This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 14 1909

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
(Deutsche Reichsgesetze)

privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Inhaltes.

Vierundvierzigster Band.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
C. C. Buchners Verlag
Rudolf Koch.
1906.

Digitized by Google

Die

im Jahre 1905 ergangenen,

im Königreiche Bayern

geltenden

Reichs- und Landesgesetze,

Verordnungen

und wichtigsten

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
C. C. Buchners Verlag
Rudolf Koch.
1906.

Digitized by Google

Chronologiſches und alphabetiſches Regiſter ſiehe am Schluſſe Seite 1384 u. ff.

1909

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis

zum

XLIV. Bande der Sammlung

„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher."

		Seite
1.	Bekanntmachung vom 1. Januar 1905, die Vollstreckung deutscher Urteile in Oesterreich betr.	1
2.	Bekanntmachung vom 1. Januar 1905, den Verkehr der Justizbehörden mit den in Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden betr.	4
3.	Ministerial-Entschließung vom 4. Januar 1905, die Formation der Staatsministerien betr.	5
4.	Bekanntmachung vom 10. Januar 1905, die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile im Inlande betr.	7
5.	Bekanntmachung vom 11. Januar 1905, die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betr.	9
6.	Bekanntmachung vom 11. Januar 1905, die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten betr.	13
7.	Bekanntmachung vom 15. Januar 1905, das Diphtherieserum betr.	16
8.	Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1905, Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen betr.	18
9.	Bekanntmachung vom 27. Januar 1905, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr.	38
10.	Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1905, Vollzug der Bauordnung betr.	40
11.	Bekanntmachung vom 4. Februar 1905, Aenderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	41

Digitized by Google

Seite

12. Bekanntmachung vom 5. Februar 1905, die Einführung der elektrischen Beleuchtung, der Gasbeleuchtung oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in den Amtsgebäuden betr. 45
13. Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1905, Statistik über die Beisitzerwahlen für die Kaufmannsgerichte betr. 50
14. Bekanntmachung vom 26. Januar 1905, die Besetzung von Kehrbezirken betr. 54
15. Bekanntmachung vom 26. Januar 1905, die Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds betr. . . 55
16. Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1905, Vollzug der Gesetze über die Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung betr. 56
17. Ministerial-Entschließung vom 28. Januar 1905, das gewerbliche Genossenschaftswesen betr. . . . 57
18. Bekanntmachung vom 16. Januar 1905, Aenderung der Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte in Zivilsachen und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher betr. 60
19. Bekanntmachung vom 18. Januar 1905, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. . . . 63
20. Bekanntmachung vom 11. Februar 1905, die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden betr. 64
21. Bekanntmachung vom 16. Februar 1905, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr. 65
22. Bekanntmachung vom 14. Februar 1905, Religionsunterricht in den Volksschulen betr. 73
23. Bekanntmachung vom 20. Februar 1905, den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen betr. 75
24. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1905, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr. 76
25. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1905, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betr. . 79
26. Ministerial-Entschließung vom 25. Januar 1905, Vollzug des § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Namensänderung betr. 81

Digitized by Google

		Seite
27.	Bekanntmachung vom 21. Februar 1905, das Nachlaßwesen betr.	83
28.	Bekanntmachung vom 22. Februar 1905, die Gebühren in Grundbuchsachen betr.	85
29.	Bekanntmachung vom 23. Februar 1905, die Fortführung des Grundsteuerkatasters betr.	87
30.	Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1905, Verkehr mit Apothekerwaren betr.	131
31.	Bekanntmachung vom 4. November 1904, den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen betr.	133
32.	Ministerialentschließung vom 17. Februar 1905, Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr.	136
33.	Verordnung vom 27. Februar 1905, die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 betr.	137
34.	Bekanntmachung vom 28. Februar 1905, die Ausscheidung und Vernichtung von Akten bei den Amtsgerichten betr.	138
35.	Bekanntmachung vom 28. Februar 1905, den V. Nachtrag des Erbschaftssteuergesetzes betr.	139
36.	Bekanntmachung vom 6. März 1905, das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betr.	140
37.	Bekanntmachung vom 27. Februar 1905, die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins betr.	142
38.	Bekanntmachung vom 2. März 1905, die Vorbedingungen für den mittleren Finanzdienst betr.	506
39.	Bekanntmachung vom 18. März 1905, die Prüfungen für den mittleren Finanzdienst betr.	509
40.	Ministerial-Entschließung vom 2. März 1905, die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden betr.	522
41.	Bekanntmachung vom 8. März 1905, die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr.	524
42.	Bekanntmachung vom 16. Februar 1905, die Strafverfahren wegen Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse betr.	529
43.	Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1905, die Arzneitaxe betr.	531
44.	Ministerial-Entschließung vom 20. März 1905, Schülerkarten für Besucher von Fachschulen betr.	585

Digitized by Google

Seite

45. Reichsgesetz vom 20. März 1905, Aenderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. . . . 588
46. Bekanntmachung vom 18. März 1905, die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums betr. 589
47. Bekanntmachung vom 22. März 1905, die Erteilung der Rheinschifferpatente betr. 590
48. 1. Bekanntmachung vom 5. November 1899, die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz betr. — 2. Bekanntmachung vom 23. Februar 1905, gleichen Betreffs 597
49. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1905, die Untersuchung der Rheinschiffe betr. 602
50. Bekanntmachung vom 26. März 1905, polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betr. 636
51. Oberpolizeiliche Vorschrift vom 22. März 1905, Zeit und Art des Fischfangs betr. 639
52. und 53. Bekanntmachung vom 25. März 1905, Aenderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betr. 640
54. Bekanntmachung vom 22. März 1905, die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. . 641
55. Bekanntmachung vom 31. März 1905, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. . 682
56. Bekanntmachung vom 17. März 1905, die Quittungen über die Zahlungen an Handelsfirmen für Rechnung des Reichs betr. 687
57. Bekanntmachung vom 29. März 1905, Einzug der Militär- und Gendarmeriepensionen für die im Zivildienste angestellten Militär- und Gendarmeriepensionäre betr. 688
58. Bekanntmachung vom 4. April 1905, die Beitreibung der Geldstrafen betr. 691
59. Bekanntmachung vom 1. April 1905, die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betr. 693
60. Bekanntmachung vom 7. April 1905, Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. 694
61. Bekanntmachung vom 9. April 1905, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den

Digitized by Google

Seite

zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen betr. 695

62. Bekanntmachung vom 13. April 1905, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. 696

63. Bekanntmachung vom 27. März 1905, die Vollstreckung der über Mannschaften des Beurlaubtenstandes verhängten Disziplinarstrafen betr. 756

64. Bekanntmachung vom 6. April 1905, das Verfahren der Justizbehörden bei Erwirkung von Auslieferungen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen 758

65. Bekanntmachung vom 8. April 1905, die Benachrichtigung der Pfarrämter von den Sühneterminen in Ehesachen betr. 770

66. Ministerial-Entschließung vom 6. April 1905, Vollzug der Bauordnung betr. 772

67. Ministerial-Entschließung vom 7. April 1905, Vollzug der Bauordnung betr. 773

68. Bekanntmachung vom 29. März 1905, Dienstkleidung der mit polizeilichen Verrichtungen betrauten höheren Gemeindebediensteten in den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden rechts des Rheins betr. 775

69. Ministerial-Entschließung vom 11. April 1905, den Vollzug des Landtagswahlgesetzes betr. 776

70. Bekanntmachung vom 11. April 1905, Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. 777

71. Reichsgesetz vom 14. April 1905, Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. 778

72. Bekanntmachung vom 14. April 1905, den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905 betr. 779

73. Reichsgesetz vom 15. April 1905, die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres betr. 780

74. Reichsgesetz vom 15. April 1905, Aenderung der Wehrpflicht betr. 782

75. Bekanntmachung vom 16. April 1905, die serbischen Konsulate in Bayern betr. 785

76. Bekanntmachung vom 22. April 1905, das Schweizerische Zentralpolizeibureau in Bern betr. . . . 786

Digitized by Google

Seite

77. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. April 1905, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr. 787
78. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1905, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienst betr. 788
79. Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1905, das Auftreten der Genickstarre betr. 795
80. Bekanntmachung vom 5. Mai 1905, die Uniformierung des Forstpersonales betr. 798
81. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1905, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betr. 799
82. Bekanntmachung vom 13. Mai 1905, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betr. . . . 801
83. Bekanntmachung vom 17. Mai 1905, die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden betr. 816
84. Ministerial-Entschließung vom 6. Mai 1905, Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier Postportofreiheit betr. 824
85. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Mai 1905, den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. 825
86. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1905, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr. 827
87. Bekanntmachung vom 8. Mai 1905, das Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902 betr. . . . 830
88. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1905, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten betr. 832
89. Bekanntmachung vom 15. Mai 1905, den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz betr. 839
90. Bekanntmachung vom 18. Mai 1905, die Ausstellung von Geburtsscheinen betr. 843
91. Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1905, den Vollzug der Bauordnung betr. 846
92. Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1905, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. . . 847
93. Bekanntmachung vom 24. April 1905, Ausführungs-

Digitized by Google

		Seite
	bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr.	852
94.	Bekanntmachung vom 20. Mai 1905, Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr.	859
95.	Bekanntmachung vom 3. Juni 1905, die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei betr.	860
96.	Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, das Verfahren in Zollstrafsachen betr.	861
97.	Bekanntmachung vom 3. Juni 1905, den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums betr.	862
98.	Bekanntmachung vom 4. Juni 1905, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.	868
99.	Reichsgesetz vom 5. Juni 1905, Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes betr.	891
100.	Reichsgesetz vom 5. Juni 1905, Aenderungen der Zivilprozeßordnung betr.	895
101.	Bekanntmachung vom 15. Juni 1905, über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	900
102.	Bekanntmachung vom 16. Juni 1905, die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten betr.	901
103.	Bekanntmachung vom 23. Juni 1905, die Ausführung des Impfgesetzes betr.	909
104.	Bekanntmachung vom 26. Juni 1905, die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel betr.	911
105.	Bekanntmachung vom 10. Juni 1905, Aufstellung eines K. Landesinspektors für Weinbau betr.	912
106.	Bekanntmachung vom 16. Juni 1905, die Behandlung der zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen aufgelassenen Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparate betr.	915
107.	Bekanntmachung vom 17. Juni 1905, die Hinterlegung zu offenem Depot betr.	916
108.	Bekanntmachung vom 25. Juni 1905, die Strafvollstreckung betr.	917
109.	Bekanntmachung vom 20. Juni 1905, die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht betr.	918

Digitized by Google

		Seite
110.	Bekanntmachung vom 28. Juni 1905, Fahrpreisermäßigung für Hopfenpflücker betr.	919
111.	Bekanntmachung vom 27. Juni 1905, Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden betr.	920
112.	Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1905, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr.	927
113.	Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1905, die Stiftung der Prinz-Regent-Luitpold-Medaille betr.	928
114.	Bekanntmachung vom 1. Juli 1905, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr.	930
115.	Bekanntmachung vom 1. Juli 1905, die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste betr.	931
116.	Bekanntmachung vom 2. Juli 1905, die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen betr.	934
117.	Bekanntmachung vom 3. Juli 1905, Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen betr.	940
118.	Bekanntmachung vom 3. Juli 1905, die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betr.	946
119.	Bekanntmachung vom 4. Juli 1905, Moorkulturanstalt betr.	948
120.	Reichsgesetz vom 4. Juli 1905, die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen betr.	958
121.	Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1905, Vollzug der Bauordnung betr.	960
122.	Reichsgesetz vom 3. Juni 1905, über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken betr.	962
123.	Bekanntmachung vom 8. Juni 1905, Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	964
124.	Bekanntmachung vom 6. Juli 1905, Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	966
125.	Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1905, die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr.	968
126.	Bekanntmachung vom 25. Juni 1905, die Strafvollstreckung betr.	970

Digitized by Google

Seite

127. Bekanntmachung vom 30. Juni 1905, die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr. 971
128. Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1905, Zahlung der Präbenden aus der mit dem Allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsverein verbundenen Töchterkasse betr. 975
129. Bekanntmachung vom 7. Juli 1905, die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden betr. . . 976
130. Bekanntmachung vom 10. Juli 1905, Revision des Statuts der K. Akademie der Tonkunst betr. . 981
131. Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1905, Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. 991
132. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Juli 1905, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr 993
133. Bekanntmachung vom 12. Juli 1905, die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betr. 994
134. Bekanntmachung vom 18. Juli 1905, den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betr. 996
135. Reichsgesetz vom 14. Juli 1905, Aenderung der Grundbuchordnung betr. 999
136. Ministerial-Entschließung vom 18. Juli 1905, die Herstellung von Baulinienplänen betr. 1000
137. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1905, die Aenderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betr. 1005
138. Bekanntmachung vom 19. Juli 1905, die Qualifikation des Justiz-Personals betr. 1007
139. Bekanntmachung vom 19. Juli 1905, die Handhabung der Dienstaufsicht über die Gerichte und die Notariate durch die äußeren Dienstaufsichtsbehörden betr. . . . 1010
140. Bekanntmachung vom 19. Juli 1905, die Regie der Amtsgerichte betr. 1014
141. Bekanntmachung vom 18. Juli 1905, die Bekämpfung der Tuberkulose betr. 1015
142. Bekanntmachung vom 23. Juli 1905, die Prüfungsordnung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie betr. 1016
143. Vertrag vom 14. Mai 1904, zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre betr. 1021

Digitized by Google

Seite

144. Bekanntmachung vom 24. Juli 1905, Aenderungen der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. 1023
145. Bekanntmachung vom 27. Juli 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. 1024
146. Abkommen vom 18. Mai 1904, zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel betr. 1039
147. Bekanntmachung vom 12. Juli 1905, das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel betr. 1046
148. Bekanntmachung vom 28. Juli 1905, Bekämpfung des Mädchenhandels betr. 1048
149. Bekanntmachung vom 28. Juli 1905, Bakteriologische Untersuchungen, hier Postversand von infektiösem Material betr. 1051
150. Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1905, Verehelichung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern betr. 1053
151. Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1905, Vollzug der Bauordnungen betr. 1054
152. Ministerial-Entschließung vom 2. August 1905, die Einrichtung von Strafregistern betr. 1055
153. Reichsgesetz vom 22. April 1905, Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 betr. 1056
154. Verordnung vom 8. August 1905, wegen Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten 1057
155. Bekanntmachung vom 9. August 1905, die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal betr. 1058
156. Bekanntmachung vom 9. August 1905, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht betr. 1059
157. Ministerial-Entschließung vom 9. August 1905, Vollzug der Bauordnung betr. 1060

Digitized by Google

Seite

158. Ministerial-Entschließung vom 10. August 1905, Denkmalpflege betr. 1061
159. Ministerial-Entschließung vom 11. August 1905, Arbeiterfahrkarten betr. 1063
160. Ministerial-Entschließung vom 12. August 1905, Ueberhandnahme der Feldfrevel und feldpolizeilichen Uebertretungen betr. 1065
161. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. August 1905, die Schulkommissionen betr. 1066
162. Urkunde vom 20. August 1905, über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitz in Fall 1071
163. Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 21. August 1905, Entschädigungsanträge wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft betr. 1073
164. Ministerial-Entschließung vom 25. August 1905, Wegweiser betr. 1074
165. Bekanntmachung vom 15. Mai 1905, die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues betr. 1075
166. Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905, Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee betr. . 1076
167. Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 1087
168. Bekanntmachung vom 23. August 1905, Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. 1112
169. Bekanntmachung vom 25. August 1905, die Errichtung offener Depots der Gemeinden und Stiftungen bei der Bayerischen Handelsbank betr. 1113
170. Bekanntmachung vom 28. Oktober 1905, die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs betr. 1114
171. Oberpolizeiliche Vorschriften vom 4. September 1905 zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen 1115
172. Ministerial-Entschließung vom 4. September 1905, Verhütung von Bauunfällen betr. 1127
173. Ministerial-Entschließung vom 15. September 1905, Bekämpfung der Cholera betr. 1128
174. Ministerial-Entschließung vom 7. September 1905, Statistik der landwirtschaftlichen Sondervereine betr. 1129

Digitized by Google

Seite

175. Bekanntmachung vom 18. September 1905, Giroverkehr der K. Rentämter mit der K. Bank betr. . . . 1132
176. Ministerial-Entschließung vom 22. September 1905, Flaschenbierhandel betr. 1136
177. Bekanntmachung vom 24. September 1905, die Gewährung einer außerordentlichen Zulage an die Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. . . . 1138
178. Abkommen vom 2. September 1905, zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung 1141
179. Bekanntmachung vom 23. September 1905, das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung betr. 1145
180. Ministerial-Entschließung vom 25. September 1905, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. 1146
181. Ministerial-Entschließung vom 25. September 1905, die Auflassung der Schlagregister-Duplikate betr. . 1147
182. Ministerial-Entschließung vom 27. September 1905, die Unfalluntersuchungen betr. 1156
183. Bekanntmachung vom 29. September 1905, Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. 1157
184. Reichsgesetz vom 14. Oktober 1905, Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung betr. 1158
185. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr. . . 1159
186. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1905, den Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr. 1167
187. Bekanntmachung vom 11. Oktober 1905, Aenderung der Bezeichnung der K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung betr. 1174
188. Zusatzvertrag vom 28. bezw. 15. Juli 1904 zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 . 1175
189. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1905, Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr. 1195
190. Zusatzvertrag vom 8. Oktober bezw. 25. September 1904, zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893 1199

Digitized by Google

		Seite
191.	Oberpolizeiliche Vorschriften vom 20. September 1905, Bekämpfung der Reblaus betr.	1205
192.	Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1905, die Vornahme der Unfalluntersuchungen betr.	1208
193.	Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1905, Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach dem Gesetze vom 22. Mai 1895 betr.	1210
194.	Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1905, Besondere Bedingungen für die Ausführung eiserner Brücken- und Hochbaukonstruktionen betr.	1212
195.	Allerhöchste Order vom 12. Oktober 1905, Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete betr.	1215
196.	Bekanntmachung vom 14. Oktober 1905, die Städtische Baugewerkschule in Bamberg betr.	1217
197.	Bekanntmachung vom 23. Oktober 1905, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion betr.	1218
198.	Ministerial-Entschließung vom 28. Oktober 1905, Vollzug der Bauordnung betr.	1222
199.	Urkunde vom 2. November 1905 über eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden	1225
200.	Bekanntmachung vom 25. Oktober 1905, die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs betr.	1227
201.	Zusatzvertrag vom 12. November 1904 zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891	1228
202.	Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891	1242
203.	Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891	1256
204.	Bekanntmachung vom 2. Oktober 1905, Einziehung von Gerichtskosten betr.	1265
205.	Bekanntmachung vom 29. Oktober 1905, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer betr.	1267
206.	Bekanntmachung vom 2. November 1905, Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	1268

Digitized by Google

Seite

175. Bekanntmachung vom 18. September 1905, Giroverkehr der K. Rentämter mit der K. Bank betr. . . . 1132
176. Ministerial-Entschließung vom 22. September 1905, Flaschenbierhandel betr. 1136
177. Bekanntmachung vom 24. September 1905, die Gewährung einer außerordentlichen Zulage an die Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. . . . 1138
178. Abkommen vom 2. September 1905, zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung 1141
179. Bekanntmachung vom 23. September 1905, das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung betr. 1145
180. Ministerial-Entschließung vom 25. September 1905, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. 1146
181. Ministerial-Entschließung vom 25. September 1905, die Auflassung der Schlagregister-Duplikate betr. . 1147
182. Ministerial-Entschließung vom 27. September 1905, die Unfalluntersuchungen betr. 1156
183. Bekanntmachung vom 29. September 1905, Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. 1157
184. Reichsgesetz vom 14. Oktober 1905, Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung betr. 1158
185. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr. . . 1159
186. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1905, den Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr. 1167
187. Bekanntmachung vom 11. Oktober 1905, Aenderung der Bezeichnung der K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung betr. 1174
188. Zusatzvertrag vom 28. bezw. 15. Juli 1904 zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 . 1175
189. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1905, Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr. 1195
190. Zusatzvertrag vom 8. Oktober bezw. 25. September 1904, zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893 1199

Digitized by Google

		Seite
191.	Oberpolizeiliche Vorschriften vom 20. September 1905, Bekämpfung der Reblaus betr.	1205
192.	Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1905, die Vornahme der Unfalluntersuchungen betr.	1208
193.	Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1905, Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach dem Gesetze vom 22. Mai 1895 betr.	1210
194.	Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1905, Besondere Bedingungen für die Ausführung eiserner Brücken- und Hochbaukonstruktionen betr.	1212
195.	Allerhöchste Order vom 12. Oktober 1905, Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete betr.	1215
196.	Bekanntmachung vom 14. Oktober 1905, die Städtische Baugewerkschule in Bamberg betr.	1217
197.	Bekanntmachung vom 23. Oktober 1905, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion betr.	1218
198.	Ministerial-Entschließung vom 28. Oktober 1905, Vollzug der Bauordnung betr.	1222
199.	Urkunde vom 2. November 1905 über eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden	1225
200.	Bekanntmachung vom 25. Oktober 1905, die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs betr.	1227
201.	Zusatzvertrag vom 12. November 1904 zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891	1228
202.	Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891	1242
203.	Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891	1256
204.	Bekanntmachung vom 2. Oktober 1905, Einziehung von Gerichtskosten betr.	1265
205.	Bekanntmachung vom 29. Oktober 1905, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer betr.	1267
206.	Bekanntmachung vom 2. November 1905, Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	1268

Digitized by Google

Seite

207. Bekanntmachung vom 2. November 1905, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. 1270
208. Bekanntmachung vom 2. November 1905, die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins betr. 1271
209. Bekanntmachung vom 5. November 1905, Einziehung von Gerichtskosten betr. 1273
210. Bekanntmachung vom 10. November 1905, Uebernahmeverkehr mit Preußen betr. 1274
211. Ministerial-Entschließung vom 11. November 1905, das Zentralblatt für Pharmazie und Chemie betr. . . 1275
212. Bekanntmachung vom 13. November 1905, Bekämpfung der Cholera, hier russische Durchwanderer betr. 1276
213. Bekanntmachung vom 16. November 1905, den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz betr. 1278
214. Bekanntmachung vom 21. November 1905, Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft betr. 1282
215. Bekanntmachung vom 22. November 1905, Ergänzung der Nr. XXXVa in der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. 1291
216. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1905, den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884 betr. 1293
217. Bekanntmachung vom 27. November 1905, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr. 1294
218. Bekanntmachung vom 28. November 1905, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betr. 1296
219. Bekanntmachung vom 27. Oktober 1905, Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr betr. 1304
220. Bekanntmachung vom 16. November 1905, das Regiewesen bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften betr. 1306
221. Bekanntmachung vom 25. November 1905, das von den Justizbehörden behufs der Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren betr. 1307
222. Ministerial-Entschließung vom 30. November 1905, die Erhaltung alter Straßennamen betr. 1314
223. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, die Ableistung

Digitized by Google

Seite

der informatorischen Beschäftigung der Bewerber um Rentamtsdienerstellen betr. 1316

224. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr. 1318

225. Gesetz vom 7. Dezember 1905, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Bayerische Staatsärar betr. 1320

226. Allerhöchste Entschließung vom 7. Dezember 1905, die Generalsynode in Bayreuth, hier die Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke des Königreichs diesseits des Rheins betr. 1325

227. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1905, die Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine betr. 1331

228. Ministerial-Entschließung vom 10. Dezember 1905, Vollzug des Zusatzvertrags zum Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz betr. 1332

229. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1905, Erstreckung der Krankenversicherungspflicht und Errichtung einer Militärkrankenkasse betr. 1333

230. Reichsgesetz vom 20. Dezember 1905, die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche betr. 1334

231. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1905, die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche betr. 1335

232. Bekanntmachung vom 28. November 1905, Prämientarif der Versicherungsanstalt der B. Baugewerks-Berufsgenossenschaft betr. 1336

233. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905, Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 113 —) betr. 1341

234. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905, Vorschriften über Auswandererschiffe betr. 1349

235. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1905, Austausch von Zivilstandsurkunden mit der Schweiz betr. 1352

236. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905, Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte betr. 1356

237. Reichsgesetz vom 21. Dezember 1905, über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900 1358

Digitized by Google

Seite

238. Bekanntmachung vom 28. Dezember 1905, die Arzneitaxe betr. 1359
239. Ministerial-Entschließung vom 18. April 1905, Dänische, sowie schwedische, norwegische und amerikanische Handelsreisende betr. 1360
240. Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1905, Bezirksärztliche Nachprüfung von Apothekerrechnungen für Träger der Krankenversicherung betr. 1361
241. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 1. August 1905 1363
242. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1870, die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern, hier die gewerblichen Fortbildungsschulen betr. 1381
243. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1905, den Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika betr. 1383

I. Chronologisches Register 1384
II. Alphabetisches Register 1412

Digitized by Google

1.

Bekanntmachung

vom 1. Januar 1905,

die Vollstreckung deutscher Urteile in Oesterreich

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 3.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Zur Ergänzung der durch die Bekanntmachung vom 10. April 1900 (JMBl. S. 795) zur Kenntnis der Justizbehörden gebrachten Verordnung vom 21. Dezember 1899 hat der österreichische Justizminister die im Abdrucke folgende Verordnung vom 19. Oktober 1904 erlassen, die im 69. Stücke des österreichischen Reichsgesetzblattes vom 25. Oktober 1904 unter Nr. 123 verkündet ist.

München, den 1. Januar 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

Abdruck.

Verordnung des Justizministers vom 19. Oktober 1904, womit Bestimmungen zur Herstellung der Gegenseitigkeit gegenüber dem Deutschen Reiche in Betreff der Vollstreckung der dort errichteten Akte und Urkunden getroffen werden.

Im Deutschen Reiche wird von den Gerichten die Anerkennung des Urteiles eines österreichischen Gerichtes wegen nicht gehöriger Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügung nicht nur in den durch § 328 Ziff. 2, der deutschen Zivilprozeßordnung [1]) normierten Fällen, sondern stets auch dann ausgeschlossen, wenn die Zustellung nicht, wie es der § 80 Ziff. 2, der österreichischen Exekutionsordnung vorsieht, zu eigenen Handen erfolgt ist.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat erklärt, daß die deutschen Gerichte keinen Grund haben werden, auf der Fortsetzung dieser Praxis zu bestehen, sobald von der K. K. Regierung die Erklärung abgegeben werden wird, daß die österreichischen Gerichte bei Prüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit von Akten und Urkunden, die im Deutschen Reiche errichtet wurden, über die Erfordernisse des § 328 Ziff. 2, der deutschen Zivilprozeßordnung nicht hinausgehen werden.

Demzufolge wird zur Herstellung vollkommener Gegenseitigkeit gegenüber den Bestimmungen des § 328 Ziff. 2, der deutschen Zivilprozeßordnung [1]) gemäß § 84 E.O. folgendes angeordnet:

Bei der Entscheidung über Exekutionsanträge, die sich auf Erkenntnisse deutscher Gerichte oder auf vor diesen abgeschlossene Vergleiche gründen, hat der § 80 Ziff. 2 der Exekutionsordnung keine Anwendung zu finden. Wegen Mangelhaftigkeit des Vorganges bei Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügungen kann die Exekution nur unter solchen Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen gemäß § 328 Ziff. 2 der deutschen Zivilprozeßordnung [1]) die Anerkennung eines öster-

1) Siehe B. G. Bd. 87, 155.

Digitized by Google

reichischen Urteiles im Deutschen Reiche ausgeschlossen ist.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 328 der deutschen Zivilprozeßordnung lauten:

„Die Anerkennung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen: . .

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist."

Diese Verordnung tritt am 1. November 1904, in Ergänzung der Verordnung des Justizministers vom 21. Dezember 1899, R.G.Bl. Nr. 253, in Wirksamkeit.

Koerber m. p.

Digitized by Google

2.

Bekanntmachung

vom 1. Januar 1905,

den Verkehr der Justizbehörden mit den in Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 5.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,

K. Staatsministerium der Justiz.

Zu den fremden Konsularbehörden, mit denen unmittelbar zu verkehren den bayerischen Justizbehörden gestattet ist (Bekanntmachung vom 7. März 1903[1]), J.M.Bl. S. 243), gehört jetzt auch das Kaiserlich Türkische Konsulat in Nürnberg.

Das K. Griechische Konsulat in Würzburg ist aufgehoben.

Die Pfalz und Unterfranken und Aschaffenburg gehören jetzt zum Amtsbezirke des K. Griechischen Konsulats in Nürnberg.

München, den 1. Januar 1905.

Frhr. v. Podewils. v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 202 u. 43, 30 u. 661.

Digitized by Google

3.

Ministerial-Entschließung

vom 4. Januar 1905,

die Formation der Staatsministerien

betreffend.

(R.A.Bl. 1905, 13.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1904[1]) (G.V.Bl. Nr. 59) ist dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern vom 1. Januar l. Js. ab die oberste Aufsicht auf Handel, Industrie, Gewerbe und die Förderung aller bezüglichen Interessen sowie die oberste Aufsicht auf das Bergwesen überwiesen worden.

Das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, an welches nunmehr alle einschlägigen Berichte und Anträge zu richten sind, wird in Erfüllung der ihm hiemit übertragenen wichtigen Geschäftsaufgabe darauf Bedacht nehmen, daß Handel, Industrie und Gewerbe größtmögliche Förderung erfahren, daß denselben die bisherigen Absatzgebiete erhalten, neue gewonnen und hiedurch die Produktion gesteigert werde.

Der Hebung des Handwerks wird das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern in der bisher schon beachteten Weise seine besondere Sorgfalt zuwenden durch weitere Ausbildung des gewerblichen Genossenschafts- und Kreditwesens, die Fortführung und Entwicklung der so erfolgreich wirkenden Meisterkurse, die Unterstützung gewerblicher Fachschulen und der tüchtigen Heranbildung und Erziehung der Handwerkslehrlinge. Die Innungen und sonstigen gewerblichen Vereinigungen

1) Siehe B. G. Bd. 48, 1151 u. 1210.

Digitized by Google

dürfen bei ihren auf Förderung des Handwerks gerichteten Bestrebungen der tatkräftigen Unterstützung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern sicher sein.

Die Pflege des Kunsthandwerks, welches gerade in Bayern eine hervorragende Stellung einnimmt, wird das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern sich besonders angelegen sein lassen.

Beim Bergwesen wird neben der Sicherung eines geordneten Bergwerksbetriebes darauf Rücksicht genommen werden, daß die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien tunlichst unterstützt und die Nutzbarmachung der Bodenschätze auf jede Weise gefördert werde.

Das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern muß hiebei auf die tatkräftige Unterstützung aller Behörden und Korporationen, namentlich der Handels- und Gewerbekammern, der Handwerkskammern, des Bayer. Gewerbemuseums in Nürnberg, des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern, der Polytechnischen Vereine und aller beteiligten Kreise rechnen und erwartet, daß alle seine auf Hebung von Industrie, Handel und Gewerbe gerichteten Bestrebungen allerseits freudige, lebhafte Mitwirkung finden werden.

München, den 4. Januar 1905.

Frhr. von Podewils.

Digitized by Google

4.

Bekanntmachung

vom 10. Januar 1905,

die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile im Inlande

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 6.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Dem Reichs-Justizamte (Berlin W. 9, Voßstraße 4) sind künftig alle rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte mitzuteilen, welche die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile im Inlande berühren.

Auf die Mitteilung finden die Vorschriften in Nr. IV Abs. 1 Satz 2, Nr. V, VI der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898[1]) (J.M.Bl. S. 311) entsprechende Anwendung.

Das Reichs-Justizamt ist bereit, auf Anfragen Auskunft über den Inhalt der bei ihm gesammelten Entscheidungen zu erteilen. Die Justizbehörden haben die Auskunft durch Vermittlung des Staatsministeriums der Justiz zu erbitten.

Die Justizbehörden werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß nach einem Urteile des schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Februar 1899 (abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts, Band 25 Teil I S. 93; auszugsweise mitgeteilt in Böhms [Niemeyers] Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht, Band 10 S. 168. Band 11 S. 137) der Artikel 59 Abs. 1 der Bundesverfassung die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in den schweizerischen Kantonen erheblich beschränkt. Das Bundesgericht geht davon aus, daß die bezeichnete Vorschrift, nach welcher „der aufrecht-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 621.

Digitized by Google

stehende Schuldner, sofern er in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht werden muß", auch den in der Schweiz wohnenden Ausländern zugute kommt und die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes des Wohnsitzes nicht nur im Verhältnisse der Kantone zueinander, sondern auch der ausländischen Gerichtsbarkeit gegenüber feststellt. Hiernach würde ein Urteil, das gegen einen in der Schweiz wohnenden Schuldner von einem deutschen Gericht im Gerichtsstande des Vermögens (C.P.O. § 23)[1] erlassen ist, in der Schweiz nicht vollstreckt werden dürfen.

München, den 10. Januar 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 87, 98.

Digitized by Google

5.

Bekanntmachung

vom 11. Januar 1905,

die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 8.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die von den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze über die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten, die durch die Bekanntmachung vom 10. November 1904[1]) (J.M.Bl. S. 267) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht wurden, sind nicht in allen Bundesstaaten zu gleicher Zeit veröffentlicht worden. Daraus haben sich Schwierigkeiten ergeben, die es notwendig machen, den Zeitpunkt, von dem an die Grundsätze anzuwenden sind, für alle Bundesstaaten einheitlich zu bestimmen. Dem Vorschlage des Reichs-Justizamts entsprechend wird deshalb im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Finanzen der 15. September 1904 als der Zeitpunkt bestimmt, von dem an nach den vereinbarten Grundsätzen zu verfahren ist.

Die in der Nr. VI der Bekanntmachung vom 10. November 1904[1]) enthaltene Uebergangsvorschrift hat daher nur den Sinn, daß die Grundsätze auf alle Ersuchen um Rechtshilfe Anwendung finden, die am 15. September 1904 nicht schon erledigt waren. Als an diesem Tage schon erledigt gewesen ist das Ersuchen anzusehen, wenn die sämtlichen Amtshandlungen, um die ersucht worden ist, damals schon vor-

1) Siehe B. G. Bd. 48, 1155.

Digitized by Google

genommen waren, mag auch die Zurücksendung der Akten erst später erfolgt sein.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzugs wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Finanzen folgendes vorgeschrieben:

I. Infolge der Zurückverlegung des Zeitpunktes, von dem an nach den vereinbarten Grundsätzen zu verfahren ist, hat in den Fällen, in denen eine Behörde eines anderen Bundesstaats ein bayerisches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat und das Ersuchen am 15. September 1904 nicht schon erledigt war, die bayerische Staatskasse, wenn ihr die durch die Erledigung eines solchen Ersuchens erwachsenen Auslagen erstattet worden sind, den gezahlten Betrag dem Staate zurückzuerstatten, dem die ersuchende Behörde angehört; sind die Auslagen noch nicht erstattet, so darf die Erstattung nicht mehr verlangt werden.

Die Zurückerstattung durch die bayerischen Behörden hat nicht von Amts wegen, sondern erst dann zu geschehen, wenn der andere Bundesstaat den Anspruch darauf geltend macht. Wird der Anspruch bei dem ersuchten bayerischen Gerichte geltend gemacht, so hat dieses auf Grund des Rechtshilferegisters festzustellen, ob das Ersuchen am 15. September 1904 schon erledigt war. Ist es erst nach dem 14. September 1904 erledigt worden, so ist das Schriftstück, in dem die Zurückerstattung beansprucht wird, mit einem die bezeichnete Feststellung enthaltenden Vermerke zu versehen und an das Rentamt abzugeben. Diesem liegt die Zurückerstattung ob.

II. In den Fällen, in denen ein bayerisches Gericht ein Gericht eines anderen Bundesstaats um Rechtshilfe ersucht hat, ist die bayerische Staatskasse, wenn das Ersuchen am 15. September 1904 nicht schon erledigt war, berechtigt, die Beträge zurückzufordern, welche die bayerische Behörde für die Erledigung des Ersuchens an die nichtbayerische Behörde gezahlt hat. Es macht dabei, wie sich aus Nr. II Abs. 1 der Bekanntmachung vom 10. November 1904[1]) ergibt, keinen Unterschied, ob die Beträge aus der Staatskasse oder aus den von den Parteien geleisteten Vorschüssen gezahlt worden sind; auch in dem letzteren Falle ist die bayerische Staatskasse berechtigt, die Zurückzahlung zu verlangen.

Die Ermittelung der Fälle, in denen hiernach die bayerische Staatskasse zur Zurückforderung berechtigt ist, und die Zurückforderung liegen den Gerichten ob. Die Ermittelung und die Zurückforderung sind tunlichst bald vorzunehmen.

Die Grundlage für die Er-

1) Siehe B. G. Bd. 48, 1155.

Digitized by Google

mittelung bilden die Auslagenregister, die Vorschußregister und die Strafkostenbelege für die Monate September, Oktober und November 1904. Die Register und Belege haben sich die Gerichte von den Rentämtern zurückgeben zu lassen; soweit es erforderlich ist, haben sie auch die Gebühren- und Einzugsregister für die bezeichneten Monate bei den Finanzbehörden zu erholen.

Die auf Grund der Auslagenregister, der Vorschußregister und der Strafkostenbelege ermittelten Fälle, in denen die Staatskasse zur Zurückforderung berechtigt ist, sind in einer Tabelle zusammenzustellen. Diese muß Spalten für folgende Eintragungen haben:

1. Laufende Nummer;
2. Behörde, die die Zurückzahlung zu leisten hat;
3. Rechtssache, in der die Zurückzahlung verlangt wird; Aktenzeichen;
4. Zurückzufordernder Betrag:
   a) Gebühren von Zeugen,
   b) Gebühren von Sachverständigen,
   c) sonstige Auslagen,
   d) Gesamtbetrag;
5. Stelle, an der der zurückzufordernde Betrag in Ausgabe gestellt ist
   a) im Auslagenregister,
   b) im Vorschußregister,
   c) im rentamtlichen Verzeichnisse der sonstigen Kosten in Strafsachen;
6. Tag des Ersuchens um Zurückzahlung;
7. Tag des Eingangs der Zurückzahlung;
8. Zurückgezahlter Betrag;
9. Bemerkungen.

Die Zurückforderung hat zu geschehen, sobald festgestellt ist, daß die bayerische Staatskasse zur Zurückforderung berechtigt ist. Schriftstücke, die aus Anlaß der Zurückforderung eingehen, sind mit der Nummer zu versehen, unter der die Sache, auf die sie sich beziehen, in die Tabelle eingetragen ist, und als Beilagen der Tabelle aufzubewahren.

Ist in allen in die Tabelle eingetragenen Fällen die Zurückforderung geschehen und die Zurückzahlung erfolgt, so ist die Tabelle nebst den Beilagen und den eingegangenen Geldern an das Rentamt abzuliefern, mit dem der Gerichtsschreiber wegen der Gerichtskosten abrechnet; die vom Rentamt erholten Register und Strafkostenbelege sind zurückzugeben, sobald sie dem Gericht entbehrlich sind. Sind bis zum 1. Mai 1905 noch nicht alle Fälle erledigt, so ist wegen der bis dahin eingegangenen Gelder abzurechnen.

III. Die den Gerichten in Nr. I zugewiesene Tätigkeit liegt dem Rechtshilferichter ob.

Die in Nr. II bezeichneten Geschäfte hat der Gerichtsschreiber zu besorgen, dem das Kostenwesen zugeteilt ist; sind hierfür mehrere Gerichtsschreiber bestimmt, so hat jeder für die ihm zugeteilten Geschäftszweige

Digitized by Google

die bezeichneten Geschäfte wahrzunehmen.

IV. An den Einträgen in den Gebühren-, Einzugs-, Auslagen- und Vorschußregistern darf eine Aenderung nicht vorgenommen werden.

V. Diese Vorschriften finden auf die Notare, soweit sie um Rechtshilfe ersucht haben oder um Rechtshilfe ersucht worden sind, entsprechende Anwendung.

München, den 11. Januar 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

6.

Bekanntmachung

vom 11. Januar 1905,

die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 29.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bekanntmachung vom 12. Juni 1883 Nr. 4713, betreffend die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten, nicht entsprechend beachtet wurde, weshalb dieselbe nachstehend durch Abdruck in Erinnerung gebracht wird.

Die Anstaltsleitungen werden angewiesen, für möglichste Verbreitung der Bekanntmachung in den Lehrerkreisen in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche unter Außerachtlassung der Bekanntmachung sich verehelichten, haben die vorgeschriebene Anzeige nachträglich zu erstatten.

München, den 11. Januar 1905.

Dr. v. Wehner.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung

vom 12. Juni 1883,

die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1883, 137.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Von Seite des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist in jüngster Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß geprüfte Lehramtskandidaten, welche in den Bewerberlisten für die Anstellung im Lehramte vorgemerkt sind, denen aber eine Verwendung im Lehrfache noch nicht angewiesen werden konnte, sich verehelichten, ohne hievon dem K. Staatsministerium die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Wenn auch die Staatsdienstadspiranten der bezeichneten Kategorie eine förmliche dienstliche Verehelichungsbewilligung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3[1]) des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht beizubringen haben, so ist doch in Ansehung derselben in Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1868[2]) „die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr." (Regierungsbl. 1868 Seite 1611) die Vorschrift enthalten, daß alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Adspiranten vorgemerkten Personen vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Verehelichungsvorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten haben.

Aus Anlaß der gemachten

1) Siehe B. G. Bd. 29, 17 (Aufgehoben B. G. Bd. 87, 584).
2) Siehe B. G. 3. Erg.-Bd., 556.

Digitized by Google

Erfahrungen werden deshalb die Beteiligten zur genauen Einhaltung dieser Vorschrift mit dem Bemerken angewiesen, daß im Falle der Außerachtlassung derselben in Zukunft unnachsichtlich von der Bestimmung in Ziffer 3 der erwähnten Ministerialbekanntmachung Gebrauch gemacht werden müßte, wornach Personen, welche unter Nichtbeachtung der angeführten Vorschrift eine Ehe schließen, sofort aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen sind.

Zugleich werden im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern die mit der Ausstellung von distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnissen befaßten Behörden auf die ihnen durch Ziffer 19 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868[1]) zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April desselben Jahres auferlegten Verpflichtung aufmerksam gemacht, daß sie der betreffenden Disziplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu erteilen haben, wenn Staatsdienstaspiranten gelegentlich der diesbezüglichen Verhandlungen nicht darzutun vermögen, daß sie den wegen Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben.

München, den 12. Juni 1883.

(gez.) Dr. v. Lutz.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
(gez.) v. Bezold.

1) Siehe B. G. 3. Erg.-Bd., 478 (Aufgehoben B. G. Bd. 38, 1221).

Digitized by Google

7.

Bekanntmachung

vom 15. Januar 1905,

das Diphtherieserum

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1905, 7.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1900[1]), die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1225) und in teilweiser Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 11. April 1895[2]), das Diphtherieserum betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Auf dem Deckpapier, mit dem die staatlich geprüften, das Diphtherieserum enthaltenden Fläschchen umhüllt sind, darf das Datum der Prüfung von nun ab fehlen.

II. Im Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten und den Apotheken betragen die Preise für das flüssige Diphtherieserum nunmehr:

1. von dem Serum, das mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthalten muß,
   für ein Fläschchen mit 200 Immunitätseinheiten (Nr. 0) : 0,45 Mk.,
   für ein Fläschchen mit 600 Immunitätseinheiten (Nr. I) : 1,10 Mk.,
   für ein Fläschchen mit 1000 Immunitätseinheiten (Nr. II) : 1,75 Mk.,
   für ein Fläschchen mit 1500 Immunitätseinheiten (Nr. III) : 2,55 Mk.;

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1527.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 347.

Digitized by Google

2. von 500fachem Serum für ein Fläschchen mit
   1 ccm : 1,20 Mk.,
   2 ccm : 2,25 Mk.,
   3 ccm : 3,35 Mk.,
   4 ccm : 4,40 Mk.

Preisermäßigungen für Institute, Kassen, Personen u.s.w. kommen nicht mehr zur Anwendung.

III. Die Ministerialbekanntmachungen vom 27. Juli [1]) und 10. Dezember 1895 [2]), dann vom 16. Dezember 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 S. 371 und 418, 1900 S. 1219) sind durch vorstehende Ziffer II ersetzt.

München, den 15. Januar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 32, 623.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 746.

Digitized by Google

8.

Ministerial-Entschließung

vom 14. Januar 1905,

Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 17.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird das im Kaiserlichen Gesundheitsamte festgestellte „Ausführliche Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen" im Interesse möglichster Einheitlichkeit in der Benennung der Todesursachen veröffentlicht.

München, den 14. Januar 1905.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

Erläuterungen.

Die Krankheiten und Todesursachen sind in Gruppen nach Maßgabe des durch Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1901 festgestellten Formulars für die statistischen Erhebungen über die Heilanstalten geordnet.

Die in eckigen Klammern beigefügten Krankheitsbezeichnungen beziehen sich auf ungenaue Diagnosen oder auf Begleit- und Folgeerscheinungen von Krankheiten.

Digitized by Google

Allgemeine Bemerkungen.

1. Wenn mehrere Krankheiten als Todesursachen angegeben sind, so ist der Todesfall in der Regel unter derjenigen Nummer zu zählen, welche das wahrscheinliche Grundleiden bezeichnet. Sind z. B. Nierenentzündung und Herzklappenfehler als Todesursachen angegeben, so ist der Todesfall unter Nr. 173 zu zählen. Nur wenn in solchem Falle das Grundleiden keine eigentliche Krankheit ist, soll es für die Statistik nicht berücksichtigt werden; so sind z. B. bei „Altersschwäche mit Bronchialkatarrh" oder bei „Lebensschwäche mit Darmkatarrh" die Fälle nicht unter 7 und 1, sondern unter 155 und 205a zu zählen.
2. Handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Krankheiten, so soll der Fall bei der schwereren gezählt werden.
3. Wenn eine Infektionskrankheit und eine nicht übertragbare Krankheit als Todesursachen angegeben sind, so ist in der Regel die Infektionskrankheit zu zählen; wenn z. B. Geisteskrankheit und Typhus angegeben sind, der letztere.
4. Sind akute Krankheiten neben chronisch verlaufenden angegeben, so ist der Fall bei der akuten Krankheit zu zählen; z. B. wenn Magengeschwür und kruppöse Lungenentzündung angegeben sind, soll der Fall nicht unter 200, sondern unter 29 eingetragen werden.
5. Sind zwei Infektionskrankheiten als Todesursachen angegeben, so haben die unter Nr. 20, 22, 23, 26—30, 34—42, 44, 45, 47, 52—54 und 58 genannten den Vorrang vor einem etwa gleichzeitig genannten anderen Leiden, wie Tuberkulose, Malaria oder einem venerischen Leiden, d. h. der Fall wird unter der erstgenannten betreffenden Krankheit gezählt.
6. Gewaltsame Todesursachen gehen den anderen in der Regel vor.
7. Angaben wie Herzschwäche, Herzschlag, Lungenlähmung, Lungenödem, Koma u. dergl. bleiben, wenn daneben andere Todesursachen genannt sind, außer Betracht.
8. Sind bei der „Tuberkulose" mehrere Organe einschließlich der Lungen als krank bezeichnet, so ist der Todesfall unter 31a zu zählen.

Digitized by Google

Ausführliches Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen.

I. Entwickelungskrankheiten.

1.[1]) **Angeborene Lebensschwäche**, Debilitas et Asphyxia neonatorum, Atelectasis pulmonum (Mangel an Atembewegung) (im 1. Lebensmonat).

2.[2]) **Bildungsfehler, Mißgeburt**, Vitia primae formationis, z. B. angeborener Darmverschluß (Atresia ani), Gehirnbruch, Hasenscharte, Wolfsrachen, Spina bifida, gespaltenes Rückgrat, Rückenmarkwassersucht, andere Spaltbildungen u.s.w., Doppelmißbildungen, Teratome, Steißgeschwulst u.s.w. (ausschl. 241, 244) (im 1. Lebensmonat).

3.[1]) **Zellgewebeverhärtung der Neugeborenen**, Induratio telae cellulosae, Sklerema neonatorum; Bindegewebeverhärtung (im 1. Lebensmonat).

4. **Nabelentzündung**, Omphalitis; Nabelvereiterung, Nabelbrand, Nabeldiphtherie, Nabelgefäßentzündung, Nabelarterienentzündung.

5. **Nabelblutungen**, Haemorrhagia umbilicalis.

6. **Zahnen**, Dentitio: Zahndurchbruch, Zahnkrampf, Zahnfieber.

7.[3]) **Altersschwäche**, Marasmus senilis (im Alter über 60 Jahren).

8. **Schwangerschaft** ohne weitere Angabe.

---

1) Nach Ablauf des 1. Lebensmonats erfolgte Todesfälle sind besonders hervorzuheben.

2) Nach Ablauf des 1. Lebensmonats erfolgte Todesfälle sind unter 2, und zwar unter besonderer Hervorhebung, nur dann einzutragen, wenn ein örtliches Leiden nicht angegeben ist, sonst unter der diesem Leiden entsprechenden Ziffer, z. B. bei der Angabe „angeborener Darmverschluß" unter 212.

3) Im Alter bis zu 60 Jahren erfolgte Todesfälle sind besonders hervorzuheben.

Digitized by Google

9. **Bauchschwangerschaft**, Graviditas extrauterina; abnorme Schwangerschaft; Schwangerschaft am unrechten Ort, ektopische Schwangerschaft; Tubenschwangerschaft.
10. **Zufälle der Schwangerschaft**, Morbi gravidarum: Blutungen in der Schwangerschaft; Placenta praevia, unstillbares Erbrechen.
11. **Eklampsie der Schwangeren.**
12. **Eklampsie der Gebährenden** und Wöchnerinnen.
13.—17. **Folgen der Entbindung** (mit Ausnahme von Kindbettfieber):
    13. Blutungen während der Geburt und im Wochenbett, Metrorrhagia, Haemorrhagia puerperalis.
    14. Phlegmasia alba dolens, Thrombosis puerperalis, Phlebitis puerperalis; Tetanus puerperalis.
    15. Zurückbleiben, Retention der Nachgeburt u.s.w.
    16. Gebärmutterdurchreibung. Gebärmutterriß. Ruptura uteri.
    17. Erkrankung der Brüste.
18. **Frühgeburt.**
19. **Fehlgeburt**, Abortus.

II. Infektions- und parasitäre Krankheiten.

20. **Pocken**, Variola, Variolois; natürliche, modifizierte, blutige Menschenblattern.
21. **Windpocken**, Varicellae.
22. **Scharlach:**
    a) Scharlach, Scarlatina.
    b) Scharlach-Nierenentzündung.
    c) Scharlach-Bräune, Scharlach-Diphtherie.
    d) Scharlach-Sepsis.
23. **Masern**, Morbilli.
24. **Röteln.**
25. **Frieseln.** Miliaria. Febris miliaria.
26. **Fleckfieber**, Flecktyphus, Typhus exanthematicus, Typhus petechialis; Ausschlagtyphus.
27. **Diphtherie:**
    a) Diphtherie, diphtherische Geschwüre; diphtherische Bräune; brandige Bräune; brandige Rachenentzündung; brandige Entzündung der Mundschleimhaut; Diphtherie des Rachens, der Mandeln, der Nase, der Augen. Krupp, häutige Bräune; Angia

Digitized by Google

membranacea; Laryngitis fibrinosa, Kehlkopfbräune; Luftröhrenbräune.
b) Diphtherie der Haut, der äußeren Genitalien.
c) Diphtherische Laryngostenose.
d) Diphtherische Lähmungen.
e) Diphtherie-Nierenentzündung.
f) Diphtherie-Sepsis.

28. **Keuchhusten**, Stickhusten. Tussis convulsiva, Pertussis.

29. **Fibrinöse** oder genuine (lobäre, kruppöse) **Lungenentzündung** (Pneumonie).

30. **Grippe**, Influenza.

31. **Tuberkulose:**
a) Lungenschwindsucht, Phthisis pulmonum; Schwindsucht; Tuberkulose [Lungenabzehrung; hektisches Fieber, Zehrfieber]; galoppierende Schwindsucht, tuberkulöse Hämoptos, Lungenblutsturz.
b) Halsschwindsucht, Kehlkopf-, Luftröhrenschwindsucht, Phthisis laryngea.
c) Drüsentuberkulose, tuberkulöse Drüsenleiden [Drüsenkrankheit; Drüsenanschwellung, Drüsenverhärtung, Drüsenfieber]; Skrofeln, Skrofulosis.
d) Hauttuberkulose; Lupus; fressende Flechte.
e) Knochen-, Gelenktuberkulose, kalter Abszeß, Tumor albus; Fungus genuum.
f) Tuberkulöse Hirnhautentzündung, Meningitis (Arachnitis) tuberculosa s. granulosa; akuter Hydrocephalus.
g) Solitärer Gehirntuberkel.
h) Unterleibsschwindsucht. Phthisis intestinalis; Darmschwindsucht; tuberkulöse Darmgeschwüre: Darmtuberkeln; tuberkulöse Bauchfellentzündung. Gekrösschwindsucht, Phthisis mesenterica; Tabes mesaraica).
i) Nierentuberkulose; Nephrophthisis.
k) Blasentuberkulose.
l) Tuberkulose der männlichen Geschlechtsorgane.
m) Tuberkulose der weiblichen Geschlechtsorgane.
n) Miliartuberkulose.
o) Allgemeine Tuberkulose.

32. **Lepra**; Aussatz.

33. **Mumps**, Parotitis epidemica s. maligna; Ziegenpeter; epidemische, bösartige Ohrspeicheldrüsenentzündung; Wochentölpel.

34. **Typhus**, Abdominaltyphus, Typhus abdominalis, Typhoid-

Digitized by Google

fieber; Unterleibstyphus; Nervenfieber, typhöses Fieber, [gastrisches Fieber, Febris gastrica].

35. **Paratyphus.**
36. **Weilsche Krankheit.**
37. **Rückfallfieber,** Febris recurrens, Rückfalltyphus.
38. **Genickstarre,** übertragbare, epidemische Hirnhautentzündung. Meningitis (Arachnitis) cerebrospinalis epidemica. Genickkrampf. Halsstarre.
39. **Rose,** Erysipelas; Wander-, Blatter-, Haut-, Kopfrose; Rotlauf, Blasenrotlauf, phlegmonöses, brandiges Erysipel; Lymphangitis erysipelatosa.
40. **Starrkrampf:**
    a) Tetanus und Trismus; Kinnbackenkrampf, Mundklemme; Wundstarrkrampf, Tetanus und Trismus traumaticus;
    b) Tetanus neonatorum.
41. **Blutvergiftung,** Wundfieber, Eitervergiftung, Eiterfieber, Pyaemia, Septhämie, Septicämie; Fleischvergiftung, bazilläre (Fleischgift s. 92 a; Scharlach-Sepsis s. 22 d, Diphtherie-Sepsis s. 27 f).
42. **Kindbettfieber,** Febris puerperalis, Wochenbettfieber; Pyämie im Wochenbett, Endometritis puerperalis; Entbindungsfieber, einschließlich Unterleibsentzündung während und nach der Geburt, Peritonitis puerperalis, Pelviperitonitis puerperalis.
43. **Akuter Gelenkrheumatismus,** Rheumatismus articulorum acutus; Polyarthritis acuta.
44. **Pest.**
45. **Asiatische Cholera,** Cholera asiatica s. epidemica.
46. **Cholera nostras,** einheimischer Brechdurchfall (Brechdurchfall s. 205 d).
47. **Ruhr,** übertragbare, Dysenteria, rote, weiße, epidemische, endemische Ruhr; Darmdiphtherie.
48. **Wechselfieber,** kaltes Fieber, Febris intermittens; Malaria.
49. **Gonorrhöe:**
    a) Gonorrhöe, Tripper, Blennorrhöe.
       Tripper-Folgekrankheiten:
    b) Gelenkrheumatismus.
    c) Sonstige Folgekrankheiten (gonorrhoische Endokarditis, Epididymitis, Salpingitis u.s.w.)
50. **Weicher Schanker,** Bubo.
51. **Syphilis,** Lues:
    a) Primäre Syphilis (harter Schanker).

Digitized by Google

b) Sekundäre Syphilis (Roseola, Papulae madidantes, breite Kondylome, syphilitische Halsaffektionen).
c) Tertiäre Syphilis (Gummata, Hautausschläge, Syphilide u.s.w.). Gehirnsyphilis. Knochenaffektionen, syphilitische Exostosen, Tophi.
d) Kongenitale (Hereditäre) Syphilis.
e) Syphilis ohne Bezeichnung der Grade.

52. **Milzbrand,** Pustula maligna, Anthrax contagiosus, Milzbrandkarbunkel.
53. **Rotzkrankheit,** Malleus humidus.
54. **Hundswut,** Hydrophobia.
55. **Maul- und Klauenseuche,** Aphthae epizooticae.
56. **Blasenwürmer,** Cystica: Cysticerkus (Finnen), Echinokokkus, Insbesondere:
a) Blasenwürmer des Gehirns.
b) Blasenwürmer der Leber, des Auges.
57. **Cestoden:** Bandwurm. Taenia (mediocanellata, solium). Bothriocephalus latus.
58. **Trichinenkrankheit,** Trichinosis.
59. **Ankylostoma duodenale.**
60. **Fadenwurm; Oxyuris vermicularis; Ascaris lumbricoides,** Spulwurm; **Strongylus duodenalis; Anguillula intestinalis** (stercoralis); **Trichocephalus dispar.**
61. **Sonstige Würmer.** Helminthiasis.
62.–66. **Fadenpilzkrankheiten:**
62. Schwämmchen, Aphthae (Aphthae epizooticae s. 55); Soor, Stomatitis aphthosa s. mycotica.
63. Favus.[1])
64. Pityriasis.[1])
65. Herpes tonsurans.[1])
66. Aspergillus und andere.
67. **Strahlenpilzkrankheit,** Aktinomykosis.

III. Sonstige allgemeine Krankheiten.

68. **Blutarmut,** Anämie; Bleichsucht, Chlorosis.
69. **Anaemia perniciosa.**
70. **Weißblütigkeit,** Leukämie.

1) Sonstige parasitäre Hautleiden, wie Krätze, Läuse, Kopfläuse, Filzläuse, s. F. Krankheiten der äußeren Bedeckungen.

Digitized by Google

71. **Pseudoleukämie,** Hodgkin'sche Krankheit; Anaemia splenica, Bantische Krankheit.
72. **Lymphom.**
73. **Skorbut,** Scharbock.
74. **Barlow'sche Krankheit.**
75. **Blutfleckenkrankheit,** Werlhof'sche Krankheit; Purpura (haemorrhagica).
76. **Hämoglobinurie,** Schwarzwasserfieber.
77. **Bluterkrankheit,** Hämophilie.
78. **Englische Krankheit,** Rachitis; weicher Hinterkopf, Kraniotabes.
79. **Osteomalacia, Knochenerweichung.**
80. **Zuckerkrankheit,** Diabetes mellitus, Melliturie, Zuckerruhr, Harnruhr, diabetischer Brand, [Diabetes].
81. **Diabetes insipidus;** zuckerlose Harnruhr.
82. **Gicht,** Arthritis urica.
83. **Bronzekrankheit,** Addison'sche Krankheit.
84. **Fettsucht,** Polysarcia.
85. **Akromegalie.**
86. **Riesenwuchs.**
87. a) **Myxödem.**
    b) **Kachexia strumipriva,** Kachexia thyreopriva.
88. a) **Brandgeschwür,** Ulcus gangraenosum; kalter Brand
    b) **Druckbrand,** Dekubitus, brandiges Durchliegen.
    c) **Wasserkrebs,** Noma, Cancer aquaticus.
89. a) **Erschöpfung, Entkräftung,** Inanitio.
    b) [1]) **Hungertod.**
90. **Hitzschlag, Sonnenstich** (Insolation).
91. **Alkoholvergiftung:**
    a) Akute Alkoholvergiftung.
    b) Chronische Alkoholvergiftung; Trunksucht.
    c) Delirium tremens; Säuferwahnsinn.
92. [1]) **Organische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
    a) Fleischgift, Wurstgift, Muschelgift, Fischgift, Käsegift u.s.w.
    b) Schlangenbiß, Insektenstich.
    c) Pilze, Schwämme; Tollkirsche; Mutterkorn (Ergotismus; Kriebelkrankheit); Stechapfel; Schierling; Nikotin; Morphium; Strychnin; Äther; Chloroform; Lachgas; Koffein,

1) Einschlägige Fälle von Verunglückungen, Selbstmorden oder Selbstmordversuchen, Mord und Totschlag sind als solche zu unterscheiden.

Digitized by Google

Atropin; Kokain, Nitrobenzol, Anilin, Karbolsäure, Oxalsäure, Cyankali, Blausäure, Jodoform u.s.w.

93. [1]) **Anorganische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
   a) Akute Vergiftung: Brechweinstein, Säuren (Vitriol), Aetzlauge (Ammoniak), Arsenik, Quecksilber, Sublimat, Phosphor, Bleiessig, Bleizucker u.s.w.
   b) Chronische Vergiftung: Bleipräparate, Brom, Chlor, Jod, Phosphor, Quecksilber, Arsenik u.s.w.

94. [1]) **Vergiftungen** ohne nähere Angabe.

95. [1]) **Giftige Gase**: Kohlendunst, Kohlenoxyd, Rauchvergiftung; Leuchtgas; Schwefelwasserstoffgas, Kloakengase, Grubengase u.s.w.

Anhang.

Neubildungen und Geschwülste.

(Sitz ist anzugeben! Lymphome bei 72.)

A. Bösartige Neubildungen.

96. **Krebs**, Karzinom (Krankroid):
   a) der äußeren Bedeckungen (Haut mit Schweißdrüsen und Talgdrüsen, Unterhautzellgewebe); Ulcus rodens;
   b) der Verdauungsorgane (Magen, Speiseröhre, Gallenblase u.s.w.);
   c) der Atmungsorgane (Lunge, Kehlkopf, Luftröhre u.s.w.);
   d) des Harnapparats (Niere, Blase u.s.w.);
   e) der Geschlechtsorgane;
   f) sonstige Karzinome; allgemeine Karzinose.

97. **Sarkom.**

98. **Andere bösartige Neubildungen** (wie Melanom, Endotheliom, Skirrhus, Myelom, Epulis, Hypernephrom, Mischgeschwülste, Kystoma papillare, malignes Adenomyom, Chorionepitheliom, Blasenmole, Deciduom, Gliosarkom).

B. Gutartige Neubildungen.

99. a) **Fibrom, Lipom, Angiom, Myxom, Atherom** (Grützbeutel), **Adenom, Warze** (Verruca), **Molluscum con-**

1) Einschlägige Fälle von Verunglückungen, Selbstmorden oder Selbstmordversuchen, Mord und Totschlag sind als solche zu unterscheiden.

Digitized by Google

tagiosum; **Chondrom, Enchondrom, Osteom, Exostose; Myom, Kystom; Adenomyom, Neurom, Ganglion, Psammom, Gliom** u.s.w.: (Lymphome s. 72).
b) **Polypen.**

100. [**Geschwülste, Tumoren** ohne Bezeichnung der Art].

IV. Örtliche Krankheiten.

A. Krankheiten des Nervensystems.

101. **Hirnhautentzündung,** Meningitis; Entzündung der harten Hirnhaut, Pachymeningitis; Entzündung der weichen Hirnhaut, Arachnitis.
102. **Gehirnhöhlenwassersucht,** Hydrocephalus internus s. chronicus; Gehirnwassersucht; Wasserkopf.
103. a) **Gehirnentzündung, akute Encephalitis.**
b) **Gehirneiterung, Gehirnabszeß.**
104. **Gehirnschlag,** Apoplexia s. Haemorrhagia cerebri, Apoplexia sanguinea, Schlaganfall, Schlagfluß; Gehirnblutung; Bluterguß in die Schädelhöhle, Hemiplegie.
105. Arteriosklerotische und andere **Erweichungsherde des Gehirns, Gehirnlähmung,** Paralysis cerebri (ausschl. 110).
106. **Kongestionen,** Blutandrang nach dem Gehirn, Gehirnödem.
107. **Gehirnanämie.**
108. [**Gehirnleiden** ohne nähere Bezeichnung.]
109.—113. **Geisteskrankheiten:**
109.[1]). Einfache Seelenstörungen (Manie, Melancholie, halluzinatorische, paranoiische Psychose, Verwirrtheitszustände, Demenz).
110. Progressive Paralyse; Gehirnschwund; Gehirnerweichung (ausschl. 105).
111. Dementia senilis.
112. Epileptisches und hysterisches Irrsein.
113. a) Idiotie, Imbezillität.
b) Kretinismus.
114. **Rückenmarkentzündung,** Myelitis.
115. **Rückenmarkhautentzündung,** Meningitis spinalis.

[1]) Unter 109 sind auch Todesfälle an Geisteskrankheit ohne nähere Angabe einzutragen.

Digitized by Google

116. [**Kompressionsmyelitis**, Druckschwund des Rückenmarks durch Geschwülste, Fraktur.]
117. **Rückenmarksschwindsucht**, Tabes dorsalis, Rückenmarksdarre.
118. **Friedreich'sche Krankheit.**
119. **Rückenmarklähmung**, Paralysis spinalis, Syringomyelie, Rückenmarkerweichung; Paraplegie ohne nähere Bezeichnung.
120. **Kinderlähmung** (essentielle).
121. **Rückenmarkleiden** ohne nähere Angabe.
122. **Progressive Muskelatrophie** (spinale, neurale und myopathische). Duchenne'sche Krankheit.
123. **Apoplexia spinalis.**
124. **Multiple Rückenmarksklerose.**
125. **Paralysis agitans**, Schüttellähmung.
126. **Multiple Neuritis.**
127. **Neuralgie** (Ischias u.s.w.).
128. **Lähmungen der peripheren Nerven.**
129. **Raynaud'sche Krankheit; symmetrische Gangrän.**
130. **Migräne**, Hemikranie.
131. **Fallsucht**, Epilepsie (ausschl. 112).
132. **Veitstanz**, Chorea.
133. **Tetanie, Eklampsie** und ähnliche Krämpfe, Spasmi et Convulsiones (ausschl. 6, 11, 12, 40, 112, 131, 132, 135, 151, 156, 179, 199, 205 b, 227, 237).
134. **Neurasthenie.**
135. **Hysterie** (ausschl. 112).
136. **Traumatische Neurosen.**
137. **Beschäftigungsneurosen** (z. B. Schreibkrampf).
138. [**Nervenkrankheit** ohne nähere Angabe.]
139. **Basedow'sche Krankheit.**

B. Krankheiten der Atmungsorgane.

(Ausschl. 27 bis 30, 31 a, 31 b, 96 bis 100.)

140. **Nasenkatarrh**, Rhinitis.
141. **Ozäna**, Stinknase.
142. **Rhinosklerom**, Sklerom der Nase.
143. **Epistaxis, Nasenbluten.**
144. **Erkrankungen der Nasen-, Rachenmandeln**, Schwellung, Wucherung.
145. **Erkrankungen der knöchernen Nase.**

Digitized by Google

146. **Erkrankungen der Nasen-Nebenhöhlen** (Stirnhöhle, Kieferhöhle, Keilbeinhöhle u.s.w.).
147. **Schnupfenfieber, Heufieber.**
148. **Nasenleiden** ohne nähere Angabe.
149. **Kehlkopfentzündung,** Laryngitis simplex; Pseudokrupp.
150. [**Oedema glottidis.**]
151. **Stimmritzenkrampf,** Glottiskrampf, Laryngospasmus.
152. [**Kehlkopfverengung,** Luftröhren-Verengerung.]
153. **Luftröhrenkatarrh:** Entzündung der Luftröhre. Tracheitis.
154. **Akute Bronchitis,** Kapillar-Bronchitis; Bronchiolitis; [Katarrhalfieber], Bronchialkatarrh ohne nähere Angabe bei jugendlichen Personen.
155. **Chronischer Bronchialkatarrh,** Bronchitis chronica; [Chronischer Katarrh]. Peribronchitis; [Luftröhrenverschleimung]; Luftröhrenerweiterung, Bronchiektasie; putride, fibrinöse Bronchitis (nichtdiphtherische); Bronchialkatarrh ohne nähere Angabe bei älteren Personen.
156. **Lungenemphysem,** Emphysema pulmonum; Lungenerweiterung [Lungenblähung, Lungenkrampf, Brustkrampf, Asthma].
157. **Katarrhalische** (lobuläre) **Lungenentzündung** (Pneumonie), Bronchopneumonie.
158. **Hypostatische Lungenentzündung** (Pneumonie).
159. [**Lungenentzündung** (Pneumonie) ohne nähere Angabe.]
160. **Staubkrankheiten,** Pneumonokoniosen, Anthrakose, Siderose u.s.w.
161. [**Lungenkrankheit,** Lungenleiden ohne nähere Bezeichnung, Lungenkatarrh.]
162. **Lungenblutsturz,** Hämoptoë; Bluthusten, Blutsturz, Lungenblutung, Lungeninfarkt (ausschl. 31 a).
163. **Lungenabszeß.**
164. **Lungenbrand,** Gangraena pulmonum.
165. [**Lungenlähmung,** Paralysis pulmonum; Lungenödem, Oedema pulmonum; Lungenschlag, Apoplexia pulmonum.]
166. **Brustfellentzündung,** Rippenfellentzündung, Pleuritis:
    a) Seröse Brustfellentzündung; [Brustwassersucht, Hydrothorax].
    b) Eitrige Brustfellentzündung; Eiterbrust, Empyem, Brustfistel.
    c) Brustfellentzündung ohne nähere Angabe.
167. [**Luftaustritt in die Brustfellhöhle,** Pneumothorax.]
168. [**Bluterguß in die Brustfellhöhle,** Hämothorax.]

C. Krankheiten der Kreislaufsorgane.

169. **Endokarditis,** Herzklappenentzündung.

Digitized by Google

170. **Herzbeutelentzündung**, Perikarditis.
171. [**Herzbeutelwassersucht**, Hydroperikardium.]
172. **Herzvergrößerung**, Herzhypertrophie; Herzerweiterung.
173. **Herzklappenfehler.**
174. **Angeborener Herzfehler**, angeborene Blausucht, Cyanosis (nach dem 1. Lebensmonat).
175. **Herzmuskelentartung** (Herzmuskelentzündung), Myokarditis.
176. **Herzverfettung**, Fettherz.
177. [**Zerreißung des Herzens**].
178. [**Herzschlag**, Apoplexia cordis; Herzschwäche, Herzlähmung.]
179. **Herzkrampf**; **Angina pectoris.**
180. **Herzneurosen**, Herzklopfen, Palpitationen, Tachykardie.
181. [**Herzleiden** ohne nähere Angabe, Herzasthma.]
182. a) **Aneurysma**, Schlagadererweiterung; Aortenerweiterung; Pulsadergeschwulst.
b) [**Schlagaderriß**, Bersten eines Blutgefäßes.]
183. **Arterienverstopfung**, Embolia.
184. **Arterienverkalkung**; Arteriosklerose, Arterienverhärtung; Gefäßverkalkung, Atheromatose der Arterien (arteriosklerotische Erweichungsherde des Gehirns s. 105).
185. **Brand der Alten**, **Gangraena senilis**, arteriosklerotischer Brand.
186. **Aderbruch**; Krampfaderbruch, Varikocele; Krampfadern, Varix, Krampfaderblutung.
187. **Venenentzündung**, Phlebitis, Periphlebitis.
188. **Blutgefäßverstopfung**; Venenverstopfung, Thrombosis; Sinusthrombose.
189. **Hämorrhoidalknoten**, Hämorrhoidalblutungen.
190. **Drüsenentzündung**, Lymphdrüsenentzündung, Adenitis, Lymphadenitis, Drüsenvereiterung, Lymphdrüsenvereiterung, Lymphdrüsenabszeß.

D. Krankheiten der Verdauungsorgane.

(Ausschl. 31 h, 96 bis 100.)

191. **Mundentzündung**, Stomatitis; Mundfäule; Stomatitis ulcerosa (aphthosa s. 62); Stomakake; Ranula, Fröschleingeschwulst; Staphylitis, Entzündung der Uvula, des Zäpfchens.
192. **Zahnkrankheiten**: Zahnkaries, Entzündung der Zähne; Gingivitis, Wurzelhautentzündung, Pulpitis, Zahngeschwür, Parulis, Zahnfistel.

Digitized by Google

193. **Erkrankungen der Zunge**: Glossitis; Leukom der Zunge, Leukoplakie der Zunge; phlegmonöse Glossitis; Zungenblutung.
194. **Halsentzündung**; Pharyngitis, Rachenkatarrh; Tonsillitis, Mandelentzündung; Angina; Halsabszeß; Mandelabszeß. Retropharyngealabszeß; Phlegmone colli profunda (Angina Ludovici).
195. **Krankheiten der Speicheldrüsen** (Parotis, Glandula sublingualis); Parotitis (Mumps s. 33), Ohrspeicheldrüsenentzündung; Ohrspeicheldrüsenvereiterung; Speichelfistel.
196. **Krankheiten der Speiseröhre**: Speiseröhrenentzündung; [Speiseröhrenverengerung], Speiseröhrenerweiterung (auch Divertikel).
197. **Kropf**, Struma.
198. **Magenkatarrh**, Magenleiden, Dyspepsie, Magenentzündung, Gastritis.
199. **Magenkrampf**; [Magenschmerzen].
200. **Magengeschwür**, Ulcus ventriculi; Magenerweichung und -zerreißung, Magendurchbohrung, Magenperforation. [Magenblutung, Blutbrechen, Hämatemesis.]
201. **Magenfistel.**
202. **Magenverengerung**, Stenosis pylori, Sanduhrmagen.]
203. [**Magenverhärtung.**]
204. **Magenerweiterung.**
205. a) **Darmkatarrh**, Darmentzündung, Enteritis; Magendarmkatarrh, Gastroenteritis.
b) **Darmkrampf**, Spasmus intestinorum; Darmkolik, Kolik; Meteorismus, Tympanie, Blähsucht.
c) **Durchfall**, Diarrhoea, Sommerdurchfall, Kinderdurchfall, Diarrhoea infantum; Zahnruhr, Zahndurchfall; Verdauungsschwäche der Neugeborenen.
d) **Brechdurchfall** (ausschl. 46).
206. **Abzehrung der Kinder, Atrophie der Kinder.**
207. **Darmträgheit, Verstopfung** (Obstipatio).
208. **Ulcus duodenale.**
209. **Darmgeschwüre** ohne nähere Angabe.
210. **Darmblutung**, Haemorrhagia intestinorum; Meläna.
211. **Blinddarmentzündung**, Perityphlitis (Appendicitis).
212. **Darmverschluß**, Ileus; Darmverengerung; Darmerweiterung; Darmverschiebung; innere Einklemmung. Incarceratio interna; Darmeinschiebung, Intussusceptio; Darmachsendrehung; Darmverschlingung, Volvulus; Darmverschließung, Enterostenosis; Koterbrechen, Miserere.

Digitized by Google

213. [**Darmzerreißung**, Ruptura intestinorum; Darmdurchbohrung, Perforatio intestini.]
214. **Mastdarmentzündung**, Proktitis, Periproktitis.
215. **Mastdarmvorfall**, Prolapsus recti.
216. **Mastdarmfistel**; **Mastdarmfissur.**
217. **Mastdarmverengerung.**
218. **Darmfistel**; widernatürlicher After, Anus praeternaturalis.
219. **Brüche**, Unterleibsbrüche, Herniae, Bauchbruch, Nabelbruch, Leistenbruch, Hernia inguinalis, Schenkelbruch, Hernia cruralis, Hernia obturatoria, Netzbruch u.s.w.:
    a) eingeklemmte;
    b) nicht eingeklemmte;
    c) ohne nähere Angabe.
220. **Bauchfellentzündung, Unterleibsentzündung.** Peritonitis, Unterleibsabszeß; Bauchhöhlenabszeß.
221. **Leberentzündung**, Hepatitis; Leberabszeß; Leberverschwärung.
222. **Pylephlebitis** und **Pfortaderthrombose.**
223. **Akute Leberatrophie.**
224. **Lebercirrhose**, chronische Leberatrophie, Atrophia hepatis chronica; Leberschrumpfung.
225. a) **Gelbsucht**, Ikterus; Gallenfieber; Choledochus-Verschluß ohne nähere Angabe der Ursache.
    b) **Gelbsucht der Neugeborenen.**
226. **Leberleiden** ohne nähere Bezeichnung.
227. **Gallensteine**, Cholelithiasis; Gallensteinkolik; Cholecystitis acuta.
228. **Erkrankungen des Pankreas** (Bauchspeicheldrüse).
229. **Milzkrankheiten**: Milzvergrößerung, Milzverhärtung, Milzanschwellung, Tumor lienis, Milzentzündung, Splenitis, Milzinfarkt.

E. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane.

(Ausschl. 8 bis 19, 31 i bis m, 42, 49 bis 51, 96 bis 100.)

230. **Nierenentzündung**, Nephritis; Brightsche Krankheit; Nierenschrumpfung; Nierenatrophie; Granularatrophie.
231. **Pyelitis**, Pyelonephritis, Nierenbeckenentzündung.
232. **Hydronephrose.**
233. **Nierenvereiterung, Nephritis purulenta.**
234. **Steinkrankheit**, Lithiasis; Nierensteine; Harnleitersteine; Blasensteine.
235. **Wanderniere**, Ren mobilis.
236. **Urämie** [**Harnvergiftung**].

Digitized by Google

237. **Blasenkatarrh**; Blasenvereiterung; Cystitis; Blasenbrand; Blasenkrampf; Urinverhaltung, Incontinentia urinae, Harnträufeln; Blasenleiden ohne nähere Angabe.
238. **Harnröhrenentzündung**, Urethritis.
239. **Sonstige Krankheiten der Harnwege beim männlichen** Geschlecht:
   a) Harninfiltration.
   b) Harnröhrenverengerung; Harnröhrenabszeß, Harnröhrenfistel.
240. **Phimose**, Paraphimose, Balanitis, Eicheltripper (nicht gonorrhoisch.)
241. **Epispadie, Hypospadie.**
242. **Pollutionen, Spermatorrhöe.**
243. **Hodenentzündung**, Orchitis; Hodenabszeß, Hodenvereiterung.
244. **Kryptorchismus.**
245. **Hydrocele**, Wasserbruch.
246. **Nebenhodenentzündung** (nicht gonorrhoisch), Epididymitis.
247. **Erkrankungen der Prostata**, Entzündung, Vereiterung, Vergrößerung.
248. **Krankheiten der Vulva**: Vulvitis; Pruritus; Entzündung der Bartholinischen (Duverneyschen) Drüsen.
249. **Krankheiten der Scheide**: Vaginitis, Kolpitis; Fluor albus; Vaginismus; Atresie der Vagina und Vulva.
250. **Scheidenfistel**, Blasenscheidenfistel, Mastdarmscheidenfistel.
251. **Vorfall der Scheide.**
252. **Dysmenorrhöe; Amenorrhöe**; Menses nimii.
253. **Parametritis.**
254. **Beschwerden der Wechseljahre**, das Klimakterium.
255. **Gebärmutterentzündung** und sonstige Gebärmutterleiden außerhalb der Geburt und des Wochenbettes: Metritis non puerperalis; Gebärmuttervereiterung; [Gebärmutterleiden].
256. **Gebärmutterblutung** außerhalb der Geburt und des Wochenbettes: Metrorrhagia non puerperalis.
257. **Lageveränderung der Gebärmutter.**
258. **Eierstockentzündung**, Oophoritis.
259. **Tubenentzündung**, Eileiterentzündung, Salpingitis (nicht gonorrhoisch), Tubenabszeß.
260. **Eierstockwassersucht**, Hydrops ovarii.
261. **Erkrankungen der Brüste**, Schrunden, Rhagaden der Brustwarzen, Brustdrüsenentzündung und -Vereiterung, Mastitis und Mastitis apostematosa (auch ausschl. 17).

F. Krankheiten der äußeren Bedeckungen.

262. **Krätze**, Skabies, Räude.

Digitized by Google

263. **Ekzem**, nässende Flechte (ausschl. 295).
264. **Psoriasis.**
265. **Urticaria.**
266. **Miliaria**, Schweißfriesel.
267. **Pemphigus**, Blasenausschlag.
268. **Gürtelrose**, Herpes zoster.
269. **Grind**, Seborrhöe.
270. **Haarschwund**, Alopecia.
271. **Ichthyosis.**
272. **Muttermal**, Nävus. Blutschwamm, Naevus vasculosus.
273. **Sonstige Hautausschläge**, Dermatitis, Erythem, Prurigo, Pruritus (ausschl. 248), Lichen, Impetigo, Akne (Finnen), Herpes, Hühneraugen, Hyperhidrosis u.s.w.
274. **Furunkulosis**, Blutgeschwür, Karbunkel (ausschl. 52).
275. a) **Zellgewebsentzündung**: Phlegmone, Abszeß, Geschwür, Zellgewebsvereiterung, Eitergeschwulst; Lymphgefäßentzündung, Lymphangitis, Zellhautentzündung (ausschl. 39, 41, 194).
    b) **Panaritium**, Akelei, infektiöses Fingergeschwür.
276. **Eingewachsener Nagel**, Entzündung des Nagelbettes.
277. **Läuse**, Phthiriasis. Kopfläuse, Kleiderläuse, Filzläuse. (Sonstige Parasiten der Haut s. 63 bis 65.)
278. **Zellgewebeverhärtung bei Erwachsenen**, Sklerema adultorum; Sklerodermia.
279. **Fußgeschwür**, Ulcus cruris.
280. **Elephantiasis.**

G. Krankheiten der Bewegungsorgane.

281. **Muskelentzündung**, Myositis, Psoitis.
282. **Muskelrheumatismus**; Lumbago; Hüftweh; Hexenschuß; [Reißen; Kreuzschmerzen; Rheumatismus ohne nähere Bezeichnung].
283. **Muskelentartung**, Muskelatrophie; Muskelhypertrophie (ausschl. 122).
284. a) **Sehnenscheidenentzündung**, Tendovaginitis, Tendosynovitis. Ueberbein. Ganglion, Hygroma; **Bursitis praepatellaris.**
    b) **Dupuytren'sche Krankheit**, Handsehnenschrumpfung, Sehnenkontraktur.
    c) **Sehnenverkürzung**, Tortikollis u.s.w.
285. [**Knochenverletzung.** Knochenbrüche, Knocheneinknickungen,

Digitized by Google

falsches Gelenk, Pseudarthrose] (sofern durch äußere Einwirkung s. 31 b).

286. **Knochenentzündung**, Ostitis, Periostitis (Knochenhautentzündung), Osteomyelitis (Knochenmarkentzündung), **Osteomyelitis infectiosa acuta**, Knocheneiterung, Knochenfraß, Karies, Knochenbrand, Nekrosis, Becken-, Wirbel-, Senkungs-Abszeß (Tuberkulöser Abszeß s. 31 e).

287. **Exostose** (nicht syphilitische).

288. **Knorpelentzündung**, Chondritis, Perichondritis.

289. [**Gelenkverletzung, Gelenkverrenkung, Luxation**; Bluterguß in die Gelenke; Gelenkversteifung, Gelenkkontraktur, Ankylose] (sofern durch äußere Einwirkung s. 32 b).

290. **Gelenkentzündung**, Gliedwasser, Hydarthros; Gelenkeiterung, Pyarthros (ausschl. 31 e).

291. **Chronischer Gelenkrheumatismus.**

292. **Arthritis deformans**, deformierende Gelenkentzündung.

293. **Verkrümmung der Wirbelsäule**, Kyphose, Skoliose, Lordose.

294. **Plattfuß, Klumpfuß, Spitzfuß, Genu valgum**, Bäckerbein u.s.w.

H. Krankheiten des Ohres.

295. **Erkrankungen des äußeren Ohres**, Entzündung des Ohrknorpels (Perichondritis auriculae), Othämatom, Ohrblutgeschwulst, nässende Flechte (Ekzem) der Ohrmuschel und des äußeren Gehörgangs, Entzündung des äußeren Gehörgangs, Otitis externa, Furunkel im Gehörgang, Ceruminalpfropf.

296. **Erkrankungen des Trommelfells und mittleren Ohres**: Katarrh der Eustachischen Trompete, Katarrh der Paukenhöhle, Erkrankung des Trommelfells, Myringitis, Entzündung der Paukenhöhle, Otitis media, Otorrhoea, Ohrenlaufen, Entzündung, Vereiterung des Warzenfortsatzes, Cholesteatom, Ohrenentzündung ohne nähere Angabe, Sklerose der Paukenschleimhaut.

297. **Erkrankungen des inneren Ohres**: Hyperämie; Anämie; Entzündung, Otitis interna, Labyrinthblutung, Menière'sche Krankheit.

298. **Schwerhörigkeit.**

299. **Ohrenleiden** ohne nähere Angabe.

J. Krankheiten der Augen.

300. **Erkrankungen der Augenlider**: Blepharoadenitis; Blepharitis; Gerstenkorn (Hordeolum).

Digitized by Google

301. **Ektropion, Entropion.**
302. **Blennorrhöe der Augen.**
303. **Conjunctivitis granulosa s. Trachoma; Ophthalmia militaris s. aegyptiaca.**
304. **Sonstige Bindehautentzündung,** Konjunktivitis.
305. **Erkrankungen der Lederhaut und der Hornhaut:** Skleritis, Episkleritis; Hornhautentzündung, Keratitis. Eitrige Keratitis; Hornhautgeschwür; Keratitis interstitialis, Hornhauttrübungen, Leukom und Staphylom der Hornhaut.
306. **Erkrankungen der Regenbogenhaut:** Iritis idiopathica, rheumatica.
307. **Erkrankungen der Linse:** Trübungen, grauer Star, Katarakt.
308. **Erkrankungen des Glaskörpers.**
309. **Erkrankungen der Gefäßhaut** (Aderhaut): Chorioiditis, Blutungen in die Gefäßhaut.
310. **Glaukom,** grüner Star.
311. **Erkrankungen der Netzhaut:** Netzhautablösung, Amotio s. Sublatio retinae; Entzündung der Netzhaut, Retinitis u.s.w.
312. **Erkrankungen der Sehnerven:** Neuritis, Sehnervatrophie, Amaurose, schwarzer Star.
313. **Refraktionsanomalien:** Hypermetropie (Weitsichtigkeit), Myopie (Kurzsichtigkeit), Astigmatismus.
314. **Lähmungen der Augenmuskeln, der Lider;** Schielen, Strabismus, Ptosis, Lagophthalmus.
315. **Erkrankungen der Tränenorgane,** Dakryocystitis u.s.w.
316. **Augenleiden** ohne nähere Angabe.

K. Verletzungen und anderweitige äußere Einwirkungen.

(Einschlägige Fälle von Verunglückungen, Selbstmorden oder Selbstmordversuchen, Mord und Totschlag sind als solche zu unterscheiden.)

317. **Quetschungen** und **Zerreißungen.**
318. **Knochenbrüche:**
   a) des Schädels;
   b) des Schulterblatts und Schlüsselbeins;
   c) der Wirbelsäule;
   d) der Rippen;
   e) des Beckens;
   f) der oberen Gliedmaßen;
   g) der unteren Gliedmaßen;
   h) ohne nähere Angabe.
319. **Verstauchungen.**

Digitized by Google

320. **Verrenkungen:**
   a) an den oberen Gliedmaßen;
   b) an den unteren Gliedmaßen;
   c) sonstige Verrenkungen.
321. **Wunden:**
   a) durch Hieb, Stich, Schnitt;
   b) durch Schuß;
   c) durch Biß (ausschl. 54, 92 b);
   d) durch sonstige Ursachen.
322. **Verbrennung** und **Verbrühung, Brandwunden.**
323. **Erfrieren.**
324. **Gehirnerschütterung.**
325. **Blitzschlag.**
326. **Elektrischer Strom.**
327. **Ertrinken.**
328. **Erhängen.**
329. **Ersticken.**
330. **Hinrichtung.**
331. **Fremdkörper** mit Bezeichnung des Organs.
332. [**Verletzung** ohne nähere Angabe der Art und des Sitzes:
   a) durch Explosion;
   b) durch Überfahren;
   c) durch Maschinen;
   d) durch Sturz, Fall, Schlag, Wurf, Stoß;
   e) durch Erschütterung;
   f) auf sonstige Weise].
333. [**Verblutung** ohne nähere Angabe].
334. [**Operationen** ohne nähere Angabe.]

V. Anderweitige Krankheiten und unbestimmte Diagnosen.

335. Andere, sowie nicht angegebene und unbekannte Krankheiten. (Besonders aufzuführen z. B. Beriberi, Gelbfieber, Wassersucht, Unterleibsleiden u.s.w.)

Digitized by Google

9.

Bekanntmachung

vom 27. Januar 1905,

die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 14.)

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 1. Februar 1905 treten an Stelle der bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1240) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der K. Bank und deren Filialen innerhalb der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern[1]) die in der nachstehenden Uebersicht gebildeten Bezirke.

1) Vergleiche B. G. Bd. 32, 752 und Bd. 43, 367 (Unterfranken und Aschaffenburg).

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Bankanstalt	Depositalbezirke	Bemerkungen.
Oberbayern	K. Filialbank München	Aichach, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Dorfen, Freising, Friedberg, Garmisch, Geisenfeld, Ingolstadt, Landsberg, Miesbach, München I, München II, Pfaffenhofen, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Weilheim und Wolfratshausen.	Die Depositalbezirke sind nach Amtsgerichtsbezirken gebildet und umfassen alle Behörden, welche in dem Bezirke des betreffenden Amtsgerichts ihren Sitz haben.
	K. Filialbank Rosenheim	Aibling, Berchtesgaden, Burghausen, Haag, Laufen, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg und Wasserburg.	
	K. Filialbank Landshut	**Altötting, Moosburg, Mühldorf und Neumarkt a/Rott.**	
Niederbayern	K. Filialbank Landshut	**Dingolfing, Eggenfelden, Landau a/I., Landshut, Rottenburg und Vilsbiburg.**	
	K. Filialbank Straubing	Bogen, Deggendorf, Hengersberg, Kötzting, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Straubing und Viechtach.	
	K. Filialbank Regensburg	Abensberg, Kelheim und Mainburg.	
	K. Filialbank Passau	**Alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden.**	

München, den 27. Januar 1905.

Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** **v. Pfaff.**

Digitized by Google

10.

Ministerial-Entschließung

vom 3. Februar 1905,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 54.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließungen vom 4. Februar und 22. Mai 1898[1]) sowie vom 12. April 1902[2]) (M. A. Bl. 1898 S. 53 und 313, 1902 S. 162) wird auf Grund des § 13 Abs. 3 der Bauordnung[3]) vom 17. Februar 1901 und des § 17 Abs. 3 der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München[4]) vom 29. Juli 1895 bestimmt, daß die von der Aktiengesellschaft „Sächsische Glaswerke" in Deuben hergestellten Hartglasbausteine „Faust" unter den gleichen Bedingungen wie die Glasbausteine „Patent Falconnier" und die hohlen, auswechselbaren Glasbausteine der Aktiengesellschaft für Glasindustrie, vormals Friedrich Siemens in Dresden, D. R. G. M. Nr. 165325 verwendet werden dürfen.

München, den 3. Februar 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. **36**, 31.
2) Siehe B. G. Bd. **41**, 311.
3) Siehe B. G. Bd. **40**, 111.
4) Siehe B. G. Bd. **32**, 650.

Digitized by Google

11.

Bekanntmachung

vom 4. Februar 1905,

Änderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1905, 7.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung [2]) hat der Bundesrat nachstehende Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Der § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefs sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbrief ist unzulässig, soweit es nicht durch die Verkehrsordnung selbst oder durch die Eisenbahnverwaltungen unter Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts für statthaft erklärt ist. Die Erklärungen, die Urkunden und die Schriftstücke dürfen nur das Frachtgeschäft betreffen.

2. Die Anlage B [3]) wird, wie folgt, abgeändert:

I. In Nr. IX werden:

a) im Abs. 1 (Eingangsbestimmung) die Worte „in Essigsäure" gestrichen,

b) hinter Abs. 2 folgende Bestimmungen als Absatz 3 eingeschaltet:

(3) Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure dürfen nur in dichten, gut verschlossenen Holz-,

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 11. Februar 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 43).

2) Siehe B. G. Bd. 11, 98.

3) Siehe B. G. Bd. 38, 953.

4) Siehe B. G. Bd. 32, 179 u. chronol. Repertorium 1309; Bd. 43, 221, 242, 496, 795.

Digitized by Google

Ton- oder Glasgefäßen in Mengen bis zu 90 Kilogramm Bruttogewicht versandt werden. Für die Verpackung der Gefäße gelten die im Abs. 1 Ziff. 2a und b gegebenen Vorschriften.

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 mit 4 und 5 bezeichnet.

II. In Nr. XXIII Abs. 1 wird vor den Worten „von Formalin" eingefügt:

„von Formaldehydlösung und"

III. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Fulmenit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Wettersicheres Fulmenit (Fulmenit, worin 10% des Ammonsalpeters durch Kochsalz ersetzt sind),

IV. Die Eingangsbestimmung und die Ziffer 1 der Nr. XLIV erhalten folgende Fassung:

(1) Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausserdem auch in kupfernen Behältern befördert werden.

1. Für die Behälter gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wandstärken neuer Behälter aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei der Druckprobe (Ziff. 2) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Die aus der schwächsten Stelle der Wandung und dem Probedruck zu berechnende Materialbeanspruchung muß mindestens um ein Drittel unter der aus Probestreifen der fertigen Flaschen durch Zerreißversuche festzustellenden Streckgrenze liegen. Material, dessen Streckgrenze höher als 45 Kilogramm auf das Quadratmillimeter oder dessen Dehnung bei 100 Millimeter Zerreißlänge weniger als 12 Millimeter beträgt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt eine bleibende Längenveränderung des Probestabs über 0,002 der ursprünglichen Länge. Die Wandstärke der Behälter darf nicht weniger als 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung sorgfältig ausgeglüht werden. Von je 200 Flaschen ist mindestens eine in vorstehender Weise zu prüfen.

b) Jeder Behälter muß bei amtlicher Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter Ziffer 2 angegeben ist, ohne bleibende Veränderung sei-

Digitized by Google

ner Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben. Die Druckprobe ist bei den Behältern für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle 4 Jahre, bei den Behältern für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd alle 2 Jahre zu wiederholen.

c) Die Behälter müssen einen amtlichen, in dauerhafter Weise usw. wie bisher unter lit. b.

d) Zum Schutze der Ventile sind die Behälter mit fest aufgeschraubten Kappen aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse zu versehen. Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch kupferne Schutzkappen verwendet werden. Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

e) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die ihr Rollen verhindert.

f) Wenn die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

V. Ziffer 2 der Nr. XLIV wird, wie folgt, geändert:

2. (1) Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die beim Gebrauche höchste zulässige Füllung betragen:

a) für Kohlensäure: 190 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, der 13,40 Liter faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure enthalten;

b) für Stickoxydul: 180 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum;

c) für Ammoniak: 80 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum;

d) für Chlor: 22 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungeraum;

e) für schweflige Säure: 12 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum;

Digitized by Google

f) für Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

(2) Bei Vornahme der Druckprobe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

VI. Im ersten Satze der Nr. XLIV b werden die Worte „innerhalb dreier Jahre" ersetzt durch:

innerhalb der letzten 4 Jahre.

VII. Ziffer 1 Eingang und lit. a der Nr. XLV erhalten folgende Fassung:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Zylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Zentimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Neue Behälter sind vor ihrer Verwendung nach den Vorschriften unter Nr. XLIV Ziffer 1 lit. a zu prüfen. Ferner müssen die Behälter:

a) bei amtlicher, alle 4 Jahre zu wiederholender Prüfung einen den Füllungsdruck um 50% übersteigenden Druck ausgehalten haben, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen;

VIII. In Nr. XLV ist folgende Ziffer 2 einzuschalten:

2. Bei Vornahme der Druckprobe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Hiernach werden die bisherigen Ziffern 2 bis 5 in 3 bis 6 und dementsprechend die Verweisung am Ende der neuen Ziffer 6 in 1 bis 5 abgeändert.

In Kraft treten:

1. die Aenderungen der Nr. IX der Anlage B am 1. April 1905,

2. die Aenderungen der Nummern XLIV, XLIV b und XLV der Anlage B am 1. August 1905,

3. alle übrigen Aenderungen sofort.

Berlin, den 4. Februar 1905.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

12.

Bekanntmachung

vom 5. Februar 1905,

die Einführung der elektrischen Beleuchtung, der Gasbeleuchtung oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in den Amtsgebäuden

betreffend [1]).

(Fin.M.Bl. 1905, 19.)

K. Staatsministerien

des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens wird folgendes angeordnet:

A. Allgemeine Vorschriften.

I. Vorbereitung und Einreichung der Anträge.

1. Zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, der Gasbeleuchtung oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in den Staatsgebäuden einschließlich der Dienstwohnungen bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Ministeriums oder der von diesem hiezu ermächtigten Stelle.

2. Bei Ausarbeitung der Entwürfe für die Beleuchtungsanlagen ist möglichst sparsam zu Werke zu gehen und jede nicht unbedingt notwendige Ausdehnung der Beleuchtungseinrichtung zu vermeiden. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß eine spätere Erweiterung der Anlage — insbesondere eine Vermehrung der Lampen oder ihrer Lichtstärke — ohne Aenderung der Haupt-

1) Vergleiche hieher B. G. Bd. 40, 615; 43, 85.

Digitized by Google

leitung vorgenommen werden kann.

3. Befinden sich an einem Orte mehrere Behörden der Justiz-, der inneren oder der Finanzverwaltung, so hat sich die Herstellung der Entwürfe — soweit nicht die Verhältnisse in den größeren Städten eine Ausnahme bedingen — auf sämtliche Gebäude dieser Behörden gleichzeitig zu erstrecken, wobei jedoch die Pläne und Kostenvoranschläge für die Gebäude jeder Verwaltung gesondert anzufertigen sind.

Die Vorlage der gesamten Verhandlungen erfolgt in diesem Fall an das Ministerium, unter dem das Amt steht, von dem der Antrag ausgegangen ist.

Bei der Einstellung der Kosten solcher Beleuchtungsanlagen in die Neubauentwürfe ist stets anzugeben, ob gleiche Anlagen in den übrigen Staatsgebäuden des Ortes bereits bestehen oder ob deren Einrichtung beantragt oder beabsichtigt ist.

II. Bestreitung des Aufwandes für Diensträume.

4. Der Aufwand für die Einrichtung, Erweiterung oder Aenderung der Beleuchtung in den Diensträumen sowie für die erste Anschaffung der Gasbrenner, Glühlampen und aller sonstigen Ausstattungsstücke wird bei Neubauten auf den Neubaukredit, im übrigen auf den Landbauunterhaltungsetat verrechnet.

5. In der gleichen Weise ist der Aufwand für die Anschaffung der für die Diensträume erforderlichen Gas- und Strommesser zu verrechnen.

Die Mietzinse für solche Meßvorrichtungen werden auf den Etat der ständigen Bauausgaben verrechnet.

6. Der Aufwand für den Verbrauch von Gas und elektrischem Strom sowie für die Unterhaltung und Nachschaffung der Beleuchtungskörper und sonstigen Ausstattungsstücke (Gasbrenner, Glühlampen, Schirme, Glocken, Zylinder 2c.) fällt hinsichtlich der Diensträume dem Regieetat und, wenn dem Amtsvorstand zur Bestreitung der Beleuchtungskosten ein Aversum bewilligt ist, diesem zur Last.

III. Bestreitung des Aufwandes für die Dienstwohnungen.

7. Von dem Aufwand für die Einrichtung der Gas-, elektrischen oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in den Dienstwohnungen werden lediglich die Kosten der Zuleitung bis zum Austritt aus der Wand- oder der Deckenfläche auf die Staatskasse übernommen und zwar — gleich dem Aufwand für die Diensträume — bei Neubauten auf den Neubaukredit, bei den übrigen Gebäuden auf den Landbauunterhaltungsetat.

8. In gleicher Weise werden im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses auch die Kosten der Erweiterung oder Aenderung

Digitized by Google

der Leitungen in den Dienstwohnungen verrechnet.

Eigenmächtige Aenderungen der Beleuchtungseinrichtungen sind den Nutznießern untersagt.

9. Alle Kosten, die auf die Einrichtung und Unterhaltung der Beleuchtungsanlage von dem Austritt der Leitung aus der Wand- und Deckenfläche erwachsen, insbesondere die Kosten der Anschaffung der Beleuchtungskörper, sind gleich dem Aufwand für den Gas- und Stromverbrauch in den Dienstwohnungen von dem Nutznießer zu bestreiten.

10. In Ansehung der Kosten für die Anschaffung oder Miete der Meßapparate gelten die in Ziff. 5 aufgestellten Grundsätze auch für die Dienstwohnungen.

11. Für die zu Repräsentationszwecken dienenden Räume der Dienstwohnungen fällt der gesamte Aufwand für die Einrichtung der Gas-, elektrischen oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung einschließlich der Kosten für ihre Unterhaltung sowie für die Nachschaffung der Beleuchtungskörper der Staatskasse zur Last.

12. Die Einrichtung von Kochapparaten im Anschluß an Gas- oder elektrische Leitungen in den Dienstwohnungen bedarf der Genehmigung der nach Ziff. 1 zuständigen Stelle. Wird die Einrichtung genehmigt, so ist mit Ausnahme der nach Ziff. 7 und 8 von der Staatskasse zu bestreitenden Kosten der ganze Aufwand einschließlich der Kosten für die Meßapparate von dem Nutznießer zu tragen.

IV. Bestreitung des Aufwandes für gemeinschaftliche Treppenhäuser.

13. Bei den Gebäuden, welche Diensträume und Dienstwohnungen zugleich enthalten, trägt den Aufwand für die Beleuchtungseinrichtung der Treppenhäuser einschließlich der Kosten für die Unterhaltung sowie für den Gas- und Stromverbrauch gleich dem Bedarf für die Diensträume (Ziff. 4, 5 und 6) bis zum Wohnungseingang die Staatskasse.

Diese Beleuchtungseinrichtung ist daher an die für die Diensträume bestimmte Meßvorrichtung anzuschließen.

V. Eintragung ins Inventar.

14. Die auf Staatskosten angeschafften Beleuchtungskörper (Lüster, Lampen ꝛc.) sind, gleichviel ob der Aufwand aus Baufonds oder aus Regiemitteln bestritten wurde, in dem Inventar der Behörde einzutragen, für die sie angeschafft wurden. Die Inventarnummern sind auf den Baurechnungen ꝛc. vorzumerken.

VI. Uebergangsvorschriften.

15. Wo die Gas-, elektrische

Digitized by Google

oder eine ähnliche zentrale Beleuchtung in den Dienstwohnungen schon auf Rechnung der Staatskasse eingerichtet worden ist, fällt für die Folge der Aufwand für die Unterhaltung des Beleuchtungs-Apparates einschließlich der Nachschaffung von Beleuchtungskörpern und sonstigen Ausstattungsstücken dem Wohnungsnutznießer zur Last (Ziff. III, 9).

B. Besondere Vorschriften für die Verkehrsverwaltung und die Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung.

16. Die in Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 11, 12, 13 und 14 aufgestellten Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Verkehrsverwaltung, sowie für die Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Mit Rücksicht auf die hier bestehenden besonderen Verhältnisse erfolgt jedoch auch für die Dienstwohnungen die erste Anschaffung der gesamten Beleuchtungseinrichtung auf Rechnung der Staatskasse.

Ebenso werden die Kosten der Unterhaltung der Beleuchtungseinrichtung in den Dienstwohnungen dieser Verwaltungszweige vom Aerar getragen, mit Ausnahme der Erhaltung und Erneuerung der Beleuchtungskörper im engeren Sinne (Brenner, Glühkörper, Zylinder), dann der Glocken und Schirme, deren Kosten den Nutznießer treffen.

Schäden an den Beleuchtungseinrichtungen, welche durch unsachgemäße Behandlung seitens der Nutznießer oder ihrer Angehörigen verursacht worden sind, werden von der Verwaltung auf Kosten des Nutznießers beseitigt.

Eigenmächtige Aenderungen sind den Nutznießern auch im Bereiche der Verkehrsverwaltung, sowie der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung untersagt (vgl. Ziff. 8 Abs. 2).

17. Als Entgelt für den Gas- und Stromverbrauch sowie für die Abnützung der vom Staate beschafften und zu unterhaltenden Beleuchtungseinrichtungen haben die Wohnungsnutznießer im Bereiche der Verkehrsverwaltung, sowie der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung eine besondere Vergütung zu entrichten, die von den zuständigen Ministerien festgesetzt wird.

18. Macht ein Nutznießer von der Beleuchtungseinrichtung keinen Gebrauch, so bleibt es der Verwaltung vorbehalten, die Beleuchtungsapparate (Lüster, Lampen 2c.) abzunehmen und die Leitungsanschlüsse zu versichern oder diese Apparate zu belassen und an Stelle der Glühlampen 2c. Verschlußstücke in

Digitized by Google

die Lampenfassungen einzusetzen und zu plombieren, um die Fassungen gegen Verstaubung zu schützen und eine Gas- oder Stromentnahme zu verhindern.

München, den 5. Februar 1905.

Frhr. von Podewils. Dr. Graf von Feilitzsch.
von Miltner. Dr. von Wehner.
von Frauendorfer. von Pfaff.

Digitized by Google

13.

Ministerial-Entschließung

vom 19. Januar 1905,

Statistik über die Beisitzerwahlen für die Kaufmannsgerichte

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 50.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Im Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904[1]) (R.-G.-Bl. S. 266) sind Kaufmannsgerichte in München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Ludwigshafen a. Rh., Fürth, Kaiserslautern, Regensburg, Bamberg, Hof, Pirmasens, Bayreuth, Erlangen, Ingolstadt, Amberg, Landshut, Speyer, Aschaffenburg, Passau, Straubing, Schweinfurt-Oberndorf und Schwabach errichtet worden.

Ueber die gemäß § 12 des Reichsgesetzes vorgenommenen Wahlen der Beisitzer zu den Kaufmannsgerichten sollen statistische Erhebungen stattfinden. Dazu werden über die nachfolgenden Punkte Angaben und Materialien benötigt:

1. Oertlicher Umfang des Kaufmannsgerichtsbezirks und Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.
2. a) Anzahl der in die Wählerlisten eingetragenen Kaufleute und Handlungsgehilfen (für beide Kategorien getrennt).
   b) Sind vor der Wahl keine Wählerlisten aufgestellt worden, oder sind in die Wählerlisten nur solche Wahlberechtigten eingetragen, welche sich zur Eintragung angemeldet haben, so ist die Zahl aller Wahlberechtigten,

1) Siehe B. G. Bd. 48, 468.

Digitized by Google

für beide Kategorien getrennt, schätzungsweise anzugeben.

Ob der Fall unter a oder welcher der beiden Fälle unter b zutrifft, ist bei Beantwortung der gestellten Fragen anzugeben.

3. Anzahl derjenigen, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben (für beide Kategorien getrennt). Waren mehrere Wahlstellen eingerichtet, so ist auch die getrennte Aufstellung nach den einzelnen Wahlstellen erforderlich.

4. Tag und Stunde der Wahl (für beide Kategorien getrennt anzugeben).

5. Zwei Exemplare des Statuts und je ein Exemplar der Bekanntmachungen zur Anberaumung der Wahl, zur Veröffentlichung der eingereichten Vorschlagslisten u. a. Wo im Statut Bestimmungen des Gewerbegerichtsstatuts für entsprechend anwendbar erklärt werden, sind auch zwei Exemplare von diesem vorzulegen.

6. Vollständige Sammlung der im Wege der Vervielfältigung hergestellten Stimmzettel, welche bei der Wahl zur Verwendung gelangten, und zwar von jeder Gattung 1 Exemplar, nebst Angabe, wieviel Stimmzettel von jeder Gattung unverändert abgegeben worden sind.

7. Die sämtlichen gedruckten Stimmzettel, welche von den Wählern handschriftlich abgeändert worden sind, mit Einschluß derjenigen, bei welchen durch hinzugefügte Zahlen Stimmenhäufung ausgedrückt worden ist, sowie die vollständig handschriftlich hergestellten Stimmzettel, soweit sie nicht die bloße Nummer einer Vorschlagsliste enthalten. Für letztere genügt die bloße Angabe der Stückzahl von jeder Gattung.

8. Die sämtlichen entweder ganz oder teilweise für ungültig erklärten Stimmzettel.

9. a) Sofern die Vorschlagslisten (und somit die Stimmzettel) der verschiedenen Parteien keine gemeinschaftlichen Kandidaten enthalten:

Angabe der Stimmen resp. Stimmzettel, welche den einzelnen Vorschlagslisten bei der Verteilung der Sitze zugerechnet worden sind; Anzahl der den einzelnen Kandidaten zugefallenen Stimmen, für jede Vorschlagsliste gesondert; Verteilungsberechnung mit Angabe der Verteilungszahl; möglichst genaue Angaben über die Anwendung der verbundenen Listen und der innerhalb derselben bewirkten Unterverteilung. [Unter „verbundenen Listen" werden solche verstanden, welche unter sich in einem engeren Verbande stehen und somit den übrigen Listen gegenüber als eine einheitliche Liste gelten.]

Digitized by Google

b) Sofern die Vorschlagslisten und sonach auch die von den verschiedenen Parteien ausgegebenen gedruckten Stimmzettel gemeinschaftliche Kandidaten aufweisen:

Dieselben Angaben wie zu a; nur dürften verbundene Listen hier nie vorkommen. Die Verteilungsberechnung ist hier mit besonderer Sorgfalt zu spezialisieren. Außerdem ist in Betreff der Kandidaten, welche auf von verschiedenen Parteien ausgegebenen Stimmzetteln erscheinen (also der gemeinschaftlichen Kandidaten), anzugeben, wieviel Stimmen sie auf jeder der verschiedenen Gattungen der gedruckten Stimmzettel empfangen haben, d. h. wie oft auf jeder dieser Gattungen von Stimmzetteln derselbe Name erscheint.

Zu a und b. Ist nach Vorschrift des Statuts bei der Verteilung der Sitze nach Stimmzetteln zu rechnen, so sind die Angaben auch in dieser Weise zu machen. Die Ausdrücke „Stimmzettel" und „Stimmen" sind genau zu unterscheiden. Dürfen die Vorschlagslisten und demzufolge die Stimmzettel 10 Namen enthalten, so gelten die Stimmzettel für 10 Stimmen.

10. Ein Exemplar der amtlichen Bekanntmachung über den Ausfall der Wahl resp. Abschrift des Aushanges.

11. Möglichst genaue Angaben über bemerkenswerte Vorkommnisse, namentlich über etwa zutage getretene Mißstände bei Ausführung der Verhältniswahl.

Hierzu bemerke ich:

Sofern der Kaufmannsgerichtsbezirk in mehrere Wahlbezirke zerlegt war, für welche die Feststellung des Wahlergebnisses und die Verteilung der Sitze gesondert zu erfolgen hatte, sind die Angaben und Materialien zu 2, 3, 6, 7, 8, 9 nach den einzelnen Wahlbezirken getrennt beizubringen. Dies wird voraussichtlich nur in einzelnen großen Städten, sowie in Kaufmannsgerichtsbezirken, welche sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen, der Fall sein. Sind die Wahlkörper der Kaufleute und Handlungsgehilfen zur Vornahme der Wahl in mehrere Gruppen getrennt, so sind auch die in den vorstehend angegebenen Punkten erforderten Angaben und Materialien nach Gruppen getrennt beizubringen.

Aus den Angaben und Materialien zu 6, 7 und 8 (unveränderte und veränderte, sowie ungültige Stimmzettel) muß sich dieselbe Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ergeben, welche der Verteilungsberechnung unter 9 zu Grunde gelegt worden ist. Ueber die verändert abgegebenen Stimmzettel,

Digitized by Google

ein für die Statistik der Verhältniswahl wichtiger Umstand, läßt sich nur dann unter richtigen und gleichmäßigen Gesichtspunkten eine Statistik aufstellen, wenn dieselben sämtlich **im Original** zur statistischen Bearbeitung vorgelegt werden, weshalb gerade hierauf ein besonderer Wert zu legen ist. Auch die Stimmzettel zu 8 spielen bei dieser Statistik eine große Rolle.

Ueberhaupt hängt das gesamte eingeforderte Material so eng miteinander zusammen, daß sich sehr leicht Unstimmigkeiten ergeben, wenn nicht alle beigebrachten Angaben richtig sind.

In den voraussichtlich wenigen Fällen, in welchen es überhaupt zu keiner Wahl von Beisitzern zum Kaufmannsgericht gekommen ist, weil sich die sämtlichen Parteien über eine einzige Vorschlagsliste geeinigt haben, sind nur die Punkte zu 1, 2, 5 und 10 zu erledigen.

Ueber die Wahl der Ersatzbeisitzer, welche sich in einzelnen Statuten vorgesehen finden, sind die Materialien ebenso vollständig beizubringen, wie in Betreff der eigentlichen Beisitzer des Kaufmannsgerichts.

Es wird sich empfehlen, die Materialien zu 6, 7 und 8, für jeden Punkt getrennt, in unverschlossenen Briefumschlägen beizulegen, welche mit entsprechender Aufschrift zu versehen sein werden; z. B.:

Stadt München.
Die gänzlich oder teilweise für ungültig erklärten Stimmzettel.
(Nr. 8 der Liste.)

Behufs Vermeidung von Verwechselungen bei der statistischen Bearbeitung wird es überhaupt zweckmäßig sein, den Namen der Stadt jedesmal mitanzugeben.

Die Magistrate der Städte, in denen Kaufmannsgerichte errichtet worden sind, in der Pfalz die Gemeinderäte der entsprechenden Städte, werden beauftragt, das im vorstehenden bezeichnete Material unmittelbar nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist bezw. nach Erledigung der etwa erhobenen Beschwerde gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen an die Geheime Registratur II des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern einzusenden.

München, den 19. Januar 1905.

Frhr. **von Podewils.**

Digitized by Google

14.

Bekanntmachung

vom 26. Januar 1905,

die Besetzung von Kehrbezirken

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 1592.)

K. Staatsministerium des Innern.

Ab Januar l. J. erscheint in München monatlich zweimal „Der Kaminkehrer, Organ des Bayerischen Kaminkehrergewerbes, Publikationsblatt für Meister- und Gehilfenkorporationen sowie Bezirksausschreibungen." Redaktion und Verlag sind in den Händen des Kaminkehrermeisters Franz Heilmeyer, Hildegardstraße 4/I in München.

Nach den gepflogenen Erhebungen ist der Fortbestand dieser Zeitschrift, welche bereits zahlreiche Abonnenten aus Kaminkehrerkreisen zählt, gesichert.

Auf Ersuchen der Redaktion wird von der Gründung dieses Organes mit der Veranlassung Kenntnis genommen, die Distriktsverwaltungsbehörden entsprechend zu verständigen und darauf hinzuweisen, daß sich die Zeitschrift zur Ausschreibung erledigter Kehrbezirke im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1903[1]) die Kaminkehrer betreffend, eignet.

In der ausgegebenen Probenummer des bezeichneten Organes ist u. a. auch der Verleihungsbeschluß einer Distriktsverwaltungsbehörde abgedruckt, in welchem die von einem Bewerber erlittene Freiheitsstrafe im einzelnen aufgeführt ist. — Die Distriktsverwaltungsbehörden sind darauf hinzuweisen, daß eine solche Bloßstellung gegenüber zahlreichen, in den Besitz des Bescheides gelangenden Mitbewerbern zu vermeiden ist. — Ebenso selbstverständlich sollte es sein, daß auf etwaige körperliche Gebrechen der Bewerber im Verleihungsbescheide nicht näher eingegangen wird.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 152.

Digitized by Google

15.

Bekanntmachung

vom 26. Januar 1905,

die Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 2.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zur Behebung von Zweifeln hat das Reichsschatzamt im Anschluß an seine Verfügung vom 7. April 1904 -- I. 1724 — bestimmt, daß die nach Ziff. 2 und 3 zulässige abgekürzte Empfangsbescheinigung nur dann genügt, wenn die Rechnung oder die Anweisung eine Aenderung nicht erfahren hat. Ist der ursprüngliche Betrag jedoch infolge Berichtigung der An- oder Vordersätze abgeändert, insbesondere erhöht, so muß der Betrag — wenn auch nur in Zahlen — in der Quittung wiederholt werden, sofern nicht vorgezogen wird, in geeigneten Fällen die Rechnung überhaupt umschreiben zu lassen. Die Reichshauptkasse wurde vom Reichsschatzamt angewiesen, dementsprechend zu verfahren.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28 April v. Js.[1]) (Fin. Min. Bl. 1904 S. 61) werden die dem K. Staatsministerium der Finanzen unterstehenden Kassen beauftragt, das gleiche Verfahren bei der Leistung von Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse zu beobachten.

München, den 26. Januar 1905.

von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 373, 478.

Digitized by Google

16.

Ministerial-Entschließung

vom 27. Januar 1905,

Vollzug der Gesetze über die Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung

betreffend[1]).

(Fin.M.Bl. 1905, 3.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Ausschreibens der K. Bankdirektion in Nürnberg vom 15. d. Mts. zur Nachachtung.

München, den 27. Januar 1905.

von Pfaff.

Abdruck.

Die im Finanzministerialblatt Nr. 1 vom Jahre 1896 veröffentlichte Einteilung der Bankkassen für deren Mitwirkung beim Vollzuge der Gesetze über die Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung wird aus Anlaß der Errichtung einer Filiale der K. Bank in Rosenheim unter Ziff. 10 abgeändert, wie folgt:

Die Uebernahme der Brand- und Hagelversicherungsbeiträge sowie die Empfangnahme der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen für die Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt hat künftighin und zwar beginnend vom 1. Februar 1905 zu erfolgen

bei der K. Filialbank
Rosenheim

von den K. Rentämtern Aibling, Berchtesgaden, Burghausen, Laufen, Rosenheim, Traunstein, Trostberg und Wasserburg, dann von den Stadtmagistraten Rosenheim und Traunstein.

Nürnberg, den 15. Januar 1905.

Königliche Bankdirektion.
von Seißer.

1) Vergleiche B. G. Bd. **43**, 378, 1162.

Digitized by Google

17.

Ministerial-Entschließung

vom 28. Januar 1905,

das gewerbliche Genossenschaftswesen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 47.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Mit Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 10. November 1898 wurde auf die große Bedeutung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker hingewiesen, um die Beschaffung und Benützung der für ihren Gewerbebetrieb geeigneten Maschinen und Werkzeuge auf gemeinschaftliche Rechnung zu ermöglichen.

Weiter wurde auf die Zweckmäßigkeit der Bildung von gewerblichen Kreditgenossenschaften aufmerksam gemacht, um den Gewerbetreibenden die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel tunlichst zu erleichtern.

Den sich bildenden Genossenschaften wurde hiebei die finanzielle Unterstützung aus Staatsmitteln unter günstigen Bedingungen in Aussicht gestellt.

Bereits im Jahre 1899 bildeten sich die ersten Werkgenossenschaften, denen in den nächsten Jahren, wenn auch langsam, eine Reihe von Genossenschaften folgten, welche teils die Einrichtung gemeinsamer Werkstätten, die Beschaffung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, den Einkauf von Rohstoffen und die Verwertung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder, teils die Beschaffung von Betriebsmitteln für die der Genossenschaft angehörigen Gewerbetreibenden sich zur Aufgabe setzten.

Die sämtlichen mit staatlicher Unterstützung gebildeten Genos-

Digitized by Google

senschaften wurden errichtet als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889/10. Mai 1897 und haben, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, gute Erfolge aufzuweisen. Wie der Denkschrift über die Förderung des Handwerks und Gewerbes in Bayern zu entnehmen ist, betrug die Zahl dieser Genossenschaften nach dem Stande vom 15. Oktober 1903 dreiundvierzig. Seitdem ist eine nicht unerhebliche Mehrung eingetreten, indem sich inzwischen zweiundzwanzig neue Genossenschaften, darunter elf Rohstoff- und sieben Kreditgenossenschaften gebildet haben, welchen staatliche Zuschüsse im Gesamtbetrage von 12100 Mk. und gering verzinsliche, in Jahresfristen rückzahlbare Vorschüsse zu insgesamt 88000 Mk. gewährt wurden, so daß sich die im Laufe von etwas über 5 Jahren bewilligten Zuschüsse an Genossenschaften auf 57400 Mk., die Vorschüsse auf 472700 Mk. belaufen.

Werden hiezu die in anderen Staaten, insbesondere in Oesterreich mit seiner energischen Gewerbeförderungsaktion, an Genossenschaften gewährten Darlehen verglichen (s. S. 9/10 der Denkschrift), so steht Bayern mit der finanziellen Unterstützung des gewerblichen Genossenschaftswesens weit voran.

Trotz dieser günstigen Entwickelung der Handwerkergenossenschaften in der letzten Zeit, die teilweise der Errichtung der Zentral-Handwerker-Genossenschaftskasse sowie der Tätigkeit des Landesverbandes bayerischer Handwerkergenossenschaften zuzuschreiben ist, bedarf das gewerbliche Genossenschaftswesen als eines der wirksamsten Mittel zur Hebung und Stärkung des Handwerkerstandes noch dringend der weiteren Förderung.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, sowie die zur Vertretung der Interessen des Handwerkerstandes zunächst berufenen Handwerkskammern werden daher beauftragt, im Zusammengehen mit dem Landesverbande bayerischer Handwerkergenossenschaften in den gewerblichen Kreisen anregend und unterstützend auf genossenschaftlichen Zusammenschluß auf jede geeignete Weise hinzuwirken. Dabei muß jedoch stets im Auge behalten werden, daß ein wirkliches Bedürfnis für die Genossenschaftsbildung vorhanden, ein lohnender Absatz der Erzeugnisse gesichert sein oder in sicherer Aussicht stehen muß und daß die Bürgschaften für einen geordneten zweckmäßigen Betrieb durch tüchtige, in jeder Hinsicht verläßige Persönlichkeiten für den Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft geboten sind. Von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen, wie von der Aufbringung

Digitized by Google

eines erheblichen Teiles der erforderlichen Betriebsmittel durch die Genossenschafts-Mitglieder selbst muß auch die staatliche Unterstützung durch Zuschüsse und gering verzinsliche, in Raten rückzahlbare Vorschüsse stets abhängig gemacht werden.

Weiter ist für die Gewährung staatlicher Unterstützung erforderlich, daß die Genossenschaft dem Revisionsverband bayerischer Handwerkergenossenschaften in Nürnberg, eventuell einem anderen bayerischen Revisionsverbande sich anschließt und daß, soweit es sich um reine Kreditgenossenschaften handelt, auch der Anschluß an die Zentral-Handwerker-Genossenschaftskasse in München erfolgt.

An reine Kreditgenossenschaften werden lediglich staatliche Zuschüsse zur Bestreitung der Einrichtungskosten bewilligt.

Wiederholt will hier noch darauf hingewiesen werden, welch große Vorteile die mittelst Wasserkraft betriebenen elektrischen Anlagen für die mit Maschinen arbeitenden Handwerker bieten und wie solche Kraftanlagen auch für die Landwirtschaft und sonstige Zwecke, wie Beleuchtung, nutzbar verwertet werden können.

Zu der Einsicht der Gemeindebehörden darf vertraut werden, daß sie die etwaigen ihnen zur Verfügung stehenden Wasserkräfte in diesem Sinne geeignet ausnützen, wobei das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern gerne bereit ist, derartige Unternehmungen zum Vorteile des Handwerkes auch finanziell zu unterstützen.

München, den 28. Januar 1905.

Frhr. **von Podewils.**

Digitized by Google

18.

Bekanntmachung

vom 16. Januar 1905,

Aenderung der Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte in Zivilsachen und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 27.)

K. Staatsministerium der Justiz.

I. In der Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte in Zivilsachen [1]) (J.M.Bl. 1902 S. 151) werden

1. eingeschaltet

a) im § 20 Abs. I nach den Worten: „der Gewerbegerichte" die Worte „oder der Kaufmannsgerichte";

b) im § 28 am Schlusse der Nr. 1 nach den Worten: „vor einem Gewerbegerichte" die Worte „oder einem Kaufmannsgerichte";

c) im § 29 Abs. I Satz 2 nach dem Worte „Gewerbegerichte" das Wort „Kaufmannsgerichte";

d) im § 36 Satz 2 nach den Worten „eines Gewerbegerichts" die Worte „oder eines Kaufmannsgerichts".

2. Der § 23 Abs. II und der § 30 Abs. II erhalten folgenden Zusatz:

„Hat ein Kaufmannsgericht in erster Instanz erkannt, so ist dem Ortsnamen der Zusatz ‚Kaufm. G.' beizufügen."

1) Siehe B. G. Bd. 40, 930.

Digitized by Google

Die Ueberschriften der Spalten 4, 5 und der Spalte 13 des Registers für Berufungen in Zivilsachen und die Ueberschriften der Spalten 4, 5 und der Spalte 10 des Beschwerderegisters für Zivilsachen sind hienach zu ändern.

3. Im § 28 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte: „dagegen nicht die Prozesse, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen und zwar auch dann nicht, wenn in einem am Amtsgericht anhängig gewesenen Prozeß über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung Berufung eingelegt worden ist (vgl. J. M. Bl. 1900 S. 1335)" ersetzt durch die Worte:

„dagegen nicht die Prozesse, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen; Berufungen gegen Entscheidungen, welche in Prozessen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, ergangen sind, werden jedoch gezählt (vgl. die Anm. 7 auf S. 1332 und die Anm. 17 auf S. 1335 des J. M. Bl. 1900)."

4. Der § 43 erhält folgenden Zusatz:

„Das gleiche gilt, wenn die Sache in der ersten Instanz bei einem Kaufmannsgericht anhängig war."

II. In der Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte in Zivilsachen[1] (J. M. Bl. 1902 S. 213) werden im § 8 Abs. I Satz 2 die Worte „über Amtsgerichte" ersetzt durch die Worte „über Amtsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte".

Die Ueberschriften der Spalten 4, 5 und der Spalte 10 des Beschwerderegisters für Zivilsachen können unverändert bleiben; wenn es sich aber um die Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Amtsgerichts, eines Gewerbegerichts oder eines Kaufmannsgerichts handelt, ist in den Spalten 4 und 10 dem Ortsnamen der Zusatz „A.G." oder „Gew.G." oder „Kaufm. G." zu machen.

III. In der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (J. M. Bl. 1900 S. 622) erhält

1. der § 52 Abs. IV Nr. 11 folgende Fassung:

„die Urteile der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte und die vor diesen Gerichten nach der Erhebung der Klage geschlossenen Vergleiche (Gesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 § 56 Abs. 1; Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 § 16 Abs. 1);"

2. der § 54 Abs. II erhält folgenden Zusatz:

„das Gleiche gilt von dem Gerichtsschreiber des Kaufmannsgerichts bezüglich der Entscheidungen dieses Gerichts und der vor ihm geschlossenen Vergleiche."

1) Siehe B. G. Bd. 40, 951.

Digitized by Google

18.

Bekanntmachung

vom 16. Januar 1905,

Aenderung der Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte in Zivilsachen und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 27.)

K. Staatsministerium der Justiz.

I. In der Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte in Zivilsachen [1]) (J. M. Bl. 1902 S. 151) werden

1. eingeschaltet

a) im § 20 Abs. I nach den Worten: „der Gewerbegerichte" die Worte „oder der Kaufmannsgerichte";

b) im § 28 am Schlusse der Nr. 1 nach den Worten: „vor einem Gewerbegerichte" die Worte „oder einem Kaufmannsgerichte";

c) im § 29 Abs. I Satz 2 nach dem Worte „Gewerbegerichte" das Wort „Kaufmannsgerichte";

d) im § 36 Satz 2 nach den Worten „eines Gewerbegerichts" die Worte „oder eines Kaufmannsgerichts".

2. Der § 23 Abs. II und der § 30 Abs. II erhalten folgenden Zusatz:

„Hat ein Kaufmannsgericht in erster Instanz erkannt, so ist dem Ortsnamen der Zusatz ‚Kaufm. G.' beizufügen."

1) Siehe B. G. Bd. 40, 930.

Digitized by Google

Die Ueberschriften der Spalten 4, 5 und der Spalte 13 des Registers für Berufungen in Zivilsachen und die Ueberschriften der Spalten 4, 5 und der Spalte 10 des Beschwerderegisters für Zivilsachen sind hienach zu ändern.

3. Im § 28 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte: „dagegen nicht die Prozesse, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen und zwar auch dann nicht, wenn in einem am Amtsgericht anhängig gewesenen Prozeß über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung Berufung eingelegt worden ist (vgl. J. M. Bl. 1900 S. 1335)" ersetzt durch die Worte:

„dagegen nicht die Prozesse, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen; Berufungen gegen Entscheidungen, welche in Prozessen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, ergangen sind, werden jedoch gezählt (vgl. die Anm. 7 auf S. 1332 und die Anm. 17 auf S. 1335 des J. M. Bl. 1900)."

4. Der § 43 erhält folgenden Zusatz:

„Das gleiche gilt, wenn die Sache in der ersten Instanz bei einem Kaufmannsgericht anhängig war."

II. In der Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte in Zivilsachen[1] (J. M. Bl. 1902 S. 213) werden im § 8 Abs. I Satz 2 die Worte „über Amtsgerichte" ersetzt durch die Worte „über Amtsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte".

Die Ueberschriften der Spalten 4, 5 und der Spalte 10 des Beschwerderegisters für Zivilsachen können unverändert bleiben; wenn es sich aber um die Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Amtsgerichts, eines Gewerbegerichts oder eines Kaufmannsgerichts handelt, ist in den Spalten 4 und 10 dem Ortsnamen der Zusatz „A.G." oder „Gew.G." oder „Kaufm. G." zu machen.

III. In der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (J. M. Bl. 1900 S. 622) erhält

1. der § 52 Abs. IV Nr. 11 folgende Fassung:

„die Urteile der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte und die vor diesen Gerichten nach der Erhebung der Klage geschlossenen Vergleiche (Gesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 § 56 Abs. 1; Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 § 16 Abs. 1);"

2. der § 54 Abs. II erhält folgenden Zusatz:

„das Gleiche gilt von dem Gerichtsschreiber des Kaufmannsgerichts bezüglich der Entscheidungen dieses Gerichts und der vor ihm geschlossenen Vergleiche."

1) Siehe B. G. Bd. 40, 951.

Digitized by Google

3. Der § 66 erhält folgende Fassung:

„Bei Urteilen eines Gewerbegerichts oder eines Kaufmannsgerichts werden die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch das Gewerbegericht oder das Kaufmannsgericht bewirkt (Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 § 56 Abs. 4 [1]); Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904, § 16 Abs. 1) [2])."

München, den 16. Januar 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 27, 534 nun § 57 Abs. 4 des Gew.G.G. — B. G. Bd. 40, 681.

2) Siehe B. G. Bd. 43, 473.

Digitized by Google

19.

Bekanntmachung

vom 18. Januar 1905,

das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 33.)

K. Staatsministerium der Justiz,

K. Staatsministerium der Finanzen.

Vom 1. April 1905 an hat die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in amtsgerichtlichen und schöffengerichtlichen Sachen, im Ermittelungsverfahren und im Rechtshilfeverfahren, die Reisekosten der Schöffen und der Vertrauensmänner für die Wahl der Schöffen und der Geschworenen und die nach § 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung [1]) der Staatskasse auferlegten Auslagen (J.M.Bl. 1898 S. 228, 278, F.M.Bl. 1898 S. 354) der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts auszuzahlen.

Die für diese Einrichtung erforderlichen Ausführungsvorschriften haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern zu erlassen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 24. September 1879 [2]) (J.M.Bl. S. 1425; F.M.Bl. S. 245) unberührt.

München, den 18. Januar 1905.

v. Miltner. **v. Pfaff.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 15 A I, 445.
2) Siehe B. G. Bd. 15 A II, 690.

Digitized by Google

20.

Bekanntmachung

vom 11. Februar 1905,

die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 37.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Für die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden ist außer der festen Gebühr von 6,50 Mk. (Bekanntmachung vom 14. Februar 1894[1]) J. M. Bl. S. 54) bei Schuldscheinen und Wechseln eine Gebühr von einem Fünftel, bei anderen Urkunden von einem Zehntel vom Hundert der Gegenstandssumme zu entrichten. Ausgenommen sind die Buchauszüge; bei diesen wird nur die Gebühr von 6,50 Mk. erhoben.

München, den 11. Februar 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 31, 116 u. Bd. 35, 25.

Digitized by Google

21.

Bekanntmachung

vom 16. Februar 1905,

Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 47.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1898 (R.-G.-Bl. S. 1039), sowie auf § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895[1]) zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ferner auf Grund des § 17 dieses Gesetzes[2]) und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung[3]) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Bricht in einem Schweinebestande der Rotlauf (einschließlich der sogenannten Nesselsucht oder Backsteinblattern), die Schweineseuche oder die Schweinepest aus oder zeigen sich bei Schweinen Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter nicht nur sofort die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, sondern auch schon vor der amtlichen Seuchenfeststellung die Schweine von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht.

---

1) Siehe B. G. Bd. **32**, 531.
2) Siehe B. G. Bd. **31**, 354.
3) Siehe B. G. Bd. **39**, 34.

Digitized by Google

Auch hat er, soferne bereits vor der amtlichen Feststellung einer der genannten Seuchen Schweine unter verdächtigen Erscheinungen gefallen sind, die Kadaver nebst Eingeweiden bis zur amtstierärztlichen Untersuchung oder anderweitigen distriktspolizeilichen Verfügung so zu verwahren, daß jede Berührung mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhütet wird.

§ 2.

Der Ortspolizeibehörde liegt ob, sobald sie durch die Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruche einer der in § 1 genannten Seuchen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erhält, so rasch als möglich, wenn tunlich telephonisch oder telegraphisch, an die Distriktspolizeibehörde zu berichten; diese hat sofort den Bezirkstierarzt zur Feststellung des Tatbestandes beizuziehen.

Kommen in einer Ortschaft, in der der Ausbruch des Rotlaufes unter den Schweinen amtstierärztlich festgestellt ist, innerhalb der nächsten 6 Wochen weitere Fälle von Rotlauf vor, so bedarf es der Zuziehung des Bezirkstierarztes zur Feststellung der Seuche nicht. Jedoch hat die Distriktspolizeibehörde den Bezirkstierarzt von den getroffenen Anordnungen unter Mitteilung der für die Fertigung der Viehseuchenstatistik erforderlichen Angaben in Kenntnis zu setzen.

Bei Schweineseuche und Schweinepest ist die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln für bisher seuchenfreie Bestände stets von der vorgängigen amtstierärztlichen Seuchenfeststellung abhängig.

Nach Feststellung der Schweineseuche oder der Schweinepest in einem bisher seuchenfreien Bestande ist von der Distriktspolizeibehörde und dem Bezirkstierarzte möglichst zu ermitteln, auf welche Weise und von woher die Seuche eingeschleppt wurde. Nach dem Ergebnisse der Ermittelungen sind die beteiligten Polizeibehörden geeignet zu verständigen.

Die Erklärung des Bezirkstierarztes über den Ausbruch der Schweineseuche oder der Schweinepest ist tunlichst auch auf das Ergebnis der Obduktion seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Schweine zu gründen.

§ 3.

Ist nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes der Ausbruch einer der in § 1 genannten Seuchen festgestellt oder der Verdacht einer solchen für begründet erklärt, so hat die Distriktspolizeibehörde, im Falle des § 8 Abs. 5 die Kreisregierung, Kammer des Innern, die nachstehend vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und auf die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

Das Gleiche gilt für den Fall des § 2 Abs. 2.

Digitized by Google

In eiligen Fällen hat der Bezirkstierarzt nach § 12 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes zu verfahren.

§ 4.

Der Ausbruch einer der in § 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist durch die Ortspolizeibehörde ortsüblich bekannt zu geben.

Eine öffentliche Bekanntmachung durch die Distriktspolizeibehörde hat nur dann zu erfolgen, wenn die Schweineseuche oder die Schweinepest in einer Ortschaft zu größerer Verbreitung gelangt ist.

§ 5.

In dem Seuchengehöfte sind, soweit irgend tunlich, die gesunden Schweine von den seuchenkranken und seuchenverdächtigen abzusondern.

Die seuchenkranken und die seuchenverdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftsperre.

Der Weidegang von der Ansteckung verdächtigen Schweinen ist unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benützt werden und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Als seuchenverdächtig gelten Schweine, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer der in § 1 genannten Seuchen befürchten lassen,

als der Ansteckung verdächtig Schweine, die von solchen Erscheinungen frei sind, sich aber mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schweinen in dem gleichen Gehöfte, auf der gleichen Weide, bei dem gleichen Transporte oder der gleichen Herde befinden.

Verendet ein der Stall- oder der Gehöftsperre unterworfenes Schwein oder wird ein solches geschlachtet, so ist hiervon sofort der Ortspolizeibehörde und von dieser der Distriktspolizeibehörde zur Mitteilung an den Bezirkstierarzt Anzeige zu erstatten; bei geschlachteten Schweinen ist der Anzeige auch der Befund der Fleischbeschau beizufügen.

Der Zutritt zu den seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen zu verbieten; auch ist der Besitzer anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Schweine wirksam zu verhindern.

Das Seuchengehöft ist an geeigneter Stelle mit der Inschrift „Schweinerotlauf", „Schweineseuche" oder „Schweinepest" zu versehen.

§ 6.

Gewinnt die Schweineseuche oder die Schweinepest in einer

Digitized by Google

Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist nach Einvernahme des Bezirkstierarztes der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren und der gemeinsame Weidegang von Schweinen aus verschiedenen Gehöften des Seuchenortes sowie das Treiben von Schweinen über die Feldmark hinaus zu verbieten.

In größeren geschlossenen Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Straßen und Teile der Feldmark beschränkt werden.

Das Durchfahren von Schweinen durch gesperrte Ortschaften oder Ortsteile ist unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in gesperrten Ortschaften oder Ortsteilen nicht anhalten.

An den Grenzen des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der Aufschrift „Schweineseuche" oder „Schweinepest" anzubringen.

Die Abhaltung von Schweinemärkten und Schweineausstellungen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- und Viehmärkte ist in einem stärker verseuchten Orte nach vorgängiger Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern, soweit und solange zu verbieten, als es notwendig erscheint, um eine größere Verbreitung der Schweineseuche oder der Schweinepest zu verhüten.

§ 7.

Wird eine der in § 1 genannten Seuchen oder der Verdacht einer solchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung des ganzen Transportes zu verbieten und dessen Absperrung vorläufig durch die Ortspolizeibehörde und endgültig durch die Distriktspolizeibehörde anzuordnen, soferne nicht der Besitzer vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

Können die Schweine in angemessener Zeit einen Standort erreichen, an dem sie abgeschlachtet oder unter Sperre gehalten werden sollen, so hat die Distriktspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere zu Wagen und mit den gegen eine Seuchenverschleppung sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln transportiert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Ankunft des Transportes zu benachrichtigen.

§ 8.

Die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom

Digitized by Google

14. Februar 1890[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) werden für den Handel mit Schweinen im Umherziehen dahin erweitert, daß die Tiere auch auf das Freisein von Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest zu untersuchen sind; der einschlägige Untersuchungsbefund ist in dem tierärztlichen Zeugnis anzugeben.

Personen, die den Schweinehandel betreiben, sind verpflichtet, die amtstierärztliche Untersuchung der in ihrem Besitze befindlichen Schweine zu jeder Zeit und an jedem Orte vornehmen zu lassen.

Die Inhaber von Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen Handelsschweine untergebracht werden, haben die amtstierärztliche Kontrolle solcher Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

Die Distriktspolizeibehörde ist befugt, gebotenen Falles auf Antrag des Bezirkstierarztes und nach vorgängiger Genehmigung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, Vorschriften über die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der vorbezeichneten Stallungen und Räumlichkeiten sowie der gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benützten Fuhrwerke, Käfige und dergl. zu erlassen.

Besteht die Gefahr einer größeren Verbreitung der Schweineseuche oder der Schweinepest, so ist die Kreisregierung, Kammer des Innern, ermächtigt, den Handel mit Schweinen im Umherziehen, mit Ausnahme des Aufkaufes von Schlachtschweinen, für den Regierungsbezirk oder für Teile desselben geeigneten Beschränkungen zu unterwerfen oder auf bestimmte Zeitdauer zu verbieten.

Von jedem diesbezüglichen Verbote und von der Aufhebung eines solchen ist dem Staatsministerium des Innern durch Vorlage von 3 Abdrücken Anzeige zu erstatten.

Weitergehende Verbote des Hausierhandels mit Schweinen, die gegen die Verbreitung anderer als der in § 1 genannten Seuchen veranlaßt sind, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 9.

Die Ausfuhr von Schweinen aus gesperrten Gehöften bedarf der distriktspolizeilichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu erteilen:

a) zur Fortsetzung der Sperre in einem anderen Gehöfte des gleichen Besitzers,

b) zur Abschlachtung in einem öffentlichen Schlachthause.

In beiden Fällen haben die Vorschriften des § 7 Abs. 3 sinngemäße Anwendung zu finden.

Soweit bayerische Schlachthäuser in Betracht kommen, hat die Abschlachtung von Schweinen

1) Siehe B. G. Bd. 27, 198.

Digitized by Google

aus gesperrten Gehöften unter tierärztlicher Aufsicht zu erfolgen; wird dabei die Schweineseuche oder die Schweinepest unzweifelhaft festgestellt, so ist der Distriktspolizeibehörde des Herkunftsortes sachdienliche Mitteilung zu machen.

Für den Transport von Schweinen aus gesperrten Gehöften hat die Distriktspolizeibehörde nach Antrag des Bezirkstierarztes die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur wirksamen Verhütung einer Seuchenverschleppung anzuordnen.

§ 10.

Die Einbringung von Schweinen in gesperrte Gehöfte unterliegt der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

a) es sich um Schweine zur Mast und um Wirtschaftsbetriebe handelt, die vor Ablauf der Gehöftsperre einer Ergänzung des Schweinebestandes zur Ausnützung der im Betriebe anfallenden Futtermittel bedürfen, und

b) die einzubringenden Schweine in besonderen Stallungen, Stallabteilungen oder Räumlichkeiten untergebracht werden können, in denen sie mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Die in gesperrte Gehöfte eingebrachten Schweine gelten für die Dauer der Sperre als der Ansteckung verdächtig.

§ 11.

Die Behandlung des Fleisches und der Abfälle geschlachteter seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Schweine richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, und nach den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12.

Die Kadaver der an Rotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest gefallenen Schweine sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade (Verbrennen, Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwertet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht angängig ist, hat die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk zu bestreuen, oder mit

Digitized by Google

Teer, roher Karbolsäure oder einem anderen, von dem Bezirkstierarzte als entsprechend bezeichneten Zerstörungsmittel zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 13.

Die durch seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine infizierten Stallungen und Tummelplätze, die bei der Schlachtung von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren benützten Schlachttröge und alle mit den seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommenen Gegenstände (Futtertröge, Stallgerätschaften u. s. w.) müssen nach dem Erlöschen der Seuche oder nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere nach der allgemeinen Anweisung der Anlage A[1]) der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Viehseuchengesetze desinfiziert werden.

In gleicher Weise ist mit den zur Beförderung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Schweine verwendeten Wagen, Schleifen, Käfigen u. s. w. und zwar sofort nach der jeweiligen Benützung zu verfahren.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist polizeilich zu überwachen. Der Vollzug der Desinfektion ist durch den Bezirkstierarzt zu kontrollieren, wenn es sich um Rotlauf in Gast(Einstell)-stallungen oder in Ställen von Schweinehändlern, Eberhaltern, Sammelmolkereien, Mast- oder Zuchtanstalten,

oder um Schweineseuche oder Schweinepest handelt.

Der Desinfektion hat die unschädliche Beseitigung des infizierten Düngers und aller von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schweinen herrührenden Abgänge aus den Stallungen u. s. w. und aus dem Gehöfte vorauszugehen. Der Dünger ist entweder auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder zu vergraben. Kann der Dünger in der angegebenen Weise nicht sofort beseitigt werden, so ist er an einem für Schweine unzugänglichen Platze zu sammeln, schichtenweise mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde oder Pferdedung zu bedecken.

Die Fortschaffung des Düngers auf Wegen, die von Schweinen begangen werden, hat unter solchen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen, daß eine Verunreinigung der Wege durch Düngerteile verhütet wird.

§ 14.

Die in § 1 genannten Seuchen gelten als erloschen:

1) Siehe B. G. Bd. 32, 571.

Digitized by Google

A. Der Rotlauf, wenn
1. unter einem gesperrten Bestande die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine gefallen, geschlachtet, ausgeführt oder genesen sind, und
2. entweder
   a) die der Ansteckung verdächtigen Schweine durch einen Tierarzt gegen Rotlauf geimpft worden und innerhalb 4 Tagen nach der Impfung frei von Rotlauf geblieben sind,
   oder
   b) innerhalb 14 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der an Rotlauf erkrankten Schweine unter den der Ansteckung verdächtigen Schweinen kein neuer Seuchen- oder Seuchenverdachtsfall vorgekommen ist, ferner
3. die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und der Vollzug durch die Ortspolizeibehörde oder durch den Bezirkstierarzt kontrolliert und bescheinigt ist.

B. die Schweineseuche und die Schweinepest, wenn
1. die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine eines gesperrten Bestandes gefallen, geschlachtet oder ausgeführt sind, und
2. durch die amtstierärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß die der Ansteckung verdächtigen Schweine innerhalb 14 Tagen nach Beseitigung des letzten Seuchen- oder Seuchenverdachtsfalles von seuchenverdächtigen Erscheinungen vollkommen frei geblieben sind, ferner
3. die Desinfektion vorschriftsmäßig vollzogen und amtstierärztlich kontrolliert ist.

§ 15.

Gelten die in § 1 genannten Seuchen als erloschen, so sind die Schutzmaßregeln aufzuheben; das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie ihr Ausbruch bekannt zu machen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 des Viehseuchengesetzes[1]) und des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[2]).

§ 17.

Gegenwärtige Vorschriften treten sofort in Kraft; gleichzeitig werden die früher erlassenen einschlägigen Anordnungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Distriktspolizeibehörden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 16. Februar 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 31, 366.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 97.

Digitized by Google

22.

Bekanntmachung

vom 14. Februar 1905,

Religionsunterricht in den Volksschulen

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 71.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zur Sicherstellung des Religionsunterrichts an die Kinder der religiösen Minderheit in den Volksschulen[1]) wird hiemit angeordnet, was folgt:

Gelangen in Schulen einer Konfession, in welchen ein Besuch durch Kinder einer anderen Konfession bisher regelmäßig nicht stattfand, bei Beginn oder im Laufe eines Schuljahres Kinder einer anderen Konfession zur Aufnahme, so sind die Ortsschulbehörden verpflichtet, der vorgesetzten Distriktsschulbehörde zu Handen des Vorstands der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamts, Stadtmagistrats) Anzeige von der Aufnahme solcher Kinder der religiösen Minderheit zu erstatten. Die vorgesetzte Distriktsschulbehörde (Bezirksamt, Stadtmagistrat) hat derartige Anzeigen auf dem kürzesten Wege an das zuständige Pfarramt oder an die zur Erteilung des Religionsunterrichts zuständige sonstige Seelsorgestelle gelangen zu lassen.

Vorstehende Anordnungen beziehen sich nicht auf Fälle, in welchen der Besuch einer Konfessionsschule durch Kinder einer religiösen Minderheit regelmäßig stattfindet und deshalb für die Erteilung des Religionsunterrichts an die konfessionelle Minderheit einer solchen Schule bereits ständige Einrichtungen bestehen. In solchen Fällen haben sich die Religionslehrer der konfessionellen Minderheit durch Einsichtnahme der Schullisten die nötigen Informationen zunächst selbst zu verschaffen.

1) Vergleiche bez. des Religionsunterrichtes in Unterrichts- u. Erziehungsanstalten B. G. Bd. 43, 583.

Digitized by Google

Das Lehrpersonal an den beteiligten Konfessionsschulen wird jedoch für verpflichtet erklärt, den Religionslehrern der konfessionellen Minderheit auf Ansuchen Auszüge aus den Schullisten hinsichtlich der beteiligten Kinder direkt oder durch Vermittlung der vorgesetzten Ortsschulbehörden zu erteilen.

Die etwa weiter erforderlichen Anweisungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung haben die K. Regierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

München, den 14. Februar 1905.

Dr. **von Wehner.**

Digitized by Google

23.

Bekanntmachung

vom 20. Februar 1905,

den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1905, 33.)

Der durch das Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 141) vorgesehene Schutz findet auf die nachbezeichneten Ausstellungen[2]) Anwendung:

1. die allgemeine und internationale Ausstellung zu Lüttich 1905;
2. die niederschlesische Gewerbe- und Industrieausstellung zu Görlitz 1905;
3. die allgemeine Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung für das Großherzogtum Oldenburg zu Oldenburg 1905.

Berlin, den 20. Februar 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 211.
2) Siehe bez. Weltausstellung in St. Louis B. G. Bd. 43, 213.

Digitized by Google

24.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. Februar 1905,

die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1905, 57.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, für die Landesteile rechts des Rheins auf Grund des § 2 Abs. 2 und der §§ 85, 91 der Grundbuchordnung[1]) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung[1]) dienen die Sachregister.

Die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Sachregister werden von dem Staatsministerium der Justiz erlassen.

§ 2.

Auf das Verfahren zum

1) Siehe B. G. Bd. 37, 439, 452 u. 453.

Digitized by Google

Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden die Vorschriften im § 2 Abs. 1 und in den §§ 5 bis 22 der Verordnung vom 23. Juli 1898[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 493) entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§ 3 bis 5 ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Zur Durchführung des Verfahrens ist das Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirke das einzutragende Grundstück liegt.

§ 3.

Soll ein buchungsfreies Grundstück oder ein von der Anlegung des Grundbuchs nicht ausgenommenes, buchungspflichtiges Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden, so darf die Anlegung des Grundbuchblattes erst nach dem Ablaufe der dreimonatigen Frist zur Anmeldung von Rechten erfolgen.

Die Anlegung von Grundbuchblättern für die von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommenen, buchungspflichtigen Grundstücke erfolgt nach den Vorschriften im § 27 der Verordnung vom 23. Juli 1898[1]).

§ 4.

Wenn im Falle der §§ 14, 15 der Verordnung vom 23. Juli 1898[1]) eine Einigung nicht zustande kommt, wird angeordnet, daß derjenige als Eigentümer einzutragen sei, von dem der Anlegungsbeamte auf Grund der vorhandenen Belege und der Ermittelungen annimmt, daß er Eigentümer ist. Zugleich wird die Eintragung eines Widerspruchs für den anderen Beteiligten angeordnet. Der Widerspruch ist von Amts wegen zu löschen, wenn derjenige, für den er eingetragen ist, nicht binnen einer ihm von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist von mindestens drei Monaten nachweist, daß er den Rechtsstreit gegen den als Eigentümer Eingetragenen anhängig gemacht hat.

§ 5.

Die Vorschriften über die Behandlung der infolge der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§§ 21, 22 der Königlichen Verordnung vom 23. Juli 1898[1]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 493) eingehenden Eintragungsanträge und die zum Vollzuge der §§ 2 bis 4 erforderlichen Vorschriften werden von dem Staatsministerium der Justiz erlassen.

§ 6.

Die Anordnungen über die

1) Siehe B. G. Bd. 37, 755.

Digitized by Google

Einrichtung besonderer Grundbücher für Bergwerke und für unbewegliche Kuxe werden von dem Staatsministerium der Justiz erlassen.

München, den 25. Februar 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Henle.

Digitized by Google

25.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. Februar 1905,

die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 59 — J.M.Bl. 1905, 561.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 28. Juli 1900, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betreffend[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 741), folgendermaßen zu ändern:

1. An die Stelle des Artikel 10 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Für Auszüge und Abschriften, die dem Grundbuchamte zur Verwahrung bei den Grundbuchanlagen vorzulegen sind, erhält der Notar eine Schreibgebühr von 0,10 Mark für die Seite. Beträgt die Gegenstandssumme des Geschäfts, zu dessen Vollzuge die Vorlegung erfolgt, nicht mehr als 200 Mark oder ist für das Geschäft dem Notar eine feste Gebühr oder nach Artikel 20 der Notariatsgebührenordnung die Zeitgebühr zu entrichten, so erhält der Notar für den Auszug oder die Abschrift keine Gebühr.

2. Der Artikel 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Er erhält ferner keine Gebühr für die Einlegung

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1213.

Digitized by Google

der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen, wenn er den Eintragungsantrag gestellt oder die ihn enthaltende Urkunde vorgelegt hat.

Diese Verordnung tritt im ganzen Königreich an dem Tage in Kraft, an dem für einen Bezirk der Landesteile rechts des Rheins das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

München, den 25. Februar 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Henle.

Digitized by Google

26.

Ministerial-Entschließung

vom 25. Januar 1905,

Vollzug des § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) und des Artikel 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes[2]) zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Namensänderung

betreffend.

(Mitgeteilt durch Reg.-Entschl. vom 31. Januar 1905 Nr. 2343 Obst.)

Im Auftrage des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. d. M. werden die Distriktsverwaltungsbehörden im Hinblick auf § 18 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899[3]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229), darauf aufmerksam gemacht, daß der Ehemann, der zugleich Vormund des Kindes ist, nach §§ 181, 1795 Bürgerlichen Gesetzbuches[4]) an der Abgabe der Zustimmungserklärung für das Kind verhindert ist und daß somit nach § 1909 Bürgerlichen Gesetzbuches[4]) für die Abgabe dieser Erklärung ein Pfleger bestellt werden muß.

Zugleich werden die Distriktsverwaltungsbehörden im Hinblick auf § 7 ff. der Ministerialbekanntmachung vom 27. Dezember 1899[5]) (Gesetz- und

1) Siehe B. G. Bd. 37, 287.
2) Siehe B. G. Bd. 37, 530.
3) Siehe B. G. Bd. 37, 1044.
4) Siehe B. G. Bd. 34, 30, 300, 319.
5) Siehe B. G. Bd. 37, 1056.

Digitized by Google

Verordnungsblatt S. 1241) davon verständigt, daß nach den oben bezeichneten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auch bei Gesuchen um Aenderung des Familiennamens eines unter Vormundschaft stehenden Kindes der Vormund, dessen eigener Familienname für das Kind erbeten wird, zur Gesuchstellung namens des Kindes beziehungsweise zur Abgabe der erforderlichen Zustimmungserklärung für das Kind nicht befugt erscheint und daß hiernach auch in diesem Falle ein Pfleger bestellt werden muß.

Bayreuth, den 31. Januar 1905.

Roman.

Digitized by Google

27.

Bekanntmachung

vom 21. Februar 1905,

das Nachlaßwesen

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 91 — J.M.Bl. 1905, 563.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die Bekanntmachung vom 20. März 1903, das Nachlaßwesen betreffend[1] (Just.Min.Bl. S. 111), wird folgendermaßen geändert:

1. An die Stelle des § 67 Abs. 2 Satz 2 bis 4[2] treten folgende Vorschriften:

Erklären die Erben oder erklärt einer von ihnen, daß eine Auseinandersetzung nicht stattfinden soll, so ist dem Rentamte mit dem Ersuchen um Umschreibung mitzuteilen, wer die Erben geworden sind. Den Erben steht frei, die Eintragung der Erbengemeinschaft in das Grundbuch zu verlangen und dies vor dem Nachlaßgerichte zu erklären. In diesem Falle hat das Nachlaßgericht den Antrag zu Protokoll zu nehmen und nebst den Nachlaßakten dem Grundbuchamte mit dem Ersuchen um Eintragung zu übersenden; dem Rentamte wird vom Nachlaßgericht eine Mitteilung nicht gemacht.

2. An die Stelle des § 68 Abs. 2 Satz 2 bis 4[3] treten folgende Vorschriften:

Erklären die Erben oder erklärt einer von ihnen, daß eine Auseinandersetzung nicht stattfinden soll, so hat sie das Nachlaßgericht zu veranlassen, sich zum Zwecke der Umschreibung im Grundsteuerkataster einen Erbschein erteilen zu lassen. Wird die Erteilung beantragt, so hat das Nach-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 211.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 241.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 242.

Digitized by Google

laßgericht eine Abschrift des Erbscheins dem Rentamte mit dem Ersuchen um Umschreibung im Kataster zu übersenden; unterbleibt die Stellung des Antrags, so ist dem Rentamte davon Mitteilung zu machen. Den Erben steht frei, die Eintragung der Erbengemeinschaft in das Grundbuch zu beantragen und dies vor dem Nachlaßgerichte zu erklären; in diesem Falle müssen die Erben sich einen Erbschein erteilen lassen. Das Nachlaßgericht hat den Antrag zu Protokoll zu nehmen und nebst dem Erbscheine dem Grundbuchamte mit dem Ersuchen um Eintragung zu übersenden; dem Rentamte wird vom Nachlaßgericht eine Mitteilung nicht gemacht.

München, den 21. Februar 1905.

von Miltner.

Digitized by Google

28.

Bekanntmachung

vom 22. Februar 1905,

die Gebühren in Grundbuchsachen

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 92.)

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzugs der Vorschriften des Gebührengesetzes über die Gebühren in Grundbuchsachen [1]) ergehen nachstehende Anordnungen:

1. Für die dem Grundbuchamte gemäß § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung [2]) zur Aufbewahrung vorzulegende beglaubigte Abschrift der Urkunde ist die Gebühr des Art. 173 Abs. 2 des Gebührengesetzes [3]) dann nicht geschuldet, wenn die Urkunde, von welcher beglaubigte Abschrift vorzulegen ist, vom Notariate selbst aufgenommen worden ist.

2. Nach Art. 289 des Gebührengesetzes [4]) ist es dem Grundbuchamt untersagt, eine Eintragung in das Grundbuch eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühr vorgelegt ist. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde beantragt wird.

Diese Vorschrift findet auf

1) Siehe B. G. Bd. 38, 114 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 37, 440.
3) Siehe B. G. Bd. 38, 128.
4) Siehe B. G. Bd. 38, 157.

Digitized by Google

die im Art. 116 des Gebührengesetzes [1]) für die Eintragungen in das Grundbuch bestimmte Gebühr keine Anwendung, da diese Gebühr erst fällig wird, nachdem die Eintragung vollzogen ist.

Dagegen ist die Gebühr des Art. 118 des Gebührengesetzes [1]) nicht erst bei der Eintragung in das Grundbuch, sondern schon bei der Entgegennahme der Auflassung fällig. Wenn nun auch der Grundbuchbeamte die Entgegennahme der Auflassungserklärung nicht von der vorgängigen Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühr abhängig machen darf, so würde doch seine Haftung aus Art. 289 des Gebührengesetzes [2]) dann gegeben sein, wenn er die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch vollzieht, ohne daß der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der Auflassungsgebühr erbracht ist.

Die im Art. 119 des Gebührengesetzes [1]) für die Eintragung von dinglichen Rechten bestimmte Gebühr wird „bei der Eintragung" erhoben. Da sohin diese Gebühr mit der Eintragung in das Grundbuch fällig wird, darf die Eintragung bei Vermeidung der im Art. 289 [2]) vorgesehenen Haftung des Grundbuchbeamten erst nach vorgängiger Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühr erfolgen.

3. Die im § 130 Abs. 1 Nr. 1 und im § 131 der Dienstanweisung für die Grundbuchämter vom 27. Februar 1905 [3]) bezeichneten Eintragungen in das Grundbuch unterliegen im Hinblick auf Art. 3 Nr. 1 des Gebührengesetzes nicht der Gebühr des Art. 116 [1]) dieses Gesetzes.

München, den 22. Februar 1905.

von Miltner. **von Pfaff.**

1) Siehe B. G. Bd. 38, 114 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 157.
3) Siehe B. G. Bd. 44, Nr. 37.

Digitized by Google

29.

Bekanntmachung

vom 23. Februar 1905,

die Fortführung des Grundsteuerkatasters

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 39.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Hinsichtlich der Fortführung des Grundsteuerkatasters wird für die Landesteile, in welchen das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nachstehendes bestimmt:

I. Voraussetzung der Umschreibung.

A. Aenderungen in der Person des Eigentümers.

§ 1.

Allgemeine Voraussetzung bei Eigentumsänderungen.

Die Umschreibung eines Grundstücks auf einen neuen Besitzer setzt den Nachweis voraus, daß der neue Besitzer Eigentümer des Grundstücks ist (§ 71a Abs. 1 des Grdst.G.[1]).

§ 2.

Umschreibung von Eigentumsänderungen nach Eintragung in das Grundbuch.

Zu den Fällen, in denen zu dem Erwerbe des Eigentums die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist und die Umschreibung im Grundsteuerkataster erst erfolgen kann, wenn die Rechtsänderung in das Grundbuch eingetragen ist (§ 71a Abs. 2 Satz 1 des Grdst.-G.), gehören:[2])

1) Siehe B. G. Bd. 87, 567 (Art. 136 Ausf. z. B.G.B.)

2) DA. § 354 („DA." als Abkürzung für Dienstanweisung des Staatsministeriums der Justiz für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins vom 27. Februar 1905). — B. G. Bd. 44, Nr. 37.

Digitized by Google

1. die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Eigentums (§§ 873, 925 des B. GB.)[1]), mag der Auflassung ein Vertrag (Kauf, Tausch, Erbteilung, Auseinandersetzung, Vergleich ꝛc.) oder ein anderes Rechtsverhältnis, z. B. ein Vermächtnis zu Grunde liegen;

2. der Eigentumserwerb durch Ausschließung des eingetragenen Eigentümers im Wege des Aufgebotsverfahrens nach § 927 des B. GB.;

3. der Eigentumserwerb durch Aneignung nach § 928 des B. GB.

§ 3.

Umschreibung von Eigentumsänderungen ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch.

Von den Fällen, in denen das Eigentum an einem Grundstück oder der Anteil eines Miteigentümers oder eines bei einer Gemeinschaft zur gesamten Hand Beteiligten ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch auf eine andere Person übergeht und die Umschreibung im Grundsteuerkataster ohne vorherige Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch erfolgen kann (§ 71a Abs. 2 Satz 2 des Grdst.G.), sind folgende die wichtigsten[2]):

1. Der Erbe oder der Nacherbe erwerben das Eigentum an den zum Nachlasse gehörenden Grundstücken mit dem Erbfall oder mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge. Mehrere Erben erwerben den Nachlaß gemeinschaftlich mit der Maßgabe, daß ein Miterbe über seinen Anteil an den zum Nachlasse gehörenden Grundstücken nicht verfügen kann (§§ 1922, 1942, 2032, 2033, 2106, 2139 des B. GB.).

2. Wenn ein Miterbe seinen Anteil am Nachlasse veräußert, tritt der Erwerber auf Grund des notariell zu beurkundenden Vertrags in die Miterbenstellung des Veräußerers ein und erwirbt hiermit ohne weiteres dessen Anrecht an den Nachlaßgrundstücken (§ 2033 Abs. 1 des B. GB.).

3. Mit dem Eintritte der ehelichen Gütergemeinschaft, d. h. mit dem Abschlusse des Ehevertrages oder, wenn dieser vor der Eingehung der Ehe geschlossen wurde, mit der Eingehung der Ehe werden die zum Gesamtgute gehörenden Grundstücke ohne weiteres gemeinschaftliches Eigentum der beiden Ehegatten.

Ferner fallen diejenigen Grundstücke, die ein Ehegatte während der Gütergemeinschaft (einschließlich der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft) erwirbt, mit dem Erwerb ohne weiteres in das Gesamteigentum der beiden Ehegatten, vorausgesetzt, daß sie nicht Sondergut oder

1) Bürgerl. Ges.B. siehe B. G. Bd. 34, 1 ff.
2) DA. § 355.

Digitized by Google

Vorbehaltsgut eines Ehegatten werden (§§ 1438, 1519, 1549 des B. GB.).

4. Mit dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft treten die gemeinschaftlichen Abkömmlinge an die Stelle des verstorbenen Ehegatten mit der Maßgabe, daß der überlebende Ehegatte die Stellung des Mannes, die Abkömmlinge aber die Stellung der Frau erhalten. Die zum Gesamtgute gehörenden Grundstücke werden somit ohne weiteres gemeinschaftliches Eigentum des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge, ebenso die von dem überlebenden Ehegatten während des Bestehens der fortgesetzten Gütergemeinschaft erworbenen Grundstücke (§§ 1483, 1487, 1557 des B. GB.).

5. Wenn ein Abkömmling aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Tod ohne Hinterlassung von anteilsberechtigten Abkömmlingen oder durch Verzicht ausscheidet, wächst sein Anteil an dem Gesamtgut — also auch an den zu diesem gehörenden Grundstücken — den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen (vgl. § 14 Abs. 1) oder wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten (vgl. § 14 Abs. 2) ohne weiteres zu (§§ 1490, 1491 des B. GB.).

6. Wenn das Vermögen einer juristischen Person (eines Vereins oder einer Stiftung) nach den §§ 45, 88 des B. GB. an den Fiskus fällt, erwirbt dieser ohne weiteres das Eigentum an den zum Vereinsvermögen oder zum Stiftungsvermögen gehörenden Grundstücken (§ 46 des B. GB. und Art. 5 des AG. zum B. GB.) [1].

7. Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer im übrigen fortbestehenden Gesellschaft wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen und hiermit auch sein Anteil an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücken den übrigen Gesellschaftern zu (§ 738 des B. GB.).

8. I. Im Falle der Fusion zweier Aktiengesellschaften oder einer Aktiengesellschaft und einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien erwirbt, wenn vereinbart ist, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden soll, die übernehmende Gesellschaft mit der Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung in das Handelsregister das gesamte Vermögen der aufgelösten Gesellschaft (§ 306 des Handelsgesetzbuchs) [2]. Das Eigentum an den zum Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gehörenden Grundstücken geht ohne weiteres auf die übernehmende Gesellschaft über.

II. Das Gleiche gilt für den Fall der Verstaatlichung einer

1) Siehe B. G. Bd. 87, 530.
2) Siehe B. G. Bd. 85, 240.

Digitized by Google

Aktiengesellschaft nach § 304 des Handelsgesetzbuchs [1]).

9. Bei der Zwangsversteigerung erwirbt der Ersteher das Eigentum an den versteigerten Grundstücken durch den Zuschlag (§ 90 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung).

10. Die Nachfolge in das Familiengut einer standesherrlichen Familie, in ein Familienfideikommiß, in ein Lehen, in ein landwirtschaftliches Erbgut vollzieht sich mit der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Nachfolge, ohne daß bezüglich der Grundstücke eine Auflassung oder eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist. Der Nachweis der Nachfolge wird in der im Art. 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung [2]) vorgeschriebenen Form geführt.

11. Im Flurbereinigungsverfahren geht das Eigentum an den beteiligten Grundstücken an dem in der Vollziehbarkeitserklärung von der Flurbereinigungs-Kommission bezeichneten Tage auf den neuen Besitzer über (Art. 40 des Gesetzes über die Flurbereinigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899) [3]).

12. Bei der Verteilung von Gemeindegründen gehen die zur Verteilung gelangenden Anteile kraft des genehmigten Teilungsaktes in das Eigentum der Teilnehmer über (Art. 27 Abs. 4, Art. 159 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheins [4]), Art. 20 Abs. 4, Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz) [5]).

13. I. Im Falle der Zwangsenteignung erwirbt der Enteigner das Eigentum an den abzutretenden Grundstücken, sobald die Abtretungspflicht und die Entschädigungssumme endgültig festgestellt sind und die Entschädigungssumme an den empfangsberechtigten Abtretungspflichtigen gezahlt oder für den empfangsberechtigten Beteiligten hinterlegt ist. Ist der Staat der Abtretungsberechtigte, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde nach der Feststellung der Entschädigungssumme die sofortige Zwangsabtretung gegen Erlegung der festgestellten Entschädigungssumme anordnen. Der Staat erwirbt in diesem Falle das Eigentum sofort mit der Erlassung des Beschlusses der Distriktsverwaltungsbehörde, wenn die Entschädigungssumme erlegt ist oder mit der Erlegung der Entschädigungssumme, wenn diese erst später erfolgt (Art. 22

1) Siehe B. G. Bd. 35, 240.
2) Siehe B. G. Bd. 37, 677.
3) Siehe B. G. Bd. 38, 62.
4) Siehe B. G. 4. E. 185, 225.
5) Siehe B. G. 4. E. 257, 279.

Digitized by Google

des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 [1]), Art. 5, 24 des Wasserbenützungsgesetzes [2]), Art. 20, 21 des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen [3]), Art. 9 des Uferschutzgesetzes [4]).

II. Der Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke durch den Bergwerkseigentümer vollzieht sich, sobald der Beschluß der Kreisregierung über die Verpflichtung zum Erwerbe rechtskräftig und die Entschädigungssumme endgültig festgestellt ist, mit der Erfüllung der für den Eigentumserwerb festgesetzten Bedingungen (Art. 177, 178 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900) [5]).

14. Der Erwerb des Eigentums an Anlandungen und Inseln vollzieht sich nach Maßgabe der Art. 23, 25, 28, 30, 31, 40 ff. des Wasserbenützungsgesetzes [2]).

15. Zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, genügt die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers darüber, daß das Eigentum übergehen soll, und die öffentliche Beurkundung der Erklärungen der beiden Teile (Art. 83 des AG. zum B. GB.) [6]).

B. Aenderungen in dem Bestande der Grundstücke.

§ 4.

Allgemeine Voraussetzung bei Bestandsänderungen.

I. Zur Eintragung einer Aenderung in dem Bestand oder in der Bezeichnung (der Plannummer, der Benennung und Kulturart, des Flächeninhalts 2c.) eines Grundstücks ist die Vorlage eines von der Messungsbehörde angefertigten Planes, in welchem die Aenderung ersichtlich gemacht ist, und eines Auszugs aus dem Messungsverzeichnis [7]) erforderlich (§ 71a Abs. 3 des GrdstG.) [8]).

II. An Stelle der Messungsbehörde treten das Kataster-Bureau, die Flurbereinigungs-

1) Siehe B. G. Bd. 87, 727.
2) Siehe B. G. Bd. 2, 50 ff.
3) Siehe B. G. Bd. 2, 72 ff.
4) Siehe B. G. Bd. 2, 87 ff.
5) Siehe B. G. Bd. 89, 1071.
6) Siehe B. G. Bd. 87, 552.
7) Nach dem bisherigen Sprachgebrauche „Messungsoperat".
8) Siehe B. G. Bd. 87, 567.

Digitized by Google

Kommission, die Geometer der Staatseisenbahnen und die sonst zur Vornahme von Messungen befugten Geometer, soweit deren Zuständigkeit reicht.

§ 5.

Umschreibung von Bestandsänderungen nach Eintragung in das Grundbuch.

Der Umschreibung im Grundsteuerkataster hat die Eintragung in das Grundbuch vorauszugehen, wenn die Aenderung im Bestande der Grundstücke mit einer Rechtsänderung zusammenhängt, die erst mit der Eintragung in das Grundbuch rechtswirksam wird, z. B. wenn eine Teilfläche eines Grundstücks von diesem abgetrennt und für sich allein oder unter Vereinigung mit anderen Grundstücken oder mit Teilflächen anderer Grundstücke an eine andere Person veräußert wird.

§ 6.

Umschreibung von Bestandsänderungen ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch.

Alle anderen Aenderungen im Bestand oder in der Bezeichnung der Grundstücke, die nicht unter die Bestimmung des § 5 fallen, können, sobald die sonstigen Voraussetzungen der Umschreibung — §§ 3, 4 — gegeben sind, im Grundsteuerkataster ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch umgeschrieben werden. Hierher gehören insbesondere folgende Fälle:

1. die Teilung von Grundstücken des nämlichen Eigentümers;

2. die Vereinigung aneinandergrenzender Grundstücke oder Grundstücksteile des nämlichen Eigentümers unter einer Plannummer;

3. die durch Elementarereignisse bewirkten, nicht mehr rückgängig zu machenden Aenderungen an Grundstücken, insbesondere Anlandungen und Wegspülungen bei Ufergrundstücken (vgl. Art. 23, Art. 29 bis 32, Art. 40 ff. des Wasserbenützungsgesetzes)[1];

4. die dauernden Veränderungen in der Kulturart, durch die das Besteuerungsverhältnis geändert wird, z. B. Vermuhrung von Grundstücken, Aufforstung überkiester Flächen, Trockenlegung von Sümpfen (§ 36 des Grdst.G.)[2] ebenso Verlandungen infolge künstlicher Anlagen, Entstehung von Inseln 2c. (Art. 25, 28, Art. 40 ff des Wasserbenützungsgesetzes)[1];

5. die dauernden Veränderungen in der Kulturart, durch die das Besteuerungsverhältnis nicht geändert wird, z. B. Aufforstung von Oedungen, Um-

1) Siehe B. G. Bd. 2, 50 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 18, 661, 667.

Digitized by Google

wandlung von Weinbergen in Ackerland und umgekehrt;

6. die Berichtigungen fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katasterporträge (§ 73 Abs. 2 des Grdst.G.)[1]), ferner die baulichen Aenderungen (Neubauten, Gebäudeerweiterungen, Gebäudeabbrüche ꝛc.) die Aenderungen bei Neumessungen des Kataster-Bureaus u. dgl.

II. Anmeldepflicht.

§ 7.

Anmeldung bei der Umschreibbehörde.

I. Jede Aenderung in der Person des Eigentümers und in dem Bestand oder in der Bezeichnung der Grundstücke ist bei der Umschreibbehörde anzumelden (§ 72 Abs. 1 des Grdst.G.)[2]).

II. Umschreibbehörde ist jenes Rentamt, in dessen Bezirk das von der Eigentums- oder Bestandsänderung betroffene Grundstück gelegen ist.

§ 8.

Anmeldepflicht der Grundbuchämter.

Bei Aenderungen, zu denen die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist — §§ 2, 5 —, obliegt die Anmeldepflicht den Grundbuchämtern (§ 72 Abs. 2 des Grdst.G.)[2]).

§ 9.

Anmeldepflicht der Behörden und Parteien.

Bei Aenderungen, welche im Grundsteuerkataster ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch umgeschrieben werden können — §§ 3, 6 —, obliegt die Anmeldepflicht vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 10—17:

1. den Behörden mit Einschluß der Notariate, von welchen eine die Aenderung betreffende Urkunde aufgenommen oder eine die Aenderung betreffende Entscheidung erlassen wird;

2. den Messungsbehörden, wenn die Aenderung im Bestand oder in der Bezeichnung der Grundstücke in einem Messungs-Verzeichnisse dargestellt wird;

3. den Parteien in allen übrigen Fällen.
(§ 72 Abs. 2 des Grdst.G.)[2]).

§ 10.

Erbfolge, fortgesetzte Gütergemeinschaft, Nachfolge in ein Familiengut, Familienfideikommiß oder Lehen.

Für die Fälle der Erbfolge, des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der Nach-

1) Siehe B. G. Bd. 18, 661, 667.
2) Siehe B. G. Bd. 87, 567.

Digitized by Google

folge in das Familiengut einer standesherrlichen Familie, in ein Familienfideikommiß, in ein Lehen (vgl. § 3 Nr. 1, 4, 10), hat es bei den Vorschriften der §§ 63 bis 72 der Nachlaßordnung [1]) und der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. März 1903 (Fin. Min. Bl. S. 149) [2]) sein Bewenden.

§ 11.

Anmeldung der im § 39 der Grundbuchordnung bezeichneten Fälle (Zwangsversteigerung, Flurbereinigung).

I. In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift die Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um die Eintragung des neuen Eigentümers (die Berichtigung des Grundbuchs auf den neuen Eigentümer) zu ersuchen (§ 39 der Grundbuchordnung) [3]), erfolgt die Anmeldung des Umschreibfalles durch die Vermittelung des Grundbuchamts. Dieses wird nach der Eintragung des neuen Eigentümers dem Rentamte hiervon Mitteilung machen. Hierher gehört der Fall des Eigentumserwerbes durch Zuschlag bei der Zwangsversteigerung (vgl. § 3 Nr. 9), in welchem das Vollstreckungsgericht nach § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung [4]) das Grundbuchamt um Eintragung des Erstehers als Eigentümers zu ersuchen hat, sobald der Teilungsplan ausgeführt und der Zuschlag rechtskräftig ist.

II. Für den Fall des Eigentumsübergangs auf Grund der Vollziehbarkeits-Erklärung im Flurbereinigungsverfahren (vgl. § 3 Nr. 11), wobei die Flurbereinigungs-Kommission nach Art. 41 des Flurbereinigungsgesetzes [5]) das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen hat, bleibt die besondere Vorschrift im § 71 der Vollzugsvorschriften zum Flurbereinigungsgesetze vom 29. Januar 1900 [6]) in Geltung.

§ 12.

Sonstige Anmeldungen durch Behörden (Verteilung von Gemeindegründen, Zwangsenteignung).

I. Wenn von einer Be-

1) Vgl. die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Justiz vom 20. März 1903 (Fin.M.Bl. 03, 158) und vom 21. Februar 1905 (Fin.M.Bl., 03, 91) — B. G. Bd. 42, 211 u. Bd. 44, 83.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 278.
3) Siehe B. G. Bd. 37, 445.
4) Siehe B. G. Bd. 37, 424.
5) Siehe B. G. Bd. 38, 63.
6) Siehe B. G. Bd. 39, 541.

Digitized by Google

hörde eine die Aenderung betreffende Entscheidung erlassen wird, eine gesetzliche Befugnis der Behörde, das Grundbuchamt um die Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen, aber nicht besteht, hat die Behörde zunächst bei dem neuen Erwerber darauf hinzuwirken, daß er den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs stellt. Sie hat ihn darüber zu belehren, daß die Voraussetzungen für die Berichtigung des Grundbuchs die gleichen sind wie für die Umschreibung im Grundsteuerkataster und daß es daher für ihn von Vorteil ist, die sofortige Berichtigung des Grundbuchs zu veranlassen. Erklärt der Erwerber sich hierzu bereit, so hat die Behörde seinen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 13, 30 der Grundbuchordnung)[1]) entgegenzunehmen und den Antrag mit den zum Nachweise des Eintritts der Rechtsänderung erforderlichen Behelfen (§ 29 der Grundbuchordnung)[1]) an das Grundbuchamt zu leiten. Dieses wird nach der Eintragung des neuen Eigentümers dem Rentamte hiervon Mitteilung machen. Nur wenn ausnahmsweise der Erwerber sich weigern sollte, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen, hat die Behörde dem Rentamte mit dem Ersuchen um Umschreibung im Kataster mitzuteilen, wer der Eigentümer des Grundstücks geworden ist.

II. Diese Aufgaben obliegen im Falle der Verteilung von Gemeindegründen (vgl. § 3 Nr. 12) und im Falle der Zwangsenteignung (vgl. § 3 Nr. 13) der Distriktsverwaltungsbehörde.

§ 13.

Veräußerung des Anteils eines Miterben. Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft. Aenderungen an buchungsfreien, nicht in das Grundbuch eingetragenen Grundstücken.

I. Nach den gleichen Vorschriften wird das Notariat verfahren, das eine Beurkundung vornimmt, welche eine Aenderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch zur Folge hat. Es wird, wenn es nicht im Hinblick auf den § 15 der Grundbuchordnung[1]) ohne weiteres zur Antragstellung ermächtigt ist, darauf hinwirken, daß der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von den hierzu Berechtigten gestellt und in die Urkunde aufgenommen wird.

II. Dies gilt vor allem für die Fälle der Veräußerung des Anteils eines Miterben (vgl. § 3 Nr. 2) und der Abschließung eines Ehevertrags, der den Eintritt der ehelichen Gütergemein-

1) Siehe B. G. Bd. 87, 441, 443.

Digitized by Google

schaft zur Folge hat (vgl. § 3 Nr. 3). Das Grundbuchamt wird nach der Eintragung der Aenderung in das Grundbuch das Rentamt hiervon in Kenntnis setzen. Nur wenn ausnahmsweise die Beteiligten sich weigern, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen, hat das Notariat den Umschreibfall unmittelbar bei dem Rentamt anzumelden.

III. Eine abweichende Sachbehandlung findet statt in den Fällen der Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht (vgl. § 3 Nr. 15). In diesen Fällen hat das Notariat oder die sonstige Behörde, welche die auf die Einigung des Veräußerers und Erwerbers bezügliche Erklärung beurkundet, den Umschreibfall unmittelbar dem Rentamt unter dem Beifügen mitzuteilen, daß die Aenderung ein buchungsfreies, nicht in das Grundbuch eingetragenes Grundstück betrifft.

§ 14.

Ausscheiden eines Abkömmlings aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

I. Wenn ein Abkömmling aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausscheidet (vgl. § 3 Nr. 5), ist, soferne sein Anteil den übrigen Abkömmlingen zuwächst, eine Anzeige an das Rentamt nicht veranlaßt, weil eine Umschreibung im Grundsteuerkataster nicht stattzufinden hat.

II. Wird dagegen mit dem Ausscheiden des Abkömmlings aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte Alleineigentümer der zum Gesamtgute gehörenden Grundstücke (vgl. § 3 Nr. 5 a. E.), so haben bezüglich der Berichtigung des Grundsteuerkatasters die Vorschriften der §§ 65 ff. der Nachlaßordnung [1]) und der Bekanntmachung vom 24. März 1903 [2]) entsprechende Anwendung zu finden.

§ 15.

Erwerb von Vereins- und Stiftungsvermögen durch den Staat. Verstaatlichung einer Aktiengesellschaft.

I. In den Fällen, in denen das Eigentum an einem Grundstücke dem Staate zufällt, hat die Behörde, deren Verwaltung das Grundstück zunächst untersteht, sofort die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen. Das Grundbuchamt benachrichtigt sodann das Rentamt von dem Eintritte der Rechtsänderung.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 240 u. 44, 83.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 278.

Digitized by Google

II. Hierher gehören die Fälle des Erwerbs von Vereinsvermögen und Stiftungsvermögen durch den Staat (vgl. § 3 Nr. 6) und des Erwerbs von Grundstücken auf Grund der Verstaatlichung einer Aktiengesellschaft (vgl. § 3 Nr. 8).

§ 16.

Ausscheiden eines Gesellschafters. Fusion.

Bei Aenderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken infolge des Ausscheidens eines Gesellschafters und infolge der Fusion zweier Aktiengesellschaften oder einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (vgl. § 3 Nr. 7 und 8) hat die Partei selbst die Anmeldung zu besorgen, wobei die Rechtsänderung urkundlich nachzuweisen ist. Wird die Aenderung von dem neuen Erwerber bei dem Grundbuchamt angemeldet, so wird von diesem nach der Eintragung des neuen Eigentümers das Rentamt benachrichtigt und hierdurch der Erwerber von der Anmeldepflicht beim Rentamte befreit.

§ 17.

Bestandsänderungen, welche auch von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

I. In den Fällen des § 6 Nr. 1 bis 4 obliegt die Anmeldepflicht den Grundeigentümern. Der Anmeldepflicht ist Genüge geleistet, wenn die Aenderungen bei der Messungsbehörde nach Vorschrift des § 21 angemeldet sind. In den Fällen des § 6 Nr. 5 und 6 besteht für die Grundeigentümer keine Anmeldepflicht.

II. Werden die im § 6 bezeichneten Aenderungen bei der Umschreibbehörde angemeldet (vgl. § 7 Abs. 1) oder kommen sie der Umschreibbehörde auf sonstige Weise zur Kenntnis, so hat diese der Messungsbehörde geeignete Mitteilung zu machen. Die Aenderungen können und sollen von der Messungsbehörde auch ohne Anmeldung der Grundeigentümer behandelt werden; jedoch sind die in § 6 Nr. 5 bezeichneten Aenderungen von Amts wegen regelmäßig nur dann zu behandeln, wenn die Grundstücke aus einem sonstigen Anlaß in einem Messungsverzeichnisse zum Vortrage zu gelangen haben oder die Grenzen der Grundstücke festzustellen sind.

III. Stehen Aenderungen an einem öffentlichen Gewässer oder an einem Privatgewässer des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Frage, so hat sich die Messungsbehörde, soweit nicht von beteiligter Seite Messungsantrag unter Kostenübernahme gestellt ist, vor der Messungsvornahme mit der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde ins Einvernehmen zu setzen. Umfangreiche Aende-

Digitized by Google

rungen an den bezeichneten Gewässern, desgleichen umfangreiche Fehlerberichtigungen (§ 6 Nr. 6) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Regierungsfinanzkammer behandelt werden; veranlaßten Falles ist Bericht an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

III. Formelle Geschäftsbehandlung.

A. Mitteilung der Umschreibfälle.

§ 18.[1])

Umschreib-Verzeichnis des Grundbuchamts.

I. Jede in das Grundbuch eingetragene Aenderung im Eigentum oder im Bestand oder in der Bezeichnung eines Grundstücks oder eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes, insbesondere eines Fischereirechtes (vgl. § 40), wird von dem Grundbuchamte nach der Eintragung in das Grundbuch in ein Verzeichnis aufgenommen, das für jede Steuergemeinde und jeden Monat gesondert geführt wird. Für Städte kann das Umschreib-Verzeichnis nach Stadtbezirken oder Stadtdistrikten (Sektionen) geführt werden.

II. In das Verzeichnis werden nicht nur diejenigen Aenderungen aufgenommen, bei denen die Eintragung in das Grundbuch die Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsänderung bildet, sondern auch die Aenderungen, die nur zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs in dieses eingetragen werden, nachdem die Aenderung schon vorher ohne Eintragung in das Grundbuch rechtswirksam eingetreten ist. Nur jene Aenderungen, die schon vorher Aufnahme in das Grundsteuerkataster gefunden haben und zu deren Eintragung in das Grundbuch das Rentamt selbst die Anregung gegeben hat, werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen.

III. Das Verzeichnis wird von den Grundbuchämtern in den Landesteilen rechts des Rheins nach Maßgabe des anliegenden Musterformulars und der diesem beigefügten Vorschriften geführt, am letzten Tage des Monats abgeschlossen und spätestens am dritten Tage des folgenden Monats dem Rentamte mittels Begleitbogens übersendet. Enthält das Verzeichnis für einen Monat keinen Eintrag, so wird es dem Rentamte nicht übersendet, vielmehr mit dem Vermerk: „Im Monat ..... ohne Anfall" für den nächsten Monat in Gebrauch genommen. — Anlage I a. —

IV. Von den Grundbuchämtern der Pfalz wird das Umschreib-Verzeichnis unter entsprechender Beachtung der für die Grundbuchämter in den

1) DA. §§ 578, 579.

Digitized by Google

Landesteilen rechts des Rheins geltenden Vorschriften nach dem anliegenden Formulare geführt. — Anlage Ib. —

§ 19.

Anmeldung einzelner Umschreibfälle seitens der Notariate und sonstigen Behörden.

I. Die Notariate[1]) und sonstigen Behörden haben in den Fällen, in welchen die ihnen obliegende Anmeldung nicht durch das Grundbuchamt vermittelt werden kann (vgl. §§ 12, 13), dem Rentamte von Fall zu Fall Mitteilung zu machen. Die Mitteilungen haben die für das Umschreib-Verzeichnis — § 18 — erforderlichen Angaben zu enthalten. In den notariellen Mitteilungen ist auch zu vermerken, ob die für die Errichtung der Urkunden zu Gunsten des Staates und der Gemeinden angefallenen Gebühren bezahlt sind.

II. In welcher Weise die Messungsbehörden der Anmeldepflicht zu genügen haben, ist in den §§ 28, 29 bestimmt. Vgl. hierzu auch § 11, Abs. 2, §§ 32 und 33.

§ 20.[2])

Benachrichtigung des Grundbuchamts von dem Umschreibvollzuge.

I. Das Rentamt hat von der Umschreibung im Grundsteuerkataster, wenn diese nicht auf Grund des von dem Grundbuchamt übersendeten Umschreib-Verzeichnisses, sondern auf Grund der unmittelbaren Anmeldung einer Behörde (eines Notariats) oder der Partei erfolgt, das Grundbuchamt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt — vorbehaltlich der Bestimmung im § 31 — von Fall zu Fall unmittelbar nach der Umschreibung im Grundsteuerkataster; sie unterbleibt in den Fällen, in denen es sich um eine Aenderung im Eigentum an einem nicht in das Grundbuch eingetragenen, buchungsfreien Grundstücke nach Art. 83 des AG. zum B. GB. handelt.

II. Die Benachrichtigung des Grundbuchamts ist in der Weise zu bewirken, daß die Nachweise, auf Grund deren die Umschreibung vollzogen wurde, vom Rentamte mit der Bestätigung des Umschreibvollzugs versehen und gegen Rückgabe an das Grundbuchamt[3]) geleitet werden.

B. Messungsantrag und Messungsverzeichnis[4]).

§ 21.

Inhalt des Messungsantrags.

I. Der Antrag auf Vornahme

1) DA. § 577.
2) DA. § 580 Nr. 1.
3) DA. §§ 130, 581.
4) Ueber die Geschäftsführung der Messungsbehörden werden noch weitere Vorschriften erlassen werden.

Digitized by Google

einer Messung (auf Anfertigung eines Messungsverzeichnisses) ist von der Partei mündlich oder schriftlich bei der Messungsbehörde zu stellen. Die schriftliche Antragstellung kann durch die Gemeindebehörde, durch das Rentamt, ferner durch das mit der Beurkundung betraute Notariat vermittelt werden.

II. Der Antrag soll namentlich enthalten:

a) die Bezeichnung der Grundstücke nach Steuergemeinde, Plannummer, Kulturart und Flächeninhalt;
b) Name, Wohnort sowie Haus- oder Besitznummer des bisherigen und gegebenenfalls auch des künftigen Eigentümers;
c) die Veranlassung zur Messung (Kauf, Tausch, Neubau 2c.);
d) die Angabe, ob die Messung im regelmäßigen Geschäftsgang oder wegen Dringlichkeit mittels eigener Reise vollzogen werden soll;
e) eine Erklärung über die Kostentragung (bei Beantragung des Messungsvollzuges mittels eigener Reise auch über die Bereitwilligkeit, die entstehenden Mehrkosten zu tragen).

§ 22.

Nebenbestimmungen bei Stellung des Messungsantrags.

I. Wird die Antragstellung nicht durch das mit der Beurkundung betraute Notariat vermittelt und kann die Aenderung im Bestande der Grundstücke erst nach der Eintragung in das Grundbuch im Grundsteuerkataster umgeschrieben werden — § 5 —, so soll das Notariat, vor welchem die Beurkundung erfolgen wird, in dem Messungs-Antrage bezeichnet werden.

II. Wird das Rechtsgeschäft, welches für die Auflassung die Grundlage zu bilden hat, ausnahmsweise schon vor der Messung beurkundet und wollen die Beteiligten die Auflassung nicht vor dem Notariate, sondern vor dem Grundbuchamte zu Protokoll geben, so soll dies in dem Messungsantrage bemerkt werden.

III. Wird in den Fällen, in welchen die Katasterumschreibung ohne vorherige Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erfolgen kann — § 6 —, ein Messungsantrag gestellt (vgl. § 17 Abs. 1), so soll die Messungsbehörde auch den Antrag der Partei auf Eintragung der Aenderung in das Grundbuch entgegennehmen [1]).

§ 23.

Rentamtliche Vormerkungsbücher.

I. Die Rentämter sind nicht mehr gehalten, Messungs-Vormerkungsbücher zu führen oder

1) DA. §§ 329, 330.

Digitized by Google

hinsichtlich der von ihnen den Messungsbehörden mitgeteilten Messungsanträge Kontrollvormerkungen zu machen.

II. Die Vorschriften über die Mitteilung der Bauveränderungsanzeigen und die Führung der Neubauten-Vormerkungsbücher bleiben unberührt.

§ 24.

Bestätigung des bisherigen Besitzstandes im Messungsverzeichnisse.

I. Die Messungsbehörde hat sich bei der Anfertigung des Messungsverzeichnisses über den bisherigen Besitzstand — für den Fall der Einmessung von Neubauten und Bauveränderungen auch über die bisherige Haussteuer — zu vergewissern. Zu diesem Zweck ist das Rentamt um Bestätigung und Vervollständigung des bisherigen, von der Messungsbehörde auf Grund der eigenen Behelfe vorzutragenden Katasterstandes zu ersuchen. Das Rentamt hat dem Ersuchen mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

II. Die rentamtliche Bestätigung ist, soferne sie nicht auf der Urschrift des Messungsverzeichnisses erteilt wird, dem Messungsverzeichnisse beizulegen.

III. Ist der bisherige Stand aus einem früheren Messungsverzeichnisse zu entnehmen, so ist in dem anzufertigenden Messungsverzeichnis auf das vorangehende Messungsverzeichnis unter Angabe dessen Nummer und Jahrgangs hinzuweisen: „Nach Mess.V.[1]) ...../..... Ist das vorangehende Messungsverzeichnis im Kataster bereits umgeschrieben, so hat der Hinweis zu lauten: „Nach Mess.V. ...../..... und Kataster."

§ 25.

Vereinigung von Grundstücken.

I. Die Messungsbehörde hat vor der Vereinigung aneinandergrenzender Grundstücke oder Grundstücksteile des nämlichen Eigentümers unter einer Plannummer — § 6 Nr. 2 — beim Grundbuchamte sich Aufschluß (vgl. § 49) darüber zu erholen, ob der Vereinigung nach dem Inhalte des Grundbuchs kein Hindernis entgegensteht; sollte ein solches Hindernis bestehen, so ist die Vereinigung zu unterlassen, bis das Hindernis beseitigt wird. Die Vereinigung unter einer Plannummer ist indes zulässig, wenn aus der gesonderten Plannumerierung eine Unklarheit des Katasterplans oder eine Verwirrung des Katastervortrags zu besorgen wäre, wie dies insbesondere bei Neubauten und Gebäudeerweiterungen zutreffen wird.

II. Ist die Vereinigung eines Grundstücks oder Grundstücks-

1) „Mess.V." als Abkürzung für Messungsverzeichnis.

Digitized by Google

teiles mit einem anderen Grundstück oder Grundstücksteile durch eine Rechtsänderung (vgl. § 5) veranlaßt, so kann die Messungsbehörde die Vereinigung in der Regel vollziehen, ohne sich von dem Inhalte des Grundbuchs zu vergewissern. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß die Parteien die der Vereinigung allenfalls entgegenstehenden Hindernisse beseitigen werden. Geschieht dies nicht, so hat die Messungsbehörde auf Anregung des Grundbuchamts[1]) die notwendige Plannummernausscheidung vorzunehmen, soferne nicht die Vereinigung der Plannummern aus katastertechnischen Gründen geboten ist.

§ 26.

Inhalt des Messungsverzeichnisses. Auszug aus dem Messungsverzeichnisse.

I. Das Messungsverzeichnis enthält in der Regel als Bestandteile den Messungsvortrag, die Flächenberechnung und den Planausschnitt. In jedem Fall ist außer der Urschrift des Messungsverzeichnisses eine Reinschrift des Messungsvortrages, d. i. der für den Amtsgebrauch bestimmte Auszug aus dem Messungsverzeichnisse, zu fertigen; dem Auszug ist ein Planabdruck oder eine Planskizze (Handzeichnung) beizugeben.

II. Soweit möglich, ist zu vermeiden, daß in dem nämlichen Messungsverzeichnisse das Ergebnis von Messungen behandelt wird, die unter sich in keinem Zusammenhange stehen und den Gegenstand gesonderter Rechtsgeschäfte bilden. Diese Vorschrift hat für Messungsverzeichnisse, in welchen die Einmessung von Neubauten oder Bauveränderungen behandelt wird, keine Geltung.

§ 27.

Technische Prüfung der Messungsverzeichnisse und Auszüge.

I. Die Messungsverzeichnisse und Auszüge aus denselben nebst Unterlagen (Messungsantrag, Handriß, Abmarkungsprotokoll ꝛc.) und Kostenverzeichnissen sind von der Messungsbehörde in dringlichen Fällen sofort nach der Fertigung, sonst in monatlichen Zwischenräumen der Revisionsstelle zur technischen Prüfung vorzulegen. Die monatlichen Vorlagetermine sind von den Regierungsfinanzkammern zu bestimmen und können für die einzelnen Messungsbehörden auf verschiedene Tage festgesetzt werden.

II. Die technische Prüfung ist in dringlichen Fällen unverzüglich, in sonstigen Fällen regelmäßig innerhalb vier Wochen nach der Vorlage zu vollziehen. Ergeben sich bei der technischen Prüfung nur unwesentliche Beanstandungen, so dürfen diese keinesfalls zum An-

1) DA. § 331.

Digitized by Google

lasse genommen werden, die Messungsverzeichnisse und Auszüge ungeprüft zur Ergänzung zurückzugeben.

III. Die Revisionsstelle hat für die Prüfung der summarischen Grund- und Haussteuerregister Kontrollverzeichnisse zu führen über die Mehrungen und Minderungen an den Grundsteuerverhältniszahlen und an den Haussteuerverhältniszahlen, hier jedoch nur für die Fälle, in welchen die Aenderungen durch Gebäudeabteilungen oder durch Zu- und Abgänge von Arealsteuerflächen ohne gleichzeitige Bauvornahmen eintreten.

IV. Der Vollzug der technischen Prüfung ist in den Messungsverzeichnissen und Auszügen unter Beisetzung der Namensunterschrift des Revidenten am Schlusse des Messungsvortrages zu vermerken.

V. Von der Revisionsstelle sind die geprüften Messungsverzeichnisse und Auszüge nebst Unterlagen an die Messungsbehörde, die geprüften Kostenverzeichnisse aber durch die Messungsbehörde an das Rentamt zu leiten.

§ 28.

Verwahrung der Messungsverzeichnisse. Uebermittelung der Auszüge an das Notariat, Grundbuchamt, Rentamt ꝛc. Rückgängigmachung von Messungen.

I. Die geprüften Urschriften der Messungsverzeichnisse werden bei der Messungsbehörde in Streckbände für die einzelnen Steuergemeinden eingereiht.

II. Die geprüften Auszüge aus den Messungsverzeichnissen sind, soferne die Katasterumschreibung erst nach Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erfolgen kann — § 5 —, von der Messungsbehörde dem mit der Beurkundung betrauten oder von der Partei bezeichneten Notariate — §§ 21, 22 — und von diesem mit den Urkunden dem Grundbuchamte mitzuteilen. Im Falle des § 22 Abs. 2 hat die Messungsbehörde den geprüften Auszug aus dem Messungsverzeichnisse dem Grundbuchamte zu übermitteln und an dieses namens der Partei den Antrag zu stellen, den Beteiligten einen Termin zur Beurkundung der Auflassung zu bestimmen [1]).

III. Kann die Katasterumschreibung erst nach Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erfolgen, hat aber die Partei das Notariat, vor welchem die Beurkundung erfolgen soll, nicht bezeichnet und auch über die Beurkundung der Auflassung vor dem Grundbuchamte keine Bestimmung getroffen, so ist der geprüfte Auszug aus dem Messungsverzeichnisse mit der Urschrift des Messungsverzeichnisses zu verwahren, bis von der Partei die

1) DA. § 582 Abs. 1.

Digitized by Google

Beurkundung veranlaßt wird. Sollte die Aenderung von der Partei innerhalb Jahresfrist vom Tage der Messung an nicht zum Vollzug im Grundbuche gebracht werden, so ist die Messung nach vorheriger Einvernahme der Partei rückgängig zu machen, soferne nicht besondere Verhältnisse eine weitergehende Rücksichtnahme erheischen. (Vgl. hierzu § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1901[1]) — Fin.-Min.-Bl. S. 217.). In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn vom Notariat oder Grundbuchamt ein geprüfter Auszug aus einem Messungsverzeichnis aus dem Grunde an die Messungsbehörde zurückgeleitet wird, weil die in Aussicht genommene Rechtsänderung nicht zustande kommt. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rückgängigmachung der Messung auch schon vor Ablauf der Jahresfrist eingeleitet werden.

IV. Soferne die Katasterumschreibung vor Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erfolgen kann — § 6 —, sind die geprüften Auszüge aus den Messungsverzeichnissen von der Messungsbehörde dem Rentamte, wenn aber Antrag auf Eintragung der Aenderung in das Grundbuch gestellt ist — § 22 Abs. 3 —, mit dem Antrage dem Grundbuchamte zu übermitteln[2]).

V. Im Falle der Verteilung von Gemeindegründen und im Falle einer Zwangsenteignung, welche sich nur auf Teilflächen eines Grundstücks erstreckt, ist der geprüfte Auszug aus dem Messungsverzeichnisse der Distriktsverwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung (vgl. § 12) zu übersenden.

§ 29[3]).

Verwendung ungeprüfter Auszüge.

Bei glaubhaft gemachter Dringlichkeit kann ausnahmsweise auf Antrag schon vor der technischen Prüfung des Messungsverzeichnisses der Auszug aus demselben von der Messungsbehörde dem Notariat oder Grundbuchamt übermittelt werden. In diesem Fall ist der Auszug von der Messungsbehörde ausdrücklich als ungeprüfter zu bezeichnen und von dem Notariat oder Grundbuchamt alsbald nach Gebrauch an die Messungsbehörde zurückzuleiten. Hierauf hat die Messungsbehörde die technische Prüfung des Messungsverzeichnisses und des Auszuges in dringlicher Weise zu veranlassen und sodann den geprüften Auszug neuerdings unmittelbar oder

1) Siehe B. G. Bd. 40, 447.
2) DA. § 193 Abs. 1 Nr. 2, § 329, § 582 Abs. 2.
3) DA. § 584 Abs. 3.

Digitized by Google

nach Lage der Sache durch das Notariat dem Grundbuchamte zu übermitteln [1]).

§ 30 [2]).

Weiterleitung der Auszüge durch das Grundbuchamt.

I. Vom Grundbuchamte werden die geprüften Auszüge aus den Messungsverzeichnissen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen wurde, mit der Bestätigung versehen, daß die Aenderung in das Grundbuch eingetragen wurde, und mit den monatlichen Umschreib-Verzeichnissen dem Rentamt übermittelt.

II. Können die in einem Auszuge behandelten Aenderungen im Grundbuche vorerst nur zum Teile vollzogen werden, so wird der Auszug vom Grundbuchamt unverzüglich an jene Behörde geleitet, welcher die weitere Sachbehandlung obliegt. Wenn aus diesem oder einem sonstigen Grund (vgl. § 29) ein geprüfter Auszug aus einem Messungsverzeichnis ausnahmsweise nicht mit dem Umschreib-Verzeichnisse dem Rentamte mitgeteilt werden kann, so wird vom Grundbuchamt in dem Umschreib-Verzeichnis entsprechende Vormerkung gemacht und die nachträgliche Mitteilung des Auszugs bewirkt.

§ 31.

Uebersendung der Auszüge an das Grundbuchamt nach vorheriger Katasterumschreibung.

Das Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Kalendermonats spätestens am dritten Tage des folgenden Monats jene geprüften Auszüge aus den Messungsverzeichnissen, auf Grund deren im verflossenen Monate die Katasterumschreibung ohne vorherige Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erfolgt ist, mittels Begleitbogens dem Grundbuchamte zu übersenden [3]). Diesem obliegt sodann die Berichtigung der Eintragungen im Sachregister und im Titel der Grundbuchblätter. Nach dem Vollzug im Grundbuche werden die Auszüge — versehen mit der Bestätigung, daß die Aenderung in das Grundbuch eingetragen wurde — dem Rentamte zurückgegeben [4]).

§ 32.

Eisenbahn-Messungsverzeichnisse.

I. Die Geometer der Staatseisenbahnen werden bei der An-

1) DA. § 326 Abs. 2.
2) DA. § 583, § 584 Abs. 1, 2.
3) DA. § 580 Nr. 2.
4) DA. §§ 130, 193, 194, 330, 581, 583.

Digitized by Google

fertigung von Messungs-Verzeichnissen mit der zuständigen Messungsbehörde ins Benehmen treten und dieser hierbei die Grundstücke bezeichnen, deren Bestand in den Eisenbahn-Messungsverzeichnissen voraussichtlich geändert wird. Die Eisenbahn-Messungsverzeichnisse erhalten die bei der Messungsbehörde anfallende Nummer.

II. Die Vorlage der Eisenbahn-Messungsverzeichnisse und Auszüge nebst Unterlagen zur technischen Revision obliegt den Eisenbahn-Betriebsdirektionen und Eisenbahnbausektionen. Von der Revisionsstelle sind die geprüften Urschriften jener Messungsverzeichnisse an die Messungsbehörden zur Verwahrung und die geprüften Auszüge an die Eisenbahnbetriebsdirektionen (Eisenbahnbausektionen) zur weiteren Veranlassung (vgl. §§ 28, 29) zu leiten.

§ 33.

Neumessungen des Kataster-Bureaus.

I. Bezüglich der Katasterumschreibung der Neumessungsverzeichnisse des Katasterbureaus bleibt die besondere Vorschrift im § 79 der Instruktion für neue Katastermessungen in Bayern vom 15. Februar 1898 (Ges. u. VO.-Bl. S. 52) in Geltung. Die Uebernahme der Neumessungsergebnisse in das Grundbuch ist nach Maßgabe der Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1889 Nr. 1201, die hypothekenamtliche Behandlung der Neumessungsergebnisse betreffend[1]) (Fin. Min. Bl. S. 25) herbeizuführen.

II. Das Kataster-Bureau hat Beginn und Ende einer jeden Neumessung dem K. Staatsministerium der Justiz anzuzeigen und im Falle der aus Anlaß einer Neumessung oder Flurbereinigung durchgeführten Katasterrenovation das Sachregister für das Grundbuchamt auf dessen Ersuchen anzulegen.

C. Vollzug der Umschreibung.

§ 34.

Führung des Umschreib-Verzeichnisses. Umschreibjahr.

I. Nach Einlauf der monatlichen Umschreib-Verzeichnisse des Grundbuchamts hat das Rentamt zu prüfen, ob die eingekommenen Verzeichnisse an die letzten Verzeichnisse anschließen. Mangelt für eine Steuergemeinde der entsprechende Zusammenhang (vgl. § 18 Abs. 3), so ist mit dem Grundbuchamt ins Benehmen zu treten.

II. In der Spalte 1 des Umschreib-Verzeichnisses hat das Rentamt die Umschreibfälle für jede Steuergemeinde fortlaufend

1) Siehe B. G. Bd. 26, 600.

Digitized by Google

zu numerieren. Die Numerierung ist durch das Umschreibjahr fortzuführen, welches am 1. Oktober beginnt und am 30. September des nächsten Kalenderjahres endigt. Beispielsweise erstreckt sich das Umschreibjahr 1906 vom 1. Oktober 1905 bis zum 30. September 1906.

III. Die Benennung und Kulturart der Grundstücke, deren Bonitätsklasse, Steuerverhältniszahl und Flächeninhalt nach Tagwerk ist für die Zwecke der Umschreibung aus dem Grundsteuerkataster und bei Aenderungen im Bestand oder in der Bezeichnung der Grundstücke aus den geprüften Messungsverzeichnissen (Auszügen) zu entnehmen. Die Grundbelastung ergibt sich aus den Gefällskatastern und den Repartitionstabellen. Soweit der Umschreibvollzug es erfordert, sind im Umschreib-Verzeichnisse die Spalten: Benennung und Kulturart, Bonitätsklasse, Grundsteuer-Verhältniszahl — im Umschreib-Verzeichnisse für das rechtsrheinische Bayern auch die Spalten: Flächeninhalt nach Tagwerk, Grundbelastung — vom Rentamt auszufüllen.

IV. Sollte der Erwerbspreis im Umschreib-Verzeichnis ausnahmsweise nicht vorgetragen sein, so ist das Notariat um Mitteilung zu ersuchen und auf Grund dieser Mitteilung der Erwerbspreis in der Bemerkungsspalte des Verzeichnisses vorzumerken.

V. Die Rentämter in den Landesteilen rechts des Rheins haben die Seiten des Grundsteuerkatasters und Gefällskatasters, auf denen die Umschreibung vollzogen wurde, in den Spalten 19 und 20 des Umschreib-Verzeichnisses (Anlage Ia) vorzutragen. Werden bodenzinsfreie Grundstücke umgeschrieben, dann ist Spalte 20 wagrecht zu durchstreichen. Die Rentämter der Pfalz haben in den Spalten 14 und 15 des Umschreib-Verzeichnisses (Anlage I b) die Besitznummern anzugeben, bei denen die Umschreibung vollzogen wurde.

VI. In der Spalte „Umschreibgebühr" hat das Rentamt im unmittelbaren Anschluß an die Umschreibung die angefallenen Umschreibgebühren vorzumerken. Die Bemerkungsspalte des Umschreib-Verzeichnisses ist sowohl für Bemerkungen des Grundbuchamts wie des Rentamts bestimmt. Das Rentamt hat in der Bemerkungsspalte auch die Nummern vorzutragen, unter welchen die Umschreibgebühren in der einschlägigen Nachweisung zu Soll gestellt sind.

VII. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß das Umschreib-Verzeichnis Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthält, so ist mit dem Grundbuchamt ins Benehmen zu treten (vgl. § 49). Eine Abänderung der Vorträge des Grundbuchamts im Umschreib-Ver-

Digitized by Google

zeichnis ist dem Rentamt untersagt.

§ 35.

Führung des Umschreib-Protokolls.

I. Alle Aenderungen im Eigentum oder im Bestand oder in der Bezeichnung eines Grundstücks oder eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes, welche nicht durch das Grundbuchamt, sondern unmittelbar beim Rentamte seitens einer Partei, eines Nachlaßgerichts, eines Notariats oder einer anderen Behörde — insbesondere seitens der Messungsbehörde durch Mitteilung von geprüften Auszügen aus Messungsverzeichnissen, deren Vollzug im Grundbuche noch nicht erfolgt ist, — zur Anmeldung oder auf anderem Wege zur amtlichen Kenntnis gelangen und auf die Fortführung des Grundsteuer-, Fischwassersteuer-, Haussteuer- oder Gefällskatasters Einfluß haben, sind ohne Verzug in das Umschreib-Protokoll einzutragen, das vom Rentamte für jede Steuergemeinde gesondert zu führen ist.

II. In das Umschreib-Protokoll sind solche Aenderungen nicht aufzunehmen, bei denen die Eintragung in das Grundbuch die Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsänderung bildet oder welche bereits in den vorliegenden Umschreib-Verzeichnissen des Grundbuchamts vorgetragen sind.

III. Das Umschreib-Protokoll einer jeden Steuergemeinde ist für das Umschreibjahr nach dem beigefügten Formular — Anlage II a für das rechtsrheinische Bayern, Anlage II b für die Pfalz — anzulegen. In dem Umschreib-Protokolle sind die Aenderungen nach Kalendermonaten ausgeschieden vorzutragen. Ist für einen Monat keine Aenderung angefallen, so wird das Umschreib-Protokoll mit dem Vermerk: „Im Monat ..... ohne Anfall" für den folgenden Monat fortgeführt.

IV. Im übrigen hat das Rentamt bei der Führung des Umschreib-Protokolls die für die Führung des Umschreib-Verzeichnisses geltenden Vorschriften (vgl. § 34 und Anlage I a) entsprechend zu beachten. Für Städte kann das Umschreib-Protokoll nach Stadtbezirken oder Stadtdistrikten (Sektionen) geführt werden.

§ 36.

Führung der Vormerkungsbücher über Umschreibhindernisse. Beseitigung der Umschreibhindernisse.

I. Soferne die Umschreibung behindert ist, hat das Rentamt den Umschreibfall nicht in das Umschreib-Protokoll, sondern in das für die Steuergemeinde angelegte Vormerkungsbuch über die Umschreibhindernisse einzutragen und zur Beseitigung des Hindernisses das Erforderliche

Digitized by Google

vorzukehren. Die Uebertragung in das Umschreib-Protokoll ist erst nach Beseitigung des Umschreibhindernisses zu bewirken.

II. Die Parteien haben in den Fällen, in welchen ihnen die Anmeldung einer eingetretenen Rechtsänderung obliegt (vgl. insbesondere § 8 der Bekanntmachung vom 24. März 1903 [1]) — Fin. Min. Bl. S. 149 — ferner § 16 dieser Bekanntmachung [1]), der Anmeldepflicht in der Art Genüge zu leisten, daß sie dem Rentamte die zur Katasterumschreibung erforderlichen Nachweise (Erbschein, Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft 2c.) in Vorlage bringen. Wird der Anmeldepflicht in dieser Art nicht Genüge geleistet und ist deshalb die Katasterumschreibung behindert, so hat das Rentamt die Partei unter Vorsetzung einer Frist, welche mindestens zwei Wochen betragen muß, und unter Androhung der im § 74 des Grundsteuergesetzes [2]) bestimmten Ordnungsstrafe aufzufordern, die Umschreibanmeldung unter Vorlage des zur Umschreibung erforderlichen Nachweises zu erstatten oder sich darüber auszuweisen, daß sie die zur Ermöglichung der Umschreibung erforderlichen Schritte getan hat (§ 73 Abs. 1 des Grdst.G. [2]) mit Art. 136 Ziff. III des AG. zum B. GB.) [3]).

III. Wird der rentamtlichen Aufforderung innerhalb der vorgesetzten Frist nicht Genüge geleistet, so ist gegen die Partei, welche ein Verschulden trifft, nach § 74 des Grundsteuergesetzes [2]) mit Ordnungsstrafen einzuschreiten. Der rentamtliche Strafbescheid ist der Partei gegen Zustellungsnachweis mit dem Beifügen zu eröffnen, daß gegen denselben binnen zweiwöchiger Frist, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, Beschwerde zur Regierung, Kammer der Finanzen, zulässig ist, welche hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet (§ 75 des Grdst. G.) [2]).

§ 37.

Ueberlassung zum Eigenbesitze.

Ueberläßt der Eigentümer das Grundstück einem Anderen ohne Uebertragung des Eigentums zum Eigenbesitze (§ 872 des B. GB.), so bleibt er neben dem Besitzer für die Grundsteuer haftbar (§ 81 Abs. 3 des Grdst. G. [2]) mit Art. 136 Ziff. IV des AG. zum B. GB.) [3]). Dieser Fall bildet keinen Gegenstand der Katasterumschreibung, weil der neue Besitzer nicht Eigentümer des Grundstücks ist; es hat daher eine Eintragung

1) Siehe B. G. Bd. 42, 280, 284.
2) Siehe B. G. Bd. 18, 667, 668, 669.
3) Siehe B. G. Bd. 37, 568.

Digitized by Google

in das Vormerkungsbuch über die Umschreibhindernisse zu unterbleiben.

§ 38.

Gebühren-Kontrolle.

I. Vor der Katasterumschreibung hat das Rentamt von Fall zu Fall — jedoch unter genauester Beachtung der in der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Mai 1892 Nr. 8971, Anwendung des Art. 145 (nun 40 bis 42) des Gebührengesetzes betr., erteilten Weisungen — zu prüfen, ob bei der rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück oder einem diesem gleichstehenden Rechte die der Gebührenbewertung zu Grunde gelegten Wertsummen zu einer Beanstandung Anlaß geben und ob bei dem nicht auf rechtsgeschäftlichem Wege stattgefundenen Erwerbe Besitzveränderungsgebühren angefallen sind. Ueber den Vollzug der Gebühren-Kontrolle ist in der Bemerkungsspalte der Umschreib-Verzeichnisse und Umschreib-Protokolle Vormerkung zu machen, sobald die für ein Kalendermonat vorgetragenen Fälle umgeschrieben sind.

II. Gemäß Art. 289 Abs. 1, 3 des Gebührengesetzes [1]) ist es dem Rentamt untersagt, eine Umschreibung im Grundsteuerkataster eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung der dem Staate und den Gemeinden angefallenen Gebühren erbracht ist. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die Rechtsänderung auf Grund einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde in das Grundbuch eingetragen ist. Wird dem Verbote zuwidergehandelt, so findet die Vorschrift in Art. 289 Abs. 2 des angeführten Gesetzes entsprechende Anwendung.

III. Soweit Besitzveränderungsgebühren angefallen sind, hat das Rentamt den Wertsanschlag und die treffende Nummer des rentamtlichen Gebührenregisters in der Bemerkungsspalte des Umschreib-Verzeichnisses oder Umschreib-Protokolls vorzumerken. Am gleichen Ort ist, soferne der Erwerbspreis infolge der rentamtlichen Gebühren-Kontrolle berichtigt wird, der ermittelte Wert und die treffende Nummer des rentamtlichen Nachholungsregisters vorzumerken.

IV. Die der Gebührenbewertung endgültig zugrunde gelegten Werte sind auch im Umschreibkataster vorzutragen.

§ 39.

Vortrag der Grundstücke im Kataster nach Besitzständen unter Berücksichtigung der Eigentums-Verhältnisse. Herrenlose Grundstücke.

I. Die im Kataster unter

1) Siehe B. G. Bd. 88, 157.

Digitized by Google

einer Haus- oder Besitznummer vorgetragenen Grundstücke bilden einen Besitzstand. Im rechtsrheinischen Bayern dürfen für einen und denselben Eigentümer in der nämlichen Steuergemeinde mehrere Besitzstände nur unter der Voraussetzung gebildet werden, daß mehrere mit eigener Hausnummer versehene Anwesen in seinem Eigentume stehen. In der Pfalz wird ohne Rücksichtnahme auf die Hausnummern für einen und denselben Eigentümer in der nämlichen Steuergemeinde nur ein Besitzstand gebildet.

II. Die als ein Besitzstand vorgetragenen Grundstücke können im Alleineigentum einer Person oder im Miteigentume nach Bruchteilen oder im Miteigentume zur gesamten Hand mehrerer Personen stehen. Liegt Miteigentum nach Bruchteilen vor, so sind die Anteile der Berechtigten im Kataster vorzumerken, z. B. A und B Miteigentümer je zur Hälfte, oder A zu $^1/_3$, B zu $^2/_3$ Miteigentümer, oder A, B, C Miteigentümer zu gleichen Anteilen. Beim Miteigentume zur gesamten Hand ist im Kataster das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis (Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft, Gesellschaft) anzugeben, z. B. Jakob und Anna M. in Errungenschaftsgemeinschaft.

III. Als ein Besitzstand sollen nicht vorgetragen werden:

a) Grundstücke, die im Eigentume verschiedener Personen stehen,

b) Grundstücke, die im Miteigentume mehrerer Personen stehen, mit Grundstücken, die im Alleineigentume einer dieser Personen stehen oder einer dieser Personen gemeinschaftlich mit anderen Personen gehören.

IV. Grundstücke, die dem einen Ehegatten allein gehören, können mit Grundstücken, die im Alleineigentume des anderen Ehegatten oder im Miteigentume beider Ehegatten stehen, zu einem Besitzstande verbunden werden. In diesem Falle sind die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken in dem für die Eheleute angelegten gemeinsamen Kataster deutlich zum Vortrage zu bringen.

V. Ist eine Person in ein und derselben Steuergemeinde bei mehreren Besitzständen als Eigentümer oder Miteigentümer vorgetragen, so soll bei jedem dieser Besitzstände auf die anderen Besitzstände hingewiesen werden.

VI. Herrenlose Grundstücke, d. h. Grundstücke ohne Eigentümer (vgl. § 928 Abs. 1 des B. GB. und Art. 190 des EG. zum B. GB.) [1] sind im Kataster einer jeden Steuergemeinde wie Grundstücke eines und desselben

1) Siehe B. G. Bd. 34, 453 u. 448.

Digitized by Google

Eigentümers vorzutragen. Die von herrenlosen Grundstücken zu entrichtenden Abgaben sind rechnerisch als Nachlässe zu behandeln.

§ 40.

Vortrag von Rechten an Grundstücken im Kataster.

I. Die Fischereirechte sind ohne Unterschied, ob sie frei veräußerlich oder mit dem Eigentume bestimmter Anwesen oder Grundstücke verbunden sind, im Fischwassersteuerkataster vorzutragen. Jene Fischereirechte, welche mit dem Eigentume bestimmter Anwesen oder Grundstücke verbunden sind, sollen auch im Grundsteuerkataster bei diesen Anwesen oder Grundstücken vorgemerkt werden.

II. Die veräußerlichen und vererblichen Rechte, welche an den Grundstücken der im Art. 164 des EG. zum B. GB.[1]) bezeichneten Verbände bestehen, sind ohne Unterschied, ob sie frei veräußerlich oder mit dem Eigentume bestimmter Anwesen oder Grundstücke verbunden sind, im Grundsteuerkataster vorzutragen. (Vgl. Ziff. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1902 — Fin. Min. Bl. S. 415.)[3])

III. Zum Vortrag im Grundsteuerkataster eignet sich außerdem von den Rechten, welche den Grundstücken gleichstehen, namentlich das Erbbaurecht (§§ 1012 bis 1017 des B. GB.). Die Bestellung, Uebertragung und Aufhebung des Erbbaurechtes soll, solange ein Bauwerk nicht errichtet ist, im Kataster des Grundeigentümers, sobald aber ein Bauwerk errichtet ist, auch im Kataster des Erbbauberechtigten bei der für das Bauwerk gebildeten Sternplannummer in der Katasterspalte „Vortrag der Erwerbstitel" vorgemerkt werden.

IV. Im übrigen gelten bezüglich der Umschreibung der im Abs. 1, 2, 3 bezeichneten Rechte die gleichen Vorschriften wie für Grundstücke[2]).

V. Bergwerke und unbewegliche Kuxe, Grunddienstbarkeiten, die zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstückes bestellten Vorkaufsrechte und Reallasten sowie ähnliche Rechte sind im Kataster nicht vorzutragen.

VI. Von der Uebertragung oder Teilung von Gemeinderechten im Sinne des Art. 33 der Gemeindeordnung[4]) für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 werden die Distriktsverwaltungsbehörden den Rentämtern zum Zwecke der Katasterberichtigung Mitteilung machen.

1) Siehe B. G. Bd. 34, 453 u. 448.
2) DA. §§ 195, 196, 221, 578.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 1112.
4) Siehe B. G. 4 E. 187.

Digitized by Google

§ 41.

Vortrag der Erwerbstitel im Kataster.

I. In der Katasterspalte „Vortrag der Erwerbstitel" sind bei der Umschreibung einer Aenderung in der Person des Eigentümers der Erwerbsgrund, der Erwerbspreis (Anschlagspreis) und die Erwerbsurkunden vorzutragen. In den Fällen, in welchen die Umschreibung im Grundsteuerkataster erst erfolgen kann, wenn die Aenderung in das Grundbuch eingetragen ist — §§ 2, 5 —, ist auch der Tag der Eintragung in das Grundbuch anzugeben. Bei Aenderungen im Bestande der Grundstücke ist auf das einschlägige Messungsverzeichnis hinzuweisen und die eingetretene Aenderung sachgemäß zu bezeichnen.

II. Beispielsweise hat der Vortrag zu lauten

a) im Falle der Uebergabe eines Anwesens: „Uebergabe im Anschl. zu 15000 ℳ (darunter 2000 ℳ für bewegliche Sachen), Urk. d. Not. N. v. 10. März 1906 Nr. 398 und Grundb.-Eintr. vom 12. dess. Mts. — UB.[1]) Nr. 124";

b) im Falle eines Abgangs durch Verkauf beziehungsweise Zugangs durch Kauf in einer Steuergemeinde des rechtsrheinischen Bayern: „Die weggemessene Fläche zu 0,017 ha = 0,05 Tgw. an Franz Müller, Hs. Nr. 15, verkauft — Zugang Kat. S. $27^1/_6$" beziehungsweise: „Die zugemessene Fläche zu 0,017 ha = 0,05 Tgw. um 100 ℳ gekauft von Max Alt, Hs. Nr. 7, MessB. 12/06, Urk. d. Not. N. v. 30. März 1906 Nr. 428 und Grundb.-Eintr. v. 1. April 1906 — U.B. Nr. 150 — Abgang Kat. S. $14^1/_5$."

§ 42.

Zeitpunkt, Durchführung und Wirksamkeit der Umschreibungen.

I. Die Umschreibung der für ein Kalendermonat in die Umschreib-Verzeichnisse und Umschreib-Protokolle eingetragenen Aenderungen ist in der Regel im Laufe des nächstfolgenden Kalendermonats durchzuführen. Die Durchführung der Umschreibung erfordert, daß der einzelne Umschreibfall nicht bloß im Grundsteuer-Umschreibkataster, sondern auch, soweit Anlaß besteht, in den Katasterbehelfen (Plannummern-Repertorium, Namensregister 2c.), im Gefällskataster, Haussteuerkataster, Fischwassersteuerkataster und Gebühren-Aequivalentskataster behandelt wird.

II. Die Umschreibungen sind — unbeschadet des etwaigen Eintritts einer wirklichen Steueränderung und deren Durchführung von einem früheren

1) „UB." als Abkürzung für Umschreib-Verzeichnis und „UP." als Abkürzung für Umschreib-Protokoll.

Digitized by Google

Steuerziel an — mit Wirksamkeit von dem der Eintragung in das Umschreib-Verzeichnis oder Umschreib-Protokoll nächstfolgenden Kalendervierteljahr an zu vollziehen. Beispielsweise sind die Eintragungen für Oktober, November und Dezember 1905 mit Wirksamkeit vom ersten Kalendervierteljahr 1906 an zu umschreiben. In der Pfalz hat die quartalweise Umschreibung beginnend mit dem Umschreibjahr 1906 an die Stelle der bisherigen jahrweisen Umschreibung zu treten.

§ 43.

Zwangsablösung von Bodenzinsen.

Vor Umschreibung der Gefällskataster ist in Ansehung der mit Bodenzins belasteten Grundstücke zu prüfen, ob nicht eine Zwangsablösung von Bodenzinsen nach Art. 15 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr.,[1]) — Ges.-Bl. S. 349 ff. — oder nach Art. 19, 21 des Gesetzes vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betr.,[2]) — Ges.- u. VO. Bl. S. 19 ff. — stattzufinden hat. Gegebenenfalls hat das Rentamt ungesäumt die Ablösungsverhandlungen einzuleiten und beim Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 19 Abs. 2 des letzteren Gesetzes[2]) mit Strafe einzuschreiten.

§ 44.

Ergänzung der Katasterauszüge.

I. Die Katasterauszüge sind in der Regel spätestens in dem Kalendervierteljahre zu ergänzen, von welchem an die Katasterumschreibungen wirksam geworden sind.

II. Ueber die Ergänzung der Katasterauszüge haben die Rentämter nach näherer Anordnung der Regierungsfinanzkammern Kontroll-Verzeichnisse zu führen.

III. Auf Verlangen der Grundbesitzer sowie auf Ersuchen der Notariate ist in den Katasterauszügen der Stand der Gegenwart in tunlichster Bälde nachzutragen und zu bestätigen.

IV. Ist der Stand der Gegenwart in das Umschreibkataster noch nicht eingetragen, so hat der Ergänzung der Auszüge die Katasterumschreibung voranzugehen.

§ 45.

Anzeigen über den Umschreibvollzug.

I. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres haben die Rentämter den Regierungsfinanzkammern über den Vollzug der Umschreibungen und die Ergänzung der Katasterauszüge für das abgelaufene Umschreibjahr Anzeige zu erstatten.

II. Vor Erstattung der An-

1) Siehe B. G. 5 E. 339.
2) Siehe B. G. Bd. 26, 28, 29.

Digitized by Google

zeige sind die in den Umschreib-Verzeichnissen des abgelaufenen Umschreibjahres vorgetragenen Aenderungen, deren Umschreibung behindert sein sollte (vgl. z. B. § 30 Abs. 2), in die Vormerkungsbücher über die Umschreibhindernisse einzutragen. Von dieser Eintragung ist bei der Steuergemeinde am Schlusse des letzten Monatsverzeichnisses, welches für das abgelaufene Umschreibjahr in den Einlauf gelangt ist, entsprechende Vormerkung zu machen.

§ 16.

Ordnung und Verwahrung der Umschreib-Belege. Vormerkung des Umschreibvollzugs in den Auszügen aus den Messungsverzeichnissen.

I. Die Umschreib-Verzeichnisse und Umschreib-Protokolle sind zusammen nach Steuergemeinden und Umschreibjahren geordnet in Streckbänden zu verwahren. Der einzelne Streckband einer Steuergemeinde kann mehrere Umschreibjahre umfassen.

II. In gleicher Weise, jedoch in gesonderten Streckbänden, sind die beim Rentamt einkommenden Umschreibanmeldungen und alle sonstigen auf die Umschreibungen bezüglichen Schriftstücke, geordnet nach der Nummernfolge der Umschreib-Protokolle, der Umschreib-Verzeichnisse oder der Vormerkungsbücher über die Umschreibhindernisse, zu verwahren.

III. Auch die Auszüge aus den Messungsverzeichnissen sind nach Steuergemeinden zu ordnen und in gesonderten Streckbänden zu verwahren. Für jede Steuergemeinde ist eine Uebersicht zu führen, in welcher die zur Umschreibung gelangten Auszüge nach der Einlegung in den Streckband vorzutragen sind. Außerdem haben die Rentämter für sämtliche Steuergemeinden eine Hauptübersicht zu führen, in welcher die zur Umschreibung einkommenden Auszüge nach der Reihenfolge der Kalenderjahre und den Nummern der Messungsverzeichnisse vorzutragen sind. Ueber die Abgabe und Versendung der Auszüge aus den Messungsverzeichnissen soll für sämtliche Steuergemeinden eine besondere Aufschreibung geführt werden.

IV. In den Auszügen aus den Messungsverzeichnissen ist die bezügliche Nummer des Umschreib-Verzeichnisses oder Umschreib-Protokolls, bei Bauveränderungen auch des Neubauten-Vormerkungsbuches, ferner nach der Umschreibung die Seite (in der Pfalz die Besitznummer) des Grundsteuer-Umschreibkatasters und Plannummern-Repertoriums und bei Bauveränderungen auch die Seite des Haussteuerkatasters vorzumerken. Außerdem ist auf der Titelseite der Auszüge das Kalendervierteljahr vorzumerken, von welchem an die Umschreibung in Wirksamkeit getreten ist.

Digitized by Google

IV. Schluß und Uebergangsbestimmungen.

§ 47.

Einsicht des Grundsteuer-Katasters. Abschriften aus dem Grundsteuerkataster, Auszüge aus den Plänen und Messungsverzeichnissen.

I. Die Einsicht des Grundsteuerkatasters ist Jedem gestattet. Die Einsicht kann jedoch nur in den rentamtlichen Amtsräumen während der üblichen Geschäftsstunden verlangt werden, wobei das Rentamt nicht bloß die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung hat, die Einsichtnahme in entsprechender Weise überwachen zu lassen. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Das Rentamt ist befugt, die Erteilung von Abschriften und deren Beglaubigung von der vorherigen Erlage der erwachsenden Gebühren abhängig zu machen.

II. Von den zu dem Kataster gehörigen Plänen und Messungsverzeichnissen können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen. Sie erhalten die Ueberschrift: „Auszug aus dem Messungsverzeichnisse Nr . . . . / . . . . . erteilt für den Privatgebrauch dem N. N. in X." Die Erteilung und Beglaubigung von Auszügen aus den Plänen und Messungsverzeichnissen obliegt den Messungsbehörden (vgl. § 4 Abs. 2), welche den Nachweis verlangen können, daß die Messungsgebühren an das Rentamt einbezahlt sind. Hat die Messungsbehörde ihren Sitz nicht am Orte des Rentamts, so genügt als Nachweis der verlangten Einzahlung die Vorlage des Postaufgabescheins.

III. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gründen sich auf Art. 134 Abs. 1 des AG. zum B. GB.[1]) und haben auch in den Landesteilen Geltung, in welchen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

IV. Auf Grund der Auszüge aus den Messungsverzeichnissen, welche einer Partei für den Privatgebrauch erteilt werden, kann weder eine Eintragung in das Grundbuch (Hypothekenbuch) noch in das Grundsteuerkataster vollzogen werden.[2])

§ 48.

Auffchlußerteilung aus den Gefällskatastern.

I. Aus den Gefällskatastern haben die Rentämter Jedem, der ein Interesse an der Kenntnis der auf einem Anwesen oder einzelnen Grundstücke lastenden Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse glaubhaft macht, Aufschluß zu erteilen. Vgl. Ziff. 3 der Entschließung des Staatsministeriums der Fi-

1) Siehe B. G. Bd. 37, 566.
2) DA. § 326 Abs. 1.

Digitized by Google

nanzen vom 3. Juli 1886 Nr. 9588 — Fin. Min. Bl. S. 164 ff.

II. Dem Eigentümer ist auf Verlangen ein Zeugnis über die Belastungsverhältnisse seines Grundbesitzes gebührenfrei auszustellen. Vgl. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betr.,[1]) — Ges. u. VO.-Bl. S. 19 ff. — und Ziff. 14 der Bekanntmachung vom 5. Februar 1898[2]) — Fin. Min.-Bl. S. 39.

III. Den Notariaten sind auf Ersuchen Auszüge aus den Gefällskatastern über die auf einem Anwesen oder einzelnen Grundstücke lastenden Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse gebührenfrei mitzuteilen.

§ 49.

Verkehr mit öffentlichen Behörden.

I. Die Rentämter und Messungsbehörden sind in gleicher Weise wie andere öffentliche Behörden befugt, von dem Grundbuch an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen[3]). Um schriftlichen Aufschluß aus dem Grundbuche soll das Amtsgericht in der Regel nur ersucht werden, wenn die ersuchende Behörde ihren Amtssitz nicht am Sitze des Amtsgerichts hat[4]).

II. Oeffentliche Behörden und Beamte können bei dem Rentamte von sämtlichen Katastern und Umschreibbelegen und bei der Messungsbehörde von den Plänen und Messungsverzeichnissen Einsicht nehmen. Schriftliche Aufschlüsse aus den Katastern, Plänen oder Messungsverzeichnissen sollen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen (vgl. § 24, § 44 Abs. 3 und § 48 Abs. 3), in der Regel nur erteilt werden, wenn die ersuchende Behörde ihren Amtssitz nicht am Sitze des Rentamts oder der Messungsbehörde hat[5]).

III. Wenn besondere Verhältnisse (z. B. Umlegung der Sachregister[6]), Grundbuchbereinigung) es bedingen, sollen den Grundbuchämtern auf deren Ersuchen die benötigten Bestandteile des Katasters, insbesondere die ergänzten Plannummern-Repertorien, gegen alsbaldige Rückgabe übermittelt werden.

§ 50.

Erledigung älterer Umschreibfälle.

I. Sind in dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als

1) Siehe B. G. Bd. 36, 28.
2) Siehe B. G. Bd. 36, 45.
3) DA. §§ 535, 536, 539—541.
4) DA. §§ 542—550.
5) DA. § 585.
6) DA. § 198.

Digitized by Google

angelegt anzusehen ist, noch Eigentumsänderungen zu umschreiben, welche in Messungsoperaten nach seitheriger Vorschrift behandelt, notariell aber nicht mehr beurkundet wurden, so hat das Rentamt die Parteien zur Erklärung aufzufordern, vor welchem Notariate die Beurkundung erfolgen soll. Wird das Notariat bezeichnet, so ist das Messungsoperat an dieses zur weiteren Veranlassung abzugeben. Die nachträgliche Fertigung eines Auszuges aus dem Messungsoperate für den Amtsgebrauch hat nicht zu erfolgen. Wird der rentamtlichen Aufforderung keine Folge geleistet und die Aenderung innerhalb Jahresfrist vom Tage der Messung an nicht zum Vollzug im Grundbuche gebracht, so hat das Rentamt zu veranlassen, daß die Messung rückgängig gemacht wird (vgl. § 28).

II. Die nach seitheriger Vorschrift gefertigten Messungsoperate, welche eine notarielle Beurkundung nicht bedingen und erst nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, umgeschrieben werden, sind nach der Umschreibung in gleicher Weise wie die Auszüge aus den Messungsverzeichnissen dem Grundbuchamte mitzuteilen (vgl. § 31).

III. Sind in dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Eigentumsänderungen nach Inhalt der notariellen Besitzveränderungsanzeigen bereits beurkundet, aber noch nicht in einem Messungsoperate behandelt, so hat die Messungsbehörde auf Mitteilung des Rentamts die Messung vorzunehmen und den Auszug aus dem Messungsverzeichnisse zur weiteren Veranlassung dem Notariate mitzuteilen, welches die Beurkundung vollzogen hat.

§ 51.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten in den Bezirken der Pfalz, in welchen das Grundbuch bereits als angelegt anzusehen ist, am 1. Mai 1905 in Wirksamkeit. In den übrigen Bezirken der Pfalz und in den Bezirken der Landesteile rechts des Rheins treten sie jeweils in dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

München, den 23. Februar 1905.

von Pfaff.

Digitized by Google

Anlage I a.

K. Amtsgericht ..... Steuergemeinde .....
K. Rentamt .....

Umschreib-Verzeichnis

für

d Monat ..... 19 ...

Vorschriften über die Führung des Verzeichnisses.

1. Die Spalten 2 bis 10 und die Spalte 18 sind von dem Grundbuchamt auszufüllen. Die Spalten 1, 11 bis 17 und 19 bis 21 bleiben frei; sie werden von dem Rentamt ausgefüllt (vgl. § 34).
2. Als bisherige Eigentümer sind in die Spalte 6 die Vor- und Zunamen sowie der Wohnort derjenigen Personen aufzunehmen, die in der ersten Abteilung des Grundbuchblatts als Eigentümer eingetragen sind. Bei Eigentumsänderungen an Grundstücken, die zu einem Nachlasse gehören, sind, wenn im Hinblick auf § 41 der Grundbuchordnung die Erben nicht in das Grundbuch eingetragen werden, in der Spalte 6 sowohl der Name des im Grundbuch eingetragenen Erblassers als die Namen aller Erben anzugeben.
3. In die Spalte 8 sind Vor- und Zuname des neuen Eigentümers und, wenn das Grundstück in das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer Personen übergeht, auch die im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen, z. B. A und B Miteigentümer je zur Hälfte, oder A zu 1/3, B zu 2/3 Miteigentümer, oder A, B, C in Erbengemeinschaft.
4. I. In die Spalte 9 sind die Plannummern der Grundstücke einzutragen, die von der Aenderung im Eigentum oder im Bestande betroffen werden.

   II. Bei Aenderungen im Eigentume, die nicht mit einer Aenderung im Bestande zusammenhängen, kann von der Eintragung der einzelnen Plannummern in die Spalte 9 abgesehen werden, wenn ihre Zahl groß ist und wenn es möglich ist, die von der Aenderung betroffenen Grundstücke in kürzerer Weise, z. B. durch Hinweisung auf einen beiliegenden Katasterauszug, hinreichend deutlich zu bezeichnen.

   III. Bei Aenderungen im Bestande von Grundstücken genügt es, wenn die bisherigen Plannummern der von

38 cm hoch, 25 cm breit.

Fortsetzung auf der sechsten Seite des Formulars.

Digitized by Google

Linke Seite.

Fortl. Nr. des Rentamts	Eintragung in das Grundbuch: Tag	Band	Seite	Des bisherigen Eigentümers: Haus- oder Bes.-Nr.	Name und Wohnort	Des neuen Eigentümers: Haus- oder Bes.-Nr.	Name und Wohnort	Plan-Nr.	Flächeninhalt nach Hektar: Gr.	Dez.	Tagwerk: Gr.	Dez.	Nr. und Jahr des Mess. Verz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12
	5	6	127	16	Franz Huber Waslingen		Anton und Anna Schmid in allgem. Gütergem., Langenfelden	375 a 375 b	0 027 0 115				
	7 7	3 5	329 135	11 27	Xaver Lang Karl Kurz } Waslingen	27 11	Karl Kurz Xaver Lang } Waslingen	315 412					39/06

Digitized by Google

	8	2	288	47	Kaspar Seelig, Waslingen	47	Oskar Seelig Johanna Seelig Adolf Seelig in Erbengem.	Waslingen	457 a 457 b 469 1/5 481 1/5 491 498*	0 0 1 1 0 0	088 097 135 467 837 008				
	8	1	35	13	Paul Willig, Waslingen	1/5	Distriktsgemeinde Waslingen		72 15						31/06
	10	3	317	35	Adam Groß, Waslingen				17 217 1/5						28/06
	12	2	285	21	Franz Maier, Waslingen	21	Eduard Lustig Eva Lustig Miteigentümer je zur Hälfte.	Waslingen	731 a 731 b 749 750	0 0 3 2	047 189 436 357				

Waslingen,
K. Amtsgericht
(Siegel).

Digitized by Google

Benennung und Kulturart	Bonitätsklasse	Grundst.-Verhältniszahl		Grundbelastung		Erwerbsgrund, Erwerbspreis (Anschlagspreis), Erwerbsurkunden	Umgeschrieben		Umschreib-Gebühr		Bemerkungen
		Gz.	Dez.	Gattung	Betrag ℳ ₰		Grund.-Kat. Seite	Gefälls-Kat. Seite	ℳ	₰	
13	14	15		16	17	18	19	20	21		22
						Kauf um 20000 ℳ (einschließl. der mitverkauften Grundst. in den St. Gden. Straß und Langenfelden); Urk. d. Not. Waslingen v. 2. März 1906 Nr. 365.					Vgl. UV. für Straß und Langenfelden
						Tausch im Anschlage zu 100 ℳ Urk. d. Not. Waslingen v. 14. Januar 1906 Nr. 87 und Auflassgs.prot. d. GBA. vom 7. März 1906.					

Digitized by Google

							Erben auf Grund Ges., Erbschein d. AG. Waslingen v. 2. März 1906 NR. 35/06.					
							Unentgeltl. Abtretg. zur Straße. Urk. d. Not. Waslingen v. 6. März 1906 Nr. 385.					
							Uebergabe im Anschl. zu 15000 ℳ (darunter 2000 ℳ für newegl. Sachen); Urk. d. Not. Waslingen vom 10. März 1906 Nr. 398.					

den 31. März 1906.
(Grundbuchamt).
Altinger.

Digitized by Google

der Aenderung betroffenen Grundstücke in der Spalte 9 angegeben und dazu in der Spalte 12 die Nummer des Messungsverzeichnisses angeführt wird, das die Aenderung ausweist. Wenn also z. B. der Eigentümer der PlNr. 72 einen Teil zu 0,009 ha zur Distriktsstraße PlNr. 15 abtritt, genügt es, wenn in die Spalte 9 die PlNrn. 72 und 15 und in die Spalte 12 die Nummer des die Aenderung ausweisenden Messungsverzeichnisses eingetragen wird (vgl. das Beispiel in der vierten Querspalte), oder wenn die Eigentümer der PlNrn. 315 und 412 Teile dieser zwei Grundstücke gegenseitig vertauschen, genügt die Eintragung nach dem Beispiel in der zweiten Querspalte.

IV. Ist mit der Aenderung im Bestand eine Aenderung im Eigentume nicht verbunden, so werden in der Spalte 6 der Eigentümer des Grundstücks, in der Spalte 9 die bisherigen Plannummern und in der Spalte 12 die Nummer des die Aenderung ausweisenden Messungsverzeichnisses angegeben (vgl. das Beispiel in der fünften Querspalte).

V. Bei den Aenderungen im Bestande der Grundstücke bleibt die Spalte 10 unausgefüllt. Bei Änderungen im Eigentume, die nicht mit einer Aenderung im Bestande zusammenhängen, bleibt sie unter den im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen unausgefüllt.

5. In der Spalte 18 ist der Erwerbspreis anzugeben, soweit er sich aus den dem Grundbuchamte beim Vollzuge der Auflassung vorliegenden Urkunden entnehmen läßt. Als Erwerbsgrund ist nicht die Auflassung, sondern das ihr zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Uebergabe, Vermächtnis u. dgl.) anzugeben.
6. Erstreckt sich eine Aenderung auf Grundstücke verschiedener Steuergemeinden, so sind die einzelnen Grundstücke in das Umschreibverzeichnis der Steuergemeinde einzutragen, in der sie liegen. Dabei soll in der Spalte 22 auf die Umschreibverzeichnisse der übrigen beteiligten Steuergemeinden kurz hingewiesen werden. Ist der Erwerbspreis für die in verschiedenen Steuergemeinden liegenden Grundstücke nicht ausgeschieden, so ist dies in der Spalte 18 erkennbar zu machen (vgl. das Beispiel in der ersten Querspalte).
7. Leicht verständliche Abkürzungen sind gestattet.
8. Zu den Umschreibverzeichnissen ist gut haltbares Papier zu verwenden. In die zum Gebrauche bestimmten Formulare sind diese Vorschriften nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

Anlage I b.

K. Amtsgericht ..... Steuergemeinde .....
K. Rentamt .....

Umschreib-Verzeichnis

für

d... Monat..... 19 ..

36 cm hoch,
25 cm breit.

Digitized by Google

Fortl. Nr. des Rentamts	Eintragung in das Grundbuch			Des bisherigen Eigentümers	Des neuen Eigentümers	Plan-Nr.	Flächeninhalt nach Hektar		Nr. und Jahr des Mess. Verz.
	Tag	Band	Seite	Name und Wohnort	Name und Wohnort		Gz.	Dez.	
1	2	3	4	5	6	7	8		9

Benennung und Kulturart	Bonitätsklasse	Grundst.-Verhältniszahl		Erwerbsgrund, Erwerbspreis (Anschlagspreis), Erwerbsurkunden	Umgeschrieben		Umschreib-Gebühr		Bemerkungen
		Gz.	Dez.		Bisherige Bes. Nr.	Nunmehrige Bes. Nr.	ℳ	₰	
10	11	12		13	14	15	16		17

Digitized by Google

Anlage II a.

K. Amtsgericht .....
K. Rentamt .....

Steuergemeinde .....

Umschreib-Protokoll

für

das Umschreibjahr 19

---

88 cm hoch,
25 cm breit.

Digitized by Google

Fortl. Nr. des Protokolls	Einlauf der Anmeldung	Mitteilung an das Grundbuchamt	Rücklauf vom Grundbuchamt	Des bisherigen Eigentümers		Des neuen Eigentümers		Plan-Nr.	Flächeninhalt nach				Nr. und Jahr des Mess. Verz.
	Tag / Monat	Tag / Monat	Tag / Monat	Haus- oder Bes. Nr.	Name und Wohnort	Haus- oder Bes. Nr.	Name und Wohnort		Hektar Gz.	Hektar Dez.	Tagwerk Gz.	Tagwerk Dez.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12

Benennung und Kulturart	Bonitätsklasse	Grundst.-Verhältniszahl		Grundbelastung			Erwerbsgrund, Erwerbspreis (Anschlagspreis), Erwerbsurkunden	Umgeschrieben		Umschreib-Gebühr		Bemerkungen
		Gz.	Dez.	Gattung	Betrag ℳ	Betrag ₰		Grundst.-Kat. Seite	Gefälls-Kat. Seite	ℳ	₰	
13	14	15		16	17		18	19	20	21		22

Anlage II b.

K. Amtsgericht .....
K. Rentamt ..... Steuergemeinde .....

Umschreib-Protokoll

für

das Umschreibjahr 19

---

28 cm hoch,
25 cm breit.

Digitized by Google

Fortl. Nr. des Protokolls	Einlauf der Anmeldung		Mitteilung an das Grundbuchamt		Rücklauf vom Grundbuchamt		Des bisherigen Eigentümers	Des neuen Eigentümers	Plan-Nr.	Flächeninhalt nach Hektar		Nr. und Jahr des Mess. Verz.
	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Name und Wohnort	Name und Wohnort		Gz.	Dez.	
1	2		3		4		5	6	7	8		9

Benennung und Kulturart	Bonitätsklasse	Grundst.-Verhältniszahl		Erwerbsgrund, Erwerbspreis (Anschlagspreis), Erwerbsurkunden	Umgeschrieben		Umschreibgebühr		Bemerkungen
		Gz.	Dez.		Bisherige Bes. Nr.	Nunmehrige Bes. Nr.	M	Pf.	
10	11	12		13	14	15	16		17

Digitized by Google

30.

Ministerial-Entschließung

vom 3. Februar 1905,

Verkehr mit Apothekerwaren

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 1791.)

K. Staatsministerium des Innern.

Wie das Reichsamt des Innern mitteilt, ist nach einer Eingabe des Vorstandes des Deutschen Drogisten-Verbandes E. G. in Berlin-Zehlendorf vom 19. Dezember 1904, deren Inhalt durch Mitteilungen der Fachpresse bestätigt wird, die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 1. Oktober 1903[1]) von Revisionsbeamten und Gerichten mehrfach dahin ausgelegt worden, daß Vogelknöterich, oder wenigstens russischer Knöterich in jeder Form und, vom Großhandel abgesehen, unter allen Umständen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe. — Nach Anschauung des Reichsamts des Innern nötigt der Wortlaut der Bekanntmachung nicht zu einer solchen Auslegung, jedenfalls entspricht sie nicht der gesetzgeberischen Absicht.

Die Bekanntmachung verfolgte den Zweck, die allgemeine Durchführung der im Bundesrate vereinbarten Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Mitteln (K. Allerhöchste Verordnung vom 19. September 1903[2]), G. B. Bl. S. 479) dadurch sicher zu stellen, daß der Vertrieb aller in den Verzeichnissen A und B zu diesen Vorschriften aufgeführten Mittel gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung[3]) den Apotheken vorbehalten wird, soweit dies nicht bereits bisher der Fall war.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 858.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 829.
3) Siehe B. G. Bd. 39, 4.

Digitized by Google

Nach Lage der Verhältnisse kamen hier die unter Nr. 33, 42 und 46 des Verzeichnisses A aufgeführten Mittel in Betracht und auf diese bezog sich die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903[1]). Wenn dort der Warenbezeichnung Homeriana, in Klammern beigefügt ist: „auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare", so kommt diesem erläuternden Zusatze selbständige Bedeutung nicht zu; es handelt sich vielmehr nur um einen Hinweis darauf, daß die regelmäßig unter der Bezeichnung Homeriana in den Verkehr gebrachte Ware gelegentlich auch unter den beigefügten anderen Bezeichnungen vertrieben wird. Die der Hauptbezeichnung „Knöterichtee, russischer, Weidemanns" beigefügte Erläuterung dürfte Mißverständnissen nicht ausgesetzt sein.

Der Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 unterliegen deshalb nicht „Knöterich oder Knöterichtee" schlechthin, sondern nur die als „Homeriana" oder als „Weidemanns russischer Knöterichtee" in den Handel kommenden Waren, diese allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.

München, den 3. Februar 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 858.

Digitized by Google

31.

Bekanntmachung

vom 4. November 1904,

den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen[1])

betreffend.

Kaiserliches Gesundheitsamt[2]).

Die Versuche über die Gesundheitsschädlichkeit der Blei-Zinnlegierungen haben sich über den vom Verbande bayerischer Gewerbevereine bemängelten langen Zeitraum von 4 Jahren erstreckt, weil es sich nach den Vorversuchen herausstellte, daß nur durch eine möglichst eingehende Untersuchung der Blei-Zinnlegierungen auf moderner chemisch-wissenschaftlicher Grundlage die aufgeworfenen praktischen Fragen zutreffend beantwortet werden konnten.

Die Untersuchung ist nunmehr abgeschlossen; ihre Ergebnisse sind in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Bd. 20 S. 512 bis 544 und in dem vor kurzem erschienenen ersten Hefte des 22. Bandes S. 187 bis 234 veröffentlicht worden.

Für die Beurteilung der Blei-Zinnlegierungen vom hygienischen Standpunkte müssen von nun an folgende Gesichtspunkte als maßgebend betrachtet werden:

Blei-Zinnlegierungen werden unter allen Umständen bei Berührung mit sauren Lösungen und Flüssigkeiten unter Auflösung von Blei und Zinn angegriffen. Diese Angreifbarkeit

---

1) Siehe B. G. Bd. 23, 135.

2) Mitgeteilt durch Regierungsentschließung f. Obfr. Nr. 2941 mit der Weisung, daran festzuhalten, daß bei allen in Betracht kommenden Gebrauchsgegenständen Metalllegierungen mit einem Bleigehalte von mehr als 10 % nicht verwendet werden dürfen. Hievon ist weder für die Puppengeschirre noch für die Beschläge (Krücken, Gelenke, Gewinde usw.) der Bierkrüge eine Ausnahme zu gestatten.

Digitized by Google

wächst stetig mit dem Bleigehalte der Legierung. — Es gibt keine Zusammensetzung der Legierung, bei welcher diese widerstandsfähig gegen Säure ist.

Hiervon macht die Legierung mit einem Bleigehalte von 38 Prozent keine Ausnahme, obwohl das Gegenteil oft behauptet worden ist. Bleiarme Legierungen, bis zu einem Gehalte von etwa 10% Blei besitzen jedoch eine verhältnismäßig geringe Angreifbarkeit. — Die Mengen Blei und Zinn, die sich auflösen, hängen in erster Linie von der Natur der einwirkenden Lösung ab. Ist diese schwach sauer, so wird viel Blei und wenig Zinn gelöst; enthält sie konzentrierte Säure, so findet sich viel Zinn und wenig Blei in der Lösung.

In diesem Falle wird nämlich das zuerst aufgelöste Blei durch das Zinn wieder ausgefällt und setzt sich als schwarzer, loser haftender Ueberzug an der Oberfläche der Legierungen ab. — Da dieser sich bei der mechanischen Bearbeitung, z. B. beim Scheuern und Putzen, leicht ablöst, so liegt die Gefahr vor, daß das wieder ausgefällte Blei trotzdem in die Nahrungsmittel oder das Spülwasser übergeht. — Daher ist auch die Wirkung von starken Säuren, die an und für sich wenig Blei von den Legierungen auflösen, gleich denen der schwachen als gefährlich für die menschliche Gesundheit zu bezeichnen. — In der als Anlage 1 beigefügten Tabelle sind die bei 4½ stündiger Einwirkung von Essigsäure auf verschiedene Blei-Zinnlegierungen gelösten Bleimengen verzeichnet, gleichzeitig sind mehrere Versuchsreihen nebeneinander gestellt, aus denen die Einwirkung der Luftzufuhr (Luftrührung) sowie der Temperatur auf die Angreifbarkeit der genannten Legierungen hervorgeht. — Bei diesen Versuchen wurden die zu prüfenden Legierungen, welche aus abgewogenen Mengen der chemisch reinen Metalle hergestellt waren, in Form von Platten in zylindrischen Gefäßen der Einwirkung von verdünnter Essigsäure mit und ohne Durchlüftung ausgesetzt. — Bis zu einem Gehalte von 30% Blei ist die Angreifbarkeit der Legierung unabhängig davon, ob und wie stark in die einwirkende Lösung Luft eingeleitet wird, bei bleireicheren Legierungen wächst die Angreifbarkeit mit der Stärke der Luftzufuhr und zwar umsomehr, je höher der Bleigehalt der Legierung ist. — Die Temperatur übt keinen großen Einfluß auf die Angreifbarkeit der Blei-Zinnlegierungen aus, da bei 25° und bei 76° ähnliche Werte erhalten wurden.

Nach den Ergebnissen der hier ausgeführten zahlreichen und eingehenden Versuche kann eine Aenderung der auf den Gehalt der Blei-Zinnlegierungen bezüglichen Bestimmungen des „Gesetzes, betreffend den

Digitized by Google

Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen" vom 25. Juni 1887[1]) nicht empfohlen werden, sondern ist der Gehalt von 10% Blei als oberste zulässige Grenze für alle in Betracht kommenden Gebrauchsgegenstände festzuhalten. Auch die Puppengeschirre dürften hiervon keine Ausnahme machen.

Die Gesichtspunkte, nach denen auch die Krücken, Gewinde und Scharniere von Bierkrugdeckeln den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, sind in dem diesseitigen Berichte vom 7. April 1903 erörtert worden, auf den ich somit gehorsamst verweisen darf.

Berlin, den 4. November 1904.

Köhler.

1) Siehe B. G. Bd. 24, 135.

Digitized by Google

32.

Ministerial-Entschließung

vom 17. Februar 1905,

Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 2569.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1892[1]), Reichsgesetzblatt S. 661, daß die Unterstützung nach § 1 Abs. 1[1]) den Familien von Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge § 66 Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes[2]) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, nicht zustehe, ist auf die Familien von Arbeitern, die in Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben beschäftigt sind und zum Reiche ꝛc. lediglich in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse stehen, nicht anwendbar.

Solche Familien haben insbesondere die Unterstützung auch dann zu beanspruchen, wenn der Einberufene während der Uebung seinen Lohn gemäß § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3]) ganz oder teilweise fortbezieht.

Zur Vermeidung von Rückfragen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs erscheint es zweckmäßig, daß in diesen Fällen in die Empfangsbescheinigung für die gezahlte Unterstützung der ausdrückliche Vermerk „nicht Beamter" aufgenommen wird.

München, den 17. Februar 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 29, 438.
2) Siehe B. G. Bd. 13, 82.
3) Siehe B. G. Bd. 34, 102.

Digitized by Google

33.

Verordnung

vom 27. Februar 1905,

die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 155.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des § 16 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 303) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 303) tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. Februar 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 1235, 1225.

Digitized by Google

34.

Bekanntmachung

vom 28. Februar 1905,

die Ausscheidung und Vernichtung von Akten bei den Amtsgerichten

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 565.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Hinblick auf den § 528 der Dienstanweisung für die Grundbuchämter[1]) in den Landesteilen rechts des Rheins wird hiermit bestimmt, daß der Ausscheidung und Vernichtung nicht unterliegen

1. die Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft;
2. die Akten über die Annahmen an Kindesstatt und über die Ehelichkeitserklärungen;
3. die Eheverträge;
4. die Verfügungen von Todes wegen und die Protokolle über deren Eröffnung;
5. die Verträge über die Auseinandersetzung von Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft;
6. die Erbscheine, die Zeugnisse nach den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung, die Zeugnisse über die Ernennung und über die Befugnisse von Testamentsvollstreckern und die Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft;
7. die standesamtlichen Nebenregister, die Handelsregister, die Vereinsregister, die Genossenschaftsregister und die Güterrechtsregister.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Ausscheidung und Vernichtung von Akten unberührt.

München, den 28. Februar 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 142.

Digitized by Google

35.

Bekanntmachung

vom 28. Februar 1905,

den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 96. — J.M.Bl. 1905, 575.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen.

Behufs Vermeidung einer auf der Verschiedenheit der russischen und bayerischen Gesetzgebung beruhenden Doppelbesteuerung ist auf Grund des § 9 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 11. November 1899[1]) mit der Kaiserlich russischen Regierung eine Vereinbarung dahin abgeschlossen worden, daß künftig in Ansehung des in Rußland verwahrten, in Wertpapieren bestehenden Nachlaßvermögens russischer Staatsangehöriger, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Bayern gehabt haben, von Erhebung der bayerischen Erbschaftssteuer Umgang genommen werde, daß aber andererseits die in Bayern hinterlegten Wertpapiere bayerischer Staatsangehöriger, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Rußland gehabt haben, der bayerischen Erbschaftssteuer unterliegen.

München, den 28. Februar 1905.

Frhr. von Podewils. von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38, 71.

Digitized by Google

36.

Bekanntmachung

vom 6. März 1905,

das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 62.)

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 16. April 1900 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 384) werden nachstehend die von der K. Versicherungskammer, Abteilung für Pferdeversicherung, mit Zustimmung des der Anstaltsverwaltung beigegebenen Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1900 [2]), die Pferdeversicherungsanstalt betreffend, beschlossenen Aenderungen der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 und § 28 Abs. 2 des Normalstatuts [1]) für die Pferdeversicherungsvereine mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. März 1905 in Wirksamkeit getreten sind:

§ 2 Abs. 3.

Pferde im Werte über 1500 Mk. sind auf Antrag des Besitzers von der Versicherung auszunehmen.

§ 5 Abs. 2.

Ausgeschlossen aus dem Vereine können Mitglieder werden, welche mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mindestens ein Jahr sich im Rückstande befinden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 813.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 806.

Digitized by Google

§ 6.

Kein Pferd kann mit einem höheren Betrage als 1500 Mk. in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 28 Abs. 2.

Der nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1900 zu leistende Jahresbeitrag wird erhöht:

1. für Pferde, die regelmäßig in Bierbrauereien, Mühlen, bei Holz- und Kohlenhändlern, zur Spedition von Milch, Vieh, Fleisch und Gütern aller Art, mit Ausnahme von schweren Baumaterialien — Ziffer 2 und 4 — verwendet werden, für Pferde der Lohnkutscher mit Ausnahme der in Ziffer 2 bezeichneten Pferde

um zwei Zehntel;

2. für Pferde im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, welche durchschnittlich länger als ein Drittel des Jahres zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, dann zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine, sowie zum öffentlichen Fuhrwerk mit Anbietung der Dienstleistung durch Aufstellung auf öffentlichen Plätzen verwendet werden,

um drei Zehntel;

3. für Pferde, die regelmäßig zum Botenfuhrwerk, zu Stellwagen und Postomnibusfahrten verwendet werden,

um fünf Zehntel;

4. für Pferde, welche regelmäßig zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine, dann Pferde, welche innerhalb der Bergwerke, zum Betriebe von Pferdebahnen und verwandten Unternehmungen verwendet werden, endlich Leinpferde

um acht Zehntel.

München, den 6. März 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Digitized by Google

37.

Bekanntmachung

vom 27. Februar 1905,

die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 63.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins.

Erster Abschnitt.

Grundbuchamt, Grundbuchbeamter.

I. Grundbuchamt.

§ 1.

Sachliche Zuständigkeit.

Für die Führung des Grundbuchs und für die sonstigen Verrichtungen des Grundbuchamts sind die Amtsgerichte zuständig (Art. 1 des AG. z. GBO.).[1]

§ 2.

Oertliche Zuständigkeit.

I. Die örtliche Zuständigkeit des Grundbuchamts erstreckt sich

1. auf alle Grundstücke, die im Bezirke des Amtsgerichts (im Grundbuchamtsbezirke) liegen (Art. 4 des AG. z. GBO.);

Siehe: BGB. B. G. Bd. **34**, 1 ff. Einf.-G. z. BGB. **34**, 412. Ausf.-G. z. BGB. **37**, 529. Ue.G. **37**, 627. Ger.Verf.Ges. **37**, 59. Ausf.G. z. Ger.VG. **15**, 2 A. 118. Ziv.Pr.O. **37**, 95. Str.Pr.O. **15**, 1 A. 344. Konk.O. **37**, 295. FGG. **37**, 1 ff. Gr.BO. **37** 439. Ausf.G. z. Gr.BO. **37**, 674. ZVG. **37**, 398. Hyp.Ges. 8, 1 ff. FMB. **44**, 87.

Digitized by Google

2. auf die Grundstücke eines anderen Amtsgerichtsbezirkes, die einem im Bezirke des Grundbuchamts liegenden Grundstück als Bestandteil zugeschrieben sind, solange die Zuschreibung aufrecht erhalten bleibt (Art. 6 des AG. z. GBO.);

3. auf die in dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts liegenden Teile eines Grundstücks, wenn die Zuständigkeit des Grundbuchamts zur Führung des Grundbuchs für das ganze Grundstück von dem im Instanzenwege zunächst höheren Gerichte bestimmt ist (Art. 5 des AG. z. GBO.);

4. auf die mit einem Grundstücke des Grundbuchamtsbezirkes vereinigten Grundstücke, die im Bezirk eines anderen Amtsgerichts liegen, wenn die Zuständigkeit des Grundbuchamts zur Führung des Grundbuchs für das Grundstück von dem im Instanzenzuge zunächst höheren Gerichte bestimmt ist (Art. 5 des AG. z. GBO.);

5. auf die Bergwerke, die im Bezirke des Grundbuchamts betrieben werden oder, wenn sie nicht im Betriebe sind, im Bezirke des Grundbuchamts ihren Fundpunkt haben, und zwar auch dann, wenn das Feld sich in die Bezirke anderer Amtsgerichte erstreckt, ferner auf die Bergwerke, die im Bezirk eines anderen Amtsgerichts betrieben werden oder ihren Fundpunkt haben, wenn die Führung des Grundbuchs für diese Bergwerke dem Grundbuchamte von dem Staatsministerium der Justiz übertragen ist (Art. 7 des AG. z. GBO.).

II. Zur Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung eines in dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts liegenden Grundstücks und zur Eintragung der Zuschreibung ist das Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirke das Hauptgrundstück liegt; zur Entscheidung über den Antrag auf Vereinigung von Grundstücken, die in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte liegen, und zur Eintragung der Vereinigung ist das von dem höheren Gerichte bestimmte Grundbuchamt zuständig.

III. Die Zuständigkeit des Grundbuchamts, in dessen Bezirke das Grundstück oder das Bergwerk liegt, ist in Ansehung eines Grundstücks oder Bergwerkes solange ausgeschlossen, als in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5, ferner des Abs. 2 ein anderes Grundbuchamt zuständig ist.

IV. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht bestimmt (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 5 des FGG.).

V. Das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht (Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2) ist, wenn die Amtsgerichte zu dem nämlichen Landgerichtsbezirke gehören, das Landgericht, wenn sie zu ver-

Digitized by Google

schiedenen Landgerichtsbezirken desselben Oberlandesgerichtsbezirkes gehören, das Oberlandesgericht, wenn sie zu verschiedenen Landgerichtsbezirken verschiedener Oberlandesgerichtsbezirke gehören, das Oberste Landesgericht.

II. Grundbuchbeamter.

§ 3.

Allgemeines.

I. Die Geschäfte des Grundbuchamts werden von dem Amtsrichter (Grundbuchbeamten) geführt.

II. Der Grundbuchbeamte erledigt die ihm obliegenden Geschäfte selbständig als Einzelrichter unter eigener Verantwortlichkeit (Art. 18 AG. z. GVG.).

III. Der Grundbuchbeamte hat dem Staate den Schaden zu ersetzen, der diesem aus einer dem Grundbuchbeamten zur Last fallenden Verletzung der Amtspflicht entsteht (Art. 60 des AG. z. BGB.).

§ 4.

Geschäftsverteilung.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte des Grundbuchamts einem oder mehreren Amtsrichtern (Grundbuchbeamten) durch den Vorstand des Amtsgerichts je auf die Dauer eines Geschäftsjahrs zugeteilt (Art. 17 des AG. z. GVG.). Die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Grundbuchbeamte soll in der Weise erfolgen, daß jedem Grundbuchbeamten bestimmte Grundbuchbezirke (§ 211) zugewiesen werden. Dabei ist dafür zu sorgen, daß Anträge, von denen Grundstücke betroffen werden, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchbeamten desselben Grundbuchamts liegen, in ihrem ganzen Umfange von einem Grundbuchbeamten erledigt werden.

§ 5.

Stellvertretung.

Für die Vertretung des Grundbuchbeamten im Falle seiner Verhinderung gelten die Vorschriften der Art. 19, 20 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, für die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung des zuständigen Grundbuchamts die Vorschriften des Art. 10, 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze und des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes

Digitized by Google

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 8 des AG. z. GBO.).

§ 6.

Ausschließung.

I. Der Grundbuchbeamte ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen

1. in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist.

II. Der Grundbuchbeamte soll sich ferner, wenn er sich im einzelnen Falle für befangen erachtet, der Ausübung seines Amtes enthalten. Die Ablehnung des Grundbuchbeamten durch einen Beteiligten ist ausgeschlossen (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 6 des FGG.); jeder Beteiligte kann aber den Grundbuchbeamten auf das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes aufmerksam machen.

III. Liegt ein Ausschließungsgrund oder ein sonstiger Grund, sich der Ausübung des Amtes zu enthalten, vor, so hat der Grundbuchbeamte den Antrag unverzüglich an seinen Stellvertreter zur weiteren Behandlung abzugeben.

§ 7.

Amtshandlungen eines ausgeschlossenen Richters.

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Richter sie vorgenommen hat, der kraft Gesetzes von der Vornahme der Eintragung ausgeschlossen war oder dem sie nach der Geschäftsverteilung nicht zustand. Das Gleiche gilt in Ansehung der übrigen zu den Verrichtungen des Grundbuchamts gehörenden Handlungen, z. B. der Entgegennahme von Erklärungen, die vor dem Grundbuchamt oder dem Grundbuchamte gegenüber abzugeben sind, der Aufnahme von Protokollen, der Erteilung eines Hypothekenbriefs, eines Grundschuldbriefs oder eines Rentenschuldbriefs u. dgl. (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 7 des FGG.).

Digitized by Google

§ 8.

Allgemeine Amtspflichten.

I. Der Grundbuchbeamte hat alle Geschäfte des Grundbuchamts richtig, genau und rasch zu erledigen. Er soll darauf hinwirken, daß die Eintragungen im Grundbuche mit den tatsächlichen Verhältnissen und mit der Rechtslage soweit möglich in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werden. Zu diesem Zwecke soll er, soweit es nach den Umständen geboten ist, die Beteiligten aufklären und die Stellung der erforderlichen Anträge herbeizuführen suchen.

II. In allen das Grundbuchwesen betreffenden Angelegenheiten hat der Grundbuchbeamte strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 9.

Grundbuchkommissär.

I. Ausnahmsweise kann das Staatsministerium der Justiz mit den Obliegenheiten des Grundbuchamts auch einen zum Richteramte befähigten Rechtskundigen (Grundbuchkommissär) betrauen (Art. 2 des AG. z. GBO.). Der Grundbuchkommissär hat in Ansehung der Führung des Grundbuchs und der sonstigen Verrichtungen des Grundbuchamts die nämlichen Befugnisse und Pflichten wie der Grundbuchbeamte. Die den Grundbuchbeamten betreffenden Vorschriften finden auf ihn entsprechende Anwendung.

II. Jedem Grundbuchkommissär ist, bevor er seine dienstliche Tätigkeit beginnt, unter Hinweis auf den von ihm geleisteten Gerichtsschreibereid (Art. 61 des AG. z. GVG.; § 29 der Verordnung vom 4. Juli 1899[1]), G. u. VBl. S. 367) der Eid dahin abzunehmen,

daß er die Amtspflichten, die ihm nach den bestehenden Vorschriften obliegen, nach bestem Wissen und Gewissen mit Fleiß und Sorgfalt erfüllt.

Der Eid ist in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts zu leisten, dem der Grundbuchkommissär beigegeben ist. Bei der Verpflichtung ist der Grundbuchkommissär besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Verantwortlichkeit für die von ihm vorgenommenen Amtshandlungen ihn allein trifft.

§ 10.

Beigabe eines Gerichtsschreibereibediensteten.

I. Dem Grundbuchbeamten können nach Maßgabe des Bedürfnisses ein oder mehrere Gerichtsschreibereibedienstete beigegeben werden. Zur selbständigen Erledigung von Verrichtungen des

1) B. G. Bd. 38, 583.

Digitized by Google

Grundbuchamts, z. B. zur Entgegennahme und Beurkundung von Erklärungen und Anträgen, zur Gestattung der Grundbucheinsicht u. dgl., ist ein solcher nicht befugt. Ausnahmen bestehen in Ansehung

der Beurkundung des Eingangsvermerkes (§ 35 Abs. 2, 3; vgl. Art. 3 Abs. 1 des AG. z. GBO.),

der Aufnahme des Protokolls über die Einlegung einer Beschwerde oder einer weiteren Beschwerde (§§ 114, 118; vgl. Art. 3 Abs. 2 des AG. z. GBO.),

der Führung des Tagebuchs (§ 39),

der Aufnahme eines Vermerkes zu den Akten im Falle des § 16 Abs. 4,

der Ausführung einfacher Zustellungen (§ 104 Abs. 2, § 109 Abs. 3),

der Führung der jährlichen Nachweisung über die Belastung der Grundstücke (§ 586 Abs. 3).

Diese Geschäfte können dem Bediensteten der Gerichtsschreiberei zur selbständigen Erledigung unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden, wenn er den Gerichtsschreibereid geleistet hat und als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt ist (§§ 4, 6 der Verordnung vom 6. September 1879[1]), G. u. VBl. S. 1110).

II. Für die Mitwirkung der Bediensteten der Gerichtsschreiberei bei der Vornahme von Eintragungen in das Grundbuch gelten die Vorschriften der §§ 235, 242, 244.

III. Die Bediensteten der Gerichtsschreiberei haben in allen das Grundbuchwesen betreffenden Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 11.
Dienstaufsicht.

Für die Dienstaufsicht über die Grundbuchbeamten sind die für die Dienstaufsicht über die Amtsrichter bestehenden allgemeinen Vorschriften (vgl. insbesondere die Art. 69 ff. des AG. z. GVG.) maßgebend, für die Dienstaufsicht über die Grundbuchkommissäre die Vorschriften, die bezüglich der bei den Amtsgerichten verwendeten geprüften Rechtspraktikanten gelten.

Zweiter Abschnitt.
Verfahren in Grundbuchsachen.
I. Allgemeines.
§ 12.
Geschäftszeit.

Für den Dienst der Grundbuchämter finden die allgemeinen

1) B. G. Bd. 15, A. 3, 320.

Digitized by Google

Vorschriften über die Geschäftszeit bei den Amtsgerichten Anwendung.

§ 13.

Gerichtsferien.

Auf das Verfahren in Grundbuchsachen sind die Gerichtsferien ohne Einfluß (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 10 des FGG.).

§ 14.

Gerichtssprache.

I. Auf das Verfahren vor dem Grundbuchamte finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht bedarf, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist und daß die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich ist, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Die Vorschriften des § 6 über die Ausschließung von der Ausübung des Amtes finden auf den Dolmetscher entsprechende Anwendung (Art. 8 des AG. z. GBO.; §§ 8, 9 des FGG.).

II. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sollen zurückgewiesen werden, wenn nicht mit der Urkunde eine von einer Behörde oder einem gerichtlich bestellten Dolmetscher beglaubigte Uebersetzung vorgelegt wird.

§ 15.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

I. Die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen vor dem Grundbuchamt obliegt dem Grundbuchbeamten. Die Vorschriften der §§ 178 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 8 des FGG.).

II. Die Verhandlungen vor dem Grundbuchamt sind nicht öffentlich.

§ 16.

Form der Anträge und Erklärungen.

I. Anträge und Erklärungen können bei dem Grundbuchamte schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden.

II. Die schriftlichen Anträge und Erklärungen sind, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist (vgl. insbesondere die §§ 29, 30, 32 der GBO.; ferner § 125), an eine bestimmte Form nicht gebunden.

Digitized by Google

III. Ueber die vor dem Grundbuchamt oder dem Grundbuchamte gegenüber mündlich abgegebenen Erklärungen und über die mündlich gestellten Anträge soll, soweit sie nicht ausschließlich auf Erteilung mündlicher Aufschlüsse oder auf Gestattung der Grundbucheinsicht gerichtet sind, ein Protokoll aufgenommen werden (Art. 9 Abs. 1 des AG. z. GBO.; §§ 77 ff.).

IV. Bei mündlichen Anträgen, welche die Erteilung oder Beglaubigung einer Abschrift eines Grundbuchblatts oder eines Auszugs aus einem Grundbuchblatte, ferner die Erteilung einer Abschrift oder einer Ausfertigung einer bei den Grundbuchanlagen verwahrten Urkunde oder eines Protokolls zum Gegenstande haben, genügt die Aufnahme eines kurzen Aktenvermerkes und dessen Unterzeichnung durch den Antragsteller. Der Vermerk kann von einem dem Grundbuchbeamten beigegebenen Bediensteten der Gerichtsschreiberei aufgenommen werden (vgl. § 10). Eines gesonderten Aktenvermerkes bedarf es nicht, wenn der Antrag sofort in das Tagebuch eingetragen und die Eintragung in der fünften Spalte von dem Antragsteller unterzeichnet wird.

§ 17.
Feststellung der Persönlichkeit.

I. Wenn die Person, von der ein Antrag gestellt oder eine Erklärung mündlich abgegeben wird, dem Grundbuchbeamten nicht bekannt ist, hat er sich Gewißheit über die Persönlichkeit zu verschaffen. An bestimmte gesetzliche Beweisregeln ist er dabei nicht gebunden. Er hat sich seine Ueberzeugung in freier und gewissenhafter Würdigung aller Verhältnisse zu bilden und ist für schuldhafte Unterlassung der nötigen Vorsicht verantwortlich. Er wird um so vorsichtiger verfahren müssen, je größer nach den Umständen die Möglichkeit und das Interesse einer absichtlichen Täuschung sein kann.

II. Werden Auskunftspersonen zur Feststellung der Persönlichkeit beigezogen, so hat der Grundbuchbeamte deren Glaubwürdigkeit zu prüfen. Bei der Prüfung ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, wenn einzelne Personen gewohnheitsmäßig Bestätigungen zur Feststellung der Persönlichkeit abgeben, ohne daß ersichtlich ist, wie sie dazu kommen, die vorgestellten Beteiligten zu kennen, oder wenn sich aus sonstigen Gründen ein Verdacht gegen die Zuverlässigkeit der Auskunft ergibt.

III. Andererseits wird je nach Lage der Sache die Bestätigung der Persönlichkeit durch einen Gegenbeteiligten, die Vorzeigung unverdächtiger Legitimationsbehelfe oder sonstiger Beweisbehelfe, unter Umständen auch eine im Gespräche bewiesene genaue Sachkenntnis genügen können.

Digitized by Google

§ 18.

Beistände und Bevollmächtigte.

I. Die Beteiligten können bei dem Grundbuchamte mit Beiständen erscheinen. Sie können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 13 des FGG.).

II. Für die Feststellung der Persönlichkeit eines Bevollmächtigten gelten die Vorschriften des § 17.

§ 19.

Nachweis der Bevollmächtigung.

I. Für den Nachweis der Bevollmächtigung gilt folgendes:

1. Die Vollmacht ist durch eine öffentliche oder eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen, wenn die von dem Bevollmächtigten abzugebende Erklärung oder der von ihm zu stellende Antrag an die gleiche Form gebunden ist. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Bevollmächtigte die Eintragungsbewilligung, eine Auflassungserklärung, die Zustimmungserklärung eines Anderen zu einer Eintragung, die Zustimmungserklärung des Eigentümers zur Löschung einer Hypothek abgeben oder einen Eintragungsantrag, durch den zugleich eine zur Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll, stellen oder einen Eintragungsantrag zurücknehmen will (§§ 29, 30, 32 der GBO.).

2. Die Vollmacht zur Stellung eines Eintragungsantrags ist, wenn durch den Antrag nicht zugleich eine zur Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll, an eine Form nicht gebunden (§ 30 der GBO.).

3. Die Vollmacht zur Einsicht des Grundbuchs ist an eine Form nicht gebunden (§ 537).

4. Der Notar, der die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt, gilt kraft des Gesetzes ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen (§ 15 der GBO.). Es bedarf daher keines weiteren Nachweises der Vollmacht.

5. In allen übrigen Fällen hat der Bevollmächtigte auf Anordnung des Grundbuchamts oder auf Verlangen eines Beteiligten die Vollmacht durch eine öffentliche oder eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 13 des FGG.). Die Beibringung einer öffentlich beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Vollmacht soll der Grundbuchbeamte nur verlangen, wenn der Bevollmächtigte nicht in der Lage ist, die Vollmacht auf andere Weise hinreichend glaubhaft zu machen.

II. Soweit die Vollmacht durch öffentliche oder öffentlich

Digitized by Google

beglaubigte Urkunden nachzuweisen ist, genügt auch die Erteilung der Vollmacht zu Protokoll des Grundbuchamts (§ 29 der GBO.).

III. Wenn die Vollmacht schriftlich nachzuweisen ist, soll die Urschrift oder bei öffentlichen Urkunden die Ausfertigung der Vollmachtsurkunde vorgelegt werden. Die Vorlegung einer Abschrift genügt selbst dann nicht, wenn die Abschrift notariell beglaubigt ist.

IV. Die Beibringung einer gesonderten Vollmacht für jeden einzelnen Fall (Spezialvollmacht) ist nicht geboten. Es ist Sache der Auslegung, in welchem Umfang eine von dem Bevollmächtigten nachgewiesene Vollmacht diesen zur Abgabe von Erklärungen und Anträgen vor dem Grundbuchamt ermächtigt. Bei der Auslegung sind die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Zweck der Vollmacht und das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu berücksichtigen.

V. Erklärungen, durch die eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form (§ 32 der GBO.).

§ 20.

Anwaltszwang.

Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es in Grundbuchsachen nur bei der schriftlichen Einlegung der weiteren Beschwerde (§ 80 Abs. 1 Satz 2 der GBO.; vgl. § 118 Abs. 2 Nr. 2). Im übrigen besteht in Grundbuchsachen kein Anwaltszwang.

§ 21.

Armenrecht.

Auf die Bewilligung des Armenrechts in Grundbuchsachen finden die Vorschriften der §§ 114 bis 127 der Zivilprozeßordnung und die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung entsprechende Anwendung[1]) (Art. 8 des AG. zur GBO.; § 14 des FGG.).

§ 22.

Schriftliche Abfassung der Beschlüsse und Verfügungen.

I. Soweit die Verfügungen und Beschlüsse des Grundbuchamts einer Begründung bedürfen, ist diese kurz und bündig zu fassen (vgl. Muster IV).

II. Die Urschrift der Verfügungen und Beschlüsse soll, soweit sie eine nicht in einer Eintragung bestehende Entscheidung, z. B. die Zurückweisung des Antrags, die Bestimmung einer Frist zur Hebung von Hindernissen (§ 18 der GBO.), ferner die Einforderung eines

1) B. G. Bd. 15, A. 2, 51.

Digitized by Google

Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs oder Rentenschuldbriefs (§ 62 Abs. 2 der GBO.; Art. 19 des AG. z. GBO.) oder eine sonstige mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbare Entscheidung zum Gegenstande haben, zu den Grundbuchanlagen (§§ 522 ff.) gebracht werden. Das Gleiche gilt für die von Amts wegen erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Beschlüsse des Grundbuchamts, die eine Eintragung in das Grundbuch zur Folge haben, z. B. für die Anordnung, daß ein Grundbuchblatt umzulegen, ein Widerspruch oder eine Vormerkung nach § 18 Abs. 2 oder nach § 54 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung einzutragen oder eine Eintragung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung zu löschen ist.

III. Wird die Verfügung, der Beschluß oder die Anordnung im unmittelbaren Anschluß an die Beurkundung einer Erklärung oder eines Antrags erlassen, so soll sie in das Protokoll aufgenommen und den Beteiligten sofort bekannt gemacht werden (vgl. § 95 Nr. 5). Die Tatsache, daß die Verfügung, der Beschluß oder die Anordnung den Beteiligten bekannt gemacht wurde, ist im Protokolle festzustellen (vgl. § 95 Nr. 5). Auf Verlangen ist den Beteiligten eine Ausfertigung der in das Protokoll aufgenommenen Verfügung zu erteilen.

IV. Verfügungen und Anordnungen, die einen anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Inhalt haben, können in Urschrift an die Beteiligten hinausgegeben werden (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2); ihr wesentlicher Inhalt ist aber zu den Grundbuchanlagen kurz zu vermerken.

§ 23.

Bekanntmachung der Beschlüsse und Verfügungen.

I. Die Beschlüsse und die Verfügungen des Grundbuchamts, die nicht durch eine Eintragung in das Grundbuch ihre Erledigung finden, werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 16 Abs. 1 des FGG.).

II. Die Bekanntmachung erfolgt, sofern sie nicht zu Protokoll des Grundbuchamts geschieht (vgl. § 22 Abs. 3), durch die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses oder der Verfügung. Soweit die Urschrift an die Beteiligten hinausgegeben werden darf (§ 22 Abs. 4), genügt die Zustellung der Urschrift.

III. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen; sie ist von dem Grundbuchbeamten bei der Erlassung der Verfügung oder des Beschlusses schriftlich anzuordnen. Für die Ausführung der Zustellung gelten die Vorschriften der §§ 104 ff.

Digitized by Google

§ 24.

Ausfertigungen.

I. Die Ausfertigungen des Grundbuchamts geschehen unter dem Namen des Amtsgerichts in der für dieses vorgeschriebenen Form. Dem Namen des Amtsgerichts soll der Beisatz „Grundbuchamt" beigefügt werden. Die Ausfertigungen werden von dem Grundbuchbeamten unterschrieben (Art. 22 des AG. z. GBG.), z. B.

K. Amtsgericht Waslingen,
Grundbuchamt.
Altinger.

II. Die Unterzeichnung hat mit gut leserlichen Schriftzügen zu erfolgen.

§ 25.

Siegelung.

Die zur Hinausgabe an die Beteiligten bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse, Verfügungen und Protokolle des Grundbuchamts, ferner die beglaubigten Abschriften von Grundbuchblättern und die beglaubigten Auszüge aus Grundbuchblättern, die Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe, die Bestätigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse und Beglaubigungen sind zu siegeln. Als Siegel dient das Siegel des Amtsgerichts. Bezüglich der Verwendung des Trockensiegels und des Farbdrucksiegels gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1902[1]) (JMBl. S. 962 ff.). Die Urschriften der Beschlüsse und Verfügungen sowie die Protokolle und Vermerke, die bei den Grundbuchanlagen verwahrt werden, brauchen nicht gesiegelt zu werden.

§ 26.

Aenderung von Beschlüssen und Verfügungen.

I. Erachtet der Grundbuchbeamte einen von ihm erlassenen, nicht in einer Eintragung bestehenden Beschluß oder eine Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist er zur Aenderung berechtigt; soweit ein Beschluß oder eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Aenderung nur auf Antrag erfolgen (§ 18 Abs. 1 des FGG.; Art. 8 des AG. z GBO.).

II. Für die Aenderung von Eintragungen im Grundbuche gelten die Vorschriften des § 74.

§ 27.

Fristenberechnung.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der

1) B. G. Bd. 41, 898.

Digitized by Google

Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs oder Rentenschuldbriefs (§ 62 Abs. 2 der GBO.; Art. 19 des AG. z. GBO.) oder eine sonstige mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbare Entscheidung zum Gegenstande haben, zu den Grundbuchanlagen (§§ 522 ff.) gebracht werden. Das Gleiche gilt für die von Amts wegen erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Beschlüsse des Grundbuchamts, die eine Eintragung in das Grundbuch zur Folge haben, z. B. für die Anordnung, daß ein Grundbuchblatt umzulegen, ein Widerspruch oder eine Vormerkung nach § 18 Abs. 2 oder nach § 54 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung einzutragen oder eine Eintragung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung zu löschen ist.

III. Wird die Verfügung, der Beschluß oder die Anordnung im unmittelbaren Anschluß an die Beurkundung einer Erklärung oder eines Antrags erlassen, so soll sie in das Protokoll aufgenommen und den Beteiligten sofort bekannt gemacht werden (vgl. § 95 Nr. 5). Die Tatsache, daß die Verfügung, der Beschluß oder die Anordnung den Beteiligten bekannt gemacht wurde, ist im Protokolle festzustellen (vgl. § 95 Nr. 5). Auf Verlangen ist den Beteiligten eine Ausfertigung der in das Protokoll aufgenommenen Verfügung zu erteilen.

IV. Verfügungen und Anordnungen, die einen anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Inhalt haben, können in Urschrift an die Beteiligten hinausgegeben werden (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2); ihr wesentlicher Inhalt ist aber zu den Grundbuchanlagen kurz zu vermerken.

§ 23.

Bekanntmachung der Beschlüsse und Verfügungen.

I. Die Beschlüsse und die Verfügungen des Grundbuchamts, die nicht durch eine Eintragung in das Grundbuch ihre Erledigung finden, werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 16 Abs. 1 des FGG.).

II. Die Bekanntmachung erfolgt, sofern sie nicht zu Protokoll des Grundbuchamts geschieht (vgl. § 22 Abs. 3), durch die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses oder der Verfügung. Soweit die Urschrift an die Beteiligten hinausgegeben werden darf (§ 22 Abs. 4), genügt die Zustellung der Urschrift.

III. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen; sie ist von dem Grundbuchbeamten bei der Erlassung der Verfügung oder des Beschlusses schriftlich anzuordnen. Für die Ausführung der Zustellung gelten die Vorschriften der §§ 104 ff.

Digitized by Google

§ 24.

Ausfertigungen.

I. Die Ausfertigungen des Grundbuchamts geschehen unter dem Namen des Amtsgerichts in der für dieses vorgeschriebenen Form. Dem Namen des Amtsgerichts soll der Beisatz „Grundbuchamt" beigefügt werden. Die Ausfertigungen werden von dem Grundbuchbeamten unterschrieben (Art. 22 des AG. z. GVG.), z. B.

K. Amtsgericht Waslingen,
Grundbuchamt.
Altinger.

II. Die Unterzeichnung hat mit gut leserlichen Schriftzügen zu erfolgen.

§ 25.

Siegelung.

Die zur Hinausgabe an die Beteiligten bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse, Verfügungen und Protokolle des Grundbuchamts, ferner die beglaubigten Abschriften von Grundbuchblättern und die beglaubigten Auszüge aus Grundbuchblättern, die Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe, die Bestätigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse und Beglaubigungen sind zu siegeln. Als Siegel dient das Siegel des Amtsgerichts. Bezüglich der Verwendung des Trockensiegels und des Farbdrucksiegels gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1902[1]) (JMBl. S. 962 ff.). Die Urschriften der Beschlüsse und Verfügungen sowie die Protokolle und Vermerke, die bei den Grundbuchanlagen verwahrt werden, brauchen nicht gesiegelt zu werden.

§ 26.

Aenderung von Beschlüssen und Verfügungen.

I. Erachtet der Grundbuchbeamte einen von ihm erlassenen, nicht in einer Eintragung bestehenden Beschluß oder eine Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist er zur Aenderung berechtigt; soweit ein Beschluß oder eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Aenderung nur auf Antrag erfolgen (§ 18 Abs. 1 des FGG.; Art. 8 des AG. z GBO.).

II. Für die Aenderung von Eintragungen im Grundbuche gelten die Vorschriften des § 74.

§ 27.

Fristenberechnung.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der

1) B. G. Bd. 41, 898.

Digitized by Google

§§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Frist, deren Ende auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag fällt, endigt mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 17 des FGG.).

§ 28.

Terminskalender.

Bei dem Grundbuchamte soll ein Terminskalender geführt werden. In diesem sind alle Termine, in denen eine Verfügung zu treffen (vgl. insbesondere § 18 Abs. 1 der GBO.) oder dem Grundbuchbeamten eine Vorlage zu machen ist, zu vermerken.

§ 29.

Rechtshilfe.

Die Grundbuchämter haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 2 des FGG.).

§ 30.

Mitwirkung der Gemeindebehörden.

Wird der Grundbuchbeamte von Amts wegen tätig, um die Eintragungen im Grundbuche mit den tatsächlichen Verhältnissen und mit der Rechtslage in Uebereinstimmung zu bringen oder um ein Eintragungshindernis zu beseitigen, so soll er die Mitwirkung der Gemeindebehörde nur ausnahmsweise in solchen Fällen in Anspruch nehmen, in denen es sich um die Erlangung tatsächlicher Aufschlüsse, z. B. über das Leben, den Familienstand oder den Aufenthalt einer Person handelt, und in denen voraussichtlich zuverlässige Aufschlüsse von den Beteiligten unmittelbar nicht zu erlangen sind.

II. Eingangsvermerk.

§ 31.

Abgabe der Grundbuchsachen an das Grundbuchamt.

I. Alle bei dem Amtsgericht eingehenden Anträge und sonstigen Schriftstücke, deren Erledigung dem Grundbuchamt obliegt, sind unverzüglich an das Grundbuchamt abzugeben. Verschlossen eingehende Schriftstücke, die als Grundbuchsache bezeichnet sind, werden uneröffnet abgegeben.

II. Die Notariate und andere Behörden sollen bei verschlossenen Sendungen an das Amtsgericht als Grundbuchamt der Adresse den Vermerk „Grundbuchsache" beifügen.

Digitized by Google

§ 32.

Eingangsvermerk. 1. Allgemeines.

I. Der Zeitpunkt, in dem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist auf der den Antrag enthaltenden Urkunde nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken (Eingangsvermerk). Wird mit der den Antrag enthaltenden Urkunde eine beglaubigte Abschrift der Urkunde oder ein Auszug aus der Urkunde vorgelegt, der bestimmt ist, bei den Grundbuchanlagen verwahrt zu werden, so ist der Eingangsvermerk auch auf die Abschrift oder den Auszug zu setzen. Auf andere Beilagen der den Antrag enthaltenden Urkunde braucht der Eingangsvermerk in der Regel nicht gesetzt zu werden; es soll aber auf der den Antrag enthaltenden Urkunde in dem Eingangsvermerke die Zahl der Beilagen festgestellt werden.

II. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die von dem Grundbuchamt aufgenommenen Protokolle, in denen eine Eintragung beantragt ist, ferner für die Vermerke über die von dem Grundbuchamte von Amts wegen erlassenen Anordnungen, die eine Eintragung in das Grundbuch zur Folge haben, und für die Ersuchen von Behörden (§ 39 der GBO.).

§ 33.

2. Aeußere Form.

I. Der Eingangsvermerk soll auf die Urkunde in augenfälliger Weise, wenn möglich in die rechte obere Ecke der ersten Seite gesetzt werden. Er soll von dem Grundbuchbeamten oder, wenn der Gerichtsschreiber ihn anbringt (§ 35 Abs. 2, 3), von diesem unterzeichnet werden. Der Name ist bei der Unterzeichnung auszuschreiben. Wird zur Anbringung des Eingangsvermerkes ein Stempel verwendet, so sind die zur Bezeichnung der Stunde und der Minute dienenden Zahlen handschriftlich einzusetzen.

II. Der Eingangsvermerk kann z. B. lauten:

Eingegangen mit 3 Beilagen
bei dem GBA. Waiblingen
am 12. Mai 1905, 8 Uhr 15 Min.
Altinger.

oder:

Eing. m. 3 Beil.
b. d. GBA. Waiblingen
am 12. Mai 1905, 8^{15}.
Altinger.

§ 34.

3. Maßgebender Zeitpunkt.

Entscheidend für den Vermerk des Einganges ist der Zeit-

Digitized by Google

punkt, in dem das Schriftstück bei dem Grundbuchamt eingeht. Der Zeitpunkt, in dem der Grundbuchbeamte die verschlossen vorgelegte Sendung eröffnet oder von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis nimmt oder den Eingangsvermerk auf die Urkunde setzt, ist nicht maßgebend. Bei den von dem Grundbuchbeamten beurkundeten Anträgen ist der Zeitpunkt der Abschließung des Protokolls maßgebend. Mehrere gleichzeitig eingehende Anträge erhalten den gleichen Eingangsvermerk.

§ 35.

4. Zur Beurkundung berufene Beamte.

I. Die Beurkundung des Zeitpunktes, in dem ein Antrag eingeht, liegt zunächst dem Grundbuchbeamten ob. Sind die Geschäfte des Grundbuchamts unter mehrere Grundbuchbeamte nach Bezirken geteilt, so ist jeder Grundbuchbeamte auch für die Beurkundung des Eingangsvermerkes auf Urkunden, deren Erledigung dem anderen Grundbuchbeamten obliegt, zuständig.

II. Ist der Grundbuchbeamte in den Diensträumen des Grundbuchamts nicht anwesend oder sonst an der Vornahme der Beurkundung verhindert, so soll der Eingangsvermerk von einem dem Grundbuchamte beigegebenen Bediensteten der Gerichtsschreiberei, der als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt und demnach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung zu der Beurkundung ebenfalls zuständig ist (vgl. § 10), vorgenommen werden. Ist auch dieser nicht anwesend oder verhindert, so soll der Stellvertreter des Grundbuchbeamten die Beurkundung vornehmen.

III. Bei größeren Grundbuchämtern, bei denen die Geschäfte unter mehrere Grundbuchbeamte verteilt sind, kann die Einrichtung getroffen werden, daß, auch wenn der Grundbuchbeamte an der Beurkundung des Eingangsvermerkes nicht verhindert ist, der Eingangsvermerk auf den schriftlich eingehenden Anträgen in der Regel von dem mit der selbständigen Führung des Tagebuchs betrauten Gerichtsschreiber oder Bediensteten der Gerichtsschreiberei (§ 39) beurkundet wird.

§ 36.

Abgabe an das zuständige Grundbuchamt.

I. Geht bei einem Grundbuchamt ein Antrag ein, für dessen Erledigung ein anderes Grundbuchamt zuständig ist, so ist er unverzüglich an das zuständige Grundbuchamt abzugeben. Der Antragsteller ist von der Abgabe zu benachrichtigen.

II. Läßt der Antrag das zuständige Grundbuchamt nicht ersehen, so ist er dem Antragsteller zurückzugeben.

Digitized by Google

III. Tagebuch.

§ 37.

Aeußere Einrichtung.

I. Bei jedem Grundbuchamte wird für das Kalenderjahr ein Tagebuch nach dem anliegenden Muster — **Muster I** — geführt.

II. Das Tagebuch wird in Heften von je zehn Bogen geführt, die nach den fortlaufenden Nummern aneinandergereiht in einem Umschlage gesammelt werden. Nach der Abschließung des Tagebuchs am Ende des Kalenderjahrs (§ 51) sind die Hefte je nach ihrer Zahl in einen oder mehrere Bände zu vereinigen.

§ 38.

Führung durch den Grundbuchbeamten.

Die Führung des Tagebuchs liegt dem Grundbuchbeamten ob. Dieser kann die Eintragungen in das Tagebuch durch einen ihm beigegebenen Bediensteten der Gerichtsschreiberei vornehmen lassen.

§ 39.

Tagebuchführung bei Grundbuchämtern mit mehreren Beamten.

I. Wenn die Geschäfte des Grundbuchamts unter mehrere Grundbuchbeamte nach Bezirken verteilt sind, soll in der Regel ein gemeinschaftliches Tagebuch geführt werden. In solchen Fällen kann mit der Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts ein Gerichtsschreiber oder ein als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellter Bediensteter der Gerichtsschreiberei mit der selbständigen Führung des gemeinschaftlichen Tagebuchs betraut werden (vgl. § 10).

II. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere wegen der räumlichen Verhältnisse des Grundbuchamts, kann der Vorstand des Amtsgerichts anordnen, daß an Stelle des gemeinschaftlichen Tagebuchs jeder der mehreren Grundbuchbeamten ein besonderes Tagebuch führe. Anträge, die Grundstücke der Bezirke verschiedener Grundbuchbeamten desselben Grundbuchamts betreffen, sind in das Tagebuch des Grundbuchbeamten einzutragen, dem nach der Geschäftsverteilung die Erledigung des ganzen Antrags obliegt (§ 4 letzter Satz).

III. Geht ein Antrag ein, der Grundstücke der Bezirke verschiedener Grundbuchbeamten betrifft, so sind unmittelbar nach der Eintragung in das Tagebuch alle beteiligten Grundbuchbeamten von dem Vorliegen des Antrags in Kenntnis zu setzen.

§ 40.

Eintragungen. 1. Form.

Bei den Eintragungen in das Tagebuch ist mit Sorgfalt

Digitized by Google

zu verfahren; die Schrift soll deutlich sein. Das Durchstreichen, Ueberschreiben, Ausschaben und Auswischen soll vermieden werden. Abkürzungen, durch die die Verständlichkeit der Eintragungen nicht beeinträchtigt wird, sind in weitestem Umfange zulässig.

§ 41.

2. Gegenstand.

I. In das Tagebuch sind alle bei dem Grundbuchamte schriftlich eingehenden Anträge einzutragen. Den schriftlich eingehenden Anträgen werden gleich behandelt die Protokolle und die Vermerke über die Anträge und Erklärungen, die bei dem Grundbuchamte mündlich angebracht werden, die schriftlichen Vermerke über die von dem Grundbuchamte von Amts wegen erlassenen Anordnungen, die eine Eintragung in das Grundbuch zur Folge haben (vgl. § 465), die dem Grundbuchamte von dem Rentamt oder von der Messungsbehörde übersendeten Auszüge aus den Messungsverzeichnissen und ähnliche bei dem Grundbuchamt eingehenden Schriftstücke.

II. Mündliche Anträge auf Gestattung der Grundbucheinsicht werden nicht in das Tagebuch eingetragen.

§ 42.

3. Zeit und Reihenfolge.

Die Eintragung in das Tagebuch soll alsbald nach der Beurkundung des Eingangsvermerkes geschehen. Für die Reihenfolge der Eintragungen ist die aus den Eingangsvermerken sich ergebende Zeitfolge maßgebend, in der die Urkunden bei dem Grundbuchamt eingegangen sind.

§ 43.

4. Nummerierung.

I. Die selbständigen Anträge erhalten im Tagebuch eigene Nummern und je eine besondere Querspalte. Die Nummern laufen das ganze Jahr hindurch fort.

II. Geht eine Urkunde ein, die mehrere Rechtsgeschäfte enthält (z. B. ein Kaufvertrag mit Auflassung und Bestellung einer Hypothek) oder die aus anderen Gründen Eintragungen in mehrere Abteilungen eines Blattes oder in mehrere Blätter veranlaßt, z. B. eine Teilung von Grundstücken und Auflassung der Grundstücksteile an verschiedene Personen oder eine Versteigerung mit Zuschlag an verschiedene Ersteher, so erhält die Urkunde nur eine Nummer im Tagebuch. Werden gleichzeitig mehrere Urkunden vorgelegt, von denen jede einen selbständigen Eintragungsantrag

Digitized by Google

enthält, so erhält jede Urkunde eine besondere Nummer. Ebenso erhält jeder von dem Rentamt übersendete Auszug aus dem Messungsverzeichnis (§§ 194, 580) eine besondere Nummer.

III. Die Beilagen der einen Antrag enthaltenden Urkunde, z. B. Auszüge aus dem Grundsteuerkataster, Messungsverzeichnisse, Erbscheine, Zeugnisse des Nachlaßgerichts und des Registergerichts, Vollmachten, Zustimmungserklärungen, erhalten keine eigene Nummer. Die Zahl derartiger Beilagen ist in der Spalte III anzugeben.

IV. Reicht der Raum einer Querspalte, insbesondere in der Längsspalte V und in den Fällen des Abs. 2 Satz 1, zur Eintragung nicht aus, so können mehrere Querspalten zu einer Eintragung verwendet werden. Die Längsspalten I bis IV sind in diesem Falle mit einer schrägen Linie auszufüllen.

V. Die Nummer, die die Urkunde im Tagebuch erhält, ist unter Voranstellung der Abkürzung „Tgb." neben den Eingangsvermerk (§§ 32, 33) zu setzen.

§ 44.

5. Spalte IV.

In der Längsspalte IV ist, wenn die Urkunde von einem Notariate vorgelegt wird, das Notariat unter Beifügung der Nummer des Geschäftsregisters, wenn sie von einem Amtsgerichte vorgelegt wird, das Amtsgericht unter Beifügung der Geschäftssparte (Konkursgericht, Nachlaßgericht u. dgl.) sowie des Aktenzeichens, wenn sie von einer anderen Behörde vorgelegt wird, diese Behörde, wenn sie von einer Privatperson vorgelegt wird, diese nach Namen, Stand und Wohnort zu bezeichnen. Ist der Antrag oder die Erklärung vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben, so sind der Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers unter Beifügung des Vermerkes „Prot." einzutragen. Bei der Eintragung eines Vermerkes über eine von dem Grundbuchamte von Amts wegen erlassene Anordnung ist als Antragsteller das „Grundbuchamt" zu bezeichnen, z. B. „GBA. Waslingen".

§ 45.

6. Spalte V.

I. In der Spalte V ist der Gegenstand kurz zu bezeichnen. Bei Rechtsgeschäften sollen die Art des Geschäfts, das von dem Geschäfte betroffene Grundstück und der Name und der Wohnort der Beteiligten angegeben werden. Mehrere Beteiligte brauchen, wenn sie als gemeinschaftlich Berechtigte in Betracht kommen, nicht einzeln nach Namen und Wohnort angeführt zu werden. Es

Digitized by Google

genügt die Bezeichnung eines Beteiligten mit einem das Vorhandensein von Mitbeteiligten andeutenden Zusatze, z. B. „Georg Huber in Waslingen und Geschwister" oder „Franz Maier in Langenfelden und Miterben" oder „Marie Schneider in Achdorf und ihre Kinder". Die Grundstücke sollen nach der Plannummer bezeichnet werden. Kommt eine größere Zahl von Grundstücken in Betracht, so genügt es, ihre Zahl oder die katastermäßige Hausnummer des Anwesens oder die Besitznummer anzugeben oder auf das Grundbuchblatt hinzuweisen, z. B. „die auf Bl. 27, Waslingen Bd. II eingetragenen Grundstücke".

II. Im Falle der Auflassung einer größeren Zahl von Grundstücken an verschiedene Erwerber genügt die Angabe der Zahl der Grundstücke, ihres bisherigen Eigentümers und der Zahl der neuen Erwerber, z. B. „Auflassung von 15 Grundstücken des Heinrich Fertig in Waslingen an 15 Ersteher".

§ 46.

7. Spalte VI.

In der Spalte VI ist als Tag der Erledigung der Tag anzugeben, an dem alle durch den Antrag veranlaßten Verfügungen getroffen, insbesondere die Eintragungen in das Grundbuch, die Bekanntmachungen (§ 55 der GBO.) und bei der Eintragung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auch die Erteilung des Briefes vollzogen sind (§ 63).

§ 47.

8. Spalte VII.

In der Spalte VII ist die Art der Erledigung kurz zu vermerken und, wenn zu einer Eintragung in das Grundbuch Anlaß gegeben war, die Stelle des Grundbuchs, an der sich die Eintragung findet, nach Band und Seite anzugeben, z. B. „Auflassung und Hypothek eingetragen, Waslingen II, 157, 161". Wenn neben der Eintragung in das Grundbuch noch andere Verfügungen getroffen werden, z. B. Benachrichtigung des Eigentümers, Erteilung eines Briefes, soll auch hierüber ein Vermerk in die Spalte VII aufgenommen werden.

§ 48.

9. Zurückgabe der Urkunde. Spalte XI.

I. Werden die eingegangenen Urkunden zur Ergänzung oder Berichtigung zurückgegeben, so sollen der Grund und der Tag der Zurückgabe und, wenn nach § 18 der Grundbuchordnung eine Frist zur Hebung des Hindernisses bestimmt wird, auch das Ende

Digitized by Google

der Frist in der Spalte XI vermerkt werden. Auch sonstige Zwischenverfügungen, z. B. die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten, sollen in der Spalte XI vermerkt werden.

II. Eine zurückgegebene Urkunde erhält bei dem Wiedereingang in der Regel keine Tagebuchnummer. Der Tag des Wiedereinganges ist auf der Urkunde und in der Spalte XI des Tagebuchs zu vermerken. Nur ausnahmsweise, wenn der Raum in der Spalte XI nicht ausreicht, darf die wiedervorgelegte Urkunde unter einer neuen Nummer in das Tagebuch eingetragen werden. In diesem Falle wird in Bruchform unter die neue Nummer die frühere Nummer gesetzt, z. B. „$\frac{347}{215}$“. Bei dem ursprünglichen Eintrage darf in diesem Falle der Antrag nicht als erledigt bezeichnet werden; die Spalte VII ist vielmehr mit einem Querstrich auszufüllen; gleichzeitig ist in der Spalte XI die Nummer, unter der die Urkunde bei dem Wiedereingang eingetragen wurde, zu vermerken.

§ 49.

10. Spalte VIII.

In der Spalte VIII ist die Stelle der Grundbuchanlagen zu vermerken, an der die bei dem Grundbuchamt aus Anlaß der Erledigung eines Antrags in Verwahrung genommenen Urkunden sich finden. Dabei genügt in der Regel die Angabe des Bandes und der Nummer der Anlagen, wenn der Grundbuchbezirk, zu dessen Anlagen die Urkunde genommen wird, schon in der Spalte VII bezeichnet ist. Der Name des Grundbuchbezirkes soll in der Spalte VIII nur dann angegeben werden, wenn es zur Vermeidung von Mißverständnissen notwendig ist.

§ 50.

11. Spalte IX, X.

I. In der Spalte IX genügt die Angabe der Nummer des Grundbuchgebührenregisters (§ 35 Abs. 6 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Dezember 1899, JMBl. 1900 S. 343)[1]).

II. Für die Eintragungen in die Spalte X gelten die Vorschriften des § 106 Abs. 2 und des § 107.

1) B. G. Bd. 38, 1092.

Digitized by Google

§ 51.

Abschließung.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Grundbuchbeamte das Tagebuch abzuschließen. Nach der Abschließung dürfen neue Anträge nicht mehr unter eigenen Nummern in das abgeschlossene Tagebuch eingetragen werden. Dagegen ist die Erledigung der eingetragenen Anträge in das abgeschlossene Tagebuch einzuschreiben.

§ 52.

Vorlegung an den Landgerichtspräsidenten.

Das abgeschlossene Tagebuch ist dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Den Zeitpunkt der Vorlegung bestimmt der Präsident für jedes Grundbuchamt.

IV. Erledigung der Eintragungsanträge.

1. Erledigung durch Eintragung.

§ 53.

Allgemeines.

I. Der Grundbuchbeamte hat den Antrag auf Eintragung in das Grundbuch auf seine Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und ihn, wenn alle Voraussetzungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften erfüllt sind, durch Eintragung in das Grundbuch zu vollziehen.

II. Die Erlassung einer schriftlichen Anordnung, daß und in welcher Weise die Eintragung vorzunehmen sei, ist nicht geboten. Es ist dem Grundbuchbeamten aber unbenommen, die Eintragung schriftlich zu verfügen, die Verfügung kurz zu begründen und den Wortlaut der Eintragung vorzuschreiben, wenn in einzelnen Fällen ein besonderer Anlaß dazu besteht.

III. Die Entscheidung über den Antrag und die Eintragung sind möglichst zu beschleunigen.

§ 54.

Reihenfolge der Erledigung.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, z. B. die Eintragung von zwei

Digitized by Google

Hypotheken an demselben Grundstücke, so sind sie in der Reihenfolge zu erledigen, in der sie beim Grundbuchamt eingegangen sind (§ 17 der GBO.; vgl. §§ 65 ff., §§ 281 ff.). Sind die Anträge gleichzeitig eingegangen, so sind bei der Erledigung die Vorschriften der §§ 281 ff. zu beachten.

§ 55.

Eintragungsbestätigung.

I. Geht die Urkunde, auf Grund deren die Eintragung vorgenommen worden ist, an den Antragsteller oder an den Notar zurück, so ist auf der Urkunde oder auf einem ihr beizuheftenden Blatte der Vollzug der Eintragung unter Angabe des Tages der Eintragung und der Stelle des Grundbuchs (Band, Blatt und Seite), an der die Eintragung erfolgt ist, zu vermerken (Eintragungsbestätigung). Der Eintragungsbestätigung ist die Tagebuchnummer voranzustellen; sie ist mit der Angabe des Tages der Erteilung zu versehen, von dem Grundbuchbeamten zu unterschreiben und zu siegeln (§ 25).

II. Entspricht die Eintragung genau dem Antrage, so genügt, wenn nach der Fassung des Antrags ein Mißverständis daraus nicht entstehen kann, die Bestätigung, daß die Eintragung nach Maßgabe des Antrags erfolgt ist, z. B.:

Tgb. 2317. Eingetragen nach Antrag am 1. Dezember 1905; Langenfelden III. Bl. 301, Seite 125.
Waslingen, den 1. Dezember 1905.
K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
(Siegel) Altinger.

III. Weicht die Eintragung von dem Antrag ab, oder ist nach der Fassung des Eintragungsantrags zu befürchten, daß die im Abs. 2 zugelassene kurze Bestätigung zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, so soll der wesentliche Inhalt der Eintragung in die Eintragungsbestätigung aufgenommen werden. Auf Antrag sind in der Eintragungsbestätigung die dem eingetragenen Rechte im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte kurz zu bezeichnen.

2. Bekanntmachung der Eintragung.

§ 56.

a) an die Beteiligten.

I. Jede Eintragung, also nicht nur die Eintragung eines Rechtes, sondern z. B. auch die Eintragung einer Löschung oder

Digitized by Google

die Eintragung einer Aenderung der Bezeichnung der Grundstücke, soll unmittelbar nach dem Vollzuge

1. dem Antragsteller — wenn die Eintragung auf das Ersuchen einer Behörde erfolgt ist (§ 39 der GBO.), der ersuchenden Behörde —,
2. dem eingetragenen Eigentümer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks,
3. allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird,

bekannt gemacht werden (§ 55 der GBO.). Ferner sind die im § 493 bezeichneten Eintragungen dem Besitzer des Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs oder Rentenschuldbriefs bekannt zu machen.

II. Wird die den Eintragungsantrag enthaltende Urkunde von einem bayerischen Notariate vorgelegt und geht sie mit der Eintragungsbestätigung (§ 55) an das Notariat zurück, so hat der Notar den bei der Errichtung der Urkunde Beteiligten die Eintragung bekannt zu machen (vgl. § 565 Abs. 2, § 574). Der Benachrichtigung dieser Personen durch das Grundbuchamt bedarf es nicht.

III. Von der Aenderung in der Person des Eigentümers eines Grundstücks sind die dinglich Berechtigten nur dann zu benachrichtigen, wenn ihr Recht davon betroffen wird. Die Hypothekengläubiger, die Grundschuldgläubiger und die Rentenschuldgläubiger sollen von der Eintragung eines neuen Eigentümers unter allen Umständen dann benachrichtigt werden, wenn der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer dies ausdrücklich beantragt. Die Erlassung weiterer Vorschriften über die Mitteilung von Aenderungen im Eigentum an Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger wird vorbehalten.

IV. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt an die in den Abs. 1, 3 bezeichneten Personen nur insoweit, als ihr Name und ihr Wohnort aus dem Grundbuch ersichtlich oder leicht zu ermitteln sind. Zu weitgehenden Nachforschungen nach dem Wohnorte der Beteiligten ist der Grundbuchbeamte nicht verpflichtet.

V. Die Bekanntmachung unterbleibt, soweit die zu benachrichtigenden Personen auf sie verzichtet haben. Die Verzichtserklärung ist an eine Form nicht gebunden.

§ 57.

b) an das Rentamt zur Katasterumschreibung.

Die Eintragungen, die eine Aenderung des Bestandes oder der Bezeichnung der Grundstücke oder der Person des Eigen-

Digitized by Google

tümers zum Gegenstande haben, sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 578, 579 dem Rentamte mitzuteilen.

§ 58.

c) an die Regierung bei aufgegebenen Grundstücken.

Die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstücke (§ 928 des BGB.) ist der Regierung, Kammer der Finanzen, in deren Bezirke das Grundstück liegt, anzuzeigen.

§ 59.

d) an andere Grundbuchämter bei Gesamtbelastungen.

Wenn mehrere mit einem Rechte belastete Grundstücke in den Grundbüchern verschiedener Grundbuchämter eingetragen sind, haben die Grundbuchämter von jeder dieses Recht betreffenden Eintragung nach Maßgabe der Vorschriften des § 279 Mitteilung zu machen.

§ 60.

e) an das Oberlandesgericht bei Fideikommißgrundstücken.

Von jeder Eintragung auf dem Blatte eines Grundstücks, das zu einem Familienfideikommiß im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde gehört, ist das Oberlandesgericht, bei dem die Fideikommißmatrikel geführt wird, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Vorlegung einer Abschrift der Eintragung unter Angabe der Stelle des Grundbuchs (Band, Blatt, Abteilung und fortlaufende Nummer), an der die Eintragung erfolgt ist. In der gleichen Weise ist das Fideikommißgericht zu benachrichtigen, wenn nach der Eintragung des Vermerkes über die Einleitung des Verfahrens zur Errichtung eines Familienfideikommisses (§ 365 Nr. 17) eine Eintragung erfolgt, von der die Grundstücke betroffen werden, auf die der Vermerk sich bezieht.

§ 61.

f) an die Distriktspolizeibehörde im Falle der Zwangsenteignung.

Nach der Eintragung der aus der Einleitung der Zwangsenteignung sich ergebenden Verfügungsbeschränkung ist die Di-

Digitized by Google

die Eintragung einer Aenderung der Bezeichnung der Grundstücke, soll unmittelbar nach dem Vollzuge

1. dem Antragsteller — wenn die Eintragung auf das Ersuchen einer Behörde erfolgt ist (§ 39 der GBO.), der ersuchenden Behörde —,
2. dem eingetragenen Eigentümer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks,
3. allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird,

bekannt gemacht werden (§ 55 der GBO.). Ferner sind die im § 493 bezeichneten Eintragungen dem Besitzer des Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs oder Rentenschuldbriefs bekannt zu machen.

II. Wird die den Eintragungsantrag enthaltende Urkunde von einem bayerischen Notariate vorgelegt und geht sie mit der Eintragungsbestätigung (§ 55) an das Notariat zurück, so hat der Notar den bei der Errichtung der Urkunde Beteiligten die Eintragung bekannt zu machen (vgl. § 565 Abs. 2, § 574). Der Benachrichtigung dieser Personen durch das Grundbuchamt bedarf es nicht.

III. Von der Aenderung in der Person des Eigentümers eines Grundstücks sind die dinglich Berechtigten nur dann zu benachrichtigen, wenn ihr Recht davon betroffen wird. Die Hypothekengläubiger, die Grundschuldgläubiger und die Rentenschuldgläubiger sollen von der Eintragung eines neuen Eigentümers unter allen Umständen dann benachrichtigt werden, wenn der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer dies ausdrücklich beantragt. Die Erlassung weiterer Vorschriften über die Mitteilung von Aenderungen im Eigentum an Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger wird vorbehalten.

IV. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt an die in den Abs. 1, 3 bezeichneten Personen nur insoweit, als ihr Name und ihr Wohnort aus dem Grundbuch ersichtlich oder leicht zu ermitteln sind. Zu weitgehenden Nachforschungen nach dem Wohnorte der Beteiligten ist der Grundbuchbeamte nicht verpflichtet.

V. Die Bekanntmachung unterbleibt, soweit die zu benachrichtigenden Personen auf sie verzichtet haben. Die Verzichtserklärung ist an eine Form nicht gebunden.

§ 57.

b) an das Rentamt zur Katasterumschreibung.

Die Eintragungen, die eine Aenderung des Bestandes oder der Bezeichnung der Grundstücke oder der Person des Eigen-

Digitized by Google

tümers zum Gegenstande haben, sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 578, 579 dem Rentamte mitzuteilen.

§ 58.

c) an die Regierung bei aufgegebenen Grundstücken.

Die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstücke (§ 928 des BGB.) ist der Regierung, Kammer der Finanzen, in deren Bezirke das Grundstück liegt, anzuzeigen.

§ 59.

d) an andere Grundbuchämter bei Gesamtbelastungen.

Wenn mehrere mit einem Rechte belastete Grundstücke in den Grundbüchern verschiedener Grundbuchämter eingetragen sind, haben die Grundbuchämter von jeder dieses Recht betreffenden Eintragung nach Maßgabe der Vorschriften des § 279 Mitteilung zu machen.

§ 60.

e) an das Oberlandesgericht bei Fideikommißgrundstücken.

Von jeder Eintragung auf dem Blatte eines Grundstücks, das zu einem Familienfideikommiß im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde gehört, ist das Oberlandesgericht, bei dem die Fideikommißmatrikel geführt wird, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Vorlegung einer Abschrift der Eintragung unter Angabe der Stelle des Grundbuchs (Band, Blatt, Abteilung und fortlaufende Nummer), an der die Eintragung erfolgt ist. In der gleichen Weise ist das Fideikommißgericht zu benachrichtigen, wenn nach der Eintragung des Vermerkes über die Einleitung des Verfahrens zur Errichtung eines Familienfideikommisses (§ 365 Nr. 17) eine Eintragung erfolgt, von der die Grundstücke betroffen werden, auf die der Vermerk sich bezieht.

§ 61.

f) an die Distriktspolizeibehörde im Falle der Zwangsenteignung.

Nach der Eintragung der aus der Einleitung der Zwangsenteignung sich ergebenden Verfügungsbeschränkung ist die Di-

Digitized by Google

strichspolizeibehörde von den Eintragungen zu benachrichtigen, von denen die Grundstücke betroffen werden, auf die der Vermerk sich bezieht.

§ 62.

Form der Bekanntmachung.

I. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt, abgesehen von den Fällen des § 69, durch Mitteilung des für den Empfänger wesentlichen Inhalts der Eintragung. Es kann auch der Wortlaut der Eintragung mitgeteilt werden, wenn dies beantragt oder aus besonderen Gründen zweckmäßig ist. In der Mitteilung ist die Stelle des Grundbuchs, an der die Eintragung erfolgt ist, nach Band, Blatt und Seite zu bezeichnen.

II. Für die Zustellung der Mitteilung gelten die Vorschriften der §§ 105 bis 112.

III. Auf der den Eintragungsantrag oder die Eintragungsbewilligung enthaltenden Urkunde, die zu den Grundbuchanlagen genommen wird, ist kurz zu vermerken, welchen Personen die Eintragung bekannt gemacht wurde. Der Vermerk ist unmittelbar unter den auf die Eintragung im Grundbuche hinweisenden Vermerk zu setzen (vgl. § 63 Abs 2). Er kann mit dem Vermerk über die Zustellung der Bekanntmachung (§ 109) verbunden werden.

3. Sonstige Verrichtungen nach der Eintragung.

§ 63.

I. Im unmittelbaren Anschluß an den Vollzug der Eintragung in das Grundbuch sind die durch die Eintragung veranlaßten Berichtigungen und Ergänzungen des Sachregisters, der Anhänge zum Sachregister und des Personenregisters vorzunehmen.

II. Ferner ist auf der den Eintragungsantrag oder die Eintragungsbewilligung enthaltenden Urkunde, die zu den Grundbuchanlagen genommen wird, die Stelle, an der die Eintragung erfolgt ist, nach Maßgabe der Vorschrift des § 531 zu vermerken, im Anschlusse hieran der im § 62 Abs. 3 vorgeschriebene Vermerk über die Bekanntmachung der Eintragung anzubringen und die etwa veranlaßte Eintragung in das Umschreibverzeichnis (§ 579) und in die Nachweisung (§ 586) vorzunehmen.

III. Nach der Vornahme aller durch den Eintragungsantrag veranlaßten Geschäfte ist die Erledigung in die Spalten VI,

Digitized by Google

VII, VIII des Tagebuchs einzutragen und, soferne dazu nicht schon früher Anlaß gegeben war, die Festsetzung und Verbuchung der angefallenen Gebühren und Kosten durchzuführen.

4. Behandlung nicht gerechtfertigter Anträge.

§ 64.

Zurückweisung; Zwischenverfügung.

I. Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat der Grundbuchbeamte entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen oder dem Antragsteller das Hindernis zu bezeichnen und ihm zu dessen Hebung eine angemessene Frist zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der GBO.). Die Frist kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

II. In der Regel wird sich die Bestimmung einer Frist zur Hebung des Hindernisses (Zwischenverfügung) empfehlen, weil es dadurch ermöglicht wird, der beantragten Eintragung den Rang zu wahren, der dem Zeitpunkt entspricht, in dem der Antrag eingegangen ist. Die sofortige Zurückweisung eines Antrags wird nur dann geboten sein, wenn der Antrag sich als zweifellos unbegründet darstellt, z. B. wenn die Eintragung eines nicht eintragungsfähigen Rechtes beantragt wird, oder wenn von vorneherein feststeht, daß das Hindernis überhaupt nicht oder nicht in absehbarer Zeit gehoben werden kann, oder wenn die Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung zu Gunsten des gestellten Antrags ausgeschlossen ist.

§ 65.

Verfahren bei der Zwischenverfügung, 1. wenn eine weitere Eintragung beantragt wird.

Wird im Falle der Bestimmung einer Frist zur Hebung des Hindernisses vor der endgültigen Entscheidung über den Antrag eine dasselbe Grundstück betreffende, weitere Eintragung beantragt, der ein Hindernis nicht entgegensteht, so ist diese Eintragung ohne weiteres zu vollziehen, wenn ein Rangverhältnis zwischen ihr und der früher beantragten Eintragung nicht besteht und ein sonstiges Eintragungshindernis nicht vorliegt. Dies gilt z. B. für den Fall, daß nach der Zwischenverfügung, die einen Antrag auf Löschung einer Hypothek zum Gegenstande hat,

Digitized by Google

die Eintragung einer anderen Hypothek an demselben Grundstücke beantragt wird. Wird dagegen durch die später beantragte Eintragung dasselbe Recht betroffen wie durch den Antrag, der zu der Zwischenverfügung Anlaß gab, z. B. wenn die Anträge auf Eintragung verschiedener Hypotheken an demselben Grundstücke gerichtet sind, oder wenn der erste Antrag die Eintragung einer Grundschuld, der zweite die Eintragung einer Reallast an demselben Grundstücke zum Gegenstande hat, oder wenn nach dem Antrag auf Eintragung der Auflassung an einen neuen Eigentümer der Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek auf Grund eines gegen den bisherigen Eigentümer vollstreckbaren Urteils eingeht, so muß der früher beantragten Eintragung für den Fall der Hebung des Hindernisses innerhalb der bestimmten Frist der dem Zeitpunkte des Einganges des Antrags entsprechende Rang gesichert werden Zu diesem Zwecke hat das Grundbuchamt zunächst von Amts wegen zu Gunsten der früher beantragten Eintragung eine Vormerkung (§ 883 des BGB.) oder einen Widerspruch (§§ 894, 899 des B. GB.) einzutragen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 der GBO.). Erst nach der Eintragung der Vormerkung oder des Widerspruchs ist die später beantragte Eintragung zu vollziehen. Die Vorschrift des § 46 Abs. 2 der Grundbuchordnung ist dabei zu beachten.

§ 66.

2. wenn das Hindernis gehoben wird.

Wird vor dem Ablaufe der Frist das Hindernis gehoben, so ist die Eintragung, wenn nunmehr alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, zu vollziehen. War schon vor der Eintragung eine Vormerkung oder ein Widerspruch zu Gunsten des Antrags eingetragen, so ist bei der Eintragung des Rechtes nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 391, 396, 442, 445 auf die den Widerspruch oder die Vormerkung enthaltende Eintragung hinzuweisen.

§ 67.

3. wenn das Hindernis nicht gehoben wird.

Wird die Hebung des Hindernisses innerhalb der bestimmten Frist nicht nachgewiesen und besteht auch kein Grund zu einer Fristverlängerung (§ 64 Abs. 1 Satz 2), so ist der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückzuweisen (§ 18 Abs 1 Satz 2 der GBO.). Eine zu Gunsten des Antrags erfolgte Eintragung

Digitized by Google

einer Vormerkung oder eines Widerspruchs ist in diesem Falle von Amts wegen zu löschen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 der GBO.).

§ 68.

Wirkung der Zwischenverfügung auf gleichzeitig gestellte Anträge.

Die Vorschriften der §§ 65 bis 67 finden in den Fällen, in denen mehrere Eintragungen unter dem im § 16 Abs. 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Vorbehalte beantragt sind, auf alle unter dem Vorbehalte gestellten Anträge entsprechende Anwendung (vgl. § 280).

§ 69.

Formelle Geschäftsbehandlung. 1. Ausfertigung und Zustellung der Verfügungen.

Für die Erlassung der Verfügung, durch die ein Antrag zurückgewiesen oder eine Frist zur Hebung des Hindernisses bestimmt wird, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 22, 24. Die zur Zustellung an den Antragsteller bestimmte Ausfertigung der Verfügung soll nicht auf den Antrag gesetzt, sondern auf ein gesondertes Blatt geschrieben werden. Insbesondere darf im Verkehre mit den Notariaten die Ausfertigung der Verfügung nicht auf die zur Zurückgabe an den Notar bestimmte Urkunde gesetzt werden.

§ 70.

2. Besondere Vorschriften für die Zurückweisung.

Wird der Antrag zurückgewiesen, so soll die den Antrag enthaltende Urkunde mit allen Beilagen dem Antragsteller zurückgegeben werden.

§ 71.

3. Besondere Vorschriften für die Zwischenverfügung.

I. Im Falle der Entlassung einer Zwischenverfügung sollen die den Antrag enthaltenden Urkunden und ihre Beilagen dem Antragsteller vorläufig nur insoweit zurückgegeben werden, als dieser der Urkunden zur Hebung des Hindernisses bedarf. Die zur Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen bestimmten Abschriften der Urkunden sind zurückzubehalten. Wird der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückgewiesen, so ist nach der Vorschrift im Abs. 2 zu verfahren.

Digitized by Google

die Eintragung einer anderen Hypothek an demselben Grundstücke beantragt wird. Wird dagegen durch die später beantragte Eintragung dasselbe Recht betroffen wie durch den Antrag, der zu der Zwischenverfügung Anlaß gab, z. B. wenn die Anträge auf Eintragung verschiedener Hypotheken an demselben Grundstücke gerichtet sind, oder wenn der erste Antrag die Eintragung einer Grundschuld, der zweite die Eintragung einer Reallast an demselben Grundstücke zum Gegenstande hat, oder wenn nach dem Antrag auf Eintragung der Auflassung an einen neuen Eigentümer der Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek auf Grund eines gegen den bisherigen Eigentümer vollstreckbaren Urteils eingeht, so muß der früher beantragten Eintragung für den Fall der Hebung des Hindernisses innerhalb der bestimmten Frist der dem Zeitpunkte des Einganges des Antrags entsprechende Rang gesichert werden Zu diesem Zwecke hat das Grundbuchamt zunächst von Amts wegen zu Gunsten der früher beantragten Eintragung eine Vormerkung (§ 883 des BGB.) oder einen Widerspruch (§§ 894, 899 des B. GB.) einzutragen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 der GBO.). Erst nach der Eintragung der Vormerkung oder des Widerspruchs ist die später beantragte Eintragung zu vollziehen. Die Vorschrift des § 46 Abs. 2 der Grundbuchordnung ist dabei zu beachten.

§ 66.

2. wenn das Hindernis gehoben wird.

Wird vor dem Ablaufe der Frist das Hindernis gehoben, so ist die Eintragung, wenn nunmehr alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, zu vollziehen. War schon vor der Eintragung eine Vormerkung oder ein Widerspruch zu Gunsten des Antrags eingetragen, so ist bei der Eintragung des Rechtes nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 391, 396, 442, 445 auf die den Widerspruch oder die Vormerkung enthaltende Eintragung hinzuweisen.

§ 67.

3. wenn das Hindernis nicht gehoben wird.

Wird die Hebung des Hindernisses innerhalb der bestimmten Frist nicht nachgewiesen und besteht auch kein Grund zu einer Fristverlängerung (§ 64 Abs. 1 Satz 2), so ist der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückzuweisen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der GBO.). Eine zu Gunsten des Antrags erfolgte Eintragung

Digitized by Google

einer Vormerkung oder eines Widerspruchs ist in diesem Falle von Amts wegen zu löschen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 der GBO.).

§ 68.

Wirkung der Zwischenverfügung auf gleichzeitig gestellte Anträge.

Die Vorschriften der §§ 65 bis 67 finden in den Fällen, in denen mehrere Eintragungen unter dem im § 16 Abs. 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Vorbehalte beantragt sind, auf alle unter dem Vorbehalte gestellten Anträge entsprechende Anwendung (vgl. § 280).

§ 69.

Formelle Geschäftsbehandlung. 1. Ausfertigung und Zustellung der Verfügungen.

Für die Erlassung der Verfügung, durch die ein Antrag zurückgewiesen oder eine Frist zur Hebung des Hindernisses bestimmt wird, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 22, 24. Die zur Zustellung an den Antragsteller bestimmte Ausfertigung der Verfügung soll nicht auf den Antrag gesetzt, sondern auf ein gesondertes Blatt geschrieben werden. Insbesondere darf im Verkehre mit den Notariaten die Ausfertigung der Verfügung nicht auf die zur Zurückgabe an den Notar bestimmte Urkunde gesetzt werden.

§ 70.

2. Besondere Vorschriften für die Zurückweisung.

Wird der Antrag zurückgewiesen, so soll die den Antrag enthaltende Urkunde mit allen Beilagen dem Antragsteller zurückgegeben werden.

§ 71.

3. Besondere Vorschriften für die Zwischenverfügung.

I. Im Falle der Entlassung einer Zwischenverfügung sollen die den Antrag enthaltenden Urkunden und ihre Beilagen dem Antragsteller vorläufig nur insoweit zurückgegeben werden, als dieser der Urkunden zur Hebung des Hindernisses bedarf. Die zur Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen bestimmten Abschriften der Urkunden sind zurückzubehalten. Wird der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückgewiesen, so ist nach der Vorschrift im Abs. 2 zu verfahren.

Digitized by Google

II. Im Falle der Erlassung einer Zwischenverfügung hat der Grundbuchbeamte mit besonderer Sorgfalt dafür zu sorgen, daß ihm, wenn ein anderer, dasselbe Recht betreffender Antrag eingeht, das Vorliegen des früher gestellten Antrags nicht entgeht und daß in diesem Falle die zur Sicherung des Ranges des früheren Antrags erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (vgl. § 65). Zu diesem Zwecke darf er bei der Stelle des Grundbuchblattes, an der die Eintragung zu vollziehen wäre, wenn das Hindernis nicht bestünde, am Rande einen kurzen auf das Vorliegen des Antrags hinweisenden Vermerk anbringen. In der Regel wird die Vermerkung der Nummer genügen, unter der der Antrag in das Tagebuch eingetragen ist.

§ 72.

Formlose Erinnerung.

I. Durch die Vorschrift des § 64 ist nicht ausgeschlossen, daß in den Fällen, in denen ein Antrag infolge eines offensichtlichen Irrtums oder Versehens des Antragstellers einen leicht zu beseitigenden Mangel enthält oder auf einem offensichtlichen Irrtume beruht, dem Antragsteller vor der Erlassung einer förmlichen Zwischenverfügung Gelegenheit zur sofortigen Ergänzung oder Berichtigung oder zur Zurückziehung des Antrags gegeben wird (formlose Erinnerung), sofern es mit dem Geschäftsgange vereinbar ist und nicht in die Rechte Dritter eingreift. Dieses Verfahren ist namentlich dann zweckmäßig, wenn der Antrag durch die Vermittelung einer Behörde, insbesondere eines Notariats, eingeht und die unverzügliche Hebung des Mangels zu erwarten ist.

II. Der Grundbuchbeamte hat aber, wenn er dieses Verfahren einschlägt, im Auge zu behalten, daß die formlose Erinnerung weder als eine Erledigung des Antrags im Sinne des § 17 der Grundbuchordnung gelten kann, noch die Befugnis zur Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung im Falle des Eingehens eines weiteren, dasselbe Recht betreffenden Antrags gibt. Da ein vor der Beseitigung des Mangels eingehender Antrag, durch den dasselbe Recht betroffen wird, erst nach der Erledigung des im Wege der formlosen Erinnerung behandelten Antrags erledigt werden darf (§ 17 der GBO.), soll der Grundbuchbeamte, wenn ein weiterer Antrag eingeht, ehe der durch die formlose Erinnerung gerügte Mangel des früher gestellten Antrags beseitigt ist, sofort eine förmliche Zwischenverfügung erlassen, in der eine Frist zur Hebung des Eintragungshindernisses bestimmt wird. Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 65 bis 67.

Digitized by Google

III. Auch wenn ein dasselbe Recht betreffender weiterer Antrag nicht gestellt wird, kann der Grundbuchbeamte, der sich zunächst mit der formlosen Erinnerung begnügt hat, eine förmliche Zwischenverfügung erlassen, wenn der Antragsteller die Ergänzung, Berichtigung oder Zurückziehung des Antrags verzögert, oder wenn sich sonst ergibt, daß die Bestimmung einer Frist zur Hebung des Hindernisses erforderlich ist.

IV. Die Vorschriften des § 71 finden auf die Fälle der formlosen Erinnerung entsprechende Anwendung.

§ 73.

Tätigkeit von Amtswegen.

I. Durch die Vorschrift des § 64 ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Grundbuchbeamte selbst zur Beseitigung von Eintragungshindernissen in der Weise mitwirkt, daß er die Beteiligten über die Maßnahmen zur Ergänzung schriftlich oder mündlich aufklärt. Er kann zu diesem Zwecke, sofern dadurch die sachgemäße Erledigung sich am einfachsten und ohne unnötige Beschwerung der Beteiligten herbeiführen läßt, die Beteiligten veranlassen, persönlich bei dem Grundbuchamte zu erscheinen. Ein Zwang zum Erscheinen darf indessen nicht geübt werden; insbesondere ist die Androhung oder Verhängung von Ordnungsstrafen für den Fall des Ausbleibens in dem zum persönlichen Erscheinen festgesetzten Termine nicht zulässig.

II. Die Vorschriften des § 72 Abs. 2, 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

5. Berichtigung einer Eintragung.

§ 74.

Berichtigungsantrag; Löschung von Amts wegen.

Ist der Antrag durch Eintragung in das Grundbuch erledigt, so kann die vollzogene Eintragung nur durch eine neue Eintragung nach Maßgabe der für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden allgemeinen Vorschriften geändert werden. Die Eintragung der Aenderung setzt in der Regel einen Antrag und die Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, oder den Nachweis der Unrichtigkeit voraus (§ 22 der GBO.). Von Amts wegen darf der Grundbuchbeamte, abgesehen von der Berichtigung offensichtlicher Versehen (vgl. § 245), die unrichtige Eintragung durch eine neue Eintragung nicht ändern, es sei denn, daß die Eintragung sich ihrem Inhalte nach als unzulässig erweist, z. B. im Falle der Eintragung eines nicht ein-

Digitized by Google

tragungsfähigen Rechtes — eines Mietrechts — oder der Belastung eines Bruchteils eines Grundstücks, der nicht im Anteil eines Miteigentümers besteht, mit anderen Rechten als einem Nießbrauch, oder der Eintragung einer Rentenschuld ohne Angabe der Ablösungssumme. In diesem Falle ist die nach ihrem Inhalt unzulässige Eintragung von Amts wegen zu löschen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 der GBO.).

§ 75.

Widerspruch; Herbeiführung der Berichtigungsanträge.

I. Hat der Grundbuchbeamte bei der Vornahme einer Eintragung gesetzliche Vorschriften verletzt und ist dadurch das Grundbuch unrichtig geworden, so hat er, sobald er den Fehler bemerkt, von Amts wegen einen Widerspruch einzutragen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 der GBO.). Dies gilt auch für den Fall, daß eine Löschung unter Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift eingetragen wurde.

II. Ist ein Widerspruch nach Abs. 1 eingetragen, so hat der Grundbuchbeamte bei der Bekanntmachung dieser Eintragung (§ 56) den durch die ungesetzliche Eintragung Verletzten darüber zu belehren, daß er die zur Beseitigung oder Berichtigung der Eintragung erforderlichen Anträge zu stellen und bei der Antragstellung die zum Nachweise der Unrichtigkeit erforderlichen Urkunden oder die Eintragungsbewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, beizubringen hat. Ferner ist der von dem Widerspruche Betroffene bei der Bekanntmachung der Eintragung darüber zu belehren, daß er, sofern er die Eintragung des Widerspruchs für nicht gerechtfertigt hält, dessen Löschung zu betreiben hat (vgl. § 73).

6. Anträge auf Eintragung in die Bücher mehrerer Grundbuchämter.

§ 76.

Geht bei dem Grundbuchamt ein Antrag ein, der zu Eintragungen in den Grundbüchern verschiedener Grundbuchämter Anlaß gibt, so ist nach den Vorschriften des § 279, des § 529 Abs. 2 und des § 569 zu verfahren.

V. Protokolle.

1. Zuständigkeit.

§ 77.

Protokollierung durch den Grundbuchbeamten.

Die Aufnahme der Protokolle obliegt dem Grundbuchbeamten. Er kann sich dabei eines Protokollführers bedienen.

Digitized by Google

§ 78.

Sachliche Zuständigkeit.

I. Die Zuständigkeit des Grundbuchamts zur Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen erstreckt sich insbesondere auf

1. die Auflassung eines Grundstücks (§ 925 des B.GB.; Art. 81 des AG. z. B.GB.), die Einigung der Beteiligten bei der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts und bei der Uebertragung des Bergwerkseigentums, der unbeweglichen Kure, eines Fischereirechts, einer Realgewerbeberechtigung oder eines Nutzungsrechts, für das nach dem Landrechte die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (§§ 1015, 1017 des B.GB.; Art. 17, 18 des AG. z. GBO.; Art. 81 des AG. z. B.GB.);

2. diejenigen sonstigen Erklärungen der Beteiligten, in Ansehung deren nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen zur Rechtswirksamkeit oder zur Unwiderruflichkeit oder zum Eintritt anderer rechtlicher Wirkungen die Abgabe der Erklärung vor dem Grundbuchamt oder dem Grundbuchamte gegenüber erforderlich ist (vgl. z. B. § 873 Abs. 2, §§ 875, 876, 877, § 880 Abs. 2, 3, § 928, § 1109 Abs. 2, § 1116 Abs. 2, § 1132 Abs. 2, § 1154 Abs. 3, §§ 1168, 1180, 1183, 1188 Abs. 1, § 1192, § 1196 Abs. 2 des B.GB.; § 23 der GBO.);

3. die Eintragungsbewilligung, z. B. die Erklärung des Eigentümers, daß er die Eintragung einer Dienstbarkeit, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast, einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bewilligt, oder die Erklärung des Berechtigten, daß er die Löschung eines Rechtes der bezeichneten Art bewilligt (vgl. § 134), sowie die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen (§ 29 der GBO.; vgl. die Beispiele im § 144);

4. die Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird (§ 32 der GBO.);

5. die Eintragungsanträge und die Vollmacht zur Stellung solcher Anträge, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung (vgl. Nr. 3) ersetzt werden soll (§ 30 der GBO.);

6. die Erklärung des Eigentümers bei der Bestellung der Briefhypothek, daß eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist (§ 58 Abs. 3 der GBO.), die Bestimmung des Eigentümers über die Aushändigung des Briefes nach § 60 Abs. 2 der Grundbuchordnung, die Zustimmung des Eigentümers zur Erteilung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der GBO.).

II. Eintragungsanträge, die nicht zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzen, bedürfen zwar zu ihrer

Digitized by Google

Wirksamkeit einer besonderen Form, insbesondere der Beurkundung durch das Grundbuchamt nicht; sie sind aber, wenn sie mündlich bei dem Grundbuchamte gestellt werden, ebenfalls zu beurkunden.

§ 79.

Fälle, in denen die Zuständigkeit ausgeschlossen ist.

Nicht zuständig ist das Grundbuchamt insbesondere

1. für die Beurkundung des Vertrags, durch den der eine Teil sich verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, z. B. des der Auflassung vorausgehenden Kaufvertrags, Tauschvertrags, Uebergabsvertrags, Erbteilungsvertrags (§ 313 des B.GB.);

2. für die Beurkundung der Erklärung, durch die der Schuldner sich für eine Geldforderung aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft (§ 794 Abs. 1 Nr. 5, §§ 799, 800 der ZPO.);

3. für die sonstigen Beurkundungen, die nach den Vorschriften der Reichsgesetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken sind (Art. 15 Abs. 2 des AG. z. GVG. in der Fassung des Art. 167 des AG. z. B.GB.);

4. für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (Art. 15 Abs. 2 a. a. O.).

2. Beiziehung von Urkundspersonen.

§ 80.

I. Ist ein Beteiligter nach der Ueberzeugung des Grundbuchbeamten taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so soll der Grundbuchbeamte einen Gerichtsschreiber oder einen als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellten Bediensteten der Gerichtsschreiberei als Protokollführer beiziehen. Ist der Grundbuchbeamte nicht in der Lage, sich mit einer tauben oder stummen oder sonst am Sprechen verhinderten Person zu verständigen, so ist eine Person als Dolmetscher beizuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung erfolgen kann.

II. Ist ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so soll ein Dolmetscher beigezogen werden. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 81.

Die Vorschriften über die Ausschließung des Grundbuchbeamten (§ 6) finden auf die übrigen bei der Aufnahme des Pro-

Digitized by Google

tokolls mitwirkenden Personen (Protokollführer, Dolmetscher) entsprechende Anwendung.

3. Verfahren bei der Beurkundung.

§ 82.

Feststellung der Persönlichkeit.

Wenn eine Person, deren Erklärung der Grundbuchbeamte beurkunden soll, diesem nicht persönlich bekannt ist, hat er sich nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 über die Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen (Art. 10 des AG. z. GBO.; vgl. § 95 Nr. 3).

§ 83.

Prüfung der Geschäftsfähigkeit und Verfügungsmacht.

I. Bei der Aufnahme von Protokollen soll der Grundbuchbeamte sich von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugen. Er wird sich dabei, sofern nicht aus besonderen Gründen weitergehende Nachforschungen angezeigt sind, in der Regel auf die Befragung der Beteiligten über die für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit maßgebenden Verhältnisse beschränken können.

II. Soweit für die Erklärungen der Beteiligten ihr ehelicher Güterstand von Bedeutung ist, soll der Grundbuchbeamte diesen durch Befragung der Beteiligten feststellen.

III. Bei der Beurkundung von Erklärungen juristischer Personen sind deren Rechtsfähigkeit und die Vertretungsmacht der für sie auftretenden Personen festzustellen.

§ 84.

Ermittelung des Parteiwillens. Einsicht des Grundbuchs.

I. Der Grundbuchbeamte soll vor der Aufnahme des Protokolls den Willen der Beteiligten sorgfältig ermitteln und ihnen die zur zweckmäßigen Erledigung der Rechtsangelegenheit erforderliche Aufklärung erteilen.

II. Wird das Protokoll am Sitze des Grundbuchamts aufgenommen, so hat er sich vor der Aufnahme durch Einsicht des Grundbuchs und der etwa vorliegenden Anträge Gewißheit über den Stand des Grundbuchs in Ansehung der von der Erklärung oder dem Antrage betroffenen Grundstücke und Rechte zu verschaffen.

Digitized by Google

§ 85.

Vorlegung von Urkunden.

I. Werden bei der Errichtung des Protokolls von den Beteiligten Urkunden vorgelegt, so sind sie im Protokolle nach Datum und Inhalt kurz zu bezeichnen; bei öffentlichen Urkunden ist die Behörde oder der Beamte anzugeben, bei gerichtlichen Urkunden auch das Aktenzeichen, bei Notariatsurkunden auch die Nummer des Geschäftsregisters.

II. Die bei der Aufnahme des Protokolls vorgelegten Urkunden sollen, soweit sie nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, dem Protokolle beigelegt werden. Die übrigen vorgelegten Urkunden sind den Beteiligten zurückzugeben.

§ 86.

Vorlesung und Abschließung.

I. Das Protokoll soll den Beteiligten vorgelesen, auf Verlangen ihnen auch zur Durchsicht vorgelegt und nach der Genehmigung von ihnen, dem Protokollführer, dem etwa zugezogenen Dolmetscher und dem Grundbuchbeamten unterschrieben werden.

II. Der Grundbuchbeamte, der Protokollführer und der Dolmetscher sollen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls zugegen sein (Art. 9 Abs. 2 des AG. z. GBO.; § 177 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des FGG.).

4. Aeußere Form des Protokolls.

§ 87.

Papierformat.

I. Zur Aufnahme der Protokolle soll nur gut haltbares Papier (Normalpapier, Klasse 3a)[1]), von dem vorgeschriebenen Formate (33 cm Höhe und 21 cm Breite des halben Bogens) verwendet werden.

II. Die äußere Form der Protokolle soll nach den anliegenden Mustern eingerichtet werden. Die Erklärungen der Beteiligten sollen auf der ersten Seite nur auf die rechte Hälfte geschrieben werden. Die zweite Seite und die folgenden Seiten sind

1) Vgl. die Tabelle III der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Dezember 1892, ABl. S. 563.

Digitized by Google

in der ganzen Breite unter Freilassung eines entsprechenden Randes gegen innen zu beschreiben. Mehrere Bogen sind zu heften. — **Muster II bis XI.**

§ 88.

Formulare.

I. Zur Herstellung bestimmter Arten von Protokollen, die häufig vorkommen und mit geringen Abweichungen stets den gleichen Inhalt haben, dürfen geschriebene, gedruckte, autographierte und lithographierte Formulare verwendet werden.

II. Bevor ein neues Formular in Gebrauch genommen wird, soll dem Präsidenten des Landgerichts ein Muster vorgelegt werden.

§ 89.

Lücken, Absätze, Berichtigungen.

I. Lücken sollen im Texte des Protokolls nicht willkürlich, sondern nur da gelassen werden, wo es der Uebersichtlichkeit wegen, z. B. zur Bildung von Absätzen, erforderlich ist, oder wo es sich wegen der Benützung von Formularen nicht umgehen läßt.

II. In Ansehung der Vornahme von Berichtigungen und der Zulässigkeit von Abkürzungen finden die Vorschriften der §§ 131 bis 137 der Geschäftsordnung für die Notariate vom 24. Dezember 1899[1]) (JMBl. S. 591 ff.) entsprechende Anwendung.

§ 90.

Schrift und Fassung.

Die Protokolle sollen deutlich und leserlich geschrieben sein. Die Darstellung soll deutlich, verständlich, übersichtlich, kurz und bündig sein; sie soll sich der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Nebengesetze anschließen.

§ 91.

Deutsche Sprache; direkte Redeform.

Die Protokolle sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sollen die Erklärungen der Beteiligten in direkter Redeform wiedergeben.

1) B. G. Bd. 87, 981.

Digitized by Google

§ 92.

Zusammenfassung mehrerer Erklärungen.

Die Erklärungen mehrerer Personen sollen in ein Protokoll nur zusammengefaßt werden, wenn sie denselben Gegenstand betreffen.

§ 93.

Bezeichnung der Grundstücke.

I. Grundstücke sind in den Protokollen durch die Angabe der Plannummer und der Steuergemeinde oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt, auf dem sie eingetragen sind, zu bezeichnen. Der Flächeninhalt und die Kulturart und Benennung der Grundstücke brauchen in das Protokoll nur aufgenommen zu werden, wenn es zum Verständnisse der abgegebenen Erklärungen, zur Vermeidung von Mißverständnissen oder aus sonstigen besonderen Gründen notwendig ist.

II. Rechte, die den Grundstücken gleichstehen, sind durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt oder, wenn dies nicht tunlich ist, in der gleichen Weise wie im Grundsteuerkataster und im Sachregister zu bezeichnen.

§ 94.

Zahlen.

Zahlen sollen in den Protokollen mit Ziffern geschrieben werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich ist. Besonders wichtige Zahlen, z. B. die Summenangabe bei der Bestellung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die Ablösungssumme, der Zinssatz, sollen außer mit Ziffern auch mit Buchstaben geschrieben werden.

5. Inhalt des Protokolls.

§ 95.

Das Protokoll soll enthalten

1. Ort und Tag der Aufnahme;

2. die Bezeichnung der Personen, die bei der Beurkundung mitwirken, also des Grundbuchbeamten, des Protokollführers, des Dolmetschers;

3. die Bezeichnung der Personen, deren Erklärungen oder Anträge beurkundet werden (der Beteiligten) nach Namen, Stand und Wohnort und die Angabe, ob der Grundbuchbeamte die Beteiligten kennt, oder wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise

Digitized by Google

er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat (Art. 10 des AG. z. GBO.; vgl. §§ 17, 82);

4. die Erklärungen der Beteiligten;

5. die im Anschluß an die Erklärungen der Beteiligten etwa erlassenen Verfügungen, Anordnungen oder Beschlüsse des Grundbuchamts und die Feststellung, daß die Verfügung, die Anordnung oder der Beschluß den Beteiligten bekannt gemacht worden ist (§ 22 Abs. 3);

6. die Feststellung, daß das Protokoll den Beteiligten vorgelesen, von den Beteiligten und gegebenenfalls auch von dem Dolmetscher genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist;

7. die Unterschriften der Beteiligten, des Dolmetschers, des Protokollführers und des Grundbuchbeamten. Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben kann, so soll diese Erklärung im Protokolle festgestellt werden.

6. Aufbewahrung; Vollzugsvermerk.

§ 96.

Die von dem Grundbuchamt aufgenommenen Protokolle werden in die Grundbuchanlagen eingereiht (§ 524). Vorher ist, wenn auf Grund der beurkundeten Erklärung eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen wurde, die Stelle, an der die Eintragung sich findet, durch Angabe von Band und Seite des Grundbuchs auf der unbeschriebenen linken Hälfte der ersten Protokollseite zu vermerken (§ 531).

7. Ausfertigungen.

§ 97.

Die Beteiligten können eine Ausfertigung des Protokolls oder der in das Protokoll aufgenommenen Verfügung (vgl. § 22 Abs. 3) verlangen. Die Ausfertigung ist von dem Grundbuchbeamten zu erteilen und zu siegeln. Die Erteilung der Ausfertigung ist auf dem Protokolle zu vermerken.

8. Besondere Bestimmungen für einzelne Beurkundungen.

§ 98.

Auflassung. 1. Voraussetzung der Beurkundung.

I. Die Erklärung der Auflassung soll der Grundbuchbeamte nur entgegennehmen und beurkunden, wenn ein den Vorschriften

Digitized by Google

des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechender Veräußerungsvertrag vorgelegt wird (Art. 12 des AG. z. GBO.). Im Protokoll ist ausdrücklich festzustellen, daß der Veräußerungsvertrag vorgelegt worden ist.

II. Der Veräußerungsvertrag muß, wenn er in Bayern geschlossen ist, von einem bayerischen Notar beurkundet (Art. 15 Abs. 2 des AG. z. GVG.) oder in einem gerichtlichen Vergleich enthalten sein. Ist er in einem anderen Bundesstaate geschlossen, so genügt eine Urkunde derjenigen Behörde, welche nach den Gesetzen des Bundesstaats für die Beurkundung eines Vertrags nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständig ist. Die Urkunde über den Veräußerungsvertrag kann durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch einen gerichtlichen Vergleich ersetzt werden. Beruht die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigentums nicht auf einem nach § 313 zu beurkundenden Vertrage, sondern auf einem anderen Rechtsverhältnisse, z. B. auf einem Vermächtnisse, so soll der Grundbuchbeamte die Angabe des Rechtsverhältnisses und, wenn er Anlaß zu Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe hat, deren Glaubhaftmachung verlangen.

§ 99.

2. Besondere Vorschriften für die Beurkundung.

Die Beurkundung der Auflassung hat bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zu erfolgen (§ 925 Abs. 1 des B. GB.). Die Auflassung darf nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen (§ 925 Abs. 2 des B. GB.).

§ 100.

Vorlegung der Schuldurkunde bei der Briefhypothek.

Wird die Eintragung einer Briefhypothek zu Protokoll des Grundbuchamts bewilligt, so hat der Grundbuchbeamte die Eigentümer zur Vorlegung der Urkunde über die Forderung oder eines öffentlich beglaubigten Auszugs aus der Urkunde aufzufordern (§ 58 der GBO.). Erklärt der Eigentümer oder sein Vertreter, daß eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, so hat der Grundbuchbeamte diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

9. Ablehnung der Beurkundung.

§ 101.

Dem Grundbuchbeamten obliegt auch die Beurkundung von Erklärungen, die einen Eintragungsantrag nicht enthalten oder

Digitized by Google

mit einem solchen nicht unmittelbar verbunden sind. Er darf deshalb die Beurkundung einer vor ihm abgegebenen Erklärung, wenn er für die Vornahme der Beurkundung an sich zuständig ist, nicht von der Prüfung abhängig machen, ob der beabsichtigten Eintragung Hindernisse entgegenstehen. Ebensowenig darf er die Beurkundung von Erklärungen, deren Abgabe vor ihm erfolgen muß oder kann, deshalb verweigern, weil nicht gleichzeitig die Eintragung bewilligt und beantragt wird, sofern nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder der sonstigen Gesetze schon an die Erklärung vor dem Grundbuchamt, unabhängig von der Eintragung, rechtliche Wirkungen geknüpft sind. Er darf also z. B. die Beurkundung der Erklärung des Gläubigers, daß er die Löschung einer Hypothek bewilligt und beantragt, nicht deshalb ablehnen, weil die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung nicht vorliegt. Ebensowenig darf er z. B. die Beurkundung der Auflassung desselben ablehnen, weil nicht gleichzeitig die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch beantragt wird, oder weil der die Aenderung im Bestande der Grundstücke ausweisende Auszug aus dem Messungsverzeichnisse nicht vorliegt, oder weil der Veräußerer nicht als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist, oder weil der als Vertreter des Eigentümers Auftretende nicht in der Lage ist, eine den Vorschriften des § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Vollmacht vorzulegen. Der Grundbuchbeamte soll aber in solchen Fällen die Beteiligten darüber aufklären, welche Hindernisse der Wirksamkeit ihrer Erklärungen oder der Vollziehung einer beantragten oder beabsichtigten Eintragung in das Grundbuch entgegenstehen; er soll, wenn sie gleichwohl auf der Beurkundung bestehen, in dem Protokolle feststellen, daß die Aufklärung erfolgt ist. Er darf die beantragte Beurkundung nur dann schlechthin ablehnen, wenn der Inhalt des Geschäftes gegen ein Strafgesetz verstößt oder wenn das Geschäft offenbar ungültig ist. Im Falle der Ablehnung ist ein förmlicher, schriftlicher Beschluß (§ 22) zu erlassen, der die Gründe der Ablehnung ersehen läßt.

10. Verfahren beim Vorliegen von Eintragungshindernissen.

§ 102.

Stehen der zu Protokoll des Grundbuchamts beantragten Eintragung Hindernisse entgegen (vgl. § 101), so ist der Antrag in gleicher Weise zu behandeln, wie wenn der Erledigung eines schriftlich eingereichten Antrags ein Hindernis entgegensteht. In der Regel wird es in derartigen Fällen veranlaßt sein, dem An-

Digitized by Google

tragsteller eine Frist zur Hebung des Hindernisses nach § 18 der Grundbuchordnung zu bestimmen (vgl. § 64).

11. Verzeichnis der einen Eintragungsantrag nicht enthaltenden Protokolle und Schriftstücke.

§ 103.

I. Wird bei der Abgabe einer Erklärung zu Protokoll des Grundbuchamts ein Antrag auf Eintragung überhaupt nicht gestellt, z. B. im Falle des § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist, wenn nicht etwa die Erteilung einer Ausfertigung beantragt wird, eine weitere Tätigkeit des Grundbuchamts zunächst nicht veranlaßt. Das Protokoll ist in die Grundbuchanlagen einzureihen. Zu einer Eintragung in das Tagebuch besteht in der Regel kein Anlaß. Die Protokolle über Erklärungen, die zunächst einen Antrag auf Eintragung nicht enthalten oder mit einem solchen Antrage nicht in Zusammenhang stehen, sollen, damit sie künftig leicht aufgefunden werden können, in ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster — **Muster XII** — eingetragen werden. Das Verzeichnis wird für das Kalenderjahr geführt und am Schlusse des Jahres von dem Grundbuchbeamten abgeschlossen. Die abgeschlossenen Verzeichnisse werden in einer Streckmappe gesammelt. Sie können, wenn es wegen ihres Umfanges veranlaßt ist, in einen festen Einband gebracht werden. Wird später ein Antrag auf Eintragung gestellt, der sich auf ein in das Verzeichnis eingetragenes Protokoll gründet, so ist die fortlaufende Nummer des Protokolls in dem Verzeichnisse rot zu unterstreichen; in der Spalte VII ist die Nummer, unter der der Antrag in das Tagebuch eingetragen wurde, zu vermerken.

II. In das im Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichnis sind auch die schriftlichen Erklärungen aufzunehmen, die, ohne daß gleichzeitig ein Antrag auf Eintragung gestellt wird, bei dem Grundbuchamt eingereicht werden (vgl. z. B. § 873 Abs. 2 des B.GB.).

VI. Zustellungen.

§ 104.

Zustellungen in den Formen der Zivilprozeßordnung.

I. Beginnt mit der Bekanntmachung einer Verfügung oder eines Beschlusses des Grundbuchamts der Lauf einer Frist, insbesondere im Falle der Bestimmung einer Frist zur Hebung von

Digitized by Google

Eintragungshindernissen nach § 18 der Grundbuchordnung, so erfolgt die Bekanntmachung, sofern sie nicht zu Protokoll geschieht (§ 22 Abs. 3, § 95 Nr. 5), nach den für die Zustellungen von Amtswegen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften (Art. 8 des AG. z. GBO.; § 16 Abs. 2 des FGG.). Diese Vorschriften sind enthalten in den §§ 4 bis 41, § 47, §§ 69 bis 72 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899[1]) (JMBl. S. 475), ferner in den Bekanntmachungen vom 26. Dezember 1899 (JMBl. 1900 S. 110), 1. März 1900 (JMBl. S. 582), 16. März 1900 (JMBl. S. 591), 8. Januar 1902 (JMBl. S. 305), 26. März 1902 (JMBl. S. 519), 16. März 1903 (JMBl. S. 102), 7. Juni 1903 (JMBl. S. 308).

II. Bei größeren Grundbuchämtern kann der Vorstand des Amtsgerichts anordnen, daß für die in Grundbuchsachen auszuführenden Zustellungen ein besonderes Register geführt wird, das mit den Buchstaben „Gr" bezeichnet wird (§ 8 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899). In diesem Falle können die bei der Bewirkung der Zustellung dem Gerichtsschreiber obliegenden Aufgaben einem dem Grundbuchbeamten zugeteilten Bediensteten der Gerichtsschreiberei, der als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt ist, übertragen werden.

§ 105.

Zustellung durch einfachen Brief oder durch Behändigung.

1. Allgemeines.

In den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht zu Protokoll geschieht, in der Regel durch einfachen Brief oder durch Behändigung ohne Beurkundung zur Ausführung gebracht. Sind der Verfügung oder dem Beschlusse wichtige Urkunden, z. B. notarielle Urkunden, Ausfertigungen von Urteilen, Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe oder Rentenschuldbriefe, beigegeben, so ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen und im Falle der Bekanntmachung durch Behändigung anzuordnen, daß die Behändigung nur gegen eine Empfangsbestätigung erfolgt.

§ 106.

2. Behändigung durch den Gerichtsdiener.

I. Dem Gerichtsdiener können im Falle des § 105 die auszuhändigenden Schriftstücke offen übergeben werden. Wird die

1) B. G. Bd. 37, 895 ff.

Digitized by Google

Person, der zugestellt wird, nicht angetroffen, so kann der Gerichtsdiener das Schriftstück einer der im § 18 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899[1]) bezeichneten Personen aushändigen. Schriftstücke, die ihm offen übergeben worden sind, hat er in diesem Falle zu verschließen; der Umschlag ist mit der Adresse des Empfängers zu versehen.

II. Der Gerichtsdiener hat den Empfang der ihm zur Aushändigung übergebenen Schriftstücke in der Spalte X des Tagebuchs zu bestätigen. In der Bestätigung ist der Tag, an dem ihm die Schriftstücke übergeben wurden, anzugeben. Die Bestätigung ist von dem Gerichtsdiener zu unterzeichnen.

§ 107.

3. Zustellungen an die Notariate.

Für den Verkehr der Grundbuchämter mit den Notariaten soll ein besonderes Botenbuch (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Januar 1887, JMBl. S. 41) geführt werden. Soweit nicht die Vorschriften des § 104 zur Anwendung kommen, genügt es, wenn bei der Zurückgabe von Urkunden und bei der Zustellung von Beschlüssen und Verfügungen an den Notar der Empfang der zuzustellenden Schriftstücke von dem Notar oder von einem zur Entgegennahme der Zustellung beauftragten Bediensteten des Notars bestätigt wird. Eine andere besondere Empfangsbestätigung soll in der Regel nicht verlangt werden. Die einfache Zustellung von Urkunden, Verfügungen und Beschlüssen an den Notar kann auch in der Weise erfolgen, daß die zuzustellenden Schriftstücke einem von dem Notar mit der Abholung der Urkunden und der Beschlüsse und Verfügungen des Grundbuchamts beauftragten Bediensteten in den Diensträumen des Grundbuchamts oder der Gerichtsschreiberei übergeben werden. Der Bedienstete des Notars hat den Empfang in der Spalte X des Tagebuchs zu bestätigen.

§ 108.

Anordnung einer besonderen Zustellungsform.

I. Der Grundbuchbeamte kann auch in den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt (§ 105), anordnen, daß die Bekanntmachung nach den für die Zustellung

1) B. G. Bd. 37, 901.

Digitized by Google

von Amts wegen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften (§ 104) erfolgt, wenn es wegen der besonderen Wichtigkeit der Bekanntmachung, z. B. im Falle der Zurückweisung eines nicht von einem Notar gestellten Eintragungsantrags dringend veranlaßt ist. Im Verkehre der Grundbuchämter mit den Notariaten wird diese Anordnung in der Regel nicht veranlaßt sein.

II. Der Grundbuchbeamte kann die Uebersendung durch eingeschriebenen Brief oder die Aushändigung gegen Empfangsbestätigung auch in anderen als den im § 105 Satz 2 bezeichneten Fällen anordnen, sofern dazu ein besonderer Anlaß besteht.

§ 109.

Zustellungsvermerk.

I. Erfolgt die Zustellung nicht nach den für die Zustellungen von Amts wegen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften, so ist auf der Urschrift der zugestellten Verfügung oder des Beschlusses oder auf der bei den Grundbuchanlagen bleibenden Urkunde oder, wenn eine solche nicht bei den Grundbuchanlagen zurückbleibt, in der Spalte X des Tagebuchs kurz zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung ausgeführt worden ist. Bei der Zustellung durch einfachen Brief oder im Falle der Behändigung ohne Beurkundung genügt die Angabe der Art der Bekanntmachung sowie des Tages, an dem der Brief oder die Karte zur Post gegeben oder der Auftrag zur Behändigung erteilt wird.

II. Die Vermerke können durch Verwendung von Stempeln gemacht werden. Sie sind von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

III. Die Ausführung der Zustellung und die Anbringung des Vermerkes kann in den Fällen, in denen die Zustellung nicht nach den für die Zustellungen von Amts wegen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erfolgt, einem dem Grundbuchbeamten zugeteilten Bediensteten der Gerichtsschreiberei, der als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt ist, übertragen werden.

§ 110.

Zustellung in den Gerichtsräumen.

I. Ist derjenige, dem zugestellt werden soll, bei Gericht anwesend, so kann ihm, wenn nicht besondere Gründe für ein an-

Digitized by Google

deres Verfahren vorliegen, die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden.

II. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

§ 111.

Zustellung der Benachrichtigungen nach § 55 GBO.

Die Vorschriften über die Ausführung der Zustellungen in den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, finden insbesondere auch Anwendung auf die nach § 55 der Grundbuchordnung zu bewirkende Benachrichtigung der Beteiligten (vgl. §§ 56, 62).

§ 112.

Portopflicht.

Die Zustellungen, die in Grundbuchsachen durch die Post, aber nicht nach den für die Zustellungen von Amts wegen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erfolgen, sind, wenn es sich nicht um eine Armensache handelt, portopflichtig (Nr. 5 der Bekanntmachung vom 16. März 1900, JMBl. S. 591, Nr. 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 8. Januar 1902 [1]), JMBl. S. 305).

VII. Beschwerde.

1. Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts.

§ 113.

Zulässigkeit.

I. Gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt (§ 71 Abs. 1 der GBO.).

II. Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen werde, nach § 54 der Grundbuchordnung einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen (§ 71 Abs. 2 der GBO.). Die Beseitigung oder Aenderung einer Eintragung kann also in der Regel nur mit der Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Löschung oder die Aenderung betroffen wird, herbeigeführt werden. Der Bewilligung bedarf es nicht, wenn die Berichtigung nach § 22 der Grund-

1) B. G. Bd. 41, 2.

Digitized by Google

buchordnung ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung zulässig ist (vgl. § 74).

§ 114.

Einlegung.

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts ist an keine Frist gebunden.

II. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt entweder

1. durch Einreichung eines formlosen Schriftsatzes bei dem Grundbuchamte, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte (Landgericht), oder

2. mündlich durch Erklärung zu Protokoll des Grundbuchamts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts (Art. 3 Abs. 2 des AG. z. GBO.; vgl. auch § 10) oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts (§ 73 Abs. 2 der GBO.).

III. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden (§ 74 der GBO.).

IV. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 115.

Verfahren, wenn die Beschwerde beim Amtsgericht eingelegt ist.

I. Wird die Beschwerde bei dem Amtsgericht eingelegt, so hat der Grundbuchbeamte die angefochtene Entscheidung neuerdings zu prüfen und, wenn er die Beschwerde für begründet erachtet, ihr abzuhelfen.

II. Erachtet er die Beschwerde nicht für begründet, so hat er dies bei der Vorlegung der Beschwerde und der einschlägigen Aktenstücke an das Beschwerdegericht zum Ausdrucke zu bringen.

III. Die Prüfung und die Vorlegung hat unverzüglich zu geschehen.

§ 116.

Verfahren, wenn die Beschwerde beim Landgericht eingelegt ist.

Wird die Beschwerde bei dem Landgericht eingelegt, so hat dieses die Beschwerde dem Grundbuchbeamten zur Prüfung der Frage, ob er der Beschwerde abhelfen will, mitzuteilen. Hilft der Grundbuchbeamte der Beschwerde ab, so hat er dem Landgericht anzuzeigen, daß und wie dies geschehen ist. Erachtet er die Beschwerde nicht für begründet, so hat er nach § 115 Abs. 2, 3 zu verfahren.

Digitized by Google

§ 117.

Einstweilige Anordnungen des Beschwerdegerichts.

I. Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Verfügung dem Grundbuchamt aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen (§ 76 Abs. 1 der GBO.). Ein solcher Auftrag kann schon bei der Mitteilung der Beschwerdeschrift an den Grundbuchbeamten (§ 116) erlassen werden.

II. Der Grundbuchbeamte hat die Vormerkung oder den Widerspruch von Amts wegen zu löschen, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist (§ 76 Abs. 2 der GBO.).

2. Weitere Beschwerde gegen Entscheidungen des Landgerichts.

§ 118.

I. Gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zum Obersten Landesgerichte zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht d. h. wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist (§ 78 der GBO.; § 550 der ZPO.). Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Die weitere Beschwerde ist an eine Frist nicht gebunden. Sie kann entweder

1. durch Erklärung zum Protokoll des Grundbuchamts oder des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, bei dem das Grundbuch geführt wird (§ 80 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der GBO.; Art. 3 Abs. 2 des AG. z. GBO.; vgl. auch § 10), oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Landgerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, oder des Obersten Landesgerichts erklärt oder

2. durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift bei dem Grundbuchamte, dem Landgericht oder dem Obersten Landesgericht eingelegt werden; der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die weitere Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt ist, der nach § 15 der Grundbuchordnung den Eintragungsantrag gestellt hat (§ 80 Abs. 1 der GBO.).

III. Die weitere Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Grundbuchamt und das Landgericht sind nicht befugt, ihr abzuhelfen (§ 80 Abs. 2 der GBO.).

IV. Das Grundbuchamt hat die weitere Beschwerde, wenn sie bei ihm eingelegt wird, mit den Aktenstücken unverzüglich durch die Vermittelung des Landgerichts dem Obersten Landesgerichte vorzulegen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Formelle Voraussetzungen der Eintragung.

I. Allgemeines.

§ 119.

Die Vornahme einer Eintragung in das Grundbuch setzt, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen der Rechtswirksamkeit der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, Verträge und Anträge, nach den Vorschriften der Grundbuchordnung voraus,

1. daß der Gegenstand der beabsichtigten Eintragung sich zur Eintragung in das Grundbuch eignet (§§ 120 bis 123),

2. daß ein Eintragungsantrag vorliegt, sofern nicht ausnahmsweise die Vornahme einer Eintragung ohne Antrag zulässig ist (§ 13 der GBO.; vgl. die §§ 124 bis 132),

3. daß derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, als Berechtigter eingetragen ist und die beantragte Eintragung bewilligt, sofern nicht ausnahmsweise die Eintragung ohne die Bewilligung des Berechtigten und ohne dessen vorgängige Eintragung zulässig ist (§§ 19, 40 der GBO.; vgl. die §§ 133 bis 142),

4. daß die Erklärungen und die sonstigen Nachweise in der vorgeschriebenen Form beigebracht werden (§ 29 der GBO.; vgl. §§ 143 bis 156),

5. daß die Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühren nachgewiesen ist; dieses Nachweises bedarf es, sofern den Notaren die Mitwirkung bei der Erhebung von Gebühren übertragen ist, nicht, wenn die Eintragung auf Grund einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde beantragt wird (Art. 289 des Gesetzes über das Gebührenwesen)[1]).

II. Eintragungsfähigkeit.

§ 120.

Eintragungsfähigkeit im allgemeinen.

Zur Eintragung in das Grundbuch sind, abgesehen von den zur Bezeichnung der Grundstücke dienenden Angaben, insbesondere geeignet

1) B. G. Bd. 38, 157.

Digitized by Google

der Erwerb oder die Begründung, ferner die Uebertragung, die Belastung und die Aufhebung eines dinglichen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte,

die Aenderung des Inhalts und des Ranges solcher Rechte,

die Verfügungsbeschränkungen, die den Eigentümer oder einen Berechtigten in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränken,

die zur Sicherung des Ranges eintragungsfähiger Rechte und zum Schutze gegen die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs dienenden Vormerkungen und Widersprüche (vgl. im einzelnen die §§ 293, 343, 365, 401).

§ 121.

Eintragungsfähige dingliche Rechte.

I. Als eintragungsfähige Rechte an Grundstücken kommen zunächst in Betracht

1. das Eigentum,
2. das Erbbaurecht,
3. die Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten),
4. das Vorkaufsrecht,
5. die Reallasten,
6. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

II. Neben diesen Rechten an Grundstücken sind der Eintragung fähig der Nießbrauch und das Pfandrecht, mit dem ein in das Grundbuch eingetragenes Recht belastet ist, ferner das Bergwerkseigentum, die Fischereirechte, die Realgewerbeberechtigungen, die Nutzungsrechte, für die nach Landesrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und alle sonstigen nach Art. 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalt und Range aufrecht erhaltenen Rechte an Grundstücken und an den Grundstücken gleichstehenden Rechten, sodann die besondere Eigenschaft eines Grundstücks, die in seiner Zugehörigkeit zu dem Familiengut einer standesherrlichen Familie oder zu einem Familienfideikommiß oder zu einem Lehen oder zu einem landwirtschaftlichen Erbgute besteht.

§ 122.

Eintragungsfähige Verfügungsbeschränkungen.

Die Beschränkung des Eigentümers oder eines Berechtigten in der Verfügung über ein Recht an einem Grundstück ist eintragungsfähig, wenn sie

Digitized by Google

1. auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht, die nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, z. B. die Beschränkung des Gemeinschuldners in der Verfügung über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen (§§ 6, 113 der KO.), die aus der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder aus der Ernennung eines Testamentsvollstreckers sich ergebende Verfügungsbeschränkung des Erben (§§ 1984, 2211 des B.GB.),

2. von einem Gericht oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit angeordnet ist, z. B. das von dem Konkursgericht an den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot (§§ 106, 113 der KO.), das in einer einstweiligen Verfügung erlassene Veräußerungs-, Belastungs- oder Verpfändungsverbot (§ 938 Abs. 2 der ZPO.).

§ 123.

Nicht eintragungsfähige Rechte.

Nicht eingetragen werden insbesondere

1. das kraft Gesetzes entstandene Recht auf die Rente für den Ueberbau oder den Notweg und die durch ein Urteil festgesetzte Höhe der Rente; nur der Verzicht auf die Rente und die vertragsmäßige Festsetzung der Höhe der Rente werden eingetragen (§§ 914, 917 des BGB.),
2. die aus den gesetzlichen Vorschriften über das Nachbarrecht sich ergebenden Befugnisse und Beschränkungen,
3. die gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsverbote, die im öffentlichen Interesse, nicht nur zum Schutze bestimmter Personen erlassen sind,
4. die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse sowie die an deren Stelle getretenen Lasten (Art. 128 des AG. zu B.GB.),
5. die unter den § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuches fallenden Vereinbarungen über die Beschränkung der Veräußerung, Belastung, Aenderung oder Aufhebung eines veräußerlichen Rechtes an einem Grundstücke,
6. die öffentlichen Lasten eines Grundstücks (vgl. § 10 Nr. 3 des ZwVG.; Art. 23, 24, Art. 38 Abs. 2 des AG. z. GBO.; Art. 25 Abs. 4 des Abmarkungsgesetzes [1]); Art. 23a des Gesetzes über die Fortsetzung der Grundentlastung [2]) in der Fassung des Gesetzes von 10. August 1904, G. u.

1) B. G. Bd. 89, 1019.
2) B. G. Bd. 48, 594.

Digitized by Google

VBl. S. 279; Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes, betr. die Landeskulturrentenanstalt [1]) in der Fassung des Art. 170 III des AG. z. B.GB.; Art. 14 des Wasserbenützungsgesetzes in der Fassung des Art. 148 des AG. z. B.GB. [2]) sowie alle übrigen auf Grundstücken haftenden Rechte und Lasten, die auf einem öffentlich rechtlichen Verhältnisse, nicht auf einem Privatsrechtstitel beruhen.

III. Eintragungsantrag.

1. Antragsberechtigte.

§ 124.

I. Zur Stellung des Eintragungsantrags ist jeder berechtigt, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll (§ 13 der GBO.). Hiernach kann nicht nur derjenige, dessen Bewilligung oder Zustimmung zu der Eintragung erforderlich ist, sondern auch derjenige die Eintragung beantragen, welcher durch die Eintragung ein Recht erwirbt oder welcher ein eintragungsfähiges Recht schon vor der Eintragung erworben hat, z. B. der neue Eigentümer, der Hypothekengläubiger, derjenige, an den die Hypothek abgetreten wurde.

II. Der Eintragungsantrag kann auch von einem Bevollmächtigten des Antragsberechtigten oder von einem sonstigen Vertreter gestellt werden. Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser ohne weiteres als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen (§ 15 der GBO.; vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4).

III. Von mehreren zur Antragstellung Berechtigten kann jeder einzelne den Antrag für alle Mitberechtigten stellen.

IV. Ausnahmsweise kann ein Eintragungsantrag auch von einer anderen Person als den im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Antragsberechtigten oder deren Vertretern gestellt werden. Wer im Besitze eines vollstreckbaren Titels ist, auf Grund dessen er gegen einen nicht in das Grundbuch eingetragenen Berechtigten eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Berechtigten beantragen, sofern die Zulässigkeit der Eintragung von der

1) B. G. Bd. 37, 612.
2) B. G. Bd. 37, 576.

Digitized by Google

vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt (§ 14 der GBO.). Der Antragsteller muß in diesem Falle die zur Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Berechtigten erforderlichen Nachweise beibringen. Hiernach kann z. B. der Gläubiger, der gegen den Sohn und einzigen Erben eines im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümers ein vollstreckbares Urteil auf Zahlung von 400 Mark erwirkt hat, die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Erben des Eigentümers beantragen, um nach der Berichtigung die Eintragung der Zwangshypothek erwirken zu können. Mit dem Antrag auf Berichtigung wird der Gläubiger in diesem Falle den auf den Sohn lautenden Erbschein dem Grundbuchamte vorzulegen haben, den er sich nach § 792 der Zivilprozeßordnung (vgl. auch § 85 des FGG.) verschaffen kann. In gleicher Weise ist z. B. zu verfahren, wenn der Sohn ohne Vorbehalt bezüglich der Beschränkung seiner Haftung (§ 780 der ZPO.) verurteilt ist, die Eintragung einer Hypothek an den im Erbweg auf ihn übergegangenen Grundstücken für den Antragsteller zu bewilligen (vgl. § 896 der ZPO.).

2. Form des Antrags.

§ 125.

Der Eintragungsantrag ist an die im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Form nur dann gebunden, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll (§ 30 der GBO.; vgl. § 146, § 453 Abs. 2). Wenn dies nicht der Fall ist, kann er sowohl schriftlich in einer formlosen Urkunde als auch mündlich vor dem Grundbuchamte gestellt werden. Das Gleiche gilt für die Vollmacht zur Stellung des Eintragungsantrags (vgl. §§ 19, 144, 145).

3. Inhalt des Antrags.

§ 126.

Bezeichnung der Grundstücke.

Wenn bei der Stellung des Eintragungsantrages die Vorlegung einer Eintragungsbewilligung nicht erforderlich ist, z. B. in den Fällen der Berichtigung nach § 22 der Grundbuchordnung, so muß in dem Eintragungsantrage das Grundstück, auf das er sich bezieht, übereinstimmend mit dem Grundbuche durch die Angabe der Plannummer oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt bezeichnet sein. Die einzutragenden Geldbeträge müssen in dem Antrag in Reichswährung angegeben sein (§ 28 der GBO.).

Digitized by Google

§ 127.

Anträge unter Vorbehalt.

Bei der Stellung des Eintragungsantrags darf die Erledigung des Antrags nur insofern an einen Vorbehalt geknüpft werden, als in den Fällen, in denen mehrere Eintragungen beantragt werden, bestimmt werden kann, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll (§ 16 der GBO.; vgl. § 280).

§ 128.

Behandlung mangelhafter Anträge.

Anträgen, die den Vorschriften der §§ 126, 127 nicht entsprechen, soll nicht stattgegeben werden; sie sind nach den Vorschriften der §§ 64, 72 zu behandeln.

4. Eintragung auf Grund eines Ersuchens.

§ 129.

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, wird der Eintragungsantrag durch das Ersuchen der Behörde ersetzt (§ 39 der GBO.). Im übrigen gelten für die Eintragungen auf Grund des Ersuchens einer Behörde die Vorschriften des § 139.

5. Tätigkeit von Amts wegen.

§ 130.

Erhaltung der Uebereinstimmung mit dem Grundsteuerkataster und der Rechtslage.

I. Durch die Vorschrift, daß eine Eintragung nur auf Antrag erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, daß der Grundbuchbeamte in bestimmten Fällen von Amts wegen tätig wird. Eine Tätigkeit von Amts wegen ist insbesondere veranlaßt

1. zum Zwecke der Erhaltung voller Uebereinstimmung der auf die Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke im Titel der Grundbuchblätter bezüglichen Eintragungen mit den Eintragungen im Sachregister und im Grundsteuerkataster (vgl. die §§ 184, 193, 194, §§ 327 ff., §§ 578, 580, 581);

2. in den Fällen, in denen dem Grundbuchbeamten Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß in Ansehung eines eingetragenen Rechtes die Eintragung im Grundbuche nicht oder nicht mehr richtig ist, z. B. weil das Recht erloschen oder geändert ist, oder weil der als Berechtigter Eingetragene gestorben ist; auf die Fälle, in denen die Abtretung einer Briefhypothek, einer Briefgrundschuld oder

Digitized by Google

einer Briefrentenschuld nicht in das Grundbuch eingetragen ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

II. In den im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen besteht die Tätigkeit, die der Grundbuchbeamte von Amts wegen zu entwickeln hat, hauptsächlich darin, daß er, soweit die Vornahme der die Berichtigung enthaltenden Eintragung von einer Antragstellung abhängt, darauf hinwirkt, daß der Antrag gestellt wird. Zu diesem Zwecke soll er die Beteiligten darüber aufklären, welche Folgen für sie entstehen können, wenn sie die Berichtigung nicht herbeiführen. Er soll hierwegen je nach Lage der Sache in mündliche oder schriftliche Verhandlungen mit den Beteiligten treten. Eine Ladung der Beteiligten vor das Grundbuchamt soll nur erfolgen, wenn dies zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes dringend geboten ist und wenn die Beteiligten dadurch nicht unnötig beschwert werden; ein Zwang zum Erscheinen darf nicht geübt werden.

III. Wichtige Anhaltspunkte dafür, daß Aenderungen eingetreten sind, durch die eine Eintragung im Grundbuch unrichtig geworden ist, geben dem Grundbuchbeamten die Mitteilungen des Rentamts über die ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch erfolgten Umschreibungen im Grundsteuerkataster (vgl. die §§ 194, 589; ferner § 15 der Bek. des StM. der Finanzen vom 24. März 1903, ZMBl. S. 230[1]); §§ 20, 31 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, die Fortführung des Grundsteuerkatasters betreffend, vom 23. Februar 1905[2]). Der Grundbuchbeamte ist verpflichtet, auf Grund der Mitteilungen des Rentamts die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um die Berichtigung der unrichtig gewordenen Eintragungen im Grundbuch und die Stellung der hierzu erforderlichen Anträge herbeizuführen. Von derartigen Einleitungen darf nur dann abgesehen werden, wenn sichere Aussicht dafür besteht, daß die Beteiligten selbst demnächst die zur Berichtigung erforderlichen Anträge stellen werden, ferner wenn bei einer Mehrheit von Erben im Grundsteuerkataster auf die Erbengemeinschaft umgeschrieben worden ist.

IV. Im einzelnen sind für die Tätigkeit von Amts wegen die Vorschriften der §§ 8, 73, 138, 194, § 198 Abs. 4, § 264 Abs. 2, § 274 Abs. 2, §§ 327 bis 332, §§ 342, 368, 370, 372, 375, § 463 Abs. 2, § 480, §§ 578 bis 582 zu beachten.

§ 131.

Eintragungen ohne Antrag.

Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift, daß eine Ein-

1) B. G. Bd. 42, 284.

2) Diese Bekanntmachung wird in den folgenden Paragraphen als „FMBek." bezeichnet; — B. G. Bd. 44, 87.

Digitized by Google

tragung nur auf Antrag erfolgen soll, bestehen in den Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß die Eintragung in das Grundbuch von Amts wegen vorzunehmen ist. Fälle dieser Art sind

1. die Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung und die Löschung des Widerspruchs oder der Vormerkung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung;

2. die Eintragung eines Widerspruchs gegen eine unter Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift vorgenommene Eintragung und die Löschung einer nach ihrem Inhalt unzulässigen Eintragung (§ 54 der GBO.);

3. die Löschung einer auf Anordnung des Beschwerdegerichts eingetragenen Vormerkung oder eines Widerspruchs im Falle der Zurücknahme oder der Zurückweisung der Beschwerde (§ 76 Abs. 2 der GBO.);

4. die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung eines zeitlich beschränkten Rechtes (§ 23 Abs. 1, § 24 der GBO.);

5. die Anlegung von Grundbuchblättern für nicht eingetragene buchungspflichtige Grundstücke (vgl. §§ 508, 509).

§ 132.

Eintragungen, die neben der beantragten Eintragung von Amts wegen vorzunehmen sind.

In anderen Fällen schreibt das Gesetz vor, daß im Zusammenhange mit einer auf Antrag vorzunehmenden Eintragung bestimmte Vermerke von Amts wegen einzutragen oder neue Blätter anzulegen sind. Fälle dieser Art sind die folgenden:

1. Für ein Erbbaurecht, ein Fischereirecht, eine Realgewerbeberechtigung oder ein Nutzungsrecht, für das nach Landesgesetz die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, ist von Amts wegen ein Grundbuchblatt anzulegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll; die Anlegung eines Blattes für ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht ist auf dem Blatte des Grundstücks von Amts wegen zu vermerken (§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der GBO.; Art. 17 Abs. 2, 3 des AG. z. GBO.).

2. Die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung eingetragenen Vermerke sind im Falle der Aenderung oder Aufhebung des vermerkten Rechtes von Amts wegen zu berichtigen (§ 8 Abs. 2 der GBO.; vgl. auch § 342 Abs. 1, § 370).

3. Der Rang gleichzeitig beantragter und in derselben Abteilung vollzogener Eintragungen und der Rang nicht gleichzeitig beantragter Eintragungen, die an dem nämlichen Tag in verschiedenen Abteilungen vollzogen werden, ist im Grundbuche von

Digitized by Google

Amts wegen zu vermerken (§ 46 Abs. 1, 2 der GBO.; vgl. §§ 283, 284, 285).

4. Die Belastung mehrerer Grundstücke, die auf verschiedenen Blättern eingetragen sind, mit demselben Rechte und das Erlöschen der Mitbelastung sind von Amts wegen erkennbar zu machen. Die hierauf bezüglichen Vermerke sind fortgesetzt zu berichtigen (§ 49 der GBO.; vgl. §§ 275 ff.).

5. Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von der Beschränkung seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amts wegen einzutragen (§ 52 der GBO.).

6. Bei der Eintragung des Erben ist, wenn ein Testamentsvollstrecker ernannt ist, dies von Amts wegen miteinzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt (§ 53 der GBO.).

7. Wird ein neuer Hypothekenbrief, Grundschuldbrief oder Rentenschuldbrief erteilt, so ist die Erteilung des Briefes von Amts wegen im Grundbuche zu vermerken (§ 68 Abs. 3 der GBO.; vgl. § 497 Abs. 3).

8. Steht dem überlebenden Ehegatten ein Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Besitzes zu, für das die bisherigen Gesetze maßgebend sind, so ist dieses Recht bei der Eintragung des Erben in das Grundbuch von Amts wegen mit einzutragen (Art. 28 des UeG.).

IV. Vorgängige Eintragung des Berechtigten.

§ 133.

Eine Eintragung soll in der Regel nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist (§ 40 Abs. 1 der GBO.). Fälle von Ausnahmen, in denen eine Eintragung vorgenommen werden darf, obwohl derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, nicht als Berechtigter eingetragen ist, sind folgende:

1. Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitze des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht durch eine zusammenhängende, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen nachweist (§ 40 Abs. 2 der GBO.; § 1155 des B.GB.).

2. Ist der im Grundbuch als Berechtigter Eingetragene gestorben, so genügt zur Eintragung der Uebertragung oder der Aufhebung des Rechtes die Bewilligung des Erben oder der Miterben,

Digitized by Google

ohne daß die vorherige Eintragung des Erben oder der Miterben nötig wäre (§ 41 Abs. 1 der GBO.). Diese Vorschrift findet, wenn der Erbe gestorben ist, auf den Erbeserben des eingetragenen Berechtigten entsprechende Anwendung. Es kann also z. B. die Uebertragung der auf den Erblasser eingetragenen Hypothek an einen Anderen auf Grund der Bewilligung des sein Erbrecht nachweisenden Erben oder Erbeserben eingetragen werden, ohne daß die Eintragung des Erben oder des Erbeserben vorherzugehen braucht. Wenn dagegen der Erbe eine Hypothek neu bestellen will oder wenn eine Aenderung des Zinssatzes, der Zahlungsbestimmungen oder des Ranges einer bestehenden Hypothek eingetragen werden soll, darf die Eintragung erst erfolgen, wenn der Erbe als Eigentümer eingetragen ist.

3. Die vorgängige Eintragung des Erben ist nicht erforderlich, wenn die beantragte Eintragung von dem Erblasser oder einem Nachlaßpfleger oder einem Nachlaßverwalter bewilligt oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger oder den Nachlaßverwalter vollstreckbaren Titel begründet ist (§ 41 Abs. 1 der GBO.). Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist (§ 41 Abs. 2 der GBO.).

V. Eintragungsbewilligung.

1. Allgemeines.

§ 134.

Einigung und Eintragungsbewilligung als Voraussetzungen der Eintragung.

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks (§ 925 des B.GB.). im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts (§§ 1015, 1017 des B.GB.), ferner im Falle der Uebertragung von Bergwerken, unbeweglichen Kuxen, Fischereirechten, Realgewerbeberechtigungen oder Nutzungsrechten, für die nach Landesgesetz die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (Art. 17 des AG. z. GBO.), darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles nachgewiesen ist (§ 20 der GBO.; Art. 18 des AG. z. GBO.). Bei allen übrigen Eintragungen braucht dem Grundbuchamt, auch wenn zur dinglichen Rechtsänderung die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles erforderlich ist (vgl. z. B. §§ 873, 877, 880, 1116, 1180 des B.GB.), diese Einigung nicht nachgewiesen zu werden; es genügt, wenn die Eintragung von demjenigen bewilligt wird, dessen Recht von ihr betroffen wird (§ 19 der GBO.).

Digitized by Google

§ 135.

Personen, deren Recht von einer Eintragung betroffen wird.

Die Frage, wessen Recht von einer Eintragung betroffen wird, hat der Grundbuchbeamte nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Vorschriften der §§ 876, 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten, wonach zur Aufhebung oder Aenderung des Inhalts eines mit dem Rechte eines Dritten belasteten Rechtes an einem Grundstücke die Zustimmung des Dritten erforderlich ist. Steht indessen das Recht, das durch die Eintragung betroffen wird, dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zu, so braucht dem Grundbuchamte die Bewilligung desjenigen, dessen Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, nur dann nachgewiesen zu werden, wenn das Recht nach § 8 der Grundbuchordnung auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt ist (§ 21 der GBO.).

§ 136.

Zustimmung zur Löschung.

I. Von der Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld wird im Hinblick auf die Vorschriften über die Eigentümerhypothek in der Regel außer dem Rechte des Gläubigers auch das Recht des Eigentümers betroffen. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld darf daher nur mit Zustimmung des Eigentümers gelöscht werden (§ 27 Abs. 1 der GBO.). Wird die Löschung von dem Eigentümer beantragt, so wird durch den Antrag die Zustimmungserklärung ersetzt.

II. Auch ein Recht, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist, darf nur mit Zustimmung desjenigen gelöscht werden, dem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht, es sei denn, daß die Löschung zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgt und daß die Unrichtigkeit nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 2 der GBO.).

2. Form und Inhalt der Eintragungsbewilligung.

§ 137.

I. Für die Form der Eintragungsbewilligung gelten die Vorschriften der §§ 143 ff.

II. In der Eintragungsbewilligung müssen die Grundstücke entweder übereinstimmend mit dem Grundbuche durch Angabe der Plannummern oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt bezeichnet sein. Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben (§ 28 der GBO.).

Digitized by Google

3. Eintragung ohne Eintragungsbewilligung.

§ 138.

Berichtigung des Grundbuchs.

I. Zur Berichtigung des Grundbuchs bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird (§ 22 Abs. 1 der GBO.). Die Berichtigung kann also ohne weiteres erfolgen, wenn derjenige, der die Berichtigung beantragt, mit dem Antrag auf Berichtigung den Nachweis der Unrichtigkeit in der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form erbringt. Nur wenn es sich um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers, eines Erbbauberechtigten oder des Inhabers eines der im Art. 17 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bezeichneten Rechte handelt, ist zur Eintragung außer dem Nachweise der Unrichtigkeit auch die Zustimmung des einzutragenden Eigentümers oder Berechtigten erforderlich, sofern nicht der Fall des § 14 der Grundbuchordnung vorliegt (§ 22 Abs. 2 der GBO.; Art. 18 des AG. z. GBO.).

II. Als Berichtigung des Grundbuchs werden die Eintragungen bezeichnet, die dazu dienen, den der wirklichen Rechtslage nicht oder nicht mehr entsprechenden — unrichtigen — Inhalt des Grundbuchs mit der Rechtslage in Uebereinstimmung zu bringen (§ 894 des BGB.). Die Unrichtigkeit kann z. B. darin bestehen, daß ein ohne Eintragung in das Grundbuch entstandenes Recht oder eine eintragungsfähige Verfügungsbeschränkung nicht in das Grundbuch eingetragen ist, oder daß ein eingetragenes Recht oder eine Verfügungsbeschränkung mit Unrecht gelöscht wurde, oder daß ein Recht nicht richtig eingetragen wurde, oder daß ein eingetragenes Recht in Wirklichkeit nicht entstanden ist, weil eine der Prüfung des Grundbuchamts entzogene Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsänderung nicht erfüllt worden ist, oder daß ein im Grundbuch eingetragenes Recht inzwischen erloschen ist, oder daß eine zu Gunsten einer bestimmten Person eingetragene Verfügungsbeschränkung nicht oder nicht richtig eingetragen ist, oder daß die Bezeichnung eines Grundstücks mit der Bezeichnung im Sachregister nicht übereinstimmt.

III. Von besonderer Bedeutung für die Grundbuchführung sind die Fälle der Berichtigung, in denen die Unrichtigkeit des Grundbuchs ihren Grund darin hat, daß ein Recht ohne Eintragung in das Grundbuch entstanden oder auf einen anderen Berechtigten übergegangen ist. Beispiele solcher, ohne Eintragung

Digitized by Google

in das Grundbuch sich vollziehender Rechtsänderungen enthält der § 355. Weitere Beispiele dieser Art sind die Abtretung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, durch Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Briefes (§§ 1154, 1192 des B.G.B.), ferner der Uebergang der Hypothek auf den persönlichen Schuldner oder auf den Eigentümer (vgl. § 448). Für die Tätigkeit von Amts wegen in diesen Fällen gelten die Vorschriften des § 130.

§ 139.

Eintragung auf Grund Ersuchens einer Behörde.

I. In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde (§ 39 der GBO.). Das Ersuchen der Behörde ersetzt nicht nur den Eintragungsantrag (vgl. § 129), sondern auch die Eintragungsbewilligung und die sonst etwa erforderliche Zustimmung eines Dritten. Das Grundbuchamt hat in der Regel nur zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Behörde zu dem Ersuchen begründet ist, ob sich nicht aus dem Inhalte des Grundbuchs Bedenken gegen die Eintragung ergeben, insbesondere ob die Voraussetzung des § 40 der Grundbuchordnung (vgl. auch § 41 der GBO.) gegeben ist und ob die sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung des beanspruchten Rechtes, insbesondere die Eintragungsfähigkeit, die Entrichtung der Gebühren, vorliegen.

II. Die Vorschriften des § 137 Abs. 2 gelten auch für das Ersuchen der Behörde. Die das Ersuchen enthaltende Urkunde (das amtliche Schreiben) ist wie jeder andere Eintragungsantrag zu den Grundbuchanlagen zu nehmen. Die das Ersuchen stellenden Behörden werden deshalb, sofern sie nicht zum Zwecke der Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen eine beglaubigte Abschrift des Ersuchens vorlegen oder sofern das Ersuchen nicht von dem das Grundbuch führenden Gericht ausgeht, zu dem Ersuchen ein besonderes Blatt verwenden (vgl. § 525).

III. Für das Ersuchen sind zuständig

das Gericht, das eine einstweilige Verfügung erlassen hat, nach § 941 der Zivilprozeßordnung (vgl. §§ 885, 899 des G.B.G.),

das Vormundschaftsgericht nach § 54 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

das Vollstreckungsgericht nach den §§ 19, 34, 130, 145, 146, 161, 172, 176, 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,

das Konkursgericht nach den §§ 113, 114, 116, 163, 190 der Konkursordnung,

Digitized by Google

das Gericht nach den §§ 93, 140 des Strafgesetzbuches [1]),
den §§ 325, 326, 332 ff. der Strafprozeßordnung, den §§ 360 ff. der Militärstrafgerichtsordnung [2]),
das Oberbergamt nach den Art. 38, 65 des Berggesetzes [3]),
die Flurbereinigungskommission nach Art. 41 des Flurbereinigungsgesetzes [4]),
die in den Art. 89, 123, 128 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Behörden in Ansehung der dort bezeichneten Sicherungshypotheken (vgl. auch Art. 55 d. UeG.),
die Versicherungskammer nach Art. 46 des Brandversicherungsgesetzes (vgl. auch Art. 55 des UeG.) [5]),
die Distriktspolizeibehörde nach Art. XVI des Zwangsenteignungsgesetzes [6]) (vgl. Art. 174 des AG. z. B.GB.).

IV. Den Fällen, in denen eine Eintragung auf Ersuchen einer Behörde vorzunehmen ist, stehen gleich die Fälle, in denen eine Eintragung auf Anordnung des Beschwerdegerichts vorzunehmen ist (§ 71 Abs. 2, § 76, der GBO.; vgl. §§ 113, 117).

V. Für die auf Veranlassung des Fideikommißgerichts vorzunehmenden Eintragungen gelten die Vorschriften des § 303, für die auf Veranlassung des Gerichts, das die Errichtung oder die Aufhebung eines landwirtschaftlichen Erbguts beurkundet hat, vorzunehmenden Eintragungen die Vorschriften des § 305.

§ 140.

Sonstige Eintragungen ohne Bewilligung.

Der Beibringung der Eintragungsbewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, bedarf es ferner in den Fällen nicht, in denen das Gesetz die Eintragung ohne die Bewilligung ausdrücklich zuläßt. Fälle dieser Art sind folgende:

1. Soll die Uebertragung oder die Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung oder die Belastungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Uebertragung

1) B. G. Bd. **14**, 48, 58.
2) B. G. Bd. **36**, 516.
3) B. G. Bd. **39**, 1033, 1039.
4) B. G. Bd. **38**, 63
5) B. G. Bd. **37**, 596.
6) B. G. Bd. **41**, 1097.

Digitized by Google

oder Belastung einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, eingetragen werden soll (§ 26 der GBO.).

2. Zur Löschung zeitlich beschränkter oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingeräumter Rechte ist die Bewilligung des Berechtigten oder seines Rechtsnachfolgers nicht erforderlich,

a) wenn Rückstände von Leistungen ausgeschlossen sind;

b) wenn in Fällen, in denen Rückstände von Leistungen nicht ausgeschlossen sind, seit dem Tode des Berechtigten oder dem Eintritte des bestimmten Lebensalters, Zeitpunkts oder Ereignisses ein Jahr vergangen ist, ohne daß der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen haben (§§ 23, 24 der GBO.);

c) wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß zur Löschung des Rechtes der Nachweis des Todes des Berechtigten oder des bestimmten Lebensalters, Zeitpunkts oder Ereignisses genügen soll.

3. Zur Eintragung eines Widerspruchs gemäß § 1139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt der Antrag des Eigentümers.

4. Zur Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§§ 885, 899 des B.GB.) bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, nicht, ebensowenig zur Löschung von Vormerkungen oder Widersprüchen, die auf Grund einstweiliger Verfügungen oder auf Grund vorläufig vollstreckbarer Urteile eingetragen sind, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch die die einstweilige Verfügung oder das vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben ist (§ 25 der GBO.).

5. Die Pfändung und die Ueberweisung einer Forderung, für die eine Buchhypothek besteht, wird auf Grund des Pfändungsbeschlusses und des Ueberweisungsbeschlusses eingetragen, ohne daß es einer Eintragungsbewilligung bedarf (§ 830 Abs. 1, § 837 Abs. 1 der ZPO.; vgl. aber § 830 Abs. 3, § 837 Abs. 2 der ZPO.).

6. Zur Eintragung einer Zwangshypothek oder einer Arresthypothek bedarf es der Bewilligung des Eigentümers nicht.

7. Zu einer Eintragung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, nicht.

§ 141.

Wahlrecht des Antragstellers.

In den Fällen der §§ 138 bis 140 ist es keineswegs aus-

Digitized by Google

schlossen, daß die Eintragung auch auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von ihr betroffen wird, erfolgt. Der Antragsteller hat also z. B. die Wahl, ob er den Berichtigungsantrag auf die Bewilligung des davon Betroffenen oder auf den urkundlichen Nachweis der Unrichtigkeit der bestehenden Eintragung stützen will.

§ 142.

Eintragung auf Grund Urteils.

I. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung verurteilt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urteils, daß die Verurteilung des Beklagten zur Abgabe der Eintragungsbewilligung enthält. Ist in dem Urteile die Eintragungsbewilligung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so kann die Eintragung nur auf Grund einer zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilten Ausfertigung erfolgen (§ 894 Abs. 1 der ZPO.).

II. Ist das Urteil, durch das der Beklagte zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung verurteilt ist, nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar, so darf die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf Grund (§ 895 der ZPO.).

VI. Nachweis der Voraussetzungen.

1. Allgemeines.

§ [illegible]

[illegible] erforderliche [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist (§§ 876, 877, 880 des B.GB.; § 21 der GBO.).

die nach § 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einwilligung der Frau;

die Zustimmung des Eigentümers, des Erbbauberechtigten und der im Art. 17 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bezeichneten Berechtigten nach § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung (vgl. Art. 18 des AG. zu GBO.);

die Bewilligung der Löschung eines zeitlich beschränkten Rechtes (§§ 23, 24 der GBO.);

die Abtretungserklärung und die Belastungserklärung nach § 26 der Grundbuchordnung;

die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld (§ 27 Abs. 1 der GBO.);

der Verzicht auf die Hypothek (§ 1165 des B.GB.);

die Zustimmung des Hypothekengläubigers, des Grundschuldgläubigers und des Rentenschuldgläubigers zur Löschung des auf ihrem Rechte lastenden Nießbrauchs oder Pfandrechts (§ 27 Abs. 2 der GBO.);

die Erklärungen von Beteiligten, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs ergeben oder anerkennen (§ 22 Abs. 1 der GBO.), z. B. die Quittung über die Befriedigung des Hypothekengläubigers durch den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner (§§ 1142 ff., §§ 1164 ff. des B.GB.);

die Erklärung des Eigentümers, die die Vereinigung und die Zuschreibung von Grundstücken nach § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat;

die Vollmacht zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung oder einer sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärung.

§ 145.

Feststellung der Vollmacht in einer Notariatsurkunde.

Ist die von einem Bevollmächtigten abgegebene Erklärung von dem Notar beurkundet oder beglaubigt, so braucht die Vollmachtsurkunde dem Grundbuchamte nicht vorgelegt zu werden, wenn der Notar in der Urkunde oder in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt hat, daß derjenige, von dem die Erklärung abgegeben ist oder dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt ist, seine Bevollmächtigung durch die Vorlegung einer den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechenden Vollmachtsurkunde nachgewiesen hat. Die Vollmachtsurkunde muß in der Feststellung genau bezeichnet sein; die in der Vollmachtsurkunde dem Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten erteilten Befugnisse sollen in der Feststellung genau angegeben sein (vgl. § 82 der Geschäftsordnung für die Notariate).

§ 146.

Form des Eintragungsantrags.

Für den Eintragungsantrag und die Vollmacht zur Stellung eines solchen gilt die Vorschrift des § 143 Abs. 1 nur, soweit durch den Antrag die Eintragungsbewilligung oder eine sonstige zur Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll (vgl. §§ 19, 125).

§ 147.

Form bestimmter, dem Grundbuchamte nachzuweisender Erklärungen.

Die Vorschrift des § 143 Abs. 1 findet auch auf solche dem Grundbuchamte nachzuweisende Erklärungen Anwendung, die nicht als Voraussetzung einer Eintragung in Betracht kommen, z. B. auf die Erklärung des Eigentümers nach § 58 Abs. 3 der Grundbuchordnung, die Bestimmung über die Aushändigung des Hypothekenbriefs nach § 60 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

2. Oeffentliche Beurkundung.

§ 148.

I. Oeffentliche Urkunden im Sinne des § 143 sind solche Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (vgl. § 415 der ZPO.).

II. In Bayern sind für die Bewirkung öffentlicher Beurkundungen die Notare zuständig, soweit nicht nach besonderen Vorschriften andere Beamte oder Behörden ausschließlich zuständig sind, einzelne Arten von Beurkundungen zu bewirken (Art. 1 des NotG.). Die Notare sind ferner, und zwar ausschließlich, zuständig für die Beurkundungen, die nach den Vorschriften der Reichsgesetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken sind (Art. 15 des AG. z. GVG. in der Fassung des Art. 167 I des AG. z. B.GB.). Sie sind neben dem Grundbuchamte zuständig für die Beurkundung der Auflassung der in Bayern liegenden Grundstücke (Art. 81 des AG. z. B.GB.). Hieraus ergibt sich, daß in Bayern die Eintragungsbewilligung und die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, sofern sie nicht vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt (vgl. § 78) oder in öffentlich beglaubigter Urkunde (vgl. § 149) beigebracht werden, in der Regel der notariellen Beurkundung bedürfen. Sind sie in einer

Digitized by Google

von einer anderen Behörde ausgestellten Urkunde enthalten, so genügt diese Form nur dann, wenn die andere Behörde für die Beurkundung der Erklärung zuständig ist. Fälle dieser Art liegen insbesondere vor, wenn die Behörde selbst eine Eintragungsbewilligung oder eine sonstige Erklärung in der für die Beschlüsse oder sonstigen Willenserklärungen der Behörde vorgeschriebenen schriftlichen Form abgibt, z. B. Löschungsbewilligungen einer Gemeinde.

III. Ist die Eintragungsbewilligung oder die sonstige Erklärung von einer Behörde des Reichs oder eines anderen Bundesstaats beurkundet, so ist die Urkunde eine öffentliche Urkunde, wenn die Behörde nach den Gesetzen des Reichs oder des Bundesstaats für die Beurkundung zuständig ist und wenn die Form der Urkunde den nach den Gesetzen des Reichs oder des Bundesstaats geltenden Vorschriften entspricht.

IV. In Ansehung der in Bayern gelegenen Grundstücke kann die Auflassung und die Einigung der Beteiligten bei der Bestellung und der Uebertragung eines Erbbaurechts, sowie bei der Uebertragung eines der im Art. 17 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bezeichneten Rechte nur von dem Grundbuchamte (vgl. § 78) oder von einem bayerischen Notar oder im Falle des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung von der Distriktsverwaltungsbehörde beurkundet werden (Art. 81 des AG. z. B.GB.).

3. Oeffentliche Beglaubigung.

§ 149.

I. Für die öffentliche Beglaubigung sind in Bayern die Notare zuständig, soweit nicht durch besondere Vorschriften andere Beamte oder Behörden für die Bewirkung einzelner Arten von Beglaubigungen als ausschließlich zuständig erklärt sind (Art. 1 des NotG.). Die Grundbuchämter sind hiernach für die öffentliche Beglaubigung von Eintragungsbewilligungen oder sonstigen Erklärungen nicht zuständig (vgl. § 79), ebensowenig die Gemeindebehörden.

II. Ist die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens von einer Behörde eines anderen Staates bewirkt worden, so gilt sie, wenn sie nach den Gesetzen des Staates, in dem sie erfolgt ist, sich als öffentliche Beglaubigung darstellt, als solche auch den bayerischen Grundbuchämtern gegenüber. Beglaubigungen von Behörden außerdeutscher Staaten bedürfen der Legalisation, soweit nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist[1]).

1) Vgl. z. B. den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, RGBl. 1881 S. 4. — B. G. Bd. 18, 216 u. 219. —

Digitized by Google

4. Oeffentliche Urkunden zum Nachweise der anderen Voraussetzungen.

§ 150.

Allgemeines.

I. Für den Nachweis der „anderen Voraussetzungen" einer Eintragung (§ 143 Abs. 2) kommen hauptsächlich gerichtliche Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen und Zeugnisse, ferner die Auszüge aus den standesamtlichen Registern u. dgl. in Betracht, z. B.

die vollstreckbaren Urteile, die Arrestbefehle, die einstweiligen Verfügungen bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. §§ 422, 426), sodann die Ausschlußurteile und die Urteile, die eine Todeserklärung aussprechen;

die zum Nachweise der Vertretungsbefugnis dienenden Bestallungen des Vormunds, des Gegenvormunds, des Pflegers, des Beistands und die Bescheinigung der Ernennung zum Konkursverwalter;

die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, durch die einem gesetzlichen Vertreter oder einem Ehegatten die erforderliche Ermächtigung zu einer Rechtshandlung erteilt wird;

die zum Nachweise des Todes, eines bestimmten Lebensalters oder der Eheschließung dienenden Auszüge aus dem Register des Standesamts u. dgl.

II. Besondere Vorschriften über den Nachweis von „anderen Voraussetzungen" der Eintragung enthält die Grundbuchordnung für den Nachweis

der Befugnis zur Vertretung von Handelsgesellschaften in den §§ 33, 35;

des ehelichen Güterstandes in den §§ 34, 35;

der Erbfolge, der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Vertretungsbefugnis des Testamentsvollstreckers im § 36;

des Ueberganges einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Falle der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesamtguts nach Beendigung der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft in den §§ 37, 38.

III. Eine weitere besondere Vorschrift dieser Art enthält der Art. 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung für den Nachweis der Nachfolge in ein Familiengut, ein Familienfideikommiß und ein Lehen.

§ 151.

Zeugnisse zur Legitimation der Vertreter von Handelsgesellschaften.

Das Zeugnis zum Nachweise dafür, daß der Vorstand einer

Digitized by Google

Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien befugten Gesellschafter aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht (§ 33 der GBO.), muß von dem Registerrichter unterschrieben sein (§ 210 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899, JMBl. S. 814).

§ 152.

Zeugnis zum Nachweise des ehelichen Güterstandes.

I. Die Vorschrift des § 151 findet Anwendung auf das Zeugnis zum Nachweise dafür, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört (§ 34 der GBO.). Durch die Vorschrift des § 34 der Grundbuchordnung ist nicht ausgeschlossen, daß der Nachweis, soweit er erforderlich ist, auch auf anderem Wege geführt wird.

II. Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten der gesetzliche Güterstand besteht, kann, soweit er erforderlich ist, dem Grundbuchamte gegenüber insbesondere durch eine Bescheinigung nach § 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt werden.

§ 153.

Bezugnahme auf das Register.

Wenn statt der Vorlegung eines Zeugnisses des Registergerichts (§§ 151, 152) auf das Register des Amtsgerichts, bei dem das Grundbuch geführt wird, Bezug genommen ist (§ 35 der GBO.), hat der Grundbuchbeamte durch Einsicht des Registers und nötigenfalls der Registeraften zu prüfen, ob durch den Inhalt des Registers der Nachweis erbracht wird.

§ 154.

Erbschein und ähnliche Zeugnisse.

I. Für die Erteilung des Erbscheins, des Zeugnisses über die Ernennung des Testamentsvollstreckers und des Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft sind in Bayern die Amtsgerichte als Nachlaßgerichte ausschließlich zuständig.

II. Die Erteilung des Erbscheins und der Zeugnisse erfolgt nach den Vorschriften der §§ 49 ff. der Nachlaßordnung vom 20. März 1903[1]).

III. Die Vorschriften über die Erteilung des Erbscheins

1) B. G. Bd. 42, 233.

Digitized by Google

finden auf die nach Art. 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung zu erteilenden gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

§ 155.

Zeugnisse nach § 37, 38 der GBO.

I. Für die Erteilung der in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung bezeichneten Zeugnisse ist in Bayern neben dem Amtsgericht auch der Notar, der die Auseinandersetzung vermittelt hat, zuständig, sofern das Amtsgericht schon vorher einen Erbschein über das Erbrecht aller Erben oder ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erteilt hat (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1902, das Nachlaßwesen betr.)[1]).

II. Die Voraussetzungen, unter denen die Zeugnisse ausgestellt werden dürfen, bestimmen der § 37 Abs. 2 und der § 38 der Grundbuchordnung. Die Vorschriften der §§ 50 bis 54 und der §§ 57, 58, 60, 61 der Nachlaßordnung[2]) finden auf die Erteilung der Zeugnisse entsprechende Anwendung (vgl. die Beispiele in den Mustern XIII, XIV).

§ 156.

Oeffentliche Urkunden außerbayerischer Behörden.

Die zum Nachweise der „anderen Voraussetzungen" der Eintragung vorgelegten Urkunden, die von einer Behörde eines anderen Staates ausgestellt sind, sind öffentliche Urkunden, wenn die Behörde nach den Gesetzen des Staates für die Ausstellung zuständig ist und die Form der Urkunde den nach den Gesetzen des Staates geltenden Vorschriften entspricht. Urkunden außerdeutscher Behörden bedürfen in der Regel der Legalisation. Ausnahmen hiervon sind in Staatsverträgen bestimmt[3]).

VII. Besondere Voraussetzungen der Eintragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 157.

Vorlegung des Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs, Rentenschuldbriefs.

I. Eintragungen bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, sollen in der Regel

1) B. G. Bd. 41, 766.

2) B. G. Bd. 42, 233 ff.

3) Vgl. z. B. den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, Reg.Bl. 1881 S. 4. — B. G. Bd. 18, 216, 219.

Digitized by Google

nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird (§ 42 Abs. 1 Satz 1, § 43 Satz 1 der GBO.).

II. Ausnahmen von dieser Regel sind zugelassen im

§ 42 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung, eingeschränkt in Ansehung der Inhabergrundschulden und Inhaberrentenschulden durch den § 43 Satz 2 der Grundbuchordnung,

§ 54 Abs. 2 der Grundbuchordnung,

§ 131 und im § 158 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung,

Art. 19 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung,

Art. 10 des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis[1]) betreffend,

Art. 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes, die Landeskulturrentenanstalt betreffend[2]),

Art. 41 des Gesetzes, die Flurbereinigung[3]) betreffend,

Art. 38 Abs. 2 und im Art. 65 Abs. 2 des Berggesetzes[4]),

Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904[5]).

In diesen Fällen, mit Ausnahme der Fälle des § 131 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des Art. 10 des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis[1]) betreffend, hat aber der Grundbuchbeamte den Besitzer des Briefes zur nachträglichen Vorlegung anzuhalten (§ 492).

III. Der Vorlegung des Briefes steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlußurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Erteilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlußurteils (§ 42 Abs. 2 der GBO.).

§ 158.

Vorlegung von Schuldverschreibungen, Wechseln und anderen indossablen Papieren.

I. Eintragungen bei einer Hypothek, die für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen indossablen Papiere besteht, sollen in

1) B. G. Bd. 37, 522.
2) B. G. Bd. 39, 907.
3) B. G. Bd. 38, 63.
4) B. G. Bd. 39, 1033 ff.
5) B. G. Bd. 43, 595.

Digitized by Google

das Gericht nach den §§ 93, 140 des Strafgesetzbuches [1]), den §§ 325, 326, 332 ff. der Strafprozeßordnung, den §§ 360 ff. der Militärstrafgerichtsordnung [2]),

das Oberbergamt nach den Art. 38, 65 des Berggesetzes [3]),

die Flurbereinigungskommission nach Art. 41 des Flurbereinigungsgesetzes [4]),

die in den Art. 89, 123, 128 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Behörden in Ansehung der dort bezeichneten Sicherungshypotheken (vgl. auch Art. 55 d. UeG.),

die Versicherungskammer nach Art. 46 des Brandversicherungsgesetzes (vgl. auch Art. 55 des UeG.) [5]),

die Distriktspolizeibehörde nach Art. XVI des Zwangsenteignungsgesetzes [6]) (vgl. Art. 174 des AG. z. B.GB.).

IV. Den Fällen, in denen eine Eintragung auf Ersuchen einer Behörde vorzunehmen ist, stehen gleich die Fälle, in denen eine Eintragung auf Anordnung des Beschwerdegerichts vorzunehmen ist (§ 71 Abs. 2, § 76, der GBO.; vgl. §§ 113, 117).

V. Für die auf Veranlassung des Fideikommißgerichts vorzunehmenden Eintragungen gelten die Vorschriften des § 303, für die auf Veranlassung des Gerichts, das die Errichtung oder die Aufhebung eines landwirtschaftlichen Erbguts beurkundet hat, vorzunehmenden Eintragungen die Vorschriften des § 305.

§ 140.

Sonstige Eintragungen ohne Bewilligung.

Der Beibringung der Eintragungsbewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, bedarf es ferner in den Fällen nicht, in denen das Gesetz die Eintragung ohne die Bewilligung ausdrücklich zuläßt. Fälle dieser Art sind folgende:

1. Soll die Uebertragung oder die Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung oder die Belastungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Uebertragung

1) B. G. Bd. **14**, 48, 58.
2) B. G. Bd. **36**, 516.
3) B. G. Bd. **39**, 1033, 1039.
4) B. G. Bd. **38**, 63
5) B. G. Bd. **37**, 596.
6) B. G. Bd. **41**, 1097.

Digitized by Google

oder Belastung einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, eingetragen werden soll (§ 26 der GBO.).

2. Zur Löschung zeitlich beschränkter oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingeräumter Rechte ist die Bewilligung des Berechtigten oder seines Rechtsnachfolgers nicht erforderlich,

a) wenn Rückstände von Leistungen ausgeschlossen sind;

b) wenn in Fällen, in denen Rückstände von Leistungen nicht ausgeschlossen sind, seit dem Tode des Berechtigten oder dem Eintritte des bestimmten Lebensalters, Zeitpunkts oder Ereignisses ein Jahr vergangen ist, ohne daß der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen haben (§§ 23, 24 der GBO.);

c) wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß zur Löschung des Rechtes der Nachweis des Todes des Berechtigten oder des bestimmten Lebensalters, Zeitpunkts oder Ereignisses genügen soll.

3. Zur Eintragung eines Widerspruchs gemäß § 1139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt der Antrag des Eigentümers.

4. Zur Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§§ 885, 899 des B.GB.) bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, nicht, ebensowenig zur Löschung von Vormerkungen oder Widersprüchen, die auf Grund einstweiliger Verfügungen oder auf Grund vorläufig vollstreckbarer Urteile eingetragen sind, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch die die einstweilige Verfügung oder das vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben ist (§ 25 der GBO.).

5. Die Pfändung und die Ueberweisung einer Forderung, für die eine Buchhypothek besteht, wird auf Grund des Pfändungsbeschlusses und des Ueberweisungsbeschlusses eingetragen, ohne daß es einer Eintragungsbewilligung bedarf (§ 830 Abs. 1, § 837 Abs. 1 der ZPO.; vgl. aber § 830 Abs. 3, § 837 Abs. 2 der ZPO.).

6. Zur Eintragung einer Zwangshypothek oder einer Arresthypothek bedarf es der Bewilligung des Eigentümers nicht.

7. Zu einer Eintragung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, nicht.

§ 141.

Wahlrecht des Antragstellers.

In den Fällen der §§ 138 bis 140 ist es keineswegs aus-

Digitized by Google

geschlossen, daß die Eintragung auch auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von ihr betroffen wird, erfolgt. Der Antragsteller hat also z. B. die Wahl, ob er den Berichtigungsantrag auf die Bewilligung des davon Betroffenen oder auf den urkundlichen Nachweis der Unrichtigkeit der bestehenden Eintragung stützen will.

§ 142.

Eintragung auf Grund Urteils.

I. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung verurteilt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urteils, das die Verurteilung des Beklagten zur Abgabe der Eintragungsbewilligung enthält. Ist in dem Urteile die Eintragungsbewilligung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so kann die Eintragung nur auf Grund einer zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilten Ausfertigung erfolgen (§ 894 Abs. 1 der ZPO.).

II. Ist das Urteil, durch das der Beklagte zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung verurteilt ist, für vorläufig vollstreckbar erklärt, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt (§ 895 der ZPO.).

VI. Nachweis der Voraussetzungen.

1. Allgemeines.

§ 143.

Eintragungsbewilligung; sonstige zur Eintragung erforderliche Erklärungen; andere Voraussetzungen.

I. Die Eintragungsbewilligung und die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen müssen entweder

vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder

durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 Satz 1 der GBO.).

II. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden (§ 29 Satz 2 der GBO.).

§ 144.

Beispiele „sonstiger zur Eintragung erforderlicher Erklärungen."

Zu den „sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen" im Sinne des § 143 gehören z. B.

die Zustimmung Dritter zur Aufhebung oder Aenderung eines Rechtes oder zur Aenderung des Ranges, soweit sie nach

Digitized by Google

gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist (§§ 876, 877, 880 des B.GB.; § 21 der GBO.).

die nach § 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einwilligung der Frau;

die Zustimmung des Eigentümers, des Erbbauberechtigten und der im Art. 17 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bezeichneten Berechtigten nach § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung (vgl. Art. 18 des AG. zu GBO.);

die Bewilligung der Löschung eines zeitlich beschränkten Rechtes (§§ 23, 24 der GBO.);

die Abtretungserklärung und die Belastungserklärung nach § 26 der Grundbuchordnung;

die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld (§ 27 Abs. 1 der GBO.);

der Verzicht auf die Hypothek (§ 1165 des B.GB.);

die Zustimmung des Hypothekengläubigers, des Grundschuldgläubigers und des Rentenschuldgläubigers zur Löschung des auf ihrem Rechte lastenden Nießbrauchs oder Pfandrechts (§ 27 Abs. 2 der GBO.);

die Erklärungen von Beteiligten, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs ergeben oder anerkennen (§ 22 Abs. 1 der GBO.), z. B. die Quittung über die Befriedigung des Hypothekengläubigers durch den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner (§§ 1142 ff., §§ 1164 ff. des B.GB.);

die Erklärung des Eigentümers, die die Vereinigung und die Zuschreibung von Grundstücken nach § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat;

die Vollmacht zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung oder einer sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärung.

§ 145.

Feststellung der Vollmacht in einer Notariatsurkunde.

Ist die von einem Bevollmächtigten abgegebene Erklärung von dem Notar beurkundet oder beglaubigt, so braucht die Vollmachtsurkunde dem Grundbuchamte nicht vorgelegt zu werden, wenn der Notar in der Urkunde oder in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt hat, daß derjenige, von dem die Erklärung abgegeben ist oder dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt ist, seine Bevollmächtigung durch die Vorlegung einer den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechenden Vollmachtsurkunde nachgewiesen hat. Die Vollmachtsurkunde muß in der Feststellung genau bezeichnet sein; die in der Vollmachtsurkunde dem Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten erteilten Befugnisse sollen in der Feststellung genau angegeben sein (vgl. § 82 der Geschäftsordnung für die Notariate).

§ 146.

Form des Eintragungsantrags.

Für den Eintragungsantrag und die Vollmacht zur Stellung eines solchen gilt die Vorschrift des § 143 Abs. 1 nur, soweit durch den Antrag die Eintragungsbewilligung oder eine sonstige zur Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll (vgl. §§ 19, 125).

§ 147.

Form bestimmter, dem Grundbuchamte nachzuweisender Erklärungen.

Die Vorschrift des § 143 Abs. 1 findet auch auf solche dem Grundbuchamte nachzuweisende Erklärungen Anwendung, die nicht als Voraussetzung einer Eintragung in Betracht kommen, z. B. auf die Erklärung des Eigentümers nach § 58 Abs. 3 der Grundbuchordnung, die Bestimmung über die Aushändigung des Hypothekenbriefs nach § 60 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

2. Oeffentliche Beurkundung.

§ 148.

I. Oeffentliche Urkunden im Sinne des § 143 sind solche Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (vgl. § 415 der ZPO.).

II. In Bayern sind für die Bewirkung öffentlicher Beurkundungen die Notare zuständig, soweit nicht nach besonderen Vorschriften andere Beamte oder Behörden ausschließlich zuständig sind, einzelne Arten von Beurkundungen zu bewirken (Art. 1 des NotG.). Die Notare sind ferner, und zwar ausschließlich, zuständig für die Beurkundungen, die nach den Vorschriften der Reichsgesetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken sind (Art. 15 des AG. z. GVG. in der Fassung des Art. 167 I des AG. z. B.GB.). Sie sind neben dem Grundbuchamte zuständig für die Beurkundung der Auflassung der in Bayern liegenden Grundstücke (Art. 81 des AG. z. B.GB.). Hieraus ergibt sich, daß in Bayern die Eintragungsbewilligung und die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, sofern sie nicht vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt (vgl. § 78) oder in öffentlich beglaubigter Urkunde (vgl. § 149) beigebracht werden, in der Regel der notariellen Beurkundung bedürfen. Sind sie in einer

Digitized by Google

von einer anderen Behörde ausgestellten Urkunde enthalten, so genügt diese Form nur dann, wenn die andere Behörde für die Beurkundung der Erklärung zuständig ist. Fälle dieser Art liegen insbesondere vor, wenn die Behörde selbst eine Eintragungsbewilligung oder eine sonstige Erklärung in der für die Beschlüsse oder sonstigen Willenserklärungen der Behörde vorgeschriebenen schriftlichen Form abgibt, z. B. Löschungsbewilligungen einer Gemeinde.

III. Ist die Eintragungsbewilligung oder die sonstige Erklärung von einer Behörde des Reichs oder eines anderen Bundesstaats beurkundet, so ist die Urkunde eine öffentliche Urkunde, wenn die Behörde nach den Gesetzen des Reichs oder des Bundesstaats für die Beurkundung zuständig ist und wenn die Form der Urkunde den nach den Gesetzen des Reichs oder des Bundesstaats geltenden Vorschriften entspricht.

IV. In Ansehung der in Bayern gelegenen Grundstücke kann die Auflassung und die Einigung der Beteiligten bei der Bestellung und der Uebertragung eines Erbbaurechts, sowie bei der Uebertragung eines der im Art. 17 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bezeichneten Rechte nur von dem Grundbuchamte (vgl. § 78) oder von einem bayerischen Notar oder im Falle des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung von der Distriktsverwaltungsbehörde beurkundet werden (Art. 81 des AG. z. B.GB.).

3. Oeffentliche Beglaubigung.

§ 149.

I. Für die öffentliche Beglaubigung sind in Bayern die Notare zuständig, soweit nicht durch besondere Vorschriften andere Beamte oder Behörden für die Bewirkung einzelner Arten von Beglaubigungen als ausschließlich zuständig erklärt sind (Art. 1 des NotG.). Die Grundbuchämter sind hiernach für die öffentliche Beglaubigung von Eintragungsbewilligungen oder sonstigen Erklärungen nicht zuständig (vgl. § 79), ebensowenig die Gemeindebehörden.

II. Ist die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens von einer Behörde eines anderen Staates bewirkt worden, so gilt sie, wenn sie nach den Gesetzen des Staates, in dem sie erfolgt ist, sich als öffentliche Beglaubigung darstellt, als solche auch den bayerischen Grundbuchämtern gegenüber. Beglaubigungen von Behörden außerdeutscher Staaten bedürfen der Legalisation, soweit nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist[1]).

1) Vgl. z. B. den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, RGBl. 1881 S. 4. — B. G. Bd. 18, 216 u. 219. —

Digitized by Google

4. Oeffentliche Urkunden zum Nachweise der anderen Voraussetzungen.

§ 150.

Allgemeines.

I. Für den Nachweis der „anderen Voraussetzungen" einer Eintragung (§ 143 Abs. 2) kommen hauptsächlich gerichtliche Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen und Zeugnisse, ferner die Auszüge aus den standesamtlichen Registern u. dgl. in Betracht, z. B.

die vollstreckbaren Urteile, die Arrestbefehle, die einstweiligen Verfügungen bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. §§ 422, 426), sodann die Ausschlußurteile und die Urteile, die eine Todeserklärung aussprechen;

die zum Nachweise der Vertretungsbefugnis dienenden Bestallungen des Vormunds, des Gegenvormunds, des Pflegers, des Beistands und die Bescheinigung der Ernennung zum Konkursverwalter;

die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, durch die einem gesetzlichen Vertreter oder einem Ehegatten die erforderliche Ermächtigung zu einer Rechtshandlung erteilt wird;

die zum Nachweise des Todes, eines bestimmten Lebensalters oder der Eheschließung dienenden Auszüge aus dem Register des Standesamts u. dgl.

II. Besondere Vorschriften über den Nachweis von „anderen Voraussetzungen" der Eintragung enthält die Grundbuchordnung für den Nachweis

der Befugnis zur Vertretung von Handelsgesellschaften in den §§ 33, 35;

des ehelichen Güterstandes in den §§ 34, 35;

der Erbfolge, der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Vertretungsbefugnis des Testamentsvollstreckers im § 36;

des Ueberganges einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Falle der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesamtguts nach Beendigung der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft in den §§ 37, 38.

III. Eine weitere besondere Vorschrift dieser Art enthält der Art. 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung für den Nachweis der Nachfolge in ein Familiengut, ein Familienfideikommiß und ein Lehen.

§ 151.

Zeugnisse zur Legitimation der Vertreter von Handelsgesellschaften.

Das Zeugnis zum Nachweise dafür, daß der Vorstand einer

Digitized by Google

Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien befugten Gesellschafter aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht (§ 33 der GBO.), muß von dem Registerrichter unterschrieben sein (§ 210 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899, JMBl. S. 814).

§ 152.

Zeugnis zum Nachweise des ehelichen Güterstandes.

I. Die Vorschrift des § 151 findet Anwendung auf das Zeugnis zum Nachweise dafür, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört (§ 34 der GBO.). Durch die Vorschrift des § 34 der Grundbuchordnung ist nicht ausgeschlossen, daß der Nachweis, soweit er erforderlich ist, auch auf anderem Wege geführt wird.

II. Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten der gesetzliche Güterstand besteht, kann, soweit er erforderlich ist, dem Grundbuchamte gegenüber insbesondere durch eine Bescheinigung nach § 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt werden.

§ 153.

Bezugnahme auf das Register.

Wenn statt der Vorlegung eines Zeugnisses des Registergerichts (§§ 151, 152) auf das Register des Amtsgerichts, bei dem das Grundbuch geführt wird, Bezug genommen ist (§ 35 der GBO.), hat der Grundbuchbeamte durch Einsicht des Registers und nötigenfalls der Registerakten zu prüfen, ob durch den Inhalt des Registers der Nachweis erbracht wird.

§ 154.

Erbschein und ähnliche Zeugnisse.

I. Für die Erteilung des Erbscheins, des Zeugnisses über die Ernennung des Testamentsvollstreckers und des Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft sind in Bayern die Amtsgerichte als Nachlaßgerichte ausschließlich zuständig.

II. Die Erteilung des Erbscheins und der Zeugnisse erfolgt nach den Vorschriften der §§ 49 ff. der Nachlaßordnung vom 20. März 1903[1]).

III. Die Vorschriften über die Erteilung des Erbscheins

1) B. G. Bd. 42, 233.

Digitized by Google

finden auf die nach Art. 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung zu erteilenden gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

§ 155.

Zeugnisse nach § 37, 38 der GBO.

I. Für die Erteilung der in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung bezeichneten Zeugnisse ist in Bayern neben dem Amtsgericht auch der Notar, der die Auseinandersetzung vermittelt hat, zuständig, sofern das Amtsgericht schon vorher einen Erbschein über das Erbrecht aller Erben oder ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erteilt hat (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1902, das Nachlaßwesen betr.)[1].

II. Die Voraussetzungen, unter denen die Zeugnisse ausgestellt werden dürfen, bestimmen der § 37 Abs. 2 und der § 38 der Grundbuchordnung. Die Vorschriften der §§ 50 bis 54 und der §§ 57, 58, 60, 61 der Nachlaßordnung[2] finden auf die Erteilung der Zeugnisse entsprechende Anwendung (vgl. die Beispiele in den Mustern XIII, XIV).

§ 156.

Oeffentliche Urkunden außerbayerischer Behörden.

Die zum Nachweise der „anderen Voraussetzungen" der Eintragung vorgelegten Urkunden, die von einer Behörde eines anderen Staates ausgestellt sind, sind öffentliche Urkunden, wenn die Behörde nach den Gesetzen des Staates für die Ausstellung zuständig ist und die Form der Urkunde den nach den Gesetzen des Staates geltenden Vorschriften entspricht. Urkunden außerdeutscher Behörden bedürfen in der Regel der Legalisation. Ausnahmen hiervon sind in Staatsverträgen bestimmt[3].

VII. Besondere Voraussetzungen der Eintragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 157.

Vorlegung des Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs, Rentenschuldbriefs.

I. Eintragungen bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, sollen in der Regel

1) B. G. Bd. 41, 766.

2) B. G. Bd. 42, 233 ff.

3) Vgl. z. B. den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, Reg.Bl. 1881 S. 4. — B. G. Bd. 18, 216, 219.

Digitized by Google

nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird (§ 42 Abs. 1 Satz 1, § 43 Satz 1 der GBO.).

II. Ausnahmen von dieser Regel sind zugelassen im

§ 42 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung, eingeschränkt in Ansehung der Inhabergrundschulden und Inhaberrentenschulden durch den § 43 Satz 2 der Grundbuchordnung,

§ 54 Abs. 2 der Grundbuchordnung,

§ 131 und im § 158 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung,

Art. 19 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung,

Art. 10 des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis[1]) betreffend,

Art. 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes, die Landeskulturrentenanstalt betreffend[2]),

Art. 41 des Gesetzes, die Flurbereinigung[3]) betreffend,

Art. 38 Abs. 2 und im Art. 65 Abs. 2 des Berggesetzes[4]),

Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904[5]).

In diesen Fällen, mit Ausnahme der Fälle des § 131 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des Art. 10 des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis[1]) betreffend, hat aber der Grundbuchbeamte den Besitzer des Briefes zur nachträglichen Vorlegung anzuhalten (§ 492).

III. Der Vorlegung des Briefes steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlußurteils die Erteilung eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Erteilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlußurteils (§ 42 Abs. 2 der GBO.).

§ 158.

Vorlegung von Schuldverschreibungen, Wechseln und anderen indossablen Papieren.

I. Eintragungen bei einer Hypothek, die für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen indossablen Papiere besteht, sollen in

1) B. G. Bd. 37, 522.
2) B. G. Bd. 39, 907.
3) B. G. Bd. 38, 63.
4) B. G. Bd. 39, 1033 ff.
5) B. G. Bd. 43, 595.

Digitized by Google

der Regel nur erfolgen, wenn die Schuldverschreibung, der Wechsel oder das Papier vorgelegt wird. Die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken (§ 44 Abs. 1 der GBO.).

II. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zugelassen im
§ 44 Abs. 2 der Grundbuchordnung,
Art. 19 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung,
Art. 10 des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend[1]),
Art. 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes, die Landeskulturrentenanstalt betreffend[2]),
Art. 41 des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend[3]),
Art. 38 Abs. 2 und im Art. 65 Abs. 2 des Berggesetzes[4]).

Vierter Abschnitt.

Das Grundbuch.

I. Einleitung.

1. Das Grundsteuerkataster.

§ 159.

Bedeutung des Katasters für die Grundbuchführung.

Die Grundlage für die Bezeichnung der Grundstücke im Sachregister (amtlichen Verzeichnisse der Grundstücke, § 179) und im Grundbuche bildet das Grundsteuerkataster.

§ 160.

Zuständige Behörde.

Das Grundsteuerkataster wird von dem Rentamte geführt.

§ 161.

Einrichtung nach Steuergemeinden.

I. Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Grundsteuerkataster geführt.

II. Steuergemeinden sind die Bezirke, die nach § 62 des Gesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}^{5})}{\text{19. Mai 1881}}$ bei der Anlegung des Grundsteuerkatasters innerhalb eines Liquidierungsbezirkes nach dem Er-

1) B. G. Bd. 37, 522.
2) B. G. Bd. 39, 907.
3) B. G. Bd. 38, 63.
4) B. G. Bd. 39, 1033 ff.
5) B. G. Bd. 18, 655 ff.

Digitized by Google

messen der Staatsbehörde nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet wurden, deren Grenzen aber nicht immer mit den Grenzen der politischen Gemeinde zusammenfallen.

§ 162.

Wesentlicher Inhalt des Katasters.

Das Grundsteuerkataster enthält alle Ergebnisse der Vermessung (§§ 10 bis 20 des Gesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}^{1})}{\text{19. Mai 1881}}$), der Bonitierung und Klassifikation (§§ 21 bis 46 des Gesetzes) und der Liquidierung (§§ 61 bis 66 des Gesetzes; vgl. auch das Gesetz vom 25. August 1831, Gesetzblatt S. 17). Es enthält im einzelnen

1. für jeden Grundbesitzer dessen gesamten in der Steuergemeinde gelegenen Grundbesitz nach Flächenumfang und Besteuerung;
2. für jedes einzelne Grundstück dessen Plannummer, Benennung, Natur oder Kulturart, Flächeninhalt, Bonitätsklasse, die Verhältniszahl des steuerbaren Ertrags und den Erwerbstitel.

§ 163.

Katasterplan.

Einen wesentlichen Bestandteil des Grundsteuerkatasters bildet der Katasterplan. Dieser läßt insbesondere

a) die Grenzen der Steuergemeinden und der politischen Gemeinden,
b) die Lage, Figur, Begrenzung, Kulturart und Plannummer jedes einzelnen Grundstücks mit der Hausnummer oder Besitznummer des Eigentümers

entnehmen. Die Plannummern sind im Katasterplan in der Regel mit schwarzen, die Hausnummern oder Besitznummern mit roten Ziffern eingeschrieben.

§ 164.

Ordnung der Grundstücke nach Besitzständen.

1. Die Grundstücke sind im Grundsteuerkataster nicht nach der Zahlenfolge der Plannummern, sondern nach den Hausnummern oder Besitznummern der Eigentümer geordnet. Die unter einer Hausnummer oder Besitznummer verzeichneten Grundstücke bilden einen Besitzstand. Der einzelne Besitzstand kann im Alleineigen-

1) B. G. Bd. 18, 655 ff.

Digitized by Google

tum einer Person oder im Miteigentume nach Bruchteilen oder im Miteigentume zur gesamten Hand mehrerer Personen stehen.

II. Die Wege und Gewässer und andere nicht steuerbare Flächen werden in der Regel am Schlusse des Katasters vorgetragen.

§ 165.

Urkataster und Umschreibkataster.

I. Das Grundsteuerkataster zerfällt in

1. das Urkataster,
2. das Umschreibkataster.

II. Das Urkataster enthält den Gesamtbesitzstand einer Steuergemeinde, wie er hinsichtlich der Bezeichnung, der Größe und der Grenzen der Grundstücke sowie ihrer Eigentümer zu der Zeit ist, in der das Kataster hergestellt wird. Alle Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit in der Person des Eigentümers oder in den katastrierten Besitzungen ergeben, müssen aber im Grundsteuerkataster ersichtlich gemacht werden. Die hierauf gerichtete Tätigkeit der Rentämter wird als „Umschreibung" bezeichnet.

III. Da im Urkataster nach dessen Abschließung, abgesehen von Berichtigungen untergeordneter Art, nichts mehr geändert werden darf, werden alle Umschreibungen in das Umschreibkataster aufgenommen. Das Umschreibkataster besteht aus einzelnen in Streckmappen gesammelten Heften, die in der Ueberschrift die Hausnummer oder Besitznummer des Eigentümers ausweisen. Die Umschreibhefte enthalten denselben Formen- und Rubrikenbau wie das Urkataster und sind dazu bestimmt, in zeitlicher Folge alle Aenderungen aufzunehmen, die sich in der Person des Eigentümers und an dem katastrierten Besitze ergeben. Die Umschreibhefte stellen also, soweit sie nicht neugeschaffene Besitzstände ausweisen, die Fortsetzung der im Urkataster enthaltenen Vorträge dar.

IV. Das Urkataster und das Umschreibkataster zusammen veranschaulichen in Ansehung der zu den einzelnen Besitzständen gehörenden Grundstücke den Stand der Gegenwart. Der Zusammenhang der einzelnen Eintragungen wird durch gegenseitige Verweisungen hergestellt.

V. Je nach Bedarf wird, wenn im Hinblick auf den Inhalt und Umfang der Eintragungen in den Umschreibheften die Uebersichtlichkeit Schaden leidet, von dem Katasterbureau auf Grund des Urkatasters und des Umschreibkatasters ein neues Kataster, das renovierte Grundsteuerkataster, angefertigt.

§ 166.

Voraussetzungen der Umschreibung und Verfahren.

Die Voraussetzungen der Katasterumschreibung und das Ver-

Digitized by Google

fahren bei der Katasterumschreibung (Art. 136 des AG. z. B.GB.) sind in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1905, die Fortführung des Grundsteuerkatasters betreffend (§ 130)[1]), geregelt. Bezüglich der Mitwirkung der Grundbuchämter bei der Katasterumschreibung gelten die Vorschriften der §§ 578 ff.

§ 167.

Plannummern-Repertorium.

I. Von den Behelfen zum Grundsteuerkataster kommt für den Dienst der Grundbuchämter hauptsächlich in Betracht das Plannummern-Repertorium (Flächenverzeichnis). Dieses enthält alle in der Steuergemeinde bestehenden Plannummern nach ihrer Zahlenfolge, dazu den Flächeninhalt, die Bonitätsklasse, die Verhältniszahl des steuerbaren Ertrags der Grundstücke, den Wohnort und die Hausnummer oder Besitznummer des Eigentümers.

II. Alle Aenderungen der Plannummern, des Flächeninhalts und der Verhältniszahl sowie der Hausnummer oder Besitznummer müssen im Zusammenhange mit den Umschreibungen im Kataster im Flächenverzeichnisse nachgetragen werden.

III. Die Aenderungen der Plannummer, des Flächeninhalts und der Verhältniszahl werden ausschließlich im Anhang, in der Reihenfolge des Anfalls, vorgetragen. Bei der Eintragung einer Aenderung in den Anhang wird in der ersten Längsspalte des Repertoriums bei der ursprünglichen Plannummer die Seite vermerkt, auf der das Grundstück im Anhange mit seinem neuen Stande vorgetragen ist. Weitere Aenderungen einer in den Anhang übertragenen Plannummer werden sodann nicht mehr bei der ursprünglichen Plannummer, sondern bei der neuen im Anhange vorgetragenen Plannummer vermerkt, indem bei dieser in der ersten Spalte die Seite des Anhangs angegeben wird, auf der das Grundstück neuerdings vorgetragen ist; es wird also jede weitere Aenderung nur bei dem unmittelbar vorausgehenden Stande der Plannummer vermerkt.

IV. Bei Aenderungen der Hausnummer oder Besitznummer wird von der Uebertragung der Plannummer in den Anhang Umgang genommen. Die neue Besitznummer wird in der dafür bestimmten letzten Längsspalte des Formulars angegeben.

V. Die Bedeutung des Plannummern-Repertoriums für die Grundbuchführung, insbesondere für die Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke (Sachregisters), liegt darin, daß aus dem auf den neuesten Stand gebrachten („evident gestellten") Re-

1) B. G. Bd. 44, 87.

Digitized by Google

pertorium die Plannummern aller Grundstücke des Grundbuchbezirkes und der dem neuesten Messungsstand entsprechende Flächeninhalt der einzelnen Plannummern ersehen werden können und daß mit Hilfe der Angaben über Hausnummer oder Besitznummer und Wohnort des Eigentümers die Stelle des Grundsteuerkatasters, an der das Grundstück mit seiner vollen Beschreibung eingetragen ist, aufgefunden werden kann.

§ 168.

Plannummern.

Jedes im Katasterplan abgegrenzte Grundstück ist mit einer Nummer (Plannummer) bezeichnet. Die Plannummer kann durch eine ganze Zahl oder durch eine ganze Zahl mit einer Bruchzahl (Pl.Nr. 3, Pl.Nr. $3^1/_2$) bezeichnet sein. Die Plannummer kann ferner mit Buchstaben oder mit einem Sterne versehen sein.

§ 169.

Hauptnummern und Bruchnummern.

I. Bei der ersten Herstellung des Katasterplanes wurden die im Plane abgegrenzten Grundstücke mit ganzen Zahlen (Hauptnummern) in der Weise bezeichnet, daß die Numerierung bei dem Haus Nr. 1 begonnen und fortlaufend durch die ganze Steuergemeinde fortgeführt wurde, ohne in einer Flur oder in einer sonstigen Unterabteilung wieder mit Nr. 1 zu beginnen. Werden bei Teilungen von Grundstücken neue Grundstücke abgegrenzt, so werden die abgetrennten neuen Grundstücke in der Regel durch die Beifügung einer Bruchnummer zur ganzen Zahl, die das bisher ungeteilte Grundstück führte, bezeichnet (Bruchnummern), z. B. es wird die PlNr. 5 abgeteilt in PlNr. 5, PlNr. $5^1/_2$, PlNr. $5^1/_2$, und später die PlNr. $5^1/_2$, in PlNr. $5^1/_2$, $5^1/_4$, $5^1/_8$. Die Bruchplannummern stehen also grundsätzlich den Hauptplannummern vollständig gleich; sie dienen wie diese zur Bezeichnung der im Katasterplan abgegrenzten Grundstücke.

II. Nicht selten ist es indessen vorgekommen, daß im Grundsteuerkataster auch Teile von Grundstücken mit Rücksicht auf ihre verschiedene Bodengüte und Bebauungsart mit Hauptnummern oder mit Bruchnummern statt mit Buchstabennummern (vgl. § 171) bezeichnet wurden. Die Beseitigung derartiger unzutreffender Bezeichnungen wird allmählich durchgeführt.

§ 170.

Privatgewässer, Wege, Gräben.

I. Privatflüsse und Privatbäche, bei denen ein von der gesetzlichen Vorschrift des Art. 39 des Wasserbenützungsgesetzes

Digitized by Google

abweichender Zustand nicht besteht, die einzelnen Teilflächen des Flußbetts also Bestandteile der Ufergrundstücke nach Maßgabe ihrer Uferlänge bilden, sind vielfach im Katasterplan und im Grundsteuerkataster ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in jeder Steuergemeinde oder Ortsflur mit einer Plannummer bezeichnet. Diese Behandlung beruht auf steuertechnischen Gründen.

II. In ähnlicher Weise sind häufig Wege und Gräben behandelt, die nicht eigene Grundstücke im Eigentum einer bestimmten Person oder im Miteigentume mehrerer Personen sind, sondern die Bestandteile der Grundstücke bilden, über die der Weg oder der Graben führt, bei denen also die als Weg oder Graben benützten Teile nur mit einer Grunddienstbarkeit belastet sind.

III. In den Fällen des Abs. 1 und 2 stellen die mit gesonderten Plannummern bezeichneten Flächen eigene Grundstücke nicht dar. Für die Frage, ob ein Privatfluß, Privatbach, Weg oder Graben als eigenes Grundstück zu erachten ist, darf also nicht die Tatsache, daß eine gesonderte Plannummer gebildet ist, als ausschlaggebend erachtet werden; es muß vielmehr von Fall zu Fall untersucht werden, ob der mit einer besonderen Plannummer bezeichnete Privatfluß, Privatbach, Weg oder Graben ein eigenes Grundstück darstellt oder nicht.

§ 171.

Buchstaben-Plannummern.

I. Die Beifügung kleiner lateinischer Buchstaben bei der Plannummer deutet an, daß das an sich einheitliche, im Eigentum einer Person stehende Grundstück in seinen einzelnen Teilen von verschiedener Bodengüte oder von verschiedener Bebauung ist. Ist z. B. auf dem Grundstücke PlNr. 100 ein Wohnhaus mit Hofraum, ein Wurz- oder Hausgarten und ein Gras- und Baumgarten angelegt, so kann das Wohnhaus mit Umgriff als PlNr. 100a, der Wurzgarten mit PlNr. 100b, der Gras- und Baumgarten mit PlNr. 100c bezeichnet sein. Die Beifügung der Buchstaben erfolgt also nur aus steuertechnischen Gründen; die einzelnen durch Buchstaben kenntlich gemachten Teile bilden, auch wenn ihr Flächeninhalt rechnerisch ausgeschieden ist, keine eigenen Grundstücke, sondern alle Teile zusammen bilden das Grundstück, in dem obigen Beispiele die PlNr. 100.

II. Im Katasterplan ist die Zusammengehörigkeit der mit Buchstaben bezeichneten Teile in der Regel dadurch kenntlich gemacht, daß die inneren Grenzen der Teilflächen nicht ausgezogen, sondern nur punktiert sind.

III. Für die Behandlung der Fälle, in denen ein mit einer Buchstabenplannummer bezeichneter Teil von dem Grundstück ab-

Digitized by Google

getrennt wird, gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1901[1]) (JMBl. S. 642).

IV. Es ist früher nicht selten vorgekommen, daß bei der Veräußerung der mit Buchstabenplannummern bezeichneten Teile eines Grundstücks an verschiedene Personen die Buchstabenplannummern beibehalten wurden. Die Beseitigung derartiger unzutreffender Bezeichnungen wird nach Maßgabe der Vorschriften in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1901[1]) allmählich durchgeführt.

§ 172.

Sternplannummern. 1. Bedeutung des Sternes.

I. Die Beifügung eines Sternes zur Plannummer zeigt an, daß die Plannummer entgegen dem sonst festgehaltenen Grundsatz im Kataster der Steuergemeinde nicht einmal, sondern mehrmals, bei verschiedenen Besitzständen, vorgetragen ist oder vorgetragen werden soll.

II. Die mehrmalige Buchung der Plannummer unter Beifügung des Sternes ist zulässig

1. im Falle gesonderter Katastrierung der Anteile an einem in ungeteilter Gemeinschaft stehenden Grundstücke,

2. im Falle der Ueberbauung eines fremden Grundstücks; dem Falle der Ueberbauung wird der Fall der Errichtung eines Bauwerkes unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks gleichbehandelt (vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 1902, JMBl. 1903 S. 2 ff.).[2])

§ 173.

2. Sternplannummern für gesondert katastrierte Anteile.

I. Im Falle des § 172 Abs. 2 Nr. 1 dient die Sternplannummer zur Bezeichnung der gesondert katastrierten Anteile an einem in ungeteilter Gemeinschaft stehenden Grundstücke. Die Plannummer ist im Kataster unter der Beifügung des Sternes so oft, bei den Besitzständen der einzelnen Miteigentümer, vorgetragen, als gesondert katastrierte Anteile bestehen. Die Bezeichnung der Anteile mit Sternplannummern soll nur angewendet werden, wenn eine dauernde Fortsetzung der Gemeinschaft angenommen werden kann und wenn die Zahl der an der Gemeinschaft Beteiligten nicht unverhältnismäßig groß ist, z. B. bei gemeinschaftlichen Hofräumen, Einfahrten, Backöfen, Wechselgrund-

1) B. G. Bd. 40, 746.
2) B. G. Bd. 41, 1112.

Digitized by Google

stücken, Herbergen, beim Stockwerkseigentume; sie soll nicht stattfinden bei einer Gemeinschaft zur gesamten Hand, bei Gemeinschaften, die voraussichtlich nur auf kurze Zeit bestehen, und bei Gemeinschaftsverhältnissen mit einem größeren Personenkreise (§ 3 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1902)[1]).

II. Jeder zur Bezeichnung der gesondert katastrierten Anteile dienenden Sternplannummer ist in der zur Angabe des Flächeninhalts bestimmten Spalte der auf den einzelnen Anteil rechnerisch treffende Teil der Gesamtfläche beigefügt; diese Flächenangabe deutet also nicht etwa auf eine reelle Teilung des mit Sternplannummern bezeichneten Grundstücks hin, sondern dient nur dazu, die Größe des Anteils in einer Weise zu bezeichnen, die der Steuerberechnung zu Grunde gelegt werden kann. Neben dieser Flächenangabe ist in der Spalte „Benennung des Gegenstandes" der Bruchteil, der Flächeninhalt des ganzen Grundstücks und das Gemeinschaftsverhältnis vorgetragen (vgl. die Beispiele I, II, III in der Anlage zur Bekanntmachung vom 4. Dezember 1902)[1]).

§ 174.

3. Sternplannummern bei Bauwerken.

Im Falle des § 172 Abs. 2 Nr. 2 werden in der Regel nur zwei Sternplannummern gebildet. Die eine dient zur Bezeichnung der Grundfläche, die andere zur Bezeichnung des Bauwerkes. Bezüglich der Beschreibung der Grundfläche und des Bauwerkes in der für die Benennung des Gegenstandes bestimmten Spalte des Katasters und bezüglich der in der Spalte „Flächeninhalt" einzutragenden Flächenangaben gelten die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1902 (vgl. die Beispiele IV—IX in der Anlage dieser Bekanntmachung). Für die Bezeichnung der Grundfläche und des Bauwerkes mit Sternplannummern ist es ohne Bedeutung, ob das Bauwerk auf Grund eines dinglichen Rechtes (Erbbaurechts, superfiziarischen Rechtes, Dienstbarkeit) oder auf Grund eines persönlichen Verhältnisses (insbesondere Pacht, Miete) errichtet ist.

§ 175.

4. Sternplannummern aus früherer Zeit.

Vor der Erlassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1902[1]) ist die Bildung der Sternplannummern auch zur Bezeichnung anderer Verhältnisse als der im § 172 Abs. 2 bezeichneten angewendet worden. Die Bedeutung derartiger Sternplan-

1) B. G. Bd. 41, 1112.

Digitized by Google

nummern ergibt sich in der Regel aus dem Vortrag in der für die Bezeichnung des Gegenstandes bestimmten Spalte. Diese Sternplannummern sollen nach § 6 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1902[1]) allmählich beseitigt werden.

§ 176.

Flächeninhalt.

I. Der Flächeninhalt der Grundstücke ist im Grundsteuerkataster nach dem Meterflächenmaße (in Hektar) und zwar mindestens in drei Dezimalstellen des Hektar angegeben.

II. Bei einzelnen Arten von Grundstücken, insbesondere bei Wegen, Gewässern und Gräben, fehlt nicht selten im Grundsteuerkataster die Angabe des Flächeninhalts vollständig oder es ist nur die Gesamtfläche einer größeren Zahl gleichartiger Grundstücke, z. B. aller Wege, Gewässer und Gräben der Steuergemeinde, angegeben.

§ 177.

Voraussetzungen der Umschreibung. 1. Plan und Auszug aus dem Messungsverzeichnisse.

I. Aenderungen im Bestand oder in der Bezeichnung (der Plannummer, der Benennung und Kulturart, des Flächeninhalts) eines Grundstücks dürfen in das Grundsteuerkataster nur aufgenommen werden, wenn dem Rentamt ein von der Messungsbehörde angefertigter Plan, in dem die Aenderung ersichtlich gemacht ist, und ein für den Amtsgebrauch bestimmter Auszug aus dem Messungsverzeichnisse[2]) vorliegt (§ 71a Abs. 3 des Grdst. Ges.; vgl. §§ 4, 26 der FMBek.[3]), ferner § 326.).

II. An Stelle der Messungsbehörde können auch das Katasterbureau, die Flurbereinigungskommission, die Geometer der Staatseisenbahnen oder die sonst zur Vornahme von Messungen befugten Geometer zuständig sein.

§ 178.

2. Eintragung in das Grundbuch.

I. Die Aenderung im Bestand oder in der Bezeichnung eines Grundstücks darf im Grundsteuerkataster erst nach der Eintragung in das Grundbuch umgeschrieben werden, wenn sie mit einer Rechtsänderung zusammenhängt, die erst mit der Eintragung in das Grundbuch rechtswirksam wird, z. B. wenn ein Teil eines Grundstücks von diesem abgetrennt und für sich allein oder unter

1) B. G. Bd. 41, 1112.
2) Nach dem bisherigen Sprachgebrauche „Messungsoperat".
3) B. G. Bd. 44, 87.

Digitized by Google

Vereinigung mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke an eine andere Person veräußert wird (vgl. § 5 der FMBek.).

II. Alle anderen Aenderungen im Bestand oder in der Bezeichnung der Grundstücke dagegen können, sobald die sonstigen Voraussetzungen der Umschreibung gegeben sind (vgl. insbesondere § 177) im Grundsteuerkataster ohne vorherige Eintragung der Aenderung in das Grundbuch umgeschrieben werden. Hierher gehören insbesondere folgende Fälle:

1. die Teilung von Grundstücken des nämlichen Eigentümers;

2. die Vereinigung aneinandergrenzender Grundstücke oder Grundstücksteile des nämlichen Eigentümers unter einer Plannummer;

3. die durch Elementarereignisse bewirkten, nicht mehr rückgängig zu machenden Aenderungen an Grundstücken, insbesondere Anlandungen und Wegspülungen bei Ufergrundstücken (vgl. Art. 23, Art. 29 bis 32, Art. 40 ff. des Wasserbenützungsgesetzes) [1];

4. die dauernden Veränderungen in der Kulturart, durch die das Besteuerungsverhältnis geändert wird, z. B. Vermuhrung von Grundstücken, Auflandung überkiester Flächen, Trockenlegung von Sümpfen (§ 36 des Grdst. G.), ebenso Verlandungen infolge künstlicher Anlagen, Entstehung von Inseln 2c. (Art. 25, 28, Art. 40 ff. des Wasserbenützungsgesetzes) [1];

5. die dauernden Veränderungen der Kulturart, durch die das Besteuerungsverhältnis nicht geändert wird, z. B. Aufforstung von Oedungen, Umwandlung von Weinbergen in Ackerland und umgekehrt;

6. die Berichtigungen fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katastervorträge (§ 73 Abs. 2 des Grdst. G.) [2], ferner die baulichen Aenderungen (Neubauten, Gebäudeerweiterungen, Gebäudeabbrüche 2c.), die Aenderungen bei Neumessungen des Katasterbureaus u. dgl. (vgl. § 6 der FMBek.).

2. Das Sachregister.

a) Allgemeines.

§ 179.

Zweck des Sachregisters.

Das Sachregister dient als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (§ 1 der Verordnung vom 25. Februar 1905, die Führung des Grund-

1) B. G. Bd. 2, 50 ff.
2) B. G. Bd. 18, 667.

Digitized by Google

buchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend)[1]). Es gibt ferner Aufschluß darüber, an welcher Stelle des Grundbuchs die einzelnen Grundstücke oder die Anteile an einem in Gemeinschaft stehenden Grundstücke, sowie die den Grundstücken gleichstehenden Rechte eingetragen sind.

§ 180.

Einrichtung nach Steuergemeinden.

Für jede Steuergemeinde (§ 161) wird ein Sachregister geführt. Jedes Sachregister soll für sich gesondert eingebunden werden; es kann, wenn die Zahl der Grundstücke einer Steuergemeinde sehr groß ist, in mehrere Bände zerlegt werden. Ausnahmsweise kann der Präsident des Landgerichts genehmigen, daß das Sachregister für eine Steuergemeinde, die nur wenige Grundstücke umfaßt, mit dem Sachregister einer anderen Steuergemeinde in einen Band vereinigt wird.

§ 181.

Formular, Einband, Ueberschrift.

I. Das Sachregister wird nach dem beigefügten Formular und Muster — **Muster XV** — geführt. Jede Seite hat acht gedruckte Querlinien. Die Seiten sind innerhalb des Bandes fortlaufend zu numerieren.

II. Auf der ersten Seite des Sachregisters ist die Ueberschrift anzubringen, z. B.

Sachregister
für die Steuergemeinde
Waslingen.

Besteht das Sachregister einer Steuergemeinde aus mehreren Bänden, so sind die Bände zu numerieren. Die Nummer eines jeden Bandes ist in der Ueberschrift anzugeben, z. B.

Sachregister
für die Steuergemeinde
Waslingen.
Band 1.

III. Der Einband des Sachregisters soll einen grünen Rückenschild mit einer Aufschrift in Golddruck haben. Als Aufschrift genügt der Name der Steuergemeinde. Besteht das Sachregister aus mehreren Bänden, so ist auch die Nummer des Bandes in die Aufschrift aufzunehmen, z. B.

Waslingen.
1.

1) B. G. Bd. 44, 76.

Digitized by Google

IV. Bei der Anlegung eines neuen Sachregisters ist die Zahl der Bogen so zu bemessen, daß hinreichender Raum für die Nachträge und die Anhänge frei bleibt.

§ 182.

Schrift.

Die Sachregister sind reinlich und mit deutlicher Schrift zu führen. Ausschabungen sind zu vermeiden. Durchstreichungen sollen so vorgenommen werden, daß die durchstrichenen Worte oder Zahlen lesbar bleiben.

b) **Eintragungen in das Sachregister.**

§ 183.

Grundstücke, Rechte, Miteigentumsanteile.

I. In das Sachregister werden alle Grundstücke einer Steuergemeinde eingetragen, ohne Unterschied, ob sie in das Grundbuch eingetragen sind oder nicht.

II. In einem Anhange zum Sachregister werden die den Grundstücken gleichstehenden Rechte und die Anteile an den in der Gemeinschaft einer größeren Zahl von Personen stehenden Grundstücken verzeichnet.

§ 184.

Das Grundsteuerkataster als Grundlage für die Bezeichnung der Grundstücke.

Als Grundlage für die Bezeichnung der Grundstücke im Sachregister dienen der Katasterplan und das Grundsteuerkataster. Die drei ersten Längsspalten enthalten eine auf die Angabe der Plannummer, des Flächeninhalts, der Benennung und Kulturart der Grundstücke beschränkte Abschrift des Grundsteuerkatasters und sind mit diesem in steter Uebereinstimmung zu halten.

§ 185.

Spalte I.

In der ersten Spalte werden die Plannummern, mit denen die Grundstücke im Katasterplan und im Grundsteuerkataster bezeichnet sind, in der Zahlenfolge auf die gedruckten Querlinien geschrieben. Jede Plannummer erhält eine eigene Querspalte. Die Bruchnummern (§ 169) schließen sich an die Hauptnummern an und erhalten wie diese je eine eigene Querspalte. Bei Buchstabennummern (§ 171) erhält jeder Buchstabe eine besondere Querspalte.

Digitized by Google

§ 186.

Spalte II.

I. In der zweiten Spalte ist der im Grundsteuerkataster angegebene Flächeninhalt des Grundstücks nach dem Meterflächenmaß, und zwar nach Hektar, zu vermerken. Flächen von geringerem Umfang als einem Hektar sind als Bruchzahl eines Hektar nach dem Dezimalsystem anzugeben, z. B. 0,034 ha. In der Regel werden nur drei Dezimalstellen in das Sachregister eingeschrieben; es können aber vier Dezimalstellen eingetragen werden, wenn es sich um Flächen unter 0,003 ha (30 qm) handelt (vgl. Nr. II, 4 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1877, JMBl. S. 258)[1]).

II. Wenn im Grundsteuerkataster bei der Plannummer eines Grundstücks, z. B. eines Weges, eines Flusses oder eines Grabens, der Flächeninhalt nicht angegeben ist, bleibt die zweite Spalte des Sachregisters unausgefüllt; in der fünften Spalte wird der Vermerk „ohne Flächenangabe im Grundsteuerkataster" eingetragen. Wenn im Grundsteuerkataster zwar die Fläche eines Grundstücks der bezeichneten Art nicht ausgeschieden, aber die Gesamtfläche angegeben ist, die das Grundstück gemeinschaftlich mit anderen Wegen, Gewässern und Gräben umfaßt, so ist bei der ersten in der Gesamtfläche inbegriffenen Plannummer die Gesamtfläche unter Anführung der übrigen Plannummern anzugeben. Reicht die zweite Spalte zur Anführung der übrigen Plannummern nicht aus, so kann die Gesamtfläche samt den Plannummern in der fünften Spalte vermerkt werden. Von der Anführung der übrigen Plannummern kann Umgang genommen werden, wenn ihre Zahl sehr groß ist. In diesem Falle genügt die Angabe der Gesamtfläche mit dem Zusatze: „Gesamtfläche mit anderen nicht steuerbaren PlNr.". Bei den übrigen Plannummern der in der Gesamtfläche inbegriffenen Grundstücke ist in der zweiten Spalte auf die erste Plannummer zu verweisen (vgl. die Beispiele im Muster XV, PlNr. 319, 323).

§ 187.

Spalte III.

In die dritte Spalte ist die Benennung und Kulturart des Grundstücks in Uebereinstimmung mit den Angaben im Grundsteuerkataster einzutragen. Bei Gebäuden ist die Hausnummer, in Städten die Straße und, wenn die Steuergemeinde mehrere Ortschaften umfaßt, die Ortschaft anzugeben.

1) B. G. Bd. 16, 19.

Digitized by Google

§ 188.

Spalte IV.

I. In der vierten Spalte wird die Stelle vermerkt, an der das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. Dies geschieht in der Weise, daß die Nummer des Grundbuchbandes mit römischen und unmittelbar neben ihr die Seite, auf der das Grundstück eingetragen ist, mit arabischen Ziffern angegeben wird. Die Zahlen sollen unter möglichster Raumersparnis in die linke Ecke der Spalte auf die Querlinie gesetzt werden, damit Platz für Zusätze und Aenderungen vorhanden ist.

II. Ist das Grundstück im Grundbuch einer anderen Steuergemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirkes eingetragen, so ist der Name der Steuergemeinde vor die römische Zahl zu setzen. Ist das Grundstück in dem Grundbuch eines andern Grundbuchamts eingetragen (vgl. § 314, § 317 Abs. 2, § 333), so ist der Name der Steuergemeinde und des anderen Amtsgerichts vor die römische Zahl zu setzen. z. B.

Waslingen, AG. Langenfelden, II 15.

III. Bei Grundstücken, für die ein Blatt im Grundbuche nicht angelegt ist, bleibt die vierte Spalte vorerst unausgefüllt.

§ 189.

Plannummern für Gewässer, Wege und Gräben.

Mitunter sind im Grundsteuerkataster nicht steuerbare Flächen eines Grundstücks von den steuerbaren abgezweigt und mit Plannummern versehen, obwohl sie eigene Grundstücke nicht bilden. Dies ist insbesondere geschehen bei Privatgewässern, bei Wegen und bei Gräben (vgl. § 170). Solche Plannummern sind ebenfalls in das Sachregister aufzunehmen. Um aber ersichtlich zu machen, daß es sich nicht um eigene Grundstücke handelt, soll bei Privatgewässern, in Ansehung deren ein von der Vorschrift des Art. 39 des Wasserbenützungsgesetzes abweichendes Rechtsverhältnis nicht besteht, die vierte Spalte mit einem Querstrich ausgefüllt und in der dritten Spalte oder, wenn hier der Raum nicht ausreicht, in der fünften Spalte der Vermerk „Privatfluß (Privatbach), Bestandteil der Ufergrundstücke“ beigefügt werden. Bei Wegen und Gräben der bezeichneten Art, bei denen die Anlegung eines Blattes für die Plannummer nicht schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. § 300), ist in der fünften Spalte der Vermerk „Bestandteil der Grundstücke, über die der Weg (der Graben) führt“, beizusetzen. Die vierte Spalte bleibt, wenn ein Blatt für den Weg nicht angelegt ist, unausgefüllt; ist ein Blatt angelegt, so ist Band und Seite des Grundbuchs zu vermerken.

Digitized by Google

c) Sternplannummern.

§ 190.

Sternplannummern für gesondert katastrierte Anteile.

I. Ist im Grundsteuerkataster der Plannummer eines Grundstücks ein Stern beigefügt, um anzuzeigen, daß die Anteile an einem in Gemeinschaft stehenden Grundstücke gesondert katastriert sind (§ 173), so soll, wenn die Zahl der Anteile nicht groß ist, die Plannummer unter Beifügung des Sternes in das Sachregister ebenso oft, auf je eine Querlinie eingetragen werden, als gesondert katastrierte Anteile bestehen. Dabei ist bei den einzelnen Sternplannummern in der zweiten Spalte nicht der Flächeninhalt des ganzen Grundstücks, sondern nur die im Grundsteuerkataster für den einzelnen Anteil berechnete Fläche einzutragen. In die dritte Spalte ist die im Grundsteuerkataster enthaltene Beschreibung des Anteils und seine Größe aufzunehmen; dabei soll ein zur Unterscheidung des Anteils von den übrigen Anteilen dienendes Merkmal, z. B. die Hausnummer oder die Besitznummer, zu der der Anteil gehört, angegeben werden. In der Regel werden diese Angaben in der dritten Spalte zur deutlichen Bezeichnung der einzelnen Anteile und des bestehenden Rechtsverhältnisses ausreichen (vgl. das Beispiel in dem Muster XV, PlNr. 321*, $322^{1}/_{3}$*). Wenn dies ausnahmsweise, z. B. weil die Beschreibung der Anteile und ihrer Größe im Grundsteuerkataster unvollständig ist, nicht der Fall sein sollte, so ist das bestehende Rechtsverhältnis in der fünften Spalte kurz zu erläutern und es sind hier die zur genauen Bezeichnung der einzelnen Anteile dienenden Unterscheidungsmerkmale anzugeben. In der vierten Spalte ist bei jedem durch eine Sternplannummer bezeichneten Anteile die Stelle des Grundbuchs zu vermerken, an der der Anteil eingetragen ist.

II. Wenn dagegen die Zahl der Anteile größer ist, wie dies insbesondere bei Korporationswaldungen, Gemeinschaftsmühlen, Weideverbänden, Käsküchen, Kommunbrauhäusern und ähnlichen Gemeinschaftsverhältnissen häufig vorkommt, sind die Anteile an dem in der Gemeinschaft stehenden Grundstück in Anhängen zum Sachregister oder in besonderen Registern zu verzeichnen (vgl. § 196). In diesem Falle ist im Sachregister selbst die Plannummer des Grundstücks ohne Beifügung des Sternes mit der Fläche des ganzen Grundstücks und mit der Benennung und Kulturart des Grundstücks einzutragen. In der vierten Spalte ist die Stelle des Grundbuchs zu vermerken, an der das Grundstück als Ganzes eingetragen ist. In der fünften Spalte ist auf den Anhang oder das besondere Register, in dem die Anteile ver-

Digitized by Google

zeichnet sind, zu verweisen (vgl. die Beispiele in dem Muster XV, PlNr. 326, 328).

III. Die Herstellung eines Verzeichnisses der Anteile im Anhang oder in einem besonderen Register kann unterbleiben, wenn die Anteile nicht für sich allein frei veräußerlich und verpfändbar, sondern mit dem Eigentume bestimmter Anwesen oder Grundstücke in der Weise verbunden sind, daß der Anteil von jeder Verfügung über das Anwesen oder das Grundstück ohne weiteres betroffen wird.

§ 191.

Sternplannummern bei Bauwerken.

I. Ist im Grundsteuerkataster der Plannummer eines Grundstücks ein Stern beigefügt, um anzuzeigen, daß ein Bauwerk auf, unter oder über einem fremden Grundstück errichtet ist (§ 172 Abs. 2 Nr. 2, § 174), so ist in das Sachregister die Plannummer unter Beifügung des Sternes ebenso oft, in der Regel zweimal, auf je eine Querlinie einzutragen, als sie im Grundsteuerkataster steht. Dabei ist in Uebereinstimmung mit dem Grundsteuerkataster bei der zur Bezeichnung der Grundfläche dienenden Sternplannummer in der zweiten Spalte der Flächeninhalt des Grundstücks anzugeben, während bei der zur Bezeichnung des Bauwerks dienenden Sternplannummer, für die das Grundsteuerkataster eine Flächenangabe nicht enthält, die zweite Spalte mit dem Vermerke „0,000" auszufüllen ist. Ist das Gebäude teils auf eigenem, teils auf fremdem Grunde erbaut, so sind für die Flächenangaben die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1902[1]) (JMBl. 1903 Seite 2 ff.) maßgebend. In die dritte Spalte ist die im Grundsteuerkataster enthaltene Beschreibung der Grundfläche und des Bauwerkes aufzunehmen.

II. In der vierten Spalte ist bei der zur Bezeichnung der Grundfläche dienenden Sternplannummer die Stelle zu vermerken, an der die Grundfläche im Grundbuch eingetragen ist. Für das Bauwerk kann ein Blatt im Grundbuche nur angelegt werden, wenn es auf Grund eines superfiziarischen Rechtes oder eines Erbbaurechts besteht. Ist hierfür ein Blatt angelegt (§ 7 der GBO.), so sind der Band und die Seite des Grundbuchs zu vermerken; ist ein Blatt nicht angelegt, so bleibt die vierte Spalte vorerst unausgefüllt. Wenn aber für das Bauwerk ein Blatt im Grundbuche nicht angelegt werden kann, z. B. weil seine Errichtung von dem Eigentümer des Grundstücks nur auf Ruf und Widerruf oder auf Lebensdauer gestattet ist oder weil nur eine Grund-

1) B. G. Bd. 41, 1112.

Digitized by Google

dienstbarkeit oder ein Mietverhältnis oder ein Pachtverhältnis vorliegt, so ist die vierte Spalte mit einem Querstrich auszufüllen; in der fünften Spalte ist das bestehende Rechtsverhältnis und der Grund, aus dem die Sternplannummer sich nicht zur Eintragung in das Grundbuch eignet, zu vermerken (vgl. die Beispiele in dem Muster XV, PlNr. 322*, 324*, 325*).

d) Aenderungen im Bestand und in der Bezeichnung der Grundstücke.

§ 192.

Verfahren bei der Eintragung von Aenderungen.

I. Fällt eine im Sachregister eingetragene Plannummer infolge einer Aenderung im Bestande der Grundstücke weg, so sind die Plannummer und alle zur ihr gehörenden Eintragungen in den fünf Spalten des Sachregisters zu durchstreichen.

II. Tritt eine Aenderung im Flächeninhalt einer Plannummer ein, so ist die eingetragene Flächenangabe zu durchstreichen und die neue Zahl unter oder über die durchstrichene Zahl zu setzen. In gleicher Weise ist bei Aenderungen der Benennung und Kulturart zu verfahren.

III. Wird infolge der Teilung eines Grundstücks eine neue Plannummer (Bruchnummer) gebildet oder eine früher vorhandene Plannummer wieder in Verwendung gebracht, so kann sie unmittelbar nach der in der Zahlenfolge vorausgehenden Plannummer in das Sachregister eingetragen werden, wenn der zwischen den Querlinien freistehende Zwischenraum dazu ausreicht. Reicht er nicht aus, so ist die neugebildete Plannummer in einen an den Schluß der Plannummernreihe anzufügenden Nachtrag einzuschreiben. Im Sachregister ist bei der Plannummer, an die die neugebildete Plannummer nach der Zahlenfolge anschließt, auf den Nachtrag zu verweisen; die Verweisung soll in die erste und zweite Spalte oder, wenn hier der Platz nicht ausreicht, in die fünfte Spalte geschrieben werden (vgl. das Beispiel im Muster XV, PlNr. 316 1/2).

IV. Wird infolge der Uebertragung eines Grundstücks auf ein anderes Blatt der Vermerk in der vierten Spalte des Sachregisters unrichtig, so ist er zu durchstreichen; unmittelbar neben dem durchstrichenen Vermerke sind der Band und die Seite des Grundbuchs anzugeben, auf die das Grundstück übertragen worden ist. Ist das auf ein neues Blatt übertragene Grundstück in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts gelegen (vgl. § 188 Abs. 2), so hat der Grundbuchbeamte nach der Uebertragung des Grundstücks auf das neue Blatt dem anderen Grundbuchamte die Stelle (Band und Seite), an der das Grundstück jetzt eingetragen worden

Digitized by Google

ist, zum Zwecke der Berichtigung des Sachregisters mitzuteilen. Die Mitteilung ist dem Grundbuchamte, von dem sie ausgeht, nach der Berichtigung des Sachregisters mit der Bestätigung, daß diese vorgenommen wurde, zurückzusenden.

§ 193.

Voraussetzungen der Eintragung von Aenderungen.

I. Aenderungen der Plannummer, des Flächeninhalts, der Benennung und Kulturart von Grundstücken dürfen in das Sachregister nur eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach § 71a des Grundsteuergesetzes[1]) in der Fassung des Art. 136 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Eintragung der Aenderung in das Grundsteuerkataster zulässig ist (vgl. §§ 177, 178). Die Aenderung muß also in einem von der Messungsbehörde angefertigten Plane ersichtlich gemacht und in einem für den Amtsgebrauch bestimmten Auszug aus dem Messungsverzeichnisse (vgl. §§ 4, 26 der FMBek.) ausgewiesen sein. Im übrigen ist zu unterscheiden, ob die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch die Voraussetzung für die Umschreibung im Grundsteuerkataster bildet oder nicht (§ 178).

1. Soweit die Aenderung im Bestand oder in der Bezeichnung von Grundstücken im Grundsteuerkataster erst nach vorheriger Eintragung in das Grundbuch umgeschrieben werden kann (§ 178 Abs. 1), darf sie auch in das Sachregister erst eingeschrieben werden, nachdem sie in das Grundbuch eingetragen ist; dies hat im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Grundbuch zu geschehen. Das Rentamt wird zum Zwecke der Katasterberichtigung von der Eintragung der Aenderung in das Grundbuch und in das Sachregister auf dem in den §§ 578, 579 vorgesehenen Wege in Kenntnis gesetzt.

2. In allen übrigen Fällen, in denen die Aenderung im Bestand oder in der Bezeichnung von Grundstücken im Grundsteuerkataster ohne die vorherige Eintragung der Aenderung in das Grundbuch umgeschrieben werden kann (§ 178 Abs. 2), ist sie in das Sachregister einzuschreiben, sobald dem Grundbuchamte der Auszug aus dem Messungsverzeichnis, in dem die Aenderung ausgewiesen ist, samt Planbeilage vorliegt. Wird die Vorlegung von der Partei oder in ihrem Auftrage von dem Notariate oder von der Messungsbehörde in Verbindung mit dem Antrag auf Eintragung der Aenderung in das Grundbuch bewirkt (vgl. § 22 Abs. 3, § 28 Abs. 4 der FMBek.), so erfolgt

1) B. G. Bd. 87, 567.

Digitized by Google

die Einschreibung der Aenderung in das Sachregister im Zusammenhange mit der Eintragung in das Grundbuch. Wird aber der Auszug aus dem Messungsverzeichnisse dem Grundbuchamte von dem Rentamte vorgelegt, nachdem dieses die Umschreibung im Grundsteuerkataster vollzogen hat (vgl. § 31 der FMBek.), so soll das Grundbuchamt, wenn die Umschreibung im Grundsteuerkataster mit Recht erfolgt ist, die Aenderung ohne weiteres in das Sachregister eintragen und dabei in der fünften Spalte die Nummer des Messungsverzeichnisses, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt ist, vermerken. Für die Berichtigung der Eintragung im Grundbuche gelten die Vorschriften der §§ 327 ff.

II. Aenderungen im Bestande buchungsfreier Grundstücke, für die ein Blatt im Grundbuche nicht angelegt ist, werden in das Sachregister eingetragen, sobald die Voraussetzungen für die Umschreibung im Grundsteuerkataster erfüllt sind (vgl. auch § 560). In der fünften Spalte ist dabei die Nummer des Messungsverzeichnisses zu vermerken.

III. In Ansehung der Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse sind die Vorschriften des § 326 zu beachten.

§ 194.

Monatliche Uebersendung der Messungsverzeichnisse durch das Rentamt.

I. Das Rentamt wird dem Grundbuchamt alle Aenderungen der Plannummernbezeichnung, des Flächeninhalts oder der Beschreibung von Grundstücken, die ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch im Grundsteuerkataster umgeschrieben werden, mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in der Weise, daß spätestens am dritten Tage eines jeden Monats alle Auszüge aus dem Messungsverzeichnis, auf Grund deren im vorhergehenden Monat Umschreibungen im Grundsteuerkataster ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch vollzogen wurden, samt den Planbeilagen dem Grundbuchamt übersendet werden (§ 31 der FMBek.; vgl. § 580).

II. Nach der Eintragung der Aenderungen in das Sachregister und in das Grundbuch (§ 193 Abs. 1 Nr. 2, §§ 327 ff., § 581), die möglichst zu beschleunigen ist, sind die Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse samt den Planbeilagen dem Rentamte zurückzugeben. Dabei ist auf dem Auszug aus dem Messungsverzeichnisse zu vermerken, daß die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist (vgl. §§ 580, 583).

III. Findet das Grundbuchamt bei dem Vollzuge der in den Auszügen aus dem Messungsverzeichnis ausgewiesenen Aenderungen, daß ausnahmsweis eine Umschreibung im Grund-

Digitized by Google

Steuerkataster den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgt ist, z. B. daß die Vereinigung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteils mit einem anderen Grundstück im Grundsteuerkataster umgeschrieben wurde, obwohl sie wegen verschiedener Belastung der vereinigten Flächen nicht in das Grundbuch eingetragen werden kann, so soll es zunächst von Amts wegen bei den Beteiligten dahin wirken, daß die Anträge, von denen die Eintragung in das Grundbuchamt abhängt, gestellt und die sonstigen zur Beseitigung der Eintragungshindernisse erforderlichen Erklärungen und Eintragungsbewilligungen beigebracht werden. Gelingt dies nicht, so soll das Grundbuchamt mit der Messungsbehörde in das Benehmen treten (§ 331).

IV. Ferner hat das Grundbuchamt alle sonstigen von ihm wahrgenommenen Mängel der katastermäßigen Bezeichnung und Beschreibung von Grundstücken, z. B. die Bezeichnung mehrerer Grundstücke mit der gleichen Plannummer, die Bildung von Buchstabennummern oder Sternplannummern in Fällen, in denen sie im Hinblick auf die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1901 [1]) und vom 29. Dezember 1902 nicht zulässig ist (vgl. §§ 171 bis 175), der Messungsbehörde zur Berichtigung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen die mit Sternplannummern bezeichneten Anteile an einem Grundstück in der Hand eines Eigentümers vereinigt sind und demgemäß der Anlaß, aus dem bisher die Bezeichnung der Anteile mit Sternplannummern stattgefunden hat, weggefallen ist. Nur wenn die in der Hand eines Eigentümers vereinigten Anteile noch mit verschiedenen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind, ist ihre gesonderte Bezeichnung mit Sternplannummern vorläufig aufrecht zu erhalten (Nr. 4 Abs. 3 der Bek. vom 29. Dezember 1902).

e) Verzeichnis der Rechte.

§ 195.

I. Die Rechte an Grundstücken, die den Grundstücken gleichstehen, wie Erbbaurechte, Fischereirechte, reale, nicht radizierte Gewerberechte, sind in einem Anhange zum Sachregister zu verzeichnen. Für Erbbaurechte gilt diese Vorschrift nur insoweit, als nicht die auf Grund des Rechtes errichteten Bauwerke im Grundsteuerkataster mit Sternplannummern bezeichnet und die Sternplannummern demgemäß im Sachregister selbst eingetragen sind (§ 191). Im übrigen sind die Rechte in den Anhang auf-

1) B. G. Bd. 40, 746.

Digitized by Google

zunehmen ohne Unterschied, ob für sie ein Blatt im Grundbuch besteht oder nicht. Nur in Ansehung derjenigen realen Gewerberechte, welche, obwohl von der neuen Gewerbegesetzgebung aufrecht erhalten, doch nicht mehr von materieller Bedeutung sind, kann insofern eine Ausnahme gemacht werden, als es genügt, die im Grundbuch eingetragenen Rechte in den Anhang aufzunehmen. Die realen Gewerberechte, die auch jetzt noch von materieller Bedeutung sind, nämlich die Wirtschaftsgerechtsame, die Apothekergerechtsame, die Waisenmeistergerechtsame, die Kaminkehrergerechtsame, die Lehzeltergerechtsame, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Grundbuch eingetragen sind oder nicht, im Anhange zu verzeichnen.

II. Als Grundlage für die Bezeichnung dieser Rechte im Anhange zum Sachregister dienen in Ansehung der realen Gewerberechte die bei der Distriktsverwaltungsbehörde geführten Kataster; in Ansehung der Fischereirechte die bei dem Rentamte geführten Fischwassersteuerkataster, in Ansehung der übrigen Rechte das Grundsteuerkataster, soweit sie darin eingetragen sind.

III. Für die Angabe von Band und Seite des Grundbuchs, auf der die einzelnen Rechte eingetragen sind, ist in dem Verzeichnis eine eigene Spalte zu eröffnen.

f) Anteilsverzeichnisse.

§ 196.

I. Wenn ein Grundstück oder mehrere Grundstücke in Gemeinschaft mehrerer Personen stehen und wenn die Anteile der Beteiligten für sich allein frei veräußerlich und verpfändbar sind, soll in einem Anhange zum Sachregister ein Verzeichnis der Anteile und der Anteilsberechtigten hergestellt werden, sofern ihre Zahl so groß ist, daß durch die gesonderte Aufführung der Anteile im Sachregister dessen Uebersichtlichkeit gefährdet wäre, oder wenn aus anderen Gründen die gesonderte Aufführung und Bezeichnung der Anteile sowie des obwaltenden Rechtsverhältnisses im Sachregister mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Dies gilt sowohl für die Fälle des gewöhnlichen Miteigentums nach Bruchteilen, in denen die einzelnen Anteile auf verschiedenen Blättern eingetragen sind (vgl. § 220), als auch insbesondere für jene Gemeinschaftsverhältnisse, die der Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Auge hat, z. B. Alpenverbände, Weideverbände, Mühlenverbände, Korporationswaldungen, bei denen also zu unterscheiden ist zwischen dem Eigentum am Grundstücke, das dem Verbande zusteht, und den Nutzanteilen der Mitglieder des Verbandes.

Digitized by Google

II. Die Verzeichnisse sind so einzurichten, — **Muster XVI** — daß jeder Anteil genau ersichtlich ist und jederzeit in verlässiger Weise ermittelt werden kann, ob und an welcher Stelle des Grundbuchs der einzelne Anteil eingetragen ist. Die Einrichtung der Verzeichnisse kann hiernach je nach der Natur des Gemeinschaftsverhältnisses und nach dem Inhalte und der Bezeichnung der Anteilsrechte verschieden sein. Im allgemeinen sind die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Für jedes Gemeinschaftsverhältnis der bezeichneten Art ist im Anhang ein gesondertes Blatt zu eröffnen. Liegen die gemeinschaftlichen Grundstücke in verschiedenen Steuergemeinden, so soll nur im Anhange zum Sachregister einer der beteiligten Steuergemeinden das Verzeichnis für alle zur Gemeinschaft gehörenden Grundstücke hergestellt werden. Ist das Verzeichnis besonders umfangreich, so kann es gesondert eingebunden werden. Bei der Anlegung des Verzeichnisses ist hinreichender Raum zur Fortführung freizulassen.

2. In der Ueberschrift sind die zur Gemeinschaft gehörenden Grundstücke nach Plannummer, Flächeninhalt, Benennung und Kulturart anzugeben; dabei ist auch die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs zu vermerken, an der ein Blatt für die Grundstücke als Ganzes angelegt ist. Ferner sind die für die Gemeinschaft und für die Anteilsrechte sowie die für die Grundbuchführung sonst in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse kurz zu erläutern.

3. Im Anschluß an die Ueberschrift sind sodann die einzelnen Teilhaber in fortlaufender Reihenfolge nach Namen, Wohnort, katastermäßiger Hausnummer oder Besitznummer mit Beifügung des Anteils, des Erwerbstitels für den Anteil und der Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs, an der der Anteil eingetragen ist, anzuführen. Wird der Anteil später veräußert oder geteilt, so ist die bisherige Eintragung zu durchstreichen. Der neue Teilhaber ist, wenn die für den veräußerten Anteil eingerichtete Querspalte hierzu genügenden Raum bietet, unter dem durchstrichenen Namen des früheren Berechtigten einzutragen. Wenn aber, wie dies insbesondere bei Teilungen der Fall sein wird, der Zwischenraum innerhalb der Querspalten zur Eintragung der neuen Teilhaber und der neugebildeten Anteile nicht ausreicht, ist die ganze bisherige Eintragung zu durchstreichen, und es sind die neuen Teilhaber unter fortlaufenden Nummern mit ihren nunmehrigen Anteilen an den Schluß anzureihen. Dabei ist in der Spalte der Bemerkungen auf die neuen und die alten Eintragungen wechselseitig hinzuweisen.

Digitized by Google

g) Umlegung der Sachregister.

§ 197.

Umlegung einzelner Seiten.

I. Wenn infolge der Eintragung von Aenderungen des Flächeninhalts oder der Benennung und Kulturart von Grundstücken oder infolge der Eintragung neugebildeter Plannummern in den Zwischenraum der Querspalten, oder infolge vieler Verweisungen auf die Nachträge einzelne Seiten des Sachregisters nicht mehr genügend übersichtlich sind, sollen sie umgelegt werden. Dabei sind die auf den unübersichtlichen Seiten eingetragenen Plannummern einschließlich derjenigen in den Nachtrag aufgenommenen Plannummern, auf welche in der fünften Spalte der unübersichtlichen Seite verwiesen ist, in der Zahlenfolge mit der dem neuesten Katasterstand entsprechenden Beschreibung in den Nachtrag zu übertragen. Nach der Uebertragung ist die unübersichtliche Seite mittels eines von der linken zur rechten Ecke gezogenen Striches zu durchstreichen; oben am Kopfe der Seite ist in augenfälliger Weise auf die Seite des Nachtrags zu verweisen, auf die die Plannummern übertragen worden sind, z. B.

PlNr. 315 bis 319 1/9 s. Nachtrag Seite 615, 616.

II. Diejenigen im Nachtrage verzeichneten Plannummern, auf welche schon früher in der fünften Spalte hingewiesen war und die nunmehr in den neuen Antrag übernommen wurden, sind ebenfalls mit allen Eintragungen in der zweiten, dritten und vierten Spalte zu durchstreichen; in der fünften Spalte ist auf die Stelle des Nachtrags hinzuweisen, an der sie nunmehr eingetragen sind, z. B. „übertr. auf Seite 615."

III. Es ist nicht zulässig, ein unübersichtliches Blatt aus dem Sachregister herauszunehmen und an seiner Stelle ein neues Blatt einzufügen.

§ 198.

Umlegung eines ganzen Registers.

I. Wenn ein Sachregister unübersichtlich wird, ist es neu anzulegen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die volle Uebereinstimmung der Eintragungen in den drei ersten Spalten des neuen Sachregisters mit den auf die Plannummer, den Flächeninhalt, die Benennung und Kulturart der Grundstücke bezüglichen Angaben des Grundsteuerkatasters, sowie mit den Eintragungen im Titel der Grundbuchblätter hergestellt wird, ferner daß in der vierten Spalte des neuen Sachregisters die Stellen, an denen die Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, richtig vermerkt werden und kein Grundstück als blattfrei bezeichnet wird, für das ein Blatt im Grundbuch angelegt ist.

Digitized by Google

II. Es sind daher entweder bei der Ausfüllung der ersten drei Spalten die Angaben der Plannummern, des Flächeninhalts, der Benennung und Kulturart unmittelbar aus dem auf den neuesten Stand gebrachten Grundsteuerkataster in das neue Sachregister zu übertragen oder es ist wenigstens vor der Uebertragung des Inhalts des alten Registers in das neue Register eine sorgfältige Vergleichung der Eintragungen in den drei ersten Spalten des Sachregisters mit dem Grundsteuerkataster vorzunehmen. Dabei genügt in der Regel die Benutzung des Flächenverzeichnisses für die Vergleichung der Angaben über die Plannummern und den Flächeninhalt. Die richtige Benennung und Kulturart dagegen können nur aus dem berichtigten Grundsteuerkataster entnommen werden.

III. Ferner ist vor der Uebertragung der Eintragungen in der vierten Spalte des Sachregisters deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch eine Vergleichung der Eintragungen im Titel der Grundbuchblätter mit den Eintragungen im Sachregister zu prüfen. Diese Vergleichung ist auf die Angaben des Flächeninhalts und auf die Benennung und Kulturart zu erstrecken.

IV. Werden bei der Durchführung der Vergleichungsarbeiten Abweichungen der Eintragungen im Sachregister von den Eintragungen im Grundsteuerkataster und im Grundbuch entdeckt, so ist der Grund der Abweichungen zu erforschen und die Uebereinstimmung von Amts wegen herbeizuführen. Ergibt sich, daß das nämliche Grundstück an verschiedenen Stellen des Grundbuchs eingetragen ist (sogenannte Doppelblätter), so hat der Grundbuchbeamte darauf hinzuwirken, daß die zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes erforderlichen Anträge gestellt und die sonstigen Erklärungen von den Beteiligten abgegeben werden.

3. Das Personenregister.

§ 199.

Zweck des Personenregisters.

Das Personenregister gibt Aufschluß darüber, welche Personen in der ersten Abteilung der Blätter des Grundbuchs einer Steuergemeinde als Eigentümer von Grundstücken oder als Inhaber von Rechten, die den Grundstücken gleichstehen, eingetragen sind und an welcher Stelle des Grundbuchs die Eintragung sich findet.

§ 200.

Einrichtung nach Steuergemeinden.

Für jede Steuergemeinde wird ein Personenregister geführt. Jedes Personenregister soll für sich gesondert eingebunden werden;

Digitized by Google

ausnahmsweise kann der Präsident des Landgerichts genehmigen, daß das Personenregister für eine Steuergemeinde, in der nur wenige Personen Grundeigentum besitzen, mit dem Personenregister einer anderen Steuergemeinde in einen Band vereinigt wird.

§ 201.

Formular, Ueberschrift, Einband.

I. Das Personenregister wird nach dem beigefügten Formular und Muster — **Muster XVII** — geführt. Jede Seite hat neun gedruckte Querlinien. Die Seiten sind innerhalb des Bandes fortlaufend zu numerieren.

II. Auf der ersten Seite des Personenregisters ist die Ueberschrift anzubringen, z. B.

Personenregister
für die Steuergemeinde
Waslingen.

III. Der Einband des Personenregisters soll einen schwarzen Rückenschild mit einer Aufschrift in Golddruck haben. Als Aufschrift genügt der Name der Steuergemeinde.

§ 202.

Schrift.

Die Personenregister sind reinlich und mit deutlicher Schrift zu führen. Ausschabungen sind zu vermeiden. Durchstreichungen sollen so vorgenommen werden, daß die durchstrichenen Worte oder Zahlen lesbar bleiben.

§ 203.

Spalte I und II. 1. Alphabetische Folge.

I. In die erste Spalte werden die Namen der Eigentümer der in das Grundbuch der Steuergemeinde eingetragenen Grundstücke und der Inhaber der den Grundstücken gleichstehenden Rechte, für die ein Blatt im Grundbuche der Steuergemeinde angelegt ist, in alphabetischer Folge eingeschrieben. Bei jedem neuen Buchstaben des Alphabets soll eine neue Seite angefangen werden. Nach der Eintragung der unter einen Buchstaben fallenden Namen ist ein angemessener Raum für künftige Eintragungen frei zu lassen. Der Raum soll mindestens ebenso groß sein, als der Raum, den die Eintragungen unter dem Buchstaben schon einnehmen. Auch für Buchstaben, mit denen Namen selten beginnen, ist ein Raum freizulassen.

II. Die alphabetische Folge der Namen ist, soweit möglich, auch innerhalb der einzelnen Buchstaben einzuhalten. Bei Buchstaben, die häufig vorkommen, empfiehlt es sich, Unterabteilungen

Digitized by Google

zu bilden, z. B. für Ba, Be, Bi, Ha, He, Hi, S, Sch, Sp, St. Auch die Unterabteilungen sollen je auf einer neuen Seite beginnen und genügenden Raum zur Fortführung zugewiesen erhalten.

§ 204.

2. Bezeichnung der Eigentümer.

I. Die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber der den Grundstücken gleichstehenden Rechte sind im Personenregister in der gleichen Weise zu bezeichnen wie im Grundbuche.

II. Bei natürlichen Personen sind in die erste Spalte der Zuname, der Vorname und der Stand oder das Gewerbe des Eigentümers, in die zweite Spalte der Wohnort und die katastermäßige Hausnummer oder Besitznummer einzuschreiben. Die Angabe der Hausnummer oder Besitznummer dient als Unterscheidungsmerkmal für gleichlautende Namen. Genügt die Hausnummer oder Besitznummer dazu nicht, so können in der ersten Spalte noch weitere Unterscheidungsmerkmale, z. B. der Hausname, ein sonstiger besonders kennzeichnender Beiname, bei verheirateten oder verwitweten Frauen der Mädchenname, beigefügt werden.

III. Bei juristischen Personen ist in die erste Spalte der Name (oder die Firma), in die zweite Spalte der Sitz der juristischen Person einzutragen. Ist der Name aus mehreren Worten zusammengesetzt, so empfiehlt es sich mitunter, ihn mehrmals, unter verschiedenen Stichworten, in das Personenregister aufzunehmen. Wenn z. B. für die Grundstücke der „Katholischen Wohltätigkeitsstiftung Waslingen" ein Blatt im Grundbuche besteht, ist die Stiftung zunächst unter diesem Namen bei dem Buchstaben „K" in das Personenregister einzutragen. Hier ist in der dritten Spalte die Stelle des Grundbuchs zu vermerken. Es ist aber zweckmäßig, auch noch unter dem Buchstaben „W" die Stichworte „Wohltätigkeitsstiftung Waslingen" oder „Waslingen Wohltätigkeitsstiftung" einzuschreiben und hierbei auf die Eintragung unter dem Buchstaben „K" durch den Vermerk: „s. Katholische Wohltätigkeitsstiftung Waslingen" zu verweisen. Die dritte Spalte bleibt bei derartigen Stichworten unausgefüllt.

§ 205.

3. Form der Einschreibung.

I. Die Zunamen der natürlichen Personen und die Namen der juristischen Personen sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Die Namen sind nicht auf die Zeile, sondern in den Raum zwischen den Zeilen zu setzen. Dabei soll auf möglichste

Digitized by Google

Raumersparnis Bedacht genommen werden, damit, wenn eine Person wegfällt und an ihre Stelle eine andere Person mit dem gleichen Zunamen tritt (vgl. § 209), ihr Name noch in die nämliche Querspalte eingeschrieben werden kann.

II. In der Regel erhält jede Person eine gesonderte, aber nur eine Querspalte (Ausnahmen vgl. §§ 206, 207).

§ 206.

4. Eintragung der Miteigentümer.

I. Miteigentümer mit dem gleichen Zunamen sollen, wenn sie neben den gemeinschaftlichen Grundstücken andere in ihrem Sondereigentume stehende Grundstücke nicht besitzen, in eine Querspalte eingetragen werden. Dies gilt insbesondere für Ehegatten, ferner für die Fälle der in Erbengemeinschaft lebenden Geschwister und für die Fälle der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

II. Haben die Miteigentümer verschiedene Zunamen, so ist jeder unter dem Buchstaben, mit dem sein Zuname beginnt, in eine gesonderte Querspalte einzutragen.

§ 207.

5. Eintragung von Sondereigentum und Miteigentum der nämlichen Personen.

I. Sondereigentum und Miteigentum der nämlichen Personen, insbesondere auch von Ehegatten, kann im Personenregister auseinandergehalten werden. Zu diesem Zwecke kann für jede der beteiligten Personen eine Querspalte zur Eintragung des Sondereigentums und außerdem eine weitere Querspalte zur Eintragung des Miteigentums eröffnet werden, in deren erste Längsspalte die Namen aller Miteigentümer eingeschrieben werden. Der Zusammenhang zwischen den das Sondereigentum und das Miteigentum ausweisenden Querspalten ist in diesem Falle durch gegenseitige Verweisungen zu sichern (vgl. die Beispiele in den Querspalten 6, 7, 8 des Musters XVII).

II. Von der Auseinanderhaltung des Sondereigentums und des Miteigentums kann indessen auch abgesehen werden. Es genügt, wenn für jeden Miteigentümer nur eine Querspalte eröffnet wird und wenn hier sowohl die Stellen des Grundbuchs, an denen die Person als Alleineigentümer eingetragen ist, als auch die Stellen, an denen sie gemeinschaftlich mit anderen Personen als Miteigentümer eingetragen ist, nebeneinander ohne weiteren Beisatz vermerkt werden. Wenn also z. B. die Ehegatten Bost Friedrich und Helene in Band II Seite 415 und in Band III Seite 313 als Miteigentümer eingetragen sind und wenn der Ehemann Friedrich Bost in Band II Seite 429 sowie in Band IV

Digitized by Google

Seite 13, die Ehefrau Helene Bost aber in Band I Seite 17 sowie in Band IV Seite 157 als Alleineigentümer eingetragen ist, genügt es, für jeden Ehegatten nach dem Beispiel in den Querspalten 9, 10 des Musters XVII nur eine Querspalte zu eröffnen.

§ 208.

Spalte III.

I. In der dritten Spalte des Personenregisters wird die Stelle vermerkt, an der die in der ersten Spalte bezeichnete Person in dem Grundbuche der Steuergemeinde, für die das Personenregister angelegt ist, als Eigentümer von Grundstücken oder als Inhaber eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes eingetragen ist. Dies geschieht in der Weise, daß die Nummer des Grundbuchbandes mit römischen und unmittelbar neben ihr die Seite, auf der die Person eingetragen ist, mit arabischen Ziffern angegeben wird. Dabei ist auf möglichste Raumersparnis Bedacht zu nehmen, damit Platz für Zusätze und Aenderungen vorhanden ist.

II. Ist eine Person auf mehreren Blättern des Grundbuchs der Steuergemeinde als Eigentümer von Grundstücken oder als Inhaber von den Grundstücken gleichstehenden Rechten eingetragen, so werden diese Stellen in der dritten Spalte nebeneinander oder untereinander vermerkt.

III. Wenn die nämliche Person auch noch in dem Grundbuche für eine andere Steuergemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirkes eingetragen ist, empfiehlt es sich, in dem Register der Steuergemeinde, in der die Person den Wohnort oder das Hauptgut hat, in der vierten Spalte den Namen der anderen Steuergemeinde zu vermerken (vgl. das Beispiel in dem Muster XVII, Querspalte 3).

§ 209.

Eintragung von Aenderungen.

I. Wenn infolge einer neuen Eintragung in das Grundbuch eine Eintragung im Personenregister unrichtig wird, ist das Personenregister im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Grundbuch zu berichtigen. Hiernach ist, wenn ein Vermerk in der dritten Spalte wegen der Umlegung des Blattes unrichtig wird, der Vermerk zu durchstreichen und die Stelle, an der die Person nunmehr im Grundbuch eingetragen ist, im Anschluß an die schon bestehenden Vermerke anzugeben. Wird an der Stelle des Grundbuchs, auf die in der dritten Spalte des Personenregisters verwiesen ist, die Eintragung des bisherigen Eigentümers gelöscht und eine andere Person als Eigentümer eingetragen, so ist der Vermerk in der dritten Spalte bei dem Namen des bis-

Digitized by Google

herigen Eigentümers zu durchstreichen und, wenn für den neuen Eigentümer schon eine Querspalte im Personenregister besteht, bei seinem Namen in der dritten Längsspalte auf die Stelle des Grundbuchs hinzuweisen, an der die neuerliche Eintragung erfolgt ist. War der neue Eigentümer noch nicht in das Personenregister eingetragen, so ist sein Name bei dem Buchstaben, mit dem er beginnt, den schon bestehenden Eintragungen anzureihen. Nur ausnahmsweise, wenn der Erwerber den gleichen Zunamen führt, wie sein Rechtsvorgänger und wenn dieser sein ganzes bisheriges Grundeigentum auf den Erwerber überträgt, z. B. bei der Gutsübergabe vom Vater an den Sohn, können Zuname, Vorname und Wohnort des neuen Eigentümers in der nämlichen Querspalte eingetragen werden, in der bisher der Name des Rechtsvorgängers eingetragen war (vgl. § 205 und das Beispiel in dem Muster XVII, Querspalte 4).

II. Wenn alle bei dem Namen einer Person in der dritten Spalte eingetragenen Vermerke gegenstandslos werden, weil ihr ganzes in der Steuergemeinde gelegenes Grundeigentum auf andere Personen übergegangen ist, sind nicht nur die Vermerke in der dritten Spalte, sondern, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Person demnächst wieder neues Grundeigentum in der Gemeinde erwirbt, auch die Eintragungen in der ersten und zweiten Spalte zu durchstreichen.

III. Tritt eine Aenderung im Namen aber nicht in der Person des Eigentümers ein, z. B. infolge der Verehelichung einer als Eigentümerin von Grundstücken in das Grundbuch eingetragenen Frauensperson, so ist der in das Personenregister eingetragene Name zu löschen und der Name der Person unter dem Buchstaben, mit dem der nunmehrige Zuname beginnt, den bestehenden Eintragungen anzureihen.

IV. Der Grundbuchbeamte hat mit der größten Sorgfalt darauf bedacht zu sein, daß die Eintragungen im Personenregister in steter Uebereinstimmung mit den Eintragungen in der ersten Abteilung der Grundbuchblätter erhalten werden, daß im Personenregister keine Person fehlt, die als Eigentümer von Grundstücken oder als Inhaber von den Grundstücken gleichstehenden Rechten in dem Grundbuche der Steuergemeinde eingetragen ist, und daß bei dem Namen der Person in der dritten Spalte alle Stellen vermerkt sind, an denen sie in dem Grundbuche der Steuergemeinde als Eigentümer von Grundstücken oder als Inhaber von Rechten eingetragen ist, damit mit Hilfe des Personenregisters das gesamte in der Steuergemeinde gelegene Grundeigentum einer Person jederzeit in verlässiger Weise festgestellt werden kann.

Digitized by Google

§ 210.

Umlegung der Personenregister.

Wenn ein Personenregister unübersichtlich wird oder wenn der ursprünglich freigelassene Raum (§ 203) ausgefüllt ist und weiterer Raum durch Einbinden von Blättern nicht mehr gewonnen werden kann, ist das Register umzulegen. Vor der Umlegung ist durch eine genaue Vergleichung der Eintragungen in der ersten Abteilung der Grundbuchblätter mit dem alten Personenregister festzustellen, ob die Eintragungen und die Vermerke in dem Register richtig und vollständig sind (§ 209 Abs. 4). Erst nachdem durch die Vergleichung die volle Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Personenregister hergestellt ist, soll der Inhalt des alten Registers unter Weglassung der durchstrichenen, gegenstandslosen Eintragungen und Vermerke in das neue Personenregister übertragen werden. Dabei ist in dem neuen Personenregister innerhalb der einzelnen Buchstaben oder Unterabteilungen die alphabetische Reihenfolge wiederherzustellen.

II. Grundbuchbezirk.

§ 211.

Einrichtung nach Steuergemeinden.

I. Die Grundbücher werden für Steuergemeinden eingerichtet. In der Regel bildet jede Steuergemeinde einen Grundbuchsbezirk ohne Rücksicht darauf, ob sie mit den Grenzen der politischen Gemeinde zusammenfällt oder nicht. Wenn also eine Steuergemeinde die Bezirke mehrerer politischer Gemeinden umfaßt, bilden diese zusammen einen Grundbuchbezirk und wenn der Bezirk einer politischen Gemeinde in mehrere Steuergemeinden zerfällt, bildet jede von diesen einen Grundbuchbezirk. Ausmärkische Bezirke bilden nur dann einen besonderen Grundbuchbezirk, wenn sie als selbständige Steuergemeinden eingerichtet sind.

II. Ausnahmen hiervon zuzulassen, behält das Staatsministerium der Justiz sich vor.

§ 212.

Einrichtung der Grundbücher nach Grundbuchbezirken.

I. Für jeden Grundbuchbezirk wird ein besonderes Grundbuch geführt.

II. In Städten kann nach dem Ermessen des Grundbuchamts das Grundbuch nach Stadtbezirken oder Stadtdistrikten abgeteilt werden.

III. Das Grundbuch oder die Grundbuchabteilung kann aus

Digitized by Google

mehreren Bänden bestehen. Die Bände je eines Grundbuchs oder einer Grundbuchabteilung werden fortlaufend numeriert.

§ 213.

Bergwerksgrundbuch.

Für das Bergwerkseigentum und für die unbeweglichen Kuxe des älteren Rechtes wird ein besonderes Grundbuch, das Bergwerksgrundbuch, eingerichtet. Für jeden Grundbuchamtsbezirk wird nur ein Bergwerksgrundbuch geführt; für seine Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 591 ff.

III. Grundbuchband.

§ 214.

Material und äußere Form.

I. Zur Herstellung der Grundbuchbände wird sogenanntes Dokumentpapier nach einem bei dem Staatsministerium der Justiz hinterlegten Muster verwendet. Die Blätter des Papiers sind in beschnittenem Zustande 453 mm hoch und 316 mm breit. Das erste Blatt, dessen Vorderseite zur Aufschrift (§ 216) bestimmt ist, und das letzte Blatt haben keine Linien. Alle übrigen Seiten sind liniert. Jeder Band hat 500 linierte Seiten, jede Seite 46 Linien; der Abstand der ersten Linie von der unteren Kopflinie beträgt 12 mm, der Abstand der Linien voneinander 9 mm. Außer diesen für die Eintragungen bestimmten Linien hat jede linierte Seite zwei fettgedruckte Kopflinien; diese haben 2 cm Abstand; zwischen ihnen wird die Ueberschrift (Blatt, Abteilung, vgl. § 232) eingeschrieben. Durch drei fettgedruckte Längslinien wird jede Seite in drei Spalten geteilt. Die linierten Seiten des Bandes sind mit gedruckten arabischen Ziffern fortlaufend numeriert.

II. Die beiden Seitenteile und der Rücken des Einbandes sind am oberen und unteren Rande durch Schienen und Kappen von Schweinsleder verstärkt. Die einzelnen Bogen des Papiers sind im Falze mit Leinwandstreifen besetzt und mit gut vernickeltem Drahte geheftet. Damit die Blätter des aufgeschlagenen Bandes glatt liegen, hat jeder Band einen Sprungfederrücken. In den Rücken des Bandes ist auf der Außenseite ein roter Schild eingelassen, der in großen deutlichen Buchstaben und Ziffern die Aufschrift in Golddruck enthält. Der Schild befindet sich auf der Fußseite des Rückens, weil die Bände in die Behältnisse auf die Kopfseite gestellt werden. Zur Erleichterung der Herausnahme aus den Behältnissen ist in den Einband ein quer über den Rücken laufender Lederriemen eingelassen.

Digitized by Google

§ 215.
Anschaffung.

I. Die Bestellung der Grundbuchbände erfolgt mittels eines Bestellzettels nach dem anliegenden Muster — **Muster XVIII.** Der Bestellzettel ist von dem Grundbuchbeamten auszufüllen und dem von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Gewerbetreibenden unmittelbar einzusenden. Soweit möglich, soll am Beginne eines jeden Kalendervierteljahrs der ganze Bedarf für die nächsten drei Monate bestellt werden.

II. Die bestellten Grundbuchbände werden dem Grundbuchamte von dem Gewerbetreibenden unmittelbar übersendet. Der Grundbuchbeamte hat jeden einzelnen Band nach dem Eintreffen unverzüglich zu prüfen, ob er den Anforderungen entspricht, die nach den Vorschriften für die Einrichtung der Grundbuchbände an eine tadellose Ware und Arbeit zu stellen sind. Die Prüfung ist mit der größten Sorgfalt vorzunehmen; sie hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob die Seiten richtig numeriert sind. Es dürfen nur nach jeder Richtung tadellose Bände in Gebrauch genommen werden. Entdeckt der Grundbuchbeamte Mängel, so hat er, wenn es sich nicht lediglich um unerhebliche Fehler in der Numerierung der Seiten handelt, die er selbst leicht berichtigen kann, den Grundbuchband sofort zur Verfügung zu stellen und die Beseitigung der Mängel zu veranlassen. Mängel, die sich erst ergeben, nachdem der Grundbuchband in Gebrauch genommen ist, z. B. Zerfließen der Tinte auf dem Papiere, hat der Grundbuchbeamte unverzüglich dem Staatsministerium der Justiz anzuzeigen.

III. Hat der Grundbuchbeamte die gelieferten Bände als vorschriftsmäßig befunden, so hat er dies auf der ihm mit dem Grundbuchband übersendeten Rechnung kurz zu bestätigen. Die Rechnung ist sodann derjenigen Aufsichtsbehörde zu übersenden, welche die Einleitung der Krediteröffnung vermittelt.

§ 216.
Aufschrift; Rückenschild.

I. Auf der ersten, unlinierten Seite eines jeden Bandes sind der Grundbuchbezirk, für den das Buch geführt wird, und die Nummer des Bandes anzugeben, z. B.

Grundbuch
für die Steuergemeinde Dürrlingen
Band 3.

oder

Grundbuch
für die Stadt Waslingen

Digitized by Google

Distrikt I
(oder: Innere Stadt)
Band 5.

II. Der Rückenschild soll als Aufschrift nur den Namen der Steuergemeinde (des Grundbuchbezirkes) und die Nummer des Bandes enthalten, z. B.

Dürrlingen
3.

oder

Waslingen
Distrikt I
5.

§ 217.

Sorgsame Behandlung. Ausbesserungsarbeiten.

I. Die Grundbuchbände sind mit der größten Schonung zu behandeln. Der Grundbuchbeamte hat insbesondere streng darüber zu wachen, daß von dem seiner Aufsicht unterstellten Personale bei der Vornahme der Eintragungen und von den Personen, denen die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, alles vermieden wird, was eine Beschädigung der Grundbuchbände mit sich bringen könnte.

II. Schadhafte Grundbuchbände sind so bald als möglich auszubessern. Die Ausbesserungsarbeiten sollen, soweit möglich, einem am Sitze des Grundbuchamts wohnenden Gewerbetreibenden übertragen werden.

III. Aus den Diensträumen des Amtsgerichts dürfen die im Gebrauche stehenden Grundbuchbände weder zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten noch zu anderen Zwecken entfernt werden.

IV. Grundbuchblatt.

1. Allgemeines.

§ 218.

Einteilung des Grundbuchs in Grundbuchblätter.

Das Grundbuch eines jeden Grundbuchbezirkes besteht aus Grundbuchblättern. Das Grundbuchblatt ist die für die Darstellung der Rechtsverhältnisse an einem Grundstücke bestimmte besondere Stelle im Grundbuche (vgl. § 3 der GBO.).

§ 219.

Grundbuchblatt für ein Grundstück. Gemeinschaftliches Grundbuchblatt für mehrere Grundstücke.

I. Für jedes Grundstück wird in dem Grundbuche des

Digitized by Google

Grundbuchbezirkes, in dem das Grundstück liegt, ein Grundbuchblatt geführt (Ausnahmen vgl. § 502).

II. Für mehrere Grundstücke des nämlichen Eigentümers kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt (§ 4 der GBO.) geführt werden, wenn sie in dem nämlichen Grundbuchamtsbezirke liegen und wenn sie entweder frei von Hypotheken, von Grundschulden und von Rentenschulden oder mit den nämlichen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind.

§ 220.

Grundbuchblätter für Miteigentumsanteile.

I. Den Grundstücken werden im Grundbuche gleich behandelt die Anteile der Miteigentümer an einem Grundstück, an dem das Eigentum Mehreren nach Bruchteilen zusteht, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnisse der Grundstücke (dem Sachregister) durch die Beifügung eines Sternes zur Plannummer und durch die Ausscheidung des dem Anteile des Miteigentümers entsprechenden Teiles der Grundstücksfläche, ferner durch die Beifügung der katastermäßigen Hausnummer oder Besitznummer oder eines sonstigen Unterscheidungsmerkmals besonders bezeichnet sind (vgl. § 172 Abs. 2 Nr. 1, § 173, § 190 Abs. 1). Das Gleiche gilt für die Anteile der Miteigentümer bei größeren Gemeinschaftsverhältnissen, wenn die Anteile in einem Verzeichnis im Anhange zum Sachregister nach Maßgabe der §§ 190, 196 ausgeschieden und in einer jede Verwechslung ausschließenden Weise bezeichnet sind. Hiernach kann bei Grundstücken, an denen das Eigentum mehreren Personen nach Bruchteilen zusteht, je nach Lage der Sache verschieden verfahren werden. Es kann für das Grundstück als Ganzes ein Grundbuchblatt geführt werden, oder es können die einzelnen im amtlichen Verzeichnisse der Grundstücke besonders bezeichneten Anteile der Miteigentümer auf verschiedenen Blättern eingetragen werden. Die Führung eines Blattes für das Grundstück als Ganzes bildet die Regel; die Eintragung der Anteile auf verschiedenen Blättern soll nur erfolgen, wenn hierzu ein bestimmter Anlaß besteht, z. B. wenn die Anteile verschieden mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind und wenn von der Eintragung der verschiedenen Belastung auf dem für das Grundstück als Ganzes bestehenden Blatte Verwirrung zu besorgen wäre, oder wenn, wie dies bei gemeinschaftlichen Einfahrten, Hofräumen, Wegen, Wechselgrundstücken u. dgl. häufig der Fall ist, das Miteigentum an dem gemeinschaftlichen Grundstücke den jeweiligen Eigentümern bestimmter anderer Grundstücke zusteht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß, wenn ein Blatt für das Grundstück als Ganzes geführt wird, der Anteil eines Miteigentümers

Digitized by Google

auf einem Sonderblatt oder auf einem für andere Grundstücke des Miteigentümers bestehenden Blatte eingetragen wird, sofern dazu ein bestimmter Anlaß gegeben ist. Die rechtlichen Vorgänge, die ausschließlich den auf einem anderen Blatte eingetragenen Anteil des Miteigentümers betreffen, werden in diesem Falle nur auf dem für den Anteil bestehenden Blatte eingetragen. Der Zusammenhang zwischen dem Blatte für das ganze Grundstück und dem Blatte für den Anteil des Miteigentümers ist durch wechselseitige, in die Spalte der Anmerkungen einzuschreibende Verweisungen zu erhalten. Ist die Zahl der Miteigentumsanteile groß, so genügt es, wenn auf dem Blatte des ganzen Grundstücks in der Spalte der Anmerkungen statt der unmittelbaren Verweisung auf die Stellen des Grundbuchs, an denen einzelne Anteile eingetragen sind, auf das Verzeichnis im Anhange zum Sachregister (§ 196) hingewiesen wird, in dem die Stellen des Grundbuchs angegeben sind, an denen sich die Blätter für die einzelnen Anteile finden.

II. Die Miteigentumsanteile der Berechtigten an einem mit Stockwerksrechten belasteten Grundstück (Art. 42 des UeG.) werden ebenfalls den Grundstücken gleichbehandelt; sie erhalten entweder gesonderte Blätter oder mit anderen Grundstücken des Berechtigten gemeinschaftliche Blätter (vgl. § 296 Abs. 2).

§ 221.

Grundbuchblätter für Rechte.

Den Grundstücken werden ferner gleich behandelt die Erbbaurechte, die nach dem Landesrechte den Grundstücken gleichstehenden Rechte, wie Fischereirechte, reale, nicht radizierte Gewerberechte und die veräußerlichen und vererblichen Rechte, die an den Grundstücken der im Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Verbände bestehen. Diese Rechte erhalten aber ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll (vgl. § 7 der GBO.; Art. 17 Abs. 2 des AG. z. GBO.).

2. Besondere Bestimmungen für die gemeinschaftlichen Grundbuchblätter.

§ 222.

Bestimmungsrecht des Grundbuchbeamten.

I. Die Bestimmung darüber, ob für mehrere Grundstücke unter den im § 219 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden soll oder ob für jedes einzelne Grundstück oder für einzelne Gruppen von Grund-

Digitized by Google

stücken besondere Grundbuchblätter geführt werden sollen, trifft der Grundbuchbeamte. Auf Anträge und Wünsche der Beteiligten soll eingegangen werden, soweit es mit Rücksicht auf die übersichtliche Anlegung und Führung der Blätter tunlich erscheint und Verwirrung davon nicht zu besorgen ist.

II. Für die in dem Bezirk eines Grundbuchamts gelegenen Grundstücke des Königs oder eines Mitglieds der königlichen Familie soll ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, wenn nicht ein Anderes beantragt ist und wenn die sonstigen im § 219 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen gegeben sind. Das Gleiche gilt für die in dem Bezirk eines Grundbuchamts gelegenen Grundstücke, die zum Hausgut oder Familiengute der königlichen Familie oder zu dem Familiengut einer standesherrlichen Familie oder zu einem Familienfideikommiß oder zu einem Lehen, oder zu einem landwirtschaftlichen Erbgute gehören, ferner für die im Bezirk eines Grundbuchamts gelegenen zusammenhängenden Waldkomplexe, die im Eigentume des Staates, einer Stiftung oder einer Körperschaft stehen, und für die zu einer Eisenbahnlinie gehörenden Grundstücke.

§ 223.

Alleineigentum und Miteigentum.

Auf einem Grundbuchblatt, auf dem Grundstücke eingetragen sind, die im Miteigentume mehrerer Personen stehen, dürfen Grundstücke, die im Alleineigentum einer dieser Personen stehen oder einer dieser Personen gemeinschaftlich mit anderen Personen gehören, nicht eingetragen werden. Demgemäß dürfen insbesondere Grundstücke, die einem Ehegatten als Sondergut (Vorbehaltsgut, eingebrachtes Gut oder im Falle der Gütertrennung) gehören, nicht auf einem Blatte eingetragen werden, das für Grundstücke angelegt ist, die den Ehegatten gemeinschaftlich gehören. Ebensowenig dürfen Grundstücke, die dem Manne allein und Grundstücke, die der Frau allein gehören, ein gemeinschaftliches Blatt erhalten.

§ 224.

Grundstücke der nämlichen Personen in verschiedenen Gemeinschaftsarten.

Mehrere Grundstücke, die zwar den nämlichen Personen, aber in verschiedenen Gemeinschaftsarten (Miteigentum nach Bruchteilen und Gemeinschaft zur gesamten Hand) gehören, dürfen nicht in das nämliche Grundbuchblatt aufgenommen werden. Ebensowenig dürfen Grundstücke, die im Miteigentume der nämlichen Personen stehen, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt erhalten,

Digitized by Google

wenn diese Personen an jedem der einzelnen Grundstücke zu Bruchteilen von verschiedener Größe berechtigt sind. Hiernach darf z. B. ein Grundstück, an dem das Eigentum zwei Brüdern in Erbengemeinschaft zusteht, nicht auf das Grundbuchblatt eingetragen werden, das für ein anderes im Miteigentume der zwei Brüder je zur Hälfte stehendes Grundstück angelegt ist. Ebensowenig darf für ein Grundstück, das den zwei Brüdern je zur Hälfte gehört, und für ein anderes Grundstück, an dem dem einen Bruder das Eigentum zu ein Drittel, dem anderen das Eigentum zu zwei Drittel zusteht, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden.

§ 225.

Grundstücke des Staates und anderer Personen des öffentlichen Rechtes.

Grundstücke des Staates, der Gemeinden und anderer Personen des öffentlichen Rechtes, die verschiedenen Verwaltungszweigen unterstehen, werden in der Regel nicht in ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt aufgenommen (vgl. § 268).

§ 226.

Familiengut, Fideikommißgut, Lehengut und Allodialgut.

Auf einem Grundbuchblatt, auf dem Grundstücke eingetragen sind, die zu dem Familiengut einer standesherrlichen Familie, zu einem Familienfideikommisse, zu einem Lehen oder zu einem landwirtschaftlichen Erbgute gehören, dürfen Grundstücke, die im freien Eigentum der in der ersten Abteilung bezeichneten Person stehen, nicht eingetragen werden. Die in der gesonderten Verwaltung und im gesonderten Genuß einzelner Linien stehenden Bestandteile eines Familienguts, eines Familienfideikommisses oder eines Lehens sind auf gesonderten Blättern einzutragen.

§ 227.

Aufhebung des gemeinschaftlichen Blattes.

I. Wenn eine der Voraussetzungen wegfällt, unter denen nach § 219 Abs. 2 die Führung des gemeinschaftlichen Blattes zulässig ist, so ist das gemeinschaftliche Blatt aufzuheben.

II. Es ist also z. B., wenn eines der auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücke in das Eigentum einer anderen Person übergeht, für dieses Grundstück ein gesondertes Grundbuchblatt anzulegen. Besteht für Grundstücke des Erwerbers schon ein Grundbuchblatt in dem Grundbuche des nämlichen Grundbuchbezirkes, so kann das neu erworbene Grundstück auf diesem Blatte eingetragen werden, wenn

Digitized by Google

die auf dem Blatte eingetragenen Grundstücke und das neu erworbene Grundstück frei von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden oder mit den gleichen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind. Gehen mehrere auf dem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragene Grundstücke in das Eigentum einer anderen Person über, so können die mehreren Grundstücke unter den obigen Voraussetzungen auf einem für Grundstücke des nämlichen Eigentümers schon bestehenden Blatte eingetragen werden oder es kann für sie ein neues gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, oder es kann das bisherige Grundbuchblatt für sie weitergeführt und für die übrigen bisher auf dem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke ein neues Blatt angelegt werden.

III. Ebenso ist z. B., wenn eines der auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücke mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet wird, die sich nicht auf die übrigen auf dem gleichen Blatte eingetragenen Grundstücke erstreckt, dieses Grundstück von dem gemeinschaftlichen Blatte abzuschreiben und auf ein anderes Blatt zu übertragen. Erstreckt sich die neubestellte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf mehrere der auf dem bisherigen gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke, so kann für diese Grundstücke ein neues gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden.

IV. Die Fortführung eines bestehenden gemeinschaftlichen Grundbuchblatts bei einer Belastung der darauf eingetragenen Grundstücke mit verschiedenen Hypotheken ist nur in dem folgenden Ausnahmefalle zulässig: Bei der Eintragung von Zwangshypotheken oder von Arresthypotheken (§§ 866, 932 der ZPO.) darf das gemeinschaftliche Grundbuchblatt auch dann weitergeführt werden, wenn die Eintragung der Zwangshypotheken oder der Arresthypotheken eine verschiedene Belastung der auf dem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke mit sich bringt (vgl. §§ 429, 430).

§ 228.

Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken.

I. Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts für mehrere Grundstücke des nämlichen Eigentümers begründet für sich allein noch keine Vereinigung dieser Grundstücke im Sinne des § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vereinigung muß vielmehr nach den Vorschriften der §§ 314 ff. im Titel des Blattes besonders zum Ausdrucke gebracht werden.

II. Für die Zuschreibung eines Grundstücks als Bestandteil eines anderen Grundstücks gelten die Vorschriften der §§ 333 ff.

Digitized by Google

3. Einteilung des Grundbuchblatts.

§ 229.

Titel und drei Abteilungen.

I. Jedes Grundbuchblatt besteht aus dem Titel und drei Abteilungen. — **Muster XIX bis XXIV.** —

II. Die Grundbuchblätter für Grundstücke, die zu einem Familienfideikommiß im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde [1]) gehören, bestehen aus dem Titel, der ersten und zweiten Abteilung (vgl. § 303).

§ 230.

Raumbemessung.

I. Bei der Anlegung eines Grundbuchblatts ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sowohl im Titel als in jeder Abteilung ein angemessener Raum für künftige Eintragungen bleibt.

II. Der Titel und jede Abteilung sollen mit einer neuen Seite beginnen. Es sind also zur Anlegung eines Blattes mindestens vier Seiten, eine Seite für den Titel und je eine Seite für die drei Abteilungen zu verwenden; es können aber je nach dem voraussichtlichen Bedarfe für den Titel oder für eine oder für jede der drei Abteilungen auch mehr Seiten vorgesehen werden. Der Grundbuchbeamte hat bei der Bemessung des Raumes die allgemeinen örtlichen Verhältnisse und die besonderen Verhältnisse der auf dem Blatte einzutragenden Grundstücke zu berücksichtigen. Unangebrachte Sparsamkeit ist dabei ebenso zu vermeiden wie Raumverschwendung.

§ 231.

Verbot der Fortsetzungen.

Tritt der Fall ein, daß der Raum, der ursprünglich für den Titel oder für eine Abteilung bestimmt wurde, für die Eintragungen nicht mehr ausreicht, so darf der Titel oder die Abteilung nicht für sich allein an einer anderen Stelle des Bandes oder in einem anderen Bande fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Grundbuchblatt neu anzulegen (vgl. § 463 Abs. 1 Nr. 1).

§ 232.

Teilung der Seiten in drei Längsspalten.

I. Jede Seite des Grundbuchblattes ist in drei Längsspalten geteilt.

II. Die erste Längsspalte ist zur Angabe der fortlaufenden

1) B. G. 7 E. 548.

Digitized by Google

Nummer bestimmt, die jede Eintragung erhält. Sie ist mit der zwischen die Kopflinien einzutragenden Ueberschrift: „Fortl. Nr." zu versehen.

III. Die zweite Längsspalte ist für die Eintragungen bestimmt. Sie erhält auf den für den Titel bestimmten Seiten zwischen den Kopflinien als Ueberschrift die Angabe der Nummer des Blattes (§ 233), z. B. „Blatt Nr. 1", auf den für die drei Abteilungen bestimmten Seiten die Ueberschrift „Abteilung I", „Abteilung II", „Abteilung III".

IV. Auf den für die dritte Abteilung bestimmten Seiten ist der Raum der zweiten Längsspalte dadurch in eine Hauptabteilung und eine Unterabteilung zu scheiden, daß links von der die dritte Längsspalte abgrenzenden Abschlußlinie in einer Entfernung von ungefähr 25 mm eine parallel zu der Abschlußlinie laufende Linie durch die ganze Länge des linierten Raumes der Seite gezogen wird. Die dadurch gebildete 25 mm breite Längsspalte dient zur Angabe des Geldbetrags der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden in arabischen Ziffern (§ 408). Sie erhält als Ueberschrift den auf die untere Kopflinie zu setzenden Vermerk „M".

V. Die dritte Spalte ist für die vorgeschriebenen Verweisungen auf das Tagebuch, auf die Grundbuchanlagen oder auf andere Eintragungen, ferner für kurze Erläuterungen und Stichworte bestimmt. Sie erhält die Ueberschrift „Anmerkungen".

VI. Bei der Anlegung eines neuen Blattes sind sofort alle Seiten des Blattes vorschriftsmäßig zu überschreiben.

§ 233.

Numerierung der Blätter.

I. Die Grundbuchblätter werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummern laufen durch alle Bände des für den Grundbuchbezirk geführten Grundbuchs. Sind für Teile einer Steuergemeinde, z. B. für Bezirke oder Distrikte einer Stadt, Grundbuchabteilungen gebildet (§ 212 Abs. 2), so laufen die Nummern der Blätter nur durch die Bände der einzelnen Abteilung.

II. Die Nummer des Grundbuchblatts bildet die Ueberschrift des Titels (§ 232 Abs. 3); sie ist auf den übrigen Seiten des Grundbuchblatts und zwar auf den Seiten mit geraden Seitenzahlen in der oberen rechten Ecke, auf den Seiten mit ungeraden Seitenzahlen in der oberen linken Ecke anzugeben.

III. Eine bestimmte Reihenfolge der Grundbuchblätter, etwa nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Eigentümer oder

Digitized by Google

nach der Zahlenfolge der Plannummern braucht nicht eingehalten zu werden.

V. Eintragungen in das Grundbuch.

1. Allgemeines.

a) Einleitende Bestimmungen.

§ 234.

Allgemeines.

Die Vorschriften über die Eintragungen in das Grundbuch beziehen sich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf alle Arten von Eintragungen, sowohl auf die Eintragungen im engeren Sinne, z. B. die Eintragung eines Grundstücks in den Titel, die Eintragung des Eigentümers in die erste Abteilung, die Eintragung eines Rechtes an einem Grundstück in die zweite oder dritte Abteilung, als auch auf die Eintragung von Aenderungen, Berichtigungen, Vormerkungen, Widersprüchen und Vermerken.

§ 235.

Eintragung durch den Grundbuchbeamten. Gerichtsschreibereibedienstete.

Die Vornahme der Eintragungen in das Grundbuch obliegt dem Grundbuchbeamten. Er kann dabei einen ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten der Gerichtsschreiberei (§ 10) verwenden.

b) Form der Eintragungen.

aa) Erste Längsspalte.

§ 236.

Numerierung.

Jede selbständige Eintragung erhält in der ersten Längsspalte eine eigene Nummer. Die Numerierung beginnt im Titel und in jeder Abteilung mit Nr. 1.

bb) Zweite Längsspalte.

§ 237.

Eintragungen.

Die Eintragungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, sowohl im Titel als in den drei Abteilungen in die zweite Längsspalte eingeschrieben.

Digitized by Google

§ 238.

Sorgfalt bei der Eintragung. Abkürzungen.

I. Bei der Vornahme der Eintragungen ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Die Schrift soll deutlich sein; die Eintragungen sollen in der zweiten Spalte auf die Linien geschrieben werden und sich innerhalb der für sie bestimmten Spalte halten. Das Durchstreichen, Ueberschreiben, Ausschaben, Auswischen und die Verwendung von Streusand sind verboten.

II. Abkürzungen sind nur insoweit gestattet, als sie allgemein gebräuchlich und verständlich sind, z. B. „PlNr." statt Plannummer, „StGde." statt Steuergemeinde, „GRNr." statt Geschäftsregister-Nummer, „Prot." statt Protokoll, „Urk." statt Urkunde, „Not." statt Notariat, „MessV." statt Messungsverzeichnis, „Anl." statt Grundbuchanlage. Fremdwörter sollen, soweit es nur immer möglich ist, vermieden werden; insbesondere ist der Gebrauch von Ausdrücken und Abkürzungen wie ad, sub, eodem, à, cf. (confer), a. c. (anni currentis) u. dgl. unzulässig.

III. Das Unterstreichen einzelner Worte oder Zahlen soll nur erfolgen, soweit es in diesen Vorschriften angeordnet oder zugelassen ist.

§ 239.

Angaben der Geldbeträge.

I. Geldbeträge sind im Grundbuch in Reichswährung anzugeben. Sie sollen, soweit es sich nicht lediglich um die Verweisung auf einen in einer anderen Eintragung angegebenen Geldbetrag handelt, mit Buchstaben geschrieben werden. Es ist zweckmäßig, den Geldbetrag neben der Angabe in Buchstaben auch noch in Ziffern auszudrücken, z. B. „dreitausend — 3000 — Mark". Für die Eintragung des Geldbetrags von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden in die dritte Abteilung gelten die Vorschriften des § 252 Abs. 4 und des § 408.

II. Der Zinssatz soll, wie der Geldbetrag, mit Buchstaben geschrieben und daneben in Ziffern ausgedrückt werden, z. B. „mit fünf vom Hundert — 5% — verzinslich."

§ 240.

Angabe von Tag, Monat, Jahr.

Bei der Angabe des Tages der Eintragung (§ 242) oder des Datums einer Urkunde (§ 241) sollen der Monatstag und das Jahr mit Ziffern, der Monat aber mit Buchstaben geschrieben werden, z. B. „15. Oktober 1905" nicht „15. X. 05".

Digitized by Google

§ 241.

Bezeichnung von Urkunden.

Wenn in der Eintragung eine Urkunde angeführt wird, ist der Tag ihrer Errichtung und bei einer öffentlichen Urkunde die Behörde anzugeben, von der sie errichtet ist. Bei Urkunden, die von bayerischen Notaren errichtet sind, soll nicht der Name des Notars, sondern das Notariat angegeben werden. Bei notariellen Urkunden ist die Geschäftsregisternummer, bei gerichtlichen Urkunden das Aktenzeichen beizufügen. Bei Verweisung auf die Protokolle des Grundbuchamts ist die Angabe der Behörde überflüssig, wenn das Protokoll von dem Grundbuchamt aufgenommen ist, in dessen Grundbuch die Eintragung vollzogen wird; es genügt also z. B., wenn im Grundbuche für Waslingen ein von dem Grundbuchamte Waslingen aufgenommenes Protokoll angeführt werden soll, der Vermerk „Prot. v. 15. Oktober 1905".

§ 242.

Datum der Eintragung.

Jeder in der ersten Spalte mit einer besonderen Nummer versehenen Eintragung im Titel und in den drei Abteilungen soll das Datum des Tages, an dem die Eintragung erfolgt, vorangestellt werden (§ 45 der GBO.). Verwendet der Grundbuchbeamte bei der Vornahme der Eintragung einen Bediensteten der Gerichtsschreiberei, so soll dieser den für die Angabe des Tages der Eintragung bestimmten Raum offen lassen. Der Grundbuchbeamte soll in diesem Falle als Datum der Eintragung das Datum des Tages einsetzen, an dem er nach der Prüfung der Einschreibung dieser seine Unterschrift beisetzt (§ 243).

§ 243.

Unterschrift des Grundbuchbeamten.

I. Jede in der ersten Spalte mit einer besonderen Nummer versehene Eintragung im Titel und in den drei Abteilungen ist von dem Grundbuchbeamten zu unterschreiben (§ 45 der GBO.). Als Unterschrift genügt der Familienname des Grundbuchbeamten; der Beifügung der amtlichen Eigenschaft bedarf es nicht. Der Familienname ist mit deutlichen Schriftzügen vollständig auszuschreiben; der Gebrauch eines Handzeichens genügt nicht.

II. Die Unterschrift ist, soweit tunlich, so anzubringen, daß nicht eine eigene Zeile für sie erforderlich wird.

III. Hat der Grundbuchbeamte bei der Vornahme der Eintragung einen Bediensteten der Gerichtsschreiberei verwendet, so ist dieser nicht befugt, die Eintragung mitzuunterzeichnen.

Digitized by Google

§ 244.

Abschließung.

I. Jede in der ersten Spalte mit einer besonderen Nummer versehene Eintragung ist durch einen mit schwarzer Tinte zu ziehenden Querstrich gegen die folgende Eintragung abzuschließen.

II. Verwendet der Grundbuchbeamte bei der Vornahme der Eintragung einen Bediensteten der Gerichtsschreiberei, so soll er die Prüfung, Unterzeichnung und Abschließung der von diesem vorgenommenen Einschreibung soweit möglich an dem Tage vornehmen, an dem die Einschreibung erfolgt ist.

§ 245.

Berichtigung von Versehen.

I. Versehen bei der Eintragung werden in der folgenden Weise berichtigt:

1. Während der Vornahme einer Eintragung können Berichtigungen durch Einklammern der unrichtigen Worte unter Beifügung von „richtig", „lies" u. dgl. vorgenommen werden, z. B. „(dreihundertfünfzehn richtig) dreihundertfünfzig Mark".

2. Ist auf diese Weise die Berichtigung nicht mehr tunlich, so kann sie, wenn das Versehen noch vor der Unterzeichnung und Abschließung bemerkt wird, in der Weise vorgenommen werden, daß am Schlusse der Eintragung vor der Beifügung der Unterschrift ein Berichtigungsvermerk in die zweite Spalte eingetragen wird.

3. Wird ein offensichtliches Versehen erst entdeckt, nachdem die Eintragung unterschrieben und abgeschlossen ist, so kann die Berichtigung nur in der Form einer neuen Eintragung vorgenommen werden. Sie darf von Amts wegen nur dann vorgenommen werden, wenn nach Lage des einzelnen Falles die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß im Hinblick auf die Vorschriften über die Begründung, Aenderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken und über die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs aus der unrichtigen Eintragung für die Beteiligten oder andere Personen Rechte entstanden sind, die durch die Vornahme der Berichtigung gefährdet oder verletzt würden. Ist diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen oder handelt es sich überhaupt um ein nicht offensichtliches Versehen, so darf die Berichtigung vorbehaltlich der Bestimmung des § 54 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung nur auf Antrag der Beteiligten nach Maßgabe der für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden allgemeinen Vorschriften erfolgen. Der Grundbuchbeamte hat deshalb, wenn er die Unrichtigkeit entdeckt, bei den Beteiligten

Digitized by Google

darauf hinzuwirken, daß die zur Berichtigung erforderlichen Anträge gestellt und die erforderlichen Eintragungsbewilligungen oder die sonstigen zum Nachweise der Unrichtigkeit dienenden Behelfe (§ 22 der GBO.) beigebracht werden. Er hat ferner, soweit die Vorschriften des § 54 der Grundbuchordnung über die Eintragung eines Widerspruchs Anwendung finden können, den Widerspruch sofort von Amts wegen einzutragen.

II. Unerhebliche Schreibversehen, die weder den Sinn ändern, noch das Verständnis beeinträchtigen, können unberichtigt bleiben.

III. Unter allen Umständen ist es untersagt, eine Berichtigung in der Form einer zwischen die Zeilen geschriebenen Einschaltung vorzunehmen oder den Berichtigungsvermerk unter Beifügung eines Verweisungszeichens in die für die Anmerkungen bestimmte dritte Spalte einzuschreiben.

§ 246.

Berichtigung einer an unrichtiger Stelle vollzogenen Eintragung

Wenn eine Eintragung infolge eines Versehens in eine andere als die für sie bestimmte Abteilung, z. B. eine Reallast in die dritte Abteilung, eingeschrieben worden ist, soll dieser Fehler, sobald er wahrgenommen wird, von Amts wegen in der Weise berichtigt werden, daß die Eintragung wortgetreu an ihren richtigen Ort übertragen und an ihrem bisherigen Platze unter Verweisung auf die Stelle, an der die neue Eintragung sich findet, gelöscht wird, z. B. durch den Vermerk: „Das Leibgeding Nr. 9 wird wegen Uebertragung in die zweite Abteilung hier gelöscht."

cc) Dritte Längsspalte.

§ 247.

Verweisung auf das Tagebuch.

Bei jeder Eintragung ist in der dritten, für die Anmerkungen bestimmten Spalte die Nummer zu vermerken, unter der die auf die Eintragung sich beziehenden Urkunden, Anträge, Ersuchen von Behörden, von Amts wegen erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts u. dgl. in das Tagebuch eingetragen sind, z. B. „Tgb. 2176". Der Jahrgang des Tagebuchs braucht, wenn im Hinblick auf das Datum der Eintragung ein Mißverständnis ausgeschlossen ist, nicht angegeben zu werden. Wenn aber z. B. ein in das Tagebuch für das Jahr 1905 eingetragener Antrag erst im Jahre 1906 erledigt wird, ist neben der Nummer auch der Jahrgang des Tagebuchs zu vermerken, z. B. „Tgb. 1905 Nr. 2897". Der Vermerk ist auf die gleiche Zeile zu setzen, auf der in der zweiten Spalte das Datum der Eintragung steht.

Digitized by Google

§ 248.

Verweisung auf die Grundbuchanlagen.

Wenn auf die Eintragung sich beziehende Urkunden zu den Grundbuchanlagen (§§ 522 ff.) genommen werden, ist in der dritten Spalte auf die Stelle der Grundbuchanlagen zu verweisen, an der die Urkunden sich finden. Der die Verweisung enthaltende Vermerk soll auf die nämliche Zeile gesetzt werden, auf der die Tagebuchnummer steht; er soll die Nummer des Anlagenbandes, in dem die Urkunden sich finden, in römischen Ziffern und die Nummern, unter denen die Urkunden oder die beglaubigten Abschriften oder Auszüge in den Anlagenbund eingereiht sind, in arabischen Ziffern angeben, z. B. „Anlage II 315". Sind die Urkunden nicht in die Grundbuchanlagen des Grundbuchbezirkes, in dessen Grundbuch die Eintragung erfolgt, sondern in die Grundbuchanlagen eines anderen Grundbuchbezirkes des nämlichen Grundbuchamts eingelegt, so ist in dem Vermerke der Nummer des Grundbuchbandes der Name des anderen Grundbuchbezirkes voranzustellen, z. B. „Anl. Affenheim III 125" (vgl. §§ 529, 530).

§ 249.

Verweisung auf andere Akten.

Ist die Urkunde, auf die die Eintragung sich gründet, nicht bei den Grundbuchanlagen verwahrt, sondern in anderen Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten, so ist statt der Verweisung auf die Grundbuchanlagen die Verweisung auf die anderen Akten in die dritte Spalte einzuschreiben (vgl. § 528 Abs. 2).

§ 250.

Wechselseitige Verweisungen bei zusammenhängenden Eintragungen. Stichworte.

I. Wenn mehrere auf einem Grundbuchblatt unter gesonderten Nummern vollzogene Eintragungen das nämliche Recht betreffen oder sonst unter sich in Zusammenhang stehen, ist in der dritten Spalte bei der früheren Eintragung auf die spätere und umgekehrt bei der späteren auf die frühere Eintragung zu verweisen. Die Verweisung erfolgt, wenn die zusammenhängenden Eintragungen in der gleichen Abteilung stehen, in der Weise, daß bei jeder Eintragung in der dritten Spalte die Nummer der anderen Eintragung vermerkt wird. Außerdem soll bei derjenigen Eintragung, deren Inhalt durch die spätere Eintragung geändert, ergänzt oder berichtigt wird, auch der Inhalt der späteren Eintragung kurz angegeben werden, z. B. „Vermessung s. 5",

Digitized by Google

oder „Abgetreten 1000 Mk. s. 11", oder „Ausschließung des Briefes s. 12". Bei der späteren Eintragung ist die Angabe des Inhalts der früheren Eintragung in der Regel entbehrlich; es genügt also z. B., wenn bei der Nr. 5, die die Vermessung eines in der Nr. 1 eingetragenen Grundstücks enthält, in der Spalte der Bemerkungen vermerkt wird „zu Nr. 1" oder „zu 1". Stehen die zusammenhängenden Eintragungen in verschiedenen Abteilungen oder im Titel und in einer Abteilung, so sind bei der Verweisung in der dritten Spalte die Abteilung (der Titel) und die Nummer, unter der sich die andere Eintragung findet, zu vermerken. Es ist also z. B., wenn in der zweiten Abteilung ein Widerspruch gegen das Eigentum der in der ersten Abteilung eingetragenen Person eingetragen wird, in der ersten Abteilung der Vermerk „Widerspruch s. Abt. II 5" in die dritte Spalte einzuschreiben.

II. Wird die Verweisung in der dritten Spalte unrichtig, weil die Eintragung, auf die die Verweisung sich bezieht, geändert oder gelöscht wird, so ist, soweit dies zur Vermeidung von Mißverständnissen geboten ist, auch der die Verweisung enthaltende Vermerk zu ändern oder zu löschen. Das Durchstreichen und das Ueberschreiben ist hierbei gestattet; die Durchstreichungen sind aber so vorzunehmen, daß die durchstrichenen Worte oder Zahlen lesbar bleiben.

§ 251.

Datum und Unterschrift, Abkürzungen, Geldbeträge.

Die Verweisungen, Vermerke und Erläuterungen in der für die Anmerkungen bestimmten dritten Spalte bedürfen weder einer Zeitangabe noch der Unterschrift. Allgemein verständliche Abkürzungen sind in der dritten Spalte gestattet. Geldbeträge werden in Ziffern vermerkt.

c) Inhalt der Eintragungen.

§ 252.

Kurze und klare Fassung.

I. Die Eintragungen sollen klar und kurz gefaßt werden; sie sollen sich auf die Angaben beschränken, die nach dem Gesetz und nach den Ausführungsvorschriften erforderlich oder zulässig sind.

II. Die Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet, sollen nur in den Fällen, in denen dies ausdrücklich vorgeschrieben ist (vgl. z. B. §§ 257, 316, 319, 324, 357, § 528 Abs. 2), in der Eintragung gesondert bezeichnet werden. Im übrigen ge-

Digitized by Google

nügt die im § 248 vorgeschriebene Verweisung auf die Grundbuchanlagen.

§ 253.

Notwendiger Inhalt der Eintragung.

Jede Eintragung eines Rechtes soll neben der genauen Bezeichnung der Person des Berechtigten die vollständige Angabe des Inhalts und des Umfanges des Rechtes enthalten, sofern nicht nach dem Gesetze die Angabe des Inhalts durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden darf (§§ 254 bis 257).

§ 254.

Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung. 1. Zulässigkeit.

Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird (eines Erbbaurechts, einer Dienstbarkeit, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast oder eines mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehenden Rechtes) und bei der Eintragung der Aenderung des Inhalts eines solchen Rechtes kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes oder der Aenderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist (§§ 874, 877 des BGB.; vgl. §§ 381, 388, 411, 412). Bei Dienstbarkeiten und Reallasten, die als Leibgedinge, Altenteil, Leibzucht oder Auszug eingetragen werden, kann durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung sogar die Bezeichnung der einzelnen Rechte ersetzt werden (§ 50 der GBO.; vgl. § 382). Dagegen ist bei der Eintragung einer Hypothek die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung nur in beschränkterem Maße zur näheren Bezeichnung der Forderung nach Maßgabe des § 1115 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter den im § 1115 Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen auch noch zur Bezeichnung von Nebenleistungen zulässig (vgl. §§ 411, 412). Die Vorschrift des § 1115 Abs. 1 findet auf die Grundschulden und die Rentenschulden entsprechende Anwendung (§§ 1192, 1199, 1200 des BGB. Bei der Eintragung einer Vormerkung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (§ 885 Abs. 2 des BGB.; vgl. § 388, 440, 441).

§ 255.

2. Voraussetzungen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen sind,

Digitized by Google

1. daß in der Eintragungsbewilligung oder in den Urkunden, deren Inhalt einen Teil der Eintragungsbewilligung bildet, oder in der einstweiligen Verfügung der Inhalt des Rechtes erschöpfend bezeichnet ist;

2. daß die Eintragungsbewilligung oder die einstweilige Verfügung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundbuchanlagen aufbewahrt wird; die Verweisung auf andere Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts genügt nicht (vgl. § 528 Abs. 3). Nur im Falle des § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs braucht die öffentlich bekannt gegebene Satzung nicht bei den Grundbuchanlagen verwahrt zu werden.

§ 256.

3. Entscheidungsrecht des Grundbuchbeamten.

Soweit nach dem Gesetze die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig ist, entscheidet der Grundbuchbeamte von Fall zu Fall darüber, ob die nähere Bezeichnung des Inhalts des Rechtes oder der Nebenleistung oder des durch die Vormerkung zu sichernden Anspruchs in die Eintragung selbst aufgenommen oder ob zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes oder der Nebenleistung oder des durch die Vormerkung zu sichernden Anspruchs auf die Eintragungsbewilligung oder auf die einstweilige Verfügung Bezug genommen werden soll. An die Anträge der Parteien ist er dabei nicht gebunden. Im allgemeinen wird er von der Bezugnahme dann absehen, wenn der Inhalt des Rechtes oder die Nebenleistung oder der durch die Vormerkung zu sichernde Anspruch sich mit wenigen Worten in erschöpfender Weise bezeichnen läßt. Wenn dies nicht möglich ist, empfiehlt sich die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung oder auf die einstweilige Verfügung.

§ 257.

4. Bezeichnung der Eintragungsbewilligung.

Wenn auf die Eintragungsbewilligung oder auf die einstweilige Verfügung Bezug genommen wird, ist diese in der Eintragung nach Maßgabe der Vorschrift des § 241 genau zu bezeichnen. Die Nummer, unter der die Eintragungsbewilligung oder die einstweilige Verfügung in die Grundbuchanlagen eingereiht wird, soll in der dritten, für die Anmerkungen bestimmten Spalte vermerkt werden (vgl. § 248).

§ 258.

Angabe des Erwerbsgrundes.

Bei dem Uebergange des Eigentums oder eines Rechtes an

Digitized by Google

einem Grundstück auf eine andere Person soll in der Eintragung der rechtliche Vorgang, der den Uebergang mit dinglicher Wirkung herbeiführt, angegeben werden, z. B. „aufgelassen", „durch Erbfolge", „durch Zuschlag", „abgetreten an", aber nicht der diesen Vorgang veranlassende Rechtsgrund, wie Kauf, Schenkung, Vermächtnis u. dgl.

d) Bezeichnung des Berechtigten.

aa) Bezeichnung einzelner Personen.

§ 259.

Natürliche Personen.

Natürliche Personen sind bei der Eintragung als Eigentümer oder als Berechtigte im Grundbuche so genau zu bezeichnen, daß, soweit möglich, jeder Zweifel über die Persönlichkeit und jede Verwechslung ausgeschlossen sind. Es sollen der Vorname und der Zuname — bei mehreren Vornamen der Rufname — ferner der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort angegeben werden. Wo dies in der Bevölkerung üblich oder zur Unterscheidung gleichlautender Namen zweckmäßig ist, soll außerdem noch die katastermäßige Hausnummer oder Besitznummer des Berechtigten, insbesondere bei der Eintragung des Eigentümers, angegeben werden. Genügt die Hausnummer oder Besitznummer nicht als Unterscheidungsmerkmal, oder ist die zu bezeichnende Person nicht unter einer eigenen Hausnummer oder Besitznummer im Grundsteuerkataster eingetragen, was insbesondere bei den in der zweiten und dritten Abteilung zu bezeichnenden Berechtigten häufig der Fall sein wird, so sollen andere Unterscheidungsmerkmale, z. B. der Hausname oder ein besonders bezeichnender Beiname oder eine Nebenbezeichnung wie „alt", „jung" u. dgl. oder eine Ordnungszahl beigefügt werden.

§ 260.

Frauen.

Frauen sind im Grundbuche mit dem Familiennamen ihres Mannes zu bezeichnen; die Beifügung des Mädchennamens mit einem entsprechenden Beiworte („geborene", „geb.") ist gestattet und zur Vermeidung von Verwechslungen unter Umständen angezeigt.

§ 261.

Einzelkaufmann.

Kommt als Eigentümer oder als Berechtigter ein Einzelkaufmann in Betracht, so soll er mit seinem bürgerlichen Namen, nicht mit der Firma, in das Grundbuch eingetragen werden.

Digitized by Google

§ 262.

Fälle, in denen die Angabe eines Namens nicht möglich ist.

Mitunter ist es nicht möglich, die Person des Eigentümers oder des Berechtigten durch die Angabe des Namens zu bezeichnen, z. B. wenn es sich um die Eintragung einer noch nicht geborenen Person als Nacherben oder der noch unbekannten Erben einer bestimmten Person handelt (§§ 1923, 2101, 2105, 2108, 2162 des BGB.), oder wenn als Eigentümer oder als Berechtigte die jeweiligen Eigentümer bestimmter Grundstücke in Betracht kommen (vgl. die §§ 300, 346, 348, 369). In diesen und in ähnlichen Fällen, in denen ausnahmsweise von der Angabe des Namens der Eigentümer oder der Berechtigten Umgang genommen werden kann, sind aber die Eigentümer oder die Berechtigten jedenfalls so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung oder ein Irrtum bezüglich ihrer Person nicht entstehen kann (vgl. auch § 273).

§ 263.

Geschäftsfähigkeit. Familienstand.

I. Ist der Eigentümer oder der Berechtigte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist im Grundbuche gleichwohl nur der Name des Berechtigten, nicht auch der seines gesetzlichen Vertreters (Vormundes, Inhabers der elterlichen Gewalt) anzugeben. Zusätze, die die Geschäftsfähigkeit des Berechtigten betreffen, z. B. „minderjährig", „volljährig", „entmündigt", sollen der Bezeichnung der Person des Berechtigten nicht beigefügt werden.

II. Die Eintragung des Familienstandes (ledig, verheiratet oder verwitwet) ist nicht geboten.

§ 264.

Ehelicher Güterstand.

I. Der eheliche Güterstand verheirateter Personen wird in das Grundbuch nur eingetragen, wenn ein Grundstück oder ein Recht zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft — allgemeinen Gütergemeinschaft § 1438 des BGB., Errungenschaftsgemeinschaft § 1519 des BGB., Fahrnisgemeinschaft § 1549 des BGB.; vgl. auch Art. 26 des UeG. — gehört (vgl. § 270). Im übrigen findet eine Eintragung des ehelichen Güterstandes in das Grundbuch nicht statt. Auch das aus dem ehelichen Güterstande sich ergebende Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gute der Frau (§§ 1363, 1373, 1374, 1383, 1439, 1525, 1550 des BGB.) wird nicht in das Grund-

Digitized by Google

buch eingetragen; ebensowenig die Beschränkung in der Verfügungsmacht, der die Frau nach den Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand (§§ 1395 ff., §§ 1439, 1525, 1550 des BGB.) unterliegt.

II. Der eheliche Güterstand wird in den Fällen, in denen ein eingetragenes Grundstück oder Recht zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehört, nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag in das Grundbuch eingetragen. Die Eintragung setzt, wenn zunächst nur ein Ehegatte eingetragen ist, in der Regel dessen Zustimmung voraus (§ 22 Abs. 2 der GBO.). Jeder Ehegatte kann, wenn ein im Grundbuch auf den Namen eines Ehegatten eingetragenes Grundstück oder Recht infolge des Eintritts der Gütergemeinschaft Bestandteil des Gesamtguts wird, oder wenn ein Ehegatte ein Grundstück oder ein Recht erwirbt, das mit dem Erwerbe sofort in das Gesamtgut fällt, von dem anderen Ehegatten die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Der Grundbuchbeamte soll, soweit möglich, darauf hinwirken, daß die Berichtigung in allen Fällen beantragt wird, in denen ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück oder Recht nur auf einen Ehegatten gebucht ist (vgl. § 130). Es wird oft zweckmäßig sein, daß er, um dies zu erreichen, insbesondere die Frau darüber aufklärt, daß der Mann über das zum Gesamtgute gehörende Grundstück oder Recht, so lange es nur auf seinen Namen eingetragen ist, mit voller Wirkung einem gutgläubigen Dritten gegenüber verfügen kann (vgl. auch § 274 Abs. 2).

§ 265.

Handelsgesellschaften, Genossenschaften.

I. Bei der Eintragung von Handelsgesellschaften oder von eingetragenen Genossenschaften sind die Firma und der Sitz anzugeben. Die Firma ist in derselben Weise zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist. Ist aus der Firma die Gesellschaftsart nicht ohne weiteres deutlich zu ersehen, so soll sie in der Eintragung ausdrücklich angegeben werden. Der Name des Vertreters wird nicht in das Grundbuch eingetragen.

II. Bei der offenen Handelsgesellschaft können die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke oder Rechte je nach Antrag unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen der Gesellschafter eingetragen werden. Werden die Namen der Gesellschafter angegeben, so ist das Gemeinschaftsverhältnis durch den Zusatz „in offener Handelsgesellschaft" näher zu bezeichnen.

Digitized by Google

§ 266.

Andere juristische Personen.

Bei der Eintragung juristischer Personen anderer als der in § 265 bezeichneten Art sind der Name und der Sitz anzugeben. Der Name eines eingetragenen Vereins soll mit dem Zusatz „eingetragener Verein" („e. V.") in der gleichen Weise angegeben werden, in der er in das Vereinsregister eingetragen ist. Die Namen der Vertreter einer juristischen Person werden nicht eingetragen.

§ 267.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Wenn als Eigentümer eines Grundstücks oder als Inhaber eines Rechtes nicht eine natürliche Person, sondern eine juristische Person, insbesondere eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes in Betracht kommt, ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß das Rechtssubjekt, dem das Eigentum oder das Recht zusteht, im Grundbuche genau und zutreffend bezeichnet wird. Es kommt im Verkehre häufig vor, daß die Eigentümer von Grundstücken in einer Weise bezeichnet werden, die nur die Zweckbestimmung des Grundstücks anzeigt, aber die als Eigentümer in Betracht kommende Person nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt. Derartige Bezeichnungen haben auch Aufnahme in das Grundsteuerkataster gefunden. In diesem sind mitunter nichtsteuerbare Objekte unter Sammelnamen wie „die Steuergemeinde", oder „die Gemeinde" u. dgl., in einer Besitznummer zusammengefaßt; in anderen Fällen sind Verbände, Kassen oder Stiftungen, die in Wirklichkeit die Rechtsfähigkeit nicht besitzen, wie z. B. die Schulgemeinde, der Schulsprengel, das Schulvermögen, die Pfarrei, die Kapelle, die Sepulturgemeinde, die Sparkasse, der Armenfond, als Eigentümer bezeichnet. Derartige, die Person des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten nicht hinreichend deutlich ausweisende Bezeichnungen dürfen nicht Aufnahme in das Grundbuch finden.

§ 268.

Staat und Gemeinden.

Bei der Eintragung von Grundstücken oder Rechten des Staates, einer Gemeinde oder einer ähnlichen juristischen Person des öffentlichen Rechtes kann neben der Bezeichnung des Eigentümers derjenige Teil seines Vermögens, zu dem das eingetragene Grundstück oder Recht gehört, oder die Verwaltung, der es untersteht, oder die Zweckbestimmung des Grundstücks oder

Digitized by Google

Rechtes durch einen dem Namen des Berechtigten beizufügenden Zusatz bezeichnet werden, z. B. „der bayerische Staat (Eisenbahnärar)", „der bayerische Staat (Finanzärar)", „Gemeinde Waslingen (Lokalarmenfond)", „Gemeinde Waslingen (Schule)", (vgl. § 225).

bb) Gemeinschaftsverhältnisse.

§ 269.

Angabe der Namen und der Anteile oder des Rechtsverhältnisses.

I. Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so sollen die Namen aller Mitberechtigten angeführt und entweder ihre Anteile in Bruchteilen angegeben oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis (z. B. Erbengemeinschaft, Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, Gesellschaft, Gemeinschaft der im Art. 164 des EG. z. B.GB. erwähnten Art) bezeichnet werden (§ 48 der GBO.). Für die Bezeichnung des Berechtigten bei Gemeinschaftsverhältnissen nach Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten die Vorschriften des § 348.

II. Die Namen sind in der gleich vollständigen Weise einzutragen, wie die Namen der Alleinberechtigten (§§ 259 ff.); es genügt nicht etwa die Eintragung eines der Berechtigten mit einem Zusatze, wie „und drei Genossen" oder eine ähnliche Bezeichnung. Die Eintragung kann hiernach z. B. lauten

im Falle des gewöhnlichen Miteigentums nach Bruchteilen:

Huber Georg, Gastwirt in Waslingen HsNr. 17,
Schmitt Franz, Unterhändler in Langenfelden HsNr. 3,
Miteigentümer je zur Hälfte;

oder:

Schubert Karl, Getreidehändler in Waslingen HsNr. 9,
Miteigentümer zu 1/3,
Heß Friedrich, Kaufmann in Langenfelden HsNr. 21,
Miteigentümer zu 2/3;

im Falle der Erbengemeinschaft:

Gerster Franz, Kaufmann in Oberheubach HsNr. 15,
Huber Marie, geb. Gerster, Gastwirtsfrau in Unterheubach HsNr. 27, in Erbengemeinschaft.

§ 270.

Eheliche Gütergemeinschaft.

Soll bei der Eintragung zum Ausdrucke kommen, daß Grundstücke oder Rechte zum Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft, einer Errungenschaftsgemeinschaft oder einer Fahrnisgemein-

Digitized by Google

schaft gehören (§ 264), so sollen die Namen der beiden Ehegatten mit einem die Art des Gemeinschaftsverhältnisses bezeichnenden Zusatz angegeben werden, z. B.

Wagner Georg und Wagner Anna, geb. Fischer, Kaufmannsehegatten in Waslingen HsNr. 35, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

§ 271.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

I. Soll bei der Eintragung zum Ausdrucke kommen, daß Grundstücke oder Rechte zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, so sind zur Bezeichnung der Berechtigten der Name des überlebenden Ehegatten und die Namen der anteilsberechtigten Abkömmlinge anzugeben, z. B.

Huber Anna, Witwe des Bauers Joseph Huber in Straß HsNr. 17, mit ihren Kindern Anton und Joseph Huber in Straß in fortgesetzter Gütergemeinschaft.

II. Ist der eine Ehegatte schon vor dem 1. Januar 1900 gestorben und bleiben demnach für eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon bestand, nach Art. 73 des Uebergangsgesetzes die früheren Vorschriften maßgebend, so kann ausnahmsweise von der Angabe der Namen der Abkömmlinge dann abgesehen werden, wenn nach dem für die Gütergemeinschaft maßgebenden früheren Rechte der überlebende Ehegatte zur Verfügung über die zum Gesamtgute gehörenden Grundstücke der Zustimmung der Abkömmlinge in der Regel nicht bedarf, z. B.

Schmid Anna, Witwe des am 15. Mai 1899 gestorbenen Bauers Anton Schmid in Felden HsNr. 7, mit ihren Abkömmlingen in fortgesetzter Gütergemeinschaft kraft Gesetzes nach dem Bamberger Landrechte.

§ 272.

Gesellschaften.

Grundstücke oder Rechte, die Bestandteile eines Gesellschaftsvermögens bilden, sind, da die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter ihrem Namen Rechte nicht erwerben kann, auf die Namen der Gesellschafter einzutragen, z. B.

Fischer Georg, Kaufmann in Waslingen HsNr. 17,
Huber Franz, Unterhändler in Langenfelden HsNr. 8,
als Gesellschafter.

§ 273.

Nicht rechtsfähige Vereine.

I. Als Eigentümer von Grundstücken oder als Inhaber von

Digitized by Google

Rechten, die zum Vereinsvermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins gehören, sollen in der Regel die Mitglieder des Vereins bezeichnet werden; dabei soll die Zugehörigkeit der Grundstücke oder Rechte zum Vereinsvermögen durch die Beifügung eines Hinweises auf die Vereinsmitgliedschaft erkennbar gemacht werden, z. B.

Die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins „Frohsinn"
a) Müller Adolf, Drechslermeister in Waslingen,
b) . . . . . u. s. w.
Miteigentümer zur gesamten Hand.

II. Ausnahmsweise (vgl. § 262) kann, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder groß ist und voraussichtlich ein häufiger Wechsel der Mitglieder stattfindet, von der Angabe der Namen der Vereinsmitglieder abgesehen werden. Die Eintragung kann in einem solchen Falle z. B. lauten:

Die jeweiligen Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins Harmonie, Miteigentümer zur gesamten Hand.

cc) Berichtigung der Bezeichnung des Berechtigten.

§ 274.

I. Wird die Bezeichnung eines Eigentümers oder eines Berechtigten im Grundbuche deshalb unrichtig, weil eine Aenderung des Namens, Standes oder Wohnorts oder der Firma und ihres Sitzes eingetreten ist, so erfolgt die Berichtigung in einer gesonderten Eintragung in der zweiten Spalte derjenigen Abteilung, in der die zu berichtigende Bezeichnung eingetragen ist. Dabei ist in der dritten Spalte bei der berichtigten Eintragung auf die die Berichtigung enthaltende Eintragung und umgekehrt bei dieser auf die berichtigte Eintragung zu verweisen.

II. Der Grundbuchbeamte soll (vgl. § 130), wenn ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Bezeichnung eines Eigentümers oder eines Berechtigten im Grundbuch infolge der Aenderung seines Namens unrichtig geworden ist, von Amts wegen die Berichtigung herbeiführen und, soweit sie die Beibringung öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden oder die Bewilligung eines Beteiligten oder die Stellung eines Antrags zur Voraussetzung hat, darauf hinwirken, daß die Beteiligten diese Voraussetzungen erfüllen. Das Gleiche gilt für den Fall, daß eine Eintragung, die ein Mehreren gemeinschaftlich zustehendes Recht zum Gegenstande hat, unrichtig wird, weil eine Aenderung des Gemeinschaftsverhältnisses, z. B. des Miteigentums nach Bruchteilen in eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, eingetreten ist. Wenn z. B. Verlobte aus gemeinschaftlichen Mitteln ein Anwesen kaufen

Digitized by Google

und als dessen Miteigentümer je zur Hälfte in das Grundbuch eingetragen sind und wenn sie in einem gleichzeitig mit dem Kaufvertrage beurkundeten Ehevertrage die allgemeine Gütergemeinschaft als ehelichen Güterstand vereinbart haben, so wird mit dem Abschlusse der Ehe die Eintragung in der ersten Abteilung des für das Anwesen bestehenden Blattes sowohl in Ansehung des Namens der Braut als in Ansehung der Bezeichnung des Gemeinschaftsverhältnisses unrichtig. Der Grundbuchbeamte soll daher darauf hinwirken, daß die Beteiligten alsbald nach der Eingehung der Ehe die Berichtigung der Eintragung beantragen und bewilligen. Er wird sich hierwegen zweckmäßig schon bei der Vornahme der den Eigentumserwerb der Brautleute betreffenden Eintragung einen Betriebstermin auf einen Zeitpunkt vormerken, in dem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden kann, daß die Verlobten die Ehe eingegangen haben. Ergibt die hierauf von ihm anzustellende Nachforschung (Anfrage bei den Beteiligten oder bei dem Bürgermeister), daß sie die Ehe eingegangen haben, so soll er die Ehegatten mündlich oder schriftlich zur Stellung des Antrags auf Berichtigung und zur Vorlegung des Nachweises der Eheschließung und des Ehevertrags oder eines Zeugnisses des Gerichts über die Eintragung im Güterrechtsregister oder zur Abgabe der Eintragungsbewilligung zu Protokoll des Grundbuchamts veranlassen. Die Berichtigung des Grundbuchs kann in diesem Falle z. B. durch die Eintragung erfolgen:

Die Eigentümer unter Nr. 4/II sind jetzt Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Dabei wäre bei der Nr. 4/II in der dritten Spalte die Verweisung:

Ehe u. allgem. Gütergsch. s. 5.

und bei der die Berichtigung enthaltenden Eintragung Nr. 5 in der dritten Spalte die Verweisung:

Zu 4/II.

anzubringen.

e) Mitbelastung.

§ 275.

Mitbelastungsvermerke.

I. Wenn mehrere Grundstücke, die auf verschiedenen Blättern eingetragen sind, mit einem Rechte, z. B. einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belastet werden, so ist auf dem Blatte jedes Grundstücks die Mitbelastung der übrigen Grundstücke von Amts wegen (§ 132 Nr. 4) dadurch erkennbar zu machen (§ 49 der GBO.), daß bei der die Belastung enthaltenden Eintragung in der für die Anmerkungen bestimmten dritten Spalte

Digitized by Google

auf diejenigen Stellen des Grundbuchs hingewiesen wird, an denen das gleiche Recht als Belastung anderer Grundstücke eingetragen ist. Bei der Verweisung sind die Stellen des Grundbuchs, an denen die Mitbelastung eingetragen ist, durch die Angabe von Band und Seite in der Weise zu vermerken, daß die Nummer des Bandes in römischen Ziffern und daneben die Seitenzahl in arabischen Ziffern angegeben wird; findet sich die Eintragung der Mitbelastung in dem Grundbuch eines anderen Grundbuchbezirkes, so ist auch der Name des anderen Grundbuchbezirkes anzugeben. Wenn also eine Hypothek auf zehn Grundstücken bestellt wird, von denen fünf auf einem Blatte im Grundbuche für Waslingen Band 1, drei auf einem Blatte im Grundbuche für Waslingen Band 3 und zwei auf einem Blatte im Grundbuche für Affenheim Band 2 eingetragen sind, so kann die Erkennbarmachung durch die folgenden Vermerke in der dritten Spalte erfolgen:

im Bande 1 des Grundbuchs für Waslingen durch den Vermerk:
Mitbelastg. III 215, Affenheim II 312.

im Bande 3 des Grundbuchs für Waslingen durch den Vermerk:
Mitbelastg. I 127, Affenheim II 312.

im Bande 2 des Grundbuchs für Affenheim durch den Vermerk:
Mitbelastg. Waslingen I 127, III 215.

II. Ist die Mitbelastung auf einer sehr großen Zahl von Blättern eingetragen, so genügt es, wenn auf einem dieser Blätter alle Stellen des Grundbuchs, an denen das gleiche Recht eingetragen ist, vermerkt werden und wenn bei den übrigen Blättern auf diesen alle Mitbelastungen ausweisenden Vermerk hingewiesen wird. Wird z. B. in Band 1 Seite 57 des Grundbuchs für Waslingen bei einer dort eingetragenen Hypothek vermerkt:

Mitbelastg. II 25, 135, 148,
III 87, 127, 229, 345,
IV 91, 129, 157, 451.

so genügt an den angegebenen Stellen die Eintragung des Vermerkes:

Mitbelastg. wie in I 57.

§ 276.

Nachträglicher Mitbelastungsvermerk.

Die Vorschrift des § 275 über die Erkennbarmachung der Mitbelastung findet auch Anwendung, wenn mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträglich ein anderes an einer anderen Stelle des Grundbuchs eingetragenes Grundstück belastet wird, ferner wenn eines von mehreren mit einem Rechte belasteten Grundstücken, für die ein gemeinschaftliches Blatt geführt wird,

Digitized by Google

oder ein Teil eines belasteten Grundstücks mit der Belastung auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen wird.

§ 277.

Berichtigung des Mitbelastungsvermerkes.

I. Wird der zur Erkennbarmachung der Mitbelastung in der dritten Spalte eingetragene Vermerk deshalb unrichtig, weil ein mitbelastetes Grundstück mit der die Belastung enthaltenden Eintragung auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen worden ist, oder weil die Mitbelastung der auf einem anderen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücke gelöscht worden ist, so ist er von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung kann im Falle der Uebertragung eines mitbelasteten Grundstücks auf ein anderes Grundbuchblatt in der Weise erfolgen, daß der unrichtig gewordene Vermerk in der dritten Spalte durchstrichen und die Stelle, an der die Mitbelastung nunmehr eingetragen ist, neben dem gelöschten Vermerk angegeben wird, z. B.

Mitbelastg. ~~II 315,~~ III 417.

In den Fällen, in denen diese Art der Berichtigung zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, was insbesondere dann möglich wäre, wenn in dem Vermerk auf mehrere Stellen verschiedener Grundbuchbezirke verwiesen ist, soll der ganze bisherige Vermerk durchstrichen und durch einen neuen Vermerk ersetzt werden, der die Stellen des Grundbuchs ersehen läßt, an denen die Mitbelastung nunmehr eingetragen ist.

II. Im Falle des Erlöschens der Mitbelastung ist der ganze Vermerk zu durchstreichen und der Zusatz „Mitbelastg. gelöscht" beizufügen.

§ 278.

Sorgfalt bei Anbringung und Berichtigung der Vermerke.

I. Die Vorschriften über die Erkennbarmachung der Mitbelastung finden sowohl auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, als auf alle anderen Rechte, bei denen eine Mitbelastung mehrerer Grundstücke möglich ist, insbesondere auf Reallasten, Forstrechte, Weiderechte, die als Komplexlasten bestehen, u. dgl., Anwendung.

II. Der Grundbuchbeamte hat mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Vermerke in der dritten Spalte, durch die die Mitbelastung erkennbar gemacht wird, stets richtig und vollständig sind.

§ 279.

Beteiligung mehrerer Grundbuchämter.

I. Die Vorschriften der §§ 275 bis 278 finden auch An-

Digitized by Google

wendung, wenn die mehreren mit einem Rechte belasteten Grundstücke in den Grundbüchern verschiedener Grundbuchämter eingetragen sind. In diesem Falle ist in dem die Mitbelastung erkennbar machenden Vermerke jeweils auch das andere Grundbuchamt, in dessen Grundbuche die mitbelasteten Grundstücke eingetragen sind, zu bezeichnen, z. B.

Mitbelastg. Heuberg, AG. Langenselden, II 197.

Die beteiligten Grundbuchämter haben sich daher die Stellen, an denen in dem von ihnen geführten Grundbuche die Mitbelastung eingetragen ist, gegenseitig mitzuteilen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Wird die Eintragung einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder eines anderen Rechtes auf mehreren Grundstücken, die in den Grundbüchern verschiedener Grundbuchämter eingetragen sind, beantragt, so hat, wenn der Antrag nicht an jedes Grundbuchamt gesondert gestellt wird (vgl. § 569), das zuerst angegangene Grundbuchamt nach der Vornahme der Eintragung den Eintragungsantrag mit den Beilagen dem anderen Grundbuchamte zur weiteren Erledigung zu übersenden. Sind mehr als zwei Grundbuchämter beteiligt, so soll, soweit nicht ein Anderes beantragt ist, der Antrag samt Beilagen von dem zuerst angegangenen Grundbuchamt an das nächstgelegene Grundbuchamt übersendet und von diesem wieder an das nächstgelegene Grundbuchamt weitergegeben werden. Jedes beteiligte Grundbuchamt hat auf dem Antrage den Zeitpunkt zu vermerken, an dem er bei ihm eingegangen ist; ferner hat es den Antrag wie jede andere Urkunde unter einer eigenen Nummer in das Tagebuch aufzunehmen und die zur Zurückgabe an den Antragsteller bestimmten Urkunden mit der Eintragungsbestätigung zu versehen. Nach der Erledigung ist der Antrag samt den Beilagen mit Ausnahme der zu den Grundbuchanlagen genommenen Abschriften (vgl. § 529 Abs. 2) dem zuerst angegangenen Grundbuchamte zurückzugeben. Dieses hat den Eintragungsantrag, sofern er nicht dem Antragsteller zurückzugeben ist, samt den Beilagen zu verwahren; auch hat es die Bekanntmachung der sämtlichen Eintragungen (§ 55 der GBO.) zu bewirken. Die anderen Grundbuchämter haben ihm die hierzu etwa erforderlichen Mitteilungen zu machen. Sind mehr als zwei Grundbuchämter beteiligt, so haben die später mit dem Antrage befaßten Grundbuchämter den früher damit befaßten Grundbuchämtern, an die der Antrag nicht mehr zurückgeht, die Stelle, an der die Eintragung erfolgt ist, schriftlich mitzuteilen.

2. Wird der Antrag an jedes der beteiligten Grundbuchämter gesondert gestellt und wird einem dieser Grundbuchämter die Eintragungsbewilligung in Urschrift, jedem der übrigen Grund-

Digitized by Google

buchämter aber nur die zur Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen bestimmte Abschrift vorgelegt (vgl. § 569), so hat das Grundbuchamt, dem die Urschrift vorgelegt ist, diese nach Maßgabe der Vorschrift in der Nr. 1 an die anderen Grundbuchämter weiterzugeben. Für die weitere Sachbehandlung finden die Vorschriften in der Nr. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß jedes beteiligte Grundbuchamt die Bekanntmachung der Eintragung (§ 55 der GBO.) gesondert zu bewirken hat.

II. Von jeder Aenderung der auf die Mitbelastung sich beziehenden Eintragung, durch die der in dem Grundbuch eines anderen Grundbuchamts enthaltene Vermerk über die Mitbelastung unrichtig wird, insbesondere von der Uebertragung des mitbelasteten Grundstücks auf ein anderes Blatt, hat das Grundbuchamt die anderen Grundbuchämter sofort zu benachrichtigen.

f) Gleichzeitig beantragte Eintragungen.

§ 280.

Wenn mehrere Eintragungen beantragt sind, der Antragsteller aber bestimmt hat, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll, so dürfen, wenn einer Eintragung ein Hindernis entgegensteht, auch die übrigen Eintragungen so lange nicht vorgenommen werden, bis das Hindernis beseitigt ist (§ 16 Abs. 2 der GBO.; vgl. § 127). Bestimmt das Grundbuchamt dem Antragsteller zur Hebung des Hindernisses eine Frist (§ 18 Abs. 1 der GBO.), so findet die Vorschrift des § 18 Abs. 2 der Grundbuchordnung (vgl. § 68) nicht nur auf die Eintragungen Anwendung, in Ansehung deren das Hindernis vorliegt, sondern auch auf die übrigen unter dem Vorbehalte des § 16 Abs. 2 der Grundbuchordnung beantragten Eintragungen.

g) Rangverhältnis.

§ 281.

Allgemeine Grundsätze.

I. Das Rangverhältnis unter mehreren eingetragenen Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, soweit nicht eine abweichende Bestimmung in das Grundbuch eingetragen ist,

1. wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchblattes eingetragen sind, nach der räumlichen Aufeinanderfolge der Eintragungen,

2. wenn die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen sind, nach dem Tage der Eintragung; das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht hat in diesem Falle den Vor-

Digitized by Google

rang, die unter Angabe desselben Tages eingetragenen Rechte haben gleichen Rang (§ 879 Abs. 1, 3 des B.GB.).

II. Andererseits gilt der Grundsatz, daß, soweit nicht ein anderes Rangverhältnis ausdrücklich bestimmt ist, für den Rang, den ein Recht durch die Eintragung in das Grundbuch erhalten soll, der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Eintragungsantrag bei dem Grundbuchamt eingeht. Das Recht, in Ansehung dessen der Eintragungsantrag früher bei dem Grundbuchamt eingegangen ist, muß im Grundbuche den Rang vor dem Rechte, in Ansehung dessen der Antrag später eingeht, erhalten; Rechte, in Ansehung deren der Eintragungsantrag gleichzeitig bei dem Grundbuchamt eingeht, sollen im Grundbuche den gleichen Rang erhalten (§ 46, §§ 13, 17, 18 der GBO.). Der Grundbuchbeamte hat daher sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Recht in das Grundbuch in der Weise eingetragen wird, die ihm unter mehreren dasselbe Grundstück betreffenden Rechten den Rang verleiht, der dem Zeitpunkte des Einganges des Eintragungsantrags entspricht. Dabei sind insbesondere die Vorschriften der §§ 282 bis 287 zu beachten.

§ 282.

Eintragungen und Vermerke 1. beim Vollzuge nicht gleichzeitig eingegangener Anträge in derselben Abteilung.

I. Liegen mehrere Eintragungsanträge vor, die nicht gleichzeitig bei dem Grundbuchamt eingegangen sind, so sind sie, wenn sie in derselben Abteilung des Grundbuchblattes zu vollziehen sind, in der aus dem Eingangsvermerke sich ergebenden Reihenfolge zu erledigen (§ 46 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 17 der GBO.; vgl. §§ 32 ff.). Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so gilt, wenn dem Antragsteller eine Frist zur Hebung des Hindernisses bestimmt ist, die nach § 18 Abs. 2 der Grundbuchordnung von Amts wegen zu bewirkende Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als Erledigung des Antrags (18 Abs. 2 der GBO.; vgl. § 65).

II. Haben die Beteiligten in Ansehung der dem Grundbuchamte vorliegenden, nicht gleichzeitig beantragten und in derselben Abteilung zu vollziehenden Eintragungen eine besondere Bestimmung des Rangverhältnisses getroffen, so sind die Eintragungen in dieser Reihenfolge zu vollziehen. Ist bestimmt, daß sie gleichen Rang haben sollen, so erfolgt die Eintragung nach der Reihenfolge der Eingangsvermerke unter ausdrücklicher Vermerkung des gleichen Ranges (vgl. § 283 Abs. 1).

Digitized by Google

§ 283.

2. beim Vollzuge gleichzeitig eingegangener Anträge in derselben Abteilung.

I. Wenn mehrere in derselben Abteilung zu vollziehende Eintragungsanträge gleichzeitig eingehen, können die Eintragungen in beliebiger Reihenfolge vollzogen werden, es ist aber im Grundbuch ausdrücklich zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben (§ 46 Abs. 1 der GBO.). Der Vermerk ist der Eintragung eines jeden der im gleichen Range stehenden Rechte in der zweiten Längsspalte beizufügen. Es ist also z. B., wenn in der dritten Abteilung eines Grundbuchblatts unter Nr. 3/II eine Hypothek zu 10000 ℳ und unter Nr. 4/III eine Hypothek zu 50000 ℳ eingetragen wird, deren Eintragung gleichzeitig beantragt wurde, bei der Nr. 3/II der Vermerk:

Die Hypothek hat gleichen Rang mit der Hypothek Nr. 4/III zu 50000 ℳ.

und bei der Nr. 4/III der Vermerk:

Die Hypothek hat gleichen Rang mit der Hypothek Nr. 3/II zu 10000 ℳ.

beizufügen. Außerdem ist in der dritten Spalte bei der Nr. 3/II die Verweisung:

Gleicher Rang mit 4/III

und bei der Nr. 4/III die Verweisung:

Gleicher Rang mit 3/II

anzubringen.

II. Haben die Beteiligten die Bestimmung getroffen, daß die gleichzeitig beantragten, in derselben Abteilung zu vollziehenden Eintragungen nicht gleichen Rang haben sollen, so sind die Eintragungen in dieser Reihenfolge zu vollziehen. Eines Vermerkes über das Rangverhältnis bedarf es nicht.

§ 284.

3. beim Vollzuge gleichzeitig eingegangener Anträge in verschiedenen Abteilungen.

I. Wenn mehrere Eintragungsanträge, die in verschiedenen Abteilungen des nämlichen Grundbuchblatts zu vollziehen sind, gleichzeitig eingehen, sollen die Eintragungen in den verschiedenen Abteilungen an demselben Tage vollzogen werden. Sie haben dann, weil sie unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, ohne weiteres gleichen Rang (§ 879 Abs. 1 Satz 2 des B.GB.). Der Beifügung eines Rangvermerkes bedarf es also in diesem Falle nicht. Ist es ausnahmsweise nicht möglich, die mehreren

Digitized by Google

Eintragungen an demselben Tage zu vollziehen, so ist der gleiche Rang bei jeder Eintragung zu vermerken.

II. Haben die Beteiligten in Ansehung der in verschiedenen Abteilungen des nämlichen Grundbuchblattes zu vollziehenden, gleichzeitig beantragten Eintragungen die Bestimmung getroffen, daß sie nicht gleichen Rang haben sollen, so ist die Rangbestimmung bei der Eintragung eines jeden Rechtes zu vermerken. Es ist also z. B., wenn gleichzeitig die Eintragung einer Hypothek und eines Leibgedings als Belastung des nämlichen Grundstücks mit der Bestimmung beantragt wird, daß die Hypothek dem Leibgeding im Range vorgehen soll, der Eintragung der Hypothek in der dritten Abteilung der Vermerk:

Die Hypothek geht dem in Abt. II Nr. 4 eingetragenen Leibgeding im Range vor.

und der Eintragung des Leibgedings in der zweiten Abteilung der Vermerk:

Das Leibgeding steht der in Abt. III Nr. 5/IV eingetragenen Hypothek zu 2000 ℳ im Range nach.

beizufügen. In der dritten Spalte ist bei der Eintragung in der Abt. III Nr. 5/IV die Verweisung:

Rang vor Abt. II Nr. 4.

und bei der Eintragung in der Abt. II Nr. 4 die Verweisung:

Rang nach Abt. III Nr. 5/IV.

anzubringen.

§ 285.

4. beim gleichzeitigen Vollzuge nicht gleichzeitig eingegangener Anträge in verschiedenen Abteilungen.

Wenn mehrere Eintragungsanträge, die nicht gleichzeitig eingegangen sind, in verschiedenen Abteilungen des nämlichen Grundbuchblattes unter der Angabe desselben Tages vollzogen werden, ist im Grundbuche zu vermerken, daß die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Range nachsteht. Es sind also z. B., wenn eine Hypothek, in Ansehung deren der Eintragungsantrag am Vormittag eingeht und ein Leibgeding in Ansehung dessen der Eintragungsantrag am Nachmittage desselben Tages eingeht, am nächstfolgenden Tage in das Grundbuch eingetragen werden, den Eintragungen der Hypothek und des Leibgedings Vermerke nach Maßgabe des Beispiels in § 284 Abs. 2 beizufügen. Ist dagegen der am Vormittag eingegangene Antrag auf Eintragung einer Hypothek schon am Vormittage durch Eintragung der Hypothek in die dritte Abteilung vollzogen worden und wird der am Nachmittag eingegangene Antrag auf Eintragung des Leibgedings noch am Nachmittage desselben

Digitized by Google

Tages erledigt, so ist der Vermerk über den Vorrang der Hypothek in der dritten Abteilung in einer neuen Eintragung unter eigener Nummer einzutragen, z. B.

6.	Am 15. Oktober 1905. Die Hypothek Nr. 5/IV zu 2000 Mk. geht dem Leibgeding in Abt. II Nr. 4 im Range vor. Altinger.

In der dritten Spalte ist in diesem Falle bei der Hypothek die Verweisung:

Rang vor Abt. II Nr. 4 s. Nr. 6.

anzubringen. Für den in der zweiten Abteilung der Eintragung des Leibgedings beizufügenden Vermerk gilt auch in diesem Falle das Beispiel im § 284 Abs. 2.

§ 286.

5. bei besonderer Bestimmung des Ranges.

I. Wenn mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind, in derselben Abteilung in der aus den Eingangsvermerken sich ergebenden Reihenfolge oder in verschiedenen Abteilungen an verschiedenen Tagen vollzogen werden, bedarf es eines ausdrücklichen Vermerkes über den Rang der Rechte nur, wenn die Beteiligten ein von der Vorschrift des § 879 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichendes Rangverhältnis bestimmt haben. Der das Rangverhältnis regelnde Vermerk ist in diesem Falle unter einer gesonderten Nummer in die zweite Spalte einzutragen. Wenn z. B. am 1. November 1905 eine Hypothek zu 5000 Mk. unter Nr. I/I eingetragen worden ist und am 15. November 1905 unter Nr. 2/II eine weitere Hypothek zu 10000 Mk. eingetragen wird und wenn die Bestimmung getroffen ist, daß die Hypothek zu 10000 Mk. der Hypothek Nr. 1/I im Range vorgehen soll, ist der das Rangverhältnis regelnde Vermerk in der Form einer selbständigen Eintragung unter der Nr. 3 in die zweite Spalte einzuschreiben; er kann z. B. lauten:

Die Hypothek Nr. 2/II zu 10000 Mk. geht der Hypothek Nr. 1/I zu 5000 Mk. im Range vor.

In der dritten Spalte wäre bei der den Rangvermerk enthaltenden Eintragung Nr. 3 der Vermerk:

Rang zu 1/I u. 2/II.

bei der Hypothek Nr. 2/II zu 10000 Mk. der Vermerk:

Rang vor 1/I s. 3.

und bei der Hypothek Nr. 1/I zu 5000 Mk. der Vermerk:

Rang nach 2/II s. 3.

anzubringen.

II. Stehen die von der Bestimmung des Rangverhältnisses betroffenen Rechte in verschiedenen Abteilungen, so ist der das

Digitized by Google

Rangverhältnis regelnde Vermerk in jede Abteilung einzuschreiben. Wenn z. B. am 1. November 1905 ein Leibgeding in die zweite Abteilung unter Nr. 3 eingetragen worden ist und wenn am 15. November 1905 in die dritte Abteilung unter Nr. 2/II eine Hypothek zu 10000 Mk. eingetragen wird, so ist, wenn die Bestimmung getroffen ist, daß diese Hypothek dem Leibgeding im Range vorgehen soll, in der dritten Abteilung der Eintragung der Hypothek der Vermerk beizufügen:

Die Hypothek geht dem Leibgeding in Abt. II Nr. 3 im Range vor.

Ferner ist in die zweite Abteilung unter einer selbständigen Nummer der Vermerk einzutragen:

4.	Am 15. November 1905. Das Leibgeding Nr. 3 steht der Hypothek in Abt. III Nr. 2/II zu 10000 Mk. im Range nach. Altinger.

In der dritten Spalte wäre in diesem Falle bei der Hypothek Nr. 2/II der Vermerk:

Rang vor Abt. II Nr. 3.

bei dem Leibgeding Nr. 3 der Vermerk:

Rang nach Abt. III Nr. 2/II s. Nr. 4.

anzubringen.

§ 287.

Eintragungen ohne Rangverhältnis.

Die Vorschriften über die Reihenfolge der Eintragungen und über die Rangvermerke (§§ 282 bis 286) finden soweit keine Anwendung, als unter den Eintragungen ein Rangverhältnis überhaupt nicht besteht. Dies ist z. B. der Fall bei den Eintragungen in der ersten Abteilung und den Eintragungen in der dritten Abteilung oder bei der Eintragung einer neuen Hypothek und der Eintragung einer Verpfändung einer schon bestehenden Hypothek, oder bei der Eintragung, die die Abtretung oder Löschung einer bestehenden Hypothek zum Gegenstande hat, und der Eintragung einer neuen Hypothek.

§ 288.

Nachträgliche Aenderung des Rangverhältnisses.

Wird das Rangverhältnis schon bestehender Eintragungen nachträglich geändert (§ 880 des BGB.), so ist die Aenderung unter einer besonderen Nummer in die Abteilung einzutragen, in der die von der Aenderung betroffenen Rechte eingetragen sind. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so ist die Rangänderung in jede dieser Abteilungen einzutragen. In der dritten Spalte ist das geänderte Rangverhältnis durch einen

Digitized by Google

kurzen Vermerk unter Verweisung auf die Nummer der die Aenderung enthaltenden Eintragung in augenfälliger Weise erkennbar zu machen. Die Eintragung kann z. B. lauten

1. bei der Aenderung des Ranges einander folgender Hypotheken:

3.	Am 30. November 1905. Die Hypothek Nr. 2/II zu 10000 Mk. geht der Hypothek Nr. 1/I zu 5000 Mk. im Range vor. Altinger.

Gleichzeitig wäre in der dritten Spalte bei der Nr. 3 der Vermerk:

Rang zu 1/I u. 2/II.

bei der Nr. 1/I der Vermerk:

Rang nach 2/II s. Nr. 3.

und bei der Nr. 2/II der Vermerk:

Rang vor 1/I s. Nr. 3.

anzubringen.

2. bei der Aenderung des Ranges einer eingetragenen Hypothek und eines eingetragenen Leibgedinges in der zweiten Abteilung:

5.	Am 30. November 1905. Das Leibgeding Nr. 4 steht der Hypothek in Abt. III Nr. 2/II zu 10000 Mk. im Range nach. Altinger.

und in der dritten Abteilung:

3.	Am 30. November 1905. Die Hypothek Nr. 2/II zu 10000 Mk. geht dem Leibgeding in Abt. II Nr. 4 im Range vor. Altinger.

Dabei wäre in der dritten Spalte bei der Nr. 4 der Abteilung II der Vermerk:

Rang nach Abt. III Nr. 2/II s. Nr. 5.

bei der Nr. 5 der Abteilung II der Vermerk:

Rang zu 4.

ferner bei der Nr. 2/II der Abteilung III der Vermerk:

Rang vor Abt. II Nr. 4 s. Nr. 3.

bei der Nr. 3 der Abteilung III der Vermerk:

Rang zu 2/II.

anzubringen.

h) Aenderung einer Eintragung.

§ 289.

Jede Aenderung einer Eintragung, insbesondere die Aenderung der Person des Berechtigten, des Inhalts oder des Umfanges eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung, wird in die Abteilung, in der die Eintragung (das Recht oder die Verfügungsbeschränkung) steht, unter einer gesonderten Nummer

Digitized by Google

als selbständige Eintragung eingeschrieben. Dabei ist in der für die Anmerkungen bestimmten dritten Spalte bei der abgeänderten Eintragung unter Vermerkung eines die Aenderung erkennbar machenden Stichworts auf die Eintragung, die die Aenderung zum Gegenstande hat, und bei dieser auf die abgeänderte Eintragung zu verweisen, z. B. bei der an einen neuen Gläubiger abgetretenen Hypothek Nr. 3/II:

Abgetreten s. 5. oder
Abgetreten 2000 Mk. s. 5.

und bei der die Abtretung enthaltenden Eintragung Nr. 5:

zu 3/II.

i) Löschungen.

§ 290.

I. Die Löschung eines Rechtes, einer Verfügungsbeschränkung, eines Widerspruchs oder einer Vormerkung erfolgt in der Weise, daß in die Abteilung, in der das zu löschende Recht, die Verfügungsbeschränkung, der Widerspruch oder die Vormerkung eingetragen ist, der Löschungsvermerk (§ 47 Abs. 1 der GBO.) an der nächststoffenen Stelle unter einer gesonderten Nummer als selbständige Eintragung eingeschrieben wird. Werden mehrere Rechte oder Verfügungsbeschränkungen gleichzeitig gelöscht, so können die hierauf sich beziehenden Löschungsvermerke in eine Eintragung zusammengefaßt werden, z. B.:

Die Hypotheken Nr. 1/I zu 1000 ℳ und Nr. 3/II zu 5000 ℳ werden gelöscht.

Der Löschungsgrund braucht — abgesehen von den Fällen der der Löschung wegen Uebertragung auf ein anderes Blatt oder in eine andere Abteilung (§§ 246, 478 Nr. 1) — in dem Löschungsvermerke nicht angegeben zu werden.

II. Bei der gelöschten Eintragung ist in augenfälliger Weise sowohl in die erste als in die dritte Spalte das Wort „gelöscht" einzuschreiben und mit schwarzer Tinte zweimal zu unterstreichen; in der dritten Spalte ist dabei auch auf die den Löschungsvermerk enthaltende Eintragung hinzuweisen, z. B.

gelöscht s. 5.

Bei der den Löschungsvermerk enthaltenden Eintragung ist in der dritten Spalte auf die gelöschte Eintragung hinzuweisen, z. B.

Zu 4/III.

III. Für die Löschung von Hypotheken und für die Teillöschungen gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 454 bis 456.

Digitized by Google

k) Widersprüche und Vormerkungen.

§ 291.

Die Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung erfolgt in der dafür bestimmten Abteilung (§ 365 Nr. 25, 26, § 401 Nr. 13, 14) an der nächstoffenen Stelle unter einer gesonderten Nummer in der Form einer selbständigen Eintragung. Wird der Widerspruch oder die Vormerkung von Amts wegen eingetragen, so ist dies in der Eintragung ausdrücklich zu bemerken, z. B. „eingetragen von Amts wegen". Ebenso ist, wenn die Eintragung des Widerspruchs oder der Vormerkung auf Anordnung des Beschwerdegerichts erfolgt, dies in der Eintragung ausdrücklich zu bemerken. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 387 bis 396 und der §§ 440 bis 445.

l) Bezeichnung der Rechte bei Verweisungen.

§ 292.

Bei der Eintragung der Aenderung oder der Löschung eines Rechtes oder, wenn sonst in einer späteren Eintragung ein in einer früheren Eintragung beschriebenes Recht bezeichnet werden soll, braucht das Recht nicht mit der gleichen Ausführlichkeit bezeichnet zu werden, wie dies für die Eintragung des Rechtes vorgeschrieben ist. Es genügt in der Regel die allgemeine Bezeichnung des Rechtes, z. B. als „Erbbaurecht", „Grunddienstbarkeit", „Nießbrauch", „Wohnungsrecht", „Vorkaufsrecht", „Reallast", „Leibgeding", „Auszug", „Bodenzins", „Hypothek", „Grundschuld", „Rentenschuld" u. dgl., und die Angabe der Nummer, unter der das Recht in der gleichen Abteilung eingetragen ist, oder der Abteilung und der Nummer, wenn das Recht in einer anderen Abteilung eingetragen ist. Bei der Eintragung der Aenderung oder der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld soll in der Regel auch der Betrag der Forderung oder der Höchstbetrag (§ 1190 des B.GB.) oder die Geldsumme (§§ 1191, 1199 des B.GB.) angegeben werden. Die Geldbeträge können dabei mit Ziffern geschrieben werden, z. B. „Das Vorkaufsrecht Nr. 2", „Das Fahrtrecht Nr. 5", „Die Reallast in Abt. II Nr. 6", „Die Hypothek Nr. 1/I zu 10000 ℳ". Genügt ausnahmsweis eine derartige kurze Bezeichnung nicht, um jeder Gefahr einer Verwechslung vorzubeugen, so ist eine ausführlichere, jedes Mißverständnis ausschließende Bezeichnung zu wählen.

2. Titel.

a) Eintragungen in den Titel.

§ 293.

Der Titel ist zur Eintragung des Grundstücks, des Erb-

Digitized by Google

baurechts oder des sonstigen den Grundstücken gleichstehenden Rechtes (vgl. § 221) bestimmt, für das das Grundbuchblatt geführt wird. Im einzelnen sind in den Titel einzutragen

1. die Bezeichnung des Grundstücks oder des Rechtes, bei gemeinschaftlichen Grundbuchblättern die Bezeichnung der Grundstücke oder der Rechte;

2. die besondere Eigenschaft eines Grundstücks oder eines Rechtes, die in seiner Zugehörigkeit zu dem Familiengut einer standesherrlichen Familie, zu einem Familienfideikommisse, zu einem Lehen oder zu einem landwirtschaftlichen Erbgute besteht (Art. 13, 14 des AG. z. GBO.);

3. die Abschreibung eines Grundstücks zum Zwecke der Uebertragung auf ein anderes Grundbuchblatt und die Uebertragung eines bisher auf einem anderen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücks;

4. die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke (§ 890 Abs. 1 des B.GB.);

5. jede Aenderung in der Bezeichnung und im Bestande (Plannummer, Benennung und Kulturart, Flächeninhalt) eines Grundstücks oder in der Bezeichnung oder im Inhalt eines Rechtes, ferner die Abschreibung eines Grundstücksteils und seine Eintragung als selbständiges Grundstück (§ 6 der GBO.) oder seine Vereinigung mit anderen Grundstücken oder Grundstücksteilen;

6. die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück als Bestandteil (§ 890 Abs. 2 des B.GB.);

7. jede Aenderung der in den Nr. 2, 4, 6 bezeichneten Eintragungen;

8. das Ausscheiden eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils oder eines Rechtes aus dem Grundbuche nach § 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung;

9. die Vermerkung von Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer des auf dem Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücks zustehen, und die Berichtigung dieses Vermerkes im Falle der Aenderung oder der Aufhebung des Rechtes oder der Teilung des berechtigten Grundstücks (§ 8 der GBO.);

10. der Widerspruch gegen die Richtigkeit einer im Titel enthaltenen Eintragung (§ 892, 899 des B.GB.; § 18 Abs. 2, § 54 der GBO.);

11. die Abschließung des Grundbuchblatts.

b) Bezeichnung der Grundstücke.

§ 294.

Allgemeines.

I. Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt im Titel des Grundbuchblatts nach dem Inhalte des amtlichen Verzeichnisses

Digitized by Google

der Grundstücke (des Sachregisters, vgl. § 2 Abs. 2 der GBO.; §§ 184 ff.) durch die Angabe der Plannummer des Grundstücks. Neben der Plannummer sind die im Sachregister angeführte Kulturart und Benennung und der Flächeninhalt des Grundstücks im Titel anzugeben.

II. Die Steuergemeinde, in der die Grundstücke liegen, wird im Titel nur dann angegeben, wenn ein Grundstück in das Grundbuch einer anderen Steuergemeinde eingetragen wird.

§ 295.

Bruchplannummern, Buchstabenplannummern.

I. Die Bruchplannummern (§ 169) werden den Hauptplannummern im Titel des Grundbuchblatts vollständig gleich behandelt.

II. Die Buchstabenplannummern, bei denen alle durch die Beifügung von Buchstaben besonders gekennzeichneten Teile der Plannummer zusammen ein Grundstück bilden (§ 171), sollen unmittelbar untereinander geschrieben werden. Ihre Zusammengehörigkeit kann dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, daß sie durch eine Klammer zusammengefaßt werden, z. B.

PlNr. { 15a . . . . . 15b . . . . . .

§ 296.

Bezeichnung der Grundstücke und der Anteile bei Gemeinschaftsverhältnissen.

I. Grundstücke, die im Miteigentume mehrerer Personen stehen, werden im Titel des für das Grundstück als Ganzes angelegten Blattes in der gleichen Weise, wie die im Alleineigentum einer Person stehenden Grundstücke, durch die Angabe der Plannummer, der Kulturart und Benennung und des Flächeninhalts des ganzen Grundstücks bezeichnet. Die Anteile der Miteigentümer dürfen nur dann auf eigene Blätter oder auf die für andere Grundstücke der Anteilsberechtigten bestehenden Blätter eingetragen werden, wenn sie nach Maßgabe der Vorschrift des § 220 (vgl. § 172 Abs. 2 Nr. 1, §§ 173, 190, 196) im Sachregister oder in einem Anhange zum Sachregister gesondert bezeichnet sind. Sie werden unter dieser Voraussetzung im Titel ebenso wie im Sachregister (amtlichen Verzeichnisse der Grundstücke) durch Sternplannummern oder durch die im Anhange zum Sachregister (im Anteilsverzeichnisse) zur näheren Beschreibung der Anteile enthaltenen Angaben bezeichnet. Bei der Bezeichnung der Anteile mit Sternplannummern ist im Titel die volle katastermäßige Beschreibung des Anteils, wie sie in der dritten Spalte des Sach-

Digitized by Google

registers enthalten ist, mit den zur Unterscheidung der Anteile dienenden Merkmalen, ferner die in der zweiten Spalte des Sachregisters enthaltene, für den einzelnen Anteil nach dem Verhältnisse seiner Größe zum Flächeninhalte des ganzen Grundstücks berechnete Teilfläche anzugeben. In der dritten Spalte ist auf das für das Grundstück als Ganzes bestehende Blatt und umgekehrt bei diesem auf die Blätter für die Anteile hinzuweisen (vgl. § 220 Abs. 1 a. E.).

II. Bei der Eintragung der Miteigentumsanteile an einem mit Stockwerksrechten belasteten Grundstücke (Art. 42 UeG.; vgl. § 220 Abs. 2) sind nach Maßgabe der Eintragungen im Grundsteuerkataster und im Sachregister die den Umfang der Benutzungsrechte des einzelnen Berechtigten kennzeichnenden Angaben in die Beschreibung des Anteils im Titel aufzunehmen.

§ 297.

Sternplannummern bei Bauwerken.

I. Wenn im Sachregister die Plannummer eines Grundstücks unter Beifügung eines Sternes zum Zwecke der gesonderten Bezeichnung der Grundfläche einerseits und eines auf, über oder unter dem Grundstück errichteten Bauwerkes andererseits mehrmals vorgetragen ist (§ 191), wird die Grundfläche bei der Eintragung in den Titel ebenso, wie im Sachregister, mit einer Sternplannummer bezeichnet. Dabei wird der Sternplannummer die in der dritten Spalte des Sachregisters enthaltene katastermäßige Beschreibung der Grundfläche und der in der zweiten Spalte des Sachregisters bei der zur Bezeichnung der Grundfläche dienenden Sternplannummer angegebene Flächeninhalt beigefügt.

II. Die Eintragung der zur Bezeichnung des Bauwerkes dienenden Sternplannummer in den Titel eines Grundbuchblatts kommt nur dann in Frage, wenn das Bauwerk auf Grund eines Erbbaurechts besteht und wenn die Anlegung eines Blattes für dieses Recht beantragt wird, oder wenn das Recht veräußert oder belastet wird (vgl. § 7 der GBO.). In diesem Falle wird das Recht im Titel des Grundbuchblatts mit der zur Bezeichnung des Bauwerkes im Sachregister gesondert aufgeführten Sternplannummer bezeichnet. Dabei wird dieser Sternplannummer die in der dritten Spalte des Sachregisters eingetragene katastermäßige Beschreibung des Bauwerkes und, wenn das ganze Bauwerk auf fremdem Grunde steht, an Stelle der Flächenangabe der dem Eintrag in der zweiten Spalte des Sachregisters entsprechende Vermerk „zu 0,000 ha“ beigefügt. Steht das Bauwerk teils auf fremdem teils auf eigenem Boden des Eigentümers des Bau-

Digitized by Google

werkes, so ist die im Sachregister dem Bauwerke beigefügte Flächenangabe (§ 191) in den Titel aufzunehmen.

§ 298.

Bezeichnung der Rechte.

I. Die Rechte, die den Grundstücken gleichstehen, werden, wenn für sie auf Antrag des Berechtigten oder wegen der Veräußerung oder Belastung des Rechtes ein Blatt im Grundbuch angelegt wird (§ 221), im Titel des Grundbuchblatts in der gleichen Weise bezeichnet, in der sie in dem amtlichen Verzeichnisse der Grundstücke (im Sachregister oder im Anhange zum Sachregister) bezeichnet sind (§ 195, vgl. auch § 297 Abs. 2).

II. Bei der die Bezeichnung des Rechtes enthaltenden Eintragung im Titel ist in der dritten Spalte auf die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs hinzuweisen, an der das Recht als Belastung des Grundstücks, an dem es besteht, eingetragen ist.

§ 299.

Uebersichtliche Gestaltung der Angaben zur Bezeichnung der Grundstücke.

I. Bei der Eintragung der zur Bezeichnung der Grundstücke und der Rechte dienenden Angaben in den Titel ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch übersichtliche Gestaltung der Eintragung das Auffinden der Plannummern der einzelnen Grundstücke, sowie der Rechte erleichtert wird. Anhaltspunkte für die Fassung der Eintragung geben die Musterbeispiele — **Muster XIX bis XXIV.**

II. Das Wort „Plannummer" wird bei der Eintragung in „PlNr." abgekürzt. Die zur Bezeichnung von Kulturart und Benennung dienenden Worte sind auszuschreiben. Bei Gebäuden soll, übereinstimmend mit dem Sachregister, insbesondere auch die Hausnummer („HsNr."), in den Städten die Straße und, wenn eine Steuergemeinde mehrere Ortschaften umfaßt, die Ortschaft angegeben werden.

III. Der Flächeninhalt soll nach dem Meterflächenmaß und zwar nach Hektar, bei Grundstücken, die einen geringeren Flächeninhalt als ein Hektar haben, in Bruchteilen eines Hektar nach dem Dezimalsystem angegeben werden. In Ansehung der Zahl der Dezimalstellen gilt die Vorschrift des § 186 Abs. 1. Fehlt die Angabe des Flächeninhalts im Sachregister, so finden die Vorschriften des § 186 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 300.

Privatgewässer, Wege, Gräben.

I. Privatflüsse und Privatbäche, die nicht eigene Grundstücke, sondern Bestandteile der Ufergrundstücke nach Maßgabe des

Digitized by Google

Art. 39 des Wasserbenützungsgesetzes sind, werden, auch wenn sie mit gesonderten Plannummern versehen sind, nicht als eigene Grundstücke in das Grundbuch eingetragen (vgl. § 189). Es ist auch nicht geboten, der Bezeichnung der Ufergrundstücke auf den für diese bestehenden Blättern einen Vermerk beizufügen, daß zu dem Grundstück ein Teil des im Grundsteuerkataster und im Sachregister mit einer gesonderten Plannummer versehenen Privatflusses oder Privatbachs gehört.

II. Die Gräben und die Wege, die nicht eigene Grundstücke, sondern Bestandteile der Grundstücke sind, über die der Graben oder der Weg führt, die aber gleichwohl mit gesonderten Plannummern versehen sind, brauchen ebenfalls an sich nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden. Es ist indessen nicht ausgeschlossen und nicht unzweckmäßig, auch für derartige Plannummern, obwohl sie eigene Grundstücke nicht bezeichnen, ein Blatt im Grundbuche zu führen, in dessen Titel die Plannummer des Grabens oder des Weges mit der im Sachregister enthaltenen katastermäßigen Beschreibung eingetragen wird, während das bestehende Rechtsverhältnis in der ersten Abteilung dargestellt wird, z. B. durch die Eintragung:

> Eigentümer des Weges sind nach Maßgabe der den Weg bildenden Teilflächen die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke PlNr. 315, 317, 321, 322, über die der Weg führt.

Derartige Blätter haben aber nur die Bedeutung von Schutzblättern, durch die verhindert wird, daß in Ansehung dieser Plannummern eine mit der Rechtslage nicht im Einklange stehende oder die Rechtslage verdunkelnde Eintragung in das Grundbuch aufgenommen wird. Bei den Grundstücken, über die der Weg führt, soll die Zugehörigkeit der vom Wege berührten Teilfläche des Grundstücks in der Weise erkennbar gemacht werden, daß der im Sachregister enthaltenen katastermäßigen Beschreibung des Grundstücks der Zusatz:

> hierzu die zum Wege PlNr. . . . gezogene Teilfläche

beigefügt wird.

III. In Ansehung der Wege und Gräben, die eigene Grundstücke sind und im Miteigentume der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke stehen, gelten die Vorschriften des § 346.

c) Familiengut, Familienfideikommiß, Lehen, Erbgut.

§ 301.

Angabe der besonderen Eigenschaft in der Form einer Ueberschrift.

Auf den Grundbuchblättern für Grundstücke, die zu dem

Digitized by Google

Familiengut einer standesherrlichen Familie, zu einem Familienfideikommisse, zu einem Lehen oder zu einem landwirtschaftlichen Erbgute gehören, ist diese Eigenschaft im Titel anzugeben (Art. 13 Abs. 1, Art. 14 des AG. z. GBO.). Die Angabe soll in der Form einer Ueberschrift der ersten Eintragung im Titel gemacht werden.

§ 302.

Familiengut.

Auf dem Blatte für Grundstücke, die zu dem Familiengute (Familienfideikommiß) einer standesherrlichen Familie gehören, ist in den Titel neben der im § 301 vorgeschriebenen Ueberschrift eine allgemeine Hinweisung auf die für das Gut bestehenden Rechtsverhältnisse aufzunehmen, z. B. die Bezeichnung der für die Eigentumsverhältnisse an dem Gute sowie für dessen Verwaltung und Nutzung geltenden Hausgesetze unter Anführung der Stelle des Gesetz- und Verordnungsblatts, die Angabe, daß es sich um ein Kondominat oder um ein Majorat handelt u. dgl.

§ 303.

Familienfideikommiß.

I. Auf dem Blatte für Grundstücke, die zu einem unter die VII. Beilage zur Verfassungsurkunde fallenden Familienfideikommisse gehören, ist in der Ueberschrift deutlich zum Ausdrucke zu bringen, daß es sich um ein „Familienfideikommiß im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde" handelt. Die Eintragung der Eigenschaft der Grundstücke als Bestandteile des Familienfideikommisses erfolgt bei der Errichtung des Familienfideikommisses und bei der späteren Einverleibung eines Grundstücks in ein bestehendes Familienfideikommiß auf Veranlassung des zur Führung der Fideikommißmatrikel zuständigen Oberlandesgerichts (§ 30 der VII. Beilage[1]); § 14 der Instruktion über die Familienfideikommisse vom 3. März 1857[2]); Art. 174 Abs. 1 des AG. z. B.GB.). Ebenso wird die Eintragung im Falle der Aufhebung des Familienfideikommisses auf Veranlassung des Fideikommißgerichts gelöscht (§ 101 der VII. Beilage)[1]). Das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Familienfideikommiß im Wege der Veräußerung erfordert die Genehmigung des Fideikommißgerichts (§§ 49, 51 der VII. Beilage)[1]) oder die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses (Art. 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1898)[3]).

1) B. G. 7 E, 548 ff.
2) B. G. 7 F, 787.
3) B. G. Bd. 37, 523.

Digitized by Google

II. Die Blätter für die zu einem Familienfideikommiß im Sinne der VII. Verfassungsbeilage gehörenden Grundstücke bestehen nur aus dem Titel und der ersten und zweiten Abteilung (§ 229); die Anlegung der dritten Abteilung unterbleibt, weil Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf Fideikommißgütern dieser Art im Grundbuche nicht eingetragen werden können. Für die Benachrichtigung des Oberlandesgerichts von den auf dem Blatte eines Familienfideikommisses vorgenommenen Eintragungen gelten die Vorschriften des § 60.

§ 304.

Lehen.

Auf dem Blatte für Grundstücke, die Bestandteile eines Lehens sind, ist im Titel neben der Angabe dieser Eigenschaft auch der Lehensherr anzugeben (Art. 14 des AG. z. GBO.); ferner ist, wenn ein Konsens zur Belastung der Grundstücke mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden erteilt ist, auch dieser Konsens in das Grundbuch einzutragen (§ 105 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808; Art. 174 des AG. z. B.GB.). Bei allodifizierten Lehen sind, wenn die auf dem Lehenrechte beruhenden Nachfolgerechte noch bestehen (Art. 4 des Lehenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848) [1]), diese Rechte im Titel anzugeben.

§ 305.

Landwirtschaftliches Erbgut.

Auf dem Blatte für Grundstücke, die Bestandteile eines landwirtschaftlichen Erbguts sind, wird diese Eigenschaft bei der Errichtung des Erbguts auf Veranlassung des die Errichtung beurkundenden Gerichts eingetragen; ebenso wird die Aufhebung des Erbguts auf Veranlassung des die Aufhebung beurkundenden Gerichts eingetragen (Art. 3 Nr. 3, Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1855 über die landwirtschaftlichen Erbgüter [2]); Art. 174 des AG. z. B.GB.). Eine Veräußerung, durch die ein Grundstück aufhört, Bestandteil des Erbguts zu sein, bedarf, abgesehen von der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses und von dem Austausche zum Zwecke der Arrondierung, der Zustimmung aller vorhandenen Anerben oder der Ersetzung der Zustimmung durch das zuständige Gericht (Art. 6 Abs. 2 bis 4 des Ges. v. 22. Februar 1855 in der Fassung des Art. 152II des AG. z. B.GB.) [3]).

1) B. G. 7 E, 774.
2) B. G. Bd 2, 22.
3) B. G. Bd. 37, 577.

Digitized by Google

§ 306.

Angabe des Erwerbsgrundes.

I. Bei allen in den §§ 302 bis 305 bezeichneten Grundstücken ist der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die Grundstücke Bestandteil des Familienguts, des Familienfideikommisses, des Lehens oder des Erbguts geworden sind (vgl. §§ 258, 353), im Titel — nicht wie bei anderen Grundstücken in der ersten Abteilung (§ 343 Nr. 2, § 353) — anzugeben.

II. Für die Eintragungen in der ersten und zweiten Abteilung gelten die Vorschriften der §§ 349 bis 352 und des § 385.

d) Abschreibung und Uebertragung von Grundstücken.

§ 307.

Abschreibung.

I. Wird ein Grundstück auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen, so ist es von dem Grundbuchblatt, auf dem es bisher eingetragen war, „abzuschreiben".

II. Die Veranlassung zur Uebertragung eines Grundstücks auf ein anderes Blatt kann verschiedenartig sein. Neben den Fällen, in denen Grundstücke im Interesse der Uebersichtlichkeit der Grundbuchführung übertragen werden, kommen hauptsächlich die Fälle der Vereinigung und der Zuschreibung (§§ 314 ff., §§ 333 ff.), ferner die Fälle in Betracht, in denen die Voraussetzungen für die Führung eines gemeinschaftlichen Blattes in Ansehung eines Grundstücks wegfallen (vgl. § 219 Abs. 2, § 227), z. B. weil eine verschiedene Belastung der auf einem Blatte eingetragenen Grundstücke mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eintritt, oder weil eines der auf dem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke in das Eigentum einer anderen Person übergehen soll oder übergegangen ist. In allen diesen Fällen hat die Abschreibung in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels zu erfolgen. Dabei soll als Grund der Abschreibung die Uebertragung auf ein anderes Blatt angegeben und die Stelle des Grundbuchs, auf die das abgeschriebene Grundstück übertragen wird, durch die Angabe von Band und Seite in der Weise vermerkt werden, daß die Nummer des Bandes mit römischen Ziffern und daneben die Seitenzahl mit arabischen Ziffern bezeichnet wird. Ferner soll bei der die Bezeichnung des abgeschriebenen Grundstücks enthaltenden Eintragung in der dritten Spalte auf die Eintragung, die die Abschreibung zum Gegenstande hat, hingewiesen und die Abschreibung des Grundstücks dadurch augenfällig gemacht werden, daß die Plannummer mit schwarzer Tinte zweimal unterstrichen wird.

Digitized by Google

§ 308.

Eintragungen auf dem bisherigen Blatte im Falle der Mitübertragung von Rechten.

Wenn bei der Uebertragung eines Grundstücks in Ansehung der Rechte, die an dem Grundstücke bestehen, eine Aenderung nicht eintritt, sind die Rechte auf das neue Blatt mitzuübertragen. Dabei ist in Ansehung der in das bisherige Blatt einzuschreibenden Eintragungen und Vermerke folgendes zu beachten:

1. In die Eintragung im Titel, die die Abschreibung des Grundstücks zum Gegenstande hat, braucht ein Vermerk darüber, daß die an dem Grundstücke bestehenden Rechte mitübertragen werden, nicht aufgenommen zu werden; es genügt also z. B. die Eintragung:

Plnr. 517 abgeschrieben wegen Uebertragung in VII 315.

2. Ist das Grundstück mit einem in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechte belastet, so soll

a) wenn das Recht nur auf dem zu übertragenden Grundstücke lastet, in der zweiten Abteilung das Recht „wegen Uebertragung in . . . . . gelöscht" werden,

b) wenn mit dem Rechte auch noch andere, in der zweiten Abteilung mit ihren Plannummern gesondert bezeichnete Grundstücke belastet sind, die nicht auf das neue Blatt mitübertragen werden, ebenfalls das Recht in Ansehung des zu übertragenden Grundstücks auf dem alten Blatte wegen Übertragung gelöscht, gleichzeitig aber bei der die Belastung der übrigen Grundstücke enthaltenden Eintragung die Mitbelastung des auf das neue Blatt übertragenen Grundstücks nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 275 ff. erkennbar gemacht werden.

3. Ist das zu übertragende Grundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so genügt es, sofern andere mit der gleichen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastete Grundstücke auf dem alten Blatte eingetragen bleiben, bei der Eintragung in der dritten Abteilung, die diese Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zum Gegenstande hat, die Mitbelastung des auf das neue Blatt übertragenen Grundstücks nach Maßgabe der §§ 275 ff. erkennbar zu machen. Ein Löschungsvermerk braucht in diesem Falle nicht in die dritte Abteilung eingetragen zu werden. Nur wenn alle auf dem bisherigen Blatte eingetragenen Grundstücke mit den auf ihnen lastenden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf andere Blätter übertragen werden, sind die noch offenen Eintragungen in der dritten Abteilung wegen der Uebertragung der Grundstücke und

Digitized by Google

der sie belastenden Rechte auf neue Blätter auf dem alten Blatte zu löschen (vgl. § 478).

§ 309.

Eintragungen auf dem bisherigen Blatte, wenn Rechte nicht mitübertragen werden.

Wenn bei der Uebertragung eines Grundstücks Rechte an dem Grundstücke, die auf dem bisherigen Grundbuchblatt eingetragen sind, nicht mitübertragen werden, gelten sie in Ansehung dieses Grundstücks ohne weiteres als gelöscht (§ 47 der GBO.). Hiernach bedarf es, wenn ein Grundstück von dem bisherigen Blatte frei von Pfandrechten oder anderen Lasten abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen werden soll, der Eintragung eines Löschungsvermerkes in die zweite oder dritte Abteilung an sich nicht. Es ist indessen zur Vermeidung von Mißverständnissen gleichwohl angezeigt, die Löschung des Rechtes in Ansehung des abgeschriebenen Grundstücks auf dem bisherigen Blatte erkennbar zu machen. Dies geschieht bei den in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechten am zweckmäßigsten durch die Eintragung eines Löschungsvermerkes. Bei den in der dritten Abteilung eingetragenen Rechten ist die Eintragung eines Löschungsvermerkes in diese Abteilung nicht geboten; es genügt, wenn in der die Abschreibung enthaltenden Eintragung im Titel zum Ausdrucke gebracht wird, daß das Grundstück frei von Pfandrechten abgeschrieben wird, z. B.

PlNr. 417 wird nach Pfandfreigabe wegen
Uebertragung in XII 115 abgeschrieben.

§ 310.

Abschließung.

Sind alle auf einem Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücke abgeschrieben, so ist das Grundbuchblatt abzuschließen. Die Abschließung wird in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels eingeschrieben (Abschließungsvermerk); der Abschließungsvermerk kann mit der die Abschreibung von Grundstücken enthaltenden Eintragung zusammengefaßt werden. In dem Abschließungsvermerk ist der Grund der Abschließung anzugeben. Im Titel und in jeder Abteilung werden sodann unter der letzten Eintragung zwei Querstriche mit schwarzer Tinte gezogen. Unter die Querstriche wird mit in die Augen fallender Schrift im Titel das Wort **„Abgeschlossen“** und in jeder der drei Abteilungen das nämliche Wort und die Verweisung auf den Abschließungsvermerk, z. B. **„Abgeschlossen f. Titel Nr. 15“**, geschrieben (vgl. § 478).

Digitized by Google

§ 311.

Uebertragung auf ein schon bestehendes Blatt.

Bei Uebertragung eines Grundstücks auf ein für andere Grundstücke schon bestehendes Blatt wird die Bezeichnung des Grundstücks auf diesem Blatte in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels eingeschrieben. Dabei soll die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs, an der das übertragene Grundstück bisher eingetragen war, angegeben werden, z. B.

Pl.Nr. 317 Acker an der Leiten zu . . 0,135 ha
übertragen aus III 417.

Ferner soll bei der Uebertragung des Grundstücks auf dem anderen Blatte der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die in der ersten Abteilung als Eigentümer bezeichnete Person das Eigentum erworben hat, angegeben werden. Diese Angabe wird aber nicht in den Titel, sondern in die erste Abteilung eingeschrieben (vgl. § 362).

§ 312.

Mitübertragung von Rechten.

Wenn bei der Uebertragung eines Grundstücks auf ein anderes Blatt Rechte mitzuübertragen sind (§ 308), sollen die Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung des alten Blattes, die diese Rechte zum Gegenstande haben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 soweit möglich wortgetreu auf das andere Blatt übernommen werden.

§ 313.

Mitübertragung oder Bestellung von Pfandrechten, die auf dem anderen Blatte schon eingetragen sind.

I. Auf ein Grundbuchblatt, auf dem mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastete Grundstücke eingetragen sind, kann ein Grundstück nur dann übertragen werden, wenn es mit den in der dritten Abteilung dieses Blattes eingetragenen Pfandrechten belastet ist oder im Augenblicke der Uebertragung belastet wird (vgl. § 219 Abs. 2). Die Belastung des übertragenen Grundstücks mit den in der dritten Abteilung eingetragenen Rechten braucht in diesem Falle nicht zum Gegenstand einer gesonderten Eintragung in die dritte Abteilung gemacht zu werden, weil aus der Einrichtung des Grundbuchblatts (§§ 219, 227) sich ohne weiteres ergibt, daß, abgesehen von der im § 227 Abs. 4 zugelassenen Ausnahme, die in der dritten Abteilung eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sich auf alle im

Digitized by Google

Titel eingetragenen Grundstücke erstrecken, ohne Rücksicht darauf, wann die einzelnen Grundstücke in den Titel des Blattes aufgenommen worden sind.

II. Wird dagegen das auf ein anderes Blatt übertragene Grundstück im unmittelbaren Anschluß an die Uebertragung mit einem in der zweiten Abteilung des anderen Blattes eingetragenen Rechte belastet, so ist diese Belastung zum Gegenstand einer selbstständigen Eintragung in der zweiten Abteilung zu machen.

e) Vereinigung von Grundstücken.

§ 314.

Allgemeine Vorschriften.

I. Mehrere Grundstücke desselben Eigentümers können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt (§ 890 Abs. 1 des B.GB.). Die Vereinigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Grundstücke in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken liegen (Art. 5 des AG. z. GBO.; vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4).

II. Für die vereinigten Grundstücke wird, solange die Vereinigung dauert, ein Grundbuchblatt geführt; auf diesem Blatte ist ausdrücklich erkennbar zu machen, daß die mehreren Grundstücke als ein Grundstück eingetragen werden.

III. Da im Hinblick auf die Bestimmungen über die Einrichtung des Grundbuchblatts (§§ 219, 227) die Eintragung verschieden mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belasteter Grundstücke auf einem Blatte nicht zulässig ist und immer die Gefahr der Verwirrung mit sich bringen würde (§ 5 der GBO.), soll die Vereinigung in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn die Grundstücke nicht verschieden mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind. Sind die Grundstücke verschieden mit Erbbaurechten, Vorkaufsrechten, Reallasten oder Dienstbarkeiten belastet, so ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob nicht von der Vereinigung Verwirrung zu besorgen ist. Besteht die Gefahr der Verwirrung, so ist die Eintragung der Vereinigung abzulehnen (§ 5 der GBO.).

§ 315.

Eintragung der Vereinigung ohne Aenderung der Plannummern.

Behalten die zu vereinigenden Grundstücke auch nach der Vereinigung ihre bisherige Plannummernbezeichnung, so kann sich die Eintragung der Vereinigung je nach Lage der Sache verschieden gestalten:

Digitized by Google

1. Sind die zu vereinigenden Grundstücke schon auf dem nämlichen Blatte eingetragen und sollen sie auch nach der Vereinigung auf diesem Blatte eingetragen bleiben, so wird der die Vereinigung erkennbar machende Vermerk in der Form einer selbständigen Eintragung unter einer gesonderten Nummer in die zweite Spalte eingeschrieben, z. B.

PlNr. 315 und PlNr. 317 werden als ein Grundstück eingetragen.

In der dritten Spalte ist neben dieser Eintragung auf die Eintragungen hinzuweisen, die die Bezeichnung der vereinigten Grundstücke enthalten, z. B.

Vereinigung zu 2, 3.

Bei den die Bezeichnung der vereinigten Grundstücke enthaltenden Eintragungen ist in der dritten Spalte auf die Eintragung, die die Vereinigung zum Gegenstande hat, hinzuweisen, z. B. bei der Eintragung Nr. 2, die die Bezeichnung der PlNr. 315 enthält:

Vereinigung s. 5.

2. Sind die zu vereinigenden Grundstücke auf verschiedenen Blättern eingetragen, so können entweder auf ein für ein beteiligtes Grundstück schon bestehendes Blatt die mit diesem Grundstücke zu vereinigenden Grundstücke übertragen werden, oder es kann für die zu vereinigenden Grundstücke ein neues Blatt angelegt werden. Der die Vereinigung erkennbar machende Vermerk ist auch in diesen Fällen in die zweite Spalte einzutragen; er kann mit der die Uebertragung betreffenden Eintragung in eine Eintragung zusammengefaßt werden, z. B. bei der Uebertragung eines Grundstücks auf das für ein anderes beteiligtes Grundstück schon bestehende Blatt:

PlNr. 413 Wiese am Graben zu . . 0,014 ha
wird aus III 127 hierher übertragen und mit
PlNr. 159 als ein Grundstück eingetragen.

Oder bei der Anlegung eines neuen Blattes für die zu vereinigenden Grundstücke:

Als ein Grundstück werden eingetragen:
PlNr. 512 Bauplatz an der Landstraße zu 0,037 ha
übertragen aus II 17,
PlNr. 215 Acker an der Leiten zu . . . 0,094 ha
übertragen aus III 49.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß die Vereinigung der Grundstücke in Verbindung mit der Erwerbung des Eigentums an den zu vereinigenden Grundstücken oder an einem von ihnen erfolgt, vorausgesetzt, daß die zu vereinigenden Grundstücke in demselben Grundbuchamtsbezirke liegen. Wenn also z. B. der Eigentümer des Grundstücks PlNr. 159 das Grundstück PlNr. 413

Digitized by Google

erwirbt und mit dem Antrag auf Eintragung der Auflassung den Antrag verbindet, die Grundstücke PlNr. 413 und PlNr. 159 als ein Grundstück einzutragen, kann die Eintragung in den Titel des für das Grundstück PlNr. 159 bestehenden Blattes die Fassung des obigen Beispiels erhalten. Die Auflassung, auf die der Eigentumsübergang sich gründet, ist in die erste Abteilung einzuschreiben (vgl. §§ 353, 362). Wenn dagegen das Grundstück, das mit einem dem Erwerber schon gehörenden Grundstücke vereinigt werden soll, in einem anderen Grundbuchamtsbezirke liegt, kann die Vereinigung erst eingetragen werden, wenn der Antragsteller durch die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch des anderen Grundbuchamtsbezirkes Eigentümer dieses Grundstücks geworden ist. Es wird also unter Umständen zunächst in dem Grundbuche des anderen Grundbuchamtsbezirkes ein Blatt für das zu erwerbende Grundstück anzulegen, auf diesem der Erwerber als Eigentümer einzutragen und dieses Blatt nach der Uebertragung des Grundstücks auf das Grundbuchblatt des Grundstücks, mit dem es vereinigt wird, wieder abzuschließen sein.

§ 316.

Eintragung der Vereinigung im Falle der Vermessung zu einer Plannummer.

I. Werden zwei oder mehrere aneinandergrenzende Grundstücke, die bisher mit gesonderten Plannummern bezeichnet waren, zu einem Grundstücke mit einer Plannummer vermessen, so darf die Aenderung in das Grundbuch erst eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamte der zur Eintragung der Aenderung in das Grundsteuerkataster und in das Sachregister erforderliche Auszug aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilage (§§ 177, 193) vorliegt. Die Eintragung darf ferner nur erfolgen, wenn eine verschiedene Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Vorkaufsrechten oder Erbbaurechten nicht vorliegt. Sind die bisherigen Grundstücke mit Reallasten oder Dienstbarkeiten verschieden belastet, so darf die Eintragung der Vermessung zu einem Grundstücke nur erfolgen, wenn davon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

II. Die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch kann sich je nach Lage der Sache verschieden gestalten:

1. Sind die zu einem Grundstücke vermessenen Grundstücke auf dem nämlichen Grundbuchblatt eingetragen, so wird die Vereinigung und die Bezeichnung des neu gebildeten Grundstücks in der Form einer selbständigen Eintragung unter einer gesonderten Nummer in die zweite Spalte eingetragen. Dabei ist das

Digitized by Google

Messungsverzeichnis, in dem die Aenderung in der Bezeichnung und im Bestande der Grundstücke ausgewiesen ist, zu vermerken, z. B.

PlNr. 315 und PlNr. 317 sind vereinigt zur
PlNr. 315 Acker an der Leiten zu . 0,257 ha
lt. MessV. Nr. 217/1905.

Bei der die frühere Bezeichnung der vereinigten Grundstücke enthaltenden Eintragung ist in der dritten Spalte neben den Plannummern der Grundstücke auf die Eintragung, die die Vereinigung und die Aenderung der Bezeichnung zum Gegenstande hat, hinzuweisen, z. B. bei der PlNr. 315:

Vereinigung s. 5.

2. Sind die zu vereinigenden Grundstücke auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragen, so sind zunächst auf das Blatt, auf dem das durch die Vereinigung neugebildete Grundstück eingetragen werden soll, die auf diesem Blatte noch nicht eingetragenen Grundstücke zu übertragen. Die Vereinigung und die Aenderung der Bezeichnung sind im Anschluß an die Uebertragung in die zweite Spalte einzutragen, z. B.

PlNr. 412 Wiese am Graben zu . . 0,014 ha,

übertragen aus III 415 und mit PlNr. 411 vereinigt zur
PlNr. 411 Bauplatz an der Landstraße zu 0,037 ha
lt. MessV. 219/1905.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß die Grundstücke in Verbindung mit der Erwerbung des Eigentums an einem der Grundstücke vereinigt werden. Wenn z. B. der Eigentümer der PlNr. 411 die PlNr. 413 erwirbt und mit dem Antrag auf Eintragung der Auflassung den Antrag auf Eintragung der Vereinigung der zwei Grundstücke unter einer Plannummer verbindet, so kann die Eintragung in den Titel die Fassung des obigen Beispiels erhalten. Die Auflassung, auf die der Eigentumsübergang in Ansehung der PlNr. 413 sich gründet, ist in diesem Falle in die erste Abteilung einzuschreiben (vgl. §§ 353, 362).

§ 317.

Vereinigung von Grundstücken verschiedener Grundbuchamtsbezirke.

I. Liegen die Grundstücke, die durch die Eintragung in das Grundbuch zu einem Grundstücke vereinigt werden, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter (§§ 314, 315), so wird das zur Eintragung der Vereinigung zuständige Grundbuchamt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht bestimmt (Art. 5 des AG. z. GBO.). Das hiernach bestimmte Grundbuchamt ist

Digitized by Google

zur Führung des Grundbuchs für das vereinigte Grundstück solange zuständig, als die Vereinigung aufrecht erhalten bleibt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2).

II. Das Grundbuchamt, in dem das Grundstück liegt und in dessen Grundbuch es bisher eingetragen war, hat, wenn aus Anlaß der Eintragung der Vereinigung die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs auf ein anderes Grundbuchamt übergeht, diesem die zur Uebertragung des Grundstücks erforderlichen Abschriften der auf das Grundstück sich beziehenden Eintragungen zu übersenden. Die Anlegung eines Schutzblatts für das Grundstück in dem Grundbuche des Grundbuchamtsbezirkes, in dem es liegt, ist nicht geboten. Es genügt, in dem Sachregister die Stelle des Grundbuchs des anderen Grundbuchamtsbezirkes, an der das Grundstück eingetragen ist, nach der Vorschrift des § 188 Abs. 2 zu vermerken.

f) Sonstige Aenderungen im Bestand und in der Bezeichnung der Grundstücke.

§ 318.

Voraussetzung der Eintragung einer Aenderung im Bestande.

Soll von einem Grundstück ein Teil abgetrennt und als selbständiges Grundstück oder mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke als ein Grundstück mit einer Plannummer eingetragen werden, so darf die Eintragung in das Grundbuch erst erfolgen, wenn dem Grundbuchamte der zur Eintragung der Aenderung in das Grundsteuerkataster und in das Sachregister erforderliche Auszug aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilage (§§ 177, 193) vorliegt. Die Zusammenmessung der abgetrennten Teile mit einem anderen Grundstück oder mit Teilen anderer Grundstücke darf nur eingetragen werden, wenn eine verschiedene Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Vorkaufsrechten oder Erbbaurechten nicht vorliegt. Sind die zusammengemessenen Grundstücke und Grundstücksteile mit Reallasten oder Dienstbarkeiten verschieden belastet, so darf die Aenderung nur eingetragen werden, wenn davon Verwirrung nicht zu besorgen ist (vgl. § 316 Abs. 1).

§ 319.

Aenderung im Bestand ohne gleichzeitige Aenderung im Eigentum oder in der Belastung. 1. Eintragung in den Titel.

I. Wenn mit der Teilung eines Grundstücks in zwei oder mehrere Grundstücke ein Wechsel im Eigentum oder eine Aenderung der Belastung der Teile mit Hypotheken, Grundschulden

Digitized by Google

oder Rentenschulden nicht verbunden ist, die Teile demnach auf demselben Blatte eingetragen bleiben können, auf dem das geteilte Grundstück bisher eingetragen war, so ist die in dem Messungsverzeichnis ausgewiesene Beschreibung der neugebildeten Grundstücke in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels einzuschreiben; die Nummer des Messungsverzeichnisses ist in der Eintragung anzugeben. Die Eintragung kann z. B. lauten:

PlNr. 327 ist geteilt in
PlNr. 327 Bauplatz an der Landstraße zu 0,087 ha
PlNr. 327½ Bauplatz an der Landstraße zu 0,063 ha
lt MessV. 315/1905.

Zugleich ist bei der die bisherige Bezeichnung des geteilten Grundstücks enthaltenden Eintragung die Plannummer des geteilten Grundstücks einmal zu unterstreichen und in der dritten Spalte auf die Eintragung, die die Teilung und die neue Beschreibung der Grundstücke enthält, hinzuweisen, z. B. „Geteilt s. 5".

II. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn der von dem Grundstück abgetrennte Teil nicht als selbständiges Grundstück eingetragen werden soll, sondern wenn es mit einem auf dem nämlichen Blatte eingetragenen Grundstück oder mit einem Teile eines auf dem nämlichen Blatte eingetragenen Grundstücks zu einem Grundstücke zusammengemessen ist. Wenn z. B. von der PlNr. 312 ein Teil zu 0,012 ha und von der PlNr. 314 ein Teil zu 0,027 ha abgetrennt wird und wenn die zwei Grundstücksteile zum selbständigen Grundstücke PlNr. 314½ zusammengemessen werden, kann die Eintragung in den Titel lauten:

PlNr. 312 und PlNr. 314 sind vermessen in
PlNr. 312 Bauplatz an der Grube zu . . 0,047 ha
PlNr. 314 Bauplatz an der Grube zu . . 0,058 ha
PlNr. 314½ Bauplatz an der Grube zu . 0,039 ha
lt. MessV. 419/1905.

An der die bisherige Beschreibung der PlNr. 312 und der PlNr. 314 enthaltenden Stelle sind in diesem Falle die Plannummern einmal zu unterstreichen; ferner ist in der dritten Spalte auf die Stelle, an der die Vermessung eingetragen ist, hinzuweisen, z. B. durch den Vermerk: „Vermessung s. 7".

§. 320.

2. Eintragung in die zweite Abteilung.

Bei der Eintragung der Teilung eines Grundstücks in den Titel (§ 319) soll der Grundbuchbeamte prüfen, ob nicht das geteilte Grundstück in einer anderen auf dem nämlichen Blatte enthaltenen Eintragung, insbesondere als Gegenstand einer Be-

Digitized by Google

lastung in der zweiten Abteilung, gesondert bezeichnet ist. Wenn dies der Fall ist und wenn eine Aenderung der Belastung des Grundstücks mit der Teilung des Grundstücks nicht verbunden ist, soll in der zweiten Spalte der Abteilung, in der das ungeteilte Grundstück als Gegenstand einer Belastung gesondert bezeichnet ist, die durch die Teilung des Grundstücks hervorgerufene Aenderung der Plannummernbezeichnung in der Form einer selbständigen Eintragung vermerkt werden (vgl. § 376). Dabei ist durch entsprechende Verweisungen in der dritten Spalte der Zusammenhang zwischen den die Teilung des Grundstücks und seine Belastung betreffenden Eintragungen herzustellen.

§ 321.

Aenderung im Bestande bei gleichzeitiger Aenderung im Eigentum oder in der Belastung.

I. Wenn mit der Teilung eines Grundstücks in zwei oder mehrere Grundstücke ein Wechsel im Eigentum oder eine Aenderung in der Belastung der neuen Grundstücke mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden verbunden ist und ein Grundstück deshalb von dem Blatte, auf dem das ungeteilte Grundstück bisher eingetragen war, wegen Uebertragung auf ein anderes Blatt abgeschrieben werden muß, soll die Teilung des Grundstücks und im Anschlusse hieran die Abschreibung der Teilfläche in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels eingeschrieben werden, z. B.

PlNr. 419 ist geteilt in

PlNr. 419 Acker an der Leiten zu . . 0,147 ha
PlNr. 419½ Acker an der Leiten zu . 0,095 ha

lt. MessV. 317/1905.

PlNr. 419½ wird nach Pfandfreigabe wegen Uebertragung in X 287 hier abgeschrieben.

II. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn der von dem Grundstück abgetrennte Teil mit einem auf einem anderen Blatte eingetragenen Grundstück oder mit Teilen anderer Grundstücke zu einem Grundstücke zusammengemessen ist. In solchen Fällen ist in dem Messungsverzeichnisse der von dem Grundstück abzuschreibende Teil nicht immer mit einer eigenen Plannummer bezeichnet, sondern es ist oft nur in der für „Art der Veränderung und Bemerkungen" bestimmten Spalte des Messungsverzeichnisses der Flächeninhalt des abgetrennten Grundstücksteils angegeben. Demgemäß genügt es, wenn im Grundbuch ebenfalls nur der Flächeninhalt des abzuschreibenden Grundstücksteils angegeben und im Anschluß hieran die nunmehrige katasternäßige

Digitized by Google

Beschreibung des Grundstücks, von dem ein Teil abgetrennt wurde, eingeschrieben wird, z. B.

Von PlNr. 467 wird ein der PlNr. 471 zugemessener Teil zu 0,035 ha nach Pfandfreigabe abgeschrieben; als Restfläche verbleibt
PlNr. 467 Wiese im Grund zu . . 0,094 ha
lt. MessV. 195/1905.

§ 322.

Rechte an den Grundstücksteilen.

Die Vorschriften der §§ 308, 309 finden auf die Fälle der Abschreibung und Uebertragung von Grundstücksteilen entsprechende Anwendung.

§ 323.

Uebertragung eines Grundstücksteils auf ein anderes Blatt.

I. Bei der Uebertragung des Grundstücksteils auf ein anderes Blatt finden die Vorschriften der §§ 311 bis 313 auf die Fälle, in denen der von dem bisherigen Blatte abgeschriebene Grundstücksteil als selbständiges Grundstück mit einer gesonderten Plannummer auf das andere Blatt eingetragen wird, entsprechende Anwendung.

II. Ist ein von einem Grundstück abgeschriebener Teil mit einem auf einem anderen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstück oder mit Teilen anderer Grundstücke zu einem Grundstücke zusammengemessen, so ist der Grundstücksteil bei der Uebertragung auf das andere Grundbuchblatt in dessen Titel in ähnlicher Weise zu bezeichnen, wie bei der Abschreibung von dem bisherigen Blatte (vgl. § 321 Abs. 2). Hiernach kann z. B., wenn von dem auf dem Blatte 127 eingetragenen Grundstücke PlNr. 319 eine Fläche von 0,013 ha abgetrennt und mit einer von dem Grundstücke PlNr. 327 — eingetragen auf Blatt 231 — abgetrennten Fläche zu 0,037 ha zusammengemessen ist, die Eintragung in den Titel des Blattes 231 lauten:

Ein von PlNr. 327 abgetrennter Teil zu 0,037 ha ist mit einem von PlNr. 319 abgetrennten Teile zu 0,013 ha zusammengemessen zur PlNr. 327½; die PlNr. 327, 327½ haben folgende Beschreibung:
PlNr. 327 Bauplatz an der Hochstraße zu 0,067 ha
PlNr. 327½ Bauplatz an der Hochstraße zu 0,050 ha
lt. MessV. 137/1905.

§ 324.

Eintragung anderer Aenderungen in der Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke.

I. Andere Aenderungen in der Bezeichnung und in der

Digitized by Google

katasternäßigen Beschreibung der Grundstücke, die nicht mit der Teilung von Grundstücken oder mit der Zusammenmessung von Grundstücken oder Grundstücksteilen zusammenhängen (vgl. § 178 Abs. 2 Nr. 3 bis 6), sind ebenfalls in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels einzuschreiben. Die Eintragung soll auch in diesen Fällen nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamte der zur Eintragung der Aenderung in das Grundsteuerkataster und in das Sachregister erforderliche Auszug aus dem Messungsverzeichnis, in dem die Aenderung ausgewiesen ist, vorliegt. Die Nummer des Messungsverzeichnisses ist in der Eintragung anzugeben.

II. In der dritten Spalte ist bei der die bisherige Bezeichnung des Grundstücks enthaltenden Eintragung auf die Eintragung, die die neue Beschreibung zum Gegenstande hat, hinzuweisen.

§ 325.

Unterstreichen der Plannummer bei der Aenderung und bei der Abschreibung.

In allen Fällen, in denen eine Aenderung des Bestandes oder der katastermäßigen Beschreibung eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen wird, ist in der bisherigen Bezeichnung und Beschreibung die Plannummer des Grundstücks mit schwarzer Tinte einmal zu unterstreichen. Wird ein Grundstück von dem Blatte abgeschrieben, so ist in der die Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks enthaltenden Eintragung auf dem bisherigen Blatte die Plannummer des Grundstücks mit schwarzer Tinte zweimal zu unterstreichen (vgl. § 307 Abs. 2 a. E.).

§ 326.

Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse.

I. In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des § 316 Abs. 1 und der §§ 318, 324 das Vorliegen eines Auszugs aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilage eine Voraussetzung für die Berichtigung des Sachregisters (§§ 193, 194) und demgemäß auch für die Eintragung der Aenderung in den Titel des Grundbuchblatts bildet, darf die Eintragung nur auf Grund eines für den Amtsgebrauch bestimmten Auszugs aus dem Messungsverzeichnisse (§§ 4, 26 der FMBek.), nicht auf Grund eines nach Art. 134 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einem Beteiligten oder einer anderen Person erteilten Auszugs (§ 47 der FMBek.) erfolgen. Bei der Eintragung in das Grundbuch ist die Nummer des Messungsverzeichnisses anzugeben, z. B. „MessV. 315/1905".

Digitized by Google

II. Die zum Amtsgebrauche bestimmten Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse werden von der Messungsbehörde in der Regel erst nach der technischen Prüfung durch die Revisionsstelle abgegeben (§§ 27, 28 der FMBek.). In den Fällen, in denen ausnahmsweise der Auszug aus dem Messungsverzeichnisse vor der technischen Prüfung durch die Revisionsstelle abgegeben wird (§ 29 der FMBek.), kann die Eintragung in das Grundbuch und in das Sachregister auf Grund des ungeprüften Auszugs vorgenommen werden. Das Grundbuchamt hat aber in solchen Fällen nach der Eintragung den Auszug aus dem Messungsverzeichnisse der Messungsbehörde zurückzugeben. Von dieser wird er nach der technischen Prüfung dem Grundbuchamte neuerdings übersendet (§ 29 der FMBek.; vgl. § 584 Abs. 3). Ist bei der technischen Prüfung eine Aenderung einer für die Grundbuchführung wesentlichen Angabe des Messungsverzeichnisses erfolgt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung im Grundbuche von Amts wegen zu berichtigen oder, soweit dies nicht zulässig ist, die Beteiligten zur Stellung der erforderlichen Anträge und zur Abgabe oder Beibringung etwa erforderlicher Eintragungsbewilligungen zu veranlassen (vgl. § 584 Abs. 3)).

g) Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche, dem Sachregister und dem Grundsteuerkataster.

§ 327.

Allgemeines.

Der Grundbuchbeamte hat mit besonderer Sorgfalt von Amts wegen darauf bedacht zu sein, daß die auf die Bezeichnung (Plannummer, Kulturart, Benennung und Flächeninhalt) der Grundstücke sich beziehenden Eintragungen im Titel der Grundbuchblätter mit den Eintragungen im Sachregister und im Grundsteuerkataster stets übereinstimmen. Die Erhaltung der Uebereinstimmung kann wesentlichen Schwierigkeiten nicht begegnen, weil die Voraussetzungen, unter denen Aenderungen im Bestand oder in der Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke in das Grundsteuerkataster, das Sachregister und das Grundbuch eingetragen werden, im allgemeinen gleich sind. Gemeinschaftliche Voraussetzung ist vor allem das Vorliegen eines von der Messungsbehörde angefertigten Planes, in dem die Aenderung ersichtlich gemacht ist, und eines Auszugs aus dem Messungsverzeichnisse (vgl. § 71a Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Art. 136 des AG. z. B.GB.; § 4 der FMBek.; ferner die §§ 177, 193, § 316 Abs. 1, §§ 318, 324, 326). Im übrigen ist zu unterscheiden, ob die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch

Digitized by Google

die Voraussetzung für die Umschreibung im Grundsteuerkataster bildet oder nicht (§ 71a des Grundsteuergesetzes; vgl. §§ 328 bis 330).

§ 328.

Fälle, in denen die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch die Voraussetzung der Katasterumschreibung bildet.

In den im § 178 Abs. 1 bezeichneten Fällen, in denen die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch die Voraussetzung für die Umschreibung im Grundsteuerkataster bildet, erfüllt der Grundbuchbeamte die ihm nach § 327 obliegende Aufgabe dadurch, daß er im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch die Berichtigung des Sachregisters vornimmt und die Aenderung im Bestande der Grundstücke in das nach den Vorschriften der §§ 578, 579 dem Rentamte zu übersendende Umschreibverzeichnis aufnimmt.

§ 329.

Behandlung der Fälle, in denen die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch die Voraussetzung der Katasterumschreibung nicht bildet, 1. wenn ein Eintragungsantrag vorliegt.

In den im § 178 Abs. 2 bezeichneten Fällen, in denen die Aenderung im Bestand oder in der Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke auch ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch Aufnahme in das Grundsteuerkataster finden kann, sind zunächst die Messungsbehörden berufen, zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundsteuerkataster und dem Grundbuche bei den Beteiligten darauf hinzuwirken, daß sie die sofortige Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung der in dem Messungsverzeichnis ausgewiesenen Aenderungen beantragen (vgl. § 22 Abs. 3 der FMBek.). Wird der Antrag gestellt und dem Grundbuchamte durch die Vermittelung der Messungsbehörde (vgl. § 28 Abs. 4 der FMBek.) oder auf anderem Wege mit dem Messungsverzeichnisse vorgelegt, so soll dieses den Antrag, sofern nicht Hindernisse im Wege stehen, durch die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch und in das Sachregister erledigen. Die Benachrichtigung des Rentamts über die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erfolgt auch in diesem Falle auf dem in den §§ 578, 579 vorgesehenen Wege durch die Aufnahme der Aenderung in das Umschreibverzeichnis. Steht der Eintragung der Aenderung in das Grundbuch irgend ein Hindernis entgegen, so soll der Grundbuchbeamte wegen der Beseitigung des Hindernisses je nach Lage der Sache mit der Messungsbehörde oder mit den Beteiligten in das Benehmen treten; insbesondere soll er die

Digitized by Google

Beteiligten zur Stellung der etwa erforderlichen Anträge oder zur Abgabe der etwa erforderlichen Eintragungsbewilligungen oder sonstigen Erklärungen veranlassen. Für die Berichtigung des Sachregisters gelten die Vorschriften des § 193 Abs. 1 Nr. 2.

§ 330.

2. wenn ein Eintragungsantrag nicht vorliegt.

Wird in Fällen, in denen die Aenderung im Bestand oder in der Bezeichnung und Beschreibung von Grundstücken auch ohne vorherige Eintragung Aufnahme in das Grundsteuerkataster finden kann, der Antrag auf Eintragung der Aenderung in das Grundbuch von den Beteiligten aus irgend einem Grunde nicht gestellt oder ist die Vermessung von der Messungsbehörde von Amts wegen vorgenommen worden (§ 178 Abs. 2; vgl. §§ 6, 17 der FMBek.), so erhält das Grundbuchamt von dem Rentamte Mitteilung über die ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch vorgenommene Eintragung der Aenderungen in das Grundsteuerkataster (§ 31 der FMBek.; vgl. § 194, 580). Für das Grundbuchamt wird in diesen Fällen in der Regel ein Hindernis nicht bestehen, auf Grund des von dem Rentamt übersendeten Messungsverzeichnisses die Berichtigung der dem wirklichen Bestande des Grundstücks in der Natur oder seiner Bezeichnung im Grundsteuerkataster und im Sachregister nicht mehr entsprechenden Angaben im Titel des Grundbuchblatts ohne weiteres von Amts wegen vorzunehmen. Insbesondere ist durch den § 13 der Grundbuchordnung nicht ausgeschlossen, daß die Angaben im Titel des Grundbuchblatts über die Lage, die Größe, die Bebauungsart des Grundstücks von Amts wegen geändert werden, soweit sie rein tatsächlicher Natur sind, solange also das Grundstück selbst das gleiche bleibt und es sich nur darum handelt, die Bezeichnung und die Beschreibung des Grundstücks im Grundbuche mit der Bezeichnung im Sachregister und in dem diesem zugrunde liegenden Grundsteuerkataster in Einklang zu bringen. Aenderungen der Plannummer, ferner der Benennung und Kulturart eines Grundstücks werden hiernach, wenn sie mit einer Aenderung der Grenzen des Grundstücks nicht zusammenhängen, in der Regel unbedenklich von Amts wegen im Grundbuche vollzogen werden können, ohne daß ein Antrag oder die Zustimmung des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten erforderlich wäre. Das Gleiche gilt in Ansehung der Flächenangabe jedenfalls dann, wenn aus dem Messungsverzeichnisse sich ergibt, daß der Zugang oder der Abgang auf einer Vermessung ohne Aenderung der Grenzen beruht, die Berichtigung der Flächenangabe also dadurch veranlaßt ist, daß die Messungsbehörde die Unrichtigkeit der bisherigen Flächen-

Digitized by Google

berechnung erkannt hat, oder wenn es sich um Flächenänderungen handelt, die durch Elementarereignisse bewirkt und nicht mehr rückgängig zu machen sind. Mitunter kann es allerdings zweifelhaft sein, ob die Aenderung des auf den Flächeninhalt des Grundstücks sich beziehenden Inhalts des Grundbuchs nur eine Aenderung tatsächlicher, die Beschreibung des Grundstücks betreffender Angaben in sich schließt, oder ob ihr eine rechtliche Bedeutung für den Umfang des Rechtes des Eigentümers oder dritter Personen zukommt. Hierüber hat der Grundbuchbeamte sich von Fall zu Fall schlüssig zu machen. Steht der sofortigen Eintragung der Aenderung in das Grundbuch ohne Antrag des Eigentümers und ohne Bewilligung der Berechtigten ein Bedenken nicht entgegen, so ist der Grundbuchbeamte verpflichtet, die Aenderung auf Grund des von dem Rentamt übersendeten Auszugs aus dem Messungsverzeichnis ohne weiteres in das Grundbuch einzutragen. In den seltenen Fällen aber, in denen Rechte des Eigentümers oder dritter Personen von der Aenderung betroffen werden, soll der Grundbuchbeamte die Beteiligten zur Stellung der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Anträge oder zur Abgabe der Eintragungsbewilligungen und der sonstigen Erklärungen veranlassen.

§ 331.

Vollzugshindernisse, die sich aus dem Inhalte des Grundbuchs ergeben.

Kann eine Vermessung mit Rücksicht auf den Inhalt des Grundbuchs, z. B. wegen verschiedener Belastung der vereinigten Grundstücke oder Grundstücksteile mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, im Grundbuche nicht vollzogen werden, so hat der Grundbuchbeamte zunächst darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten das Vollzugshindernis durch die Regelung der auf den Grundstücken und Grundstücksteilen ruhenden verschiedenartigen Belastung beseitigen. Gelingt dies nicht und kann das Vollzugshindernis auch nicht durch ein Unschädlichkeitszeugnis beseitigt werden, so hat der Grundbuchbeamte bei der Messungsbehörde die Zurückvermessung oder die Bildung gesonderter Plannummern für die verschieden belasteten Grundstücke und Grundstücksteile zu veranlassen.

§ 332.

Bekanntmachung der von Amts wegen vorgenommenen Eintragungen.

Für die Bekanntgabe der von Amts wegen vorgenommenen Eintragungen an die Beteiligten gelten die Vorschriften des § 55 der Grundbuchordnung (vgl. §§ 56 ff.) in gleicher Weise, wie bei

Digitized by Google

den auf Antrag vorgenommenen Eintragungen. Die Berichtigung des Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs oder Rentenschuldbriefs ist nach den Vorschriften des § 493 herbeizuführen.

b) Zuschreibung als Bestandteil.

§ 333.

Allgemeines.

I. Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuch als Bestandteil zuschreiben läßt (§ 890 Abs. 2 des B.GB.). Die Zuschreibung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Grundstücke in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken liegen (Art. 6 des AG. z. GBO.; vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2.).

II. Für das Hauptgrundstück und für die diesem als Bestandteil zugeschriebenen Grundstücke wird, solange die Zuschreibung dauert, ein Grundbuchblatt geführt. Auf diesem Blatte ist die Zuschreibung ausdrücklich erkennbar zu machen.

III. Da im Hinblick auf die Bestimmungen über die Einrichtung des Grundbuchblatts (§§ 219, 227) die Eintragung von verschieden mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belasteten Grundstücken auf einem Blatte nicht zulässig ist und immer die Gefahr der Verwirrung mit sich bringen würde (§ 5 der GBO.), soll die Zuschreibung in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn das Hauptgrundstück und die zuzuschreibenden Grundstücke nicht verschieden mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein mit Pfandrechten nicht belastetes Grundstück einem mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belasteten Grundstücke zugeschrieben wird, weil die an dem Hauptgrundstücke bestehenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sich mit der Zuschreibung ohne weiteres auf das zugeschriebene Grundstück erstrecken (§§ 1131, 1192, 1199 des B.GB.). Sind die Grundstücke verschieden mit Erbbaurechten, Vorkaufsrechten, Reallasten oder Dienstbarkeiten belastet, so ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob nicht von der Zuschreibung Verwirrung zu besorgen ist. Besteht die Gefahr der Verwirrung, so ist die Eintragung der Zuschreibung abzulehnen (§ 5 der GBO.).

§ 334.

Eintragung der Zuschreibung.

I. Bei der Eintragung der Zuschreibung in das Grundbuch behalten das Grundstück, dem ein anderes Grundstück als Be-

Digitized by Google

standteil zugeschrieben wird, und das zugeschriebene Grundstück ihre bisherigen Plannummern.

II. Die Zuschreibung wird, wenn das Grundstück, dem ein anderes zugeschrieben wird, und das zuzuschreibende Grundstück auf dem nämlichen Grundbuchblatt eingetragen sind, in einer selbständigen Eintragung unter einer gesonderten Nummer in die zweite Spalte eingetragen, z. B.

PlNr. 327 wird der PlNr. 513 als Bestandteil zugeschrieben.

Bei der die Bezeichnung der Grundstücke enthaltenden Eintragung ist in der dritten Spalte neben den Plannummern der Grundstücke auf die Eintragung, die die Zuschreibung zum Gegenstande hat, hinzuweisen, z. B. bei der PlNr. 327:

Zuschreibung f. 7.

III. Soll ein auf einem anderen Grundbuchblatt eingetragenes Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden, so ist das Grundstück von diesem Blatte abzuschreiben und auf das Blatt des Grundstücks, dem es zugeschrieben werden soll, zu übertragen. Die Zuschreibung ist im Anschluß an die Uebertragung in die zweite Spalte einzutragen; sie kann mit der Uebertragung in eine Eintragung zusammengefaßt werden, z. B.

PlNr. 825, StGde. Langenfelden, Waldung am Berge zu . . . . . 1,734 ha wird aus II 327 übertragen und der PlNr. 1317 als Bestandteil zugeschrieben.

Dies gilt auch für den Fall, daß die Zuschreibung in Verbindung mit der Erwerbung des Eigentums an dem zuzuschreibenden Grundstück erfolgt, vorausgesetzt, daß dieses in dem nämlichen Grundbuchamtsbezirke liegt, wie das Grundstück, dem es zugeschrieben wird. Wenn also z. B. der Eigentümer der PlNr. 1317 der Steuergemeinde Waslingen die PlNr. 825 der zum Grundbuchamtsbezirke Waslingen gehörenden Steuergemeinde Langenfelden erwirbt und mit dem Antrag auf Eintragung der Auflassung den Antrag auf Zuschreibung der PlNr. 825 zur PlNr. 1317 verbindet, kann die Eintragung in den Titel des für die PlNr. 1317 bestehenden Blattes die Fassung des obigen Beispiels erhalten. Die Auflassung, auf die der Eigentumsübergang in Ansehung der PlNr. 825 sich gründet, ist in die erste Abteilung einzuschreiben (vgl. §§ 353, 362). Wenn dagegen das zuzuschreibende Grundstück in einem anderen Grundbuchamtsbezirke liegt, kann die Zuschreibung erst erfolgen, wenn der Antragsteller durch die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch des anderen Grundbuchamtsbezirkes Eigentümer des zuzuschreibenden Grundstücks geworden ist. Es wird also unter Umständen zu-

Digitized by Google

nächst in dem Grundbuche des anderen Grundbuchamtsbezirkes ein Blatt für das zuzuschreibende Grundstück anzulegen, auf diesem der Erwerber als Eigentümer einzutragen und dieses Blatt sodann nach der Uebertragung des Grundstücks auf das Grundbuchblatt des Grundstücks, dem es zugeschrieben wird, wieder abzuschließen sein.

§ 335.

Zuschreibung zu einem Grundstück eines anderen Grundbuchamtsbezirkes.

Wenn einem Grundstück ein in einem anderen Grundbuchamtsbezirke gelegenes Grundstück als Bestandteil zugeschrieben wird, ist das Grundbuchamt, in dessen Grundbuche die Zuschreibung erfolgt, auch zur Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück zuständig, solange die Zuschreibung aufrecht erhalten bleibt (Art. 6 des AG. z. GBO.; vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2). Die Vorschriften des § 317 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

i) Ausbuchung eines Grundstücks.

§ 336.

Allgemeines.

Ein Grundstück darf aus dem Grundbuche nur ausgeschieden (ausgebucht) werden, wenn es von dem Buchungszwange befreit ist, und wenn die im § 507 erörterten Voraussetzungen vorliegen. Die Ausscheidung erfolgt in der Weise, daß das Grundstück von dem Blatte, auf dem es bisher eingetragen war, abgeschrieben wird (vgl. §§ 337, 338).

§ 337.

Ausbuchung ohne Wechsel des Eigentümers.

Wenn der zur Stellung des Antrags auf Ausscheidung Berechtigte schon als Eigentümer des auszuscheidenden Grundstücks eingetragen ist, genügt die Eintragung eines Vermerkes über die Ausscheidung in die zweite Spalte des Titels, z. B.

Pl.Nr. 327 wird wegen Ausscheidung aus dem Grundbuch abgeschrieben.

§ 338.

Ausbuchung im Zusammenhange mit einem Wechsel des Eigentümers.

Wenn der zur Stellung des Antrags auf Ausscheidung Berechtigte noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen

Digitized by Google

ist, sondern das Grundstück erst erwirbt, so ist verschieden zu verfahren, je nachdem das auszuscheidende Grundstück für sich allein ein Blatt hat oder mit anderen nicht auszuscheidenden Grundstücken auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragen ist.

1. Besteht für das auszuscheidende Grundstück ein Sonderblatt, so soll zunächst auf diesem der Erwerber als Eigentümer in die erste Abteilung und im unmittelbaren Anschlusse hieran der Vermerk über die Abschreibung in den Titel eingetragen werden. Nach der Abschreibung ist das Blatt abzuschließen (vgl. § 310). Das Gleiche gilt, wenn alle auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke von der nämlichen Person erworben werden und auf ihren Antrag aus dem Grundbuch ausgeschieden werden sollen.

2. Erwirbt dagegen der Antragsteller nur eines von mehreren auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücken und verbindet er mit dem Antrag auf Eintragung des Eigentumsüberganges den Antrag auf Ausscheidung des Grundstücks, so braucht nicht etwa für das von ihm erworbene Grundstück ein neues Grundbuchblatt angelegt zu werden, das nach der Eintragung des neuen Eigentümers in die erste Abteilung und des Vermerkes über die Abschreibung in den Titel sofort wieder abzuschließen wäre, sondern es kann die Eintragung der Aenderung im Eigentum und der Vermerk über die Abschreibung in eine Eintragung in den Titel zusammengefaßt werden, z. B.

> PlNr. 257 ist an den bayerischen Staat (Eisenbahnärar) aufgelassen und wird nach Pfandfreigabe wegen Ausscheidung aus dem Grundbuch abgeschrieben.

In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn nicht ein ganzes Grundstück, sondern ein Grundstücksteil aus dem Grundbuch ausgeschieden wird, z. B.

> Die nach Eisenbahn-MessV. 17/1905 von PlNr. 315 der PlNr. 327/11 zugemessene Fläche zu 0,007 ha ist an den bayerischen Staat (Eisenbahnärar) aufgelassen und wird nach Pfandfreigabe wegen Ausscheidung aus dem Grundbuch abgeschrieben. Als Restfläche verbleibt
> PlNr. 315 Acker an der Leiten zu . . . 0,117 ha
> lt. EisbMessV. 17/1905.

§ 339.

Unterstreichen; Randvermerk.

In allen Fällen, in denen ein Grundstück wegen Ausscheidung aus dem Grundbuch abgeschrieben wird, ist in der die Bezeichnung des Grundstücks enthaltenden Eintragung die Plan-

Digitized by Google

nummer des abgeschriebenen Grundstücks zweimal zu unterstreichen; in der dritten Spalte ist auf die Eintragung hinzuweisen, die die Abschreibung zum Gegenstande hat.

k) Vermerkung subjektiv dinglicher Rechte.

§ 340.

Allgemeines.

I. Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, werden im Titel des für dieses Grundstück bestehenden Blattes vermerkt, wenn der Eigentümer des Grundstücks oder eine Person, deren Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, dies beantragt (§ 8 der GBO.).

II. Zu den Rechten der im Abs. 1 bezeichneten Art gehören insbesondere die Grunddienstbarkeiten, ferner die Vorkaufsrechte und die Reallasten, wenn sie zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt sind (§ 1094 Abs. 2, § 1105 Abs. 2 des B.GB.), dann die nach dem Landrechte bestehenden Nutzungsrechte an fremden Grundstücken, bei denen die Berechtigung mit dem Eigentume bestimmter Grundstücke oder Anwesen verbunden ist, wie dies besonders bei Fischereirechten, Forstrechten, Weiderechten u. dgl. häufig der Fall ist, sowie die mit dem Eigentume bestimmter Anwesen verbundenen Nutzungsrechte an Grundstücken, in Ansehung deren Gemeinschaftsverhältnisse der im Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art bestehen. Für die Vermerkung der Anteile an einem Grundstücke, das im gemeinschaftlichen Eigentume der jeweiligen Eigentümer bestimmter Grundstücke steht, gelten die Vorschriften des § 346.

§ 341.

Eintragung des Vermerkes.

I. Die Vermerkung der im § 340 bezeichneten Rechte kann, wenn sie im Zusammenhange mit der Eintragung des Grundstücks, dessen jeweiligem Eigentümer das Recht zusteht, erfolgt, mit der die Bezeichnung des Grundstücks enthaltenden Eintragung in eine Eintragung zusammengefaßt werden. Soll das Recht erst nach der Eintragung des Grundstücks auf dem für dieses bestehenden Blatte vermerkt werden, so wird die Vermerkung in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels eingeschrieben. In beiden Fällen soll neben der die Vermerkung enthaltenden Eintragung in der dritten Spalte die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs angegeben werden, an der das Recht bei dem belasteten Grundstück eingetragen ist.

Digitized by Google

ist, sondern das Grundstück erst erwirbt, so ist verschieden zu verfahren, je nachdem das auszuscheidende Grundstück für sich allein ein Blatt hat oder mit anderen nicht auszuscheidenden Grundstücken auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragen ist.

1. Besteht für das auszuscheidende Grundstück ein Sonderblatt, so soll zunächst auf diesem der Erwerber als Eigentümer in die erste Abteilung und im unmittelbaren Anschlusse hieran der Vermerk über die Abschreibung in den Titel eingetragen werden. Nach der Abschreibung ist das Blatt abzuschließen (vgl. § 310). Das Gleiche gilt, wenn alle auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke von der nämlichen Person erworben werden und auf ihren Antrag aus dem Grundbuch ausgeschieden werden sollen.

2. Erwirbt dagegen der Antragsteller nur eines von mehreren auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücken und verbindet er mit dem Antrag auf Eintragung des Eigentumsüberganges den Antrag auf Ausscheidung des Grundstücks, so braucht nicht etwa für das von ihm erworbene Grundstück ein neues Grundbuchblatt angelegt zu werden, das nach der Eintragung des neuen Eigentümers in die erste Abteilung und des Vermerkes über die Abschreibung in den Titel sofort wieder abzuschließen wäre, sondern es kann die Eintragung der Aenderung im Eigentum und der Vermerk über die Abschreibung in eine Eintragung in den Titel zusammengefaßt werden, z. B.

> PlNr. 257 ist an den bayerischen Staat (Eisenbahnärar) aufgelassen und wird nach Pfandfreigabe wegen Ausscheidung aus dem Grundbuch abgeschrieben.

In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn nicht ein ganzes Grundstück, sondern ein Grundstücksteil aus dem Grundbuch ausgeschieden wird, z. B.

> Die nach Eisenbahn-MeßV. 17/1905 von PlNr. 315 der PlNr. 327$^{1}/_{11}$ zugemessene Fläche zu 0,007 ha ist an den bayerischen Staat (Eisenbahnärar) aufgelassen und wird nach Pfandfreigabe wegen Ausscheidung aus dem Grundbuch abgeschrieben. Als Restfläche verbleibt
>
> PlNr. 315 Acker an der Leiten zu . . . 0,117 ha
> lt. EisbMeßV. 17/1905.

§ 339.

Unterstreichen; Randvermerk.

In allen Fällen, in denen ein Grundstück wegen Ausscheidung aus dem Grundbuch abgeschrieben wird, ist in der die Bezeichnung des Grundstücks enthaltenden Eintragung die Plan-

Digitized by Google

nummer des abgeschriebenen Grundstücks zweimal zu unterstreichen; in der dritten Spalte ist auf die Eintragung hinzuweisen, die die Abschreibung zum Gegenstande hat.

k) Vermerkung subjektiv dinglicher Rechte.

§ 340.

Allgemeines.

I. Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, werden im Titel des für dieses Grundstück bestehenden Blattes vermerkt, wenn der Eigentümer des Grundstücks oder eine Person, deren Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, dies beantragt (§ 8 der GBO.).

II. Zu den Rechten der im Abs. 1 bezeichneten Art gehören insbesondere die Grunddienstbarkeiten, ferner die Vorkaufsrechte und die Reallasten, wenn sie zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt sind (§ 1094 Abs. 2, § 1105 Abs. 2 des B.GB.), dann die nach dem Landrechte bestehenden Nutzungsrechte an fremden Grundstücken, bei denen die Berechtigung mit dem Eigentume bestimmter Grundstücke oder Anwesen verbunden ist, wie dies besonders bei Fischereirechten, Forstrechten, Weiderechten u. dgl. häufig der Fall ist, sowie die mit dem Eigentume bestimmter Anwesen verbundenen Nutzungsrechte an Grundstücken, in Ansehung deren Gemeinschaftsverhältnisse der im Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art bestehen. Für die Vermerkung der Anteile an einem Grundstücke, das im gemeinschaftlichen Eigentume der jeweiligen Eigentümer bestimmter Grundstücke steht, gelten die Vorschriften des § 346.

§ 341.

Eintragung des Vermerkes.

I. Die Vermerkung der im § 340 bezeichneten Rechte kann, wenn sie im Zusammenhange mit der Eintragung des Grundstücks, dessen jeweiligem Eigentümer das Recht zusteht, erfolgt, mit der die Bezeichnung des Grundstücks enthaltenden Eintragung in eine Eintragung zusammengefaßt werden. Soll das Recht erst nach der Eintragung des Grundstücks auf dem für dieses bestehenden Blatte vermerkt werden, so wird die Vermerkung in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte des Titels eingeschrieben. In beiden Fällen soll neben der die Vermerkung enthaltenden Eintragung in der dritten Spalte die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs angegeben werden, an der das Recht bei dem belasteten Grundstück eingetragen ist.

Digitized by Google

II. In dem Vermerk ist der Inhalt des Rechtes kurz zu bezeichnen, z. B.

Dem jeweiligen Eigentümer der PlNr. 513 steht ein Fahrtrecht über PlNr. 518, 521 zu.

III. Wird der Vermerk in der Form einer selbständigen Eintragung eingeschrieben, so ist bei dem Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer das Recht zusteht, in der dritten Spalte auf die den Vermerk enthaltende Eintragung hinzuweisen, z. B.

Fahrtrecht s. 7.

§ 342.

Aenderung des vermerkten Rechtes.

I. Wird in Ansehung eines nach Maßgabe der §§ 340, 341 im Titel vermerkten Rechtes auf dem Grundbuchblatte des belasteten Grundstücks eine Aenderung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen, so ist der Vermerk im Titel von Amts wegen zu berichtigen (§ 8 Abs. 2 der GBO.; vgl. auch § 132 Nr. 2, § 370). Die Berichtigung erfolgt in der Form einer selbständigen Eintragung. Bei der berichtigten Eintragung ist in der dritten Spalte auf die berichtigende Eintragung hinzuweisen. In der gleichen Weise soll, wenn das belastete Grundstück auf ein anderes Blatt übertragen wird, die in der dritten Spalte enthaltene Verweisung auf die Stelle, an der die Belastung eingetragen ist (§ 341 Abs. 1), berichtigt werden.

II. Ist das belastete Grundstück in dem Grundbuch eines anderen Grundbuchamts eingetragen, so hat dieses von jeder das Recht berührenden Eintragung dem Grundbuchamt, in dessen Grundbuche das herrschende Grundstück eingetragen ist, von Amts wegen Mitteilung zu machen (vgl. § 373).

III. Wenn eine Aenderung in der Bezeichnung oder in dem Bestande des herrschenden Grundstücks, insbesondere eine Teilung des Grundstücks, in das Grundbuch eingetragen wird, hat der Grundbuchbeamte dafür zu sorgen, daß die hierdurch etwa veranlaßte Aenderung der Bezeichnung des herrschenden Grundstücks in die zweite Abteilung des Blattes für das belastete Grundstück eingetragen und im Anschlusse hieran auch der Vermerk im Titel des Blattes für das herrschende Grundstück berichtigt wird (vgl. §§ 371 bis 373).

3. Erste Abteilung.

a) Eintragungen in die erste Abteilung.

§ 343.

In die erste Abteilung sind einzutragen

1. der Eigentümer (die Miteigentümer) oder der Inhaber

Digitized by Google

der den Grundstücken gleichstehenden Rechte; bei Miteigentümern und Mitberechtigten auch die im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Angaben (vgl. §§ 269 bis 273);

2. der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die Eintragung als Eigentümer oder Berechtigter erfolgt (Auflassung, Erbfolge, Zuschlag u. dgl.; vgl. § 258);

3. die Aenderungen in der Person oder in der Bezeichnung des Eigentümers oder des Berechtigten, bei Miteigentümern auch Aenderungen in Ansehung der Größe der Anteile oder des für die Gemeinschaft maßgebenden Rechtsverhältnisses;

4. der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstücke (§ 928 Abs. 1 des BGB.).

b) Eigentümer.

§ 344.

Bezeichnung des Eigentümers.

Für die Bezeichnung des Eigentümers oder des Berechtigten, für die Eintragung der im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Angaben und für die Eintragung des ehelichen Güterstandes gelten die Vorschriften der §§ 259 bis 273. Der Zuname einer natürlichen Person, die Firma einer Handelsgesellschaft und der Name einer juristischen Person sollen in der ersten Abteilung mit lateinischen Buchstaben in einer in die Augen fallenden Weise geschrieben werden.

§ 345.

Form der Eintragung. Ordnungszahlen.

I. Die zur Bezeichnung des Eigentümers dienenden Angaben einschließlich der im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Angaben werden in die zweite Spalte der Abteilung eingeschrieben.

II. Jede Eintragung eines Eigentümers erhält in der ersten Spalte eine fortlaufende Ordnungszahl. Diese wird in der Weise angebracht, daß bei jeder Eintragung, die die Bezeichnung eines Eigentümers enthält, unter die laufende Nummer in Bruchform die Ordnungszahl in römischen Ziffern eingeschrieben wird, z. B. $\frac{1''}{„I"}$, $\frac{3''}{„II"}$. Gehören die im Titel aufgeführten Grundstücke mehreren Personen nach Bruchteilen oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand, so erhält nicht jeder Miteigentümer eine eigene Ordnungszahl, sondern es wird der die Namen der sämtlichen Miteigentümer enthaltenden Eintragung in der ersten Spalte nur eine Ordnungszahl beigefügt. Tritt ein Wechsel in der Person der Miteigentümer ein, so erhält jede Eintragung, die die Be-

Digitized by Google

zeichnung eines neuen Miteigentümers oder mehrerer neuer Miteigentümer zum Gegenstande hat, eine eigene Ordnungszahl.

§ 346.

Miteigentum der jeweiligen Eigentümer anderer Grundstücke.

I. Bei Grundstücken, die im Miteigentume der jeweiligen Eigentümer anderer Grundstücke stehen, wie dies insbesondere bei gemeinschaftlichen Wegen, Gräben, Brunnen, Backöfen, Brechhäusern u. dgl. häufig der Fall ist, kann davon abgesehen werden, in der ersten Abteilung des für das Grundstück als Ganzes angelegten Blattes die Namen der als Miteigentümer in Betracht kommenden Eigentümer der Hauptgrundstücke aufzuführen (vgl. § 262). Es genügt, in derartigen Fällen als Eigentümer „die jeweiligen Eigentümer der — nach ihren Plannummern aufzuführenden — Hauptgrundstücke" zu bezeichnen.

II. Auf den für die Hauptgrundstücke bestehenden Grundbuchblättern soll im Titel im Anschluß an die katastermäßige Beschreibung der Grundstücke die Zugehörigkeit des Anteils an dem gemeinschaftlichen Grundstücke vermerkt werden, z. B. „hierzu Anteil an dem Wege PlNr. 310". Dabei ist auf die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs hinzuweisen, an der das Blatt für das ganze Grundstück angelegt ist.

§ 347.

Eigentümer von Wegen und Gräben, die nicht eigene Grundstücke sind.

Für die Bezeichnung der Eigentümer von Grundstücken, insbesondere von Wegen und Gräben, die, obwohl sie nicht eigene Grundstücke sind, mit gesonderten Plannummern bezeichnet sind, gelten die Vorschriften des § 300 Abs. 2.

§ 348.

Eigentümer bei Gemeinschaftsverhältnissen nach Art. 164 EG. z. B.GB.

Die Bezeichnung des Eigentümers von Grundstücken, in Ansehung deren eines der im Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Rechtsverhältnisse besteht, bei denen also zu unterscheiden ist zwischen dem Eigentum am Grundstücke, das dem Verbande zusteht, und den Nutzanteilen der Mitglieder des Verbandes, kann je nach der Gestaltung des Rechtsverhältnisses verschieden sein.

1. Wenn Mitglieder des Verbandes die jeweiligen Eigentümer bestimmter Anwesen als solcher sind, die Mitgliedschaft also gewissermaßen mit dem Anwesen verbunden ist und die Anteile

Digitized by Google

nur mit diesem, nicht für sich allein, veräußert oder verpfändet werden können, soll als Eigentümer „der aus den jeweiligen Eigentümern der Anwesen HsNr. . . . . bestehende Verband" in die erste Abteilung eingetragen werden. Dabei soll zur näheren Bezeichnung des Verbandes der Name, den er im Verkehre führt, angegeben werden, z. B. „Altwiesen-Weideverband in Waslingen". Die Anführung der Namen der einzelnen Mitglieder ist entbehrlich (vgl. § 262). Dagegen soll der Inhalt der Rechte der Mitglieder und die Größe ihrer Anteile angegeben werden (§ 269). Die Anlegung besonderer Blätter für die Anteilsrechte ist bei dieser Gestaltung des Rechtsverhältnisses ausgeschlossen. Die Anteilsrechte können nur im Titel der Blätter für die Anwesen, zu denen sie gehören, vermerkt werden (§§ 340 bis 342).

2. Wenn die Mitgliedschaft nicht mit dem Eigentume bestimmter Anwesen verbunden ist und wenn die Anteile für sich allein veräußerlich und verpfändbar sind, ist im Titel der Verband unter dem Namen, den er im Verkehre führt, als Eigentümer zu bezeichnen. Sind nur wenig Mitglieder vorhanden, so ist es zweckmäßig, auch die einzelnen Mitglieder anzuführen, z. B.

Der Weideverband Hochalpe in Waslingen bestehend
aus elf Mitgliedern, nämlich den Landwirten
1. Huber Johann HsNr. 14 in Waslingen,
2.—9. . . . . ,
diese zu je einem ganzen Anteile;
10. Meier Martin HsNr. 23 in Waslingen,
11. Schmitt Christian HsNr. 25 in Waslingen,
diese zu je einem halben Anteile.

Die Anführung der Namen der Mitglieder kann aber unterbleiben, wenn ihre Zahl groß ist oder wenn sonst, z. B. mit Rücksicht auf den häufigen Wechsel in der Person der Mitglieder, die Anführung ihrer Namen in der ersten Abteilung des Blattes unzweckmäßig ist. Unter allen Umständen ist aber, mögen die Mitglieder in der ersten Abteilung nach ihren Namen aufgeführt sein oder nicht, im Anhange zum Sachregister ein Verzeichnis der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften des § 196 herzustellen und fortgesetzt nach dem neuesten Stande zu ergänzen. Die Anlegung von Grundbuchblättern für die Nutzanteile der Mitglieder erfolgt nur auf Antrag der Berechtigten oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll (vgl. Art. 17 AG. z. GBO.; § 298).

§ 349.

Familiengut.

Auf dem Blatte für Grundstücke, die zum Familiengut oder zu einem Familienfideikommiß einer standesherrlichen Familie ge-

Digitized by Google

hören (vgl. § 302), ist in der ersten Abteilung als Eigentümer die Gesamtfamilie (die Standesherrschaft) zu bezeichnen. Außerdem sind das jeweilige Haupt der Familie, dem die Verwaltung und Nutzung zukommt, oder, wenn die Verwaltung und Nutzung nach Linien geteilt ist, das jeweilige Haupt der Linie oder wenn die Verwaltung und Nutzung den Häuptern mehrerer Linien gemeinschaftlich zusteht, die jeweiligen Häupter der mehreren Linien unter Beifügung dieser Eigenschaft einzutragen (vgl. § 226). Dabei ist das ihre Nachfolge in die Verwaltung und Nutzung des Familienguts ausweisende Zeugnis des Nachlaßgerichts oder der zuständigen standesherrlichen Kanzlei (Art. 16 des AG. z. GBO.) anzugeben.

§ 350.

Familienfideikommiß.

Auf dem Blatte für Grundstücke, die zu einem Familienfideikommiß im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde gehören (§ 303), ist in die erste Abteilung der Fideikommißbesitzer einzutragen. Bei der Eintragung der dem ersten Fideikommißbesitzer nachfolgenden Besitzer ist das die Nachfolge ausweisende Zeugnis des Fideikommißgerichts (Art. 16 des AG. z. GBO.) anzugeben.

§ 351.

Lehen.

Auf dem Blatte für Grundstücke, die zu einem Lehen gehören (§ 304), ist in die erste Abteilung als Eigentümer der Lehensmann einzutragen (Art. 14 des AG. z. GBO.). Bei der Eintragung eines Lehennachfolgers ist das die Nachfolge ausweisende Zeugnis des Lehenhofes (Art. 16 a. a. O.) anzugeben. Bei allodifizierten Lehen ist der Eigentümer und, wenn die Nachfolge von Todes wegen eintritt, das die Nachfolge ausweisende Zeugnis des Nachlaßgerichts einzutragen.

§ 352.

Landwirtschaftliches Erbgut.

Auf dem Blatte für Grundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Erbgute gehören (§ 305), ist in der ersten Abteilung der zur Verwaltung und Nutzung des Gutes Berechtigte einzutragen. Im Falle der Nachfolge von Todes wegen ist der Erbschein (§ 36 Abs. 1 der GBO.), im Falle der Uebergabe an einen zur Nachfolge berufenen Anerben der gerichtlich bestätigte Uebergabsvertrag samt Auflassung (Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom

Digitized by Google

22. Februar 1855 in der Fassung des Art. 152IV des AG. z. BGB.) anzugeben.

c) Erwerbsgrund.

§ 353.

Angabe des Erwerbsgrundes in der ersten Abteilung.

Die erste Abteilung soll in Ansehung der im Titel eingetragenen Grundstücke und Rechte den rechtlichen Vorgang (vgl. § 258), auf Grund dessen die in der ersten Abteilung als Eigentümer oder Berechtigter eingetragene Person das Eigentum oder das Recht erworben hat, ersehen lassen. Eine Ausnahme besteht in Ansehung der zu einem Familiengut, einem Familienfideikommiß, einem Lehen oder einem landwirtschaftlichen Erbgute gehörenden Grundstücke, bei denen für die Eintragung des Erwerbsgrundes die Vorschriften des § 306 (vgl. auch die §§ 349 bis 352) maßgebend sind.

§ 354.

Erwerbsgrund beim Eigentumsübergange durch Eintragung in das Grundbuch.

In den Fällen, in denen der Erwerb des Eigentums oder des Rechtes sich mit der Eintragung in das Grundbuch vollzieht, kommen als Erwerbsgründe in Betracht

1. die Auflassung bei der rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück, an einem Erbbaurecht oder an einem nach dem Landesrechte den Grundstücken gleichstehenden Rechte (§§ 873, 925, 1017 des BGB.; Art. 17, 18 des AG. z. GBO.; § 20 der GBO.);
2. die Ausschließung des eingetragenen Eigentümers oder Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens (§§ 927, 1017 des BGB.);
3. die Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks (§ 928 Abs. 2 des BGB.);
4. die Einigung des Eigentümers und des Erwerbers bei der Bestellung eines Erbbaurechts (§§ 873, 1015 des BGB.; § 20 der GBO.).

§ 355.

Erwerbsgrund bei dem ohne Eintragung in das Grundbuch sich vollziehenden Eigentumsübergange.

In den Fällen, in denen sich der Erwerb des Eigentums oder des Rechtes ohne Eintragung in das Grundbuch vollzieht, die Eintragung des neuen Eigentümers also nur zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgt, kommen als Erwerbsgründe in Betracht

Digitized by Google

1. die Erbfolge und die Nacherbfolge (§§ 1922, 1942, 2032, 2106, 2139 des BGB.);

2. der Vertrag über den Erwerb des Anteils eines Miterben am Nachlasse (§ 2033 Abs. 1 des BGB.);

3. der Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft in Ansehung der zum Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft, einer Errungenschaftsgemeinschaft oder einer Fahrnisgemeinschaft gehörenden Grundstücke (§§ 1438, 1519, 1549 des BGB.), ferner der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1483, 1487, 1557 des BGB.);

4. das Ausscheiden eines Abkömmlings aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1490, 1491 des BGB.);

5. der Anfall des Vermögens einer juristischen Person (eines Vereins oder einer Stiftung) an den Fiskus (§§ 45, 46, 88 des BGB.; Art. 5 des AG. z. BGB.);

6. das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer im übrigen fortbestehenden Gesellschaft (§ 738 des BGB.);

7. die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung in das Handelsregister im Falle der ohne Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft sich vollziehenden Fusion zweier Aktiengesellschaften oder einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 306 des Handelsgesetzbuchs) und in den Fällen, in denen das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes von dem Reiche, von einem Bundesstaat oder von einem inländischen Kommunalverband übernommen wird (§ 304 des HGB.);

8. der rechtskräftige Zuschlag im Falle der Zwangsversteigerung (§§ 90, 130, 172, 176, 180 des ZwVG.);

9. die Nachfolge in das Familiengut einer standesherrlichen Familie, in ein Familienfideikommiß, in ein Lehen oder in ein landwirtschaftliches Erbgut;

10. das vollziehbar erklärte Flurbereinigungsoperat (Art. 40 des Gesetzes über die Flurbereinigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899) [1];

11. der genehmigte Teilungsakt bei der Verteilung von Gemeindegründen (Art. 27 Abs. 4, Art. 159 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheins) [2];

12. die Zwangsenteignung (Art. 22 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 [3]; Art. 5, 24 des Wasser-

1) B. G. Bd. 38, 62.
2) B. G. 4 E, 185, 225.
3) B G. Bd. 37, 727.

Digitized by Google

benützungsgesetzes[1]) Art. 20, 21 des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen[2]); Art. 9 des Uferschutzgesetzes[3]); Art. 177, 178 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900)[4]);

13. die Anlandung oder die Neubildung einer Insel (Art. 23, 25, 28, 30, 31 des Wasserbenützungsgesetzes)[1]):

14. die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Uebergang des Eigentums an nicht eingetragenen, buchungsfreien Grundstücken (Art. 83 des AG. z. BGB.).

§ 356.

Datum der Auflassung.

I. Kommt als Erwerbsgrund die Auflassung in Betracht (§ 354 Nr. 1), so ist bei der Eintragung in das Grundbuch der Tag der Auflassung anzugeben, z. B. „aufgelassen am 5. Oktober 1905". Die Urkunde, welche die Auflassung enthält, braucht in der Eintragung nicht bezeichnet zu werden; es genügt, nach der Vorschrift des § 248 in der dritten Spalte auf die Stelle der Grundbuchanlagen hinzuweisen, an der die Urkunde sich findet (vgl. § 252 Abs. 2).

II. Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Eintragung des Erwerbsgrundes in den Fällen des § 354 Nr. 4 entsprechende Anwendung.

§ 357.

Bezeichnung der den Nachweis der Rechtsänderung enthaltenden Urkunden.

In den Fällen des § 355 soll in der Eintragung bei der Angabe des Erwerbsgrundes die Urkunde (das gerichtliche Zeugnis), die den Nachweis des Eintritts der Rechtsänderung enthält, bezeichnet werden, z. B. „durch Erbfolge lt. Erbscheins des AG. Waslingen vom 1. Oktober 1905 NR. 119/1905". Erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens einer Behörde (§ 39 der GBO.; vgl. § 139), so ist bei der Angabe des Erwerbsgrundes die das Ersuchen enthaltende Urkunde zu bezeichnen. Andere Urkunden, auf die die Eintragung sich gründet, z. B. die Urkunde, die die nach § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung erforderliche Zustimmung des neuen Eigentümers zur Berichtigung des Grund-

1) B. G. Bd. 2, 50.
2) B. G. Bd. 2, 72.
3) B. G. Bd. 2, 86.
4) B. G. Bd. 39, 1071.

Digitized by Google

buchs enthält, brauchen in der Eintragung nicht bezeichnet zu werden.

§ 358.

Angabe des Erwerbsgrundes bei der Uebertragung des Grundstücks auf ein anderes Blatt.

Wenn ein Grundstück, ohne daß ein Wechsel in der Person des Eigentümers vor sich geht, auf ein für andere Grundstücke des nämlichen Eigentümers bestehendes Blatt übertragen wird, soll in der ersten Abteilung dieses Blattes der rechtliche Vorgang angegeben werden, auf Grund dessen die als Eigentümer eingetragene Person das Eigentum an dem übertragenen Grundstück erworben hat. Dabei genügt es in den Fällen, in denen der Eigentümer das Eigentum erst durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erworben hat (§ 354), in der Regel nicht, auf dem Blatte, auf das das Grundstück übertragen wird, nur den Erwerbsgrund anzugeben, sondern es soll auch der Zeitpunkt ersichtlich gemacht werden, in dem die als Eigentümer bezeichnete Person das Eigentum durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erworben hat. Wenn z. B. Georg Huber am 3. April 1906 als Eigentümer der PlNr. 187 auf Grund der Auflassung vom 1. April 1906 in das Grundbuch für Waslingen Band 7 S. 415 eingetragen worden ist und wenn auf seinen Antrag die PlNr. 187 am 15. Juni 1906 der in Band 8 Seite 311 Blatt 825 eingetragenen PlNr. 217 als Bestandteil zugeschrieben wird, kann der aus Anlaß der Uebertragung der PlNr. 187 auf Band 8 Blatt 825 in die erste Abteilung einzuschreibende Vermerk etwa lauten:

> Am 15. Juni 1906. PlNr. 187 als Eigentum des Huber Georg zufolge Auflassung vom 1. April 1906 eingetragen in VII 415 am 3. April 1906.

Wenn dagegen der Erwerb des Eigentums sich ohne Eintragung in das Grundbuch vollzogen hat (§ 355), genügt die Angabe des Erwerbsgrundes und der Urkunde, z. B.

> Am 15. Juni 1905. Pl. 188 erworben durch Erbfolge laut Erbscheins des AG. Waslingen vom 1. April 1905 NR. 67/1905.

Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen der Eigentumserwerb sich vor dem Inkrafttreten des Grundbuchrechts auf Grund des notariell beurkundeten Vertrags vollzogen hat, z. B.

> Am 15. Juni 1905. PlNr. 188 erworben durch Kauf lt. Urk. des Notars Schmitt in Waslingen vom 1. Mai 1898 GRNr. 527.

Digitized by Google

d) Aenderungen im Eigentume.

§ 359.

Uebergang aller im Titel eingetragenen Grundstücke auf einen neuen Eigentümer.

Wenn alle im Titel eines Grundbuchblatts eingetragenen Grundstücke auf einen neuen Eigentümer übergehen, wird der neue Eigentümer in der ersten Abteilung an nächst offener Stelle unter Angabe des Erwerbsgrundes (§§ 353 bis 357) in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Spalte eingeschrieben. Die Eintragung erhält, wie jede andere Eintragung, eine laufende Nummer und außerdem die in Bruchform beizufügende Ordnungszahl (vgl. § 345 Abs. 2).

§ 360.

Uebergang eines von mehreren im Titel eingetragenen Grundstücken auf einen neuen Eigentümer. 1. Aufhebung des gemeinschaftlichen Blattes.

Wenn eines von mehreren im Titel eingetragenen Grundstücken auf einen neuen Eigentümer übergeht, muß das gemeinschaftliche Blatt aufgehoben werden, weil nach den §§ 219, 227 für die Grundstücke verschiedener Eigentümer ein gemeinschaftliches Blatt nicht geführt werden darf. Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Blattes kann in der Weise erfolgen, daß das Grundstück, das auf einen neuen Eigentümer übergeht, auf ein anderes Blatt übertragen wird (§§ 361, 362). Es können aber auch die übrigen auf dem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke auf ein anderes Blatt übertragen werden, während das bisherige Blatt für das von dem Eigentumswechsel betroffene Grundstück weitergeführt wird; in diesem Falle erfolgt die Eintragung des neuen Eigentümers auf dem bisherigen Blatte nach den Vorschriften des § 359.

§ 361.

2. Anlegung eines neuen Blattes.

Wird bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Blattes (§ 360) für das Grundstück, das auf einen neuen Eigentümer übergeht, ein neues Blatt angelegt, so gestaltet sich die Anlegung dieses Blattes verschieden, je nachdem auf das neue Blatt Eintragungen aus der zweiten und dritten Abteilung des alten Blattes zu übernehmen sind oder nicht.

1. Geht das Grundstück mit den in der zweiten und dritten Abteilung des alten Blattes eingetragenen Rechten auf den neuen Eigentümer über und müssen demgemäß die Rechte auf das neue

Digitized by Google

Blatt mitübernommen werden, so sollen die für die Uebertragung ganzer Grundbuchblätter geltenden Vorschriften (§§ 468 ff.) entsprechende Anwendung finden. Im Anschluß an die Uebertragung der Eintragungen auf dem bisherigen Blatte soll in der ersten Abteilung des anderen Blattes an nächst offener Stelle der neue Eigentümer unter Angabe des Erwerbsgrundes (§ 353 bis 357) eingetragen werden.

2. Sind Eintragungen aus der zweiten oder dritten Abteilung des bisherigen Blattes auf das neue Blatt nicht zu übernehmen, so können in der Regel in den Titel die Bezeichnung des Grundstücks unter dem Datum des Tages, an dem die Anlegung des Blattes erfolgt, eingetragen und in die erste Abteilung unter Voranstellung des gleichen Datums und unter der laufenden Nummer und der Ordnungszahl „1 I" der neue Eigentümer und der Erwerbsgrund eingeschrieben werden (vgl. § 470).

§ 362.

3. Uebertragung auf ein schon bestehendes Blatt.

I. Wird bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Blattes (§ 360) das Grundstück, das auf einen neuen Eigentümer übergeht, auf ein für Grundstücke des Erwerbers schon bestehendes Blatt übertragen (§ 219 Abs. 2), so gelten für die Eintragung in den Titel des neuen Blattes die Vorschriften des § 311. In der ersten Abteilung wird in diesem Falle an nächst offener Stelle der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die in dieser Abteilung als Eigentümer bezeichnete Person das Eigentum an dem neu eingetragenen Grundstück erworben hat, in der Form einer selbständigen Eintragung an nächst offener Stelle in die zweite Spalte eingetragen, z. B.

PlNr. 315 aufgelassen am 1. Juli 1905.

II. Die das übertragene Grundstück betreffenden Eintragungen in der zweiten Abteilung des früheren Blattes sind, soweit möglich, wortgetreu auf das nunmehrige Blatt des Grundstücks zu übernehmen.

§ 363.

Uebergang eines Grundstücksteils auf einen neuen Eigentümer.

Die Vorschriften der §§ 360 bis 362 finden entsprechende Anwendung auf die Fälle, in denen ein Teil eines Grundstücks von diesem abgetrennt wird und in das Eigentum einer anderen Person übergeht (vgl. die §§ 321 bis 323). Erhält der abgetrennte Teil nicht eine eigene Plannummer, sondern wird er mit einem anderen Grundstück oder mit Teilen anderer Grundstücke

Digitized by Google

vereinigt (vgl. § 321 Abs. 2, § 323 Abs. 2), so soll in der ersten Abteilung des Blattes, auf dem die Vereinigung eingetragen wird, der Erwerbsgrund für die einzelnen Teile genau bezeichnet werden; z. B.

Die von PlNr. 319 der PlNr. 327½ zugemessene Fläche zu 0,013 ha aufgelassen am 15. Juli 1905.

4. Zweite Abteilung.

a) Eintragungen in die zweite Abteilung.

§ 364.

Allgemeines.

Die zweite Abteilung ist zur Eintragung der Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, ferner zur Eintragung der Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über die Grundstücke, der Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums an einem im Titel eingetragenen Grundstück oder auf Bestellung, Uebertragung oder Aufhebung eines in die zweite Abteilung einzutragenden Rechtes, und der Widersprüche gegen die Richtigkeit einer Eintragung in der ersten oder zweiten Abteilung bestimmt.

§ 365.

Die einzelnen Eintragungen.

I. In die zweite Abteilung werden insbesondere eingetragen

1. das Erbbaurecht (§ 1012 des B.GB.);

2. die Dienstbarkeiten — Grunddienstbarkeiten (§ 1018 des B.GB.; vgl. auch Art. 43 des UeG.), Nießbrauch (§ 1030 des B.GB.), beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 des B.GB.), Wohnungsrechte (§ 1093 des B.GB.) —;

3. das dingliche Vorkaufsrecht (§ 1094 des B.GB.);

4. die Reallasten (§ 1105 des B.GB.);

5. die vertragsmäßige Feststellung der Höhe einer für einen Ueberbau oder einen Notweg zu entrichtenden Rente und der Verzicht auf die Rente (§ 914 Abs. 2, § 917 Abs. 2 des B.GB.);

6. die nach dem Art. 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalt und Range aufrecht erhaltenen Rechte an fremden Grundstücken;

7. die Regelung von Verwaltung und Benutzung oder der Ausschluß der Teilung oder die Bestimmung einer Kündigungsfrist in Ansehung von Grundstücken, die im Miteigentume mehrerer Personen nach Bruchteilen stehen (§ 1010 des B.GB.; vgl. auch Art. 42 des UeG.);

Digitized by Google

8. die Anordnung des Erblassers, daß die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausgeschlossen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig ist (§ 2044 des B.GB.);

9. die Beschränkung des Verfügungsrechts der in der ersten Abteilung eingetragenen Person durch die besondere Eigenschaft des Grundstücks als Bestandteils eines Familienguts, eines Familienfideikommisses, eines Lehens oder eines landwirtschaftlichen Erbguts (vgl. § 385);

10. die Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigentümers durch das Recht des Nacherben und die Befreiung des Vorerben von der Beschränkung des Verfügungsrechts (§§ 2113, 2136, 2137 des B.GB.; § 52 der GBO.);

11. die Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigentümers durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 2211 des B.GB.; § 53 der GBO.) und durch die Anordnung der Nachlaßverwaltung (§ 1984 des B.GB.);

12. die Anordnung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung von Grundstücken (§ 19 Abs. 1, § 146 Abs. 1, §§ 172, 176, 180 des ZwVG.);

13. das in einer einstweiligen Verfügung erlassene gerichtliche Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbot (§ 938 der ZPO.);

14. das von dem Konkursgericht erlassene allgemeine Veräußerungsverbot und die Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 113 der KO.);

15. das dem überlebenden Ehegatten zustehende Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes (Art. 28 des UeG.);

16. die aus der Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens sich ergebende Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigentümers (Art. XII, XVI des Zwangsenteignungsgesetzes [1]); Art. 174 des AG. z. B.GB.);

17. der Vermerk über die Einleitung des Verfahrens zur Errichtung eines Familienfideikommisses (§ 14 der Instruktion über die Familienfideikommisse vom 3. März 1857) [2]);

18. die Gleichheit des Ranges gleichzeitig beantragter Eintragungen in die zweite Abteilung und die Verschiedenheit des Ranges von Rechten, die am gleichen Tage in die zweite und dritte Abteilung eingetragen wurden (§ 879 des B.GB.; § 46 der GBO.; vgl. §§ 282 bis 286);

1) B. G. Bd. 41, 1094 ff.
2) B. G. 7. E., 787.

Digitized by Google

19. der Rangvorbehalt, sofern ein in die zweite Abteilung einzutragendes Recht zurücktreten soll (§ 881 des BGB.);

20. die Bestellung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts an einer Reallast oder an einem übertragbaren Vorkaufsrechte (§§ 1068, 1069 des BGB.);

21. die Aenderungen der in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechte und Verfügungsbeschränkungen, insbesondere auch die Aenderungen des Rangverhältnisses der Rechte (§§ 877, 880 des BGB.) und die nach § 1109 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffene Bestimmung;

22. der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs im Falle des Erlöschens eines Rechtes, z. B. eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer anderen Dienstbarkeit, einer Reallast, eines Vorkaufsrechts, durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung (§ 882 des BGB.);

23. die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über ein in der zweiten Abteilung eingetragenes Recht (§ 892 des B.GB., vgl. auch §§ 1984, 2113, 2136, 2137, 2211 des B.GB.; §§ 52, 53 der GBO.; § 113 der KO.; § 938 der ZPO.; Art. 28 des UeG.);

24. die Pfändung einer Reallast (§§ 857, 830, 837 der ZPO.) und das durch die Pfändung begründete Pfandrecht an einem Nießbrauch oder an einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit;

25. die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums an einem im Titel eingetragenen Grundstück oder Grundstücksteil und die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines in die zweite Abteilung einzutragenden Rechtes oder auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges oder auf Aufhebung eines solchen Rechtes (§ 883 des BGB.; § 18 Abs. 2, § 76 Abs. 1 der GBO.; vgl. auch Art. 39 des UeG.);

26. der Widerspruch gegen die Richtigkeit einer Eintragung in der ersten oder zweiten Abteilung und der Widerspruch zur Sicherung eines bestehenden, aber nicht oder nicht richtig in die erste oder zweite Abteilung eingetragenen Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung (§§ 894, 899 des BGB.; § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 54, § 71 Abs. 2, § 76 der GBO.);

27. die Löschung der in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechte, Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen, Widersprüche und sonstigen Eintragungen.

II. In der zweiten Abteilung werden ferner vermerkt

1. die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für ein in der zweiten Abteilung eingetragenes Erbbaurecht oder für ein

Digitized by Google

nach dem Landesrechte den Grundstücken gleichstehendes Recht (§ 7 der GBO.; Art. 17 des AG. z. GBO.);

2. die Mitbelastung eines anderen Grundstücks mit einem in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechte und das Erlöschen der Mitbelastung eines anderen Grundstücks (§ 49 der GBO.).

b) Form der Eintragungen.

§ 366.

Eintragungen in die zweite Spalte.

Die im § 365 Abs. 1 bezeichneten Eintragungen, Vermerke und sonstigen Angaben werden in der Form selbständiger Eintragungen in die zweite Spalte eingeschrieben; die Eintragungen erhalten in der ersten Spalte fortlaufende Nummern (§ 236).

§ 367.

Verweisungen und Stichworte in der dritten Spalte.

I. Bei allen Eintragungen in die zweite Abteilung ist mit besonderer Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß durch übersichtliche Verweisungen in der dritten Spalte der Zusammenhang der Eintragungen in der zweiten Abteilung untereinander und, soweit notwendig, der Zusammenhang der Eintragungen in der zweiten Abteilung mit den Eintragungen im Titel und in der ersten Abteilung gewahrt wird (vgl. § 250).

II. Um die Uebersichtlichkeit über die verschiedenartigen Eintragungen in der zweiten Abteilung noch mehr zu erhöhen, soll ferner bei den Eintragungen von Rechten, Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen und Widersprüchen der Inhalt der Eintragung in der dritten Spalte durch ein Stichwort kurz bezeichnet werden, z. B.

Wegerecht! zu Titel Nr. 2. oder
Nacherbe! zu Abt. I Nr. 3/II. oder
Konkurseröffnung! zu Abt. I Nr. 4/III.

c) Bezeichnung des Berechtigten

aa) im Allgemeinen.

§ 368.

Für die Bezeichnung des Berechtigten oder derjenigen Person, zu deren Gunsten eine Verfügungsbeschränkung, ein Widerspruch oder eine Vormerkung eingetragen wird, ferner für die Eintragung der im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Angaben gelten die Vorschriften der §§ 259 bis 274.

Digitized by Google

bb) bei Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen.

§ 369.

Bezeichnung des herrschenden Grundstücks.

Bei Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, z. B. Grunddienstbarkeiten § 1018 des B.GB., Vorkaufsrechten § 1094 Abs. 2 des B.GB., Reallasten § 1105 Abs. 2 des B.GB., ferner den nach dem Landesrechte bestehenden Fischereirechten, Kellerrechten, Weiderechten, Forstrechten, soll der Name des als Berechtigter in Betracht kommenden Grundstückseigentümers nicht angegeben werden. Es genügt, daß als Berechtigter „der jeweilige Eigentümer des — nach der Plannummer zu bezeichnenden — Grundstücks" bezeichnet wird (vgl. § 262).

§ 370.

Vermerkung des Rechtes auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks.

I. Für die Vermerkung der im § 369 bezeichneten Rechte auf dem Blatte des Grundstücks, dessen jeweiligem Eigentümer das Recht zusteht (des herrschenden Grundstücks), gelten die Vorschriften der §§ 340, 341. Bei der Eintragung in der zweiten Abteilung des Blattes für das belastete Grundstück soll in der dritten Spalte auf die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs hingewiesen werden, an der das Recht im Titel des Blattes für das herrschende Grundstück vermerkt ist.

II. Ist das Recht auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks vermerkt, so darf die Aenderung oder die Aufhebung des Rechtes in die zweite Abteilung des Blattes für das belastete Grundstück nur eingetragen werden, wenn die Bewilligung derjenigen vorliegt, deren Zustimmung nach § 876 Satz 2, §§ 877, 880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aenderung oder zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist (§ 21 der GBO.; vgl. § 144). Der Vermerk auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks ist im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung der Aenderung oder der Aufhebung in die zweite Abteilung des Blattes für das belastete Grundstück von Amts wegen zu berichtigen (§ 8 Abs. 2 der GBO.; vgl. § 132 Nr. 2, § 342 Abs. 1).

§ 371.

Aenderung der Plannummer des herrschenden Grundstücks.

Wenn eine Aenderung der Plannummer des Grundstücks, dessen jeweiligem Eigentümer eines der im § 369 bezeichneten Rechte zusteht, in den Titel des für dieses Grundstück bestehenden

Digitized by Google

Blattes eingetragen wird, ohne daß eine Aenderung im Bestande des Grundstücks eintritt, soll die Bezeichnung des Grundstücks auch in der das Recht betreffenden Eintragung in der zweiten Abteilung des Blattes für das belastete Grundstück und im Anschluß daran der Vermerk im Titel des Blattes für das herrschende Grundstück berichtigt werden. Die Berichtigung soll, wenn das Recht im Titel des Blattes für das herrschende Grundstück vermerkt ist, oder wenn der Grundbuchbeamte sonst Kenntnis davon hat, daß für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks ein Recht in der zweiten Abteilung des Blattes für ein anderes Grundstück eingetragen ist, von Amts wegen vorgenommen werden (vgl. § 342).

§ 372.

Teilung des herrschenden Grundstücks.

I. Wird das Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast zusteht, geteilt, so gelten in Ansehung des Fortbestehens des Rechtes für die einzelnen Teile oder in Ansehung des Erlöschens des Rechtes für einen Teil oder in Ansehung seiner Verbindung mit einem Teile die Vorschriften der §§ 1025, 1109 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen, in denen hiernach das Recht für einen abgetrennten Teil kraft des Gesetzes erlischt, darf die Berichtigung der Eintragung in der zweiten Abteilung des Blattes für das belastete Grundstück und demgemäß auch die Berichtigung des Vermerkes im Titel des Blattes für das herrschende Grundstück nicht von Amts wegen, sondern nur mit Bewilligung der Beteiligten oder nach Maßgabe der Vorschrift des § 22 der Grundbuchordnung erfolgen (vgl. § 13 der GBO.). Der Grundbuchbeamte soll aber, um der Gefahr künftiger Verwirrung und Unklarheit vorzubeugen, von Amts wegen darauf hinwirken, daß die Beteiligten die zur Vornahme der Berichtigung erforderlichen Anträge stellen und die zur Berichtigung erforderlichen Nachweisungen oder Eintragungsbewilligungen beibringen. Geschieht dies nicht und besteht ein Anlaß, den von dem Grundstücke des Berechtigten abgetrennten Teil auf ein anderes Blatt zu übertragen, so ist auf dieses Blatt der nach § 8 der Grundbuchordnung im Titel des Blattes für das Stammgrundstück eingetragene Vermerk mitzuübertragen und dabei der Zusammenhang der bei dem Stammgrundstück und bei dem Grundstücksteile vermerkten Rechte zum Ausdrucke zu bringen. Gleichzeitig ist in diesem Falle in der zweiten Abteilung des Blattes für das belastete Grundstück die Tatsache, daß das Grundstück des Berechtigten geteilt wurde, zu vermerken.

II. In der gleichen Weise soll der Grundbuchbeamte verfahren, wenn ein Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer ein

Digitized by Google

Vorkaufsrecht oder ein nach dem Landesrechte bestehendes Nutzungsrecht an einem fremden Grundstücke zusteht, geteilt wird.

§ 373.

Mitteilungen an ein anderes beteiligtes Grundbuchamt.

Ist das belastete Grundstück in dem Grundbuch eines anderen Grundbuchamts eingetragen, so hat das Grundbuchamt, in dessen Grundbuch das herrschende Grundstück eingetragen und das Recht nach § 8 der Grundbuchordnung vermerkt ist, dem anderen Grundbuchamte von jeder Aenderung in der Bezeichnung oder im Bestande des Grundstücks des Berechtigten Mitteilung zu machen (vgl. § 342 Abs. 2).

d) **Bezeichnung des belasteten Grundstücks.**

§ 374.

Bei der Eintragung eines Rechtes, einer Verfügungsbeschränkung, eines Widerspruchs oder einer Vormerkung in die zweite Abteilung sind die Grundstücke, auf die die Eintragung sich bezieht, nach ihrer Plannummer zu bezeichnen. Die Angabe der Plannummern der einzelnen Grundstücke kann unterbleiben, wenn, wie dies z. B. bei der Eintragung des von dem Konkursgericht erlassenen allgemeinen Veräußerungsverbots oder der Eröffnung des Konkursverfahrens der Fall sein wird, nicht zu befürchten ist, daß durch die Eintragung neuer Grundstücke in den Titel Verwirrung oder Unklarheit entstehen könnte.

e) **Aenderung der Bezeichnung des belasteten Grundstücks.**

aa) Aenderung der Plannummer ohne Aenderung des Bestandes.

§ 375.

Wenn die Plannummer des Grundstücks, das von einem in die zweite Abteilung eingetragenen Rechte, einer Verfügungsbeschränkung, einem Widerspruch oder einer Vormerkung betroffen ist, geändert wird, ohne daß eine Aenderung im Bestande des Grundstücks eintritt, soll im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung der Aenderung in den Titel des Grundbuchblatts auch in die zweite Abteilung die Aenderung der Bezeichnung des Grundstücks von Amts wegen eingetragen werden.

bb) Teilung des belasteten Grundstücks.

§ 376.

Fortführung des bisherigen Blattes für die neugebildeten Grundstücke.

I. Wenn bei einer Teilung des belasteten Grundstücks die

Digitized by Google

neugebildeten Grundstücke auf dem nämlichen Blatte eingetragen bleiben und wenn das Recht, die Verfügungsbeschränkung, der Widerspruch oder die Vormerkung sich nach der Teilung auf alle neugebildeten Grundstücke erstreckt, ist die Eintragung in der zweiten Abteilung durch die Angabe der Plannummern, die die neugebildeten Grundstücke bei der Teilung erhalten haben, zu berichtigen.

II. Die Berichtigung erfolgt in der Form einer selbständigen Eintragung in die zweite Abteilung; sie soll im Anschluß an die Eintragung der Teilung des Grundstücks in den Titel von Amts wegen vorgenommen werden (vgl. § 320). Die Eintragung einer Berichtigung in die zweite Abteilung ist nicht veranlaßt, wenn das geteilte Grundstück in der die Belastung enthaltenden Eintragung in der zweiten Abteilung nicht gesondert mit seiner Plannummer bezeichnet ist (§ 374 Satz 2).

§ 377.

Uebertragung eines belasteten Grundstücksteils auf ein anderes Blatt.

Wenn bei der Teilung des belasteten Grundstücks eines der neugebildeten Grundstücke auf ein anderes Blatt übertragen wird, das Recht, die Verfügungsbeschränkung, der Widerspruch oder die Vormerkung aber auch in Ansehung dieses Grundstücks aufrecht erhalten bleibt, ist das Recht, die Verfügungsbeschränkung, der Widerspruch oder die Vormerkung auf das andere Blatt mitzuübertragen; dabei ist, soweit notwendig, die Mitbelastung nach Maßgabe der §§ 275 ff. erkennbar zu machen (vgl. §§ 308, 322).

§ 378.

Aufhebung des Rechtes an einem Teile des belasteten Grundstücks.

I. Wird in Ansehung eines der durch die Teilung des belasteten Grundstücks neugebildeten Grundstücke das Recht, die Verfügungsbeschränkung, der Widerspruch oder die Vormerkung aufgehoben, so ist in Ansehung dieses Grundstücks ein Löschungsvermerk in die zweite Abteilung einzutragen, sobald die Voraussetzungen für die Löschung gegeben sind, z. B.

Die Reallast Nr. 3 wird in Ansehung der von
Pl.Nr. 315 abgetrennten Pl.Nr. 315 1/4 gelöscht.

II. Der Löschungsvermerk soll zur Vermeidung von Mißverständnissen auch dann in die zweite Abteilung eingetragen werden, wenn das Grundstück auf ein anderes Blatt übertragen wird (§§ 309, 322). Besonders ist zu beachten, daß auch in den Fällen, in denen ein Recht an dem von dem Stammgrundstück abgetrennten Teile kraft des Gesetzes ohne Löschung des Rechtes im

Digitized by Google

Grundbuch aufgehoben wird (vgl. z. B. § 1026 des B.GB.), die Löschung im Grundbuche nur dann erfolgen darf, wenn die Berichtigung des Grundbuchs von dem Berechtigten bewilligt wird oder die sonstigen Voraussetzungen des § 22 der Grundbuchordnung für die Berichtigung erfüllt sind. Der Grundbuchbeamte soll in solchen Fällen von Amts wegen darauf hinwirken, daß die zur Herbeiführung der Löschung erforderlichen Anträge gestellt und die dazu erforderlichen Nachweise oder Löschungsbewilligungen beigebracht werden. Liegen die Voraussetzungen für die Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung des aufgehobenen Rechtes nicht vor und kann die Uebertragung des von der Belastung frei werdenden Grundstücksteils auf ein anderes Blatt nicht länger aufgeschoben werden, so ist die Belastung auf das neue Blatt mitzuübertragen.

f) Eintragung eines Rechtes an einem Grundstücksteile.

§ 379.

I. Die Belastung eines Grundstücksteils mit einem Erbbaurecht oder mit einem Vorkaufsrechte soll in die zweite Abteilung erst eingetragen werden, wenn der Grundstücksteil als selbständiges Grundstück mit eigener Plannummer entweder in den Titel des für das abgeteilte Grundstück bisher bestehenden Blattes eingetragen oder auf ein anderes Blatt übertragen ist (§ 6 der GBO.). Die Eintragung des Grundstücksteils als selbständiges Grundstück darf nur erfolgen, wenn die im § 318 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 96 der GBO.).

II. Soll dagegen ein Grundstücksteil mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden, so kann die Eintragung des Rechtes in die zweite Abteilung des für das ganze Grundstück bestehenden Blattes vorgenommen werden, ohne daß vorher der Grundstücksteil abgeschrieben und als selbständiges Grundstück mit eigener Plannummer eingetragen wird, sofern es möglich ist, bei der Eintragung des Rechtes den belasteten Grundstücksteil so genau zu bezeichnen, daß eine Verwirrung nicht zu besorgen ist (§ 6 Satz 2 der GBO.). Besteht die Gefahr der Verwirrung, so gilt auch für diese Rechte die Vorschrift des Abs. 1.

III. Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung auf die Fälle, in denen sich die Ausübung des Rechtes, z. B. eines Fahrtrechts, eines Wohnungsrechts, eines Erbbaurechts, zwar tatsächlich auf einen Teil des belasteten Grundstücks beschränkt, in denen aber rechtlich nicht eine Sonderbelastung dieses Grundstücksteils sondern eine Belastung des Grundstücks als Ganzen vorliegt. Der Grundbuchbeamte kann in solchen Fällen die Ein-

Digitized by Google

tragung des Rechtes nicht davon abhängig machen, daß die Teile des Grundstücks, auf denen das Recht tatsächlich ausgeübt wird, z. B. die Strecke, auf der das dienende Grundstück von dem Berechtigten befahren werden darf, oder der Teil des Anwesens, auf dem das Wohnhaus steht, vermessen und mit einer eigenen Plannummer bezeichnet werden.

IV. Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden ferner keine Anwendung auf die Eintragung von Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen. Insbesondere darf, wenn eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücksteil eingetragen werden soll, die Vornahme der Eintragung nicht davon abhängig gemacht werden, daß vorher der Grundstücksteil mit einer eigenen Plannummer versehen werde.

g) Eintragung eines Rechtes an einem Bruchteil eines Grundstücks.

§ 380.

I. Die Belastung eines Bruchteils eines Grundstücks mit einem Vorkaufsrecht oder einer Reallast ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht (§§ 1095, 1106 des BGB.). Nur ein Nießbrauch kann auch von dem Alleineigentümer an einem Bruchteile seines Grundstücks bestellt werden. Mit einem Erbbaurecht, einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann ein Bruchteil eines Grundstücks nicht belastet werden.

II. Die Eintragung eines Nießbrauchs, eines Vorkaufsrechts oder einer Reallast an einem Anteil eines Miteigentümers erfolgt, wenn für den Anteil ein Blatt angelegt ist (vgl. §§ 220, 296), in der zweiten Abteilung dieses Blattes. Besteht nur ein Blatt für das Grundstück als Ganzes, so ist bei der Eintragung der Belastung in die zweite Abteilung dieses Blattes der Anteil in einer die Gefahr der Verwechslung ausschließenden Weise zu bezeichnen. In der Regel wird dazu die Angabe der Größe des Bruchteils und der Person des Berechtigten genügen, z. B.

der 2/3 Anteil des Georg Straßer an PlNr. 315.

h) Bezeichnung des Inhalts des Rechtes.

§ 381.

Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung.

Bei der Eintragung eines Erbbaurechts, einer Grunddienstbarkeit, eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienst-

Digitized by Google

barkeit, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast oder eines mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalt aufrecht erhaltenen Rechtes in die zweite Abteilung ist neben der Angabe des Berechtigten und des belasteten Grundstücks (§§ 368 ff., § 374) das Recht nach seiner Art und seinem Inhalte zu bezeichnen. Durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (§§ 254 ff.) kann nur die nähere Bezeichnung des Inhalts des Rechtes im Grundbuche, nicht aber die Bezeichnung des Rechtes als solchen ersetzt werden. Es genügt also z. B. bei der Eintragung eines als persönliche Dienstbarkeit begründeten Fahrtrechts nicht, wenn dieses als „Recht zu Gunsten einer bestimmten Person, wegen dessen auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird", eingetragen wird, sondern das Recht ist in der Eintragung ausdrücklich als „Fahrtrecht" zu bezeichnen. Dagegen kann die Eintragung sonstiger zur näheren Bezeichnung des Inhalts dieses Fahrtrechts dienender Angaben über die Art der Ausübung, z. B. darüber, zu welcher Zeit, mit welchen Fuhrwerken und in welcher Richtung das Grundstück von dem Berechtigten befahren werden darf, durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden.

§ 382.

Besondere Bestimmungen für Leibgedinge ꝛc.

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß das Recht als solches in der Eintragung zu bezeichnen ist (§ 381), besteht nur in Ansehung der Dienstbarkeiten und Reallasten, die als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragen werden. Hier genügt die Eintragung als „Leibgeding", „Leibzucht", „Altenteil" oder „Auszug"; die Bezeichnung der einzelnen Rechte, z. B. des Rechtes auf Wohnung, auf Unterhalt oder auf bestimmte Mengen von Lebensmitteln, auf Taschengeld u. dgl., kann durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden (§ 50 GBO.), z. B.

Leibgeding für den Austrägler Georg Huber in Waslingen nach der näheren Bezeichnung in der Eintragungsbewilligung vom 15. April 1906, Urk. des Not. Waslingen GRNr. 415.

§ 383.

Nebenbestimmungen und sonstige Angaben.

Die Eintragung anderer als der zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes dienenden Angaben sowie der Nebenbestimmungen kann durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung nicht ersetzt werden. Dies gilt insbesondere von der

Digitized by Google

Bestimmung eines von der gesetzlichen Vorschrift abweichenden Rangverhältnisses (§ 365 Nr. 18), vom Rangvorbehalt (§ 365 Nr. 19), vom Höchstbetrage des Ersatzanspruchs (§ 365 Nr. 22), von der Bestimmung, daß zur Löschung eines auf die Lebenszeit oder bis zu einem bestimmten Lebensalter des Berechtigten oder bis zum Eintritt eines sonstigen bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses bestellten Rechtes der Nachweis des Todes oder der Erreichung des bestimmten Lebensalters oder des Eintritts des sonstigen bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses genügt (§§ 23, 24 der GBO.) u. dgl.

§ 384.

Reallasten.

I. Als Reallast kann

1. das Recht auf Leistungen, die zu einer Leibrente, insbesondere zu einem Leibgedinge, gehören,

2. das Recht auf die regelmäßig wiederkehrende Leistung von fest bestimmten Geldbeträgen oder fest bestimmten Mengen von Bodenerzeugnissen bestellt werden (Art. 85 Abs. 1 des AG. z. B.GB.).

II. Bei der Eintragung einer Reallast der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art ist die nach Art. 85 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bei der Bestellung der Reallast zu bestimmende Ablösungssumme in das Grundbuch einzutragen. Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Reallasten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

i) **Verfügungsbeschränkungen.**

§ 385.

Verfügungsbeschränkungen auf Grund der Eigenschaft als Familiengut, Fideikommiß, Lehen oder Erbgut.

Die Beschränkung des Verfügungsrechts der in der ersten Abteilung eingetragenen Personen durch die aus der Eigenschaft des Grundstücks als Bestandteils des Familienguts einer standesherrlichen Familie, eines Familienfideikommisses, eines Lehens oder eines landwirtschaftlichen Erbguts sich ergebenden Rechte der Anwärter und Nachfolger, ferner durch die auf dem Lehenrechte beruhenden Nachfolgerechte bei allodifizierten Lehen (vgl. § 365 Nr. 9) brauchen in die zweite Abteilung nur insoweit eingetragen zu werden, als sie sich nicht schon ohne weiteres aus den Angaben im Titel (§§ 301 bis 305) ergeben.

§ 386.

Sonstige Verfügungsbeschränkungen.

Bei der Eintragung einer Verfügungsbeschränkung ist deren

Digitized by Google

Inhalt in der Eintragung selbst zum Ausdrucke zu bringen. Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung oder auf die Verfügung des Gerichts ist nicht zulässig.

k) Vormerkungen.

§ 387.

Gegenstand der Vormerkung.

Die Eintragung einer Vormerkung in die zweite Abteilung kann, abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 2 der GBO., insbesondere zum Gegenstande haben die Sicherung des Anspruchs

1. auf Uebertragung des Eigentums an einem im Titel eingetragenen Grundstück, einem Grundstücksteil oder einem den Grundstücken gleichstehenden Rechte;
2. auf Einräumung, Aenderung oder Aufhebung eines Erbbaurechts, einer Dienstbarkeit, einer Reallast, eines Vorkaufsrechts an einem im Titel eingetragenen Grundstück oder Grundstücksteile;
3. auf Uebertragung eines Erbbaurechts oder einer Reallast;
4. auf Einräumung, Aenderung oder Aufhebung des Nießbrauchs oder Pfandrechts an einer Reallast;
5. auf Aenderung des Ranges eines in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechtes.

§ 388.

Inhalt der Eintragung.

Bei der Eintragung der Vormerkung in die zweite Abteilung sind der zu sichernde Anspruch, die Person des Berechtigten und das von dem Anspruche betroffene Grundstück genau zu bezeichnen (vgl. § 379 Abs. 4). Zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs kann auf die einstweilige Verfügung oder auf die Eintragungsbewilligung oder, wenn die Vormerkung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils eingetragen wird, auf das Urteil Bezug genommen werden (§ 885 Abs. 2 des B.GB.; § 895 der ZPO.; vgl. § 254). In die dritte Spalte soll in augenfälliger Weise der Vermerk „Vormerkung!“ eingeschrieben werden.

§ 389.

Verweisungen in der dritten Spalte.

I. Wird die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums an den im Titel verzeichneten Grundstücken eingetragen, so soll in der dritten Spalte der die Bezeichnung des Eigentümers enthaltenden Eintragung in der ersten Abteilung auf die Eintragung in der zweiten Abteilung, die die

Digitized by Google

Vormerkung zum Gegenstande hat, hingewiesen werden, z. B. durch den Vermerk:

Vormerkung s. Abt. II 5.

Die gleiche Hinweisung ist, wenn die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums nur an einem oder an einigen der im Titel verzeichneten Grundstücke oder an einem Grundstücksteil eingetragen wird, in der dritten Spalte der die Bezeichnung dieser Grundstücke enthaltenden Eintragung im Titel anzubringen.

II. Wird die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Aufhebung, Aenderung oder Uebertragung eines in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechtes oder auf Aenderung des Ranges eines solchen Rechtes eingetragen, so soll bei der Eintragung, die das von der Vormerkung betroffene Recht zum Gegenstande hat, in der dritten Spalte auf die die Vormerkung enthaltende Eintragung und umgekehrt bei dieser Eintragung auf die Eintragung, die das von der Vormerkung betroffene Recht zum Gegenstande hat, hingewiesen werden.

III. Wird die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines in die zweite Abteilung einzutragenden Rechtes eingeschrieben, so ist eine Verweisung auf eine schon bestehende Eintragung in der Regel nicht veranlaßt. Nur dann, wenn das Recht nicht alle, sondern nur eines oder einige der im Titel eingetragenen Grundstücke oder einen Grundstücksteil betrifft, soll bei der Eintragung der Vormerkung auf die die Bezeichnung der Grundstücke enthaltende Eintragung im Titel und umgekehrt bei dieser Eintragung auf die Eintragung der Vormerkung in der zweiten Abteilung hingewiesen werden.

§ 390.

Löschung der Vormerkung.

Die Löschung einer Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der Vorschrift des § 290. Dabei soll auch bei den Eintragungen im Titel oder in der ersten oder zweiten Abteilung, bei denen in der dritten Spalte auf die Eintragung der Vormerkung hingewiesen ist (vgl. § 389), auf die den Löschungsvermerk enthaltende Eintragung hingewiesen werden, z. B.

Vormerkung gelöscht s. Abt. II 8.

§ 391.

Umwandlung der Vormerkung in eine Eintragung.

I. Wird die Uebertragung des Eigentums oder des Rechtes oder die Aufhebung oder die Aenderung des Rechtes oder die Rangänderung, auf die der durch die Vormerkung gesicherte An-

Digitized by Google

spruch gerichtet war, in das Grundbuch eingetragen, so soll auf diese Eintragung sowohl bei der die Vormerkung enthaltenden Eintragung als bei der Eintragung, die das von der Vormerkung betroffene Recht zum Gegenstande hat, in der dritten Spalte hingewiesen werden. Umgekehrt soll bei der neuen Eintragung durch den Vermerk:

Vorgemerkt in Nr. . . . oder
Vorgemerkt in Abt. II . . .

auf die die Vormerkung enthaltende Eintragung und außerdem auf die von der neuen Eintragung betroffene frühere Eintragung hingewiesen werden.

II. Wird das Recht, auf dessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet war, eingetragen, so ist nach den für die Eintragung der Rechte geltenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Es ist nicht zulässig, die Aufnahme der zur Bezeichnung des Rechtes erforderlichen Angaben in die Eintragung durch einen Hinweis auf die Eintragung, die die Vormerkung zum Gegenstande hat, zu ersetzen. In der dritten Spalte ist auf die die Vormerkung enthaltende Eintragung hinzuweisen, z. B.

Vorgemerkt in Nr. 6.

Umgekehrt soll bei der die Vormerkung enthaltenden Eintragung in der dritten Spalte auf die Eintragung des Rechtes hingewiesen werden, z. B.

Eingetragen in Nr. 7.

l) Widerspruch.

§ 392.

Fälle der Eintragung eines Widerspruchs.

Die Eintragung eines Widerspruchs in die zweite Abteilung kann insbesondere erfolgen

1. zur Sicherung des Eigentums oder des Miteigentums einer anderen als der in der ersten Abteilung als Eigentümer bezeichneten Person an einem im Titel eingetragenen Grundstück, einem Grundstücksteil oder einem den Grundstücken gleichstehenden Rechte;

2. zur Sicherung eines bestehenden aber nicht eingetragenen oder zu Unrecht gelöschten Erbbaurechts, einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder eines Vorkaufsrechts, ferner eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts an einer Reallast, sowie einer Verfügungsbeschränkung;

3. zur Sicherung gegenüber einer bestehenden aber der wirk-

Digitized by Google

lichen Rechtslage nicht entsprechenden Eintragung in der ersten oder zweiten Abteilung;

4. zum Schutze gegen die Löschung eines in die zweite Abteilung eingetragenen, zeitlich beschränkten Rechtes (§§ 23, 24 der GBO.);

5. auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung.

§ 393.

Inhalt der Eintragung.

Bei der Eintragung des Widerspruchs ist die Person, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen wird, und wenn der Widerspruch sich gegen eine bestehende Eintragung richtet, diese Eintragung und der Berichtigungsanspruch zu bezeichnen. Wird der Widerspruch zur Erhaltung eines bestehenden aber nicht eingetragenen Rechtes eingeschrieben, so sind der Berechtigte, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen wird, das zu sichernde Recht und das von dem Rechte betroffene Grundstück (vgl. § 379 Abs. 4) zu bezeichnen. Es ist nicht gestattet, zur näheren Bezeichnung des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung oder die einstweilige Verfügung Bezug zu nehmen.

§ 394.

Verweisungen in der dritten Spalte.

I. Bei der Eintragung des Widerspruchs soll ferner in die für die Anmerkungen bestimmte dritte Spalte der Vermerk „Widerspruch!“ eingeschrieben und, wenn der Widerspruch sich gegen die Richtigkeit einer bestehenden Eintragung richtet, auf diese Eintragung hingewiesen werden. Nimmt z. B. derjenige, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen wird, das Eigentum an allen im Titel verzeichneten Grundstücken in Anspruch, so ist auf die Eintragung in der ersten Abteilung hinzuweisen, die die Bezeichnung des derzeitigen buchmäßigen Eigentümers enthält, z. B.

Widerspruch! zu Abt. I Nr. $\frac{3}{III}$.

Nimmt derjenige, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen wird, nur das Eigentum an einem von mehreren im Titel verzeichneten Grundstücken oder an einem Grundstücksteil in Anspruch, so ist auch auf die Eintragung im Titel hinzuweisen, die die Bezeichnung des Grundstücks enthält, z. B.

Widerspruch! zu Titel Nr. 3, Abt. I Nr. $\frac{3}{III}$.

Umgekehrt ist bei der Eintragung, gegen die der Widerspruch

Digitized by Google

sich richtet und auf die demnach bei der den Widerspruch enthaltenden Eintragung in der dritten Spalte hingewiesen wird, auf die Eintragung in der zweiten Abteilung, die den Widerspruch zum Gegenstande hat, zu verweisen, z. B.

Widerspruch s. Abt. II 5.

II. Wird der Widerspruch zur Sicherung eines bestehenden aber nicht eingetragenen Rechtes eingeschrieben (vgl. § 392, Nr. 2), so ist eine Verweisung auf eine schon bestehende Eintragung in der Regel nicht geboten. Nur dann, wenn das zu sichernde Recht nicht alle, sondern nur eines oder einige der im Titel eingetragenen Grundstücke oder einen Grundstücksteil betrifft, soll bei der Eintragung des Widerspruchs in der dritten Spalte auf die die Bezeichnung der Grundstücke enthaltenden Eintragung im Titel und umgekehrt bei der die Bezeichnung der Grundstücke enthaltenden Eintragung im Titel auf die Eintragung des Widerspruchs in der zweiten Abteilung hingewiesen werden.

§ 395.

Löschung des Widerspruchs.

Wird der Widerspruch gelöscht, so erfolgt die Löschung nach Maßgabe der Vorschrift des § 290. Dabei soll auch bei den Eintragungen im Titel oder in der ersten oder zweiten Abteilung, bei denen in der dritten Spalte auf die Eintragung des Widerspruchs hingewiesen ist (vgl. § 394), auf die den Löschungsvermerk enthaltende Eintragung hingewiesen werden, z. B.

Widerspruch gelöscht s. Abt. II 6.

§ 396.

Eintragung der Berichtigung oder des Rechtes.

I. Wird die den Widerspruch enthaltende Eintragung dadurch gegenstandslos, daß die Berichtigung der Eintragung, gegen die der Widerspruch sich richtet, erfolgt, so soll sowohl bei der den Widerspruch enthaltenden Eintragung, als bei der Eintragung, gegen die der Widerspruch sich richtet, in der dritten Spalte auf die die Berichtigung enthaltende Eintragung hingewiesen werden, z. B.

Berichtigung s. 7.

Umgekehrt soll bei der die Berichtigung enthaltenden Eintragung auf die berichtigte Eintragung und auf die den Widerspruch enthaltende Eintragung hingewiesen werden, z. B.

Berichtigung zu 3, 5.

II. Ist der Widerspruch zur Sicherung eines bestehenden, aber nicht eingetragenen Rechtes eingeschrieben worden und erfolgt demnächst die Eintragung des Rechtes, so ist auf diese Eintragung

Digitized by Google

bei der den Widerspruch enthaltenden Eintragung in der dritten Spalte hinzuweisen, z. B. durch den Vermerk:

Eingetragen f. 8.

III. Bei der Eintragung des durch den Widerspruch gesicherten Rechtes ist nach den für die Eintragung der Rechte geltenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Es ist nicht zulässig, die Aufnahme der zur Bezeichnung des Rechtes erforderlichen Angaben in die Eintragung durch eine Hinweisung auf die den Widerspruch enthaltende Eintragung zu ersetzen. In der dritten Spalte ist auf die den Widerspruch enthaltende Eintragung hinzuweisen, z. B. „zu 5."

m) Stockwerkseigentum.

§ 397.

Wenn für ein im Miteigentume stehendes und mit Stockwerksrechten belastetes Grundstück (Art. 42 des UeG.) ein Blatt angelegt wird, sind die Sonderrechte der einzelnen Mieteigentümer (die bisherigen Stockwerksrechte) als Belastung der einzelnen Anteilsrechte in die zweite Abteilung des Grundbuchblatts einzutragen. Die Anlegung eines Blattes für das mit Stockwerksrechten belastete Grundstück als Ganzes wird indessen nur selten vorkommen. In der Regel sind die Anteile der Miteigentümer (die bisherigen Stockwerksrechte) auf gesonderten Blättern eingetragen (vgl. § 220 Abs. 2, § 296 Abs. 2). Aus diesen Sonderblättern ergibt sich der Umfang der Benutzungsrechte der einzelnen Berechtigten ohne weiteres aus der Beschreibung des Anteils im Titel. Eine Eintragung in die zweite Abteilung der Sonderblätter ist daher in diesem Falle nicht veranlaßt.

n) Vermerk über die Anlegung eines Blattes bei Erbbaurechten.

§ 398.

Der Vermerk über die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für ein Erbbaurecht oder für ein nach dem Landesrechte den Grundstücken gleichstehendes Recht an einem Grundstücke (§ 365 Abs. 2 Nr. 1) wird bei der die Belastung des Grundstücks mit dem Erbbaurecht oder dem sonstigen Rechte enthaltenden Eintragung in die dritte Spalte eingeschrieben. Es genügt eine kurze Hinweisung auf die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs, an der das Blatt angelegt ist, z. B.

Blatt angelegt VII 225.

Wird das für das Recht angelegte Blatt auf eine andere Stelle des Grundbuchs übertragen, so ist der Vermerk von Amts wegen zu berichtigen.

Digitized by Google

o) Mitbelastung.

§ 399.

Bezüglich der Erkennbarmachung der Mitbelastung von Grundstücken, die auf einem anderen Blatte eingetragen sind, ferner bezüglich des Vermerkes über das Erlöschen der Mitbelastung (§ 365 Abs. 2 Nr. 2) gelten die Vorschriften der §§ 275 bis 279. Bei den in der zweiten Abteilung eingetragenen Rechten kann es auch vorkommen, daß die Mitbelastung mehrerer auf dem nämlichen Blatte eingetragener Grundstücke besonders erkennbar zu machen ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn zunächst eine Reallast auf zwei Grundstücken eingetragen wird und wenn später ein anderes Grundstück auf das Blatt dieser zwei Grundstücke übertragen und gleichzeitig die Reallast auf das andere Grundstück ausgedehnt wird. Die Erkennbarmachung der Mitbelastung erfolgt in Fällen dieser Art in der gleichen Weise, wie wenn die Grundstücke auf verschiedenen Blättern eingetragen wären. In dem Falle des obigen Beispiels wäre also bei der Eintragung Nr. 2, die die Belastung der zuerst genannten zwei Grundstücke zum Gegenstande hat, in der dritten Spalte auf die Eintragung Nr. 7 hinzuweisen, die die Belastung des anderen Grundstücks mit der nämlichen Reallast zum Gegenstande hat, z. B.

Mitbelastg. s. 7.

Umgekehrt wäre bei der Nr. 7 in die dritte Spalte der Vermerk

Mitbelastg. s. 2

einzuschreiben.

5. Dritte Abteilung.

a) Eintragungen in die dritte Abteilung.

§ 400.

Allgemeines.

Die dritte Abteilung ist zur Eintragung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie aller in der Person des Gläubigers oder in dem Inhalte des Rechtes oder in dem Range sich ergebenden Aenderungen bestimmt.

§ 401.

Die einzelnen Eintragungen.

I. In die dritte Abteilung werden insbesondere eingetragen

1. die Belastung der im Titel verzeichneten Grundstücke mit einer Hypothek einer Grundschuld oder einer Rentenschuld;

2. die Bestimmungen über das Rangverhältnis der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, nämlich die Gleichheit

Digitized by Google

des Ranges gleichzeitig beantragter Eintragungen von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden und die Verschiedenheit des Ranges der am gleichen Tage in die dritte und zweite Abteilung eingetragenen Rechte (§ 879 des BGB.; § 46 der GBO.), ferner alle Aenderungen des Rangverhältnisses (§ 880 des BGB.) und der Rangvorbehalt, soferne eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zurücktreten soll (§ 881 des BGB.);

3. die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll (§ 800 der ZPO.);

4. die Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§ 892 des BGB.) insbesondere durch das Recht des Nacherben (§§ 2114, 2136, 2137 des BGB.; § 52 der GBO.), durch das Recht des Testamentsvollstreckers (§ 2211 des BGB.; § 53 der GBO.), durch ein in einer einstweiligen Verfügung erlassenes gerichtliches Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbot (§ 938 der ZPO.), durch ein von dem Konkursgericht erlassenes allgemeines Veräußerungsverbot und durch die Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 113 der KO.), durch das dem überlebenden Ehegatten zustehende Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes (Art. 28 des UeG.);

5. die Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder die Aufhebung der Ausschließung (§ 1116 Abs. 2, 3 des BGB.);

6. die Aenderungen in Ansehung der Verzinsung, der Zahlungszeit, des Zahlungsorts und der sonstigen Zahlungsbestimmungen insbesondere auch in den Fällen des § 1119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

7. die Uebertragung, Pfändung und Verpfändung des Rechtes, die Ueberweisung einer gepfändeten Forderung bei der Buchhypothek und die Bestellung eines Nießbrauchs an dem Rechte (§ 1154 Abs. 2, 3; §§ 1069, 1274, 1192, 1199 des BGB.); §§ 830, 837 der ZPO.);

8. der Verzicht des Berechtigten (§ 1168 des BGB.);

9. die Aenderung der Forderung, für die die Hypothek besteht (§ 1180 des BGB.);

10. die Umwandlung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§§ 1177, 1186, 1198, 1203 des BGB.);

11. die Bestellung eines Vertreters des jeweiligen Gläubigers oder der jeweiligen Gläubiger bei einer Hypothek für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papiere, ferner bei Grundschulden und Rentenschulden,

Digitized by Google

bei denen der Brief für den Inhaber ausgestellt wird (§ 1189 des BGB.);

12. die Erteilung eines neuen Briefes (§ 68 Abs. 3 der GBO.);

13. die Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder eines eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastenden Rechtes oder auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines dieser Rechte (§ 883 des BGB; § 18 Abs. 2, § 76 Abs. 1 der GBO.), ferner die Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld für den Fall ihrer Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person (§§ 1179, 1192, 1199 des BGB.);

14. der Widerspruch gegen die Richtigkeit einer Eintragung in der dritten Abteilung oder zur Sicherung eines bestehenden, aber nicht oder nicht richtig in die dritte Abteilung eingetragenen Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung (§§ 894, 899 des BGB.; § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 71 Abs. 2, § 76 der GBO.);

15. die Löschung der in der dritten Abteilung eingetragenen Rechte, Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen, Widersprüche und sonstigen Vermerke.

II. In der dritten Abteilung wird ferner vermerkt

die Mitbelastung eines anderen Grundstücks mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld und das Erlöschen der Mitbelastung (§ 49 der GBO.).

b) Form der Eintragungen.

§ 402.

Eintragung in die zweite Spalte.

Die im § 401 Abs. 1 bezeichneten Eintragungen, Vermerke und sonstigen Angaben werden in der Form selbständiger Eintragungen in die Hauptabteilung der zweiten Spalte (§ 232 Abs. 4) eingeschrieben.

§ 403.

Numerierung.

I. Die Eintragungen erhalten in der ersten Spalte fortlaufende Nummern (§ 236). Die Eintragungen, die die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zum Gegenstande haben, werden dadurch besonders erkennbar gemacht, daß in der ersten Spalte unter die mit arabischen Ziffern zu

Digitized by Google

schreibende fortlaufende Nummer in Bruchform eine Ordnungszahl mit römischen Ziffern geschrieben wird, z. B. „$\frac{1}{I}$“. Die Ordnungszahlen laufen durch alle in der dritten Abteilung des nämlichen Blattes einzutragenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden fort.

II. Wenn nach der Löschung aller in der dritten Abteilung eines Blattes eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf diesem Blatte eine neue Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eingetragen wird, kann bei der Numerierung der neuen Eintragung wieder von vorne mit „$\frac{1}{I}$“ begonnen werden. In diesem Falle ist die Eintragung, die der mit Nr. $\frac{1}{I}$ zu bezeichnenden neuen Eintragung unmittelbar vorausgeht, durch einen doppelten Querstrich abzuschließen.

§ 404.

Zusammenfassung von Eintragungen.

I. Mehrere Eintragungen, Vermerke und sonstige Angaben der im § 401 bezeichneten Art, die dasselbe Recht betreffen, können, wenn sie gleichzeitig beantragt oder wenigstens gleichzeitig eingeschrieben werden, in eine Eintragung zusammengefaßt werden.

II. Ebenso können, wenn mehrere Rechte (Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden) gleichzeitig gelöscht werden, die hierauf sich beziehenden Löschungsvermerke in eine Eintragung zusammengefaßt werden (vgl. § 290). Dagegen sollen, wenn gleichzeitig die Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld und die Eintragung einer neuen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld beantragt wird, der Löschungsvermerk und die neue Hypothek als gesonderte Eintragungen eingeschrieben werden.

III. Mehrere selbständige Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sollen nicht in eine Eintragung zusammengefaßt und unter einer Nummer eingetragen werden.

c) Hypothek.

aa) Inhalt der Eintragung.

§ 405.

Notwendiger Inhalt. Bezugnahme.

I. Bei der Eintragung der Hypothek müssen
1. der Gläubiger,

Digitized by Google

2. der Geldbetrag der Forderung,
3. wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz,
4. wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag

im Grundbuch angegeben werden (§ 1115 Abs. 1 des BGB.).

II. Im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (§ 1115 Abs. 1 des BGB.).

§ 406.

Bezeichnung der belasteten Grundstücke.

Die Grundstücke, an denen die Hypothek eingetragen wird, brauchen in der dritten Abteilung nicht besonders bezeichnet zu werden, weil sich aus der Einrichtung des Grundbuchblatts (vgl. §§ 219, 227) ohne weiteres ergibt, daß, abgesehen von der im § 227 Abs. 4 zugelassenen Ausnahme (vgl. §§ 429, 430), jede in der dritten Abteilung eingetragene Hypothek sich auf alle im Titel des Blattes verzeichneten Grundstücke erstreckt.

§ 407.

Bezeichnung des Gläubigers.

I. Für die Bezeichnung des Gläubigers und für die Eintragung der im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Angaben gelten die Vorschriften der §§ 259 bis 274.

II. Für die Bezeichnung des Gläubigers bei Hypotheken für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papiere, gelten die Vorschriften des § 416.

§ 408.

Geldbetrag der Forderung.

Der Geldbetrag der Forderung ist im Grundbuch in Reichswährung anzugeben (§ 28 Satz 2 der GBO.). Er soll in die für die Eintragungen bestimmte Hauptabteilung der zweiten Spalte mit Buchstaben und in die mit „ℳ" überschriebene Unterabteilung der zweiten Spalte mit arabischen Ziffern eingeschrieben werden (§ 239). Pfennigbeträge sind in der Unterabteilung als Bruchteile einer Mark nach dem Dezimalsystem anzugeben. Der Geldbetrag ist in der Unterabteilung auf die Zeile zu setzen, auf der in der Hauptabteilung die Eintragung der Hypothek beginnt.

§ 409.

Zinssatz.

I. Der Zinssatz ist nur in Ansehung der rechtsgeschäftlich vereinbarten Zinsen der Forderung einzutragen. Gesetzliche Zinsen,

Digitized by Google

insbesondere Verzugszinsen und Prozeßzinsen (§§ 288 bis 291, § 1146 des BGB., vgl. auch § 452, § 641 Abs. 2, §§ 668, 675, 698, 1834 des BGB.) werden nicht in das Grundbuch eingetragen, weil für sie das Grundstück kraft der Hypothek haftet (§ 1118 des BGB.). Ist für den Fall des Verzugs in der Zahlung der Zinsen eine Erhöhung des Zinssatzes rechtsgeschäftlich vereinbart, so ist diese Vereinbarung in das Grundbuch einzutragen.

II. Die zur Angabe des Zinssatzes einzutragenden Zahlen sind in Buchstaben und daneben in Ziffern zu schreiben, z. B. „zu vier vom Hundert — 4 % — verzinslich" (vgl. § 239 Abs. 2).

§ 410.

Nebenleistungen.

I. Als Nebenleistungen kommen solche Forderungen in Betracht, die nicht die Eigenschaft selbständiger Kapitalforderungen haben, die aber neben dem Kapitale zu entrichten sind, so daß durch sie der Anspruch des Gläubigers und die Belastung des Grundstücks erweitert werden. Hierher gehören z. B. Vertragsstrafen, insbesondere für unpünktliche Zinszahlung, Zinseszinsen, soweit deren Vereinbarung nach § 248 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig ist, Abschlußprovisionen, Kursdifferenzen u. dgl.

II. Für derartige Nebenleistungen haftet das Grundstück nur, wenn ihr Geldbetrag in einer festen Gesamtsumme, die den vollen Umfang der Belastung ersehen läßt, in das Grundbuch eingetragen ist (§ 1115 Abs. 1 des BGB.). Die Angabe des Geldbetrags der Nebenleistungen im Grundbuche kann also nicht durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden (vgl. aber § 411).

III. Läßt sich der Geldbetrag der Nebenleistungen nicht in einer festen Summe angeben, weil er zur Zeit der Eintragung der Hypothek nicht feststeht, wie dies z. B. in Ansehung von Zinseszinsen, Kursdifferenzen u. dgl. in der Regel der Fall ist, so ist die Eintragung der Nebenleistungen als solcher ausgeschlossen. Eine dingliche Sicherung der Nebenleistungen läßt sich aber in solchen Fällen durch die Bestellung einer Sicherungshypothek unter Bestimmung des Höchstbetrags, bis zu dem das Grundstück haften soll (§ 1190 des BGB.), erreichen.

IV. Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung auf die Kosten der Kündigung der Hypothek und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung (§ 1118 des BGB.), ferner auf die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung einer Zwangshypothek und einer Arresthypothek (§§ 867, 932 der ZPO.). Für diese Kosten haftet

Digitized by Google

das Grundstück ohne weiteres kraft der Hypothek; sie bedürfen der Eintragung in das Grundbuch ebensowenig, wie die gesetzlichen Zinsen (vgl. § 409). Auf andere Kosten dagegen, z. B. auf die Kosten eines Rechtsstreits, der die Bestellung der Hypothek oder die Beschaffung eines vollstreckbaren Titels zum Behufe der Eintragung einer Zwangshypothek oder Arresthypothek zum Gegenstande hat, ferner auf die Kosten eines Rechtsstreits gegen den persönlichen Schuldner, der nicht zugleich Eigentümer ist, auf die Kosten der Eintragung der Hypothek, soferne es sich nicht um eine Zwangshypothek oder eine Arresthypothek handelt, u. dgl., finden die für die sonstigen Nebenleistungen geltenden Vorschriften (Abs. 2, 3) Anwendung.

V. Nebenleistungen, die der Eintragung nicht bedürfen, sollen nicht eingetragen werden.

§ 411.

Bezugnahme auf die Satzung zur Bezeichnung der Nebenleistungen.

I. Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt finden die Vorschriften des § 410 Abs. 2, 3 keine Anwendung, wenn die Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht ist. Unter dieser Voraussetzung genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung (§ 1115 Abs. 2 des BGB.). Es brauchen also, wenn in der Eintragung auf die Satzung Bezug genommen wird, die Nebenleistungen im Grundbuche nicht einzeln bezeichnet zu werden; ebensowenig braucht ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben zu werden.

II. Die Zuständigkeit zur Veröffentlichung der Satzung und die Art der Veröffentlichung bestimmt sich nach dem Landesrecht. In Bayern ist nach § 11 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1229) das Staatsministerium des Innern zur öffentlichen Bekanntmachung zuständig; die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatte[1]).

III. Bei der Bezugnahme ist die Stelle (Jahrgang und Seite) des Gesetz- und Verordnungsblatts, in der die öffentliche

1) In Bayern sind veröffentlicht die Satzungen
1. der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (Ges.- u. V.-Bl. 1900 S. 107),
2. der Bayerischen Vereinsbank (Ges.- u. V.Bl. 1902, S. 64),
3. der Bayerischen Handelsbank (Ges.- u. V.Bl. 1902, S. 698),
4. der Bayerischen Landwirtschaftsbank (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 36).

Digitized by Google

Bekanntmachung sich findet, in der Eintragung anzugeben. Wird eine Hypothek für eine Kreditanstalt eingetragen, die ihren Sitz außerhalb Bayerns hat und deren Satzung nach den landesrechtlichen Vorschriften des Bundesstaats, in dem sie ihren Sitz hat, von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht ist, so darf auf die Satzung nur Bezug genommen werden, wenn dem Grundbuchamte die Nummer des Amtsblatts, die die Veröffentlichung enthält, oder ein die Veröffentlichung enthaltender, öffentlich beglaubigter Auszug aus dieser Nummer vorliegt. Die Vorlegung obliegt dem Antragsteller. Die dem Grundbuchamte vorliegenden Amtsblätter und öffentlich beglaubigten Auszüge sind in Sonderakten (§ 533) zu sammeln. Wird später bei der Eintragung weiterer Hypotheken für Darlehen einer Kreditanstalt, die schon eine Nummer des die Veröffentlichung der Satzung enthaltenden Amtsblatts oder einen öffentlich beglaubigten Auszug vorgelegt hat, auf die Satzung Bezug genommen, so bedarf es der neuerlichen Vorlegung des Amtsblatts oder eines Auszugs nicht. Bei der Bezugnahme ist die Stelle des Amtsblatts (Jahrgang und Seite) und die Stelle der Sonderakten, an denen das Amtsblatt, oder der öffentlich beglaubigte Auszug sich findet, anzugeben.

IV. Die Bezugnahme auf die Satzung ist nicht etwa nur dann zulässig, wenn die Satzung in ihrem ganzen Umfang öffentlich bekannt gemacht ist. Es genügt, daß die Satzung in dem die Nebenleistungen betreffenden Teile von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht ist. Hierbei sind unter „Satzung" auch die auf Grund der satzungsgemäßen Vorbehalte und Ermächtigungen erlassenen Reglements zu verstehen, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung neben den Bestimmungen der Satzung, auf denen das Reglement beruht, auch die auf die Nebenleistungen sich beziehenden Bestimmungen des Reglements veröffentlicht sind. Bei der Bezugnahme sollen in der Eintragung die Stellen, z. B. die Paragraphen, der Satzung bezeichnet werden, die von den einzutragenden Nebenleistungen handeln.

§ 412.

Nähere Bezeichnung der Forderung.

I. Die Forderung soll im Grundbuche wenigstens durch die kurze Angabe des Schuldgrundes (Darlehensforderung, Kaufpreisforderung u. dgl.) bezeichnet werden. Annuitätendarlehen sollen in der Eintragung ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ferner soll, wenn nicht der Eigentümer des Grundstücks der persönliche Schuldner ist, der Name des persönlichen Schuldners angegeben werden.

Digitized by Google

II. Im übrigen kann die Bezeichnung der Forderung im Grundbuche durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden (vgl. §§ 254 bis 257). Dies gilt insbesondere von dem Anfangstage der Verzinsung, dem Zinstermin und den Rückzahlungsbestimmungen (Kündigung, Zahlungsort und Art der Zahlung). Unter den Begriff der Zahlungsbestimmungen fallen bei Annuitätendarlehen auch die Vereinbarungen über die Zahlung der Amortisationsquoten. Diese Vereinbarungen brauchen also ebenfalls nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden; es genügt, wenn sie in die Eintragungsbewilligung aufgenommen sind, und wenn im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

bb) Arten der Hypothek.

§ 413.

Allgemeines.

I. Die Hypothek kann bestellt werden

1. als gewöhnliche Hypothek (Verkehrshypothek, §§ 1113 ff. des BGB.),
2. als Sicherungshypothek (§§ 1184 bis 1190 des BGB.).

II. Bei der gewöhnlichen Hypothek (Verkehrshypothek) ist zu unterscheiden

die Briefhypothek, über die ein Brief erteilt wird (§ 1116 Abs. 1 des BGB), von der

Buchhypothek, bei der die Erteilung des Briefes ausgeschlossen ist (§ 1116 Abs. 2 des BGB.).

III. Bei der Eintragung der Hypothek ist im Grundbuch ersichtlich zu machen, um welche Art von Hypothek es sich handelt. Zur Bezeichnung der Art der Hypothek genügt die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung nicht. Demgemäß ist im Grundbuch

1. die Briefhypothek schlechthin als „Hypothek" zu bezeichnen,
2. bei der Buchhypothek die Ausschließung der Erteilung des Briefes durch die Eintragung „Hypothek ohne Brief" zum Ausdrucke zu bringen,
3. die Sicherungshypothek ausdrücklich als „Sicherungshypothek" zu bezeichnen. Bei der Sicherungshypothek ist die Erteilung des Briefes kraft des Gesetzes ausgeschlossen (§ 1185 Abs. 1 des BGB.); die Ausschließung des Briefes braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden.

§ 414.

Umwandlung.

I. Die Briefhypothek kann nachträglich in eine Buchhypothek und die Buchhypothek in eine Briefhypothek umgewandelt werden

Digitized by Google

(§ 1116 Abs. 2, 3 des BGB.). Ebenso kann die Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek (Briefhypothek oder Buchhypothek) und die gewöhnliche Hypothek in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden (§ 1186 des BGB.).

II. Die Umwandlung wird in das Grundbuch in der Form einer selbständigen Eintragung in die Hauptabteilung der zweiten Spalte der dritten Abteilung eingeschrieben. Die Eintragung kann mit einer anderen, die nämliche Hypothek betreffenden Eintragung in eine Eintragung zusammengefaßt werden, wenn sie gleichzeitig mit dieser beantragt wird. Dies gilt z. B. für den Fall, daß die Umwandlung der Hypothek gleichzeitig mit der Abtretung der Forderung an einen neuen Gläubiger oder mit der Ersetzung der Forderung durch eine andere Forderung (§ 1180 des BGB.) vereinbart wird.

III. Die Fassung der Eintragung, die die Umwandlung zum Gegenstande hat, kann etwa lauten bei der Umwandlung

1. einer Briefhypothek in eine Buchhypothek:
   Bei der Hypothek Nr. 3/II zu 5000 ℳ ist die Erteilung des Briefes ausgeschlossen.
2. einer Buchhypothek in eine Briefhypothek:
   Bei der Hypothek Nr. 5/III zu 7000 ℳ ist die Ausschließung der Erteilung des Briefes aufgehoben.
3. einer gewöhnlichen Hypothek in eine Sicherungshypothek:
   Die Hypothek Nr. 7/IV zu 3000 ℳ ist in eine Sicherungshypothek umgewandelt.
4. einer Sicherungshypothek in eine Buchhypothek:
   Die Sicherungshypothek Nr. 9/V zu 6000 ℳ ist in eine Hypothek ohne Brief umgewandelt.

IV. Bei der umgewandelten Hypothek ist in der für die Anmerkungen bestimmten dritten Spalte die Umwandlung unter Hinweisung auf die Eintragung, die die Umwandlung zum Gegenstande hat, kurz zu vermerken, z. B.

Brief ausgeschlossen s. 4	oder
nun Briefhypothek s. 6	oder
nun Sicherungshypothek s. 8	oder
nun Buchhypothek s. 10.	

Bei der Eintragung, die die Umwandlung der Hypothek zum Gegenstande hat, ist in der dritten Spalte auf die Eintragung der umgewandelten Hypothek hinzuweisen, z. B.

Zu 3/II.

V. Für die Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine einfache Sicherungshypothek oder eine gewöhnliche Hypothek gelten die Vorschriften des § 420.

Digitized by Google

cc) Sicherungshypothek.

α) Besondere Arten der Sicherungshypothek.

§ 415.

I. Besondere Arten der Sicherungshypothek sind

1. die Sicherungshypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (§§ 1187 bis 1189 des BGB.);

2. die Höchstbetragshypothek (Maximalhypothek, Kautionshypothek, § 1190 des BGB.);

3. die Zwangshypothek (Urteilshypothek, §§ 866, 867, 868 der ZPO.);

4. die Arresthypothek (§ 932 der ZPO.);

5. die Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren (§§ 130, 145 des ZwVG.);

6. die Sicherungshypothek des Pfandgläubigers nach § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Sicherungshypothek des Gläubigers nach § 848 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung; diese Sicherungshypotheken entstehen ohne Eintragung in das Grundbuch.

II. Die in Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Hypotheken gelten als Sicherungshypotheken, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet sind (§ 1187 Satz 2, § 1190 Abs. 3 des BGB.). Gleichwohl ist es zweckmäßig, sie bei der Eintragung ebenfalls ausdrücklich als „Sicherungshypothek" zu bezeichnen.

β) Sicherungshypothek für die Forderung aus einem Inhaber- oder Orderpapier.

§ 416.

Allgemeines.

I. Bei der Eintragung einer Sicherungshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, wird der Name des Gläubigers im Grundbuche nicht angegeben. Es genügt, wenn als Gläubiger bei der Hypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber „der jeweilige Inhaber" des Papiers, bei der Hypothek für eine Forderung aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, „der erste Nehmer oder der durch Indossament legitimierte Inhaber" des Papiers als Gläubiger bezeichnet wird.

Digitized by Google

II. Die Schuldverschreibung, der Wechsel oder das sonstige durch Indossament übertragbare Papier sind in der Eintragung genau zu bezeichnen.

§ 417.

Hypothek für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber.

Wird eine Hypothek für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber bestellt, so braucht nicht für jede Teilschuldverschreibung eine gesonderte Hypothek eingetragen zu werden; es genügt, wenn der Gesamtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Teile in das Grundbuch eingetragen wird (§ 51 Abs. 1 der GBO.).

§ 418.

Treuhänder.

Wird bei einer Sicherungshypothek der im § 416 Abs. 1 bezeichneten Art für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter (Treuhänder) bestellt (§ 1189 des BGB.), so ist der Name des Vertreters im Grundbuch anzugeben. Die Angabe des Namens im Grundbuche darf nicht durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden. Die Bestellung des Vertreters kann schon bei der Bestellung der Hypothek oder erst später erfolgen. Im ersteren Fall ist die Angabe des Namens des Vertreters in die Eintragung, die die Bestellung der Hypothek zum Gegenstande hat, aufzunehmen; im letzteren Falle wird die Bestellung des Vertreters zum Gegenstand einer selbständigen Eintragung gemacht, auf die bei der die Hypothek betreffenden Eintragung in der Spalte der Bemerkungen hinzuweisen ist, z. B. durch den Vermerk:

Treuhänder s. 5.

γ) Höchstbetragshypothek.

§ 419.

Eintragung der Höchstbetragshypothek.

I. Die Höchstbetragshypothek soll bei der Eintragung als „Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von . . . . .“ bezeichnet werden. Zugleich sind der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, und der Name des Gläubigers in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung des Höchstbetrags und die Bezeichnung des Gläubigers kann nicht durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden. Neben der als Höchstbetrag eingetragenen Summe dürfen Zinsen und Nebenleistungen nicht eingetragen werden, weil die Zinsen und die Nebenleistungen bei der Höchstbetragshypothek in den Höchstbetrag miteingerechnet werden (§ 1190 Abs. 2 des BGB.).

Digitized by Google

II. Der Kreis der Forderungen, für die die Höchstbetragshypothek Sicherung bieten soll, kann je nach dem Verpflichtungsverhältnisse, das der Hypothekbestellung zu Grunde liegt, enger und weiter begrenzt sein. Bei der Eintragung soll der Kreis der Forderungen, für die die Hypothek bis zu einem bestimmten Höchstbetrage bestellt wird, so genau bezeichnet werden, als dies nach Lage der Sache möglich und notwendig ist, um für die Zukunft einen Zweifel darüber auszuschließen, ob eine einzelne Forderung unter die Hypothek fällt oder nicht. Es soll also insbesondere ersichtlich gemacht werden, ob alle zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer oder einer anderen Person bestehenden oder noch entstehenden Forderungen bis zu dem bestimmten Höchstbetrag unter die Hypothek fallen. Ist der Kreis der gesicherten Forderungen enger begrenzt, so soll das Rechtsverhältnis, aus dem die durch die Hypothek zu sichernden Forderungen entstanden sind oder entstehen werden, möglichst deutlich bezeichnet werden. Die zur Bezeichnung der Forderungen und ihres Grundes dienenden Angaben brauchen aber nicht in die Eintragung selbst aufgenommen zu werden; es genügt vielmehr die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung.

III. Die Eintragung eines Vermerkes, daß der Eigentümer sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwirft, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll (§ 800 der ZPO.), ist bei der Höchstbetragshypothek wegen der Unbestimmtheit der Forderung (vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 5 der ZPO.) ausgeschlossen.

§ 420.

Umwandlung.

Die Höchstbetragshypothek kann in eine einfache Sicherungshypothek für eine bestimmte Forderung oder in eine gewöhnliche Hypothek (Buchhypothek oder Briefhypothek) umgewandelt werden. In die Eintragung, die die Umwandlung zum Gegenstande hat, sind die für die Eintragung einer Hypothek vorgeschriebenen Angaben (§§ 405 ff.), soweit sie in der ursprünglichen Eintragung der Höchstbetragshypothek nicht enthalten waren, aufzunehmen. Es sind also insbesondere der Geldbetrag der Forderung (§ 405 Abs. 1 Nr. 2), der Schuldgrund (§ 412), der Zinssatz und der Geldbetrag der Nebenleistungen (§ 405 Abs. 1 Nr. 3, 4) in der Eintragung anzugeben, während im übrigen zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann. Die Eintragung kann z. B. lauten:

Die Sicherheitshypothek bis zum Höchstbetrage von 10000 ℳ Nr. 3/II wird umgewandelt in eine gewöhn-

Digitized by Google

liche Hypothek für ein von heute an mit vier vom Hundert — 4 % — jährlich verzinsliche Darlehensforderung zu zehntausend Mark — 10000 ℳ — des Kaufmanns Johann Huber in Waslingen; zur näheren Bezeichnung der Forderung wird auf die Eintragungsbewilligung vom 19. Jan. 1906, Urk. d. Not. Waslingen GRNr. 87, Bezug genommen.

d) Zwangshypothek.

§ 421.

Allgemeines.

Die Eintragung einer Zwangshypothek findet statt für Geldforderungen, für die ein Schuldtitel besteht, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls findet die Eintragung einer Zwangshypothek jedoch nicht statt; auf Grund eines anderen Schuldtitels darf eine Zwangshypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden. Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten, bei Ansprüchen aus Wechseln auch die Provision, unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht werden. Mehrere Forderungen, für die derselbe Vollstreckungstitel besteht, werden zusammengerechnet (§§ 4, 5, 866 der ZPO.).

§ 422.

Besondere Voraussetzungen der Eintragung.

Die Eintragung der Zwangshypothek ist nur zulässig, wenn die Ausfertigung des Schuldtitels mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, ferner wenn in der Vollstreckungsklausel die Person, für die die Hypothek eingetragen werden soll, als Gläubiger und in dem Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel die Person, gegen die die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, als der Schuldner oder als dessen Rechtsnachfolger bezeichnet ist, und wenn die sonstigen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden nachgewiesen sind. Zu den sonstigen Voraussetzungen gehört insbesondere

1. der Nachweis, daß die im § 750 der Zivilprozeßordnung (vgl. auch §§ 176, 795, 798, ferner § 800 Abs. 2 der ZPO.) vorgeschriebenen Zustellungen erfolgt sind;

2. in den Fällen, in denen die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängig ist, der Nachweis, daß die Sicherheit geleistet und eine Abschrift der diesen

Digitized by Google

Nachweis enthaltenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zugestellt ist (§ 751 Abs. 2 der ZPO.);

3. in den Fällen, in denen die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängt, der Nachweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, und daß eine Abschrift der diesen Nachweis enthaltenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden zugestellt ist (§§ 756, 765 der ZPO.);

4. in den Fällen, in denen die Vollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgen soll, der durch eine Bescheinigung der Militärbehörde oder eine andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde zu führende Nachweis, daß die vorgesetzte Militärbehörde die vorgeschriebene Anzeige erhalten hat (§ 752 der ZPO.).

§ 423.

Zwangshypothek an Grundstücken nicht rechtsfähiger Vereine und anderer Gesellschaften.

Zur Eintragung einer Zwangshypothek an Grundstücken eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel (§ 735 der ZPO.). Zur Eintragung einer Zwangshypothek an Grundstücken einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich (§ 736 der ZPO.). Zur Eintragung einer Zwangshypothek an Grundstücken einer offenen Handelsgesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich; aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Eintragung einer Zwangshypothek an Grundstücken der Gesellschafter nicht statt (§ 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4 der HGB.).

§ 424.

Zwangshypothek an Grundstücken des eingebrachten Gutes, des Gesamtguts u. dergl.

Für die Eintragung einer Zwangshypothek an Grundstücken, die zum eingebrachten Gute der Ehefrau, zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, zu dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen eines Kindes oder zu einem Nachlasse gehören, gelten die Vorschriften der §§ 739 bis 749 und des § 794 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 425.

Nachweis der Voraussetzungen.

Die Voraussetzungen, von denen nach den §§ 421 bis 424

Digitized by Google

die Zulässigkeit der Eintragung abhängt, müssen dem Grundbuchamte durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 der GBO.; vgl. § 150).

§ 426.

Schuldtitel.

Als Schuldtitel, aus denen die Eintragung einer Zwangshypothek stattfindet, kommen hauptsächlich in Betracht

1. die rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteile der Gerichte des Deutschen Reichs, ferner die Urteile nichtdeutscher Gerichte und die Schiedssprüche, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch ein Vollstreckungsurteil eines deutschen Gerichts ausgesprochen ist (§ 704 Abs. 1, §§ 722, 1042 der ZPO.; §§ 26, 57 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]); § 16 des Gesetzes, Kaufmannsgerichte betr. [2]);

2. die Vergleiche, die nach Erhebung der Klage zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossen werden, ferner die nach § 510 der Zivilprozeßordnung vor dem Amtsgericht geschlossenen Vergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1, 2 der ZPO.; §§ 26, 57 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]); § 16 des Gesetzes, Kaufmannsgerichte betr. [2]);

3. die Entscheidungen deutscher Gerichte, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, insbesondere die Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 der ZPO.; Art. 133 des AG. z. BGB.; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Satz 3, Art. 8 Abs. 4 Satz 3 des Nachlaßgesetzes [3]);

4. die Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichte ist, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat; in Bayern sind zur Aufnahme derartiger Urkunden die Notare, die Gerichte aber nur dann zuständig, wenn es sich um ein Alimentenübereinkommen handelt (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 der ZPO.; Art. 15 Abs. 2 des AG. z. GVG.);

5. die Tabelleneinträge und die rechskräftig bestätigten Zwangsvergleiche im Konkursverfahren (§§ 164, 194, 206 der KO.);

1) B. G. Bd. 40, 665.
2) B. G. Bd. 43, 468.
3) B. G. Bd. 42, 211.

Digitized by Google

6. die im Zwangsversteigerungsverfahren ergehenden Zuschlagsbeschlüsse (§ 132 des ZwVG.);

7. die für vollstreckbar erklärte Berechnung über die von den Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger zu leistenden Beiträge (§§ 105 bis 109, 113, 114, 129 des Gesetzes, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr. [1]);

8. die durch rechtskräftigen Beschluß des Nachlaßgerichts (in Bayern des Amtsgerichts oder des Notariats), bestätigte vorgängige Vereinbarung oder Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 98, 99 des FGG.; Art. 6 Abs. 2 des Nachlaßgesetzes [2]);

9. die rechtskräftigen Entscheidungen der Strafgerichte, in denen der Angeklagte zur Zahlung einer Vermögensstrafe oder einer Buße verurteilt ist;

10. die Beschlüsse und Urkunden, insbesondere die Ausstandsverzeichnisse, der Verwaltungsbehörden, der Gemeindeverwaltungen und Stiftungsverwaltungen, die durch die Beifügung der Vollstreckungsklausel nach Maßgabe der Art. 6, 8 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Bayern vollstreckbar werden.

§ 427.

Verteilung auf mehrere Grundstücke.

Die Zwangshypothek darf nicht als Gesamthypothek eingetragen werden. Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners, die weder als ein Grundstück eingetragen, noch als Bestandteil zugeschrieben sind (§ 890 des BGB.), mit der Zwangshypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen (§ 867 Abs. 2 der ZPO.). Die Teilbeträge können von beliebiger Größe sein; die Größe bestimmt der Gläubiger.

§ 428.

Bezeichnung der Zwangshypothek.

Die Zwangshypothek ist bei der Eintragung als „Sicherungshypothek auf Grund Urteils" oder „Sicherungshypothek auf Grund Kostenfestsetzungsbeschlusses" oder „Sicherungshypothek auf Grund vollstreckbarer Urkunde" u. s. w. zu bezeichnen. Das Urteil, der Beschluß oder die Urkunde sind in der Eintragung zu bezeichnen.

1) B. G. Bd. 87, 480 ff.
2) B. G. Bd. 42, 211.

Digitized by Google

Im übrigen gelten für die Angabe des Gläubigers, des Geldbetrags der Forderung, des Zinssatzes, der Nebenleistungen und der näheren Bezeichnung der Forderung die allgemeinen Vorschriften über die Eintragung einer Hypothek (vgl. insbesondere §§ 405 bis 410). Für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung der Zwangshypothek haftet das Grundstück ohne weiteres kraft der Hypothek (§ 867 Abs. 1 Satz 3 der ZPO.).

§ 429.

Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Blattes trotz verschiedenartiger Belastung der Grundstücke mit Zwangshypotheken.

Von der allgemeinen Vorschrift, daß ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt nur für gleichmäßig mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastete Grundstücke geführt werden darf, und daß deshalb, wenn eine verschiedene Belastung der auf einem Blatte eingetragenen Grundstücke eintritt, für die verschieden belasteteten Grundstücke gesonderte Blätter anzulegen sind, ist in Ansehung der Zwangshypothek im § 227 Abs. 4 eine Ausnahme zugelassen. Das gemeinschaftliche Blatt für mehrere Grundstücke kann auch dann bestehen bleiben, wenn nur auf einem dieser Grundstücke eine Zwangshypothek eingetragen wird oder wenn der Betrag der Forderung auf einzelne der auf dem nämlichen Blatte eingetragenen selbständigen Grundstücke verteilt wird. Mit Rücksicht hierauf muß bei der Eintragung der Zwangshypothek in der Hauptabteilung der zweiten Spalte das belastete Grundstück durch die Angabe der Plannummer genau bezeichnet werden. Wird die Zwangshypothek nur auf einem von mehreren Grundstücken, für die ein gemeinschaftliches Blatt geführt wird, eingetragen, so wird die Eintragung der Hypothek in der ersten Spalte in der gleichen Weise numeriert, wie jede andere Eintragung einer Hypothek (§ 403). Wird der Betrag der Forderung auf mehrere Grundstücke, für die ein gemeinschaftliches Blatt besteht, verteilt, so ist die Eintragung der Sonderhypotheken an den einzelnen Grundstücken in eine Eintragung zusammenzufassen. Die Eintragung erhält, wie jede andere Eintragung einer Hypothek in der ersten Spalte eine laufende Nummer und eine Ordnungszahl. In die Unterabteilung der zweiten Spalte sind die auf die einzelnen Grundstücke treffenden Teilbeträge einzuschreiben, z. B.

		ℳ
6 III	Am 1. April 1906. Sicherungshypothek auf Grund Urteils des Landgerichts München vom 25. März 1906, B 217 1906 für eine	

Digitized by Google

	M
Wechselforderung des Kaufmanns Franz Maier in München im Gesamtbetrage von fünfhundert Mark und zwar:	
an BlNr. 317 in Höhe von hundert Mark	100
an BlNr. 512 in Höhe von dreihundert Mark . . .	300
an BlNr. 790 in Höhe von hundert Mark	100
Die sämtlichen Beträge sind vom 1. September 1905 an mit jährlich fünf vom Hundert — 5% — zu verzinsen. Altinger.	

e) Arresthypothek.

§ 430.

I. Die Eintragung einer Arresthypothek findet statt zur Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in ein den Grundstücken gleichstehendes Recht (§ 932 der ZPO.). Die Voraussetzungen der Vollziehung des Arrestes durch die Eintragung einer Arresthypothek sind in den §§ 928, 929 der Zivilprozeßordnung geregelt.

II. Bei der Eintragung der Arresthypothek ist der nach § 923 der Zivilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. Die Hypothek ist demnach im Grundbuch als „Sicherungshypothek für den Höchstbetrag von . . . . . auf Grund Arrestbefehls" zu bezeichnen. Im übrigen finden auf die Eintragung der Arresthypothek die Vorschriften der §§ 427 bis 429 entsprechende Anwendung.

ζ) Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher.

§ 431.

I. Für die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Eintragung einer Sicherungshypothek, nicht die Sondervorschriften für die Eintragung einer Zwangshypothek, mit der Maßgabe, daß in der Eintragung ausdrücklich zu vermerken ist, daß sie auf Grund eines Zwangs-

Digitized by Google

versteigerungsverfahrens erfolgt ist (§ 130 Abs. 1 Satz 2 des ZwVG.).

II. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens des Vollstreckungsgerichts (§ 39 der GBO.; vgl. § 139).

dd) Hypothek an einem Grundstücksteile.

§ 432.

Soll ein Grundstücksteil mit einer Hypothek belastet werden, so kann die Belastung in das Grundbuch erst eingetragen werden, wenn der Grundstücksteil von dem Grundstück abgeschrieben und als selbständiges Grundstück mit eigener Plannummer auf ein anderes Blatt übertragen ist (§ 6 Satz 1 der GBO.). Die Abschreibung des Grundstückteils und die Eintragung als selbständiges Grundstück darf nur erfolgen, wenn die im § 318 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

ee) Hypothek an einem Bruchteile.

§ 433.

I. Die Belastung eines Bruchteils eines Grundstücks oder eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes mit einer Hypothek ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht (§ 1114 des BGB.). In den Fällen des Miteigentums zur gesamten Hand an Grundstücken, die zu einem Gesellschaftsvermögen, zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft gehören, kann an den Anteilen eines Miteigentümers eine Hypothek nicht bestellt werden.

II. Ist der Bruchteil nach Maßgabe des § 220 im Grundbuche den Grundstücken gleichbehandelt und unter der dort vorgesehenen Bezeichnung für sich allein oder mit anderen Grundstücken des Miteigentümers auf einem Blatte eingetragen (vgl. § 296), so wird die Hypothek nach den allgemeinen für die Eintragung einer Hypothek an einem Grundstücke geltenden Vorschriften eingetragen.

III. Besteht dagegen nur für das im Miteigentume mehrerer Personen stehende Grundstück als Ganzes ein Blatt, ohne daß Sonderblätter für die Anteile der Miteigentümer angelegt sind, so wird die Hypothek an den einzelnen Bruchteilen in der dritten Abteilung des für das Grundstück als Ganzes angelegten Blattes eingetragen. Dabei ist der belastete Bruchteil durch die Angabe seiner Größe und des Berechtigten genau zu bezeichnen, z. B. „Hypothek an dem Hälfteanteil des Martin Huber an Pl.Nr. 315“. Die in die erste Spalte der dritten Abteilung einzuschreibenden

Digitized by Google

Ordnungszahlen (§ 403) laufen in diesem Falle durch die an dem Grundstück als Ganzem und an den Bruchteilen eingetragenen Hypotheken durch.

ff) Rangverhältnis.

§ 434.

Für die das Rangverhältnis einer Hypothek regelnden Eintragungen (§ 401 Nr. 2) gelten die Vorschriften der §§ 281 bis 288. Die Eintragung der das Rangverhältnis regelnden Vermerke kann nicht durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden.

gg) Sonstige Nebenbestimmungen.

§ 435.

In Ansehung der im § 401 Nr. 3 bis 5, Nr. 7, 8, 11, 12, 14, 15 bezeichneten Eintragungen ist die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ausgeschlossen.

hh) Aenderung des Inhalts einer Hypothek.

§ 436.

I. Bei der Eintragung einer Aenderung des Inhalts einer Hypothek ist die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung in gleichem Umfange zulässig, wie bei der Eintragung der Hypothek, nämlich in Ansehung derjenigen Angaben, welche zur näheren Bezeichnung der Forderung dienen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen an die Stelle der Forderung, für die die Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird (§ 1180 des BGB.).

II. Aenderungen der Person des Gläubigers und des Zinssatzes sind in das Grundbuch einzutragen; das Gleiche gilt für den Geldbetrag der Nebenleistungen, soweit nicht der § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz greift.

ii) Mitbelastung.

§ 437.

Erkennbarmachung der Mitbelastung.

Wenn für eine Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesamthypothek § 1132 des BGB.) eingetragen wird, braucht die Mitbelastung im Grundbuche nur dann besonders erkennbar gemacht zu werden, wenn die mehreren Grundstücke auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragen sind (§ 49 der GBO.; vgl. §§ 275 bis 279). Sind die mehreren mit der nämlichen Hypothek belasteten Grundstücke auf einem Blatte eingetragen, so

Digitized by Google

ergibt sich aus der Einrichtung des Grundbuchblatts (§§ 219, 227) ohne weiteres, daß die in der dritten Abteilung eingetragene Hypothek an allen im Titel eingetragenen Grundstücken besteht (Ausnahme: § 227 Abs. 4, vgl. §§ 429, 430).

§ 438.

Verteilung der Gesamthypothek.

Wenn der Gläubiger den Betrag der Forderung, für die eine Hypothek an mehreren auf dem nämlichen Blatte eingetragenen Grundstücken haftet, in der Weise verteilt, daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet (§ 1132 Abs. 2 des BGB.), kann für die nunmehr mit verschiedenen Hypotheken belasteten Grundstücke das gemeinschaftliche Grundbuchblatt nicht mehr weitergeführt werden (§ 227). Es sind deshalb die verschieden belasteten Grundstücke auf Sonderblätter zu übertragen.

§ 439.

Ausdehnung der Mitbelastung auf andere Grundstücke.

Wenn ein Grundstück mit einer an anderen Grundstücken schon bestehenden Hypothek belastet und auf das Blatt der anderen Grundstücke übertragen wird, braucht die Belastung dieses Grundstücks mit der Hypothek nicht zum Gegenstand einer besonderen Eintragung in die dritte Abteilung gemacht zu werden (§ 313).

kk) Vormerkung.

§ 440.

Allgemeines.

Auf die Eintragung einer Vormerkung in die dritte Abteilung finden die Vorschriften des § 388, des § 389 Abs. 2, 3, des § 390 und des § 391 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 441.

Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek.

I. Bei der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek sollen der zu sichernde Anspruch, der Geldbetrag der Forderung und die Person des Berechtigten bezeichnet werden. Die nähere Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs kann durch die Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung oder auf die Eintragungsbewilligung oder, wenn die Vormerkung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils eingetragen wird, durch die Bezugnahme auf das Urteil ersetzt werden (§ 885 Abs. 2 des BGB.; § 895 der ZPO.).

Digitized by Google

II. Die Eintragung in der zweiten Spalte der dritten Abteilung, die die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek zum Gegenstande hat, erhält, wie jede andere Eintragung, in der ersten Spalte eine laufende Nummer, aber nicht die zur besonderen Bezeichnung der Hypotheken dienende Ordnungszahl (§ 403). Der Geldbetrag der Forderung wird bei der Eintragung der Vormerkung in die Unterabteilung der zweiten Spalte nicht eingeschrieben.

§ 442.

Eintragung der durch die Vormerkung gesicherten Hypothek.

Wird die Hypothek, auf deren Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet war, eingetragen, so erfolgt die Eintragung nach Maßgabe der für die Eintragung einer Hypothek geltenden allgemeinen Vorschriften. Die Eintragung hat alle in den §§ 405 ff. bezeichneten Angaben zu enthalten. Es ist nicht zulässig, die Aufnahme dieser Angaben in die Eintragung durch einen Hinweis auf den Inhalt der Vormerkung zu ersetzen. Bei der Eintragung der Hypothek soll ausdrücklich vermerkt werden, daß ihr Rang sich nach der Eintragung der Vormerkung bestimmt (§ 883 Abs. 3 des BGB.). Ferner soll in der dritten Spalte durch den Vermerk: „Vorgemerkt in Nr. . . . .“ auf die Stelle, an der die Vormerkung eingetragen ist, hingewiesen werden. Umgekehrt ist bei der die Vormerkung enthaltenden Eintragung auf die Eintragung der Hypothek hinzuweisen, z. B.

Eingetragen in 6 IV.

§ 443.

Vormerkung in Ansehung eines auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücks oder eines Grundstücksteils.

I. Soll durch die Eintragung einer Vormerkung der Anspruch auf Einräumung einer Hypothek an einem von mehreren auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücken gesichert werden, so kann die Vormerkung zunächst in die dritte Abteilung des gemeinschaftlichen Grundbuchblatts eingetragen werden. In der Eintragung ist in diesem Falle das Grundstück, auf das die Vormerkung sich bezieht, durch die Angabe der Plannummer genau zu bezeichnen. Die Uebertragung des Grundstücks auf ein anderes Blatt ist erst geboten, wenn die Hypothek, auf deren Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet war, demnächst förmlich eingetragen wird. In diesem Falle ist auf das neue Blatt auch die Eintragung, die die Vormerkung zum Gegenstande hatte, mitzuübernehmen.

Digitized by Google

II. Wenn die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek an einem Grundstücksteile beantragt ist, soll der Vollzug der Eintragung, sofern der Grundstücksteil in einer die Gefahr der Verwirrung ausschließenden Weise bezeichnet ist, nicht davon abhängig gemacht werden, daß vorher der Grundstücksteil mit einer eigenen Plannummer bezeichnet werde (§ 379 Abs. 4, § 432).

§ 444.

Vormerkung nach § 1179 des BGB.

Bei der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung einer Hypothek für den Fall, daß sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt (§ 1179 des BGB.), ist die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ausgeschlossen.

ll) Widerspruch.

§ 445.

Auf die Eintragung eines Widerspruchs in die dritte Abteilung finden die Vorschriften der §§ 393 bis 396 und des § 443 entsprechende Anwendung.

mm) Eigentümerhypothek.

§ 446.

Fälle der Eigentümerhypothek.

I. Unter bestimmten Voraussetzungen steht die Hypothek dem Eigentümer des Grundstücks zu und zwar entweder als Eigentümerhypothek oder als Eigentümergrundschuld (vgl. § 447).

II. Die wichtigsten Fälle der Eigentümerhypothek und der Eigentümergrundschuld sind folgende:

1. Wenn die Forderung, für die die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, z. B. weil das Darlehen, zu dessen Sicherung die Hypothek bestimmt ist, nicht ausbezahlt wird, oder weil der Darlehensvertrag nichtig ist, oder weil die Forderung aufschiebend bedingt, die Bedingung aber ausgefallen ist, steht die Hypothek dem Eigentümer zu (§ 1163 Abs. 1 Satz 1 des BGB.). Ist sie als Gesamthypothek an Grundstücken verschiedener Eigentümer bestellt, so steht sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu (§ 1172 des BGB.).

2. Die Briefhypothek steht bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigentümer zu (§ 1163 Abs. 2). Der Uebergabe des Briefes steht die Vereinbarung, daß der Gläubiger berechtigt sei, sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen, gleich (§ 1117 Abs. 2 des BGB.). Ist die Briefhypothek

Digitized by Google

als Gesamthypothek an Grundstücken verschiedener Eigentümer bestellt, so steht sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu (§ 1172 des BGB.).

3. Soweit der Eigentümer, der nicht persönlicher Schuldner ist, den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung und mit der Forderung die Hypothek auf den Eigentümer über (§§ 1143, 1153 des BGB.). Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek an Grundstücken verschiedener Eigentümer, so gelten für diese die Vorschriften des § 1173 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek (§ 1163 Abs. 1 Satz 2 des BGB.). Ausnahmen von diesem allgemeinen Satze bestehen für den Fall, daß der persönliche Schuldner, der nicht der Eigentümer des Grundstücks ist, den Gläubiger befriedigt (§ 1164 des BGB.), ferner für die Fälle der Gesamthypothek (§§ 1172 bis 1175 des BGB.).

5. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer (§ 1168 des BGB., vgl. auch § 418 Abs. 1 Satz 2 des BGB.). Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu (§ 1175 Abs. 1 Satz 1 des BGB.). Eine Ausnahme besteht für den Fall, daß der Gläubiger auf die Hypothek an einem von mehreren verpfändeten Grundstücken oder an einem Grundstücksteile verzichtet. In diesem Fall geht die Hypothek nicht auf den Eigentümer über, sondern sie erlischt in Ansehung dieses Grundstücks oder Grundstücksteils (§ 1175 Abs. 1 Satz 2 des BGB.).

6. Wird der unbekannte Gläubiger mit seinem Rechte aus der Hypothek ausgeschlossen, so erwirbt mit der Erlassung des Ausschlußurteils der Eigentümer die Hypothek (§ 1170 Abs. 2, § 1171 des BGB.). Ist die Hypothek als Gesamthypothek bestellt, so gelten die Bestimmungen des § 1175 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Nr. 5 Satz 2).

7. Wenn durch eine vollstreckbare Entscheidung diejenige Entscheidung, auf Grund welcher eine Zwangshypothek oder eine Arresthypothek eingetragen worden ist, oder die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder ihre Einstellung angeordnet worden ist, oder wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird, oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek (§ 868, § 932 Abs. 2 der ZPO.).

Digitized by Google

III. Wenn der Eigentümer, der nicht persönlicher Schuldner ist, die Forderung durch Abtretung oder durch Erbgang erwirbt, oder wenn das Grundstück, dessen Eigentümer nicht der persönliche Schuldner ist, in das Eigentum des Gläubigers übergeht, hat dies nicht ohne weiteres das Erlöschen der Hypothek zur Folge (§ 889 des BGB.).

§ 447.

Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld.

I. In den Fällen des § 446, in denen die Hypothek sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, ohne daß dem Eigentümer auch die Forderung zusteht, verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld (§ 1177 Abs. 1 des BGB.). Es sind dies insbesondere die Fälle des § 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 446 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4), des § 1168 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 446 Abs. 2 Nr. 5), des § 1170 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 446 Abs. 2 Nr. 6), der §§ 868, 932 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (vgl. § 446 Abs. 2 Nr. 7), ferner der §§ 1164, 1171 Abs. 2, der §§ 1172, 1173 und des § 1175 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern der Eigentümer zugleich der persönliche Schuldner ist und ihm ein Ersatzanspruch gegen den Eigentümer eines mitbelasteten Grundstücks oder dessen Rechtsvorgänger nicht zusteht.

II. In den Fällen dagegen, in denen dem Eigentümer auch die Forderung zusteht, bleibt die Eigentümerhypothek als Hypothek bestehen; es bestimmen sich aber die Rechte des Eigentümers aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigentümers geltenden Vorschriften (§ 1177 Abs. 2 des BGB.). Hierher gehören insbesondere die Fälle des § 1143 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 446 Abs. 2 Nr. 3), die Fälle, in denen die Forderung und das Eigentum an dem verpfändeten Grundstücke sich nach Maßgabe des § 446 Abs. 3 in einer Hand vereinigen, ferner die Fälle des § 1171 Abs. 2 und der §§ 1172, 1173 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner ist und die Hypothek sich mit einem Ersatzanspruche verbindet.

III. In Ansehung der Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, ist, soweit nicht für solche Nebenleistungen eine besondere Sicherungshypothek bestellt ist, das Entstehen einer Eigentümerhypothek (Eigentümergrundschuld) ausgeschlossen, sofern nicht einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht (§ 1178 Abs. 1 des BGB.).

Digitized by Google

§ 448.

Berichtigung des Grundbuchs.

I. Der Uebergang der Hypothek auf den Eigentümer des Grundstücks vollzieht sich in den im § 446 aufgeführten Fällen, abgesehen von dem Falle der rechtsgeschäftlichen Abtretung der Forderung, kraft Gesetzes sofort mit dem Eintritte der im § 446 Abs. 2, 3 erörterten Voraussetzungen ohne Eintragung der Aenderung in das Grundbuch. Das Grundbuch wird mit dem Eintritte dieser Voraussetzungen unrichtig. Der Eigentümer kann jederzeit beantragen, daß das Grundbuch durch Umschreibung der Hypothek auf ihn berichtigt wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn entweder derjenige, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, die Berichtigung bewilligt oder wenn der Antragsteller die Unrichtigkeit nachweist (§ 22 Abs. 1, § 29 der GBO.; vgl. § 138). Dazu kann z. B. im Falle der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer, der zugleich persönlicher Schuldner ist, die in einer öffentlichen Urkunde enthaltene oder öffentlich beglaubigte Quittung des Gläubigers genügen.

II. Die Berichtigung soll im Grundbuche nicht etwa nur durch den Vermerk geschehen, daß „die Hypothek auf den Eigentümer übergegangen ist", sondern es soll in der die Berichtigung enthaltenden Eintragung in die zweite Spalte der Name des Eigentümers und, wenn die Hypothek sich mit dem Uebergang auf den Eigentümer in eine Grundschuld verwandelt, auch diese Aenderung angegeben werden, z. B.

Die Hypothek Nr. 1/I zu 10000 ℳ ist auf den Eigentümer Franz Huber, Bauer in Waslingen, als Grundschuld übergegangen.

III. Geht die Hypothek nur zu einem Teile auf den Eigentümer über, so kommt der Resthypothek des Gläubigers der Vorrang vor der Eigentümerhypothek zu. Bei der Berichtigung des Grundbuchs durch Umschreibung der Teilhypothek auf den Namen des Eigentümers ist dieses Rangverhältnis in der die Berichtigung enthaltenden Eintragung zu vermerken.

nn) Verzicht auf die Hypothek.

§ 449.

Voraussetzung der Wirksamkeit des Verzichts.

Der Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek (§ 446 Abs. 2 Nr. 5) bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch (§ 1168 Abs. 2 des BGB.), sofern er sich nicht lediglich auf die Hypothek für die im § 1178 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen bezieht (§ 1178 Abs. 2

Digitized by Google

des BGB.). Ein teilweiser Verzicht liegt auch in der Verteilung der Hypothek auf die einzelnen Grundstücke.

§ 450.

Erlöschen der Hypothek infolge des Verzichts.

Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem oder an einigen von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder an einem Grundstücksteile, so erlischt die Hypothek an dem Grundstück oder dem Grundstücksteile (§ 1175 Abs. 1 Satz 2 des BGB.). Die Eintragung des Verzichts in das Grundbuch hat in diesem Falle die sachliche Bedeutung einer Löschung.

§ 451.

Eintragung des Verzichts auf die Hypothek an einem von mehreren belasteten Grundstücken.

I. Ist das Grundstück, in Ansehung dessen die Hypothek infolge des Verzichts erlischt, mit anderen Grundstücken, an denen die Hypothek weiter besteht, auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragen, so ist im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 219, 227 im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des Verzichts das gemeinschaftliche Grundbuchblatt aufzuheben. Dabei können die Eintragung des Verzichts und die Abschreibung des Grundstücks, in Ansehung dessen der Verzicht erklärt wird, in eine in den Titel einzuschreibende Eintragung zusammengefaßt werden, z. B.

PlNr. 312 wird wegen des Verzichts auf die Hypotheken abgeschrieben und in XII 315 übertragen.

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung des Verzichts auf die Hypothek in Ansehung eines Grundstücksteils entsprechende Anwendung.

II. Ist dagegen das Grundstück, in Ansehung dessen die Hypothek infolge des Verzichts erlischt, für sich allein oder nur mit solchen Grundstücken, an denen die Hypothek gleichzeitig erlischt, auf einem Blatte eingetragen, so ist der Verzicht zum Gegenstande einer selbständigen Eintragung in die dritte Abteilung zu machen. Die Eintragung kann etwa lauten:

Der Gläubiger verzichtet auf die Hypothek Nr. 1/I zu 10000 ℳ.

Das Erlöschen der Hypothek soll in diesem Falle bei der die Hypothek betreffenden Eintragung in der gleichen Weise augenfällig gemacht werden, wie im Falle der Löschung der Hypothek (vgl. §§ 454 ff.). Es soll also der in der Unterabteilung der zweiten

Digitized by Google

Spalte eingetragene Geldbetrag der Forderung zweimal unterstrichen, in die dritte Spalte der Vermerk „gelöscht s. Nr. . .“ und in die erste Spalte der Vermerk „gelöscht“ eingeschrieben werden.

§ 452.

Unterschied zwischen Verzicht und Löschungsbewilligung.

Von dem Verzicht auf die Hypothek ist die Erklärung des Gläubigers, daß er die Löschung der Hypothek bewillige (Löschungsbewilligung, Aufhebungserklärung), zu unterscheiden. Nur der Verzicht eignet sich zur selbständigen Eintragung in das Grundbuch; die Löschungsbewilligung dagegen kann als solche nicht Gegenstand einer Eintragung sein, sie ist nur eine Voraussetzung für die Eintragung der Löschung.

oo) Löschung.

§ 453.

Voraussetzungen der Löschung.

I. Die Löschung der Hypothek erfolgt durch die Eintragung eines Löschungsvermerkes (§ 47 Abs. 1 der GBO.). Sie setzt — neben der Vorlegung des Hypothekenbriefs bei Briefhypotheken — in der Regel voraus,

1. daß der Gläubiger die Aufhebung der Hypothek bewilligt oder daß diese kraft des Gesetzes erloschen ist und der Nachweis dafür beigebracht wird;

2. daß der Eigentümer des Grundstücks der Löschung zustimmt (§ 27 der GBO.; vgl. § 136);

3. soferne die Hypothek mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, daß der Dritte der Aufhebung zugestimmt hat (§ 876 des BGB.).

II. Auf Antrag des Eigentümers kann die Hypothek gelöscht werden, wenn dieser dem Grundbuchamte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachweist, daß die Hypothek auf ihn übergegangen ist. Der Nachweis kann insbesondere durch eine in einer öffentlichen Urkunde enthaltene oder öffentlich beglaubigte Quittung des bisherigen Gläubigers erbracht werden. Der Löschungsantrag des Eigentümers ist an die im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Form gebunden (vgl. § 125).

§ 454.

Löschungsvermerk.

Für die Eintragung des Löschungsvermerkes gelten, wenn die Hypothek in Ansehung aller im Titel des Grundbuchblattes

Digitized by Google

verzeichneten Grundstücke gelöscht werden soll, die allgemeinen Vorschriften des § 290. Die Löschung soll bei der die gelöschte Hypothek betreffenden Eintragung noch dadurch besonders augenfällig gemacht werden, daß in der Unterabteilung der zweiten Spalte der Geldbetrag der Forderung zweimal unterstrichen wird.

§ 455.

Teillöschungen.

Bei Teillöschungen ist im Löschungsvermerke (§ 290 Abs. 1) der gelöschte Teilbetrag mit Worten zu schreiben. An Stelle der im § 290 Abs. 2 vorgeschriebenen Vermerke soll in der dritten Spalte der gelöschte Teilbetrag vermerkt und dabei das Wort „gelöscht" einmal unterstrichen werden; z. B.

2000 ℳ gelöscht s. Nr. 7.

In der Unterabteilung der zweiten Spalte soll der Geldbetrag der Forderung einmal unterstrichen werden.

§ 456.

Löschung der Hypothek an einem auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücke.

I. Soll eine Hypothek nur in Ansehung eines oder einiger von mehreren Grundstücken, für die ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt wird, gelöscht werden, so ist im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 219, 227 das gemeinschaftliche Blatt aufzuheben. Dies kann in der Weise geschehen, daß die von der Löschung nicht betroffenen Grundstücke mit den darauf ruhenden Rechten auf ein anderes Blatt übertragen werden und das bisherige Blatt für die von der Löschung betroffenen Grundstücke weitergeführt wird. In diesem Falle ist nach der Abschreibung der auf ein anderes Blatt zu übertragenden Grundstücke die Löschung der Hypothek auf dem bisherigen Blatte einzutragen.

II. In der Regel wird aber die Aufhebung des gemeinschaftlichen Blattes (vgl. Abs. 1) in der Weise erfolgen, daß die von der Löschung betroffenen Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Blatte abgeschrieben und ohne die Hypothek auf ein anderes Blatt übertragen werden. Ein Löschungsvermerk braucht in diesem Falle in die dritte Abteilung nicht eingetragen zu werden; es genügt, daß bei der Abschreibung des Grundstücks nach Maßgabe der Vorschrift des § 309 verfahren wird (vgl. § 47 Abs. 2 der GBO.). Nur dann, wenn das Grundstück mit mehreren Hypotheken belastet ist und wenn nur eine dieser Hypotheken gelöscht werden soll, ist es zur Vermeidung von Mißverständnissen angezeigt, vor der Abschreibung des Grundstücks die Löschung

Digitized by Google

durch Eintragung eines Löschungsvermerkes in die dritte Abteilung des gemeinschaftlichen Blattes ersichtlich zu machen.

III. Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für die Löschung einer Hypothek an einem Grundstücksteile (vgl. §§ 321, 322).

IV. Auf die Eintragung des Verzichts an einem von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder an einem Grundstücksteile, der das Erlöschen der Hypothek an dem Grundstück oder dem Grundstücksteile zur Folge hat, findet die Vorschrift des § 451 Anwendung.

d) Grundschuld.

§ 457.

Allgemeines.

I. Bei der Eintragung der Grundschuld müssen
1. der Gläubiger,
2. die Geldsumme,
3. wenn die Grundschuld verzinslich ist, der Zinssatz,
4. wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag

im Grundbuch angegeben werden (§ 1192, § 1115 Abs. 1 Satz 1 des BGB.). Ferner ist die Grundschuld in der Eintragung als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

II. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 405 bis 412, und der §§ 432 bis 456 auf die Eintragung der Grundschuld entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergibt, daß die Grundschuld keine Forderung voraussetzt.

§ 458.

Briefgrundschuld, Buchgrundschuld.

I. Die Grundschuld kann als Briefgrundschuld oder als Buchgrundschuld bestellt werden (§ 1192, § 1116 Abs. 1, 2 des BGB.). Die Grundschuld, über die ein Brief erteilt ist, soll bei der Eintragung in das Grundbuch schlechthin als „Grundschuld" bezeichnet werden. Bei der Buchgrundschuld soll die Ausschließung der Erteilung des Briefes durch die Eintragung „Grundschuld ohne Brief" zum Ausdrucke gebracht werden.

II. Die Briefgrundschuld kann nachträglich in eine Buchgrundschuld, die Buchgrundschuld in eine Briefgrundschuld umgewandelt werden (§ 1192, § 1116 Abs. 2, 3 des BGB.). Auf die Eintragung der Umwandlung in das Grundbuch finden die Vorschriften des § 414 entsprechende Anwendung.

§ 459.

Inhabergrundschuld.

Die Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß

Digitized by Google

der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf die Eintragung in das Grundbuch finden die Vorschriften der §§ 416 bis 418 entsprechende Anwendung (§ 1195 des BGB.; § 51 Abs. 2 der GBO.).

§ 460.

Eigentümergrundschuld.

Eine Grundschuld, und zwar sowohl eine Briefgrundschuld als eine Buchgrundschuld, kann auch für den Eigentümer bestellt werden (§ 1196 des BGB.). Bei der Eintragung der Eigentümergrundschuld ist der Name des Eigentümers anzugeben, z. B. „Grundschuld für den Eigentümer Georg Huber, Bauer in Waslingen."

e) **Rentenschuld.**

§ 461.

I. Bei der Eintragung der Rentenschuld müssen
1. der Gläubiger,
2. die in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlende Geldsumme,
3. die Zahlungstermine,
4. die Ablösungssumme

im Grundbuch angegeben werden. Ferner soll die Rentenschuld im Grundbuch als solche bezeichnet werden. In die Unterabteilung der zweiten Spalte soll der Geldbetrag der Ablösungssumme in arabischen Ziffern eingeschrieben werden.

II. Im übrigen finden bei der Rentenschuld auf die einzelnen Leistungen die für Hypothekzinsen, auf die Ablösungssumme die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1200 des BGB.).

f) **Umwandlung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.**

§ 462.

I. Eine Hypothek kann in eine Grundschuld oder in eine Rentenschuld, eine Grundschuld in eine Hypothek oder in eine Rentenschuld, eine Rentenschuld in eine Grundschuld oder in eine Hypothek umgewandelt werden.

II. Die Umwandlung wird in der Form einer selbständigen Eintragung in die Hauptabteilung der zweiten Spalte eingeschrieben. Die Eintragung erhält in der ersten Spalte eine laufende Nummer, aber keine Ordnungszahl. Die Unterabteilung der zweiten Spalte bleibt ohne Eintragung. In der dritten

Digitized by Google

Spalte ist bei der die umgewandelte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld betreffenden Eintragung auf die Eintragung, die die Umwandlung zum Gegenstande hat, hinzuweisen, z. B. durch den Vermerk:

Nun Grundschuld s. 6.

Umgekehrt ist bei der Eintragung, die die Umwandlung zum Gegenstande hat, auf die Eintragung der umgewandelten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld hinzuweisen, z. B.

Zu Nr. 3/II.

In die Eintragung, die die Umwandlung zum Gegenstande hat, sind bei der Umwandlung in eine Hypothek die im § 405 vorgeschriebenen Angaben, bei der Umwandlung in eine Grundschuld die im § 457 vorgeschriebenen Angaben, bei der Umwandlung in eine Rentenschuld die im § 461 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen.

Fünfter Abschnitt.

Uebertragung der Grundbuchblätter.

§ 463.

Anlaß zur Uebertragung.

I. Die Uebertragung eines Grundbuchblatts auf ein anderes Blatt hat zu erfolgen,

1. wenn der Titel oder die Abteilung des Blattes, in der eine Eintragung erfolgen soll, keinen Raum zu weiteren Eintragungen mehr bietet (§ 231),

2. wenn das Blatt oder der Titel oder eine Abteilung des Blattes derart unübersichtlich geworden ist, daß von der Weiterführung des Blattes Verwirrung zu besorgen wäre,

3. wenn auf dem nach dem Muster der Hypothekenfolien (mit drei Rubriken) angelegten Blatte eine Eintragung zu geschehen hat, die nach den Vorschriften dieser Dienstanweisung in die zweite Spalte einzuschreiben ist und wenn zwischen der zweiten und dritten Rubrik nicht mehr hinreichender Raum, mindestens eine freie Seite, zur Einschaltung der zweiten Abteilung vorhanden ist (§§ 230, 601),

4. in den Fällen der Aenderung der Grenzen eines Grundbuchamtsbezirkes nach Maßgabe der §§ 481, 482.

II. Die Uebertragung von Grundbuchblättern kann auch aus anderen Gründen veranlaßt sein, z. B. im Interesse der übersichtlichen Gestaltung eines Blattes, insbesondere eines Blattes, in dessen zweiter und dritter Abteilung alle Eintragungen zur Löschung gebracht worden sind, oder im Zusammenhange mit

Digitized by Google

der nach § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vorzunehmenden Berichtigung des Grundbuchblatts oder in den Fällen, in denen ein Grundbuchband, der nicht mehr viele offene Blätter enthält, außer Gebrauch gesetzt werden soll. Der Grundbuchbeamte soll fortgesetzt darauf bedacht sein, durch die rechtzeitige Inangriffnahme der Uebertragung von Blättern, die viele gelöschte Eintragungen enthalten oder die durch die Umlegung wesentlich einfacher gestaltet werden können, den gesamten Inhalt des Grundbuchs auf einem übersichtlichen Stande zu erhalten.

§ 464.

Uebertragung von Amts wegen.

Die Uebertragung eines Grundbuchblatts ist nicht abhängig von einem Antrage der Beteiligten. Sie soll, wenn eine der im § 463 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder ein sonstiger Anlaß (vgl. § 463 Abs. 2) vorliegt, der die Umlegung des Blattes angezeigt erscheinen läßt, von Amts wegen angeordnet werden.

§ 465.

Schriftlicher Vermerk über die Anordnung der Umlegung.

Wird von Amts wegen ohne Zusammenhang mit dem Vollzug eines Eintragungsantrags die Uebertragung eines Grundbuchblatts oder mehrerer Grundbuchblätter beschlossen, so hat der Grundbuchbeamte darüber einen kurzen schriftlichen Vermerk zu errichten, der den Grund der Maßregel ersehen läßt. Der Vermerk ist den bei dem Grundbuchamt eingehenden Anträgen gleich zu behandeln, demgemäß mit dem Eingangsvermerke zu versehen, im Tagebuche vorschriftsmäßig einzutragen und abzutragen (§ 41) und mit dem Vollzugsvermerke versehen zu den Grundbuchanlagen zu nehmen.

§ 466.

Allgemeine Formvorschriften.

I. Bei der Uebertragung erhält das neue Grundbuchblatt die an die Nummer des letzten Blattes des Grundbuchbezirkes anschließende fortlaufende Nummer (§ 233), nicht die bisherige Nummer des umzulegenden Blattes. Ein auf die Uebertragung hinweisender Vermerk soll, da er im Hinblick auf spätere Eintragungen zu Mißverständnissen führen könnte, der Ueberschrift des Blattes nicht beigefügt werden.

II. Bei der Raumbemessung sind die Vorschriften des § 230 zu beachten.

Digitized by Google

§ 467.

Auseinanderlegung und Zusammenlegung von Blättern.

I. Bei der Uebertragung kann das umzulegende Blatt, wenn auf diesem mehrere Grundstücke eingetragen sind, aus Zweckmäßigkeitsgründen in mehrere Blätter zerlegt werden, oder es können mehrere umzulegende Blätter zu einem Blatte vereinigt werden, sofern die Voraussetzungen der Führung eines gemeinschaftlichen Blattes für die auf den Blättern eingetragenen Grundstücke (§ 219 Abs. 2) gegeben sind. Der Grundbuchbeamte soll sich dabei nur von der Rücksicht auf möglichst übersichtliche und zweckmäßige Gestaltung der Grundbuchblätter leiten lassen; Anträge und Wünsche der Beteiligten sollen, soweit möglich, berücksichtigt werden (vgl. § 222). Bei der Zerlegung eines Blattes hat der Grundbuchbeamte im Auge zu behalten, daß in Ansehung von Grundstücken, die als ein Grundstück eingetragen oder einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben sind, die Anlegung gesonderter Blätter ausgeschlossen ist. Wird die Zerlegung eines Blattes oder die Zusammenlegung von Blättern beschlossen, so ist diese Anordnung in den nach § 365 zu errichtenden Vermerk aufzunehmen.

II. Bei der Zerlegung eines Blattes in mehrere Blätter ist insbesondere darauf zu achten, daß, soweit die auf den neuen Blättern eingetragenen Grundstücke mit den gleichen Rechten belastet sind, die Mitbelastung nach Maßgabe der Vorschrift des § 49 der Grundbuchordnung (§§ 275 ff.) erkennbar gemacht wird.

§ 468.

Gelöschte und gegenstandslose Eintragungen.

I. Gelöschte oder gegenstandslos gewordene Eintragungen und die dazu gehörenden, den Löschungsvermerk enthaltenden Eintragungen werden auf das neue Blatt nur insoweit übernommen, als es zum Verständnisse der noch gültigen Eintragungen erforderlich ist. Hiernach brauchen insbesondere gelöschte Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, ferner gelöschte Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen, Beschlagnahmen u. dgl. in der Regel nicht mitübertragen zu werden. Der Grundbuchbeamte soll aber vor der Uebertragung prüfen, ob die Löschungen ordnungsmäßig erfolgt sind.

II. Zu den gegenstandslos gewordenen Eintragungen, die auf das neue Blatt nicht zu übernehmen sind, gehören insbesondere die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

Digitized by Google

vom 20. Dezember 1903[1]) (Ges.- und V.-Bl. S. 703) herrührenden Eintragungen, die die Erklärung beweglicher Sachen als Zugehörungen von Grundstücken zum Gegenstande haben (vgl. § 34 des Hypothekengesetzes), ferner die Eintragungen der Brandversicherungssumme von Gebäuden und des Schätzungswertes von Grundstücken.

§ 469.

Wortgetreue Uebertragung.

I. Die für sich allein oder im Zusammenhange mit einer anderen Eintragung noch bestehenden Eintragungen sollen, soweit möglich, wortgetreu in der bisherigen Reihenfolge und unter dem ursprünglichen Eintragungsdatum auf das neue Blatt übernommen werden. Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift sind in den §§ 470 bis 472 zugelassen.

II. Die Vorschrift über die wortgetreue Uebertragung der Eintragungen bezieht sich nur auf die Eintragungen in der zweiten Spalte des Titels oder einer Abteilung. In der ersten Spalte erhalten die Eintragungen auf dem neuen Blatte neue, dem jetzigen Stande entsprechende fortlaufende Nummern und Ordnungszahlen. Die Vermerke und Verweisungen in der dritten für die Anmerkungen bestimmten Spalte sind ebenfalls nach dem Stande des neuen Blattes einzurichten.

III. Auch in Ansehung der Eintragungen in der zweiten Spalte sind nicht schlechthin alle Abweichungen von dem Wortlaute der Eintragungen auf dem alten Blatte ausgeschlossen. Abweichungen von dem Wortlaute der früheren Eintragung sind insbesondere geboten, wenn infolge der Aenderung der Numerierung der einzelnen Eintragungen die in den Eintragungen enthaltenen Verweisungen auf die Nummern früherer Eintragungen der Berichtigung bedürfen, oder wenn Eintragungen, auf die früher Bezug genommen war, bei der Uebertragung weggelassen worden sind. Ebenso können offensichtliche Versehen bei der Uebertragung ohne weiteres richtiggestellt werden. Aenderungen des Wortlauts der auf das neue Blatt zu übernehmenden Eintragungen, die den Erfolg oder auch nur den Anschein einer Rechtsänderung mit sich bringen würden, sind aber unbedingt zu vermeiden.

IV. Die Reihenfolge der Eintragungen darf auf dem neuen Blatte insbesondere auch dann nicht geändert werden, wenn der Rang der Rechte der Reihenfolge der Eintragungen nicht entspricht. Es ist also nicht etwa zulässig, wenn die Hypothek

1) B. G. Bd. 42, 1051.

Digitized by Google

Nr. 2/II zu 10000 ℳ den Vorrang vor der Hypothek Nr. 1/I zu 20000 ℳ hat, auf dem neuen Blatt die Hypothek zu zehntausend Mark an die erste und die Hypothek zu zwanzigtausend Mark an die zweite Stelle zu setzen. Die Hypotheken sind vielmehr in der bisherigen Reihenfolge mit den das Rangverhältnis regelnden Eintragungen und Vermerken auf das neue Blatt zu übernehmen.

§ 470.

Uebertragung im Zusammenhange mit einem Wechsel im Eigentume.

Wird das Grundbuchblatt im Zusammenhange mit einem Wechsel in der Person des Eigentümers übertragen, so kann, wenn in die zweite und dritte Abteilung des neuen Blattes Eintragungen von Rechten nicht mitzuübernehmen sind, bei der Uebertragung in der gleichen Weise, wie bei der Anlegung eines neuen Blattes verfahren werden. Es genügt also in der Regel, wenn die Grundstücke im Titel des neuen Blattes unter Voranstellung des Datums des Tages der Uebertragung und unter der laufenden Nr. 1 mit der Beschreibung nach dem neuesten Katasterstand in eine Eintragung zusammengefaßt werden und wenn weiterhin in die erste Abteilung unter der laufenden Nummer 1/I und unter Voranstellung des gleichen Datums der neue Eigentümer eingetragen wird (vgl. § 361 Nr. 2). Die Eintragungen im Titel und in der ersten Abteilung sind in diesem Falle von dem Grundbuchbeamten, der die Uebertragung vornimmt, zu unterzeichnen. Im Titel ist der die Beschreibung der Grundstücke enthaltenden Eintragung vor der Unterzeichnung der Vermerk „übertragen aus . . . . . .“ beizufügen.

§ 471.

Uebertragung ohne Wechsel im Eigentume.

Wird das Grundbuchblatt nicht im Zusammenhange mit einem Wechsel in der Person des Eigentümers übertragen, so soll, wenn in die zweite und dritte Abteilung des neuen Blattes Eintragungen von Rechten nicht mitzuübernehmen sind, in die erste Abteilung des neuen Blattes unter der Nr. 1/I diejenige Eintragung des alten Blattes, die den Erwerb des Eigentums an den im Titel verzeichneten Grundstücken durch den derzeitigen Eigentümer zum Gegenstande hat, mit ihrem ursprünglichen Datum und, soweit möglich, wortgetreu übertragen werden. Im Anschlusse daran werden die der Eintragung etwa nachfolgenden Eintragungen in die erste Abteilung des neuen Blattes übernommen. Die Eintragungen im Titel des alten Blattes können,

Digitized by Google

soweit sie der unter der Nr. 1/I in die erste Abteilung zu übernehmenden Eintragung zeitlich vorangehen, auf dem neuen Blatte in eine Eintragung zusammengefaßt werden. Dieser Eintragung soll das in die Nr. 1/I der ersten Abteilung übernommene Datum vorangestellt werden.

§ 472.

Uebertragung von Blättern mit Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung.

I. Wenn auf das neue Blatt Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden oder in die zweite Abteilung eingetragene Rechte mitzuübernehmen sind, kommt es bei der Uebertragung darauf an, ob die Eintragung dieser Rechte der Eintragung des derzeitigen Eigentümers zeitlich vorangeht oder nicht.

1. Sind die Rechte unter dem gleichen Datum eingetragen, wie der derzeitige Eigentümer, oder sind sie erst unter einem späteren Datum eingetragen, so gelten für die Uebertragung des Titels und der ersten Abteilung die Vorschriften des § 471.

2. Trägt dagegen die Eintragung eines mitzuübertragenden Rechtes ein früheres Datum, als die Eintragung des derzeitigen Eigentümers, so soll in die erste Abteilung unter der Nr. 1/I diejenige Eintragung des alten Blattes, soweit möglich, wortgetreu und mit ihrem ursprünglichen Datum übernommen werden, die zur Zeit der Eintragung des Rechtes die Bezeichnung des damaligen Eigentümers der belasteten Grundstücke zum Gegenstande hatte. Im Anschlusse daran sind die dieser Eintragung folgenden Eintragungen in der ersten Abteilung wortgetreu zu übertragen. Die Eintragungen im Titel des alten Blattes können, soweit sie der unter der Nr. 1/I in die erste Abteilung zu übernehmenden Eintragung zeitlich vorangehen, auf dem neuen Blatte in eine Eintragung zusammengefaßt werden. Dieser Eintragung soll das in die Nr. 1/I der ersten Abteilung übernommene Datum vorangestellt werden. Die folgenden Eintragungen sind, soweit möglich, wortgetreu auf das neue Blatt zu übernehmen.

II. Hiernach können auf dem neuen Blatte zwar die erste Abteilung und der Titel mit Eintragungen früheren Datums beginnen, als die zweite und dritte Abteilung, aber niemals der Titel mit Eintragungen späteren Datums als die erste Abteilung und niemals die erste Abteilung mit Eintragungen späteren Datums als die zweite und dritte Abteilung.

§ 473.

Historische Treue bei Uebertragung von Eintragungen der zweiten und dritten Abteilung.

Bei den Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung

Digitized by Google

ist, soweit sie nach § 468 auf das neue Blatt zu übernehmen sind, eine Zusammenfassung mehrerer Eintragungen in der Regel ausgeschlossen. Es soll hier die historische Treue in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Insbesondere ist es unzulässig, eine Eintragung unter Berücksichtigung einer denselben Gegenstand betreffenden späteren Eintragung (Abtretung, Löschung eines Teilbetrags, Aenderung des Zinssatzes oder der Zahlungsbedingungen, Aenderung des Ranges, Ausschließung des Briefes oder Aufhebung der Ausschließung, Erteilung eines neuen Briefes, Ersetzung der Forderung durch eine andere Forderung, Umwandlung der Hypothek in eine Sicherungshypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, Uebergang der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf den Eigentümer u. dgl.) abzuändern oder die bestehenden Eintragungen umzustellen. Vormerkungen und Widersprüche sind ebenfalls wortgetreu zu übertragen, wenn die von der Vormerkung oder dem Widerspruche betroffenen Rechte oder die Rechte, auf deren Eintragung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch oder der Widerspruch gerichtet war, auf das neue Blatt übernommen werden. Gelöschte Vormerkungen, Widersprüche und Verfügungsbeschränkungen brauchen auf das neue Blatt nicht übertragen zu werden.

§ 474.

Berichtigung der Mitbelastungsvermerke.

Wenn ein auf das neue Blatt übertragenes Recht auch auf einem anderen Blatte eingetragen ist, so ist der infolge der Uebertragung unrichtig gewordene Vermerk auf dem anderen Blatte, durch den die Mitbelastung erkennbar gemacht wird (§ 49 er GBO.; vgl. §§ 277, 279), von Amts wegen zu berichtigen.

§ 475.

Uebertragung der Unterschriften.

Soweit die Eintragungen des alten Blattes wortgetreu auf das neue Blatt übertragen werden, soll auch der Name des Grundbuchbeamten, der die Eintragungen auf dem alten Blatte unterzeichnet hat, mit dem Beisatze „gezeichnet" („gez.") auf das neue Blatt übernommen werden. Werden, was nur im Titel vorkommt, mehrere Eintragungen des alten Blattes bei der Uebertragung in eine Eintragung zusammengefaßt, so kann von der Uebernahme der Unterschriften auf das neue Blatt Umgang genommen werden.

§ 476.

Uebertragungsvermerk.

I. Im unmittelbaren Anschluß an die Uebertragung der auf

Digitized by Google

soweit sie der unter der Nr. 1/I in die erste Abteilung zu übernehmenden Eintragung zeitlich vorangehen, auf dem neuen Blatte in eine Eintragung zusammengefaßt werden. Dieser Eintragung soll das in die Nr. 1/I der ersten Abteilung übernommene Datum vorangestellt werden.

§ 472.

Uebertragung von Blättern mit Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung.

I. Wenn auf das neue Blatt Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden oder in die zweite Abteilung eingetragene Rechte mitzuübernehmen sind, kommt es bei der Uebertragung darauf an, ob die Eintragung dieser Rechte der Eintragung des derzeitigen Eigentümers zeitlich vorangeht oder nicht.

1. Sind die Rechte unter dem gleichen Datum eingetragen, wie der derzeitige Eigentümer, oder sind sie erst unter einem späteren Datum eingetragen, so gelten für die Uebertragung des Titels und der ersten Abteilung die Vorschriften des § 471.

2. Trägt dagegen die Eintragung eines mitzuübertragenden Rechtes ein früheres Datum, als die Eintragung des derzeitigen Eigentümers, so soll in die erste Abteilung unter der Nr. 1/I diejenige Eintragung des alten Blattes, soweit möglich, wortgetreu und mit ihrem ursprünglichen Datum übernommen werden, die zur Zeit der Eintragung des Rechtes die Bezeichnung des damaligen Eigentümers der belasteten Grundstücke zum Gegenstande hatte. Im Anschlusse daran sind die dieser Eintragung folgenden Eintragungen in der ersten Abteilung wortgetreu zu übertragen. Die Eintragungen im Titel des alten Blattes können, soweit sie der unter der Nr. 1/I in die erste Abteilung zu übernehmenden Eintragung zeitlich vorangehen, auf dem neuen Blatte in eine Eintragung zusammengefaßt werden. Dieser Eintragung soll das in die Nr. 1/I der ersten Abteilung übernommene Datum vorangestellt werden. Die folgenden Eintragungen sind, soweit möglich, wortgetreu auf das neue Blatt zu übernehmen.

II. Hiernach können auf dem neuen Blatte zwar die erste Abteilung und der Titel mit Eintragungen früheren Datums beginnen, als die zweite und dritte Abteilung, aber niemals der Titel mit Eintragungen späteren Datums als die erste Abteilung und niemals die erste Abteilung mit Eintragungen späteren Datums als die zweite und dritte Abteilung.

§ 473.

Historische Treue bei Uebertragung von Eintragungen der zweiten und dritten Abteilung.

Bei den Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung

Digitized by Google

ist, soweit sie nach § 468 auf das neue Blatt zu übernehmen sind, eine Zusammenfassung mehrerer Eintragungen in der Regel ausgeschlossen. Es soll hier die historische Treue in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Insbesondere ist es unzulässig, eine Eintragung unter Berücksichtigung einer denselben Gegenstand betreffenden späteren Eintragung (Abtretung, Löschung eines Teilbetrags, Aenderung des Zinssatzes oder der Zahlungsbedingungen, Aenderung des Ranges, Ausschließung des Briefes oder Aufhebung der Ausschließung, Erteilung eines neuen Briefes, Ersetzung der Forderung durch eine andere Forderung, Umwandlung der Hypothek in eine Sicherungshypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, Uebergang der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf den Eigentümer u. dgl.) abzuändern oder die bestehenden Eintragungen umzustellen. Vormerkungen und Widersprüche sind ebenfalls wortgetreu zu übertragen, wenn die von der Vormerkung oder dem Widerspruche betroffenen Rechte oder die Rechte, auf deren Eintragung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch oder der Widerspruch gerichtet war, auf das neue Blatt übernommen werden. Gelöschte Vormerkungen, Widersprüche und Verfügungsbeschränkungen brauchen auf das neue Blatt nicht übertragen zu werden.

§ 474.

Berichtigung der Mitbelastungsvermerke.

Wenn ein auf das neue Blatt übertragenes Recht auch auf einem anderen Blatte eingetragen ist, so ist der infolge der Uebertragung unrichtig gewordene Vermerk auf dem anderen Blatte, durch den die Mitbelastung erkennbar gemacht wird (§ 49 er GBO.; vgl. §§ 277, 279), von Amts wegen zu berichtigen.

§ 475.

Uebertragung der Unterschriften.

Soweit die Eintragungen des alten Blattes wortgetreu auf das neue Blatt übertragen werden, soll auch der Name des Grundbuchbeamten, der die Eintragungen auf dem alten Blatte unterzeichnet hat, mit dem Beisatze „gezeichnet" („gez.") auf das neue Blatt übernommen werden. Werden, was nur im Titel vorkommt, mehrere Eintragungen des alten Blattes bei der Uebertragung in eine Eintragung zusammengefaßt, so kann von der Uebernahme der Unterschriften auf das neue Blatt Umgang genommen werden.

§ 476.

Uebertragungsvermerk.

I. Im unmittelbaren Anschluß an die Uebertragung der auf

Digitized by Google

das neue Blatt zu übernehmenden Eintragungen ist im Titel und in jeder Abteilung des neuen Blattes, in die eine Eintragung übernommen wurde, der Zeitpunkt der Uebertragung unter Hinweisung auf die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs, aus der die Uebertragung erfolgt ist, zu vermerken (Uebertragungsvermerk).

II. Der Uebertragungsvermerk soll in der Form einer selbstständigen Eintragung unter einer gesonderten fortlaufenden Nummer in die zweite Spalte eingeschrieben und von dem Grundbuchbeamten, der die Uebertragung vorgenommen hat, unterzeichnet werden. Er erhält das Datum des Tages, an dem er eingetragen wird.

III. Wird bei der Uebertragung in den Titel oder in eine Abteilung nur eine einzige Eintragung übernommen, so kann der Uebertragungsvermerk in diese Eintragung aufgenommen werden.

§ 477.

Berichtigung der Register.

Im unmittelbaren Anschluß an die Uebertragung des Blattes sind die in der vierten Spalte des Sachregisters und in der dritten Spalte des Personenregisters enthaltenen Verweisungen auf das Grundbuch zu berichtigen und zu ergänzen.

§ 478.

Abschließung des übertragenen Blattes.

Nach der Uebertragung der Eintragungen auf das neue Blatt ist das bisherige Blatt abzuschließen. Dies geschieht in folgender Weise:

1. In der zweiten und dritten Abteilung sind die auf das neue Blatt übertragenen Rechte und sonstigen der Löschung fähigen Eintragungen, insbesondere Vormerkungen, Widersprüche und Verfügungsbeschränkungen, zu löschen. Die Löschung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften durch die Eintragung eines Löschungsvermerkes. In diesem soll der Grund der Löschung z. B. „wegen Uebertragung des Blattes" ausdrücklich angegeben und auf den Beschluß, durch den die Uebertragung angeordnet wurde (§ 465), hingewiesen werden. Die den Löschungsvermerk enthaltende Eintragung wird durch zwei mit schwarzer Tinte gezogene Querstriche abgeschlossen.

2. In der ersten Abteilung genügt in der Regel die Abschließung durch zwei mit schwarzer Tinte gezogene Querstriche. Enthält ein Blatt, das nach dem früheren, durch das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 vorgeschriebenen Muster angelegt ist, in der zweiten Rubrik Eintragungen, die der Löschung bedürfen,

Digitized by Google

z. B. Verfügungsbeschränkungen, Nutznießungsrechte u. dgl., so ist nach den Vorschriften der Nr. 1 zu verfahren.

3. Im Titel erfolgt die Abschließung durch die Eintragung des Abschließungsvermerkes (§ 310). Der Abschließungsvermerk soll die Erklärung, daß die auf dem Blatte verzeichneten Grundstücke „wegen Uebertragung des Blattes auf ein anderes Blatt abgeschrieben" werden und daß „das Blatt demgemäß abgeschlossen" wird, enthalten. Dabei soll auf den Beschluß, durch den die Uebertragung angeordnet wurde, (§ 465), hingewiesen werden. Der Abschließungsvermerk ist in der Form einer selbständigen Eintragung unter einer eigenen fortlaufenden Nummer in die zweite Spalte einzuschreiben; der Eintragung ist der Tag, an dem die Uebertragung und die Abschließung erfolgen, voranzustellen.

4. Unter die Abschließungsstriche soll mit in die Augen fallender Schrift im Titel das Wort **„Abgeschlossen"** und in jeder der drei Abteilungen das nämliche Wort und die Verweisung auf den Abschließungsvermerk, z. B. **„Abgeschlossen s. Titel Nr. 12"** gesetzt werden.

§ 479.
Berichtigung des Briefes.

Ist auf dem übertragenen Grundbuchblatt eine Briefhypothek, Briefgrundschuld oder Briefrentenschuld eingetragen, so ist nach § 493 Abs. 2 zu verfahren. Im übrigen ist eine Benachrichtigung der Beteiligten von der Uebertragung des Blattes in der Regel nicht veranlaßt.

§ 480.
Bereinigung.

Vor der Uebertragung eines Grundbuchblatts soll, soweit dies nach Lage der Sache durchführbar ist, das Blatt bereinigt werden. Der Grundbuchbeamte soll insbesondere prüfen, ob die auf die Bezeichnung der Grundstücke sich beziehenden Angaben im Titel des alten Blattes mit den Angaben des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke (Sachregister) und mit den Eintragungen im Grundsteuerkataster übereinstimmen. Ferner soll er, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine auf dem Blatte bestehende Eintragung in Ansehung eines Rechtes an den im Titel verzeichneten Grundstücken, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht, durch Erkundigung bei den Beteiligten

Digitized by Google

aufklären, nach welcher Richtung die Eintragung von der wirklichen Rechtslage abweicht. Soweit die nach dem Ergebnisse der Prüfung und der Nachforschungen gebotene Berichtigung der bestehenden Eintragungen, insbesondere die Löschung gegenstandslos gewordener Eintragungen nicht von Amts wegen vorgenommen werden kann, soll er bei den Beteiligten die Stellung der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Anträge herbeizuführen suchen (vgl. § 130, §§ 327 ff.).

§ 481.

Aenderung der Grenzen des Grundbuchamtsbezirkes.

1. Uebertragung einzelner Blätter.

I. Wenn bei der Aenderung der Grenzen von Steuergemeinden (Grundbuchbezirken) ein Grundstück oder ein Grundstücksteil einer Steuergemeinde eines anderen Grundbuchamts zugeteilt wird und infolgedessen die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für das Grundstück oder den Grundstücksteil auf das andere Grundbuchamt übergeht, ist das Grundstück oder der Grundstücksteil in das Grundbuch des anderen Grundbuchamts zu übertragen. Das Grundbuchamt, dessen Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs aufhört, soll zu diesem Zwecke,

1. wenn das Grundstück allein auf einem Grundbuchblatt eingetragen ist oder wenn alle auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücke einem anderen Grundbuchamtsbezirke zugeteilt werden, eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts anfertigen, sodann das bisherige Blatt abschließen und die beglaubigte Abschrift dem anderen Grundbuchamt übersenden;

2. wenn eines von mehreren auf einem gemeinschaftlichen Blatte eingetragenen Grundstücken oder ein Grundstücksteil einem anderen Grundbuchamtsbezirke zugeteilt wird, eine beglaubigte Abschrift der das Grundstück oder den Grundstücksteil betreffenden Eintragungen, die auf das neue Blatt zu übernehmen sind, anfertigen, sodann das Grundstück oder den Grundstücksteil von dem bisherigen Blatte abschreiben und die beglaubigte Abschrift dem anderen Grundbuchamte übersenden.

II. Mit der beglaubigten Abschrift sind auch die bei den Grundbuchanlagen verwahrten Urkunden, auf die sich die Eintragungen in der Abschrift gründen oder auf die sie Bezug nehmen, an das andere Grundbuchamt abzugeben, wenn sie bei dem Grundbuchamte, bei dem sie bisher verwahrt wurden, entbehrlich werden. Ist die Abgabe nicht tunlich, z. B. weil auf anderen Blättern auf die nämlichen Urkunden hingewiesen oder Bezug

Digitized by Google

genommen ist, so sind dem anderen Grundbuchamte beglaubigte Abschriften der Urkunden zu übersenden.

III. Die Uebertragung des Grundstücks (Abs. 1) unterbleibt, wenn das einem anderen Grundbuchamte zugeteilte Grundstück mit einem Grundstücke des Grundbuchamts, in dessen Grundbuch es bisher eingetragen war, vereinigt (§§ 314, 315) oder ihm als Bestandteil zugeschrieben (§ 333) ist und wenn die Vereinigung oder Zuschreibung auch nach der Aenderung aufrecht erhalten bleibt. In diesem Falle ist die Berichtigung der Sachregister der beteiligten Grundbuchbezirke herbeizuführen (§ 317 Abs. 2).

§ 482.

2. Abgabe ganzer Grundbuchbände an ein anderes Grundbuchamt.

Wenn infolge der Aenderung der Grundbuchamtsbezirke die Führung des Grundbuchs in Ansehung aller Blätter eines Grundbuchbandes auf ein anderes Grundbuchamt übergeht, kann der ganze Grundbuchband an das andere Grundbuchamt abgegeben werden. In der gleichen Weise kann verfahren werden, wenn das bisher zuständige Grundbuchamt nur in Ansehung einiger Blätter des Grundbuchbandes zur Führung zuständig bleibt, während in Ansehung der übrigen Blätter die Zuständigkeit auf ein anderes Grundbuchamt übergeht. Die Blätter, in Ansehung deren das Grundbuchamt zuständig bleibt, sind vor der Abgabe des Bandes in einen anderen Grundbuchband zu übertragen und sodann in dem abzugebenden Bande abzuschließen. Die näheren Anordnungen über die in derartigen Fällen zu treffenden Maßnahmen gibt der Präsident des Landgerichts, wenn mehrere Landgerichtsbezirke von der Aenderung betroffen sind, der Präsident des Oberlandesgerichts, wenn mehrere Oberlandesgerichtsbezirke betroffen sind, das Staatsministerium der Justiz.

Sechster Abschnitt.

Hypothekenbrief, Grundschuldbrief, Rentenschuldbrief.

I. Hypothekenbrief.

§ 483.

Zuständigkeit.

I. Für die Erteilung des Hypothekenbriefs ist das Grundbuchamt (vgl. § 2) ausschließlich zuständig, bei dem das Grundbuch für die belasteten Grundstücke geführt wird (§ 56 Abs. 1 der GBO.). Für die Herstellung des Teilhypothekenbriefs ist neben

Digitized by Google

dem Grundbuchamt auch ein Notar zuständig (§ 61 Abs. 1 der GBO.; Art. 21 des AG. z. GBO.).

II. Der Hypothekenbrief ist alsbald nach der Eintragung der Hypothek zu erteilen.

§ 484.

Papierformat.

I. Zur Herstellung des Hypothekenbriefs soll nur ganz haltbares Papier (Normalpapier, Klasse 2a)[1]) von dem vorgeschriebenen Formate (33 Zentimeter Höhe und 21 Zentimeter Breite des halben Bogens) verwendet werden.

II. Für jeden Hypothekenbrief ist ein ganzer Bogen zu verwenden.

§ 485.

Inhalt des Briefes.

I. Der Hypothekenbrief trägt das bayerische Wappen und führt die Ueberschrift — **Muster XXV bis XXVIII** —:

Bayerischer Hypothekenbrief.

Unter der Ueberschrift ist der Betrag der Hypothek in Ziffern anzugeben.

II. In den Brief sind aufzunehmen

1. die Stelle des Grundbuchs — Steuergemeinde, Band, Blatt, Abteilung und laufende Nummer[2]) — an der die Hypothek eingetragen ist;

2. das Datum der Eintragung;

3. der vollständige Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragung und, soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, auch der Inhalt der Urkunde; die Aufnahme des Inhalts dieser Urkunde unterbleibt, wenn die Urkunde oder ein öffentlich beglaubigter Auszug aus der Urkunde nach § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird; ebenso unterbleibt im Falle des § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Aufnahme des Inhalts der Satzung;

4. die Bezeichnung und Beschreibung des belasteten Grundstücks nach dem Inhalte des Grundbuchs — Plannummer, Kulturart und Benennung, Flächeninhalt —;

5. die Bezeichnung des Eigentümers;

6. die kurze Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen,

1) Vgl. die Tabelle III der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Dezember 1892, ABl. S. 563.

2) Also nicht nur Band und Seite.

Digitized by Google

die der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen; es sollen zunächst die im Range vorgehenden, dann die im Range gleichstehenden Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung angegeben werden; die Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen soll die kurze Bezeichnung des Rechtes, bei Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden die Angabe des Betrags, für den das Grundstück haftet, ferner die Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt, enthalten;

7. das Datum des Tages der Erteilung, die Bezeichnung des Grundbuchamts, die Unterschrift des Grundbuchbeamten und das Siegel des Amtsgerichts.

§ 486.

Verbindung der Schuldurkunde mit dem Briefe.

Ist über die Forderung, für die die Hypothek besteht, eine Urkunde ausgestellt, so soll die Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden werden (§§ 56, 57, § 58 Abs. 1, 2 der GBO.; vgl. § 498). Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde noch auf andere Angelegenheiten, so genügt es, wenn ein öffentlich beglaubigter Auszug aus der Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird (§ 58 Abs. 1 Satz 2 der GBO.). Der Grundbuchbeamte hat deshalb, wenn mit dem Antrag auf Eintragung der Briefhypothek eine Schuldurkunde nicht vorgelegt wird, vor der Erteilung des Briefes den Antragsteller zur Vorlegung der Schuldurkunde oder eines öffentlich beglaubigten Auszugs aufzufordern. Erklärt der Eigentümer, daß eine Schuldurkunde nicht ausgestellt sei, so genügt diese Erklärung zum Nachweise des Nichtvorhandenseins der Schuldurkunde (§ 58 Abs. 3 der GBO.); für die Form der Erklärung gilt die Vorschrift des § 147. Wird auf die Aufforderung weder die Schuldurkunde vorgelegt, noch eine Erklärung des bezeichneten Inhalts abgegeben oder das Nichtvorhandensein der Schuldurkunde auf andere Weise nachgewiesen, so unterbleibt die Erteilung des Briefes. Die Eintragung der Hypothek wird davon nicht berührt.

§ 487.

Teilhypothekenbrief.

I. Wird die Hypothekforderung geteilt, so kann der Gläubiger sich damit begnügen, die Teilung auf dem Hypothekenbriefe von dem Grundbuchamte vermerken zu lassen; er kann aber auch beantragen, daß für jeden Teil der Forderung ein Teilhypothekenbrief hergestellt wird (§ 1152 des BGB.). Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung auf den Fall der Abtretung eines

Digitized by Google

Teilbetrags der Hypothek. In diesem Falle kann jeder der beteiligten Gläubiger, der den ursprünglichen Brief vorlegt, die Erteilung des Teilhypothekenbriefs beantragen.

II. Der Teilhypothekenbrief — **Muster XXVI** — muß in der Ueberschrift die Bezeichnung als Teilhypothekenbrief und die Angabe des Teilbetrags, auf den er sich bezieht, enthalten. In den Teilhypothekenbrief ist eine beglaubigte Abschrift des bisherigen Hypothekenbriefs mit den darauf befindlichen Vermerken, mit Ausnahme des Vermerkes über die Teilung oder die Teilabtretung der Hypothek, aufzunehmen; im Anschlusse hieran ist die Teilung der Hypothek oder die Teilabtretung in dem Briefe anzugeben. Der Teilhypothekenbrief schließt mit dem Datum des Tages seiner Ausstellung, der Bezeichnung des Grundbuchamts und der Unterschrift des Grundbuchbeamten. Der Brief muß gesiegelt werden. Ist mit dem bisherigen Briefe eine Schuldurkunde verbunden worden, so soll eine beglaubigte Abschrift der Schuldurkunde mit dem Teilhypothekenbriefe verbunden werden (§ 61 Abs. 2 der GBO.; vgl. § 498).

III. Die Herstellung des Teilhypothekenbriefs ist auf dem bisherigen Briefe zu vermerken (vgl. auch § 449).

§ 488.

Gesamthypothekenbrief.

I. Ueber eine Gesamthypothek soll nur ein Hypothekenbrief — **Muster XXVII** — erteilt werden, auch wenn die belasteten Grundstücke in dem Grundbuche verschiedener Grundbuchbezirke desselben Amtsgerichtsbezirkes liegen (§ 59 Abs. 1 der GBO.). Der Hypothekenbrief ist, wenn nach der Geschäftsverteilung die beteiligten Grundbuchbezirke verschiedenen Grundbuchbeamten desselben Grundbuchamts zugeteilt sind, nur von einem Grundbuchbeamten zu unterzeichnen (vgl. § 4).

II. Wenn die belasteten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte liegen, soll jedes Grundbuchamt für die Grundstücke seines Bezirkes einen besonderen Brief erteilen, in dem die Mitbelastung der in dem anderen Bezirke liegenden Grundstücke ersichtlich gemacht ist. Diese Hypothekenbriefe sind miteinander zu verbinden (§ 59 Abs. 2 der GBO.). Die Verbindung hat, wenn im Antrag eines der beteiligten Grundbuchämter darum ersucht wird, dieses Grundbuchamt, anderenfalls das zuerst angegangene Grundbuchamt vorzunehmen. Dem Grundbuchamte, dem die Vornahme der Verbindung obliegt, sind die von den anderen beteiligten Grundbuchämtern erteilten Briefe nach den Vorschriften des § 279 zu übersenden.

Digitized by Google

§ 489.

Gemeinschaftlicher Hypothekenbrief.

I. Stehen einem Gläubiger mehrere Hypotheken an demselben Grundstücke zu, die gleichen Rang haben oder im Range unmittelbar aufeinander folgen, so ist ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des Eigentümers über die mehreren Hypotheken ein Hypothekenbrief in der Weise zu erteilen, daß der Brief die sämtlichen Hypotheken umfaßt (gemeinschaftlicher Hypothekenbrief, § 66 der GBO.) — **Muster XXVIII** —.

II. In der Ueberschrift des gemeinschaftlichen Briefes sind die Beträge der Hypothekenforderungen unter Voransetzung arabischer Ziffern unter einander aufzuführen.

§ 490.

Aushändigung des Briefes.

Der Hypothekenbrief ist, wenn er im Anschluß an die Eintragung der Hypothek erteilt wird, dem Eigentümer, wenn er nachträglich erteilt wird, dem Gläubiger auszuhändigen, es sei denn, daß der Eigentümer oder der Gläubiger eine abweichende Bestimmung getroffen haben. Diese Bestimmung muß vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde enthalten sein (§ 60 der GBO.; vgl. § 147).

§ 491.

Vermerkung späterer Eintragungen.

I. Eintragungen, die im Grundbuche bei der Briefhypothek erfolgen, sind von dem Grundbuchamte von Amts wegen auf dem Briefe, oder wenn dieser nicht mehr genügenden Raum bietet, auf einem mit dem Briefe durch Schnur und Siegel verbundenen Bogen zu vermerken; der Vermerk ist zu datieren und mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten und dem Siegel zu versehen (§ 62 Abs. 1 der GBO.).

II. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf den Fall, in dem die Hypothek in Ansehung eines von mehreren belasteten Grundstücken oder eines von dem belasteten Grundstück abgetrennten Grundstücksteils gelöscht wird, gleichgültig, ob ein Löschungsvermerk in die dritte Abteilung eingetragen oder die Löschung auf die in den §§ 309, 322 erörterte Weise im Grundbuche vollzogen wird.

§ 492.

Vorlegung des Briefes.

I. Die Durchführung der Vorschrift des § 491 ist in erster

Digitized by Google

Linie durch die Bestimmung des § 42 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (vgl. § 157) gesichert.

II. In den Fällen des § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung hat der Grundbuchbeamte den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten (§ 62 Abs. 2 Satz 1 der GBO.). Ferner hat er in den Fällen des

§ 42 Abs. 1 Satz 2 und des § 54 Abs. 2 der Grundbuchordnung,

Art. 19 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung,

Art. 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes, die Landeskulturrentenanstalt betreffend,

Art. 41 des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend,

Art. 38 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 2 des Berggesetzes,

Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904,

wenn bei der Eintragung der Brief nicht vorgelegen hat, den Besitzer zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die vollzogene Eintragung auf dem Briefe vermerken zu können (vgl. § 157).

III. In den Fällen, in denen der Grundbuchbeamte den Besitzer des Hypothekenbriefs zur Vorlegung anzuhalten hat (Abs. 2), kann er die Vorlegung durch Ordnungsstrafen erzwingen (Art. 20 des AG. z. GBO.). Auf das Ordnungsstrafverfahren finden die Vorschriften des § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung (Art. 129 des AG. z. BGB.). Hiernach darf die Strafe nur nach vorheriger Androhung festgesetzt werden; die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Beschwerde gegen die Strafverfügung hat aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 1 des FGG.). Erachtet das Grundbuchamt die Strafverfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so kann es sie aufheben (§ 18 des FGG.). Zu anderen Zwangsmaßregeln ist das Grundbuchamt nicht befugt.

§ 493.

Ergänzung des Briefes auf Antrag.

I. Wenn auf dem Blatte des mit der Briefhypothek belasteten Grundstücks eine Eintragung anderer als der im § 491 bezeichneten Art erfolgt, z. B. die Eintragung eines neuen Eigentümers, so ist der Hypothekenbrief, sofern von der Eintragung eine der im § 485 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 6 bezeichneten Angaben betroffen wird, auf Antrag zu ergänzen.

II. Hat die Eintragung eine Aenderung der Plannummer, der Flächenangabe oder der Benennung und Kulturart des Grund-

Digitized by Google

stücks zum Gegenstande, so soll der Grundbuchbeamte, auch wenn er nach § 55 der Grundbuchordnung dazu an sich nicht verpflichtet wäre (vgl. § 56), den Besitzer des Hypothekenbriefs von der Eintragung benachrichtigen und ihm die Stellung des Antrags auf Ergänzung des Briefes anheimgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen die Eintragung der Aenderung zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundsteuerkataster und dem Grundbuche — auf Antrag oder von Amts wegen — erfolgt (vgl. §§ 327 ff., § 332). In gleicher Weise soll der Grundbuchbeamte im Falle der Uebertragung des Grundbuchblatts verfahren (vgl. § 479).

§ 494.

Nachträgliche Mitbelastung.

I. Wird nach der Erteilung eines Hypothekenbriefs noch ein anderes, in dem Bezirke desselben Grundbuchamts gelegenes Grundstück belastet, so kann der Gläubiger die Erteilung eines neuen Briefes über die Gesamthypothek an Stelle des bisherigen Briefes beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat das Grundbuchamt von Amts wegen die Mitbelastung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und in den Vermerk die im § 485 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 6 bezeichneten Angaben aufzunehmen (§ 63 der GBO.) — **Muster XXVII** —.

II. Liegt das nachträglich belastete Grundstück in dem Bezirk eines Grundbuchamts, das bei der Ausstellung des bisherigen Briefes nicht beteiligt war, so hat dieses Grundbuchamt einen besonderen Brief zu erteilen, der mit dem bisherigen Briefe zu verbinden ist.

§ 495.

Verteilung der Gesamthypothek.

Im Falle der Verteilung der Gesamthypothek auf die einzelnen Grundstücke ist für jedes Grundstück ein neuer Brief zu erteilen (§ 64 der GBO.). Die Erteilung des neuen Briefes erfolgt von Amts wegen.

§ 496.

Umwandlung der Hypothek.

Tritt nach § 1177 Abs. 1 oder nach § 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an die Stelle der Hypothek, so kann die Erteilung eines neuen Briefes beantragt werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist die Eintragung der Rechtsänderung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde

Digitized by Google

abzutrennen. Das Gleiche gilt, wenn nach § 1180 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der Forderung, für die eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird (§ 65 der GBO.). In diesem Falle soll die für die andere Forderung bestehende Schuldurkunde mit dem Briefe verbunden werden.

§ 497.

Erteilung eines neuen Briefes.

I. Auf Antrag des Berechtigten, insbesondere des Gläubigers oder bei der Eigentümerhypothek des Eigentümers, ist diesem ein neuer Brief zu erteilen, wenn der bisherige Brief oder in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Ausschlußurteil vorgelegt wird (§ 67 der GBO.). Die Zustimmung des Eigentümers zu dem Antrage des Gläubigers ist nicht erforderlich.

II. Der neue Brief wird als selbständiger Brief, nicht als Abschrift des bisherigen Briefes, nach dem gegenwärtigen Stande des Grundbuchs erteilt. Es sind jedoch Vermerke auf dem bisherigen Briefe, die nach den §§ 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, z. B. Quittungen über Teilzahlungen, insoweit auf den neuen Brief zu übernehmen, als sie nicht inzwischen, z. B. durch Eintragung der dem quittierten Betrag entsprechenden Teillöschung in das Grundbuch, gegenstandslos geworden sind (§ 68 Abs. 2 der GBO.).

III. Am Schlusse des neuen Briefes ist vor dem Datum und der Unterschrift zu vermerken, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt. Die Erteilung des neuen Briefes ist von Amts wegen im Grundbuche zu vermerken (§ 68 Abs. 1, 3 der GBO.; vgl. § 132 Nr. 7). Die mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist von diesem abzutrennen und mit dem neuen Briefe zu verbinden.

§ 498.

Verbindung der Urkunden und Briefe.

Die Verbindung mehrerer Hypothekenbriefe mit einander und die Verbindung von Hypothekenbriefen mit anderen Urkunden (§ 58 Abs. 1, § 59 Abs. 2 der GBO.; vgl. § 486, § 487 Abs. 2, § 488 Abs. 2, § 491) geschieht durch Schnur und Siegel.

§ 499.

Vermerk der Minderung des Betrags der Hypothek.

Mindert sich der Betrag der Hypothek, z. B. infolge der Teilabtretung oder der Teillöschung, so ist der unter der Ueber-

Digitized by Google

schrift in Ziffern angegebene Betrag rot zu durchstreichen und der neue Betrag unter Voransetzung des Wortes „jetzt" neben oder unter den durchstrichenen Ziffern zu vermerken. Der Vermerk ist von dem Grundbuchbeamten zu unterzeichnen — **Muster XXV** —.

§ 500.

Unbrauchbarmachung des Briefes.

Wenn die Hypothek im Grundbuche gelöscht oder die Erteilung des Briefes über die Hypothek nachträglich ausgeschlossen oder an Stelle des bisherigen Hypothekenbriefs ein neuer Brief erteilt wird (vgl. §§ 494 bis 497), so ist der bisherige Brief unbrauchbar zu machen (§ 69 Abs. 1 der GBO.). Dies geschieht durch Vernichtung des Briefes. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Urkunde ist abzutrennen und, sofern sie nicht mit dem neuen Hypothekenbriefe zu verbinden ist (vgl. §§ 496, 497), zurückzugeben.

II. Grundschuldbrief. Rentenschuldbrief.

§ 501.

I. Die Vorschriften der §§ 483 bis 500 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Die Verbindung einer Schuldurkunde mit dem Briefe ist ausgeschlossen — **Muster XXIX, XXX** —.

II. In der Ueberschrift eines Rentenschuldbriefs ist der Betrag der einzelnen Jahresleistung und der Betrag der Ablösungssumme anzugeben.

III. Bei der Erteilung eines Grundschuldbriefs oder eines Rentenschuldbriefs auf den Inhaber sind die Vorschriften über das Erfordernis der staatlichen Genehmigung (§§ 795, 1195 des BGB.) zu beachten.

IV. Ist eine für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Rentenschuld in Teile zerlegt, so ist über jeden Teil ein besonderer Brief herzustellen (§ 70 Abs. 2 der GBO.).

Siebenter Abschnitt.

Grundstücke ohne Blatt.

I. Allgemeines.

§ 502.

Grundsätzlich soll für jedes Grundstück ein Grundbuchblatt bestehen (§ 3 der GBO., Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, Ges.- u. V.-Bl. S. 367; vgl. auch § 219). Von diesem Grund-

Digitized by Google

satze besteht eine Ausnahme in Ansehung der vom Buchungszwange befreiten Grundstücke (vgl. § 503). Ferner kann es vorkommen, daß für an sich buchungspflichtige Grundstücke ein Grundbuchblatt nicht besteht, weil sie bei der Bestimmung des Zeitpunkts, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommen wurden (Art. 186 Abs. 2 des EG. z. BGB.; § 26 der Vdg. v. 23. Juli 1898[1]), Ges.- u. V.-Bl. S. 493; vgl. § 508), oder weil die Anlegung eines Blattes im Anlegungsverfahren aus irgend einem Grunde, z. B. aus Irrtum oder aus Versehen unterblieben ist (§ 509).

II. Buchungsfreie Grundstücke.

§ 503.

Befreiung vom Buchungszwange.

Vom Buchungszwange sind befreit

1. die Grundstücke des Fiskus, der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der politischen Gemeinden, der Kirchengemeinden, der Ortschaften, der öffentlichen Stiftungen, der Klöster, der Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung,

2. die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind,

3. die Grundstücke eines Landesherrn und die Grundstücke, die zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen, des vormaligen Herzoglich Nassauischen und des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses gehören (§ 90 der GBO.; Reichsgesetz vom 25. März 1904[2]), RGBl. S. 149; Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1898[3]); § 1 der Vdg. vom 1. Juli 1898, Ges.- u. V.-Bl. S. 377)[4]).

§ 504.

Buchungsantrag.

Die im § 503 bezeichneten Grundstücke erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag. Zur Stellung des Antrags ist berechtigt der Eigentümer oder ein Miteigentümer des Grundstücks, sowie jede Person, der ein eintragungsfähiges Recht an einem

1) B. G. Bd. 87, 760.
2) B. G. Bd. 43, 226.
3) B. G. Bd. 87, 733.
4) B. G. Bd. 87, 745.

Digitized by Google

Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte zusteht. Ebenso kann jeder, der auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels in Ansehung eines vom Buchungszwange befreiten Grundstücks eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, die Anlegung eines Blattes für das Grundstück beantragen.

§ 505.

Uebertragung des Eigentums und Begründung von Rechten an nicht eingetragenen buchungsfreien Grundstücken. 1. Allgemeine Vorschriften.

I. Die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Eigentums an einem nicht eingetragenen, vom Buchungszwange befreiten Grundstück und die rechtsgeschäftliche Begründung eines Rechtes an einem solchen Grundstücke setzt in der Regel (vgl. aber § 506) das Bestehen eines Grundbuchblatts für das Grundstück voraus. Dies gilt insbesondere

1. für die Fälle, in denen das Eigentum an dem Grundstück an andere als die im § 503 bezeichneten Personen oder Stiftungen übertragen wird,

2. für die Fälle, in denen an dem Grundstück eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld, eine Reallast, ein Vorkaufsrecht oder ein Erbbaurecht begründet werden soll.

II. Der Eigentümer, der das Grundstück veräußern oder belasten will, muß in diesen Fällen zunächst die Anlegung eines Blattes für das Grundstück und seine Eintragung als Eigentümer in die erste Abteilung dieses Blattes erwirken.

§ 506.

2. Ausnahmen.

Ausnahmsweis ist die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Eigentums an einem nicht eingetragenen, vom Buchungszwange befreiten Grundstücke und die rechtsgeschäftliche Begründung von Rechten an einem solchen Grundstück ohne die vorherige Anlegung eines Grundbuchblatts in den folgenden Fällen möglich:

1. Zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist nur die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers darüber, daß das Eigentum übergehen soll und die öffentliche Beurkundung der Erklärungen der beiden Teile erforderlich (Art. 83 des AG. z. BGB.). Dies trifft insbesondere für die Fälle zu, in denen eine der im § 503 Abs. 1 Nr. 1, 3 bezeichneten Personen oder Stiftungen einer anderen der dort bezeichneten Personen oder Stiftungen, z. B. eine Ge-

Digitized by Google

meinde dem Staate oder eine Stiftung der Gemeinde, das Eigentum an einem nicht eingetragenen Grundstück überträgt, oder wenn ein wegen seiner Zweckbestimmung buchungsfreies Grundstück (vgl. § 503 Abs. 1 Nr. 2) in das Eigentum einer der im § 503 Abs. 1 Nr. 1, 3 bezeichneten Personen oder Stiftungen, z. B. ein zu den Eisenbahnzwecken eines Privatbahnunternehmens verwendetes Grundstück in das Eigentum des Staates übergehen soll.

2. Zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem nicht eingetragenen vom Buchungszwange befreiten Grundstück ist die Einigung des Bestellers und des Erwerbers darüber, daß das Grundstück mit der Dienstbarkeit belastet werden soll, erforderlich und genügend. Die Erklärung des Bestellers muß öffentlich beurkundet oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden (Art. 84 des AG. z. BGB.).

§ 507.

Ausbuchung.

I. Diejenigen vom Buchungszwange befreiten Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt angelegt ist, unterliegen, solange das Blatt besteht, den gleichen Vorschriften, wie die in das Grundbuch eingetragenen buchungspflichtigen Grundstücke. Der Eigentümer kann jedoch die Ausscheidung des Grundstücks aus dem Grundbuch (Ausbuchung) jederzeit verlangen, sofern nicht eine Eintragung besteht, von der sein Eigentumsrecht betroffen wird, z. B. eine Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast, einem Vorkaufsrecht, einer Dienstbarkeit, einem Erbbaurecht oder eine Verfügungsbeschränkung des Eigentümers oder eine Vormerkung oder ein Widerspruch. Unter der gleichen Voraussetzung ist ein eingetragenes Grundstück, das von einer der im § 503 bezeichneten Personen oder Stiftungen erworben wird, auf Antrag des Erwerbers auszubuchen (§ 90 Abs. 2 der GBO.). Dagegen ist das Grundbuchamt nicht befugt, in Fällen, in denen in Ansehung eines eingetragenen buchungspflichtigen Grundstücks die Voraussetzungen für die Befreiung vom Buchungszwang eintreten, die Ausbuchung ohne Antrag des Eigentümers von Amts wegen herbeizuführen.

II. Für das Verfahren bei der Ausbuchung sind die Vorschriften der §§ 336 bis 339 maßgebend.

III. Buchungspflichtige Grundstücke.

§ 508.

Ausgenommene Grundstücke.

I. Für die Rechtsverhältnisse der von der Anlegung des

Digitized by Google

Grundbuchs ausgenommenen Grundstücke (§ 502 Satz 3) sind die bisherigen Gesetze in dem im Art. 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Umfange maßgebend. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung treten für sie im vollen Umfange erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem nach der Bestimmung des Staatsministeriums der Justiz auch für diese Grundstücke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

II. Der Grundbuchbeamte hat in Ansehung solcher Grundstücke die Beseitigung der Hindernisse, die der Anlegung eines Blattes entgegenstehen, von Amts wegen fortgesetzt zu betreiben und, sobald die Hindernisse beseitigt sind, die Anlegung des Grundbuchblatts von Amts wegen herbeizuführen.

§ 509.

Uebersehene Grundstücke.

I. Für die Rechtsverhältnisse an den buchungspflichtigen Grundstücken, die zwar von der Anlegung des Grundbuchs nicht ausgenommen worden sind, aus irgend einem Grunde aber ein Grundbuchblatt nicht erhalten haben (vgl. § 502 Satz 3), sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung in vollem Umfange maßgebend. Die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Eigentums an einem solchen Grundstücke, die rechtsgeschäftliche Begründung einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld, einer Reallast, eines Vorkaufsrechts, einer Dienstbarkeit, eines Erbbaurechts, ferner die rechtsgeschäftliche Aenderung des Inhalts eines solchen Rechtes und die rechtsgeschäftliche Aufhebung des Rechtes bedürfen daher in gleicher Weise wie bei den eingetragenen buchungspflichtigen Grundstücken der Eintragung in das Grundbuch; diese kann erst erfolgen, nachdem für das Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt ist.

II. Der Grundbuchbeamte hat, sobald er auf irgend eine Weise in Erfahrung bringt, daß für ein von der Anlegung des Grundbuchs nicht ausgenommenes buchungspflichtiges Grundstück ein Blatt nicht besteht, die Anlegung eines solchen von Amts wegen herbeizuführen.

IV. Verfahren bei der Anlegung von Blättern für nicht eingetragene Grundstücke.

§ 510.

Anwendbarkeit der Vorschriften für das Anlegungsverfahren.

Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von buchungsfreien Grundstücken und von buchungspflichtigen Grundstücken,

Digitized by Google

für die, obwohl sie von der Grundbuchanlegung nicht ausgenommen sind, ein Grundbuchblatt nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 12, 23, § 26 Abs. 1, 3, 4, §§ 30 bis 60, §§ 62 bis 66, §§ 70, 74, 77 der Geschäftsanweisung für die Anlegungsbeamten vom 1. Oktober 1898[1] (JMBl. S. 507) und der §§ 1 bis 4, §§ 15 bis 22, §§ 25 bis 28, § 30, §§ 33 bis 42, §§ 44, 45, 48 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1901[2] (JMBl. S. 489) entsprechende Anwendung, soweit nicht die folgenden §§ 511 bis 521 abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten (vgl. §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 25. Februar 1905)[3].

§ 511.

Verbindung der zwei Abschnitte des Anlegungsverfahrens.

Das Verfahren zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse an den einzutragenden Grundstücken und das Verfahren zur Ermittelung der an den Grundstücken bestehenden Rechte und Verfügungsbeschränkungen sollen miteinander verbunden werden. Mit der Erlassung der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten und Verfügungsbeschränkungen braucht also nicht zugewartet zu werden, bis die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken festgestellt sind; die Aufforderung soll sofort veröffentlicht werden, wenn der Antrag auf Eintragung buchungsfreier Grundstücke gestellt ist, oder wenn die Tatsache, daß für ein nicht von der Anlegung ausgenommenes buchungspflichtiges Grundstück ein Blatt nicht besteht, zur Kenntnis des Grundbuchamts gekommen ist.

§ 512.

Aufforderung zur Anmeldung.

Als Muster für die Erlassung einer Aufforderung zur Anmeldung von Rechten und Verfügungsbeschränkungen dienen die Anlagen XXXI, XXXII.

§ 513.

Vernehmungstermine.

I. Die Termine zur Vernehmung der Beteiligten sollen in der Regel am Sitze des Grundbuchamts abgehalten werden.

II. Ist zur Ermittelung der Eigentumsverhältnisse oder zur Feststellung von Rechten an buchungsfreien Grundstücken die Vernehmung einer größeren Zahl von Beteiligten notwendig, so können, wenn dadurch den Beteiligten eine wesentliche Erleich-

1) B. G. Bd. 37, 776.
2) B. G. Bd. 40, 499.
3) B. G. Bd. 44.

Digitized by Google

terung verschafft wird, auf Ersuchen desjenigen, der die Eintragung des Grundstücks beantragt hat, auswärtige Termine abgehalten werden.

III. Im Verfahren zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse und der Rechte an buchungspflichtigen Grundstücken dürfen mit Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts auswärtige Termine abgehalten werden, wenn dadurch den Beteiligten eine wesentliche Erleichterung verschafft wird.

§ 514.

Verfahren beim Streite über ein angemeldetes Recht.

Der § 49 Abs. 6, 7 der Geschäftsanweisung vom 1. Oktober 1898[1]) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Entscheidet sich der Grundbuchbeamte für einen der Streitenden, so ordnet er dessen Eintragung und die Eintragung eines Widerspruchs (§ 892 des BGB.) für den Gegner an. Gleichzeitig bestimmt er eine Frist, binnen welcher der Gegner nachzuweisen hat, daß er den Rechtsstreit gegen den als Eigentümer Einzutragenden anhängig gemacht hat. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen. Von der Anordnung und von der Fristbestimmung benachrichtigt der Grundbuchbeamte die Beteiligten entweder mündlich im Termin oder schriftlich. Dabei ist derjenige, für den die Eintragung des Widerspruchs angeordnet wurde, aufzufordern, binnen der bestimmten Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit gegen den als Eigentümer Einzutragenden anhängig gemacht hat. Zugleich ist ihm bekannt zu geben, daß der Widerspruch gelöscht werde, wenn der Nachweis der Klagerhebung nicht innerhalb der bestimmten Frist erbracht wird. Ist die Mitteilung der Aufforderung an denjenigen, für den die Eintragung des Widerspruchs angeordnet wurde, untunlich, so finden die Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3 der Geschäftsanweisung vom 1. Oktober 1898 Anwendung.

Wenn zur Zeit der Anlegung des Grundbuchblatts die zur Anhängigmachung des Rechtsstreits bestimmte Frist noch nicht abgelaufen oder der Nachweis der Klagerhebung erbracht ist, hat der Grundbuchbeamte gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentümers den Widerspruch für den Gegner einzutragen. Der Widerspruch ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Frist verstreicht, ohne daß der Nachweis der Klagerhebung erbracht wird. Wenn zur Zeit der Anlegung des Grundbuchblatts die Frist schon verstrichen und ein Nachweis

1) B. G. Bd. 37, 804.

Digitized by Google

der Klagerhebung nicht erbracht ist, so hat der Grundbuchbeamte die Anordnung, daß ein Widerspruch einzutragen sei, von Amts wegen wieder aufzuheben (vgl. § 4 der Verordnung vom 25. Februar 1905).

§ 515.

Verfahren beim Streite über das Eigentum.

Der § 39 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1901[1]) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Verweigert der Aufgeforderte oder einer von mehreren Aufgeforderten, deren Zustimmung notwendig ist, innerhalb der Frist oder im anberaumten Termine die Zustimmung zur Eintragung des Rechtes, so hat das Grundbuchamt zunächst eine Ausgleichung zu versuchen.

Zu diesem Zwecke kann das Grundbuchamt den Antragsteller und den Widersprechenden zu einem Termine vorladen. Erscheinen die beiden Teile und einigen sie sich, so ist die Einigung zu beurkunden und das Weitere anzuordnen. Gelingt die Einigung nicht oder sind beide Teile oder einer von ihnen unentschuldigt ausgeblieben, so hat das Gericht die Geladenen auf den Rechtsweg zu verweisen und die Entscheidung über die Eintragung bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Bei der Anlegung des Grundbuchblatts für das von dem angemeldeten Rechte betroffene Grundstück ist in diesem Falle von Amts wegen ein Widerspruch (§ 892 des BGB.) zu Gunsten des angemeldeten Rechtes einzutragen. Diese Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn das Gericht die Einigung auf anderem Wege als dem der persönlichen Anhörung der Beteiligten versucht hat.

§ 516.

Zeitpunkt der Anlegung des Blattes.

I. Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt erst nach dem Ablaufe der dreimonatigen Frist zur Anmeldung von Rechten (§ 3 der Verordnung vom 25. Februar 1905).

II. Ist innerhalb der Anmeldungsfrist ein Antrag auf Eintragung eines Rechtes an dem Grundstücke gestellt worden, so braucht hierwegen nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist die Anlegung des Grundbuchblatts nicht ausgesetzt zu werden, bis das die Eintragung des Rechtes vorbereitende Verfahren abgeschlossen ist. Der Grundbuchbeamte hat aber bei der Anlegung des Grundbuchblatts zu Gunsten der eintragungsfähigen Rechte,

1) B. G. Bd. 40, 514.

Digitized by Google

für welche das die Eintragung vorbereitende Verfahren noch im Gange ist, von Amts wegen einen Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch ist von Amts wegen zu löschen, wenn der Antrag später zurückgenommen oder von dem Grundbuchamte zurückgewiesen wird.

§ 517.

Anlegung des Blattes.

Die Grundbuchblätter für nicht eingetragene Grundstücke werden nach den allgemeinen Vorschriften angelegt mit der Maßgabe, daß

1. bei jeder Eintragung im Titel oder in einer Abteilung auf die Eintragungsanordnung ausdrücklich hinzuweisen ist, z. B. „eingetragen nach Anordnung vom 2. Januar 1907",

2. zur näheren Bezeichnung der Rechte auf die bei der Vorbereitung der Eintragung aufgenommenen Protokolle und die Zustimmungserklärungen der Anmeldungsgegner in gleichem Umfange Bezug genommen werden kann, in dem sonst die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig ist,

3. bei der Eintragung von Rechten in die zweite Abteilung, soweit möglich, der Grund und die Zeit der Entstehung des Rechtes angeführt werden soll.

§ 518.

Aktenführung.

Die Aktenstücke, die bei der Anlegung von Grundbuchblättern für buchungsfreie oder für nicht von der Anlegung ausgenommene buchungspflichtige Grundstücke anfallen, sind in die Grundbuchanlagen (§§ 522 ff.) einzureihen. Es ist zweckmäßig, alle auf die Anlegung eines Grundbuchblattes für ein Grundstück sich beziehenden Aktenstücke zusammenzulegen (§ 523 Abs. 2 Satz 2, 3).

§ 519.

Berichtigung der Verzeichnisse der buchungsfreien Grundstücke.

Nach der Anlegung eines Grundbuchblatts für ein buchungsfreies Grundstück sind die im Anlegungsverfahren hergestellten Verzeichnisse der nicht eingetragenen buchungsfreien Grundstücke zu berichtigen.

§ 520.

Besondere Vorschriften für die ausgenommenen Grundstücke.

I. Das Verfahren zur Beseitigung der Hindernisse, die der Anlegung eines Grundbuchblatts für ein von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommenes Grundstück entgegenstehen (vgl. § 508), bildet eine Fortsetzung des Verfahrens zur Vorbereitung

Digitized by Google

der Anlegung des Grundbuchs. Die in diesem Verfahren anfallenden Aktenstücke sind in die Anlegungsakten einzureihen. Auf das Verfahren zur Beseitigung der Hindernisse und auf die Anlegung der Grundbuchblätter finden die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Anlegungsbeamten vom 1. Oktober 1898[1]) und der Bekanntmachung vom 11. Juli 1901[2]) unverändert Anwendung (vgl. § 27 der Verordnung vom 23. Juli 1898)[3]). Eine Abweichung greift nur insofern Platz, als im Falle der §§ 14, 15 der Verordnung vom 23. Juli 1898[3]) an die Stelle der Eintragung einer Protestation nach den §§ 27 ff. des Hypothekengesetzes[4]) die Eintragung eines Widerspruchs (§ 892 des BGB.) und im Falle des § 39 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1901[2]) an die Stelle der Vormerkung des angemeldeten Rechtes nach § 110 Abs. 2 des Hypothekengesetzes[4]) die Eintragung eines Widerspruchs (§ 892 des BGB.) zu Gunsten des angemeldeten Rechtes tritt.

II. Der Zeitpunkt, in dem das Grundbuch für ein von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommenes Grundstück als angelegt anzusehen ist, wird von dem Staatsministerium der Justiz bestimmt (§ 26 der Verordnung vom 23. Juli 1898)[3]). Nach dem Eintritte des Zeitpunkts ist der nach § 27 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 23. Juli 1898[3]) eingetragene Vermerk von Amts wegen zu löschen.

§ 521.

Gebühren und Auslagen.

Das Verfahren zum Zwecke der Anlegung von Grundbuchblättern ist, soweit die Anlegung von Amts wegen zu erfolgen hat (vgl. §§ 508, 509), gebührenfrei (Art. 3 Nr. 1 des Gebührengesetzes; Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1898). Die baren Auslagen werden auf die Staatskasse übernommen.

II. Die Kosten des Verfahrens zum Zwecke der Anlegung von Grundbuchblättern für buchungsfreie Grundstücke trägt der Antragsteller.

Achter Abschnitt.

Grundbuchanlagen.

§ 522.

Streckmappen.

Die bei dem Grundbuchamt aufzubewahrenden Urkunden

1) B. G. Bd. 37, 776.
2) B. G. Bd. 40, 499.
3) B. G. Bd. 37, 755.
4) B. G. Bd. 8, 81.

Digitized by Google

und Aktenstücke werden für jeden Grundbuchbezirk (Steuergemeinde, Stadtbezirk, Distrikt) gesondert in Streckmappen gesammelt. Die Streckmappen erhalten die Ueberschrift:

Grundbuchanlagen.
Steuergemeinde . . . . . .
Band . .

§ 523.

Ordnung und Numerierung.

I. Die Urkunden und Aktenstücke sind bei der Einlegung in die Streckmappen, soweit tunlich, nach der Zeitfolge, in der sie bei dem Grundbuchamt eingegangen sind, zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Band beginnt mit der Nummer 1. Vor die in arabischen Ziffern zu schreibende Nummer des Aktenstücks ist auf jede Anlage in römischen Ziffern die Nummer des Anlagenbandes und vor diese der Name des Grundbuchbezirkes zu setzen, z. B.

Langenfelden I 132.

Die Nummer ist in augenfälliger Weise auf dem unteren Rande des Aktenstücks anzubringen (vgl. die Muster II bis XI).

II. In der Regel soll jede selbständige Urkunde und jedes selbständige Aktenstück eine eigene Nummer erhalten. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß mehrere Urkunden und Aktenstücke, die den nämlichen Gegenstand betreffen, zusammengelegt und mit einer Nummer versehen werden. In diesem Falle ist die Nummer auf jedem der zusammengelegten Aktenstücke zu vermerken; die einzelnen Aktenstücke sind mit römischen Buchstaben gesondert zu bezeichnen, z. B. I 15a, I 15b, I 15c u. s. w.

III. Die Einlegung der Urkunden und Aktenstücke in die Streckmappen soll, wenn der Antrag erledigt ist, sobald als möglich geschehen.

§ 524.

In den Grundbuchanlagen zu verwahrende Urkunden ꝛc.

Zu den Urkunden und Aktenstücken, die in die Grundbuchanlagen einzureihen sind, gehören insbesondere

1. die Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet (§ 9 Abs. 1 der GBO.), z. B. die Urkunden, die den Eintragungsantrag (§§ 13, 30 der GBO.), die Eintragungsbewilligung (§§ 19, 29 der GBO.), die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles (§ 20 der GBO.), die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen (§ 29 der GBO.) enthalten, ferner die Urkunden, die die Eintragungsbewilligung ersetzen, wie das Ersuchen einer Behörde in den Fällen, in denen diese nach gesetzlicher Vorschrift befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu er-

Digitized by Google

suchen (§ 39 der GBO.), das rechtskräftige Urteil, durch das der Verpflichtete zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist, das Ausschlußurteil, das Zeugnis des Nachlaßgerichts in den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung, das vollstreckbare Urteil oder die sonstige den vollstreckbaren Titel enthaltende Urkunde oder der Arrestbefehl, auf Grund dessen eine Zwangshypothek oder eine Arresthypothek eingetragen wird, samt dem Zustellungsnachweise, die einstweiligen Verfügungen auf Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs (§§ 885, 899 des BGB.), ferner die einstweiligen Anordnungen des Beschwerdegerichts (§ 76 Abs. 1 der GBO.), die Urkunden, durch die die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachgewiesen wird (§ 22 der GBO.), wie Erbscheine, Testamente und Protokolle über die Verkündung des Testaments, Eheverträge, Zeugnisse nach § 34 der Grundbuchordnung, Quittungen, Abtretungserklärungen (§ 26 der GBO.), endlich andere Urkunden, deren Beibringung eine Voraussetzung für die Eintragung bildet und durch die der Nachweis geführt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Eintragung erfüllt sind, wie Zustimmungserklärungen (§ 876 des BGB.; §§ 21, 27 der GBO.), Genehmigungen, Vollmachten, Auszüge aus dem Vereinsregister (§ 69 des BGB.), dem Handelsregister (§ 33 der GBO.), standesamtliche Urkunden u. dgl.;

2. die Urkunden, auf die eine Eintragung Bezug nimmt (§ 9 Abs. 1 der GBO.; vgl. §§ 253 bis 257), z. B. die Eintragungsbewilligung (§§ 874, 877, 1115 des BGB.; § 50 der GBO.) oder bei der Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs die einstweilige Verfügung (§ 885 Abs. 2, § 899 Abs. 2 des BGB.);

3. die Urkunden, die über das einer Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft errichtet sind, sofern die Beteiligten sie dem Grundbuchamt in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zur Aufbewahrung übergeben (§ 9 Abs. 2 der GBO.);

4. alle Protokolle des Grundbuchamts, sowie die Verfügungen, Beschlüsse und Anordnungen des Grundbuchamts, soweit sie nicht in Urschrift an die Beteiligten hinausgegeben werden, ferner die Zustellungsnachweise und Ladungsnachweise in Grundbuchsachen, die im Beschwerdeverfahren erwachsenden Aktenstücke, soweit sie bei dem Grundbuchamte zu verwahren sind, und alle sonstigen aus Anlaß der Erledigung von Anträgen oder aus Anlaß einer Tätigkeit von Amts wegen bei dem Grundbuchamt anfallenden Schriftstücke.

§ 525.

Urschrift oder beglaubigte Abschrift.

I. Die Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder

Digitized by Google

Bezug nimmt (§ 524 Nr. 1, 2), werden entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei dem Grundbuchamt aufbewahrt (§ 9 Abs. 1 der GBO.). Im allgemeinen bildet die Aufbewahrung der Urschrift die Regel. Die Urschrift darf nur dann herausgegeben werden, wenn an ihrer Stelle eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird.

II. Es ist zunächst Sache des Antragstellers, der die Zurückgabe der in Urschrift vorgelegten Urkunde wünscht, dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift vorzulegen. Insbesondere sind die Notariate verpflichtet, bei der Vorlegung von Urkunden an das Grundbuchamt eine zur Aufbewahrung bestimmte Abschrift vorzulegen, wenn sie die Urschrift zurückerhalten wollen (vgl. § 568). Die gleiche Verpflichtung besteht für andere Behörden, wenn sie eine Eintragung in das Grundbuch beantragen oder die Stellung eines Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs vermitteln. Hiernach hat z. B. das Nachlaßgericht, wenn es die Stellung der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Anträge vermittelt (§§ 66 ff. der Nachlaßordnung), und wenn es sich dabei um Grundstücke handelt, die in dem Grundbuch eines anderen als des zur Nachlaßbehandlung zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind, nicht nur den Antrag in ein gesondertes Protokoll aufzunehmen, das in die Grundbuchanlagen eingelegt werden kann, sondern mit dem Antrage zum Zwecke der Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen auch eine Ausfertigung des Erbscheins oder eine beglaubigte Abschrift der in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen und des Protokolls über die Verkündung der letztwilligen Verfügung dem Grundbuchamte zu übersenden (vgl. § 70 Abs. 2 der Nachl.O.; ferner § 528 Abs. 1). Ebenso soll z. B. der Rechtsanwalt, der die Eintragung einer Zwangshypothek beantragt, eine beglaubigte Abschrift des Urteils, der Vollstreckungsklausel, des Zustellungsnachweises und seiner Vollmacht vorlegen, wenn er die Zurückgabe der mit der Eintragungsbestätigung (§ 867 der ZPO.; vgl. § 55) versehenen vollstreckbaren Ausfertigung beantragt. Nur ausnahmsweise, wenn die Herstellung und Vorlegung einer beglaubigten Abschrift für die Beteiligten mit besonderen Weiterungen verbunden ist, und wenn sie ein erhebliches Interesse an der baldigen Herausgabe der Urschrift oder an der Uebersendung der Urschrift an ein anderes Grundbuchamt (vgl. §§ 76, 279, § 529 Abs. 2) haben, soll die zur Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen bestimmte beglaubigte Abschrift von dem Grundbuchamt auf Kosten des Antragstellers hergestellt werden.

§ 526.

Beglaubigter Auszug.

I. Die beglaubigte Abschrift, die an Stelle der Urkunde bei

Digitized by Google

dem Grundbuchamt aufbewahrt wird, braucht nicht den ganzen Inhalt der Urkunde wiederzugeben; es genügt eine Abschrift derjenigen Teile der Urkunde (ein Auszug aus der Urkunde), auf die die Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt. Hiernach genügt z. B., wenn die Auflassung, die Eintragungsbewilligung oder die sonstige Erklärung, auf Grund welcher die Eintragung erfolgen soll, im unmittelbaren Anschluß an das Rechtsgeschäft, das ihr zu Grunde liegt (an den Kaufvertrag, den Darlehensvertrag, das Schuldbekenntnis u. dgl.), beurkundet ist, ein auf die Auflassung, die Eintragungsbewilligung oder die sonstige Erklärung beschränkter Auszug aus der Urkunde, vorausgesetzt, daß die Fassung und der Aufbau der Urkunde es möglich machen, einen auf die Abschrift einzelner Teile beschränkten Auszug herzustellen, der alles für das Grundbuchamt Wesentliche enthält, ohne daß die Verständlichkeit der in den Auszug aufgenommenen Teile der Urkunde beeinträchtigt wird. Ebenso kann z. B. bei der Eintragung einer Zwangshypothek ein beglaubigter Auszug aus dem Urteil samt Vollstreckungsklausel genügen, in dem der Tatbestand und die Gründe nicht enthalten sind. — **Muster XXXIVa, XXXVa, XXXVIa, XXXVIIIa.**

II. Wenn an Stelle der Urkunde eine beglaubigte Abschrift (ein beglaubigter Auszug) bei den Grundbuchanlagen aufbewahrt wird, hat das Grundbuchamt auf diese, sofern sie nicht gleichzeitig mit der Urkunde vorgelegt und deshalb mit dem gleichen Eingangsvermerke, wie diese, versehen wurde (vgl. § 32), eine beglaubigte Abschrift des auf der Urkunde enthaltenen Eingangsvermerkes zu setzen.

§ 527.

Protokolle des Grundbuchamts.

Die von dem Grundbuchamt aufgenommenen Protokolle werden in Urschrift in die Grundbuchanlagen eingereiht. Die Hinausgabe der Urschrift an die Beteiligten ist nicht zulässig; diese erhalten auf Antrag eine Ausfertigung (§ 97).

§ 528.

Verweisung auf andere Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts.

I. Wenn eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet (§ 524 Nr. 1), in anderen, der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten ist, genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde bei den Grundbuchanlagen die Verweisung auf die anderen Akten. Es entfällt also unter dieser Voraussetzung für

Digitized by Google

die beteiligten Personen oder Behörden die im § 525 erwähnte Verpflichtung zur Vorlegung einer Abschrift der Urkunde. Demgemäß besteht z. B. für das Nachlaßgericht, wenn die auf die Erben übergegangenen Grundstücke in dem Grundbuche des nämlichen Amtsgerichts eingetragen sind, kein Anlaß, bei der Vermittelung des Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 66 ff. der Nachlaßordnung) dem Grundbuchamte zum Zwecke der Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen eine Ausfertigung des Erbscheins oder eine beglaubigte Abschrift der die Verfügung von Todes wegen enthaltenden öffentlichen Urkunde und des Protokolls über die Eröffnung der letztwilligen Verfügung vorzulegen (vgl. § 525).

II. Im Falle der Verweisung auf die anderen Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts ist in der Eintragung in der zweiten Spalte die Urkunde, z. B. der Erbschein, worauf die Eintragung sich gründet, genau zu bezeichnen (§ 241). In der dritten Spalte sind an der Stelle, an der sonst die Verweisung auf die Grundbuchanlagen vermerkt wird, die Akten, in denen die Urkunde enthalten ist, in einer jede Verwechslung ausschließenden Weise zu bezeichnen (§§ 248, 249).

III. Die Verweisung auf die anderen Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts genügt nicht als Ersatz für die Aufbewahrung einer Abschrift der Urkunde bei den Grundbuchanlagen in den Fällen, in denen in der Eintragung zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung oder auf eine einstweilige Verfügung Bezug genommen wird (§§ 253 ff., § 524 Nr. 2). In diesen Fällen muß eine beglaubigte Abschrift (ein beglaubigter Auszug) der Urkunde oder der einstweiligen Verfügung bei den Grundbuchanlagen aufbewahrt werden.

§ 529.

Urkunden, auf die sich Eintragungen in den Büchern verschiedener Grundbuchbezirke gründen.

I. Wenn auf Grund einer und derselben Urkunde in den Grundbüchern verschiedener Grundbuchbezirke des nämlichen Amtsgerichts Eintragungen erfolgen, braucht die Urkunde oder die beglaubigte Abschrift der Urkunde nur bei den Grundbuchanlagen eines der beteiligten Grundbuchbezirke aufbewahrt zu werden. Den Grundbuchbezirk, in dessen Grundbuchanlagen die Urkunde oder die beglaubigte Abschrift eingereiht wird, bestimmt der Grundbuchbeamte. Bei der Verweisung auf die Grundbuchanlagen in der dritten Spalte ist in diesem Falle im Grundbuche des anderen Grundbuchbezirks der Name des Grundbuch-

Digitized by Google

bezirkes, bei dessen Anlagen die Urkunde verwahrt wird, anzugeben (§§ 248, 530).

II. Wenn auf Grund einer und derselben Urkunde in den Grundbüchern verschiedener Amtsgerichte Eintragungen erfolgen, soll bei jedem der beteiligten Amtsgerichte, bei dem nicht die Urkunde selbst in Verwahrung genommen werden kann, eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aufbewahrt werden. Es sollen deshalb von dem Antragsteller dem Eintragungsantrage so viele beglaubigte Abschriften beigelegt werden, als Amtsgerichte beteiligt sind (vgl. §§ 76, 279, 569). Hat der Antragsteller die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften nicht vorgelegt, so soll hierwegen der Antrag nicht zurückgewiesen und die Weiterleitung des Antrags an die übrigen beteiligten Grundbuchämter nicht abgelehnt werden; die beteiligten Grundbuchämter sollen in diesem Falle, wenn nicht die Aufforderung an den Antragsteller, weitere beglaubigte Abschriften beizubringen, rascher zum Ziele führt, die erforderlichen Abschriften auf Kosten des Antragstellers selbst anfertigen (vgl. § 525 a. E.).

§ 530.

Bezeichnung der Anlagen bei Verweisungen.

Die Hinweisung auf die Grundbuchanlagen erfolgt durch die Bezeichnung „Anl." und durch die Beifügung des Namens des Grundbuchbezirkes, ferner der Nummer der Anlagenbandes in römischen Ziffern und der laufenden Nummer des Schriftstücks in arabischen Ziffern, z. B.

Anl. Waslingen II 125.

Wird im Grundbuch auf die Grundbuchanlagen hingewiesen, so kann der Name des Grundbuchbezirkes wegbleiben, wenn es sich um die Grundbuchanlagen desjenigen Grundbuchbezirkes handelt, in dessen Grundbuch die Verweisung eingeschrieben wird; es genügt also z. B. im Grundbuche der Steuergemeinde Waslingen der Vermerk „Anl. II 125" (vgl. § 248).

§ 531.

Eintragungsvermerk auf den Grundbuchanlagen.

Auf jeder in die Grundbuchanlagen eingereihten Urkunde, auf die eine Eintragung in das Grundbuch sich gründet oder Bezug nimmt, ist die Stelle (Band und Seite) des Grundbuchs, an der die Eintragung sich findet, zu vermerken (vgl. § 63). Findet sich die Eintragung in dem Grundbuch eines anderen Grundbuchbezirkes, so ist auch der Name der Steuergemeinde anzugeben, z. B.

Eingetr. II 315 oder
Eingetr. Assenheim III 412.

Digitized by Google

§ 532.

Aushebung einzelner Urkunden.

Ergibt sich ein Anlaß, eine Urkunde aus den Anlagen des Grundbuchbezirkes auszuheben und sie in die Anlagen eines anderen Grundbuchbezirkes einzureihen oder sie an ein anderes Grundbuchamt abzugeben (vgl. z. B. § 481), so ist an die Stelle, an der die ausgehobene Urkunde bisher verwahrt war, ein Blatt einzulegen, auf dem die Urkunde kurz bezeichnet und die Stelle, an der sie nunmehr verwahrt ist, vermerkt wird. Das Blatt erhält die fortlaufende Nummer (§ 523), mit der die ausgehobene Urkunde bezeichnet war.

§ 533.

Sonderakten.

I. Für größere Grundbuchblätter können Sonderakten angelegt werden. In die Sonderakten sind alle auf das Grundbuchblatt sich beziehenden Urkunden und Aktenstücke einzulegen, die außerdem in die Grundbuchanlagen einzureihen wären.

II. Die Anlegung von Sonderakten ist ferner statthaft, wenn aus einem bestimmten Anlasse, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, auf einer größeren Zahl von Grundbuchblättern des nämlichen Grundbuchamtsbezirkes gleichartige oder unter sich zusammenhängende Eintragungen vorzunehmen sind und wenn aus diesem Anlaß eine erhebliche Zahl von Urkunden und sonstigen Aktenstücken bei dem Grundbuchamt anfällt. Dies ist z. B. der Fall bei dem Vollzuge der Neuvermessung eines größeren Bezirks, ferner bei der Erledigung der Anträge und der sonstigen Verhandlungen, die durch die Grunderwerbungen zu einem Eisenbahnbau veranlaßt werden und insbesondere bei der planmäßigen Vereinigung unübersichtlicher Grundbuchbände.

III. Die einzelnen Bände der bei einem Grundbuchamt angelegten Sonderakten erhalten fortlaufende Nummern und eine den Inhalt kurz bezeichnende Ueberschrift, z. B.

Grundbuch-Sonderakten
Band 1,
betreffend die Vereinigung des Grundbuchs für die Steuergemeinde Waslingen.

oder

Grundbuch-Sonderakten
Band 2
zum Grundbuchblatte Nr. 217 (Band 4 Seite 315 ff.) der Steuergemeinde Waslingen.

IV. Die Urkunden und Aktenstücke sind bei der Einlegung in die Sonderakten, soweit tunlich, nach der Zeitfolge zu ordnen

Digitized by Google

und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Hinweisung auf die Sonderakten erfolgt durch die Bezeichnung „SA." und durch die Beifügung der Nummer des Aktenbandes in römischen Ziffern und der Nummer des Aktenstücks in arabischen Ziffern, z. B. SA. II 127.

§ 534.

Generalakten.

I. Bei jedem Grundbuchamte sind Generalakten mit der Ueberschrift

Allgemeine Akten über das Grundbuchwesen.

zu bilden. Die Generalakten können nach Bedarf in Unterabteilungen zerlegt werden.

II. In die Generalakten werden alle Aktenstücke eingelegt, die sich auf die Führung des Grundbuchs im allgemeinen beziehen und die sich nach ihrem Inhalte nicht auf eine Steuergemeinde oder auf einzelne bestimmte Steuergemeinden beschränken.

III. Zu den Generalakten ist ein Inhaltsverzeichnis (Aktenrenner) anzulegen und immer vollständig zu halten.

IV. Als erstes Aktenstück nach dem Inhaltsverzeichnis ist in die Generalakten ein Verzeichnis aller Grundbuchbände, der Grundbuchanlagen, der Grundbuch-Sonderakten und der Registerbände einzulegen. Bei der Herstellung des Verzeichnisses soll genügender Raum zur Weiterführung offen gelassen werden. Das Verzeichnis ist durch Eintragung aller neuzugehenden Bände und Akten immer vollständig zu halten.

V. Die Generalakten sind von dem Grundbuchbeamten zu führen und aufzubewahren.

Neunter Abschnitt.

Die Einsicht des Grundbuchs.

I. Berechtigung zur Einsicht.

§ 535.

Berechtigte Personen.

Die Einsicht des Grundbuchs ist

1. jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 11 der GBO.),
2. den Notaren und ihren nach § 93 der Geschäftsordnung für die Notariate zugelassenen Vertretern zu dienstlichen Zwecken und im Interesse von Privatpersonen,
3. den übrigen öffentlichen Behörden und Beamten, soweit

Digitized by Google

die Kenntnis des Grundbuchinhalts für ihre Amtsführung erforderlich ist,

gestattet. Die Befugnis der mit der Dienstaufsicht betrauten Behörden und Beamten zur Einsicht des Grundbuchs bleibt unberührt. Zu wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken kann die Erlaubnis zur Einsicht des Grundbuchs von dem Staatsministerium der Justiz erteilt werden.

§ 536.

Einsicht der Anlagen ꝛc.

Das Recht zur Einsicht des Grundbuchs umfaßt auch das Recht zur Einsicht der Grundbuchanlagen, auf die im Grundbuche hingewiesen oder Bezug genommen ist; es erstreckt sich ferner auf die noch nicht erledigten Eintragungsanträge und auf die sonstigen Bücher, Register und Akten des Grundbuchamts (§ 11 der GBO.; Art. 8 des AG. z. GBO.; § 34 des FGG.).

§ 537.

Einsicht durch Vertreter.

I. Die zur Einsicht des Grundbuchs berechtigten Privatpersonen (§ 535 Nr. 1) können die Einsicht durch einen Vertreter vornehmen lassen. Der Vertreter muß die Vertretungsmacht darlegen. Die Darlegung der Vertretungsmacht ist an keine Form gebunden.

II. Die Einsicht des Grundbuchs durch Privatpersonen darf auf andere als diejenigen Blätter, in Ansehung deren das berechtigte Interesse dargelegt ist, nicht ausgedehnt werden.

§ 538.

Einsicht durch die Notare.

I. Die Notare sind bei der Einsicht des Grundbuchs nach keiner Richtung beschränkt. Sie brauchen weder eine Vollmacht oder einen Auftrag nachzuweisen, noch das Geschäft, das den Anlaß zur Einsicht gibt, zu bezeichnen.

II. Die Vertreter der Notare (§ 93 der Geschäftsordnung für die Notariate) sind, soweit die Voraussetzungen ihrer Vertretungsmacht erfüllt sind, zur Einsicht des Grundbuchs in gleichem Umfange berechtigt, wie der Notar.

§ 539.

Einsicht durch andere Beamte.

I. Andere öffentliche Behörden und Beamte (§ 535 Nr. 3) sollen vor der Einsicht des Grundbuchs den Anlaß der Einsicht-

Digitized by Google

nahme angeben. Einer weiteren Darlegung ihrer Berechtigung zur Einsicht bedarf es nicht.

II. Soweit öffentliche Behörden zur Einsicht des Grundbuchs befugt sind, kann die Einsicht von den zur Vertretung der Behörde gesetzlich befugten Beamten der Behörde vorgenommen werden. Andere Personen sollen als Vertreter der Behörde zur Einsicht nur zugelassen werden, wenn sie einen schriftlichen Auftrag der Behörde vorlegen. Der Auftrag kann für einen bestimmten einzelnen Fall oder ein für allemal für alle im Geschäftskreise der Behörde vorkommenden Fälle erteilt sein.

§ 540.

Entscheidung des Grundbuchbeamten.

Ueber die Berechtigung zur Einsicht des Grundbuchs entscheidet der Grundbuchbeamte.

II. Ort und Zeit der Einsicht.

§ 541.

I. Die Einsicht des Grundbuchs soll nur in den Diensträumen des Grundbuchamts und in Gegenwart des Grundbuchbeamten oder eines anderen Beamten oder eines Bediensteten des Amtsgerichts gestattet werden.

II. Es ist nicht zulässig, bestimmte Stunden oder Tage für die Einsicht festzusetzen; die Einsicht soll während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden jederzeit gestattet werden.

III. Schriftliche Aufschlüsse.

§ 542.

Allgemeines.

I. Das Grundbuchamt kann den zur Einsicht Berechtigten auf Ersuchen schriftlichen oder mündlichen Aufschluß über den Inhalt eines Grundbuchblatts oder über einzelne Eintragungen erteilen. In dem schriftlichen Aufschluß ist der Zeitpunkt der Erteilung nach Tag, Stunde und Minute zu bezeichnen.

II. Auf telegraphischem oder telephonischem Wege soll ein Aufschluß nur in besonders dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Sachverhalt einfach und deshalb ein Mißverständnis nicht zu besorgen ist. Für ein bei dem telephonischen Gespräch etwa entstehendes Mißverständnis übernimmt der Grundbuchbeamte keine Verantwortung; hierauf soll er bei der Erteilung des Aufschlusses ausdrücklich aufmerksam machen.

Digitized by Google

§ 543.

Schriftliche Aufschlüsse an Notare und Behörden.

I. Den Notaren, sowie anderen öffentlichen Behörden und Beamten (§ 535 Nr. 2, 3), die den Amtssitz am Sitze des Grundbuchamts haben, sollen schriftliche Aufschlüsse in der Regel nicht erteilt werden. Es bleibt ihnen überlassen, sich die für ihre Amtsführung erforderlichen Aufschlüsse durch die Einsicht des Grundbuchs zu verschaffen. Nur ausnahmsweise, wenn aus besonderen Gründen die Erholung und Erteilung eines schriftlichen Aufschlusses angezeigt ist, soll dem Ersuchen um schriftlichen Aufschluß stattgegeben werden.

II. Den Notaren und anderen öffentlichen Behörden und Beamten, die den Amtssitz nicht am Sitze des Grundbuchamts haben, sollen schriftliche Aufschlüsse nur erteilt werden, wenn es sich um einfachere Anfragen handelt, die leichter auf diesem Wege als durch die Erteilung einer Abschrift des Grundbuchblatts oder eines Auszugs aus dem Grundbuchblatt erledigt werden können. Zeigt sich erst bei dem Grundbuchamte, daß die Erteilung eines schriftlichen Aufschlusses umständlicher sein würde, als die Erteilung einer Abschrift oder eines Auszugs, so kann der Grundbuchbeamte den Notar, die Behörde oder den Beamten auf die Erholung einer Abschrift oder eines Auszugs verweisen, wenn ein solcher nicht schon vorsorglich für diesen Fall erbeten ist.

III. Das Ersuchen um schriftlichen Aufschluß soll so gehalten sein, daß die Antwort mit wenigen Worten gegeben werden kann — **Muster XXXIII** —.

IV. Abschriften und Auszüge.

§ 544.

Allgemeines.

Die im § 535 bezeichneten Personen und Behörden können, soweit ihnen die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 546 Abschriften der Grundbuchblätter, ferner der bei den Grundbuchanlagen verwahrten Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, und der nicht erledigten Eintragungsanträge verlangen. Der Antrag oder das Ersuchen kann auf die Herstellung einer Abschrift von Teilen eines Grundbuchblatts (eines Auszugs aus einem Grundbuchblatt) oder von Teilen einer Urkunde oder eines Eintragungsantrags (eines Auszugs aus der Urkunde oder aus dem Eintragungsantrag), oder auf die Erteilung einer Bestätigung über eine im Grundbuche bestehende Eintragung be-

Digitized by Google

schränkt werden. Die Abschriften, Auszüge und Bestätigungen sind so bald als möglich zu erteilen.

§ 545.

Ergänzung von Abschriften.

Auf Antrag des Berechtigten hat das Grundbuchamt eine von dem Berechtigten vorgelegte Abschrift eines Grundbuchblatts dem neuesten Stande des Grundbuchblatts entsprechend zu ergänzen oder mit der Bestätigung zu versehen, daß das Grundbuchblatt neue Eintragungen nicht ausweist und daß ein neuer Eintragungsantrag nicht vorliegt.

§ 546.

Erteilung von Abschriften an Notare und an andere Behörden.

I. Die Notare sollen, wenn das Notariat sich am Sitze des Grundbuchamts befindet, die ihnen nach Art. 30 des Notariatsgesetzes[1]) (§§ 90 ff. der Geschäftsordnung für die Notariate)[2]) obliegende Einsicht des Grundbuchs in der Regel in Person vornehmen oder durch ihre Vertreter an Ort und Stelle bei dem Grundbuchamte vornehmen lassen. Die Erteilung einer Abschrift oder eines Auszugs sollen sie nur ausnahmsweise verlangen, wenn dies besonderer Umstände halber angezeigt ist.

II. Ebenso soll den anderen öffentlichen Behörden oder Beamten, die ihren Sitz am Sitze des Grundbuchamts haben, eine Abschrift oder ein Auszug nur erteilt werden, wenn sie aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, sich die erforderlichen Aufschlüsse durch Einsicht des Grundbuchs zu verschaffen, oder wenn besonderer Umstände halber die Erteilung eines Auszugs oder einer Abschrift angezeigt ist.

§ 547.

Zeitpunkt der Ausstellung.

Die Abschriften, Auszüge, Ergänzungen und Bestätigungen sollen den maßgebenden Zeitpunkt ersehen lassen. Der Zeitpunkt ist nach Tag, Stunde und Minute zu bezeichnen.

§ 548.

Form und Inhalt der Abschriften.

I. Die Abschrift eines Grundbuchblatts ist in der Ueberschrift als solche zu bezeichnen, z. B.

1) B. G. Bd. 37, 693.
2) B. G. Bd. 37, 971 ff.

Digitized by Google

Abschrift.
Blatt Nr. 23
des Grundbuchs für die Steuergemeinde Waslingen
Band 1 Seite 209 bis 216.

II. Die Eintragungen im Grundbuche sind in der Abschrift vollständig und wortgetreu wiederzugeben. Abkürzungen dürfen nur insoweit angewendet werden, als sie sich im Grundbuche finden.

III. Gelöschte Eintragungen und Eintragungen, die eine Löschung zum Gegenstande haben, werden in die Abschrift nur insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch gültigen Eintragungen erforderlich ist. Im übrigen sind nur die in die erste Spalte eingetragenen laufenden Nummern mit dem in die zweite Spalte eingeschriebenen Zusatze „gelöscht" oder „Löschung" in die Abschrift aufzunehmen. Auf Verlangen des Berechtigten sind auch die gelöschten Eintragungen und die Löschungen in der Abschrift vollständig wiederzugeben.

IV. Abschriften der Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sollen der Abschrift des Grundbuchblatts nur beigefügt werden, wenn dies ausdrücklich beantragt ist. Der dem Gericht im Zwangsversteigerungsverfahren zu erteilenden Abschrift des Grundbuchblatts (§ 19 Abs. 2 des ZwVG.) sind die Urkunden, auf die im Grundbuche Bezug genommen wird, oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden von Amts wegen beizufügen. Im Falle der Beifügung der Urkunden braucht bei den Grundbuchanlagen eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nicht aufbewahrt zu werden. Es genügt, die Abgabe der Urkunde an das Gericht nach Maßgabe der Vorschriften des § 532 in den Grundbuchanlagen zu vermerken. Nach der Beendigung des Verfahrens sind die Urkunden dem Grundbuchamte zurückzugeben und von diesem wieder in die Grundbuchanlagen einzulegen.

§ 549.

Beglaubigungsvermerk.

Der auf Verlangen beizufügende Beglaubigungsvermerk (§ 11 Abs. 2 der GBO.) kann z. B. lauten:

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Blatte 23 des Grundbuchs für die Steuergemeinde Waslingen Band 1 Seite 209 bis 216 wird hiermit bezeugt. Weitere Eintragungen sind zur Zeit weder dort enthalten noch beantragt.

Waslingen, den 1. April 1906, Vormittags 11 Uhr 45 Minuten.
K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
(Siegel) Altinger.

Digitized by Google

§ 550.

Auszüge.

I. Abschriften von Teilen eines Grundbuchblatts sind in der Ueberschrift als „Auszug" zu bezeichnen, z. B.

Auszug
aus dem Blatte 97
des Grundbuchs für die Steuergemeinde Waslingen
Band 2 Seite 117 bis 124.

II. In den Auszug sind diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den der Auszug sich beziehen soll. Die einzelnen Eintragungen sind in dem Auszuge wortgetreu wiederzugeben. In dem auf Verlangen beizufügenden Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben, auf den der Auszug sich bezieht, dabei ist zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen im Grundbuche nicht enthalten sind, z. B.

Es wird bezeugt, daß dieser Auszug über die für den Kaufmann Franz Schwarz in Waslingen auf den Grundstücken PlNr. 315, 317 der Steuergemeinde Waslingen eingetragene Hypothek mit den Eintragungen im Blatte 97 des Grundbuchs für die Steuergemeinde Waslingen Band 2 Seite 120, 121 übereinstimmt. Weitere diese Hypothek betreffende Eintragungen sind zur Zeit weder dort enthalten noch beantragt.

Waslingen, den 20. April 1906, Nachmittags 5 Uhr 40 Minuten.
K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
(Siegel) Altinger.

§ 551.

Verbindung mehrerer Bogen.

Besteht eine Abschrift oder ein Auszug aus mehreren Bogen, so sollen diese mit Schnur und Siegel verbunden werden.

Zehnter Abschnitt.

Verkehr der Notariate mit den Grundbuchämtern.

I. Allgemeines.

§ 552.

Zusammenwirken von Notariat und Grundbuchamt.

I. Nach den in Bayern geltenden gesetzlichen Vorschriften und den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen sind zunächst die

Digitized by Google

Notariate berufen, in wechselseitigem Zusammenwirken mit den Grundbuchämtern den Grundstücksverkehr und den Grundkredit zu vermitteln.

II. Einsichtsvolles Zusammenwirken und gegenseitige Förderung bei der Abwickelung der Geschäfte ist daher besondere Pflicht der Notare wie der Grundbuchbeamten. Sie sollen sich stets gegenwärtig halten, daß sie berufen sind, die Interessen der Rechtsuchenden zu fördern und daß jede Störung des gegenseitigen Einvernehmens schließlich zur Schädigung dieser Interessen führen muß.

III. Nimmt die eine der beiden Behörden Irrtümer und Versehen der anderen wahr, so hat sie in der für den dienstlichen Verkehr empfehlenswerten freundlichen Form darauf aufmerksam zu machen und, wo nötig, mitzuwirken, daß derjenige Weg zur Berichtigung gefunden wird, der von den zulässigen der einfachste und für die Beteiligten der vorteilhafteste ist.

§ 553.

Sorgfalt bei der Abfassung der Urkunden.

I. Die Notare haben die Urkunden, auf Grund deren Eintragungen in das Grundbuch erfolgen sollen, so abzufassen, daß der Vollzug bei dem Grundbuchamte keinen Schwierigkeiten begegnet.

II. Die Notare sollen durch sorgfältige Berücksichtigung der Ergebnisse der vorgeschriebenen Einsicht des Grundbuchs (Art. 30 des Notariatsgesetzes [1]); §§ 90 bis 95 der Geschäftsordnung für die Notariate) [2]) und durch Anpassung der äußeren Form der Bewilligungen und Anträge an die den Grundbuchbeamten für die Form der Eintragungen gegebenen Vorschriften für möglichst vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Urkunden und dem Grundbuchinhalte sorgen. Sie sollen darauf bedacht sein, die Fassung der Eintragungsbewilligung oder des Eintragungsantrags, soweit möglich, so zu gestalten, daß der Inhalt des die Bewilligung oder den Antrag enthaltenden Teiles der Urkunde für sich allein eine genügende Grundlage für die Eintragung in das Grundbuch bildet (vgl. die Beispiele in den Mustern XXXIV bis XXXVIII).

II. Einsicht des Grundbuchs.

§ 554.

Pflicht zur Einsicht.

Die Pflicht der Notare zur Einsicht des Grundbuchs (Art. 30 des NotG.) [1]) ist nicht auf die Fälle der Beurkundung und Be-

1) B. G. Bd. 87, 693.
2) B. G. Bd. 87, 971 ff.

Digitized by Google

glaubigung von Rechtsgeschäften über solche Grundstücke beschränkt, die im Grundbuch eingetragen sein müssen. Sie erstreckt sich auch auf die Fälle der Beurkundung und Beglaubigung von Rechtsgeschäften über buchungsfreie Grundstücke. Betrifft die Urkunde ein Grundstück, das von der Anlegung ausgenommen worden ist, so soll der Notar sich durch Einsicht des Grundbuchs versichern, daß das Grundstück nicht nachträglich eingetragen worden ist. Ist es noch ausgenommen, so soll der Notar dies in der Urkunde feststellen.

§ 555.

Ausnahmen.

Die Notare sind nicht verpflichtet, vor der Beurkundung oder Beglaubigung von Löschungsbewilligungen das Grundbuch einzusehen; sie müssen dies auch nicht vor der Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung oder Verpfändung einer Briefhypothek tun, weil hier der Brief die Stelle des Buches vertritt. Die Notare werden indessen auch in Fällen dieser Art das Grundbuch einsehen, wenn es besonderer Umstände halber angezeigt ist oder von den Beteiligten verlangt wird.

§ 556.

Vornahme der Einsicht.

I. Für die Vornahme der Einsicht des Grundbuchs und für die Verpflichtung der Notare, die Einsicht, soweit möglich, an Ort und Stelle vorzunehmen und die Erholung von schriftlichen Aufschlüssen, von Abschriften eines Grundbuchblatts oder von Auszügen aus einem Grundbuchblatt auf Ausnahmsfälle zu beschränken, gelten die Vorschriften in den §§ 538, 543, 546.

II. Darnach ist der Notar nicht gehindert, auch ohne Vollmacht im Auftrag und Namen der Beteiligten die Erteilung von Abschriften und Auszügen und deren Richtigstellung zu beantragen. Er hat, wenn er solche Anträge stellt, für die Deckung der Gebühren und Auslagen des Grundbuchamts zu sorgen und zu haften.

III. Verweisung auf das Grundbuch. Bezeichnung der Grundstücke.

§ 557.

Verweisung.

I. In jeder Urkunde soll, soweit möglich, das einschlägige Grundbuchblatt und, wenn die Urkunde ausschließlich die Ergänzung, Aenderung und Löschung einer Eintragung in der

Digitized by Google

zweiten oder dritten Abteilung des Blattes betrifft, auch die Abteilung und die Nummer angegeben werden. Bei der Beurkundung von Löschungsbewilligungen genügt zur Bezeichnung der Stelle, an der das Recht eingetragen ist, die Angabe von Band und Seite des Grundbuchs.

II. Betrifft die Urkunde ein buchungsfreies, nicht eingetragenes Grundstück, so soll dies angegeben werden.

§ 558.

Bezeichnung der Grundstücke.

I. Die Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke in den Urkunden soll mit der Bezeichnung und Beschreibung übereinstimmen, unter der die Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind. Werden in einer Urkunde mehrere Grundstücke aufgeführt, so soll dies womöglich in der gleichen Reihenfolge geschehen, wie im Grundbuche.

II. Betrifft die Urkunde Grundstücke, die nicht im Grundbuche eingetragen sind, so soll die Bezeichnung und Beschreibung so erfolgen, wie es bei der Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist.

IV. Vorlegung der Urkunden.

§ 559.

Verpflichtung zur Vorlegung.

I. Wird die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so ist es in der Regel der Wille der Beteiligten, daß alles weiterhin zur Erwirkung der Eintragung Nötige vom Notar besorgt wird. Der Notar ist daher, wenn die Beteiligten nicht anders verfügen, verpflichtet, die Urkunde dem Grundbuchamte vorzulegen, die nötigen Anträge zu stellen und fernerhin alles zu tun, was zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts gehört. Wird er dazu nicht schon in der Urkunde ausdrücklich ermächtigt, so gilt er nach § 15 der Grundbuchordnung als ermächtigt.

II. Wollen die Beteiligten bei der Vorlegung der Urkunden sich der Vermittelung des Notars nicht bedienen, so soll der Notar dies in der Urkunde oder durch einen Vermerk im Geschäftsregister feststellen; er soll dabei den Beteiligten auf Verlangen und, wo es den Umständen nach nötig scheint, auch von Amts wegen darüber Aufschluß erteilen, was sie zur weiteren Erledigung der Sache zu tun haben.

Digitized by Google

§ 560.

Urkunden über blattfreie Grundstücke.

I. Die Verpflichtung zur Vorlegung an das Grundbuchamt erstreckt sich auch auf die Urkunden über solche Grundstücke, die im Grundbuche nicht eingetragen sind und auch nach der Beurkundung eingetragen werden müssen. Die Vorlegung ist in diesem Falle Amtssache.

II. Die Vorlegung erfolgt von kurzer Hand, z. B.

Mit der Bitte um Zurückgabe an das K. Amtsgericht Waslingen (Grundbuchamt) zur Kenntnisnahme.

Diese Vorlagenote kann auf die vorgelegte Urkunde gesetzt werden. Der Grundbuchbeamte hat zu prüfen, ob die Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind. Ist dies der Fall, so hat er das Notariat darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls gibt er die Vorlage mit dem Vermerk „Ohne Erinnerung" zurück, nachdem er vorher etwaige Aenderungen in der Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke in das Sachregister eingetragen hat (vgl. § 193 Abs. 2).

§ 561.

Hinausgabe von Urkunden an die Beteiligten.

I. Ist zur Eintragung der Löschung, der Aenderung oder des Ueberganges eines an einem Grundstücke bestehenden Rechtes außer der Bewilligung des Berechtigten die Zustimmung oder der Antrag des Eigentümers oder eines Dritten erforderlich, z. B. die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung einer Hypothek, die Zustimmung des neuen Eigentümers bei der Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung, die nach § 21 der Grundbuchordnung erforderliche Zustimmung der im § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Berechtigten, so hat der Notar, wenn er nur die Bewilligung des Berechtigten, nicht aber auch die Zustimmung oder den Antrag des Eigentümers oder des Dritten beurkundet oder beglaubigt, von der Vorlegung der Urkunde abzusehen, diese vielmehr dem Berechtigten oder auf dessen Verlangen dem Eigentümer hinauszugeben. Bei der Hinausgabe soll er die Beteiligten darauf aufmerksam machen, daß es in ihrem Interesse liegt, sich die Zustimmungserklärung sobald als möglich zu verschaffen und sodann unverzüglich die Eintragung in das Grundbuch zu erwirken.

II. Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf den Fall der Löschung eines Rechtes, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist. An die Stelle des Eigentümers des Grundstücks tritt derjenige,

Digitized by Google

welchem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht.

§ 562.

Zeitpunkt der Vorlegung.

I. Die Vorlegung der Urkunden an das Grundbuchamt soll sofort geschehen. Hat sie nach dem Willen der Beteiligten erst später zu erfolgen, so soll der Notar dies im Geschäftsregister vermerken, wenn es sich nicht aus der Urkunde selbst ergibt; der Notar soll ferner durch entsprechende Maßregeln (Vormerkung zum weiteren Betrieb, Anregung bei den Beteiligten) dafür sorgen, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Sache gesichert wird.

II. Die gleiche Sorge obliegt dem Notar, wenn eine Vorlage zeitweise um deswillen nicht erfolgen kann, weil noch Eintragungshindernisse bestehen.

§ 563.

Ruhen der Verpflichtung zur Vorlegung.

I. Die Verpflichtung zur Vorlegung ruht, solange nicht die Staatsgebühren, die gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben und die Gebühren und Auslagen des Notars entrichtet sind (Art. 288 des Gebührengesetzes; Art. 55 des Notariatsgesetzes). Der Notar hat in diesem Falle den Grund der Unterlassung der Vorlegung im Geschäftsregister zu vermerken.

II. Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Vorlegung nach § 560 zu geschehen hat.

§ 564.

Uebersendung.

Die Vorlegung soll am Sitze des Notariats durch Boten oder persönlich, nach auswärts in der Regel durch die Post erfolgen. Erfolgt die Vorlegung in einem verschlossenen Umschlage, so soll die Aufschrift ersehen lassen, daß es sich um eine Grundbuchsache handelt.

§ 565.

Vorlagebogen.

I. Die Vorlegung geschieht, abgesehen von den Fällen des § 560, stets mit einem eigenen Vorlagebogen unter Datum, Unterschrift und Siegel. Die vorzulegenden Urkunden sind dem Vorlagebogen nicht beizuheften, sondern lose beizufügen — **Muster XXXIX** —.

II. Wird der Eintragungsantrag nicht schon in der Urkunde von den Beteiligten, sondern nach § 15 der Grundbuchordnung

Digitized by Google

§ 560.

Urkunden über blattfreie Grundstücke.

I. Die Verpflichtung zur Vorlegung an das Grundbuchamt erstreckt sich auch auf die Urkunden über solche Grundstücke, die im Grundbuche nicht eingetragen sind und auch nach der Beurkundung eingetragen werden müssen. Die Vorlegung ist in diesem Falle Amtssache.

II. Die Vorlegung erfolgt von kurzer Hand, z. B.

Mit der Bitte um Zurückgabe an das K. Amtsgericht Waslingen (Grundbuchamt) zur Kenntnisnahme.

Diese Vorlagenote kann auf die vorgelegte Urkunde gesetzt werden. Der Grundbuchbeamte hat zu prüfen, ob die Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind. Ist dies der Fall, so hat er das Notariat darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls gibt er die Vorlage mit dem Vermerk „Ohne Erinnerung" zurück, nachdem er vorher etwaige Aenderungen in der Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke in das Sachregister eingetragen hat (vgl. § 193 Abs. 2).

§ 561.

Hinausgabe von Urkunden an die Beteiligten.

I. Ist zur Eintragung der Löschung, der Aenderung oder des Ueberganges eines an einem Grundstücke bestehenden Rechtes außer der Bewilligung des Berechtigten die Zustimmung oder der Antrag des Eigentümers oder eines Dritten erforderlich, z. B. die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung einer Hypothek, die Zustimmung des neuen Eigentümers bei der Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung, die nach § 21 der Grundbuchordnung erforderliche Zustimmung der im § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Berechtigten, so hat der Notar, wenn er nur die Bewilligung des Berechtigten, nicht aber auch die Zustimmung oder den Antrag des Eigentümers oder des Dritten beurkundet oder beglaubigt, von der Vorlegung der Urkunde abzusehen, diese vielmehr dem Berechtigten oder auf dessen Verlangen dem Eigentümer hinauszugeben. Bei der Hinausgabe soll er die Beteiligten darauf aufmerksam machen, daß es in ihrem Interesse liegt, sich die Zustimmungserklärung sobald als möglich zu verschaffen und sodann unverzüglich die Eintragung in das Grundbuch zu erwirken.

II. Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf den Fall der Löschung eines Rechtes, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist. An die Stelle des Eigentümers des Grundstücks tritt derjenige,

Digitized by Google

welchem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht.

§ 562.

Zeitpunkt der Vorlegung.

I. Die Vorlegung der Urkunden an das Grundbuchamt soll sofort geschehen. Hat sie nach dem Willen der Beteiligten erst später zu erfolgen, so soll der Notar dies im Geschäftsregister vermerken, wenn es sich nicht aus der Urkunde selbst ergibt; der Notar soll ferner durch entsprechende Maßregeln (Vormerkung zum weiteren Betrieb, Anregung bei den Beteiligten) dafür sorgen, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Sache gesichert wird.

II. Die gleiche Sorge obliegt dem Notar, wenn eine Vorlage zeitweise um deswillen nicht erfolgen kann, weil noch Eintragungshindernisse bestehen.

§ 563.

Ruhen der Verpflichtung zur Vorlegung.

I. Die Verpflichtung zur Vorlegung ruht, solange nicht die Staatsgebühren, die gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben und die Gebühren und Auslagen des Notars entrichtet sind (Art. 288 des Gebührengesetzes; Art. 55 des Notariatsgesetzes). Der Notar hat in diesem Falle den Grund der Unterlassung der Vorlegung im Geschäftsregister zu vermerken.

II. Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Vorlegung nach § 560 zu geschehen hat.

§ 564.

Uebersendung.

Die Vorlegung soll am Sitze des Notariats durch Boten oder persönlich, nach auswärts in der Regel durch die Post erfolgen. Erfolgt die Vorlegung in einem verschlossenen Umschlage, so soll die Aufschrift ersehen lassen, daß es sich um eine Grundbuchsache handelt.

§ 565.

Vorlagebogen.

I. Die Vorlegung geschieht, abgesehen von den Fällen des § 560, stets mit einem eigenen Vorlagebogen unter Datum, Unterschrift und Siegel. Die vorzulegenden Urkunden sind dem Vorlagebogen nicht beizuheften, sondern lose beizufügen — **Muster XXXIX** —.

II. Wird der Eintragungsantrag nicht schon in der Urkunde von den Beteiligten, sondern nach § 15 der Grundbuchordnung

Digitized by Google

vom Notar gestellt, so kann er in die Vorlagenote aufgenommen werden. Stellen die Beteiligten den Antrag in der Urkunde, überlassen sie aber die Vorlegung der Urkunde dem Notar, so ist auch dann, wenn dies in der Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt ist, anzunehmen, daß sie den Notar zur Entgegennahme der Bekanntmachung des Grundbuchamts an ihrer Stelle ermächtigt haben wollen. Für die Benachrichtigung der Beteiligten durch den Notar gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 2 und des § 574.

§ 566.

Beglaubigte Urkunden.

Ist die Erklärung, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, von dem Notar nur beglaubigt, so ist sie, wenn die Vorlegung von den Beteiligten dem Notar überlassen wird, stets in Urschrift dem Grundbuchamte vorzulegen. Soll ausnahmsweise die Urschrift nicht bei den Grundbuchanlagen bleiben, so hat der Notar mit der Urschrift eine beglaubigte Abschrift bei dem Grundbuchamt einzureichen.

§ 567.

Vorlegung von Urkunden ohne Abschrift für die Grundbuchanlagen.

I. Sind die von dem Notar beurkundeten Erklärungen, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, solcher Art, daß sie nur dem Grundbuchamte gegenüber Bedeutung haben und Ausfertigungen der Urkunde für die Beteiligten später voraussichtlich nicht begehrt werden, wie selbständige Löschungsbewilligungen, Erklärungen über Hypothekbestellung, die nicht mit einem Schuldvertrage verbunden sind, Auflassungserklärungen, die nicht mit dem zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäfte verbunden sind, so sollen sie in Urschrift dem Grundbuchamte vorgelegt werden, das sie bei den Grundbuchanlagen zurückbehalten wird.

II. Die Beteiligten können jedoch verlangen, daß auf ihre Kosten mit der Urschrift eine beglaubigte Abschrift zum Zweck der Verwahrung bei den Grundbuchanlagen eingereicht wird. In diesem Falle hat das Grundbuchamt die Urschrift mit der Eintragungsbestätigung dem Notar zurückzugeben.

§ 568.

Vorlegung von Urkunden mit Abschrift (Auszug) für die Grundbuchanlagen.

I. Wird die Eintragungsbewilligung oder die sonstige Erklärung, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, im unmittelbaren Anschluß an das Rechtsgeschäft, das ihr zu Grunde

Digitized by Google

liegt, z. B. an den Kauf, den Darlehensvertrag, das Schuldbekenntnis, in dieselbe Urkunde aufgenommen, so ist die Urschrift dieser Urkunde mit der Bitte um Zurückgabe, gleichzeitig aber ein zur Aufnahme unter die Grundbuchanlagen bestimmter beglaubigter Auszug dem Grundbuchamte vorzulegen. Der Auszug soll in der Ueberschrift als „Beglaubigter Auszug für das Grundbuchamt" bezeichnet werden und soll alles enthalten, was für den Vollzug beim Grundbuchamt erforderlich ist (vgl. die Beispiele in den Mustern XXXIVa, XXXVa, XXXVIa, XXXVIIIa). An Stelle des beglaubigten Auszugs kann eine beglaubigte Abschrift vorgelegt werden, wenn nach der Sachlage eine nennenswerte Ersparnis an Arbeit und Kosten durch den Auszug nicht zu erzielen ist oder wenn es die Beteiligten ausdrücklich verlangen.

II. Für den Fall der Auflassung und der Hypothekbestellung gelten daneben die besonderen Vorschriften der §§ 570 bis 572.

§ 569.

Vorlegung einer Urkunde an mehrere beteiligte Grundbuchämter.

I. Sind auf Grund einer Urkunde Eintragungen in den Grundbüchern verschiedener Grundbuchamtsbezirke zu bewirken, z. B. die Eintragung einer Gesamthypothek auf Grundstücken verschiedener Amtsgerichtsbezirke, so hat der Notar für jedes der beteiligten Grundbuchämter die zur Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen bestimmten Auszüge oder Abschriften herzustellen. Die Herstellung der Auszüge und der Abschriften kann durch mechanische Vervielfältigung jeder Art geschehen.

II. Der Notar kann entweder die Urschrift mit den sämtlichen Auszügen oder Abschriften einem der beteiligten Grundbuchämter vorlegen und das Grundbuchamt ersuchen, nach dem Vollzuge die Urschrift mit den für die anderen Grundbuchämter bestimmten Auszügen oder Abschriften an diese weiterzugeben, oder er kann einem der beteiligten Grundbuchämter die Urschrift mit den für dieses Grundbuchamt bestimmten Auszügen oder Abschriften vorlegen und gleichzeitig an jedes der übrigen beteiligten Grundbuchämter einen gesonderten Antrag auf Eintragung unter Beifügung der für sie bestimmten Auszüge und Abschriften stellen. In dem letzteren Falle hat der Notar das Grundbuchamt, dem er die Urschrift übersendet, zu ersuchen, diese nach dem Vollzuge der Eintragung mit der Vollzugsbestätigung unverzüglich an die übrigen Grundbuchämter weiterzugeben. Den übrigen Grundbuchämtern hat er bei der Antragstellung das Grundbuchamt, dem die Urschrift vorgelegt wurde, zu bezeichnen (vgl. §§ 76, 279, 529 Abs. 2).

Digitized by Google

§ 570.

Auflassung.

Der Notar braucht die ihm nach Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bei der Beurkundung der Auflassung vorgelegte Urkunde über den Vertrag, durch den sich der Veräußerer verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstücke zu übertragen, dem Grundbuchamte nicht mitvorzulegen, sofern nicht die Beteiligten es verlangen. Er hat aber, wenn er sie nicht mitvorlegt, in der Urkunde über die Auflassung festzustellen, daß ihm die Urkunde über jenen Vertrag vorgelegt worden ist, und hat dabei die Urkunde so genau zu bezeichnen, daß sie jederzeit erholt werden kann.

§ 571.

Eintragungsbewilligung.

Abgesehen von den im § 134 Satz 1 bezeichneten Fällen braucht dem Grundbuchamte die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles nicht nachgewiesen zu werden; es genügt vielmehr, wenn die Eintragung von demjenigen bewilligt wird, dessen Recht von ihr betroffen wird. Es bedarf also z. B., wenn eine Hypothek eingetragen werden soll, nicht auch der Aufnahme der Erklärung des Gläubigers darüber, daß er mit der Bestellung und Eintragung der Hypothek einverstanden sei. Der Notar kann vielmehr die von dem Eigentümer einseitig abgegebene Eintragungsbewilligung ohne weiteres beurkunden oder beglaubigen und die Urkunde für sich allein zum Zwecke der Eintragung dem Grundbuchamte vorlegen. Das Gleiche gilt von den Nebenbestimmungen bei der Hypothekbestellung, die nur das Recht des Eigentümers, nicht auch das des Gläubigers berühren, insbesondere von der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung und von der Ausschließung des Hypothekenbriefs. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser beiden Nebenbestimmungen sind die Notare gehalten, sich bei der Beurkundung von Hypothekenbestellungen von dem Willen der Beteiligten in diesen beiden Punkten stets besonders genau zu vergewissern und auf dessen sichere Feststellung in der Urkunde Bedacht zu nehmen.

§ 572.

Briefhypothek.

I. Wird eine Briefhypothek bestellt, so hat der Notar außer den sonst vorzulegenden Urkunden oder Auszügen die Urkunde über die Forderung (§ 58 der GBO.) zum Zwecke der Verbindung mit dem Hypothekenbriefe mitvorzulegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Teilhypothekenbrief erteilt werden soll.

Digitized by Google

II. Ist die Urkunde über die Forderung eine Privaturkunde, sei sie beglaubigt oder nicht, so soll sie in Urschrift oder, wenn sich ihr Inhalt auch auf andere Angelegenheiten erstreckt, auf Verlangen der Beteiligten in einem öffentlich beglaubigten Auszuge vorgelegt werden. Ist die über die Forderung errichtete Urkunde eine gerichtliche oder notarielle, oder sonst eine öffentliche Urkunde, deren Urschrift in der Verwahrung der Behörde zu verbleiben hat, so ist sie in der für den Gläubiger bestimmten Ausfertigung oder, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Privaturkunde, in einem öffentlich beglaubigten Auszuge vorzulegen.

III. Ist eine Schuldurkunde nicht ausgestellt, so soll die nach § 58 Abs. 3 der Grundbuchordnung erforderliche Erklärung des Eigentümers bei der Beurkundung der Eintragungsbewilligung in die Urkunde aufgenommen werden. Wird die Eintragungsbewilligung von dem Notar nur beglaubigt, so soll er dafür sorgen, daß die Erklärung der Privaturkunde vor der Beglaubigung beigefügt wird.

§ 573.

Zwischenverfügungen und ablehnende Beschlüsse.

Legt der Notar Urkunden, die ihm vom Grundbuchamte wegen eines Vollzugshindernisses mit einer Zwischenverfügung oder mit ablehnendem Beschlusse zurückgegeben worden sind, später dem Grundbuchamte neuerlich zum Vollzuge vor, so hat er stets auch die Zwischenverfügung oder den ablehnenden Beschluß vorzulegen, gleichviel, ob ihm diese auf dem ersten Vorlagebogen oder auf einem eigenen Blatte mitgeteilt worden sind. Der erste Vorlagebogen darf auch zu der Aufnahme der weiteren Vorlagenoten verwendet werden. Die Zwischenverfügung oder der ablehnende Beschluß ist bis zum vollständigen Vollzuge der Urkunde bei dieser oder an ihrer Stelle in der Urkundensammlung des Notariats zu verwahren.

V. Benachrichtigung der Beteiligten; Ausfertigung; Vermerke.

§ 574.

Benachrichtigung.

I. Dem Notar obliegt es, in den Fällen, in denen die Bekanntmachung des Grundbuchamts über die Eintragung oder die sonstige Verfügung statt an die Beteiligten an ihn erfolgt, die Beteiligten zu benachrichtigen (vgl. § 56 Abs. 2, § 565 Abs. 2). Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten darauf verzichten; der Verzicht kann im voraus erklärt werden. Die Benachrichtigung kann ferner unterbleiben, wenn sie nach Lage der Sache entbehrlich ist, wenn es sich z. B. um eine Zwischenverfügung über die Beseitigung eines Eintragungshindernisses handelt

Digitized by Google

und die Beseitigung des Hindernisses alsbald durch den Notar von Amts wegen erfolgt.

II. Die Benachrichtigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde mit der Eintragungsbestätigung zugegangen ist.

§ 575.

Aufnahme der Eintragungsbestätigung in Abschriften und Ausfertigungen.

I. Der Notar hat die Eintragungsbestätigung des Grundbuchamts in alle späterhin von der Urkunde zu erteilenden Abschriften und Ausfertigungen aufzunehmen.

II. Händigt der Notar den Beteiligten eine Ausfertigung vor der Erwirkung der Eintragung aus, so ist auf der Ausfertigung zu vermerken, daß die Eintragung noch nicht erfolgt ist; ein gleicher Vermerk ist anzubringen, wenn die Eintragung ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

III. Legt der Notar eine — einfache oder vollstreckbare — Ausfertigung dem Grundbuchamte zur Verbindung mit dem Hypothekenbriefe vor, so bedarf es eines Zusatzes über die Eintragung auf dieser Ausfertigung nicht.

§ 576.

Vermerke.

Die Vorlegung an das Grundbuchamt und das Zurückkommen der vorgelegten Urkunde sind im Geschäftsregister kurz zu vermerken. Ueber die Benachrichtigung der Beteiligten ist ein Vermerk in das Geschäftsregister oder zu der Urkunde zu machen.

§ 577.

Anmeldung zum Grundsteuerkataster.

Für die Verpflichtung der Notare zur Mitteilung von Besitzveränderungen an das Rentamt sind die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1905, die Fortführung des Grundsteuerkatasters betreffend, maßgebend (vgl. insbesondere die §§ 9 ff., § 19 der FMBek.)[1]).

Elfter Abschnitt.

Verkehr der Grundbuchämter mit den Rentämtern und mit den Messungsbehörden.

§ 578.

Anmeldepflicht.

I. Das Grundbuchamt hat jede in das Grundbuch eingetragene Aenderung im Eigentum oder im Bestand oder in der

1) B. G. Bd. 44, 87.

Digitized by Google

Bezeichnung eines Grundstücks oder eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes, insbesondere eines Fischereirechtes, dem Rentamt, in dessen Bezirk das von der Aenderung betroffene Grundstück liegt, anzumelden, sofern die Eintragung nicht auf Grund einer Mitteilung des Rentamts selbst (§ 580) erfolgt ist. Es macht keinen Unterschied, ob die Aenderung erst mit der Eintragung in das Grundbuch rechtswirksam geworden ist oder ob die Eintragung der Aenderung nur zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgt ist, nachdem die Aenderung schon vor der Eintragung rechtswirksam geworden war (§§ 2, 3, 5, 6, 8, 18 der FMBek.; vgl. §§ 138, 354, 355, ferner §§ 178, 193, §§ 327 bis 330).

II. Die Anmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen die Vereinigung ganzer Grundstücke ohne Aenderung ihrer Plannummern (§ 315) oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke (§ 333) in das Grundbuch eingetragen wurde.

§ 579.

Umschreibverzeichnis.

I. Die im § 578 vorgeschriebene Anzeige an das Rentamt erfolgt durch Eintragung der Aenderung in das von dem Grundbuchamte zu führende Umschreibverzeichnis.

II. Das Umschreibverzeichnis ist für jede Steuergemeinde, in Städten für jeden Stadtbezirk oder Stadtdistrikt (§ 212 Abs. 2), und für jeden Monat gesondert nach Maßgabe des anliegenden Musters — **Muster XL** — anzulegen und nach den diesem beigefügten Vorschriften zu führen. Es ist am letzten Tage des Monats abzuschließen und spätestens am dritten Tage des folgenden Monats dem Rentamte mittels Begleitbogens (§ 10 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 28. April 1901[1]), JMBl. S. 363) zu übersenden. Erfolgt in einem Monate kein Eintrag in das Umschreibverzeichnis, so wird dieses dem Rentamte nicht übersendet, sondern mit dem Vermerk:

Im Monat . . . . . .
ohne Anfall.

für den nächsten Monat in Gebrauch genommen.

III. Die Eintragung in das Umschreibverzeichnis hat unmittelbar nach der Eintragung der Aenderung in das Grundbuch zu geschehen.

IV. Als Beilagen des Umschreibverzeichnisses sind die Aus-

1) B. G. Bd. 40, 270.

Digitized by Google

züge aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilagen nach Maßgabe der Vorschriften des § 584 zu behandeln.

§ 580.

Mitteilungen des Rentamts.

Die Rentämter sind angewiesen, von jeder im Grundsteuerkataster vorgenommenen Umschreibung, die nicht auf Grund des von dem Grundbuchamt übersendeten Umschreibverzeichnisses, sondern auf Grund der unmittelbaren Anmeldung einer Behörde, insbesondere einer Messungsbehörde oder eines Notariats, oder der Partei erfolgt, das Grundbuchamt zu benachrichtigen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Aenderung im Eigentum oder um eine Aenderung im Bestande der Grundstücke handelt.

1. Die Aenderungen im Eigentume, gleichviel, ob sie das ganze Grundstück betreffen oder ob damit eine Aenderung im Bestande des Grundstücks verbunden ist, werden dem Grundbuchamte von dem Rentamte von Fall zu Fall mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt in der Weise, daß die Nachweise, auf Grund deren die Umschreibung im Grundsteuerkataster vollzogen wurde, dem Grundbuchamte von dem Rentamte mit der Bestätigung des Umschreibvollzugs übersendet werden (§ 20 der FMBek.; § 15 der Bek. des StM. der Finanzen vom 24. März 1903[1]), FMBl. S. 230). Die Mitteilung unterbleibt nur in den Fällen, in denen es sich um eine Aenderung im Eigentum an einem nicht in das Grundbuch eingetragenen, buchungsfreien Grundstücke handelt (§ 20 der FMBek.).

2. Die Aenderungen im Bestande der Grundstücke werden dem Grundbuchamt in der Weise mitgeteilt, daß ihm nach dem Ablauf eines jeden Monats, spätestens am dritten Tage des folgenden Monats, alle Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilagen, auf Grund deren im Laufe des Monats Umschreibungen im Grundsteuerkataster ohne vorherige Eintragung in das Grundbuch erfolgt sind, von dem Rentamt übersendet werden (§ 31 der FMBek.).

§ 581.

Tätigkeit des Grundbuchamts auf Grund der Mitteilungen des Rentamts.

I. Auf Grund der Mitteilungen des Rentamts (§ 580) hat das Grundbuchamt darauf hinzuwirken, daß die Aenderungen im Eigentum und im Bestande der Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden. Die Aenderungen im Bestande der Grund-

1) B. G. Bd. 42, 284.

Digitized by Google

stücke sind außerdem in das Sachregister einzutragen. Bei Aenderungen im Eigentume sind insbesondere die Vorschriften des § 130, bei Aenderungen im Bestande der Grundstücke insbesondere die Vorschriften der §§ 130, 193, 194, 327 und der §§ 329 bis 332 zu beachten.

II. Die vom Rentamt übersendeten Schriftstücke und Messungsverzeichnisse sind sobald als möglich an das Rentamt zurückzusenden.

III. Findet der Grundbuchbeamte mit Rücksicht auf den Inhalt des Grundbuchs oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Aufnahme der im Grundsteuerkataster umgeschriebenen Aenderung in das Grundbuch und in das Sachregister, so hat er dem Rentamte dies mitzuteilen oder mit der Messungsbehörde in das Benehmen zu treten (§ 331).

§ 582.

Behandlung der von der Messungsbehörde übersendeten Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse.

I. Wird dem Grundbuchamte von der Messungsbehörde ein Auszug aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilage übersendet und zugleich die Bestimmung eines Termins zur Beurkundung der Auflassung über ein in dem Messungsverzeichnisse neu gebildetes Grundstück oder einen Grundstücksteil beantragt (§ 22 Abs. 2, § 28 Abs. 2 des FMBek.), so hat das Grundbuchamt einen Termin zur Vornahme der Beurkundung festzusetzen und die Beteiligten zu dem Termine zu laden. In der Ladung sind die Beteiligten aufzufordern, die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde zu dem Termine mitzubringen.

II. Wird dem Grundbuchamte von der Messungsbehörde ein Auszug aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilage übersendet und gleichzeitig die Eintragung der in dem Messungsverzeichnis ausgewiesenen Aenderung im Bestande der Grundstücke beantragt (§ 22 Abs. 3, § 28 Abs. 4 der FMBek.), so hat das Grundbuchamt die beantragte Eintragung, sofern ihr ein Hindernis nicht entgegensteht, vorzunehmen. Steht der beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, z. B. weil eine zur Eintragung erforderliche Erklärung der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, oder weil die Zustimmung dritter Personen zur Eintragung der beantragten Aenderung erforderlich ist, so hat das Grundbuchamt den Antragsteller darüber aufzuklären und ihm die zur Beseitigung der Hindernisse dienlichen Anleitungen zu geben. Der Grundbuchbeamte kann hierwegen mit den Beteiligten auf schriftlichem Wege in das Be-

Digitized by Google

nehmen treten oder er kann sie, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung dient, vor das Grundbuchamt laden.

§ 583.

Eintragungsvermerk.

Das Grundbuchamt hat auf jedem Auszug aus dem Messungsverzeichnis, auf Grund dessen eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen wurde, hierüber einen kurzen Vermerk anzubringen (Eintragungsvermerk). Sind die in einem Auszug aus dem Messungsverzeichnisse behandelten Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen, z. B. bei buchungsfreien Grundstücken, so ist statt des Eintragungsvermerkes der Vermerk „Sachregister berichtigt" anzubringen.

§ 584.

Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse.

I. Die geprüften Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilagen, die dem Grundbuchamte von einem Notariat oder von einer Messungsbehörde oder von einer anderen Behörde vorgelegt werden, sind nach der Eintragung der in dem Messungsverzeichnis ausgewiesenen Aenderungen in das Grundbuch und in das Sachregister als Beilagen des Umschreibverzeichnisses (§ 579) zu sammeln und mit diesem nach dem Ablaufe des Monats dem Rentamte zu übersenden (§ 30 der FMBek.).

II. Wird zunächst nur ein Teil der in einem Auszug aus dem Messungsverzeichnis ausgewiesenen Aenderungen in das Grundbuch eingetragen, so ist der Auszug von dem Grundbuchamt an das Notariat oder die sonstige Behörde, der die weitere Sachbehandlung obliegt, zu leiten. In dem Umschreibverzeichnis ist in diesem Falle in der letzten Spalte der Grund, warum der Auszug aus dem Messungsverzeichnisse nicht beiliegt, kurz zu vermerken (§ 30 der FMBek.).

III. Ist ausnahmsweise die Eintragung in das Grundbuch auf Grund eines ungeprüften Auszugs aus dem Messungsverzeichnis erfolgt (§ 326 Abs. 2), so hat das Grundbuchamt nach der Eintragung den Auszug aus dem Messungsverzeichnisse der Messungsbehörde zurückzugeben (§ 29 der FMBek.). Diese übermittelt den geprüften Auszug aus dem Messungsverzeichnisse neuerdings dem Grundbuchamte (§ 29 der FMBek.) Ist auf Grund der technischen Prüfung eine für das Grundbuchamt wesentliche Aenderung des Inhalts des Messungsverzeichnisses erfolgt, so hat das Grundbuchamt nach der Vorschrift des § 326 Abs. 2 a. E. zu verfahren. Die Weiterleitung des geprüften Auszugs

Digitized by Google

aus dem Messungsverzeichnis erfolgt nach den Vorschriften des Abs. 1.

§ 585.

Mündliches Benehmen.

I. Das Grundbuchamt soll im Verkehre mit dem Rentamt und der Messungsbehörde auf die Vermeidung überflüssigen Schreibwerkes tunlichst bedacht sein. Aufschlüsse von einem Rentamt oder von einer Messungsbehörde, die sich am Sitze des Grundbuchamts befindet, sollen, soweit dies möglich ist, mündlich und durch unmittelbare Einsicht des Grundsteuerkatasters erholt werden (vgl. auch § 49 der FMBek.).

II. Zur Einsicht des Grundsteuerkatasters kann der Grundbuchbeamte einen Bediensteten der Gerichtsschreiberei abordnen.

Zwölfter Abschnitt.

Nachweisung über die Belastung der Grundstücke.

§ 586.

Allgemeines.

I. Zur Herstellung einer Statistik über die Belastung der Grundstücke haben die Grundbuchämter ein Verzeichnis („Nachweisung") der im Grundbuch jährlich zur Eintragung und zur Löschung kommenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten zu führen.

II. Die Nachweisung ist nach dem anliegenden Muster und nach den diesem beigefügten Vorschriften für das Kalenderjahr über alle (vgl. aber § 590) in den Grundbüchern des Grundbuchamts eingetragenen und gelöschten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten zu führen. Bei Grundbuchämtern, bei denen die Geschäfte des Grundbuchamts unter mehrere Grundbuchbeamte verteilt sind, kann für den Bezirk eines jeden Grundbuchbeamten eine besondere Nachweisung geführt werden. — **Muster XLI.**

III. Die Führung der Nachweisung obliegt dem Grundbuchbeamten; er kann sich dabei eines Bediensteten der Gerichtsschreiberei bedienen. Bei den größeren Grundbuchämtern, bei denen ein Gerichtsschreiber oder ein als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellter Bediensteter der Gerichtsschreiberei mit der selbständigen Führung des Tagebuchs betraut ist (§§ 10, 39), kann der Vorstand des Amtsgerichts diesem auch die selbständige Führung der Nachweisung übertragen.

Digitized by Google

nehmen treten oder er kann sie, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung dient, vor das Grundbuchamt laden.

§ 583.

Eintragungsvermerk.

Das Grundbuchamt hat auf jedem Auszug aus dem Messungsverzeichnis, auf Grund dessen eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen wurde, hierüber einen kurzen Vermerk anzubringen (Eintragungsvermerk). Sind die in einem Auszug aus dem Messungsverzeichnisse behandelten Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen, z. B. bei buchungsfreien Grundstücken, so ist statt des Eintragungsvermerkes der Vermerk „Sachregister berichtigt" anzubringen.

§ 584.

Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse.

I. Die geprüften Auszüge aus dem Messungsverzeichnisse samt Planbeilagen, die dem Grundbuchamte von einem Notariat oder von einer Messungsbehörde oder von einer anderen Behörde vorgelegt werden, sind nach der Eintragung der in dem Messungsverzeichnis ausgewiesenen Aenderungen in das Grundbuch und in das Sachregister als Beilagen des Umschreibverzeichnisses (§ 579) zu sammeln und mit diesem nach dem Ablaufe des Monats dem Rentamte zu übersenden (§ 30 der FMBek.).

II. Wird zunächst nur ein Teil der in einem Auszug aus dem Messungsverzeichnis ausgewiesenen Aenderungen in das Grundbuch eingetragen, so ist der Auszug von dem Grundbuchamt an das Notariat oder die sonstige Behörde, der die weitere Sachbehandlung obliegt, zu leiten. In dem Umschreibverzeichnis ist in diesem Falle in der letzten Spalte der Grund, warum der Auszug aus dem Messungsverzeichnisse nicht beiliegt, kurz zu vermerken (§ 30 der FMBek.).

III. Ist ausnahmsweise die Eintragung in das Grundbuch auf Grund eines ungeprüften Auszugs aus dem Messungsverzeichnis erfolgt (§ 326 Abs. 2), so hat das Grundbuchamt nach der Eintragung den Auszug aus dem Messungsverzeichnisse der Messungsbehörde zurückzugeben (§ 29 der FMBek.). Diese übermittelt den geprüften Auszug aus dem Messungsverzeichnisse neuerdings dem Grundbuchamte (§ 29 der FMBek.) Ist auf Grund der technischen Prüfung eine für das Grundbuchamt wesentliche Aenderung des Inhalts des Messungsverzeichnisses erfolgt, so hat das Grundbuchamt nach der Vorschrift des § 326 Abs. 2 a. E. zu verfahren. Die Weiterleitung des geprüften Auszugs

Digitized by Google

aus dem Messungsverzeichnis erfolgt nach den Vorschriften des Abs. 1.

§ 585.

Mündliches Benehmen.

I. Das Grundbuchamt soll im Verkehre mit dem Rentamt und der Messungsbehörde auf die Vermeidung überflüssigen Schreibwerkes tunlichst bedacht sein. Aufschlüsse von einem Rentamt oder von einer Messungsbehörde, die sich am Sitze des Grundbuchamts befindet, sollen, soweit dies möglich ist, mündlich und durch unmittelbare Einsicht des Grundsteuerkatasters erholt werden (vgl. auch § 49 der FMBek.).

II. Zur Einsicht des Grundsteuerkatasters kann der Grundbuchbeamte einen Bediensteten der Gerichtsschreiberei abordnen.

Zwölfter Abschnitt.

Nachweisung über die Belastung der Grundstücke.

§ 586.

Allgemeines.

I. Zur Herstellung einer Statistik über die Belastung der Grundstücke haben die Grundbuchämter ein Verzeichnis („Nachweisung") der im Grundbuch jährlich zur Eintragung und zur Löschung kommenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten zu führen.

II. Die Nachweisung ist nach dem anliegenden Muster und nach den diesem beigefügten Vorschriften für das Kalenderjahr über alle (vgl. aber § 590) in den Grundbüchern des Grundbuchamts eingetragenen und gelöschten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten zu führen. Bei Grundbuchämtern, bei denen die Geschäfte des Grundbuchamts unter mehrere Grundbuchbeamte verteilt sind, kann für den Bezirk eines jeden Grundbuchbeamten eine besondere Nachweisung geführt werden. — **Muster XLI.**

III. Die Führung der Nachweisung obliegt dem Grundbuchbeamten; er kann sich dabei eines Bediensteten der Gerichtsschreiberei bedienen. Bei den größeren Grundbuchämtern, bei denen ein Gerichtsschreiber oder ein als stellvertretender Gerichtsschreiber bestellter Bediensteter der Gerichtsschreiberei mit der selbständigen Führung des Tagebuchs betraut ist (§§ 10, 39), kann der Vorstand des Amtsgerichts diesem auch die selbständige Führung der Nachweisung übertragen.

Digitized by Google

§ 587.

Zusammenzählen der Eintragungen.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten der Nachweisung sind nach Seiten und vor der Abschließung der Nachweisung im ganzen zusammenzuzählen.

§ 588.

Abschließung.

Die Nachweisung ist am 31. Dezember des Jahres, für das sie geführt wird, abzuschließen, ferner mit dem Datum des Tages an dem die Abschließung erfolgt, mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. War ein Gerichtsschreiber oder ein Bediensteter der Gerichtsschreiberei mit der selbständigen Führung der Nachweisung betraut, so hat dieser ebenfalls der Abschließung seine Unterschrift beizufügen.

§ 589.

Vorlegung.

I. Die abgeschlossene Nachweisung ist dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen.

II. Dieser hat die Nachweisungen zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Aufklärungen zu veranlassen. Spätestens am 1. März jeden Jahres hat er die Nachweisungen der Grundbuchämter seines Bezirkes, alphabetisch geordnet, mit den Ergänzungsberichten an das K. Statistische Bureau unmittelbar einzusenden. Die Grundbuchämter haben dem Statistischen Bureau auf dessen Ersuchen weitere Aufklärungen und Aufschlüsse zu erteilen.

III. Vor der Einsendung der Nachweisungen an das Statistische Bureau hat der Präsident die Jahresziffern der ihm vorliegenden Nachweisungen unter Verwendung des für die Nachweisung vorgeschriebenen Formulars zusammenzustellen. Die Zusammenstellung erhält die Ueberschrift:

Nachweisung
der bei den Grundbuchämtern
des Landgerichtsbezirkes . . . . . .
eingetragenen und gelöschten
Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten.

Die Zusammenstellung ist bis zum 1. März jeden Jahres dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar vorzulegen.

§ 590.

Besondere Nachweisung bei Grundbuchbereinigung.

I. Wird bei einem Grundbuchamt eine Bereinigung von

Digitized by Google

Grundbüchern durchgeführt, so sind die im Vereinigungsverfahren erfolgten Löschungen von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das die Ueberschrift:

Besondere Nachweisung
der bei der Vereinigung der Grundbücher gelöschten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten.

erhält. Die besondere Nachweisung ist nach dem Formulare der ordentlichen Nachweisung (§ 586) und den dafür bestehenden Vorschriften zu führen. Die in die besondere Nachweisung eingetragenen Löschungen dürfen in die ordentliche Nachweisung nicht aufgenommen werden.

II. Die Vorschriften der §§ 587 bis 589 finden auf die besondere Nachweisung entsprechende Anwendung. Die Jahresziffern sind in die nach § 589 Abs. 3 anzufertigende Zusammenstellung mit dem Vermerke:

Außerdem bei der Vereinigung der Grundbücher bei dem Amtsgericht . . . . . .

aufzunehmen.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Bergwerks-Grundbuch.

§ 591.

Bezirke.

I. Für jeden Grundbuchamtsbezirk (Amtsgerichtsbezirk) wird ein „Bergwerks-Grundbuch" geführt (vgl. § 213). Dieses kann aus mehreren Bänden bestehen, die fortlaufend zu numerieren sind.

II. Durch besondere Anordnung des Staatsministeriums der Justiz kann die Führung des Bergwerks-Grundbuchs für mehrere Grundbuchamtsbezirke einem Grundbuchamt übertragen werden (Art. 7 des AG. z. GBO.).

III. Das Bergwerksgrundbuch wird erst angelegt, wenn sich ein Anlaß zur Eintragung ergibt.

§ 592.

Gegenstand der Eintragung.

In das Bergwerks-Grundbuch werden die Bergwerke eingetragen, die im Bezirke des Grundbuchamts betrieben werden oder, wenn sie nicht im Betriebe sind, im Bezirke des Grundbuchamts ihren Fundpunkt haben, und zwar auch dann, wenn das Feld sich in den Bezirk anderer Grundbuchämter erstreckt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5). Ferner werden in das Bergwerks-Grundbuch eingetragen die den Grundstücken gleichstehenden un-

Digitized by Google

beweglichen Kuxe des älteren Rechtes, soweit das Grundbuchamt zur Führung des Grundbuchs über sie zuständig ist.

§ 593.

Sachregister.

I. Für das Bergwerks-Grundbuch wird ein besonderes Sachregister geführt.

II. Das Sachregister zu dem Bergwerks-Grundbuch hat drei Längsspalten.

III. In die erste Längsspalte werden die Bergwerke nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen eingetragen. Führt ein Bergwerk neben dem Namen noch eine nähere Bezeichnung, z. B. „Steinkohlenbergwerk Glückauf", so ist der Name („Glückauf") für die Eintragung in das Sachregister auch dann maßgebend, wenn die Bezeichnung dem Namen vorausgeht. Neben dem Namen sind in der ersten Spalte anzugeben: die Benennung des Minerals, die Größe des Feldes und die Steuergemeinden, über die das Feld sich erstreckt. Unter mehreren Steuergemeinden ist diejenige an die erste Stelle zu setzen, in deren Bezirke sich der Betriebsort oder der Fundpunkt befindet.

IV. Die zweite Längsspalte dient zur Angabe von Band und Seite des Bergwerks-Grundbuchs, in dem das Bergwerk eingetragen ist.

V. Die dritte Spalte ist für die Bemerkungen bestimmt.

VI. Die unbeweglichen Kuxe werden in Anhängen zu dem Sachregister verzeichnet. Bei dem Bergwerk ist in der Spalte der Bemerkungen auf den das Verzeichnis der unbeweglichen Kuxe enthaltenden Anhang hinzuweisen.

VII. In das Sachregister müssen alle Bergwerke eingetragen sein, die in dem Bezirke des Grundbuchamts betrieben werden oder, wenn sie nicht im Betriebe sind, in dem Bezirke des Grundbuchamts ihren Fundpunkt haben, ferner alle unbeweglichen Kuxe an diesen Bergwerken; dabei macht es keinen Unterschied, ob für die einzelnen Bergwerke und Kuxe Grundbuchblätter bestehen oder nicht. Die zur Ausfüllung der ersten Spalte erforderlichen Aufschlüsse erteilt die Berginspektion.

VIII. Aenderungen in der Bezeichnung oder in dem Bestande (der Feldesgröße) eines Bergwerkes dürfen in das Sachregister nur auf Grund des Ersuchens des Oberbergamts (Art. 65 des Berggesetzes) eingetragen werden.

§ 594.

Grundbuchblatt.

I. Auf die Einrichtung und Führung des Bergwerks-Grundbuchs und der Grundbuchblätter des Bergwerks-Grundbuchs

Digitized by Google

finden die für die Einrichtung und Führung der Grundbücher und der Grundbuchblätter geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für die Anlagen zu dem Bergwerks-Grundbuch und für die Einsicht des Bergwerks-Grundbuchs.

II. Für mehrere Bergwerke und für mehrere unbewegliche Kuxe desselben Berechtigten kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt unter den gleichen Voraussetzungen geführt werden, unter denen die Führung eines gemeinschaftlichen Blattes für mehrere Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehende Rechte zulässig ist.

§ 595.

Titel.

I. Im Titel des Grundbuchblatts für ein Bergwerk ist das Bergwerk übereinstimmend mit den Angaben im Sachregister zu bezeichnen. Es sind also anzugeben:

1. der Name des Bergwerkes,
2. die Benennung des Minerals,
3. die Größe des Feldes und die Steuergemeinden, über die das Feld sich erstreckt, wobei die Steuergemeinde, in deren Bezirke sich der Betrieb oder der Fundpunkt befindet, an die erste Stelle zu setzen ist.

II. Ferner ist im Titel anzugeben das Datum der Verleihungsurkunde und im Falle der Eintragung einer Aenderung das Datum der Bestätigungsurkunde.

§ 596.

Erste Abteilung.

I. In die erste Abteilung sind Name, Stand und Wohnort des Bergwerkseigentümers einzutragen. Steht das Bergwerk einer Gewerkschaft oder einer Gesellschaft zu, so ist deren Name und Sitz einzutragen. Die Zahl der Kuxe, die Namen der Gewerke und der Name des Gewerkschaftsvertreters werden nicht eingetragen. Dagegen sind Gewerkschaften des alten Rechtes, die nicht in Gewerkschaften des neuen Rechtes umgewandelt wurden, als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

II. Als Erwerbsgrund ist bei dem ersten Eigentümer des Bergwerkes die „Verleihung" unter näherer Bezeichnung der Verleihungsurkunde anzugeben. Im übrigen sind für die Eintragung des Eigentümers die für die Eintragung einer Eigentumsänderung an Grundstücken geltenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Digitized by Google

§ 597.

Bekanntmachung der Eintragungen.

Jede Eintragung eines neuen Eigentümers ist dem Oberbergamte bekannt zu machen. Im übrigen gelten für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Bergwerks-Grundbuch die allgemeinen Vorschriften.

§ 598.

Buchungsfreiheit.

Die allgemeinen Vorschriften über die Befreiung der Grundstücke von dem Buchungszwange finden auf die Bergwerke und die unbeweglichen Kuxe entsprechende Anwendung.

§ 599.

Zuschreibungen.

I. Soll ein Bergwerk einem Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 890 Abs. 2 des BGB.), so ist es von dem Blatte des Bergwerks-Grundbuchs abzuschreiben und auf das Blatt des Grundstücks zu übertragen. In der zweiten Spalte des Sachregisters zum Bergwerks-Grundbuche sind der Grundbuchbezirk und Band und Seite des Grundbuchs, in dem das Bergwerk eingetragen ist, zu vermerken.

II. Soll ein Grundstück einem Bergwerk als Bestandteil zugeschrieben werden, so ist es von seinem bisherigen Blatte abzuschreiben und in das Bergwerks-Grundbuch zu übertragen. Die Stelle, an der das Grundstück in dem Bergwerks-Grundbuch eingetragen ist, wird bei der Plannummer des Grundstücks in der vierten Spalte des Sachregisters seiner Steuergemeinde vermerkt.

III. Für die Voraussetzungen, unter denen die Zuschreibung zulässig ist, gelten die allgemeinen Vorschriften.

Vierzehnter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

I. Hypothekenbücher. Hypothekenbuchblätter.

§ 600.

Umwandlung der Hypothekenbücher in Grundbücher.

I. Von dem Zeitpunkt an, in dem das Grundbuch in einem Bezirk als angelegt anzusehen ist, gelten die Hypothekenbücher des Bezirkes als Grundbücher im Sinne des Bürgerlichen Gesetz-

Digitized by Google

buchs (§ 24 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Juli 1898[1]), Ges.- u. V.-Bl. S. 493).

II. Bei dem Amtsgerichte München I gilt von diesem Zeitpunkt an für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 1898[2]) (Ges.- u. V.-Bl. S. 367) in das Münchener Grundbuch eingetragenen Ewiggelder dieses zusammen mit dem Hypothekenbuch als Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 24 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1898)[1]).

III. Der Zeitpunkt, von dem an das Grundbuch für den Bezirk des Grundbuchamts als angelegt anzusehen ist, soll in der Aufschrift der in diesem Zeitpunkt im Gebrauche stehenden Bücher vermerkt werden. Der Vermerk kann z. B. lauten:

Das Grundbuch ist als angelegt anzusehen seit dem
1. Mai 1905.

Im übrigen ist eine Aenderung der Aufschrift der bestehenden Hypothekenbücher nicht geboten. Bei Verweisungen auf Eintragungen in den bisherigen Hypothekenbüchern sind diese als „Grundbücher" zu bezeichnen.

§ 601.

Umwandlung der Folien in Blätter.

Blätter, die noch nach den Vorschriften der §§ 129 ff. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822[3]) angelegt sind, können in der bisherigen Einteilung als Grundbuchblätter weitergeführt werden. Sie sind aber in Grundbuchblätter nach dem durch die Geschäftsanweisung vorgeschriebenen Muster (§§ 229 bis 233) umzuwandeln, sobald auf ihnen eine Eintragung vorzunehmen ist, die nach den Vorschriften dieser Dienstanweisung in die zweite Abteilung gehört. Die Umwandlung kann, wenn zwischen der zweiten und dritten Rubrik des bisherigen Blattes noch hinreichender Raum — mindestens eine freie Seite — vorhanden ist, durch entsprechende Aenderung der Ueberschriften der bisherigen drei Rubriken und Einschaltung der zweiten Abteilung in den freien Raum erfolgen. Ist dazu genügender Raum nicht vorhanden, so hat die Umwandlung im Wege der Uebertragung des ganzen Blattes zu geschehen. Bei der Umwandlung sind die schon bestehenden Eintragungen in den drei Rubriken, die nach den Vorschriften dieser Geschäftsanweisung in die zweite Abteilung gehören, von der bisherigen Stelle abzuschreiben und in die zweite Abteilung zu übertragen.

1) B. G. Bd. 37, 755.
2) B. G. Bd. 37, 733.
3) B. G Bd. 8, 37.

Digitized by Google

§ 602.

Blätter mit Grundstücken verschiedener Eigentümer (Strichsfolien).

Blätter, auf denen Grundstücke verschiedener Eigentümer eingetragen sind, insbesondere die sogenannten Strichsfolien, können als Grundbuchblätter weitergeführt werden. Auf diesen Blättern dürfen aber andere Eintragungen als Löschungen oder gleichzeitige Abtretungen aller auf dem Blatte eingetragenen Hypotheken an den nämlichen Gläubiger nicht mehr vorgenommen werden. Ist eine andere Eintragung, z. B. die Eintragung der Abtretung einer einzelnen Hypothek oder die Eintragung eines Wechsels im Eigentume veranlaßt, so ist das von der Eintragung betroffene Grundstück von dem Blatte abzuschreiben und auf ein nach den Vorschriften dieser Geschäftsanweisung anzulegendes Blatt zu übertragen.

II. Die bestehenden Eintragungen und Rechte.

§ 603.

Rang und Inhalt der eingetragenen Rechte.

Für den Inhalt und Rang der Rechte an Grundstücken, die in dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, bleibt das bisherige Recht maßgebend, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (Art. 184 des EG. z. BGB.)[1]).

§ 604.

Rückfallsrechte.

I. Ein vor dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf Grund eines Rechtsgeschäfts entstandenes Rückfallsrecht in Ansehung eines Grundstücks verwandelt sich in dem bezeichneten Zeitpunkt in einen Anspruch auf Zurückübertragung des Eigentums nach Maßgabe der näheren Vorschriften im Art. 39 des Uebergangsgesetzes.

II. Die Verwandlung des Rückfallsrechts tritt nur ein, wenn in dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Voraussetzungen für den Eintritt des Rückfallsrechts noch in Schwebe sind. Ist die Bedingung schon vorher eingetreten, so kann der Berechtigte ohne weiteres im Wege der Berichtigung des Grundbuchs seine Eintragung als Eigentümer erwirken, soweit nicht in der Zwischenzeit Rechte erworben worden sind, die nach den Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung im Wege stehen. Tritt dagegen die Bedingung erst nach dem bezeichneten Zeitpunkt ein, so kann die

1) B. G. Bd. 34, 451.

Digitized by Google

Eintragung des Rückfallsberechtigten als Eigentümers erst erfolgen, wenn die Auflassungserklärung vorliegt.

III. Mit der Verwandlung des Rückfallsrechts in den Anspruch auf Zurückübertragung des Eigentums treten zwar nach Art. 39 des Uebergangsgesetzes die mit der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs verbundenen Wirkungen kraft des Gesetzes ohne weiteres ein; die nicht eingetragenen Rückfallsrechte sind aber gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nur geschützt, wenn die Vormerkung in das Grundbuch eingetragen ist. Die Eintragung der Vormerkung erfolgt nur auf Antrag nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften (§ 894 des BGB.; § 22 Abs. 1, § 29 der GBO.).

IV. Hat sich der Veräußerer eines Grundstücks bis zu dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigentum vorbehalten, aber die sofortige Eintragung des Besitztitels des Erwerbers bewilligt, so ist der Eigentumsvorbehalt als Vorbehalt des Rückfalls des Eigentums für den Fall anzusehen, daß der bestimmte Umstand nicht eintritt (Art. 39 Abs. 3 des UeG.).

§ 605.

Hypotheken.

I. Hypotheken, die in dem Zeitpunkte bestehen, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 2, 3 als Hypotheken des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist (Art. 192 Abs. 1 Satz 1 des EG. z. B.GB.).

II. Hypotheken, bei denen der Betrag der Forderung nicht bestimmt ist (Kautionshypotheken, vgl. § 11 Abs. 2 des Hypothekengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1903), gelten als Sicherungshypotheken (Art. 192 Abs. 1 Satz 2 des EG. z. B.GB.). Das Gleiche gilt von Hypotheken für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (Art. 49 des UeG.).

III. Hypotheken für wiederkehrende Leistungen, die zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altenteil oder einem Auszuge gehören, verwandeln sich in eine Reallast (Art. 48 Abs. 1 des UeG.); Hypotheken für Wohnungsrechte oder für sonstige zu einer Leibzucht, einem Altenteil oder einem Auszuge gehörende Rechte gelten als persönliche Dienstbarkeiten (Art. 48 Abs. 2 des UeG.). Der in diesen Fällen eingetragene Höchstbetrag, für den das Grundstück haftet, gilt als Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung im Falle des Erlöschens des Rechtes durch den Zuschlag aus dem Erlöse zu leistenden Ersatzes (Art. 48 Abs. 3 des UeG.).

Digitized by Google

IV. In den Fällen der Abs. 1, 2 bedarf es der Eintragung eines Vermerkes, der die Umwandlung der Hypotheken in Buchhypotheken und in Sicherungshypotheken erkennbar macht, nicht. Ebensowenig ist in den Fällen des Abs. 3 die Eintragung eines die Umwandlung erkennbar machenden Vermerkes geboten.

§ 606.

Hypothekenvormerkung.

I. Eine Hypothekenvormerkung, die zu der Zeit, in der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung eingetragen ist, verwandelt sich in eine Sicherungshypothek, sofern nicht in diesem Zeitpunkt die Umwandlung in eine Hypothekeintragung zulässig und beantragt ist (Art. 57 des AG. z. GBO. u. z. ZwVG.; Art. 60 Abs. 2 des UeG.).

II. Die übrigen eingetragenen Hypothekenvormerkungen bleiben mit dem aus dem bisherigen Rechte sich ergebenden Inhalt und Range bestehen; es finden aber auf sie die Vorschriften der §§ 886, 887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung (Art. 57 des UeG.). Für die Umwandlung der Vormerkung in eine Eintragung bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend (Art. 22 des AG. z. GBO.).

§ 607.

Erlöschen einer Hypothek des früheren Rechtes.

I. Wenn nach dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ein Gläubiger befriedigt wird, auf die Hypothek verzichtet oder mit seinem Rechte im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen wird, so geht die Hypothek auf den Eigentümer oder auf den persönlichen Schuldner unter den gleichen Voraussetzungen über, wie eine nach diesem Zeitpunkt entstandene Hypothek.

II. Ist eine Hypothek in dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zwar erloschen aber noch nicht gelöscht, so bleibt das dem Schuldner nach § 84 des Hypothekengesetzes zustehende Recht der Rangeinräumung gegenüber den vor dem bezeichneten Zeitpunkt entstandenen Rechten bestehen; dagegen kann es gegenüber den später entstandenen Rechten nicht mehr geltend gemacht werden; diesen gegenüber gilt die vor der Anlegung des Grundbuchs erloschene Hypothek auch dann als gelöscht, wenn die Löschung im Grundbuche noch nicht eingetragen ist (Art. 58 Abs. 1 des UeG.). Das Gleiche gilt von der nach § 150 des Hypothekengesetzes eingetragenen Vormerkung einer Hypothek, deren Bestellung der Schuldner sich vorbehalten hat (Art. 58 Abs. 2 des UeG.).

Digitized by Google

§ 608.

Rangeinräumungsverzicht.

Hat der Eigentümer eines Grundstücks einem Hypothekengläubiger gegenüber in Ansehung einer dem Rechte des Gläubigers im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypothek auf das im § 84 des Hypothekengesetzes bestimmte Recht verzichtet, so kommt diesem Rangeinräumungsverzichte von dem Zeitpunkt an, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Wirkung einer nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung zu. Dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegenüber ist der Berechtigte nur geschützt, wenn der Verzicht oder die Vormerkung eingetragen ist (Art. 59 des UeG.). Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag.

§ 609.

Ewiggelder.

Ewiggelder verwandeln sich in dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Rentenschulden (Art. 47 des UeG.). Der Eintragung der Umwandlung in das Grundbuch bedarf es nicht.

§ 610.

Reallasten.

Für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Reallasten gelten die Vorschriften der §§ 1107 bis 1111 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Art. 46 des UeG.).

§ 611.

Hypotheken an Rechten.

Die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Hypotheken an Rechten, für die die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, sind in Pfandrechte umgewandelt (Art. 61 des UeG.).

§ 612.

Eintragung der vor dem Inkrafttreten des Grundbuchrechts entstandenen Rechte.

I. Soll ein Recht, das vor dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach diesem Zeitpunkt in das Grundbuch eingetragen werden, so sind für die Eintragung die für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften maßgebend. Die Vornahme der Eintragung kann also in der Regel nur erfolgen, wenn sie beantragt ist (§ 13 der GBO.), ferner wenn derjenige, dessen Recht von ihr betroffen wird, die Eintragung bewilligt oder zur Abgabe der Eintragungsbewilligung rechtskräftig verurteilt ist oder wenn das Bestehen des

Digitized by Google

Rechtes (die Unrichtigkeit des Grundbuchs) nachgewiesen wird (§ 19, § 22 Abs. 1 der GBO.). Für die Form, in der die Eintragungsbewilligung abgegeben oder der Nachweis des Bestehens des Rechtes erbracht sein muß, gelten die Vorschriften des § 29 der Grundbuchordnung (vgl. auch § 39 der GBO.). Soll ein neuer Eigentümer eingetragen werden, der das Eigentum vor dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erworben hat, z. B. im Erbwege oder durch einen den Vorschriften des bisherigen Rechtes genügenden Vertrag und Uebergabe, so ist außerdem die Zustimmung des neuen Eigentümers erforderlich (§ 22 Abs. 2 der GBO.). Das Gleiche gilt für die Eintragung des Inhabers eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes.

II. Zur Sicherung der vor dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entstandenen aber noch nicht eingetragenen Rechte gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs kann die Eintragung eines Widerspruchs (§§ 892, 894, 899 des B.GB.) erwirkt werden.

§ 613.

Grunddienstbarkeiten.

I. Grunddienstbarkeiten, die in dem Zeitpunkte bestehen, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedürfen zu ihrem Fortbestand und zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch solange nicht, als nicht nach Art. 10 Abs. 2 des Uebergangsgesetzes durch Königliche Verordnung eine Anmeldungsfrist bestimmt ist. Sie müssen aber eingetragen werden, wenn es von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird (Art. 187 Abs. 1 des EG. z. BGB.). Die Eintragung ist innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Anlegung des Grundbuchs gebührenfrei (Art. 310 des Gebührengesetzes). Die sonstigen Kosten der Eintragung hat derjenige zu zahlen oder vorzuschießen, der sie beantragt.

II. Auf die Eintragung von Grunddienstbarkeiten, die in dem Zeitpunkte schon bestehen, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden die Vorschriften des § 612 entsprechende Anwendung.

III. Aufhebung geltender Vorschriften.

§ 614.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 23. Juli 1900 Nr. 28437 werden für den Verkehr der Notariate mit den Grundbuchämtern in den Landesteilen rechts des Rheins aufgehoben.

München, den 27. Februar 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

Muster II.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 787. Eingegangen am 10. Mai 1906, 9 Uhr 45 Min.
Altinger

Protokoll

Waslingen, 10. Mai 1906.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger
Sekretariatsassistent Fischer

Es erscheinen:

1. Georg Weber, verwitweter Bauer in Langenfelden, Hs.-Nr. 14,
2. Franz Weber, Bauer in Langenfelden, und dessen Frau Anna Weber, geb. Graf; diese erklären, daß sie nach dem vorgezeigten Ehevertrage des Notariats Waslingen vom 10. April 1906 GRNr. 487 in allgemeiner Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche leben.

Die Erschienenen sind dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt. Sie legen vor

a) eine Ausfertigung der Urkunde des Notariats Waslingen vom 10. April 1906 GRNr. 488, in der Georg Weber sich zur Uebergabe des Anwesens Hs-Nr. 14 in Langenfelden an seinen Sohn Franz Weber und dessen

Eingetr. III 145.

Bayer. Landwirtschaftsbank mittels einf. Briefes benachr. am 10. V. 06.
Fischer

Langenfelden I 132.

Muster I—XII, XV—XXIV, XXXI—XXXIII, XXXIX siehe J.M.Bl. 1905, 397 ff.

Digitized by Google

Braut Anna Graf mit der Bestimmung verpflichtet hat, daß der Vertrag erst mit der Eingehung der Ehe der Uebernehmer wirksam wird;

b) einen Auszug aus dem Heiratsregister des Standesamts Waslingen, laut dessen die Uebernehmer am 5. Mai 1906 die Ehe eingegangen haben,

und erklären:

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Langenfelden Band 3 Blatt 325 eingetragenen Anwesen HsNr. 14 in Langenfelden von Georg Weber auf Franz und Anna Weber übergehen soll.

Ich, Georg Weber, bewillige, daß hiernach Franz und Anna Weber als Eigentümer des Anwesens in das Grundbuch eingetragen werden.

Wir, Franz und Anna Weber, beantragen, daß wir als Eigentümer in allgemeiner Gütergemeinschaft in das Grundbuch eingetragen werden.

Wir verzichten auf Bekanntmachung der Eintragung, beantragen aber, der als Hypothekengläubiger eingetragenen Bayerischen Landwirtschaftsbank die Eintragung bekannt zu machen.

Die im Abs. 2a, b bezeichneten Urkunden wurden den Beteiligten sofort zurückgegeben.

Den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Georg Weber
Franz Weber
Anna Weber

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Fischer

Digitized by Google

Muster III.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 837. Eingegangen am 11. Mai 1906, 10 Uhr 30 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger
Sekretariatsassistent Fischer

Waslingen, 11. Mai 1906.

Eingetr. IV 187.

Auf Ladung erscheinen:

1. Anton Reich, Rentner in Waslingen, Theaterstraße 19/I, nach seiner Angabe im gesetzlichen, aus der Errungenschaftsgemeinschaft des bayerischen Landrechts übergeleiteten Güterstande lebend,
2. Richard Maurer, lediger Bauunternehmer in Waslingen, Stadtstr. 35/II.

Anton Reich ist dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt; die Persönlichkeit des Richard Maurer wird von Anton Reich anerkannt.

Zunächst wird folgendes festgestellt:

Nach der Urkunde des Notariats Waslingen vom 6. April 1906 GRNr. 465 hat Anton Reich von seinem Grundstücke PlNr. 375 1/2 der Steuergemeinde Waslingen zu 0,140 ha die damals nur durch Pflöcke abgegrenzte, noch nicht vermessene östliche Hälfte mit einem Flächeninhalte von 0,070 ha an

Digitized by Google

Richard Maurer verkauft. Eine beglaubigte Abschrift des Kaufvertrags ist bei den Grundbuchanlagen für Waslingen I 171 verwahrt *).

Hierauf wurde den Erschienenen der von der Messungsbehörde Waslingen übersendete Auszug aus dem Messungsverzeichnisse Nr. 315/1906 samt Planbeilage zur Einsicht vorgelegt. Nach Besprechung des Inhalts des Messungsverzeichnisses und der Planbeilage erklären die Erschienenen:

Der verkaufte Grundstücksteil ist in dem Auszug aus dem Messungsverzeichnis und in der Planbeilage als PlNr. 375 1/3 ausgewiesen.

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem von dem Grundstücke PlNr. 375 1/3, Wiese an der Hochstraße zu 0,147 ha, abgetrennten Grundstücksteile

PlNr. 375 1/3 Bauplatz auf der Hochstraße zu 0,070 ha

auf den Bauunternehmer Richard Maurer in Waslingen übergehen soll.

Ich, Anton Reich, bewillige, daß hiernach Richard Maurer als Eigentümer des Grundstücks PlNr. 375 1/3 in das Grundbuch eingetragen wird.

Ich, Richard Maurer, beantrage, daß ich als Eigentümer dieses Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werde.

Wir verzichten auf Bekanntmachung der Eintragung.

Den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Anton Reich
Richard Maurer

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Fischer

*) Es ist angenommen, daß auf Grund des Kaufvertrags eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung in das Grundbuch eingetragen wurde.

Digitized by Google

Muster IV.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 851. Eingegangen mit 3 Beil. am 16. Mai 1906, 11 Uhr 15 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger
Sekretariatsassistent Fischer

Waslingen, 16. Mai 1906.

Es erscheinen:

1. Oskar Kummer, Kaufmann in Münchhausen, HsNr. 15,
2. Karl Fröhlich, Kunstmaler in Bergen, Wasserstr. 47/I,

beide nach ihrer Angabe im gesetzlichen aus der Errungenschaftsgemeinschaft des Bayerischen Landrechts übergeleiteten Güterstande lebend.

Die Erschienenen weisen sich über ihre Persönlichkeit durch Vorzeigung von Militärpässen aus.

Oskar Kummer legt vor

a) einen Erbschein des Amtsgerichts Münchhausen vom 10. Mai 1906 NR. 13/06 und eine zur Aufbewahrung bei den Grundbuchanlagen bestimmte beglaubigte Abschrift des Erbscheins,
b) ein Testament des Notariats Münchhausen vom 1. März 1904 GRNr. 412

und erklärt:

Nach dem vorgelegten Erbscheine bin ich alleiniger Erbe meines Vaters, des Rentners Max Kummer in Waslingen geworden. In dem

Digitized by Google

vorgelegten Testamente hat der Erblasser bestimmt, daß mein Vetter Karl Fröhlich die zum Nachlasse gehörende Villa HsNr. 135 in Oberdorf als Vermächtnis erhalten soll. Der Wert der Villa ist von dem Erblasser auf 45000 ℳ festgesetzt.

Oskar Kummer und Karl Fröhlich erklären:

Wir sind darüber einig, daß das im Grundbuche für Oberdorf Band 2 Blatt 134 als Eigentum des gestorbenen Max Kummer eingetragene Grundstück

PlNr. { 137 a Wohnhaus, HsNr. 135, mit Glasveranda und Vorgarten zu . . . . 0,035 ha,
137 b Parkanlage zu . . . . . 0,517 ha

in das Eigentum des Karl Fröhlich übergehen soll.

Ich, Oskar Kummer, bewillige, daß hiernach Karl Fröhlich als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen wird.

Ich, Karl Fröhlich, beantrage, daß ich als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werde.

Die Gebühr für die Auflassung ist noch nicht bezahlt; wir sind auch nicht in der Lage, sie sofort zu hinterlegen.

Den Erschienenen wurde hierauf folgender

Beschluß

verkündet:

Da die Eintragung in das Grundbuch erst vorgenommen werden darf, wenn der Nachweis der Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühren vorgelegt ist (Art. 289 des GebG.), wird dem Antragsteller Karl Fröhlich zur Vorlegung dieses Nachweises eine Frist von

Fristende im Terminskal. auf 30. V. 06 vorgem. Fischer.

vierzehn Tagen

hiermit bestimmt (§ 18 GBO.).

Karl Fröhlich wurde darüber belehrt, daß der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückgewiesen wird, wenn nicht bis dahin der verlangte Nachweis erbracht ist.

Oskar Kummer beantragt, ihm den Erbschein und das Testament nach der Erledigung des Antrags zurückzusenden.

Den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Oskar Kummer
Karl Fröhlich

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Fischer

Digitized by Google

Muster V.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 927. Eingegangen mit 1 Beil. am 20. Mai 1906, 4 Uhr 45 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger

Waslingen, 20. Mai 1906.

Es erscheint:

Friedrich Klein, Gutsverwalter in Straß, nach seiner Angabe im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebend.

Die Persönlichkeit des Erschienenen wird durch den dem Grundbuchbeamten persönlich bekannten Gastwirt Franz Huber in Waslingen bestätigt.

Lt. U.
Franz Huber.

Eingetr.
Langenfelden II 317,
Straß I 425.

Kirchenstiftg. Waslingen mittels einf. Briefes benachr. am 21. V. 06.
Fischer

Friedrich Klein übergibt den Erbschein des Amtsgerichts Waslingen vom 10. Mai 1906 NR. 135/06 und erklärt:

Nach dem Erbscheine bin ich alleiniger Erbe meines am 15. April d. Js. gestorbenen Oheims, des Landwirts Joseph Seelig in Langenfelden, geworden. Ich beantrage, daher daß ich als Eigentümer der im Grundbuche für Langenfelden Band 2 Blatt 189

Langenfelden I 139.

Digitized by Google

und im Grundbuche für Straß Band 1 Blatt 67 verzeichneten Grundstücke, die zum Nachlasse des gestorbenen Joseph Seelig gehören, in das Grundbuch eingetragen werde.

Die Besitzveränderungsgebühr habe ich laut Quittung des Rentamts Waslingen von heute, die ich hiermit vorzeige, gezahlt.

Ich verzichte auf Bekanntmachung der Eintragung, beantrage aber, der als Hypothekengläubiger eingetragenen Kirchenstiftung Waslingen die Eigentumsänderung bekannt zu machen.

Dem Antragsteller vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Friedrich Klein

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Digitized by Google

Muster VI.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 841. Eingegangen am
1. Mai 1906, 2 Uhr 45 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger
Sekretariatsassistent Fischer

Waslingen, 1. Mai 1906.

Es erscheinen
Karl und Anna Schwarz, Schreinermeistersehegatten in Waslingen, Ludwigsstraße 35, nach ihrer Angabe in allgemeiner Gütergemeinschaft lebend.

Die Persönlichkeit der Erschienenen wird durch den dem Grundbuchbeamten bekannten Privatmann Adolf Weiß in Waslingen bestätigt.

Lt. U.
Adolf Weiß.

Eingetr. III 217.

Isidor Maier mittels einf. Briefes benachr. am 2. V. 06.

Ausfertigg. samt Bestätigg. dem Karl Schwarz mittels einf. Briefes übersendet am 2 V. 06.
Fischer

1. Karl Schwarz erklärt:

Auf Grund eines von mir mit dem Handelsmann Isidor Maier in Waslingen geschlossenen Darlehensvertrags bewillige und beantrage ich, daß an den, im Grundbuche für Waslingen Band 3 Blatt 181 eingetragenen Grundstücken nach Vorgang einer Hypothek von 7000 ℳ an zweiter Rangstelle eingetragen wird eine

Digitized by Google

Hypothek ohne Brief für 2000 ℳ — zweitausend Mark — Darlehen des Handelsmanns Isidor Maier in Waslingen mit Zinsen zu jährlich fünf vom Hundert — 5% — seit 1. Mai 1906. Die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. Mai und 1. November jeden Jahres zu entrichten; das Darlehen ist 3 — drei — Monate nach der Kündigung, die beiden Teilen am ersten Tage jeden Kalendervierteljahrs zusteht, zurückzuerstatten.

Die Erteilung eines Hypothekenbriefs ist zufolge Einigung mit dem Gläubiger ausgeschlossen.

Ich beantrage, mir eine mit der Eintragungsbestätigung versehene Ausfertigung dieses Protokolls zu übersenden und in der Eintragungsbestätigung die der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte zu bezeichnen.

Die Gebühren habe ich laut Quittung soeben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

2. Anna Schwarz erklärt:

Ich erteile hiermit meine Einwilligung zu den Erklärungen meines Mannes.

Den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Karl Schwarz
Anna Schwarz

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Fischer

Digitized by Google

Muster VII.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 1081. Eingegangen am 2. Juni 1906, 11 Uhr 20 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger

Waslingen, 2. Juni 1906.

Es erscheint
Anton Fuchs, Bauer in Straß, HsNr. 13, nach seiner Angabe im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebend, dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt.

Er erklärt:

Eingetr. III 447.

Grundschuldbrief der Darlehenskasse Straß mittels eingeschrieb. Briefes übersendet am 3. VI. 06.
Fischer

Ich bewillige und beantrage, daß an meinem im Grundbuche für Straß Band 3 Blatt 317 eingetragenen Anwesen, HsNr. 13 in Straß, nach Vorgang einer Hypothek zu 10000 ℳ an zweiter Rangstelle eine

Grundschuld zu 800 ℳ — achthundert Mark — für die Darlehenskasse Straß, e. G. m. b. H. in Straß, eingetragen wird. Die Grundschuld ist vom 1. Juni d. Js. an mit jährlich fünf vom Hundert — 5% — zu verzinsen; die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu

Straß I 135.

Digitized by Google

entrichten. Das Kapital ist ein halbes Jahr nach der Kündigung, die beiden Teilen jederzeit freisteht, zurückzuerstatten.

Der Grundschuldbrief soll dem Gläubiger ausgehändigt werden.

Ich verzichte auf die Bekanntmachung der Eintragung.

Die Gebühren habe ich laut Quittung soeben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Dem Anton Fuchs vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Anton Fuchs

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Digitized by Google

Muster VIII.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 1111. Eingegangen am
3. Juni 1906, 2 Uhr 15 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger

Waslingen, 3. Juni 1906.

Es erscheint
Hermann Berger, Kaufmann in Hausen, Hauptstraße 12/I, dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt, und erklärt:

Eingetr. I. 419

Im Grundbuche für Straß Band I Blatt 89 Abteilung III Nr. 3 II ist für mich eine Hypothek ohne Brief zu 3000 ℳ — dreitausend Mark — für eine mit jährlich viereinhalb vom Hundert — $4\frac{1}{2}\,\%$ — verzinsliche Darlehensforderung eingetragen. Diese Hypothekenforderung trete ich mit den Zinsen seit dem 1. Juni d. Js. an den Handelsmann Max Müller in Ast ab. Ich bewillige und beantrage die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch.

Eigentümer Franz Huber, ferner Max Müller mittels einf. Briefes benachr. am 3. V. 06.
Fischer

Die Gebühren habe ich laut Quittung soeben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Straß I 136.

Digitized by Google

Ich verzichte auf die Bekanntmachung der Eintragung.

Dem Hermann Berger vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Hermann Berger

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Digitized by Google

Muster IX.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 1159. Eingegangen am 7. Juni 1906, 8 Uhr 15 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger
Sekretariatsassistent Fischer

Waslingen, 7. Juni 1906.

Es erscheinen:
1. Karl Fink, Bauer in Waslingen, HsNr. 39,
2. Franz Adler, Privatmann in Straß, HsNr. 14,

beide dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt.

Franz Adler erklärt:

Eingetr. II 289.

Im Grundbuche für Waslingen Band 2 Blatt 201 Abteilung III Nr. 5/III ist für mich eine Sicherungshypothek zu 4000 ℳ — viertausend Mark — eingetragen.

Ich habe das Hypothekenkapital zu 4000 ℳ — viertausend Mark — samt den Zinsen bis heute von dem Eigentümer der verpfändeten Grundstücke, Karl Fink, erhalten und bewillige die Löschung der Hypothek im Grundbuche.

Karl Fink erklärt:

Ich beantrage die Löschung der bezeichneten Hypothek im Grundbuche.

Waslingen II 3.

Digitized by Google

Karl Fink und Georg Adler erklären, daß sie auf Bekanntmachung der Eintragung verzichten.

Den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Karl Fink
Franz Adler

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Fischer

Digitized by Google

Muster X.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 1122. Eingegangen mit 1 Beil. am 5. Juni 1906, 3 Uhr 30 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger

Waslingen, 5. Juni 1906.

Es erscheint
Paul Landmann, Gutsbesitzer in Oberdorf, HsNr. 17, dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt.

Er übergibt eine Quittung der Gemeindeverwaltung Oberdorf vom 2. Juni 1906 und erklärt:

Im Grundbuche für Oberdorf Band 3 Blatt 275 Abteilung III Nr. 3/II ist für die in der Verwaltung der Gemeinde Oberdorf stehende*) Wohltätigkeitsstiftung Oberdorf eine Hypothek ohne Brief zu 3000 ℳ — dreitausend Mark — an meinem Anwesen HsNr. 17 in Oberdorf eingetragen. Nach der vorgelegten Quittung habe ich die Schuld samt den Zinsen bis zum 2. Juni d. Js. gezahlt.

Eingetr. III 174.

Gemeindeverwaltung Oberdorf mittels einf. Briefes benachr. am 5. VI. 06.
Fischer

Oberdorf I 215.

*) Es ist angenommen, daß dies bei dem Grundbuchamt offenkundig ist.

Digitized by Google

Karl Fink und Georg Adler erklären, daß sie auf Bekanntmachung der Eintragung verzichten.

Den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Karl Fink
Franz Adler

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Fischer

Digitized by Google

Muster X.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 1122. Eingegangen mit 1 Beil. am 5. Juni 1906, 3 Uhr 30 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger

Waslingen, 5. Juni 1906.

Es erscheint
Paul Landmann, Gutsbesitzer in Oberdorf, HsNr. 17, dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt.

Er übergibt eine Quittung der Gemeindeverwaltung Oberdorf vom 2. Juni 1906 und erklärt:

Eingetr. III 174.

Gemeindeverwaltung Oberdorf mittels einf. Briefes benachr. am 5. VI. 06.
Fischer

Im Grundbuche für Oberdorf Band 3 Blatt 275 Abteilung III Nr. 3/II ist für die in der Verwaltung der Gemeinde Oberdorf stehende*) Wohltätigkeitsstiftung Oberdorf eine Hypothek ohne Brief zu 3000 ℳ — dreitausend Mark — an meinem Anwesen HsNr. 17 in Oberdorf eingetragen. Nach der vorgelegten Quittung habe ich die Schuld samt den Zinsen bis zum 2. Juni d. Js. gezahlt.

Oberdorf I 215.

*) Es ist angenommen, daß dies bei dem Grundbuchamt offenkundig ist.

Digitized by Google

Ich bewillige und beantrage die Löschung der Hypothek im Grundbuche.

Ich verzichte auf Bekanntmachung der Eintragung.

Dem Paul Landmann vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Paul Landmann

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Digitized by Google

Muster XI.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt

Tgb. 1145. Eingegangen mit 3 Beil. am 6. Juni 1906, 2 Uhr 30 Min.
Altinger

Protokoll

Gegenwärtig:
Amtsrichter Altinger

Waslingen, 6. Juni 1906.

Es erscheint
Georg Huber, Gutsverwalter in Straß, dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt.

Er übergibt

1. eine Vollmacht des Gutsbesitzers Friedrich Stolz in Straß vom 5. Juni 1906,
2. einen Hypothekenbrief des Amtsgerichts Waslingen vom 1. Februar 1906,
3. eine von dem Notariate Münchhausen am 1. Juni 1906 GR Nr. 837 öffentlich beglaubigte Quittung vom gleichen Tage

und erklärt:

Für den Rentner Franz Klein in Münchhausen ist im Grundbuche für Straß Band 2 Blatt 222 Abteilung III Nr. 1/I eine Hypothek zu 15000 ℳ — fünfzehntausend Mark — für eine Darlehensschuld des Friedrich Stolz an dessen Anwesen HsNr. 39 in Straß eingetragen. Laut der übergebenen Quittung hat Friedrich Stolz die

Eingetr. II. 124.

Franz Klein mittels einf. Briefes benachr. Den Hypothekenbrief dem Friedr. Stolz mittels eingeschr. Briefes übersendet am 7. VI. 06.
Fischer.

Straß I 137.

Digitized by Google

Hypothekenschuld samt den Zinsen bis zum 1. Juni d. Js. dem Gläubiger gezahlt. Die Hypothek ist daher als Grundschuld auf den Eigentümer Friedrich Stolz übergegangen.

Im Namen des Friedrich Stolz beantrage ich den Übergang der Hypothek als Grundschuld auf den Eigentümer Friedrich Stolz in das Grundbuch einzutragen.

Dem Georg Huber vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Georg Huber

K. Amtsgericht (Grundbuchamt)
Altinger

Digitized by Google

Muster XIII.

K. Amtsgericht Waslingen
NR. .....

Waslingen, den 1. Mai 1906.

Zeugnis

nach § 37 der Grundbuchordnung.

Die am 2. Februar 1906 in Waslingen gestorbene Privatierswitwe Johanna Weiß in Waslingen ist auf Grund des Gesetzes von dem Landwirte Kaspar Weiß in Waslingen, dem Metzgermeister Heinrich Weiß in Langenfelden und dem Gastwirte Georg Weiß in Oberdorf zu gleichen Teilen beerbt worden.

Alle Erben haben bewilligt, daß der Miterbe Kaspar Weiß als neuer Gläubiger der im Grundbuche für Waslingen Bd. 7 Bl. 514 Abt. III Nr. 5/III (Seite 315) für den Erblasser eingetragenen Hypothek von 5000 ℳ — fünftausend Mark — und der Zinsen vom 1. April 1906 an eingetragen wird.

K. Amtsgericht.

(Siegel.) Huber, K. Amtsrichter.

Digitized by Google

Gesch.R. Nr. 489.

Zeugnis

nach § 38 der Grundbuchordnung.

Laut Zeugnisses des Amtsgerichts Waslingen vom 15. April 1904, NR. 87/04, hat die Bauerswitwe Anna Huber in Straß nach dem am 20. März 1904 erfolgten Tode des Bauers Joseph Huber in Straß die kraft des Ehevertrags vom 15. Januar 1900 bestehende allgemeine Gütergemeinschaft mit ihren Kindern, den Bauerssöhnen Anton und Joseph Huber in Straß und der Wirtsfrau Anna Maier, geb. Huber, in Burgheim fortgesetzt.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist durch den Tod der Witwe Anna Huber beendigt.

Alle Beteiligten haben bei der Auseinandersetzung bewilligt, daß als neuer Gläubiger der zum Gesamtgute gehörenden, im Grundbuche für Straß Band 5 Bl. 317 Abt. III Nr. 4/III (Seite 75) für Joseph und Anna Huber in Straß eingetragenen Grundschuld zu 3000 ℳ — dreitausend Mark — die Wirtsfrau Anna Maier in Burgheim eingetragen wird.

Waslingen, den 1. Juli 1906.

(Siegel.) Schmitt, K. Notar.

Digitized by Google

Muster XXV.

(Bayerisches Wappen).

Bayerischer Hypothekenbrief

über 12000 ℳ*) jetzt 7000 ℳ
Altinger

In das Grundbuch der Steuergemeinde Waslingen
Band 3 Blatt 315 Abteilung III Nr. 3/II
wurde am 1. April 1906 eingetragen:

Zwölftausend Mark

Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Karl Rücker in Langenfelden mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4 % —, rückzahlbar sechs Monate nach der Kündigung,

an dem Grundstücke

PlNr. 173 Wohnhaus mit Hofraum, Stall und Schuppen, Langgasse Nr. 24 in Waslingen zu 0,134 ha.

Als Eigentümer des Grundstücks ist eingetragen; Walter Friedrich, Gastwirt in Waslingen.

Der Hypothek gehen im Range vor
Abt. II Nr. 3: ein Leibgeding von 1000 ℳ,
Abt. III Nr. 1/I: eine Hypothek zu 2000 ℳ

Der Hypothek steht im Range gleich
Abt. III Nr. 4/III; eine Hypothek zu 3000 ℳ

Waslingen, den 2. April 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

Die Forderung zu zwölftausend Mark ist mit den Zinsen seit dem 1. Oktober 1906 an den Handelsmann Anton Weiß in Langenfelden abgetreten worden.

Die Abtretung wurde heute in das Grundbuch eingetragen.

Waslingen, den 16. Oktober 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

*) Mit roter Tinte zu durchstreichen.

Digitized by Google

Die Hypothek ist in Ansehung des laut MessV. 387/1906 von der PlNr. 173 weggemessenen Grundstücksteils zu 0,007 ha gelöscht. Die Beschreibung des verpfändeten Grundstücks lautet jetzt:

PlNr. 173 Wohnhaus mit Hofraum, Stall und Schuppen, Langgasse Nr. 24 in Waslingen zu 0,127 ha.

Die Löschung und die neue Beschreibung wurden heute in das Grundbuch eingetragen.

Waslingen, den 1. November 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

Von der Forderung zu zwölftausend Mark sind fünftausend Mark — 5000 ℳ — nebst den Zinsen seit dem 1. Dezember 1906 mit dem Range vor dem Reste der Forderung an den Händler Isidor Stein in Oberhausen abgetreten worden. Die Abtretung wurde heute in das Grundbuch eingetragen. Ueber die abgetretenen fünftausend Mark wurde heute ein Teilhypothekenbrief hergestellt.

Waslingen, den 10. Dezember 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

Digitized by Google

(Bayerisches Wappen).

Bayerischer Teilhypothekenbrief

über 5000 ℳ

Der bisherige Brief lautet, wie folgt:
In das Grundbuch der Steuergemeinde Waslingen
Band 3 Blatt 315 Abteilung III Nr. 3/II
wurde am 1. April 1906 eingetragen:

Zwölftausend Mark

Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Karl Rücker in Langenfelden mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4% —, rückzahlbar sechs Monate nach der Kündigung,
an dem Grundstücke
PlNr. 173 Wohnhaus mit Hofraum, Stall und Schuppen, Langgasse Nr. 24 in Waslingen zu 0,134 ha.
Als Eigentümer des Grundstücks ist eingetragen: Walter Friedrich, Gastwirt in Waslingen.
Der Hypothek gehen im Range vor
Abt. II Nr. 3: ein Leibgeding von 1000 ℳ,
Abt. III 1/I: eine Hypothek zu 2000 ℳ
Der Hypothek steht im Range gleich
Abt. III Nr. 4/III: eine Hypothek zu 3000 ℳ
Waslingen, den 2. April 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(L.S.) gez. Altinger

Die Forderung zu zwölftausend Mark ist mit den Zinsen seit dem 1. Oktober 1906 an den Handelsmann Anton Weiß in Langenfelden abgetreten worden.
Die Abtretung wurde heute in das Grundbuch eingetragen.
Waslingen, den 16. Oktober 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(L.S.) gez. Altinger

Digitized by Google

Die Hypothek ist in Ansehung des laut MessV. 387/1906 von der PlNr. 173 weggemessenen Grundstücksteils zu 0,007 ha gelöscht. Die Beschreibung des verpfändeten Grundstücks lautet jetzt:

PlNr. 173 Wohnhaus mit Hofraum, Stall und Schuppen. Langgasse Nr. 24 in Waslingen zu 0,127 ha.

Die Löschung und die neue Beschreibung wurden heute in das Grundbuch eingetragen.

Waslingen, den 1. November 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(L.S.) gez. Altinger

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Von der Forderung zu zwölftausend Mark sind fünftausend Mark — 5000 ℳ — nebst den Zinsen seit dem 1. Dezember 1906 mit dem Range vor dem Reste der Forderung an den Händler Isidor Stein in Oberhausen abgetreten worden. Die Abtretung wurde heute in das Grundbuch eingetragen.

Ueber die abgetretenen fünftausend Mark ist dieser Teilhypothekenbrief hergestellt.

Waslingen, den 10. Dezember 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) gez. Altinger

Digitized by Google

Muster XXVII.

(Bayerisches Wappen).

Bayerischer Hypothekenbrief

über 10000 ℳ

In das Grundbuch

1. der Steuergemeinde Waslingen
   a) Band 4 Blatt 327 Abteilung III Nr. 4/III,
   b) Band 6 Blatt 512 Abteilung III Nr. 2/II,
2. der Steuergemeinde Langenfelden
   Band 3 Blatt 348 Abteilung III Nr. 5/III

wurde am 1. August 1905 eingetragen:

Zehntausend Mark

Hypothek für eine Kaufpreisforderung des Landwirts Alois Fischer in Waslingen mit Zinsen zu jährlich viereinhalb vom Hundert — $4\frac{1}{2}$ % — seit 15. Juli 1905. Die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober zu entrichten. Das Kapital ist ein halbes Jahr nach der Kündigung zu zahlen; die Kündigung ist nur zum 1. April und 1. Oktober, dem Gläubiger im Falle pünktlicher Entrichtung der Zinsen frühestens zum 1. April 1910, gestattet.

Mit dieser Hypothek sind belastet die Grundstücke

1. der Steuergemeinde Waslingen
   a) PlNr. 75 a Wohnhaus HsNr. 20 an der Bachstraße in Waslingen mit Stall, Stadel und Hofraum zu 0,074 ha.
      PlNr. 75 b Garten am Hause zu 0,121 ha,
      PlNr. 167 Wiese am Graben zu 1,247 ha,
   b) PlNr. 712 Acker an der Leiten zu 3,117 ha;
2. in der Steuergemeinde Langenfelden
   PlNr. 1140 Waldung am Berg zu 4,127 ha.

Digitized by Google

Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist eingetragen: Hauser Martin, Bauer in Waslingen.

Der Hypothek gehen im Range vor:

an den in Nr. 1a bezeichneten Grundstücken

Abt. II Nr. 1: ein Wegerecht,

Abt. III Nr. 2/II: eine Hypothek zu 5000 ℳ;

an dem in Nr. 1b bezeichneten Grundstücke

Abt. III Nr. 1/I: eine Hypothek zu 1000 ℳ;

an dem in Nr. 2 bezeichneten Grundstücke

Abt. III Nr. 1/I: eine Hypothek zu 500 ℳ

Der Hypothek im Range gleichstehende Rechte sind nicht eingetragen.

Waslingen, den 2. August 1905.

K. Amtsgericht Waslingen

Grundbuchamt

(Siegel) Altinger

Die Hypothek zu zehntausend Mark ist heute in Ansehung des oben in Nr. 2 bezeichneten Grundstücks PlNr. 1140 der StGde. Langenfelden gelöscht und sodann im Grundbuche der StGde. Oberhausen Band 2 Blatt 101 Abteilung III Nr. 1/I an dem Grundstücke

PlNr. 817 Waldung am Schloßberg zu 5,117 ha

eingetragen worden. Als Eigentümer der PlNr. 817 sind eingetragen: Hauser Martin, Bauer in Waslingen, und dessen Frau Hauser Anna, geb. Huber, Miteigentümer je zur Hälfte. Der Hypothek vorgehende oder gleichstehende Rechte an PlNr. 817 sind nicht eingetragen.

Waslingen, den 1. Mai 1906.

K. Amtsgericht Waslingen

Grundbuchamt

(Siegel) Altinger

Digitized by Google

Muster XXVIII.

(Bayerisches Wappen.)

Bayerischer Hypothekenbrief

über

1. 7000 ℳ
2. 4000 ℳ.

In das Grundbuch der Steuergemeinde Felden
Band 4 Blatt 317 Abteilung III
wurde eingetragen:

1. unter Nr. 1/I am 1. Juni 1905

Siebentausend Mark

Hypothek für ein Annuitätendarlehen der Kreditbank Bavaria, Aktiengesellschaft in Felden, mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4% — und mit den in den §§ 3 bis 6 der Satzung vom 1. Februar 1905 (Ges.- u. V.-Bl. 1905 Seite 45) bezeichneten Nebenleistungen; im übrigen ist auf die Eintragungsbewilligung, Urkunde des Notariats Waslingen vom 24. Mai 1905 GRNr. 712 Bezug genommen;

2. unter Nr. 2/II am 1. Oktober 1905

Viertausend Mark

Hypothek für ein Darlehen der Kreditbank Bavaria, Aktiengesellschaft in Felden, mit Zinsen zu jährlich fünf vom Hundert — 5% —; im übrigen ist auf die Eintragungsbewilligung, Urkunde des Notariats Waslingen vom 26. September 1905 GRNr. 1185, Bezug genommen.

Die Ausfertigungen der Urkunden des Notariats Waslingen vom 24. Mai 1905 GRNr. 712 und vom 26. September 1905 GRNr. 1185 sind mit diesem Hypothekenbriefe verbunden.

Die Hypotheken sind eingetragen an dem Grundstücke

PlNr. { 785½a Wohnhaus an der Hochstraße HsNr. 45 mit Hofraum, Stall und Wagenremise zu 0,048 ha,
785½b Garten am Haus zu 0,125 ha.

Digitized by Google

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist eingetragen: Fleischmann Johann, Metzgermeister in Felden.

Im Range vorgehende oder gleichstehende Rechte sind nicht eingetragen.

Waslingen, den 2. Oktober 1905.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

Das Grundstück PlNr. 785½a, 785½b wurde mit den obigen Hypotheken übertragen in den Band 6 Blatt 511 des Grundbuchs für Felden.

Waslingen, den 1. September 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

Digitized by Google

Muster XXIX.

(Bayerisches Wappen.)

Bayerischer Grundschuldbrief

über 8000 ℳ

In das Grundbuch der Steuergemeinde Waslingen
Band 5 Blatt 545 Abteilung III Nr. 4/III
wurde am 15. Mai 1906 eingetragen:

Achttausend Mark

Grundschuld für den Kaufmann August Obermaier in Felden mit Zinsen zu jährlich fünfeinhalb vom Hundert — $5^1/_2$ % — seit 1. Mai 1906. Die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober zu entrichten. Das Kapital ist drei Monate nach der Kündigung, die jedem Teile nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs zusteht, zurückzuerstatten. Die Zinsen und das Kapital sind am jeweiligen Wohnsitze des Gläubigers zu zahlen.

Die Grundschuld ist eingetragen an dem Grundstücke PlNr. 325 Wohngebäude, Gasthof mit Hofraum, Stall, Waschküche und Remisen, HsNr. 38 an der Bahnhofstraße in Waslingen zu 0,127 ha.

Als Eigentümer des Grundstücks ist eingetragen: Huber Anton, Gasthofbesitzer in Waslingen.

Der Grundschuld gehen im Range vor
Abt. II Nr. 1: ein Durchgangsrecht,
Abt. III Nr. 1/I: eine Hypothek zu 5000 ℳ,
Abt. III Nr. 3/II: eine Hypothek zu 4000 ℳ, mit $5^1/_2$ vom Hundert verzinslich.

Der Grundschuld im Range gleichstehende Rechte sind nicht eingetragen.

Waslingen, den 16. Mai 1906.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

Digitized by Google

Die Grundschuld zu 8000 ℳ ist mit den Zinsen seit dem 1. April 1907 abgetreten an den Handelsmann Johann Stein in Asbach und umgewandelt in eine Hypothek für achttausend Mark — 8000 ℳ — Darlehen des Johann Stein mit Zinsen zu jährlich fünf vom Hundert — 5 % —, rückzahlbar drei Monate nach der Kündigung. Die Abtretung und die Umwandlung wurden heute in das Grundbuch eingetragen.

Waslingen, den 10. April 1907.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger.

Digitized by Google

Muster XXX.

(Bayerisches Wappen.)

Bayerischer Rentenschuldbrief

über eine Jahresrente von
300 ℳ*) jetzt 200 ℳ
Ablösungssumme 6000 ℳ*) jetzt 4000 ℳ
Altinger

In das Grundbuch der Steuergemeinde Waslingen
Band 5 Blatt 438 Abt. III Nr. 2/II
wurde am 3. Juni 1905 eingetragen:

Dreihundert Mark

Rentenschuld für die Friedrich Maier'sche Wohltätigkeitsstiftung in Waslingen, zahlbar am 1. Juni jeden Jahres, zum erstenmal am 1. Juni 1906, ablösbar mit sechstausend Mark.

Die Rentenschuld ist eingetragen an dem Grundstücke PlNr. 12 Wohnhaus mit Hofraum, HsNr. 47 an der breiten Straße in Waslingen zu 0,057 ha.

Als Eigentümer des Grundstücks ist eingetragen: Maier Anna, Rentnerswitwe in Waslingen.

Der Rentenschuld gehen im Range vor
Abt. II Nr. 1: ein lebenslängliches Wohnungsrecht,
Abt. III Nr. 1/I: eine Hypothek zu 5000 ℳ.

Der Rentenschuld im Range gleichstehende Rechte sind nicht eingetragen.

Waslingen, den 4. Juni 1905.

K. Amtsgericht Waslingen
Grundbuchamt
(Siegel) Altinger

---

*) Mit roter Tinte zu durchstreichen.

Digitized by Google

Hundert Mark jährliche Rentenschuld mit einer Ablösungssumme von zweitausend Mark wurden heute gelöscht.

Waiblingen, den 1. Januar 1910.

K. Amtsgericht Waiblingen

Grundbuchamt

(Siegel) Altinger

Digitized by Google

Muster XXXIV.

Gesch.R. Nr. 217.

Kaufvertrag.

Heute, den achten Februar eintausendneunhundertsechs
— 8. Februar 1906 —
erschienen vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I

1. Herr Paul Böhme, unverheirateter Kunstmaler in Straß,
2. Herr Benno Heß, Bildhauer in Waslingen, und seine Gattin Frau Klara Heß, geb. Kurz; diese legten mir eine Ausfertigung der Ehevertragsurkunde des Notariats Waslingen II vom 3. März 1900 GRNr. 426 vor und erklärten, daß sie auf Grund dieses Vertrags in der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche leben.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.

Auf ihr Ersuchen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs auf Grund der Erklärungen, die sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegeben haben, folgendes:

I.

Herr Paul Böhme verkauft das in der Steuergemeinde Straß gelegene, im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Straß Band 4 Blatt 87 eingetragene Anwesen HsNr. 86 in Straß, bestehend aus den Grundstücken

Plan Nr.	296 1/5 a	Wohnhaus mit Veranda, Atelier und Vorgarten zu	0,028 ha,
	296 1/5 b	Ziergarten mit englischen Anlagen zu	0,310 ha,
Plan Nr.	298 1/2	Wiese in der Au zu . . .	0,425 ha

an
Herrn Benno und Frau Klara Heß um den Preis von
35 000 ℳ
— fünfunddreißigtausend Mark —

II.

Ueber die Zahlung des Kaufpreises wird folgendes bestimmt:

1. Im Grundbuch ist an dem verkauften Anwesen eine Hypothek für ein mit jährlich vier vom Hundert — 4 % — verzins-

Digitized by Google

liches Annuitätendarlehen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München 12000 ℳ — zwölftausend Mark — nebst einer zehnprozentigen Kaution für Zinsen und andere Nebenleistungen eingetragen. Das Darlehen ist durch Entrichtung von Annuitäten zu viereinhalb vom Hundert — 4½ % — der ursprünglichen Darlehenssumme in fünfundfünfzigeinhalb Jahren vom 1. September 1900 an gerechnet zurückzuerstatten. Die Annuitäten sind je zur Hälfte am 1. März und am 1. September jeden Jahres zu zahlen. An dem Darlehen ist durch die Zahlung der bisher fällig gewordenen Annuitäten der Betrag von 328,28 ℳ getilgt.

Die Käufer übernehmen die hiernach noch 11671,72 ℳ — elftausendsechshunderteinundsiebzig Mark zweiundsiebzig Pfennig — betragende Darlehensschuld. Der Verkäufer überträgt auf die Käufer alle Rechte, die er in Ansehung der Hypothek durch die bisherige Zahlung der Annuitäten erworben hat und bewilligt[1]) ihre Umschreibung im Grundbuch auf die Käufer; diese erklären sich damit einverstanden.

Durch die Uebernahme der Darlehensschuld samt der Kaution werden ——————————— 11671,72 ℳ des Kaufpreises getilgt.

2. Den Käufern steht gegen den Verkäufer eine mit jährlich vier vom Hundert — 4 % — verzinsliche Darlehensforderung von 8000 ℳ — achttausend Mark — zu, für die an dem verkauften Anwesen eine Hypothek eingetragen ist. Diese Forderung wird auf den Kaufpreis angerechnet und erlischt demgemäß. Zinsen aus der Forderung sind nicht mehr zu entrichten. Die Hypothek soll im Grundbuche gelöscht werden.

Durch die Anrechnung werden ——————— 8000 ℳ des Kaufpreises getilgt.

3. Den Betrag von ——————————— 10328,28 ℳ — zehntausenddreihundertachtundzwanzig Mark achtundzwanzig Pfennig — haben die Käufer heute bezahlt.

4. Der Rest des Kaufpreises zu ——————— 5000 ℳ — fünftausend Mark — wird gestundet. Die Käufer verpflichten sich diesen Rest vom 1. März 1906 — ersten März eintausendneunhundertsechs — an mit vier vom Hundert — 4 % — für das Jahr zu verzinsen, die Zinsen je zur Hälfte am 1. März und 1. September jeden Jahres zum erstenmal am 1. September 1906 — ersten September eintausendneunhundertsechs — zu entrichten und das Kapital am 1. September 1908 — ersten September eintausendneunhundertacht — oder, falls sie das Anwesen vor diesem Tage veräußern sollten, am Tage der Veräußerung zu zahlen.

Digitized by Google

Für die Kaufpreisrestforderung zu 5000 ℳ — fünftausend Mark — bestellen die Käufer dem Verkäufer eine Hypothek an dem gekauften Anwesen. Die Hypothek soll den Rang unmittelbar nach der im Grundbuch eingetragenen Hypothek zu 12000 ℳ und der dazu gehörenden zehnprozentigen Kaution für Zinsen und andere Nebenleistungen erhalten; andere Rechte sollen ihr im Range weder vorgehen noch gleichstehen. Der Hypothekenbrief soll dem Verkäufer durch die Vermittelung des Notars ausgehändigt werden.

Die Käufer unterwerfen sich hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des verpfändeten Grundstücks zulässig sein soll.

III.

Das verkaufte Anwesen ist nach dem Zeugnisse des Rentamts Waslingen vom 7. Februar 1906, das dem Notar bei der Beurkundung vorlag, mit Bodenzinsen nicht belastet. Es ist ferner nach der Angabe des Verkäufers und nach dem Inhalte des Grundbuchs weder mit anderen als den in Nr. II aufgeführten Hypotheken noch mit Grundschulden oder Rentenschulden noch mit Dienstbarkeiten oder sonstigen Rechten Dritter belastet. Hierfür haftet der Verkäufer; er haftet nicht für den baulichen Zustand des Anwesens und für die Richtigkeit der Flächenangaben.

IV.

Die Uebergabe des Anwesens soll am 1. März 1906 — ersten März eintausendneunhundertsechs — stattfinden. Von diesem Tage an gebühren den Käufern alle Nutzungen; sie tragen von diesem Tage an die Steuern, die Abgaben und die sonstigen Lasten des gekauften Anwesens; sie haben auch die an diesem Tage fällige Hälfte der Annuität zu zahlen.

V.

Die Kosten der Errichtung, des Vollzugs und der Ausfertigung der Urkunde tragen der Verkäufer und die Käufer je zur Hälfte. Die Kosten der Erteilung des Hypothekenbriefs übernehmen die Käufer.

VI.

Die Vertragschließenden ersuchen den Notar, von dieser Urkunde den Käufern eine einfache, dem Verkäufer eine vollstreck-

Digitized by Google

bare Ausfertigung zu erteilen und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die Schuldübernahme und die Uebertragung des Eigentums mitzuteilen.

VII.

Auf Grund des in Nr. I bis VI beurkundeten Vertrags erklären die Erschienenen weiter:

1. Wir, Paul Böhme und Benno und Klara Heß, sind darüber einig, daß das Eigentum an dem im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Straß Band 4 Blatt 87 eingetragenen Anwesen HsNr. 86 in Straß, bestehend aus den Grundstücken

Plan Nr. 296 1/5 a Wohnhaus mit Veranda, Atelier und Vorgarten zu 0,028 ha,
296 1/5 b Ziergarten mit englischen Anlagen zu . . . . . 0,310 ha,
Plan Nr. 298 1/2 Wiese in der Au zu . . . 0,425 ha

von Paul Böhme auf Benno und Klara Heß übergehen soll.

Ich, Paul Böhme, bewillige, daß Benno und Klara Heß als Eigentümer des Anwesens in das Grundbuch eingetragen werden.

Wir, Benno und Klara Heß, beantragen, daß wir als Miteigentümer in der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das Grundbuch eingetragen werden.

2. Wir, Benno und Klara Heß, bewilligen und beantragen, daß in das Grundbuch an dem bezeichneten Anwesen eingetragen wird:*)

Hypothek für 5000 ℳ — fünftausend Mark — Kaufpreisrestforderung des Kunstmalers Paul Böhme in Straß mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4% — seit 1. März 1906. Die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. März und 1. September jeden Jahres, zum erstenmal am 1. September 1906 zu entrichten; das Kapital ist am 1. September 1908 oder bei früherer Weiterveräußerung des verpfändeten Anwesens am Tage der Veräußerung zu zahlen. Die Eigentümer haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.

Der Hypothekenbrief soll zur Aushändigung an den Gläubiger dem Notar übersendet werden.

3. Wir, Benno und Klara Heß, bewilligen und beantragen ferner, daß die im Grundbuche für Straß Band 4 Blatt 87 Abteilung III Nr. 2/II für unsere Darlehensforderung zu

Digitized by Google

8000 ℳ — achttausend Mark — eingetragene Hypothek gelöscht wird.

Ich, Paul Böhme, stimme der Löschung zu.

4. Von den beantragten Eintragungen soll keine ohne die anderen erfolgen.
5. Wir beantragen, in der Eintragungsbestätigung die der Hypothek des Paul Böhme zu 5000 ℳ im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte zu bezeichnen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Paul Böhme
Benno Heß
Klara Heß

(Siegel) Lang, K. Notar.

---

1) Ein dieser Bewilligung entsprechender Antrag ist in die Nr. VII nicht aufgenommen, weil es nicht üblich und nicht zweckmäßig ist, bei Annuitätenhypotheken die Löschung oder den Uebergang der Hypothek auf den Eigentümer in Ansehung der getilgten Teilbeträge des Kapitals in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die Aufnahme der Bewilligung in die Urkunde hat nur den Zweck, im Hinblick auf die Vorschriften des Hypothekengesetzes über das Rangeinräumungsrecht des Eigentümers und die Vorschriften des B.GB. über die Eigentümerhypothek die Löschung der ganzen Hypothek vorzubereiten und zu erleichtern.

2) In den Eintragungsantrag ist eine Bestimmung darüber, welchen Rang die Hypothek erhalten soll, nicht aufgenommen. Es ist davon ausgegangen, daß der Schuldner zunächst die Eintragung der Hypothek an der nächsten offenen Rangstelle herbeiführen will, daß also die Eintragung auch dann nicht ausgeschlossen sein soll, wenn die Hypothek nicht sofort den in der Nr. II 4 des Vertrages vereinbarten Rang erhält. In diesem Falle wäre es die Aufgabe des Schuldners, die in Ansehung des Ranges der Hypothek in den obligatorischen Vertrag übernommene Verpflichtung dadurch zu erfüllen, daß er nachträglich die Löschung der Rechte herbeiführt, die, abgesehen von der Hypothek für das Annuitätendarlehen zu 12000 ℳ samt der zehnprozentigen Kaution, der Hypothek zu 5000 ℳ im Range vorgehen oder gleichstehen. In dem Beispiel ist mit Rücksicht hierauf im Anschluß an den Antrag auf Eintragung der Hypothek zu 5000 ℳ der weitere Antrag (vgl. Nr. VII 5) gestellt, daß in der Eintragungsbestätigung die Rechte, die der Hypothek zu 5000 ℳ im Range vorgehen oder gleichstehen, bezeichnet werden sollen.

Digitized by Google

Muster XXXIV a.

Beglaubigter Auszug
für das Grundbuchamt.

Gesch.R. Nr. 217.

Kaufvertrag.

Heute, den achten Februar eintausendneunhundertsechs
— 8. Februar 1906 —
erschienen vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I

1. Herr Paul Böhme, unverheirateter Kunstmaler in Straß,
2. Herr Benno Heß, Bildhauer in Waslingen und seine Gattin Frau Klara Heß, geborene Kurz; diese legten mir eine Ausfertigung der Ehevertragsurkunde des Notariats Waslingen II vom 3. März 1900 GeschR. Nr. 426 vor und erklärten, daß sie auf Grund dieses Vertrags in der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche leben.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.

Auf ihr Ersuchen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs auf Grund der Erklärungen, die sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegeben haben, folgendes:

.....

VII.

Auf Grund des in Nr. I bis VI beurkundeten Vertrags erklären die Erschienenen weiter:

1. Wir, Paul Böhme und Benno und Klara Heß, sind darüber einig, daß das Eigentum an dem im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Straß Band 4 Blatt 87 eingetragenen Anwesen HsNr. 86 in Straß, bestehend aus den Grundstücken

Digitized by Google

Plan Nr. { 296 1/58 Wohnhaus mit Veranda, Atelier und Vorgarten zu . . . . . 0,028 ha,
296 1/58 Ziergarten mit englischen Anlagen zu . . . . . 0,310 ha,
Plan Nr. 298 1/2 Wiese in der Au zu . . . . 0,425 ha
von Paul Böhme auf Benno und Klara Heß übergehen soll.

Ich, Paul Böhme, bewillige, daß Benno und Klara Heß als Eigentümer des Anwesens in das Grundbuch eingetragen werden.

Wir, Benno und Klara Heß, beantragen, daß wir als Miteigentümer in der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das Grundbuch eingetragen werden.

2. Wir, Benno und Klara Heß, bewilligen und beantragen, daß in das Grundbuch an dem bezeichneten Anwesen eingetragen wird: Hypothek für 5000 ℳ — fünftausend Mark — Kaufpreisrestforderung des Kunstmalers Paul Böhme in Straß mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4 % — seit 1. März 1906. Die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. März und 1. September jeden Jahres, zum erstenmal am 1. September 1906 zu entrichten; das Kapital ist am 1. September 1908 oder bei früherer Weiterveräußerung des verpfändeten Anwesens am Tage der Veräußerung zu zahlen. Die Eigentümer haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes zulässig sein soll.

Der Hypothekenbrief soll zur Aushändigung an den Gläubiger dem Notar übersendet werden.

3. Wir, Benno und Klara Heß, bewilligen und beantragen ferner, daß die im Grundbuche für Straß Band 4 Blatt 87 Abteilung III Nr. 2/II für unsere Darlehensforderung zu 8000 ℳ — achttausend Mark — eingetragene Hypothek gelöscht wird.

Ich, Paul Böhme, stimme der Löschung zu.

4. Von den beantragten Eintragungen soll keine ohne die anderen erfolgen.

5. Wir beantragen, in der Eintragungsbestätigung die der Hypothek des Paul Böhme zu 5000 ℳ im Range vorgehenden oder gleichstehenden Recht zu bezeichnen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Paul Böhme
Benno Heß
Klara Heß

(Siegel) Lang, K. Notar.

Digitized by Google

Dieser Auszug ist erteilt, um nach § 9 der Grundbuchordnung bei den Grundbuchanlagen verwahrt zu werden. Seine Uebereinstimmung mit der Urschrift wird unter dem Beifügen bezeugt, daß die Urschrift weitere für die Eintragung wesentliche Erklärungen nicht enthält.

Waslingen, den achten Februar eintausendneunhundertsechs.

Lang,

(Siegel) K. Notar.

Digitized by Google

Muster XXXV.

Gesch.R. Nr. 496.

Tauschvertrag.

Heute den neunundzwanzigsten März eintausendneunhundertsechs

— 29. März 1906 —

erschienen vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I

1. Frau Martha Sachs, geborene Preis, verwitwete Rentnerin in Langenfelden,
2. Herr Karl Jung, Großhändler in Waslingen, Sonnenstraße 13/I, und seine Gattin Frau Berta Jung, geborene Korn; diese erklären, daß sie im gesetzlichen Güterstande nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche leben.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.

Auf ihr Ersuchen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs auf Grund der Erklärungen, die sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegeben haben, folgendes:

I.

1. Ich, Martha Sachs, bin laut Eintragung im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Langenfelden Band 5 Blatt 179 Eigentümer des in der Steuergemeinde Langenfelden gelegenen Anwesens Haus Nr. 112½ in Langenfelden, bestehend aus dem Grundstücke

Plan Nr.	401a	Wohnhaus mit angebautem Waschhaus, Vorgarten und Schiff- und Badehütte zu	0,060 ha,
	401b	Obstgarten und Parkanlagen zu	2,296 ha.

2. Wir, Karl und Berta Jung, sind laut Eintragung im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 12 Blatt 623 zu gleichen Bruchteilen Miteigentümer des in der Steuergemeinde Waslingen gelegenen Anwesens Haus Nr. 27 an der Wotanstraße in Waslingen, bestehend aus dem Grundstücke

Digitized by Google

Plan Nr. 168¹/₄ Wohnhaus mit Vorgarten und Ziergarten hinter dem Hause zu 0,093 ha.

Wir tauschen diese zwei Anwesen in der Weise, daß das Anwesen Haus Nr. 112¹/₃ in Langenfelden in das Eigentum des Karl und der Berta Jung zu gleichen Bruchteilen, das Anwesen Haus Nr. 27 an der Wotanstraße in Waslingen in das Eigentum der Martha Sachs übergehen soll.

II.

Für den Tausch sollen die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Der Tauschwert des Anwesens Haus Nr. 112¹/₃ in Langenfelden soll

30000 ℳ

— dreißigtausend Mark —

betragen.

Den Betrag von sechstausend Mark ——— 6000 ℳ haben Karl und Berta Jung heute an Martha Sachs gezahlt.

Der Betrag von achttausend Mark ——— 8000 ℳ wird durch die folgende Abtretung einer Hypothek gutgemacht: Im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 4 Blatt 210 Abteilung III Nr. 2/II ist auf dem Grundstücke Plan Nr. 360¹/₃ der Steuergemeinde Waslingen, Bauplatz an der Herzogstraße zu 0,048 ha, eine Hypothek ohne Brief zu 12000 ℳ — zwölftausend Mark — für eine Kaufpreisrestforderung des Karl und der Berta Jung eingetragen. Die Kaufpreisrestforderung ist mit viereinhalb vom Hundert — 4¹/₂ % — für das Jahr zu verzinsen; die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten. Das Kapital ist ein halbes Jahr nach der Kündigung, die dem Gläubiger und dem Schuldner jederzeit freisteht, zu zahlen. Der Hypothek geht eine Hypothek für ein Bankkapital zu 11000 ℳ im Range vor. Als Eigentümer des verpfändeten Grundstücks ist im Grundbuche der Architekt Ernst Wunder in Waslingen eingetragen. Von dieser Hypothekenforderung zu 12000 ℳ wird ein Teil in Höhe von

8000 ℳ

— achttausend Mark —

mit den Zinsen vom 1. April 1906 — ersten April eintausendneunhundertsechs — an auf Martha Sachs übertragen. Die Teilhypothek zu 8000 ℳ soll den Rang vor der Resthypothek zu 4000 ℳ haben. Karl und Berta Jung haften für die Befriedigung des Gläubigers in Haupt- und Nebensache.

Digitized by Google

Der Rest des Tauschwerts beträgt hiernach sechzehntausend Mark ——— 16000 ℳ

2. Der Tauschwert des Anwesens Haus Nr. 27 an der Wotanstraße in Waslingen soll

36000 ℳ

— sechsunddreißigtausend Mark —

betragen.

Der Betrag von zwanzigtausend Mark ——— 20000 ℳ wird durch Schuldübernahme gutgemacht. An dem Anwesen Haus Nr. 27 an der Wotanstraße in Waslingen ist nämlich eine Hypothek für ein Darlehen der Süddeutschen Bodenkreditbank in München zu 20000 ℳ — zwanzigtausend Mark — im Grundbuch eingetragen. Das Darlehen ist mit vier vom Hundert — 4% — für das Jahr zu verzinsen; die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. Mai und 1. September jeden Jahres zu entrichten; das Kapital ist sechs Monate nach der Kündigung, die keinem Teile vor dem 1. Mai 1909 gestattet ist, zurückzuerstatten. Martha Sachs übernimmt diese Darlehensschuld und ihre Verzinsung vom 1. April 1906 — ersten April eintausendneunhundertsechs — an. Die Ehegatten Jung ersuchen den Notar, nach der Eintragung der Martha Sachs als Eigentümers des verpfändeten Grundstücks der Süddeutschen Bodenkreditbank die Schuldübernahme mitzuteilen.

Der Rest des Tauschwerts beträgt hiernach ebenfalls sechzehntausend Mark ——— 16000 ℳ

3. Die Reste der Tauschwerte zu je 16000 ℳ werden gegeneinander ausgeglichen.

III.

Die beiden Anwesen sind nach dem Zeugnisse des Rentamts Waslingen vom 27. März 1906, das dem Notar bei der Beurkundung vorlag, frei von Bodenzinsen. Sie sind ferner nach der Angabe der Beteiligten und nach dem Inhalte des Grundbuchs weder mit anderen als den in Nr. II aufgeführten Hypotheken noch mit Grundschulden oder Rentenschulden noch mit Dienstbarkeiten oder sonstigen Rechten Dritter belastet. Hierfür haften die Tauschenden einander gegenseitig; sie haften nicht für die Richtigkeit der Flächenangaben.

IV.

Die Uebergabe der beiden Anwesen soll am 1. April 1906 — ersten April eintausendneunhundertsechs — erfolgen. Von diesem

Digitized by Google

Tage an gebühren den Erwerbern die Nutzungen; sie tragen von diesem Tage an die Steuern, die Abgaben und die sonstigen Lasten der eingetauschten Anwesen.

V.

Die Vertragschließenden ersuchen, jedem der beiden Teile eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

VI.

Die Kosten der Errichtung, des Vollzugs und der Ausfertigung der Urkunde tragen beide Teile je zur Hälfte.

VII.

Auf Grund des in Nr. I bis VI beurkundeten Vertrags erklären die Erschienenen:

1. Wir, Martha Sachs und Karl und Berta Jung, sind darüber einig, daß

das Eigentum an dem im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Langenfelden Band 5 Blatt 179 eingetragenen, in der Steuergemeinde Langenfelden gelegenen Grundstücke

Plan Nr. 401 a Wohnhaus mit angebautem Waschhaus, Vorgarten und Schiff- und Badehütte zu . 0,060 ha,
401 b Obstgarten und Parkanlagen zu . . . . . 0,296 ha

von Martha Sachs auf Karl und Berta Jung, Großhändlersehegatten in Waslingen, als Miteigentümer zu gleichen Bruchteilen,

das Eigentum an dem im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 12 Blatt 623 eingetragenen, in der Steuergemeinde Waslingen gelegenen Grundstücke

Plan Nr. 168¹/₄ Wohnhaus mit Vorgarten und Ziergarten hinter dem Hause zu 0,093 ha

von Karl und Berta Jung auf Martha Sachs, geborene Preis, verwitwete Rentnerin in Langenfelden

übergehen soll.

Wir bewilligen und beantragen, daß nach Maßgabe dieser Einigung die Eintragung der neuen Eigentümer in das Grundbuch erfolgt.

2. Wir, Karl und Berta Jung, übertragen von der im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 4

Digitized by Google

Blatt 210 Abteilung III Nr. 2/II eingetragenen Hypothek ohne Brief zu 12000 ℳ einen Teil in Höhe von 8000 ℳ — achttausend Mark — mit den Zinsen vom 1. April 1906 an auf Martha Sachs, Rentnerin in Waslingen, und räumen dieser Teilhypothek den Rang vor der Resthypothek zu 4000 ℳ ein. Wir bewilligen und beantragen die Eintragung dieser Abtretung und der Rangeinräumung in das Grundbuch.

3. Von den beantragten Eintragungen soll keine ohne die anderen erfolgen.

Vorgelesen von dem Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Martha Sachs
Karl Jung
Berta Jung

(Siegel) Lang, K. Notar.

Digitized by Google

Muster XXXVa.

Beglaubigter Auszug
für das Grundbuchamt.

Gesch.R. Nr. 496.

Tauschvertrag.

Heute den neunundzwanzigsten März eintausendneunhundertsechs

— 29. März 1906 —

erschienen vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I

1. Frau Martha Sachs, geborene Preis, verwitwete Rentnerin in Langenfelden,
2. Herr Karl Jung, Großhändler in Waslingen, Sonnenstraße 13/I, und seine Gattin Frau Berta Jung, geborene Korn; diese erklären, daß sie im gesetzlichen Güterstande nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche leben.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.

Auf ihr Ersuchen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs auf Grund der Erklärungen, die sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegeben haben, folgendes:

VII.

Auf Grund des in Nr. I bis VI beurkundeten Vertrags erklären die Erschienenen:

1. Wir, Martha Sachs und Karl und Berta Jung, sind darüber einig, daß

das Eigentum an dem im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Langenfelden Band 5 Blatt 179 eingetragenen, in der Steuergemeinde Langenfelden gelegenen Grundstücke

Plan Nr.	401 a	Wohnhaus mit angebautem Waschhaus, Vorgarten und Schiff- und Badehütte zu . .	0,060 ha,
	401 b	Obstgarten und Parkanlagen zu	0,296 ha

Digitized by Google

von Martha Sachs auf Karl und Berta Jung, Großhändlerseheleute in Waslingen, als Miteigentümer zu gleichen Bruchteilen,
das Eigentum an dem im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 12 Blatt 623 eingetragenen, in der Steuergemeinde Waslingen gelegenen Grundstücke
Plan Nr. 168¼ Wohnhaus mit Vorgarten und Ziergarten hinter dem Hause zu 0,093 ha
von Karl und Berta Jung auf Martha Sachs, geborene Preis, verwitwete Rentnerin in Langenfelden
übergehen soll.

Wir bewilligen nnd beantragen, daß nach Maßgabe dieser Einigung die Eintragung der neuen Eigentümer in das Grundbuch erfolgt.

2. Wir, Karl und Berta Jung, übertragen von der im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 4 Blatt 210 Abteilung III Nr. 2/II eingetragenen Hypothek ohne Brief zu 12000 ℳ einen Teil in Höhe von 8000 ℳ — achttausend Mark — mit den Zinsen vom 1. April 1906 an auf Martha Sachs, Rentnerin in Waslingen, und räumen dieser Teilhypothek den Rang vor der Resthypothek zu 4000 ℳ ein. Wir bewilligen und beantragen die Eintragung dieser Abtretung und der Rangeinräumung in das Grundbuch.
3. Von den beantragten Eintragungen soll keine ohne die anderen erfolgen.

Vorgelesen von dem Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Martha Sachs
Karl Jung
Berta Jung

(Siegel) Lang, K. Notar.

Dieser Auszug ist erteilt, um nach § 9 der Grundbuchordnung bei den Grundbuchanlagen verwahrt zu werden. Seine Uebereinstimmung mit der Urschrift wird unter dem Beifügen bezeugt, daß die Urschrift weitere für die Eintragung wesentliche Erklärungen nicht enthält.

Waslingen, den neunundzwanzigsten März eintausendneunhundertsechs.

(Siegel) Lang,
K. Notar.

Digitized by Google

Muster XXXVI.

Gesch.R. Nr. 930.

Schuldbekenntnis mit Hypothekenbestellung.

Heute den fünften April eintausendneunhundertsechs
— 5. April 1906 —
erschien vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I
Herr Max Berger, Kaufmann in Waslingen.

Der Erschienene ist mir persönlich bekannt; er erklärt, daß er mit seiner Frau im gesetzlichen, aus der Errungenschaftsgemeinschaft des Bayerischen Landrechts übergeleiteten Güterstande lebe.

Auf sein Ansuchen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs die folgende Erklärung:

I.

Ich, Max Berger, bekenne hiermit, von Herrn Karl Wolff, Rentner in Waslingen, ein bares Darlehen von
20000 ℳ
— zwanzigtausend Mark —
erhalten zu haben. Ich verpflichte mich, dieses Darlehen vom 1. April 1906 — ersten April eintausendneunhundertsechs — an mit vier vom Hundert — 4% — für das Jahr zu verzinsen, die Zinsen je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten und das Kapital sechs Monate nach der Kündigung, die beiden Teilen jederzeit freisteht, in barem Gelde kostenfrei zurückzuerstatten.

Für diese Darlehensforderung bestelle ich Hypothek an meinem in der Steuergemeinde Straß, Amtsgerichts Waslingen gelegenen, im Grundbuche für Straß Band 6 Blatt 300 eingetragenen Grundstücke

Plan Nr. 4897 Wohnhaus, Nr. 45 an der Georgenstraße, mit einem Verkaufsladen, bewohnbarem Rückgebäude und Hofraum zu 0,053 ha.

Auf dem Grundbuchblatte für das verpfändete Grundstück ist in der zweiten Abteilung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtgemeinde Waslingen, in der dritten Ab-

Digitized by Google

teilung eine Hypothek für ein Bankkapital von 110000 ℳ — einhundertzehntausend Mark — eingetragen. Die Hypothek für das Darlehen des Karl Wolff zu 20000 ℳ soll den Rang unmittelbar nach diesen Rechten erhalten; andere Rechte sollen ihr im Range weder vorgehen noch gleichstehen.

II.

Für den Fall, daß die im Range vorgehende Hypothek sich ganz oder teilweise mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, verpflichte ich mich dem Gläubiger der Hypothek zu 20000 ℳ gegenüber, die vorgehende Hypothek löschen zu lassen.

III.

Ich habe mich mit dem Gläubiger dahin geeinigt, daß die Erteilung eines Hypothekenbriefs ausgeschlossen sein soll.

IV.

Ich unterwerfe mich hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des verpfändeten Grundstücks zulässig sein soll.

V.

Ich ersuche, von dieser Urkunde dem Darleiher eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen und verpflichte mich, die Kosten der Beurkundung, der Eintragung und der Ausfertigung allein zu tragen.

VI.

Ich bewillige und beantrage, daß in das Grundbuch des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen an meinem in Band 6 Blatt 300 eingetragenen Grundstücke Plan Nr. 4897 der Steuergemeinde eingetragen wird[1]):

Hypothek ohne Brief für 20000 ℳ — zwanzigtausend Mark — Darlehen des Rentners Karl Wolff in Waslingen mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4 % — seit 1. April 1906; die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten; das Darlehen ist sechs Monate nach der Kündigung, die beiden Teilen jederzeit freisteht, zurückzuerstatten. Der Eigen-

1) Vgl. die Bemerkung Nr. 2 zu Muster XXXIV.

Digitized by Google

Muster XXXVI.

Gesch.R. Nr. 930.

Schuldbekenntnis mit Hypothekenbestellung.

Heute den fünften April eintausendneunhundertsechs
— 5. April 1906 —
erschien vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I
Herr Max Berger, Kaufmann in Waslingen.

Der Erschienene ist mir persönlich bekannt; er erklärt, daß er mit seiner Frau im gesetzlichen, aus der Errungenschaftsgemeinschaft des Bayerischen Landrechts übergeleiteten Güterstande lebe.

Auf sein Ansuchen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs die folgende Erklärung:

I.

Ich, Max Berger, bekenne hiermit, von Herrn Karl Wolff, Rentner in Waslingen, ein bares Darlehen von
20 000 ℳ
— zwanzigtausend Mark —
erhalten zu haben. Ich verpflichte mich, dieses Darlehen vom 1. April 1906 — ersten April eintausendneunhundertsechs — an mit vier vom Hundert — 4 % — für das Jahr zu verzinsen, die Zinsen je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten und das Kapital sechs Monate nach der Kündigung, die beiden Teilen jederzeit freisteht, in barem Gelde kostenfrei zurückzuerstatten.

Für diese Darlehensforderung bestelle ich Hypothek an meinem in der Steuergemeinde Straß, Amtsgerichts Waslingen gelegenen, im Grundbuche für Straß Band 6 Blatt 300 eingetragenen Grundstücke

Plan Nr. 4897 Wohnhaus, Nr. 45 an der Georgenstraße, mit einem Verkaufsladen, bewohnbarem Rückgebäude und Hofraum zu 0,053 ha.

Auf dem Grundbuchblatte für das verpfändete Grundstück ist in der zweiten Abteilung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtgemeinde Waslingen, in der dritten Ab-

Digitized by Google

teilung eine Hypothek für ein Bankkapital von 110000 ℳ — einhundertzehntausend Mark — eingetragen. Die Hypothek für das Darlehen des Karl Wolff zu 20000 ℳ soll den Rang unmittelbar nach diesen Rechten erhalten; andere Rechte sollen ihr im Range weder vorgehen noch gleichstehen.

II.

Für den Fall, daß die im Range vorgehende Hypothek sich ganz oder teilweise mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, verpflichte ich mich dem Gläubiger der Hypothek zu 20000 ℳ gegenüber, die vorgehende Hypothek löschen zu lassen.

III.

Ich habe mich mit dem Gläubiger dahin geeinigt, daß die Erteilung eines Hypothekenbriefs ausgeschlossen sein soll.

IV.

Ich unterwerfe mich hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des verpfändeten Grundstücks zulässig sein soll.

V.

Ich ersuche, von dieser Urkunde dem Darleiher eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen und verpflichte mich, die Kosten der Beurkundung, der Eintragung und der Ausfertigung allein zu tragen.

VI.

Ich bewillige und beantrage, daß in das Grundbuch des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen an meinem in Band 6 Blatt 300 eingetragenen Grundstücke Plan Nr. 4897 der Steuergemeinde eingetragen wird[1]):

Hypothek ohne Brief für 20000 ℳ — zwanzigtausend Mark — Darlehen des Rentners Karl Wolff in Waslingen mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4 % — seit 1. April 1906; die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten; das Darlehen ist sechs Monate nach der Kündigung, die beiden Teilen jederzeit freisteht, zurückzuerstatten. Der Eigen-

1) Vgl. die Bemerkung Nr. 2 zu Muster XXXIV.

Digitized by Google

tümer hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.

Ferner bewillige und beantrage ich die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers der Hypothek zu 20000 ℳ auf Löschung der im Hypothekenbuche für Waslingen Band 6 Blatt 300 Abteilung III Nr. 1/I eingetragenen Hypothek zu 110000 ℳ für den Fall, daß sich diese ganz oder teilweise mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Ich beantrage, in der Eintragungsbestätigung die der Hypothek des Karl Wolff zu 20000 ℳ im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte zu bezeichnen.

Vorgelesen vom Notar, von dem Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Max Berger

(Siegel) Lang,
K. Notar.

Digitized by Google

Muster XXXVIa.

Beglaubigter Auszug
für das Grundbuchamt.

Gesch.R. Nr. 930.

Schuldbekenntnis mit Hypothekenbestellung.

Heute den fünften April eintausendneunhundertsechs
— 5. April 1906 —
erschien vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I

Herr Max Berger, Kaufmann in Waslingen.

Der Erschienene ist mir persönlich bekannt; er erklärt, daß er mit seiner Frau im gesetzlichen, aus der Errungenschaftsgemeinschaft des Bayerischen Landrechts übergeleiteten Güterstande lebe.

Auf sein Ansuchen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs die folgende Erklärung:

VI.

Ich bewillige und beantrage, daß in das Grundbuch des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen an meinem in Band 6 Blatt 300 eingetragenen Grundstücke Plan Nr. 4897 der Steuergemeinde Waslingen eingetragen wird:

Hypothek ohne Brief für 20000 ℳ — zwanzigtausend Mark — Darlehen des Rentners Karl Wolff in Waslingen mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4 % — seit 1. April 1906; die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten; das Darlehen ist sechs Monate nach der Kündigung, die beiden Teilen jederzeit freisteht, zurückzuerstatten. Der Eigentümer hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.

Digitized by Google

Ferner bewillige und beantrage ich die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers der Hypothek zu 20000 ℳ auf Löschung der im Hypothekenbuche für Waslingen Band 6 Blatt 300 Abteilung III Nr. 1/I eingetragenen Hypothek zu 110000 ℳ für den Fall, daß sich diese ganz oder teilweise mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Ich beantrage, in der Eintragungsbestätigung die der Hypothek des Karl Wolff zu 20000 ℳ im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte zu bezeichnen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Max Berger

(Siegel) Lang, K. Notar.

Dieser Auszug ist erteilt, um nach § 9 der Grundbuchordnung bei den Grundbuchanlagen verwahrt zu werden. Seine Uebereinstimmung mit der Urschrift wird unter dem Beifügen bezeugt, daß die Urschrift weitere für die Eintragung wesentliche Erklärungen nicht enthält.

Waslingen, den fünften April eintausendneunhundertsechs.

(Siegel) Lang, K. Notar.

Digitized by Google

Muster XXXVII.

Gesch.R. Nr. 103.

Grundschuldbestellung.

Heute den fünfzehnten Januar eintausendneunhundertsechs
— 15. Januar 1906 —
erschien vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I:

Frau Anna Holbein, geborene März, Gattin des Bauunternehmers Jakob Holbein in Waslingen, Bergstraße 48/I.

Die Erschienene, die mir persönlich bekannt ist, erklärt:

Ich lebe mit meinem Manne nach der Ehevertragsurkunde des Notariats Waslingen II vom 4. März 1902 GR. Nr. 214 in Gütertrennung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Zum Nachweise hierfür nehme ich Bezug auf die Eintragung im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Waslingen Band 2 Seite 113.

Ich bin im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Straß Band 4 Blatt 178 als Eigentümer des in der Steuergemeinde Straß, Amtsgerichts Waslingen, gelegenen Grundstücks

Plan Nr. 12731 Bauplatz zu . . . . . 0,056 ha

eingetragen. Das Grundstück ist mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet.

Ich bewillige und beantrage hiermit, daß an diesem Grundstücke für mich selbst eine Grundschuld von

20000 ℳ
— zwanzigtausend Mark —

mit Zinsen zu jährlich vier vom Hundert — 4% — seit 1. Januar 1906 — ersten Januar eintausendneunhundertsechs — und mit den folgenden Bestimmungen in das Grundbuch eingetragen wird.

1. Die Zinsen sind je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu entrichten.
2. Die Grundschuld ist sechs Monate nach der Kündigung zu zahlen; der Gläubiger darf, wenn die Zinsen stets innerhalb vierzehn Tagen nach dem Verfalltage gezahlt werden,

Digitized by Google

nicht vor dem 1. Januar 1910 — ersten Januar eintausendneunhundertzehn — kündigen.

3. Die Zahlung der Grundschuld und der Zinsen hat in barem Gelde und kostenfrei am Wohnorte des jeweiligen Gläubigers zu erfolgen.

4. Ich behalte mir die Befugnis vor, nachträglich im Range vor dieser Grundschuld eine Hypothek bis zur Höhe von

30000 ℳ

— dreißigtausend Mark —

eintragen zu lassen.

Der Grundschuldbrief soll dem Notar zur Aushändigung an mich übersendet werden.

Beurkundet nach Einsicht des Grundbuchs, vorgelesen vom Notar, von Anna Holbein genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Anna Holbein

(Siegel) Lang,
K. Notar.

Bemerkung:

Die Urkunde geht in Urschrift an das Grundbuchamt und bleibt dort bei den Grundbuchanlagen, sofern nicht die Beteiligte die Anfertigung einer beglaubigten Abschrift für die Grundbuchanlagen verlangt.

Digitized by Google

Muster XXXVIII.

Gesch.R. Nr. 1517.

Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine Buchhypothek.

Heute den fünften Juli eintausendneunhundertsechs
— 5. Juli 1906 —

erschienen vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I:

1. die Herren.
   Kuno Leser, Direktor der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen, und
   Martin Frey, Kassier dieser Bank,
   beide in Waslingen wohnend,
2. Herr Richard Schnell, lediger Spenglermeister in Waslingen.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt. Die Herren Kuno Leser und Martin Frey sind laut der von mir eingesehenen Eintragung im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Waslingen Band 2 Nr. 127, auf das hiermit Bezug genommen wird, als Vorstandsmitglieder der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen, zur Vertretung dieser Genossenschaft und zur Firmenzeichnung in Gemeinschaft befugt.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs folgendes:

I.

Für die „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen ist an dem in der Steuergemeinde Waslingen, Amtsgerichts Waslingen, gelegenen, Herrn Richard Schnell gehörenden Grundstücke Plan Nr. 9487, Baugrund mit Lagerschuppen zu 0,067 ha im Grundbuche für Waslingen Band 3 Blatt 183 Abteilung III Nr. 2/II eine Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von

11000 ℳ
— elftausend Mark —

Digitized by Google

zur Sicherung ihrer Ansprüche aus einem Herrn Richard Schnell eingeräumten Kredit in laufender Rechnung eingetragen. Der Hypothek geht ein Bankkapital von 17000 ℳ im Range vor.

II.

Herr Richard Schnell schuldet an die „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen aus seinem Kreditverhältnisse zu ihr die Summe von

8000 ℳ

— achttausend Mark —.

Er verpflichtet sich, dieses Kapital als Darlehen von dem Tage an, an dem die Umwandlung in das Grundbuch eingetragen wird, mit fünf vom Hundert — 5% — für das Jahr zu verzinsen und das Darlehen samt den Zinsen am 2. Januar 1907 — zweiten Januar eintausendneunhundertundsieben — oder bei früherer Veräußerung des verpfändeten Grundstücks am Tage der Veräußerung zurückzuerstatten.

Ferner unterwirft er sich hinsichtlich der Darlehensschuld und der Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des verpfändeten Grundstücks zulässig sein soll. Die in Nummer I bezeichnete Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 11000 ℳ soll bis zum Betrage von 8000 ℳ — achttausend Mark — in eine gewöhnliche Hypothek für das Darlehen unter Ausschließung des Hypothekenbriefs umgewandelt werden.

III.

Die Herren Kuno Leser und Martin Frey erkennen als Vertreter der Waslinger Industriebank an, daß die Kreditforderung der Waslinger Industriebank gegen Herrn Heinrich Schnell jetzt nur 8000 ℳ — achttausend Mark — beträgt. Es soll deshalb, da das Kreditverhältnis gelöst ist, an der Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 11000 ℳ der Betrag zu

3000 ℳ

— dreitausend Mark —

im Grundbuche gelöscht werden.

IV.

Hiernach bewilligen und beantragen die Herren Kuno Leser und Martin Frey als Vertreter der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Was-

Digitized by Google

lingen und Herr Richard Schnell die folgenden Eintragungen in das Grundbuch:

1. Die im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 3 Blatt 183 Abteilung III Nr. 2/II eingetragene Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 11000 ℳ wird bis zum Betrage von 8000 ℳ — achttausend Mark — in eine gewöhnliche Hypothek ohne Brief für ein Darlehen der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen umgewandelt. Das Darlehen ist von dem Tage an, an dem die Umwandlung in das Grundbuch eingetragen wird, mit fünf vom Hundert — 5% — für das Jahr zu verzinsen und samt den Zinsen am 2. Januar 1907 oder bei früherer Veräußerung des verpfändeten Grundstücks am Tage der Veräußerung zurückzuerstatten. Der Eigentümer hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.
2. An der in Nummer 1 bezeichneten Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 11000 ℳ wird der Betrag von 3000 ℳ — dreitausend Mark — gelöscht.

Von den beantragten Eintragungen soll keine ohne die andere erfolgen.

V.

Die Erschienenen ersuchen, der Waslinger Industriebank eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen. Die Kosten der Urkunde, einschließlich der auf die Ausfertigung und den Vollzug erwachsenden Kosten, übernimmt Richard Schnell.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Kuno Leser
Martin Frey
Richard Schnell

(Siegel) Lang, K. Notar.

Digitized by Google

Muster XXXVIIIa.

Beglaubigter Auszug
für das Grundbuchamt.

Gesch.R. Nr. 1517.

Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine Buchhypothek.

Heute den fünften Juli eintausendneunhundertsechs
— 5. Juli 1906 —
erschienen vor mir, dem K. Notar Otto Lang in Waslingen, im Amtsraume des K. Notariats Waslingen I:

1. die Herren:
   Kuno Leser, Direktor der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen, und
   Martin Frey, Kassier dieser Bank,
   beide in Waslingen wohnend,
2. Herr Richard Schnell, lediger Spenglermeister in Waslingen.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt. Die Herren Kuno Leser und Martin Frey sind laut der von mir eingesehenen Eintragung im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Waslingen, Band 2 Nr. 127, auf das hiermit Bezug genommen wird, als Vorstandsmitglieder der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen, zur Vertretung dieser Genossenschaft und zur Firmenzeichnung in Gemeinschaft befugt.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuchs folgendes:

IV.

Hiernach bewilligen und beantragen die Herren Kuno Leser und Martin Frey als Vertreter der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in

Digitized by Google

Waslingen und Herr Richard Schnell die folgenden Eintragungen in das Grundbuch:

1. Die im Grundbuche des Amtsgerichts Waslingen für Waslingen Band 3 Blatt 183 Abteilung III Nr. 2/II eingetragene Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 11000 ℳ wird bis zum Betrage von 8000 ℳ — achttausend Mark — in eine gewöhnliche Hypothek ohne Brief für ein Darlehen der „Waslinger Industriebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," in Waslingen umgewandelt. Das Darlehen ist von dem Tage an, an dem die Umwandlung in das Grundbuch eingetragen wird, mit fünf vom Hundert — 5% — für das Jahr zu verzinsen und samt den Zinsen am 2. Januar 1907 oder bei früherer Veräußerung des verpfändeten Grundstücks am Tage der Veräußerung zurückzuerstatten. Der Eigentümer hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.
2. An der in Nummer 1 bezeichneten Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 11000 ℳ wird der Betrag von 3000 ℳ — dreitausend Mark — gelöscht.

Von den beantragten Eintragungen soll keine ohne die andere erfolgen.

V.

.....

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Kuno Leser
Martin Frey
Richard Schnell

(Siegel) Lang, K. Notar.

Dieser Auszug ist erteilt, um nach § 9 der Grundbuchordnung bei den Grundbuchanlagen verwahrt zu werden. Seine Uebereinstimmung mit der Urschrift wird unter dem Beifügen bezeugt, daß die Urschrift weitere für die Eintragung wesentliche Erklärungen nicht enthält.

Waslingen, den fünften Juli eintausendneunhundertsechs.

(Siegel) Lang,
K. Notar.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Grundbuchamt, Grundbuchbeamter §§ 1 bis 11.

I. **Grundbuchamt** §§ 1, 2.
II. **Grundbuchbeamter** §§ 3 bis 11.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Grundbuchsachen §§ 12 bis 118.

I. **Allgemeines** §§ 12 bis 30.
II. **Eingangsvermerk** §§ 31 bis 36.
III. **Tagebuch** §§ 37 bis 52.
IV. **Erledigung der Eintragungsanträge** §§ 53 bis 76.
1. **Erledigung durch Eintragung** §§ 53 bis 55.
2. **Bekanntmachung der Eintragung** §§ 56 bis 62.
3. **Sonstige Verrichtungen nach der Eintragung** § 63.
4. **Behandlung nicht gerechtfertigter Anträge** §§ 64 bis 73.
5. **Berichtigung einer Eintragung** §§ 74, 75.
6. **Anträge auf Eintragung in die Bücher mehrerer Grundbuchämter** § 76.

V. **Protokolle** §§ 77 bis 103.
1. **Zuständigkeit** §§ 77 bis 79.
2. **Beiziehung von Urkundspersonen** §§ 80, 81.
3. **Verfahren bei der Beurkundung** §§ 82 bis 86.
4. **Aeußere Form des Protokolls** §§ 87 bis 94.
5. **Inhalt des Protokolls** § 95.
6. **Aufbewahrung; Vollzugsvermerk** § 96.
7. **Ausfertigungen** § 97.
8. **Besondere Bestimmungen für einzelne Beurkundungen** §§ 98 bis 100.
9. **Ablehnung der Beurkundung** § 101.

Digitized by Google

10. Verfahren beim Vorliegen von Eintragungshindernissen § 102.
11. Verzeichnis der einen Eintragungsantrag nicht enthaltenden Protokolle und Schriftstücke § 103.

VI. Zustellungen §§ 104 bis 112.

VII. Beschwerde §§ 113 bis 118.
1. Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts §§ 113 bis 117.
2. Weitere Beschwerde gegen Entscheidungen des Landgerichts § 118.

Dritter Abschnitt.
Formelle Voraussetzungen der Eintragung
§§ 119 bis 158.

I. Allgemeines § 119.

II. Eintragungsfähigkeit §§ 120 bis 123.

III. Eintragungsantrag §§ 124 bis 132.
1. Antragsberechtigte § 124.
2. Form des Antrags § 125.
3. Inhalt des Antrags §§ 126 bis 128.
4. Eintragung auf Grund eines Ersuchens § 129.
5. Tätigkeit von Amts wegen §§ 130 bis 132.

IV. Vorgängige Eintragung des Berechtigten § 133.

V. Eintragungsbewilligung §§ 134 bis 142.
1. Allgemeines §§ 134 bis 136.
2. Form und Inhalt der Eintragungsbewilligung § 137.
3. Eintragung ohne Eintragungsbewilligung §§ 138 bis 142.

VI. Nachweis der Voraussetzungen §§ 143 bis 156.
1. Allgemeines §§ 143 bis 147.
2. Oeffentliche Beurkundung § 148.
3. Oeffentliche Beglaubigung § 149.
4. Oeffentliche Urkunden zum Nachweise der anderen Voraussetzungen §§ 150 bis 156.

VII. Besondere Voraussetzungen der Eintragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden §§ 157, 158.

Vierter Abschnitt.
Das Grundbuch §§ 159 bis 462.

I. Einleitung §§ 159 bis 210.
1. Das Grundsteuerkataster §§ 159 bis 178.

Digitized by Google

2. **Das Sachregister** §§ 179 bis 198.
a) Allgemeines §§ 179 bis 182.
b) Eintragungen in das Sachregister §§ 183 bis 189.
c) Sternplannummern §§ 190, 191.
d) Aenderungen im Bestand und in der Bezeichnung der Grundstücke §§ 192 bis 194.
e) Verzeichnis der Rechte § 195.
f) Anteilsverzeichnisse § 196.
g) Umlegung der Sachregister §§ 197, 198.
3. **Das Personenregister** §§ 199 bis 210.

II. **Grundbuchbezirk** §§ 211 bis 213.

III. **Grundbuchband** §§ 214 bis 217.

IV. **Grundbuchblatt** §§ 218 bis 233.
1. **Allgemeines** §§ 218 bis 221.
2. **Besondere Bestimmungen für die gemeinschaftlichen Grundbuchblätter** §§ 222 bis 228.
3. **Einteilung des Grundbuchblatts** §§ 229 bis 233.

V. **Eintragungen in das Grundbuch** §§ 234 bis 462.
1. **Allgemeines** §§ 234 bis 292.
a) Einleitende Bestimmungen §§ 234, 235.
b) Form der Eintragungen §§ 236 bis 251.
aa) Erste Längsspalte §§ 236.
bb) Zweite Längsspalte §§ 237 bis 246.
cc) Dritte Längsspalte §§ 247 bis 251.
c) Inhalt der Eintragungen §§ 252 bis 258.
d) Bezeichnung des Berechtigten §§ 259 bis 274.
aa) Bezeichnung einzelner Personen §§ 259 bis 268.
bb) Gemeinschaftsverhältnisse §§ 269 bis 273.
cc) Berichtigung der Bezeichnung des Berechtigten § 274.
e) Mitbelastung §§ 275 bis 279.
f) Gleichzeitig beantragte Eintragungen § 280.
g) Rangverhältnis §§ 281 bis 288.
h) Aenderung einer Eintragung § 289.
i) Löschungen § 290.
k) Widersprüche und Vormerkungen § 291.
l) Bezeichnung der Rechte bei Verweisungen § 292.
2. **Titel** §§ 293 bis 342.
a) Eintragungen in den Titel § 293.
b) Bezeichnung der Grundstücke §§ 294 bis 300.

Digitized by Google

c) Familiengut, Familienfideikommiß, Lehen, Erbgut §§ 301 bis 306.
d) Abschreibung und Uebertragung von Grundstücken §§ 307 bis 313.
e) Vereinigung von Grundstücken §§ 314 bis 317.
f) Sonstige Aenderungen im Bestand und in der Bezeichnung der Grundstücke §§ 318 bis 326.
g) Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche, dem Sachregister und dem Grundsteuerkataster §§ 327 bis 332.
h) Zuschreibung als Bestandteil §§ 333 bis 335.
i) Ausbuchung eines Grundstücks §§ 336 bis 339.
k) Vermerkung subjektiv dinglicher Rechte §§ 340 bis 342.

3. **Erste Abteilung** §§ 343 bis 363.
a) Eintragungen in die erste Abteilung § 343.
b) Eigentümer §§ 344 bis 352.
c) Erwerbsgrund §§ 353 bis 358.
d) Aenderungen im Eigentume §§ 359 bis 363.

4. **Zweite Abteilung** §§ 364 bis 399.
a) Eintragungen in die zweite Abteilung §§ 364, 365.
b) Form der Eintragungen §§ 366, 367.
c) Bezeichnung des Berechtigten §§ 368 bis 373.
aa) im Allgemeinen § 368.
bb) bei Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen §§ 369 bis 373.
d) Bezeichnung des belasteten Grundstücks § 374.
e) Aenderung der Bezeichnung des belasteten Grundstücks §§ 375 bis 378.
aa) Aenderung der Plannummer ohne Aenderung des Bestandes § 375.
bb) Teilung §§ 376 bis 378.
f) Eintragung eines Rechtes an einem Grundstücksteile § 379.
g) Eintragung eines Rechtes an einem Bruchteil eines Grundstücks § 380.
h) Bezeichnung des Inhalts des Rechtes §§ 381 bis 384.
i) Verfügungsbeschränkungen §§ 385, 386.
k) Vormerkungen §§ 387 bis 391.
l) Widerspruch §§ 392 bis 396.
m) Stockwerkseigentum § 397.
n) Vermerk über die Anlegung eines Blattes bei Erbbaurechten § 398.
o) Mitbelastung § 399.

Digitized by Google

5. **Dritte Abteilung** §§ 400 bis 462.

a) Eintragungen in die dritte Abteilung §§ 400, 401.
b) Form der Eintragungen §§ 402 bis 404.
c) Hypothek §§ 405 bis 456.
aa) Inhalt der Eintragung §§ 405 bis 412.
bb) Arten der Hypothek §§ 413, 414.
cc) Sicherungshypothek §§ 415 bis 431.
α) Besondere Arten der Sicherungshypothek § 415.
β) Sicherungshypothek für die Forderung aus einem Inhaber- oder Orderpapier §§ 416 bis 418.
γ) Höchstbetragshypothek §§ 419, 420.
δ) Zwangshypothek §§ 421 bis 429.
ε) Arresthypothek §§ 430.
ζ) Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher § 431.
dd) Hypothek an einem Grundstücksteile § 432.
ee) Hypothek an einem Bruchteile § 433.
ff) Rangverhältnis § 434.
gg) Sonstige Nebenbestimmungen § 435.
hh) Aenderung des Inhalts einer Hypothek § 436.
ii) Mitbelastung §§ 437 bis 439.
kk) Vormerkung §§ 440 bis 444.
ll) Widerspruch § 445.
mm) Eigentümerhypothek §§ 446 bis 448.
nn) Verzicht auf die Hypothek §§ 449 bis 452.
oo) Löschung §§ 453 bis 456.
d) Grundschuld §§ 457 bis 460.
e) Rentenschuld § 461.
f) Umwandlung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden § 462.

Fünfter Abschnitt.

Uebertragung der Grundbuchblätter §§ 463 bis 482.

Sechster Abschnitt.

Hypothekenbrief, Grundschuldbrief, Rentenschuldbrief §§ 483 bis 501.

I. **Hypothekenbrief** §§ 483 bis 500.
II. **Grundschuldbrief, Rentenschuldbrief** § 501.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Grundstücke ohne Blatt §§ 502 bis 521.

I. **Allgemeines** § 502.
II. **Buchungsfreie Grundstücke** §§ 503 bis 507.
III. **Buchungspflichtige Grundstücke** §§ 508, 509.
IV. **Verfahren bei der Anlegung von Blättern für nicht eingetragene Grundstücke** §§ 510 bis 521.

Achter Abschnitt.

Grundbuchanlagen §§ 522 bis 534.

Neunter Abschnitt.

Die Einsicht des Grundbuchs §§ 535 bis 551.

I. **Berechtigung zur Einsicht** §§ 535 bis 540.
II. **Ort und Zeit der Einsicht** § 541.
III. **Schriftliche Aufschlüsse** §§ 542, 543.
IV. **Abschriften und Auszüge** §§ 544 bis 551.

Zehnter Abschnitt.

Verkehr der Notariate mit den Grundbuchämtern §§ 552 bis 577.

I. **Allgemeines** §§ 552, 553.
II. **Einsicht des Grundbuchs** §§ 554 bis 556.
III. **Verweisung auf das Grundbuch; Bezeichnung der Grundstücke** §§ 557, 558.
IV. **Vorlegung der Urkunden** §§ 559 bis 573.
V. **Benachrichtigung der Beteiligten; Ausfertigung; Vermerke** §§ 574 bis 577.

Elfter Abschnitt.

Verkehr der Grundbuchämter mit den Rentämtern und mit den Messungsbehörden §§ 578 bis 585.

Zwölfter Abschnitt.

Nachweisung über die Belastung der Grundstücke §§ 586 bis 590.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Bergwerksgrundbuch §§ 591 bis 599.

Vierzehnter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen §§ 600 bis 614.

I. **Hypothekenbücher, Hypothekenbuchblätter** §§ 600 bis 602.
II. **Die bestehenden Eintragungen und Rechte** §§ 603 bis 613.
III. **Aufhebung geltender Vorschriften** § 614.

Digitized by Google

38.

Bekanntmachung

vom 2. März 1905,

die Vorbedingungen für den mittleren Finanzdienst

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 103.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß § 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1903[1]), die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst betreffend,(Ges.- u. VO. Bl. S. 341) müssen die Bewerber, welche an der Prüfung für den mittleren Finanzdienst I. Abteilung teilnehmen wollen, ein bayerisches humanistisches oder Real-Gymnasium absolviert und eine mindestens dreijährige Vorbereitungspraxis bei einem Rentamte sowie bei der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichts zurückgelegt haben. In welcher Weise sich die Vorbereitungspraxis auf diese beiden Behörden zu verteilen hat, ist nach § 3 Abs. 2[1]) dieser Verordnung durch das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu bestimmen.

Zum Vollzuge dieser Anordnung wird im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Justiz nachstehendes verfügt:

1. Der Vorbereitungsdienst bei der Gerichtsschreiberei ist in der Weise abzuleisten, daß die Kandidaten entweder drei Monate den ganzen Arbeitstag oder sechs Monate je den halben Arbeitstag bei der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichtes ausschließlich mit der Behandlung des Gerichtskostenwesens beschäftigt werden.

In der Regel ist zur Ableistung dieses Vorbereitungsdienstes ein am Sitze des Rentamts befindliches Amtsgericht oder, soferne am Sitze des Rent-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 394.

Digitized by Google

amts ein Amtsgericht sich nicht befindet, die Gerichtsschreiberei des nächstgelegenen Amtsgerichtes zu wählen.

Eine Unterbrechung des begonnenen Vorbereitungsdienstes bei der Gerichtsschreiberei ist ohne triftige Gründe ausgeschlossen.

2. Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei der Gerichtsschreiberei hat regelmäßig innerhalb der ersten zwei Dienstjahre des Kameralpraktikanten vor seiner Ernennung zum II. Rentamtsgehilfen stattzufinden und ist so einzurichten, daß in der Regel eine Geschäftsaushilfe bei dem Rentamte nicht notwendig wird.

3. Zum Antritt des Vorbereitungsdienstes bei der Gerichtsschreiberei, zur Wahl der Gerichtsschreiberei sowie zur etwaigen Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes bedarf es der Genehmigung der K. Regierung, Kammer der Finanzen.

4. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste bei der Gerichtsschreiberei wird durch den Vorstand des Amtsgerichtes verfügt.

Beim Antritt des Vorbereitungsdienstes bei der Gerichtsschreiberei erscheint im Hinblick auf § 17 der Geschäftsanweisung für die Rentämter vom 4. Juni 1903[1]) (Fin. Min. Bl. S. 269/70) eine wiederholte eidliche Verpflichtung des Kandidaten nicht veranlaßt. Mit Rücksicht hierauf hat die Verpflichtung der Kameralpraktikanten auf Handgelübde bei ihrem Eintritt in den rentamtlichen Dienst (§ 17 Abs. 2[1]) der Geschäftsanweisung für die Rentämter) sofort in der Weise stattzufinden, daß die Verpflichtung auch auf den Vorbereitungsdienst bei der Gerichtsschreiberei sich erstreckt und jeder Zweifel ausgeschlossen ist, daß der Kandidat auch während dieser Dienstleistung verbunden ist, die ihm obliegenden Amtspflichten getreu nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen der Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und das Amtsgeheimnis sorgfältig zu bewahren. Sollte die Verpflichtung in einzelnen Fällen nicht dieser Anordnung entsprechen, so ist sie alsbald nachträglich in diesem Sinne vorzunehmen.

5. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei der Gerichtsschreiberei hat der geschäftsleitende Sekretär über den Erfolg dieser Vorbereitung ein Zeugnis auszustellen und dieses unmittelbar dem Rentamtsvorstand verschlossen zu übermitteln. Der Rentamtsvorstand hat dieses Zeugnis, soferne es befriedigt, dem Personalakt des Kameralpraktikanten einzuverleiben.

Hat der Kandidat nach diesem Zeugnis während des Vorbereitungsdienstes bei der Gerichtsschreiberei nicht die nötigen

1) Siehe B. G. Bd. 42, 527.

Digitized by Google

Kenntnisse im Gerichtskostenwesen sich angeeignet oder es an dem erforderlichen Fleiße fehlen lassen, so ist das Zeugnis durch den Rentamtsvorstand der K. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, die ermächtigt ist, eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei der Gerichtsschreiberei unter teilweisem oder völligem Einzug der Besoldung des Kameralpraktikanten zu verfügen. Die Zeit des ersten Vorbereitungsdienstes ist in diesem Falle in die Gesamtdienstzeit, die für die Zulassung zur Prüfung vorgeschrieben ist, nicht einzurechnen.

München, den 2. März 1905.

von Pfaff.

Digitized by Google

39.

Bekanntmachung

vom 13. März 1905,

die Prüfungen für den mittleren Finanzdienst

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 105.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der K. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1903, die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst betreffend,[1]) Ges.- u. VO. Bl. S. 341) und mit Bezugnahme auf Ziff. 25 Abs. 4 der Finanzministerialbekanntmachung gleichen Betreffs vom 26. Mai 1903[2]) (Fin. Min. Bl. S. 246) werden über die Vornahme der Prüfungen für den mittleren Finanzdienst nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die gemäß der Bestimmungen in §§ 2—4 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1903[1]) vorzunehmenden Prüfungen für die Bewerber um Stellen des mittleren Finanzdienstes werden

für die I. Abteilung alljährlich,

für die II. Abteilung alle 3 Jahre

abgehalten.

§ 2.

Die Prüfung I. Abteilung findet nur an dem Sitze einer Kreisregierung und zwar im Jahre 1905 im Monat Mai, vom Jahre 1906 an aber in der Regel im Monat Oktober statt.

Die Regierungsfinanzkammer, welche die Prüfung abzuhalten hat, wird durch das

1) Siehe B. G. Bd. 42, 381.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 507.

Digitized by Google

K. Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 3.

Zur Abhaltung der Prüfung II. Abteilung werden zwei Sprengel gebildet, wovon

der erste die Regierungsbezirke von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg und Schwaben und Neuburg,

der zweite die Regierungsbezirke der Pfalz, von Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg umfaßt.

Für jeden der beiden Sprengel wird jeweilig vom K. Staatsministerium der Finanzen die Regierungsfinanzkammer bestimmt, welche die Prüfung abzuhalten hat.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung bei der Kreisregierung jenes Sprengels zu unterziehen, in welchem sie zur Zeit der Prüfungsausschreibung in dienstlicher Verwendung stehen oder im Falle der Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht letztmals im rentamtlichen Dienste gestanden sind.

Die Prüfung II. Abteilung wird im Jahre 1905 im Monat Mai, für die Folge aber in der Regel im Monat Oktober jedes dritten Jahres abgehalten.

§ 4.

Der Tag des Beginnes und der Ort der Abhaltung der Prüfungen werden durch Ausschreiben des K. Staatsministeriums der Finanzen im Finanzministerialblatt und in den sämtlichen Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

§ 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung bei demjenigen Rentamt einzureichen, bei dem die Kandidaten in dienstlicher Verwendung stehen.

Kandidaten, welche die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt haben, aber zur Zeit der Prüfungsausschreibung der aktiven Militärdienstpflicht genügen, haben ihr Gesuch an jenes Rentamt zu richten, dem sie vor ihrem Eintritt in den Militärdienst zugeteilt waren.

Den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung I. Abteilung sind von den Kandidaten

a) das Gymnasial-Absolutorium.

b) das Zeugnis des (geschäftsleitenden) Amtsgerichtssekretärs über den Erfolg der Praxis bei der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichts

beizulegen, soferne diese Zeugnisse nicht dem Personalakt einverleibt sind.

Die Rentämter haben die Gesuche um Zulassung zur Prüfung mit den einschlägigen Personalakten spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung der vorgesetzten Regierungsfinanz-

Digitized by Google

kammer mit einer Aeußerung über die dienstliche Verwendbarkeit, dann das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Gesuchstellers vorzulegen. Bezüglich der Kandidaten der Prüfung II. Abteilung haben die Amtsvorstände in dem Vorlageberichte insbesondere auch über die Dauer der Verwendung derselben zu wichtigeren Arbeiten des rentamtlichen Dienstes und über Fleiß die erforderlichen Angaben niederzulegen.

§ 6.

In Ansehung der Kandidaten für die Prüfung I. Abteilung finden Dispensationen von den in § 3 Abs. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1903[1]) festgesetzten Bedingungen gemäß Ziffer 15 Abs. 2 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Mai 1903[2]) nicht statt.

Die Zeit, während der ein Kandidat infolge Krankheit oder wegen Einberufung zu militärischen Uebungen—Uebungen in der Reserve und Landwehr — dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf dessen vorgeschriebene Dauer anzurechnen. Dagegen hat die Zeit der vorübergehenden Ruhestandsversetzung nicht in Anrechnung zu kommen.

§ 7.

Nach § 4 Abs. 1 der vorangezogenen Allerhöchsten Verordnung[1]) sind zur Prüfung für den mittleren Finanzdienst II. Abteilung jene Rentamtsgehilfen zuzulassen, welche mindestens zehn Jahre bei Rentämtern — darunter jedenfalls die Hälfte dieser Zeit mit wichtigeren Arbeiten des rentamtlichen Dienstes — zur vollen Zufriedenheit beschäftigt waren und im Zeitpunkte der Abhaltung der Prüfung noch im staatlichen Finanzdienst verwendet sind. Gemäß § 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung[1]) ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, in besonders berücksichtigungswerten Fällen die Teilnahme an dieser Prüfung ausnahmsweise auch bei einer geringeren rentamtlichen Dienstzeit zu gestatten. Diese Voraussetzung erscheint nach Ziff. 17 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1903[2]) namentlich in allen jenen Fällen gegeben, in denen Rentamtsgehilfen die Vorbedingungen für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst erfüllt haben, indem diese schon nach einer fünfjährigen rentamtlichen Dienstzeit zur Prüfung zugelassen werden können. Die Regierungsfinanzkammern werden ermächtigt, im Falle der Erfüllung dieser Voraussetzung die Zulassung zur Prüfung dann zu genehmigen, wenn die betreffenden Rentamtsgehilfen mindestens 1½ Jahre in der Eigen-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 381.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 500 u. 501.

Digitized by Google

schaft eines Gehilfen vollständig zufriedenstellende Dienste geleistet haben.

Im übrigen behält sich das K. Staatsministerium der Finanzen eine etwaige Dispensation vor, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht wird, daß gemäß Ziff. 17 Abs. 3[1]) obiger Bekanntmachung in allen Fällen, in denen der Besuch der Volksschule und einer Mittelschule die übliche Zeitdauer des allgemein vorgeschriebenen Besuches der Volksschule nicht übersteigt, eine Dispensation grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Jenen Rentamtsgehilfen, welche der Dienstpflicht im stehenden Heere nach Maßgabe des § 6 Ziff. 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1894[2]) (Ges. u. VO.-Bl. 1894 S. 110) genügt haben, wird für die Zulassung zur Prüfung für den mittleren Finanzdienst II. Abteilung die Zeit der aktiven Dienstpflicht auf die rentamtliche Dienstzeit in Anrechnung gebracht (Ziff. 17 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 10. Mai 1903[3]).

Jenen Amtsgehilfen, welche während ihrer Verwendung im rentamtlichen Dienste der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere als Einjährig-Freiwillige genügt haben, kann diese Dienstzeit auf die fünfjährige rentamtliche Dienstzeit nicht angerechnet werden.

Die Vorschrift in § 6 Abs. 2 findet auch auf die Rentamtsgehilfen — Kandidaten für die Prüfung II. Abteilung — Anwendung.

§ 8.

Die Regierungsfinanzkammern haben die Zulassungsgesuche und die sie begründenden Zeugnisse nebst den Vorlageberichten genauer Würdigung zu unterstellen und bei genügendem Befunde den Gesuchstellern die erfolgte Zulassung mitzuteilen.

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung haben die Regierungsfinanzkammern Verzeichnisse über die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten nach dem als Beilage I beigegebenen Formular der mit der Abhaltung der Prüfung betrauten Regierungsfinanzkammer zu übersenden und Abschrift dem K. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

§ 9.

Zur Leitung und Durchführung der Prüfung ist bei jeder der mit der Prüfungsvornahme betrauten Regierungsfinanzkammern eine eigene Kommission — Prüfungskommission — zu bestellen, welche aus

dem Regierungsdirektor,

zwei Kollegialmitgliedern und

1) Siehe B. G. Bd. 42, 500 u. 501.
2) Siehe B. G. Bd. 26, 23.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 501.

Digitized by Google

einem Sekretär oder Akzessisten als Protokollführer zu bestehen hat.

§ 10.

Die Prüfung ist schriftlich.

Die einzelnen Aufgaben sind unter Klausur und Aufsicht zu bearbeiten.

Während des Verlaufes der Prüfung sind die Sitzplätze im Wege der Auslosung mehrmals neu zu verteilen.

§ 11.

Für die Prüfung I. Abteilung werden die Probeaufgaben aus nachbenannten Finanzverwaltungszweigen gegeben:

1. Buch- und Kassaführung, Etats- und Rechnungswesen einschließlich des Perzeptions-, Ausstands- und Nachlaßwesens 3 Aufgaben.
2. Steuerwesen 5 Aufgaben,
3. Erbschaftssteuer-, Gerichtskosten-, Gebühren-, Strafkosten- und Stempelwesen 3 Aufgaben,
4. sonstige rentamtliche Verwaltungszweige einschließlich der Grundgefälle, Staatsdomänen, staatsdienerlichen Verhältnisse, Besoldungen, Pensionen, Umzugskosten, Umlagenkonkurrenzpflicht, Staatsschuldenwesen u. s. w. 5 Aufgaben.

Hiezu kommt noch

5. ein praktischer Fall aus der Finanzverwaltung, welcher vier Aufgaben gleichgeachtet wird.

§ 12.

Die Prüfung I. Abteilung dauert 5 Tage.

Zur Bearbeitung des praktischen Falles wird eine Zeit von 9 Stunden — 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags —, für die übrigen Aufgaben eine Zeit von je 2 Stunden gewährt.

§ 13.

Für die Prüfung II. Abteilung werden die Probeaufgaben aus nachbenannten Finanzverwaltungszweigen gegeben:

1. Buch- und Kassaführung, Etats- und Rechnungswesen einschließlich des Perzeptions-, Ausstands- und Nachlaßwesens 3 Aufgaben,
2. Steuerwesen 5 Aufgaben,
3. Erbschaftssteuer-, Gebühren-, Strafkosten- und Stempelwesen 2 Aufgaben,
4. übrige Staats-Einnahmen, sowie Staats- und Verwaltungsausgaben einschließlich der Grundgefälle, der staatsdienerlichen Unterstützungsvereine, Besoldungen, Pensionen, Umlagen, Umzugskosten u. s. w. 2 Aufgaben.

§ 14.

Die Prüfung II. Abteilung dauert 3 Tage. Zur Bearbeitung der Probeaufgaben ist eine Zeitdauer von je 2 Stunden bestimmt.

Digitized by Google

§ 15.

Die mit der Abhaltung der Prüfung betrauten Regierungsfinanzkammern haben nach erfolgter Ausschreibung des Termins für die Prüfungsvornahme binnen längstens 4 Wochen Entwürfe der Prüfungsaufgaben — einschließlich des praktischen Falles für die I. Abteilung — an das K. Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

Bei dem Entwurfe der Aufgaben für die I. Abteilung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Kandidaten Gelegenheit geboten werde, in erster Linie ihre praktische Ausbildung zu zeigen, dann aber auch Proben ihrer theoretischen Kenntnisse hinsichtlich der verschiedenen Sparten und der einschlägigen zivil-, straf- und staatsrechtlichen und prozeßgesetzlichen Bestimmungen, sowie ihrer Beurteilungsfähigkeit und Darstellungsgabe abzulegen.

Die Entwürfe der Aufgaben für die II. Abteilung sind derart zu bemessen, daß die Kandidaten ihre allseitige praktische Ausbildung in den einzelnen Prüfungsgegenständen und ihre genaue Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen an den Tag legen und ihre Darstellungsgabe erproben können.

Bei den Prüfungsaufgaben aus dem Steuerwesen ist den Kandidaten beider Abteilungen insbesondere auch Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse im Kataster-Umschreibwesen zu zeigen.

§ 16.

Die Bestimmung der Probeaufgaben für die jeweilige Prüfung erfolgt durch das K. Staatsministerium der Finanzen.

Die ausgewählten Probeaufgaben werden den mit der Abhaltung der Prüfung betrauten Regierungsfinanzkammern in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken verschlossen übersendet. Dieselben sind vom Vorstande der Prüfungskommission unter Verschluß zu nehmen und erst an den vom K. Staatsministerium der Finanzen bestimmten Tagen und Stunden in Gegenwart der Kandidaten zu eröffnen.

Zur Bearbeitung ist jeweils nur eine einzige Aufgabe vorzulegen.

Eine Verlängerung der Arbeitsdauer (§ 12 Abs. 2 und § 14) ist unzulässig. Den Zeitpunkt der Ablieferung der Bearbeitungen zu verschieben, ist nur für den Fall gestattet, daß infolge außergewöhnlicher Vorkommnisse der Beginn der Zeit für die Bearbeitung einer Aufgabe hinausgerückt werden oder eine Unterbrechung der Arbeitszeit eintreten mußte.

Auf den von den Kandidaten übergebenen Bearbeitungen der einzelnen Aufgaben ist von dem die Aufsicht führenden Prüfungskommissionsmitgliede der Zeitpunkt der Uebergabe vorzumerken.

§ 17.

Den Kandidaten ist der Ge-

Digitized by Google

brauch gedruckter und geschriebener Hilfsquellen gestattet.

Die Benützung amtlicher Rechnungen und Akten oder von anderen gefertigter Bearbeitungen der Aufgaben, sowie das Zusammenarbeiten mehrerer Kandidaten ist verboten.

Den Prüfungskommissären wird die strengste Ueberwachung der Kandidaten während der Bearbeitung zur Pflicht gemacht.

§ 18.

Ueber den Gang der Prüfung ist von der Kommission ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welchem das Erforderliche über die Eröffnung der Aufgaben, den Schluß der Prüfungszeit, die Auslosung der Sitzplätze und über etwaige, die Zensur beeinflussende Vorkommnisse niederzulegen ist.

§ 19.

Die Zensur der Bearbeitungen wird besonderen, aus dem Regierungsdirektor und zwei Kollegialmitgliedern der Regierungsfinanzkammern bestehenden Kommissionen übertragen.

Die Zahl der Zensurkommissionen und ihre Mitglieder werden durch Finanzministerialentschließung bestimmt.

§ 20.

Bei der Zensur haben die Noten

I = sehr gut
II = gut
III = genügend
IV = ungenügend

sowie die Zwischennoten I 1/3, II 1/3 und III 1/3 zur Anwendung zu kommen.

Für die Bearbeitung jeder einzelnen Aufgabe ist eine besondere Note (ganze oder Zwischennote) zu geben.

§ 21.

Stil und Darstellungsgabe der Kandidaten sind durch die Noten

1 = sehr gut
2 = gut
3 = genügend
4 = ungenügend

(Nebennoten) zu würdigen.

Außerdem ist bei den Kandidaten der Prüfung II. Abteilung noch die Handschrift mit einer Nebennote zu würdigen.

§ 22.

Die Zensur der Bearbeitungen ist von den beiden zur Zensurkommission gehörigen Kollegialmitgliedern vorzunehmen und tunlichst zu fördern.

Das Ergebnis der Beurteilung eines jeden derselben ist in eine tabellarische Uebersicht nach dem als Beilage II anliegenden Muster niederzulegen.

Die Feststellung der Noten für die einzelnen Aufgaben erfolgt in kollegialer Beratung der Zensurkommission. Hierüber ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Digitized by Google

§ 23.

Hat ein Kandidat bei der Bearbeitung einer Aufgabe der Vorschrift in § 17 Abs. 2 zuwidergehandelt oder seine Bearbeitung ganz oder teilweise einem anderen Kandidaten zur Benützung überlassen, so sind die von diesen Kandidaten gelieferten Bearbeitungen der Aufgabe mit der Note IV zu würdigen. Auch können diese Kandidaten vom K. Staatsministerium der Finanzen zur Wiederholung der Prüfung verwiesen werden.

Zur leichteren Kontrolle in der angedeuteten Richtung ist den Bearbeitungen einer jeden Aufgabe eine Skizze des Prüfungsraumes und der Verteilung der Sitzplätze beizugeben.

§ 24.

Nach Vollendung der Zensur haben die Vorsitzenden der Zensurkommissionen die Arbeiten der Kandidaten nebst den erteilten Noten und den Zensurübersichten (§ 22 Abs. 2) dem K. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

Der Termin für diese Vorlagen wird durch Finanzministerialentschließung bestimmt.

Das K. Staatsministerium der Finanzen unterzieht die Arbeiten einer weiteren Würdigung und setzt das Ergebnis der Zensur fest.

§ 25.

Die Gesamtnote wird durch Zusammenzählen der sämtlichen Einzelnoten und Teilung der Summe durch die Zahl der sämtlichen Einzelnoten festgesetzt, wobei die für die Bearbeitung des praktischen Falles erteilte Note vierfach in Anrechnung gebracht wird.

Bei der Festsetzung der Hauptnote werden Zwischennoten nicht gegeben; die bei der Berechnung der Gesamtnote sich ergebenden Bruchteile, welche drei Viertel eines Ganzen übersteigen, sind als Ganzes zu rechnen.

Nach der Feststellung der Hauptnoten durch das K. Staatsministerium der Finanzen wird das Ergebnis der Prüfung den Kandidaten durch Vermittelung der Kreisregierungen auf Grund des vom Ministerium hergestellten und den Regierungsfinanzkammern zugesendeten Hauptverzeichnisses mittels Ausstellung eines Prüfungszeugnisses nach beiliegendem Muster — Formular III — mitgeteilt.

§ 26.

Ein Kandidat, dessen Bearbeitungen von einem Viertel der sämtlichen Aufgaben mit der Note IV oder aus der Hälfte derselben mit der Note III 1/2 gewürdigt wurden, wird zur Wiederholung der Prüfung verwiesen.

Je zwei mit der Note III 1/2 gewürdigte Bearbeitungen werden einer mit der Note IV gewürdigten Bearbeitung gleichgeachtet.

Digitized by Google

Auch hiebei ist bei der Prüfung I. Abteilung die für die Bearbeitung des praktischen Falles erteilte Note vierfach zu rechnen.

§ 27.

Kandidaten, die zur Wiederholung der Prüfung verwiesen wurden, sowie Kandidaten, welche ohne ausreichenden Grund nach Beginn der Prüfung zurücktraten, können nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

Die freiwillige Wiederholung der Prüfung ist nur einmal gestattet.

Für Kandidaten, welche die Prüfung freiwillig wiederholt haben, ist für alle Fälle die bei der letzten Prüfung erhaltene Note maßgebend.

§ 28.

Kandidaten, welche nachweislich durch Krankheit oder andere unverschuldete zwingende Ursachen oder durch Ableistung des aktiven Militärdienstes an der rechtzeitigen Ablegung der Prüfung verhindert waren, können auf Ansuchen durch Finanzministerialentschließung nach Maßgabe ihrer Prüfungsnote in die Reihenfolge der Kandidaten der vorausgegangenen Prüfung eingestellt werden.

Hierauf gerichtete Gesuche sind bei der Regierungsfinanzkammer einzureichen und von dieser mit gutachtlichem Bericht dem K. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

München, den 13. März 1905.

von Pfaff.

Digitized by Google

Formular **Beilage I.**

Verzeichnis

der

von der K. Regierung .....
Kammer der Finanzen

zur

Prüfung für den mittleren Finanzdienst

..... Abteilung

im Jahre

.....

zugelassenen Kandidaten.

Ordnungsnummer	Vor- und Zuname, derzeitige Verwendung und Wohnort des Kandidaten	Geburtsdatum	Religion	Familienstand (ledig, verheiratet, Witwer)	Zahl der Kinder	Stand und Wohnort der Eltern des Kandidaten	Angabe des Jahres, in dem das Gymnasium bezw. die Realschule absolviert oder die Prüfung für den Einj.-Freiwilligen-Militärdienst bestanden wurde	Bemerkungen

Digitized by Google

Formular Beilage II.

Gutachten

der

Zensurkommission

bei der

K. Regierung .....

Kammer der Finanzen

für die

Prüfung für den mittleren Finanzdienst

..... Abteilung

im Jahre 19 .....

bezüglich der ..... Aufgabe aus .....

.....

und

kommissionelle Festsetzung der Noten.

(..... Sprengel: K. Regierung .....)

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Der Kandidaten		Gutachten der			
	Namen	Sitzplatz	des Regierungs ..... als Referenten	Noten		
				Disziplin	Stil und Darstellungsgabe	Handschrift
		Nr.				

Zensurkommissäre:				Kommissions-beschluß			Bemerkungen
des Regierungs ..... als Korreferenten	Noten			Noten			
	Disziplin	Stil und Darstellungsgabe	Handschrift	Disziplin	Stil und Darstellungsgabe	Handschrift	

Digitized by Google

Formular **Beilage III.**

Prüfungs-Zeugnis.

Von der K. Regierung ....., Kammer der Finanzen, wird hiemit bestätigt, daß der .....

.....

sich im Jahre 19.. der Prüfung für den mittleren Finanzdienst .. Abteilung zum ..... Male unterzogen und hiebei die Hauptnote ..... = ... d. i. der ..... Befähigung, die Nebennote ..... und unter ..... Prüfungskandidaten den ..... Platz erhalten hat.

(Im Hinblick auf § 27 der Prüfungsvorschriften vom 13. März 1905 — Fin.M.Bl. S. 115 — wird der Genannte zur Wiederholung der Prüfung verwiesen.)

....., den 19

.....

.....

Digitized by Google

40.

Ministerial-Entschließung

vom 2. März 1905,

die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 82.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die demnächst erscheinenden Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1904 lassen ersehen, daß die Revisionstätigkeit in erfreulicher Zunahme begriffen ist und daß infolgedessen, sowie bei dem wachsenden Verständnis und Entgegenkommen einer großen Zahl von Arbeitgebern die wünschenswerte Besserung der Arbeiterverhältnisse nach allen Beziehungen erwartet werden darf.

Dazu ist jedoch unerläßlich, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die Beamten der K. Bergbehörden dem Schutz der Arbeiter vor Gefahren des Betriebs, der Unfallverhütung und der Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse ihr stetes ernstestes Augenmerk zuwenden, daß sie insbesondere über Beachtung der besonderen Schutzvorschriften für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen wachen und daß sie soweit nur angängig zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Wohnräume und der sonst in Betracht kommenden Zustände der Arbeiterbevölkerung vermittelnd und anregend mitwirken.

Als eines der erfolgreichsten Mittel zur Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Herbeiführung des so wünschenswerten guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben sich die Tarifverträge erwiesen. Die Ge-

Digitized by Google

werbeaufsichtsbeamten werden es deshalb als eine ihrer vornehmlichsten Aufgaben zu betrachten haben, im Benehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter auf das Zustandekommen solcher Tarifvereinbarungen hinzuwirken, welche beide Teile zu befriedigen geeignet erscheinen. Die Beseitigung des Prämiensystems, welches ohnehin im Abnehmen sich zeigt, ist anzustreben. Die Verbesserung der Wohnverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung, die vielfach noch zu wünschen übrig lassen, ist im Zusammengehen mit den Arbeitgebern und den Bauvereinen unausgesetzt zu fördern und darauf zu trachten, daß allmählich gesunde und wohlfeile Arbeiterwohnungen genügend zur Verfügung stehen. Wo es durchführbar sich erweist, ist auf die Errichtung von Ledigenheimen für männliche und weibliche Arbeiter gesondert Bedacht zu nehmen.

Zur Hebung der Verhältnisse der Arbeiter wird auch die Einrichtung von Koch- und Arbeitsschulen für Arbeiterfrauen und Mädchen beitragen können und sind die hierauf gerichteten Bestrebungen tunlichst zu unterstützen.

Den Schädigungen, welche die hausindustrielle Beschäftigung teilweise namentlich für Kinder mit sich bringt, kann nunmehr an der Hand des Gesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wirksam begegnet werden.

Die weitere Errichtung von Gewerbegerichten, welche zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bisher wesentlich beigetragen haben, ist auch in kleineren Gemeinden mit industrieller und gewerblicher Bevölkerung neuerdings in Anregung zu bringen.

Zu den K. Regierungen, Kammern des Innern, wird vertraut, daß sie unter Heranziehung der Distrikts- und Ortspolizeibehörden nach all den vorerwähnten Richtungen die Besserung der Arbeiterverhältnisse herbeizuführen bemüht sein und daß sie die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer auf den Schutz und die Fürsorge für die Arbeiter gerichteten Tätigkeit in jeder Weise unterstützen werden.

In gleicher Weise haben sich das K. Oberbergamt und die mit der Aufsicht über die Bergbaue betrauten Beamten der K. Berginspektionen den Schutz der Bergarbeiter vor Gefahren und Gesundheitsschädigungen sowie die Hebung der Wohlfahrt derselben nach allen Beziehungen angelegen sein zu lassen.

München, den 2. März 1905.

Frhr. **von Podewils.**

Digitized by Google

41.

Bekanntmachung

[illegible]

die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend.

[illegible]

K. Staatsministerium des Innern.

[illegible]

[illegible]

Dr. Graf von Feilitzsch.

1. Dieselbe lautet:

Bekanntmachung.

Die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Kaiserlicher Verordnung vom 22. vor. Mts. wurde der 1. Januar 1901 als der Zeitpunkt bestimmt, von dem ab im Hinblick auf § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, die Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze den gemäß § 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen wird und diese als „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" an die Stelle der bisherigen, nach Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte für Unfallversicherung zu treten haben.

Bezüglich der Beisitzer bei diesen Schiedsgerichten werden gemäß §§ 4 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Die Zahl der Beisitzer wird aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten für das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Regierungsbezirke

Oberbayern auf je 40
Niederbayern auf je 30
Pfalz auf je 36
Oberpfalz und von Regensburg auf je 30
Oberfranken auf je 30
Mittelfranken auf je 32
Unterfranken und Aschaffenburg auf je 36
Schwaben und Neuburg auf je 30

festgesetzt.

Die nach § 104 Abs. III des Invalidenversicherungsgesetzes durch das Statut der Versicherungsanstalten bestimmte Zahl von Beisitzern ist hiebei mit inbegriffen.

II. Unter den Beisitzern müssen sich Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten aus dem Bereiche der nachgenannten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der jeweils beigefügten Zahl befinden:

Digitized by Google

1. Schiedsgericht für Oberbayern:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 7,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 3,
Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft je 2,
Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde der Heeresverwaltung je 2,
Ausführungsbehörde für den Betrieb der k. Post- und Telegraphen-Verwaltung je 2.

2. Schiedsgericht für Niederbayern:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,

3. Schiedsgericht der Pfalz:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2.
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft je 2,
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie je 2,
Berufsgenossenschaft der Privatbahnen je 2,

4. Schiedsgericht der Oberpfalz und von Regensburg:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde der Heeresverwaltung je 2.

5. Schiedsgericht für Oberfranken:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,

Digitized by Google

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft je 2.

6. Schiedsgericht für Mittelfranken:
Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,
Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft je 2,

7. Schiedsgericht für Unterfranken und Aschaffenburg:
Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2.

8. Schiedsgericht für Schwaben und Neuburg:
Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft je 2.

III. Aus der durch das Statut der Versicherungsanstalten bestimmten Zahl von Beisitzern muß gemäß § 104 Abs. V mit § 62 Abs. III des Invalidenversicherungsgesetzes mindestens die Hälfte am Sitze des Schiedsgerichtes oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometer von demselben wohnen. Von den übrigen Beisitzern muß mindestens der vierte Theil am Sitze des Schiedsgerichtes oder in dessen naher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein.

IV. Soweit die unter Ziffer I festgesetzte Zahl der Beisitzer die durch das Statut der Versicherungsanstalten bestimmte Zahl übersteigt, haben die Vorstände derselben im Laufe des Monats Dezember die Vornahme der Wahl durch die Ausschüsse unter genauer Beachtung der Ziffern II und III dieser Bekanntmachung und des § 5 Abs. II des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 zu veranlassen.

Das Ergebniß ist dem k. Landesversicherungsamte anzuzeigen.

V. Die Vorstände der unter Ziffer II genannten Berufsgenossenschaften und Ausführungs-

Digitized by Google

behörden haben, sofern sie von der ihnen in § 5 Abs. II des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wollen, den Vorständen der Versicherungsanstalten unter Beachtung der Ziffer III dieser Bekanntmachung geeignete Personen aus dem Kreise der Arbeitgeber bis 12. Dezember in Vorschlag zu bringen.

München, den 1. Dezember 1900.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Digitized by Google

42.

Bekanntmachung

vom 16. Februar 1905,

die Strafverfahren wegen Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 573.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Unter Aufhebung der bisher bestehenden Vorschriften wird folgendes angeordnet:

I. In den Fällen des gegen den Kaiser gerichteten Hochverrats und des gegen das Reich gerichteten Landesverrats und in den Fällen der §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893[1]) haben die Staatsanwälte bei den Landgerichten sogleich bei der Einleitung des Verfahrens dem Reichskanzler (Reichs-Justizamt) und dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar zu berichten und gleichzeitig dem Ober-Reichsanwalt eine vorläufige Anzeige zu erstatten.

II. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung dieser Anzeige haben die Staatsanwälte dem Ober-Reichsanwalte sofort eine telegraphische Mitteilung unter kurzer Angabe des Sachverhalts zu machen. Die Verpflichtung zu einer solchen telegraphischen Mitteilung haben die Gerichte und Amtsanwälte, wenn sie von einem der in der Nummer I bezeichneten Verbrechen nicht durch die Vermittlung des Staatsanwalts bei dem Landgerichte, sondern aus einem anderen Anlasse

1) Siehe B. G. Bd. 30, 124.

Digitized by Google

Kenntnis erhalten, beispielsweise wenn eine vorläufig festgenommene, dem Amtsrichter vorgeführte Person eines dieser Verbrechen verdächtig ist oder wenn im Laufe eines Strafverfahrens der Verdacht auftaucht, daß sich der Angeschuldigte eines dieser Verbrechen schuldig gemacht habe. Die Gerichte und Amtsanwälte haben in Fällen der bezeichneten Art über das Geschehene unverzüglich auch dem Staatsanwalt bei dem Landgerichte durch den Telegraphen oder Fernsprecher Mitteilung zu machen und hierbei ausdrücklich zu erwähnen, ob dem Ober-Reichsanwalt eine telegraphische Mitteilung gemacht worden ist. Sollte diese Mitteilung unterblieben sein, so hat der Staatsanwalt dafür zu sorgen, daß sie erfolgt.

III. Diese Anordnungen sind auch in den Fällen zu befolgen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, beispielsweise ob der § 80 oder nur der § 94 des Strafgesetzbuchs[1]) ob die §§ 1, 3 oder nur die §§ 2, 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1903[2]) in Betracht kommen.

München, den 16. Februar 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 14, 44, 48.
2) Siehe B. G. Bd. 30, 124.

Digitized by Google

43.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. März 1905,

die Arzneitaxe

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 79.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Nachdem die Bundesregierungen die Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe vereinbart haben, verordnen Wir nach Einvernahme des Obermedizinalausschusses auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung[1]) für das Deutsche Reich, sowie des § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches[2]), was folgt:

§ 1.

Am 1. April 1905 tritt in Bayern die beigefügte Deutsche Arzneitaxe in Kraft.

§ 2.

Oeffentlichen Anstalten und Kassen ist ein Preisnachlaß (Rabatt) von 10 % zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht in Bezug auf fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) abgegeben werden.

Pfennigbrüche, die bei der Berechnung des Nachlaßpreises entstehen, werden auf volle Pfennige erhöht; eine Abrundung des Nachlaßpreises findet nicht statt.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 44.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 113.

Digitized by Google

40.

Ministerial-Entschließung

vom 2. März 1905,

die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 82.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die demnächst erscheinenden Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1904 lassen ersehen, daß die Revisionstätigkeit in erfreulicher Zunahme begriffen ist und daß infolgedessen, sowie bei dem wachsenden Verständnis und Entgegenkommen einer großen Zahl von Arbeitgebern die wünschenswerte Besserung der Arbeiterverhältnisse nach allen Beziehungen erwartet werden darf.

Dazu ist jedoch unerläßlich, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die Beamten der K. Bergbehörden dem Schutz der Arbeiter vor Gefahren des Betriebs, der Unfallverhütung und der Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse ihr stetes ernstestes Augenmerk zuwenden, daß sie insbesondere über Beachtung der besonderen Schutzvorschriften für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen wachen und daß sie soweit nur angängig zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Wohnräume und der sonst in Betracht kommenden Zustände der Arbeiterbevölkerung vermittelnd und anregend mitwirken.

Als eines der erfolgreichsten Mittel zur Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Herbeiführung des so wünschenswerten guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben sich die Tarifverträge erwiesen. Die Ge-

Digitized by Google

werbeaufsichtsbeamten werden es deshalb als eine ihrer vornehmlichsten Aufgaben zu betrachten haben, im Benehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter auf das Zustandekommen solcher Tarifvereinbarungen hinzuwirken, welche beide Teile zu befriedigen geeignet erscheinen. Die Beseitigung des Prämiensystems, welches ohnehin im Abnehmen sich zeigt, ist anzustreben. Die Verbesserung der Wohnverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung, die vielfach noch zu wünschen übrig lassen, ist im Zusammengehen mit den Arbeitgebern und den Bauvereinen unausgesetzt zu fördern und darauf zu trachten, daß allmählich gesunde und wohlfeile Arbeiterwohnungen genügend zur Verfügung stehen. Wo es durchführbar sich erweist, ist auf die Errichtung von Ledigenheimen für männliche und weibliche Arbeiter gesondert Bedacht zu nehmen.

Zur Hebung der Verhältnisse der Arbeiter wird auch die Einrichtung von Koch- und Arbeitsschulen für Arbeiterfrauen und Mädchen beitragen können und sind die hierauf gerichteten Bestrebungen tunlichst zu unterstützen.

Den Schädigungen, welche die hausindustrielle Beschäftigung teilweise namentlich für Kinder mit sich bringt, kann nunmehr an der Hand des Gesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wirksam begegnet werden.

Die weitere Errichtung von Gewerbegerichten, welche zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bisher wesentlich beigetragen haben, ist auch in kleineren Gemeinden mit industrieller und gewerblicher Bevölkerung neuerdings in Anregung zu bringen.

Zu den K. Regierungen, Kammern des Innern, wird vertraut, daß sie unter Heranziehung der Distrikts- und Ortspolizeibehörden nach all den vorerwähnten Richtungen die Besserung der Arbeiterverhältnisse herbeizuführen bemüht sein und daß sie die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer auf den Schutz und die Fürsorge für die Arbeiter gerichteten Tätigkeit in jeder Weise unterstützen werden.

In gleicher Weise haben sich das K. Oberbergamt und die mit der Aufsicht über die Bergbaue betrauten Beamten der K. Berginspektionen den Schutz der Bergarbeiter vor Gefahren und Gesundheitsschädigungen sowie die Hebung der Wohlfahrt derselben nach allen Beziehungen angelegen sein zu lassen.

München, den 2. März 1905.

Frhr. **von Podewils.**

Digitized by Google

41.

Bekanntmachung

vom 8. März 1905,

die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 90.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen wird hiemit unter teilweiser Abänderung der Ziffern I und II der Ministerialbekanntmachung vom 1. Dezember 1900[1]) (M.A.Bl. S. 723) vom Beginne der nächsten Wahlperiode ab die Zahl der aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung zu wählenden Beisitzer der 8 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auf je 2 Beisitzer aus der Reihe der Staatsforstbeamten und je 2 Beisitzer aus der Reihe der Staatsforstarbeiter herabgesetzt, wogegen die Zahl der aus dem Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu wählenden Beisitzer bei den Schiedsgerichten für Oberbayern und Niederbayern um je 4, bei den Schiedsgerichten für die übrigen Kreise um je 2 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erhöht wird.

München, den 8. März 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Dieselbe lautet:

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung

betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Kaiserlicher Verordnung vom 22. vor. Mts. wurde der 1. Januar 1901 als der Zeitpunkt bestimmt, von dem ab im Hinblick auf § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, die Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze den gemäß § 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen wird und diese als „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" an die Stelle der bisherigen, nach Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte für Unfallversicherung zu treten haben.

Bezüglich der Beisitzer bei diesen Schiedsgerichten werden gemäß §§ 4 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Die Zahl der Beisitzer wird aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten für das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Regierungsbezirke

Oberbayern auf je 40
Niederbayern auf je 30
Pfalz auf je 36
Oberpfalz und von Regensburg auf je 30
Oberfranken auf je 30
Mittelfranken auf je 32
Unterfranken und Aschaffenburg auf je 36
Schwaben und Neuburg auf je 30

festgesetzt.

Die nach § 104 Abs. III des Invalidenversicherungsgesetzes durch das Statut der Versicherungsanstalten bestimmte Zahl von Beisitzern ist hiebei mit inbegriffen.

II. Unter den Beisitzern müssen sich Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten aus dem Bereiche der nachgenannten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der jeweils beigefügten Zahl befinden:

Digitized by Google

1. Schiedsgericht für Oberbayern:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 7,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 3,
Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft je 2,
Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde der Heeresverwaltung je 2,
Ausführungsbehörde für den Betrieb der k. Post- und Telegraphen-Verwaltung je 2.

2. Schiedsgericht für Niederbayern:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,

3. Schiedsgericht der Pfalz:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2.
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft je 2,
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie je 2,
Berufsgenossenschaft der Privatbahnen je 2,

4. Schiedsgericht der Oberpfalz und von Regensburg:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde der Heeresverwaltung je 2.

5. Schiedsgericht für Oberfranken:

Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,

Digitized by Google

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft je 2.

6. Schiedsgericht für Mittelfranken:
Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,
Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft je 2,

7. Schiedsgericht für Unterfranken und Aschaffenburg:
Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Knappschafts-Berufsgenossenschaft je 2,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2.

8. Schiedsgericht für Schwaben und Neuburg:
Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft je 6,
Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung je 4,
Ausführungsbehörde für staatliche und kommunale Baubetriebe je 2,
Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft je 2,
Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft je 2.

III. Aus der durch das Statut der Versicherungsanstalten bestimmten Zahl von Beisitzern muß gemäß § 104 Abs. V mit § 62 Abs. III des Invalidenversicherungsgesetzes mindestens die Hälfte am Sitze des Schiedsgerichtes oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometer von demselben wohnen. Von den übrigen Beisitzern muß mindestens der vierte Theil am Sitze des Schiedsgerichtes oder in dessen naher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein.

IV. Soweit die unter Ziffer I festgesetzte Zahl der Beisitzer die durch das Statut der Versicherungsanstalten bestimmte Zahl übersteigt, haben die Vorstände derselben im Laufe des Monats Dezember die Vornahme der Wahl durch die Ausschüsse unter genauer Beachtung der Ziffern II und III dieser Bekanntmachung und des § 5 Abs. II des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 zu veranlassen.

Das Ergebniß ist dem k. Landesversicherungsamte anzuzeigen.

V. Die Vorstände der unter Ziffer II genannten Berufsgenossenschaften und Ausführungs-

Digitized by Google

behörden haben, sofern sie von der ihnen in § 5 Abs. II des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wollen, den Vorständen der Versicherungsanstalten unter Beachtung der Ziffer III dieser Bekanntmachung geeignete Personen aus dem Kreise der Arbeitgeber bis 12. Dezember in Vorschlag zu bringen.

München, den 1. Dezember 1900.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Digitized by Google

42.

Bekanntmachung

vom 16. Februar 1905,

die Strafverfahren wegen Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 573.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Unter Aufhebung der bisher bestehenden Vorschriften wird folgendes angeordnet:

I. In den Fällen des gegen den Kaiser gerichteten Hochverrats und des gegen das Reich gerichteten Landesverrats und in den Fällen der §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893[1]) haben die Staatsanwälte bei den Landgerichten sogleich bei der Einleitung des Verfahrens dem Reichskanzler (Reichs-Justizamt) und dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar zu berichten und gleichzeitig dem Ober-Reichsanwalt eine vorläufige Anzeige zu erstatten.

II. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung dieser Anzeige haben die Staatsanwälte dem Ober-Reichsanwalte sofort eine telegraphische Mitteilung unter kurzer Angabe des Sachverhalts zu machen. Die Verpflichtung zu einer solchen telegraphischen Mitteilung haben die Gerichte und Amtsanwälte, wenn sie von einem der in der Nummer I bezeichneten Verbrechen nicht durch die Vermittlung des Staatsanwalts bei dem Landgerichte, sondern aus einem anderen Anlasse

1) Siehe B. G. Bd. 30, 124.

Digitized by Google

Kenntnis erhalten, beispielsweise wenn eine vorläufig festgenommene, dem Amtsrichter vorgeführte Person eines dieser Verbrechen verdächtig ist oder wenn im Laufe eines Strafverfahrens der Verdacht auftaucht, daß sich der Angeschuldigte eines dieser Verbrechen schuldig gemacht habe. Die Gerichte und Amtsanwälte haben in Fällen der bezeichneten Art über das Geschehene unverzüglich auch dem Staatsanwalt bei dem Landgerichte durch den Telegraphen oder Fernsprecher Mitteilung zu machen und hierbei ausdrücklich zu erwähnen, ob dem Ober-Reichsanwalt eine telegraphische Mitteilung gemacht worden ist. Sollte diese Mitteilung unterblieben sein, so hat der Staatsanwalt dafür zu sorgen, daß sie erfolgt.

III. Diese Anordnungen sind auch in den Fällen zu befolgen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, beispielsweise ob der § 80 oder nur der § 94 des Strafgesetzbuchs[1]) ob die §§ 1, 3 oder nur die §§ 2, 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1903[2]) in Betracht kommen.

München, den 16. Februar 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 14, 44, 48.
2) Siehe B. G. Bd. 30, 124.

Digitized by Google

43.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. März 1905,

die Arzneitaxe

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 79.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Nachdem die Bundesregierungen die Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe vereinbart haben, verordnen Wir nach Einvernahme des Obermedizinalausschusses auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung[1]) für das Deutsche Reich, sowie des § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches[2]), was folgt:

§ 1.

Am 1. April 1905 tritt in Bayern die beigefügte Deutsche Arzneitaxe in Kraft.

§ 2.

Oeffentlichen Anstalten und Kassen ist ein Preisnachlaß (Rabatt) von 10 % zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht in Bezug auf fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) abgegeben werden.

Pfennigbrüche, die bei der Berechnung des Nachlaßpreises entstehen, werden auf volle Pfennige erhöht; eine Abrundung des Nachlaßpreises findet nicht statt.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 44.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 113.

Digitized by Google

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die Arzneitaxe nach Bedarf einer Revision zu unterstellen und hiernach abzuändern. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Vorschriften über den Preisnachlaß (§ 2).

§ 4.

Die Verordnung vom 27. März 1901 [1]). die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, dann die Taxvorschriften der Ministerialbekanntmachungen vom 7. Dezember 1902 [2]), 19. Dezember 1903 [3]), und 24. Dezember 1904 [4]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1901 S. 161, 1902 S. 739, 1903 S. 699, 1904 S. 587) treten am 1. April 1905 außer Wirksamkeit.

München, den 17. März 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Uhl.

1) Siehe B. G. Bd. 40, 203.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 1141.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 1048.
4) Siehe B. G. Bd. 43, 1204.

Digitized by Google

Deutsche Arzneitaxe.

1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen
   a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,
   b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:
   a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.
   b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 Mk. oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.
   c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 Mk., aber nicht mehr als 40 Mk., so wird dafür der Betrag von 60 Mk. in Ansatz gebracht.
   d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 Mk. für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.
   e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angesetzten Betrage wird für Verpackung und Fracht ein Zuschlag von 0,15 Mk. auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufs-

Digitized by Google

preis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 Mk. erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: **Acetum, Acetum pyroligenosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.**

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angesetzten Betrage werden für Schneiden und Zerstoßen eines Arzneimittels 0,75 Mk., für Herstellung eines mittelfeinen oder feinen Pulvers 2 Mk. zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 Mk.

5. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrage. Die Preise für 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

6. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet.

7. Die Preise für galenische Arzneimittel setzen sich — mit Ausnahme der Sirupe sowie der Tinkturen und Elixiere (vergl. zu i und k) — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 6 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten).

Es sind in Ansatz zu bringen:

a) bei der Herstellung von Extrakten für je 1 kg der ausziehenden Stoffe

bei dünnen Extrakten	. . . . .	3,00 Mk.
„ dicken „	. . . . .	6,00 „
„ trockenen „	. . . . .	12,00 „
„ Fluid- „	. . . . .	6,00 „

Digitized by Google

bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extrakts 2,50 Mk.

b) bei der Herstellung von Destillaten einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats
bei spirituösen oder ätherischen . . . . . 1,50 Mk.
bei wässerigen . . . . . 1,00 „
Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1kg in Ansatz zu bringen.

c) beim Kochen von Oelen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg . . . 4,00 Mk.

d) bei der Herstellung von Latwergen[1]) für je 1 kg 1,50 „

e) bei der Herstellung von Lösungen von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Oelen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . . 1,00 Mk.
desgleichen, wenn Erwärmen erforderlich ist . 1,50 „

f) bei der Herstellung von Pflastern für je 1 kg 2,50 „

g) bei der Mengung von feinen Pulvern für je 1 kg . . . . . 1,00 „
bei der Mengung von Tee oder groben Pulvern für je 1 kg . . . . . 0,50 Mk.

h) bei der Herstellung von Salben[2]) ohne Schmelzen für je 1 kg . . . . . 1,00 Mk.
desgleichen mit Schmelzen für je 1 kg . . 2,50 „

i) Sirupe werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,10 Mk. für je 10 g; Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae jedoch mit 0,15 Mk. für 10 g, Sirupus simplex nur mit 0,05 Mk. für 10 g, mit 0,30 Mk. für 100 g.

k) Tinkturen und Elixiere, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 Mk., werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,15 Mk. für 10 g, mit 1,00 Mk. für 100 g.

---

1) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

2) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

Digitized by Google

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 Mk., so werden angesetzt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 Mk. für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 Mk. für 100 g.

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.[1])

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Oele und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Aetherweingeist, 50 Tropfen Aether sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die Vergütungen für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten Arbeiten sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) für die Bereitung einer Arznei durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c . . . . . 10 Pf.

---

1) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pf., so sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. zu berechnen.

Digitized by Google

b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das Auflösen oder das Anreiben eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Oelzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers . . . . . 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke 1 = 10, 1 : 10, 1/10, 1 + 9, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

c) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von Abkochungen oder Aufgüssen (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von Einkochungen, von Auszügen (Mazerationen, Digestionen), von Saturationen, Emulsionen, Gallerten oder von Salepschleim, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers . . . . . 40 Pf.

d) für die Bereitung einer Latwerge[1]), einschließlich des erforderlichen Wassers . . . . . 30 Pf.

e) für die Bereitung eines Pflasters ohne Rücksicht auf die Menge . . . . . 40 „

f) für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs . . . . . 30 „

für jede weiteren 100 qcm . . . . . 20 „

g) für die Bereitung einer Salbe[2]) . . . . . 40 „

Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben

1) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

2) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

Digitized by Google

wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier berechnet . . . . . 5 „

h) für die Bereitung von Pastillen, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück . . . . . 10 „
für jedes weitere Stück . . . . . 5 „

i) für die Bereitung von Pillen bis einschließlich 50 Stück . . . . . 40 „
für jede weiteren 50 Pillen . . . . . 20 „
für das Ueberziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück . . 75 „
für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g für Tiere 1 Stück 30 „
für jedes weitere Stück . . . . . 5 „

Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen Bärlappsamen angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.

k) für die Bereitung von Körnern aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück . 40 Pf.
für jede weiteren 10 Stück . . . . . 20 „

l) für die Mengung eines Tees oder Pulvers, sowie für eine Verreibung . . . . . 20 „
bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers, sowie für jede Gabe (Dosis) . . . 5 „
bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis) 10 „

m) für die Bereitung von Suppositorien in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen, oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück . . 40 „
für jedes weitere Stück . . . . . 10 „

In den unter a bis m angesetzten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Briefstaschen (Konvoluten) usw. enthalten.

n) für das Abdampfen einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g . . . . . 10 Pf.

Digitized by Google

o) für das Zerquetschen oder Zerreiben (Kontundieren) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist . 10 Pf.

p) für eine Filtration . . . . . 10 „

q) für das Sterilisieren eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . 30 „
für größere Gefäße oder für größere Mengen 50 „
für das Sterilisieren eines Geräts . . . 30 „

r) für die Herrichtung eines Arzneimittels oder einer Arznei zur Abgabe (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Ueberdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) . . . . . 15 Pf.

13. Die Gefäße, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Oeffnung, weiße oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 10 Pf.
von mehr als:
200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit . 15 „
300 g „ 500 g „ „ „ „ . 25 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . . 15 „

b) Gläser (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln, mit enger oder weiter Oeffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit 25 „
von mehr als:
15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit 30 „
100 g bis zu 200 g „ „ „ „ 50 „
200 g bis zu 500 g „ „ „ „ 80 „

c) feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt mit 10 „
bei größeren Gefäßen mit . . . . . 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

Digitized by Google

d) Kruken:
graue oder gelbe,
bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . 10 Pf.,
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . . 20 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 10 „
weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit . . 15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit . . . . . 20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . . . 50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit . . . . . 60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . . 75 „

e) Pappschachteln: das Stück bis 100 g Inhalt mit 10 „
„ „ von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit . . 20 „
größere, das Stück mit . . . . . 30 „

f) Pulverkästchen: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit . . . . . 10 „
für mehr als 10 Pulver . . . . . 20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend. Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 Mk. nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 Mk. übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten,

Digitized by Google

welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Pappschachteln, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen oder Pappschachteln stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für Serum antidiphthericum und Tuberculinum Kochi verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße.

19. Homöopathische Arzneien werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . . bis zu	1 g	10
" "	5 "	30
" jede weiteren	5 "	15
" zum äußerlichen Gebrauche	10 "	15
" " " "	100 "	100
Verdünnungen . . . . . bis zu	5 "	25
" . . . über 5 g " "	10 "	40
" jede weiteren	10 "	15
Verreibungen . . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen . . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 "	5
" "	10 "	15
Milchzucker, präparierter	1 "	5
" "	10 "	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arznei-

Digitized by Google

d) Kruken:
graue oder gelbe,
bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . 10 Pf.,
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . . 20 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 10 „
weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit . . 15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit . . . . . 20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . . . 50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit . . . . . 60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . . 75 „

e) Pappschachteln: das Stück bis 100 g Inhalt mit 10 „
„ „ von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit . . 20 „
größere, das Stück mit . . . . . 30 „

f) Pulverkästchen: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit . . . . . 10 „
für mehr als 10 Pulver . . . . . 20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend. Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 Mk. nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 Mk. übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten,

Digitized by Google

welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Pappschachteln, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen oder Pappschachteln stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für Serum antidiphthericum und Tuberculinum Kochi verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße.

19. Homöopathische Arzneien werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . . bis zu	1 g	10
" "	5 "	30
" jede weiteren	5 "	15
" zum äußerlichen Gebrauche	10 "	15
" " " "	100 "	100
Verdünnungen . . . . . bis zu	5 "	25
" . . . über 5 g " "	10 "	40
" jede weiteren	10 "	15
Verreibungen . . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen . . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 "	5
" "	10 "	15
Milchzucker, präparierter	1 "	5
" "	10 "	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arznei-

Digitized by Google

mitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Rezept Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr bis zu 50 Pfennig zu erheben (Nachttaxe).

Digitized by Google

Preisliste der Arzneimittel.

An Stelle der nachstehend aufgeführten, mit Wortschutz versehenen Bezeichnungen von Arzneimitteln sind die daneben verzeichneten, ihrer Zusammensetzung entsprechenden wissenschaftlichen Namen in die Liste aufgenommen worden. Soweit die Präparate unter ihren geschützten Bezeichnungen zur Abgabe gelangen, ist der Preis gemäß Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen zu berechnen.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Actolum	Argentum lacticum.
Agurinum	Theobrominum natrio aceticum.
Airolum	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Aspirinum	Acidum acetylo salicylicum.
Dermatolum	Bismutum subgallicum.
Diuretinum	Theobrominum natrio-salicylicum
Duotalum	Guajacolum carbonicum.
Eosotum	Kreosotum valerianicum.
Eunatrolum	Natrium oleïnicum.
Euphorinum	Phenylurethanum.
Exalginum	Methylacetanilidum.
Geosotum	Guajacolum valerianicum.
Glutolum	Formaldehydgelatine.
Heroïnum	Diacetylmorphinum.
Heroïnum hydrochloricum	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum	Natrium cinnamylicum.
Itrolum	Argentum citricum.
Kreosotalum	Kreosotum carbonicum.
Migraeninum	Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico.
Salipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum	Phenylum salicylicum.
Stypticinum	Cotarninum hydrochloricum.
Theocinum	Theophyllinum.
Thiocolum	Kalium sulfo-guajacolicum.
Trionalum	Methylsulfonalum.
Urotropinum	Hexamethylentetraminum.
Xeroformium	Bismutum tribromphenylicum.

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
A.			
Acetanilidum pulv.	10	—	5
" "	100	—	50
" "	200	—	75
Acetonum	100	—	50
"	200	—	75
"	500	1	50
Acetopyrinum	1	—	10
"	10	—	95
Acetum	100	—	10
"	200	—	15
"	500	—	30
Acetum aromaticum	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Acetum Colchici	10	—	10
Acetum Digitalis	10	—	10
Acetum pyrolignosum crudum	100	—	10
" " "	200	—	15
" " "	500	—	30
Acetum pyrolignosum rectificatum	100	—	15
" pyrolignosum rectificatum	200	—	25
" pyrolignosum rectificatum	500	—	45
Acetum Sabadillae	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Acetum Scillae	10	—	10
" "	100	—	50
Acidum aceticum	10	—	5
" "	100	—	30
" "	200	—	45

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Acidum formicicum	10	—	5
" "	100	—	30
Acidum gallicum	1	—	5
" "	10	—	20
Acidum hydrobromicum	10	—	15
" "	100	1	—
Acidum hydrochloricum	10	—	5
" "	100	—	15
" "	200	—	25
" "	500	—	45
Acidum hydrochloricum crudum	100	—	10
" " "	200	—	15
" " "	500	—	30
Acidum hydrochloricum dilutum	10	—	5
" " "	100	—	15
" " "	200	—	25
" " "	500	—	45
Acidum lacticum	1	—	5
" "	10	—	15
" "	100	1	35
Acidum nitricum	10	—	5
" "	100	—	20
Acidum nitricum crudum	100	—	15
" " "	200	—	25
" " "	500	—	45
Acidum nitricum fumans	10	—	5
" " "	100	—	40
Acidum phosphoricum	10	—	5
" "	100	—	30
Acidum picronitricum	10	—	15
Acidum salicylicum	1	—	5
" "	10	—	10
" "	100	—	65
Acidum sulfuricum	10	—	5

Digitized by Google

Acidum aceticum	500	—	90
Acidum aceticum dilutum	10	—	5
" " "	100	—	15
" " "	200	—	25
" " "	500	—	45
Acidum aceticum aromaticum	10	—	40
Acidum acetylo-salicylicum	1	—	5
" " "	10	—	25
" " "	100	1	85
Acidum arsenicosum pulv.	10	—	10
" " "	100	—	55
Acidum benzoicum	1	—	10
" "	10	—	80
Acidum boricum	10	—	5
" "	100	—	20
" "	200	—	30
" "	500	—	60
Acidum boricum pulv.	10	—	5
" " "	100	—	20
" " "	200	—	30
" " "	500	—	60
Acidum camphoricum	1	—	10
" " "	10	—	85
Acidum carbolicum	10	—	5
" "	100	—	50
" "	200	—	75
" "	500	1	50
Acidum carbolicum liquefactum	10	—	5
" " "	100	—	50
" " "	200	—	75
" " "	500	1	50
Acidum chromicum	1	—	5
" "	10	—	35
Acidum cinnamylicum	1	—	10
Acidum citricum	10	—	10
" "	100	—	70
Acidum citricum pulv.	10	—	15
" " "	100	1	—

Acidum sulfuricum	100	—	20
" "	200	—	80
" "	500	—	60
Acidum sulfuricum crudum	100	—	10
" " "	200	—	15
" " "	500	—	25
Acidum sulfuricum dilutum	10	—	5
" " "	100	—	15
Acidum tannicum	1	—	5
" "	10	—	15
" "	100	1	20
Acidum tartaricum	10	—	10
" "	100	—	70
Acidum tartaricum pulv.	10	—	15
" " "	100	1	—
Acidum trichloraceticum	1	—	10
" " "	10	—	60
Acidum valerianicum	1	—	5
Aconitinum	0,01	—	5
"	0,1	—	30
Adeps benzoatus	10	—	10
" "	100	—	85
" "	200	1	30
Adeps Lanae anhydricus	10	—	10
" " "	100	—	55
Adeps Lanae cum Aqua	10	—	5
" " " "	100	—	50
" " " "	200	—	75
Adeps suillus	10	—	5
" "	100	—	50
" "	200	—	75
" "	500	1	50
Aerugo pulv.	10	—	5
" "	100	—	50
Aether	10	—	10
"	100	—	95
"	200	1	45
"	500	2	85

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Aether aceticus	10	—	10
„ „	100	—	60
Aether bromatus	1	—	5
„ „	10	—	25
„ „	100	2	5
Aether jodatus	1	—	10
Aether pro narcosi	10	—	20
„ „ „	100	1	55
„ „ „	200	2	30
„ „ „	500	4	65
Aethylenum chloratum	1	—	5
„	10	—	50
Agaricinum	1	—	5
„	1	—	50
Agathinum	0,1	—	10
„	1	—	60
Albarginum	0,1	—	5
„	1	—	25
„	10	2	—
Albumen Ovi siccum	10	—	20
Alcohol absolutus	10	—	10
„ „	100	—	80
„ „	200	1	20
„ „	500	2	40
Aloë gross. modo pulv.	10	—	5
„ „ „ „	100	—	40
„ „ „ „	200	—	60
Aloë pulv.	10	—	10
„ „	100	—	60
Alumen pulv.	10	—	5
„ „	100	—	20
„ „	200	—	30
„ „	500	—	60
Alumen ustum pulv.	10	—	5

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Amylum Marantae	100	—	80
„ „	200	—	45
„ „	500	—	90
Amylum Oryzae	100	—	20
„ „	200	—	30
„ „	500	—	60
Amylum Tritici pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	20
„ „ „	200	—	30
„ „ „	500	—	60
Anaesthesinum	1	—	20
„	10	1	60
Analgenum	1	—	35
„	10	2	65
Anthrarobinum	1	—	10
„	10	—	70
Apomorphinum hydrochloricum	0,01	—	5
„ „	0,1	—	20
„ „	1	1	50
Aqua Amygdalarum amararum	10	—	15
„ „ „	100	1	—
„ „ „	200	1	50
Aqua Amygdalarum amararum diluta	100	—	10
Aqua Aurantii Florum	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Aqua Calcariae	100	—	10
„ „	200	—	15
„ „	500	—	25
Aqua carbolisata (bis 5%)	100	—	15
„ „	200	—	25
„ „	500	—	45
Aqua Chamomillae	100	—	20
Aqua chlorata	10	—	5

Digitized by Google

Alumen ustum pulv.	100	—	30
Aluminium acetico-tartaricum	10	—	20
" " "	100	1	50
Aluminium sulfuricum	10	—	5
" "	100	—	20
Ammoniacum pulv.	10	—	10
" "	100	—	80
" "	200	1	20
Ammonium benzoicum	1	—	5
" "	10	—	20
Ammonium bromatum	10	—	10
" "	100	—	90
Ammonium carbonicum	10	—	5
" "	100	—	40
Ammonium carbonicum pyro-oleosum	10	—	10
Ammonium chloratum	10	—	5
" "	100	—	25
" "	200	—	40
Ammonium chloratum ferratum	10	—	10
Ammonium jodatum	1	—	15
Ammonium nitricum	10	—	5
Ammonium phosphoricum	10	—	15
Ammonium sulfo-ichthyolicum	1	—	10
" " "	10	—	85
" " "	100	6	80
Ammonium sulfuricum	10	—	5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	10	—	10
Amylenum hydratum	1	—	10
" "	10	—	85
" "	100	6	75
Amylium nitrosum	1	—	5
" "	10	—	35
Amyloformium	1	—	10
"	10	—	60
"	100	5	—

Aqua chlorata	100	—	25
" "	200	—	40
" "	500	—	75
Aqua Cinnamomi	100	—	30
" "	200	—	45
" "	500	—	90
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata	100	—	15
" cresolica cum Aqua destill. parata	200	—	25
" cresolica cum Aqua destill. parata	500	—	45
Aqua cresolica cum Aqua comm. parata	500	—	30
Aqua destillata	100	—	5
" "	200	—	10
" "	500	—	15
" "	1000	—	25
" "	5000	1	25
Aqua destillata fervida	100	—	5
Aqua Foeniculi	100	—	15
" "	200	—	25
" "	500	—	45
Aqua foetida antihysterica	10	—	10
" " "	100	—	85
Aqua Matico	100	—	20
Aqua Melissae	100	—	20
Aqua Menthae crispae	100	—	20
Aqua Menthae piperitae	100	—	20
" " "	200	—	30
" " "	500	—	60
Aqua Opii	10	—	30
Aqua Petroselini	100	—	15
Aqua Picis	100	—	25
" "	200	—	40
" "	500	—	75
Aqua Plumbi	100	—	5
" "	200	—	10

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Aqua Plumbi	500	—	20
„ „	1000	—	40
Aqua Rosae	100	—	10
„ „	200	—	15
„ „	500	—	50
Aqua Rubi Idaei	100	—	20
Aqua Salviae	100	—	20
Aqua Sambuci	100	—	15
Aqua Tiliae	100	—	20
Aqua Valerianae	100	—	20
Arbutinum	0,1	—	5
Arecolinum hydrobromicum	0,01	—	5
„ „	0,1	—	50
Argentaminum	0,1	—	5
„	1	—	10
„	10	—	85
Argentum citricum	0,1	—	5
„ „	1	—	25
Argentum colloidale	0,1	—	5
„ „	1	—	50
„ „	10	4	—
Argentum lacticum	0,1	—	5
„ „	1	—	25
„ „	10	2	10
Argentum nitricum	0,1	—	5
„ „	1	—	15
„ „	10	1	20
Argentum nitricum cum Kalio nitrico	1	—	10
„ nitricum cum Kalio nitrico	10	—	75
Argoninum	1	—	15
Aristolum	0,1	—	5
„	1	—	45

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Bismutum carbonicum	10	—	65
Bismutum oxyjodatum	1	—	15
Bismutum subgallicum	1	—	10
„ „	10	—	65
„ „	100	4	65
Bismutum subgallicum oxyjodatum	1	—	15
„ subgallicum oxyjodatum	10	1	15
„ subgallicum oxyjodatum	100	9	10
Bismutum subnitricum	1	—	10
„ „	10	—	75
„ „	100	5	80
Bismutum subsalicylicum	1	—	10
„ „	10	—	75
Bismutum tannicum	1	—	10
Bismutum tribromphenylicum	1	—	15
„ „	10	1	15
Bismutum valerianicum	1	—	15
Blatta orientalis pulv.	1	—	10
Bolus alba cruda gross. modo pulv.	100	—	10
„ alba cruda gross. modo pulv.	200	—	15
Bolus alba pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	30
Borax pulv.	10	—	5
„ „	100	—	50
„ „	200	—	75
„ „	500	1	45
Bromalum hydratum	1	—	20
Bromipinum (10%)	10	—	80
„	100	2	50

Digitized by Google

Aristolum	10	3	50
Asa foetida pulv.	10	—	10
" " "	100	—	90
Atropinum sulfuricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	15
" "	1	1	15
Atropinum valerianicum	0,01	—	5
"	0,1	—	25
Auro-Natrium chloratum	0,01	—	5
" " "	0,1	—	20

B.

Balsamum Copaïvae	10	—	15
"	100	1	10
Balsamum Nucistae	10	—	90
" "	100	2	55
Balsamum peruvianum	1	—	5
" "	10	—	35
" "	100	2	90
" "	200	4	35
" "	500	8	70
Balsamum tolutanum	10	—	15
" "	100	1	—
Baryum chloratum	10	—	5
" "	100	—	25
Benzinum Petrolei	10	—	5
" "	100	—	35
" "	200	—	55
" "	500	1	5
Benzoë pulv.	1	—	5
" "	10	—	30
Benzonaphtholum	10	—	25
Bismutose	1	—	10
"	10	—	95
"	100	7	60
Bismutum carbonicum	1	—	10

Bromipinum (10%)	200	3	75
Bromipinum (33 1/3%)	10	—	85
"	100	6	70
"	200	10	—
Bromocollum	1	—	15
"	10	1	25
"	100	10	15
Bromoformium	1	—	5
"	10	—	45
Bromum	1	—	5
"	10	—	40
Brucinum	0,1	—	5
Brucinum nitricum	0,1	—	5
Bulbus Scillae conc.	10	—	5
Bulbus Scillae pulv.	10	—	5
Butyl-chloralum hydratum	1	—	10

C.

Cacao sine Oleo	10	—	15
" "	100	1	5
Cadmium sulfuricum	1	—	5
Calcaria chlorata	100	—	10
" "	200	—	15
" "	500	—	30
Calcaria usta	100	—	25
Calcium carbonicum ad usum externum	100	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum	10	—	5
" carbonicum praecipitatum	100	—	45
Calcium chloratum siccum	10	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum	10	—	15
" chlorhydrophosphoricum	100	1	25

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Calcium glycerophosphoricum	1	—	10
	10	—	60
Calcium hypophosphorosum	1	—	5
	10	—	20
Calcium jodatum	1	—	10
	10	—	90
Calcium lacticum	1	—	5
	10	—	10
Calcium lactophosphoricum	1	—	5
	10	—	45
Calcium phosphoricum	10	—	10
	100	—	75
Calcium sulfuricum ustum	100	—	10
	200	—	15
	500	—	25
Camphora monobromata	1	—	5
Camphora trita	10	—	25
	100	1	85
Cannabinum tannicum	0,1	—	5
	1	—	20
Cantharides gross. modo pulv.	10	—	30
	100	2	55
Cantharides pulv.	1	—	5
	10	—	35
Cantharidinum	0,01	—	10
	0,1	—	70
Carbo animalis pulv.	1	—	5
Carbo Ligni pulv.	10	—	5
	100	—	15
Carbo Spongiae pulv.	10	—	10
Cardolum	1	—	10
Caricae conc.	100	—	30
Carminum	0,1	—	5
	1	—	15

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Chininum lacticum	1	—	15
Chininum salicylicum	0,1	—	5
	1	—	15
Chininum sulfuricum	0,1	—	5
	1	—	15
	10	1	10
	100	8	80
Chininum tannicum	1	—	10
	10	—	70
Chininum valerianicum	0,1	—	5
	1	—	20
Chinoïdinum	10	—	20
Chinolinum	1	—	10
	10	—	60
Chinolinum tartaricum	1	—	10
	10	—	60
Chinosolum	1	—	15
	10	1	25
Chloralum formamidatum	1	—	10
	10	—	70
Chloralum hydratum	1	—	5
	10	—	20
	100	1	15
Chloroformium	10	—	10
	100	—	60
	200	—	90
	500	1	80
Chloroformium e Chloralo hydrato	10	—	25
e Chloralo hydrato	100	1	90
Chrysarobinum	1	—	10
	10	—	55
Cinchoninum sulfuricum	1	—	5

Digitized by Google

Carrageen conc.	10	—	5
" "	100	—	40
Caryophylli pulv.	10	—	10
Castoreum pulv.	0,1	—	5
" "	1	—	45
Castoreum sibiricum pulv.	0,1	—	25
Catechu pulv.	10	—	5
" "	100	—	50
Cera alba	10	—	15
" "	100	1	—
Cera flava	10	—	10
" "	100	—	90
Ceratum Resinae Pini	10	—	15
" " "	100	1	10
Cerium oxalicum	1	—	5
Cerussa pulv.	10	—	5
" "	100	—	20
Cetaceum	10	—	10
"	100	—	75
Charta cerata	1000 qcm	—	10
Charta nitrata	1000 "	—	25
Charta sinapisata (einschl. Dispensation)	1 Blatt von je 100 qcm	—	10
" sinapisata (einschl. Dispensation)	10 Blatt von je 100 qcm	—	70
Chinidinum sulfuricum	1	—	20
Chininum arsenicum	0,1	—	5
Chininum bisulfuricum	0,1	—	5
" "	1	—	15
Chininum ferro-citricum	1	—	10
" " "	10	—	60
Chininum hydrobromicum	0,1	—	5
" "	1	—	20
Chininum hydrochloricum	0,1	—	5
" "	1	—	20
" "	10	1	40
" "	100	11	20
Chininum lacticum	0,1	—	5

Citarinum	1	—	20
"	10	1	50
Citrophenum	1	—	20
"	10	1	50
Cocaïnum hydrochloricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	15
" "	1	1	15
Cocaïnum nitricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	20
" "	1	1	45
Coccionella pulv.	1	—	5
" "	10	—	25
Codeïnum	0,01	—	5
"	0,1	—	10
"	1	—	75
Codeïnum hydrochloricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	10
" "	1	—	65
Codeïnum phosphoricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	10
" "	1	—	65
Coffeïno-Natrium benzoïcum	1	—	10
" " "	10	—	60
Coffeïno-Natrium cinnamylicum	1	—	10
" " "	10	—	85
Coffeïno-Natrium salicylicum	1	—	10
" " "	10	—	60
Coffeïnum	1	—	10
"	10	—	75
Coffeïnum citricum	1	—	10
Coffeïnum hydrobromicum	1	—	10
" "	10	—	75
Coffeïnum valerianicum	1	—	10
" "	10	—	80
Colchicinum	0,01	—	15
Collodium	10	—	5
"	100	—	45
Collodium cantharidatum	1	—	5

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Collodium cantharidatum . .	10	—	40
„ „ . .	100	3	20
Collodium elasticum	10	—	10
„ „	100	—	55
Colophonium pulv.	10	—	5
„ „	100	—	35
Conchae praeparatae . . .	10	—	5
„ „	100	—	15
Coniinum	1 Tropfen	—	10
„	0,1	—	20
Coniinum hydrobromicum .	0,1	—	15
Cortex Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv. .	10	—	15
„ Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv. .	100	1	20
Cortex Aurantii Fructus pulv.	10	—	20
Cortex Cascarillae cont. et gross modo pulv.	10	—	10
„ Cascarillae cont. et gross modo pulv.	100	—	65
Cortex Cascarillae pulv. . .	10	—	10
Cortex Chinae cont. et gross. modo pulv.	10	—	10
„ Chinae cont. et gross. modo pulv. . . .	100	—	75
Cortex Chinae pulv. . . .	10	—	10
„ „ „ . . .	100	—	90
Cortex Cinnamomi cont. et gross. modo pulv.	10	—	10
„ Cinnamomi cont. et gross. modo pulv.	100	—	65
Cortex Cinnamomi pulv. . .	10	—	10
Cortex Citri Fructus conc. .	10	—	5
Cortex Condurango conc. . .	10	—	5

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Cuprum carbonicum	10	—	10
Cuprum oxydatum	10	—	15
Cuprum sulfocarbolicum . .	1	—	5
„ „ . . .	10	—	30
Cuprum sulfuricum	10	—	5
„ „	100	—	35
Cuprum sulfuricum crudum .	100	—	20
„ „ „ .	200	—	30
„ „ „ „ .	500	—	60
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv. .	100	—	25
„ sulfuricum crudum gross. modo pulv. .	200	—	40
„ sulfuricum crudum gross. modo pulv. .	500	—	75
Curare	0,1	—	10

D.

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Decoctum Sarsaparillae compositum	500	1	50
„ Sarsaparillae compositum	5000	9	25
Diacetylmorphinum	0,01	—	5
„	0,1	—	10
Diacetylmorphinum hydrochloricum	0,01	—	5
„ hydrochloricum	0 1	—	10
Dioninum	0,01	—	5
„	0,1	—	15
Duboisinum sulfuricum . . .	0,01	—	10
„ „ . . .	0,1	—	70

Digitized by Google

Cortex Condurango conc.	100	—	45
Cortex Coto cont.	10	—	25
Cortex Frangulae conc.	10	—	5
" " "	100	—	80
Cortex Granati cont. et gross. modo pulv.	10	—	10
" Granati cont. et gross. modo pulv.	100	—	75
Cortex Granati pulv.	10	—	10
" " "	100	—	90
Cortex Quebracho	10	—	5
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv.	100	—	20
" Quercus conc. et gross. modo pulv.	200	—	30
" Quercus conc. et gross. modo pulv.	500	—	60
Cortex Quercus pulv.	10	—	5
" " "	100	—	40
Cortex Quillaiae conc.	10	—	5
" " "	100	—	30
Cotarninum hydrochloricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	20
Cotoïnum (Para)	0,1	—	5
" "	1	—	25
Cotoïnum (verum)	0,01	—	5
" "	0,1	—	15
Cresolum crudum	100	—	15
"	200	—	25
" "	500	—	45
Creta alba praeparata	100	—	10
Crocus pulv.	1	—	25
Cubebae pulv.	10	—	10
" "	100	—	65
Cumarinum	0,1	—	5
Cuprum aceticum	10	—	10
Cuprum aluminatum pulv.	10	—	10
" " "	100	—	60

E.

Electuarium e Senna	10	—	10
Elixir amarum	100	—	80
" "	10	—	35
"	100	2	65
Elixir Aurantii compositum	10	—	35
" " "	100	2	70
Elixir e Succo Liquiritiae	10	—	15
" " "	100	1	—
Elixir Proprietatis Paracelsi	10	—	30
" "	100	2	25
Emplastrum adhaesivum	10	—	20
" "	100	1	60
Emplastrum adhaesivum extensum	100 qcm	—	15
Emplastrum adhaesivum extensum	1000 "	1	—
Emplastrum Ammoniaci	10 "	—	25
Emplastrum aromaticum	10	—	30
Emplastrum Belladonnae	10	—	20
Emplastrum Cantharidum ordinarium	10	—	25
" Cantharidum ordinarium	100	2	—
Emplastrum Cantharidum perpetuum	10	—	20
" Cantharidum perpetuum	100	1	55
Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10	—	20
" Cantharidum pro usu veterinar.	100	1	45
Emplastrum Cerussae	10	—	10
" "	100	—	80
Emplastrum Conii	10	—	20
Emplastrum foetidum	10	—	20

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Emplastrum fuscum camphoratum	10	—	10
„ fuscum camphoratum	100	—	80
Emplastrum Galbani crocatum	10	—	30
Emplastrum Hydrargyri	10	—	80
„ „	100	2	25
Emplastrum Hyoscyami	10	—	20
Emplastrum Lithargyri	10	—	10
„ „	100	—	70
„ „	200	1	5
„ „	500	2	10
Emplastrum Lithargyri compositum	10	—	20
„ Lithargyri compositum	100	1	40
Emplastrum Melilloti	10	—	20
Emplastrum opiatum	10	—	30
Emplastrum oxycroceum	10	—	35
Emplastrum Picis irritans	10	—	10
Emplastrum saponatum	10	—	15
„ „	100	1	30
Epicarinum	1	—	15
„	10	1	30
Eucalnum hydrochloricum	0,1	—	10
„ „	1	—	70
„ „	10	5	75
Eucalyptolum	1	—	5
„	10	—	30
Euchininum	0,1	—	5
„	1	—	40
„	10	3	20
Eumenolum	1	—	10
„	10	—	70

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Extractum Centaurii	1	—	10
Extractum Chamomillae	1	—	20
Extractum Chelidonii	1	—	15
Extractum Chinae aquosum	1	—	10
„ „ „	10	—	80
Extractum Chinae fluidum	10	—	20
„ „ „ „	100	1	40
Extractum Chinae spirituosum	1	—	20
„ „ „ „	10	1	60
Extractum Cocae fluidum	10	—	25
Extractum Cocae spirituosum spissum	1	—	10
Extractum Colae fluidum	10	—	20
„ „ „	100	1	60
Extractum Colocynthidis	0,1	—	5
„ „	1	—	40
Extractum Colocynthidis compositum	1	—	20
Extractum Colombo	1	—	35
„ „	10	2	60
Extractum Condurango fluidum	10	—	20
„ „ „	100	1	60
Extractum Condurango spirituosum siccum	1	—	20
Extractum Conii	1	—	15
Extractum Conii siccum	1	—	15
Extractum Cubebarum	1	—	20
Extractum Digitalis	1	—	15
Extractum Digitalis siccum	1	—	15
Extractum Dulcamarae	1	—	10
Extractum Ferri pomati	1	—	5
„ „ „	10	—	40
Extractum Filicis	1	—	15
„ „	10	1	20

Digitized by Google

Euphorbium pulv.	10	—	10	Extractum Frangulae fluidum	10	—	20
Europhenum	100	—	75	Extractum Gentianae	100	1	50
"	1	—	40	" "	1	—	5
Extractum Abeinthii	10	3	15	Extractum Gossypii fluidum	10	—	45
Extractum Aconiti	1	—	10	" "	10	—	25
Extractum Aloës	1	—	15	Extractum Gossypii spissum	100	1	30
" "	10	—	5	" "	1	—	20
" "	100	—	45	Extractum Graminis	10	1	60
Extractum Aloës Acido sulfur. correct.	1	3	50	" "	1	—	6
Extractum Belae indicae fluidum	10	—	15	Extractum Granati	10	—	35
Extractum Belladonnae	0,1	—	20	Extractum Grindeliae robustae fluidum	1	—	20
" "	1	—	5	Extractum Hamamelidis virgin. fluidum	10	—	25
" "	10	1	15	Extractum Helenii	10	—	25
Extractum Belladonnae siccum	0,1	1	20	Extractum Hydrastis fluidum	1	—	10
" "	1	—	5	" "	10	—	75
Extractum Bursae pastoris fluidum	10	—	15	Extractum Hydrastis siccum	100	5	80
Extractum Cacti grandiflori fluidum	10	—	20	Extractum Hyoscyami	1	—	35
Extractum Calami	1	—	80	" "	0,1	—	5
Extractum Cannabis indicae	1	—	10	Extractum Hyoscyami siccum	1	—	15
Extractum Cardui benedicti	1	—	60	" "	0,1	1	30
Extractum Cascarae sagradae fluidum	10	—	10	Extractum Lactucae virosae	1	—	5
" Cascarae sagradae fluidum	100	1	60	Extractum Lactucae virosae siccum	1	—	15
Extractum Cascarae examaratum fluidum	10	—	25	Extractum Ligni campechiani	1	—	20
" Cascarae examaratum fluidum	100	1	85	Extractum Malti	10	—	5
Extractum Cascarillae	1	—	15	Extractum Millefolii	100	—	40
Extractum Castaneae vescae fluidum	10	—	10	Extractum Opii	1	—	15
" Castaneae vescae fluidum	100	—	90	" "	0,1	—	5
				Extractum Picibi fluidum	1	—	35
				" "	10	—	20
				Extractum Pimpinellae	100	1	75
				Extractum Pinoidiae Erythrinae fluidum	1	—	15
				" "	10	—	25

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Extractum Quassiae	1	—	40
Extractum Quebracho cort. spirit. siccum	1	—	15
Extractum Ratanhiae	1	—	20
Extractum Rhei	1	—	15
" "	10	1	25
Extractum Rhei compositum	1	—	15
" " "	10	1	20
Extractum Rhois aromaticae fluidum	10	—	25
Extractum Sabinae	1	—	15
Extractum Scillae	1	—	10
Extractum Secalis cornuti	1	—	25
" " "	10	2	—
Extractum Secalis cornuti fluidum	1	—	5
Extractum Secalis cornuti fluidum	10	—	25
Extractum Senegae	1	—	30
Extractum Strychni	0,1	—	5
" "	1	—	35
Extractum Syzygii Jambolani fluidum	10	—	20
Extractum Syzygii Jambolani fluidum	100	1	60
Extractum Taraxaci	1	—	10
" "	10	—	60
Extractum Tormentillae	1	—	10
Extractum Trifolii fibrini	1	—	5
" " "	10	—	45
Extractum Uvae Ursi fluidum	10	—	20
Extractum Uvae Ursi fluidum	100	1	60
Extractum Valerianae	1	—	20

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Ferrum peptonatum siccum	10	—	40
Ferrum peptonatum dialysatum siccum	1	—	5
Ferrum peptonatum dialysatum siccum	10	—	40
Ferrum pulveratum	10	—	5
" "	100	—	30
Ferrum pyrophosphoricum	10	—	15
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1	—	5
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	10	—	15
Ferrum reductum	1	—	5
" "	10	—	15
" "	100	1	15
Ferrum sesquichloratum	10	—	5
Ferrum sulfuricum	10	—	5
" "	100	—	25
Ferrum sulfuricum crudum	100	—	5
" " "	200	—	10
" " "	500	—	15
Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100	—	15
Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	200	—	25
Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	500	—	45
Ferrum sulfuricum siccum	10	—	5
" " "	100	—	30
Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv.	100	—	45
Flores Aurantii conc.	10	—	20

Digitized by Google

Extractum Viburni pruniifolii fluidum	10	—	20
Extractum Viburni pruniifolii fluidum	100	1	65

F.

Farina Secalis	100	—	10
" "	200	—	15
" "	500	—	30
Fel Tauri depuratum siccum	1	—	5
Ferratinum	1	—	15
"	10	1	35
Ferripyrinum (Ferropyrinum)	1	—	25
"	10	1	80
Ferrum albuminatum siccum	1	—	5
" " "	10	—	35
Ferrum carbonicum saccharatum	10	—	5
Ferrum carbonicum saccharatum	100	—	40
Ferrum chloratum	10	—	5
Ferrum citricum ammoniatum	1	—	5
" "	10	—	15
Ferrum citricum effervescens	10	—	15
" "	100	1	—
Ferrum citricum oxydatum	1	—	5
" "	10	—	20
Ferrum jodatum saccharatum	1	—	5
Ferrum lacticum	10	—	10
" "	100	—	70
Ferrum oxydatum dialysatum liquidum	10	—	5
Ferrum oxydatum fuscum	10	—	10
Ferrum oxydatum saccharatum	10	—	5
" "	100	—	40
Ferrum peptonatum siccum	1	—	5

Flores Chamomillae conc. et gross modo pulv.	10	—	10
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	100	—	70
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	200	1	5
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	500	2	10
Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv.	100	—	55
Flores Cinae pulv.	10	—	10
" " "	100	—	65
Flores Convallariae conc.	10	—	10
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	100	—	80
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	200	1	20
Flores Koso pulv.	10	—	15
" " "	100	1	—
Flores Lamii	10	—	20
Flores Lavandulae conc.	10	—	5
" "	100	—	40
Flores Malvae conc.	10	—	10
" " "	100	—	65
Flores Malvae arboreae conc.	10	—	5
Flores Millefolii conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Flores Millefolii conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Flores Rhoeados conc.	10	—	15
Flores Rosae conc.	10	—	10
" "	100	—	70
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	10	—	5

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	100	—	40
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	200	—	60
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	500	1	20
Flores Stoechados conc.	10	—	5
Flores Tanaceti gross. modo pulv.	100	—	30
Flores Tiliae conc.	10	—	10
„ „ „	100	—	55
Flores Verbasci conc.	10	—	15
„ „ „	100	,1	20
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv.	100	—	25
Folia Aurantii conc.	10	—	5
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	100	—	65
Folia Belladonnae pulv.	10	—	10
Folia Bucco conc.	10	—	10
Folia Cocae conc.	10	—	15
Folia Digitalis conc.	10	—	5
Folia Digitalis pulv.	10	—	10
Folia Eucalypti conc.	10	—	5
Folia Farfarae conc.	10	—	5
„ „ „	100	—	30
Folia Jaborandi conc.	10	—	15
„ „ „	100	1	—
Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Salviae pulv.	10	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	100	—	55
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	200	—	85
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	500	1	65
Folia Sennae pulv.	10	—	10
„ „ „	100	—	70
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	10	—	30
Folia Stramonii conc. et gross modo pulv.	10	—	10
Folia Stramonii conc. et gross. modo pulv.	100	—	55
Folia Stramonii pulv.	10	—	10
„ „ „	100	—	70
Folia Stramonii nitrata conc.	10	—	10
„ „ „	100	—	85
Folia Theae nigrae „ „	10	—	15
Folia Theae viridis	10	—	15
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Folliculi Sennae conc.	10	—	10
Formaldehydgelatina	1	—	10
„	10	—	85

Digitized by Google

Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Folia Matico conc.	10	—	5
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	100	—	65
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	100	—	60
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	200	—	90
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	500	1	80
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	100	—	75
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	200	1	15
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	500	2	25
Folia Nicotianae conc. et gross modo pulv.	10	—	10
Folia Nicotianae conc. et gross modo pulv.	100	—	65
Folia Rosmarini conc.	10	—	5
Folia Rubi fruticosi conc.	10	—	5
Folia Rutae conc.	10	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	100	—	45
Formaldehydum solutum	10	—	5
" "	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Fructus Anisi	100	—	30
Fructus Anisi gross. modo pulv.	100	—	40
" " " " "	200	—	60
" " " " "	500	1	20
Fructus Anisi pulv.	10	—	10
Fructus Aurantii immaturi cont. et gross. modo pulv.	10	—	5
Fructus Aurantii immaturi cont. et gross. modo pulv.	100	—	25
Fructus Cannabis	100	—	10
Fructus Capsici pulv.	10	—	10
" "	100	—	90
Fructus Cardamomi pulv.	1	—	5
" "	10	—	25
Fructus Cardui Mariae	10	—	5
" "	100	—	35
Fructus Carvi	100	—	20
Fructus Carvi gross. modo pulv.	100	—	30
" " " " "	200	—	45
" " " " "	500	—	90
Fructus Carvi pulv.	10	—	5
Fructus Colocynthidis pulv.	1	—	5
" "	10	—	40
Fructus Foeniculi	100	—	30
Fructus Foeniculi gross. modo pulv.	100	—	35
Fructus Foeniculi gross. modo pulv.	200	—	55
Fructus Foeniculi gross. modo pulv.	500	1	5
Fructus Foeniculi pulv.	10	—	5
Fructus Juniperi	100	—	15
" "	200	—	25
" "	500	—	45

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Fructus Juniperi gross. modo pulv.	100	—	25
Fructus Juniperi gross. modo pulv.	200	—	40
Fructus Juniperi gross. modo pulv.	500	—	75
Fructus Juniperi pulv.	10	—	5
Fructus Lauri gross. modo pulv.	100	—	25
" " " " "	200	—	40
" " " " "	500	—	75
Fructus Myrtilli	10	—	5
" "	100	—	35
Fructus Papaveris immaturi conc	10	—	10
Fructus Papaveris immaturi conc.	100	—	75
Fructus Petroselini	100	—	25
Fructus Petroselini gross. modo pulv.	100	—	35
Fructus Petroselini gross. modo pulv.	200	—	55
Fructus Phellandrii	100	—	20
Fructus Phellandrii gross. modo pulv.	100	—	30
Fructus Phellandrii gross. modo pulv.	200	—	45
Fructus Phellandrii pulv.	10	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	10	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	100	—	45
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	200	—	70
Fructus Sabadillae pulv.	10	—	10

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
H.			
Haematoxylinum	1	—	25
Haemogallolum	1	—	15
Haemoglobinum	10	1	—
"	1	—	5
Haemolum	10	—	50
"	1	—	10
Hedonalum	10	—	80
"	1	—	25
Helmitolum	10	2	—
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	1	—	15
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	200	—	45
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	500	—	90
Herba Absinthii pulv.	10	—	5
Herba Adonidis vernalis con.	10	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Herba Cardui benedicti pulv.	10	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	100	—	40
Herba Chenopodii ambrosioidis conc.	10	—	5

Digitized by Google

Fructus Sabadillae pulv.	100	—	60	Herba Conii conc. et gross.	10	—	10
„ „ Chiratgorum „	200	—	90	modo pulv.			
Fungus Laricis conc. et gross.	10	—	20	Herba Conii conc. et gross.	100	—	65
modo pulv.				modo pulv.	10	—	10
Fungus Laricis pulv.	10	—	5	Herba Conii pulv.	10	—	3
	10	—	10	Herba Equiseti conc.	100	—	25
				Herba „ Galeopsidis „ conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
G.				Herba Hyoscyami conc. gross. modo pulv. et	10	—	10
Galbanum pulv.	10	—	20	Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	100	—	70
Gallae pulv.	10	—	10	Herba Hyoscyami pulv.	10	—	10
Gelatina alba	10	—	15	Herba Ledi palustris conc.	10	—	5
Glandulae Lupuli	100	1	5	Herba Lobeliae „ conc. et gross.	100	—	35
Glycerinum	10	—	35	modo pulv.	10	—	5
„	100	—	3	Herba Lobeliae conc. et gross.	100	—	50
„	200	—	35	modo pulv.	10	—	5
Guajacetinum	500	—	55	Herba Majoranae conc. et gross.	10	—	5
„	1	1	5	modo pulv.	10	—	5
Guajacolum	10	—	30	Herba Meliloti conc. et gross.	10	—	5
„	1	2	35	modo pulv.	100	—	30
Guajacolum carbonicum	10	—	10	Herba Meliloti conc. et gross.	10	—	5
„ „	1	—	70	modo pulv.	100	—	30
Guajacolum valerianicum	10	—	30	Herba Millefolii conc.	10	—	5
„ „	100	—	40	Herba „ Polygalae „ conc.	100	—	30
Gummi arabicum pulv.	1	2	20	Herba Serpylli conc. et gross.	10	—	15
„ „	10	1	15	modo pulv.	10	—	5
Gutta Percha „	10	—	5	Herba Serpylli conc. et gross.	100	—	25
„ „	10	—	25	modo pulv.	10	—	5
Gutta Percha alba	100	1	95	Herba Thymi conc. et gross.	10	—	5
„ „	1	—	10	modo pulv.	100	—	40
Gutta Percha „ lamellata	10	—	90	Herba Thymi conc. et gross.	10	—	5
Gutti pulv.	10	—	55	modo pulv.			
„ „	1	—	5	Herba Violae tricoloris conc.			
	10	—	30				

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Herba Violae tricoloris conc.	100	—	40
" " "	200	—	60
Hexamethylentetraminum	1	—	5
"	10	—	25
Hirudines (einschl. Dispensation)	1 Stück	—	20
Holocainum hydrochloricum	0,1	—	10
" "	1	—	65
Homatropinum hydrobromicum	0,01	—	25
" "	0,1	2	10
Hydrargyrum	10	—	25
"	100	1	85
Hydrargyrum bichloratum	1	—	5
" "	10	—	20
" "	100	1	50
Hydrargyrum bijodatum	1	—	10
"	10	—	65
Hydrargyrum chloratum	1	—	5
" "	10	—	25
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1	—	5
Hydragyrum chloratum vapore paratum	10	—	20
Hydrargyrum cyanatum	1	—	5
Hydrargyrum formamidatum liquidum (1%)	10	—	10
Hydrargyrum formamidatum liquidum (1%)	100	—	60
Hydrargyrum imido-succinicum	0,1	—	5
" "	1	—	10
Hydrargyrum jodatum	1	—	10
"	10	—	65
" "	1	—	5
Hydrargyrum oxycyanatum	1	—	5
Hydrargyrum oxydatum	10	—	25
" "	100	—	75
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	500	—	75
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30% (Gewicht)	1	—	10
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30% (Gewicht)	10	—	95
Hydroxylaminum hydrochloricum	1	—	15
I.			
Ichthalbinum	0,1	—	5
"	1	—	15
"	10	1	30
Ichtharganum	0,1	—	5
"	1	—	50
"	10	4	—
Infusum Sennae compositum	10	—	15
" " "	100	1	—
Inguvinum	1	—	30
J.			
Jodipinum (10%)	10	—	60
" "	100	4	80
Jodipinum (25%)	10	1	—
" "	100	7	90
Jodoformin	1	—	15
"	10	1	35
Jodoformium pulv.	1	—	15
" "	10	1	—
" "	100	7	55

Digitized by Google

Hydrargyrum oxydat. via humida paratum	1	—	5
Hydrargyrum oxydat. via humida paratum	10	—	30
Hydrargyrum peptonatum liquidum	10	—	35
Hydrargyrum praecipitatum album	1	—	5
Hydrargyrum praecipitatum album	10	—	25
Hydrargyrum salicylicum	1	—	10
" "	10	—	55
Hydrargyrum sozojodolicum	0,1	—	5
" "	1	—	30
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1	—	5
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	10	—	20
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1	—	5
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	10	—	20
Hydrargyrum tannicum	1	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum	0,1	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum	1	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01	—	10
" "	0,1	—	90
Hydrastinum hydrochloricum	0.01	—	5
" "	0,1	—	25
Hydrochinonum	1	—	5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	10	—	5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	100	—	25
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	200	—	40

Jodoformogenum	1	—	10
"	10	—	95
"	100	7	50
Jodolum	1	—	25
"	10	1	80
Jodopyrinum	1	—	20
"	10	1	55
Jodothyrinum	0,1	—	10
"	1	—	85
Jodum	1	—	10
"	10	—	90
Jodum trichloratum	1	—	15
" "	10	1	30
K.			
Kali causticum fusum	10	—	10
" " "	100	—	75
Kalium aceticum	10	—	10
" "	100	—	60
Kalium bicarbonicum	10	—	5
" "	100	—	30
Kalium bromatum	10	—	10
" "	100	—	80
" "	200	1	20
" "	500	2	40
Kalium bromatum pulv.	10	—	10
" " "	100	—	90
" " "	200	1	35
" " "	500	2	70
Kalium carbonicum	10	—	5
" "	100	—	35
Kalium carbonicum crudum	100	—	15
" " "	200	—	25
" " "	500	—	45
Kalium chloratum	10	—	5
Kalium chloricum crystallisatum	10	—	5

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Kalium chloricum crystallisatum	100	—	80
Kalium chloricum pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Kalium citricum	1	—	5
„ „	10	—	15
Kalium dichromicum	10	—	5
„ „	100	—	45
„ „	200	—	70
„ „	500	1	35
Kalium dichromicum crudum	100	—	25
Kalium jodatum	1	—	10
„ „	10	—	95
„ „	100	7	40
„ „	200	11	10
Kalium nitricum	10	—	5
„ „	100	—	30
Kalium nitricum gross. modo pulv.	10	—	5
Kalium nitricum gross. modo pulv.	100	—	40
Kalium nitricum gross. modo pulv.	200	—	60
Kalium nitricum pulv.	10	—	5
Kalium permanganicum	10	—	5
„ „	100	—	35
Kalium sozojodolicum	1	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum	1	—	10
„ „	10	—	75
Kalium sulfuratum	100	—	25
„ „	200	—	40
„ „	500	—	75
Kalium sulfuratum purum	10	—	10
Kalium sulfuricum gross. modo pulv.	10	—	35

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Linimentum ammoniato-camphoratum	100	—	90
Linimentum ammoniato-camphoratum	200	1	35
Linimentum ammoniatum	10	—	10
„ „	100	—	55
„ „	200	—	85
Linimentum saponato-ammoniatum	100	—	25
Linimentum saponato-camphoratum	10	—	10
Linimentum saponato-camphoratum	100	—	90
Linimentum saponato-camphoratum	200	1	35
Linimentum terebinthinatum	10	—	5
„ „	100	—	40
„ „	200	—	60
Liquor Aluminii acetici	100	—	35
„ „ „	200	—	55
„ „ „	500	1	5
Liquor Ammonii acetici	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Liquor Ammonii anisatus	10	—	10
„ „ „	100	—	90
Liquor Ammonii caustici	10	—	5
„ „ „	100	—	15
„ „ „	200	—	25
„ „ „	500	—	45
Liquor Ammonii caustici spirituosus	10	—	10
Liquor Ammonii caustici spirituosus	100	—	65
Liquor Ammonii succinici	10	—	10

Digitized by Google

Kalium sulfuricum gross. modo pulv.	200	—	55
Kalium sulfuricum pulv.	10	—	5
Kalium tartaricum	10	—	10
" "	100	—	85
Kalium tartaricum pulv.	10	—	15
Kamala	1	—	5
"	10	—	20
"	100	1	75
Kaolinum pulv.	100	—	10
Kino pulv.	1	—	5
" "	10	—	15
Kosinum	0,1	—	10
Kreosotum	1	—	5
"	10	—	20
Kreosotum carbonicum	1	—	10
" "	10	—	95
" "	100	7	50
Kreosotum valerianicum	1	—	10
" "	10	—	90
" "	100	7	25

L.

Lactopheninum	1	—	15
"	10	1	30
Lactucarium pulv.	1	—	10
Lichen islandicus conc.	100	—	25
" " "	200	—	40
Lignum campechianum conc.	10	—	5
Lignum Guajaci conc.	10	—	5
" " "	100	—	20
Lignum Quassiae conc.	10	—	5
" " "	100	—	15
Lignum Sassafras conc.	10	—	5
" " "	100	—	25
Linimentum ammoniato-camphoratum	10	—	10
Liquor Calcii sulfurati	100	—	50
" " "	200	—	75
" " "	500	1	50
Liquor Carbonis detergens	10	—	10
" "	100	—	65
Liquor Cresoli saponatus	10	—	5
" " "	100	—	45
" " "	200	—	70
" " "	500	1	35
Liquor Ferri albuminati	100	—	30
" " "	200	—	45
" " "	500	—	90
Liquor Ferri chlorati	10	—	5
Liquor Ferri oxychlorati	10	—	5
" " "	100	—	20
Liquor Ferri peptonati	100	—	60
" " "	200	—	90
" " "	500	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	100	—	60
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	200	—	90
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	500	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat	100	—	60
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat	200	—	90
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat	500	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	100	—	60
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	200	—	90
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	500	1	80
Liquor Ferri sesquichlorati	10	—	5
" " "	100	—	20

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Kalium chloricum crystallisatum	100	—	80
Kalium chloricum pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Kalium citricum	1	—	5
„ „	10	—	15
Kalium dichromicum	10	—	5
„ „	100	—	45
„ „	200	—	70
„ „	500	1	35
Kalium dichromicum crudum	100	—	25
Kalium jodatum	1	—	10
„ „	10	—	95
„ „	100	7	40
„ „	200	11	10
Kalium nitricum	10	—	5
„ „	100	—	30
Kalium nitricum gross. modo pulv.	10	—	5
Kalium nitricum gross. modo pulv.	100	—	40
Kalium nitricum gross. modo pulv.	200	—	60
Kalium nitricum pulv.	10	—	5
Kalium permanganicum	10	—	5
„ „	100	—	35
Kalium sozojodolicum	1	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum	1	—	10
„ „	10	—	75
Kalium sulfuratum	100	—	25
„ „	200	—	40
„ „	500	—	75
Kalium sulfuratum purum	10	—	10
Kalium sulfuricum gross. modo pulv.	10	—	35

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Linimentum ammoniato-camphoratum	100	—	90
Linimentum ammoniato-camphoratum	200	1	35
Linimentum ammoniatum	10	—	10
„ „	100	—	55
„ „	200	—	85
Linimentum saponato-ammoniatum	100	—	25
Linimentum saponato-camphoratum	10	—	10
Linimentum saponato-camphoratum	100	—	90
Linimentum saponato-camphoratum	200	1	35
Linimentum terebinthinatum	10	—	5
„ „	100	—	40
„ „	200	—	60
Liquor Aluminii acetici	100	—	35
„ „ „	200	—	55
„ „ „	500	1	5
Liquor Ammonii acetici	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Liquor Ammonii anisatus	10	—	10
„ „ „	100	—	90
Liquor Ammonii caustici	10	—	5
„ „ „	100	—	15
„ „ „	200	—	25
„ „ „	500	—	45
Liquor Ammonii caustici spirituosus	10	—	10
Liquor Ammonii caustici spirituosus	100	—	85
Liquor Ammonii succinici	10	—	10

Digitized by Google

Kalium sulfuricum gross. modo pulv.	200	—	55
Kalium sulfuricum pulv.	10	—	5
Kalium tartaricum	10	—	10
" "	100	—	85
Kalium tartaricum pulv.	10	—	15
Kamala	1	—	5
"	10	—	20
"	100	1	75
Kaolinum pulv.	100	—	10
Kino pulv.	1	—	5
" "	10	—	15
Kosinum	0,1	—	10
Kreosotum	1	—	5
"	10	—	20
Kreosotum carbonicum	1	—	10
" "	10	—	95
" "	100	7	50
Kreosotum valerianicum	1	—	10
" "	10	—	90
" "	100	7	25
L.			
Lactopheninum	1	—	15
"	10	1	30
Lactucarium pulv.	1	—	10
Lichen islandicus conc.	100	—	25
" " "	200	—	40
Lignum campechianum conc.	10	—	5
Lignum Guajaci conc.	10	—	5
" " "	100	—	20
Lignum Quassiae conc.	10	—	5
" " "	100	—	15
Lignum Sassafras conc.	10	—	5
" " "	100	—	25
Linimentum ammoniato-camphoratum	10	—	10

Liquor Calcii sulfurati	100	—	50
" " "	200	—	75
" " "	500	1	50
Liquor Carbonis detergens	10	—	10
" " "	100	—	65
Liquor Cresoli saponatus	10	—	5
" " "	100	—	45
" " "	200	—	70
" " "	500	1	35
Liquor Ferri albuminati	100	—	30
" " "	200	—	45
" " "	500	—	90
Liquor Ferri chlorati	10	—	5
Liquor Ferri oxychlorati	10	—	5
" " "	100	—	20
Liquor Ferri peptonati	100	—	60
" " "	200	—	90
" " "	500	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	100	—	60
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	200	—	90
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	500	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat.	100	—	60
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat.	200	—	90
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat.	500	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	100	—	60
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	200	—	90
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	500	1	80
Liquor Ferri sesquichlorati	10	—	5
" " "	100	—	20

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Liquor Ferri subacetici	10	—	5
Liquor Ferri sulfurici oxydati	10	—	5
„ „ „ „	100	—	25
Liquor Kali caustici	10	—	5
„ „ „	100	—	25
Liquor Kalii acetici	10	—	10
„ „ „	100	—	65
Liquor Kalii arsenicosi	1	—	5
„ „ „	10	—	15
„ „ „	100	1	30
„ „ „	200	1	95
Liquor Kalii carbonici	10	—	5
„ „ „	100	—	30
Liquor Natri caustici	10	—	5
„ „ „	100	—	25
Liquor Natrii silicici	100	—	15
„ „ „	200	—	25
„ „ „	500	—	45
Liquor Plumbi subacetici	10	—	5
„ „ „	100	—	30
„ „ „	200	—	45
„ „ „	500	—	90
Liquor Stibii chlorati	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Lithargyrum	100	—	20
Lithium benzoïcum	1	—	10
„ „	10	—	55
Lithium bromatum	1	—	10
Lithium carbonicum	1	—	10
„ „	10	—	55
Lithium citricum	1	—	5
Lithium jodatum	1	—	10
Lithium salicylicum	1	—	5
„ „	10	—	50
Mel rosatum	10	—	15
Mentholum	1	—	15
„	10	1	10
Mesotanum	1	—	15
„	10	1	—
„	100	8	50
Methylacetanilidum	1	—	10
Methylenum caeruleum	1	—	10
„ „	10	—	90
Methylium salicylicum	10	—	15
Methylsulfonalum pulv.	1	—	15
„ „	10	1	5
„ „	100	8	40
Mixtura oleoso-balsamica	10	—	10
„ „ „	100	—	85
„ „ „	200	1	30
Mixtura sulfurica acida	10	—	5
„ „	100	—	40
Morphinum hydrochloricum	0,1	—	5
„ „	1	—	40
„ „	10	3	15
Morphinum sulfuricum	0,1	—	5
„ „	1	—	40
Moschus	0,01	—	10
„	0,1	—	70
Mucilago Gummi arabici	10	—	10
„ „	100	—	85
Myrrha pulv.	10	—	15

N.

Nafalanum	10	—	15
„	100	1	25

Digitized by Google

Lycopodium	10	—	25	Naftalanum	10	—	15
"	100	1	95	Naphthalinum	100	1	25
				"	10		5
				"	100		45
				"	200		70
M.				Naphtholum	10		10
Macis pulv.	1	—	5	"	100		90
"	10	—	25	Narcein	0,01		5
Magnesia usta	10	—	10	"	0,1		20
"	100	—	90	Narceinum hydrochloricum	0,01		5
" boro-citricum	10	—	20	"	0,1		20
Magnesium carbonicum pulv.	10	—	5	Natrium aceticum	10		5
"	100	—	25	"	100		25
Magnesium citricum "	10	—	15	Natrium benzoïcum	10		15
Magnesium citricum effervescens	10	—	15	Natrium bicarbonicum	10		5
"				" "	100		20
"				" "	200		30
Magnesium citricum effervescens	100	1	30	" "	500		60
Magnesium lacticum	1	—	5	Natrium bitartaricum pulv.	10		10
Magnesium phosphoricum	10	—	10	Natrium bromatum	10		10
Magnesium sulfuricum	100	—	10	" "	100		90
" "	200	—	15	Natrium cacodylicum	0,1		5
" "	500	—	30	" "	1		15
Magnesium sulfuricum siccum	10	—	5	Natrium carbonicum	10		5
"	100	—	20	" "	100		15
Manganum sulfuricum "	10	—	5	Natrium carbonicum crudum	100		5
Manna	100	—	15	" " "	200		10
"		1	20	" " "	500		15
Massa Pilularum Ferri carbonici	1	—	10	Natrium carbonicum siccum	10		5
Massa Pilularum Ferri carbonici	10	—	60	" " "	100		25
Mastix pulv.	1	—	5	" " "	200		40
Mel	100	—	55	Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	100	—	5
"	200	—	85	Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	200	—	10
"	500	1	65	Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	500	—	15
Mel depuratum	10	—	10	Natrium chloratum pulv.	10	—	5
" "	100	—	80				

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Natrium chloratum pulv.	100	—	30
Natrium chloricum pulv.	10	—	10
Natrium cinnamylicum	1	—	15
Natrium citricum	1	—	5
" "	10	—	15
Natrium jodatum	1	—	15
" "	10	1	—
Natrium nitricum	10	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv.	10	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv.	100	—	30
Natrium nitricum gross. modo pulv.	200	—	45
Natrium nitricum pulv.	10	—	5
Natrium nitrosum	1	—	5
" "	10	—	30
Natrium oleïnicum	1	—	5
" "	10	—	25
Natrium phosphoricum	10	—	5
Natrium pyrophosphoricum ferratum	10	—	20
Natrium salicylicum	1	—	5
" "	10	—	10
" "	100	—	90
Natrium sozojodolicum	1	—	20
" "	10	1	50
Natrium sulfo-ichthyolicum	1	—	10
" "	10	—	85
Natrium sulfuricum	100	—	15
" "	200	—	25
" "	500	—	45
Natrium sulfuricum crud. gross modo pulv.	100	—	10

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Oleum cantharidatum	10	—	20
" "	100	1	50
" "	200	2	25
Oleum Carvi	1	—	10
Oleum Caryophyllorum	1	—	5
" "	10	—	50
Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	5
" " "	0,1	—	10
Oleum Chamomillae infusum	10	—	15
" " "	100	1	10
Oleum Chloroformii	10	—	10
" "	100	—	75
" "	200	1	15
Oleum Cinnamomi	1	—	5
Oleum Citri	1	—	5
Oleum Cocos	10	—	5
" "	100	—	30
Oleum Crotonis	1	—	5
" "	10	—	20
Oleum Eucalypti	1	—	5
" "	10	—	20
Oleum Fagi empyreumaticum	10	—	5
" " "	100	—	20
Oleum Foeniculi	1	—	5
" "	10	—	35
Oleum Gaultheriae	1	—	10
" "	10	—	55
Oleum Hyoscyami	10	—	15
" "	100	1	20
Oleum Jecoris Aselli	200	1	80
" " "	100	—	55
" "	200	—	80
" "	500	1	60
Oleum Juniperi	1	—	5

Digitized by Google

Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	200	—	15	Oleum Juniperi empyreumaticum	10	—	5
Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	500	—	30	Oleum Juniperi empyreumaticum	100	—	35
Natrium sulfuricum siccum	10	—	5	Oleum Juniperi Ligni	10	—	10
Natrium tetraboricum "	100	—	25	Oleum Lauri "	100	—	60
Natrium thiosulfuricum	10	—	15	" "	10	—	10
Natrium thiosulfuricum	100	—	5	" "	100	—	65
Natrium thiosulfuricum crudum	100	—	20	" "	200	—	1
Nitroglycerinum solutum (1%)	100	—	10	Oleum Lavandulae	1	—	10
" " "	1	—	5	Oleum Lini	100	—	20
" " "	10	—	30	" "	200	—	80
				" "	500	—	60
				Oleum Lini sulfuratum	100	—	40
				" "	200	—	60
O.				Oleum Macidis "	1	—	5
Oleum Amygdalarum	10	—	15	" "	10	—	40
" "	100	1	—	Oleum Menthae crispae	1	—	15
Oleum Amygdalarum aethereum	1	—	10	Oleum Menthae piperitae	1	—	20
Oleum animale aethereum	1	—	5	" "	10	1	50
Oleum animale foetidum	100	—	15	Oleum Nucistae "	10	—	20
" " "	200	—	25	" "	100	1	75
Oleum Anisi "	1	—	10	Oleum Olivarum	10	—	5
" "	10	—	65	" "	100	—	45
Oleum Aurantii Florum	1 Tropfen	—	5	" "	200	—	70
" "	0,1	—	10	" "	500	1	35
Oleum Bergamottae "	1	—	10	Oleum Olivarum commune	100	—	25
Oleum Cacao	10	—	15	" "	200	—	40
" "	100	1	—	" "	500	—	75
Oleum Cajeputi	1	—	5	Oleum Papaveris "	10	—	5
" "	10	—	25	" "	100	—	35
Oleum Calami "	1	—	5	Oleum Pedum Tauri	10	—	5
Oleum camphoratum	10	—	10	" " "	100	—	45
" "	100	—	70	Oleum Petrae italicum	10	—	10
" "	200	1	5	" "	100	—	60
Oleum camphoratum forte	10	—	15	Oleum Petroselini "	1	—	10
" " "	100	1	20	Oleum Pini	100	—	20
" " "	200	1	80	" "	200	—	30

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Oleum Pini Pumilionis	1	—	10
„ „ „	10	—	60
Oleum Pini silvestris	10	—	15
Oleum Rapae	100	—	25
„ „	200	—	40
„ „	500	—	75
Oleum Ricini	10	—	5
„ „	100	—	30
„ „	200	—	45
„ „	500	—	90
Oleum Rosae	1 Tropfen	—	10
Oleum Rosmarini	1	—	5
„ „	10	—	20
Oleum Rusci	10	—	5
„ „	100	—	20
Oleum Sabinae	1	—	5
Oleum Santali	1	—	10
„ „	10	—	75
Oleum Sassafras	1	—	5
Oleum Sesami	100	—	35
„ „	200	—	55
„ „	500	1	5
Oleum Sinapis	1	—	10
„ „	10	—	80
Oleum Succini rectificatum	10	—	10
Oleum Tanaceti	1	—	10
Oleum Terebinthinae	10	—	5
„ „	100	—	30
„ „	200	—	45
„ „	500	—	90
Oleum Terebinthinae rectificatum	10	—	5
Oleum Terebinthinae rectificatum	100	—	40

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	1 Stück	—	10
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	10 „	—	50
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	100 „	2	50
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 1 g Hydrargyrum bichloratum	1 „	—	10
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 1 g Hydrargyrum bichloratum	10 „	—	75
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 1 g Hydrargyrum bichloratum	100 „	8	—
Pastilli Santonini	10 „	—	30
Pelletierinum tannicum	0,1	—	10
Pepsinum	1	—	5
„	10	—	35
„	100	2	75
Peptonum siccum	1	—	5
„ „	10	—	50
Peruolum	10	—	35
„	100	2	75
„	200	4	15
Phenacetinum	1	—	5
„	10	—	20
„	100	1	75
Phenocollum hydrochloricum	1	—	25
„	10	—	2
Phenylum salicylicum	1	—	5

Digitized by Google

Oleum Terebinthinae sulfuratum	10	—	5
" " "	100	—	45
Oleum Thymi	1	—	5
" "	10	—	45
Oleum Valerianae	1	—	10
Opium pulv.	0,1	—	5
" "	1	—	10
" "	10	—	75
Orexinum tannicum	0,1	—	5
" "	1	—	35
Orthoformium novum	1	—	30
" "	10	2	20
Ossa Sepiae pulv.	10	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10	—	15
" "	100	1	20
Oxymel simplex	10	—	10
P			
Pankreatinum	1	—	5
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)	1	—	35
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)	10	2	75
Paraffinum liquidum	10	—	5
" "	100	—	35
" "	200	—	55
" "	500	1	5
Paraffinum solidum	100	—	55
" "	200	—	85
" "	500	1	65
Paraldehydum	1	—	5
"	10	—	20
"	100	1	45
"	200	2	20
Pasta Guarana pulv.	1	—	5

Phenylum salicylicum	10	—	20
" "	100	1	45
Phenylurethanum	1	—	15
"	10	1	—
Phloroglucinum	0,1	—	10
"	1	—	75
Phosphorus	1	—	5
Physostigminum salicylicum	0,01	—	15
" "	0,1	1	10
" "	1	8	75
Physostigminum sulfuricum	0,01	—	15
" "	0,1	1	10
" "	1	8	75
Pilocarpinum hydrochloricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	30
" "	1	2	45
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10
" " "	100 "	—	75
Pilulae Ferri carbonici Blaudii	10 "	—	15
" " " "	100 "	—	90
Pilulae Jalapae	10 "	—	20
" "	100 "	1	30
Pilulae Kreosoti	10 "	—	15
" "	100 "	—	90
Piper nigrum pulv.	10	—	10
Piperazinum	0,1	—	10
"	1	—	65
"	10	5	25
Pix liquida	10	—	5
" "	100	—	20
" "	200	—	30
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	100	—	15
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	200	—	25
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	500	—	45
Plumbum aceticum	10	—	5

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Plumbum aceticum	100	—	25
Plumbum aceticum crudum	100	—	20
" " "	200	—	30
" " "	500	—	60
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	100	—	30
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	200	—	45
Plumbum aceticum crud gross. modo pulv.	500	—	90
Plumbum jodatum	1	—	10
Plumbum nitricum	10	—	5
" "	100	—	25
Plumbum tannicum siccum	1	—	5
" " "	10	—	25
Podophyllinum	0,1	—	5
"	1	—	15
"	10	1	20
Protargolum	1	—	30
"	10	2	50
Pulpa Tamarindorum cruda	100	—	20
Pulpa Tamarindorum depurata	10	—	5
" " "	100	—	45
Pulvis aërophorus	10	—	10
" "	100	—	90
" "	200	1	35
Pulvis aromaticus	1	—	5
" "	10	—	25
Pulvis gummosus	1	—	5
" "	10	—	20
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1	—	5
" "	10	—	25
Pulvis Liquiritiae compositus	10	—	10
" " "	100	—	60

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Radix Althaeae conc et gross. modo pulv	100	—	50
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	200	—	75
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	500	1	50
Radix Althaeae pulv.	10	—	10
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv.	100	—	40
Radix Angelicae pulv.	10	—	10
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv.	100	—	50
Radix Artemisiae conc.	10	—	5
Radix Artemisiae pulv.	10	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Radix Asari pulv.	10	—	10
Radix Bardanae conc.	10	—	10
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	200	—	45
Radix Colombo conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Colombo conc et gross. modo pulv.	100	—	45

Digitized by Google

Pulvis Liquiritiae compositus	200	—	90	Radix Colombo pulv.	10	—	10
Pulvis Magnesiae cum Rheo	10	—	20	Radix Gentianae conc. et gross.			
Pulvis salicylicus cum Talco	10	—	5	modo pulv.	10	—	5
" " " "	100	—	30	Radix Gentianae conc. et gross.			
" " " "	200	—	45	modo pulv.	100	—	30
" " " "	500	—	90	Radix Gentianae conc. et gross.			
Pulvis temperans	10	—	15	modo pulv.	200	—	45
Pyoktaninum aureum	1	—	15	Radix Gentianae conc et gross.			
"	10	1	20	modo pulv.	500	—	90
Pyoktaninum caeruleum	1	—	15	Radix Gentianae pulv.	10	—	5
"	10	1	5	Radix Helenii conc. et gross.			
Pyramidonum	0,1	—	5	modo pulv.	10	—	5
"	1	—	40	Radix Helenii conc. et gross.			
Pyrazolonum phenyldimethyli-				modo pulv.	100	—	30
cum pulv.	1	—	5	Radix Helenii pulv.	10	—	5
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Ipecacuanhae conc.	10	—	1
cum pulv.	10	—	50	" " "	10	—	5
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Ipecacuanhae pulv.	1	—	5
cum pulv.	100	4	15	" " "	10	—	45
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Levistici conc. et gross.			
cum pulv.	200	6	20	modo pulv.	10	—	5
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Levistici conc. et gross.			
cum cum Coffeino citrico	1	—	10	modo pulv.	100	—	30
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Liquiritiae conc. et gross.			
cum cum Coffeino citrico	10	—	70	modo pulv.	10	—	5
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Liquiritiae conc. et gross.			
cum salicylicum pulv.	1	—	5	modo pulv.	100	—	40
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Liquiritiae conc. et gross.			
cum salicylicum pulv.	10	—	40	modo pulv.	200	—	60
Pyrazolonum phenyldimethyli-				Radix Liquiritiae conc. et gross.			
cum salicylicum pulv.	100	3	—	modo pulv.	500	1	20
Pyridinum	1	—	5	Radix Liquiritiae pulv.	10	—	5
"	10	—	40	" " "	100	—	45
Pyrogallolum	1	—	10	Radix Ononidis conc.	10	—	5
"	10	—	60	" " "	100	—	30
				Radix Pimpinellae conc. et gross.			
R.				modo pulv.	10	—	10
				Radix Pimpinellae conc. et gross.			
Radix Althaeae conc. et gross.				modo pulv.	100	—	60
modo pulv.	10	—	5	Radix Pyrethri conc.	10	—	15

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Radix Pyrethri pulv.	10	—	20
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	100	—	50
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	200	—	75
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	500	1	50
Radix Ratanhiae pulv.	10	—	10
Radix Rhapontici gross. modo pulv.	100	—	40
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	1	—	5
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	10	—	30
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	100	2	45
Radix Rhei pulv.	1	—	5
„ „ „	10	—	35
Radix Sarsaparillae conc.	10	—	20
„ „ „	100	1	50
„ „ „	200	2	25
„ „ „	500	4	50
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	1	—	5
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	10	—	30
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	100	2	45
Radix Senegae pulv.	1	—	5
„ „ „	10	—	40
Radix Taraxaci cum herba conc.	10	—	5
„ „ „ „ „	100	—	25
Radix Turpethi	10	—	5
„ „	100	—	30

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	100	—	40
Rhizoma Galangae pulv.	10	—	10
Rhizoma Graminis conc.	100	—	20
Rhizoma Hydrastis conc.	10	—	60
Rhizoma Imperatoriae con. et gross. modo pulv.	100	—	35
Rhizoma Imperatoriae conc. et gross. modo pulv.	200	—	50
Rhizoma Iridis conc.	10	—	5
„ „	100	—	40
Rhizoma Iridis pulv.	10	—	5
Rhizoma Pannae pulv.	1	—	10
Rhizoma Tormentillae conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Rhizoma Tormentillae pulv.	10	—	10
Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Rhizoma Veratri pulv.	10	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Rhizoma Zedoariae pulv.	10	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	100	—	50
Rhizoma Zingiberis pulv.	10	—	10
Rubidium jodatum	1	—	25
„ „	10	1	80

Digitized by Google

Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10	**S.**			
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	100	—	60	Saccharinum	1	—	10
				"	10	—	90
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	200	—	90	Saccharum pulv.	10	—	5
Radix Valerianae pulv.	10	—	10	" "	100	—	20
Resina Guajaci pulv.	10	—	15	Saccharum Lactis pulv.	10	—	5
Resina Jalapae	1	—	10	" " "	100	—	40
" "	10	—	60	" " "	200	—	60
Resina Pini	100	—	10	" " "	500	1	20
Resorbinum	10	—	15	Sal Carolinum factitium pulv.	100	—	40
Resorcinum	1	—	5	" " " "	200	—	60
"	10	—	40	" " " "	500	1	20
Resorcinum resublimatum	1	—	10	Sal Carolinum factitium crystallisatum	100	—	10
" "	10	—	75	Sal Carolinum factitium crystallisatum	200	—	20
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	10	—	5	Sal Carolinum factitium crystallisatum	500	—	30
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	100	—	30	Salophenum	1	—	25
				"	10	1	90
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	200	—	45	Sanoformium	1	—	20
				Santonium	1	—	20
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	500	—	90	"	10	1	55
Rhizoma Calami pulv.	10	—	5	Sapo jalapinus	1	—	10
Rhizoma Calami non decorticata conc.	100	—	25	" "	10	—	60
				Sapo kalinus	10	—	5
Rhizoma Calami non decorticata conc.	200	—	40	" "	100	—	30
				" "	200	—	45
Rhizoma Calami non decorticata conc.	500	—	75	" "	500	—	90
				Sapo kalinus venalis	100	—	20
Rhizoma Filicis gross. modo pulv.	100	—	40	" " "	200	—	30
				" " "	500	—	60
Rhizoma Filicis gross. modo pulv.	200	—	60	Sapo medicatus pulv.	10	—	10
Rhizoma Filicis pulv.	10	—	10	" " "	100	—	70
				Scammonium	1	—	10
Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5	"	10	—	55

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Scopolaminum hydrobromicum	0,01	—	10
„ „	0,1	—	80
Scopolaminum hydrochloricum	0,01	—	10
Scopolaminum hydrojodicum	0,01	—	10
Sebum ovile	10	—	10
„ „	100	—	60
Sebum salicylatum	10	—	15
„ „	100	1	—
Secale cornutum	10	—	15
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	1	—	10
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	10	—	60
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	100	2	50
Semen Arecae pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	50
„ „ „	200	—	75
Semen Coffeae tostum pulv.	10	—	10
Semen Cydoniae	10	—	15
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	100	—	15
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	200	—	25
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	500	—	45
Semen Hyoscyami	10	—	5
Semen Lini	100	—	15
„ „	200	—	25
„ „	500	—	45
Semen Lini gross. modo pulv.	100	—	20
„ „ „ „	200	—	30
„ „ „ „	500	—	60
Semen Myristicae pulv.	1	—	5

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus	100	—	80
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus	200	1	20
Sirupus Cerasorum	10	—	10
„ „	100	—	70
Sirupus Chamomillae	10	—	10
Sirupus Cinnamomi	10	—	10
„ „	100	—	70
Sirupus Citri	10	—	15
Sirupus Ferri jodati	10	—	15
„ „	100	1	20
Sirupus Ferri lactophosphorici	100	—	80
Sirupus Ferri oxydati	10	—	10
„ „	100	—	70
Sirupus Foeniculi	10	—	10
Sirupus Ipecacuanhae	10	—	10
Sirupus Liquiritiae	10	—	10
„ „	100	—	70
Sirupus Mannae	10	—	10
Sirupus Menthae	10	—	10
Sirupus Papaveris	10	—	10
Sirupus Rhamni catharticae	10	—	10
„ „ „	100	—	70
Sirupus Rhei	10	—	10
„ „	100	—	80
Sirupus Rhoeados	10	—	10
Sirupus Ribis	10	—	10
Sirupus Rubi Idaei	10	—	10
„ „	100	—	60
Sirupus Senegae	10	—	10
„ „	100	—	80
Sirupus Sennae	10	—	10
„ „	100	—	70

Digitized by Google

Semen Myristicae pulv.	10	—	40	Sirupus simplex	10	—	5
Semen Papaveris	10	—	5	„ „	100	—	30
„ „	100	—	35	„ „	2.0	—	45
Semen Phaseoli pulv.	100	—	20	„ „	500	—	90
Semen Quercus tostum gross.				Sirupus Violae „	10	—	15
modo pulv.	100	—	15	Sirupus Zingiberis	10	—	10
Semen Quercus tostum gross.				Spartеinum sulfuricum	0,1	—	5
modo pulv.	200	—	25	Species aromaticae	10	—	10
Semen Sinapis gross. modo pulv.	100	—	30	„ „	100	—	65
„ „ „ „	200	—	45	„ „	200	—	95
„ „ „ „	500	—	90	„ „	500	—	1
Semen Strychni „ gross. modo				Species diureticae „	10	—	5
pulv.	10	—	5	„ „	100	—	50
Semen Strychni gross. modo				„ „	200	—	75
pulv.	100	—	25	„ „	500	—	1
Semen Strychni pulv.	10	—	5	Species emollientes „	100	—	50
Serum antidiphthericum (350				„ „	200	—	75
Stärke 0 200 J. E.		—	70	Species laxantes „	500	—	1
„ I 600 J. E.		1	50	„ „	10	—	20
„ II 1000 J. E.		2	25	„ „	100	—	1
„ III 1500 J. E.		3	10	Species Lignorum „	200	—	2
Serum antidiphthericum (500 fach)	1 ccm	1	60	„ „	100	—	65
„ „ „	2 „	2	75	„ „	2 0	—	40
„ „ „	3 „	3	90	Species pectorales „	500	—	60
„ „ „	4 „	5	—	„ „	100	—	20
Sirupus Althaeae „	10	—	10	„ „	200	—	60
„ „	100	—	60	Spiritus „	500	—	90
Sirupus Amygdalarum	10	—	10	„ „	10	—	1
Sirupus Aurantii Corticis	10	—	15	„ „	100	—	5
„ „ „	100	—	20	„ „	200	—	50
Sirupus Aurantii Florum	10	—	10	Spiritus aetherens „	500	—	75
Sirupus Balsami peruviani	10	—	10	„ „	10	—	1
Sirupus Balsami tolutani	10	—	10	Spiritus Aetheris chlorati „	100	—	10
Sirupus Calcii chlorhydrophos-				Spiritus Aetheris nitrosi „	100	—	70
phorici „	100	—	60	Spiritus Angelicae compositus	10	—	10
Sirupus Calcii hypophosphorosi	100	—	60	„ „	100	—	80
Sirupus Calcii lactophosphorici	100	—	60	Spiritus aromaticus „	10	—	15

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Spiritus aromaticus	100	1	—
Spiritus caeruleus	10	—	10
„ „	100	—	80
Spiritus camphoratus	10	—	10
„ „	100	—	60
„ „	200	—	90
„ „	500	1	80
Spiritus Cochleariae	10	—	10
„ „	100	—	75
Spiritus coloniensis	10	—	10
„ „	100	—	80
Spiritus dilutus	10	—	5
„ „	100	—	40
„ „	200	—	60
„ „	500	1	20
Spiritus e Vino	10	—	20
„ „ „	100	1	40
„ „ „	200	2	10
Spiritus Formicarum	10	—	5
„ „	100	—	40
„ „	200	—	60
„ „	500	1	20
Spiritus Juniperi	10	—	10
„ „	100	—	60
Spiritus Lavandulae	10	—	10
„ „	100	—	60
Spiritus Melissae compositus	10	—	10
„ „ „	100	—	70
Spiritus Menthae piperitae	10	—	25
„ „	100	1	90
Spiritus Rosmarini	10	—	10
„ „	100	—	60
Spiritus russicus	100	—	70
„ „	200	1	5

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Succus Juniperi inspissatus	10	—	5
„ „ „	100	—	30
Succus Liquiritiae pulv.	10	—	10
„ „ „	100	—	90
Succus Liquiritiae depuratus	1	—	5
„ „ „	10	—	25
Sulfonalum pulv.	1	—	5
„ „	10	—	40
Sulfur depuratum	10	—	5
„ „	100	—	30
Sulfur praecipitatum	10	—	5
„ „	100	—	40
Sulfur sublimatum	100	—	10
„ „	200	—	15
„ „	500	—	30
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv.	100	—	25
Summitates Sabinae pulv.	10	—	5

T.

Talcum pulv.	100	—	10
„ „	200	—	15
„ „	500	—	30
Tannalbinum	1	—	10
„	10	—	95
„	100	7	50
Tannigenum	1	—	20
„	10	1	40
Tannoformium	1	—	10
„	10	—	65

Digitized by Google

Spiritus russicus	500	2	10
Spiritus saponato-camphoratus	10	—	10
" " "	100	—	60
" " "	200	—	90
" " "	500	1	80
Spiritus saponatus	10	—	5
" "	100	—	45
" "	200	—	70
" "	500	1	35
Spiritus Saponis kalini	100	—	45
" " "	200	—	70
" " "	500	1	85
Spiritus Serpylli	10	—	10
" "	100	—	60
Spiritus Sinapis	10	—	10
" "	100	—	70
" "	200	1	5
Stibium sulfuratum aurantiacum	1	—	5
" " "	10	—	15
" " "	100	1	—
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	100	—	20
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	200	—	30
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	500	—	60
Stibium sulfuratum pulv.	10	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100	—	20
Strontium hydrobromicum	10	—	20
Strontium hydrojodicum	1	—	10
Strophantinum crystallisatum	0,01	—	5
"	0,1	—	35
Strychninum nitricum	0,1	—	5
" "	1	—	20
Styrax	10	—	10
"	100	—	90
"	200	1	35
"	500	2	70

Tannoformium	100	5	35
Tanocolum	1	—	10
"	10	—	75
Tartarus boraxatus	10	—	15
Tartarus depuratus pulv.	10	—	10
" " "	100	—	60
" " "	200	—	90
" " "	500	1	80
Tartarus natronatus	10	—	5
" "	100	—	45
Tartarus natronatus pulv.	10	—	10
" " "	100	—	65
Tartarus stibiatus pulv.	1	—	5
" " "	10	—	10
" " "	100	—	80
Terebinthina	10	—	5
"	100	—	20
Terebinthina laricina	10	—	5
" "	100	—	40
Terpinolum	1	—	5
"	10	—	20
Terpinum hydratum	1	—	5
" "	10	—	35
Thallinum sulfuricum	0,1	—	5
" "	1	—	40
Thallinum tartaricum	0,1	—	5
" "	1	—	40
Theobrominum natrio-aceticum	1	—	25
" "	10	2	10
Theobrominum natrio-salicylicum	1	—	15
Theobrominum natrio-salicylicum	10	1	—
Theobrominum natrio-salicylicum	100	8	—
Theophyllinum	0,1	—	5
"	1	—	35
Thioformium	1	—	15

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Thioformium	10	1	10
„	100	8	20
Thiolum liquidum	1	—	10
„	10	—	65
Thiolum siccum	1	—	20
„	10	1	60
Thiosinaminum	1	—	10
Thymolum	1	—	10
„	10	—	60
Tinctura Absinthii	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Aconiti	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Aloës	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Aloës composita	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura amara	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Arnicae	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura aromatica	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura aromatica acida	10	—	15
Tinctura Asae foetidae	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Aurantii	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Belladonnae	10	—	15
Tinctura Benzoës	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Benzoës composita	10	—	15
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10	—	15

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Tinctura Cupri acetici Rademacheri	10	—	15
Tinctura Digitalis	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Digitalis aetherea	10	—	15
Tinctura Eucalypti	10	—	15
Tinctura Ferri acetici aetherea	10	—	15
Tinctura Ferri acetici Rademacheri	10	—	15
Tinctura Ferri chlorati	10	—	15
Tinctura Ferri chlorati aetherea	10	—	15
„ „ „ composita „	100	1	—
Tinctura Ferri composita	100	—	50
„ „ „	200	—	75
„ „ „	500	—	50
Tinctura Ferri pomati	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Gallarum	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Gelsemii sempervirentis	10	—	15
Tinctura Gentianae	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Guajaci Resinae	10	—	15
Tinctura haemostyptica	10	—	25
„	100	1	80
Tinctura Ipecacuanhae	10	—	20
Tinctura Jalapae composita	10	—	15
„	100	1	—
Tinctura Jodi	10	—	25
„	100	2	—
Tinctura Jodi decolorata	10	—	25
Tinctura Kino	10	—	15
Tinctura Lobeliae	10	—	15

Digitized by Google

Tinctura Calami	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Cannabis indicae	1	—	5
" "	10	—	30
Tinctura Cantharidum	10	—	15
" " "	100	1	—
Tinctura Capsici	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri	10	—	15
Tinctura carminativa	10	—	15
Tinctura Cascarillae	10	—	15
Tinctura Castorei	1	—	10
" "	10	—	75
Tinctura Castorei aetherea	1	—	10
" " "	10	—	75
Tinctura Castorei sibirici	1	—	25
Tinctura Castorei sibirici aetherea	1	—	25
Tinctura Catechu	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Chelidonii Rademacheri	10	—	15
Tinctura Chinae	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Chinae composita	10	—	15
" " "	100	1	—
Tinctura Chinioidini	10	—	15
Tinctura Cinnamomi	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Coccionellae Rademacheri	10	—	15
Tinctura Colchici	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Colocynthidis	10	—	15
Tinctura Coto	10	—	15
Tinctura Croci	1	—	5
" "	10	—	40

Tinctura Macidis	10	—	15
Tinctura Menthae crispae	10	—	15
Tinctura Menthae piperitae	10	—	15
Tinctura Moschi	1	—	20
Tinctura Myrrhae	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Opii benzoica	10	—	15
" " "	100	1	—
Tinctura Opii crocata	1	—	5
" " "	10	—	40
" " "	100	3	20
Tinctura Opii simplex	1	—	5
" " "	10	—	25
" " "	100	2	—
Tinctura Pimpinellae	10	—	15
Tinctura Pini composita	10	—	15
Tinctura Quebracho	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Ratanhiae	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Rhei aquosa	10	—	15
" " "	100	1	—
Tinctura Rhei vinosa	10	—	20
" " "	100	1	60
" " "	200	2	40
Tinctura Scillae	10	—	15
Tinctura Secalis cornuti	10	—	15
Tinctura Stramonii	10	—	15
Tinctura Strophanthi	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Strychni	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Strychni aetherea	10	—	15
Tinctura Valerianae	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Valerianae aetherea	10	—	15
" " "	100	1	—
Tinctura Vanillae	1	—	5

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Tinctura Veratri	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Zingiberis	10	—	15
Tragacantha pulv.	1	—	5
„ „	10	—	30
Traumaticinum	10	—	25
„	100	1	80
Tubera Aconiti gross. modo pulv.	10	—	5
Tubera Jalapae pulv.	10	—	10
Tubera Salep pulv.	10	—	20
„ „ „	100	1	50
Tuberculinum Kochi (altes)	1 ccm	1	50
„ „ „	5 „	3	—
„ „ „	50 „	22	50
Tuberculinum R (neues)	1 „	8	50
„ „ „	5 „	42	50
Tussolum	1	—	25
U.			
Unguentum Acidi borici	10	—	15
„ „ „	100	1	—
„ „ „	200	1	50
„ „ „	500	3	—
Unguentum Adipis Lanae	10	—	10
„ „	100	—	70
Unguentum basilicum	10	—	10
„ „	100	—	80
Unguentum camphoratum	10	—	20
„ „	100	1	55
Unguentum Cantharidum	10	—	30
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	10	—	15
Unguentum Majoranae	10	—	20
Unguentum Paraffini	10	—	10
„ „	100	—	70
„ „	200	1	5
„ „	500	2	10
Unguentum Plumbi	10	—	10
„ „	100	—	95
Unguentum Popali	10	—	20
Unguentum Rosmarini compositum	10	—	20
Unguentum Rosmarini compositum	100	1	50
Unguentum sulfuratum compositum	10	—	10
Unguentum sulfuratum compositum	100	—	70
Unguentum sulfuratum compositum	200	1	5
Unguentum sulfuratum compositum	500	2	10
Unguentum Tartari stibiati	10	—	20
„ „ „	100	1	50
Unguentum Terebinthinae	10	—	10
„ „	100	—	85
Unguentum Terebinthinae compositum	10	—	10
Unguentum Terebinthinae compositum	100	—	80
Unguentum Zinci	10	—	10
„ „	100	—	70
„ „	200	1	5
Urea pura	1	—	10
„ „	10	—	60
Urethanum	1	—	10

Digitized by Google

Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	100	1	20
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	200	1	80
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	500	8	60
Unguentum cereum	10	—	15
„ „	100	1	5
Unguentum Cerussae	10	—	10
„ „	100	—	90
Unguentum Cerussae camphoratum	10	—	15
Unguentum Cerussae camphoratum	100	1	20
Unguentum diachylon	10	—	15
„ „	100	1	—
„ „	200	1	50
Unguentum Elemi	10	—	15
Unguentum flavum	10	—	10
„ „	100	—	95
Unguentum Glycerini	10	—	10
„ „	100	—	75
Unguentum Hydrargyri album	10	—	15
„ „ „	100	1	20
Unguentum Hydrargyri cinereum	10	—	25
Unguentum Hydrargyri cinereum	100	2	—
Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum	10	—	80
Unguentum Hydrargyri rubrum	10	—	15
„ „ „	100	1	15
Unguentum Kalii jodati	10	—	25
„ „ „	100	2	5
Unguentum leniens	10	—	20
„ „	100	1	60
Unguentum Linariae	10	—	20

V.

Vanilla saccharata (1 = 10)	1	—	10
Vanillinum	0,1	—	5
„	1	—	20
Vaselinum americanum	10	—	5
„ „	100	—	40
„ „	200	—	60
„ „	500	1	20
Vaselinum americanum album	10	—	10
„ „ „	100	—	70
„ „ „	200	1	5
„ „ „	500	2	10
Veratrinum	0,1	—	5
„	1	—	50
Veronalum	1	—	45
„	10	3	40
Vinum album	100	—	60
„ „	200	—	75
„ „	500	1	50
Vinum aromaticum	100	—	75
„ „	200	1	15
„ „	500	2	25
„ „	1000	4	50
Vinum camphoratum	10	—	10
„ „	100	—	75
„ „	200	1	5
Vinum Cascarae sagradae	100	1	40
Vinum Chinae	10	—	15
„ „	100	1	25
„ „	200	1	90
„ „	500	3	75
Vinum Chinae ferratum	10	—	15
„ „ „	100	1	25
„ „ „	200	1	90
„ „ „	500	3	75
Vinum Colchici	10	—	15
„	100	1	20

Digitized by Google

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Vinum Condurango	10	—	15
" "	100	1	25
" "	200	1	90
" "	500	3	75
Vinum hungaricum tokayense	10	—	10
" " "	100	—	75
" " "	200	1	15
" " "	500	2	25
Vinum Ipecacuanhae	10	—	25
" "	100	2	—
Vinum madeirense	100	—	60
" "	200	—	90
" "	500	1	80
Vinum malacense	100	—	60
" "	200	—	90
" "	500	1	80
Vinum marsalense	100	—	70
" "	200	1	5
" "	500	2	10
Vinum Pepsini	10	—	15
" "	100	1	30
" "	200	1	95
" "	500	3	90
Vinum portense	100	1	—
" "	200	1	50
" "	500	3	—
Vinum rubrum	100	—	60
" "	200	—	90
" "	500	1	80
Vinum stibiatum	10	—	10
" "	100	—	80
Vinum xerense	100	—	75
Vinum xerense	200	1	15
" "	500	2	24
Y.			
Yohimbinum hydrochloricum	0,01	—	40
" "	0,1	3	—
Z.			
Zincum aceticum	10	—	5
" "	100	—	50
Zincum chloratum	10	—	5
" "	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Zincum lacticum	1	—	5
Zincum oxydatum	1	—	5
" "	10	—	10
Zincum oxydatum crudum	10	—	5
" " "	100	—	20
" " "	200	—	30
" " "	500	—	60
Zincum permanganicum	1	—	15
Zincum salicylicum	1	—	10
Zincum sozojodolicum	1	—	25
Zincum sulfocarbolicum	1	—	5
" "	10	—	10
Zincum sulfuricum	10	—	5
" "	100	—	20
" "	200	—	30
Zincum sulfuricum pulv.	10	—	5
" " "	100	—	45
Zincum valerianicum	1	—	5

Digitized by Google

44.

Ministerial-Entschließung

vom 20. März 1905,

Schülerkarten für Besucher von Fachschulen

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 115.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die im Tarifanzeiger der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen vom 20. Februar, 6. und 14. März d. Js. No. 10, 12 und 13 veröffentlichten Bestimmungen über die Abgabe von Schülerkarten an Besucher von Fachschulen werden mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Anstaltsleitungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen und zur weiteren geeigneten Bekanntgabe zu veranlassen.

Die Anstaltsleiter haben die nach den Bestimmungen geforderte Bescheinigung in jedem Falle erst nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu erteilen, damit jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Vergünstigung ferngehalten wird.

Die Direktionen der K. Kunstgewerbeschulen München und Nürnberg sind unmittelbar verständigt worden.

München, den 20. März 1905.

Dr. **von Wehner.**

Digitized by Google

Schülerkarten für Besucher von Fachschulen betr.

„(1) Schülermonatskarten und Schülerkarten zu dreißig Fahrten werden auch an Schüler der nachstehend aufgeführten Fachschulen abgegeben und zwar sowohl an die ordentlichen d. h. am vollen Tagesunterricht teilnehmenden Schüler als auch an Personen, die nur besondere Kurse dieser Schulen besuchen. Als Fachschulen gelten:

a) die K. Baugewerkschule in München mit dem baugewerklichen Vorkurs in Traunstein, die K. Kreisbaugewerkschule in Würzburg, die städt. Baugewerkschulen in Passau, Regensburg, Bamberg, Nürnberg (diese mit der Fachschule für Maschinenbau- und Kunstschlosser) und Augsburg, während der Monate November mit März;

b. die K. Höhere Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Würzburg, die K. Fachschulen für Maschinenbau und Elektrotechnik in Ansbach und Landshut;

c) die Distrikts-Zeichen- und Schnitzschulen in Berchtesgaden und Partenkirchen, die Zeichen-, Modellier- und Schnitzschule in Oberammergau, die Holzschnitzschule in Bischofsheim v. Rh., die Holzschnitzschule — St. Josephsschule — auf dem Neuhammer (im Spessart), die Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth;

d) die K. Höhere Webschule in Münchberg, die Kreiswebschule in Passau;

e) die Keramische Fachschule in Landshut, die Fachschule für Glasindustrie und Holzschnitzerei in Zwiesel;

f) die Hufbeschlagschulen in München, Landshut, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg;

g) die Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels, die Geigenbauschule in Mittenwald, die Schifferschule in Miltenberg (während der Monate Januar und Februar), die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie des Süddeutschen Photographenvereins in München;

h) die K. Kunstgewerbeschulen München und Nürnberg; die Höhere Zeichen- und Modellierschule des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg;

i) die landwirtschaftlichen Winterschulen (Schulzeit in der Regel während der

Digitized by Google

Monate November mit März);

k) die K. Obst- und Weinbauschule in Schönau b/Lindau (Schulzeit von Mitte Februar bis Mitte Mai und von Ende September bis Ende November).

(2) Die Bestimmungen, wonach Schülerkarten an Personen in selbständiger Lebensstellung nicht abgegeben werden und wonach der Besuch der Lehranstalt den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bilden muß, finden auch auf die Besucher von Fachschulen Anwendung.

(3) Die Besucher von Fachschulen haben in allen Fällen über den Zweck der Eisenbahnfahrt eine Bescheinigung der Anstaltsleitung beizubringen. Diese Bescheinigung hat ausdrücklich zu bestätigen, daß derjenige, der die Fahrpreisermäßigung in Anspruch nimmt, während des in dem Ausweise genau anzugebenden Zeitraumes Schüler der Anstalt sein wird, daß er sich nicht in selbständiger Lebensstellung befindet, ferner daß er weder am Schulorte wohnt noch als Arbeiter oder Lehrling am Schulorte in Arbeit steht und daß endlich der Anstaltsleitung auch sonst keine Umstände bekannt sind, welche darauf schließen lassen, daß der Schulbesuch nicht den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet. Die Unterschrift des Ausweises muß durch das Siegel der Anstalt oder von der Gemeindebehörde beglaubigt sein.

(4) Besuchern von Fachschulen, denen nach den vorstehenden Bestimmungen Schülerkarten nicht verabfolgt werden können, werden gegen Beibringung einer Bescheinigung der Anstaltsleitung über den Besuch der Schule und die Unterrichtszeiten Arbeiterfahrkarten zur Benützung der nach den Zeiten des Unterrichtsbeginnes und -Schlusses zu bestimmenden Züge verabfolgt. An Besucher von Fachschulen, die zum Bezuge von Schülerkarten berechtigt sind, werden Arbeiterfahrkarten nicht abgegeben.

(5) Diese Bestimmungen finden auf den K. Bayerischen Staatseisenbahnen und den bayerischen Linien der Lokalbahnaktiengesellschaft in München Anwendung."

Digitized by Google

45.

Reichsgesetz

vom 20. März 1905,

Aenderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 179.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des § 113 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [1]) treten folgende Vorschriften:

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirke hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. März 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

1) Siehe B. G. Bd. 37, 80.

Digitized by Google

46.

Bekanntmachung

vom 18. März 1905,

die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 180.)

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4[1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrat beschlossen,

die Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums über die 3½ prozentige Anleihe von 1905 im Gesamtbetrage von 1 120 000 Mk. zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 18. März 1905.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 34, 303 und die Zitierungen bei § 1807 des B.G.B. im chron. Repertorium S. 1348.

Digitized by Google

47.

Bekanntmachung

vom 22. März 1905,

die Erteilung der Rheinschifferpatente

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 165.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachdem zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten über die Erteilung der Rheinschifferpatente eine Vereinbarung getroffen worden ist, wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, nachstehend die vereinbarte Verordnung veröffentlicht und zum Vollzuge folgendes bestimmt:

1. Die Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.
2. Mit diesem Tage werden die Vorschriften in Abschnitt I der K. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Mai 1887[1]), die Rheinschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 S. 345 bis 348), sowie die Bekanntmachung vom 12. Januar 1900[2]), die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 52 bis 54), aufgehoben.
3. Zuwiderhandlungen der

1) Siehe B. G. Bd. **24**, 97.
2) Siehe B. G. Bd. **39**, 405.

Digitized by Google

Schiffer gegen die Bestimmungen der Verordnung werden gemäß Artikel 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852[1]), die Benützung des Wassers betreffend, im Zusammenhalt mit Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 1875[2]) „die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend", und dem Artikel 3 Ziffer 10 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1879[3]) zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung mit Geldstrafe bis zu 180 Mk. oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

4. Ortspolizeibehörde im Sinne des § 3 der Verordnung und Polizeibehörde im Sinne des § 4 ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, außerdem der Bürgermeister.
5. Die nach § 3 der Verordnung dem Rheinschiffahrtsinspektor zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse werden durch das für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers zuständige Straßen- und Flußbauamt ausgeübt.
6. Die nach § 3 der Verordnung für die Patenterteilung zuständige Stelle ist die dem einschlägigen Straßen- und Flußbauamt vorgesetzte K. Regierung, Kammer des Innern.
7. Die für die bayerischen Mainschiffer, welche den Rhein befahren wollen, auszustellenden Patente gelten als Bescheinigungen im Sinne des § 7 der Verordnung.
8. Für die Erteilung des Patents ist eine Gebühr von 3 Mk. zu entrichten.
9. Die Einziehung der Patente erfolgt durch diejenige K. Regierung, Kammer des Innern, welche das Patent ausgestellt hat.
10. Von jeder Patenterteilung, sowie von jeder Patenteinziehung hat die Regierung dem Bauamt, welches das Gesuch behandelt hat, und dem K. Straßen- und Flußbauamt Speyer Nachricht zu geben.

München, den 22. März 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Frauendorfer.

1) Siehe B. G. Bd. 2, 70.
2) Siehe B. G. G. E., 627.
3) Siehe B. G. Bd. 15, A. 8, 9.

Digitized by Google

Verordnung

betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente.

§ 1.

Wer das in Artikel 15 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 [1]) vorgeschriebene Patent über die Befugnis zum selbständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, hat nachzuweisen:

a) zur Führung von Dampfschiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sieben Jahren, wovon mindestens ein Jahr der praktischen Erlernung der Dampfschiffahrt gewidmet war, und die Vollendung des 25. Lebensjahres;

b) zur Führung von sonstigen Schiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sechs Jahren und die Vollendung des 23. Lebensjahres;

c) zur Führung von Segelschiffen von höchstens 50 Tonnen = 1000 Zentner Tragfähigkeit auf bestimmten kurzen Rheinstrecken oberhalb Worms die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens zwei Jahren, wobei wenigstens zeitweilig das Ruder geführt worden ist, und die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Denjenigen, welche die Abgangsprüfung an einer von der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt als dazu geeignet erklärten Schifferschule bestanden haben, ist das Patent zu erteilen, wenn sie mindestens vier Jahre, oder bei der Führung von Dampfschiffen fünf Jahre die Schiffahrt praktisch ausgeübt und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Das Patent wird für bestimmte Strecken des Rheins oder den ganzen schiffbaren Rhein erteilt, sofern nachgewiesen ist, daß mindestens die Hälfte der erforderlichen Fahrzeit auf Schiffen zugebracht ist, welche die im Patent angegebene Strecke befahren.

In dem Falle der Litera c muß die Schiffahrt während zweier vollen Jahre auf der Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, ausgeübt worden sein.

Als Fahrzeit wird nur die Zeit gerechnet, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung

1) Siehe B. G. 4. E., 450.

Digitized by Google

der Schiffahrt zugebracht worden ist. In die Fahrzeit sind auch die Lade- und Löschzeit, sowie die infolge von Hochwasser, Eisgang, Niedrigwasser oder Unfall ꝛc. eingetretenen kürzeren Unterbrechungen der Fahrzeit einzurechnen. Das gleiche gilt von geringfügigen Zwischenpausen, in welchen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt.

Dagegen sind die Zeiten längeren Stilliegens der Schiffahrt nicht in die Fahrzeit einzurechnen.

§ 2.

Der in § 1 geforderte Nachweis ist durch Vorlage des vorgeschriebenen Dienstbuches (Ziffer 4 B lit. a, b und g des Schlußprotokolls zur revidierten Rheinschiffahrtsakte) zu erbringen. Erstreckt sich die Dienstzeit des Bewerbers auch auf die Zeit vor dem 1. April 1902, so ist auch das nach den früheren Vorschriften ausgestellte Dienstbuch vorzulegen.

Soweit nicht bereits im Dienstbuch durch Einträge derjenigen patentierten Rheinschiffer, bei denen der Bewerber gelernt oder im Dienst gestanden hat, beurkundet ist, daß derselbe während der vorgeschriebenen Zeit die Rheinschiffahrt erlernt, sowie die Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, während der vorgeschriebenen Zeit befahren und dabei die Führung des Ruders mitbesorgt hat, ist dieser Nachweis durch besondere Zeugnisse der patentierten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu erbringen.

Können auch solche Zeugnisse nicht beigebracht werden, so sind Zeugnisse anderer patentierter Rheinschiffer vorzulegen, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Auch diese Zeugnisse sollen mit tunlichster Genauigkeit die erforderlichen Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der befahrenen Strecken und der Fahrzeit, enthalten.

Die Vollziehung der nach Vorstehendem erforderlichen Zeugnisse muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von diesem beglaubigt werden. Die Rheinschiffer haben bei ihrer Namensunterschrift mit anzugeben, unter welchem Datum, von welcher Behörde und für welche Stromstrecke ihr Patent erteilt ist.

§ 3.

Das Gesuch um Erteilung eines Rheinschiffer-Patents ist der Ortspolizeibehörde des Wohnortes und in Ermangelung eines solchen, derjenigen des letzten längeren Aufenthaltes zu übergeben oder zu Protokoll zu erklären. Bei der Ortspolizeibehörde sind zugleich das Dienstbuch, gegebenenfalls die nach § 2 zugelassenen Zeugnisse und das etwaige Abgangszeugnis einer Schifferschule einzureichen. Das Gesuch muß die Stromstrecke angeben, für welche das Patent

Digitized by Google

nachgesucht wird. Personen, welche in einem deutschen Rheinuferstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben und sich um ein Rheinschifferpatent bewerben wollen, haben ihr Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen einzureichen:

1. in Preußen bei dem Königl. Regierungspräsidenten zu Cöln,
2. in Hessen bei dem Großh. Kreisamt zu Mainz,
3. in Baden bei dem Großh. Bezirksamt Mannheim,
4. in Bayern bei der Königl. Regierung, K. d. J., der Pfalz,
5. in Elsaß-Lothringen bei dem Kaiserl. Polizeidirektor in Straßburg.

Die Ortspolizeibehörde oder die eben bezeichneten Dienststellen haben das Gesuch mit einem Führungszeugnis sowie einem Signalement der Person des Bewerbers und den vorbezeichneten Stücken dem Rheinschiffahrts-Inspektor zu übersenden. In dem Führungszeugnis ist insbesondere auch anzugeben, ob der Bewerber Bestrafungen und gegebenenfalls welche wegen der in Artikel 19 und 20 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte[1]) angeführten Verfehlungen erlitten hat. Der Rheinschiffahrts-Inspektor hat den Antrag zu prüfen und, sofern Anstände sich nicht ergeben, der für die Patenterteilung zuständigen Stelle mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nicht nach Maßgabe der Artikel 19 und 20 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte[1]) eine zeitweise oder gänzliche Versagung der Patenterteilung geboten oder angezeigt erscheine.

Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular erteilt und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener, Vor- und Familiennamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschiffahrts-Inspektor behufs Eintragung in das Schifferverzeichnis Mitteilung gemacht.

Anträge auf Aenderung oder Erneuerung des Signalements (Artikel 17 der Akte[1]) sind auch an den Rheinschiffahrts-Inspektor zu richten, der die Aenderung oder Erneuerung auf dem Patente vermerken wird.

Verlegt ein patentierter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem Uferstaat in den andern, so hat er sich persönlich oder schriftlich bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Rheinschiffahrts-Inspektor zu melden, welcher die Wohnsitzänderung auf dem Patente vermerken, in dem Schifferverzeichnis eintragen und der zur Patenterteilung zuständigen Behörde Anzeige erstatten wird.

Behufs Berichtigung des

1) Siehe B. G. 4. E., 450.

Digitized by Google

Schifferverzeichnisses ist dem Rheinschiffahrts-Inspektor auch von der Zurücknahme und dem Erlöschen der Rheinschiffer-Patente Kenntnis zu geben.

§ 4.

Im Falle der Zurücknahme oder des Erlöschens eines Schifferpatens hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des Patentinhabers das Patent einzuziehen und dasselbe derjenigen Stelle, die es erteilt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist die Zurücknahme oder das Erlöschen des Patents in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5.

An Stelle eines verloren gegangenen Patents kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die zweite Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen und der Grund für deren Ausstellung mit anzugeben. Zur Erneuerung ist nur diejenige Behörde zuständig, die das erste Patent erteilt hat.

§ 6.

Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen werden, oder erloschen sind, auch ferner in Kraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bezüglich der nach Artikel 18 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte [1]) erforderlichen Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rhein und der Schelde entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zurücknahme der Bescheinigung gemäß Artikel 21 der Akte [1]) durch diejenige Behörde erfolgt, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

1) Siehe B. G. 4. E., 450.

Digitized by Google

Anlage.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) zu N. N., im . . . . . N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, dass er die erforderliche Befähigung zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt, wird ihm hierdurch die Befugnis zur Führung

eines Segelschiffs
Dampfschiffs

auf dem schiffbaren Rheine für die Strecke von N. N. bis N. N. erteilt.

Gegeben . . . . . .

L. S.

.....

Signalement des Patentinhabers

(wie im Dienstbuch)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

.....

Unterzeichnet in Gegenwart und bescheinigt von dem Beamten

.....

Digitized by Google

48.

1. Bekanntmachung

vom 5. November 1899,

die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz

betreffend.

(J.M.Bl. 1899, 1305.)

2. Bekanntmachung

vom 23. Februar 1905,

gleichen Betreffs.

(J.M.Bl. 1905, 574.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Auf grund des Artikel 74a des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 in der Fassung des Artikel 167 Nr. XX des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899[1]) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz steht der Staatsanwaltschaft zu. Wo in dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875[2]) und in den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter der erste landgerichtliche Staatsanwalt zu verstehen, soweit in folgendem nicht ein Anderes bestimmt ist.

1) Siehe B. G. Bd. 37, 607.
2) Siehe B. G. Bd. 18, 157.

Digitized by Google

§ 2.

Im Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsgemäße Ausführung der standesamtlichen Geschäfte zu überwachen, insbesondere die Standesurkunden zu prüfen, sowie die Befugnis, den Standesbeamten Weisungen über die formelle Geschäftsbehandlung, ferner Belobungen, Warnungen, oder Verweise zu erteilen und die Verhängung von Geldstrafen zu beantragen.

§ 3.

Bei der Prüfung der Standesurkunden haben die Amtsgerichte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 4[1]).

Der Ober-Amtsrichter, dem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist hat die Amtsführung der Standesbeamten des Amtsgerichtsbezirks in ihren Geschäftsräumen zu prüfen.

Die Prüfung ist unangekündigt vorzunehmen. Sie hat sich insbesondere auf die Führung der Haupt- und der Nebenregister und auf die Belege und die Akten zu erstrecken, kann sich übrigens auf Stichproben beschränken.

Die Amtsführung eines jeden Standesbeamten ist innerhalb dreier Jahre einmal zu prüfen. Liegen hinsichtlich eines Standesbeamten besondere Gründe vor, so ist seine Amtsführung öfter zu prüfen.

§ 5.

Ueber das Ergebnis der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Prüfungen hat der Ober-Amtsrichter im Laufe des Monats Dezember, zum ersten Male im Dezember 1900, dem Staatsanwalte zu berichten; er hat sich dabei über die bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen im einzelnen auszusprechen.

Ergibt die Prüfung eines Standesamts Anhaltspunkte dafür, daß der Standesbeamte sich bei der Registerführung einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat oder hält der Ober-Amtsrichter die Berichtigung einer Standesurkunde von Amtswegen für erforderlich, so hat er unmittelbar nach dem Abschlusse der Prüfung dem Staatsanwalt unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Ober-Amtsrichter beziehen als Ersatz für die ihnen aus den jährlich vorzunehmenden Prüfungen erwachsenden Barauslagen einen Aversalbetrag, dessen Festsetzung spä-

1) § 4, §§ 7—9 wurden in dem mit lateinischen Lettern bezeichneten Wortlaute ersetzt durch Bek. v. 23. Febr. 1905. (J.M.Bl. 1905, 574.)

Digitized by Google

terer Entschließung vorbehalten bleibt.

§ 7[1]).

Die Standesbeamten haben jährlich im Laufe des Monats Januar die Nebenregister des abgelaufenen Jahres an das Amtsgericht zu schicken.

§ 8[1]).

Der Ober-Amtsrichter hat die Nebenregister einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Von Mängeln, die zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens Anlass geben können, hat er dem Staatsanwalte Kenntnis zu geben. An die Vornahme der Prüfung der Nebenregister schliesst sich deren Abgabe zur Aufbewahrung unmittelbar an.

§ 9[1]).

Der Staatsanwalt hat jährlich in den Geschäftsräumen einzelner Standesbeamten des Landgerichtsbezirks die Standesurkunden zu prüfen; die Standesbeamten bestimmt der Oberstaatsanwalt. Mehr als zehn Tage des Jahres soll der Staatsanwalt auf die Prüfung nicht verwenden.

Ueber das Ergebnis der in einem Jahre vorgenommenen Prüfungen hat der Staatsanwalt dem Oberstaatsanwalte bis zum 15. Juli des nächsten Jahres kurz zu berichten. Dabei hat er sich zugleich über die hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht durch die Ober-Amtsrichter gemachten Wahrnehmungen zu äussern.

§ 10.

Der Oberstaatsanwalt kann über die Ausführung der den Amtsgerichten und den Staatsanwälten obliegenden Prüfungen der Standesurkunden nähere Bestimmungen treffen.

§ 11.

Außerordentliche Prüfungen der Standesurkunden kann der Oberstaatsanwalt, und mit Ermächtigung des Oberstaatsanwalts der Staatsanwalt, jederzeit vornehmen.

§ 12.

Der Oberstaatsanwalt kann anordnen, daß der Staatsanwalt, bevor er gegen einen Standesbeamten wegen einer bei der Führung der Standesregister verübten strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhebt, ihm Bericht erstatte.

§ 13.

Wird die Berichtigung einer Standesurkunde beantragt oder erachtet der Staatsanwalt eine

1) Siehe Bemerkung zu § 4.

Digitized by Google

Berichtigung von Amtswegen für erforderlich, so hat er nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 das Sachverhältnis aufzuklären. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat er demnächst dem Amtsgericht, in dessen Bezirke die zu berichtigende Standesurkunde aufgenommen wurde mit dem Antrag auf Einleitung des Berichtigungsverfahrens vorzulegen.

Will der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde einlegen, so hat er vorher an den Oberstaatsanwalt zu berichten.

§ 14.

Die Erteilung einer Belobung, einer Warnung oder eines Verweises an die Standesbeamten erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung im § 20 durch den Oberstaatsanwalt. Der Oberstaatsanwalt kann eine erteilte Belobung in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

§ 15.

Die Verhängung einer Geldstrafe im Aufsichtsweg erfolgt durch das Gericht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 16.

Zuständig ist die Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Sitz hat. Das Verfahren wird auf Anordnung des Oberstaatsanwalts durch einen Antrag des Staatsanwalts eingeleitet.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 12, 13, 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Das Gericht entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts und des Standesbeamten. Die Entscheidung kann anstatt auf Geldstrafe auch auf eine Warnung oder auf einen Verweis lauten. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen; sie ist dem Standesbeamten von Amtswegen zuzustellen, dem Staatsanwalte zur Einsicht vorzulegen; den Tag der Vorlegung hat der Gerichtsschreiber auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 17.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde statt. Die Frist beginnt für den Standesbeamten an dem Tage nach der Zustellung, für den Staatsanwalt an dem Tage nach der Vorlegung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

Die Beschwerde ist bei dem Landgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtschreibers einzulegen.

Digitized by Google

§ 18.

Ueber die Beschwerde entscheidet ein Civilsenat des Oberlandesgerichts; die Vorschriften des § 16 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Ist der Standesbeamte der Beschwerdeführer, so darf die Entscheidung nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 19.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 20.

Der Vollzug der vom Gerichte verhängten Strafen erfolgt durch den Staatsanwalt, bei Geldstrafen nach den für die Vollstreckung von Geldstrafen im Strafverfahren bestehenden Bestimmungen. Eine Umwandlung der Geldstrafen in Haftstrafen findet nicht statt.

München, den 5. November 1899 und 23. Februar 1905.

Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Miltner.

Digitized by Google

49.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 26. März 1905,

die Untersuchung der Rheinschiffe

betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 175.)

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 22 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 [1]) und auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 [2]) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Untersuchung der Rheinschiffe wird am Rheine durch die „Königlich Bayerische Schiffsuntersuchungskommission in Speyer" nach Maßgabe der nachstehend bekannt gegebenen, zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarten „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" ausgeführt.

§ 2.

Die Kommission steht unter der Aufsicht der K. Regierung der Pfalz, K. d. J., — Aufsichtsbehörde — und führt ein entsprechendes Dienstsiegel.

Vorstand der Kommission ist der jeweilige Vorstand des K. Straßen- und Flußbauamts

1) Siehe B. G. 4. E., 451.
2) Siehe B. G. Bd. 2, 50.

Digitized by Google

Speyer, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Nebenbeamte am Sitze des Bauamts.

Die Sachverständigen der Kommission (§ 2 der vorerwähnten Ordnung), sowie deren Stellvertreter werden nach Einvernahme des Kommissionsvorstandes von der Aufsichtsbehörde in widerruflicher Weise ernannt und vom Kommissionsvorstand vereidigt.

§ 3.

Gegen die Bescheide der Kommission ist binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zulässig, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Die Beschwerde ist beim Kommissionsvorstande einzulegen. Im übrigen sind hinsichtlich des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz die Bestimmungen in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung [1]) für das Deutsche Reich und in § 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892 [2]), den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (G. V. Bl. 1892 S. 62), entsprechend in Anwendung zu bringen.

§ 4.

Zur Anordnung der Vornahme einer Nachuntersuchung im Sinne des § 13 Abs. 2 der nachstehend bekannt gegebenen Ordnung ist die Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bereich das Schiff sich befindet.

§ 5.

Die Behörden, an welche die Einsendung des Verzeichnisses über die Erteilungen, Berichtigungen oder Ungültigkeitserklärungen von Schiffsattesten durch die Kommission nach Maßgabe des § 21 der Ordnung zu geschehen hat, werden durch das zuständige Staatsministerium bezeichnet.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu 180 Mk. oder mit Haft bis zu einem Monat wird gemäß Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 [3]) über die Benützung des Wassers im Zusammenhalte mit Art. 1 des Gesetzes vom 8. November 1875 [4]), die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, und dem Art. 3 Ziffer 10 lit. b und Ziffer 15 des Gesetzes vom 18. August 1879 [5]) zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung bestraft:

1. wer ein Rheinschiff führt, an dessen Bord das in Art. 22 der Rheinschiffahrtsakte [6]) bezeich-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 11.
2) Siehe B. G. Bd. 29, 116.
3) Siehe B. G. Bd. 2, 70.
4) Siehe B. G. 6. E., 627.
5) Siehe B. G. Bd. 15, A. 8, 9.
6) Siehe B. G. 4. E., 451.

Digitized by Google

nete Schiffsattest während der Fahrt sich nicht befindet oder wer sich weigert, dieses Attest der zuständigen Hafen- oder Polizeibehörde auf Erfordern vorzuzeigen;

2. wer es unterläßt, nach einer wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes die Untersuchung desselben, bevor es in Fahrt gestellt wird, nach der Vorschrift in Art. 22 Abs. 4 der Rheinschiffahrtsakte [1]) wiederholen zu lassen;

3. wer sich weigert, die von der zuständigen Behörde auf Grund des Art. 22 Abs. 5 der Rheinschiffahrtsakte [1]) geforderte Wiederholung der Untersuchung ausführen zu lassen.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die K. Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1887 [2]), die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend (G. V. Bl. 1887 S. 697 ff.), dann die Bekanntmachungen der K. Regierung der Pfalz, K. d. J., vom 25. Oktober 1882 über die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe (Kr. Amtsbl. 1882 S. 873) und vom 29. Dezember 1887 über die Untersuchung der Rheinschiffe (Kr. Amtsbl. 1887 S. 95) ihre Wirksamkeit.

München, den 26. März 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Uhl.

1) Siehe B. G. 4. E., 451.
2) Siehe B. G. Bd. 24, 495.

Digitized by Google

Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Allgemeines.

§ 1.

Einrichtung der Untersuchungs-Kommissionen.

Zur Untersuchung der Rheinschiffe nach Artikel 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte [1]) vom 17. Oktober 1868 werden an geeigneten Hafenplätzen des Rheins oder seiner Nebenflüsse Schiffsuntersuchungs-Kommissionen von den Landesregierungen eingesetzt.

Diese Kommissionen sind der Aufsicht der oberen Landesbehörden unterstellt.

§ 2.

Zusammensetzung der Untersuchungs-Kommissionen.

Die Untersuchungs-Kommissionen bestehen aus einem Vorstand, der den Geschäftsgang zu leiten hat, und aus vereideten Sachverständigen.

Als Sachverständige sind in die Kommission zu berufen:

1. ein Hafenbeamter oder ein Beamter der staatlichen Wasserbauverwaltung;
2. ein Schiffsbaukundiger, der mit dem Bau von Holz- und Eisenschiffen sowie mit der Schiffsdampfmaschine vertraut ist, oder ein Schiffsbaukundiger, der mit dem Bau von Holz- und Eisenschiffen und ein zweiter Sachverständiger, der mit der Schiffsdampfmaschine vertraut ist;
3. ein oder mehrere patentierte Rheinschiffer.

Den Vorstand bestimmt die Landesregierung.

Für jeden als Mitglied berufenen Sachverständigen ist ein Stellvertreter zu bestellen und als solcher zu vereidigen.

§ 3.

Zuständigkeit der Untersuchungs-Kommissionen.

Der Untersuchung durch die Kommissionen unterliegen alle den Rhein befahrenden Schiffe, deren Tragfähigkeit 15 Tonnen (300 Zentner) erreicht oder überschreitet (Artikel 22 und 23 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte). Hierzu zählen auch Baggermaschinen und sonstige zu Arbeitszwecken dienende Fahrzeuge.

Sofern an einem Nebenflusse für die denselben befahrenden Schiffe besondere Schiffsuntersuchungs-Kommissionen bestehen

1) Siehe B. G. 4. E., 451.

Digitized by Google

oder errichtet werden, kann diesen Kommissionen seitens der Landesregierung auch die Untersuchung derjenigen Schiffe, welche vom Nebenflusse her den Rhein befahren, übertragen werden. Diese Kommissionen müssen jedoch zu besagtem Zweck nach den Bestimmungen in § 2 zusammengesetzt sein und die Untersuchung nach gegenwärtiger Ordnung durchführen.

Sofern an einem Nebenfluß besondere Untersuchungs-Kommissionen mit der in Absatz 2 bezeichneten Zuständigkeit bestehen, sind die auf Grund des § 1 eingesetzten Kommissionen nur Kraft besonderer Anweisung der Landesregierung verpflichtet, auch die Untersuchung von Schiffen, welche vom Nebenfluß her den Rhein befahren, vorzunehmen.

Auf Antrag eines Beteiligten haben die Kommissionen auch die Untersuchung von Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit vorzunehmen.

§ 4.

Anmeldung der Schiffe.

Schiffe, die gemäß § 3 der Untersuchung zu unterwerfen sind, müssen von dem Schiffseigner oder Schiffsführer bei einer der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Kommissionen schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden.

In der Meldung sind anzugeben:

1. Name und Heimatsort des Schiffes;
2. Name und Wohnort des Schiffeigners;
3. die Schiffsgattung, ob gedecktes oder ungedecktes Segelschiff, Bagger- oder Arbeitsschiff, Kastenschiff zur Beförderung von Petroleum oder anderen feuergefährlichen Stoffen oder von Säuren, ob Rhein-, Seeschiff, Rad-, Schrauben-, Seil- oder Kettendampfer, ob Schlepper, Güter- oder Personen-Dampfschiff usw.;
4. Erbauer, Ort und Jahr der Erbauung;
5. die Bauart, ob Holz, Metall oder gemischt;
6. die Rheinstrecke, für welche das Schiffs-Attest nachgesucht wird;
7. die annähernde Tragfähigkeit;
8. bei Dampfschiffen die Maschinenstärke mit Vorlage der Kesselpapiere.

Das zu untersuchende Schiff ist von dem Schiffsführer an der von der Untersuchungs-Kommission bezeichneten Stelle in unbefrachtetem, reinem Zustande vorzuführen und muß mit der vollen Ausrüstung, die ihm der Schiffer geben will, versehen sein. Der Schiffsführer hat bei der Untersuchung und Anbringung der Einsenkungsklammern die erforderliche Beihilfe zu leisten und dazu einen starken Ruderkahn mit zwei Mann zu stellen.

Auf Antrag des Schiffseigners oder Schiffsführers kann die Untersuchung auch an einem

Digitized by Google

Orte außerhalb des Sitzes der Untersuchungs-Kommission vorgenommen werden.

Verfahren.

§ 5.

Aufgaben der Kommission.

Aufgabe der Kommission ist, das vorgeführte Schiff für denjenigen Teil der Rheinschiffahrt, für welchen es bestimmt ist, auf seine Tauglichkeit zu prüfen, die höchst zulässige Einsenkungstiefe festzusetzen und die Einsenkungsklammern anzubringen, die Tragfähigkeit, falls das Schiff nicht geeicht ist, abzuschätzen, die genügende Ausrüstung und Bemannung zu bestimmen und darauf zu achten, ob den in den Uferstaaten bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen entsprochen worden ist.

§ 6.

Untersuchung der Tauglichkeit.

Die Kommission hat bei allen Schiffen zu untersuchen, ob das Schiff dauerhaft gebaut, die Stärke der Spanten, Quer- und Längsversteifungen genügend und die Schiffswandungen dicht gefügt sind, das Steuerruder und der Steuerungsmechanismus sich in geordnetem Zustande befindet.

Bei eisernen Schiffen ist noch festzustellen, ob das Schiff hinreichend mit wasserdichten Querwänden (Schotten) versehen ist.

Bei Dampfschiffen ist außerdem zu prüfen ob

a) die Maschine in ihrem Bau eine andauernd sichere Tätigkeit erwarten läßt und nach ihrer Aufstellung und Verbindung mit dem Schiffskörper nicht zu befürchten steht, ihre Tätigkeit möchte einen nachteiligen Einfluß auf das Schiff ausüben;

b) die Maschinenkammer genügend groß und von den Kajüten und den Laderäumen durch wasserdichte eiserne Schotten getrennt ist;

c) die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Oeffnungen auf Deck zu den Laderäumen, der Maschinenkammer ꝛc. mit Vorkehrung zur Verhütung von Unglücksfällen ausreichend und — bei Raddampfern — die Türen zu den Radkasten gut verschließbar eingerichtet sind;

d) die Verbindung zwischen der Kommandobrücke (Steuerstuhl) und dem Maschinenraume zuverlässig und neben dem Sprachrohr bei größeren Dampfschiffen eine weitere Einrichtung (Telegraph, Klingelzug ꝛc.) zur Verständigung zwischen Führer und Maschinisten vorhanden ist;

e) die vorgeschriebenen Kesselpapiere an Bord und in Ordnung sind, über deren Befund ein Vermerk in

Digitized by Google

die Untersuchungs-Verhandlung aufzunehmen ist.

Kastenschiffe, in welchen Petroleum oder dessen Destillationsprodukte befördert werden, müssen aus Eisen oder Stahl gebaut sein und den nachstehenden Anforderungen genügen:

a) das Schiffsgefäß und die Kasten (Laderäume) müssen vollkommen undurchlässig und über jeder Abteilung des Laderaumes muß ein dicht verschließbares Mannloch angebracht sein; die Nietung muß durchweg sehr sorgfältig ausgeführt sein;

b) zwischen Kajütenräumen und Kasten muß ein Zwischenraum von wenigstens 0,5 m Weite vorhanden sein. Beträgt dieser Abstand weniger als 1 m, so muß der Kajütenraum mittelst einer undurchlässigen eisernen (stählernen) Schotte gegen den Kasten abgeschlossen sein;

c) Poller, Masten und Ausrüstungsstücke müssen so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch die Kastenwandungen nicht undicht werden können;

d) Wandungen und Decken der Kasten müssen aus Eisen oder Stahl hergestellt sein;

e) der Fassungsraum eines Kastens darf 150 cbm nicht überschreiten;

f) die Kasten dürfen unter sich je durch eine Oeffnung oder Röhre von höchstens 200 qcm lichte Fläche, die von Deck aus geschlossen werden kann, verbunden sein. Die Kuppelungen der Röhren müssen in Kasten oder Trommeln abgeschlossen sein;

g) die Kasten müssen eine wirksame Oberflächenventilation haben, wobei die Ventilatoren, durch Rippen gedeckt und mit Davy'scher Gaze versehen sein sollen;

h) das Schiff muß mit hölzernem Ueberdeck versehen sein, welches so eingerichtet sein soll, daß genügend frische Luft zwischen dem eisernen (stählernen) und hölzernen Deck sich bewegen kann;

i) die Schornsteine der Kambüsen müssen mit Funkenfängern versehen sein;

k) die Schiffswand muß oberhalb der Wasserlinie einen um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von 30 cm Höhe haben;

l) zum Anlegen müssen Ketten oder Drahtseile vorhanden sein, deren zur Festlegung am Lande dienende Enden behufs rascher Freimachung des Schiffes mit einem Hanfseil oder einer anderen sofort lösbaren Einrichtung versehen sind.

Digitized by Google

§ 7.

Bestimmung der Einsenkung und Anbringung der Einsenkungsklammern.

Ist bei der Untersuchung das Schiff zur Befahrung der Rheinstrecke, für welche es bestimmt ist, für tauglich befunden oder auf Grund des § 12 ohne weitere Untersuchung als tauglich anzusehen, so hat die Kommission die höchstzulässige Einsenkungstiefe desselben in beladenem Zustande festzusetzen und durch eiserne Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe zu bezeichnen. Ausgenommen hiervon sind die Rhein-Seeschiffe im Sinne des § 12, insofern an denselben eine Tiefgangslinie angebracht ist (vergl. § 12 Satz 2).

Die Klammern sind an den beiden Schiffsseiten symetrisch und paarweise so anzubringen, daß ihre Unterkanten in der Linie des Wasserspiegels bei der zulässig tiefsten Einsenkung liegen. Schiffe bis 40 m Länge erhalten beiderseits 2 Einsenkungsklammern ungefähr in den Endpunkten des 1. und 2. Drittels der Schiffslänge, Schiffe über 40 m Länge oder Schiffe von geringerer Länge auf ausdrücklichen Wunsch des Schiffseigners beiderseits 3 Klammern in der Mitte und in einer Entfernung von ungefähr 1/6 der Schiffslänge vom Vorder- und Hintersteven. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Klammern nicht durch Schwerter, Radkasten oder andere feste Teile des Schiffes verdeckt werden.

Auf das vorderste Klammernpaar sind in 2 bis 2½ cm hohen lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern aufzustempeln:

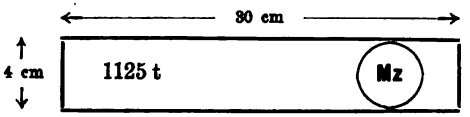

nach vorn innerhalb eines Ringes die Erkennungsbuchstaben der Untersuchungs-Kommission,

nach hinten die Tragfähigkeit des Schiffes in Tonnen nach Angabe des Eichscheines oder nach der Abschätzung der Kommission,

bei Rhein-Seeschiffen, die mit einem Klassifizierungs-Zeugnis des Germanischen Lloyd zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft versehen sind, der Nettoraumgehalt in Registertonnen.

Bei Bestimmung der Höhenlage der Unterkanten der Einsenkungsklammern ist nach den Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, bei den Schiffen unter 15 Tonnen Tragfähigkeit

Digitized by Google

die Untersuchungs-Verhandlung aufzunehmen ist.

Kastenschiffe, in welchen Petroleum oder dessen Destillationsprodukte befördert werden, müssen aus Eisen oder Stahl gebaut sein und den nachstehenden Anforderungen genügen:

a) das Schiffsgefäß und die Kasten (Laderäume) müssen vollkommen undurchlässig und über jeder Abteilung des Laderaumes muß ein dicht verschließbares Mannloch angebracht sein; die Nietung muß durchweg sehr sorgfältig ausgeführt sein;

b) zwischen Kajütenräumen und Kasten muß ein Zwischenraum von wenigstens 0,5 m Weite vorhanden sein. Beträgt dieser Abstand weniger als 1 m, so muß der Kajütenraum mittelst einer undurchlässigen eisernen (stählernen) Schotte gegen den Kasten abgeschlossen sein;

c) Poller, Masten und Ausrüstungsstücke müssen so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch die Kastenwandungen nicht undicht werden können;

d) Wandungen und Decken der Kasten müssen aus Eisen oder Stahl hergestellt sein;

e) der Fassungsraum eines Kastens darf 150 cbm nicht überschreiten;

f) die Kasten dürfen unter sich je durch eine Oeffnung oder Röhre von höchstens 200 qcm lichte Fläche, die von Deck aus geschlossen werden kann, verbunden sein. Die Kuppelungen der Röhren müssen in Kasten oder Trommeln abgeschlossen sein;

g) die Kasten müssen eine wirksame Oberflächenventilation haben, wobei die Ventilatoren, durch Rippen gedeckt und mit Davy'scher Gaze versehen sein sollen;

h) das Schiff muß mit hölzernem Ueberdeck versehen sein, welches so eingerichtet sein soll, daß genügend frische Luft zwischen dem eisernen (stählernen) und hölzernen Deck sich bewegen kann;

i) die Schornsteine der Kambüsen müssen mit Funkenfängern versehen sein;

k) die Schiffswand muß oberhalb der Wasserlinie einen um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von 30 cm Höhe haben;

l) zum Anlegen müssen Ketten oder Drahtseile vorhanden sein, deren zur Festlegung am Lande dienende Enden behufs rascher Freimachung des Schiffes mit einem Hanfseil oder einer anderen sofort lösbaren Einrichtung versehen sind.

Digitized by Google

§ 7.

Bestimmung der Einsenkung und Anbringung der Einsenkungsklammern.

Ist bei der Untersuchung das Schiff zur Befahrung der Rheinstrecke, für welche es bestimmt ist, für tauglich befunden oder auf Grund des § 12 ohne weitere Untersuchung als tauglich anzusehen, so hat die Kommission die höchstzulässige Einsenkungstiefe desselben in beladenem Zustande festzusetzen und durch eiserne Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe zu bezeichnen. Ausgenommen hiervon sind die Rhein-Seeschiffe im Sinne des § 12, insofern an denselben eine Tiefgangslinie angebracht ist (vergl. § 12 Satz 2).

Die Klammern sind an den beiden Schiffsseiten symetrisch und paarweise so anzubringen, daß ihre Unterkanten in der Linie des Wasserspiegels bei der zulässig tiefsten Einsenkung liegen. Schiffe bis 40 m Länge erhalten beiderseits 2 Einsenkungsklammern ungefähr in den Endpunkten des 1. und 2. Drittels der Schiffslänge, Schiffe über 40 m Länge oder Schiffe von geringerer Länge auf ausdrücklichen Wunsch des Schiffseigners beiderseits 3 Klammern in der Mitte und in einer Entfernung von ungefähr 1/6 der Schiffslänge vom Vorder- und Hintersteven. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Klammern nicht durch Schwerter, Radkasten oder andere feste Teile des Schiffes verdeckt werden.

Auf das vorderste Klammernpaar sind in 2 bis 2 1/2 cm hohen lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern aufzustempeln:

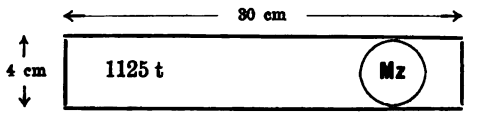

nach vorn innerhalb eines Ringes die Erkennungsbuchstaben der Untersuchungs-Kommission,
nach hinten die Tragfähigkeit des Schiffes in Tonnen nach Angabe des Eichscheines oder nach der Abschätzung der Kommission,
bei Rhein-Seeschiffen, die mit einem Klassifizierungs-Zeugnis des Germanischen Lloyd zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft versehen sind, der Nettoraumgehalt in Registertonnen.

Bei Bestimmung der Höhenlage der Unterkanten der Einsenkungsklammern ist nach den Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, bei den Schiffen unter 15 Tonnen Tragfähigkeit

Digitized by Google

nach Maßgabe der etwa besonders erlassenen Polizeivorschriften zu verfahren. Unbeschadet der in Vorstehendem erwähnten Vorschriften ist bei Dampfschiffen die auf wenigstens 30 cm zu bemessende Freibordhöhe abwärts von der Unterkante der tiefstgelegenen Fenster oder solcher Schiffswandöffnungen zu rechnen, welche unmittelbar in den Schiffsraum führen. Feste Einsätze von genügend starkem Glas in der Schiffswand gelten als festes Bord.

Verloren gegangene oder aus irgend welchem Anlasse abgenommene Einsenkungsklammern dürfen nur durch eine Untersuchungs-Kommission ersetzt oder wieder angebracht werden, in welchem Falle die Tätigkeit zweier Mitglieder genügt.

§ 8.
Tragfähigkeit.

Die Kommission hat die der größten zulässigen Einsenkungstiefe eines Schiffes entsprechende Tragfähigkeit in Ermangelung einer Eichung durch Abschätzung festzusetzen.

Die Tragfähigkeit eines Segelschiffes ist zu berechnen aus dem Produkt der größten Länge des Schiffes zwischen Vorder- und Hintersteven (Steuerruder nicht inbegriffen), der größten Breite mittschiffs, der gemittelten Ladehöhe zwischen der Leerebene und der Ebene der höchst zulässigen Einsenkung und einer der Völligkeit des Schiffes entsprechenden Erfahrungszahl, welche je nach der Bauart des Schiffes zwischen 0,88 für vollgebaute und 0,80 für scharf und schlank gebaute Schiffe anzunehmen ist.

Bei Dampfschiffen bleibt es dem Ermessen der Kommission anheimgestellt die Tragfähigkeit auf andere geeignete Weise abzuschätzen.

§ 9.
Ausrüstung.

Hinsichtlich der Ausrüstung hat die Kommission zu untersuchen und festzustellen.

a) ob und welche Segel für die im Schiffsattest zu bezeichnende Rheinstrecke notwendig sind;
b) Anzahl, Länge, Stärke und Gewicht der erforderlichen Anker, Ketten und Taue nach Maßgabe der Anlage A;
c) die sonst erforderlichen Gegenstände.

Es müssen, soweit nicht die in den Uferstaaten bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen weitergehende Bestimmungen enthalten, vorhanden sein:

1. auf allen Schiffen
   a) die in der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung oder in den besonderen Verordnungen über die Beförderung von Sprengund feuergefährlichen Stoffen vorgeschriebenen

Digitized by Google

Signallaternen, Flaggen und Döpper,
b) ein Sprachrohr,
c) ein Laufsteg,
d) eine Leckpumpe, welche bei Schiffen unter 50 Tonnen Tragfähigkeit durch eine oder mehrere Wasserschaufeln ersetzt werden kann,
e) Korksäcke, Reibhölzer und Schooren,
f) ein Rettungsring mit Leine,
g) kleines Fahrgeschirr,
h) ein Blechplakat betr. die Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener,
i) Abdrücke der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung und der amtlich genehmigten Unfallverhütungs-Vorschriften,

2. bei Schiffen über 50 Tonnen Tragfähigkeit und bei allen Dampfschiffen
k) ein Rettungsnachen mit Fahrgeschirr,

3. auf Schiffen über 200 Tonnen Tragfähigkeit und auf allen Dampfschiffen
l) eine Leckpumpe für je 3 durch wasserdichte Schotten abgeteilte Räume und
m) ein oder mehrere Leckkleider,

4. auf Dampfschiffen weiter:
n) eine Signalglocke von solcher Größe und Tonstärke, daß die mit der Glocke zu gebenden Zeichen auf größere Entfernung vernehmbar sind,
o) ein Signalböller,
p) ein Notsteuer,
q) eine genügende Feuerlösch-Einrichtung (bei Dampfschiffen tunlichst mit einer Dampfpumpe verbunden),
r) eine Kiste mit Heilmitteln,
s) ein zweiter Rettungsring mit Leine.

Weitere als vorstehend unter a) bis s) aufgeführte Gegenstände sind in das Schiffsattest nicht aufzunehmen.

Hinsichtlich der Anbringung des Namens und Heimatsorts der Schiffe an deren Längsseiten müssen die bezüglichen Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft unter 15 Tonnen Tragfähigkeit die etwa besonders erlassenen Polizeivorschriften beobachtet sein.

§ 10.
Bemannung.

Hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung hat die Untersuchungs-Kommission nach besonderer Anweisung zu verfahren.

§ 11.
Fahrgäste auf Personendampfschiffen.

Die größtzulässige Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen ist von der Unter-

Digitized by Google

suchungs-Kommission nach besonderer Anweisung festzustellen, im Schiffsattest einzutragen und an geeigneten Stellen auf und unter Deck deutlich sichtbar anschreiben zu lassen.

§ 12.

Rhein-Seeschiffe.

Rhein-Seeschiffe, d. h. Schiffe, welche zur See- und Küstenfahrt zugelassen sind, und ihre Tauglichkeit hierzu durch ein Klassifizierungszeugnis des Schiffs-Klassifikationsunternehmens „Germanischer Lloyd" zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen, gelten für die Dauer der Gültigkeit dieses Zeugnisses ohne weitere Untersuchung auch als genügend tauglich, ausgerüstet und bemannt zur Befahrung des Rheins. Dieselben sind jedoch, insofern an denselben keine Tiefgangslinie angebracht ist, auf der ersten Fahrt auf dem Rhein einer Schiffsuntersuchungs-Kommission vorzuführen, welche die höchst zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes vorschriftsmäßig mittelst Klammern zu bezeichnen, die dieser Einsenkungstiefe entsprechende Tragfähigkeit in Registertonnen abzuschätzen und das Schiffsattest auszustellen hat (§ 15).

§ 13.

Nachuntersuchungen.

Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes, durch welche dessen Einsenkungstiefe bei leerem Zustand verändert wird, insbesondere auch nach Erneuerung von Inhölzern oder Rippen, sowie außerdem auf Verlangen des Befrachters, zu wiederholen und das Ergebnis in dem Schiffsattest zu verzeichnen. (Artikel 22 Absatz 4 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte und Schlußprotokoll hierzu Ziffer 5, b).

Auch kann jede Uferregierung, wenn sie es für angemessen erachtet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen. (Artikel 22 Absatz 5 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte.)

§ 14.

Untersuchungs-Verhandlung.

Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist eine Verhandlung nach Anlage B aufzunehmen, die von sämtlichen Kommissionsmitgliedern, welche bei der Untersuchung mitgewirkt haben, zu vollziehen ist.

Schiffsatteste.

§ 15.

Ausfertigung der Schiffsatteste.

Auf Grund der Untersuchungsverhandlung ist mit Ausnahme der im folgenden Absatz angegebenen Fälle das Schiffsattest nach Anlage C auszustellen, von dem Vorstand der Untersuchungskommission unter Beifügung des Dienstsiegels zu

Digitized by Google

unterzeichnen und dem Antragsteller auszuhändigen.

Für Rhein-Seeschiffe (§ 12) ist das Schiffsattest nach Anlage D, für diejenigen nicht niederländischen Schiffe, welche in den Niederlanden bereits mit Schiffsattest versehen sind und nach § 3, Ziffer 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung der Festsetzung der erforderlichen Bemannung bedürfen, ein Nachtrag zum Schiffsattest nach Anlage E auszustellen.

§ 16.

Verfahren bei Abschätzung bereits untersuchter Schiffe.

Wenn eine Untersuchungs-Kommission veranlaßt wird, die Tragfähigkeit eines mit Schiffsattest versehenen Schiffes abzuschätzen, sei es, weil der Eigner eines geeichten Schiffes unter Verzicht auf eine Neuvermessung die Abschätzung der Tragfähigkeit beantragt, sei es, daß es sich um eine Nachuntersuchung nach § 13 handelt, so ist die Angabe der Tragfähigkeit sowohl im Schiffsattest als auch auf dem vordersten Paar der Einsenkungsklammern (§ 7) mit dem Ergebnisse der neuen Abschätzung in Uebereinstimmung zu bringen.

Außerdem ist bei geeichten Schiffen das hinterste Paar der Einsenkungsklammern (Eichplatten), auf welchen die Eintragungsmarke aufgestempelt ist, zu beseitigen und durch Klammern ohne Stempel zu ersetzen. Die steuerbordseits am Hinterschiff in Farbe aufgemalte Eintragungsmarke ist ebenfalls zu entfernen, auch sind die steuerbordseits in die Schiffswand des Vorderschiffes eingehauenen Marken durch Einstemmen eines wagrechten Striches unkenntlich zu machen.

Der Eichschein ist einzuziehen, mit dem Ungültigkeitsvermerke zu versehen und auch im Schiffsattest die Ungültigkeitserklärung des Eichscheins zu vermerken. Alsdann ist der ungültige Eichschein an dasjenige Schiffseichamt, welches denselben ausgestellt hat, zur Kenntnis und Löschung in dessen Register, einzusenden.

§ 17.

Aenderungen im Schiffsattest.

Aenderungen in der Person des Schiffseigners oder des Namens des Schiffes dürfen nur auf Grund des vorgelegten Schiffsbriefes oder bei ausländischen Schiffen in Ermangelung eines solchen auf Grund sonstiger Urkunden von dem Vorstand der Untersuchungs-Kommission, bei welcher das Schiff untersucht und eingetragen ist, im Schiffsattest, sowie in der betreffenden Untersuchungs-Verhandlung nachgetragen werden.

Sind solche Angaben auch im Eichschein zu berichtigen, so ist hierzu nur das Schiffseichamt, welches den Eichschein ausgestellt hat, zuständig.

Digitized by Google

Aenderungen im Schiffsattest bezüglich der Einsenkungstiefe, Ausrüstung, Bemannung u. s. w. dürfen nur von derjenigen Untersuchungs-Kommission, welche das Schiffsattest ausgestellt hat, vorgenommen werden, sofern nicht eine wiederholte Untersuchung auf Grund von Artikel 22 Absatz 4 oder 5 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte stattgefunden hat.

Bei stattgehabter Neueichung des Schiffes darf jedoch die erforderliche Aenderung im Schiffsattest durch das betreffende Schiffseichamt erfolgen, es muß aber dem Vorstand der Untersuchungskommission, welche das Schiffsattest ausgestellt hat, unverzüglich hiervon Mitteilung gemacht werden.

§ 18.

Ungültigkeitserklärung von Schiffsattesten.

Wenn für ein Schiff ein neues Schiffsattest ausgestellt wird, so ist das alte einzuziehen und mit Ungültigkeitsvermerk zu versehen, in dem neuen Schiffsattest ist ein entsprechender Vermerk einzutragen. Falls das alte Schiffsattest verloren gegangen ist, muß dies auf dem neuen Attest vermerkt und zugleich angegeben werden, daß das alte Attest für ungültig erklärt wird.

Von jeder Ungültigkeitserklärung eines Schiffsattestes ist dem Vorstand derjenigen Untersuchungs-Kommission, welche das Attest ausgestellt hat, Mitteilung zu machen.

§ 19.

Verweigerung des Schiffsattestes.

Ergeben sich bei der Untersuchung eines Schiffes Mängel, so wird zu deren Beseitigung eine angemessene Frist gesetzt und das Schiffsattest erst nach Behebung der Mängel ausgehändigt.

Wird die Ausstellung des Schiffsattestes aus irgend einem Grunde abgelehnt, so ist dies dem Betreffenden durch den Vorstand der Untersuchungs-Kommission schriftlich mitzuteilen.

Geschäftsführung.

§ 20.

Führung der Bücher.

Die Schiffsuntersuchungs-Kommission hat zu führen:

1. eine Sammlung der Untersuchungs-Verhandlungen mit fortlaufender Nummernfolge;
2. ein Schiffsverzeichnis nach Anlage F, in welches die Schiffsatteste mit fortlaufender Nummernfolge eingetragen sind;
3. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 21.

Benachrichtigung der Behörden.

Die Untersuchungs-Kommission hat dem zuständigen

Digitized by Google

Rheinschiffahrts-Inspektor, sowie den von ihrer Landesregierung bezeichneten Behörden vierteljährlich ein Verzeichnis aller Erteilungen, Berichtigungen oder Ungültigkeitserklärungen von Schiffsattesten einzusenden.

§ 22.

Einsicht der Akten.

Die Kommission hat anderen Behörden und Beteiligten die Einsicht in ihr Schiffsverzeichnis und in die Untersuchungs-Verhandlungen, sowie die Entnahme von Abschriften aus denselben zu gestatten. Auch ist solchen Behörden und Beteiligten auf Wunsch nähere Auskunft zu geben.

Gebühren.

§ 23.

Der Eigner des untersuchten Schiffes hat — den in § 13, Absatz 2 vorgesehenen Fall ausgenommen — für die durch die Untersuchung entstehenden Kosten, auch im Falle der Einstellung des Verfahrens, aufzukommen.

Diese Kosten bestehen aus:

1. den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der höchstzulässigen Einsenkung und für das Schiffsattest;
2. den Gebühren der Kommission.

Diese Gebühren betragen:

für hölzerne oder eiserne Segelschiffe bis zu 200 Tonnen Tragfähigkeit 15 Mk.,
für hölzerne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit 25 Mk.,
für eiserne Segelschiffe über 200 Tonnen Tragfähigkeit 30 Mk.,
für Dampfschiffe bis zu 40 qm Kesselheizfläche 40 Mk.,
für Dampfschiffe über 40 qm Kesselheizfläche 50 Mk.

Für Ausstellung von Schiffsattesten für Rheinseeschiffe, für die Ergänzung der in Niederland für nicht niederländische Schiffe ausgestellten Schiffsatteste gemäß § 3 Ziffer 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung, sowie für die Erneuerung von Einsenkungsklammern, sofern damit nicht andere Untersuchungsgeschäfte verbunden sind, werden die Gebühren auf $^1/_5$ ermäßigt.

In diesen Fällen brauchen nur zwei Mitglieder der Kommission mitzuwirken.

Für alle Nachuntersuchungen und für den Fall, daß eine bereits begonnene oder angesetzte Untersuchung abgebrochen werden muß, kommen nur $^2/_5$ der Gebühren in Rechnung.

Für Ausstellung eines Duplikates des Schiffsattestes ist eine Schreibgebühr von 50 Pf. zu entrichten.

Die Aushändigung des Schiffsattestes kann bis nach erfolgter Entrichtung der schuldigen Gebühren u. s. w. verweigert werden, auch kann die Kommission vor der Untersuchung einen Vorschuß in der

Digitized by Google

Höhe der mutmaßlichen Gebühren u. s. w. verlangen.

Alsbald nach der Untersuchung hat der Vorstand die Kosten zu ermitteln und deren Erhebung zu veranlassen.

In der Untersuchungsverhandlung sowohl als im Schiffsatteſt sind die Kosten zu vermerken.

Findet auf Antrag des Schiffseigners oder Schiffsführers (§ 4 Absatz 4) oder auf eine behördliche Anordnung (§ 13 Absatz 2) eine Untersuchung außerhalb des Sitzes der Untersuchungs-Kommission statt, so sind für den Vorstand und die Mitglieder der Kommission Tagegelder und Reisekosten besonders zu vergüten.

Ueber die Art und Weise der Verrechnung der Kosten der Schiffsuntersuchungen, über die Verwendung und Verteilung der Gebühren, sowie über die Höhe der Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von der Aufsichtsbehörde der Schiffsuntersuchungs-Kommission festgestellt.

Digitized by Google

Anlage A.

Anleitung

zur Bestimmung der Abmessungen und Gewichte von Schiffsausrüstungsgegenständen für Segelschiffe.

a) Anker.

1. **Buganker**: Das Gewicht (G) eines Bugankers in kg ist zu berechnen aus dem Produkt des größten eingetauchten Querschnitts (Q) und einem Erfahrungskoeffizienten, welcher auch die Völligkeit des Schiffes berücksichtigt und bei Schiffen bis zu 400 Tonnen Tragfähigkeit durch die Zahl 21, bei Schiffen über 400 Tonnen Tragfähigkeit durch die Zahl 27 ausgedrückt wird.

   Q = b (Breite) × t (höchst zulässige Einsenkungstiefe), sonach

   Formel: G = 27 (oder 21) × b × t

   Beispiel: aus dem Schiffsatteſt ist zu entnehmen b = 9,52, t = 2,4, hieraus Q = 22,85 qm, sonach G in kg = 27 × 22,85 = rd. 620 kg.

2. **Der Notanker** soll ein Gewicht haben von mindestens $^2/_3$ des Gewichts des Bugankers.

3. **Ein Heckanker** hat in der Regel das halbe Gewicht eines Bugankers.

4. **Die Fahranker** sollen das Gewicht des Notankers zum Gewicht des Bugankers ergänzen, also zusammen mindestens $^1/_3$ des Gewichts des Bugankers haben.

b) Ketten und Tauwerk.

1. **Die Buganker- und die Notankerkette** sollen eine Länge haben = der Länge des Schiffes + 10 m, mindestens aber von 40 m.

2. **Die Oehringskette** soll um 5 m länger als die Bugankerkette sein.

   Das Gewicht einer Bugankerkette soll annähernd betragen:

   $^3/_{100}$ × Gewicht des Ankers × Länge der Kette.

   Das Gewicht der Oehringskette ist gleich $^1/_3$ des Gewichts der Bugankerkette. Anstatt der Ketten sind auch Drahtseile von gleicher Zugfestigkeit zulässig.

Digitized by Google

Höhe der mutmaßlichen Gebühren u. s. w. verlangen.

Alsbald nach der Untersuchung hat der Vorstand die Kosten zu ermitteln und deren Erhebung zu veranlassen.

In der Untersuchungsverhandlung sowohl als im Schiffsatteſt sind die Kosten zu vermerken.

Findet auf Antrag des Schiffseigners oder Schiffsführers (§ 4 Absatz 4) oder auf eine behördliche Anordnung (§ 13 Absatz 2) eine Untersuchung außerhalb des Sitzes der Untersuchungs-Kommission statt, so sind für den Vorstand und die Mitglieder der Kommission Tagegelder und Reisekosten besonders zu vergüten.

Ueber die Art und Weise der Verrechnung der Kosten der Schiffsuntersuchungen, über die Verwendung und Verteilung der Gebühren, sowie über die Höhe der Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von der Aufsichtsbehörde der Schiffsuntersuchungs-Kommission festgestellt.

Digitized by Google

Anlage A.

Anleitung

zur Bestimmung der Abmessungen und Gewichte von Schiffsausrüstungsgegenständen für Segelschiffe.

a) Anker.

1. **Buganker**: Das Gewicht (G) eines Bugankers in kg ist zu berechnen aus dem Produkt des größten eingetauchten Querschnitts (Q) und einem Erfahrungskoeffizienten, welcher auch die Völligkeit des Schiffes berücksichtigt und bei Schiffen bis zu 400 Tonnen Tragfähigkeit durch die Zahl 21, bei Schiffen über 400 Tonnen Tragfähigkeit durch die Zahl 27 ausgedrückt wird.

   Q = b (Breite) × t (höchst zulässige Einsenkungstiefe), sonach

   Formel: G = 27 (oder 21) × b × t

   Beispiel: aus dem Schiffsatteſt ist zu entnehmen b = 9,52, t = 2,4, hieraus Q = 22,85 qm, sonach G in kg = 27 × 22,85 = rd. 620 kg.

2. **Der Notanker** soll ein Gewicht haben von mindestens $^2/_3$ des Gewichts des Bugankers.

3. **Ein Heckanker** hat in der Regel das halbe Gewicht eines Bugankers.

4. **Die Fahranker** sollen das Gewicht des Notankers zum Gewicht des Bugankers ergänzen, also zusammen mindestens $^1/_3$ des Gewichts des Bugankers haben.

b) Ketten und Tauwerk.

1. **Die Buganker- und die Notankerkette** sollen eine Länge haben = der Länge des Schiffes + 10 m, mindestens aber von 40 m.

2. **Die Oehringskette** soll um 5 m länger als die Bugankerkette sein.

   Das Gewicht einer Bugankerkette soll annähernd betragen:

   $^3/_{100}$ × Gewicht des Ankers × Länge der Kette.

   Das Gewicht der Oehringskette ist gleich $^1/_3$ des Gewichts der Bugankerkette. Anstatt der Ketten sind auch Drahtseile von gleicher Zugfestigkeit zulässig.

Digitized by Google

Die Länge des **großen Stranges** (eventuell Drahtseil) auf einem Schiff soll gleich der halben Strombreite sein, am Rhein = 150 m und soll als Hanfstrang einen Durchmesser von 45 mm und als Drahtseil von 22 mm haben; für Schiffe unter 300 Tonnen Tragfähigkeit genügen Stränge von 100 m Länge, welche als Hanfstrang einen Durchmesser von 25 mm und als Drahtseil von 18 mm haben.

Anzahl, Länge und Stärke des übrigen Tauwerks sind nach Ermessen und Erfahrungen der Untersuchungs-Kommission, je nach der Größe, Bauart, Abmessungen und Tragfähigkeit des Schiffes anzunehmen.

Für **Dampfschiffe** bleibt es der Untersuchungs-Kommission vorbehalten, im einzelnen Falle je nach der Bauart des Schiffes das Gewicht und die Abmessungen der Anker und Ketten zu bestimmen.

Digitized by Google

Anlage B.

.....Schiffsunterſuchungs-Kommiſſion.....

No. .....

Verhandlung

über die.....Unterſuchung des unter No. ..... des Schiffs-verzeichniſſes eingetragenen, der .....

zu..... gehörigen ..... ſchiffs, genannt:

.....erbaut zu: ..... im Jahre 19.....

Tragfähigkeit..... Tonnen

nach Abſchätzung
nach Eichſchein No..... vom .....ten ..... 19.....

des Schiffs-Eichamts.....

Höchſtzuläſſige Perſonenzahl:.....

Keſſelheizfläche..... qm

Maſchinenkraft..... effektive / indizierte Pferdeſtärken

Das Schiff hat.....Maſten
mit.....Sprieten
und beſitzt: .....

Zeichen auf dem vorderen Klammernpaar:

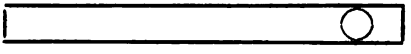

Bugſpriet

Vorbenanntes Schiff wurde nach Maßgabe der Ordnung für die Unterſuchung der Rheinſchiffe vom ten.....19.. bezüglich der Tauglichkeit, der höchſt zuläſſigen Einſenkungstiefe, Tragfähigkeit und der genügenden Ausrüſtung wie Bemannung unterſucht und zur Fahrt auf der Rheinſtrecke von ..... bis ..... für tauglich befunden. Das Schiff darf zur Rheinſchiffahrt ſolange benutzt werden, als es ſich in erwähntem Zuſtande befindet und bis eine weſentliche Veränderung oder Ausbeſſerung, als welche auch die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes anzuſehen iſt, vorgenommen wird.

Die Abmeſſungen betragen

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen).....m

Größte Breite . . . .m

Digitized by Google

Die in beladenem Zustande höchstzulässige Einsenkungstiefe ist an jeder Seite des Schiffes an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen mit eisernen Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet worden.

Vermessungs-Ergebnisse:

Es betragen die	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff	
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm
Bodentiefe (Einsenkungstiefe in leerem Zustand)						
Ladehöhe						
Freibordhöhe bis Oberkante						
Unterkante						

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene ..... cm

Verzeichnis der Ausrüstung und Bemannung,

welche zur sicheren Leitung des Schiffes und zur Hülfe in Notfällen in gebrauchsfähigem Zustande vorhanden sein müssen:

I. Ausrüstung

Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg	Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg
	Segel					kleine Strang			
	Anker					Leine			
	Buganker					Pferdeleine			
	Notanker					Mehrtau			
	Heckanker					**Sonst. Gegenstände**			
	Fahranker					Signallaternen, Flaggen u. Döpper nach Vorschrift der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung			
	Ketten u. Tauwerk								
	Bugankerkette								
	Oehringskette								
	Notankerkette					Sprachrohr			
	Drahtseil					Signalglocke			
	große Strang					Signalböller			

Digitized by Google

Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg	Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg
	Pumpe					Kleines Fahrgeschirr			
	Wasserschaufel					Kiste mit Heilmitteln			
	Leckkleid				1	Blechplakat betr. die Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener			
	Rettungsring mit Leine								
	Rettungsnachen mit Fahrgeschirr				1	Abdruck der amtlich genehmigten Unfallverhütungsvorschriften			
	Laufsteg								
	Korksack					die vorgeschriebenen Kesselpapiere			
	Reibholz								
	Schoore								
	Notsteuer								
	Feuerlöscheinrichtung								

II. Bemannung

Außer dem patentierten Schiffsführer

..... Matrosen

..... Schiffsjungen

(bei Dampfschiffen) ..... Maschinisten

..... Heizer

Bemerkungen

Nach Ausweis der Kesselpapiere ist

die Abnahmeuntersuchung de.. Dampfkessel am

.....ten.....19..... in .....

die letzte äußere Untersuchung de..... Dampfkessel am

.....ten.....19..... in .....

die letzte innere Untersuchung de..... Dampfkessel am

.....ten.....19..... in .....

die letzte Wasserdruckprobe de.. Dampfkessel am

.....ten.....19..... in .....

durch d ..... ausgeführt worden.

Digitized by Google

Auf Grund der vorstehenden Untersuchungs-Verhandlung wurde das Schiffs-Attest ausgestellt und dem Schiffs$\frac{\text{eigner}}{\text{führer}}$ ausgehändigt.

..... den ... ten ..... 19..

.....Schiffsuntersuchungs-Kommission .....

Der Vorstand: Die Mitglieder:

Kosten:

Gebühren: .....ℳ.....₰
Auslagen: .....ℳ.....₰
Stempel: .....ℳ.....₰

Zusammen: .....ℳ.....₰

Digitized by Google

(Erste Seite.) **Anlage C.**

Schiffsuntersuchungs-Kommission

Schiffs-Attest No. .....

Name und Wohnort
des Schiffseigners: .....
Name des Schiffes: .....
Bauart: **Holz, Metall oder gemischt**
Schiffsgattung: .....
mit ..... Masten und ..... Sprieten
Ort und Jahr der Erbauung: .....
Tragfähigkeit: ..... Tonnen
nach Abschätzung
nach Eichschein Nr. ..... vom ... ten ..... 19 ....
des Schiffs-Eichamtes .....
Höchstzulässige Personenzahl: .....
Kesselheizfläche: ..... qm
Maschinenkraft: ..... effektive / indizierte Pferdestärken
Das Schiff besitzt: .....

Zeichen auf dem vorderen Klammernpaar:

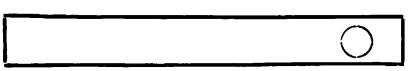

Bugspriet

Digitized by Google

(Zweite Seite.)

Das vorseits beschriebene Schiff ist von der unterzeichneten Schiffsuntersuchungs-Kommission in allen Teilen und Zubehörungen untersucht, in ihr Schiffsverzeichnis unter **No.** ..... eingetragen, mit der in beladenem Zustande zulässigen tiefsten Einsenkung in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichnis angeführten Ausrüstung und Bemannung für die Rheinschiffahrt auf der Strecke von ..... bis ..... für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Schiff zur Rheinschiffahrt so lange benutzt werden, **als es sich in erwähntem Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Ausbesserung, als welche auch die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes anzusehen ist,** vorgenommen wird.

Die Abmessungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) . . . . . m

Größte Breite . . . . . m

Digitized by Google

(Dritte Seite.)

Die in beladenem Zustande höchstzulässige Einsenkungstiefe ist an jeder Seite des Schiffes an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen mit eisernen Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet worden.

Vermessungs-Ergebnisse.

Es betragen die	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff	
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm
Bodentiefe . . . (Einsenkungstiefe in leerem Zustand)						
Ladehöhe						
Freibordhöhe bis: Oberkante / Unterkante . . .						

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene . . . . cm

Digitized by Google

(Vierte Seite.)

Verzeichnis der Ausrüstung und Bemannung,

welche zur sicheren Leitung des Schiffes und zur Hülfe in Notfällen in gebrauchsfähigem Zustande vorhanden sein müssen:

I. Ausrüstung.

Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg
	Segel			
	Anker			
	Buganker			
	Notanker			
	Heckanker			
	Fahranker			
	Ketten und Tauwerk			
	Bugankerkette			
	Öhringskette			
	Notankerkette			
	Drahtseil			
	große Strang			
	kleine Strang			
	Leine			

Digitized by Google

(Fünfte Seite.)

Anzahl	Benennung	Länge m	Stärke mm	Gewicht kg
	Pferdeleine			
	Mehrtau			
	Sonstige Gegenstände			
	Signallaternen, Flaggen u. Döpper nach Vorschrift der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung			
	Sprachrohr			
	Signalglocke			
	Signalböller			
	Pumpe			
	Wasserschaufel			
	Leckkleid			
	Rettungsring mit Leine			
	Rettungsnachen mit Fahrgeschirr			
	Laufsteg			
	Korksack			
	Reibholz			
	Schoore			
	Notsteuer			
	Feuerlöscheinrichtung			
	Kleines Fahrgeschirr			
	Kiste mit Heilmitteln			
	Blechplakat betr. die Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener			

Digitized by Google

(Sechste Seite.)

Außerdem müssen sich an Bord befinden:
ein Abdruck der amtlich genehmigten Unfallverhütungs-Vorschriften,
die vorgeschriebenen Kesselpapiere.

II. Bemannung.

Außer dem patentierten Schiffsführer
.....Matrosen
.....Schiffsjungen
(bei Dampfschiffen).....Maschinisten
.....Heizer

Bemerkungen

Dieses Schiffs-Attest wurde ausgefertigt auf Grund der Untersuchungsverhandlung

....., den ten 19.....

Schiffsuntersuchungs-Kommission.....
(L. S.) Der Vorstand:

Kosten:

Gebühren: ..... ℳ ..... ₰
Auslagen: ..... ℳ ..... ₰
Stempel: ..... ℳ ..... ₰
Zusammen: ..... ℳ ..... ₰

Digitized by Google

(Siebente Seite.)

Atteſt

über Nachunterſuchung No. .....

Das vorſtehend benannte Schiff iſt heute nach vorgenommener Änderung — Ausbeſſerung — auf Antrag de.....

.....

.....

in allen Teilen und Zubehörungen unterſucht worden, und hat ſich hierbei ergeben, daß .....

.....

(Achte Seite.)

....., den ..... ten ..... 19.....

..... Schiffsunterſuchungs-Kommiſſion .....

(L. S.) Der Vorſtand:

Koſten:

Gebühren: ..... ℳ ..... ₰

Auslagen: ..... ℳ ..... ₰

Stempel: ℳ ₰

Zuſammen: ..... ℳ ..... ₰

Digitized by Google

Anlage D. (Erste Seite.)

Schiffsuntersuchungs-Kommission

Schiffs-Attest No.

Name und Wohnort
des Schiffseigners:
Name des Schiffes:
Bauart: Holz, Metall oder gemischt
Schiffsgattung:
mit Masten und Sprieten
Ort und Jahr der Erbauung:
Tragfähigkeit: Registertonnen Netto-Raumgehalt auf Grund des Meßbriefes der Schiffsvermessungsbehörde in vom ten 19
Klassifikations-Zertifikat:
vom ten 19 Registernummer
Höchstzulässige Personenzahl:
Kesselheizfläche: qm
Maschinenkraft: effektive / indizierte Pferdestärken
Das Schiff besitzt:

Zeichen auf dem vorderen Klammernpaar:

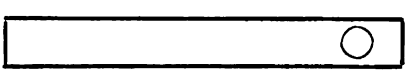

Bugspriet

Digitized by Google

(Zweite Seite.)

Das vorseits beschriebene Schiff ist von der unterzeichneten Schiffsuntersuchungs-Kommission in ihr Schiffsverzeichnis unter **No.** ..... eingetragen, mit der in beladenem Zustande zulässigen tiefsten Einsenkung in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der aufgeführten Bemannung für die Rheinschiffahrt auf der Strecke von .....
bis..... für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Schiff zur Rheinschiffahrt so lange benutzt werden, **als es das vorbezeichnete Klassifikations-Zertifikat** .....
.....
besitzt.

Die Abmessungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) . . .. m
Größte Breite . . . . . m

Digitized by Google

(Dritte Seite.)

Die in beladenem Zustande höchstzulässige Einsenkungstiefe ist an jeder Seite des Schiffes an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen mit eisernen Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet worden.

Vermessungs-Ergebnisse.

Es betragen die	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff	
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm
Bodentiefe . . . (Einsenkungstiefe in leerem Zustand)						
Ladehöhe						
Freiborbhöhe bis: Oberkante . . . Unterkante						

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene . . . . cm

Digitized by Google

(Vierte Seite.)

Es müssen auf dem Schiff an Bemannung vorhanden sein:

Außer dem patentierten Schiffsführer

..... Matrosen

..... Schiffsjungen

(bei Dampfschiffen) ..... Maschinisten

..... Heizer

Bemerkungen.

Dieses Schiffs-Attest wurde ausgefertigt auf Grund der Untersuchungs-Verhandlung

....., den ... ten ..... 19 ...

..... **Schiffsuntersuchungs-Kommission** .....

(L. S.) **Der Vorstand:**

Kosten:

Gebühren: ..... ℳ ..... ₰

Auslagen: ..... ℳ ..... ₰

Stempel: ℳ ₰

Zusammen: ..... ℳ ..... ₰

Digitized by Google

Anlage E.

..... Schiffsuntersuchungs-Kommission .....

M. .....

Nachtrag zum Schiffsatteſt.

Das mit niederländiſchem Schiffsatteſt d. d.
s'Gravenhage, den ..... ten ..... 19___, mit
Reg.-No. ..... verſehene nicht niederländiſche ..... ſchiff:
..... , de .....
zu ..... gehörig, wurde heute gemäß
§ 3 Ziffer 2 der Rheinſchiffahrts-Polizeiordnung der unterzeichneten
Schiffsunterſuchungs-Kommiſſion vorgeführt, in ihr Schiffsver-
zeichnis unter No. ..... eingetragen und hierbei beſtimmt:

Die Bemannung muß beſtehen außer dem patentierten Schiffsführer aus:

..... Matroſen
..... Schiffsjungen
(bei Dampfſchiffen) ..... Maſchiniſten
..... Heizer

..... , den ..... ten ..... 19.....

..... **Schiffsunterſuchungs-Kommiſſion** .....

(L. S.) **Der Vorſtand:**

Koſten:

Gebühren ..... ℳ ..... ₰
Stempel ..... ℳ ..... ₰
Zuſammen ..... ℳ ..... ₰

Digitized by Google

Anlage F.

Schiffsuntersuchungs-Kommission .....

Verzeichnis
über
Untersuchung der Rheinschiffe.

Jahr

Schiffs-Attest			Name des Schiffes	Des Schiffseigners		Schiffsgattung	Bauart
Nr.	Tag	Monat		Name	Wohnort		

19.....

Tragfähigkeit nach		Rheinstrecke		Bemerkungen über Nachuntersuchungen, Zurückziehung und Ungültigkeitserklärung früherer Schiffsatteste und Eichscheine	Sonstige Bemerkungen
Abschätzung Tonnen	Eichung Tonnen	von	bis		

Digitized by Google

50.

Bekanntmachung

vom 26. März 1905,

polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 200.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Durch Beschluß der Rheinschiffahrts-Zentralkommission ist die Erlassung neuer gemeinsamer Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein vereinbart worden.

Nachdem die Vorschriften die Zustimmung sämtlicher beteiligter Rheinuferstaaten gefunden haben, werden dieselben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, nachstehend mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

1. die Vorschriften am 1. April 1905 in Wirksamkeit treten,
2. mit diesem Tage die mit Bekanntmachung vom 22. Januar 1890[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 91) veröffentlichten polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend, aufgehoben werden, und daß
3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der in Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte[2]) vom 17. Oktober 1868 vorgesehenen Strafe unterliegen.

München, den 26. März 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 27, 169.
2) Siehe B. G. 4. E., 453.

Digitized by Google

Anlage.

Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein.

§ 1.

Petroleum und dessen Destillationsprodukte dürfen in offenem Zustande in Kastenschiffen nur dann befördert werden, wenn ihr spezifisches Gewicht bei 17,5° Celsius mehr als 0,68 beträgt.

§ 2.

Kein Laderaum (Kasten) darf auf mehr als 98% des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes oder sonstigen Ausdehnungsraumes enthält, gefüllt werden.

§ 3.

Auf beladenen Kastenschiffen darf außer in den unteren Kajüten (Roef) weder Feuer noch offenes Licht gehalten noch geraucht werden.

Beim Laden und Löschen darf überhaupt nicht geraucht, auf den Fahrzeugen und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht noch offenes Licht gebraucht werden.

Auch dürfen auf den Fahrzeugen weder Sprengstoffe noch leicht entzündbare Gegenstände vorhanden sein.

§ 4.

Die Verwendung von Kraftmaschinen ist auf beladenen Kastenschiffen nicht gestattet.

§ 5.

Die Schornsteine der Kambüsen müssen fortwährend mit Funkenfängern versehen sein.

Der zwischen Kajütenraum und angrenzendem Kasten befindliche, undurchlässige Zwischenraum muß bei beladenen Schiffen stets mit Wasser gefüllt sein.

§ 6.

Kastenschiffe müssen oberhalb der Wasserlinie mit einem um das ganze Schiff laufenden 30 cm breiten hellblauen Anstrich versehen sein und, wenn sie beladen sind, bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen. Diese müssen

Digitized by Google

mindestens 4 m über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

§ 7.

In Schleppzügen darf hinter einem beladenen Kastenschiffe kein anderes Fahrzeug geführt werden. Der Abstand zwischen Schleppboot und Kastenschiff muß mindestens 50 m betragen.

§ 8.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern Kastenschiffe nur an den dazu von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen gefüllt und geleert werden.

§ 9.

Die für beladene Kastenschiffe geltenden Vorschriften sind auch dann noch zu beobachten, wenn deren flüssige Ladung zwar gelöscht ist, deren Räume aber noch nicht dermaßen gereinigt und gelüftet sind, daß keine schädlichen Gase mehr vorhanden sind.

§ 10.

Der Führer eines beladenen Kastenschiffes hat die Schiffsmannschaft und alle, welche mit Laden und Löschen desselben beschäftigt sind, auf die Feuergefährlichkeit der Ladung und der zur Sicherung erlassenen Vorschriften aufmerksam zu machen.

§ 11.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 [1]), die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenstände auf dem Rhein betreffend, werden nicht berührt.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 72.

Digitized by Google

51.

Oberpolizeiliche Vorschrift

vom 22. März 1905,

Zeit und Art des Fischfangs

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 203.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 126 Abs. 1 Ziff. 1[1]) des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird die Fassung des § 4 Abs. 5[2]) der Landesfischereiordnung für das Königreich Bayern vom 4. Oktober 1884 (G. V. Bl. S. 459) in nachstehender Weise geändert:

„Durch die nach vorstehenden Bestimmungen erteilte Erlaubnis zum Fange wird an den Verboten des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung der Fische nichts geändert. Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch Fischzüchtern widerruflich gestatten, Huchen mit wenigstens 5, Lachse mit wenigstens 4, Seeforellen mit wenigstens 2, Saiblinge mit wenigstens 1 und Aschen mit wenigstens 0,5 Kilogramm Gewicht, welche erweislich zur künstlichen Fischzucht gedient haben, ausnahmsweise auch während der Schonzeit feil zu halten, zu veräußern, oder zu versenden, wenn außerdem Gefahr des Verlustes der Fische durch Verenden oder Verderben bestünde."

München, den 22. März 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 14, 382.
2) Siehe B. G. Bd. 21, 490.

Digitized by Google

52 und 53.

52. Bekanntmachung

vom 25. März 1905,

Aenderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 205.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Vom 1. April 1905 an sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der zweite Satz im § 16 Ziff. III der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern[1]) vom 29. Juni 1904 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 195 — folgende Fassung:[2])

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt."

München, den 25. März 1905.

v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48, 445.

53. 2) Die gleiche Fassung erhielt § 17 Satz 2 Punkt III der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich — B. G. Bd. 48, 461 — durch Bek. v. 14. März 1905, in Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 25. März 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1905, 204.)

Digitized by Google

54.

Bekanntmachung

vom 22. März 1905,

die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 207.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Im Nachstehenden werden die zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, den Niederlanden und Preußen vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen der mit Bekanntmachung vom 8. September 1897[1]) veröffentlichten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung (Ges.- u. Ver.-Bl. 1897 Seite 305) infolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie am 1. April 1905 in Kraft treten.

Hieran anschließend wird die neue Fassung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bekanntgemacht, wie sie sich aus den ebengenannten Aenderungen und Ergänzungen und aus den Ministerial-Bekanntmachungen vom 18. August 1899 und am 6. August 1900[2]) (Ges.- u. Ver.-Bl. 1899 S. 620 und 1900 S. 1019) ergibt.

München, den 22. März 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 35, 655.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 1286.

Digitized by Google

A. Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

I.

§ 2 erhält folgenden Zusatz zwischen Ziffer 3 und 4 als künftige Ziffer 4:

„Auf Rheinseeschiffe, welche ihre Tauglichkeit zur See- und Küstenfahrt durch ein Klassifizierungszeugnis des Schiffs-Klassifikations-Unternehmens „Germanischer Lloyd" zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen und mit einer Tiefgangslinie versehen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung."

II.

§ 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz als Ziffer 5 (künftig 6):

„Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf Schiffe unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähigkeit keine Anwendung. Die von den Uferregierungen bezüglich solcher Schiffe erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt."

III.

§ 3 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei Schiffen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit sind für ihre Einrichtung sowie für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände die Feststellungen und Angaben im Schiffsattest (Artikel 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte) maßgebend.

Liegt der Heimatsort eines solchen Schiffes außerhalb Niederland, so sind auch für Art und Zahl der Bemannung die Angaben im Schiffsattest maßgebend.

Ist in dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Falle das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung der Bemannung das Attest einer deutschen Schiffsuntersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimatstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solcher Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle."

Digitized by Google

IV.

In § 4 Ziffer 4 werden zwischen „Führung" und „vorüberfahrender" die Worte: „herannahender und", sowie zwischen „entsprechende" und „Verminderung" das Wort: „rechtzeitige" eingeschaltet.

V.

§ 4 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten der Strom- und Schiffahrtspolizei Folge zu leisten, wodurch

a) auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,
b) auf Stromstrecken, in denen nach vorheriger Verständigung mit den zuständigen Zivilbehörden militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird."

VI.

§ 4 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 12:

„Die Anker müssen beim Aufholen so hoch gehoben werden, daß ihre Unterkante nicht unter den Kiel oder den Boden des Fahrzeuges reicht."

VII.

§ 4 erhält folgenden ferneren Zusatz als Ziffer 13:

„Der Führer des Schleppers hat auf ein von einem Anhangschiff bei Tag durch Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer roten Laterne gegebenes Signal niederzulegen und nach der Ursache des Signals sich zu erkundigen. Das von dem Führer eines Anhangschiffes gegebene Notsignal ist von den Führern aller Fahrzeuge, welche sich zwischen dem bezüglichen Anhangschiff und dem Schlepper befinden, sofort in gleicher Weise wiederzugeben. Das Signal darf nur in Fällen dringender Gefahr gegeben werden. Die mißbräuchliche Anwendung des Signals oder die Nichtbeachtung eines berechtigter Weise gegebenen Signals wird nach § 44 (künftig 46) bestraft. Vor Wiederaufnahme der Fahrt hat der Führer des Schleppers ein Signal mit der Schiffsglocke zu geben."

VIII.

In § 7 Ziffer 1 werden zwischen „bei Nacht" und „eine Laterne" die Worte: „quer zum Schiff" eingeschaltet.

IX.

In § 8 Ziffer 2a werden zwischen „durch" und „Hin-

Digitized by Google

und Herschwenken" die Worte: „quer zum Schiff vorzunehmendes" eingeschaltet.

X.

§ 10 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 5:

„Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich, so gelten beide Schiffe als ein Schleppzug im Sinne dieser Polizeiordnung."

XI.

§ 17 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 3:

„Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden."

XII.

In § 20 Ziffer 1 wird an Stelle von „einer weißen Flagge" gesetzt: „einer rot und weißen Flagge."

XIII.

§ 21 erhält folgenden Zusatz zwischen Ziffer 2 und 3 als künftige Ziffer 3:

„Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich (vgl. § 10 Ziffer 5), derart, daß das für ersteres vorgeschriebene Seitenlicht durch das Anhangschiff verdeckt würde, so ist das Seitenlicht an der Außenseite des letzteren anzubringen."

XIV.

§ 21 erhält folgenden ferneren Zusatz zwischen Ziffer 5 und 6 (künftig 6 und 8) als künftige Ziffer 7:

„Den Anhangschiffen eines Schleppzuges ist bei Nacht gestattet, am vorderen Teile des Schiffes eine brennende Laterne mit Milchglasscheiben zu führen, welche nicht über das Schiff hinausleuchtet und nach vorn und nach der Steuerbord- und Backbordseite vollständig geblendet ist."

XV.

§ 21 Ziffer 6 (künftig 8) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schiffe ohne eigene Triebkraft, welche ohne Hilfe der Segel zu Tal treiben, sowie Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- und Sternenhelle fahren."

XVI.

§ 22 Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„Auf der Stromstrecke oberhalb Lauterburg ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,00 Meter am Straßburger Pegel (oberhalb der Rheinbrücke) die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt. Zwischen Lauterburg und Marau dürfen Dampfschiffe dann nicht fahren, wenn der Wasserstand von 7,00 Meter

Digitized by Google

am Maxauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 und 4) erreicht oder überstiegen ist."

XVII.

Hinter § 25 wird ein Paragraph als künftiger § 26 eingeschaltet mit der Ueberschrift:

„11. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim.

§ 26.

Auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim dürfen zu Tal fahrende Schleppzüge in nicht mehr als zwei Anhanglängen mit je zwei Schiffen nebeneinander gefahren werden.

Beladene Schiffe müssen stets im ersten Anhang geführt werden; ebenso von den unbeladenen jeweils die größeren. Befinden sich zwei beladene Schiffe im Anhang, so darf in zweiter Länge ein weiteres, wenn auch leeres Schiff nicht angehängt werden.

Nebeneinander gekuppelte Schiffe sollen annähernd von gleicher Größe sein; doch dürfen neben einem großen Schiffe zwei kleinere Schiffe hintereinander angekuppelt werden, wenn sie zusammen ungefähr von gleicher Länge sind, wie das erstere. Die beiden hintereinander gekuppelten kleineren Schiffe gelten alsdann für die Anwendung des Absatzes 1 als ein Schiff.

Jedes der gekuppelten Schiffe — im letztgedachten Falle das vordere der kleineren Fahrzeuge — muß einzeln an dem Schlepper oder an den Schiffen der ersten Anhanglänge so festgemacht sein, daß der ganze Anhang im Kielwasser des Schleppers gefahren werden kann.

Dem Dampfschiff darf seitlich kein Schiff angehängt werden."

XVIII.

§ 26 (künftig 27) Ziffer 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden Anker — Buganker oder Seitenanker — im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so sind die Liegestellen derselben durch lichtblaue Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen oder ähnlichen Gerätschaften sämtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, oder insofern Buganker nach ihrer Lage zum Schiffskörper andere vorbeifahrende Schiffe gefährden können, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen."

XIX.

Hinter § 28 (künftig 29) wird ein Paragraph als künftiger § 30 eingeschaltet mit der Ueberschrift:

„Begriff der Nacht.

Digitized by Google

§ 30.

In den Vorschriften über die Lichterführung und sonstige Signalgebung (§ 4 Ziffer 4 und 13, § 7 Ziffer 1, § 8 Ziffer 2, § 15 Ziffer 4, § 16 Ziffer 2 und 3, § 17 Ziffer 2, § 18 Ziffer 2, 3 und 4, § 20 Ziffer 1, § 21 Ziffer 1 bis 5 (künftig 1 bis 7), § 23 Ziffer 3, § 26 (künftig 27 Ziffer 4) ist unter Nacht die kalendermäßig örtliche Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verstehen.

In den Vorschriften über die Fahrt (§ 4 Ziffer 9, § 15 Ziffer 3, § 21 Ziffer 6 (künftig 8), § 22 Ziffer 2b, § 24) ist unter Nacht die Zeit von Eintritt der Dunkelheit (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) bis zum Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) zu verstehen."

B. Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u.s.w. im allgemeinen.

§ 1.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.

§ 2.

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Zentner (15 Tonnen)

Digitized by Google

oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffsattestes anzubringen sind. Dieselben sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkelm oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten.

2. Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zulässige tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.

3. Ueber den die tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit festem Tennebaum der letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.

Im übrigen sind bezüglich des Freibordes bei Schiffen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffsattestes maßgebend.

4. Auf Rheinseeschiffe, welche ihre Tauglichkeit zur See- und Küstenfahrt durch ein Klassifizierungszeugnis des Schiffs-Klassifikations-Unternehmens „Germanischer Lloyd" zu Berlin oder einer anderen seitens sämtlicher Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen und mit einer Tiefgangslinie versehen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

5. Auf der Strecke oberhalb der Spijk'schen Fähre muß bei den nicht mit einem festen Deck versehenen Schiffen von weniger als 1000 Zentner (50 Tonnen) Tragfähigkeit das Freibord von 30 cm nur vorder- und hinterschiffs am Ende der Aufsatzbretter vorhanden sein; mittschiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn solche Schiffe mittschiffs ein Freibord von weniger als 30 cm haben, müssen sie sowohl auf der Fahrt wie beim Stilliegen mit mindestens 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sein.

6. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf Schiffe unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähigkeit keine Anwendung. Die von den Uferregierungen bezüglich solcher Schiffe erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

Ausrüstung der Schiffe.

§ 3.

1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs tunlichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere auch von den nach Art. 23 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte eines Schiffsattestes nicht bedürfenden durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähig-

Digitized by Google

keit; auch sollen die mit der Führung solcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2. Bei Schiffen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit sind für ihre Einrichtung, sowie für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände die Feststellungen und Angaben im Schiffsattest (Art. 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte) maßgebend.

Liegt der Heimatsort eines solchen Schiffes außerhalb Niederland, so sind auch für Art und Zahl der Bemannung die Angaben im Schiffsattest maßgebend.

Ist in dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Falle das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zwecke der Eintragung der Bemannung das Attest einer deutschen Schiffsuntersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimatstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Namen und Heimatsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunkelm oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4. Soweit nach gegenwärtiger Polizei-Ordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 m und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 m haben und die Laternen ein helleuchtendes Licht verbreiten.

5. Hinsichtlich der Beschaffenheit, der Ausrüstung und des Betriebs der Schiffs-Dampfkessel und der für dieselben mitzuführenden Urkunden sind die am Heimatort des Dampfschiffs geltenden Vorschriften maßgebend.

In Ermanglung solcher Vorschriften ist folgendes zu beachten:

Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Bewartung des

Digitized by Google

Schiffs-Dampfkessels muß den im Interesse der Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Insbesondere muß die zulässige höchste Dampfspannung obrigkeitlich festgesetzt und der Dampfschiffskessel mit mindestens zwei Sicherheitsventilen versehen sein, welche jederzeit gelüftet werden können und deren eines eine solche Stellung hat, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Ferner müssen am Dampfschiffskessel zwei zuverlässige Manometer mit Bezeichnung der festgesetzten höchstzulässigen Dampfspannung durch eine in die Augen springende Marke angebracht sein, von denen das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere aber auf Deck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle sich befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Vorschriften bezüglich der Fahrt im allgemeinen.

§ 4.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines anderen im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Tal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbordseits (rechts) liegt; die zu Tal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung herannahender oder vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende rechtzeitige Verminderung der Kraft Beschädigungen der am

Digitized by Google

Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder aufschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a) an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,

b) an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rotem Licht.

Liegen Fahrzeuge oder Flöße hinter Buhnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren roten Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rotem Licht aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschriften nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schiffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nötig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken erteilen, Folge zu leisten.

9. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten der

Digitized by Google

Strom- und Schiffahrtspolizei Folge zu leisten, wodurch

a) auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b) auf Stromstrecken, in denen nach vorheriger Verständigung mit den zuständigen Zivilbehörden militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10. Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schiffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schiffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

11. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten, welche sich als solche zu erkennen geben, auf Verlangen das sofortige Anbordkommen auf das in Fahrt begriffene Schiff zum Zwecke der Vornahme von Aufsichtshandlungen, insbesondere zur Untersuchung des Kesselbetriebs, durch geeignete Manöver tunlichst zu erleichtern. Dies hat namentlich zu geschehen, wenn seitens des Fahrzeugs des Aufsichtsbeamten ein Zeichen durch fünf Glockenschläge gegeben, sowie bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche in den Deutschen Staatsgebieten aus dreieckigen schwarz-weiß-roten, im Niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen rot-weiß-blauen Feldern besteht, und bei Nacht eine nach vorn am Steuerbord sichtbare Laterne mit rotem Licht hin und hergeschwenkt wird.

Ferner sind die Schiffsführer verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbes die Kesselpapiere mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Auch haben sie den von den Aufsichtsbeamten bei der Revision bezüglich der Ventilbelastung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

12. Die Anker müssen beim Aufholen so hoch gehoben werden, daß ihre Unterkante nicht unter den Kiel oder den Boden des Fahrzeuges reicht.

13. Der Führer des Schleppers hat auf ein von einem Anhangschiff bei Tag durch Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer roten Laterne gegebenes Signal niederzulegen und nach der Ursache des Signals sich zu erkundigen. Das von dem Führer eines Anhangschiffes gegebene Notsignal ist von den Führern aller Fahrzeuge, welche sich zwischen dem bezüglichen Anhangschiff und dem Schlepper befinden, sofort in gleicher Weise wiederzugeben. Das Signal darf nur in Fällen dringender Gefahr gegeben werden. Die mißbräuchliche Anwendung des

Digitized by Google

Signals oder die Nichtbeachtung eines berechtigter Weise gegebenen Signals wird nach § 46 bestraft. Vor Wiederaufnahme der Fahrt hat der Führer des Schleppers ein Signal mit der Schiffsglocke zu geben.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe aneinander.

1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§ 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a) Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in derselben Richtung.

§ 7.

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund tun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht quer zum Schiff eine Laterne mit weißem Licht hin und herschwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu

Digitized by Google

geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luvseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§ 8.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Winde segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

2. Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genötigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegnenden Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

a) wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch quer zum Schiff vorzunehmendes Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht.

b) wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordseite (links) auszuweichen.

3. Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backbordseits (links) ausweiche.

b) Mit nicht genügender Breite.

§ 9.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Tal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Talschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Tal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

Digitized by Google

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hinein fahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3. Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a) In Betreff der Schleppzüge.

§ 10.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

5. Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich, so gelten beide Schiffe als ein Schleppzug im Sinne dieser Polizeiordnung.

b) In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbei gefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer soweit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziff. 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2. Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Tal fahrenden Dampfschiff im Notfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziff. 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden,

Digitized by Google

und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3. Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

c) In Betreff der zu Tal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Tal treibenden Schiffe muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Tal treibende Schiff auf die in § 7 Ziff. 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

d) In Betreff der lavierenden Schiffe.

§ 13.

Lavierende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

e) In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Zentner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Zentner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nötigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tiefgeladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Zentner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die

Digitized by Google

am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Die Führer von Gierfähren und von allen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2. Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

a) seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,

b) seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, aufgefordert wird.

3. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen.

4. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch helleuchtend zu erhalten.

Digitized by Google

5. Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in der bevorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 4 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Längs der Gierfähren und aller Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben.

3. Wenn der Führer eines Fahrzeuges veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen, bei anderen Fahrzeugen in Zuruf mittels des Sprachrohres bestehen, zum Freimachen des Fahrwegs aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

3. Durchfahrt durch Brücken.

a) Feste Brücken.

§ 17.

1. Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtöffnungen durch eine in der Mitte angebrachte rote und weiße Flage bezeichnet, so dürfen nur diese Oeffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2. Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Oeffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rotem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rotem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Talfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten

Digitized by Google

Oeffnungen nur nach der Talseite sichtbar sein.

3. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

b) Schiffbrücken.

§ 18.

1. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittels elektrischer Signalvorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3. Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückenöffnung bei Tage durch eine rot und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

4. Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

a) das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasselbe besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;

b) auf dem Rhein unterhalb Kehl-Straßburg das Vorsignal, wodurch die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dasselbe besteht für die Talfahrt bei Tage in einer roten Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rotem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen.

5. Die für die Signale an

Digitized by Google

Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Teilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere rot bezw. blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder teilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

§ 19.

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

§ 20.

1. Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer rot und weißen Flagge von mindestens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

2. Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsenkung versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich

Digitized by Google

Abhilfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mitteilung davon zu machen.

6. Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatze an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Talschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§ 21.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

a) an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges verteilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c) an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rotes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche

Digitized by Google

nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und roten Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zugs verwendet, so hat jedes Schleppschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3. Führt ein durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff ein seitlich gekuppeltes Anhangschiff mit sich (vergl. § 10 Ziffer 5), derart, daß das für ersteres vorgeschriebene Seitenlicht durch das Anhangschiff verdeckt würde, so ist das Seitenlicht an der Außenseite des letzteren anzubringen.

4. Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamine drei übereinander angebrachte rote Lichter zu führen.

5. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

6. Jedes Fahrzeug von 300 Zentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Tal fahrenden Schiffe von 1000 Zentner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 300 Zentner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Digitized by Google

7. Den Anhangschiffen eines Schleppzuges ist bei Nacht gestattet, am vorderen Teile des Schiffes eine brennende Laterne mit Milchglasscheiben zu führen, welche nicht über das Schiff hinausleuchtet und nach vorn und nach der Steuerbord- und Backbordseite vollständig geblendet ist.

8. Schiffe ohne eigene Triebkraft, welche ohne Hilfe der Segel zu Tal treiben, sowie Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

9. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt sowie jeden elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

10. Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Querfähren.

11. Flöße, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Jedenfalls haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

7. Verhalten bei hohem Wasserstand.

§ 22.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Lauterburg ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,00 Meter am Straßburger Pegel (oberhalb der Rheinbrücke) die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt. Zwischen Lauterburg und Maxau dürfen Dampfschiffe dann nicht fahren, wenn der

Digitized by Google

Wasserstand von 7,00 Meter am Marauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 und 4) erreicht oder überstiegen ist.

2. Auf den Stromstrecken unterhalb Marau sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Marau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Bingen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nijmwegen, Tiel, Bommel, Arnheim und Vreeswijk unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Tal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 Meter vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nötig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

b) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Tal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nötig ist. Die zum Verkehr notwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

3. Auf den Stromstrecken unterhalb Bommel und unterhalb Vreeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die obenerwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bommel und die Marken I, II und III zu Vreeswijk erreicht sind.

4. Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III
Marau . . .	6,00 m	6.50 m	7,00 m
Speyer . . .	6,30 „	7,00 „	7,60 „

Digitized by Google

	I	II	III
Ludwigshafen	6,40 „	7,40 „	8,00 „
Mannheim	6,40 „	7,40 „	8,00 „
Mainz	2,75 „	3,50 „	4,75 „
Biebrich	3,55 „	4,30 „	5,55 „
Bingen	3,20 „	4,00 „	5,30 „
Coblenz	5,00 „	6,25 „	7,20 „
Cöln	5,50 „	6,90 „	7,80 „
Düsseldorf	5,10 „	6,70 „	7,50 „
Ruhrort	5,30 „	6,90 „	7,60 „
Emmerich	5,00 „	6,30 „	6,70 „

	I	II	III	
Nijmwegen	11,14 m	12,14 m	12,74 m	über dem revidierten Amsterdamer Pegel.
Tiel	— „	— „	9,07 „	
Bommel	— „	— „	6,75 „	
Arnheim	10,67 „	11,67 „	12,47 „	
Vreeswijk	4,13 „	4,81 „	5,28 „	

5. Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser	
Hüningen	3,9 m	4,2 m	
Breisach (linkes Ufer)	3,4 „	3,7 „	
Schönau	3,8 „	4,1 „	
Gerstheim	3,7 „	4,0 „	
Straßburg	4,5 „	4,8 „	
Selz	4,8 „	5,1 „	
Maxau-Maximiliansau	5,3 „	5,6 „	
Speyer	5,5 „	5,8 „	
Mannheim-Ludwigshafen	5,8 „	6,1 „	
Mainz	3,0 „	3,2 „	
Rüdesheim	3,6 „	3,9 „	
Coblenz	4,1 „	4,4 „	
Cöln	4,7 „	5,0 „	
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „	
Ruhrort	4,6 „	5,1 „	
Wesel	4,1 „	4,7 „	
Emmerich	4,4 „	5,0 „	
Nijmwegen	10,64 „	11,14 „	über dem revidierten Amsterdamer Pegel
Arnheim	10,17 „	10,67 „	

Digitized by Google

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße an der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§ 23.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nötig ist. In der Talfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rotem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, helleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöße muß vom dem Führer ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rotem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Nachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das

Digitized by Google

Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

oberhalb der Spijk'schen Fähre weiße Flaggen, mindestens 0,50 Meter hoch und 0,75 Meter lang,

unterhalb der Spijk'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 Meter Durchmesser.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Infolge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntnis hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshindernis, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5. Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund geraten sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Beteiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne weiteres. In anderen Fällen wird den Beteiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§ 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt bei Nacht ist:

a) zwischen Cöln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Cölner Pegel 1,30 Meter oder darunter,

b) zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,

c) zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

Digitized by Google

10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§ 25.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Tal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

11. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim.

§ 26.

Auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim dürfen zu Tal fahrende Schleppzüge in nicht mehr als zwei Anhanglängen mit je zwei Schiffen nebeneinander gefahren werden.

Beladene Schiffe müssen stets im ersten Anhang geführt werden; ebenso von den unbeladenen jeweils die größeren. Befinden sich zwei beladene Schiffe im Anhang, so darf in zweiter Länge ein weiteres, wenn auch leeres Schiff nicht angehängt werden.

Nebeneinander gekuppelte Schiffe sollen annähernd von gleicher Größe sein; doch dürfen neben einem großen Schiffe zwei kleinere Schiffe hintereinander angekuppelt werden, wenn sie zusammen ungefähr von gleicher Länge sind, wie das erstere. Die beiden hintereinander gekuppelten kleineren Schiffe gelten alsdann für die Anwendung des Absatzes 1 als ein Schiff.

Jedes der gekuppelten Schiffe — im letztgedachten Falle das vordere der kleineren Fahrzeuge — muß einzeln an dem Schlepper oder an den Schiffen der ersten Anhanglänge so festgemacht sein, daß der ganze Anhang im Kielwasser des Schleppers gefahren werden kann.

Dem Dampfschiff darf seitlich kein Schiff angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stilliegens.

§ 27.

1. Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder

Digitized by Google

sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker — Buganker oder Seitenanker — im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so sind die Liegestellen derselben durch lichtblaue Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen oder ähnlichen Gerätschaften sämtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, oder insofern Buganker nach ihrer Lage zum Schiffskörper andere vorbeifahrende Schiffe gefährden können, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder teilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer soweit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den

Digitized by Google

Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Tal fortdauernd zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, neben einander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittels des Sprachrohrs zu warnen hat.

5. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6. Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rote Tonne auszulegen. Diese Bebakung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine rot und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 28.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 Meter hoch

Digitized by Google

über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Tal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§ 29.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

2. Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schiffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Begriff der Nacht.

§ 30.

In den Vorschriften über die Lichterführung und sonstige Signalgebung (§ 4 Ziffer 4 und 13, § 7 Ziffer 1, § 8 Ziffer 2, § 15 Ziffer 4, § 16 Ziffer 2 und 3, § 17 Ziffer 2, § 18 Ziffer 2, 3 und 4, § 20 Ziffer 1, § 21 Ziffer 1 bis 7, § 23 Ziffer 3, § 27 Ziffer 4) ist unter Nacht die kalendermäßige örtliche Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verstehen.

In den Vorschriften über die Fahrt (§ 4 Ziffer 9, § 15 Ziffer 3, § 21 Ziffer 8, § 22 Ziffer 2 b, § 24) ist unter Nacht die Zeit von Eintritt der Dunkelheit (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) bis zum Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) zu verstehen.

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 31.

1. Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der

Digitized by Google

Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in rot die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßbesitzers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl 6 Meter
von Kehl bis Steinmauern (Murgmündung) 17 Meter
von Steinmauern bis Germersheim 27 Meter
von Germersheim bis Mannheim 36 Meter
von Mannheim abwärts 63 Meter

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf 27 Meter
von Kehl bis Steinmauern auf 90 Meter

beschränkt.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßteile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4. Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Rüdesheim—St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen.

§ 32.

1. Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.

3. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5. Zur Feststellung des im Floßschein (Artikel 25[1]) der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 15 Zentner (0,75 Tonnen) und das

1) Siehe B. G. 4. E., 452.

Digitized by Google

Kubikmeter weiches Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 11 Zentner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

§ 33.

Die Bestimmungen des § 32 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passieren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.
3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
   a) bei Rundholzflößen:
      von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt.
      von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
   b) bei Flößen aus geschnittenen Waren:
      bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
      von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
      von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
5. Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage

Digitized by Google

zu Ziffer 4 des § 32 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach § 32 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passierenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 34.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a) bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,
b) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken,
c) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdestärken.

5. Wahrschau der Flöße.

§ 35.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $^3/_4$ Stunden und höchstens $1^1/_2$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Tal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 rot und weiß, sonst eine aus 16 rot und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Schein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Beteiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg:

a) auf der Stromstrecke ober-

Digitized by Google

Kubikmeter weiches Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 11 Zentner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

§ 33.

Die Bestimmungen des § 32 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passieren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.
3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
   a) bei Rundholzflößen:
      von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt.
      von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
   b) bei Flößen aus geschnittenen Waren:
      bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
      von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
      von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
5. Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage

Digitized by Google

zu Ziffer 4 des § 32 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach § 32 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passierenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 34.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a) bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,

b) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken,

c) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdestärken.

5. Wahrschau der Flöße.

§ 35.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $^3/_4$ Stunden und höchstens $1^1/_2$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Tal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 rot und weiß, sonst eine aus 16 rot und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Schein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Beteiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg:

a) auf der Stromstrecke ober-

Digitized by Google

halb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,

b) auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§ 36.

1. Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektrischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Drusenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in § 35 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passiert hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

2. Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in § 35 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

7. Untersuchung der Flöße.

§ 37.

1. Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 32 Ziffer 4 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche, aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Floßhafen verbracht werden.

2. Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten

Digitized by Google

Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als tunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§ 31 Ziffer 2 und 3, sowie 33 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7. Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passieren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8. Vermerk auf dem Floßschein.

§ 38.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebnis von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßschein vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9. Aenderungen im Floßbestand.

§ 39.

Die Bestimmungen in den §§ 37 und 38 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 32 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
b) verkleinert wird und der Floßführer infolge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann,

Digitized by Google

so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10. Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 40.

Die Schiffahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 32 bis 34 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungsgegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11. Gebührenfreiheit.

§ 41.

Für die in Gemäßheit der §§ 37, 39 und 40 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrschauen.

§ 42.

Zur Sicherheit der Schiffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäuseturm,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel, unterhalb des Ochsenturms,
4. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. bei der Loreley,
6. oberhalb St. Goar an der Bank,
7. bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,
8. bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationierten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Tal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Tal kommt, durch Aufziehen der roten,
b) wenn ein Schleppzug zu Tal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der roten und der weißen Flagge,
d) an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Bingerloch Körbe gleicher Farbe.

Digitized by Google

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Talfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Bingerloch gesperrt, so wird ein rot und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäuseturms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäuseturm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammereck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Tal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nötige Zeichen mit der roten Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromteile sowie von Rheindurchstichen.

§ 43.

1. Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromteile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schiffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 44.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden müssen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 45.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der

Digitized by Google

Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 46.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 45 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Einführungstermin.

§ 47.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Beilage zu § 32 Ziffer 4 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichnis

der erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 beträgt:	Große Ankermachen	Kleine Ankermachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
5 bis 9 Mann	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „	—	2	1	1	4	—
26 „ 35 „	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „	5	2	5	4	14	3
101 „ 110 „	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „	6	2	6	5	18	4

Digitized by Google

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 beträgt:	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
121 „ 130 „	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „	8	2	8	5	26	5
161 „ 170 „	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Zentner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankernachen, solche von 30 bis 35 Zentner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.

2. Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.

3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1 **Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u.s.w. im allgemeinen.**
§ 2 **Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.**
§ 3 **Ausrüstung der Schiffe.**
§ 4 **Vorschriften bezüglich der Fahrt im allgemeinen.**
Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander. (§§ 5—14.)
§ 5 1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.
2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.
a) Mit genügender Breite.
§ 6 Allgemeine Bestimmungen.
§ 7 Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.
§ 8 Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in entgegengesetzter Richtung.
§ 9 b) Mit nicht genügender Breite.
3. Besondere Bestimmungen.
§ 10 a) In Betreff der Schleppzüge.
§ 11 b) „ „ „ vom Ufer aus gezogenen Schiffe.
§ 12 c) „ „ „ zu Tal treibenden Schiffe.
§ 13 d) „ „ „ lavierenden Schiffe.
§ 14 e) „ „ „ Fahrzeuge unter 1000 Zentner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.
Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen. (§§ 15—26.)
§ 15 1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.
§ 16 2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.
3. Durchfahrt durch Brücken.
§ 17 a) Feste Brücken.
§ 18 b) Schiffbrücken.
§ 19 4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

Digitized by Google

§ 20 5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.
§ 21 6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.
§ 22 7. Verhalten bei hohem Wasserstand.
§ 23 8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.
§ 24 9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.
§ 25 10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.
§ 26 11. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim.
§ 27 **Vorschriften bezüglich des Stilliegens.**
§ 28 **Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.**
§ 29 **Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs. Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.** (§§ 31—41.)
§ 30 **Begriff der Nacht.**
§ 31 1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
§ 32 2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen.
§ 33 3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.
§ 34 4. Vorschriften für geschleppte Flöße.
§ 35 5. Wahrschau der Flöße.
§ 36 6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.
§ 37 7. Untersuchung der Flöße.
§ 38 8. Vermerk auf dem Floßschein.
§ 39 9. Aenderungen im Floßbestand.
§ 40 10. Befugnisse der Behörden und Beamten.
§ 41 11. Gebührenfreiheit.
§ 42 **Wahrschauen.**
§ 43 **Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromteile sowie von Rheindurchstichen.**
§ 44 **Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**
§ 45 **Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.**
§ 46 **Strafbestimmungen.**
§ 47 **Einführungstermin.**

Digitized by Google

55.

Bekanntmachung

vom 31. März 1905,

die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 587.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (— B. G. Bd. **37**, 398 —) wird für die Bezirke, in denen das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zustellungen im Zwangsversteigerungsverfahren und im Zwangsverwaltungsverfahren werden nach den Vorschriften der §§ 4 bis 41, 69 bis 72 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899[1]) (JMBl. S. 475) und nach den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 26. Dezember 1899[2]) (JMBl. 1900 S. 110), 1. März 1900[3]) (JMBl. S. 582), 16. März 1900[4]) (JMBl. S. 591), 8. Januar 1902[5]) (MJBl. S. 305), 26. März 1902[6]) (JMBl. S. 519), 16. März 1903 (JMBl. S. 102), 7. Juni 1903[7]) (JMBl. S. 308) ausgeführt. Für die Ausführung von Zustellungen durch den Notar als Versteigerungsbeamten gelten außerdem die Vorschriften des § 203 der Geschäftsordnung

1) Siehe B. G. Bd. **37**, 895.
2) Siehe B. G. Bd. **37**, 1162.
3) Siehe B. G. Bd. **39**, 578.
4) Siehe B. G. Bd. **39**, 591.
5) Siehe B. G. Bd. **41**, 2.
6) Siehe B. G. Bd. **41**, 289.
7) Siehe B. G. Bd. **42**, 609.

Digitized by Google

für die Notariate vom 24. Dezember 1899[1]) (JMBl. S. 591).

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den im § 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung[2]) bezeichneten Fällen zulässig; die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Die an den Schuldner zu bewirkende Zustellung des Beschlusses, durch den die Zwangsvollstreckung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, darf nicht durch Aufgabe zur Post ausgeführt werden (§ 8 des ZVG.[2]).

§ 2.

Als Zustellungsvertreter (§§ 6, 7 des ZVG.) oder als Vertreter eines unbekannten Berechtigten (§ 135 des ZVG.) kann, wenn eine andere, zur Uebernahme der Vertretung bereite und geeignete Person nicht vorhanden ist, mit Genehmigung des Vorstandes des Amtsgerichts ein Gerichtsschreiber oder ein stellvertretender Gerichtsschreiber bestellt werden.

§ 3.

Der Versteigerungsbeamte soll den Eigentümer zur Vorlegung eines Auszugs aus dem Grundsteuerkataster veranlassen und sich, soweit es nötig ist, bei dem Rentamte darüber vergewissern, daß der Auszug dem neuesten Stande des Grundsteuerkatasters entspricht. Verweigert der Eigentümer die Vorlegung, so soll der Versteigerungsbeamte das Rentamt um die Uebersendung eines Auszugs aus dem Grundsteuerkataster ersuchen. Ferner soll er die Brandversicherungssumme beschlagnahmter Gebäude ermitteln. Zweckmäßig ist es, die Beteiligten zu fragen, ob Rechte an dem beschlagnahmten Grundstücke bestehen, die nicht in das Grundbuch eingetragen sind (Art. 27 des AG. z. GBO. u. z. ZVG.[3]), ob dem jeweiligen Eigentümer des beschlagnahmten Grundstücks Rechte an anderen Grundstücken zustehen, die im Grundbuche bei dem herrschenden Grundstücke nicht vermerkt sind, und ob die auf die Bezeichnung des Grundstücks sich beziehenden Angaben im Grundbuche mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

§ 4.

Ist ein beschlagnahmtes Gebäude durch Brand beschädigt, so soll der Versteigerungsbeamte den Versteigerungstermin, wenn es tunlich ist, erst nach der Festsetzung der Brandentschädigungssumme bestimmen.

1) Siehe B. G. Bd. 37, 1000.
2) ZVG. siehe B. G. 37, 398.
3) Siehe B. G. Bd. 37, 679.

Digitized by Google

Ist zur Zeit des Brandes der Termin schon bestimmt, so soll der Versteigerungsbeamte der Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, von dem Termine Kenntnis geben und sie ersuchen, die Entschädigungssumme sobald als möglich festzusetzen und von der Festsetzung ihm Mitteilung zu machen. Kann die Entschädigungssumme vor dem Termine nicht mehr festgesetzt werden, so soll der Termin aufgehoben und ein neuer Termin bestimmt werden.

§ 5.

In der Terminsbestimmung soll das Grundstück ebenso bezeichnet werden, wie es im Grundbuche bezeichnet ist. Bei Anwesen mit einer großen Zahl von Grundstücken kann die Angabe der Benennung und der Kulturart unterbleiben. In die an die Gemeindetafel anzuheftende Terminsbestimmung soll die Angabe der Benennung und der Kulturart immer aufgenommen werden.

Nach dem Ermessen des Versteigerungsbeamten können auch sonstige zur näheren Bezeichnung des Grundstücks dienende Angaben in die Terminsbestimmung aufgenommen werden. Insbesondere kann, wenn die Beschreibung des Grundstücks im Grundsteuerkataster von den Angaben im Grundbuch abweicht oder der Versteigerungsbeamte Kenntnis davon hat, daß die Angaben im Grundbuche mit der wirklichen Beschaffenheit des Grundstücks nicht übereinstimmen, z. B. weil ein als Bauplatz bezeichnetes Grundstück ganz oder teilweise überbaut ist oder weil das Gebäude nicht mehr besteht, dies in der Terminsbestimmung kurz erwähnt werden.

§ 6.

Die Terminsbestimmung soll dem Rentamte, der Verwaltung der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück liegt, und bei Grundstücken, die dem Betrieb einer Brauerei dienen, dem Hauptzollamte mitgeteilt werden. Ist dem Versteigerungsbeamten bekannt oder kann er ohne weitläufige Nachforschungen ermitteln, daß das Grundstück für öffentliche Lasten haftet, deren Erhebung einer anderen Behörde, Kasse oder Anstalt obliegt, so soll die Terminsbestimmung auch dieser mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch die Uebersendung einer Abschrift der Terminsbestimmung.

§ 7.

Alle Bekanntmachungen, die in die Blätter eingerückt werden, sind zur Ersparung von Kosten so kurz als möglich zu fassen und nicht unnötigerweise in Absätze zu teilen.

Bei der Erteilung des Auftrags zur Einrückung der Ter-

Digitized by Google

minsbestimmung in ein Blatt (§ 39 des ZVG.) soll, sofern es mit dem Blatte nicht schon allgemein vereinbart ist, bestimmt werden, daß

1. ein Belegblatt sechs Wochen vor dem Termin an den Versteigerungsbeamten abzuliefern ist;
2. der Anspruch auf Zahlung der Kosten der Einrückung erlischt, wenn ihr Betrag dem Versteigerungsbeamten nicht so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß er bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt werden kann.

Die Belege für die Einrückungen und für die Anheftung der Terminsbestimmung sind zu den Akten zu nehmen.

§ 8.

In den Fällen der §§ 64, 112 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung hat der Versteigerungsbeamte den Wert der Grundstücke festzustellen Anhaltspunkte für die Feststellung des Wertes können ihm die früheren Kaufpreise der Grundstücke, die etwa vorhandenen amtlichen Schätzungen aus der jüngsten Zeit und ähnliche Behelfe bieten. Er kann auch vor der Feststellung des Wertes einen oder mehrere amtlich verpflichtete Schätzmänner zur Abgabe von Gutachten veranlassen, wenn er nicht selbst imstande ist, die Schätzung vorzunehmen. Solche Gutachten sollen immer eingeholt werden, wenn ein Beteiligter es beantragt, die Tragung der Kosten übernimmt und entweder ihren Betrag vorschießt oder für ihre Deckung sonst genügende Sicherheit leistet.

Gegen die Feststellung des Wertes durch den Versteigerungsbeamten findet eine selbständige Beschwerde nicht statt (§ 95 des ZVG.)

Die Gebühren der Schätzmänner sind gleich denen der Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu behandeln. Ihr Betrag ist, soweit sie nicht von einem Beteiligten zu tragen sind (Abs. 1 letzter Satz), vor der Feststellung des geringsten Gebots festzusetzen.

§ 9.

Die Urkunden, die das Grundbuchamt dem Vollstreckungsgerichte mit der beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts übersendet hat (§ 19 Abs. 2 des ZVG.; § 548 Abs. 4 der GDA.[1]), sind nach der Beendigung des Verfahrens dem Grundbuchamte zurückzugeben.

§ 10.

Der Verwalter (§§ 94, 150 des ZVG.) erhält als Bestallung

1) Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins. — B. G. Bd. 44, 411.

Digitized by Google

eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den das Gericht ihn als Verwalter bestellt hat.

Die dem Verwalter zu gewährende Vergütung wird vom Gerichte festgesetzt (§ 153 des ZVG.). In der Regel wird es zweckmäßig sein, sie schon bei der Bestellung nach Anhörung des Verwalters, des Gläubigers und des Schuldners festzusetzen. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, daß die Gebühr erhöht wird, wenn eine bei ihrer Festsetzung nicht vorhergesehene und deshalb unberücksichtigt gebliebene Mühewaltung erforderlich wird.

München, den 31. März 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

56.

Bekanntmachung

vom 17. März 1905,

die Quittungen über die Zahlungen an Handelsfirmen für Rechnung des Reichs

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 132.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Verfügung des Reichsschatzamts an die Reichshauptkasse vom 1. l. Mts. wird nachstehend im Abdruck zur Beobachtung des gleichen Verfahrens bei der Leistung von Zahlungen für Rechnung des Reichs bekanntgegeben.

München, den 17. März 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
von Pausch.

Abdruck.

Reichsschatzamt.

Wenn bei Zahlungen an Handelsfirmen die Quittung nicht von dem Firma-Inhaber, sondern von dem Vertreter, dem Prokurazeichner oder dem Handlungsbevollmächtigten ausgestellt ist, wird vielfach von der zahlenden Kasse unter der Quittung die Berechtigung des Quittungsausstellers zur Empfangnahme der Zahlung bescheinigt.

Da der Kassenbeamte dafür verantwortlich ist, daß die Zahlung nur an den berechtigten Empfänger erfolgt, so ist der Rechnungshof des Deutschen Reichs damit einverstanden, daß die Beibringung der vorgedachten Bescheinigungen fortan unterbleibt.

Die Reichshauptkasse wird angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 1. März 1905.

Der Staatssekretär.
Im Auftrage:
Twele.

Digitized by Google

57.

Bekanntmachung

vom 29. März 1905,

Einzug der Militär- und Gendarmeriepensionen für die im Zivildienste angestellten Militär- und Gendarmeriepensionäre

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 133. — J.M.Bl. 1905, 681.)

K. Staatsministerien

des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen sowie für Verkehrsangelegenheiten, dann K. Kriegsministerium.

Es haben sich Zweifel ergeben, ob bei den im Genuß einer Militär- oder Gendarmeriepension befindlichen nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, welchen eine Dienstwohnung eingeräumt ist, bei der Festsetzung des für die Neuregulierung der Militär- oder Gendarmeriepensionen in Betracht kommenden Zivildiensteinkommens als Wertsanschlag der Dienstwohnung nur die in § 13 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894[1]) (Ges. und VO.Bl. S. 325) bestimmte Gehaltszulage oder die künftige erhöhte Gehaltszulage einschließlich der durch die K. Allerhöchste Verordnung vom 11. August v. Js.[2]) (Ges. u. VO.Bl. S. 336) bewilligten außerordentlichen Zulage in Ansatz zu bringen ist.

Zur Lösung dieser Zweifel wird nachstehendes bekanntgegeben:

Gemäß § 14 der K. Aller-

1) Siehe B. G. Bd. **31**, 446.
2) Siehe B. G. Bd. **43**, 602.

Digitized by Google

höchsten Verordnung vom 26. Juni 1894[1]) (Ges. u. VO.Bl. S. 325) wird den nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, welche im Genuß einer Dienstwohnung stehen, die Gehaltszulage nicht gewährt, dagegen für den Genuß der Dienstwohnung eine Mietentschädigung nicht erhoben. Ebenso sind die im Genuß einer Dienstwohnung stehenden Beamten und Bediensteten gemäß § 4 lit. c der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1904[2]) (Ges. u. VO.Bl. S. 337) von dem Bezuge der außerordentlichen Zulage ausgeschlossen.

Angesichts dieser Bestimmungen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gegenleistung der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten für den Genuß einer Dienstwohnung nunmehr in dem Betrage der durch § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1894[1]) normierten Gehaltszulage und der durch die Verordnung vom 11. August 1904[2]) neu gewährten außerordentlichen Zulage besteht, wie diese beiden Zulagen ein Beamter oder Bediensteter der gleichen Kategorie bezieht, der nicht im Genuß einer Dienstwohnung sich befindet. Folgerichtig ist in der gleichen Höhe fortan auch der Wert des Genusses einer Dienstwohnung zum Zwecke der Neuregulierung der Militär- oder Gendarmeriepensionen nach § 103 des Reichsmilitärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893[3]) (R.G.Bl. S. 177) und beziehungsweise nach den K. Allerhöchsten Verordnungen vom 13. Oktober 1881[4]) und 16. Juli 1900 (Ges. u. VO.Bl. 1881 S. 1289 und 1900 S. 891) in Anschlag zu bringen.

Es wird indes genehmigt, daß bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche bereits in der Zeit vor dem 1. Januar bis 1. September 1904 im Genuß der Dienstwohnung gestanden sind, ausnahmsweise bis zu einer durch Beförderung eintretenden Bezugsmehrung als Wert der Dienstwohnung nach wie vor lediglich die in § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1894 bestimmte Gehaltszulage (ausschließlich der außerordentlichen Zulage) in Ansatz gebracht, wird um eine Kürzung der Militär- oder Gendarmeriepension zu vermeiden, nachdem die Beteiligten eine effektive Erhöhung ihres bisherigen Zivildiensteinkommens infolge der Einführung der außerordentlichen Zulagen nicht erfahren haben. Dementsprechend wird auch bei der späteren Beförderung eines bereits vor dem

1) Siehe B. G. Bd. 31, 446.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 602.
3) Siehe B. G. Bd. 30, 87.
4) Siehe B. G. Bd. 18, 944.

Digitized by Google

1. September v. Js. in den Genuß der Dienstwohnung getretenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten zur Fernehaltung einer Schmälerung des seitherigen Gesamteinkommens die Kürzung der Militär- oder Gendarmeriepension nur bis zur Höhe der infolge der Beförderung tatsächlich eingetretenen Bezugsmehrung stattfinden.

Aus den Darlegungen in Absatz 3 und 4 folgt zugleich, daß für die mit Wirkung nach dem 1. Januar 1904 in den Ruhestand versetzten nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche eine Militärpension erdient hatten, bei der durch § 108 des Reichsmilitärpensionsgesetzes [1]) (R.G.Bl. 1893 S. 178) vorgeschriebenen Ermittlung des reichsgesetzlichen Pensionssatzes für die Feststellung des Zivildiensteinkommens, wie es nach § 42 Ziff. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 [2]) (R.G.Bl. S. 68) dieser Pensionsberechnung zu Grunde zu legen ist, als Wertsanschlag der Dienstwohnung gleichfalls die künftige gesamte Gehaltszulage einschließlich der außerordentlichen Zulage in Ansatz zu bringen ist, wie sie der Beteiligte bezogen haben würde, wenn er nicht im Genuß einer Dienstwohnung gestanden wäre.

München, den 29. März 1905.

Frhr. von Podewils. Dr. Graf von Feilitzsch.
Frhr von Asch. von Miltner.
Dr. von Wehner. von Frauendorfer.
von Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 30, 88.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 507.

Digitized by Google

58.

Bekanntmachung

vom 4. April 1905,

die Beitreibung der Geldstrafen

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 136.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Durch die Bekanntmachung vom 2. August 1880[1]) (Just. Min.Bl. S. 313, Fin.Min.Bl. S. 209) sind die Rentämter beauftragt worden, den Verzeichnissen, welche sie nach § 35 der Bekanntmachung vom 24. September 1879[2]) (Just. Min. Bl. S. 1425, Fin. Min. Bl. S. 245) am Schlusse eines jeden Monats den Staatsanwälten und Amtsrichtern zu übergeben haben, eine Zusammenstellung der Nummern des Anzeigeverzeichnisses beizufügen, die im Laufe des Monats durch Einhebung der Geldstrafen erledigt worden sind. Diese Vorschrift wird, wie dem Staatsministerium der Finanzen bekannt geworden ist, von den Rentämtern vielfach nicht befolgt oder unrichtig angewendet; insbesondere sind manche Rentämter im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1880[3]) Just. Min. Bl. S. 468, Fin. Min. Bl. S. 485) der Anschauung, daß die erwähnten Mitteilungen über die Einzahlung der Geldstrafen nicht schon am Schlusse des Monats der Einzahlung, sondern erst gleichzeitig mit der Bekanntgabe jener Geldstrafen, welche in das gleiche Einzugsregister eingestellt waren und nicht beigetrieben werden konnten, d. i. erst nach zwei Monaten erfolgen müssen.

Diese Wahrnehmungen geben dem Staatsministerium der Finanzen Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die Rentämter nach der Absicht der Bekanntmachung vom 2. August 1880[1]) den Staatsanwälten und

1) Siehe B. G. Bd. 25, 497.
2) Siehe B. G. Bd. 15, A. 2, 690.
3) Siehe B. G. Bd. 27, 770.

Digitized by Google

Amtsrichtern am Schluſſe eines jeden Monats eine Zuſammenſtellung der Nummern des Anzeigeverzeichniſſes bezüglich aller im Laufe des Monats durch Erlegung der Geldſtrafe erledigten Straffachen zu überſenden haben und daß es hiebei keinen Unterſchied begründet, in welchem Einzugsregiſter die Geldſtrafe vorgetragen iſt.

München, den 4. April 1905.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat:

von Pauſch.

Digitized by Google

59.

Bekanntmachung

vom 1. April 1905,

die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 249.)

K. Staatsministerium des Innern.

In dem Gesamtverzeichnisse[1]) der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen — Ges. u. Verordn.-Blatt 1903 S. 513 ff. — ist unter Ziffer II „Königreich Bayern" Abteilung C „Staatsministerium des Innern",

Ziffer 8 „K. Versicherungskammer" in der ersten Spalte anstatt: „Funktionäre" zu setzen:

„*Funktionäre I. Ordnung
Funktionäre II. Ordnung."

Beide Stellen bleiben den Militäranwärtern je zur Hälfte vorbehalten.

München, den 1. April 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 942 u. 957. Vergl. Bd. 43, 380, 383, 793 u. 1167.

Digitized by Google

60.

Bekanntmachung

vom 7. April 1905,

Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1905, 235.)

Auf Grund des Artikel 45 [2]) der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Aenderungen der Nr. XXVI der Anlage B [3]) zur Eisenbahnverkehrsordnung beschlossen:

1. In den jetzigen Bestimmungen, die als Absatz 1 bezeichnet werden, wird hinter den Worten „ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als“ das Wort „Kupfervitriol,“ gestrichen.

2. Als zweiter Absatz wird folgende Bestimmung nachgetragen:

(2) Für Kupfervitriol genügt eine Verpackung in starken Säcken, die so dicht sind, daß kein Verstauben des Inhalts stattfindet.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. April 1905.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

---

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 13. April 1905. (Ges.- u. V.Bl. 1905, 314).

2) Siehe B. G. Bd. 11, 98.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 179; Chron. Reg. 1309; 43, 211, 242, 496, 795; 44, 41. Nr. 124, 125 u. 144.

Digitized by Google

61.

Bekanntmachung

vom 9. April 1905,

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 236.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung[1]) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im § 11 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893[2]). (Reichs-Gesetzbl. S. 218) bleiben bis zum 1. Mai 1907 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 121.
2) Siehe B. G. Bd. 30, 150.

Digitized by Google

62.

Bekanntmachung

vom 13. April 1905,

die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 251.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung tritt an die Stelle der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897, und 14. Juni 1898),

der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892[1]) (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892[1]), 22. Mai 1897[2]), 14. Juni 1898[3]), 22. Juli 1899[4]) und 1. März 1902[5]),

der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892[6]) (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892[6]), 22. Mai 1897[7]) und 14. Juni 1898[8])

die nachstehende

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns.

Die hierin enthaltenen Bestimmungen für das Publikum (§ 77—81) gelten als oberpoli-

1) Siehe B. G. Bd. **29**, 1113.
2) Siehe B. G. Bd. **35**, 464.
3) Siehe B. G. Bd. **36**, 300.
4) Siehe B. G. Bd. **38**, 733.
5) Siehe B. G. Bd. **41**, 103.
6) Siehe B. G. Bd. **29**, 1145.
7) Siehe B. G. Bd. **35**, 469.
8) Siehe B. G. Bd. **36**, 305.

Digitized by Google

zeiliche Vorschriften zu Art. 88 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches[1])

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

Als Nebeneisenbahnen im Sinne dieser Ordnung gelten:

a) Bahnen in Bayern rechts des Rheines.

Amberg—Lauterhofen
Amberg—Schnaittenbach
Augsburg—Haunstetten
Augsburger—Lokalbahnen
Bad Aibling—Feilnbach
Bad Reichenhall—Berchtesgaden
Bayreuth—Warmensteinach
Bayreuth—Hollfeld
Biessenhofen—Markt Oberdorf
Bobingen—Kaufering—Landsberg
Bodenwöhr—Neunburg v. W.
Breitengüßbach — Maroldsweisach
Cham—Kötzting
Cham—Waldmünchen
Deggendorf—Metten
Dettelbach Bahnhof—Dettelbach Stadt
Dinkelscherben — Thannhausen a. M.
Dorfen—Velden a. V.
Eggmühl—Langquaid
Eichstätt—Kinding
Erlangen—Gräfenberg
Erlangen—Herzogenaurach
Falls—Gefrees
Feucht—Altdorf
Feucht—Wendelstein
Forchheim—Ebermannstadt
Forchheim—Höchstadt a. Aisch
Freilassing — Laufen — Tittmoning
Fürth—Zirndorf—Cadolzburg
Gemünden—Hammelburg
Georgensgmünd—Spalt
Gotteszell—Viechtach
Grafing—Ebersberg
Grafing—Glonn
Günzburg—Krumbach
Haidhof—Burglengenfeld
Haßfurt—Hofheim (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)
Hof—Naila—Bad Steben
Holenbrunn—Wunsiedel
Immenstadt—Sonthofen
Ingolstadt Nbhf.—Riedenburg
Jossa—Brückenau (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)
Kahl—Schöllkrippen
Kelheim—Donaulände
Kellmünz—Babenhausen
Kempten—Pfronten
Kirchenlamitz—Weissenstadt
Kitzingen—Gerolzhofen—Schweinfurt H.B.
Kronach—Nordhalben
Kötzting—Lam
Landau a. Is.—Arnstorf
Landsberg—Schongau
Landshut—Rottenburg a. L.
Langenzenn—Wilhermsdorf—Mkt. Erlbach
Leutershausen—Bechhofen
Lohr a. M.—Wertheim
Ludwigsstadt—Lehensten (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)

1) Siehe B. G. Bd. 14, 371.

Digitized by Google

Markt Oberdorf—Füssen
Markt Oberdorf—Lechbruck
Mellrichstadt—Fladungen (hinsichtlich der auf bayerischem Staatsgebiete gelegenen Strecke)
Memmingen—Legau
Mering—Weilheim
Miltenberg—Amorbach—Landesgrenze g. W.
Moosach b. M.—München-Schwabing
Mühldorf—Burghausen
Münchberg—Helmbrechts
Münchberg—Zell
München-Giesing—Aying
München O.B.—Deisenhofen
München Isartalbhf.—Bichl
Murnau—Garmisch-Partenkirchen
Murnau—Oberammergau
Nabburg—Oberviechtach
Neuenmarkt-W.—Bischofsgrün
Neufahrn i. N.—Radldorf
Neukirchen b. Sulzb.—Weiden
Neumarkt i. Oberpf.—Beilngries mit Abzweigung Greißlbach—Freystadt
Neumarkt a. R.—Pocking
Neusorg—Fichtelberg
Neustadt a. Aisch—Demantsfürth-Uehlfeld
Neustadt a. Aisch—Windsheim
Neustadt a. Saale—Bischofsheim v. d. Rh.
Neustadt a. Saale—Königshofen i. Gr.
Neustadt a. W.N.—Bohenstrauß—Waidhaus
Nördlingen—Dombühl
Nördlingen—Wemding
Nürnberg O.B.—Nürnberg N.B.—Nürnberg N.W.B.
Oberhausen b. Augsb.—Welden
Ochenbruck—Allersberg
Pasing—Herrsching
Passau—Freyung
Passau—Hauzenberg
Penzberg—Kochel
Penzberg—Neupenzberg
Pocking—Passau
Pressath—Kirchenthumbach
Prien—Aschau
Prien—Stock
Ranna—Auerbach
Röthenbach b. L.—Scheidegg
Röthenbach b. L.—Weiler
Roth—Greding
Rothenkirchen—Tettau
Rottershausen—Stadtlauringen
Saal—Kelheim
Schaftlach—Tegernsee
Schnaittach—Simmelsdorf—Hüttenbach
Schwaben—Erding
Selb Plösberg—Selb Stadt (mit Flügelbahn für den Güterverkehr Selb obere Stadt—Ludwigsmühle)
Senden—Weißenhorn
Siegelsdorf—Langenzenn
Sinzing—Alling
Sonthofen-Oberstdorf
Stadtamhof—Donaustauf—Wörth a. D.
Steinach—Rothenburg o. T.
Steinach—Windsheim
Straubing—Konzell
Strullendorf—Schlüsselfeld
(Strullendorf)—Frensdorf—Ebrach
Thann-Matzbach—Ysen—Haag
Traunstein—Ruhpolding
Traunstein—Trostberg
Traunstein—Waging
Türkheim—Wörishofen
Uebersee—Marquartstein
Ungerhausen—Ottobeuren

Digitized by Google

Bilshofen—Aidenbach
Wasserburg a. J. Bhf.—Wasserburg a. J. Stadt
Weilheim—Peissenberg
Wicklesgreuth—Windsbach
Wiesau—Tirschenreuth—Bärnau
Wolnzach—Mainburg
Zwiesel—Grafenau.

b) Bahnen in Bayern links des Rheines.

Alsenz—Obermoschel
Biebermühle—Pirmasens
Biebermühle—Waldfischbach
Ebertsheim—Hettenleidelheim
Grünstadt—Altleiningen
Grünstadt—Eisenberg
Grünstadt—Offstein
Kaiserslautern—Staudernheim mit Abzweigung nach Westbahnhof Kaiserslautern
Landau—Herxheim
Landstuhl—Kusel
Ludwigshafen a. Rh.—Dannstadt
Ludwigshafen a. Rh.—Frankenthal—Großkarlbach
Rohrbach—Klingenmünster
Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim
Winden—Bergzabern.

München, den 13. April 1905.

v. Frauendorfer.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat Frhr. v. Schacky.

Digitized by Google

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

I. Allgemeines.

§ 1.
Geltungsbereich.

(1) Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung; BO.) findet auf die Haupt- und Nebeneisenbahnen Anwendung. Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen,

die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen.

die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.

(2) Für Schmalspurbahnen gelten die auf die Nebenbahnen anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte II und III nur soweit dies besonders bemerkt ist. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen von der Landesaufsichtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Bestimmungen für Neubauten gelten auch für umfassendere Umbauten bestehender Bahnanlagen.

(4) Zur Einreihung einer Eisenbahn unter die Nebenbahnen ist die Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 2.
Befristungen.

(1) Fehlen auf einer Bahn einzelne der im folgenden vorgesehenen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde Fristen bewilligt werden.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(2) Befristungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bewilligt sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 3.

Ausnahmen.

(1) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde bewilligt werden.

(2) Für Fahrzeuge, die nur in Nebenbahnzügen laufen, kann, auch wenn diese Züge streckenweise Hauptbahnen benutzen, die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnitts III zulassen.

(3) Im übrigen können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder Zuggattungen von der Landesaufsichtsbehörde Abweichungen zugestanden werden.

§ 4.

Aufsichtsbehörden.

(1) Landesaufsichtsbehörde ist das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

(2) Aufsichtsbehörden sind:

a) für die vom Staate betriebenen Eisenbahnen, die dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten unmittelbar ungeordneten Behörden der Staatseisenbahnverwaltung,

b) für die im Privatbetrieb stehenden Eisenbahnen deren Direktion.

§ 5.

Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen werden vom K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erlassen, insoweit nicht die Aufsichtsbehörden zuständig sind.

II. Bahnanlagen.

§ 6.

Begriffserklärungen.

(1) Zu den Bahnanlagen gehören alle beim Bau einer Bahn vorkommenden Anlagen, einschließlich der Betriebseinrichtungen,

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

aber ausschließlich der Fahrzeuge. Unterschieden werden die Bahnanlagen der freien Strecke und der Stationen.

(2) Stationen sind die Betriebsstellen, auf denen Züge des öffentlichen Verkehrs (§ 54 [1]) regelmäßig anhalten. Stationen mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr werden betriebstechnisch als Bahnhöfe, Stationen ohne solche Weichen als Haltepunkte bezeichnet.

(3) Zugfolgestellen sind alle Betriebsstellen, die einen Streckenabschnitt begrenzen, in den ein Zug nicht einfahren darf, bevor ihn der vorausgefahrene Zug verlassen hat. Zugfolgestellen, die nicht Stationen sind, heißen Zwischenblockstellen. Die an den Streckenblock angeschlossenen Signalbedienungsstellen in den Stationen heißen Stationsblockstellen.

(4) Hauptgleise sind alle Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise. Die durchgehenden Hauptgleise gelten auch im Bereiche der Haltepunkte als Gleise der freien Strecke. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.

§ 7.

Richtungs- und Neigungsverhältnisse bei Neubauten.

(1) In durchgehenden Hauptgleisen sind

wenn Fahrzeuge der Hauptbahnen übergehen sollen	wenn Fahrzeuge der Hauptbahnen übergehen sollen
Krümmungen von weniger als 180 m Halbmesser	Krümmungen von weniger als 180 m Halbmesser
im übrigen von weniger als 100 m Halbmesser	im übrigen von weniger als 100 m Halbmesser

nicht zulässig.

(2) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m auf freier Strecke bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(3) In den durchgehenden Hauptgleisen sind zwischen geraden und gekrümmten Strecken Uebergangsbogen einzulegen.

(4) Entgegengesetzte Krümmungen der durchgehenden Hauptgleise sind durch eine Gerade zu verbinden, die zwischen den Endpunkten der Ueberhöhungsrampen (§ 10 [2])

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
mindestens 30 m	mindestens 10 m

lang sein muß.

(5) Die Längsneigung auf freier Strecke darf in der Regel

25 ‰ (1 : 40)	40 ‰ (1 : 25)

nicht überschreiten.

(6) Die Anwendung einer stärkeren Neigung als

12,5 ‰ (1 : 80)	40 ‰ (1 : 25)

bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(7) Das Neigungsverhältnis von Bahnhofgleisen darf, abgesehen von Rangiergleisen, nicht mehr als 2,5 ‰ (1 : 400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(8) Steigt von zwei in entgegengesetztem Sinne und stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigten, aneinanderstoßenden Strecken die eine mehr als 10 m an, so ist eine mindestens 500 m lange, höchstens 3 ‰ geneigte Zwischenstrecke einzuschalten. In die Länge von 500 m dürfen die Tangenten der Ausrundungsbogen (§ 10 (3)) eingerechnet werden.

§ 8.

Breite des Bahnkörpers und Höhenlage der Bahnkrone.

(1) Der Bahnkörper muß so breit sein, daß der Schnitt der Böschung mit einer durch Schienenunterkante des nächsten Gleises gelegten Geraden mindestens 2 m von Gleismitte entfernt ist.

(2) Bei Neubauten ist, abgesehen von den eingedeichten

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
Strecken, die Schienenunterkante mindestens 0,6 m über den höchsten Wasserstand zu legen.	

§ 9.

Spurweite.

(1) Die Spurweite der Vollspurbahnen beträgt im geraden Gleis 1,435 m.

(2) Die Spurweite der Schmalspurbahnen beträgt im geraden Gleis 1,00 oder 0,75 m.

(3) In Krümmungen mit einem Halbmesser von weniger als 500 m ist die Spurweite zu vergrößern. Die Vergrößerung darf

30 mm | 35 mm

nicht übersteigen.

(4) Als Folge des Betriebs sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig, niemals aber darf das Maß von

1,465 m | 1,470 m

überschritten werden.

§ 10.

Gleislage.

(1) Die winkelrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken, mit Ausnahme der Ueberhöhungsrampen (2), gleich hoch liegen.

(2) Die Ueberhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise muß auf eine möglichst große Länge, mindestens aber auf das 300fache ihres Betrags auslaufen.

(3) Neigungswechsel in durchgehenden Hauptgleisen sind nach einem Kreisbogen von mindestens

5000 m Halbmesser | 2000 m Halbmesser

auszurunden.

Bei Neigungswechseln in und vor Stationen kann bis auf 2000 m herabgegangen werden.	

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 11.
Umgrenzung des lichten Raumes.

(1) An den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen (§ 54 (2)) ist ein lichter Raum mindestens nach der in Anlage

A 1 links	A 2 links

an allen übrigen Gleisen nach der in Anlage

A 1 rechts	A 2 rechts

mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Außerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes (1) sind

bei Neubauten	beim Neubau von Bahnen, die für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommen,

an den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen in einer Höhe von 1,00 bis 3,05 m, an allen übrigen Gleisen in einer Höhe von 1,12 bis 3,05 m über Schienenoberkante noch seitliche, in Anlage A 1 und A 2 mit gestrichelten Linien angegebene Spielräume freizuhalten. Ihre Breite beträgt:

a) auf der freien Strecke:
bei Kunstbauten mindestens 0,2 m,
im übrigen mindestens 0,5 m;
b) innerhalb der Stationen:
mindestens 0,2 m.

(3) Für Zahnstangenbahnen wird die Umgrenzung nach (1) zwischen den Schienen nach der in Anlage A 1 und A 2 punktiert gezeichneten Linie in einer Breite von 0,5 m und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

(4) Der Abstand von 150 mm (Anlage A 1 und A 2) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervorragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fahrschiene fest verbunden ist.

(5) Der Abstand von 67 mm (Anlage A 1 und A 2) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangschienen
bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde bis auf 45 mm,
bei Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

eingeschränkt werden. In gekrümmten Gleisen tritt zu den Maßen von 67, 45 und 41 mm das Maß der Spurerweiterung.

(6) Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnenkante (Anlage A 1 und A 2) muß bei stärkster Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.

(7) Tore von Lokomotiv- und Wagenschuppen müssen mindestens 3,35 m im lichten weit sein. Bei Neubauten ist die Lichtweite mit mindestens 3,80 m zu bemessen.

(8) Ausnahmen kann zulassen:

die Landesaufsichtsbehörde
von den Bestimmungen in (2),
die Aufsichtsbehörde
für Ladegleise von den Bestimmungen in (1).

§ 12.
Gleisabstand.

(1) Auf der freien Strecke muß der Abstand von Doppelgleisen mindestens 3,5 m, der Abstand zwischen Gleispaaren oder einem Gleispaar und einem dritten Gleise mindestens 4,0 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.

(2) Auf Bahnhöfen muß der Abstand der Gleise, abgesehen von Ueberladegleisen, mindestens 4,5 m betragen. Die Landesaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung für durchgehende Hauptgleise, zwischen denen ein Bahnsteig nicht anzulegen ist, und für bestehende Gleise zulassen.

(3) Bei Neubauten müssen Gleise, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, mindestens 6 m Abstand erhalten. Beim Umbaue von Stationen mit geringem Personenverkehre kann die Landesaufsichtsbehörde kleinere Abstände zulassen.

§ 13.
Bahnkreuzungen.

Kreuzungen von Hauptbahnen mit anderen Bahnen dürfen in Schienenhöhe außerhalb der Einfahrsignale der Bahnhöfe nicht angelegt werden.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
Für die Kreuzung einer Hauptbahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn kann die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.	

§ 14.

Entfernung der Zugfolgestellen und Länge der Kreuzungsstationen.

(1) Die zulässige größte Entfernung der Zugfolgestellen und die Länge der Kreuzungsstationen neuer oder umzubauender, für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommender Bahnen werden von der Landesaufsichtsbehörde festgesetzt. Entfernungen von weniger als 8 km und nutzbare Gleislängen von mehr als 550 m können jedoch nicht vorgeschrieben werden.

Bemerkung. Die Länge von 550 m entspricht einem ganzen Militärzuge; für einen halben Zug sind 290 m Gleislänge zu rechnen.

(2) Können die nach (1) geforderten Kreuzungsstationen für den öffentlichen Verkehr nicht nutzbar gemacht werden, so genügt es, Bahnkörper und Bettung für die Ausweichgleise anzulegen, die Oberbau- und Signalmaterialien aber an Ort und Stelle bereit zu halten.

Inwieweit die für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

§ 15.

Wasserstationen und Wasserkrane.

(1) Wasserstationen sind in solchen Abständen und von solcher Leistungsfähigkeit anzulegen, daß der von der Landesaufsichts-

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
behörde festzustellende Bedarf an Speisewasser jederzeit reichlich gedeckt werden kann.	
(2) Wasserkrane zur Speisung der Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge müssen in der Minute mindestens 1 cbm Wasser liefern können.	

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrane müssen mindestens 2,85 m über Schienenoberkante liegen.

(4) Wasserkrane mit drehbarem Ausleger müssen mit einem Signale versehen sein, das die Stellung des Auslegers bei Dunkelheit anzeigt.

§ 16.

Tragfähigkeit des Oberbaues und der Brücken.

(1) Gleise und Brücken, die von Lokomotiven befahren werden, müssen Fahrzeuge von 7,5 t Raddruck (im Stillstande gemessen) mit Sicherheit aufnehmen können.	Inwieweit die in (1) und (3) für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.
(2) Der Oberbau der Hauptgleise muß beim Neubaue, wie bei der in zusammenhängenden Strecken erfolgenden Erneuerung eine Tragfähigkeit a) im allgemeinen für mindestens 8 t, b) auf besonders stark beanspruchten Strecken für mindestens 9 t Raddruck (im Stillstandegemessen) erhalten.	
(3) Die Tragfähigkeit neuer und zu erneuernder Brücken ist mindestens für die in Anlage B dargestellte Verkehrslast zu bemessen.	

§ 17.

Abteilungszeichen. Neigungszeige

(1) Die Bahn ist in Abschnitten

von 100 m	von 1000 m

mit Abteilungszeichen zu versehen.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(2) Das Verhältnis der Neigungen und ihre Länge ist an den Neigungswechseln	ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m voneinander entfernter Punkte der Bahn stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigt ist,

ersichtlich zu machen.

§ 18.

Einfriedigungen. Schranken. Warnungstafeln.

(1) Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung sind anzulegen, wo die Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnbewachung (§ 46 (5)) nicht hinreichend erscheint, vom Betreten der Bahn abzuhalten.	
(2) An Wegen, die unmittelbar neben der Bahn und gleich hoch oder höher liegen, sind Schutzwehren anzulegen.	Ob und in welchem Umfange an Wegen Schutzwehren anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.
(3) Die Wegübergänge sind mit Schranken zu versehen.	Inwieweit die Wegübergänge mit Schranken zu versehen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Die Schranken müssen bei jeder Stellung mindestens 0,5 m von der Umgrenzung des lichten Raumes abstehen.

(4) Zugschranken müssen vom Standorte des bedienenden Wärters aus übersehen werden können. Wenn der Standort mehr als 50 m entfernt ist, sind sie nur bei Uebergängen mit schwächerem Verkehre zulässig.	

(5) Zugschranken müssen von Hand geöffnet und geschlossen werden können und mit einer Glocke versehen sein, die vom Standorte des Wärters aus bedient werden kann (§ 46 (7)).

(6) Schranken an Wegen, die mit Genehmigung der Poli-	

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
zeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 46 (8)), sind mit einem zum Wärterstandorte führenden Glockenzuge zu versehen.	
(7) Schranken an unbedienten Uebergängen von Privatwegen müssen verschließbar sein (§ 46 (9)).	
(8) Für Fußwege kann die Aufsichtsbehörde Drehkreuze oder ähnlich wirkende Abschlüsse zulassen.	
(9) Die Wegübergänge	Verkehrsreiche Wegübergänge

müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen (§ 79 (4)), wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert.

(10) Vor verkehrsreichen oder unübersichtlichen Wegübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für den Lokomotivführer anzubringen (§ 58 (2)).

§ 19.

Telegraph. Fernsprecher. Läutewerke.

(1) Die Zugfolgestellen

der Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

sind durch Telegraph,

die Zugfolgestrecken der sonstigen Strecken durch Telegraph oder Fernsprecher

zu verbinden.

Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Auf Linien mit Streckenblockung (§ 22) kann der Tele-

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
graph bei den Blockstellen durch Fernsprecher ersetzt werden.	
(3) Die Bahnen	Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

sind mit Läutewerken oder anderen Einrichtungen zu versehen, wodurch die Schrankenwärter von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(4) Wenn nicht die Züge mit Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe ausgerüstet sind, müssen solche auf der freien Strecke in Entfernungen von höchstens 4 km vorhanden sein.

§ 20.

Drehscheiben. Schiebebühnen.

(1) Wo nicht ausschließlich Tenderlokomotiven verwendet werden, müssen die Lokomotivstationen mit einer Drehscheibe ausgerüstet sein, auf der die Lokomotiven samt Tender gedreht werden können.

(2) Neue Lokomotivdrehscheiben, die bei Beförderung von Militärzügen benutzt werden müssen, dürfen nicht unter 16 m Durchmesser erhalten.

Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(3) Schiebebühnen mit versenkten Gleisen und Drehscheiben sind in Hauptgleisen nur an stumpfen Enden zulässig.

§ 21.

Signale und Signalsicherung.

(1) Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(2) Die Bahnhöfe	Die Kreuzungsstationen von Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,
sind mit Einfahrsignalen zu versehen.	
	Inwieweit die Kreuzungsstationen anderer Strecken aus Rücksichten der Landesverteidigung mit Einfahrsignalen zu versehen sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.
(3) Gabelt sich eine Fahrrichtung in zwei oder mehrere Einfahrstraßen, so sind die Einfahrsignale so einzurichten, daß sie entweder von dem Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1)) selbst bedient oder aber nur unter dessen Mitwirkung auf Fahrt gestellt werden können.	
(4) Bahnhöfe mit Ausweichgleisen sind mit Ausfahrsignalen zu versehen.	

(5) Bewegliche Brücken sind durch Hauptsignale zu decken und mit ihnen derart in Abhängigkeit zu bringen, daß das Signal erst auf Fahrt gestellt werden kann, wenn die Brücke verriegelt ist, und daß die Brücke nicht entriegelt werden kann, solange das Signal auf Fahrt steht.

(6) Die in Schienenhöhe gelegenen Kreuzungen der dieser Ordnung unterstellten Bahnen sind durch Hauptsignale zu decken, die in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (zu vergleichen indes § 13). Ueber die Sicherung der Kreuzung einer solchen Bahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn hat die Landesaufsichtsbehörde Bestimmung zu treffen.

(7) Außerhalb der Bahnhöfe in Hauptgleisen liegende, unverschlossene Weichen sind durch Hauptsignale zu decken. Für Weichen, die gewöhnlich verschlossen gehalten werden, ge-

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
nügen Signale, die deren Stellung kenntlich machen.	
(8) Außerhalb der Bahnhöfe liegende, unverschlossene Weichen (7) müssen mit ihren Deckungssignalen, die Weichen innerhalb der Bahnhöfe, die im regelmäßigen Betriebe von ein- oder durchfahrenden Personenzügen gegen die Spitze befahren werden, mit den für die Fahrt gültigen Signalen derart in Abhängigkeit gebracht sein, daß die Signale erst auf Fahrt gestellt werden können, wenn die Weichen richtig stehen, und daß diese verschlossen sind, solange die Signale auf Fahrt stehen (§ 65 (2)).	
(9) Mit den Einfahrsignalen (2), den Blocksignalen, den Deckungssignalen der beweglichen Brücken (5), der außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen (6) und unverschlossenen Weichen (7) sind Vorsignale zu verbinden. In Stationen, in denen nicht sämtliche Züge fahrplanmäßig anhalten, sind die Ausfahrsignale der durchgehenden Gleise mit Vorsignalen (Durchfahrsignalen) in Verbindung zu bringen.	

(10) Hauptsignale sind womöglich auf der rechten Seite oder über der Mitte, Vorsignale stets auf der rechten Seite der zugehörigen Gleise aufzustellen. Die Signale benachbarter Gleise sind so aufzustellen, daß sie von den Zügen aus nicht miteinander verwechselt werden können.

Hauptgleisen	Die Einfahrweichen

müssen mit Weichensignalen versehen sein, wenn sie nicht mit den Fahrsignalen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (8)

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
	oder für gewöhnlich verschlossen gehalten werden.

(12) Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem anderen gefährdet würden. Der Abstand der Gleise muß am Merkzeichen mindestens 3,5 m betragen.

§ 22.
Streckenblockung.

Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge muß das Signal für die Einfahrt in einen Streckenabschnitt unter Verschluß der nächsten Zugfolgestelle liegen.

§ 23.
Bahnsteige.

(1) Die Kanten der Personenbahnsteige sind in der Regel 0,76 oder 0,38 m über Schienenoberkante zu legen, jedoch sind Bahnsteige von weniger als 0,38 m Höhe zulässig. In Krümmungen ist auf die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die festen Gegenstände auf den Personenbahnsteigen (Säulen und dergleichen) müssen bis zu einer Höhe von 3,05 m über Schienenoberkante mindestens 3 m von Gleismitte entfernt sein.

§ 24.
Rampen.

(1) Bahnhöfe, wo Tiere oder Fahrzeuge in größerem Umfange zu verladen sind, müssen mit festen Rampen ausgerüstet werden. Für geringen Verkehr genügen bewegliche Rampen.

(2) Bei Neubauten sind Seitenrampen, an denen geschlossene Militärzüge beladen oder entladen werden sollen, so zu legen, daß halbe Züge, (Be-

Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

Digitized by Google

Hauptbahnen.

merkung zu § 14 (1)) ohne Rückbewegung und ohne Sperrung der durchgehenden Hauptgleise und der Kreuzungsgleise daran vorbeigeführt werden können. Ist eine Gleisanlage, die dies gestattet, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderlich, so genügt es, Vorsorge zu treffen, daß die Anlage jederzeit in kürzester Frist dieser Anforderung entsprechend eingerichtet werden kann.

(3) Seitenrampen dürfen nicht höher als 1,1 m und, wenn sie auch zur Verladung von Mannschaften benutzt werden müssen, nicht höher als 1,0 m über Schienenoberkante sein.

Nebenbahnen.

§ 25.

Güterschuppen. Ladebühnen. Lademaße. Brückenwagen.

(1) Der Fußboden der Güterschuppen und Ladebühnen an den von Zügen zu befahrenden Gleisen darf nicht höher als 1,1 m über Schienenoberkante liegen.

(2) Größere Güterbahnhöfe sind mit Lademaßen und Brückenwagen auszurüsten.

§ 26.

Stationsnamen. Uhren.

(1) Auf den dem Personenverkehre dienenden Stationen ist der Name in einer den Reisenden ins Auge fallenden Weise anzubringen.

(2) Jeder Bahnhof ist mit einer für die Reisenden sichtbaren Uhr auszustatten. Auf größeren Bahnhöfen muß die Zeitangabe sowohl von der Zugang- als von der Bahnseite zu erkennen sein.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

III. Fahrzeuge.

§ 27.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

§ 28.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

(1) Die festen Teile der Fahrzeuge dürfen bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die in Anlage C mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzungen erreichen.

(2) Lokomotivschornsteine dürfen über die obersten Linien der Umgrenzungen nach (1) bis zu der in Anlage C mit gestrichelten Linien gezeichneten Umgrenzung hinausragen, sie müssen dann aber so eingerichtet sein, daß sie auf die Umgrenzung nach (1) eingeschränkt werden können.

(3) Die an den Fahrzeugen anzubringenden losen Teile müssen im allgemeinen innerhalb der Umgrenzung nach (1), Signalscheiben, Signallaternen und Leinenhaspel innerhalb der Umgrenzung nach (2) verbleiben. Signalscheiben und -laternen dürfen diese Umgrenzung in der Höhe von 1300 bis 3400 mm über Schienenoberkante seitlich um 50 mm überragen.

(4) Die nach (1) und (3) zulässigen Breitenmaße sind so weit einzuschränken, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können.

(5) Die nach außen aufschlagenden Türen der Personenwagen müssen bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise noch innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter die bei Lokomotiven 100 und bei Wagen 130 mm über Schienenoberkante liegenden Grenzlinien (Anlage C) dürfen bis 75 mm über Schienenoberkante reichen:

a) bei allen Fahrzeugen:
die Kuppelungen und Sicherheitsketten (§ 33 (4) d),

b) bei Lokomotiven außerdem:
die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile.

Dieser Abstand muß auch bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeugs vorhanden sein.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(7) Die durch die Radreifen gedeckten Teile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer müssen bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeugs noch 50 mm von Schienenoberkante abstehen.

(8) Für Fahrzeuge, die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen, wird die Umgrenzung nach (1) und (6) zwischen den Schienen nach den in Anlage C unten angegebenen Linien in einer Breite von 600 mm und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

§ 29.

Raddruck.

(1) Der Raddruck stillstehender Fahrzeuge darf bei der größten Belastung im allgemeinen nicht mehr als 7 t betragen.

(2) Auf Strecken, wo der Oberbau und die Brücken eine genügende Tragfähigkeit haben, darf der Raddruck stillstehender Fahrzeuge 8 t erreichen.

§ 30.

Radstand. Verschiebbarkeit der Achsen.

(1) Der feste Radstand muß, abgesehen von Drehgestellen,

mindestens 2500 mm

betragen und darf bei neuen Fahrzeugen

4500 mm

nicht übersteigen.

(2) Sind mehr als zwei Wagenachsen in einem gemeinsamen Rahmen gelagert, so müssen, wenn der Radstand über 4000 mm beträgt, die Mittelachsen derart verschiebbar sein, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können. Achsen mit Rädern ohne Spurkranz (§ 31 (4)) dürfen jedoch nicht verschiebbar sein.

§ 31.

Räder.

(Anlage D.)

(1) Die Räder müssen unverrückbar auf der Achse befestigt sein.

(2) Der lichte Abstand der Räder einer Achse beträgt zwischen den Radreifen 1360 mm. Abweichungen sind nur bis zu 3 mm über oder unter dieses Maß zulässig.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(3) Die Räder müssen im Laufkreis einen Durchmesser von mindestens 850 mm haben.

Bemerkung. Der Laufkreis ist der Schnitt einer zur Achse senkrechten, 750 mm von der Achsmitte entfernten Ebene mit der Außenfläche des Radreifens.

(4) Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weggelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden (§ 30 (2)).

(5) An den Rädern sind folgende Abmessungen einzuhalten:

a) Breite der Radreifen:
mindestens 130 mm,
höchstens 150 mm;

b) Stärke der Radreifen in der Ebene des Laufkreises gemessen
mindestens 25 mm;

c) Höhe des Spurkranzes über dem Laufkreise
mindestens 25 mm,
höchstens 36 mm;

d) Stärke des Spurkranzes, gemessen 10 mm außerhalb des Laufkreises,
mindestens 20 mm;

e) Spielraum der Spurkränze im Gleise von 1,435 m Spurweite, gemessen nach Verschiebung der Achse bis zum Anlauf an der einen Schiene (Gesamtverschiebung) und 10 mm außerhalb der Laufkreise
mindestens 10 mm,
höchstens 25 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen, wenn sie überhaupt mit Spurkränzen versehen sind (4),
höchstens 40 mm,
und daher die Entfernung zwischen den Anlaufstellen der Spurkränze
höchstens 1425 mm,
mindestens 1410 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen
mindestens 1395 mm.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 32.

Achsen.

(1) Die größte zulässige Inanspruchnahme durch ruhende Belastung beträgt

a) für Achsen aus Flußstahl

bei Güterwagen:
im Schenkel 700 kg/qcm,
in der Nabe 560 „ „;
bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
im Schenkel 560 kg/qcm,
in der Nabe 450 „ „ ;

b) für Achsen aus Schweißeisen

bei Güterwagen:
im Schenkel 590 kg/qcm,
in der Nabe 470 „ „ ;
bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
im Schenkel 470 kg/qcm,
in der Nabe 380 „ „ ;

§ 33.

Zug- und Stoßvorrichtungen.

(1) Die Lokomotiven mit Schlepptender müssen vorn, die Tender hinten, alle übrigen Fahrzeuge an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Zwei Wagen, die im Betriebe dauernd verbunden bleiben, gelten als ein Fahrzeug. Sonstige Ausnahmen sind nur bei Triebwagen zulässig.

(2) Die Wagen müssen mit durchgehender Zugstange versehen sein. Ausnahmen sind zulässig bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen.

(3) Die Fahrzeuge müssen mit Schraubenkuppelung versehen sein und sich in doppelter Weise so miteinander verbinden lassen, daß die zweite Kuppelung in Wirksamkeit tritt, wenn die Hauptkuppelung bricht.

(4) An den Zug- und Stoßvorrichtungen sind die folgenden Maße einzuhalten:

a) Höhe der Mittelebene über Schienenoberkante
mindestens 940 mm (bei vollbelasteten Fahrzeugen),
höchstens 1065 mm (bei unbelasteten Fahrzeugen);

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

b) Abstand von Mitte zu Mitte der Puffer
als Regel 1750 mm,
mindestens 1740 mm,
höchstens 1760 mm;

c) Länge der Kuppelung von der Stirne der nicht eingedrückten Puffer bis zur Angriffsfläche des Einhängbügels bei ganz ausgeschraubter und gestreckter Kuppelung
mindestens 450 mm,
höchstens 550 mm;

d) Abstand über Schienenoberkante, auf den herabhängende Kuppelungsteile beim tiefsten Pufferstande müssen eingeschraubt werden können (§ 28 (6) a)
mindestens 75 mm;

e) Länge, um die die Zugvorrichtung aus der Kopfschwelle herausgezogen werden kann,
mindestens 50 mm,
höchstens 150 mm;
und bei Personenwagen mit Uebergangsbrücken für die Reisenden
höchstens 65 mm;

f) Abstand des Zughakens von den Puffern, gemessen von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Hakens bis zur Ebene der nicht eingedrückten Puffer
mindestens 345 mm,
höchstens 395 mm;

g) Abstand der Pufferscheiben von der Kopfschwelle bei völlig eingedrückten Puffern
mindestens 370 mm;

h) Durchmesser der Zugstangen
mindestens 42 mm;

i) Durchmesser des Kuppelungsbügels am Berührungspunkte mit dem Zughaken
als Regel 35 mm,
mindestens 30 mm;

k) Durchmesser der Pufferscheiben
mindestens 340 mm,
bei Wagen mit Drehgestellen
mindestens 400 mm,
bei Wagen mit Uebergangsbrücken
höchstens 450 mm.

(5) Die Stoßfläche des linken Puffers, vom Fahrzeug aus gesehen, muß eben, die des rechten gewölbt sein. Die Höhe der Wölbung muß bei neuen Puffern 25 mm betragen.

Digitized by Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 34.

Freie Räume an den Stirnseiten.

(1) Zu beiden Seiten des Zughakens muß je ein freier Raum von folgenden Abmessungen verbleiben:
Breite zwischen den Kuppelungsteilen und dem Innenrande der Pufferscheibe
mindestens 400 mm,
Tiefe zwischen den vor der Kopfschwelle vortretenden Teilen und der vollständig eingedrückten Pufferscheibe
mindestens 300 mm,
Höhe über Schienenoberkante
mindestens 2000 mm.

(2) Außerhalb dieser Räume vorspringende Teile müssen hinter der vollständig eingedrückten Pufferscheibe
mindestens 40 mm
zurückstehen.

(3) Die Laufbretter an den Langseiten der Wagen müssen von der Stirne der nicht eingedrückten Puffer
mindestens 300 mm
abstehen.

§ 35.

Bremsen.

(1) Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden.

(2) Bremserstitze neuer Wagen sind zu überdecken und mindestens an der Vorder- und Rückseite mit Schutzwänden zu versehen. Bei Arbeitswagen sind offene Sitze zulässig.

(3) Tenderlokomotive, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

(4) An Lokomotiven, die zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als
60 km Geschwindigkeit | 40 km Geschwindigkeit
dienen, muß eine Triebradbremse vorhanden sein, die mit der durchgehenden Bremse in Tätigkeit gesetzt werden kann.

(5) Die durchgehende Bremse eines Zuges, der eine Geschwindigkeit von mehr als
60 km | 40 km
erreicht, muß so eingerichtet sein, daß sie

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

a) von der Lokomotive,
b) von den einzelnen Abteilungen der Personenwagen,
c) von den Post- und Gepäckwagen,
d) von den mit Handbremse versehenen Güterwagen aus in Tätigkeit gesetzt werden kann und
e) selbsttätig wirkt, sobald die Bremsleitung unterbrochen wird.

(6) Die mit durchgehender Bremse versehenen Wagen müssen in einer den Vorschriften des § 55 entsprechenden Anzahl auch für die Bedienung der Bremsen von Hand eingerichtet sein.

§ 36.

Ausrüstung der Lokomotiven, Tender und Triebwagen.

(1) Dampfkessel müssen folgende Ausrüstung erhalten:
a) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird,
b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann,
c) ein Wasserstandsglas und eine zweite, mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,
d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten, wasserbenetzten Punkte der Feuerbuchse liegen müssen,
e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann,
f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist,
g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers,
h) ein metallenes Fabrikschild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

(2) An den Lokomotiven ist die Eigentumsverwaltung, der Name oder die Ordnungsnummer, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und die größte, nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit anzugeben.

(3) Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpfeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung von ähnlicher Wirksamkeit versehen sein.

(4) An den Lokomotiven müssen vorn, an den Tendern hinten, an den Tenderlokomotiven und Triebwagen vorn und hinten Bahnräumer angebracht sein.

(5) Dampflokomotiven und Dampftriebwagen müssen mit einem verschließbaren Aschenkasten ausgerüstet sein.

(6) Wenn die Beschaffenheit des Heizstoffs es erfordert, müssen die Lokomotiven mit Funkenfängern versehen werden.

(7) Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegen.

(8) Die Lokomotiven und Triebwagen einer Bahn, auf der Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, sind mit einer Läutevorrichtung auszurüsten (§ 58 (2).)

(9) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 37.

Tragfedern der Wagen.

Die Wagen müssen mit Tragfedern versehen sein.

§ 38.

Wagenausrüstung für militärische Zwecke.

Die Wagen sind mit den für Militärbeförderung notwendigen, in der Militär-Eisenbahn-Ordnung vorgeschriebenen festen Einrichtungen auszurüsten.

§ 39.

Verschluß, Beleuchtungs- und Heizeinrichtung der Personenwagen.

(1) Die Türen an den Langseiten der Personenwagen müssen

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

mit doppelter Verschlußvorrichtung versehen sein, deren einer Teil aus einem Vorreiber oder Einreiber besteht.

(2) Die Türöffnungen sind im Innern der Personenwagen mit Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger zu versehen.

(3) An den zum Oeffnen eingerichteten Fenstern der Personenwagen von mehr als 2900 mm äußerer Kastenbreite muß eine Warnung vor dem Hinauslehnen angeschrieben sein.

(4) Die Personenwagen müssen mit Einrichtung zur Beleuchtung, die im Winter zu benutzenden auch mit Einrichtung zur Heizung versehen sein.

§ 40.

Bodenhöhe der Güterwagen.

Der Fußboden der Güterwagen muß
mindestens 170 mm
über Puffermitte liegen.

Ausnahmen sind bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen zulässig.

§ 41.

Signalstützen und Laternenkasten.

(1) Mindestens an einer Stirnseite aller dafür geeigneten Wagen sind Stützen zur Aufnahme der Schlußsignale (Scheiben und Laternen) so anzubringen, daß die Signale entweder über die Seite oder die Decke des Wagens hervorragen (vergleiche auch § 28 (3)).

(2) Die Stützen erhalten die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitte von 46 mm oberer und 35 mm unterer lichter Seitenlänge und 76 mm Höhe. Ihre Seiten sind unter 45 Grad zur Wagenachse zu stellen.

(3) Die Oberkante der Signalstützen darf
a) wenn die Signale seitlich vorragen sollen
höchstens 3100 mm,
b) wenn sie über die Decke ragen sollen
höchstens 3600 mm
über Schienenoberkante liegen.

Der Abstand der Mittelachse der Stützen von der Wagenmitte beträgt
zu a) wenigstens 1400 mm
höchstens 1500 mm,
zu b) höchstens 1200 mm.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

Bemerkung. Die Maße von 3600 mm Höhe und 1200 mm Abstand von der Wagenmitte schließen einander aus. Bei einer Höhe von 3600 mm darf der Abstand höchstens 1160 mm, bei einem Abstande von 1200 mm die Höhe höchstens 3550 mm betragen (vergleiche § 28 (3)).

(4) Die Seitenflächen der Signallaternen sind gleichlaufend zur Wagenachse zu stellen.

Die Höhe des Laternenkastens darf
höchstens 280 mm,
die Breite
höchstens 250 mm,
die Höhe des Laternenaufsatzes (Schornsteins)
höchstens 120 mm,
die Breite höchstens 140 mm
betragen.

(5) An jedem mit Signalstützen versehenen Wagen müssen Aufsteigtritte angebracht werden.

§ 42.
Anschriften an den Wagen.

(1) An beiden Langseiten der Wagen sind folgende Anschriften anzubringen:

a) eine Kennzeichnung der Eigentumsverwaltung,
b) die Ordnungsnummer,
c) das Eigengewicht einschließlich der Achsen, Räder und der dauernd im Wagen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände,
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e) das auf 1 m Wagenlänge einschließlich der Puffer entfallende Gesamtgewicht (Eigengewicht und Ladegewicht), wenn es 3,1 t/m übersteigt,
f) der Radstand,
g) das Vorhandensein von Lenkachsen und verschiebbaren Mittelachsen,
h) die Art und Wirkungsweise der durchgehenden Bremse,
i) der Inhalt der Gasbehälter,
k) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung (§ 44),
l) bei Wagen, die für Zeitschmierung eingerichtet sind, die Schmierfrist und der Zeitpunkt der letzten Schmierung,
m) bei Personen- und bedeckten Güterwagen die Anzahl der für Truppenbeförderung benutzbaren Sitzplätze, bei letzteren Wagen auch die Anzahl der unterzubringenden Pferde,

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

n) bei den zur Viehbeförderung geeigneten Wagen der Inhalt der Bodenfläche,
o) bei den für Militärbeförderung nicht geeigneten Wagen der Buchstabe (u).

(2) Die Personenwagen sind mit Merkmalen zu versehen, die den Reisenden das Auffinden der Wagenklasse und der benutzten Abteilung erleichtern.

§ 43.

Abnahme und Untersuchung der Lokomotiven und Triebwagen.

(1) Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden worden sind.

(2) Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

(3) Die Untersuchung (2) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

(4) Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach (2) auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

(5) Bei der Abnahmeprüfung (1) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2) und (4) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(6) Kessel, die bei der Wasserdruckprobe (5) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht in Dienst genommen werden.

(7) Bei der Wasserdruckprobe (5) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.

(8) Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen (§ 36 (1) f).

(9) Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.	
(10) Ueber das Ergebnis der Untersuchungen ist Buch zu führen.	
	(11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 44.

Abnahme und Untersuchung der Tender und Wagen.

(1) Neue Tender und Wagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und sicher befunden worden sind.

(2) Tender und Wagen sind von Zeit zu Zeit gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Achslager und die Federn ab- und die Radsätze herauszunehmen.

(3) Die Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr, bei den übrigen Güterwagen und bei den Tendern spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, solange ein Wagen nicht 30000 km durchlaufen hat.	Die Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.
	(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

IV. Bahnbetrieb.

§ 45.

Eisenbahnbetriebsbeamte.

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte sind die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrolleure, die Betriebskontrolleure,
3. die Stationsvorsteher, die Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1) und die sonstigen Abfertigungsbeamten,
4. die Bahnmeister, die Beamten des äußeren Telegraphen- und Stellwerkdienstes,
5. die Rottenführer,
6. die Signal- und Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitungsbeamten,
9. die maschinentechnischen Beamten des äußeren Dienstes,
10. die Lokomotivführer und Heizer,
11. die Rangiermeister und Wagenmeister.

(2) Die Betriebsbeamten müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert.

(3) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebs erforderlichen Anzahl anzustellen.

(4) Den Betriebsbeamten sind schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen.

(5) Ueber jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.

(6) Die Stationsbeamten, Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer, Signal- und Weichensteller, Rottenführer, Block-, Bahn- und Schrankenwärter, sowie Rangiermeister haben im Dienste eine richtig gehende Uhr zu tragen. Inwieweit diese Verpflichtung auch anderen Betriebsbeamten aufzuerlegen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke und auf die als Heizer fahrenden, fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechniker findet die Vorschrift über das Alter (2) keine Anwendung.

§ 46.

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.

(1) Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann. (Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Gleisstrecken siehe § 48 (2)).

(2) Die Bahn muß innerhalb 24 Stunden mindestens

dreimal	einmal

auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden,

	wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt.

Für Strecken mit geringem Verkehre kann die Aufsichtsbehörde eine zweimalige Untersuchung zulassen.

(3) Zur Untersuchung der Bahn (2) dürfen Frauen nicht verwendet werden.

(4) Gefahrdrohende Stellen sind während

der Dauer des Betriebs	des Verkehrens der Züge

zu beaufsichtigen.

(3) Während der Vorüberfahrt der Züge (§ 54 (1) müssen

die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bewacht werden, wenn die Schranken nicht nach (8) geschlossen gehalten werden.	bewacht werden a) die verkehrsreichen Wegübergänge und sonstigen Stellen, wo besondere Vorsicht geboten ist, wenn die Züge daselbst mit mehr als 15 km Geschwindigkeit fahren, b) außerdem alle unübersichtlichen, nicht mit Schranken versehenen Wegübergänge der Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden bei den Zügen, die solche Geschwindigkeit erreichen.
(6) Wegübergänge innerhalb der Bahnhöfe sind abzuschranken oder zu überwachen, solange sie von Zug- und Rangierbewegungen berührt werden.	

(7) Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten (§ 18 (5)).

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(8) Schranken an Uebergängen mit geringem Verkehre dürfen mit Genehmigung der Polizeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 18 (6)). Sie müssen auf Verlangen geöffnet werden, wenn es ohne Gefahr geschehen kann.	
(9) Schranken an unbedienten Uebergängen von Privatwegen (§ 18 (7)) sind verschlossen zu halten.	

(10) Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 47.

Freihalten des Bahnkörpers.

Die Gleise der Vollspurbahnen, auf denen Fahrzeuge durch Lokomotiven oder Triebwagen bewegt werden, sind von lagernden Gegenständen mindestens bis zu der Umgrenzung des lichten Raumes und den im § 11 (2) vorgeschriebenen Spielraumgrenzen frei zu halten.

§ 48.

Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken.

(1) Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

(2) Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 49.

Beleuchtung der Bahnanlagen.

(1) Die Uebergänge der verkehrsreicheren öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

(2) Die Anfahrten der Stationen, mit Ausnahme jener bei den nicht bedienten Haltepunkten, sind bei Dunkelheit mindestens

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

eine halbe Stunde vor der Ankunft oder der Abfahrt eines Personenzugs zu beleuchten.

(3) Die Uhren (§ 26 (2)) größerer Bahnhöfe sind bei Dunkelheit zu beleuchten.

(4) Die Lampen der Haupt- und Vorsignale müssen bei unsichtigem Wetter auch am Tage brennen.

§ 50.

Grundstellung der Fahrsignale und Weichen. Sicherung der Weichen.

(1) Die Grundstellung für Einfahr-, Ausfahr- und Blocksignale ist die Stellung auf „Halt". Die Hauptsignale auf Haltepunkten und Zwischenblockstellen, die ihrer Eigenschaft als Zugfolgestellen entkleidet sind, sowie die Deckungssignale der außerhalb der Stationen gelegenen Weichen können in der Grundstellung „Freie Fahrt" zeigen. An den Ausfahrsignalen an denen das Signal „Ruhe" gegeben werden kann, ist dies die Grundstellung.

(2) Für alle Weichen in den Hauptgleisen und für die Weichen in den Nebengleisen, durch die Fahrten auf den Hauptgleisen gefährdet werden könnten, ist eine bestimmte Grundstellung vorzuschreiben. Diese Bestimmung gilt nur für Stationen mit Weichenstellwerken. In Stationen ohne Weichenstellwerke müssen die Weichen, wenn sie nicht beim Rangieren gezogen werden, regelmäßig so gestellt sein, wie sie bei dem nächsten ein- oder ausfahrenden Zug zu stehen haben (§ 53 (3)).

(3) Weichen, die mit den für die Fahrt gültigen Signalen nicht in Abhängigkeit stehen (§ 21 (8)), oder deren Abhängigkeit vorübergehend aufgehoben ist, müssen, wenn ein Zug (§ 54 (1)) gegen ihre Spitze fährt, durch Verschluß oder Bewachung gegen fremden Eingriff gesichert werden.

§ 51.

Rangieren auf und neben den Hauptgleisen.

(1) Das Rangieren auf dem Einfahrgleis über Einfahrsignale hinaus ist der Regel nach verboten. Läßt es sich im einzel-

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
nen Falle nicht vermeiden, so ist dazu die ausdrückliche Erlaubnis des Fahrdienstleiters einzuholen.	
Bemerkung. Der Fahrdienstleiter ist der Beamte, der die Zugfolge innerhalb eines Bezirkes unter eigener Verantwortung regelt.	
(2) Solange das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges auf Fahrt steht, darf auf den der Fahrstraße benachbarten Gleisen nur rangiert werden, wenn die Fahrstraße gegen die Rangierbewegungen gesichert ist.	

§ 52.

Stillstehende Fahrzeuge.

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Lokomotiven und Triebwagen müssen, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, beaufsichtigt werden.

§ 53.

Fahrordnung.

(1) Auf zweigleisigen Bahnen ist rechts zu fahren.

(2) Ausnahmen sind zulässig

a) nach Verständigung zwischen den benachbarten Bahnhöfen
1. bei Gleissperrungen,
2. für Arbeitszüge, Arbeitswagen und Kleinwagen,
3. zwischen einem Bahnhof und der auf freier Strecke liegenden Weiche eines Anschlußgleises, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für solche Fahrten erteilt hat;

b) unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters
1. in Bahnhöfen,
2. für Hilfszüge und Hilfslokomotiven,
3. für zurückkehrende Schiebelokomotiven.

(3) Ueber die Benutzung der Gleise zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt der Züge sind für Bahnhöfe, wo in einer Richtung mehrere Fahrstraßen vorkommen, bestimmte Vorschriften (Bahnhofsfahrordnung) zu erlassen, von denen nur in Ausnahmefällen unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters abgewichen werden darf.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(4) Die Personenzüge (§ 54 (2)) der Vollspurbahnen dürfen in der Regel nur auf Gleise verwiesen werden, deren lichter Raum der in Anlage

A 1 links	A 2 links

gezeichneten Linie entspricht. Für Militärzüge gilt diese Beschränkung nicht.

§ 54.

Begriff, Gattung und Stärke der Züge.

(1) Als Züge im Sinne dieser Ordnung gelten neben den geschlossen auf die freie Strecke übergehenden Zügen auch einzeln fahrende Lokomotiven und Triebwagen.

(2) Die vorwiegend der Personenbeförderung dienenden Züge gelten als Personenzüge, die vorwiegend der Güterbeförderung dienenden als Güterzüge, auch wenn jene zur Güterbeförderung, diese zur Personenbeförderung mitbenutzt werden. In den Dienstfahrplänen ist ersichtlich zu machen, zu welcher Gattung ein Zug gerechnet wird.

(3) Die Stärke der Züge richtet sich nach der größten, der Berechnung der regelmäßigen Fahrzeit zugrunde gelegten Geschwindigkeit.

(4) Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 50 km	bis zu 30 km
nicht über 80 Wagenachsen,	nicht über 80 Wagenachsen,
von 51 bis 60 km	von 31 bis 40 km
nicht über 60 „ ,	nicht über 40 „ ,
von 61 bis 80 km	von mehr als 40 km
nicht über 52 „ ,	nicht über 16 „ ,
von mehr als 80 km	
nicht über 44 „ ,	

stark sein.

Diese Zahlen dürfen bei den Zügen mit Geschwindigkeiten

von 61 bis 80 km	von 31 bis 40 km
bis zu 60 Wagenachsen,	bis zu 48 Wagenachsen,
von mehr als 80 km	von mehr als 40 km
bis zu 52 „ ,	bis zu 20 „ ,

für jeden sechsachsigen Wagen um zwei Achsen überschritten werden.

(5) Güterzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 45 km	bis zu 30 km
nicht über 120 Wagenachsen,	nicht über 120 Wagenachsen,

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
von 46 bis 50 km nicht über 100 Wagenachsen, von 51 bis 55 km nicht über 80 „ , von 56 bis 60 km nicht über 60 „ , stark sein.	
Auf Bahnen mit günstigen Neigungs- und Krümmungsverhältnissen und ausreichenden Bahnhofanlagen kann die Landesaufsichtsbehörde für Güterzüge mit Geschwindigkeiten bis zu 45 km 150 Wagenachsen zulassen.	

(6) Militärzüge und solche Güterzüge, die regelmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, wenn ihre Geschwindigkeit

45 km	30 km
nicht übersteigt, bis	110 Wagenachsen stark sein.

§ 55.

Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

(1) Außer den Bremsen an der Lokomotive und am Tender müssen in den Zügen soviele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach den folgenden Tafeln zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann.

Bremstafel für Hauptbahnen.

Auf Neigungen von ‰	vom Verhältnis	Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	100	110	120
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können															
1	1:1000	6	6	6	6	7	9	12	15	19	22	31	42	55	68	81	95
2	1: 500	6	6	6	6	8	10	13	16	20	23	33	44	57	71	84	97
3	1: 333	6	6	6	7	9	11	14	18	21	25	35	46	59	73	86	100
4	1: 250	6	6	6	8	10	12	16	19	22	26	37	48	61	75	88	—

Digitized by Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von														
		15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	100	110	120
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können															
5	1:200	6	6	7	9	11	14	17	20	24	28	38	50	63	77	(90)	—
6	1:166	7	7	8	10	12	15	18	21	26	30	40	52	65	78	—	—
7	1:143	8	8	9	11	13	16	19	23	27	31	42	54	67	(80)	—	—
8	1:125	9	9	10	13	15	17	21	25	29	33	44	56	69	(82)	—	—
10	1:100	11	11	12	15	17	20	24	28	32	37	47	59	(72)	—	—	—
12	1: 83	13	13	14	17	19	23	27	31	35	40	51	62	—	—	—	—
14	1: 71	15	15	16	19	22	25	30	34	38	43	55	(65)	—	—	—	—
16	1: 62	16	17	18	21	24	28	33	37	41	46	58	(68)	—	—	—	—
18	1: 55	18	19	20	23	27	31	35	39	44	50	(61)	—	—	—	—	—
20	1: 50	20	21	22	25	29	33	37	42	47	53	(65)	—	—	—	—	—
22	1: 45	22	23	24	28	32	36	40	45	51	57	—	—	—	—	—	—
25	1: 40	25	26	28	32	36	40	45	50	56	(62)	—	—	—	—	—	—

Bremstafel für Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von								
		10	15	20	25	30	35	40	45	50
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können								
1	1:1000	6	6	6	7	9	12	14	17	21
2	1: 500	6	6	6	8	10	13	15	18	22
3	1: 333	6	6	7	9	11	14	16	19	23
4	1: 250	6	6	8	10	12	15	17	20	25
5	1: 200	6	7	9	11	14	16	18	22	27
6	1: 166	7	8	10	12	15	17	19	24	29
7	1: 143	8	9	11	13	16	18	21	25	31
8	1: 125	9	10	13	15	17	20	23	27	33
10	1: 100	10	12	15	17	20	23	27	31	37
12	1: 83	12	14	17	19	23	26	30	35	42
14	1: 71	14	16	19	22	25	29	34	39	46
16	1: 62	15	18	21	24	28	32	37	43	50
18	1: 55	17	20	23	27	31	35	40	47	54

Digitized by Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von								
		10	15	20	25	30	35	40	45	50
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können								
20	1:50	19	22	25	29	33	38	43	50	58
22	1:45	21	24	28	32	36	41	46	54	62
25	1:40	24	27	32	36	40	46	51	60	69
30	1:33	29	33	38	43	48	54	60	(70)	(79)
35	1:28	34	38	44	50	56	62	(70)	—	—
40	1:25	39	44	50	56	64	(70)	—	—	—

Bemerkung. Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Beamten oder (bei durchgehenden Bremsen) von dem Lokomotivführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

(2) Für Geschwindigkeiten und Neigungen zwischen den in den Tafeln aufgeführten sind die Bremswerte durch Zwischenschaltung zu ermitteln.

(3) Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen, von kalt laufenden Lokomotiven und leer laufenden Tendern sind voll in Ansatz zu bringen.

(4) Ein bei der Berechnung der Bremsachsen sich ergebender Bruchteil ist voll zu rechnen.

(5) Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (11) erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erfordernde Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

(6) Wagengruppen, die gemäß § 56 (6) an Personenzüge

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

mit durchgehender Bremse angehängt, an die Bremse aber nicht angeschlossen werden, müssen in sich die nach (1) und (2) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten, wenn sie mit Reisenden besetzt werden (§ 56 (7)). Bleiben sie unbesetzt, so darf der letzte, durchgehend gebremste Wagen bei Bemessung der Bremsachsen für diese Gruppe angerechnet werden.

(7) Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 5 ‰ (1 : 200) von 1000 m Länge und darüber vor oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben. Dahinter darf bei Güterzügen noch ein leerer, beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

(8) Wo eine bediente Schlußbremse (7) nicht erforderlich ist, dürfen dem letzten Bremswagen nur halb soviel ungebremste Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 Achsen dürfen jedoch stets angehängt werden. Ausnahmen von den Bestimmungen in (7) und (8) kann die Landesaufsichtsbehörde zulassen.

(9) Militärzüge sind auf der Anfangsstation mindestens mit soviel Bremsachsen auszurüsten, wie nach der Bremstafel für Hauptbahnen bei einer Geschwindigkeit von 40 km erforderlich sind. Für die Besetzung der Bremsen gelten jedoch die allgemeinen Bestimmungen.

(10) Ueber das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer Neigung von

mehr als 25 ‰ (1 : 40)	mehr als 40 ‰ (1 : 25), auf Strecken von außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden,

hat die Landesaufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

(11) Personenzüge, die

bei Einhalt der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (11))	

eine größere Geschwindigkeit erreichen

als 60 km,	als 30 km

müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein (§ 66 (2)).

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 56.

Zusammenstellung der Züge.

(1) Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden werden, sind im allgemeinen in den hinteren Teil des Zuges einzustellen.

(2) Wagenpaare, über die dieselbe Ladung reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung dürfen nicht unmittelbar vor oder hinter besetzte Personenwagen gestellt werden.

(3) Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Lokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Sie müssen mit einer Decke versehen sein. (Siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung.)

(4) Für die Stellung der Wagen mit Sprengstoffen gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung.

(5) Bei der Stellung des Postwagens ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, soweit es der Bahnbetrieb gestattet.

Auch ist soweit tunlich zu vermeiden, ihn als Schutzwagen (§ 57) zu verwenden.

(6) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse gefahrenen Personenzugs dürfen innerhalb der zugelassenen Zugstärke (§ 54 (4)) einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar:

a) bei Zügen bis 50 km Geschwindigkeit

a) bei Zügen bis 30 km Geschwindigkeit

bis zu 16 Achsen,

b) bei Zügen von 51 bis 60 km Geschwindigkeit

b) bei Zügen von 31 bis 40 km Geschwindigkeit

bis zu 12 Achsen,

c) bei Zügen von 61 bis 100 km Geschwindigkeit

bis zu 6 Achsen.

An Züge, die mit mehr als

100 km Geschwindigkeit

40 km Geschwindigkeit

fahren, dürfen solche Wagen nicht angehängt werden.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(7) Mit Reisenden dürfen die in (6) erwähnten Wagen nur bei den Zügen zu a und b und	nur dann besetzt werden, wenn sie die nach § 55 (6) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten.

(8) Die zu bedienenden Bremswagen sind tunlichst gleichmäßig im Zuge zu verteilen.

(9) An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(10) Wagen außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen dürfen in Züge nur eingestellt werden, wenn sie den Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen entsprechen. Andernfalls bedarf ihre Einstellung der Zustimmung aller an der Beförderung beteiligten Verwaltungen.

§ 57.
Schutzabteil, Schutzwagen.

(1) In den zur Personenbeförderung bestimmten, von einer Lokomotive geführten Zügen ist von Reisenden frei zu halten:

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
a) die vorderste Abteilung des ersten Wagens	
1. bei den Zügen, die mit mehr als 40 km, aber höchstens mit 50 km Geschwindigkeit fahren,	bei den Zügen, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit fahren.
2. bei den Zügen, die mit mehr als 50 km, aber höchstens mit 60 km Geschwindigkeit fahren, mit durchgehender Bremse ausgerüstet sind, nicht mehr als 40 Wagenachsen führen und auf zweigleisigen Strecken verkehren, wo alle Züge einander mit derselben Geschwindigkeit folgen;	
b) der erste Wagen bei den übrigen mit mehr als 50 km Geschwindigkeit fahrenden Zügen.	

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Im Dienste befindliche Eisenbahn- und Postbeamte sowie Begleiter von Leichen und Tieren gelten nicht als Reisende im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Ein bei dem Schutzabteil oder im Schutzwagen befindlicher Abort kann von den Reisenden benutzt werden.

(3) Bei dienstlichen Sonderzügen ist weder Schutzabteil noch Schutzwagen erforderlich.

§ 58.

Zugsignale.

(1) Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

(2) Der Schluß eines aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Zuges ist auch nach vorn kenntlich zu machen.

Bei Vorort- und Lokalzügen, die mit keiner größeren Geschwindigkeit als 70 km in der Stunde verkehren und bei denen sämtliche Wagen an die durchgehende Bremse (§ 35 (5)) angeschlossen sind, ist es nicht erforderlich, daß das Schlußsignal auch nach vorn sichtbar ist.

Vor verkehrsreichen oder unübersichtlichen Wegübergängen ohne Schranken ist die Läutevorrichtung (§ 36 (8)) von der nach § 18 (10) gekennzeichneten Stelle ab in Tätigkeit zu setzen. Wird ein Zug ohne führende Lokomotive geschoben, so hat der auf dem vordersten Wagen befindliche Beamte (§ 67 (1)) zu läuten.

(3) An den Zügen, An den Militärzügen, die ohne durchgehende Bremse gefahren werden, ist eine Zugleine oder eine andere Einrichtung anzubringen, die es gestattet, vom Platze des Zugführers oder eines anderen, an der Aufsicht über den Zug beteiligten Beamten aus ein hörbares Signal auf der Lokomotive ertönen zu lassen.

§ 59.

Ausstattung der Züge.

(1) In den Zügen sind mitzuführen:

a) Hilfsmittel, wodurch Zugteile, die sich während der Fahrt getrennt haben, wieder miteinander verbunden werden können,

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
b) Gerätschaften zur Beseitigung der während der Fahrt etwa vorkommenden geringfügigeren Beschädigungen,	
c) die bei Unfällen zunächst erforderlichen Werkzeuge,	
d) Signalmittel zur Deckung der Züge in außerordentlichen Fällen.	

(2) In den zur Personenbeförderung dienenden Zügen sind die Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen mitzuführen.

(3) Unter einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulassen.

§ 60.

Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.

(1) Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, zu beleuchten.

(2) Die Personenwagen sind bei kalter Witterung zu heizen. Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 61.

Kuppeln und Verschließen der Wagen. Bremsprobe.

(1) In den Zügen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 45 km erreichen, sind die Fahrzeuge so fest zu kuppeln, daß die Pufferfedern etwas angespannt sind.

(2) Die nicht im Gebrauche befindlichen Kuppelungen und Notketten müssen während der Fahrt der Züge aufgehängt werden.

(3) Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß sie von den Insassen geöffnet werden können.

(4) Bevor ein mit Luftdruck- oder Luftsaugebremse gefahrener Zug die Anfangsstation verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen. Die Probe ist zu wiederholen, so oft der Zug getrennt oder ergänzt worden ist, es sei denn, daß nur Wagen am Schlusse abgehängt worden wären.

§ 62.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Güter dürfen mit Personenzügen nur befördert wer-

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
den, wenn dadurch die Erreichung der Anschlüsse nicht in Frage gestellt wird.	
(2) Inwieweit Tiere und Eilgut mit Personenzügen befördert werden dürfen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 60 km erreichen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.	

§ 63.

Zugpersonal.

(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Lokomotiv- und dem Zugbegleitungspersonale.

(2) Dampflokomotiven müssen während der Fahrt mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn sich während der Fahrt ein Zugbegleitungsbeamter auf der Lokomotive befindet oder Einrichtung getroffen ist, daß ein Zugbegleitungsbeamter während der Fahrt leicht zum Führerstand gelangen kann.

Ueber die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(3) Die Züge, mit Ausnahme von Revisionszügen und einzeln fahrenden Lokomotiven, sind mit mindestens einem begleitenden Beamten zu besetzen. Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Beamten (Zugführer) zu unterstellen.

(5) Das Zugbegleitungspersonal ist im Zuge angemessen zu verteilen (zu vergleichen § 55 (6), § 56 (8) und die einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung).

Bei den Zügen mit durchgehender Bremse hat der Zugführer oder in seiner Vertretung ein anderer Zugbegleitungsbeamter seinen Platz so einzunehmen, daß er die Bremse in Tätigkeit setzen kann.

(6) Der Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, worin Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Stationen, die Anzahl der

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

beladenen und der unbeladenen Wagenachsen und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(7) Bei einzeln fahrenden Lokomotiven gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

§ 64.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 65.

Ein- und Ausfahrt der Züge. Zugfolge.

(1) Das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges darf nur durch den Fahrdienstleiter selbst, oder in dessen ausdrücklichem, in jedem einzelnen Falle zu erteilenden Auftrage durch einen anderen Betriebsbeamten auf Fahrt gestellt oder freigegeben werden.

(2) Bevor ein Ein- oder Ausfahrsignal für einen Zug auf Fahrt gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Fahrstraße frei ist und ihre Weichen richtig stehen. Ueber das Ergebnis der Prüfung muß der für das Stellen des Signals verantwortliche Beamte unterrichtet sein. Von der Prüfung der Stellung darf bei den Weichen abgesehen werden, die mit dem Signal in der im § 21 (8) vorgeschriebenen Abhängigkeit stehen.

(3) Die Prüfung der Fahrstraße und der Weichenstellung (2) hat außerdem zu erfolgen:

a) wenn Fahrsignale fehlen, vor dem Ablassen eines Zuges

b) wenn Einfahrsignale fehlen, vor der bevorstehenden Einfahrt eines Zuges. Steht der Einfahrt ein Hindernis entgegen, so ist der Zug durch Handsignale zum Halten zu bringen.

(4) Auf Stationen eingleisiger Bahnstrecken ohne Ausfahrsignale darf bei Kreuzungen und Ueberholungen der eine Zug erst dann ein-, aus- oder durchfahren, wenn der andere Zug eingefahren und so zum Stillstande gebracht ist, daß das Fahrgleis des ersteren vollständig frei ist.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(5) Haltsignale dürfen von den Zügen, für die sie gelten, ohne besonderen Auftrag nicht überfahren werden.

(6) Kein Zug darf ohne Erlaubnis des zuständigen Beamten von einer Station abfahren.

(7) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren.

(8) Kein Zug darf, abgesehen von Störungen (10), von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet,

wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird.

Außerdem darf bei eingleisigem Betriebe kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

(9) Die Verständigung über die Zugfolge hat, soweit sie nicht durch die Bedienung der Streckenblockeinrichtung ersetzt wird,

auf den Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

durch den Telegraphen,

auf den sonstigen Strecken durch den Telegraphen oder den Fernsprecher

zu erfolgen. Inwieweit

auf den ersterwähnten Strecken

bei Störungen des Telegraphen oder der Blockeinrichtungen Fernsprecher benutzt werden dürfen, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(10) Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist.

(11) Vor der Ab- oder Durchfahrt der Züge ist auf den hierzu eingerichteten Strecken das Signal für die Schrankenwärter (§ 19 (3)) zu geben. Bei Zügen, die die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig durchfahren, kann hiervon abgesehen werden.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 66.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die Geschwindigkeit darf die Grenzen nicht übersteigen, die
a) für die einzelnen Lokomotiven festgesetzt sind (§ 36 (2),
b) der Stärke der Züge (§ 54, vergleiche jedoch Ziffer (12)) und
c) der Anzahl der bedienten Bremsachsen (§ 55) entsprechen,
d) durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bahnstrecken geboten sind.

(2) Abgesehen von den vorstehenden und den aus (3) bis (10) sich ergebenden Einschränkungen ist die größte zulässige Geschwindigkeit in der Stunde:

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
a) für Personenzüge: 1. ohne durchgehende Bremse 60 km, 2. mit durchgehender Bremse 100 km. Unter besonders günstigen Verhältnissen kann die Landesaufsichtsbehörde höhere Geschwindigkeiten zulassen;	a) im allgemeinen . . 30 km, b) auf vollspurigen Bahnen mit eigenem Bahnkörper für Personenzüge mit durchgehender Bremse . 40 km und mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde 50 km.
b) für Güterzüge . . 45 km, unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde . . . . . 60 km;	
c) für Arbeitszüge . 45 km;	
d) für einzelne Lokomotiven 50 km, jedoch können von der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten bis zu der für die Lokomotive überhaupt zulässigen Grenzen (§ 36 (2)) gestattet werden;	
e) für Probefahrten unbegrenzt.	

(3) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Gefällen

von	3,0 ‰	(1:333)	120 km,
„	5,0 „	(1:200)	105 „,
„	7,5 „	(1:133)	95 „,

Digitized by Google

Hauptbahnen.		Nebenbahnen.	
von 10,0 ‰	(1:100) 85 km,		
„ 12,5 „	(1: 80) 80 „ ,		
„ 15,0 „	(1: 66) 75 „ ,		
„ 17,5 „	(1: 57) 70 „ ,		
„ 20,0 „	(1: 50) 65 „ ,		
„ 22,5 „	(1: 44) 60 „ ,		
„ 25,0 „	(1: 40) 55 „ ,		
		von 25,0 ‰	(1: 40) 50 km,
		„ 30,0 „	(1: 33) 40 „ ,
		„ 35,0 „	(1: 28) 35 „ ,
		„ 40,0 „	(1: 25) 30 „ .

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(4) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Krümmungen

vom Halbmesser	1300 m	120 km,	
„ „	1200 „	115 „ ,	
„ „	1100 „	110 „ ,	
„ „	1000 „	105 „ ,	
„ „	900 „	100 „ ,	
„ „	800 „	95 „ ,	
„ „	700 „	90 „ ,	
„ „	600 „	85 „ ,	
„ „	500 „	80 „ ,	
„ „	400 „	75 „ ,	
„ „	300 „	65 „ ,	
„ „	250 „	60 „ ,	
„ „	200 „	50 „ .	vom Halbmesser 200 m 50 km,
„ „	180 „	45 „ ,	„ „ 180 „ 45 „ ,
			„ „ 150 „ 40 „ ,
			„ „ 120 „ 30 „ ,
			„ „ 100 „ 25 „ .

Für Krümmungen zwischen den vorstehenden ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(5) Für fallende und zugleich gekrümmte Bahnstrecken gilt die kleinere der aus (3) und (4) sich ergebenden Geschwindigkeiten.

(6) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, deren führende Lokomotive mit dem Tender voranfährt, ist . . 45 km.

(7) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, die geschoben werden, ohne daß sich eine Lokomotive an der Spitze befände (§ 67 (1)), ist

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
25 km.	auf Strecken, wo alle Wegübergänge mit Schranken versehen sind . . . . . 25 km, auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen 15 km.

(8) Für das Fahren durch den krummen Strang einer Weiche, gegen die Spitze einer nicht verriegelten oder verschlossenen Weiche, durch Gegenkrümmungen, in denen die Gleise ohne Ueberhöhung verlegt sind, über Drehbrücken und durch Strecken, die aus einem sonstigen Grunde regelmäßig langsamer befahren werden müssen, ist die für die einzelne Zuggattung zulässige größte Geschwindigkeit von der Aufsichtsbehörde besonders zu bestimmen.

(9) Sonderzüge, die den Schrankenwärtern nicht nach § 69 (4) angekündigt werden konnten, dürfen nur dann mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, wenn alle Wegübergänge mit Schranken versehen, die im § 19 (3) vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und angenommen werden kann, daß die Wegschranken auf das Signal nach § 65 (11) rechtzeitig geschlossen werden.

(10) Sonderzüge, die nach § 69 (6) abgelassen werden, dürfen höchstens mit 30 km Geschwindigkeit fahren.

(11) Für jeden Zug ist neben der regelmäßigen eine kürzeste Fahrzeit zu bestimmen, die bei Verspätungen womöglich einzuhalten ist, aber nie unterschritten werden darf.

(12) Auch bei Anwendung der kürzesten Fahrzeit (11) dürfen die in (1) bis (10) gegebenen Geschwindigkeitsgrenzen nicht überschritten werden mit Ausnahme der nach § 54 von der

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
Zugstärke abhängigen regelmäßigen Höchstgeschwindigkeit, die, wenn es die sonstigen Verhältnisse zulassen, um zehn Prozent gesteigert werden darf.	

(13) Wird die durchgehende Bremse eines Zuges unterwegs unbrauchbar, so darf die Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fortgesetzt werden, wenn die Bremsen in der nach § 55 erforderlichen Anzahl von Hand bedient werden. Die im § 58 (3) vorgeschriebene Signaleinrichtung braucht in solchen Fällen nicht angebracht zu werden.

§ 67.

Schieben der Züge.

(1) Züge ohne führende Lokomotive dürfen,

wenn die Landesaufsichtsbehörde keine weitere Einschränkungen trifft, geschoben werden:	nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 50 Wagenachsen stark sind.
a) bei langsamer Rückwärtsbewegung der Züge,	
b) bei Arbeitszügen und dienstlichen Sonderzügen,	
c) bei Zügen nach und von Gruben, gewerblichen Anlagen und dergleichen.	
Der vorderste Wagen der Züge, unter b und c ist mit einem Betriebsbeamten zu besetzen,	der auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat (§ 58 (2)).

Wegen der Geschwindigkeit der Züge vergleiche § 66 (7).

(2) Züge mit einer führenden Lokomotive dürfen nachgeschoben werden:

a) bei der Anfahrt in den Stationen,
b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischen liegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,
c) in Notfällen überall.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(3) Mit mehr als zwei Lokomotiven darf nicht nachgeschoben werden.

(4) Nachschiebende Lokomotiven dürfen mit dem Zuge nicht gekuppelt werden.

(5) Züge mit Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

(6) Die Verwendung einer Schiebelokomotive ist vorzumelden.

§ 68.

Befahren von Bahnkreuzungen.

(1) Vor den außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen muß jeder Zug anhalten. Das Deckungssignal (§ 21 (6)) darf erst auf Fahrt gestellt werden, nachdem der Zug zum Stillstande gekommen ist.

(2) Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 69.

Sonderzüge.

(1) Zu den Sonderzügen gehören die nicht regelmäßig verkehrenden Vor- und Nachzüge, die Bedarfszüge, Arbeitszüge und Probefahrten jeder Art.

(2) Sonderzüge dürfen nur befördert werden, solange die Schrankenwärter im Dienste sind (vergleiche indes (6)).

(3) Für Sonderzüge ist ein Fahrplan aufzustellen. Der Fahrplan ist den von dem Zuge zu berührenden Stationen mitzuteilen. Durchfährt ein Zug die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig, so ist der Fahrplan beiden Stationen mitzuteilen. Hinsichtlich der Ankündigung von Sonderzügen mit Sprengstoffen sind die Bestimmungen der Verkehrsordnung zu beachten.

(4) Sonderzüge sind den Schrankenwärtern anzukündigen. Die Ankündigung hat, wenn tunlich schriftlich, andernfalls durch ein Signal an dem — in der einen oder anderen Richtung — vorhergehenden Zuge oder durch Fernsprecher zu erfolgen.

(5) Ist eine Ankündigung nach (4) nicht möglich, so treten die in § 66 (9) enthaltenen Vorschriften in Kraft.

(6) Von den Bestimmungen in (2) und (3) kann unter Verantwortlichkeit des zuständigen Beamten abgesehen werden bei

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

Hilfszügen und Hilfslokomotiven, die aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen einzulegen sind. Wegen der Geschwindigkeit solcher Züge vergleiche § 66 (10).

§ 70.

Rangordnung der Züge.

In Hinsicht auf pünktliche Beförderung haben in der Regel die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften den Vorrang von den übrigen Zügen, die Schnellzüge vor den Personen- und Güterzügen, die Personenzüge vor den Güterzügen. Dringliche Hilfszüge gehen allen anderen Zügen vor.

§ 71.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zuglokomotive gestellt werden.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge ohne eigene Räder sind bei jeder Geschwindigkeit zulässig.

§ 72.

Von Hand bewegte Wagen. Kleinwagen.

(1) Eisenbahn- und Kleinwagen, die durch Menschen oder Tiere bewegt werden, und Triebkleinwagen dürfen nur mit Vorwissen der benachbarten Bahnhöfe auf die freie Strecke gebracht werden.

(2) Derartige Fahrzeuge müssen von einem verantwortlichen Betriebsbeamten begleitet sein und spätestens fünfzehn Minuten vor der mutmaßlichen Ankunft eines Zuges aus dem Gleise entfernt werden. Sie sind bei Dunkelheit mit Lichtsignalen zu versehen.

§ 73.

Betriebstörende Ereignisse.

Ein Zug, der auf freier Strecke liegen bleibt, ist gegen Gefährdung durch andere Züge zu sichern. In welcher Weise dies zu geschehen hat, ist von der Landesaufsichtsbehörde zu bestimmen.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

V. Bahnpolizei.

§ 74.

Eisenbahnpolizeibeamte.

(1) Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Bestimmungen im § 45 (2), (4) und (5) finden auch auf die in (1) unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung.

(4) Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

(5) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2) keine Anwendung.

§ 75.

Ausübung der Bahnpolizei.

(1) Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

(2) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen.

(4) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht

Digitized by Google

verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von sechzig Mark nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

(5) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(2) Sie sind auch verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung über das Einnehmen, Belegen usw. der Plätze, über das Tabakrauchen, über die Fahr- und Bahnsteigkarten, über das Verhalten während der Fahrt, über die von der Mitnahme ausgeschlossenen Gegenstände zu beobachten.

Den wegen Ausschlusses von der Fahrt auf Grund der Verkehrsordnung ergehenden Weisungen darf kein Widerstand entgegengesetzt werden.

§ 78.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

(2) Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

(3) Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

(5) Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

(6) Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

Digitized by Google

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(7) Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen. Die bestimmungsgemäß dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume der Bahnhöfe dürfen ohne besondere Erlaubnis der Bahnverwaltung zu gewerblichen Zwecken nicht betreten werden, insbesondere nicht von Gasthofbediensteten, Kutschern, Packträgern, Zeitungs- und Viktualienverkäufern und dergl.

(8) Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9) Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79.

Ueberschreiten der Bahn.

(1) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(2) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

(3) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

(4) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

(5) Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Digitized by Google

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 80.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81.

Verhalten der Reisenden.

(1) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

(2) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Oeffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

§ 82.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen in §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird nach Art. 88 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 83.

Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung ist in jedem Warteraum auszuhängen.

Digitized by Google

63.

Bekanntmachung

vom 27. März 1905,

die Vollstreckung der über Mannschaften des Beurlaubtenstandes verhängten Disziplinarstrafen betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 648.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 [1]) (R.-GBl. S. 65) sind die über Personen des Beurlaubtenstandes im Disziplinarwege verhängten Arreststrafen auf Ersuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken, wenn die Strafe die Dauer von sieben Tagen nicht übersteigt und innerhalb dreier Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden ist.

Die Vollstreckung solcher Strafen darf künftig erst erfolgen, wenn durch das Zeugnis eines Amtsarztes festgestellt ist, daß der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung gestattet. Ergibt sich aus dem Ersuchen der Militärbehörde, daß der zu Bestrafende schon auf seine Straferstehungsfähigkeit ärztlich untersucht worden ist, so ist dem Ersuchen ohne weiteres stattzugeben. In anderen Fällen hat das Amtsgericht das Gutachten des Amtsarztes zu erholen. Besteht hiernach Zweifel darüber, ob der zu Bestrafende zur Erstehung einer Strafe überhaupt oder auch nur zur Erstehung einer strengen oder einer mittleren Arreststrafe fähig ist, so ist das Ersuchen abzulehnen; die weitere Verfügung ist der Militärbehörde anheimzustellen.

Erkrankt der zu Bestrafende

1) Siehe B. G. Bd. 13, 192.

Digitized by Google

nach Beginn der Vollstreckung, so ist zunächst nach Maßgabe des § 92 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse [1]) zu verfahren. Die Militärbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich ergibt, daß der zu Bestrafende den Rest der Strafe ohne Schaden für seinen Gesundheitszustand nur nach der gelinderen Arrestart (§ 27 des Militärstrafgesetzbuchs [2]) erstehen kann.

Das Kriegsministerium hat eine entsprechende Anweisung an die Militärbehörden erlassen.

München, den 27. März 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 20, 119.
2) Siehe B. G. Bd. 12, 376.

Digitized by Google

64.

Bekanntmachung

vom 6. April 1905,

das Verfahren der Justizbehörden bei Erwirkung von Auslieferungen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 649.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 35 [1]) der im Justizministerialblatte von 1890 Seite 210 ff. veröffentlichten Uebersicht wurden einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Diese hat zu einer wesentlichen Aenderung der Bestimmungen geführt. An ihre Stelle hat demnach die folgende Fassung zutreten, die der gegenwärtigen Rechtslage entspricht:

35. 1. Maßgebend ist der Vertrag zwischen dem Reiche und dem Vereinigten Königreiche vom 14. Mai 1872 [2]) (R.-GBl. S. 229 ff.).

2. Nach Artikel I findet die Auslieferung aus dem Vereinigten Königreiche nur statt wegen strafbarer Handlungen, die auf deutschem Gebiete begangen sind. Darunter fallen

1) Siehe B. G. Bd. 27, 446 u. 48, 407.
2) Siehe B. G. E. 5, 328 u. Bd. 19, 352.

Digitized by Google

auch solche Handlungen, die vom Gebiete des Vereinigten Königreichs aus in Deutschland begangen sind. So ist die Auslieferung z. B. bewilligt worden wegen Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen (Artikel II Abs. 1 Nr. 6) in solchen Fällen, in denen die Betrugshandlungen von dem Gebiete des Vereinigten Königreichs aus nach Deutschland gerichtet waren.

3. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 4 bis 8, Nr. 14. 15: Bei allen Straftaten, durch welche das Vermögen anderer geschädigt wird, ist zu beachten, daß die englische Rechtsprechung geneigt ist, eine Handlung nicht als strafrechtlich verfolgbar anzusehen, wenn der Geschädigte sich auf Verhandlungen eingelassen hat, die seinen Verzicht auf Verfolgung des Täters gegen Abtragung oder Sicherstellung seiner Forderung zum Gegenstande hatten; es ist daher, wenn sich solches aus den Zeugenaussagen ergibt, die Ablehnung des Antrags zu gewärtigen.

4. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 6 ist zu vergleichen, was vorher zu Artikel I bemerkt ist. Als falsche Vorspiegelungen werden nach englischem Rechte nur Vorspiegelungen falscher Tatsachen erachtet, während z. B. eine lediglich durch Versprechungen bewirkte Erregung falscher Erwartungen nicht genügt.

5. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 7 ist zu beachten, daß jetzt die Strafvorschriften der Konkursordnung[1]) — in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R.-GBl. S. 612 ff.) — §§ 239 ff. maßgebend, von den dort vorgesehenen Handlungen aber die unterlassene oder mangelhafte Führung der Handelsbücher (§ 239 Nr. 3, 4, § 240 Nr. 3) und die im § 240 Nr. 1, 4 aufgeführten Handlungen, sowie der Tatbestand des § 244 nach dem englischen Konkursrecht überhaupt nicht strafbar sind, auch nach englischem Rechte die bloße Zahlungseinstellung für den Tatbestand des Bankrotts nicht genügt, vielmehr stets die Eröffnung des Konkursverfahrens erforderlich ist. Im übrigen erfordert das englische Recht bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken (§ 239 Nr. 1), daß diese einen Wert von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mark) haben, außer bei der Verschweigung oder Zurückhaltung von Vermögensstücken dem Konkursverwalter gegenüber — wobei es auf den Wert nicht ankommt —, sowie ferner, daß die im § 239 Nr. 1, 2 vorgesehenen Handlungen und die Verheimlichung, Vernichtung oder Veränderung von Handelsbüchern (§ 239 Nr. 4 und § 240 Nr. 3), soweit nicht diese Handlungen dem Konkursverwalter gegen-

1) Siehe B. G. Bd. 37, 340.

Digitized by Google

über, somit erst nach Eröffnung des Konkursverfahrens begangen werden, nach dem Antrag auf dessen Eröffnung oder in den letzten vier Monaten vor dem Eröffnungsantrage vorgenommen worden sind. Die im § 240 Nr. 2 vorgesehene Verschleuderung von Waren oder Wertpapieren ist nach englischem Rechte nur strafbar, wenn der Schuldner ein Handelsgewerbe betreibt und während der letzten vier Monate vor dem Eröffnungsantrag oder dem Eröffnungsbeschluß anders als im regelmäßigen Betriebe seines Gewerbes Waren oder Wertpapiere, die er auf Kredit entnommen und nicht bezahlt hat, verpfändet oder sonst darüber verfügt. Der Tatbestand des § 241 ist nach englischem Rechte nur strafbar, insoweit die Handlung sich zugleich als Beiseiteschaffung von Vermögensstücken im Werte von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mark) darstellt und nach oder in den letzten vier Monaten vor dem Eröffnungsantrage begangen worden ist. Wegen der im § 242 erwähnten Handlungen kann die Auslieferung nur beansprucht werden, wenn sie eine Teilnahme an einer Handlung des Gemeinschuldners, wegen deren die Auslieferung stattzufinden hätte, enthalten. Soweit es nach vorstehendem auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden ist, ist dieser Zeitpunkt ersichtlich zu machen und gleich den übrigen wesentlichen Tatbestandsmerkmalen durch die Beweisaufnahme festzustellen. Ist die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht erfolgt, so hat der Antrag auf Auslieferung keine Aussicht auf Erfolg.

6. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 10. Eine nach § 235 des Strafgesetzbuchs[1]) strafbare Entführung ist nach englischem Rechte als Abduction nur strafbar, wenn die entführte Person eine unverehelichte Frauensperson unter 16 Jahren ist, und die nach § 236 strafbare Entführung nur, wenn sie durch Gewalt begangen ist, oder wenn sie ohne Gewalt, aber in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist und die Entführte Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat. Der Tatbestand des § 237 ist nach englischem Rechte nur strafbar, wenn eine Frauensperson unter 18 Jahren entführt wird, um zur Unzucht gebracht zu werden, oder wenn eine minderjährige Frauensperson entführt wird, die Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat, und die Entführung in arglistiger Weise (fraudulently) erfolgt. Jahr und Tag der Geburt oder wenigstens das Alter der Entführten und die sonst nach vorstehendem erforderten Merkmale des Tatbestandes sind gleich den übrigen

1) Strafgesetzbuch — B. G. Bd. 14, 25 ff.

Digitized by Google

wesentlichen Tatsachen anzugeben und durch die Beweisaufnahme festzustellen. Die Zurückführung eines entführten minderjährigen Mädchens ist nur durch zivilprozessualische Schritte des Vaters oder Vormundes (Antrag auf Erlaß eines Befehls zur Vorführung vor Gericht, eines sogenannten Writ of Habeas Corpus) herbeizuführen. Die Entführte pflegt dem Vater oder Vormunde, der am besten sofort persönlich vor dem englischen Gericht erscheint, übergeben zu werden, wenn sie nach gerichtlichem Ermessen noch nicht die zur Erkenntnis ihrer Lage erforderliche Einsicht besitzt, was bei Mädchen bis zu 16 Jahren regelmäßig angenommen wird.

7. Zu Artikel II Abs. 2. Nach dem englischen Auslieferungsrechte wird nicht nur, wer zu einer strafbaren Handlung anstiftet oder Hilfe leistet, sondern auch, wer nach Begehung der strafbaren Handlung Beistand leistet (accessory after the fact), als Theilnehmer ebenso wie der Täter ausgeliefert. Hiernach kann auch wegen Begünstigung und Hehlerei mit Beziehung auf eine der im Vertrage vorgesehenen Handlungen die Auslieferung aus England nachgesucht werden. Zu bemerken ist, daß die Teilnahme der Ehefrau an strafbaren Handlungen ihres Ehemannes nach englischem Rechte nur dann strafbar ist, wenn nachgewiesen wird, daß sie die Handlungen unabhängig und unbeeinflußt von ihrem Ehemanne vorgenommen hat.

8. Zu Artikel V. Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung tritt im Vereinigten Königreich im allgemeinen nicht ein.

9. Zu Artikel VII. Da die ausgelieferte Person wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nicht verfolgt werden darf, sich auch eine Erklärung der Großbritannischen Regierung, daß sie zu solcher Verfolgung ihre Zustimmung erteile, nach der Auslieferung regelmäßig nicht herbeiführen läßt, ist es zweckmäßig, daß alles, was gegen den Verfolgten vorgebracht werden soll, vor Ausführung der Auslieferung bei der Großbritannischen Regierung anhängig gemacht wird.

10. Nach Ausführung der Auslieferung ist eine Verfolgung wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nur zulässig:

a) wenn der Beschuldigte nach dem Vereinigten Königreiche zurückgeführt und seine Auslieferung von neuem bewilligt wird, oder
b) wenn er Gelegenheit gehabt hat, nach dem Vereinigten Königreiche zurückzukehren,

Digitized by Google

er somit nicht mehr als Ausgelieferter zu erachten ist.

Zu a. Wird die Zurückführung für angezeigt erachtet, so muß der Ausgelieferte kurz vor Ablauf der Strafzeit nach dem Vereinigten Königreiche zurückgeschafft werden. Die verfolgende Behörde hat dementsprechend unter Beifügung der mit dem neuen Auslieferungsantrage vorzulegenden Schriftstücke sobald wie möglich, mindestens aber einen Monat vor Ablauf der Strafzeit, zu berichten.

Zu b. Daß ein Ausgelieferter Gelegenheit zur Rückkehr nach dem Vereinigten Königreiche gehabt hat, ist nach einem mit der Großbritannischen Regierung erzielten Einverständnis anzunehmen, wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs nicht binnen einem Monate nach Beendigung der sich an die Auslieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafhaft verlassen hat, obwohl er vor seiner Entlassung darauf hingewiesen worden ist, welche Folgen sein Verbleiben im Inlande für ihn haben würde. Dem Ausgelieferten ist deshalb vorkommendenfalls vor seiner Entlassung zu Protokoll zu eröffnen, daß er wegen der anderen vor seiner Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden würde, wenn er nach Beendigung der sich an die Auslieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafhaft sich einen Monat lang auf freiem Fuße befunden hat und danach im Gebiete des Deutschen Reichs betroffen werden sollte, oder wenn er auch vorher nach Verlassen Deutschlands dahin zurückgekehrt ist.

11. In Ansehung der Urkunden, die nach Artikel VIII bis XI mit dem Antrag auf Auslieferung vorzulegen sind, ist folgendes zu beachten.

12. Falls es sich um die Auslieferung einer bereits verurteilten Person handelt, muß die beizubringende Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils (Ziffer 12) den zu Grunde liegenden Sachverhalt klar erkennen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist, muß eine kurze Darstellung des Sachverhalts beigefügt werden; wegen der schwurgerichtlichen Urteile vergleiche außerdem die Bekanntmachung vom 14. November 1902[1]) JMBl. S. 1050). Im übrigen muß unter der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift des Urteils bescheinigt werden, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat und daß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

13. Hat die Hauptverhand-

1) Siehe B. G. Bd. 41, 1059.

Digitized by Google

lung in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden oder ist das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person handelt.

14. Handelt es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person, so sind nach Artikel VIII Abs. 2 ein Haftbefehl und Beweise beizubringen.

15. Der Haftbefehl (vgl. Ziffer 13 bis 21) darf kein früheres Datum tragen als das des Tages, an dem die letzte Zeugenaussage stattgefunden hat. Auch muß er in den Fällen des Artikel II Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, Abs. 2 die Umstände angeben, die nach englischem Rechte zum Tatbestande der Straftat gehören. Er kann in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift eingereicht werden. Die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift ist von einem Richter zu vollziehen.

16. Die beizubringenden Beweise müssen nach Artikel VIII Abs. 2 und Artikel X genügen, um nach englischem Rechte, falls die Handlung auf britischem Gebiete begangen worden wäre, die Verhaftung des Beschuldigten und die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen. Es müssen sich daher aus den Beweisen die Umstände ergeben, die nach englischem Rechte zum Tatbestande der Straftat gehören (vergl. das zu Artikel II Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, Abs. 2 Bemerkte).

17. Hinsichtlich der Beweisstücke ist folgendes genau zu beachten:

18. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen kommen in dem Vereinigten Königreiche zur Belastung des Angeschuldigten regelmäßig nur in Betracht, wenn die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hat. Diensteidliche Versicherungen oder Berufungen auf einen früher in derselben Sache oder im allgemeinen geleisteten Eid sind nicht ausreichend, vielmehr ist jeder Zeuge oder Sachverständige bei jeder Vernehmung zu beeidigen. Wenn der Beweis für wesentliche Tatsachen nicht anders als durch die Aussagen von Mitbeschuldigten oder von Personen erbracht werden kann, die nach § 56 der Strafprozeßordnung[1]) unbeeidigt zu vernehmen sind, können ausnahmsweise auch solche unbeeidigte Aussagen mitvorgelegt werden.

19. Das Zeugnis von Eheleuten gegen einander ist nach englischem Rechte nur ausnahmsweise — so, wenn es sich um körperliche Mißhandlungen handelt — zulässig.

20. Die Aussage eines Zeugen wird in dem Vereinigten

1) Strafprozeßordnung — B. G. Bd. 15, 1. A., 344 ff.

Digitized by Google

Königreiche nur insoweit berücksichtigt, als sie auf Grund der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Zeugen erfolgt ist. Der Beweis durch Zeugen, deren Aussagen auf Mitteilung anderer Personen oder auf Hörensagen beruhen, ist nach englischem Gesetz unzulässig. Es empfiehlt sich daher, derartige Aussagen aus den Beweisverhandlungen fortzulassen. Auch ist die Aussage der Zeugen möglichst knapp wiederzugeben.

21. Schriftstücke, die als Beweismittel dienen sollen, sind von dem Zeugen, in dessen Händen sie sich befinden, bei seiner Vernehmung mit der Angabe, wie sie in seinen Besitz gelangt sind, vorzulegen. Befinden sich die Schriftstücke bereits in den Akten oder sonst in gerichtlichem Gewahrsame, so sind sie dem Zeugen oder Sachverständigen, der darüber aussagt, bei seiner Vernehmung vom Richter vorzulegen. Handelt es sich um eine größere Anzahl von Schriftstücken, so empfiehlt es sich, sie mit Nummern zu versehen und in den Zeugenaussagen auf die Nummern zu verweisen. Vermag ein Zeuge nicht anzugeben, ob ein ihm oder von ihm vorgelegtes Schriftstück von dessen angeblichem Urheber herrührt, so ist über diese Frage ein weiterer Zeuge zu vernehmen, der die Schriftzüge des angeblichen Urhebers kennt. Dasselbe hat in Ansehung der Schriftstücke zu geschehen, die einem Sachverständigen als Unterlage für sein Gutachten vorgelegt werden, und auf die er sich in seinem Gutachten bezieht.

22. Soll eine Abbildung oder Personenbeschreibung als Beweismittel für die Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten dienen, so muß ein Zeuge, dem oder von dem sie bei seiner Vernehmung vorgelegt wird, eidlich bekunden, daß er den ihm bekannten Verfolgten in der Abbildung oder Beschreibung erkennt.

23. Die Zeugenaussagen und Gutachten sind in beglaubigter Abschrift beizubringen. Sie sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hinter einander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind mit einander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabschrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die im vorstehenden enthaltene Abschrift eine richtige Abschrift der eidlichen Zeugenaussagen (Gutachten) ist, auf Grund deren am (Tag des Haftbefehls) ein Haftbefehl gegen den (Name des Verfolgten) wegen (Bezeichnung der Tat) erlassen worden ist."

Diese Bescheinigung ist bei Zeugenaussagen und Gutachten, die ausnahmsweise erst nach Erlassung des Haftbefehls abgegeben werden, dahin zu ändern, daß hinter den Worten „auf Grund deren" fortgefahren wird:

Digitized by Google

„der am . . gegen den . . wegen . . . erlassene Haftbefehl bestätigt wird."

24. Befinden sich unter den Beweisen unbeeidigte Zeugenaussagen, so ist ferner zu bescheinigen, daß die Vereidigung nach der einschlägigen Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung, deren Wortlaut mitzuteilen ist, nicht erfolgen darf, daß aber in Gemäßheit des gleichfalls wörtlich anzuführenden § 260 der Strafprozeßordnung von dem deutschen Gericht auch die unbeeidigten Aussagen der vernommenen Personen bei der Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme würden berücksichtigt werden können. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich unter den Beweisen Aussagen von Mitbeschuldigten befinden.

25. Befinden sich unter den Beweisen Vernehmungsprotokolle, die nicht in Deutschland aufgenommen worden sind, so ist, sofern sich dies nicht bereits aus den Protokollen ergibt, am Schlusse der Gesamtabschrift besonders zu bescheinigen, daß die Vernehmung auf Ersuchen einer deutschen Behörde erfolgt ist.

26. Von den Schriftstücken, auf die Zeugen und Sachverständige bei ihrer Vernehmung Bezug nehmen, kann, wenn es sich um kurze Urkunden handelt, eine Abschrift in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen werden. Geschieht dies nicht so ist von ihnen eine beglaubigte Abschrift beizubringen. Die Abschrift hat die Schriftstücke, wenn sie mit Nummern versehen sind (vergl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaussagen oder Gutachten erwähnt werden, wiederzugeben. Die Schriftstücke sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hinter einander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind mit einander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabschrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehenden mit 1, 2 usw. bezeichneten Abschriften richtige Abschriften der Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen) A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen."

27. Die Uebersendung der Schriftstücke selbst, auf die von Zeugen oder Sachverständigen Bezug genommen ist, empfiehlt sich im allgemeinen nur, wenn sie besonders umfangreich sind. Werden sie übersandt, so sind sie, wenn sie mit Nummern versehen sind (vergl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaus-

Digitized by Google

sagen oder Gutachten erwähnt werden, mit einander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sodann ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die beigehefteten, mit 1, 2 usw. bezeichneten Schriftstücke diejenigen Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen) A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen."

28. Unter einer Abbildung oder Beschreibung des Verfolgten, auf die von Zeugen Bezug genommen ist, hat der Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehende Abbildung (Beschreibung) des (Name des Verfolgten) den Zeugen A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung vorgelegen hat und daß sich deren Aussage darauf bezieht."

29. Jede der vorstehend erwähnten Bescheinigungen muß den Ort und den Tag ihrer Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters unter Bezeichnung seiner Amtsstellung und mit dem Gerichtssiegel versehen sein. (Vergl. wegen der weiteren Beglaubigung Ziffer 11.)

30. Soll ein Beweis durch die Aussage eines in dem Vereinigten Königreiche befindlichen, noch nicht vernommenen Zeugen erbracht werden, so erfolgt dessen Vernehmung durch den mit der Prüfung des Auslieferungsantrags befaßten britischen Richter nicht von Amts wegen, wohl aber auf Ersuchen. Es ist in solchem Falle mit dem Berichte, womit die Auslieferung nachgesucht wird, ein Ersuchungsschreiben vorzulegen, das an das zuständige britische Gericht zu richten ist. Eines Ersuchungsschreibens bedarf es nur dann nicht, wenn eine in dem Vereinigten Königreiche befindliche Person lediglich zur Feststellung der Persönlichkeit des Ergriffenen vernommen werden soll.

31. Ob Personen, welche die Identität des Ergriffenen feststellen können, in dem Vereinigten Königreiche vorhanden oder ob zuverlässige im Inlande wohnhafte Personen bereit sind, nötigenfalls zur Feststellung der Identität des Verfolgten vor dem englischen Gerichte zu erscheinen, ist bei der Sammlung der Beweise alsbald festzustellen. Die Namen dieser Personen sind in dem Berichte, mit dem die Auslieferung nachgesucht wird, unter genauer Angabe ihrer Adresse mitzuteilen.

32. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten ist im Vertrage nicht vorgesehen; sie kann indes erwirkt werden. In dieser Hinsicht ist folgendes zu beachten:

Digitized by Google

33. Ein Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist in der Regel nicht zu stellen, wenn der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich ansässig oder sonst der Flucht von dort nicht unmittelbar verdächtig ist. Ausnahmsweise kann aber auch in solchen Fällen aus besonderen Gründen, z. B. wegen Gefahr der Verdunkelung des Tatbestandes oder der Beiseiteschaffung bedeutender Werte, die vorläufige Festnahme nachgesucht werden.

34. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist regelmäßig bei dem Staatsministerium der Justiz, in besonders eiligen Fällen bei dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern zu stellen. Anders ist nur dann zu verfahren, wenn ein Anhalt dafür vorliegt, daß der Verfolgte sich auf der Flucht nach einem bestimmten Orte in dem Vereinigten Königreiche wendet oder gewandt hat, und die Gefahr besteht, daß seine Spur verloren geht. Das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist alsdann unter Hervorhebung der in Betracht kommenden Umstände unmittelbar an dasjenige Kaiserliche Konsulat zu richten, in dessen Bezirke der Verfolgte vermutet wird. Dem Kaiserlichen Generalkonsul in London ist gleichzeitig mitzuteilen, daß ein solches Ersuchen gestellt und an welches Konsulat es gerichtet worden ist; diese Mitteilung hat, wenn das Ersuchen telegraphisch gestellt war, gleichfalls telegraphisch zu erfolgen. An das Generalkonsulat in London ist das Ersuchen ausschließlich zu richten, wenn der verfolgenden Behörde das örtlich zuständige Konsulat nicht bekannt ist.

35. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme muß erkennen lassen:

a) daß in Deutschland ein rechtskräftiges Urteil gegen den Verfolgten ergangen oder ein gerichtlicher Haftbefehl gegen ihn bereits erlassen ist;

b) daß die Stellung des Auslieferungsantrags beabsichtigt wird.

Außerdem muß die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung angeführt und der Tatbestand kurz mitgeteilt werden. In den Fällen des Artikels II Abs. 1 Nr 6, 7, 10, Abs. 2 muß ersichtlich sein, daß auch nach englischem Rechte eine strafbare Handlung vorliegt. Endlich sind dem Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme, soweit möglich, eine Abbildung des Verfolgten aus neuerer Zeit, eine Beschreibung seiner Person und etwaige von ihm herrührende Schreiben, aus denen sich sein Verbleib ergibt, nebst den dazu gehörigen Umschlägen beizufügen. Auch empfiehlt sich die Benennung von Identitätszeugen (vergl. Abs. 31).

36. Sobald die Herbeiführung der vorläufigen Festnahme

Digitized by Google

nachgesucht worden ist, hat die verfolgende Behörde zu prüfen, ob die zur Begründung des Auslieferungsantrags in dem Vereinigten Königreiche beizubringenden Beweise schon vollständig vorliegen, und, soweit dies nicht der Fall ist, für ihre Erhebung ohne Verzug Sorge zu tragen. Von der Herstellung oder Vorlegung beglaubigter Abschriften der Beweise kann jedoch abgesehen werden, solange kein bestimmter Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß sich der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich aufhält.

37. Ist die vorläufige Festnahme erfolgt, so sind die Schriftstücke, die mit dem Auslieferungsantrage beigebracht werden müssen, in gehörig beglaubigter Form dem Staatsministerium der Justiz sofort einzureichen. Liegen die Beweise noch nicht für alle Straftaten, wegen deren die Auslieferung beantragt werden soll, vollständig vor, so sind wenigstens die Beweise für diejenigen Straftaten einzureichen, in Ansehung deren die Beweisaufnahme abgeschlossen ist. Die Nachbringung der noch fehlenden Beweise ist dann besonders zu beschleunigen.

38. Nach Artikel XII des Vertrags wird der Ergriffene wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht binnen zwei Monaten von dem Tage seiner Ergreifung an die zur Auslieferung genügenden Beweise beigebracht werden. Auf die Festhaltung einer nur vorläufig festgenommenen Person bis zum Ablaufe dieser Frist ist jedoch nicht zu rechnen.

39. Zu Artikel XIV. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und der Beförderung des Auszuliefernden bis zur Einschiffung, die regelmäßig in London erfolgt, trägt das Vereinigte Königreich. Nach einer Vereinbarung mit der Großbritannischen Regierung wird die Auslieferung in der Regel so zur Ausführung gebracht, daß die auszuliefernden Personen durch britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten von London nach Hamburg geführt werden. Wenn ausnahmsweise die Abholung des Auszuliefernden von London durch deutsche Polizeibeamte erwünscht ist, ist dies in dem Berichte wegen Herbeiführung der Auslieferung mitzuteilen.

40. Nach Artikel XV des Vertrags kommen dessen Bestimmungen auch dann zur Anwendung, wenn die Auslieferung aus einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung nachgesucht werden soll. Wird in solchen Fällen die vorläufige Festnahme des Verfolgten für erforderlich oder für wünschenswert erachtet, so ist mit tunlichster Beschleunigung, nötigenfalls telegraphisch, an das Staatsministerium der Justiz zu berichten. An die in

Digitized by Google

den Kolonien und auswärtigen Besitzungen angestellten Konsuln oder an die britischen Behörden daselbst haben die Justizbehörden derartige Ersuchen nicht zu richten.

München, den 6. April 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.

J. V.: Staatsrat v. Pausch.

Digitized by Google

65.

Bekanntmachung

vom 8. April 1905,

die Benachrichtigung der Pfarrämter von den Sühneterminen in Ehesachen

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 662.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die kirchlichen Oberbehörden des katholischen und protestantischen Glaubensbekenntnisses haben den Wunsch geäußert, daß es durch rechtzeitige Benachrichtigung von den in Ehesachen stattfindenden Sühneterminen den Seelsorgegeistlichen ermöglicht werde, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens auf die Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken.

Das Staatsministerium der Justiz sieht sich dadurch veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgendes anzuordnen:

Wird in einer Ehesache nach § 609 der Zivilprozeßordnung[1]) ein Sühnetermin anberaumt, so hat hiervon der Vorstand des Amtsgerichts, wenn die Ehegatten dem katholischen oder dem protestantischen Glaubensbekenntnis angehören, das zuständige Pfarramt dieses Bekenntnisses zu benachrichtigen; dabei sind der Ort und die Zeit des Termins sowie die Namen, das Glaubensbekenntnis und die Wohnung der Ehegatten anzugeben. Das Gleiche gilt, wenn der eine Ehegatte dem katholischen oder dem protestantischen

1) Siehe B. G. Bd. 87, 208.

Digitized by Google

Glaubensbekenntnisse, der andere aber keinem dieser Bekenntnisse angehört. Gehört der eine Ehegatte dem katholischen, der andere dem protestantischen Glaubensbekenntnis an, so sind die zuständigen Pfarrämter der beiden Bekenntnisse zu benachrichtigen.

Ist eines der katholischen Pfarrämter Münchens zuständig, so ist statt seiner das erzbischöfliche Stadtkommissariat in München zu benachrichtigen.

München, den 8. April 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

66.

Ministerial-Entschließung

vom 6. April 1905,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 108.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895[2]) wird nachstehendes bestimmt:

Die Türen, System Ungerer, aus Diagonal zusammengesetztem, 2 mal 20 mm dickem, imprägniertem Hartholz hergestellt, allseitig mit 5 mm starken Meduſatilplatten (D. R. P. Nr. 111146) bekleidet und an den Kanten und Plattenstößen durch Eisen geschützt, sind als feuersicher im Sinne der beiden Bauordnungen zu erachten und dürfen unter den gleichen Bedingungen wie die durch Ministerialentschließung vom 20. Dezember 1902 Nr. 28241 (M.A.Bl. S. 681) zugelassenen Türen nach dem System König, Kücken & Cie. in Berlin (D. R. P. Nr. 135849) und D. R. G. M. Nr. 161580) verwendet werden.

München, den 6. April 1905.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **40**, 111.
2) Siehe B. G. Bd. **32**, 650.

Digitized by Google

67.

Ministerial-Entschließung

vom 7. April 1905,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 108.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895[2]) wird unter teilweiser Abänderung der Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1904[3]) Nr. 22811 (M.A.Bl. S. 479) nachstehendes bestimmt:

Metalltüren nach dem System des Eugen Berner in Nürnberg (D. R. G. M. Nr. 226564) dürfen unter den gleichen Bedingungen wie die durch Ministerialentschließung vom 20. Dezember 1902 Nr. 28241 (M.A.Bl. S. 681[4]) zugelassenen Türen nach dem System König, Kücken & Cie. in Berlin (D. R. P. Nr. 135849 und D. R. G. M. Nr. 161580) als feuersicherer Türabschluß verwendet werden.

Die Türen sind als Vollblechtüren herzustellen und zwar hat das eigentliche Türblech eine Stärke von wenigstens 2 mm, das Schutzblech eine solche von wenigstens 1 mm zu erhalten. Der Abstand dieser beiden Bleche hat im Lichten mindestens 28 mm zu betragen. Dieser Zwischenraum ist mit 9 Asbestpappenlagen von je 2 mm Stärke in der Weise auszufüllen, daß in der Mitte 2 Luftkammern von je 5 mm Breite bleiben, die durch eine dieser 9 Asbestpappenlagen voneinan-

1) Siehe B. G. Bd. 40, 111.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 650.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 1130.
4) Siehe B. G. Bd. 41, 1219.

Digitized by Google

der zu trennen sind. Diese Luftkammern sind durch Einlage von entsprechend starken Asbestschnüren zu bilden.

Die Asbestpappeneinlagen dürfen an den Rändern nicht zutage treten, sondern sind durch U-Eisen oder dergleichen kastenförmig einzuschließen.

Das eigentliche Türblech und die Tür-Versteifungen sind auf jener Seite der Türe anzubringen, die bei einem Brande voraussichtlich durch das Feuer am wenigsten gefährdet erscheint.

München, den 7. April 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Digitized by Google

68.

Bekanntmachung

vom 29. März 1905,

Dienstkleidung der mit polizeilichen Verrichtungen betrauten höheren Gemeindebediensteten in den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden rechts des Rheins

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 109.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß es den mit polizeilichen Verrichtungen betrauten höheren Bediensteten [1]) der nicht kreisunmittelbaren Gemeinden rechts des Rheins gestattet sei, die Uniform der Offizianten der K. Polizeidirektion München (s. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. Januar 1884, M.A.Bl. S. 21), jedoch mit glatten Knöpfen aus weißem Metall und mit einer Mauerkrone auf dem Helm zu tragen.

Den Gemeindebehörden bleibt es hiebei anheimgegeben, darüber Bestimmung zu treffen, daß die genannten Bediensteten bei einzelnen polizeilichen Verrichtungen nur den Uniformsrock mit der Dienstmütze ohne Epauletten und ohne Degen tragen.

München, den 29. März 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe im Alph. Repertorium unter Beamte lit. f. S. 111.

Digitized by Google

69.

Ministerial-Entschließung

vom 11. April 1905,

den Vollzug des Landtagswahlgesetzes

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 122.)

K. Staatsministerium des Innern.

1. Durch Ministerialentschließung vom 14. April 1899[1]) (M.A.Bl. S. 127) wurde bestimmt, daß in Wahlkreisen oder Bestandteilen von Wahlkreisen[2]), welche seit dem Jahre 1875 eine starke Bevölkerungsmehrung erfahren haben, behufs Erleichterung der Abwickelung des Wahlgeschäftes tunlichst auf die Bildung solcher Urwahlbezirke Bedacht zu nehmen ist, in welchen nur drei Wahlmänner zu wählen sind.

Im Hinblicke auf die Erklärung der K. Staatsregierung in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 30. Mai 1899 (Sten. Ber. Bd. XIII S. 967 f.) hat der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke selbstverständlich auch bei allen übrigen Wahlkreisen insoferne Beachtung zu finden, als kleinere Urwahlbezirke mit drei Wahlmännern innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen dann zu bilden sind, wenn bei größeren Urwahlbezirken durch weite Entfernung einzelner Gemeinden vom Wahlorte besondere Belästigungen der Bevölkerung entstehen.

2. Zur tunlichsten Vermeidung von Unzukömmlichkeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlhandlungen soweit möglich in Schulhäusern oder anderen gemeindlichen Gebäuden abgehalten werden.

München, den 11. April 1905.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 38, 256.

2) Die neue Wahlkreiseinteilung siehe B. G. Bd. 44, Nr. 98.

Digitized by Google

70.

Bekanntmachung

vom 11. April 1905,

Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 127.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 24. Januar 1903[1]) (M.A.Bl. S. 61) wird bekannt gegeben, daß die dort bezeichnete Verpflichtung gegenüber der Eisenbahnverwaltung nunmehr auch von folgenden Stellen übernommen wurde:

1. (Verzeichnis zu Buchstabe A) Beerdigungsanstalt Frieden in Chemnitz und Beerdigungsinstitut von Gustav Robert in Berlin W., Potsdamerstraße 114.
2. (Verzeichnis zu Buchstabe B) Verein für Feuerbestattung in Mainz.

München, den 11. April 1905.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **42**, 19.

Digitized by Google

71.

Reichsgesetz

vom 14. April 1905,

Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 251.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Im § 23[1]) des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird das Wort „Tage" ersetzt durch das Wort „Wochentage".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Messina, den 14. April 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 18, 162.

Digitized by Google

72.

Bekanntmachung

vom 14. April 1905,

den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 240.)

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet Anwendung auf die im Jahre 1905 in München stattfindende Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst.

Berlin, den 14. April 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 211 u. 44, 75.

Digitized by Google

73.

Reichsgesetz

vom 15. April 1905,

die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 247.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Vom 1. April 1905[1]) ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1909 die Zahl von 504665 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und im Laufe des Rechnungsjahres 1910 auf 505839 erhöht wird.

An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt Preußen, einschließlich der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente, mit 392979, Bayern mit . . . . . 55424, Sachsen mit . . . . . 37711 und Württemberg mit 19725 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten. Soweit Württemberg nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer die ihm zufallende Zahl nicht aufbringt, werden aus dem preußischen Kontingentsverwaltungsbezirke so viel Rekruten an das württembergische Kontingent abgegeben, als erforderlich sind, um dessen Friedenspräsenzstärke zu erreichen. Von der Friedenspräsenzstärke gehen 2000 Oekonomiehandwerker ab, für deren

1) Bis 1. April 1905 siehe B. G. Bd. 38, 217 u. 43, 168.

Digitized by Google

Ersatz durch Zivilhandwerker die Vorbereitungen spätestens bis zum 31. März 1910 im Etat zu treffen sind. Die Verminderung der Zahl tritt mit dem Ersatz ein.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 2.

In Verbindung mit der durch § 1 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wird die Zahl der Formationen

bei der Infanterie auf 633 Bataillone,
bei der Kavallerie auf 510 Eskadrons,
bei der Feldartillerie auf 574 Batterien,
bei der Fußartillerie auf 40 Bataillone,
bei den Pionieren auf 29 Bataillone,
bei den Verkehrstruppen auf 12 Bataillone,
bei dem Train auf 23 Bataillone

festgesetzt. Die Vermehrung erfolgt in der Weise, daß bei der Kavallerie 10 Eskadrons vom 1. April 1910 bis zum Schlusse dieses Rechnungsjahrs, die übrigen Formationen bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1909 gebildet werden.

§ 3.

In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Artikel II.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870[1]) (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Taormina, den 15. April 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 11, 14.

Digitized by Google

74.

Reichsgesetz

vom 15. April 1905,

Aenderung der Wehrpflicht

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 249.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikel 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871[1]) (Bundes-Gesetzbl. 1871 Nr. 16) tritt folgendes:

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Artikel II.

§ 1.

Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anord-

1) Siehe B. G. Bd. 11, 104 u. 25, 23.

Digitized by Google

mung des Kaisers die nach der Bestimmung des Artikel I letzter Absatz zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 [1]) (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

§ 2.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3.

Mannschaften der Landwehrinfanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal zu Uebungen in besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf acht bis vierzehn Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen.

Die Landwehrmannschaften aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie in besonderen Formationen oder im Anschluß an die betreffenden Linientruppenteile.

§ 4.

Die Zeit für die Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen.

Artikel III.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten die Bestimmungen im § 6 Abs. 2 und im § 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste [1]), vom 9. November 1867, sowie im Artikel I des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 [2]) außer Kraft.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz kommt

1) Siehe B. G. Bd. 11, 394 u. 395.
2) Siehe B. G. Bd. 26, 23.

Digitized by Google

in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870[1]) (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Taormina, den 15. April 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 11, 14.

Digitized by Google

75.

Bekanntmachung

vom 16. April 1905,

die serbischen Konsulate in Bayern

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 139.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Nach einer Mitteilung der K. Serbischen Regierung ist dem K. Serbischen Konsul in Ludwigshafen die Pfalz, demjenigen in Nürnberg der nördlich der Donau belegene Teil des Königreichs Bayern mit Ausschluß der Pfalz und dem K. Serbischen Generalkonsul in München der südlich der Donau belegene Teil Bayerns als Amtsbezirk zugeteilt worden.

München, den 16. April 1905.

Frhr. von Podewils.

Digitized by Google

76.

Bekanntmachung

vom 22. April 1905,

das Schweizerische Zentralpolizeibureau in Bern

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 684.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Von dem Schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern wird seit dem 1. April 1904 eine anthropometrische Zentralregistratur und seit dem 1. Januar 1905 ein Zentralstrafregister geführt und ein zentrales Fahndungsblatt („Schweizerischer Polizei-Anzeiger") herausgegeben[1]; in das Fahndungsblatt werden auch Bekanntmachungen ausländischer Behörden, und zwar bis auf weiteres unentgeltlich, aufgenommen. Die Justizbehörden können in Angelegenheiten der Zentralregistratur, des Zentralstrafregisters und des zentralen Fahndungsblattes mit dem Zentralpolizeibureau unmittelbar verkehren.

München, den 22. April 1905.

v. Miltner.

1) Vergleiche B. G. Bd. 38, 170, 231; 41, 1200.

Digitized by Google

77.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 22. April 1905,

die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 317.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1905 die §§ 10 und 30 (neu 31) der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1886 [1]), die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, zu streichen sind.

München, den 22. April 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
Staatsrat **v. Ebermayer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Statt dessen der K. Oberregierungsrat:
Dr. Hertel.

---

1) Siehe B. G. Bd. **23**, 617 u. 623. Vgl. Bd. **33**, 516; **36**, 427; **40**, 627, 631; **41**, 1237.

Digitized by Google

78.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 24. April 1905,

die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 318.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst [1]) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst der Hof- und Staatsbibliothek, der Universitäts-Bibliotheken, der Bibliothek der Technischen Hochschule in München und der Bibliothek in Bamberg wird durch Ableistung eines einundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der bibliothekarischen Fachprüfung erworben.

§ 2.

Die Zulassung zum bibliothekarischen Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bibliotheksdienstes zunächst probeweise durch die Bibliotheksvorstände. Die erfolgte Zulassung ist sofort dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anzuzeigen. Dieses entscheidet nach Ablauf von drei

1) Bezüglich des Archivdienstes siehe B. G. Bd. 19, 75; 21, 91; 43, 728.

Digitized by Google

Monaten auf Grund gutachtlichen Berichtes des Bibliotheksvorstandes endgültig über die Zulassung.

Mit dem Zulassungsgesuch sind vorzulegen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums,
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer der nachstehenden Prüfungen:
   a) der Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern (I. und II. Abschnitt),
   b) der Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen (I. und II. Abschnitt),
   c) der Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik (I. und II. Abschnitt),
   d) der Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie an technischen Mittelschulen nebst der dazu gehörigen besonderen (zweiten) Prüfung,
   e) der ersten juristischen Prüfung,
3. ein Leumundszeugnis,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. der Lebenslauf, welcher auch die Angabe zu enthalten hat, auf welche Weise der Bewerber seinen Unterhalt während der Dauer des Vorbereitungsdienstes zu bestreiten gedenkt.

Von den in Absatz 2 Ziffer 2 lit. a—d vorgeschriebenen zweiten Prüfungsabschnitten kann solchen Bewerbern, welche in ihrem Studienfache auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule auf Grund einer gedruckten Dissertation und einer mündlichen Prüfung zum Doktor promoviert wurden, Dispens gewährt werden.

Im Dispensweg kann ferner an Stelle der in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Prüfungszeugnisse treten:

a) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer sonstigen Staats- oder Hochschulabgangsprüfung,
b) bei Bewerbern, für deren Studienfach Staats- oder Hochschulabgangsprüfungen nicht eingerichtet sind, der Nachweis, daß sie in ihrem Fache nach vierjährigem Hochschulstudium auf Grund einer gedruckten Dissertation und einer mündlichen Prüfung auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule zum Doktor promoviert wurden.

§ 3.

Die erste Hälfte des Vorbereitungsdienstes kann an der Hof- und Staatsbibliothek, einer der drei Universitätsbibliotheken oder der Bibliothek der Technischen Hochschule, die zweite Hälfte

Digitized by Google

muß an der Hof- und Staatsbibliothek zurückgelegt werden.

§ 4.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tag der eidlichen Verpflichtung. Der in den Vorbereitungsdienst Eintretende — Bibliothekpraktikant — hat den Eid dahin zu leisten, daß er die ihm zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihm erteilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimnis sorgfältig wahren werde.

Außerdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Teilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend [1]), (Regierungsblatt Seite 241) auch auf die Bibliothekpraktikanten Anwendung.

§ 5.

Der Vorbereitungsdienst darf nicht schuldhafter Weise unterbrochen werden. Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes durch Krankheit oder Militärdienst sind als schuldhafte Unterbrechungen nicht zu erachten. Jedoch dürfen derartige Unterbrechungen auf den Vorbereitungsdienst nur dann angerechnet werden, wenn die Unterbrechung während des Vorbereitungsdienstes den Zeitraum eines Vierteljahres nicht übersteigt. Zur Anrechnung einer längeren Unterbrechung ist die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erforderlich.

§ 6.

Urlaub darf den Bibliothekpraktikanten während des Vorbereitungsdienstes in der Gesamtdauer von fünf Wochen bewilligt werden. Den Urlaub erteilt der Bibliothekvorstand. Die Urlaubszeit wird auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

§ 7.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Bibliothekvorständen ob. Sie haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Bibliothekpraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in formeller und materieller Hinsicht kennen zu lernen.

Zum eigentlichen Bibliothekdienst sollen die Praktikanten in der Regel nur an den Vormittagen herangezogen werden.

§ 8.

Der Bibliothekpraktikant steht

1) Siehe B. G. 8. E., 66.

Digitized by Google

während des Vorbereitungsdienstes unter der Disziplin des Bibliothekvorstandes. Läßt sich der Bibliothekpraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Hinsicht ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zuschulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen und wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, an das Staatsministerum des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Dieses kann die zeitweilige oder dauernde Entlassung des Bibliothekpraktikanten aus dem Vorbereitungsdienst verfügen. Bis zum Eintreffen der Entscheidung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann dem Bibliothekpraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstand untersagt werden.

§ 9.

Am Schlusse des Vorbereitungsdienstes an einer der drei Universitätsbibliotheken oder der Bibliothek der Technischen Hochschule hat der Vorstand ein Zeugnis auszustellen, in dem Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes des Praktikanten, dann die Zeit, während welcher der Praktikant diesem durch Urlaub, Krankheit, Militärdienst 2c. entzogen war, genau anzugeben sind und das gleichzeitig ein Urteil über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Praktikanten und über seine Leistungen im Vorbereitungsdienst zu enthalten hat. Dieses Zeugnis ist dem Vorstande derjenigen Bibliothek, an welche der Praktikant zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes übertritt, zu übersenden.

§ 10.

Während des Vorbereitungsdienstes kann den Praktikanten auf ihren Wunsch von dem Bibliothekvorstande Zeit gewährt werden, um die an der Universität abgehaltenen Vorlesungen über Handschriftenkunde zu hören und die dortselbst oder an der Technischen Hochschule stattfindenden Konversationsübungen in den modernen Sprachen zu besuchen.

§ 11.

Während der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes sind mit den Praktikanten an der Hof- und Staatsbibliothek bibliothekarische Uebungen — bestehend aus einführenden Vorträgen und praktischen Arbeiten — abzuhalten, um ihnen die für den Bibliothekdienst notwendigen Kenntnisse auf systematischem Wege zu vermitteln.

Insbesondere sind in diesen Uebungen folgende Gegenstände zu behandeln:

1. Buchdruckerkunst und Buchhandel, Handschriftenwesen,
2. Bibliothekwesen (Bibliothek-

Digitized by Google

bauten, Einrichtung und Verwaltung der Bibliotheken, Bibliothekgeschichte),
3. Bibliographie.

Die Uebungen sind an Nachmittagen in der Regel durch Beamte der Hof- und Staatsbibliothek oder der Universitätsbibliothek München oder der Bibliothek der Technischen Hochschule München abzuhalten.

§ 12.

Die bibliothekarische Fachprüfung wird jeweilig nach Bedarf vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anberaumt.

§ 13.

Die Gesuche um Zulassung zur bibliothekarischen Fachprüfung sind bis zu dem vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmten Termin bei diesem einzureichen.

Mit dem Zulassungsgesuch sind vorzulegen:
1. die in § 2 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Zeugnisse,
2. der Nachweis, daß der Praktikant in seinem Studienfach auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule auf Grund einer gedruckten Dissertation und einer mündlichen Prüfung zum Doktor promoviert wurde, sofern dieser Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst erbracht wurde.

Von dieser Bestimmung kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Dispens erteilt werden;
3. der Nachweis, daß der Praktikant den einundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig geleistet hat,
4. der Nachweis, daß der Praktikant der aktiven Militärdienstpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit wurde.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung, ruft die zugelassenen Bewerber zur Prüfung ein und verständigt die Zurückgewiesenen unter Angabe der Gründe der Zurückweisung.

§ 14.

Mit der Abhaltung der Prüfung wird eine Kommission betraut, welche vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebildet wird.

§ 15.

Die Prüfung ist vorwiegend mündlich und erstreckt sich auf alle Gebiete des Bibliothekwesens, wobei insbesondere auch die praktische Schulung des Kandidaten erprobt werden soll.

Einzelne schriftliche Arbeiten sind nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Insbesondere kommen als Gegenstände der Prüfung in Betracht:

1. Buchdruckerkunst und Buchhandel, Handschriftenwesen,
2. Bibliothekwesen,
3. Bibliographie,
4. Sprachenkunde, soweit sie zum bibliographischen Verständnis der Bücher erforderlich ist.

Prüfungskandidaten, welche nur das Reifezeugnis eines Realgymnasiums besitzen, sind insbesondere auch darauf zu prüfen, ob sie sich das für den Bibliothekdienst nötige Maß von Kenntnissen in der griechischen Sprache angeeignet haben.

Bei der Prüfung aus der Bibliographie werden auch Fragen aus der allgemeinen Literaturgeschichte und der Geschichte des Spezialfachs jedes Prüfungskandidaten gestellt.

§ 16.

Die einzelnen Kandidaten werden aus den Prüfungsgegenständen (§ 15) solange, als es zur Schöpfung eines Urteils über ihre Kenntnisse erforderlich ist, mindestens jedoch zwei Stunden lang, von den Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft.

§ 17.

Die Festsetzung des Ergebnisses der Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei der Zensur haben die Noten

I = sehr gut,
II = gut,
III = genügend,
IV = ungenügend

zur Anwendung zu kommen.

§ 18.

Der Prüfungsvorsitzende überreicht binnen einer Woche nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsverhandlungen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Durchsicht und Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

§ 19.

Ist die Prüfung nicht bestanden, (Note IV), so kann sie nur einmal wiederholt werden. Bis zur Wiederholung der Prüfung ist der Vorbereitungsdienst an der Hof- und Staatsbibliothek fortzusetzen.

§ 20.

Kandidaten, die infolge der Erfüllung der Militärdienstpflicht oder infolge von Krankheit oder aus anderen zwingenden Ursachen die bibliothekarische Fachprüfung um ein Jahr verspätet ablegen, sind auf Ansuchen nach Maßgabe ihrer Prüfungsnote in die Reihenfolge der Kandidaten der letztvorausgegangenen Prüfung einzustellen.

§ 21.

Die Bewerber um eine An-

Digitized by Google

stellung im höheren Bibliothekdienst bleiben verpflichtet, nach erfolgreich zurückgelegter Prüfung die Praxis an einer der in § 1 genannten Bibliotheken fortzusetzen.

§ 22.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut und zur Erteilung der in § 2 und § 13 vorgesehenen, dann der etwa weiter veranlaßten Dispensen von den Vorschriften der Verordnung ermächtigt.

Vorstand der Bibliotheken an den Hochschulen im Sinne vorstehender Verordnung ist der Senat, der die hieraus sich ergebenden Befugnisse ganz oder teilweise auf den Leiter der Bibliothek übertragen kann.

§ 23.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ob und inwieweit für die zu dieser Zeit an den staatlichen Bibliotheken befindlichen Praktikanten und Volontäre Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zuzulassen sind, entscheidet das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

München, den 24. April 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Der K. Ministerialrat:
v. Leichtenstern.

Digitized by Google

79.

Ministerial-Entschließung

vom 1. Mai 1905,

das Auftreten der Genickstarre

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 156.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die Genickstarre (Meningitis cerebro-spinalis) ist in diesem Jahre in Bayern bis jetzt weder epidemisch noch überhaupt in größerer Verbreitung als in den letzten Jahren aufgetreten. Gleichwohl besteht Veranlassung, dieser Krankheit seit ihrer epidemischen Verbreitung in Oberschlesien auch in Bayern erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Bevölkerung, welche teilweise durch Zeitungsnachrichten beunruhigt ist, über das Wesen der Krankheit und ihre Bekämpfung entsprechend aufzuklären; es ergeht daher der Auftrag,

1. Die Medizinalpersonen auf die bestehende Anzeigepflicht besonders hinzuweisen. (K. Allerhöchste Verordnung vom 22. Juli 1891, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betreffend)[1].

2. Genaue Erhebungen über die seit 1. Januar d. Js. im Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungsfälle anzuordnen, das Resultat derselben in einer Tabelle beiliegenden Formulars zusammenzustellen unter Angabe des Namens, Alters und Standes des einzelnen Erkrankten, des Ortes und der Zeit der Erkrankung und des Verlaufs derselben; diese Tabelle[2]) alsbald nach ihrer Fertigstellung anher vorzulegen, dieselbe evident zu halten und ihre Vorlage alle 14 Tage bis auf weiteres zu wiederholen mit Angaben über den Verlauf früher gemeldeter Fälle.

3. Die Bevölkerung in geeigneter Weise mit nachstehendem Inhalt eines unter Mitwirkung des Geheimen Obermedizinalrates Professors Dr. Kirchner in Berlin ausgearbeiteten Merkblattes bekanntzumachen, wel-

1) Siehe B. G. Bd. 28, 521.
2) Siehe Anlage.

Digitized by Google

ches in jüngster Zeit für Oberschlesien aufgestellt wurde:

1. Die epidemische Genickstarre ist eine ansteckende Krankheit, welche durch das Eindringen eines belebten, unsichtbaren Krankheitskeimes, des sogenannten Meningococcus intracellularis entsteht.

2. Die Krankheit beginnt in der Regel plötzlich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wütenden Kopfschmerzen, Unbesinnlichkeit und häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt in der Regel eine eigentümliche Starre in der Muskulatur des Nackens, des Rückens, der Beine und der Arme. In einer nicht geringen Zahl von Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der Tod ein.

3. Die Ansteckung wird in der Regel durch den Nasen- oder Rachenschleim der an Genickstarre erkrankten Personen bewirkt. Auch gesunde Personen aus der nächsten Umgebung der Kranken und solche, welche mit diesen in Berührung kommen, können die Erreger der Krankheit im Nasen- oder Rachenschleim mit sich führen und hierdurch zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete Wohnungen begünstigen die Verbreitung der Krankheit.

5. Die Schutzmaßregeln zu ihrer Verhütung sind:

a) Schleunige Anzeige jedes Falles von Genickstarre und jeder verdächtigen Erkrankung bei der Polizeibehörde.

b) Strenge Absonderung der Erkrankten und der der Genickstarre verdächtigen Personen bezw. ihre Ueberführung in ein geeignetes Krankenhaus, falls eine genügende Absonderung in ihrer Wohnung nicht möglich oder für ausreichende Pflege daselbst nicht gesorgt ist. — Der Transport der Kranken zum Krankenhaus darf in Droschken oder anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht erfolgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht vermeiden, so sind die benutzten Fuhrwerke nach dem Gebrauch nach Anweisung des Kreisarztes zu desinfizieren. — Die Entlassung der Kranken aus dem Krankenhause soll nur nach Ablauf der Ansteckungsgefahr erfolgen. — Vor der Entlassung sind ihre Kleider zu desinfizieren und die Kranken durch Bäder zu reinigen.

c) Die Desinfektion der Wohnung sofort nach Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus bezw. nach Ablauf der Krankheit.

d) Gesunde Schulkinder, welche mit den Erkrankten in demselben Hause wohnen, sind von der Schule fernzuhalten, bis der Kreisarzt den Schulbesuch wieder für zulässig erklärt.

e) Die Angehörigen der Erkrankten verringern die Gefahr der Erkrankung für sich und die mit ihnen in Berührung kommenden Personen durch peinlichste Sauberkeit, nament-

Digitized by Google

lich der Hände, und durch desinfizierende Ausspülungen des Halses und der Nase. Hierzu eignen sich z. B. schwache Lösungen von Menthol, Wasserstoffsuperoxyd u. dgl.

Für die Pflege Genickstarrekranker sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die mit der Pflege der Kranken betrauten Personen haben sich der Pflege anderer Kranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegepersonal soll waschbare Ueberkleider bezw. möglichst große Schürzen tragen. Das Pflegepersonal soll behufs Vermeidung der Ansteckung sich bei der Krankenpflege so stellen, daß es von den Schleimbläschen, die die Kranken beim Sprechen, Husten und Niesen von sich verbreiten, nicht getroffen werde.

3. Im Krankenzimmer soll das zum Reinigen der Hände erforderliche (Waschschüssel, Lysollösung, Handtücher) stets bereit stehen.

4. Die Abgänge der Kranken (Speichel, Auswurf, Gurgelwasser) sind sofort zu desinfizieren.

5. Es ist für regelmäßige Desinfektion der von den Kranken benutzten Taschentücher, sowie Leib- und Bettwäsche zu sorgen.

6. Dasselbe gilt von den Eß- und Trinkgeräten, bevor sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden.

7. Nahrungs- und Genußmittel, welche für andere bestimmt sind, dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden.

8. Vor dem jedesmaligen Verlassen der Krankenzimmer sollen die Pfleger sich Gesicht und Hände sorgfältig desinfizieren und Hals und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen".

München, den 1. Mai 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Anlage.

Verzeichnis

der Erkrankungen an Genickstarre (Meningitis cerebro-spinalis), welche im Regierungsbezirk ..... in der Zeit vom ..... bis ..... zur Anzeige gelangten

Fortlaufende Nummer	Der erkrankten Person			Der Erkrankung		
	Vor- und Zuname	Alter	Stand	Ort, bei Städten auch Straße	Zeit	Verlauf

Digitized by Google

80.

Bekanntmachung

vom 5. Mai 1905,

die Uniformierung des Forstpersonales

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 469.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben nachstehende Ergänzungen der bestehenden Vorschriften über die Uniformierung des Forstpersonales (Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 S. 261 ff.) allergnädigst zu genehmigen geruht.

A. Galauniform.

I. Für die Beamten des inneren Dienstes.

a) Die Ministerial- und Regierungs-Forstsekretäre tragen die Uniform der Forstbuchhalter bei den Regierungsforstabteilungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Eichenlaubstickerei auf dem Kragen — nach beiliegendem Muster A — beiderseits nur aus je zwei Eichenblattpaaren nebst je einer Eichel besteht.

b) Die Forstbuchhaltungsoffizianten tragen die Uniform der Regierungsforstsekretäre, jedoch ohne Auszeichnung auf dem Kragen.

II. Für die Beamten der Lokalverwaltung.

Die Forstamtsassistenten I. Klasse tragen die für den Forstamtsassessor vorgeschriebene Uniform mit dem Unterschiede, daß die Stickerei auf dem Rocktragen statt drei nur zwei Eichenblätter — nach beiliegendem Muster B [1]) — enthält.

München, den 5. Mai 1905.

v. Pfaff.

1) Siehe Ges.- u. V.Bl. 1905, 470.

Digitized by Google

81.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 5. Mai 1905,

die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 461. — M.A.Bl. 1905, 201.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gelder der Gemeinden und Ortschaften, der gemeindlich oder ortschaftlich verwalteten und der sonstigen örtlichen Stiftungen, dann die Gelder der Pfründestiftungen, ferner der Kirchen- und sonstigen der Fürsorge der Kirchenverwaltungen (Fabrikräte, Presbyterien) anvertrauten Kultusstiftungen sowie der Kirchengemeinden sollen nur angelegt werden:

1. in Forderungen, für die sichere Hypotheken an Grundstücken in Bayern bestehen, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken in Bayern,
2. bei dem Bayerischen Staate, einem anderen Deutschen Bundesstaate, dem Reichsland Elsaß-Lothringen oder dem Deutschen Reiche,
3. bei der Königlich Bayerischen Bank oder den sonstigen staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern,
4. bei bayerischen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, sofern die An-

Digitized by Google

legung durch Ministerialanweisung (§ 3) für statthaft erklärt ist.

§ 2.

Die Vorschriften über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen, dann die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelten Personen kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu gewähren, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3.

Die zuständigen Staatsministerien sind ermächtigt, zum Vollzuge dieser Verordnung nähere Anweisungen [1]) zu erlassen sowie für Sparkassen abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Die Verordnung vom 31. Juli 1869 [2]) (Regierungsblatt S. 1441) tritt außer Kraft.

München, den 5. Mai 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

1) Vollzugsanweisungen siehe B. G. Bd. 44, 801; bez. Kultusstiftungen u. Kirchengemeinden Bd. 44, 816.
2) Siehe B. G. 4. E., 510.

Digitized by Google

82.

Bekanntmachung

vom 13. Mai 1905,

die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 203. — J.M.Bl. 1905, 701.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen.

Zum Vollzuge der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905[1] (G.V.Bl. S. 461) wird nachstehende Anweisung erteilt.

1.

Die gegenwärtige Anweisung bezieht sich nur auf die Gemeinden und Ortschaften, dann auf die gemeindlich oder ortschaftlich verwalteten und die sonstigen örtlichen Stiftungen.

Sie bezieht sich nicht auf Pfründestiftungen, auf Kirchen- und sonstige der Fürsorge der Kirchenverwaltungen (Fabrikräte, Presbyterien) anvertraute Kultusstiftungen sowie auf Kirchengemeinden. Für diese wird eine besondere Anweisung[2] ergehen.

2.

Zu § 1.

Die Wahl unter den zulässigen Anlegungsarten steht den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu. Es wird jedoch zu deren Einsicht vertraut, daß sie vornehmlich darauf Bedacht nehmen, durch Anlegung von Geldern in Hypothekenforderungen oder Grundschulden das Kreditbedürfnis der Landwirte und Gewerbetreibenden unmittelbar zu befriedigen.

3.

Zu § 1 Ziff. 1.

Die Anlegung von Geldern in Rentenschulden (B.G.B.[3] § 1199) wird nur ausnahmsweise am Platze sein. Denn

1) Siehe B. G. Bd. 44, 799.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 816.
3) B.G.B. — B. G. Bd. 34, 1 ff.

Digitized by Google

die Rentenschuld verpflichtet nur zur Zahlung von Renten, nicht zur Rückzahlung des Kapitals; der Gläubiger kann daher über das Kapital nur dadurch verfügen, daß er die Rentenschuld — möglicherweise mit Schaden — an Dritte überträgt.

Die Anlegung von Geldern in Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen auf den Inhaber (B. GB. §§ 1195, 1199) soll nicht stattfinden.

4.

Die Frage, ob im Einzelfall eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld als sicher zu erachten ist, muß von der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung im Hinblick auf ihre Haftungsverbindlichkeit (vergl. Art. 158/90 beider Gemeindeordnungen[1]) mit größter Sorgfalt geprüft werden. Dabei ist namentlich folgendes (Ziff. 5—9) zu beachten.

5.

Zur Ermittlung des Wertes der zu verpfändenden Grundstücke hat zunächst eine Schätzung stattzufinden.

Die Schätzung ist schriftlich zu beurkunden. Sie kann erfolgen:

a) durch gerichtliche oder notarielle Vernehmung der gerichtlich aufgestellten und beeidigten Sachverständigen (Ausführungsgesetz zum B. GB. Art. 87, 88),

b) durch diese Sachverständigen ohne gerichtliche oder notarielle Mitwirkung,

c) durch gemeindlich aufgestellte und auf die Einhaltung einer aufsichtlich genehmigten Dienstanweisung verpflichtete Schätzmänner.

In den Fällen b und c ist der Auftrag zur Vornahme der Schätzung von der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung zu erteilen. Dabei sind die Sachverständigen ausdrücklich auf die Haftung hinzuweisen, die ihnen aus der Annahme des Auftrags gegenüber der Gemeinde oder Stiftung erwächst; Vermerk über diesen Hinweis ist in die Schätzungsurkunde aufzunehmen. Die Schätzung hat den Wert der einzelnen Plannummern gesondert auszuweisen. Die Unterschriften der Sachverständigen sind durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter zu beglaubigen.

6.

Einen höheren Grundstückswert als den durch die Schätzung ermittelten darf die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht annehmen. Dagegen hat sie unter Einholung der sonst verfügbaren Behelfe zu prüfen, ob die Schätzung nicht zu hoch ist.

1) Siehe B. G. 4. E., 177 u. 253.

Digitized by Google

Solche Behelfe sind insbesondere die Abschriften der Grundbuchblätter oder die Auszüge aus diesen mit etwaigen Aufschlüssen über wertmindernde Belastungen mit Dienstbarkeiten, Reallasten, Bodenzinsen usw., ferner die Grundsteuerkatasterauszüge, die Brandversicherungssumme, Erwerbs-, Verpachtungs- oder Vermietungsurkunden, frühere Schätzungen, endlich Ergebnisse der Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung von Nachbargrundstücken.

7.

Bei Nachprüfung der Schätzungen von Bauplätzen, sowie von solchen Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, hat die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Das gleiche gilt für Bergwerke und für solche Grundstücke, die wie Brüche und Gruben keinen dauernden Ertrag gewähren, sowie unter derselben Voraussetzung für Berechtigungen, die den Grundstücken gleich zu behandeln sind.

Bei Waldungen ist, wenn nicht ein dauernder Ertrag durch planmäßige Bewirtschaftung und geregelte Ueberwachung gesichert ist, nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand in Ansatz zu bringen.

8.

Die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld muß innerhalb der ersten Hälfte des so ermittelten Grundstückswertes zu stehen kommen. Bei Gebäuden ist hierbei außer dem eigentlichen Gebäudewerte auch der Wert der Baufläche in Betracht zu ziehen. In Fällen, in denen der eigentliche Gebäudewert nach dem Ergebnis der Ermittlungen auf mehr als das Doppelte der Brandversicherungssumme anzuschlagen ist, darf das Gebäude höchstens bis zu dem Betrage beliehen werden, der sich ergibt, wenn der Hälfte des Bauflächenwertes die Brandversicherungssumme hinzugerechnet wird.

Bei der Anrechnung vorgehender Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden ist darauf zu achten, daß sich die Haftung des Grundstücks auch ohne förmliche Bestellung einer Zinsen- und Kostensicherheit auf die Zinsen, sowie auf die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung miterstreckt, dann daß bei einer Zwangsversteigerung der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sowie auf Zinsrückstände aus den letzten zwei Jahren den gleichen Rang wie die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld selbst genießt. Vorgehende Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sind deshalb mit entsprechenden Zuschlägen in Ansatz zu bringen.

Aus dem gleichen Grunde ist anderseits die Eintragung

Digitized by Google

einer Zinsen- und Kostensicherheit für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Gemeinde oder Stiftung — wenn nicht Anlaß zur Sicherung von Zinsrückständen besteht, die weiter als zwei Jahre zurückreichen, — in der Regel unnötig. (Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Grundbuchrechts s. jedoch Ziff. 25 Ab. 1.)

9.

In den Beschlüssen über die Geldanlegung sind die Umstände, die nach den Ziffern 5—8 in Betracht gezogen wurden, im einzelnen anzuführen.

Abschriften dieser Beschlüsse sind mit den Verhandlungen den Jahresrechnungen als Belege beizufügen.

10.

Es empfiehlt sich, bei Anlegung von Geldern in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden die sofortige Vollstreckbarkeit, auch für die Nebenansprüche (auf Zinsen und Kosten), sowie in der Richtung gegen den jeweiligen Eigentümer der verpfändeten Grundstücke formgerecht festzusetzen.

Ferner empfiehlt es sich, neben der persönlichen Haftung des Schuldners die Mithaftung seines Ehegatten und die sofortige Vollstreckbarkeit in der Richtung gegen diesen zu vereinbaren.

11.

Die Hingabe des anzulegenden Geldes soll erst nach der Eintragung im Grundbuch und, sofern die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs nicht ausgeschlossen ist, nach Uebergabe des Briefs erfolgen.

Erfordert die Eintragung die vorgängige Verwendung des Geldes, z. B. zur Wegfertigung von Vorhypotheken, so kann das Geld auf Gefahr des Schuldners schon vorher bei einem Notar hinterlegt werden.

12.

Die Ziffern 3—11 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gegen Entgelt im Wege der Uebertragung erworben werden soll.

13.

Ergibt sich später im Werte der verpfändeten Grundstücke (Ziff. 4—7) eine solche Minderung, daß die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht mehr innerhalb der ersten Wertshälfte steht, so hat die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Von solchen Maßnahmen ist auch die Zustimmung zu einer Minderung der Brandversicherungssumme abhängig zu machen, wenn infolge der Minderung die nach

Digitized by Google

Ziff. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 erforderliche Sicherheit nicht mehr bestünde.

Als Sicherungsmaßnahmen kommen insbesondere die Erwirkung teilweiser Rückzahlung, die Bestellung weiterer Sicherheit, die Geltendmachung des Kündigungsrechts, die Anwendung der Befugnisse der §§ 1133—1135 und 1201 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) in Betracht.

1) Diese Paragraphen haben den nachstehenden Wortlaut. §§ 1133 — 1135 sind auch für die Grundschuld, sowie — mit Ausnahme des § 1133 Satz 2 und 3 — für die Rentenschuld, maßgebend. § 1201 bezieht sich nur auf die Rentenschuld.

§ 1133.

Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

§ 1134.

Wirkt der Eigentümer oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

§ 1135.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§ 1133, 1134 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

§ 1201.

. . . . Im Falle des § 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

Digitized by Google

14.

Wird der Gemeinde oder Stiftung ein Hypothekenkapital zurückbezahlt, so sind die zur Löschung oder zur Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) Mit der Rückzahlung des Hypothekenkapitals geht die Hypothek in der Regel ohne weiteres auf den Eigentümer des verpfändeten Grundstücks über, es sei denn daß der persönliche Schuldner die Zahlung geleistet hat und von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann. In diesem Falle geht die Hypothek auf den persönlichen Schuldner über. Die auf die Gemeinde oder Stiftung als Gläubiger lautende Eintragung im Grundbuch wird also im Augenblick der Rückzahlung unrichtig. Es bleibt dem Ermessen desjenigen, der die Zahlung leistet, anheimgegeben, ob er zum Zwecke der Berichtigung der unrichtig gewordenen Eintragung im Grundbuch die Löschung der Hypothek oder deren Umschreibung auf den nunmehrigen Berechtigten (den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner) herbeiführen will. Auf einseitigen Antrag des Hypothekengläubigers kann die Löschung oder Umschreibung nicht erfolgen.

b) Sowohl die Löschung der Hypothek als die Umschreibung auf den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner kann nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamte nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dieser Nachweis wird, soweit die Gemeinde oder Stiftung als Hypothekengläubiger mitzuwirken hat, am einfachsten durch eine Quittung über den Empfang des Kapitals samt Zinsen und Nebenleistungen geführt, in welcher die Person, von der oder in deren Namen die Zahlung geleistet wurde, bezeichnet ist. Es ist zweckmäßig, in die Quittung auch die Erklärung aufzunehmen, daß die Gemeinde oder Stiftung die Löschung der Hypothek im Grundbuch bewilligt. In der Löschungsbewilligung sind entweder die Plannummern der verpfändeten Grundstücke oder das Grundbuchblatt, auf dem die Hypothek eingetragen ist, zu bezeichnen.

c) Eine weitere Voraussetzung der Löschung oder der Umschreibung ist die, daß dem Grundbuchamte der nach Buchst. b zu erbringende Nachweis in einer öffentlichen oder öffentlich be-

Digitized by Google

glaubigten Urkunde vorgelegt wird. Hierzu eignet sich — wenn der Gläubiger eine Gemeinde oder eine gemeindlich verwaltete Stiftung ist, — nur eine Quittung samt Löschungsbewilligung, die auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung und unter Angabe des Tages der Beschlußfassung ausgestellt ist. Diese Quittung ist mit dem Gemeindesiegel zu versehen und in den rechtsrheinischen Landgemeinden von dem Bürgermeister und zwei Ausschußmitgliedern, in den übrigen Gemeinden von dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter (Einnehmer) zu unterzeichnen. Ein Beispiel einer solchen Quittung ist aus der Anlage[1]) 1 zu entnehmen.

d) Die Quittung samt Löschungsbewilligung ist demjenigen hinauszugeben, von dem oder in dessen Namen die Zahlung geleistet wurde. Dieser soll hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß es seine Sache ist, die Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung oder Umschreibung der Hypothek herbeizuführen. Mit der Quittung samt Löschungsbewilligung ist die über die Bestellung der Hypothek errichtete notarielle Urkunde und, wenn über die Hypothek ein Brief erteilt ist, auch der Brief hinauszugeben.

Bestimmt der Zahler, daß die Quittung an eine andere Person oder an eine Behörde (z. B. an einen Notar) hinausgegeben werden soll, oder wünscht er die unmittelbare Vorlegung an das Grundbuchamt, so soll seinem Ansuchen entsprechend verfahren werden. Auch in diesem Falle sind die im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Urkunden an die Person oder Behörde hinauszugeben, der die Quittung ausgehändigt wird.

e) Die Vorschriften unter b und c finden auf die Fälle, in denen nur ein Teil des Hypothekenkapitals bezahlt wird, entsprechende Anwendung. Die Quittung samt Löschungsbewilligung wird zunächst nur für den bezahlten Teilbetrag ausgestellt. Der Hypothekenbrief oder die Schuldurkunde darf in diesem Falle dem Schuldner nicht behändigt werden. Die Gemeinde oder Stiftung ist aber, wenn für die Hypothek ein Brief erteilt ist, nach § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken und den Brief dem Grundbuchamte vorzulegen.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 814.

Digitized by Google

f) Soll eines von mehreren verpfändeten Grundstücken oder ein Teil eines solchen Grundstücks aus dem Pfandverband entlassen werden, so ist eine entsprechende Löschungsbewilligung erforderlich. Im einzelnen gelten für diese die Vorschriften unter c Satz 2—4. Ein Beispiel einer solchen Löschungsbewilligung gibt die Anlage 2[1]). Bezüglich der Hinausgabe der Hypothekenbestellungsurkunde und des Hypothekenbriefs finden die Vorschriften unter e entsprechende Anwendung.

g) Die Vorschriften unter b—f finden entsprechende Anwendung, wenn es sich nicht um eine Hypothek, sondern um eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Bodenzinskapital handelt.

15.

Zu § 1 Ziff. 2—4.

Die Anlegung von Geldern bei dem Bayerischen Staate, einem anderen Deutschen Bundesstaate, dem Reichsland Elsaß-Lothringen oder dem Deutschen Reiche, dann bei der Königlichen Bank oder sonstigen staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, endlich bei Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen soll — nach näherer Bestimmung der Ziffern 16 bis 20 — nur erfolgen:

a) durch unmittelbare Hingabe gegen Ausstellung eines Schuldscheins, der auf den Namen der Gemeinde oder Stiftung lautet,

b) im Giroscheckverkehr oder in laufender Rechnung — Kontokorrent — nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1886[2]) (Amtsbl. des K. St. M. d. J. S. 154, Min. Bl. für K. und Sch. Ang S. 128),

c) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

16.

Findet die Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber statt, so ist unverzüglich die Umschreibung auf den Namen der Gemeinde oder Stiftung oder, z. B. bei Schuldverschreibungen der Reichsanleihen, die Umwandlung in Buchschulden zu beantragen.

Die Umschreibung oder Umwandlung ist entbehrlich, wenn die Schuldverschreibungen ins offene Depot der Königlichen Bank gegeben werden. Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1904[3]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 257).

1) Siehe B. G. Bd. 44, 815.
2) Siehe B. G. Bd. 23, 260.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 480.

Digitized by Google

17.

Die Umschreibung auf den Namen, sowie deren Löschung erfolgt stets durch den Aussteller der Schuldverschreibung. Die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung hat daher nur bei der katasterführenden Kasse des Ausstellers unter Vorlage der Schuldverschreibung (ohne die Zinsscheine) den entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen, sich selbst aber jeglicher Einschreibung auf der Schuldurkunde zu enthalten.

Der Antrag auf Umschreibung ist mit dem Gemeindesiegel zu versehen und von dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter (Einnehmer) zu unterzeichnen. Der Antrag auf Löschung der Umschreibung bedarf außerdem eines vorgängigen Beschlusses der Gemeindeverwaltung und der Angabe des Tages der Beschlußfassung. Bei Stiftungen bleiben anderweitige stiftungsmäßige Bestimmungen in beiden Fällen vorbehalten.

Sofern sich der Antrag auf Schuldverschreibungen des Bayerischen Staates bezieht, sind im einzelnen noch die Vorschriften der Bekanntmachung der K. Staatsschuldentilgungskommission vom 23. November 1899[1]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 645, Min. Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 654 Fin. Min. Bl. S. 281) zu beachten. Auch in Ansehung der übrigen in Bayern ausgestellten und hier in Betracht kommenden Schuldverschreibungen finden jene Vorschriften entsprechende Anwendung; nur hat bei den nicht staatlichen Schuldurkunden die Umschreibung auf Gemeinden oder Stiftungen, sowie die Löschung der Umschreibung unentgeltlich zu erfolgen.

Für die Postportobehandlung der Anträge ist die Ministerialbekanntmachung vom 2. Juli 1904[2]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 268, M. Bl f. K. u. Sch. Ang. S. 289, Fin. Min. Bl. S. 83) maßgebend.

18.

Noch zu § 1 Ziff. 2.

Für die Anlegung von Geldern bei dem Deutschen Reiche ist die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900/22. Februar 1904 (R. G. Bl. 1900[3]) S. 129, 1904 S. 66) in Betracht zu ziehen.

In Bezug auf die Umwandlung von Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchschulden ist das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891/28. Juni 1904[4]) (R. G. Bl. 1891 S. 321, 1904 S. 251) maßgebend. Einschlä-

1) Siehe B. G. Bd. **38**, 873.
2) Siehe B. G. Bd. **43**, 494.
3) Siehe B. G. Bd. **39**, 597.
4) Siehe B. G. Bd. **28**, 396; **34**, 428; **43**, 489.

Digitized by Google

gig sind ferner die Ministerialentschließungen vom 5. März 1892[1]), 7. April 1892[2]) und 27. August 1904[3]) (Fin. Min. Bl. 1892 S. 13, 44, 1904 S. 169).

Für die Anträge auf Umwandlung, sowie auf Löschung einer Buchforderung findet Ziffer 17 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

19.

Noch zu § 1 Ziff. 3.

Zu den staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern gehören außer der Königlichen Bank namentlich die Gemeinden und Ortschaften, die Distrikts- und Kreisgemeinden, die Kirchengemeinden, die öffentlichrechtlichen Stiftungen (darunter die Fürstlich Castell'sche alte Kreditkasse in Castell), die Landesuniversitäten.

Die Anlegung von Geldern bei solchen juristischen Personen setzt die sorgsame Prüfung voraus, ob auf deren Seite alle Erfordernisse der Schuldaufnahme, — z. B. die Beschlußfassung der zuständigen Organe, die aufsichtliche Genehmigung — vorliegen. In Zweifelsfällen ist eine aufsichtliche Bestätigung hierüber einzuholen.

20.

Noch zu § 1 Ziff. 4.

Die Anlegung von Geldern ist statthaft:

a) gegen Ausstellung eines Schuldscheins auf Namen — außer bei der Königlichen Bank (Ziff. 15, a) — bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und ihrer Zweigniederlassung in Landshut,

b) im Giroscheckverkehr oder in laufender Rechnung — Kontokorrent — nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1886[4]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 154, Min. Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 128) — außer bei der Königlichen Bank (Ziff. 15, b) — bei
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
der Bayerischen Notenbank (bei dieser nur im Giroscheckverkehr),
der Bayerischen Vereinsbank,
der Bayerischen Handelsbank
und den Zweigniederlassungen (Filialen) dieser Banken,

c) in Pfandbriefen und in Schuldbriefen für Ge-

1) Siehe B. G. Bd. **29**, 426.
3) Siehe B. G. Bd. **29**, 432.
2) Siehe B. G. Bd. **43**, 751.
4) Siehe B. G. Bd. **23**, 260.

Digitized by Google

meindedarlehen (Kommunalobligationen)
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
der Süddeutschen Bodenkreditbank,
der Bayerischen Vereinsbank,
der Bayerischen Handelsbank,
der Bayerischen Landwirtschaftsbank,
der Vereinsbank in Nürnberg,
der Pfälzischen Hypothekenbank,

d) in Prioritäten der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften und in den von der Königlichen Bank ausgegebenen Eisenbahnobligationen,

e) in Aktien der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften, dann (wie bisher) in Aktien der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayerischen Notenbank. Die Aktien müssen entweder ins offene Depot der Königlichen Bank gegeben werden (Ziff. 16 Abs. 2) oder sie müssen auf Namen gestellt und dürfen nicht blanko indossiert sein.

21.

Noch zu § 1.

Werden Geldforderungen oder ähnliche Rechte unentgeltlich, z. B. durch Schenkung oder im Erbwege, erworben, so ist deren Sicherheit nach Maßgabe der K. Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905[1]) und der gegenwärtigen Anweisung zu prüfen. Ergeben sich hierbei Anstände, so ist nach Möglichkeit auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen.

22.

Sparkassen.

Für Sparkassen gelten die besonderen Bestimmungen, die in Ziff. 9 der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1874[2]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 301) und in den Bemerkungen dazu getroffen sind. An Stelle der dort erwähnten früheren Vorschriften tritt die K. Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1905[1]) und die gegenwärtige Anweisung.

23.

Staatsaufsicht.

Abweichungen von den Vorschriften der K. Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905[1]) und der vorstehenden Bestimmungen sind nicht schlechthin unzulässig; sie bedürfen aber nach Art. 159 Ziff. 10 und 91 Ziff. 9 beider Gemeindeordnungen[3]) der aufsichtlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird nur dann erteilt werden können,

1) Siehe B. G. Bd. 44, 799.
2) Siehe B. G. 6. E., 354.
3) Siehe B. G. 4. E., 226 u. 279.

Digitized by Google

wenn besondere Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür sprechen und kein Verlust zu besorgen ist.

Hiernach kann es z. B. am Platze sein, die Geldanlegung dann zu genehmigen, wenn nur unwesentliche Mängel in Bezug auf die Sicherheit einer Hypothek bestehen, wenn es sich um eine völlig sichere Beleihung von Grundstücken handelt, die in benachbarten Gemeinden anderer Deutscher Bundesstaaten liegen oder wenn kleinere Beträge gegen genügende Bürgschaft angelegt werden sollen.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann auch die Anlegung von Geldern bei landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kreditgenossenschaften in Bayern genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für die vorübergehende Anlegung verfügbarer Kassenbestände. Eine ausreichende Sicherheit wird jedoch in der Regel nur bei eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht nach dem Gesetze, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[1])(R. G.Bl. 1898 S. 810) und nur dann anzunehmen sein, wenn die Genossenschaften an einen Revisionsverband und eine Zentralkasse angeschlossen sind. Je nach den Verhältnissen der Genossenschaft und der Genossen kann es sich auch empfehlen, die Genehmigung auf einen bestimmten Höchstbetrag und — mit dem Vorbehalt der Widerruflichkeit — auf einen bestimmten Zeitraum zu erstrecken.

Die Beteiligung einer Gemeinde oder Stiftung an einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder dergl., die der aufsichtlichen Genehmigung unter Umständen auch nach Art. 159, 91 Ziff. 5 beider Gemeindeordnungen[2]) bedarf, wird nur dann genehmigt werden können, wenn das Unternehmen genügende Sicherheit gewährt und außerdem im unmittelbaren Interesse der Gemeinde oder Stiftung liegt oder einem anerkannt gemeinnützigen Zwecke dient. Die Sondervorschrift der Ziff. 20e bleibt hiervon unberührt.

Die Genehmigung zum Erwerb von Reichsbankanteilscheinen wird in der Regel keinem Bedenken begegnen. Die Scheine dürfen aber nicht blanko indossiert sein, es sei denn, daß sie ins offene Depot der Königlichen Bank (Ziff. 16 Abs. 2) gegeben werden.

24.

Die Staatsaufsichtsbehörden haben, insbesondere bei der Kassen- und Rechnungsprüfung, den Vollzug der K. Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905[3]), der gegenwärtigen Anweisung und der in Ziff. 17

1) Siehe B. G. Bd. 37, 456.
2) Siehe B. G. 4. E., 225 u. 279.
3) Siehe B. G. Bd. 44, 799.

Digitized by Google

Abs. 4 bezeichneten Vorschriften über die Postportobehandlung zu überwachen.

25.

Zu § 4.

Wo das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, gilt die gegenwärtige Anweisung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grundbuchs das Hypothekenbuch tritt und daß statt der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld die entsprechenden Bestimmungen des Bayerischen Hypothekengesetzes Anwendung finden. Da nach diesen Bestimmungen das Grundstück für die Zinsen und Kosten nicht schon kraft der Hypothek haftet, empfiehlt es sich, für Hypotheken, die vor dem Inkrafttreten des Grundbuchrechts bestellt werden, eine entsprechende Zinsen- und Kostensicherheit ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen (vergl. Ziff. 8 Abs. 3).

Außer Kraft treten die Ministerialentschließung, betr. die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, vom 6. August 1869 (Fin.M.Bl. S. 236 und Kreisamtsblätter[1]),

die Ministerialentschließung, betreffend die Anlage gemeindlicher Sparkassegelder, vom 27. November 1878 (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 398),

die Ministerialentschließung, betreffend die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, vom 12. März 1885[2]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 83, Min.Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 84, Fin. Min. Bl. S. 113, Just.Min. Bl. S. 84),

die Ministerialbekanntmachung, betreffend die Festmachung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu Gunsten von Gemeinden und örtlichen Stiftungen, vom 14. April 1900[3]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 249, Min. Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 151),

ferner alle sonstigen Vorschriften, die mit der gegenwärtigen Anweisung nicht im Einklang stehen oder durch sie ersetzt sind.

München, den 13. Mai 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

1) Siehe B. G. 4. E., 513.
2) Siehe B. G. Bd. 22, 143.
3) Siehe B. G. Bd. 39, 804, 381 u. 554.

Digitized by Google

Anlage 1 (zu Ziff. 14, c).

Quittung und Löschungsbewilligung.

Im Grundbuch der Steuergemeinde Waslingen, Band 3 Seite 215, ist für ein mit vier vom Hundert verzinsliches Darlehen der Gemeinde Waslingen auf Grundstücken des Bauers Georg Huber in Waslingen Hypothek zu fünftausend Mark — 5000 Mk. — eingetragen.

Die Gemeinde Waslingen bekennt laut Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 11. Oktober 1905 das Darlehen zu fünftausend Mark — 5000 Mk. — samt Zinsen von dem Bauer Georg Huber zurückbezahlt erhalten zu haben und bewilligt die Löschung der Hypothek im Grundbuch.

Waslingen, 11. Oktober 1905.

Der Gemeindeausschuß Waslingen.

Schmidt
Bürgermeister.

Siegel.

Fischer Müller
Ausschußmitglieder.

Digitized by Google

Anlage 2 (zu Ziff. 14, f).

Löschungsbewilligung.

Im Grundbuch der Steuergemeinde Langenfelden, Band 7 Seite 257, ist für ein mit vier vom Hundert verzinsliches Darlehen der Stadtgemeinde Langenfelden auf dem Grundstück Pl.-Nr. 315 des Kaufmanns Georg Schneider in Langenfelden Hypothek zu siebentausend Mark — 7000 Mk. — eingetragen. Von diesem Grundstück ist laut Messungsoperats Pl.Nr. 127/1904 eine Fläche von 0,010 ha weggemessen und hieraus die Pl.Nr. 315 1/3 gebildet worden.

Laut Beschlusses des Magistrats (Gemeinderats) vom 15. Oktober 1905 entläßt die Stadtgemeinde Langenfelden diese Fläche aus dem Hypothekenverband und bewilligt demgemäß die Löschung der Hypothek auf Pl.Nr. 315 1/3.

Langenfelden, 15. Oktober 1905.

Der Stadtmagistrat (Gemeinderat) Langenfelden.

Obermaier
Bürgermeister.

Siegel.

Fischer
Kassier
(Einnehmer).

Digitized by Google

83.

Bekanntmachung

vom 17. Mai 1905,

die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 717. — Kult.M.Bl. 1905, 197.)

K. Staatsministerium des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen.

Zum Vollzuge der K. Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905 [1]) G.- u. V.-Bl. S. 461) wird für die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden nachstehende Anweisung erteilt.

1.

Kultusstiftungen im Sinne dieser Anweisung sind die Pfründe- nnd Pfarrstiftungen, ferner die Kirchenstiftungen (Kirchenfabriken) sowie alle sonstigen örtlichen der Fürsorge der Kirchenverwaltungen (Fabrikräte, Presbyterien) anvertrauten Stiftungen für kirchliche Zwecke.

Die bei der Verwaltung des Pfründevermögens in Betracht kommenden Mitwirkungsbefugnisse besonderer Organe (so des kontrollierenden Mitgliedes des Kirchenvorstandes bei den protestantischen Pfarrstiftungen im rechtsrheinischen Bayern, der Bezirkskammerer in der Diözese Augsburg, der Fabrikräte und Presbyterien bei dem Pfarrvermögen in der Pfalz) werden durch die folgenden Vorschriften nicht berührt.

2 bis 13 [2]).

1) Siehe B. G. Bd. 44, 799.

2) Die Ziff. 2 bis 13 sind gleichlautend mit Ziff. 2 bis 13 der unter Nr. 82 abgedruckten Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern beider Abteilungen und der Finanzen.

Digitized by Google

14.

Wird einer Kultusstiftung oder Kirchengemeinde ein Hypothekenkapital zurückbezahlt, so sind die zur Löschung oder zur Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) Mit der Rückzahlung des Hypothekenkapitals geht die Hypothek in der Regel ohne weiteres auf den Eigentümer des verpfändeten Grundstücks über, es sei denn, daß der persönliche Schuldner die Zahlung geleistet hat und von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann. In diesem Falle geht die Hypothek auf den persönlichen Schuldner über. Die auf die Kultusstiftung oder Kirchengemeinde als Gläubiger lautende Eintragung im Grundbuche wird also im Augenblicke der Rückzahlung unrichtig. Es bleibt dem Ermessen desjenigen, der die Zahlung leistet, anheimgegeben, ob er zum Zwecke der Berichtigung der unrichtig gewordenen Eintragung im Grundbuche die Löschung der Hypothek oder deren Umschreibung auf den nunmehrigen Berechtigten (den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner) herbeiführen will. Auf einseitigen Antrag des Hypothekengläubigers kann die Löschung oder Umschreibung nicht erfolgen.

b) Sowohl die Löschung der Hypothek als die Umschreibung auf den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner kann nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamte nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dieser Nachweis wird, soweit eine Kultusstiftung oder Kirchengemeinde als Hypothekengläubiger mitzuwirken hat, am einfachsten durch eine Quittung über den Empfang des Kapitals samt Zinsen und Nebenleistungen geführt, in welcher die Person, von der oder in deren Namen die Zahlung geleistet wurde, bezeichnet ist. Es ist zweckmäßig, in die Quittung auch die Erklärung aufzunehmen, daß die Kultusstiftung oder Kirchengemeinde die Löschung der Hypothek im Grundbuch bewilligt. In der Löschungsbewilligung sind entweder die Plannummern der verpfändeten Grundstücke oder das Grundbuchblatt, auf dem die Hypothek ein-

Digitized by Google

getragen ist, zu bezeichnen.

c) Eine weitere Voraussetzung der Löschung oder der Umschreibung ist die, daß dem Grundbuchamte der nach Buchstabe b zu erbringende Nachweis in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde vorgelegt wird. Hierzu eignet sich — wenn der Gläubiger eine der Fürsorge einer Kirchenverwaltung (eines Fabrikrates oder Presbyteriums) anvertraute Kultusstiftung oder eine Kirchengemeinde ist — nur eine Quittung samt Löschungsbewilligung, die auf Grund eines Beschlusses der betreffenden Verwaltung und unter Angabe des Tages der Beschlußfassung ausgestellt ist. Diese Quittung ist mit dem Amtssiegel der Verwaltung, soferne diese ein solches führt, zu versehen und von dem Verwaltungsvorstand und dem Kirchenpfleger (Rechner) zu unterzeichnen. Ein Beispiel einer solchen Quittung ist aus der Anlage 1 zu entnehmen.

Quittungen und Löschungsbewilligungen für Pfründestiftungen sind — unbeschadet der etwa im Hinblick auf Ziff. 1 Abs. 2 dieser Anweisung veranlaßten Mitwirkung Dritter — von dem Pfründenutznießer unter Beidruck des Amtssiegels zu fertigen.

d) Die Quittungen und Löschungsbewilligungen der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung. Bei den zunächst der Kuratel der Bezirksämter unterstehenden Kultusstiftungen und Kirchengemeinden genügt hier die bezirksamtliche Genehmigung; die Erholung der oberkuratorischen Bestätigung wird für diese Fälle erlassen. Die Erteilung der Genehmigung ist dem Grundbuchamte bei Vorlage der Löschungsbewilligung nachzuweisen. Zur Erleichterung dieses Nachweises empfiehlt es sich, den Genehmigungsvermerk auf die Quittung und Löschungsbewilligung selbst zu setzen, wie dies beispielsweise in der Anlage 1 vorgesehen ist.

Die zur Genehmigung von Quittungen und Löschungsbewilligungen der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden berufenen Stellen und Behörden haben von Erteilung der Genehmigung zu ihren Akten Vormerkung zu machen.

e) Die Quittung samt Lö-

Digitized by Google

schungsbewilligung ist demjenigen hinauszugeben, von dem oder in dessen Namen die Zahlung geleistet wurde. Dieser soll hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß es seine Sache ist, die Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung oder Umschreibung der Hypothek herbeizuführen. Mit der Quittung samt Löschungsbewilligung ist die über die Bestellung der Hypothek errichtete notarielle Urkunde und, wenn über die Hypothek ein Brief erteilt ist, auch der Brief hinauszugeben.

Bestimmt der Zahler, daß die Quittung an eine andere Person oder an eine Behörde (z. B. an einen Notar) hinausgegeben werden soll oder wünscht er die unmittelbare Vorlegung an das Grundbuchamt, so soll seinem Ansuchen entsprechend verfahren werden. Auch in diesem Falle sind die im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Urkunden an die Person oder Behörde hinauszugeben, der die Quittung ausgehändigt wird.

f) Die Vorschriften unter b, c und d finden auf die Fälle, in denen nur ein Teil des Hypothekenkapitals bezahlt wird, entsprechende Anwendung. Die Quittung samt Löschungsbewilligung wird zunächst nur für den bezahlten Teilbetrag ausgestellt. Der Hypothekenbrief oder die Schuldurkunde darf in diesem Falle dem Schuldner nicht behändigt werden. Die Kultusstiftung oder Kirchengemeinde ist aber, wenn für die Hypothek ein Brief erteilt ist, nach § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken und den Brief dem Grundbuchamte vorzulegen.

g) Soll eines von mehreren verpfändeten Grundstücken oder ein Teil eines solchen Grundstücks aus dem Pfandverband entlassen werden, so ist eine entsprechende Löschungsbewilligung erforderlich. Im einzelnen gelten für diese die Vorschriften unter c Abs. 1 Satz 2—4 und Abs. 2, dann unter d. Ein Beispiel einer solchen Löschungsbewilligung gibt die Anlage 2. Bezüglich der Hinausgabe der Hypothekbestellungsurkunde und des Hypothekenbriefs finden die Vorschriften unter f entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

h) Die Vorschriften unter b—g finden entsprechende Anwendung, wenn es sich nicht um eine Hypothek, sondern um eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Bodenzinskapital handelt.

15 bis 22 [1]).

23.

Aufsicht.

Ob die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden in Hypothekenforderungen (§ 1 Ziff. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905) [2]) im einzelnen Falle noch einer besonderen Genehmigung bedarf, und welche Stelle oder Behörde zur Erteilung dieser Genehmigung befugt ist, bemißt sich nach den hierüber bisher geltenden Bestimmungen. Die hiernach bestehende Genehmigungspflicht erstreckt sich in gleicher Weise auch auf die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden in Grundschulden oder Rentenschulden. Den Gesuchen um die Genehmigung der Beleihung von Grundstücken sind die Schätzungsurkunden (Ziffer 5 Abs. 2), dann Abschriften der Grundbuchblätter oder Auszüge aus diesen, Grundsteuerkatasterauszüge und, wenn die Beleihung von Gebäuden in Frage steht, auch Auszüge aus dem Grundbuche der K. Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, anzufügen. Ferner sind Abschriften der etwa gefaßten Verwaltungsbeschlüsse (Ziff. 9) vorzulegen; bei Pfründestiftungen sind die gemäß Ziffer 5—8 dieser Anweisung bei der Beleihung in Betracht zu ziehenden Umstände in dem Begleitberichte zu erörtern. Von Beibringung von Abschriften der Grundbuchblätter oder von Auszügen aus diesen ist abzusehen, wenn das Grundbuchamt sich am Sitze der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Stelle oder Behörde befindet. In diesem Falle sollen die nötigen Aufschlüsse durch Einsicht in das Grundbuch erholt werden.

Für die durch § 1 Ziff. 2—4 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905 [2]) und Ziffer 15, 19 und 20 dieser Anweisung allgemein als zulässig erklärten Arten der Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen oder Kirchengemeinden ist von Einholung einer besonderen Genehmigung im einzelnen Falle Umgang zu nehmen.

1) Die Ziff. 15 bis 21 sind im wesentlichen gleichlautend mit Ziff. 15 bis 21 der unter Nr. 81 abgedruckten Bekanntmachung; die Ziff. 22 die den Depotverkehr behandelt, ist für die Justizbehörden ohne Bedeutung. — Siehe Anlage 3 zu § 22 — B. G. Bd. 44, 823.

2) Siehe B. G. Bd. 44, 799.

Digitized by Google

Nur die Eingehung eines Kontokorrentverhältnisses (Ziffer 15 b, 20 b und 22 e) bedarf stets der vorgängigen aufsichtlichen Genehmigung. Bei deren Erteilung, die nur im Falle des Bedürfnisses erfolgen soll, hat die zuständige Stelle oder Behörde die infolge Eingehung des Kontokorrentverhältnisses notwendigen näheren Anordnungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1886[1]) (M.Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 128, A.Bl. d. K. St. M. d. Inn. S. 154) zu treffen.

24 bis 26[2]).

München, den 17. Mai 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 23, 260.

2) Die Ziff. 24 bis 26 sind gleichlautend mit den Ziff. 24 bis 26 unter Nr. 82 abgedruckten Bekanntmachung.

Digitized by Google

Quittung und Löschungsbewilligung.

Im Grundbuche der Steuergemeinde Waslingen, Band 3 Seite 215, ist für ein mit vier vom Hundert verzinsliches Darlehen der katholischen Kirchenstiftung Waslingen auf Grundstücken des Bauers Georg Huber in Waslingen Hypothek zu fünftausend Mark — 5000 Mk. — eingetragen.

Die katholische Kirchenstiftung Waslingen bekennt laut Beschlusses der Kirchenverwaltung vom 11. Oktober 1905 das Darlehen zu fünftausend Mark — 5000 Mk. — samt Zinsen von dem Bauer Georg Huber zurückbezahlt erhalten zu haben und bewilligt die Löschung der Hypothek im Grundbuche.

Waslingen, 11. Oktober 1905.

Die katholische Kirchenverwaltung Waslingen.

(Siegel.) Schmidt,
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand.

Fischer,
Kirchenpfleger.

Genehmigt.
N., den 15. Oktober 1905.
(Siegel.) K. Bezirksamt.
Schneider.

Digitized by Google

Anlage 2 (zu Ziff. 14 g).

Löschungsbewilligung.

Im Grundbuche der Steuergemeinde Langenfelden, Band 7 Seite 257, ist für ein mit vier vom Hundert verzinsliches Darlehen der protestantischen Kirchenstiftung Langenfelden auf dem Grundstück Pl.Nr. 315 des Kaufmanns Georg Schneider in Langenfelden Hypothek zu siebentausend Mark — 7000 Mk. — eingetragen. Von diesem Grundstück ist laut Messungsoperats Nr. 127/1904 eine Fläche von 0,010 ha weggemessen und hieraus die Pl.Nr. 315 1/3 gebildet worden.

Laut Beschlusses der Kirchenverwaltung Langenfelden vom 15. Oktober 1905 entläßt die protestantische Kirchenstiftung Langenfelden diese Fläche aus dem Hypothekverband und bewilligt demgemäß die Löschung der Hypothek Pl.Nr. 315 1/3.

Langenfelden, 15. Oktober 1905.

Die protestantische Kirchenverwaltung Langenfelden.

(Siegel.) Obermaier,
K. Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand.

Fischer,
Kirchenpfleger.

Genehmigt.
N., den 20. Oktober 1905.
(Siegel.) K. Bezirksamt.
Müller.

Anlage 3 (zu § 22) ist gleichlautend mit den in B. G. Bd 40, 352 abgedruckten „Bedingungen".

Digitized by Google

84.

Ministerial-Entschließung

vom 6. Mai 1905,

Vollzug des Haftpflichtversicherungsgesetzes, hier Postportofreiheit

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 171.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 4. Mai 1888 (M. A. Bl. S. 159) wird nachstehendes eröffnet:

Durch die Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen wurde Anordnung getroffen, daß die von den Gemeindebehörden einzusendenden Quartalsnachweisungen der im Gemeindebezirk ausgeführten Regiebauarbeiten auch dann portofrei zu befördern sind, wenn die Sendungen nicht an den Vorstand der Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in München, sondern auf dessen Anordnung an ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Organ der Genossenschaft gerichtet werden.

Dagegen unterliegt die Einsendung der Quartalsnachweisungen an den Genossenschaftsvorstand durch die Vorstandsmitglieder oder sonstigen Genossenschaftsorgane der Portopflicht, da letzteren weder für den Verkehr mit Behörden, noch für den Verkehr mit dem Genossenschaftsvorstand Portofreiheit zukommt.

München, den 6. Mai 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Digitized by Google

85.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 7. Mai 1905,

den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 465.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904[1]) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904[1]) sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und im Sinne des § 5 a. a. O.[1]) die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, und die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 2.

Zu Anordnungen auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 3 a. a. O.[1]) sind das Staatsministerium des Innern, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, sowie in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig. Allgemeine Anordnungen sind im Wege ober- oder distriktspolizeilicher Vorschriften zu erlassen.

Zur Erteilung der Genehmigung der Versuche zur Aufzucht reblausfester Reben nach § 2 Abs. 4 a. a. O.[1]) und zur Rege-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

Digitized by Google

lung der Aufsicht über diese Versuche sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

§ 3.

Gegen Anordnungen der Distriktsverwaltungsbehörde ist Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet, und gegen Anordnungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, Beschwerde zum Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Beschwerden müssen binnen sieben Tagen, beginnend mit dem Tage der Eröffnung der Anordnung, eingelegt werden und haben, falls nichts anderes von der Behörde, deren Anordnung angefochten wird, bestimmt wird, keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Im übrigen hat das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904[1]) erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 7. Mai 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

Digitized by Google

86.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 8. Mai 1905,

Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 467.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Unterdrückung der in einigen Teilen des Regierungsbezirkes Oberbayern[1]) in den Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in außergewöhnlicher Weise überhandnehmenden Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln auf Grund der Art. 106 mit 108 des Forstgesetzes[2]) vom 28. März 1852 in der Fassung vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 326 ff.), und zwar vorläufig auf den Zeitraum von fünf Jahren, zu verfügen, was folgt:

1.

In den Bezirksämtern Aibling, Aichach, Bruck, Freising, Ingolstadt, Mühldorf, Mün-

1) Oberpfalz u. Mittelfranken — B. G. Bd. 40, 815. — Oberfranken — B. G. Bd. 41, 880.

2) Siehe B. G. Bd. 33, 337 u. 342.

Digitized by Google

chen, Rosenheim, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein und Wolfratshausen, dann in den Stadtbezirken Freising, Ingolstadt, Rosenheim und Traunstein muß während der Monate Oktober, November und Dezember, ferner im Stadtbezirke München während des ganzen Jahres, jeder Verkäufer oder Wiederverkäufer von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln mit einem von dem Bürgermeister seines Wohn- und Aufenthaltsortes ausgestellten Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb versehen sein. Dieses Zeugnis, welches Art, Größe und Zahl der Verkaufsgegenstände, sowie Namen und Wohnort des Verkäufers und den Tag des Erwerbes genau anzugeben hat, ist auf fünf Tage gültig und bei dem Verkaufe, sofern derselbe innerhalb der genannten Bezirke erfolgt, an die Ortspolizeibehörde des Verkaufsortes abzuliefern.

2.

Wer innerhalb der genannten Bezirke während der bezeichneten Zeit Tannen-, Fichten- und Föhren-Büsche und Gipfel ohne das in Ziffer 1 vorgeschriebene Zeugnis oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Amtsgerichte zu einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neun Mark zu verurteilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Amtsgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abteilung IV des angeführten Gesetzes[1]) Anwendung.

3.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des in Ziff. 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der notwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disziplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark belegt werden.

4.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen (Forstabteilung) hat die zum Vollzuge dieser Unserer Verordnung

1) Siehe B. G. Bd. 33, 319.

Digitized by Google

weiter veranlaßten Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatte von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. November 1900 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1191 ff.) aufgehoben.

München, den 8. Mai 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

Digitized by Google

87.

Bekanntmachung

vom 8. Mai 1905,

das Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 188.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.
K. Staatsministerium der Justiz.
K. Staatsministerium des Innern.

Nach Art. 5 Abs. 4 des im Haag abgeschlossenen internationalen Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902[1]) (R. G. Bl. 1904 S. 221) hat jeder Vertragsstaat, in dessen Gebiete von dem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates die Ehe geschlossen worden ist, den Behörden dieses Staates eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde zu übersenden. Das Abkommen ist bis jetzt von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden ratifiziert worden und am 31. Juli 1904 in Kraft getreten.

Im Vollzuge der Bestimmung in Art. 5 Abs. 4 haben die Standesbeamten beglaubigte Abschriften der Urkunden über die Eheschließung eines Angehörigen der vorgenannten ausländischen Staaten in den Landesteilen rechts des Rheins den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden und in der Pfalz den vorgesetzten landgerichtlichen Staatsanwälten vorzulegen, welche die Urkunden am Schlusse eines jeden Kalenderjahres unmittelbar an das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern einzusenden haben.

1) Siehe B. G. Bd. 48, 411.

Digitized by Google

Von den Urkunden, die über etwaige, in der Zeit vom 31. Juli bis zum 31. Dezember v. Js. erfolgte Eheschließungen aufgenommen worden sind, sind die beglaubigten Abschriften von den Standesbeamten den Distriktsverwaltungsbehörden bezw. Staatsanwälten und von diesen dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern sofort vorzulegen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden rechts des Rheins werden bei Gelegenheit der Ausstellung der durch Art. 31 und 34 des Heimatgesetzes[1]) vorgeschriebenen Zeugnisse in der Regel in der Lage sein, zu kontrollieren, ob die Standesbeamten der bezeichneten Bestimmung des Haager Uebereinkommens entsprechen.

München, den 8. Mai 1905.

Frhr. **von Podewils.** Dr. Graf **von Feilitzsch.** **von Miltner.**

1) Siehe B. G. Bd. 38, 15.

Digitized by Google

88.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 10. Mai 1905,

die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 471.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 59 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 [1]) bezüglich der Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer eine Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt gründen oder leiten will, bedarf hiezu der Genehmigung.

Als eine Unterrichtsanstalt im Sinne dieser Verordnung gilt jede Unterrichtsunternehmung, die nach ihrer Einrichtung und Ausgestaltung darauf berechnet ist, zum Zweck der Erreichung eines bestimmten Lehrzieles den Unterricht in einem schulmäßigen oder schulähnlichen Betriebe zu erteilen, gleichviel ob die Unternehmung für den Besuch von öffentlichen Unterrichtsanstalten einen Ersatz bieten will oder nicht.

Die Beschränkung des Be-

1) Siehe B. G. Bd. 14, 363.

Digitized by Google

suches einer Anstalt auf die Mitglieder eines Vereins oder deren Angehörige oder auf sonstige bestimmte Gruppen von Personen befreit die Unternehmung nicht von der Genehmigungspflicht.

Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten des Staates und der Kreisgemeinden, dann Anstalten, die von Gemeinden zum Zweck der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten, die auf Grund der Bestimmungen des Titels VI der Gewerbeordnung[1]) errichtet werden, unterliegen nicht der durch diese Verordnung festgesetzten Genehmigungspflicht. Die aufsichtlichen Befugnisse der obersten Unterrichtsverwaltung gegenüber solchen Anstalten bleiben unberührt.

§ 2.

Zuständig zur Erteilung der gemäß § 1 erforderlichen Genehmigung sind

1. das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten
   a) bei Unterrichtsanstalten, welche einen Ersatz bieten wollen für den Besuch der staatlichen Hochschulen und Fachschulen mit Hochschulcharakter, der Gymnasien (humanistische und Real-Gymnasien), Progymnasien und Lateinschulen, der Industrieschulen und Realschulen, der den Realschulen gleichgestellten Landwirtschaftsschulen, der Kunstgewerbeschulen und der Hebammenschulen,
   b) bei Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande oder zum Volksschullehrer- und Volksschullehrerinnen-Berufe bezwecken;
2. die Kreisregierungen, Kammern des Innern,
   a) bei Musik- und Kunstschulen, bei kunstgewerblichen, landwirtschaftlichen, technischen und sonstigen Fachschulen, bei Handelsschulen, Baugewerkschulen, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, soweit nicht Ziffer 1 einschlägt,
   b) bei Unterrichtsanstalten für Frauen und Mädchen mit einem über die Aufgabe des Elementarunterrichts hinausgehenden Lehrziele, soweit nicht Ziffer 1 einschlägt,
   c) bei Unterrichtsanstalten mit dem Lehrziele des Elementarunterrichtes, welche Kindern im volksschulpflichtigen Alter einen Ersatz für den Besuch

1) Siehe B. G. Bd. 89, 45 ff.

Digitized by Google

der öffentlichen Volksschulen bieten wollen,

d) bei Anstalten für körperlich oder geistig nicht normale oder in der Entwickelung zurückgebliebene Kinder,

3. die Distriktsverwaltungsbehörden bei allen übrigen Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten.

Die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden geht an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, über, wenn genehmigungspflichtige Anstalten der unter Ziffer 3 fallenden Art durch Städte errichtet werden, die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind.

§ 3.

Ergeben sich hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung bei einer einzelnen Anstalt Zweifel, so entscheidet die Stelle, welcher die höhere Zuständigkeit zukommt. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet in jedem Falle, wenn solche Zweifel bei einer Gattung von Anstalten entstehen.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist befugt, erforderlich werdende Ergänzungen der Zuständigkeitsausscheidung des § 2 durch Ministerialentschließung anzuordnen.

§ 4.

Auf Wohltätigkeitsanstalten, die zugleich Erziehungsanstalten oder Unterrichtsanstalten sind (Waisenhäuser, Rettungshäuser, Kinderbewahranstalten u. dgl.), findet die gegenwärtige Verordnung gleichfalls Anwendung.

Die erforderliche besondere Genehmigung bleibt vorbehalten, wenn mit der Gründung oder Uebernahme von Erziehungsanstalten oder Unterrichtsanstalten die Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften oder von Zweigniederlassungen derselben verbunden werden soll.

§ 5.

Mit dem Gesuche um die Genehmigung zur Errichtung einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt sind diejenigen Nachweise, Belege und Erläuterungen (Gebäudepläne, Satzungen, dann eventuell Lehrpläne, Haus- und Disziplinarordnungen, Lehrerverzeichnisse und Lehrmittelnachweisungen 2c.), welche nach Art und Umfang der Anstalt zur vollständigen Würdigung des Gesuches notwendig sind, vorzulegen, sowie alle sonst von der zuständigen Behörde noch für erforderlich erachteten Aufschlüsse zu geben.

§ 6.

Der Bescheidung der Gesuche um die Genehmigung zur Errichtung einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt hat eine erschöpfende Instruktion durch

Digitized by Google

die zuständige Behörde voranzugehen, wobei auch die nach Lage der Sache beteiligten anderen Behörden, dann die einschlägigen sachverständigen Organe einzuvernehmen sind.

§ 7.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn dem Bedürfnisse innerhalb eines hiebei in Betracht kommenden Umkreises durch eine oder mehrere bestehende Anstalten der betreffenden Art bereits genügt und eine weitere Mehrung dieser Anstalten im allgemeinen Interesse nicht wünschenswert ist.

§ 8.

Begründer und Inhaber, dann Leiter, Lehrer, Aufsichtsorgane und Bedienstete einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt können nur Personen sein, deren vollkommene sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit keinem gerechtfertigten Bedenken unterliegt.

Außerdem haben nachzuweisen, die Begründer und Uebernehmer den Besitz der erforderlichen Mittel, die Leiter eine der Aufgabe und dem Umfange der Anstalt entsprechende theoretische und praktische Berufsbildung, die Lehrer für solche Unterrichtsfächer, für welche vom Staate Prüfungen eingerichtet sind, das Bestehen der einschlägigen Prüfungen, die übrigen Lehrer eine für ihre Aufgabe angemessene Lehrbefähigung.

Der Entscheidung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, ob und wie lange für einzelne Gattungen von Anstalten, für einzelne Lehrfächer oder für einzelne Lehrkräfte der nach Absatz 2 erforderliche Nachweis des Bestehens einer staatlichen Prüfung erlassen werden kann.

Die Inhaber und Leiter der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten sind für das Verhalten der Lehrer, Aufsichtspersonen und Bediensteten der Anstalten der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich.

§ 9.

Bei Genehmigung einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt ist auch der Name festzustellen, den sie zu führen hat.

Der Name jeder Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt hat ihrem Zweck, Charakter und Umfang zu entsprechen. Bezeichnungen und Beisätze, welche zu einer Irreführung Anlaß geben können, sind unzulässig.

Die Inhaber und Leiter der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten haben in ihren Ausschreibungen, Einladungen, Programmen, Zeugnissen ꝛc. Alles fern zu halten, was auf Irreführung abzielt oder solche zu bewirken geeignet ist.

§ 10.

Wesentliche Aenderungen der Organisation einer genehmigten

Digitized by Google

Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt, dann der Anstaltsgebäude und ihrer Raumeinteilung, ferner Aenderungen des Namens der Anstalt, der Satzungen, der Haus- und Disziplinarordnungen und der Lehrpläne, endlich ein Wechsel in der Person der Anstaltsinhaber oder bei dem Lehr- und Aufsichtspersonale bedürfen der Genehmigung der gemäß § 2 zuständigen Behörde.

Leiter, Lehrer, Aufsichtspersonen und Bedienstete, welche die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaften nicht mehr besitzen, dürfen nicht im Verbande einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt belassen werden.

Tritt der Verlust der für die Zulassung erforderlichen Eigenschaften bei dem Inhaber einer Erziehungsanstalt oder Unterrichtsanstalt ein, so kann, wenn nicht ein Wechsel seiner Person erfolgt, von der gemäß § 2 zuständigen Behörde die Zurücknahme der erteilten Genehmigung der Anstalt ausgesprochen werden.

§ 11.

Alle Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Die unmittelbare Aufsicht wird durch die gemäß § 2 zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden ausgeübt. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, können hiebei in angemessenem Umfange die Mitwirkung der ihnen unterstellten Behörden in Anspruch nehmen. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erläßt die für einzelne Anstalten oder Gattungen von solchen hinsichtlich der Aufsicht etwa erforderlichen besonderen Anordnungen.

§ 12.

Die Aufsichtsbehörden haben die Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten tunlichst wenigstens einmal im Jahre einer eingehenden Besichtigung zu unterstellen. Hiebei ist nach Erfordernis auf die Beiziehung von Schulmännern, dann von ärztlichen und technischen Sachverständigen Bedacht zu nehmen.

Ueber das Ergebnis der Besichtigung ist den Inhabern und Leitern der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten Bescheid zu erteilen.

Die Leiter der Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten haben den Aufsichtsbehörden Jahresberichte einzureichen, welche diesen die erforderlichen Aufschlüsse über den Gesamtzustand der Anstalt geben und von ihnen zu bescheiden sind.

§ 13.

Die Inhaber und Leiter der Erziehungsanstalten und Unter-

Digitized by Google

richtsanstalten haben den Weisungen der Aufsichtsbehörden, welche, insbesondere anläßlich der Genehmigung der Anstalten, der Anzeige beabsichtigter Aenderungen (§ 10), der Vornahme der Besichtigungen und der Vorlage der Jahresberichte, an sie ergehen, vorbehaltlich des in § 15 geregelten Rechtes der Beschwerdeführung, Folge zu leisten.

Bleiben diese Weisungen trotz Mahnung unbeachtet oder erleiden sonst die Voraussetzungen, unter denen die betreffenden Anstalten genehmigt wurden, eine die Interessen der Sittlichkeit, der Gesundheit oder des Unterrichts gefährdende, auf anderem Wege innerhalb angemessener Frist nicht zu behebende Aenderung, so kann die Aufsichtsbehörde die Zurücknahme der Genehmigung aussprechen und erforderlichen Falles die sofortige Schließung der Anstalten anordnen.

§ 14.

Werden einzelnen Erziehungsanstalten oder Unterrichtsanstalten oder Gattungen von solchen besondere Berechtigungen verliehen oder Beiträge aus Staats- oder Kreismitteln bewilligt, so können ihnen hiefür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 15.

Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden und der Kreisregierungen, Kammern des Innern, kann innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde an die vorgesetzte Stelle eingelegt werden. Der Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung versagt werden, wenn die Rücksicht auf Sittlichkeit, Gesundheit oder Unterricht dies erfordert. Die in zweiter Instanz ergehenden Bescheide der Kreisregierungen können mit einer weiteren Beschwerde nicht angefochten werden.

§ 16.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erläßt die besonderen Anordnungen, die hinsichtlich der Beschaffenheit und Einrichtung der Anstaltsgebäude und Anstaltsräume, dann hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts und der zulässigen Lehrmittel, sowie der Behandlung und Verpflegung der Schüler und Zöglinge allgemein oder für einzelne Gattungen von Anstalten geboten sind.

§ 17.

Diese Verordnung, die auch für die schon bestehenden Anstalten Geltung hat, tritt mit dem 1. Juni 1905 in Kraft

Digitized by Google

Vom gleichen Tage an ist die Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten[1]) aufgehoben.

München, den 10. Mai 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **v. Wehner.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Leichtenstern.

1) Siehe B. G. 6. E., 1.

Digitized by Google

89.

Bekanntmachung

vom 15. Mai 1905,

den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 685.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Schweizerische Regierung[1]) hat das im Abdrucke folgende Verzeichnis der Behörden der Schweiz mitgeteilt, die befugt sind, die vorläufige Festnahme von flüchtigen Verbrechern im Auslande zu beantragen.

München, den 15. Mai 1905.

J. V.:

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Staatsrat v. Bever.

---

1) Siehe hieher B. G. 6. E., 309; Bd. 30, 64; 35, 7; 42, 923.

Digitized by Google

Verzeichnis

der Behörden der Schweiz, die befugt sind, die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande zu beantragen.

A. Bundesbehörden.

Der Schweizerische Bundesrat.

Das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Bern.

B. Kantonale Behörden.

1. Kanton Zürich.

Der Regierungsrat; die kantonale Justiz- und Polizeidirektion; das kantonale Polizeikommando; die Staatsanwaltschaft; die Bezirksanwaltschaften Zürich und Winterthur; die Stadthalterämter Affoltern, Horgen, Heilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.

2. Kanton Bern.

Die kantonale Polizeidirektion; der kantonale Generalprokurator; die Bezirksprokuratoren der fünf Assisenbezirke Oberland, Mittelland, Emmenthal-Oberaargau, Seeland und Jura; die Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter der Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont, Erlach, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Moutier, Neuveville, Nidau, Oberhasle, Porrentruy, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

3. Kanton Luzern.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; das Obergericht; das Kriminalgericht; die Amtsstatthalter von Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch; die Polizeigerichte (Bezirksgerichte) Habsburg in Ebikon, Kriens-Malters, Luzern, Weggis, Hochdorf, Hitzkirch, Rothenburg, Münster, Ruswil, Sempach, Sursee, Triengen, Altishofen, Reiden-Pfaffnau, Willisau, Zell, Entlebuch, Escholzmatt, Schüpfheim.

4. Kanton Uri.

Die kantonale Polizeidirektion.

5. Kanton Schwyz.

Die Staatsanwaltschaft; das Verhöramt; die Bezirksämter Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Höfe.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Der Regierungsrat; die kan-

Digitized by Google

tonale Untersuchungsbehörde; die kantonale Ueberweisungsbehörde.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die kantonale Polizeidirektion.

8. Kanton Glarus.

Der Regierungsrat; das kantonale Verhöramt; der Kriminalgerichtspräsident.

9. Kanton Zug.

Die kantonale Polizeidirektion.

10. Kanton Freiburg.

Die Präfekten und die Gerichtspräsidenten der Bezirke Saane (Sarine), Sense (Singine), Greyerz (Gruyère), See (Lac), Glane (Glâne), Broye und Vivisbach (Veveyse).

11. Kanton Solothurn.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; der Präsident des Schwurgerichtshofes; der Präsident der Anklagekammer; die Präsidenten der Amtsgerichte von Solothurn-Lebern in Solothurn, von Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, von Balsthal in Balsthal, von Olten-Gösgen in Olten und von Dorneck-Thierstein in Dornach.

12. Kanton Basel-Stadt.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; der Untersuchungsrichter; das Appellationsgericht; das Strafgericht.

13. Kanton Basel-Landschaft.

Die kantonale Polizeidirektion; die Statthalterämter Arlesheim, Liestal, Sissach und Waldenburg.

14. Kanton Schaffhausen.

Die kantonale Polizeidirektion.

15. Kanton Appenzell a. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Trogen.

16. Kanton Appenzell i. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Appenzell.

17. Kanton St. Gallen.

Die Staatsanwaltschaft; das kantonale Landjägerkommando; die Bezirksämter St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheintal in Rheineck, Oberrheintal in Altstätten, Werdenberg in Buchs, Sargans, Gaster in Kaltbrunn, Seebezirk in Uznach, Obertoggenburg in St. Johann, Neutoggenburg in Wattwil, Alttoggenburg in Kirchberg, Untertoggenburg in Flawil, Wil, Gossau.

18. Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht und dessen Präsident und Gerichtsausschuß; das kantonale Verhöramt; die Aemter (Kreispräsidenten), Kreisgerichte und Kreisgerichtsausschüsse der Kreise

Digitized by Google

Alvaschein, Belfort, Bergün, Oberhalbstein, Brusio, Puschlav (Poschiavo), Flanz, Lugnetz, Ruis, Domleschg, Safien, Thusis, Avers, Rheinwald, Schams, Rhäzüns, Trins, Obtasna, Remüs, Untertasna, Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Fünf Dörfer in Trimmis, Maienfeld, Schiers, Seewis, Bergell (Bregalia), Oberengadin, Calanca, Misox (Mesocco), Roveredo, Münstertal, Chur, Churwalden, Schanfigg, Disentis.

19. Kanton Aargau.

Die kantonale Justiz- und Polizeidirektion; das Kriminalgericht; die Anklagekammer; die Staatsanwaltschaft; das kantonale Polizeikommando; die Bezirksämter und Untersuchungsrichter der Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

20. Kanton Thurgau.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; das Verhörrichteramt; die Bezirksämter (Bezirksstatthalter) Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden.

21. Kanton Tessin.

Die Staatsanwaltschaften (Procuratori pubblici) in Bellinzona und in Lugano; die Untersuchungsrichter (Giudici istruttori) in Bellinzona und in Lugano.

22. Kanton Waadt.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police).

23. Kanton Wallis.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police).

24. Kanton Neuenburg.

Das kantonale Polizeidepartement (Département de Police).

25. Kanton Genf.

Der kantonale Untersuchungsrichter (Juge d'Instruction).

Digitized by Google

90.

Bekanntmachung

vom 18. Mai 1905,

die Ausstellung von Geburtsscheinen

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 725. — M.A.Bl. 1905, 172.)

K. Staatsministerium der Justiz.
K. Staatsministerium des Innern.
K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In neuerer Zeit sind vielfach Klagen über die Mißstände laut geworden, die sich für die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder und deren Eltern daraus ergeben, daß die von den Standesbeamten gemäß §§ 15 und 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 [1]) zu erteilenden Auszüge aus dem Geburtsregister die uneheliche Geburt der Kinder erkennen lassen.

Es erscheint insbesondere im erzieherischen Interesse wünschenswert, die Härten, die sich aus dem Bekanntwerden der unehelichen Abstammung ergeben können, tunlichst zu beseitigen.

Die Standesbeamten werden deshalb ermächtigt, auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten für Schul- und Unterrichtszwecke sowie für sonstige Zwecke statt der Auszüge aus dem Geburtsregister bloße „Geburtsscheine" nach folgendem Formular auszustellen.

Geburtsschein.

Vor- und Zunamen,
Geburtstag und -ort,
Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters,
Vor- und Zunamen der Mutter.

(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

1) Siehe B. G. Bd. 13, 161.

Digitized by Google

Hierzu wird bemerkt:

Der Geburtsschein darf nur auf Grund der in dem Geburtsregister enthaltenen Angaben ausgefüllt werden. Ist also z. B. am Rande der Geburtsurkunde eines unehelichen Kindes nicht vermerkt, daß das Kind durch die Heirat seiner Eltern legitimiert worden ist, so darf die für die Angaben über den Vater bestimmte Rubrik nicht ausgefüllt werden.

Als Vater und Mutter dürfen in den Geburtsschein nur die leiblichen Eltern des Kindes eingetragen werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Annahme an Kindes Statt; in diesem Falle sind in einem eigenen Zusatze zu dem Vordrucke des Geburtsscheines auch Namen und Stand des Annehmenden oder der Annehmenden anzugeben, wenn die Annahme an Kindes Statt sich aus dem Geburtsregister ergibt.

Die für die Angaben über die Mutter bestimmte Rubrik ist in allen Fällen (in denen die Namen der leiblichen ehelichen oder unehelichen Mutter aus dem Geburtsregister ersichtlich sind), auszufüllen, demnach auch in dem Falle der Ehelichkeitserklärung nach § 1723 fg. B.GB.[1]), bei der nicht etwa die Namen der Frau des Vaters, wenn dieser verheiratet ist, eingetragen werden dürfen.

Die für die Angaben über den Vater bestimmte Rubrik ist nur auszufüllen, wenn das Kind ehelich ist (§§ 1591 fg. B.GB.), oder durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (§§ 1719 fg. B.GB.) oder wenn es für ehelich erklärt ist (§§ 1723 fg. B.GB.); in die bezeichnete Rubrik ist demnach nicht aufzunehmen, wer nur im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vater eines unehelichen Kindes gilt (B.GB. §§ 1717, 1718) und wer nur dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat. (B.GB. § 1706.)

Für die Geburtsscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, wie solche nach dem Gebührentarife zum Personenstandsgesetze für die beglaubigten Auszüge aus dem Geburtsregister zu entrichten sind.

Gebührenfrei ist die Erteilung von Geburtsscheinen zu gewähren, insoweit sie im amtlichen Interesse oder bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt.

Die Formulare für die Geburtsscheine werden den Standesbeamten kostenfrei geliefert. Die Beschaffung der Formulare hat in gleicher Weise wie die der standesamtlichen Formulare D. E und F nach Maßgabe der an die K. Regierungen, Kam-

1) B.G.B. — B. G. Bd. 84, 1 ff.

Digitized by Google

mern des Innern, ergangenen Ministerialentschließung vom 5. September 1899 Nr. 18350 zu erfolgen; die Regierungen, Kammern des Innern, haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

München, den 18. Mai 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Digitized by Google

91.

Ministerial-Entschließung

vom 18. Mai 1905,

den Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 219.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895[2]) wird nachstehendes bestimmt:

Die von dem Baumeister Christian Groll in Nürnberg mittels des Steinformapparates „Rationell" (D.R.G.M. Nr. 237055) aus Coaksasche bezw. Steinkohlenschlacke und Zement hergestellten Steine werden zur Herstellung von unbelasteten Scheidewänden und Ausmauerung von Fachwerkszwischenwänden als feuersicheres Material zugelassen[3]).

München, den 18. Mai 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 111.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 650.
3) Vergleiche B. G. Bd. 41, 1219; 43, 1130; 44, 40, 772, 773 u. Nr. 121.

Digitized by Google

92.

Ministerial-Entschließung

vom 25. Mai 1905,

die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 220.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend folgt Abdruck der vom Bundesrat beschlossenen, mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1905 [1]) im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 101 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Art. I 3 und Art. III des Gesetzes vom 22. Mai 1895) zur Kenntnis und Nachachtung.

Zum Vollzuge der Ausführungsbestimmungen [1]) wird im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Finanzen und dem K. Kriegsministerium folgendes eröffnet:

1. Die Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind von den Gemeindebehörden unter Verwendung der am Schlusse gegenwärtigen Ausschreibens angefügten Nachweisung aufzunehmen.

Der Aufnahme der Gesuche hat die sorgfältige Erhebung aller zur Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse vorauszugehen.

Ziff. 14 der Nachweisung ist nach Möglichkeit und mit strengster Gewissenhaftigkeit zu beantworten; die Angabe des den Bewerbern zur Existenz erforderlichen Mindesteinkommens hat unter Beachtung der für Zuerkennung von Armenunterstützungen maßgebenden armengesetzlichen Bestimmungen und der hiernach bei Gewährung solcher Unterstützungen bisher beobachteten Grundsätze zu erfolgen.

---

1) Siehe unten Nr. 93.

Digitized by Google

2. Die Entscheidung über die Bewilligung der Beihilfen bleibt auf Grund des § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen[1]) den K. Regierungen, Kammern des Innern, übertragen, denen in § 1 mit § 6 l. c. die Grundsätze und Richtpunkte für die Würdigung und Verbescheidung der Gesuche gegeben sind.

Was die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit im besonderen anlangt, so entsprechen die Anordnungen in § 3 Abs. 1 und 2 l. c. im wesentlichen den bisher eingehaltenen Grundsätzen. Im Hinblicke auf die Bestimmung in Abs. 3 dieses Paragraphen wird die Gewährung einer Beihilfe beispielsweise an einen auf Kosten der Armenpflege in einer Anstalt untergebrachten Kriegsteilnehmer einem Bedenken dann nicht unterliegen, wenn Bürgschaft dafür gegeben ist, daß die Präbende ihm persönlich — etwa zur Beschaffung von besonderen Erleichterungen, die er außerdem nicht hätte — zugute kommt.

Auf die Bestimmung in § 11 l. c., wonach der Bezug der Beihilfe, soweit die Mittel vorhanden sind, regelmäßig mit dem ersten des auf die Anerkennung folgenden Monats beginnt, wird noch besonders hingewiesen.

3. Im übrigen bleiben die zum Vollzuge des Gesetzes ergangenen Vorschriften, soweit sie nicht durch die Ausführungsbestimmungen vom 24. April 1905[1]) ersetzt oder abgeändert sind, aufrecht erhalten.

Dies gilt namentlich auch von den Anweisungen über die Erbringung amtsärztlicher Zeugnisse für die Erwerbsunfähigkeit wie über die Mitteilung der Nachweisungen seitens der Distriktsverwaltungsbehörden an die Bezirkskommandos zur Prüfung der Einträge in den Rubriken 3, 4 und 19. (Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 5 des Ministerial-Ausschreibens vom 29. Juli 1895 Nr. 13 870 — M. A. Bl. S. 415 ff. —.)

München, den 25. Mai 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe unten Nr. 93.

Digitized by Google

Nachweisung

für die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.

(Art. I 3 und Art. III des Gesetzes vom 22. Mai 1895.)

1. Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe sowie Wohnort des Gesuchstellers.

   (Personen, die sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden, haben auf die Beihilfen keine Anwartschaft.)

2. Geburtstag und -ort des Gesuchstellers.

3. An welchem Feldzuge bezw. welchen kriegerischen Operationen hat derselbe teilgenommen und bei welchem Truppenteil ist er hierbei gestanden?

   (Vgl. § 1 der Ausf. Best. vom 24. April 1905. — Legitimationspapiere wie Militärpaß, Führungsatteſt, Zertifikate über den Besitz der Kriegsdenkmünze, des Armeedenkzeichens sind zu bezeichnen und beizufügen.)

4. Hat derselbe sich vor dem Feinde ausgezeichnet?

   (Brevet über Ordensdekoration zu bezeichnen und beizugeben.)

5. Was ist der Grund der dauernden Erwerbsunfähigkeit und wie äußert sich dieselbe?

   (Vgl. § 4 der Ausf. Vorschr. vom 24. April 1905 hinsichtlich des Begriffes „Erwerbsunfähigkeit". — Amtsärztliches Zeugnis beizulegen.)

6. Ist Gesuchsteller ledig, verheiratet oder verwitwet?

7. Wie groß ist das Vermögen desselben, worin besteht es und wie hoch ist das jährliche Einkommen hieraus zu veranschlagen?

   (In Betracht kommen alle Vermögensformen wie Grund- und Hausbesitz, gepachtete Grundstücke, gewerbliches Unternehmen, Wertpapiere 2c.)

Raum zur Beantwortung.

Digitized by Google

Welche sonstigen Einkommensquellen bestehen noch und wie hoch sind sie für ein Jahr zu veranschlagen?

(Einkommen und Verdienst der Ehefrau, Beihilfen der erwachsenen bezw. in Vermögensbesitz stehenden Kinder und sonstiger Anverwandten, Invaliden-, Alters-, Unfallrente, Zivilpensionen 2c., abgesehen von den Militärpensionen 2c. im Sinne der Ziff. 13.)

Sind Schulden vorhanden und in welcher Höhe?

8. Bezieht Gesuchsteller Armenunterstützung, ist er auf Kosten der Armenpflege in einer Anstalt untergebracht?

(Vgl. § 3 Abs. 3 der Ausf. Best. vom 24. April 1905.)

9. Vornamen und Alter der noch zum Hausstande zu rechnenden unterhaltsberechtigten und -bedürftigen Kinder.

Angabe des etwa vorhandenen eigenen Vermögens derselben.

10. Alter und Erwerbsfähigkeit der Ehefrau; Angabe ihres etwaigen eigenen Vermögens.

11. Sind unterhaltspflichtige Verwandte — insbesondere erwachsene Kinder — etwa auch Eltern vorhanden?

Wie sind deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse und Schuldenstand?

12. Lebensführung des Gesuchstellers.

(Vgl. § 6 der Ausf. Best. vom 24. April 1905. — Erheblichere Bestrafungen oder sonstige den Gesuchsteller als der Beihilfe unwürdig erscheinen lassende Umstände sind zu konstatieren.)

13. Bezieht Gesuchsteller eine Militärpension oder Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonde?

(Vgl. Erlaß vom 22. Juli 1884, M. A. Bl. S. 244. — Beim Bezug einer solchen Pension oder Unterstützung besteht keine Anwartschaft auf

Raum zur Beantwortung.

Digitized by Google

Beihilfe. Es sind daher in dieser Richtung genaue Erhebungen zu pflegen durch Einsichtnahme der Quittungsbücher ꝛc.)

14. Welches Gesamteinkommen wird unter Berücksichtigung aller bei dem Gesuchsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnorte für ausreichend erachtet, um eine Inanspruchnahme der Armenpflege auszuschließen?

(Vgl. § 7 Abs. 2 der Ausf. Best. vom 24. April 1905 und Ziff. 1 Abs. 2 vorstehender Min. Entschl.)

15. Gutachten der Gemeindebehörde über Würdigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit des Gesuchstellers.

Raum zur Beantwortung.

Zur Bestätigung der Richtigkeit vorstehender Nachweisung in den Rubriken 1 — 14.

(Datum, Siegel, Fertigung der Gemeindebehörde.)

16. Gutachten der Distriktsverwaltungsbehörde:

Digitized by Google

93.

Bekanntmachung

vom 24. April 1905,

Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 225.)

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer[1]) (Art. 13 und Art. III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — R. G. Bl. S. 237 —, seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 24. April 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stengel.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 847.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer

(Art. I 3 und Art. III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — R.G.-Bl. S. 237 —).

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffes „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:
   der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta",
   der Segelfregatte „Niobe",
   des Avisos „Grille", „Loreley", „Pr. Adler",
   der Kanonenboote „Basi-

Digitized by Google

list", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf", sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,

3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:
   „König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. August und 11. September 1870,
   „Arminius" am 24. August und 11. September 1870,
   Dampfer „Curhaven" am 13. August 1870,
   „Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
   „Arcona", „Nymphe", „Augusta", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf", „Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia" zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich, oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 3.

Die Entscheidung darüber, ob ein Kriegsteilnehmer unterstützungsbedürftig ist, muß ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Prüfung der gesamten Umstände des einzelnen Falles getroffen werden.

Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist deshalb auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Antragstellers sowie auf die Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Bedacht zu nehmen, auch

Digitized by Google

dürfen die Verhältnisse seiner unterhaltsverpflichteten Verwandten ebensowenig wie die der unterhaltsberechtigten außer Betracht bleiben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes die Kriegsteilnehmer durch die Beihilfe möglichst vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt werden sollen.

Anderseits ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige als unterstützungsbedürftig angesehen werden kann, der durch die Unterstützung in seinen Verhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb beispielsweise nicht vor, wenn nach Lage des Falles die Zahlung der Beihilfe weder ganz noch teilweise dem Kriegsteilnehmer selbst, sondern ausschließlich einem Armenverband oder einer öffentlichen Pflegeanstalt zugute käme.

§ 4.

Als gänzlich erwerbsunfähig sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Sollte ausnahmsweise ein in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel herabgesetzter Kriegsteilnehmer doch tatsächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Art. III § 2 zu a) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner

Digitized by Google

liſt", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf", sowie der in der Oſtſee in Dienſt geſtellten 18 Kanonenſchaluppen und 4 Kanonenjollen,

3. im Jahre 1866 zur Beſatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Aviſos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwiſchen dem 15. und 21. Juni einſchließlich gehört haben,

4. in den Jahren 1870/71 zu den Beſatzungen nachſtehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:

„König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. Auguſt und 11. September 1870,
„Arminus" am 24. Auguſt und 11. September 1870,
Dampfer „Cuxhaven" am 13. Auguſt 1870,
„Eliſabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
„Arcona", „Nymphe", „Auguſta", „Grille", „Falke", „Baſilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf", „Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Weſpe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holſatia" zwiſchen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einſchließlich,
oder ſich bei den nach Frankreich entſendet geweſenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenſtrafen belegt worden iſt.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Beſitz der für den betreffenden Feldzug geſtifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 3.

Die Entſcheidung darüber, ob ein Kriegsteilnehmer unterſtützungsbedürftig iſt, muß ohne Bindung an eine beſtimmte Einkommensgrenze unter gewiſſenhafter Prüfung der geſamten Umſtände des einzelnen Falles getroffen werden.

Bei der Prüfung der Unterſtützungsbedürftigkeit iſt deshalb auf die perſönlichen und die Familienverhältniſſe des Antragſtellers ſowie auf die Lebensbedingungen an ſeinem Wohnorte Bedacht zu nehmen, auch

Digitized by Google

dürfen die Verhältnisse seiner unterhaltsverpflichteten Verwandten ebensowenig wie die der unterhaltsberechtigten außer Betracht bleiben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes die Kriegsteilnehmer durch die Beihilfe möglichst vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt werden sollen.

Anderseits ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige als unterstützungsbedürftig angesehen werden kann, der durch die Unterstützung in seinen Verhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb beispielsweise nicht vor, wenn nach Lage des Falles die Zahlung der Beihilfe weder ganz noch teilweise dem Kriegsteilnehmer selbst, sondern ausschließlich einem Armenverband oder einer öffentlichen Pflegeanstalt zugute käme.

§ 4.

Als gänzlich erwerbsunfähig sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Sollte ausnahmsweise ein in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel herabgesetzter Kriegsteilnehmer doch tatsächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Art. III § 2 zu a) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner

Digitized by Google

Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Art. III § 2 zu b), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Aeußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltsverpflichteten Verwandten, anderseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnorte für ausreichend erachtet wird, um eine Inanspruchnahme der Armenpflege auszuschließen.

§ 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Aeußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Art. I Ziff. 3),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Art. III § 2 zu a),
3. ob er sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat (Art. III § 3 zu a).

§ 9.

Die Entscheidung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, soll, soweit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet wird, möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen, die erkennen lassen muß, daß die im § 4 angegebenen Gesichtspunkte beachtet sind.

§ 10.

Ueber die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem der

Digitized by Google

Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 11.

Die Beihilfen sind in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen.

Soweit die Mittel hierzu verfügbar sind, beginnt der Bezug der Beihilfe mit dem ersten des auf die Anerkennung folgenden Monats.

Die einer Landesregierung zu Beihilfen überwiesenen, nicht verwendeten Mittel bleiben für das laufende Rechnungsjahr zu ihrer Verfügung und können ausnahmsweise auch zu einer früheren Einweisung, jedoch nicht über den Anmeldungsmonat und nicht über den Beginn des Rechnungsjahres zurückgreifend, benutzt werden.

§ 12.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Art. III § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 13.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Art. III § 4).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben, seine Würdigkeit eingebüßt oder in einer geschlossenen Armenpflege oder dergleichen Aufnahme gefunden hat.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Aus-

Digitized by Google

führung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Digitized by Google

94.

Bekanntmachung

vom 20. Mai 1905,

Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 481.)

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend[1]) wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern von heute die gemeindliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln in Regensburg für den Stadtbezirk Regensburg mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1905 als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in widerruflicher Weise anerkannt.

Die Anstalt führt die Bezeichnung „Städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Regensburg"; sie steht unter Aufsicht des Stadtmagistrates Regensburg, der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, sowie des K. Staatsministeriums des Innern.

Die §§ 2, 9, 11 Abs. 1, 3 und 13 Abs. 4 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884[1]), die §§ 2 und 3 der K. Verordnung vom 26. Juni 1898[2]), sowie die Ziffern 1, 4 bis 6, 7 Abs. 1, 3 und 5, 10 und 11 der Ministerialbekanntmachung vom 2. Februar 1884[3]), 25. Juli 1890, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, finden auf die Anstalt entsprechende Anwendung.

München, den 20. Mai 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 21, 11.
2) Siehe B. G. Bd. 36, 348.
3) Siehe B. G. Bd. 21, 17.

Digitized by Google

führung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Digitized by Google

94.

Bekanntmachung

vom 20. Mai 1905,

Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 481.)

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend[1]) wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern von heute die gemeindliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln in Regensburg für den Stadtbezirk Regensburg mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1905 als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in widerruflicher Weise anerkannt.

Die Anstalt führt die Bezeichnung „Städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Regensburg"; sie steht unter Aufsicht des Stadtmagistrates Regensburg, der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, sowie des K. Staatsministeriums des Innern.

Die §§ 2, 9, 11 Abs. 1, 3 und 13 Abs. 4 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884[1]), die §§ 2 und 3 der K. Verordnung vom 26. Juni 1898[2]), sowie die Ziffern 1, 4 bis 6, 7 Abs. 1, 3 und 5, 10 und 11 der Ministerialbekanntmachung vom 2. Februar 1884[3]), 25. Juli 1890, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, finden auf die Anstalt entsprechende Anwendung.

München, den 20. Mai 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. **21**, 11.
2) Siehe B. G. Bd. **36**, 348.
3) Siehe B. G. Bd. **21**, 17.

Digitized by Google

95.

Bekanntmachung

vom 3. Juni 1905,

die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 509.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und der Finanzen.

Einer Mitteilung des Reichsschatzamts zufolge hat die Reichsdruckerei die Preise für die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken (Ziffer 28 der Ausführungsbestimmungen[1]) des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900) anderweit festgesetzt.

Künftighin werden folgende Kosten erhoben:

a) bei Mengen bis zu 400 Stück von einem und demselben Steuerbetrage für je 100 Stück . . . 4 Mk., wobei für überschießende Stücke der Preis für volle Hunderte zur Berechnung gelangt;

b) bei Mengen über 400 Stück von einem und demselben Steuerbetrage für die ersten 400 Stück . . . . 16 Mk., für jedes weitere volle oder angefangene Hundert 2 Mk.

München, den 3. Juni 1905.

Frhr. v. Podewils. v. Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 978.

Digitized by Google

96.

Bekanntmachung

vom 6. Juni 1905,

das Verfahren in Zollstrafsachen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 510.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Bestimmung in § 17 Absatz 11 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879[1]) (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1381 ff.) — wird, wie folgt, geändert:

„Die Vertretung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern bei dem Obersten Landesgerichte ist dem Hauptzollamte München I übertragen."

München, den 6. Juni 1905.

v. Miltner. v. Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 15, 8. A., 310.

Digitized by Google

97.

Bekanntmachung

vom 3. Juni 1905,

den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 531.)

Die Königlich Großbritannische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 12. April d. J. den Beitritt

1. der Kolonie Neu-Seeland zu der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900[1]), betreffend die Abänderung der Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883[2]) und des dazu gehörigen Schlußprotokolls von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 167 ff.),
2. der Kolonie Ceylon zu der vorgenannten Uebereinkunft vom 20. März 1883[2]) nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 148 ff.) und der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900[1])

angezeigt.

Der Beitritt der Kolonie Ceylon wird am 10. Juni d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 3. Juni 1905.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 329.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 317.

Digitized by Google

98.

Bekanntmachung

vom 4. Juni 1905,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 484.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Nachdem durch Unsere Entschließung vom Heutigen der dermalige Landtag aufgelöst worden ist, verordnen Wir hiemit gemäß § 23 in Titel VII der Verfassungs-Urkunde[1]), daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach dem Wahlgesetze[2]) vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881 unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 18 des genannten Gesetzes[2])

a) für die Urwahlen am 10. Juli des laufenden Jahres,

b) für die Abgeordneten-Wahlen am 17. Juli des laufenden Jahres,

vorgenommen und die Ergebnisse Uns bis zum 31. Juli des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 1 und 2 des angeführten Gesetzes[2]) in der Anlage I die Zahl der nach den einschlägigen Bevölkerungsziffern in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Abgeordneten, dann in Anlage II die Uebersicht der Wahlkreise

1) Siehe B. G. 7. E., 552.
2) Siehe B. G. Bd. 18, 9 ff.

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntnis bringen und befehlen den K. Regierungen, Kammern des Innern, sich hienach zu achten und die Vorschriften des Wahlgesetzes genau zu vollziehen.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgemäße Enthaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 4. Juni 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

Digitized by Google

Anlage I.

Zahl

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881 in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Abgeordneten.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Volkszählung vom Jahre 1875: 5,022,425.

Regierungsbezirke	Seelenzahl	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
		genau	annähernd
Oberbayern	885,840	$28\frac{88\,40}{315\,00}$	28
Niederbayern	621,269	$19\frac{37\,62}{315\,00}$	20
Pfalz	641,289	$20\frac{11\,28\,8}{315\,00}$	20
Oberpfalz und Regensburg	503,514	$15\frac{81\,01\,4}{315\,00}$	16
Oberfranken	554,943	$17\frac{10\,44\,3}{315\,00}$	18
Mittelfranken	608,450	$19\frac{80\,05\,0}{315\,00}$	19
Unterfranken und Aschaffenburg	596,890	$18\frac{82\,89\,0}{315\,00}$	19
Schwaben und Neuburg .	610,230	$19\frac{11\,73\,0}{315\,00}$	19
Summe	5,022,425	$155\frac{18\,09\,35}{315\,00}$ $159\frac{14\,42\,5}{315\,00}$	159

Digitized by Google

Anlage II.

Uebersicht der Wahlkreise.

Oberbayern.

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
I. München I	Stadt München l. d. J. mit Ausnahme des XXII. Stadtbezirkes			172,676	$5\frac{16176}{31500}$	5
II. München II	Stadt München r. d. J. und der XXII. Stadtbezirk von München l. d. J.			43,233	$1\frac{11733}{31500}$	1
III. München III	Amtsg. Bruck		20,940			
	„ Dachau		21,193			
	„ München II		21,877			
	„ Wolfratshausen		14,951	78,961	$2\frac{15951}{31500}$	3
IV. Weilheim	Amtsg. Garmisch		10,130			
	„ Landsberg	Stadtbezirk	4,956			
		Landbezirk	21,743			

Digitized by Google

IV. Weilheim	Amtsg.	Schongau	17,259			
	„	Starnberg	12,834			
	„	Weilheim	22,915	89,837	$2\frac{8887}{11500}$	3
V. Miesbach	Amtsg.	Miesbach	17,447			
	„	Tegernsee	5,458			
	„	Tölz	13,385	36,290	$1\frac{4790}{11500}$	1
VI. Rosenheim	Amtsg.	Aibling	17,061			
	„	Prien	11,453			
	„	Rosenheim { Stadtbezirk	7,501			
		Rosenheim { Landbezirk	19,811	55,826	$1\frac{14814}{11500}$	2
VII. Ebersberg	Amtsg.	Ebersberg	21,306			
	„	Wasserburg	17,247	38,553	$1\frac{7053}{11500}$	1
VIII. Traunstein	Amtsg.	Berchtesgaden	8,310			
	„	Laufen	18,224			
	„	Reichenhall	8,026			
	„	Traunstein { Stadtbezirk	4,466			
		Traunstein { Landbezirk	20,938	59,964	$1\frac{14464}{11500}$	2
IX. Mühldorf	Amtsg.	Altötting	19,453			
	„	Burghausen	10,645			
	„	Mühldorf	19,231			
	„	Neumarkt	13,740			
	„	Tittmoning	9,423			
	„	Trostberg	14,014	86,506	$2\frac{11006}{11500}$	3

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
X. Freising	Amtsg. Dorfen	12,949			
	„ Erding	23,434			
	„ Freising { Stadtbezirk	10,537			
	„ Freising { Landbezirk	13,244			
	„ Haag	14,878			
	„ Moosburg	15,175	90,217	$2\frac{17317}{31000}$	3
XI. Ingolstadt	Amtsg. Geisenfeld	15,670			
	„ Ingolstadt { Stadtbezirk	14,485			
	„ Ingolstadt { Landbezirk	20,741			
	„ Pfaffenhofen	15,514	66,410	$2\frac{3410}{31000}$	2
XII. Aichach	Amtsg. Aichach	26,146			
	„ Friedberg	22,777			
	„ Schrobenhausen	18,444	67,367	$2\frac{4367}{31000}$	2

Digitized by Google

Rekapitulation.

I. München I	172,676	$5\frac{1517}{1500}$	5
II. München II	43,233	$1\frac{1173}{1500}$	1
III. München III	78,961	$2\frac{1521}{1500}$	3
IV. Weilheim	89,837	$2\frac{2687}{1500}$	3
V. Miesbach	36,290	$1\frac{1790}{1500}$	1
VI. Rosenheim	55,826	$1\frac{2428}{1500}$	2
VII. Ebersberg	38,553	$1\frac{1053}{1500}$	1
VIII. Traunstein	59,964	$1\frac{1964}{1500}$	2
IX. Mühldorf	86,506	$2\frac{2506}{1500}$	3
X. Freising	90,217	$2\frac{2717}{1500}$	3
XI. Ingolstadt	66,410	$2\frac{2410}{1500}$	2
XII. Aichach	67,367	$2\frac{2367}{1500}$	2
Summe	885,840	$22\frac{13840}{1500}$	28
		$28\frac{2840}{1500}$	

Digitized by Google

Niederbayern.

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Landshut	Amtsg. Landshut { Stadtbezirk Landbezirk " Vilsbiburg	14,780 25,757 26,570	67,107	$2\frac{4107}{31500}$	2
II. Landau	Amtsg. Arnstorf " Dingolfing " Eggenfelden " Landau	13,638 21,313 19,034 21,292	75,277	$2\frac{12277}{31500}$	2
III. Pfarrkirchen	Amtsg. Pfarrkirchen " Simbach	15,451 16,497	31,948	$1\frac{448}{31500}$	1
IV. Griesbach	Amtsg. Griesbach " Rotthalmünster " Vilshofen	14,282 16,903 24,860	56,045	$1\frac{24545}{31500}$	2

Digitized by Google

V. Passau	Stadt Passau	14,752			
	Distriktsgemeinde Passau II	14,565	29,317	$\frac{2\,93\,17}{511\,00}$	1
VI. Grafenau	Amtsg. Freyung	15,738			
	„ Grafenau	17,455			
	Distriktsgemeinde Passau I	21,616			
	Amtsg. Waldkirchen	13,278			
	„ Wegscheid	18,031	86,118	$2\frac{31\,11\,18}{511\,00}$	3
VII. Regen	Amtsg. Kötzting	13,252			
	„ Neukirchen	10,669			
	„ Regen	26,215			
	„ Viechtach	20,772	70,908	$2\frac{7\,90\,8}{511\,00}$	2
VIII. Deggendorf	Amtsg. Deggendorf { Stadtbezirk	6,763			
	Amtsg. Deggendorf { Landbezirk	19,934			
	„ Hengersberg	17,616			
	„ Osterhofen	15,387	59,700	$1\frac{33\,20\,8}{511\,00}$	2
IX. Straubing	Amtsg. Bogen	12,549			
	„ Mallersdorf	21,100			
	„ Mitterfels	18,073			
	„ Straubing { Stadtbezirk	11,590			
	„ Straubing { Landbezirk	20,309	83,621	$2\frac{10\,86\,21}{511\,00}$	3

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
X. Kelheim	Amtsg. Abensberg	15,173			
	„ Kelheim	15,056			
	„ Mainburg	14,243			
	„ Rottenburg	16,756	61,228	$1\frac{29728}{31500}$	2
	Rekapitulation.				
I. Landshut			67,107	$2\frac{4107}{31500}$	2
II. Landau			75,277	$2\frac{12177}{31500}$	2
III. Pfarrkirchen			31,948	$1\frac{448}{31500}$	1
IV. Griesbach			56,045	$1\frac{24545}{31500}$	2
V. Passau			29,317	$\frac{29317}{31500}$	1
VI. Grafenau			86,118	$2\frac{23118}{31500}$	3
VII. Regen			70,908	$2\frac{7908}{31500}$	2
VIII. Deggendorf			59,700	$1\frac{28200}{31500}$	2
IX. Straubing			83,621	$2\frac{20621}{31500}$	3
X. Kelheim			61,228	$1\frac{29728}{31500}$	2
		Summe	621,269	$14\frac{180369}{31500}$ / $19\frac{27769}{31500}$	20

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Speyer	Amtsg. Ludwigshafen „ Speyer	38,550 28,240	66,790	$2\frac{3790}{31500}$	2
II. Frankenthal	Amtsg. Frankenthal Distriktsgemeinde Göllheim Amtsg. Grünstadt	23,393 9,865 21,665	54,923	$1\frac{23423}{31500}$	2
III. Neustadt	Amtsg. Dürkheim „ Neustadt	27,929 39,944	67,873	$2\frac{4873}{31500}$	2
IV. Landau	Amtsg. Edenkoben „ Landau	23,994 34,089	58,083	$1\frac{26583}{31500}$	2
V. Kandel	Amtsg. Annweiler „ Bergzabern	15,854 22,934			

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
V. Kandel	Amtsg. Germersheim	26,223			
	„ Kandel	27,323	92,334	$2\frac{19334}{31500}$	3
VI. Zweibrücken	Amtsg. Dahn	9,501			
	„ Pirmasens	24,902			
	„ Waldfischbach	10,817			
	Distriktsgemeinde Zweibrücken	23,219	68,439	$2\frac{5439}{31500}$	2
VII. Skt. Ingbert	Distriktsgemeinde Blieskastel	12,861			
	„ Hornbach	9,979			
	„ Skt. Ingbert	14,920	37,760	$1\frac{6260}{31500}$	1
VIII. Landstuhl	Amtsg. Homburg	10,938			
	„ Kusel	19,091			
	„ Landstuhl	19,856			

Digitized by Google

VIII. Landstuhl	Amtsg. Lauterecken	9,470			
	„ Waldmohr	18,726			
	„ Wolfstein	11,838	89,919	$2\frac{26919}{31500}$	3
IX. Kaiserslautern	Amtsg. Kaiserslautern		39,201	$1\frac{7701}{31500}$	1
X. Winnweiler	Distriktsgemeinde Kirchheimbolanden	14,403			
	Amtsg. Obermoschel	15,039			
	„ Otterberg	12,930			
	„ Rockenhausen	10,581			
	„ Winnweiler	13,014	65,967	$2\frac{2967}{31500}$	2

Rekapitulation.

I. Speyer	66,790	$2\frac{3790}{31500}$	2
II. Frankenthal	54,923	$1\frac{23423}{31500}$	2
III. Neustadt	67,873	$2\frac{4873}{31500}$	2
IV. Landau	58,083	$1\frac{26583}{31500}$	2
V. Kandel	92,334	$2\frac{29334}{31500}$	3
VI. Zweibrücken	68,439	$2\frac{5439}{31500}$	2
VII. Skt. Ingbert	37,760	$1\frac{6260}{31500}$	1
VIII. Landstuhl	89,919	$2\frac{26919}{31500}$	3
IX. Kaiserslautern	39,201	$1\frac{7701}{31500}$	1
X. Winnweiler	65,967	$2\frac{2967}{31500}$	2
	Summe	641,289	$16\frac{17280}{31500}$ / $20\frac{11289}{31500}$	20

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Regensburg	Stadt Regensburg		32,130	$1\frac{6314}{31500}$	1
II. Stadtamhof	Amtsg. Regensburg Landbezirk	16,518			
	„ Regenstauf	14,864			
	„ Stadtamhof	20,661			
	„ Wörth	12,019	64,062	$2\frac{1062}{31500}$	2
III. Neumarkt	Amtsg. Beilngries	13,105			
	„ Hemau	13,570			
	„ Neumarkt { Stadtbezirk	4,600			
	„ Neumarkt { Landbezirk	14,218			
	„ Riedenburg	13,393	58,886	$1\frac{27886}{31500}$	2
IV. Amberg	Amtsg. Amberg { Stadtbezirk	13,380			
	Amtsg. Amberg { Landbezirk	14,903			

Digitized by Google

IV. Amberg	Amtsg. Burglengenfeld	14,329			
	„ Kastl	10,251			
	„ Nabburg	18,047			
	„ Parsberg	13,602			
	„ Schwandorf	8,785	93,297	$2\frac{30297}{31500}$	3
V. Weiden	Amtsg. Neustadt a./WN.	12,804			
	„ Sulzbach	17,563			
	„ Vilseck	10,462			
	„ Weiden	14,790	55,619	$1\frac{24119}{31500}$	2
VI. Kemnath	Amtsg. Auerbach	9,433			
	„ Erbendorf	9,596			
	„ Eschenbach	14,419			
	„ Kemnath	15,198			
	„ Tirschenreuth	13,867			
	„ Waldsassen	15,690	78,203	$2\frac{15203}{31500}$	2
VII. Oberviechtach	Amtsg. Oberviechtach	16,741			
	„ Vohenstrauß	23,720	40,461	$1\frac{8961}{31500}$	1
VIII. Cham	Amtsg. Cham	17,095			
	„ Furth	8,279			

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
VIII. Cham	Amtsg. Neunburg v./W.	15,541			
	„ Nittenau	9,755			
	„ Roding	13,963			
	„ Waldmünchen	16,223	80,856	$2\frac{17848}{31500}$	3
	Rekapitulation.				
I. Regensburg	. . . . .		32,130	$1\frac{632}{31500}$	1
II. Stadtamhof	. . . . .		64,062	$2\frac{1062}{31500}$	2
III. Neumarkt	. . . . .		58,886	$1\frac{27386}{31500}$	2
IV. Amberg	. . . . .		93,297	$2\frac{30297}{31500}$	3
V. Weiden	. . . . .		55,619	$1\frac{24119}{31500}$	2
VI. Kemnath	. . . . .		78,203	$2\frac{15203}{31500}$	2
VII. Oberviechtach	. . . . .		40,461	$1\frac{8961}{31500}$	1
VIII. Cham	. . . . .		80,856	$2\frac{17356}{31500}$	3
		Summe	503,514	$12\frac{355314}{31500}$	16
				$15\frac{31014}{31500}$	

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Bamberg	Amtsg. Bamberg { Stadtbezirk	26,951			
	Amtsg. Bamberg { Landbezirk	29,045			
	„ Burgebrach	11,793			
	„ Herzogenaurach	11,290			
	„ Höchstadt a. A.	15,892	94,971	$3\frac{471}{31500}$	3
II. Bayreuth	Amtsg. Bayreuth { Stadtbezirk	19,180			
	Amtsg. Bayreuth { Landbezirk	18,783			
	„ Gräfenberg	13,705			
	„ Hollfeld	12,460			
	„ Pegnitz	15,154			
	„ Pottenstein	14,786			
	„ Weidenberg	9,863	103,931	$3\frac{2431}{31500}$	3
III. Forchheim	Amtsg. Ebermannstadt	11,437			
	„ Forchheim { Stadtbezirk	3,848			
	„ Forchheim { Landbezirk	13,822	29,107	$\frac{1187}{31500}$	1

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
IV. Wunsiedel	Amtsg. Kirchenlamitz	13,668			
	„ Münchberg	25,055			
	„ Rehau	8,886			
	„ Selb	11,032			
	„ Thiersheim	10,903			
	„ Wunsiedel	15,552	85,096	$2\frac{21096}{31500}$	3
V. Hof	Amtsg. Hof { Stadtbezirk	18,268			
	Amtsg. Hof { Landbezirk	24,599			
	„ Ludwigsstadt	11,319			
	„ Naila	22,767			
	„ Nordhalben	5,598	82,551	$2\frac{19651}{31500}$	3
VI. Kronach	Amtsg. Kronach		29,235	$\frac{29235}{31500}$	1
VII. Kulmbach	Amtsg. Berneck	16,286			
	„ Kulmbach { Stadtbezirk	5,757			
	„ Kulmbach { Landbezirk	15,789			

Digitized by Google

VII. Kulmbach	Amtsg. Stadtsteinach	18,811			
	„ Thurnau	9,598	66,241	$2\frac{3241}{31500}$	2
VIII. Staffelstein	Amtsg. Lichtenfels	18,708			
	„ Scheßlitz	12,912			
	„ Seßlach	6,339			
	„ Staffelstein	14,019			
	„ Weismain	11,833	63,811	$2\frac{811}{31500}$	2
	Rekapitulation.				
I. Bamberg	. . . . .		94,971	$3\frac{471}{31500}$	3
II. Bayreuth	. . . . .		103,931	$3\frac{9431}{31500}$	3
III. Forchheim	. . . . .		29,107	$\frac{29107}{31500}$	1
IV. Wunsiedel	. . . . .		85,096	$2\frac{22096}{31500}$	3
V Hof	. . . . .		82,551	$2\frac{19551}{31500}$	3
VI. Kronach	. . . . .		29,235	$\frac{29235}{31500}$	1
VII. Kulmbach	. . . . .		66,241	$2\frac{3241}{31500}$	2
VIII. Staffelstein	. . . . .		63,811	$2\frac{811}{31500}$	2
		Summe	554,943	$14\frac{113943}{31500}$	18
				$17\frac{19443}{31500}$	

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
I. Ansbach	Amtsg. Ansbach	Stadtbezirk	13,305			
		Landbezirk	19,975	33,280	$1\frac{1780}{31500}$	1
II. Schwabach	Amtsg. Cadolzburg		12,636			
	" Heilsbronn		12,598			
	" Roth		14,202			
	" Schwabach	Stadtbezirk	7,024			
		Landbezirk	15,796	62,256	$1\frac{30756}{31500}$	2
III. Nürnberg	Amtsg. Nürnberg	Stadtbezirk	109,782			
		Landbezirk	4,609			
	" Altdorf		14,316	128,707	$4\frac{2707}{31500}$	4
IV. Fürth	Amtsg. Erlangen	Stadtbezirk	13,597			
		Landbezirk	13,184			
	" Fürth	Stadtbezirk	28,482			
		Landbezirk	11,397			
	" Hersbruck		20,890			
	" Lauf		15,852	103,402	$3\frac{8902}{31500}$	3

Digitized by Google

V. Neustadt a. A.	Amtsg. Markt Erlbach		13,867			
	„ Neustadt a. A.		18,780			
	„ Scheinfeld		20,275	52,922	$1\frac{2}{3}\frac{1}{1}\frac{4}{5}\frac{2}{0}\frac{3}{0}$	2
VI. Uffenheim	Amtsg. Uffenheim		14,403			
	„ Windsheim		17,288	31,691	$1\frac{}{3}\frac{1}{1}\frac{9}{5}\frac{1}{0}\frac{}{0}$	1
VII. Dinkelsbühl	Amtsg. Dinkelsbühl	Stadtbezirk	5,240			
		Landbezirk	12,975			
	„ Feuchtwangen		14,530			
	„ Herrieden		11,735			
	„ Rothenburg a. T.	Stadtbezirk	5,773			
		Landbezirk	11,253			
	„ Schillingsfürst		8,730	70,236	$2\frac{7}{3}\frac{2}{1}\frac{3}{5}\frac{6}{0}\frac{}{0}$	2
VIII. Weißenburg	Amtsg. Gunzenhausen		18,224			
	„ Heidenheim		12,609			
	„ Pappenheim		11,035			
	„ Wassertrüdingen		12,207			
	„ Weißenburg	Stadtbezirk	5,212			
		Landbezirk	3,136	62,423	$1\frac{8}{3}\frac{0}{1}\frac{0}{5}\frac{2}{0}\frac{3}{0}$	2
IX. Eichstätt	Amtsg. Eichstätt	Stadtbezirk	7,136			
		Landbezirk	12,318			
	„ Ellingen		11,393			
	„ Greding		10,248			
	„ Hilpoltstein		12,991			
	„ Kipfenberg		9,447	63,533	$2\frac{5}{3}\frac{3}{1}\frac{3}{5}\frac{}{0}\frac{}{0}$	2

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
	Rekapitulation.				
I. Ansbach	. . . . .		33,280	$1\frac{1780}{31500}$	1
II. Schwabach	. . . . .		62,256	$1\frac{30756}{31500}$	2
III. Nürnberg	. . . . .		128,707	$4\frac{2707}{31500}$	4
IV. Fürth	. . . . .		103,402	$3\frac{8902}{31500}$	3
V. Neustadt a.A.	. . . . .		52,922	$1\frac{21422}{31500}$	2
VI. Uffenheim	. . . . .		31,691	$1\frac{191}{31500}$	1
VII. Dinkelsbühl	. . . . .		70,236	$2\frac{7196}{31500}$	2
VIII. Weißenburg	. . . . .		62,423	$1\frac{30928}{31500}$	2
IX. Eichstätt	. . . . .		63,533	$2\frac{628}{31500}$	2
		Summe	608,450	$16\frac{10445}{31500}$ $19\frac{9955}{31500}$	19

Digitized by Google

Unterfranken.

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
I. Würzburg I	Stadt Würzburg			44,975	$1\frac{13475}{31500}$	1
II. Würzburg II	Amtsg. Dettelbach		10,906			
	„ Werneck		11,412			
	„ Würzburg Landbezirk		38,481	60,799	$1\frac{29299}{31500}$	2
III. Karlstadt	Amtsg. Arnstein		12,447			
	„ Euerdorf		7,039			
	„ Gemünden		14,709			
	„ Hammelburg		13,222			
	„ Karlstadt		16,344	63,761	$2\frac{761}{31500}$	2
IV. Aschaffenburg	Amtsg. Aschaffenburg	Stadtbezirk	13,985			
		Landbezirk	26,944	40,929	$1\frac{9429}{31500}$	1
V. Miltenberg	Amtsg. Amorbach		7,396			
	„ Klingenberg		12,705			
	„ Miltenberg		13,622			
	„ Obernburg		12,810			
	„ Stadtprozelten		7,170	53,703	$1\frac{2203}{31500}$	2

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile			Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile		partial	total	genau	annähernd
VI. Lohr	Amtsg. Alzenau		10,296			
	„ Lohr		19,580			
	„ Markt Heidenfeld		22,610			
	„ Schöllkrippen		9,068	61,554	$1\frac{30054}{31500}$	2
VII. Kitzingen	Amtsg. Aub		11,458			
	„ Kitzingen	Stadtbezirk	6,393			
		Landbezirk	12,040			
	„ Marktbreit		8,347			
	„ Ochsenfurt		13,711			
	„ Wiesentheid		7,378	59,327	$1\frac{27827}{31500}$	2
VIII. Haßfurt	Amtsg. Baunach		9,038			
	„ Eltmann		14,674			
	„ Gerolzhofen		11,991			
	„ Haßfurt		12,985			
	„ Volkach		12,074	60,762	$1\frac{29262}{31500}$	2
IX. Schweinfurt	Amtsg. Ebern		10,888			
	„ Hofheim		14,017			

Digitized by Google

IX. Schweinfurt	Amtsg.	Königshofen		15,391		
	„	Münnerstadt		15,002		
	„	Schweinfurt	Stadtbezirk	11,233		
			Landbezirk	19,893	86,424	$2\frac{24424}{31500}$	3
X. Neustadt a. S.	Amtsg.	Bischofsheim		9,819		
	„	Brückenau		13,439		
	„	Kissingen		16,290		
	„	Mellrichstadt		13,749		
	„	Neustadt a. S		11,359	64,656	$2\frac{1656}{31500}$	2

Rekapitulation.

I. Würzburg I	44,975	$1\frac{12475}{31500}$	1
II. Würzburg II	60,799	$1\frac{29299}{31500}$	2
III. Karlstadt	63,761	$2\frac{1761}{31500}$	2
IV. Aschaffenburg	40,929	$1\frac{8429}{31500}$	1
V. Miltenberg	53,703	$1\frac{22202}{31500}$	2
VI. Lohr	61,554	$1\frac{30054}{31500}$	2
VII. Kitzingen	59,327	$1\frac{27827}{31500}$	2
VIII. Haßfurt	60,762	$1\frac{29262}{31500}$	2
IX. Schweinfurt	86,424	$2\frac{24424}{31500}$	3
X. Neustadt a. S.	64,656	$2\frac{1656}{31500}$	2
	Summe 596,890	$13\frac{18790}{31500}$	19
		$18\frac{28290}{31500}$	

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
I. Augsburg I	Stadt Augsburg		57,213	$1\frac{25713}{31500}$	2
II. Augsburg II.	Distriktsgemeinde Augsburg	25,477			
	Amtsg. Mindelheim	15,785			
	„ Schwabmünchen	19,796			
	„ Türkheim	12,262	73,320	$2\frac{10320}{31500}$	2
III. Dillingen	Amtsg. Dillingen { Stadtbezirk	5,029			
	{ Landbezirk	9,760			
	„ Höchstädt	13,845			
	„ Rain	11,096			
	„ Wertingen	17,568			
	„ Zusmarshausen	15,144	72,442	$2\frac{9442}{31500}$	2
IV. Neuburg a. D.	Amtsg. Monheim	14,282			
	„ Neuburg a. D. { Stadtbezirk	7,320			
	{ Landbezirk	17,155	38,757	$1\frac{7257}{31500}$	1
V. Nördlingen	Amtsg. Donauwörth { Stadtbezirk	3,758			
	{ Landbezirk	15,492			

Digitized by Google

V. Nördlingen	Amtsg. Nördlingen { Stadtbezirk	7,223			
	Amtsg. Nördlingen { Landbezirk	16,038			
	„ Oettingen	15,272	57,783	$1\frac{26283}{31500}$	2
VI. Günzburg	Amtsg. Günzburg { Stadtbezirk	3,808			
	Amtsg. Günzburg { Landbezirk	13,827			
	„ Lauingen	13,970			
	„ Neu-Ulm Stadtbezirk	7,049			
	Distriktsgemeinde Neu-Ulm	11,175	49,829	$1\frac{18329}{31500}$	2
VII. Krumbach	Amtsg. Babenhausen	8,001			
	„ Burgau	15,021			
	„ Illertissen	9,519			
	„ Krumbach	22,184			
	Distriktsgemeinde Weißenhorn	8,425	63,150	$2\frac{150}{31500}$	2
VIII. Kaufbeuren	Amtsg. Buchloe	10,389			
	„ Füssen	15,512			
	„ Kaufbeuren { Stadtbezirk	5,553			
	„ Kaufbeuren { Landbezirk	9,627			
	„ Oberdorf	11,239			
	„ Obergünzburg	9,122			
	„ Ottobeuren	13,354	74,796	$2\frac{11796}{31500}$	2
IX. Kempten	Amtsg. Kempten { Stadtbezirk	12,682			
	Amtsg. Kempten { Landbezirk	29,533			
	„ Memmingen { Stadtbezirk	7,762			
	„ Memmingen { Landbezirk	13,411	63,388	$2\frac{388}{31500}$	2
X. Immenstadt	Amtsg. Immenstadt	15,394			
	„ Lindau { Stadtbezirk	5,124			
	„ Lindau { Landbezirk	9,045			

Digitized by Google

Wahlkreise und deren Bestandteile		Seelenzahl		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlort	Bestandteile	partial	total	genau	annähernd
X. Immenstadt	Amtsg. Sonthofen „ Weiler	14,357 15,632	59,552	$1\frac{28052}{31566}$	2
	Rekapitulation.				
I. Augsburg I	. . . . .		57,213	$1\frac{25712}{31566}$	2
II. Augsburg II	. . . . .		73,320	$2\frac{10320}{31566}$	2
III. Dillingen	. . . . .		72,442	$2\frac{9442}{31566}$	2
IV. Neuburg a. D.	. . . . .		38,757	$1\frac{7357}{31566}$	1
V. Nördlingen	. . . . .		57,783	$1\frac{25783}{31566}$	2
VI. Günzburg	. . . . .		49,829	$1\frac{17829}{31566}$	2
VII. Krumbach	. . . . .		63,150	$2\frac{1150}{31566}$	2
VIII. Kaufbeuren	. . . . .		74,796	$2\frac{11796}{31566}$	2
IX. Kempten	. . . . .		63,388	$2\frac{388}{31566}$	2
X. Immenstadt	. . . . .		59,552	$1\frac{28052}{31566}$	2
		Summe	610,230	$15\frac{187780}{31566}$ $19\frac{11780}{31566}$	19

Digitized by Google

99.

Reichsgesetz

vom 5. Juni 1905,

Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 583.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die §§ 27, 28 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes [1]) erhalten folgende Fassung:

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

3. a) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;

3. b) für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im

1) Siehe B. G. Bd. 87, 64 u. 73.

Digitized by Google

Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;

3. c) für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;

3. d) für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175);

4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des gestohlenen einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt;

5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;

6. für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;

7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;

8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als einhundertundfünfzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit in den Fällen der §§ 180 und 183 des Strafgesetzbuchs;

Digitized by Google

4. der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung in den Fällen des § 223a und des § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;

5. a) der Nötigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;

6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 1 und der §§ 288 und 289 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

12. a) der Bestechung im Falle des § 333 des Strafgesetzbuchs;

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 309, 316, 318, 318a, des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 320, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

14. a) wegen der Vergehen derjenigen Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrag einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn

Digitized by Google

nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf eine Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung und auf keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Juni 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

100.

Reichsgesetz

vom 5. Juni 1905,

Aenderungen der Zivilprozeßordnung

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 536.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Zivilprozeßordnung [1]) wird dahin geändert:

1. Im § 546 Abs. 1 wird das Wort „fünfzehnhundert" ersetzt durch das Wort „zweitausendfünfhundert".
2. Im § 547 Nr. 1 wird vor dem Worte „Unzuständigkeit" das Wort „sachliche" eingestellt.
3. Der § 549 erhält folgenden Abs. 2:

   In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.
4. An die Stelle des § 552 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

   Die Einlegung der Revision vor Zustellung des Urteils ist wirkungslos.
5. An die Stelle der §§ 553 bis 556 treten folgende Vorschriften:

§ 553.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Re-

1) Siehe B. G. Bd. 87, 95 ff.

Digitized by Google

visionsgerichte. Die Revisionsschrift muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

§ 553a.

Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Revision sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgerichte vorgelegt werden.

Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Revisionsschrift einreichen.

§ 554.

Der Revisionskläger muß die Revision begründen.

Die Revisionsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Revisionsgerichte. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Ablaufe der Revisionsfrist und kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Die Revisionsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe und zwar:
   a) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
   b) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, welche den Mangel ergeben;
   c) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Tatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Tatsachen.

In der Revisionsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werte abhängt.

Die Vorschriften des § 553 Abs. 2 und des § 553a Abs. 2 finden auf die Revisionsbegründung entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Nach dem Ablaufe der Begründungsfrist in die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.

§ 554 a.

Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen.

§ 555.

Wird die Revision nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

In betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

§ 556.

Der Revisionsbeklagte kann sich bis zum Ablaufe der Begründungsfrist der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlußschrift bei dem Revisionsgerichte. Die Anschlußrevision muß in der Anschlußschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 521 Abs. 2, der §§ 522, 553, des § 553 a Abs. 2, des § 554 Abs. 3, 6 und des § 554 a finden entsprechende Anwendung.

6. Der § 559 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge und, soweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, nur die nach Maßgabe der §§ 554, 556 geltend gemachten Revisionsgründe. Bei der Prüfung, ob sonst das Gesetz verletzt sei, ist das Revisionsgericht an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

7. Im § 561 Satz 2 werden die Worte „im § 554 Nr. 2, 3" durch die Worte „im § 554 Nr. 2 b, c" ersetzt.

8. Im § 566 werden die Worte „über die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts und der Zulässigkeit des Rechtsmittels" gestrichen.

9. An die Stelle des § 567 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Gegen die in betreff der

Digitized by Google

Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig.

10. An die Stelle des § 568 Abs. 3, 4 treten folgende Vorschriften:

Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten unterliegen einer weiteren Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

11. Im § 569 wird

a) im Abs. 1 statt der Worte „sie kann" gesetzt: „Beschwerden gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte können",

b) der Abs. 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift. Die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird; richtet sich die Beschwerde in diesen Fällen gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, so kann die Einlegung nur durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Oberlandesgerichts oder durch Einreichung einer zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erklärten oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift erfolgen.

12. Der § 574 erhält folgenden Abs. 2:

Ist gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts Beschwerde eingelegt, so steht die Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde dem Oberlandesgerichte zu. Wird die Beschwerde von dem Oberlandesgericht als unzulässig verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche auf die Entscheidung des Beschwerdegerichts antragen; die Frist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. In diesem Falle sind die Akten dem Beschwerdegerichte zu übersenden.

13. Im § 577 Abs. 2 wird der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Amts- oder Land-

Digitized by Google

gerichts, so genügt die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

14. Im § 708 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

3. Versäumnisurteile des Revisionsgerichts sowie ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnisurteil.

Artikel II.

Soweit in Reichsgesetzen auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung verwiesen ist, welche durch den Artikel I dieses Gesetzes geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. In Ansehung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkte bereits verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen der Oberlandesgerichte finden jedoch die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Juni 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

101.

Bekanntmachung

vom 15. Juni 1905,

über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen.

(R.G.Bl. 1905, 553.)

Die auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899[1]) von dem Vertreter Chinas unterzeichneten Abkommen:

1. zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 393)[1]),
2. betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg (Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 455)[2]),

und Erklärungen:

1. betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen (Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 470)[3]),
2. betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen (Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 474)[4]),
3. betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 478)[5]),

sind von China ratifiziert worden. Die Protokolle über die im Haag bewirkte Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas sind am 21. November 1904 aufgenommen worden.

Berlin, den 15. Juni 1905.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 965.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 995.
3) Siehe B. G. Bd. 40, 1000.
4) Siehe B. G. Bd. 40, 1002.
5) Siehe B. G. Bd. 40, 1004.

Digitized by Google

102.

Bekanntmachung

vom 16. Juni 1905,

die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 545.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung[1]) hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten[2]) folgende Vorschriften erlassen:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Räume, in denen Bleierze geröstet, gesintert oder geschmolzen, Werkblei gewonnen und weiter verarbeitet, Reichblei abgetrieben, Glätte, Mennige oder andere oxydische Bleiverbindungen hergestellt, gemahlen, gesiebt, gelagert oder verpackt werden oder Zinkschaum abdestilliert wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände müssen, damit Staubansammlung vermieden wird, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen mindestens einmal jährlich entweder abgewaschen oder mit Kalk angestrichen werden. Diese Bestimmung findet auf Röstschuppen mit Holzwänden keine Anwendung.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 97.

2) Bezüglich Bleierzbergwerke siehe B. G. Bd. 29, 107; 32, 68; 41, 196 u. 42, 145. Bezüglich Bleiprodukte, Bleifarben und Bleizuckerfabriken siehe B. G. Bd. 42, 479; 23, 150; 30, 144; 42, 345. Siehe auch unter Bleihaltige Gegenstände im Generalregister.

Digitized by Google

§ 2.

Für die Arbeiter an den Oefen und Schmelzkesseln muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen derart bereitgehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten.

In der Nähe der Oefen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen.

Der Fußboden der im § 1 bezeichneten Räume ist mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 3.

Aufbereitete Bleierze und bleihaltige Hüttenprodukte dürfen, wenn sie nicht feucht sind, nur in Apparaten zerkleinert werden, die so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume tunlichst verhindert wird. Auf das Röstgut aus den Konvertern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Säcke, in denen Bleierze oder bleihaltige Stoffe verpackt waren, dürfen nur in staubdichten Apparaten oder durch Waschen entstaubt und gereinigt werden.

§ 4.

Die zum Beschicken der Schachtöfen bestimmten bleihaltigen Stoffe müssen, wenn sie oxydisch sind und stauben, angefeuchtet werden, bevor sie, mit anderen Materialien gemischt, auf dem Gichtboden gelagert und in die Schachtöfen eingeführt werden. Auf das Röstgut aus den Konvertern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 5.

Staub, Gase und Bleidämpfe, die den Oefen und Konvertern, den Abstichrinnen, den Abstichkesseln, dem Vorstumpf-, den Schlackentiegeln, den Schlackenwagen oder den Schlackentriften und den aus den Oefen gezogenen glühenden Rückständen sowie den Raffinierkesseln entweichen, müssen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und unschädlich abgeführt werden.

Flugstaubkammern und Flugstaubkanäle sowie ausgeblasene Oefen sind, wenn sie von den Arbeitern betreten werden müssen, vor dem Ausräumen ausreichend abzukühlen und zu durchlüften.

Besondere Vorschriften für die Betriebsabteilungen, in denen Bleifarben hergestellt werden.

§ 6.

Beim Mahlen, Sieben und Packen trockener bleihaltiger Stoffe, beim Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Verrichtungen, bei denen sich blei-

Digitized by Google

haltiger Staub entwickelt, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen oder durch andere geeignete Vorrichtungen das Eintreten von Staub in die Arbeitsräume verhindert werden.

§ 7.

Apparate, welche bleihaltigen Staub entwickeln, müssen, insoweit nicht nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Austreten von Staub wirksam verhütet wird, an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eintreten des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in ihnen verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

Besondere Vorschriften für die Zinkschaumdestillationsanlagen.

§ 8.

Neu zu erbauende Zinkschaumdestillationsöfen, für die gemäß §§ 16 ff., § 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß

1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 3 Meter vorhanden ist;
2. die unter den Destillationsräumen etwa vorhandenen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 Meter hoch, hell und luftig sind.

§ 9.

Staub, Gase und Dämpfe, die den Zinkschaumdestillationsöfen entweichen, müssen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum tunlichst verhindert werden.

§ 10.

Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkschaumdestillation gewonnenen Nebenprodukte (Poussière, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht.

Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

Beschäftigung von Arbeitern.

§ 11.

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf in den im § 1 bezeichneten Räumen, in den

Digitized by Google

Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen und beim Transporte des Flugstaubs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt in den genannten Räumen nicht gestattet werden.

§ 12.

In den im § 1 bezeichneten Räumen, in den Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen sowie zum Transporte des Flugstaubs dürfen Personen zur Beschäftigung neu nur eingestellt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwickelung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung [1]) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 13.

Die bei der Bedienung der Schachtöfen tätigen Arbeiter, abgesehen von den Arbeitern auf den Gichtböden, dürfen nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Arbeiter, die im Innern kaltgestellter Oefen beschäftigt sind oder beim Ausräumen von Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, welche nassen Flugstaub enthalten.

Beim Ausräumen von Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, die trockenen Flugstaub enthalten, dürfen Arbeiter im Innern der Kammern und Kanäle täglich höchstens vier Stunden, mit Räumungs- und Transportarbeiten dieser Art, überhaupt aber nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden.

Die übrigen Arbeiter, welche in den im § 1 bezeichneten Räumen arbeiten, dürfen innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zehn Stunden ausschließlich der Pausen beschäftigt werden.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen Arbeiter, welche zur Herbeiführung des wöchentlichen Schichtwechsels mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Sonntagsruhe am Sonntag erlaubt sind.

Arbeitskleider, Waschgelegenheit und dergleichen.

§ 14.

Der Arbeitgeber hat die mit dem Ausräumen der Flugstaubkammern und Flugstaubkanäle, die mit der Ausbesserung kalt-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 122.

Digitized by Google

gestellter Oefen sowie die mit dem Mahlen, Sieben und Verpacken von Glätte, Mennige und anderen Bleifarben beschäftigten Arbeiter mit vollständigen Arbeitsanzügen einschließlich einer Mütze sowie mit Mundschützern (Respiratoren, Mundschwämmen oder dergleichen) zu versehen.

§ 15.

Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 16.

Die in den §§ 14, 15 bezeichneten Arbeitsanzüge, Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergleichen) und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter besonders in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets ihrer Bestimmung gemäß und nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß sie in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitsanzüge mindestens jede Woche, die Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergleichen) und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 17.

In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. An einer geeigneten Stelle muß sich Gelegenheit zum Erwärmen der Speisen befinden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitsanzüge und derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat den mit dem Ausräumen und Reinigen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und der kaltgestellten Oefen beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen mit oxydischen bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern mindestens einmal wöchentlich während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während

Digitized by Google

der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen.

Ueberwachung des Gesundheitszustandes.

§ 18.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung [1]) namhaft zu machenden Arzte zu übertragen, von diesem mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufsuchen und bei ihnen auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung achten zu lassen.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zur Beschäftigung in den im § 1 bezeichneten Räumen, zum Ausräumen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und kaltgestellten Oefen und zum Transporte des Flugstaubs bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen. Solche Arbeiter, die sich den Einwirkungen des Bleies gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von jenen Beschäftigungen auszuschließen.

§ 19.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschrif-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 122.

Digitized by Google

ten folgenden Inhalts zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Hütte verlassen, wenn sie zuvor ihre Arbeitsanzüge (§ 14) abgelegt und Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitsanzüge, Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergleichen) und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche sie geliefert sind, zu benutzen.
4. Das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.
5. Die in der Anlage vorhandene Badeeinrichtung soll von den mit dem Ausräumen und Reinigen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und kaltgestellten Oefen beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, von den übrigen mit oxydischen bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern einmal wöchentlich benutzt werden. Diese Vorschrift findet auf diejenigen Arbeiter keine Anwendung, für welche das Baden von dem im § 18 bezeichneten Arzte als unzuträglich erachtet wird.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Hüttenbetrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung[1]), so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- oder dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Bestimmungen und der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die genaue Befolgung der im § 20 Abs. 1 unter Nr. 2 und 5 vorgesehenen Be-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 114, 135, 122.

Digitized by Google

stimmungen ständig zu überwachen. Die zur Ueberwachung bestellte Person ist nach Maßgabe des § 151 der Gewerbeordnung[1]) für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich.

§ 22.

Neue Bleihütten dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung[1]) angezeigt ist. Dieser hat nach Empfang der Anzeige durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Hütte den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 23.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1, 5 Abs. 1, §§ 6, 9, 10 und 17 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1908 gewährt werden.

Wenn es aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten ist, kann der Bundesrat für einzelne Betriebe diese Frist bis zum 1. Januar 1913 verlängern, auch bis dahin Ausnahmen von den Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 zulassen.

Berlin, den 16. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 114, 122, 135.

Digitized by Google

103.

Bekanntmachung

vom 23. Juni 1905,

die Ausführung des Impfgesetzes

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 513.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899[1]), den Vollzug des Impfgesetzes betreffend (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1049) wird auf Anregung des Reichsamtes des Innern die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 1899[2]) (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1054) abgeändert wie folgt:

D. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

a) **Vorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.**

1. In § 8 **Abs. 1** werden die Worte „ein reiner Schwamm oder" gestrichen; außerdem wird am Schlusse hinter „verwendet werden" der Zusatz beigefügt: „, welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen".

2. In § 9 wird hinter Absatz 2 als **neuer Absatz** eingefügt:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich

1) Siehe B. G. Bd. 38, 986.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 989.

Digitized by Google

die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

3. In § 10 wird am Ende von **Abs. 1** hinzugefügt: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen."

b) Vorschriften für die Angehörigen der Wiederimpflinge:

In § 4 wird als zweiter Absatz beigefügt:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

München, den 23. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Digitized by Google

104.

Bekanntmachung

vom 26. Juni 1905,

die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 514.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 4 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872[1]) (Regierungs-Blatt S. 1623) wird verfügt:

Ab 1. August 1905 gilt als Taxordnung für die von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel die Deutsche Arzneitaxe[2]) (Ges.- u. Verordn.-Blatt 1905 S. 81) mit der Maßgabe, daß die Ansätze dieser Taxe eine Abminderung von 20% erfahren.

Gleichzeitig tritt die Ministerialbekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 39) außer Wirksamkeit.

München, den 26. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. 5. E., 361.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 531.

Digitized by Google

105.

Bekanntmachung

vom 10. Juni 1905,

Aufstellung eines K. Landesinspektors für Weinbau

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 255.)

K. Staatsministerium des Innern.

Vom 1. Juli 1905 beginnend wird für das Königreich Bayern ein K. Landesinspektor für Weinbau[1]) aufgestellt und diese Funktion dem bisherigen Administrator August Dern zu Erbach im Rheingau übertragen.

Als Amtssitz desselben wird bis auf weiteres Neustadt a.Hardt bestimmt.

Für den K. Landesinspektor für Weinbau gilt die im Abdruck beigefügte Dienstesinstruktion.

München, den 10. Juni 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 48, 509 u. 42, 424; 48, 709, 767, 790.

Digitized by Google

Abdruck.

Dienstesinstruktion des Landesinspektors für Weinbau.

§ 1.

Der Landesinspektor für Weinbau hat die Aufgabe, sich fortgesetzt mit den Verhältnissen des bayerischen Weinbaues vertraut zu machen und auf die Förderung desselben im Benehmen mit den das gleiche Ziel verfolgenden Organen hinzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Landesinspektor auch über den Stand des Weinbaues in den Nachbarländern sich fortlaufend zu informieren.

§ 2.

Im einzelnen umfassen die Aufgaben des Landesinspektors:

1. Er hat der K. Staatsregierung als sachverständiges Organ in allen Angelegenheiten der Förderung des Weinbaues, insbesondere der Bekämpfung seiner Schädlinge, zu dienen und auf Ansuchen an die staatlichen Stellen und Behörden Gutachten abzugeben.

2. Der Landesinspektor hat nach Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern und der K. Regierungen, Kammern des Innern, im Einvernehmen mit den Aufsichtskommissären als Sachverständiger den Dienst zur Bekämpfung der Reblaus in den Regierungsbezirken zu leiten und hierbei insbesondere:

a) auf den Ausbau des gesamten Aufsichtsdienstes (örtliche Beobachter, Bezirkssachverständige, Kolonnen-Untersuchung, Ueberwachung des Pflanzenverkehres) hinzuwirken;

b) die örtlichen Beobachter, Bezirkssachverständigen und Untersuchungskolonnen anzuweisen und zu überwachen;

c) für die genaue Ueberwachung des Betriebes der Handelsrebschulen und Handelsgärtnereien zu sorgen;

d) die Aufsicht über die Desinfektion von Wurzel- oder Blindreben zu führen oder für eine sorgfältige Ausführung der Desinfektion zu sorgen;

e) die Maßnahmen zur Verhinderung der Reblaus-Einschleppung aus anderen Staaten zu leiten und auf die genaueste Durchführung der Maßnahmen hinzuwirken;

f) die Anzeigen über Reblausverseuchungen oder über den Verdacht solcher ohne

Digitized by Google

Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen und beim Transporte des Flugstaubs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt in den genannten Räumen nicht gestattet werden.

§ 12.

In den im § 1 bezeichneten Räumen, in den Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen sowie zum Transporte des Flugstaubs dürfen Personen zur Beschäftigung neu nur eingestellt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwickelung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung [1]) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 13.

Die bei der Bedienung der Schachtöfen tätigen Arbeiter, abgesehen von den Arbeitern auf den Gichtböden, dürfen nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Arbeiter, die im Innern kaltgestellter Oefen beschäftigt sind oder beim Ausräumen von Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, welche nassen Flugstaub enthalten.

Beim Ausräumen von Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, die trockenen Flugstaub enthalten, dürfen Arbeiter im Innern der Kammern und Kanäle täglich höchstens vier Stunden, mit Räumungs- und Transportarbeiten dieser Art überhaupt aber nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden.

Die übrigen Arbeiter, welche in den im § 1 bezeichneten Räumen arbeiten, dürfen innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zehn Stunden ausschließlich der Pausen beschäftigt werden.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen Arbeiter, welche zur Herbeiführung des wöchentlichen Schichtwechsels mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Sonntagsruhe am Sonntag erlaubt sind.

Arbeitskleider, Waschgelegenheit und dergleichen.

§ 14.

Der Arbeitgeber hat die mit dem Ausräumen der Flugstaubkammern und Flugstaubkanäle, die mit der Ausbesserung kalt-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 122.

Digitized by Google

gestellter Oefen sowie die mit dem Mahlen, Sieben und Verpacken von Glätte, Mennige und anderen Bleifarben beschäftigten Arbeiter mit vollständigen Arbeitsanzügen einschließlich einer Mütze sowie mit Mundschützern (Respiratoren, Mundschwämmen oder dergleichen) zu versehen.

§ 15.

Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 16.

Die in den §§ 14, 15 bezeichneten Arbeitsanzüge, Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergleichen) und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter besonders in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets ihrer Bestimmung gemäß und nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß sie in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitsanzüge mindestens jede Woche, die Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergleichen) und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 17.

In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. An einer geeigneten Stelle muß sich Gelegenheit zum Erwärmen der Speisen befinden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitsanzüge und derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat den mit dem Ausräumen und Reinigen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und der kaltgestellten Oefen beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen mit oxydischen bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern mindestens einmal wöchentlich während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während

Digitized by Google

der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen.

Ueberwachung des Gesundheitszustandes.

§ 18.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung [1]) namhaft zu machenden Arzte zu übertragen, von diesem mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufsuchen und bei ihnen auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung achten zu lassen.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zur Beschäftigung in den im § 1 bezeichneten Räumen, zum Ausräumen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und kaltgestellten Oefen und zum Transporte des Flugstaubs bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen. Solche Arbeiter, die sich den Einwirkungen des Bleies gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von jenen Beschäftigungen auszuschließen.

§ 19.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung.
6. die Tage und Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschrif-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 122.

Digitized by Google

ten folgenden Inhalts zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Hütte verlassen, wenn sie zuvor ihre Arbeitsanzüge (§ 14) abgelegt und Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitsanzüge, Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergleichen) und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche sie geliefert sind, zu benutzen.
4. Das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.
5. Die in der Anlage vorhandene Badeeinrichtung soll von den mit dem Ausräumen und Reinigen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und kaltgestellten Oefen beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, von den übrigen mit oxydischen bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern einmal wöchentlich benutzt werden. Diese Vorschrift findet auf diejenigen Arbeiter keine Anwendung, für welche das Baden von dem im § 18 bezeichneten Arzte als unzuträglich erachtet wird.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Hüttenbetrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung[1]), so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- oder dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Bestimmungen und der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die genaue Befolgung der im § 20 Abs. 1 unter Nr. 2 und 5 vorgesehenen Be-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 114, 135, 122.

Digitized by Google

stimmungen ständig zu überwachen. Die zur Ueberwachung bestellte Person ist nach Maßgabe des § 151 der Gewerbeordnung[1]) für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich.

§ 22.

Neue Bleihütten dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung[1]) angezeigt ist. Dieser hat nach Empfang der Anzeige durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Hütte den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 23.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1, 5 Abs. 1, §§ 6, 9, 10 und 17 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1908 gewährt werden.

Wenn es aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten ist, kann der Bundesrat für einzelne Betriebe diese Frist bis zum 1. Januar 1913 verlängern, auch bis dahin Ausnahmen von den Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 zulassen.

Berlin, den 16. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 114, 122, 135.

Digitized by Google

103.

Bekanntmachung

vom 23. Juni 1905,

die Ausführung des Impfgesetzes

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 513.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899[1]), den Vollzug des Impfgesetzes betreffend (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1049) wird auf Anregung des Reichsamtes des Innern die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 1899[2]) (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 1054) abgeändert wie folgt:

D. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

a) **Vorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.**

1. In § 8 **Abs. 1** werden die Worte „ein reiner Schwamm oder" gestrichen; außerdem wird am Schlusse hinter „verwendet werden" der Zusatz beigefügt: „, welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen".

2. In § 9 wird hinter Absatz 2 als neuer Absatz eingefügt:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich

1) Siehe B. G. Bd. 38, 986.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 989.

Digitized by Google

die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

3. In § 10 wird am Ende von Abs. 1 hinzugefügt: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen."

b) **Vorschriften für die Angehörigen der Wiederimpflinge:**

In § 4 wird als zweiter Absatz beigefügt:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

München, den 23. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Digitized by Google

104.

Bekanntmachung

vom 26. Juni 1905,

die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 514.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 4 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872[1]) (Regierungs-Blatt S. 1623) wird verfügt:

Ab 1. August 1905 gilt als Taxordnung für die von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel die Deutsche Arzneitaxe[2]) (Ges.- u. Verordn.-Blatt 1905 S. 81) mit der Maßgabe, daß die Ansätze dieser Taxe eine Abminderung von 20% erfahren.

Gleichzeitig tritt die Ministerialbekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 39) außer Wirksamkeit.

München, den 26. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. 5. E., 361.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 531.

Digitized by Google

105.

Bekanntmachung

vom 10. Juni 1905,

Aufstellung eines K. Landesinspektors für Weinbau

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 255.)

K. Staatsministerium des Innern.

Vom 1. Juli 1905 beginnend wird für das Königreich Bayern ein K. Landesinspektor für Weinbau[1]) aufgestellt und diese Funktion dem bisherigen Administrator August Dern zu Erbach im Rheingau übertragen.

Als Amtssitz desselben wird bis auf weiteres Neustadt a. Hardt bestimmt.

Für den K. Landesinspektor für Weinbau gilt die im Abdruck beigefügte Dienstesinstruktion.

München, den 10. Juni 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 u. 42, 424; 43, 709, 767, 790.

Digitized by Google

Abdruck.

Dienstesinstruktion des Landesinspektors für Weinbau.

§ 1.

Der Landesinspektor für Weinbau hat die Aufgabe, sich fortgesetzt mit den Verhältnissen des bayerischen Weinbaues vertraut zu machen und auf die Förderung desselben im Benehmen mit den das gleiche Ziel verfolgenden Organen hinzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Landesinspektor auch über den Stand des Weinbaues in den Nachbarländern sich fortlaufend zu informieren.

§ 2.

Im einzelnen umfassen die Aufgaben des Landesinspektors:

1. Er hat der K. Staatsregierung als sachverständiges Organ in allen Angelegenheiten der Förderung des Weinbaues, insbesondere der Bekämpfung seiner Schädlinge, zu dienen und auf Ansuchen an die staatlichen Stellen und Behörden Gutachten abzugeben.

2. Der Landesinspektor hat nach Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern und der K. Regierungen, Kammern des Innern, im Einvernehmen mit den Aufsichtskommissären als Sachverständiger den Dienst zur Bekämpfung der Reblaus in den Regierungsbezirken zu leiten und hierbei insbesondere:

a) auf den Ausbau des gesamten Aufsichtsdienstes (örtliche Beobachter, Bezirkssachverständige, Kolonnen-Untersuchung, Ueberwachung des Pflanzenverkehres) hinzuwirken;

b) die örtlichen Beobachter, Bezirkssachverständigen und Untersuchungskolonnen anzuweisen und zu überwachen;

c) für die genaue Ueberwachung des Betriebes der Handelsrebschulen und Handelsgärtnereien zu sorgen;

d) die Aufsicht über die Desinfektion von Wurzel- oder Blindreben zu führen oder für eine sorgfältige Ausführung der Desinfektion zu sorgen;

e) die Maßnahmen zur Verhinderung der Reblaus-Einschleppung aus anderen Staaten zu leiten und auf die genaueste Durchführung der Maßnahmen hinzuwirken;

f) die Anzeigen über Reblausverseuchungen oder über den Verdacht solcher ohne

Digitized by Google

Verzug weiter zu verfolgen, die Sachlage aufzuklären und für die erforderlichen Maßregeln zu sorgen;

g) bei Reblausverseuchungen die Untersuchungs- und Unterdrückungsmaßnahmen zu leiten und zu beaufsichtigen und

h) die Versuchsanlagen mit reblausfesten Reben zu überwachen.

3. Der Landesinspektor hat, soweit es seine sonstigen Dienstesaufgaben zulassen, den Interessenten und ihren Vereinigungen in Weinbauangelegenheiten Auskunft und Rat zu erteilen.

4. Schließlich hat der Landesinspektor die weinbautreibende Bevölkerung durch Wort und Schrift über Fragen des Weinbaues, insbesondere der Bekämpfung seiner Schädlinge und vor allem der Reblaus zu belehren.

§ 3.

Der Landesinspektor steht unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des K. Staatsministeriums des Innern.

Die staatlichen Stellen und Behörden, die Organe des landwirtschaftlichen Vereines, die Weinbauvereine und die sonstigen Interessenten können jedoch in Bezug auf die Inanspruchnahme des Landesinspektors nach dieser Dienstanweisung mit demselben unmittelbar in Verkehr treten.

§ 4.

Der Amtssitz des Landesinspektors für Weinbau wird vom K. Staatsministerium des Innern bestimmt.

§ 5.

Der Landesinspektor hat zu führen:

1. ein Ein- und Auslaufbuch und

2. ein Buch über die von ihm ausgeführten auswärtigen Dienstgeschäfte.

Das erstere ist am Schlusse eines jeden Kalenderjahres und das letztere vierteljährlich mit der Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte sowie der sächlichen Ausgaben dem K. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§ 6.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres hat der Landesinspektor über seine Tätigkeit und Beobachtungen einen Bericht an das K. Staatsministerium des Innern zu erstatten.

Digitized by Google

106.

Bekanntmachung

vom 16. Juni 1905,

die Behandlung der zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen aufgelassenen Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparate

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 258.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. Januar 1904 (M. A. Bl. S. 41)[1]) wird bekanntgegeben, daß in neuerer Zeit außer der K. Meteorologischen Zentralstation auch wissenschaftliche Vereine und Private in Bayern Ballons und Drachen mit daran befestigten wissenschaftlichen Apparaten zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen auflassen. Diese Ballons, Drachen und Apparate werden in gleicher Weise wie die staatlichen Ballons 2c. dem Schutze der Polizei-, Forst- und Gemeindebehörden empfohlen.

Ein an der Außenseite des Instrumentenkörbchens in auffälliger Weise angehängter Brief wird jeweils angeben, wer der Eigentümer des Ballons 2c. ist und wohin sofort die Nachricht von der Auffindung und die genau anzugebende Adresse des Finders telegraphisch zu senden ist. Sollten irgendwelche Zweifel bestehen, so ist wie bisher auch künftighin die K. Meteorologische Zentralstation in München zu jeder weiteren Anleitung erbötig.

München, den 16. Juni 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 58.

Digitized by Google

107.

Bekanntmachung

vom 17. Juni 1905,

die Hinterlegung zu offenem Depot

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 741.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1901 [1]) JMBl. S. 407) wird hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht, daß die K. Bank hinterlegte Massen nun auch bei der Filialbank in Ludwigshafen a. Rh. als offene Depots verwaltet.

München, den 17. Juni 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 40, 347.

Digitized by Google

108.

Bekanntmachung

vom 25. Juni 1905,

die Strafvollstreckung

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 742.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Ist in Bayern von einer Strafkammer im ersten Rechtszug oder von einem Schwurgericht eine Freiheitsstrafe ausgesprochen worden und hat die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 489 der Strafprozeßordnung[1]) einen Haftbefehl erlassen, so ist das Ersuchen um dessen Vollstreckung und um die Ablieferung des Verurteilten auch dann unmittelbar an die Polizeibehörde (Gendarmerie) des Aufenthaltsorts zu richten, wenn dieser im Bezirk eines anderen bayerischen Landgerichts liegt. Die Staatsanwaltschaft bei diesem Landgericht ist um ihre Mitwirkung nur dann anzugehen, wenn besondere Umstände es notwendig machen.

Die Polizeibehörde (Gendarmerie) hat den unmittelbar an sie gestellten Ersuchen zu entsprechen.

München, den 25. Juni 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 15, 1. A. 443.

Digitized by Google

109.

Bekanntmachung

vom 20. Juni 1905,

die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 271.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903[1]) (R. G. Bl. S. 233) wird die Anwendung der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes auf jene Lohnarbeiter und Sachverständigen erstreckt, die von den bayerischen zuständigen Behörden oder von ihrem Aufsichtspersonal bei der Bekämpfung der Reblaus gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. Diese Erstreckung hat keine Wirkung für jene Sachverständigen, deren Arbeitsverdienst an Lohn- und Gehalt für den Arbeitstag sechszweidrittel Mark übersteigt.

München, den 20. Juni 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 29, 248.

Digitized by Google

110.

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1905,

Fahrpreisermäßigung für Hopfenpflücker

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 272.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Tarifanzeiger Nr. 26 der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen erschienenen Bekanntmachung vom 23. Mai 1905 [1]).

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung über die Ausstellung der erforderlichen Ausweise sind von den Gemeindebehörden genauestens zu beachten.

München, den 28. Juni 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Die nun folgende Entschließung ist im Wortlaute gleich mit der Entschließung vom 2. August 1902 gl. Betr. — B. G. Bd. 41, 756 — weshalb lediglich die weiteren Nachträge der Stationen abgedruckt wurden. Die ersten Nachträge siehe B. G. Bd. 43, 610.

2. Als weitere Zielstationen — Arbeitsorte — kommen in Betracht:	Puttenhausen Reichertshausen Rüsselbach.
Feucht	

Digitized by Google

111.

Bekanntmachung

vom 27. Juni 1905,

betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 555.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung[1]) hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1.

Bei dem Zerkleinern, dem Mengen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2.

Das Anreiben von Bleiweiß mit Oel oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn

1) Siehe B. G. Bd. 39, 97.

Digitized by Google

Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3.

Das Abschleifen und Abbimsen trockener Oelfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbimsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5.

Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6.

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7.

Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich

Digitized by Google

— benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8.

Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben.
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a [1]) der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b [1]) der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Ge-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 113, 122.

Digitized by Google

mischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b[1]) der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Anlage.

Blei-Merkblatt.

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung?

Alle Bleifarben (Bleiweiß, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiß, Cassseler Gelb, Englisches Gelb, Neapelgelb, Jodblei u. a.) sind Gifte.

Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Blei-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 122.

Digitized by Google

farben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingeatmet werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht alsbald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich so weit angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen imstande sind.

Worin äußert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnfleische, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt Bleikolik auf: Der Kranke empfindet heftige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder am Kehlkopfe befallen. Mitunter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhange. — Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleisiechtum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerscheinungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen,

Digitized by Google

pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Verhütung der Bleierkrankung.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Jodkalium, Glaubersalz u. a.) oder Milchtrinken ausreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und insofern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt als Enthaltsamere. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

1. Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit tunlichst vor Verunreinigungen mit Bleifarben zu hüten. Es empfiehlt sich, die Nägel stets möglichst kurz geschnitten zu halten.
2. Da Verunreinigungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, womöglich mit Bimstein- oder Marmorseife, gründlich gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Gesicht und besonders der Bart, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.
4. Die Arbeitskleider sind bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

Um die Einatmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbe-

Digitized by Google

sondere ist das Anreiben von Bleiweiß und dergleichen mit Oel oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in staubdichten Behältern vorzunehmen; ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgebimst oder abgeschliffen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorsichtsmaßregeln unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und in seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

112.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 29. Juni 1905,

die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 517.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 an § 33 (neu 34) Abs. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1886 [1]), die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, folgende Fassung erhält:

„Ferner sind derselben die Oberpostämter Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg unmittelbar untergeordnet."

Gegeben zu München, den 29. Juni 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Frhr. v. Schacky.

---

1) Siehe B. G. Bd. **23**, 623.

Digitized by Google

113.

Allerhöchste Verordnung

vom 30. Juni 1905,

die Stiftung der Prinz-Regent-Luitpold-Medaille

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 515.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, neben der für die Armee gestifteten Jubiläums-Medaille eine Verdienst- und Gedenk-Medaille zu stiften, welche den Namen „Prinz-Regent-Luitpold-Medaille“ führen soll.

Hierüber verordnen Wir, was folgt:

§ 1.

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch Uns aus eigener Bewegung.

§ 2.

Die Medaille wird in Silber und in Bronze verliehen, doch behalten Wir Uns vor, in besonderen Fällen sie auch in Gold zu verleihen.

§ 3.

Die Medaille zeigt auf der Vorderseite Unser Bildnis mit der Umschrift „Luitpold Prinz-Regent von Bayern“, auf der Rückseite den Bayerischen Rautenschild, auf welchem eine

Digitized by Google

Königskrone ruht, mit der Umschrift: „In Treue fest“ und der zu beiden Seiten des Schildes verteilten Jahreszahl 1905. Die silberne und die bronzene Medaille wird an einem hochroten Bande auf der linken Brust nach den inländischen Orden und Ordensmedaillen, die goldene Medaille aber an einem gleichfarbigen, nur etwas breiteren Bande um den Hals getragen.

§ 4.

Den Beliehenen wird vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ein Besitzzeugnis nebst einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung zugestellt.

§ 5.

Nach dem Ableben der Beliehenen wird die Medaille den Hinterbliebenen zum Andenken belassen.

§ 6.

Die Kosten für Beschaffung der Medaille haben Wir auf die Hofkasse übernommen.

Gegeben zu München, den 30. Juni 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
von Gietl.

Digitized by Google

114.

Bekanntmachung

vom 1. Juli 1905,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 519.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf § 40 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900[1]) (Reichsgesetzblatt S. 306) und auf § 6 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1904[2]) (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 563) wird hiemit Nachfolgendes angeordnet:

I. Die Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkte an bei nahender Seuchengefahr die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für den Schiffahrtsbetrieb auf dem Bodensee zu ergreifenden Schutzmaßregeln anzuwenden sind, erfolgt durch das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

II. Die Ausführung dieser Schutzmaßregeln obliegt für den Bereich der K. B. Staatseisenbahnen und der rechtsrheinischen Privatlokalbahnen sowie der Schiffahrt auf dem Bodensee der Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen, für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung der Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen. Hinsichtlich des Netzes der Pfälzischen Eisenbahnen werden die zur Ausführung der Schutzmaßregeln erforderlichen Anordnungen an die Verwaltung dieser Eisenbahnen unmittelbar vom K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erlassen.

München, den 1. Juli 1905.

v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1105.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 1145.

Digitized by Google

115.

Bekanntmachung

vom 1. Juli 1905,

die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 561.)

Auf Grund der Bestimmung im § 7 Abs. 4 der Seemannsordnung[1]) vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften über die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst erlassen:

§ 1.

Auf den Kauffahrteischiffen ist für Reisen, welche die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten, die Schiffsmannschaft (§ 2 Abs. 3 der Seemannsordnung) vor der Anmusterung einer körperlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit zum Schiffsdienste zu unterziehen.

Hochseefischereifahrzeuge sind für Reisen in nordeuropäischen Gewässern von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 ausgenommen.

§ 2.

Wenn die Anmusterung in einem deutschen Hafen (§ 6 Abs. 2 der Seemannsordnung) stattfindet, ist die Untersuchung durch einen Arzt vorzunehmen. Der Kapitän und der Reeder sind — abgesehen vom Falle des Abs. 2 — befugt, der Untersuchung persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen. In außerdeutschen Häfen kann der Kapitän, falls die Zuziehung eines Arztes Schwierigkeiten bereitet, ausnahmsweise die Untersuchung selbst, tunlichst im Beisein eines Beamten des

1) Seemannsordnung — B. G. Bd. 41, 391 ff.

Digitized by Google

Seemannsamts (§ 5 Abs. 1 a. a. O.), ausführen.

Die Untersuchung weiblicher Angestellter darf nur durch einen Arzt erfolgen. Auf Wunsch des Arztes oder der zu Untersuchenden ist eine andere weibliche Person zuzuziehen.

§ 3.

Das Ergebnis der Untersuchung jeder angemusterten Person ist schriftlich festzustellen; die Aufzeichnung ist zwei Jahre lang, vom Tage der Anmusterung an gerechnet, von dem Reeder aufzubewahren.

Der Reeder hat dem Schiffsmanne bei Beendigung des Dienstes auf Verlangen das Untersuchungsergebnis abschriftlich mitzuteilen.

§ 4.

Personen, die bei der Untersuchung als untauglich für den zu übernehmenden Dienst (§§ 5, 6) befunden sind, dürfen nicht angemustert werden.

§ 5.

Als Gründe der Untauglichkeit kommen insbesondere in Betracht: allgemeine Körperschwäche, Geisteskrankheiten, Epilepsie und andere schwere Nervenkrankheiten, schwere Herzleiden, unter den übertragbaren Krankheiten namentlich Tuberkulose in ansteckender Form, Syphilis beim Vorhandensein von Geschwüren auf der Haut oder im Munde, Tripper (Gonorrhoe) beim Vorhandensein von Ausfluß, Schanker.

Untauglich für einzelne Zweige des Schiffsdienstes können insbesondere machen: ausgebildete Unterleibsbrüche, umfangreiche Hautgeschwüre, ausgedehnte Narben, insbesondere solche, deren Wiederaufbruch wahrscheinlich ist, Fisteln, große Geschwülste, erhebliche Schwerhörigkeit, Taubheit.

Bei der Untersuchung für den Dienst als Heizer oder Kohlenzieher sind die besonderen Anforderungen dieses Dienstes an die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft zu berücksichtigen; namentlich sind Fettsüchtige und Herzleidende von diesem Dienste fernzuhalten. Personen unter achtzehn Jahren dürfen zum Dienste als Heizer oder Kohlenzieher nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des untersuchenden Arztes angemustert werden.

§ 6.

Von dem Vorhandensein solcher Leiden, welche nach dem Gutachten des untersuchenden Arztes den Untersuchten für den Schiffsdienst im allgemeinen oder für den zu übernehmenden besonderen Dienst als untauglich oder nur als bedingt oder minder tauglich erscheinen lassen, hat der Arzt dem Kapitän oder dem Reeder oder ihren Stellvertretern unverzüglich Mitteilung zu machen.

Digitized by Google

§ 7.

In bezug auf das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Schiffsleute gelten für Reisen in allen Fahrten die folgenden Vorschriften.

Die zum Decksdienste bestimmten Schiffsleute sind vor der ersten Anmusterung im Inlande gemäß den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen zu untersuchen (Bekanntmachung vom 9. Mai 1904, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 142).

Nur solche Schiffsleute, welche sich über den Besitz genügenden Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens durch eine auf Grund der Untersuchung ihnen erteilte Bescheinigung ausweisen können, dürfen zum Ausguckdienste verwendet werden.

Der Kapitän hat hinsichtlich der zum Decksdienste bestimmten Schiffsleute die Bescheinigungen über den Ausfall der Untersuchungen auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vor der Abfahrt aus dem Musterungshafen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen.

§ 8.

Für die Durchführung dieser Vorschriften hat, unbeschadet der dem Kapitän zufallenden Obliegenheiten, der Reeder zu sorgen.

§ 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Landesregierung Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

§ 10.

Auf die Schiffsoffiziere (§ 2 Abs. 2 der Seemannsordnung) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 11.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Seemannsamts (§ 5 Abs. 1 a. a. O.), ausführen.

Die Untersuchung weiblicher Angestellter darf nur durch einen Arzt erfolgen. Auf Wunsch des Arztes oder der zu Untersuchenden ist eine andere weibliche Person zuzuziehen.

§ 3.

Das Ergebnis der Untersuchung jeder angemusterten Person ist schriftlich festzustellen; die Aufzeichnung ist zwei Jahre lang, vom Tage der Anmusterung an gerechnet, von dem Reeder aufzubewahren.

Der Reeder hat dem Schiffsmanne bei Beendigung des Dienstes auf Verlangen das Untersuchungsergebnis abschriftlich mitzuteilen.

§ 4.

Personen, die bei der Untersuchung als untauglich für den zu übernehmenden Dienst (§§ 5, 6) befunden sind, dürfen nicht angemustert werden.

§ 5.

Als Gründe der Untauglichkeit kommen insbesondere in Betracht: allgemeine Körperschwäche, Geisteskrankheiten, Epilepsie und andere schwere Nervenkrankheiten, schwere Herzleiden, unter den übertragbaren Krankheiten namentlich Tuberkulose in ansteckender Form, Syphilis beim Vorhandensein von Geschwüren auf der Haut oder im Munde, Tripper (Gonorrhoe) beim Vorhandensein von Ausfluß, Schanker.

Untauglich für einzelne Zweige des Schiffsdienstes können insbesondere machen: ausgebildete Unterleibsbrüche, umfangreiche Hautgeschwüre, ausgedehnte Narben, insbesondere solche, deren Wiederaufbruch wahrscheinlich ist, Fisteln, große Geschwülste, erhebliche Schwerhörigkeit, Taubheit.

Bei der Untersuchung für den Dienst als Heizer oder Kohlenzieher sind die besonderen Anforderungen dieses Dienstes an die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft zu berücksichtigen; namentlich sind Fettsüchtige und Herzleidende von diesem Dienste fernzuhalten. Personen unter achtzehn Jahren dürfen zum Dienste als Heizer oder Kohlenzieher nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des untersuchenden Arztes angemustert werden.

§ 6.

Von dem Vorhandensein solcher Leiden, welche nach dem Gutachten des untersuchenden Arztes den Untersuchten für den Schiffsdienst im allgemeinen oder für den zu übernehmenden besonderen Dienst als untauglich oder nur als bedingt oder minder tauglich erscheinen lassen, hat der Arzt dem Kapitän oder dem Reeder oder ihren Stellvertretern unverzüglich Mitteilung zu machen.

Digitized by Google

§ 7.

In bezug auf das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Schiffsleute gelten für Reisen in allen Fahrten die folgenden Vorschriften.

Die zum Decksdienste bestimmten Schiffsleute sind vor der ersten Anmusterung im Inlande gemäß den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen zu untersuchen (Bekanntmachung vom 9. Mai 1904, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 142).

Nur solche Schiffsleute, welche sich über den Besitz genügenden Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens durch eine auf Grund der Untersuchung ihnen erteilte Bescheinigung ausweisen können, dürfen zum Ausguckdienste verwendet werden.

Der Kapitän hat hinsichtlich der zum Decksdienste bestimmten Schiffsleute die Bescheinigungen über den Ausfall der Untersuchungen auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vor der Abfahrt aus dem Musterungshafen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen.

§ 8.

Für die Durchführung dieser Vorschriften hat, unbeschadet der dem Kapitän zufallenden Obliegenheiten, der Reeder zu sorgen.

§ 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Landesregierung Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

§ 10.

Auf die Schiffsoffiziere (§ 2 Abs. 2 der Seemannsordnung) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 11.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

116.

Bekanntmachung

vom 2. Juli 1905,

die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 568.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 56 Abs. 2 der Seemannsordnung[1]) vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften über Größe und Einrichtung der Logisräume sowie über Einrichtung der Wasch- und Baderäume und der Aborte für die Schiffsmannschaft erlassen:

Größe und Einrichtung der Logisräume für die Schiffsmannschaft.

§ 1.

Für Kauffahrteischiffe von mehr als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, mit Ausnahme der Hochseefischereifahrzeuge, gelten folgende Vorschriften:

1. Die Größe der Logisräume muß so bemessen sein, daß auf jeden darin untergebrachten Schiffsmann mindestens 3,5 Kubikmeter Luftraum entfallen; bei Räumen, die auf dem obersten Decke liegen, oder für die sonst eine ausgiebige Lüftung unter allen Umständen sichergestellt ist, genügt ein Luftraum von mindestens 3 Kubikmeter auf jeden Schiffsmann. Unter Luftraum ist der Rauminhalt nach Abzug der im Logisraum enthaltenen konstruktiven Schiffsteile zu verstehen.

   An Fußbodenfläche müssen in jedem Logisraum auf jeden darin unterge-

1) Seemannsordnung — B. G. Bd. 41, 391 ff.

Digitized by Google

brachten Schiffsmann mindestens 1,5 Quadratmeter entfallen; diese Fläche darf bis auf 1,25 Quadratmeter herabgehen, sofern für die Inwohner des Logisraums ein besonderer Speiseraum eingerichtet ist. Zur Berechnung der Fläche ist nur bis an die Innenkante der Spanten zu messen. Bei Logisräumen mit schrägen, nach oben ausfallenden Wänden darf an Stelle der Fußbodenfläche der wagerechte Querschnitt des Logis in halber Höhe der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

2. Die mittlere lichte Höhe der Logisräume muß mindestens 2 Meter, bei Schiffen von nicht mehr als 2000 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt mindestens 1,80 Meter betragen.
3. Die Logisräume müssen gegen Nässe, üble Gerüche, Wärme benachbarter Räume und sonstige belästigende Einflüsse tunlichst geschützt sein.
4. Zugänge zu Laderäumen dürfen nicht durch Logisräume führen. Vorratsräume mit Ausnahme von Kabelgatts dürfen während der Nachtzeit nur in Notfällen durch Logisräume hindurch betreten werden.
5. Jeder Logisraum muß dem Tageslicht in ausreichendem Maße zugänglich sein. Bei dunklem Wetter und zur Nachtzeit muß er ausreichend künstlich beleuchtet werden.
6. Der mittlere Teil des Logisraums soll tunlichst frei von Schachten, Tunneln, durchgehenden Luftziehern und anderen Leitungen sein.
7. Die Fußböden der Logisräume müssen ein hölzernes Deck haben oder mit einem dichten, leicht rein zu haltenden, schlecht wärmeleitenden Belage versehen sein. Die Wände und Decken der Logisräume müssen mit einem hellen Oelfarbenanstriche versehen sein; freiliegende eiserne Decken müssen mit einem das Tropfen verhindernden Schutzbelage bekleidet sein.
8. Jedem Schiffsmann ist eine eigene Koje zum alleinigen Gebrauche zu gewähren. Doppelkojen ohne Scheidewand sind unzulässig. Die Länge einer Koje darf nicht unter 1,83 Meter, die Breite nicht unter 0,6 Meter im Lichten betragen.

Der Abstand zwischen dem Fußboden und der unteren Koje muß mindestens 25 Zentimeter betragen; er darf bis auf 15 Zentimeter herabgehen, wenn drei Kojen übereinander liegen, die aus Eisen gefertigt und leicht entfernbar sind. Der Abstand zwischen je zwei überein-

Digitized by Google

ander befindlichen Kojen sowie derjenige zwischen dem Boden der oberen Koje und der Decke des Logisraums muß mindestens 75 Zentimeter betragen. Mehr als drei Kojen übereinander sind unzulässig.

Das Kojenzeug ist tunlichst häufig gründlich zu lüften und zu reinigen und, sofern erforderlich, zu desinfizieren.

9. Abgesehen von der natürlichen Lüftung durch Fenster und Türen sind in jedem Logisraum Einrichtungen vorzusehen, durch die auch bei geschlossenen Fenstern eine genügende Erneuerung und Bewegung der Luft ermöglicht wird. Sind Luftzieher vorhanden, so muß ihr unteres Ende so angebracht sein, daß der kalte Luftstrom nicht unmittelbar auf Schlafkojen trifft.
10. Bei kaltem Wetter ist für genügende Erwärmung der Logisräume zu sorgen. Eiserne Oefen sind mit einem mindestens 5 Zentimeter weit abstehenden, abnehmbaren eisernen Mantel, der am Boden einige große Oeffnungen hat, zu umgeben. Die Oefen dürfen nicht mit Verstellklappen am Schornstein und die Ofenröhren nicht mit Verschlüssen (Schossen) versehen sein.
11. Die Ausstattung der Logisräume mit Tischen, Bänken, Schränken und dergleichen soll billigen Anforderungen entsprechen. In jedem Logisraume müssen, sofern nicht ein besonderer Eßraum oder eine sonstige Gelegenheit zur Einnahme von Mahlzeiten an einem vom Schlafraume getrennten Platze vorhanden ist, Tische und Sitzgelegenheiten für mindestens die Hälfte der Belegschaft zur Verfügung stehen. Auch ist in jedem Logisraume mindestens ein Spucktopf aufzustellen, der täglich zu reinigen ist.
12. Ueber der Tür zu jedem Logisraum, muß die zulässige Belegschaftszahl deutlich angegeben sein.
13. Die Logisräume sind in reinlichem Zustande zu erhalten.

§ 2.

Auf Kauffahrteischiffen von nicht mehr als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sowie auf allen Hochseefischereifahrzeugen soll für die Unterkunft der Schiffsmannschaft entsprechend der Bestimmung im § 55 Abs. 1 der Seemannsordnung möglichst gut gesorgt werden.

Einrichtung von Wasch- und Baderäumen für die Schiffsmannschaft.

§ 3.

Auf jedem Kauffahrteischiff ist der Schiffsmannschaft Ge-

Digitized by Google

legenheit zur körperlichen Reinigung und zum Zeugwaschen zu gewähren.

§ 4.

Auf allen Dampfern, auf denen die Zahl der Schiffsmannschaft mehr als zwanzig beträgt, muß mindestens ein heller, sauberer Waschraum vorhanden und mit Wascheinrichtungen mindestens derart versehen sein, daß eine solche auf jeden zweiten Mann einer Wachmannschaft entfällt, soweit nicht für einzelne Schiffsleute besondere Wascheinrichtungen vorhanden sind. Der Waschraum muß heizbar sein; jedoch kann auf den nicht mit Dampfheizung versehenen Frachtdampfern von der Durchführung dieser Vorschrift Abstand genommen werden. Die Waschgelegenheit kann mit den Aborten in demselben Raume liegen, sofern dem Schicklichkeitsgefühle durch die Art der Anordnung und durch die Verwahrung der Aborte Rechnung getragen ist.

§ 5.

Für die Maschinenmannschaft muß, sofern sie mehr als zehn Personen zählt, ein besonderer Waschraum vorhanden sein, welcher tunlichst so gelegen sein soll, daß ihn die Leute auf dem Wege von den Heiz- und Kohlenräumen erreichen können, ehe sie ihr Logis betreten. Dieser Waschraum muß so groß sein, daß sich mindestens der sechste Teil der Maschinenmannschaft zu gleicher Zeit darin reinigen kann; er muß mit Wasserleitung und mit Brausen (je einer auf etwa vier der sich gleichzeitig reinigenden Leute) und mit einer ausreichenden Anzahl von Waschgefäßen versehen sein. Ferner muß sich in diesem Waschraum eine Einrichtung zur Entnahme von warmem Wasser befinden.

§ 6.

Auf allen Dampfern, auf welchen für die Reisenden Warmwasserbrausen vorhanden sind, sind solche Anlagen auch für die Schiffsmannschaft vorzusehen; dabei sind Vorkehrungen zu treffen, um eine Verbrühung der Badenden tunlichst zu verhüten.

§ 7.

Auf Dampfern in mittlerer oder großer Fahrt ist der Schiffsmannschaft mindestens zweimal in der Woche Süßwasser für die körperliche Reinigung zur Verfügung zu stellen. Hochseefischereifahrzeuge sind für Reisen in nordeuropäischen Gewässern von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 8.

Die Wasch- und Baderäume sind täglich zu reinigen.

Digitized by Google

Einrichtung der Aborte für die Schiffsmannschaft.

§ 9.

Auf den Kauffahrteischiffen, mit Ausnahme der Segelschiffe von nicht mehr als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, müssen Aborte in abgeschlossenen Räumen und Pissoire für die Schiffsmannschaft vorhanden sein; die Pissoire dürfen in den Aborträumen liegen. Bei Seeleichtern genügt ein fester sicherer Abort für die Schiffsmannschaft.

Für die Aufwärter ist, sofern ihre Zahl zehn übersteigt, ein besonderer Abortraum vorzusehen.

§ 10.

Die Aborträume müssen in solcher Höhe gelegen sein, daß die Abortsitze sich über Wasser befinden. Von etwa benachbarten Logisräumen müssen die Aborträume durch einen oder mehrere Räume, mindestens aber durch geruchdichte Schotten ohne Türen getrennt sein.

Die Aborträume müssen mit einer sicher wirkenden Abluftvorrichtung versehen und dem Tageslicht ausreichend zugänglich sein. Decken und Wände müssen mit einem hellen Oelfarbenanstriche versehen sein. Der Fußboden muß so eingerichtet sein, daß er für Luft und Wasser undurchlässig ist.

§ 11.

Die Aborte müssen mit mindestens 50 Zentimeter breiten Sitzen in solcher Zahl versehen sein, daß bei einer Schiffsmannschaft von nicht mehr als einhundert Köpfen auf je fünfundzwanzig Schiffsleute mindestens ein Sitz, bei einer Schiffsmannschaft von mehr als einhundert bis zu zweihundert Köpfen auf je weitere dreiunddreißig Schiffsleute mindestens ein Sitz mehr und bei einer Schiffsmannschaft von mehr als zweihundert Köpfen für je weitere fünfzig Schiffsleute mindestens ein Sitz mehr entfällt.

Von der Einrichtung von Sitzen kann bei den der nichteuropäischen Schiffsmannschaft zum Gebrauche dienenden Aborten abgesehen werden, sofern diese Schiffsleute an die Benutzung solcher Sitze nicht gewöhnt sind.

§ 12.

Auf Segelschiffen von nicht mehr als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt muß eine sichere Abortsitzgelegenheit, die beweglich sein darf, vorhanden sein.

§ 13.

Die Aborte und Pissoire sind täglich zu reinigen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 14.

Die im § 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 Satz 1 enthaltenen Vorschriften sowie die auf die Größe der

Digitized by Google

Kojen und auf die Maße ihrer Abstände bezüglichen Bestimmungen im § 1 Nr. 8, ferner die in §§ 4 bis 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften gelten nur für Schiffe, deren Bau nach dem 1. Oktober 1905 in Auftrag gegeben wird.

§ 15.

Für die vorschriftsmäßige Herstellung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Räume und Einrichtungen hat der Reeder, für ihre vorschriftsmäßige Behandlung und Benutzung der Kapitän zu sorgen.

§ 16.

Die Anlage, Einrichtung und Instandhaltung der Logisräume sowie der Wasch- und Baderäume und der Aborte für die Schiffsmannschaft unterliegen in deutschen Häfen einer regelmäßigen Beaufsichtigung durch die nach Bestimmung der Landesregierung dafür zuständige Behörde.

§ 17.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Landesregierung Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

§ 18.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

117.

Bekanntmachung

vom 3. Juli 1905,

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 568.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen erlassen:

§ 1.

Kauffahrteischiffe sind mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie mit Lebensmitteln zur Krankenpflege nach den anliegenden Verzeichnissen Ia, Ib, II, III[2]) gemäß nachfolgender Bestimmungen auszurüsten.

§ 2.

Für Reisen in Küstenfahrt und kleiner Fahrt sind alle Kauffahrteischiffe (also einschließlich der Hochseefischereifahrzeuge, Eisbrecher, Bergungsfahrzeuge, Seeschlepper und Fahrzeuge gewerbetreibender Lotsen) nach dem Verzeichnis Ia auszurüsten, wenn eine Besatzung von mehr als zwei Mann an Bord ist.

§ 3.

Für Reisen in mittlerer Fahrt sind Hochseefischereifahrzeuge nach dem Verzeichnis Ib, andere Kauffahrteischiffe ohne Schiffsarzt nach dem Verzeichnisse II Spalte a auszurüsten.

§ 4.

Für Reisen in großer Fahrt sind Kauffahrteischiffe ohne Schiffsarzt mit einer Besatzung von nicht mehr als fünfzehn — bei Dampfern nicht mehr

1) Seemannsordnung — B. G. Bd. 41, 391 ff.
2) Diese Verzeichnisse finden sich im R.G.Bl. 1905, 574—589.

Digitized by Google

als zwanzig — Mann nach dem Verzeichnisse II Spalte a, bei größerer Besatzung nach dem Verzeichnisse II Spalte b auszurüsten.

§ 5.

Für Reisen, auf welchen nach § 13 ein Schiffsarzt an Bord sein muß, hat die Ausrüstung nach dem Verzeichnisse III zu erfolgen.

Die im Verzeichnisse III mit einem Sterne bezeichneten Mittel dürfen auf solchen Schiffen fehlen, auf welchen Kinder oder Frauen nicht eingeschifft sind und voraussichtlich nicht eingeschifft werden.

Die nach Bestimmung der Landesregierung zuständige Behörde, im Auslande der Konsul, ist befugt, nach Anhörung des Reeders erforderlichenfalls eine Vermehrung der Arznei- und anderen Hilfsmittel nach Art und Menge anzuordnen.

Die Bestimmungen in Abs. 1, 2 gelten auch für Reisen, auf welchen Schiffe einen Schiffsarzt mitnehmen, ohne daß eine Verpflichtung hierzu gemäß § 13 besteht; jedoch kann in diesem Falle die nach Abs. 3 zuständige Behörde, im Auslande der Konsul, auf Antrag bestimmte Ermäßigungen in der Ausrüstung gestatten.

§ 6.

Die Ausrüstung hat der Reeder und, wenn sie während der Reise zu vervollständigen ist, der Kapitän zu besorgen.

§ 7.

Die Arzneimittel sind unter Beachtung der auf Grund des § 6 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen [1]), den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, im Inlande zu beziehen; sie müssen den Anforderungen des Arzneibuches [2]) für das Deutsche Reich entsprechen, soweit nicht eine andere Zusammensetzung in den Arzneimittelverzeichnissen vorgesehen ist. In Notfällen ist die Beschaffung von Arzneimitteln im Auslande zulässig.

Die anderen Hilfsmittel müssen von der in deutschen Krankenhäusern üblichen, brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein.

§ 8.

Die Arznei- und anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege sind in einem besonders eingerichteten Arzneischranke, der tunlichst in einem wohlverwahrten Raume sich befinden soll, oder wenigstens in einer Arzneikiste übersichtlich geordnet und gegen Beschmutzung, Feuchtigkeit und sonstige schädliche Einflüsse geschützt, aufzubewahren und unter Verschluß zu halten. Der Schlüssel ist jederzeit an Bord aufzubewahren.

1) Siehe unter „Arzneimittel" im Alphabetischen Repertorium.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 531.

Digitized by Google

Die im Verzeichnisse III mit einem Kreuze versehenen Mittel sind in einem besonderen verschließbaren Giftschrank oder sonst geeigneten Behältnis aufzubewahren. Der Arzt hat sie unter Verschluß zu halten und den Schlüssel sicher zu verwahren.

Sieht sich der Kapitän genötigt, im Ausland Arzneimittel an Bord zu nehmen, welche abweichend von der im Deutschen Arzneibuche vorgeschriebenen Zubereitung hergestellt oder nach fremdländischem Gewicht abgeteilt sind, so sind sie, entsprechend bezeichnet in einer besonderen Abteilung des Arzneischrankes (der Arzneikiste) beziehungsweise des Giftschrankes aufzubewahren.

§ 9.

In dem Arzneischranke (der Arzneikiste) muß sich ein gut leserlicher, übersichtlicher, auf einer Papptafel oder auf steifem Papier hergestellter Abdruck des für das Schiff gültigen Verzeichnisses von Arznei- und anderen Hilfsmitteln zur Krankenpflege einschließlich der in dem entsprechenden Verzeichnisse gegebenen Weisungen befinden.

§ 10.

Alle Arzneimittelbehältnisse müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein. Sie sind,

wenn sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde,

wenn sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B[1]) des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde,

wenn sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C[1]) daselbst aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde

zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren dürfen mittels Radier- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften haben.

Auf Schiffen ohne Schiffsarzt sind den Arzneimittelbehältnissen kurze gedruckte Anweisungen über den Gebrauch und über etwa zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln entsprechend den in den Verzeichnissen I a, I b, II enthaltenen Weisungen beizufügen.

Lichtempfindliche Mittel sind in Standgefäßen aus gelbem Glase, Vegetabilien in Gläsern oder Blechdosen aufzubewahren. Die Aufbewahrung von Arzneimitteln in Papierbeuteln ist verboten, falls diese Beutel nicht wieder in besonderen Standgefäßen oder Blechdosen liegen. Bei abgeteilten Pulvern ist jede Einzelgabe mit einer deutlich aufgedruckten, den Inhalt angebenden Aufschrift zu versehen.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 531.

Digitized by Google

In Vorratskisten befindliche Arzneimittel sind wie die in dem Arzneischranke (der Arzneikiste) befindlichen zu bezeichnen und aufzubewahren. Jede solche Kiste muß ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

§ 11.

Flaschen, Kruken und andere Behältnisse, in denen Arzneien an Kranke abgegeben werden, müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein; es sind ihnen tunlichst Anweisungen über den Gebrauch und über etwa zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln entsprechend den in den Verzeichnissen Ia, Ib, II enthaltenen Weisungen beizugeben.

Bei der Abgabe eines äußerlich anzuwendenden Mittels ist ein roter Zettel mit der Aufschrift „Aeußerlich" aufzukleben.

§ 12.

Bei einer Besatzung von mehr als zehn Mann sind für Reisen in großer Fahrt die Schiffe jeder Größe, für Reisen in mittlerer Fahrt die Schiffe von mehr als 3000 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt mit einem ruhig belegenen, luftigen und hellen Krankenraum auszustatten. Der Krankenraum muß bei einer Besatzung bis zu dreißig Mann mindestens eine Koje von mindestens gleicher Größe, Lage und Ausstattung wie die Kojen des Mannschaftslogis, bei größerer Besatzung mindestens zwei solcher Kojen enthalten.

Die nach Bestimmung der Landesregierung zuständige Behörde ist befugt, für Schiffe, deren Bau vor dem 1. Oktober 1905 in Auftrag gegeben worden ist, Ausnahmen oder Erleichterungen von dieser Vorschrift zuzulassen.

Die Belegung des Krankenraums mit Kranken hat nach der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen „Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen" zu erfolgen.

Auf Schiffen, die nicht gemäß § 13 mit einem Schiffsarzte zu besetzen sind, darf der Krankenraum, wenn er nicht belegt ist, anderweit benutzt werden; er muß aber vor jeder Belegung mit Kranken gründlich gelüftet und gereinigt werden.

§ 13.

Für Reisen in mittlerer oder großer Fahrt sind Kauffahrteischiffe, welche mehr als fünfzig Reisende oder insgesamt mehr als einhundert Personen während einer Seereise von mindestens sechs aufeinander folgenden Tagen beherbergen sollen oder voraussichtlich beherbergen werden, mit einem zur unentgeltlichen Behandlung der Schiffsbesatzung sowie der Reisenden 3. Klasse und der Zwischendecker verpflichteten, im Deutschen Reiche approbierten Arzte zu besetzen.

Digitized by Google

§ 14.

Der Schiffsarzt hat sich vor dem Antritte der Reise bei der nach Bestimmung der Landesregierung zuständigen Behörde, im Auslande bei dem Konsul, vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Die Behörde, im Auslande der Konsul, ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Schiffsarztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise, und zwar vor der Abmusterung, hat sich der Schiffsarzt bei der bezeichneten Behörde, im Auslande bei dem Konsul, wiederum persönlich zu melden.

Während der Reise hat der Schiffsarzt ein Verzeichnis der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Kapitän vorzulegen. Nach Beendigung jeder Reise sind diese Schriftstücke seitens des Reeders oder des Kapitäns der im Abs. 1 bezeichneten amtlichen Stelle tunlichst so zeitig zuzustellen, daß sie ihr vor der gemäß Abs. 1 erfolgenden persönlichen Meldung des Schiffsarztes vorliegen.

§ 15.

Mindestens einmal im Jahre hat der Reeder die Ausrüstung durch einen von der zuständigen Landesbehörde für diesen Zweck bezeichneten, im Deutschen Reiche approbierten Arzt prüfen und dabei feststellen zu lassen, ob die Ausrüstung den bestehenden Vorschriften genügt; der Prüfung ist dasjenige Verzeichnis zu Grunde zu legen, welches gemäß §§ 1 bis 5 der nächstbevorstehenden Reise entspricht. Hierbei soll, soweit erforderlich, ein von der zuständigen Landesbehörde für diesen Zweck bezeichneter Apotheker zugezogen werden. Dies hat jedenfalls zu geschehen, wenn es sich um eine Ausrüstung nach Verzeichnis III handelt.

Ueber den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vorhandenen Mängel anzugeben sind und zu vermerken ist, welches Verzeichnis der Prüfung zu Grunde gelegen hat.

Für Schiffe von nicht mehr als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche nach Verzeichnis I a ausgerüstet sind, genügt eine von dem approbierten Leiter einer deutschen Apotheke vor längstens einem Jahre ausgestellte Bescheinigung, daß die Arznei- und anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege gut und brauchbar sind.

Die nach Abs. 2, 3 erforderlichen Bescheinigungen sind vom Kapitän aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde, im Auslande dem Konsul, vorzulegen.

Findet die Prüfung der Ausrüstung an Bord statt, so ist mit ihr eine Besichtigung der Krankenräume sowie eine

Digitized by Google

Einsichtnahme in das Schiffstagebuch und in die im § 14 Abs. 2 erwähnten Schriftstücke zu verbinden.

Reeder und Kapitän haben den Prüfenden jede Erleichterung zu gewähren. Ueber die erfolgte Prüfung ist ein Vermerk in das Schiffstagebuch aufzunehmen.

Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Auslande, so hat der Kapitän die Prüfung zu geeigneter Zeit im Einvernehmen mit dem Konsul in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen vornehmen zu lassen. Die auszustellende Bescheinigung ist vom Konsul zu visieren.

Die für die Prüfung von den Schiffen zu erhebenden Gebühren werden von der Landesregierung festgestellt, im Auslande von dem Konsul für den Einzelfall bestimmt.

§ 16.

Unbeschadet dieser amtlichen Prüfung und Besichtigung hat der Kapitän — falls ein Schiffsarzt angemustert ist, dieser — vor dem Antritt einer jeden Reise von voraussichtlich mehr als vierwöchiger Dauer, mindestens aber alle drei Monate zu prüfen, ob die Arznei- und anderen Hilfsmittel sowie die Lebensmittel zur Krankenpflege für die weitere Reise noch in genügender Menge und Beschaffenheit vorhanden sind und ihre Vervollständigung rechtzeitig zu veranlassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf den Verschluß der Standgefäße und den Zustand der Instrumente zu erstrecken.

Das Ergebnis der Prüfung ist in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 17.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Landesregierung Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§ 18.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1906 — für diejenigen Schiffe, welche bis zum 1. Dezember 1905 einen deutschen Hafen (§ 6 Abs. 2 der Seemannsordnung) nicht besuchen, einen Monat nach Ankunft in einem solchen, spätestens am 1. Juli 1906 — in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie sich auf die Mitnahme und Verabreichung von Zitronensaft und die Verpflegung der Schiffsmannschaft nach der vorgeschriebenen Speiserolle beziehen.

Berlin, den 3. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

118.

Bekanntmachung

vom 3. Juli 1905,

die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 590.)

Auf Grund von § 132 Abs. 1, §§ 141, 144 des Invalidenversicherungsgesetzes[1]) hat der Bundesrat über die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. An Stelle der in der Bekanntmachung, betreffend die Entwertung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 665) unter Ziffer 1, 4, 5 veröffentlichten Vorschriften[2]) treten folgende Bestimmungen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwertung sämtlicher Marken verpflichtet.
4. Diejenigen Organe der Versicherungs-Anstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragsentrichtung ausüben, sind verpflichtet, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerten, welche noch nicht entwertet sind.
5. Die Entwertung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; sie muß alsbald nach der Einklebung erfolgen.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38, 710 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 868.

Digitized by Google

II. Die durch die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 10. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 667)[1]) vorgeschriebenen Formulare der Quittungskarten für versicherungspflichtige Personen (Formular A) und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (Formular B) werden dahin abgeändert, daß die Quittungskarten A und B den aus den anliegenden Formularen[2]) ersichtlichen Vordruck erhalten müssen.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach diesem Zeitpunkte nicht mehr ausgegeben oder verlängert werden.

Berlin, den 3. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 38, 871.
2) Die neuen Formularien siehe R.G.Bl. 1905, 591—594.

Digitized by Google

119.

Bekanntmachung

vom 4. Juli 1905,

Moorkulturanstalt

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 276.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 3. Juli 1900, die K. Moorkulturanstalt betr. (G. V. Bl. S. 570), folgt nachstehend ein Auszug aus der abgeänderten Geschäftsordnung für die K. Moorkulturanstalt (M. A. Bl. 1901 S. 71)[1]) zur Kenntnisnahme seitens der beteiligten Kreise.

München, den 4. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 40, 80 ff.

Digitized by Google

Auszug aus der Geschäftsordnung der K. Moorkulturanstalt in München.

§ 1. Aufgabe der Moorkulturanstalt.

Die K. Moorkulturanstalt hat die Aufgabe, die Kultur und Bewirtschaftung der Moore, sowie die rationelle Verwertung des Torfes in Bayern möglichst zu fördern.

Demgemäß ist sie verpflichtet:

1. Bayerische Moorflächen, die kultiviert, einer besseren Bewirtschaftung zugeführt oder industriell benützt werden sollen, auf Antrag des Moorbesitzers zu besichtigen bzw. zu untersuchen und über das Ergebnis zweckentsprechende Auskunft zu erteilen.
2. Bei Kultur- oder Wirtschaftsarbeiten im Moor oder bei der industriellen Benützung der Torflager soweit als möglich ihre Beihilfe zu gewähren.
3. Bei Umwandlung größerer Moorflächen in Kulturland für sämtliche Kulturarbeiten die Leitung zu übernehmen.
4. Die Umwandlung roher Moorflächen in Kulturland gegen Ersatz der Selbstkosten oder gegen eine Pauschalsumme zu übernehmen.
5. Versuchsfelder in verschiedenen Gegenden Bayerns zu unterhalten, um die Moorkulturmethode zu prüfen und zu vervollkommnen.
6. Kenntnisse über Kultur und zweckmäßige Bewirtschaftung bayerischer Moore und über geeignete Verwertung der Torflager für industrielle Zwecke zu verbreiten.
7. Allen auf Moorkultur und Torfverwertung in Bayern bezüglichen Verhältnissen ständige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 2. Sitz der Geschäftsleitung.

Der Sitz der Geschäftsleitung der Moorkulturanstalt befindet sich vom 1. November bis 31. März in München (Königinstraße 3), vom April bis Ende Oktober wird er in ein größeres bayerisches Moorgebiet verlegt, wo Aufgaben von größerer Bedeutung durchzuführen sind. Jedes Jahr erfolgt hierüber eine Bekanntmachung.

Digitized by Google

119.

Bekanntmachung

vom 4. Juli 1905,

Moorkulturanstalt

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 276.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 3. Juli 1900, die K. Moorkulturanstalt betr. (G. V. Bl. S. 570), folgt nachstehend ein Auszug aus der abgeänderten Geschäftsordnung für die K. Moorkulturanstalt (M. A. Bl. 1901 S. 71)[1]) zur Kenntnisnahme seitens der beteiligten Kreise.

München, den 4. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 40, 80 ff.

Digitized by Google

Auszug aus der Geschäftsordnung der K. Moorkulturanstalt in München.

§ 1. Aufgabe der Moorkulturanstalt.

Die K. Moorkulturanstalt hat die Aufgabe, die Kultur und Bewirtschaftung der Moore, sowie die rationelle Verwertung des Torfes in Bayern möglichst zu fördern.

Demgemäß ist sie verpflichtet:

1. Bayerische Moorflächen, die kultiviert, einer besseren Bewirtschaftung zugeführt oder industriell benützt werden sollen, auf Antrag des Moorbesitzers zu besichtigen bzw. zu untersuchen und über das Ergebnis zweckentsprechende Auskunft zu erteilen.
2. Bei Kultur- oder Wirtschaftsarbeiten im Moor oder bei der industriellen Benützung der Torflager soweit als möglich ihre Beihilfe zu gewähren.
3. Bei Umwandlung größerer Moorflächen in Kulturland für sämtliche Kulturarbeiten die Leitung zu übernehmen.
4. Die Umwandlung roher Moorflächen in Kulturland gegen Ersatz der Selbstkosten oder gegen eine Pauschalsumme zu übernehmen.
5. Versuchsfelder in verschiedenen Gegenden Bayerns zu unterhalten, um die Moorkulturmethode zu prüfen und zu vervollkommnen.
6. Kenntnisse über Kultur und zweckmäßige Bewirtschaftung bayerischer Moore und über geeignete Verwertung der Torflager für industrielle Zwecke zu verbreiten.
7. Allen auf Moorkultur und Torfverwertung in Bayern bezüglichen Verhältnissen ständige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 2. Sitz der Geschäftsleitung.

Der Sitz der Geschäftsleitung der Moorkulturanstalt befindet sich vom 1. November bis 31. März in München (Königinstraße 3), vom April bis Ende Oktober wird er in ein größeres bayerisches Moorgebiet verlegt, wo Aufgaben von größerer Bedeutung durchzuführen sind. Jedes Jahr erfolgt hierüber eine Bekanntmachung.

Digitized by Google

§ 3. Arbeitsgebiet der Moorkulturanstalt.

In das Arbeitsgebiet der Moorkulturanstalt fallen:

1. alle wirklichen Torf- und Moorböden (mit mehr als 50% organischen, verbrennbaren Stoffen) und
2. alle anmoorigen Böden (mit 25 bis 50% organischer Substanz).

Liegen innerhalb eines größeren Torfmoores oder an den Rändern desselben im Entwässerungsgebiet anders geartete, sogenannte mineralische Bodenarten, so können dieselben in das betreffende Kulturprojekt mit einbezogen werden.

§ 4. Antragstellung.

Anträge oder Anfragen bezüglich § 1 Ziff. 1—6 der Geschäftsordnung sind bei der Moorkulturanstalt schriftlich oder mündlich zu stellen unter genauer Angabe des Zweckes, der bei der Moorbenützung verfolgt wird, und unter genauer Bezeichnung der Grundstücke (nach Gemeindebezirk und Plannummer), die für die Benützung in Betracht kommen. Anfragen, die eine Ortsbesichtigung nicht nötig machen, werden sogleich beantwortet. Im übrigen werden Anfragen und Anträge in der Regel in der Reihenfolge erledigt, in welcher sie gestellt worden sind. Anträge, welche nach dem 1. September gestellt werden, können in dem betreffenden Jahr nicht mehr berücksichtigt werden, wenn eine genauere Untersuchung der Moorflächen erforderlich ist.

§ 5. Moorbesichtigung, Mooruntersuchung, Auskunftserteilung (s. § 1, 1).

Besichtigung.

Das zur Benützung angemeldete Moorgrundstück wird zunächst von einem Beamten der Moorkulturanstalt eingesehen. Der Antragsteller wird über die Zeit der Besichtigung verständigt und eingeladen, zu näherer Besprechung bei der Einsichtnahme sich zu beteiligen. Erscheint für die Sicherstellung des Unternehmens eine eingehende Voruntersuchung nötig, so wird vor allem diese baldmöglichst in Angriff genommen.

Untersuchung.

Im Falle das Grundstück erst der Entwässerung bedarf, führt die Moorkulturanstalt zunächst die Aufstellung des Entwässerungsprojektes durch das zuständige Kulturtechnische Bureau herbei. Die übrigen Arbeiten der Voruntersuchung übernimmt die Moorkulturanstalt. Sie zerfallen in die Arbeiten im Moorgebiet und in die Arbeiten des chemischen Laboratoriums.

Die Arbeiten im Moorgebiet können in der Regel nur in den Monaten Juni, Juli und August vorgenommen werden. Sie bestehen für die Moore, welche kultiviert werden sollen:

Digitized by Google

1. In der Feststellung der Vegetationsverhältnisse,
2. in der Feststellung der Tiefe der Torflager,
3. in der Feststellung der Untergrundsverhältnisse des Moores in seinen einzelnen Teilen,
4. in der Untersuchung der Bodenverhältnisse der nächsten Umgebung des Moores,
5. in der Eintragung der nach Ziff. 1—4 gefundenen Verhältnisse in die Karten des Grundsteuerkatasters und
6. in der Herstellung von Kulturkarten, auf welchen alle für die Kultur wichtigen Verhältnisse übersichtlich zur Anschauung kommen.

Für Moore, welche zur Torfbenützung bestimmt sind, werden nur die Arbeiten nach Ziff. 1—3 ausgeführt und Karten hergestellt, welche über die Tiefe des Torflagers in seinen einzelnen Teilen, sowie über die Untergrundsverhältnisse Auskunft geben.

Die Arbeiten im chemischen Laboratorium in München bestehen in der Feststellung derjenigen physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens, die für die Moorkultur und Torfverwertung von Wichtigkeit sind. Es sind so viele Bodenproben zu entnehmen und zu untersuchen, als sich auffallende Verschiedenheiten in der Moorbeschaffenheit äußerlich erkennen lassen.

Bei Mooren, die zur Kultur angemeldet sind, wird festgestellt:

1. Volumengewicht und Zersetzungszustand der Torfproben,
2. Wassergehalt und Aschengehalt,
3. Gehalt an den Pflanzennährstoffen, Phosphorsäure, Stickstoff und Kalk (unter Umständen auch Kali),
4. außerdem bei Deck- und Mischkulturen: chemische und physikalische Beschaffenheit des Misch- und Deckmateriales, Prüfung des Untergrundes auf pflanzenschädliche Stoffe: bei Mooren, die zur Torfverwertung bestimmt sind, kommen die Arbeiten nach Ziff. 3 und 4 in Wegfall; dafür wird entweder eine Brennwertbestimmung mit dem Kalorimeter (für Brenntorf) oder eine Bestimmung des Auffaugevermögens (für Streutorf) ausgeführt.

Auskunftserteilung.

Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ihm die Bedeutung der Zahlen erläutert.

Zugleich wird bei beabsichtigten Moorkulturen eine ausführliche Kulturanweisung beigegeben, welche zu behandeln hat:

1. Die Ausführung der Entwässerung,
2. die Bearbeitung des rohen Moorbodens zur Ueberführung in Kultur,

Digitized by Google

3. die Ausführung der Düngung,
4. Anbau und Bestellungsart des Moores,
5. die Kulturkosten und
6. die voraussichtliche Rentabilität der Kulturanlagen.

Auf Verlangen werden sowohl für die Moorkultur als für die Torfverwertung Kopien der von der Moorkulturanstalt angefertigten Karten abgegeben, welche Nivellement, Tiefe des Torfes, Vegetation und Untergrundbeschaffenheit der Moorfläche übersichtlich darstellen.

§ 6. Beihilfe bei Ausführung von Moorkulturen und Bewirtschaftung von Moorflächen (s. § 1, 2).

Die Moorkulturanstalt leistet auf Antrag bei allen unter § 5 angeführten Arbeiten der Kulturanweisung ihre Beihilfe, vorausgesetzt, daß sich die Moorbesitzer verpflichten, die Entwässerungsanlage genau nach dem vorliegenden Projekt ausführen zu lassen. Denn eine mangelhaft entwässerte Moorfläche lohnt entweder gar nicht oder nur in ungenügender Weise.

Entwässerung.

Bei Herstellung einer Entwässerungsanlage, die von einem K. Bezirkskulturingenieur projektiert ist, wird ein Vorarbeiter vom einschlägigen kulturtechnischen Bureau zur Beaufsichtigung der Arbeiten kostenlos gestellt. Von der Moorkulturanstalt können in den Monaten Juli bis August, sowie im November und Dezember ein oder zwei geübte Arbeiter (Grabenarbeiter), die vom Moorbesitzer zu entlohnen sind, überlassen werden. (Kosten siehe § 11.) Beaufsichtigt wird die Durchführung der Entwässerungsanlage von Seite des betreffenden Bezirkskulturingenieurs bezw. von der Moorkulturanstalt.

Bodenbearbeitung.

Für die erste Bearbeitung des Bodens werden geeignete Moorkulturgeräte leihweise, nur gegen Uebernahme der Fracht und Transportkosten, auf bestimmte Zeit überlassen. Auch können bei Moorflächen, welche ein Behacken des Bodens verlangen, Arbeiter der Moorkulturanstalt im Juli bis August und im November und Dezember abgegeben werden.

Düngung.

Die entwässerten Grundstücke erfordern im ersten Jahr der Kultur meistens eine sehr starke Düngung mit künstlichen Düngemitteln, die nur teilweise durch Stalldünger ersetzbar sind.

Damit die Düngung richtig und mit den geringsten Kosten ausgeführt werden kann, erhält der Moorbesitzer auf Wunsch außer der Anweisung über die Menge und Art der anzuwendenden Düngestoffe auch eine Anleitung, wie er sich von der Wirksamkeit und Rentabilität der einzelnen Düngestoffe über-

Digitized by Google

zeugen kann. Die Düngemittel werden auf Wunsch durch die Moorkulturanstalt vermittelt und zu Waggonpreisen berechnet.

Bestellung und Bewirtschaftung des Moores.

Auf Wunsch wird auch Saatgut (Kartoffel, Roggen, Hafer, Grassamen 2c.), das sich auf Moorboden bewährt hat, zu mäßigem Preis abgegeben. Alle auf Bestellung und Bewirtschaftung des Moores bezüglichen Anfragen werden kostenfrei beantwortet.

Torfstreubereitung.

Maschinen zur Torfstreubereitung für Handbetrieb werden leihweise zu denselben Bedingungen überlassen, wie die Moorkulturgeräte (s. v.)

§ 7. Leitung größerer Moorkulturunternehmungen (s. § 1, 3).

Soweit die zur Verfügung stehenden Aufsichtsorgane hinreichen, übernimmt die Moorkulturanstalt auf Antrag die Leitung größerer Kulturunternehmungen von 5 Hektar aufwärts. Für solche Moorkulturen wird von den kulturtechnischen Bureaus im Einvernehmen mit der Moorkulturanstalt ein detailliertes Entwässerungsprojekt ausgearbeitet; außerdem wird ein Projekt über die zweckmäßige Art der Durchführung der Kultur samt Kostenvoranschlag und Angaben über die voraussichtliche Rentabilität dem Moorbesitzer übermittelt.

Die Entwässerungsarbeiten sind durch die kulturtechnischen Bureaus oder durch die Moorkulturanstalt auszuführen, wozu von ersteren ein Vorarbeiter kostenlos zu stellen ist. Die sämtlichen Kulturarbeiten einschließlich der erstmaligen Düngung, Bestellung und Ernte der Felder wird von der Anstalt angeordnet, durch einen Kulturaufseher oder Bauführer, der während der ganzen Arbeitsperiode anwesend ist, ständig überwacht, von den Beamten der Anstalt von Zeit zu Zeit bei allen wichtigen Kulturmaßnahmen, insbesonders bei der Düngung, kontrolliert.

Die Erntemengen und sämtliche Ausgaben und Einnahmen werden von der Moorkulturanstalt festgestellt, um die Rentabilität der Kulturanlage bestimmen zu können. Der Moorbesitzer hat sich zu verpflichten, über sämtliche aus dem Kulturobjekt stammenden Einnahmen ausführliche und wahrheitsgetreue Mitteilungen zu machen.

§ 8. Herstellung fertiger Kulturanlagen durch die K. Moorkulturanstalt (s. § 1, 4).

Wo der Moorkulturanstalt eine größere Anzahl von Arbeitern zur Verfügung stehen, übernimmt sie auch die Umwandlung kleinerer oder größerer, privater oder ärarischer Moorflächen in fertiges Kulturland entweder gegen Ersatz sämtlicher Barauslagen oder

Digitized by Google

gegen eine Pauschalsumme, deren Höhe sich nach der Beschaffenheit des Moores richtet und nach besonderer Vereinbarung festgesetzt wird. Für größere derartige Unternehmungen über 10 Hektar ist die Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erforderlich.

§ 9. Verwendung von Gefangenen.

Inwieweit zur Ausführung von Moorkulturen Gefangene beigezogen werden können, ist der besonderen Regelung von Fall zu Fall im Benehmen mit der K. Justizverwaltung vorbehalten.

§ 10. Versuchsfelder und Moorkulturstationen.

Die Moorkulturanstalt stellt jedes Jahr auf einer größeren Anzahl von Privatgrundstücken Demonstrationsversuche an, um die Moorbesitzer über die Zweckmäßigkeit der Düngung des Moores und über den Anbau verschiedener Kulturgewächse zu unterrichten. Außerdem bestehen größere Versuchsfelder auf den sogenannten Moorkulturstationen. Die Einrichtung der Versuchsfelder wird auf Verlangen von den Beamten der Moorkulturanstalt kostenlos erläutert.

Zur Zeit bestehen vier Moorkulturstationen: 1. bei Bernau am Chiemsee, 2. in Karlshuld (Donaumoos), 3. auf dem Zengermoos (Moorkulturstation Erdingermoos), 4. bei Pulling, unweit Freising (Moorkulturstation Weihenstephan).

Die Station in Bernau hat Versuche auf Hochmoor und Wiesenmoor und abgetorftem Moorboden anzustellen, und zwar:

1. Ueber die verschiedenen Methoden der Entwässerung der Hochmoore und Wiesenmoore der niederschlagsreichen Moränenlandschaft,
2. über die verschiedenen Methoden der Bodenbearbeitung unter Prüfung der hierbei gebräuchlichen Geräte und Maschinen,
3. über die Wirkungsweise der verschiedenen Kalk-, Kali-, Phosphorsäure- und Stickstoff-Düngemittel, über den Wert verschiedener Handelsdünger (Phosphate, Kalisalze, Kadavermehl, Guanosorten, Chilisalpeter, Ammoniumsulfat 2c.) und über die Menge, in welcher die einzelnen Düngestoffe anzuwenden sind,
4. über die praktische Bedeutung der Gründüngung auf Hochmoor,
5. über den Anbau verschiedener Feldfrüchte unter besonderer Berücksichtigung des Wiesenbaues, des Kartoffel-, Roggen- und Haferanbaues, — von den zuletzt

Digitized by Google

genannten Feldfrüchten sind unter den im Handel vorkommenden Sorten diejenigen zu ermitteln, die sich für die bayerischen Hochmoore am besten eignen,

6. über die Aufforstung von Moorflächen, über die Anpflanzung von Obstbäumen und über anderweitige lohnende Ausnützung des Moorbodens für den Pflanzenbau,
7. über die zweckmäßige Herstellung von Torfstreu im Kleinbetrieb unter Prüfung der hierfür empfohlenen Maschinen und über andere Arten der Torfbenützung,
8. über die zweckmäßige Fundierung und Erbauung von Gebäuden auf tiefgründigem Moor,
9. über Herstellung eines guten Trinkwassers aus dem Untergrundswasser des Moores unter Prüfung der hierzu verwendbaren Wasserreinigungsapparate.

Die Station Karlshuld hat Versuche zunächst über die unter Ziff. 2—5 genannten Gegenstände auf bereits kultiviertem, teilweise abgetorftem Wiesenmoor auszuführen. Außerdem sind die Methoden zur Bekämpfung der Unkrautpflanzen, welche die Erträgnisse im Donaumoos besonders schädigen, durch Versuche zu prüfen, und über die Ursachen der Kälbersterblichkeit im Donaumoos und deren Beseitigung Versuche anzustellen.

Die Station im Erdingermoos hat die Bodenverhältnisse der Münchener Moore (Dachauer- und Erdingermoos) zu ermitteln und auf ihren Versuchsfeldern neben dem Feldfrucht- und Wiesenbau auch dem Gemüsebau besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Versuche sind vorwiegend auf bereits abgetorften Moorboden mit „Alm-"Untergrund anzustellen.

Die Station Weihenstephan im Dachauermoos hat ähnlich der vorigen Station ihre Kulturversuche unter besonderer Berücksichtigung des Obst- und Gemüsebaues, aber auf nicht abgetorftem Wiesenmoor mit Kiesuntergrund auszuführen.

Die für die einzelnen Versuchsparzellen aufgewandten Arbeits- und Kulturkosten sind genau aufzuzeichnen und für alle wichtigen Versuche die Rentabilität zu berechnen.

Nachdem die Ergebnisse der Versuche durch mindestens dreijährige Wiederholung gesichert sind, erfolgt mit Genehmigung des Vorstandes der Anstalt die Veröffentlichung durch die Leiter der Kulturstationen.

§ 11. Belehrung.

a) Versuchsfelder.

Zur Belehrung über die Einzelheiten der Moorkultur

Digitized by Google

dienen die eigenen Versuchsfelder der Kulturstationen sowie die auf Privatgrundstücken auszuführenden Versuche. Die einzelnen Versuchsparzellen sind so zu bezeichnen, daß der Versuchszweck deutlich zu erkennen ist. Jedes Jahr wird ein gedruckter Plan des Versuchsfeldes mit den nötigen Erläuterungen hergestellt, so daß überall, wo die Bezeichnung auf dem Versuchsfeld nicht ausreicht, die Versuchsanstellung aus dem Plan entnommen werden kann. In dem beizugebenden Text sind auch die Plannummern der Privatversuchsstücke zu bezeichnen, welche zur Belehrung über Moorkultur dienen können und die Besitzer dieser Grundstücke anzugeben.

Die Versuchspläne werden kostenlos abgegeben. Die Beamten und Bediensteten der Station sind stets zur mündlichen Aufklärung über die einzelnen Versuche bereit.

b) Vorträge.

Vorträge über Moorkultur werden von den Beamten der Anstalt abgehalten auf Antrag von Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereinen, Darlehenskassenvereinen oder Kulturgenossenschaften, welche Moore kultiviert haben oder zu kultivieren beabsichtigen.

c) Moorkulturkurse.

Moorkulturkurse werden bei der Moorkulturstation Bernau alle drei Jahre, im Donaumoos alle zwei Jahre abgehalten. Der Moorkulturkurs findet bei Bernau an drei aufeinanderfolgenden Tagen des Monats Juni statt, die durch die Presse bekannt gegeben werden.

Der Moorkulturkurs im Donaumoos wird an drei Sonntagen während der Sommermonate abgehalten.

§ 12. Kosten für die Leistungen der K. Moorkulturanstalt.

Kostenfrei erfolgt:

die Auskunftserteilung, die Besichtigung bayerischer Moore, ihre botanische Untersuchung, die Erdbohrungen zur Bestimmung der Moortiefe und des Untergrundes, die Herstellung der Kulturkarten und Einsichtnahme derselben, die Probenahme, die chemische Analyse, die Ausarbeitung der Entwässerungs- und Kulturobjekte, Anleitungen zur Kultur und Bewirtschaftung des Moorbodens, Vermittlung von Saatgut und Düngemitteln, Ausleihung von Moorkulturgeräten und Torfstreubearbeitungsmaschinen für Handbetrieb, Abhaltung von Vorträgen und Moorkulturkursen.

Kostenfrei können auch alle Einrichtungen der Moorkulturanstalt besichtigt werden, die zur Belehrung der Moorbesitzer dienen können; insbesondere wird die Besichtigung der Versuchsfelder an den Moorkulturstationen gewünscht und empfohlen.

Digitized by Google

Kosten werden erhoben:

1. Für Kopien der von der Moorkulturanstalt angefertigten Karten, welche Nivellement, Tiefe des Torfes, Untergrundbeschaffenheit (unter Umständen auch Vegetation) der untersuchten Moorfläche angeben, und zwar wird der Betrag von 3 Mk. für je 20 ha untersuchter Moorfläche erhoben. Für eine Kopie sind mindestens 3 Mk. zu bezahlen, auch wenn die untersuchte Fläche kleiner als 20 ha ist.

2. Für Arbeiter, Vorarbeiter, Kulturaufseher oder Bauführer der Moorkulturanstalt, die dem Moorbesitzer bei Kultur der Moore behilflich sind, und zwar ist für Arbeiter ein Taglohn von 2 Mk. 60 Pfg., für Vorarbeiter ein Taglohn von 3 Mk. zu zahlen und freie Unterkunft zu gewähren. Für die Tätigkeit eines Kulturaufsehers oder Bauführers werden von der Moorkulturanstalt 4 Mk. pro Arbeitstag eingehoben, aber nur für den Fall, daß es sich um Leitung größerer Unternehmungen durch die Moorkulturanstalt handelt, während kleine Unternehmungen unter 10 ha kostenfrei behandelt werden.

Digitized by Google

120.

Reichsgesetz

vom 4. Juli 1905,

die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 595.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nur mit Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig.

§ 2.

Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, welche nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden; sie muß widerrufen werden, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Sicherheit nicht mehr besteht.

§ 3.

Das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen ist verboten.

Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittelung solcher Wetten sind

Digitized by Google

verboten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen. Unter dieses Verbot fallen nicht Ankündigungen eines nach diesem Gesetz erlaubten Wettunternehmens.

§ 4.

Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsstempelgesetzes [1]) von den Wetteinsätzen bei öffentlich veranstalteten Rennen zu erhebende Reichsstempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) ist bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden. Diese Bestimmung tritt für solche Vereine, welche schon im Jahre 1904 auf Mitglieder beschränkte Wettunternehmen eingerichtet haben, erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

§ 5.

Die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei Pferderennen wird im Reichshaushalte für Zwecke der Pferdezucht bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausgezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind.

§ 6.

Mit Gefängnis von ein bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfhundert bis eintausendfünfhundert Mark wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, bestraft:

1. wer ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt,
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Monat oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hörup-Haff, den 4. Juli 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 938.

Digitized by Google

121.

Ministerial-Entschließung

vom 5. Juli 1905,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 270.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895[2]) wird unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 7. April 1905[3]) Nr. 7252 (M.A.Bl. S. 108) folgendes bestimmt:

Metalltüren nach dem System des Eugen Berner in Nürnberg (D.R.G.M. Nr. 226564) sind auch in der nachstehend bezeichneten Ausführung als feuersicher im Sinne der Bauordnungen zu erachten und dürfen auch in jenen Fällen, wo Türen oder Oeffnungsverschlüsse aus Eisen oder Eisenblech ausdrücklich vorgeschrieben sind, an deren Stelle verwendet werden.

Hierbei darf für Oeffnungen in Brandmauern, abgesehen von Gebäuden der in § 47 der allgemeinen[1]) und § 53 der Münchener Bauordnung[2]) bezeichneten Art, einseitiger Verschluß in allen Stockwerken zugelassen und im Falle des § 38 Abs. III der Münchener Bauordnung[2]) von der Verkleidung der Türränder mit Eisenblech Umgang genommen werden.

Im übrigen müssen die Türen wie folgt ausgeführt sein:

„Das eigentliche Türblech hat Perforierung und eine Stärke von mindestens 2 mm zu erhalten. Das Schutzblech ist als Voll-

1) Siehe B. G. Bd. 40, 111 u. 126.
2) Siehe B. G. Bd. 82, 650, 665 u. 658.
3) Siehe B. G. Bd. 44, 773 u. Nr. 151 u. 157.

Digitized by Google

blech mit einer Stärke von wenigstens 0,85 mm herzustellen. Der Abstand dieser beiden Bleche hat im Lichten 20 mm zu betragen. Dieser Zwischenraum ist mit 1 Asbestschieferplatte und 9 Asbestpappeneinlagen von je 2 mm Stärke in der Weise auszufüllen, daß zunächst unter das perforierte Türblech die Asbestschieferplatte und zwischen diese und dem Schutzbleche die 9 Asbestpappen eingelegt werden.

Diese Asbesteinlagen dürfen an den Rändern der Türe nicht zutage treten, sondern sind durch U-Eisen und T-Eisen oder dergleichen kastenförmig einzuschließen.

Im übrigen ist die Türe fest zu versteifen.

Bezüglich des Anschlages der Türe verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften."

München, den 5. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Digitized by Google

122.

Reichsgesetz

vom 3. Juni 1905,

über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 541.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Durch Beschluß des Bundesrats kann einer deutschen Niederlassung in einem Konsulargerichtsbezirke[1]) das Recht eines Kommunalverbandes verliehen werden; die Verleihung erfolgt auf Grund einer vom Reichskanzler nach Anhörung der Beteiligten erlassenen Gemeindeordnung. Durch die Verleihung erlangt der Verband Rechtsfähigkeit.

Die Verleihung ist unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen hat, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Durch Beschluß des Bundesrats kann dem Verband im öffentlichen Interesse das Recht eines Kommunalverbandes wieder entzogen werden; durch die Entziehung verliert der Verband die Rechtsfähigkeit. Die Entziehung ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 2.

Die Gemeindeordnung hat

1) Siehe B. G. Bd. 39, 775.

Digitized by Google

die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Kommunalverbandes zu enthalten, insbesondere:

1. über den Zweck des Verbandes;
2. über die ihm zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechtes;
3. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
5. über die Organe des Verbandes und ihre Befugnisse;
6. über die Vertretung des Verbandes nach außen;
7. über die Feststellung des Haushalts für den Verband sowie über die Rechnungslegung;
8. über die Ausübung der Aufsicht durch den Reichskanzler.

Soweit nicht in der Gemeindeordnung ein anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 24, 26 bis 39, 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

1) Siehe B. G. Bd. 34, 1 ff.

Digitized by Google

123.

Bekanntmachung

vom 8. Juni 1905,

Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend[1]).

(R.G.Bl. 1905, 542.)

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen[2]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B[3]) dieser Ordnung verfügt, daß

fertige Metallpatronen für Feldgeschütze bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

1. Die Patronen dürfen weder mit Zündhütchen in den Kartuschhülsen noch mit Zündern in den Geschossen versehen sein, sondern müssen an Stelle der Zündhütchen und Zünder Zinkverschlußschrauben enthalten.
2. Die Patronen sind in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten, die im Innern mit Zinkblech ausgeschlagen sein müssen, so fest zu verpacken, daß eine Bewegung während der Beförderung ausgeschlossen ist.
3. Sämtliche Nägel und Schrauben der Kisten müssen aus verzinktem Eisendrahte hergestellt sein.
4. Die Kisten sind mit Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Metallpatronen für Feldgeschütze" zu versehen.

---

1) In Bayern eingeführt durch Min.-Entschl. vom 18. Juni 1905 (Ges.- u. V.Bl. 1905, 511).

2) Siehe B. G. Bd. 38, 929.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 179.

Digitized by Google

5. Jeder Sendung ist eine von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sowie über die sichere Festlegung der in den Patronen enthaltenen Spreng- und Schießmittel beizugeben.
6. Im übrigen finden die Bestimmungen der Nr. XXXV a lit. B bis J Anwendung.

Berlin, den 8. Juni 1905.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

Digitized by Google

124.

Bekanntmachung

vom 6. Juli 1905,

Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend[1]).

(R.G.Bl. 1905, 597.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrat folgende Aenderungen der Anlage B[3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In Nr. XXXV c wird eingefügt:

a) hinter dem mit „Astralit I und II" beginnenden Absatze:
Wetter-Astralit (Astralit, worin 10 Prozent des Ammonsalpeters durch Kochsalz ersetzt sind),

b) hinter dem mit „Petroklastit" beginnenden Absatze:
Petroklastit II (Gemenge aus Natronsalpeter, Kalisalpeter, Schwefel, Steinkohlenpech, Kaliumbichromat und Holzkohle),

II. Hinter Nr. XLII a wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

XLII b.

Pyrotechnische Scherzartikel, bestehend aus einer Mischung, die außer Gummi und Farbe nicht mehr als 6 Prozent gelben Phosphor, 23 Prozent amorphen Phosphor und 21 Prozent Kaliumchlorat enthalten darf,
in Form von

a) Stäbchen von 50 bis 55 Millimeter Länge im Gewichte von 1,5 Gramm (sogenannte Krawallstangen),

---

1) In Bayern eingeführt durch Min.-Entschl. v. 11. Juli 1905 (Ges.- u. V.Bl. 1905, 521.)
2) Siehe B. G. Bd. 11, 98.
3) Siehe B. G. Bd. 32, 179, 216.

Digitized by Google

b) runden Scheibchen von 28 Millimeter Durchmesser im Gewichte von 2,5 Gramm (sogenannte Radauplätzchen),
c) Kugeln im Gewichte von 1,5 Gramm (sogenannte Gewitterhagel),

unterliegen nachstehenden Bedingungen:

1. Die Scherzartikel sind in starke Holzkästen von nicht mehr als je 1 Gros (144 Stück) Inhalt unter Benutzung einer Zwischenlagerung von Sägemehl, Kieselguhr oder ähnlichem Material gut zu verpacken.
2. Diese Kästen sind in besondere Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten mit einer Wandstärke von mindestens 18 Millimeter und von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände, derart zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen beigegeben werden.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Digitized by Google

125.

Ministerial-Entschließung

vom 7. Juli 1905,

die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 305.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bezüglich der Verwendung von Gasglühlicht oder elektrischem Bogenlicht bei den Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind wiederholt Untersuchungen durch Fachmänner veranstaltet worden. Ergebnisse solcher Untersuchungen wurden auf Grund der Formulierung durch den K. Generalarzt z. D. Dr. K. Seggel und den K. o. Universitätsprofessor Dr. O. Eversbusch in München durch die Ministerialentschließungen vom 2. August 1901[1]) (M.-Bl. f. K.- u. Sch.-Ang. S. 326 ff.) und vom 15. Februar 1904[2]) (ebenda S. 108 ff.) bekannt gegeben.

In letzter Zeit hat der deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern in München durch eine Kommission von Sachverständigen vergleichende Versuche über die indirekte Beleuchtung von Schul- und Zeichensälen mit Gas- und elektrischem Bogenlicht anstellen lassen (vgl. den gedruckten Bericht hierüber im Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1905). Generalarzt z. D. Dr. Seggel und Universitätsprofessor Dr. Eversbusch, die der erwähnten Kom-

1) Siehe B. G. Bd. 40, 615.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 85 u. 44, 45.

Digitized by Google

mission als Mitglieder angehörten, haben im Hinblick auf das Ergebnis dieser letzteren Versuche die nachstehenden Schlußsätze formuliert:

„1. Für geringe Anforderungen an die Beleuchtungsstärke — 25 Lux (d. i. Hefner-Kerzen) in Weiß, 10 in Rot gemessen —, wie sie bei Schul- und Hörsälen gestellt werden, genügt halb zerstreutes Licht mit einfachen Auerlampen; dies allerdings unter der bestimmten Voraussetzung, daß die Glühkörper tadellos beschaffen sind und daß von der Bezugsquelle eine nur geringe Abnahme der Leuchtkraft nach längerer Brenndauer gewährleistet wird.

2. Die Anwendung von elektrischen Bogenlichtlampen zum Zwecke halb zerstreuter Beleuchtung erscheint wegen des großen Lichtverlustes und der hohen Kosten für Schul- und Hörsäle und im allgemeinen zwecklos und mag nur in ganz besonderen Fällen Platz zu greifen haben.

3. Für Zeichensäle, die an den Arbeitsstellen eine Helligkeit von 80 Lux (d. i. Hefner-Kerzen) in Weiß gemessen — 32 Lux in Rot — erfordern, tritt jetzt die ganz zerstreute Beleuchtung durch Gaslicht in den neueren Formen des Preßgases mit der ganz zerstreuten Beleuchtung durch elektrisches Bogenlicht in Wettbewerb, nachdem erwiesen ist, daß bei dem Vorhandensein entsprechender, wenn auch einfacher Ventilationsvorrichtungen die Luftbeschaffenheit der Säle bei Gasbeleuchtung nicht hinter der bei elektrischer Beleuchtung mit Bogenlicht zurücksteht.

4. Der Kostenbetrag ist am geringsten bei halbzerstreutem Licht mit einfachen Auerlampen, wenn die Beleuchtungsstärke von 25 Hefner-Kerzen für die Bestimmung eines Saales ausreicht.

Für Zeichensäle und bei einem Lichtbedürfnis von 80 Hefner-Kerzen sind die Kosten der hier erforderlichen ganz zerstreuten Beleuchtung bei Anwendung von Preßgas geringer als bei elektrischem Bogenlicht, solange es nicht gelingt, elektrisches Bogenlicht mit umgekehrter Kohlenstellung herzustellen, bei dem alle Plätze gleichmäßig beleuchtet sind und ein mehr oder weniger häufiges Zucken beseitigt ist."

München, den 7. Juli 1905.

Dr. **von Wehner.**

Digitized by Google

126.

Bekanntmachung

vom 25. Juni 1905,

die Strafvollstreckung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 334.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Ist in Bayern von einer Strafkammer im ersten Rechtszug oder von einem Schwurgericht eine Freiheitsstrafe ausgesprochen worden und hat die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 489 der Strafprozeßordnung[1]) einen Haftbefehl erlassen, so ist das Ersuchen um dessen Vollstreckung und um die Ablieferung des Verurteilten auch dann unmittelbar an die Polizeibehörde (Gendarmerie) des Aufenthaltsorts zu richten, wenn dieser im Bezirk eines anderen bayerischen Landgerichts liegt. Die Staatsanwaltschaft bei diesem Landgericht ist um ihre Mitwirkung nur dann anzugehen, wenn besondere Umstände es notwendig machen.

Die Polizeibehörde (Gendarmerie) hat den unmittelbar an sie gestellten Ersuchen zu entsprechen.

München, den 25. Juni 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch. von Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 15, 1. A., 443 u. Bd. 15, 8. A., 628.

Digitized by Google

127.

Bekanntmachung

vom 30. Juni 1905,

die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 743.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Das Reichs-Justizamt hat die Vornahme fortlaufender Erhebungen angeregt, durch die ersichtlich gemacht wird, in welchem Umfang aus Staatsmitteln eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft gewährt wird. Die Erhebungen sollen die Fälle betreffen, die nach dem Gesetze vom 14. Juli 1904 [1]) zu einer Entschädigung führen können, und die Fälle, in denen das Verfahren durch eine Verfügung der Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Es wird daher folgendes angeordnet.

I. 1. Die Staatsanwälte bei den Landgerichten und die Amtsgerichte haben nach dem beigefügten Formular I [2]) für jedes Kalenderjahr eine Uebersicht über die Fälle der Anwendung des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 [1]) (R.-GBl. S. 321) zu führen.

2. Die Eintragungen in die Spalten 1—8 des Formulars sind zu bewirken, sobald das freisprechende Urteil oder der die Nichteröffnung des Hauptverfahrens aussprechende Beschluß rechtskräftig geworden ist.

Bezieht sich eine Eintragung in die Spalten 1, 2, 3a, 3b auf eine Person, bezüglich deren das Schwurgericht die Verpflichtung der Staatskasse zur

1) Siehe B. G. Bd. 43, 575 u. Bd. 44, Nr. 164.
2) Formular I siehe J.M.Bl. 1905, 749.

Digitized by Google

Entschädigung anerkannt oder verneint hat, so ist dies in der Spalte 15 zu vermerken; es genügt der Vermerk: „Schw.G."

3. Die Eintragung in die Spalte 9 ist zu bewirken, sobald die Stellung eines Antrags auf Entschädigung bekannt geworden ist.

Die Eintragungen in die Spalten 12 oder 13 sind zu bewirken, wenn über den Antrag von der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung oder nach vorheriger Beschreitung des Rechtswegs entschieden ist.

4. Nach dem Ablaufe des Kalenderjahrs sind die Akten über die in der Uebersicht verzeichneten Strafverfahren, in denen nach der Eintragung in die Spalte 7 eine Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse anerkannt worden ist und mit Bezug auf welche Eintragungen in die Spalten 9, 10, 12, 13 noch nicht bewirkt worden sind, durchzusehen und die erforderlichen Eintragungen in diese Spalten und in die Spalten 11, 14 zu bewirken.

5. Die Uebersicht ist am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen, nachdem in dem Abschnitt A und in dem Abschnitt B die Gesamtsumme der je in die Spalten 1, 3a, 4 bis 14 bewirkten Eintragungen festgestellt worden ist.

In der Spalte 15 ist die Gesamtzahl der nach der Vorschrift im Schlußsatze der Ziffer 2 gemachten Vermerke festzustellen.

Die am Schlusse des Kalenderjahrs noch nicht erledigten Fälle (Spalte 11) sind in dem Abschnitt A der Uebersicht des folgenden Jahres vorzutragen; in der Spalte 15 ist auf die vorjährigen Eintragungen hinzuweisen.

6. Die Amtsgerichte haben dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einen Auszug der im Vorjahre geführten Uebersicht vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Der Auszug ist unter Benutzung des Formulars I herzustellen. Er hat die Gesamtsumme der Eintragungen zu enthalten, die bei den Abschnitten A und B in die Spalten 1, 3a, 4 bis 14 bewirkt worden sind.

7. Der Staatsanwalt hat auf Grund der von den Amtsgerichten vorgelegten Auszüge und der von ihm geführten Uebersicht unter Benutzung des Formulars I eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen für den Landgerichtsbezirk zu fertigen. Die Zusammenstellung hat nach den Abschnitten A und B zu enthalten:

die Ergebnisse für jedes Amtsgericht,

die Ergebnisse nach den Eintragungen in die Spalten 1, 3a, 4 bis 14 der vom Staatsanwalt geführten Uebersicht,

die Gesamtsumme der nach den Eintragungen in die Spalten 1, 3a, 4 bis 14 für den

Digitized by Google

Landgerichtsbezirk ermittelten Ergebnisse, die in der Spalte 15 nach der Vorschrift im Schlußsatze der Ziffer 2 festgestellte Zahl.

Amtsgerichte, die eine Fehlanzeige erstattet haben, sind in der Zusammenstellung nicht zu verzeichnen.

Der Staatsanwalt hat die Zusammenstellung nebst den von den Amtsgerichten vorgelegten Auszügen bis zum 15. Februar dem Oberstaatsanwalte vorzulegen.

8. Der Oberstaatsanwalt hat auf Grund der von den Staatsanwälten vorgelegten Zusammenstellungen unter Benutzung des Formulars I eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen für den Oberlandesgerichtsbezirk zu fertigen. Die Zusammenstellung hat nach den Abschnitten A und B zu enthalten:

die Ergebnisse für jedes Amtsgericht,

die vom Staatsanwalte für das Landgericht erhobenen Ergebnisse,

die Ergebnisse für den Landgerichtsbezirk,

die Gesamtsumme der für den Bezirk des Oberlandesgerichts erhobenen Ergebnisse,

die in der Spalte 15 nach der Vorschrift im Schlußsatze der Ziffer 2 festgestellte Zahl.

Der Oberstaatsanwalt hat die von ihm gefertigte Zusammenstellung und eine Abschrift davon bis zum 1. März dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

II. 1. Die Staatsanwälte bei den Landgerichten haben nach dem beigefügten Formular II[1]) für jedes Kalenderjahr eine Uebersicht über die Fälle zu führen, in denen Beschuldigten, die während des Ermittelungsverfahrens Untersuchungshaft erlitten haben und bezüglich deren das Strafverfahren durch eine Verfügung der Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist, eine Entschädigung gewährt worden oder in denen die Gewährung unterblieben ist.

2. Sobald der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens verfügt hat, hat er die Eintragung in die Spalten 1, 2, 3 des Formulars zu bewirken.

Hat der Amtsanwalt die Einstellung des Verfahrens verfügt, so hat er dem Staatsanwalt unter Bekanntgabe des Aktenzeichens die Zahl der verhaftet gewesenen Beschuldigten zu berichten, bezüglich deren das Verfahren eingestellt worden ist. Der Staatsanwalt hat auf Grund des Berichts des Amtsanwalts die Eintragungen in die Spalten 1, 2, 3 zu bewirken.

3. Sobald die Akten mit der Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz, wornach eine Entschädigung mit oder ohne Erfolg beansprucht ist, an den Staatsanwalt gelangt sind, hat er die Eintragung in die Spalte 4 oder 5 zu bewirken.

1) Formular II siehe J.M.Bl. 1905, 752.

Digitized by Google

4. Der Staatsanwalt hat am Schlusse des Kalenderjahrs die Eintragungen in die Spalten 6, 7 auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Akten und der Aufschlüsse des Amtsanwalts zu bewirken.

Die Uebersicht ist am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen, nachdem in dem Abschnitt A und in dem Abschnitte B die Gesamtsumme der je in die Spalten 1, 3 bis 7 bewirkten Eintragungen festgestellt worden ist.

Fälle, in denen am Schlusse des Kalenderjahrs Entschädigungsansprüche noch nicht erledigt waren (Spalte 7), sind in dem Abschnitt A der Uebersicht des folgenden Jahres vorzutragen; in der Spalte 8 ist auf die vorjährigen Eintragungen hinzuweisen.

5. Der Staatsanwalt hat dem Oberstaatsanwalte bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Auszug der im Vorjahre geführten Uebersicht vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten. Der Auszug ist unter Benutzung des Formulars II herzustellen. Er hat die Gesamtsumme der Eintragungen zu enthalten, die bei den Abschnitten A und B in die Spalten 1, 3 bis 7 bewirkt worden sind.

6. Der Oberstaatsanwalt hat auf Grund der von den Staatsanwälten vorgelegten Auszüge unter Benutzung des Formulars II eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen für den Oberlandesgerichtsbezirk zu fertigen. Die Zusammenstellung hat nach den Abschnitten A und B zu enthalten:

die Ergebnisse für jeden Landgerichtsbezirk,

die Gesamtsumme der für den Oberlandesgerichtsbezirk erhobenen Ergebnisse.

Der Oberstaatsanwalt hat die von ihm gefertigte Zusammenstellung und eine Abschrift davon bis zum 1. März dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

III. Bezüglich der Bewirkung der Eintragungen in die Spalten der Uebersichten nach den Formularen I und II wird noch auf die den Formularen beigedruckten Anmerkungen hingewiesen.

IV. 1. In die nach den Formularen I und II zu führenden Register sind nur einzutragen die Ergebnisse, die sich beziehen auf Straffachen, die vom 1. Januar 1905 an durch rechtskräftige Freisprechung und Außerverfolgungsetzung oder durch eine das Verfahren einstellende Verfügung der Staatsanwaltschaft beendet werden.

2. Bezüglich der seit dem 1. Januar 1905 beendeten Straffachen sind die Ergebnisse nachträglich festzustellen und in die Uebersichten einzutragen.

3. Die Abschnitte A in diesen Uebersichten sind für das Jahr 1905 ohne Bedeutung.

München, den 30. Juni 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

128.

Ministerial-Entschließung

vom 4. Juli 1905,

Zahlung der Präbenden aus der mit dem Allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsverein verbundenen Töchterkasse

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 247.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die vom Verwaltungsrate des Allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der hiermit verbundenen Töchterkasse [1]) auf Grund kollegialer Beratung ausgesprochene Anschauung — daß im Falle des Ablebens einer Präbendierten der Töchterkasse die satzungsmäßige Präbende nicht schon mit dem Todestage, sondern erst mit Ablauf des Sterbemonates dem Einzuge zu unterstellen sei — wird vom unterfertigten K. Staatsministerium im Einverständnisse mit den übrigen K. Zivilstaatsministerien mit dem Beifügen gebilligt, daß diesem Grundsatze auch die — schon bisher zugelassene — monatliche Vorauszahlung der Töchterkasse-Präbenden entspricht.

München, den 4. Juli 1905.

von Pfaff.

---

1) **Satzungen**: B. G. Bd. **26**, 1012; **35**, 634; **39**, 1299 u. **41**, 1176.

Digitized by Google

129.

Bekanntmachung

vom 7. Juli 1905,

die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 690.)

Nachdem die Unterdrückung der Reblaus in den nachstehend bezeichneten Gegenden, nämlich

1. dem thüringischen Seuchengebiete, bestehend aus
   den Kreisen Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Stadtkreis Erfurt, Landkreis Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga der Provinz Sachsen,
   dem Großherzogtume Sachsen,
   den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, mit Ausnahme der Exklaven Königsberg in Franken, Erlsdorf und Nassach, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen;
2. dem sächsischen Seuchengebiete, bestehend aus
   dem Stadtkreise Dresden und den amtshauptmannschaftlichen Bezirken Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Pirna, Oschatz und Grimma des Königreichs Sachsen;
3. dem Seuchengebiete bei Metz, das ist dem nach Norden und Osten durch die Gemarkungen Amanweiler, Norroy le Veneur, Woippy, Maxe, Argancy, Chailly, Antilly, Sanry, St. Barbe, Servigny, Nouilly, Noisseville, Bantoux, Borny, Peltre, Chesny, Fleury, Verny, Pom-

Digitized by Google

mérieux und Louvigny des Landkreises Metz, im Süden und Westen durch die französische Grenze abgeschlossenen Gebiete:

4. der Gemarkung Montdidier, Kreis Chateau Salins, in Lothringen

als nicht mehr durchführbar erkannt ist, hat der Bundesrat auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904[1]) die folgenden Anordnungen erlassen:

A. Beschränkung der gesetzlichen Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus.

§ 1.

Für die bezeichneten Seuchengebiete werden

1. die Landesregierungen ermächtigt,
   a) die nach § 1 des Gesetzes[1]) vorgeschriebene Beaufsichtigung auf die Beobachtung und Feststellung des äußerlich wahrnehmbaren Rückganges der Rebpflanzungen zu beschränken, insbesondere von der Begehung der dem Weinbaue dienenden Rebpflanzungen durch Kolonnen — Nr. 4 der Ausführungsgrundsätze, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1905 Nr. 11 — abzusehen;
   b) die durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes den zuständigen Behörden auferlegte Tätigkeit unter Berücksichtigung der zum Schutze des übrigen Weinbaues in den nachstehenden §§ 2 bis 6 gegebenen Anordnungen darauf zu beschränken, daß durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus auf andere Gegenden tunlichst vorgebeugt werde;
2. die folgenden Vorschriften des Gesetzes außer Anwendung gesetzt:
   a) § 1, § 2 Abs. 1, soweit sie den unter 1 getroffenen Anordnungen entgegenstehen;
   b) § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, soweit es sich um den Verkehr innerhalb eines der Seuchengebiete oder um die Einfuhr in eines derselben oder um den Verkehr zwischen dem thüringischen und dem sächsischen Seuchengebiete handelt, § 4; den zuständigen Behörden bleibt jedoch unbenommen, entsprechende, den örtlichen Bedürfnissen angemessene Vorschriften auf Grund des § 2 des Gesetzes zu erlassen.

B. Schutz des übrigen Weinbaues.

§ 2.

In den bezeichneten Seu-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

Digitized by Google

chengebieten sind durch die zuständigen Behörden, unbeschadet der aus dem Gesetze sich ergebenden weiteren Obliegenheiten, die in den §§ 3 bis 6 bestimmten Maßregeln durchzuführen.

§ 3.

Teile eines Seuchengebiets dürfen mit Teilen des übrigen Weinbaugebiets nicht in einem Weinbaubezirke vereinigt werden.

§ 4.

Die Anzucht von Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien, Handelsbaumschulen oder anderen Betrieben, in welchen Pflanzen zum Zwecke des Handels herangezogen werden, sowie die Anzucht von Reben zum Zwecke des Handels ist zu untersagen.

Ausnahmen sind zulässig für Anlagen des Staates sowie für Anlagen von Gemeinden, sofern sie unter unmittelbarer Aufsicht der Landesbehörden stehen. Die Bewilligung weiterer Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

Rebpflanzungen, deren Anlage hiernach unzulässig wäre, sind zu vernichten.

Die von dem Verbote des Abs. 1 betroffenen Betriebe sind in einer Zeitfolge von höchstens drei Jahren der Kontrolle durch amtlich bestellte Sachverständige zu unterwerfen.

§ 5.

Personen, die mit bewurzelten Pflanzen Handel treiben, ist die Abgabe und der Versand von Reben in ihrem Geschäftsbetriebe zu untersagen.

§ 6.

Zu untersagen ist außerdem die Ausfuhr

a) von Reben oder Rebteilen mit Einschluß des trockenen Rebholzes, soweit sie nicht bereits durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes untersagt ist, von gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen;

b) von bewurzelten Pflanzen oder unterirdischen Teilen von Pflanzen, die im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind — § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes, Nr. 28 Abs. 3 der Ausführungsgrundsätze —,

aus den bezeichneten Seuchengebieten. Die Bewilligung von Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf den Verkehr zwischen dem thüringischen und dem sächsischen Seuchengebiete.

Der Verkehr innerhalb jedes einzelnen Seuchengebiets unterliegt der Regelung durch die zuständigen Behörden und, soweit verschiedene Bundesstaaten in Frage kommen, die Verein-

Digitized by Google

barung unter den beteiligten Bundesregierungen.

§ 7.

Zum Schutze der dem Seuchengebiete bei Metz nördlich benachbarten Weinbaugebiete sind außerdem die in den §§ 8 bis 13 bestimmten Maßregeln durchzuführen.

§ 8.

Innerhalb des die Gemarkungen Fentsch, Lommeringen, Neunhäuser, Kneutingen, Hayingen, Marspich, Erspingen, Rangwall, Flörchingen, Schremingen, Fameck, Ueckingen, den nördlich der Ortschaft gelegenen Teil der Gemarkung Reichersberg, des Kreises Diedenhofen-West, Illingen, Bertringen, Niederginingen, Buß außer Bletingen, Stückingen, Wolsdorf, Rörchingen außer Monterchen, Metzerwiese, Metzeresch, Lüttingen, Endorf, Bettsdorf des Kreises Diedenhofen-Ost, Vigy, Villers-Bettnach, Vry, Charleville, Haiß des Landkreises Metz, Gehnkirchen, Ruplingen, Heinkingen, Bolchen, Helsdorf, Hallingen, Dentingen, Momersdorf, Teterchen, Kuhmen, Niederwiese, Hargarten, Gertingen, Falk, Merten und Kreuzwald des Kreises Bolchen umfassenden Landstrichs — Schutzzone — sind die vorhandenen Rebpflanzungen zu vernichten; die Anpflanzung von Reben ist zu verbieten.

Die Vernichtung der Rebpflanzungen muß bis zum 1. Mai 1906 erfolgen.

Von der Vernichtung dürfen ausgenommen werden

a) Zierreben und einzeln stehende Spalierreben an Häusern und in eingefriedigten Gärten, wenn sie mit anderen Rebpflanzungen nicht in Verbindung stehen;

b) die Rebpflanzungen am Justberg in der Gemarkung Fameck sowie die Rebpflanzungen in den Gemarkungen Reichersberg, Endorf, Villers-Bettnach, Charleville, Dentingen, Kuhmen, Hargarten.

Von dem Verbote der Anpflanzung von Reben darf ausgenommen werden die Ausbesserung der Rebpflanzungen am Justberg in der Gemarkung Fameck.

Geringfügige Abweichungen von diesen Anordnungen können durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 9.

In den nördlich der Schutzzone liegenden lothringischen Gemarkungen sowie in den preußischen Kreisen Saarlouis, Merzig, Saarburg und Saarbrücken ist die Anpflanzung von Reben zur Gewinnung von Rotwein zu untersagen.

§ 10.

Aus den Gemarkungen Rettel, Oberkontz, Sierck und Apach

Digitized by Google

des Kreises Diedenhofen-Ost ist ein besonderer Weinbaubezirk zu bilden.

§ 11.

Die nördlich des Metzer Seuchengebiets in Lothringen liegenden Rebpflanzungen sind ebenso wie die Rebpflanzungen in den benachbarten Kreisen der Rheinprovinz alljährlich durch Kolonnen von Sachverständigen zu begehen — Nr. 4 der Ausführungsgrundsätze —; bei jeder Begehung sind Wurzeluntersuchungen in der Art vorzunehmen, daß in regelmäßigem Wechsel mindestens in dem vierten Teile der Rebpflanzungen je der vierte Teil der Rebstöcke angeschlagen wird.

In der gleichen Zeitfolge sind innerhalb der Schutzzone die Spalier- und Zierreben durch Sachverständige zu untersuchen.

§ 12.

In dem im § 11 bezeichneten Gebiete sind die bei der Bekämpfung der Reblaus bewährten Maßregeln nach Maßgabe der Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes mit besonderem Nachdrucke zur Anwendung zu bringen; außerdem ist

a) die Neuanlage von Reben — Nr. 21 der Grundsätze — von behördlicher Genehmigung abhängig zu machen;
b) eine strenge Kontrolle des zur Anlage und zur Ausbesserung der Rebpflanzungen dienenden Materials durchzuführen;
c) die Desinfektion dieses Materials vor der Verwendung anzuordnen und zu überwachen;
d) anzuordnen, daß Abfallholz von Reben an Ort und Stelle verbrannt werden muß.

§ 13.

Die Maßregeln zur Durchführung des § 11 Abs. 1 und des § 12 sind für die benachbarten preußischen und elsaß-lothringischen Landesteile tunlichst einheitlich zu gestalten.

Berlin, den 7. Juli 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

130.

Bekanntmachung

vom 10. Juli 1905,

Revision des Statuts der K. Akademie der Tonkunst

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 311.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, dem Statut der K. Akademie der Tonkunst in München mit Wirksamkeit vom Studienjahre 1905/06 an in der nachstehenden neuen Fassung die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

München, den 10. Juli 1905.

Dr. **von Wehner.**

Digitized by Google

Statut
der
K. Akademie der Tonkunst
in
München.

I. Zweck, Gliederung und Dotation.

§ 1.

Die K. Akademie der Tonkunst bezweckt die höhere Ausbildung auf dem Gesamtgebiete der Musik.

In Verbindung mit ihr steht ein Seminar zur Ausbildung für den Lehrberuf im Klavierspiel, sowie eine Vorschule für die Orchesterinstrumente.

§ 2.

Die Dotation der K. Akademie wird durch die alljährlich eingehenden Honorare und durch den im jeweiligen Staatsbudget bestimmten Zuschuß aus Staatsfonds gebildet.

II. Lehrgegenstände und Lehrplan.

§ 3.

A. Akademie.

I. Hauptfächer:

1. Klavier: Ausbildung der Technik und des Vortrags für den Künstler- und Lehrberuf, Kammermusikübungen, Zusammenspiel mit Orchester.
2. Orgel: Kirchliches Orgelspiel, katholische Liturgik, protestantische Liturgik mit Geschichte des protestantischen Kirchenliedes, Ausbildung im Konzertvortrage, Zusammenspiel mit Orchester, Kenntnis des Orgelbaues.
3. Orchester-Instrumente: Ausbildung der Technik und des Vortrages, Kammermusik- und Orchester-Uebungen.
4. Sologesang: Stimmbildung, dialektfreie Aussprache und Vortrag:
   a) Ausbildung im Konzertgesange,
   b) Ausbildung im dramatischen Gesange, Opern-Ensemble, Darstellungskunst, praktische Bühnenübung.
5. Kompositionslehre: Harmonielehre, Kontra-

Digitized by Google

punkt, Kanon, Fuge, Formen- und Instrumentationslehre; hiezu Anleitung zum Partiturlesen und Dirigieren.

II. Obligatorische Nebenfächer.

1. Klavier: technische Entwicklung mindestens bis zur Beherrschung des Lehrstoffes in J. B. Cramers Etuden — obligatorisch zu allen Hauptfächern mit Ausnahme des Klaviers.
2. Harmonielehre: Allgemeine Musiklehre, Lehre von den Akkorden und ihren Fortschreitungen, Modulationslehre, Kenntnis der wichtigsten Kunstformen, Musikdiktat — obligatorisch zu allen Hauptfächern.
3. Chorgesang: Treff- und rhythmische Uebungen, Chor-Solfeggien, Studium von Chorwerken — obligatorisch zu allen Hauptfächern.
4. Musikgeschichte — obligatorisch zu allen Hauptfächern.
5. Einfacher Kontrapunkt — obligatorisch zum Hauptfache Orgel.
6. Tanzen und Fechten — obligatorisch zum Hauptfache dramatischer Gesang.

§ 4.

B. Seminar.

Ausbildung für den Lehrberuf im Klavierspiele:

1. Pädagogik, Methodik und Aesthetik des Klavierspieles, Geschichte und Bau des Klaviers, Klavierliteratur, Akustik, die Elemente des Kontrapunktes und der Formenlehre.
2. Praktische Uebungen im Unterrichten.

Der Seminarskurs dauert ein Jahr.

§ 5.

C. Vorschule für Orchesterinstrumente.

I. Hauptfächer:

Orchesterinstrumente: die Elemente der Technik.

II. Obligatorische Nebenfächer.

1. Klavier: elementares Klavierspiel.
2. Musikalische Elementarlehre.
3. Chorgesang: Treff- und rhythmische Uebungen.

§ 6.

Lehrgang und Einteilung des Lehrstoffes werden hinsichtlich der allgemeinen Grundzüge von den Direktoren im Benehmen mit den betreffenden Fachlehrern festgestellt und sind in der Anwendung den letzteren unter Kontrolle der ersteren überlassen.

III. Leitung, Lehrpersonal, Verwaltung.

§ 7.

Die K. Akademie der Tonkunst ist dem K. Staatsmini-

Digitized by Google

sterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordnet, welches die oberste Leitung und Aufsicht über dieselbe führt.

§ 8.

Das Personal der K. Akademie besteht aus einem ersten und einem zweiten Direktor, einer entsprechenden Anzahl von pragmatischen und nichtpragmatischen Lehrern und Lehrerinnen für Haupt- und Nebenfächer, dann einem Sekretär.

Außerdem ist der K. Akademie das erforderliche Dienerpersonal beigegeben.

§ 9.

Die Direktoren, das pragmatische Lehrpersonal und der Sekretär werden durch Allerhöchste Entschließung ernannt.

Die übrigen Lehrer und Lehrerinnen der K. Akademie werden vom K. Staatsministerium berufen.

Die Aufstellung des Dienerpersonals unterliegt der Genehmigung des K. Staatsministeriums.

§ 10.

Die Direktoren haben die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt und sind für die Erreichung des Gesamtzweckes derselben verantwortlich. Dem 1. Direktor ist vorwiegend die künstlerische, dem 2. Direktor vorwiegend die administrative und disziplinäre Leitung der Anstalt, sowie die Ueberwachung des Unterrichtes übertragen.

Im einzelnen werden die Dienstverhältnisse der Direktoren durch eine vom K. Staatsministerium zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 11.

Das Lehrpersonal der Anstalt hat den ihm übertragenen Unterricht nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplanes treu und pflichteifrig zu erteilen und hierin, sowie in allen übrigen dienstlichen Beziehungen den Anordnungen der Direktoren sich zu fügen.

Das Lehrpersonal ist nicht befugt, ohne spezielle Genehmigung des K. Staatsministeriums an anderen Instituten Unterricht zu erteilen.

Im einzelnen werden die Dienstverhältnisse des Lehrpersonals durch eine vom K. Staatsministerium zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 12.

Zur Beratung aller wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt finden Sitzungen des Lehrerrates statt. Sitz und Stimme im Lehrerrate haben das pragmatische Lehrpersonal, außerdem jene Lehrer und Lehrerinnen, welchen Sitz und Stimme durch das K. Staatsministerium verliehen worden ist.

Digitized by Google

Die übrigen Lehrkräfte haben Stimmrecht nur in den Angelegenheiten ihrer Schüler und sind zur Teilnahme an den Sitzungen nur berechtigt und verpflichtet, soweit es sich um Angelegenheiten ihrer Schüler handelt, oder wenn sie vom 1. Direktor zur Teilnahme veranlaßt werden. In letzterem Falle kommt ihnen lediglich beratende Stimme zu.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Anstalt, welche Sitz und Stimme haben, sind verpflichtet, den Sitzungen des Lehrerrates beizuwohnen.

Die Sitzungen werden von dem 1. Direktor anberaumt und nach seiner Anordnung und unter seiner Leitung abgehalten.

Die regelmäßigen Sitzungen finden statt:

a) bei Beginn des Studienjahres zur Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen auf Grund der von der Prüfungskommission festgesetzten Prüfungsergebnisse (§ 21) und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse,

b) zu Weihnachten und zu Ostern zur Feststellung der Zensuren des Fleißes, Verhaltens und der Fortschritte der Schüler und Schülerinnen,

c) am Schlusse des Studienjahres zur Feststellung der Jahreszeugnisse.

Außerdem kann der 1. Direktor den Lehrerrat zu einer Sitzung berufen, wenn hiezu eine besondere Veranlassung gegeben ist.

Der 1. Direktor hat den Lehrerrat zu berufen, wenn ein Mitglied desselben dies beantragt und der Antrag von mindestens drei anderen Mitgliedern des Lehrerrates unterstützt wird.

Die Mitglieder des Lehrerrates haben das Recht, in den Sitzungen mit der Wirkung Anträge zu stellen, daß dieselben zur Abstimmung gebracht werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und von dem Sekretär zu Protokoll gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13.

Der Sekretär der K. Akademie hat die Direktoren in der geschäftlichen Verwaltung der Anstalt zu unterstützen; ihm obliegt unter der Aufsicht des 2. Direktors nach einer besonderen Dienstesinstruktion die Besorgung der Kanzlei-, Registratur-, Kassa- und Rechnungsgeschäfte, sowie die Verwaltung der Bibliothek.

Der Sekretär nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

IV. Schulordnungsmäßige Bestimmungen.

§ 14.

Das Studienjahr beginnt

Digitized by Google

am 16. September und endigt am 15. Juli.

Während des Studienjahres finden Ferien statt:

zu Weihnachten: vom 23. Dezember bis einschließlich 2. Januar,

zu Ostern: vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Montag nach der Osterwoche,

zu Pfingsten: vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten.

An politischen Feiertagen ist der Unterricht nach näherer Anordnung des K. Staatsministeriums auszusetzen.

§ 15.

Der Zutritt zum Unterrichte in der K. Akademie ist In- und Ausländern ohne Unterschied des Geschlechtes gestattet.

Der zur Aufnahme bestimmte Termin ist regelmäßig der Anfang des Studienjahres. Eine Aufnahme während des Studienjahres ist nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zulässig.

§ 16.

Die allgemeinen Vorbedingungen für die Aufnahme in die Akademie sind:

1. in der Regel das vollendete 16. Lebensjahr, bei den männlichen Studierenden des Sologesangs das zurückgelegte 18. Lebensjahr,
2. die erforderliche allgemeine Bildung,
3. genügende Begabung,
4. Nachweis der Unbescholtenheit.

Die besonderen Vorbedingungen sind für die Aufnahme

1. im Klavierspiel: technische Lösung der beispielsweise in den ersten Etuden von J. B. Cramer gestellten Aufgaben, sowie Vortrag einer Haydnschen oder Mozartschen Sonate,
2. im Orgelspiel: Nachweis der nötigen Befähigung im Klavierspiel, beispielsweise durch die technische Lösung von Aufgaben wie der Bertinischen Etuden und der 15 kleinen Präludien von J. S. Bach, ferner Kenntnis der Anfangsgründe der Harmonielehre,
3. in den Orchesterinstrumenten: Nachweis der Erreichung des Lehrziels der Vorschule,
4. im Sologesang: entsprechende Stimmmittel.
   Die Zulassung zum dramatischen Gesang setzt weiter voraus: Nachweis der Ausbildung im Gesange bis zum Partienstudium, außerdem schauspielerische Begabung und angemessene äußere Erscheinung.
5. in der Kompositionslehre: Kenntnis der Harmonielehre.

Digitized by Google

§ 17.

Die allgemeinen Vorbedingungen für die Aufnahme in das Seminar sind jene für die Aufnahme in die Akademie. Nur wird als unterste Altersgrenze das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt.

Die besonderen Vorbedingungen sind:

Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre, sowie der Musikgeschichte, dann Beherrschung des Lehrstoffes in den Etuden von Moscheles, op. 70, dann in J. S. Bachs wohltemperierten Klavier und in Beethovens Sonaten op. 22 mit 31, endlich Fertigkeit im Blattlesen.

§ 18.

Die allgemeinen Vorbedingungen für die Aufnahme in die Vorschule sind:

1. das vollendete 13. Lebensjahr,
2. allgemeine Schulbildung,
3. genügende Begabung,
4. Nachweis der Unbescholtenheit.

Die besonderen Vorbedingungen sind für den Unterricht:

a) im Violin- und Violoncellspiele: befriedigendes Skalenspiel in den ersten Lagen,
b) in den übrigen Orchesterinstrumenten: die erforderliche körperliche Disposition und musikalisches Gehör.

§ 19.

In den Chorgesangsunterricht werden auch Hospitanten zugelassen.

Die Vorbedingungen zum Eintritte sind:

1. in der Regel ein Alter von 18 Jahren, bei den Hospitanten, von 16 Jahren bei den Hospitantinnen,
2. musikalisches Gehör und Kenntnis der Noten.

Zu den übrigen Unterrichtsfächern werden Hospitanten nicht zugelassen.

§ 20.

Diejenigen, welche an der Akademie ihre Studien beginnen oder fortsetzen wollen, haben sich bis längstens 10. September bei der Direktion schriftlich anzumelden, Neueintretende unter Vorlage eines Impfscheins, sowie der erforderlichen Ausweise über Alter, allgemeine Bildung und bisherige Unbescholtenheit.

Am Tage des Beginnes des Studienjahres haben sich sämtliche Schüler und Schülerinnen persönlich einzufinden.

§ 21.

Die Befähigung zum Eintritte in die Akademie, das Seminar und die Vorschule wird durch eine Prüfung erhoben, welche von den Direktoren und den einschlägigen Fachlehrern abgehalten wird.

Digitized by Google

Jeder zur Prüfung Angemeldete wird einzeln geprüft.

Die Würdigung des Prüfungsergebnisses erfolgt durch Beschluß der Direktoren und der beteiligten Lehrer.

Die Aufnahme ist während der ersten drei Monate eine probeweise.

Ueber das Prüfungsergebnis ist Bericht an das K. Staatsministerium zu erstatten.

§ 22.

Die Schüler und Schülerinnen haben neben ihren Hauptfächern auch am Unterrichte in den dazu gehörigen obligatorischen Fächern teilzunehmen.

Die Befreiung von einem obligatorischen Fache kann nur aus besonderen Gründen eintreten; sie erstreckt sich regelmäßig und ohne besondere, nur ganz ausnahmsweise zu erteilende Ministerialgenehmigung, nicht auf die Absolutorialprüfung.

§ 23.

Der Unterricht ist regelmäßig mit Ausnahme der Ensemble-Uebungen und der Vorlesungen nach Geschlechtern getrennt.

§ 24.

Den Studierenden der Akademie und den Seminaristen wird eine Legitimationskarte ausgefertigt.

Die Schüler der Vorschule, desgleichen die Hospitanten erhalten zum Nachweise ihrer Angehörigkeit zur K. Akademie einen Aufnahmeschein.

§ 25.

Für die Akademie, das Seminar und die Vorschule bestehen besondere Disziplinarvorschriften.

§ 26.

Das Honorar für ein Hauptfach nebst den dazugehörigen obligatorischen Fächern beträgt auf das Studienjahr für

1. den dramatischen Gesang 450 Mk.,
2. das Klavier-, das Orgelspiel, den Konzertgesang und die Kompositionslehre je 300 Mk.
3. die Violine und das Violoncell je 240 Mk.,
4. die übrigen Orchesterinstrumente je 180 Mk.,
5. den Besuch des Seminars 180 Mk.,
6. die Hospitanten des Chorgesangs 30 Mk.

Für den Unterricht in einem zweiten Hauptfache wird die Hälfte des hiefür bestimmten Honorares erhoben.

Gänzliche oder teilweise Honorarbefreiung kann nur in beschränktem Maße und immer nur für die Dauer eines Jahres bei zweifellosem Talente, wirklicher Dürftigkeit und anhaltendem Fleiße gewährt werden. Hierauf abzielende Gesuche sind, mit dem von der Heimatsbehörde auszustellenden

Digitized by Google

Dürftigkeitszeugnisse belegt, bei der Direktion einzureichen, welche hierüber die Entscheidung des K. Staatsministeriums erholt.

Unwürdigen Schülern wird die Honorarfreiheit entzogen.

Das Honorar ist halbjährig und zwar zu Beginn des Studienjahres und am 15. Februar an die Kasse der Anstalt zu bezahlen.

Für die Einzahlung wird je eine Frist von 8 Tagen gewährt, nach deren Umlauf dem Säumigen ein Mahnzettel gegen eine Gebühr von 50 Pfg. zugestellt wird. Bleibt die Mahnung innerhalb weiterer 8 Tage ohne Erfolg, so wird die Entlassung aus der Anstalt verfügt.

Außerdem wird von den Neueintretenden eine Gebühr von 20 Mk., dann von den übrigen eine Gebühr von 10 Mk. bei der jedesmaligen Anmeldung erhoben. Hieraus werden die Krankenhausbeiträge, dann die Ausgaben für Aufnahmeschein, Legitimationskarte, Statut, Semestral- und Jahreszeugnis bestritten. Wird die Aufnahme auf Grund der Prüfung verweigert, so werden von dieser Gebühr 5 Mk. zurückgegeben.

§ 27.

Der Uebertritt aus der Vorschule in die Akademie, die Erlangung des Absolutorialzeugnisses beim Austritte aus der Akademie, dann des Schlußzeugnisses beim Austritt aus dem Seminar hängt von dem Bestehen besonderer Prüfungen ab. Diese Prüfungen werden von den beiden Direktoren unter Beiziehung der einschlägigen Lehrkräfte, die Absolutorial-Prüfung für die Akademie sowie die Schlußprüfung für das Seminar unter dem Vorsitze eines Ministerialkommissärs abgehalten. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheiden die Direktoren mit den einschlägigen Fachlehrern. Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der Absolutorialprüfung für die Akademie sowie der Schlußprüfung für das Seminar werden durch eine besondere Ministerialentschließung festgesetzt. Die Absolutorialprüfung der Akademie soll die Befähigung zur selbständigen künstlerischen Wirksamkeit und Weiterbildung, die Schlußprüfung des Seminars die Ausbildung für den Lehrberuf im Klavierspiel nachweisen.

§ 28.

Studierende erhalten bei Bestehen der Absolutorialprüfung ein Absolutorialzeugnis, Seminaristen bei Bestehen der Schlußprüfung ein Schlußzeugnis, die übrigen Schüler ein Jahreszeugnis.

§ 29.

Der regelmäßige Austritt kann nur am Schlusse des Studienjahres stattfinden.

Digitized by Google

Der frühere Austritt ist unter Angabe der Veranlassung desselben bei der Direktion schriftlich anzumelden. Er entbindet keinenfalls von der Verpflichtung zur Zahlung des Honorares für das laufende Halbjahr, von der Zahlung des Honorares für das ganze Studienjahr nur dann, wenn er auf Grund ärztlichen Zeugnisses oder besonderer Verhältnisse erfolgt, deren Würdigung der Direktion vorbehalten ist.

Den auf diese Weise Austretenden wird ein Austrittszeugnis ausgestellt.

Wer ohne vorherige Anzeige die K. Akademie verläßt, wird später nicht mehr aufgenommen und verliert das Anrecht auf jedes Zeugnis.

§ 30.

Von Zeit zu Zeit finden während des Studienjahres Uebungsabende und öffentliche Aufführungen statt. Die Zahl und der Zeitpunkt derselben wird von dem 1. Direktor festgesetzt, dem auch die Einladung zu den öffentlichen Aufführungen vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

131.

Ministerial-Entschließung

vom 11. Juli 1905,

Gewerbebetrieb im Umherziehen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 310.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

In den Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern sowie der Handwerkskammern kehren die Klagen über die Belästigungen des Publikums, dann die Schädigungen der seßhaften Gewerbetreibenden durch den Hausierhandel und die Detailreisenden stets wieder und aus den Reihen der Gewerbetreibenden wurden die lebhaftesten Wünsche auf Beseitigung dieser beklagenswerten Mißstände laut.

Dabei wird hervorgehoben, daß eine große Anzahl der Hausierhändler sich nicht im Besitze von Wandergewerbescheinen befinde, daß der Hausierhandel häufig mit Gegenständen, welche vom Gewerbebetrieb im Umherziehen durch die Gewerbeordnung ausgeschlossen seien, betrieben werde, daß das Verbot des Hausierhandels an Sonn- und Festtagen (§ 55a der Gewerbeordnung)[1] nicht Beachtung finde und daß auch seitens der Detailreisenden unbefugt Privatkundschaft aufgesucht werde.

Das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern nimmt hieraus Anlaß unter Hinweis auf die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar 1898[2], Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, und die derselben beigefügte Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (M. A. Bl. 1898 Nr. 7) die strengste Anwendung der

1) Siehe B. G. Bd. 39, 31.
2) Siehe B. G. Bd. 36, 53.

Digitized by Google

desfallsigen Vorschriften einzuschärfen und anzuordnen, daß bei Ausstellung der Wandergewerbescheine die Verhältnisse der Nachsuchenden genauestens erhoben und geprüft werden, sowie daß in allen Fällen die Ausstellung versagt werde, in denen dies gesetzlich zulässig erscheint. Es wird hier insbesondere auf die §§ 8 und 9 der Vollzugsanweisung vom 7. Februar 1898[2]) verwiesen und erwartet, daß bei strengem Vollzug eine Minderung des Hausierhandels sicher erreicht wird.

Neben der vorerwähnten sorgfältigen Prüfung ist zur Hintanhaltung und Beseitigung der Mißstände eine stete energische Ueberwachung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, sowie der Privatkundschaft besuchenden Detailreisenden erforderlich und ist namentlich auch dem Hausierhandel mit verbotenen Waren (§§ 56, 56 a der Gewerbeordnung)[1]), so insbesondere mit Gold- und Silberwaren, Taschenuhren 2c. entgegenzutreten.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben ihre Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen, daß sie den Hausierhandel stetig und schärfstens überwachen und alle Zuwiderhandlungen behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige bringen.

Gegen den verbotenen Hausierhandel an Sonn- und Festtagen ist gleichfalls strengstens vorzugehen. Der Vollzug ist durch die K. Regierungen, Kammern des Innern, fortwährend geeignet zu überwachen und bis zum 1. Oktober d. Js. Bericht über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Bezüglich des Hausiergewerbebetriebs am Orte des Wohnsitzes der Gewerbetreibenden, über den ebenfalls Klagen laut werden, wird auf Ziff. 4 der Ministerialentschließung vom 7. Februar 1898[2]) verwiesen.

Bei gewissenhaftem strengem Vollzug der erlassenen Bestimmungen muß es gelingen, die Mißstände im Hausiergewerbe größtenteils zu beseitigen und den vielfachen berechtigten Klagen abzuhelfen.

München, den 11. Juli 1905.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat:

von Feyer.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 32.
2) Siehe B. G. Bd. 86, 53.

Digitized by Google

132.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. Juli 1905,

den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 523.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, den § 16 Absatz II der K. Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1899[1]), den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend, durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Wertpapiere der Versicherungsanstalt sind bei der K. Bank zu hinterlegen."

München, den 17. Juli 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Krazeisen.

1) Siehe B. G. Bd. 38, 923.

Digitized by Google

133.

Bekanntmachung

vom 12. Juli 1905,

die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betreffend.

(R.A.Bl. 1905, 338.)

K. Staatsministerium des Innern.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. d. Mts.[1] (R.G.Bl. S. 590) hat der Bundesrat an Stelle der in der Bekanntmachung, betreffend die Entwertung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899[2] (R.G.Bl. S. 665) unter Ziff. 1, 4, 5 veröffentlichten Vorschriften nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwertung sämtlicher Marken verpflichtet.
4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragsentrichtung ausüben, sind verpflichtet, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerten, welche noch nicht entwertet sind.
5. Die Entwertung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; sie muß alsbald nach der Einklebung erfolgen.

Gleichzeitig wurde für die Quittungskarten ein neues Formular vorgeschrieben und bestimmt, daß vom 1. Oktober 1905 ab Quittungskarten alten Musters nicht mehr ausgege-

1) Siehe B. G. Bd. 44, 946.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 868.

Digitized by Google

ben oder verlängert werden dürfen.

Die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden werden beauftragt, die oben abgedruckten Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen: Hierbei sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß

1. die Entwertung der Marken nur in der Weise erfolgen darf, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern, z. B. für den 12. August 1905 „12. 8. 05" deutlich angegeben wird,

2. zur Entwertung Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff verwendet werden muß,

3. die Unterlassung der Entwertung von Marken, welche der Versicherte statt des Arbeitgebers einklebt, den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge hat (§§ 144 u. 145 Abs. 2 des J.V.G.)[1],

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften mit Ordnungsstrafen bis zu 20 M. geahndet werden können.

Bei der Beitragskontrolle, der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten und beim Berichtigungsverfahren kann die Entwertung der Marken durch die betreffenden Beamten und Behörden auch durch Aufdrückung des Dienstsiegels oder durch Abstempelung mit einem die Inschrift „entwertet" tragenden Stempel bewirkt werden.

Der Bedarf an neuen Quittungskarten wird den Gemeindebehörden durch die Versicherungsanstalten rechtzeitig zugehen.

Der gesamte Vorrat an alten Quittungskarten-Formularen ist von den Gemeindebehörden anfangs Oktober 1905 an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde einzuliefern und daselbst zu vernichten oder an die Versicherungsanstalt abzugeben.

München, den 12. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 38, 714.

Digitized by Google

134.

Bekanntmachung

vom 18. Juli 1905,

den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 339.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird nachstehend ein dritter Nachtrag zum Verzeichnisse der Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchem Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können (M.A.Bl. 1902 S. 291 [1]), 1903 S. 53 [2]), 1904 S. 11) [3]), veröffentlicht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß der Landesverein für israelitische Kultusgemeinden in Bayern mit dem Sitze in Fürth eine Kommission eingesetzt hat, welche die mit dem Vollzuge des Zwangserziehungsgesetzes betrauten Behörden nötigenfalls zur Unterbringung israelitischer Kinder in Familien oder Anstalten mit seinem Rate unterstützen soll, und daß bezügliche Anfragen an den 1. Vorstand der israelitischen Kultusgemeinden München zu richten sind.

München, den 18. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 509.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 79.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 24.

Digitized by Google

Dritter Nachtrag

zum Verzeichnisse der Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können.

I. Regierungsbezirk Oberbayern.

Amtsbezirk Starnberg.

*8 b. **St. Nikolausanstalt in Andechs.** Das Pflegegeld ist auf 360 M. für die über 12 Jahre alten und auf 200 M. für die sonstigen der Zwangserziehung überwiesenen Minderjährigen erhöht worden. Im übrigen unverändert wie Ziff. 6 des Verzeichnisses.

V. Regierungsbezirk Oberfranken.

Amtsbezirk Hof.

*27. **Rettungshaus Marienberg in Schwarzenbach a/S.** Das Pflegegeld ist für die nicht dem Kreise Oberfranken angehörenden Zöglinge auf 150 M. erhöht worden, sonst unverändert.

Amtsbezirk Wunsiedel.

31. **Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Wunsiedel.** Das Pflegegeld ist für Zöglinge aus dem Amtsbezirke Wunsiedel auf 140 M., für auswärtige Zöglinge auf 150 M. erhöht worden, sonst unverändert.

VI. Regierungsbezirk Mittelfranken.

Amtsbezirk Nürnberg.

*39 a. **Erziehungsanstalt Rummelsberg,** mit 33 ha Grundbesitz, dem Landesverein für innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns gehörig, verwaltet von einem Inspektor; Erziehungspersonal: ein Kandidat der Theologie oder seminaristisch gebildeter Lehrer, ein Hausvater, ein Landwirtschaftsverwalter und mehrere der Diakonenanstalt.

Aufgenommen werden protestantische Knaben nicht mehr schulpflichtigen Alters; bei geistigen oder körperlichen Gebrechen und bei gerichtlichen Bestrafungen bleibt Entscheidung über die Aufnahme von Fall zu Fall vorbehalten. Verbleib in der Anstalt regelmäßig bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Pflegegeld jährlich 420 M. in vierteljährigen Raten.

Digitized by Google

Die Anstalt besorgt den Unterricht; sie sorgt für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

*49. **Bischöfliche Knabenerziehungsanstalt (Blatterspiel'sche Stiftung) Karlstadt am Main**, so benannt seit 1904. Die Anstalt wurde erweitert (nunmehr gegen 50 Morgen (Grundbesitz). Das Pflegegeld wurde auf jährlich 180 M. erhöht. Sonst unverändert.

Digitized by Google

135.

Reichsgesetz

vom 14. Juli 1905,

Aenderung der Grundbuchordnung

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 707.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der § 55 Satz 1 der Grundbuchordnung[1]) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie im übrigen allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denjenigen, für welche eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder ein Recht an einem solchen Rechte im Grundbuch eingetragen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Gesle, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 37, 447.

Digitized by Google

136.

Ministerial-Entschließung

vom 18. Juli 1905,

die Herstellung von Baulinienplänen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 317.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach § 3 der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) sollen Straßen und Wege bei der Festsetzung neuer und bei der Abänderung bestehender Baulinien in einer der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs entsprechenden Breite und, soweit es tunlich ist, gerade angelegt werden. Die Bauordnung geht ganz allgemein von dem Grundsatze aus, daß bei der Festsetzung der Baulinien die Anforderungen des Verkehrs, die Bedingungen gesunden Wohnens und gleichzeitig auch schönheitliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, sie überläßt es im übrigen dem Vollzuge, die betreffenden Aufgaben jeweils aus den örtlichen Bedürfnissen und den gegebenen Verhältnissen zu lösen. Die Straßenbreite und die Straßenführung sollen also von Fall zu Fall bestimmt werden, wie es die Vielgestaltigkeit des öffentlichen Verkehrs, des Wohnungsbedürfnisses und der industriellen Entwicklung fordert.

Die Erfahrung zeigt aber, daß bei dem Vollzuge dieser Vorschriften der Schwerpunkt regelmäßig auf die „tunlichste Geradeleitung" der Straßen gelegt und diese vielfach ohne Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse überall da gefordert wird, wo nicht die Natur der Herrschaft des Lineals ein Ende setzt. Eine solche Sachbehandlung entspricht keineswegs den Absichten der Bauordnung, ist durchaus unwirtschaftlich und führt zu unnöti-

1) Siehe B. G. Bd. 40, 107.

Digitized by Google

gen und insoferne unverantwortlichen Eingriffen in fremdes Eigentum.

Der schablonhaften Anlage schnurgerader, gleich breiter Normalstraßen mit dem ausnahmslosen Rechteckschema und den zur Mode gewordenen langweiligen Abschrägungen der Straßenecken wird häufig ganz zwecklos fremder Grund und Boden unter unnötiger, manchmal nur geringfügiger Anschneidung gut gebauter Häuser geopfert. Auch wird des öfteren vergessen, daß die Baulinien nicht bloß Straßenfluchtlinien sondern auch Gebäudefluchtlinien sind und daher der Bebauungsfähigkeit der angrenzenden Grundstücke sowie einer praktischen und auch einer gefälligen Bauführung tunlichst Rechnung tragen sollen.

Die Beteiligten werden sich solcher Eingriffe in ihr Eigentum mangels der erforderlichen Sachkenntnis häufig erst dann bewußt, wenn ihnen bei der Bauführung aus der seinerzeit nicht beanstandeten Baulinienfestsetzung Schwierigkeiten entstehen, also in einem Zeitpunkte, in welchen Abänderungen meist nicht mehr tunlich sind. Kurz es werden so den Gemeinden und den Anwesensbesitzern vielfach Kosten verursacht, die bei einiger Ueberlegung erspart bleiben könnten.

Daß durch derartige verfehlte Maßnahmen auch schöne Orts- und Straßenbilder ohne Not gewaltsam zerstört, reizvolle Landschaftsbilder beeinträchtigt und den Orten mit entwickelter Bautätigkeit nicht selten ein unsagbar ödes Gepräge aufgedrückt wird, lehrt die Erfahrung.

Es ist daher geboten, die Gemeinden und diejenigen Behörden, welche mit der Instruktion und Genehmigung von Baulinienplänen betraut sind, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, welch hervorragende wirtschaftliche und auch schönheitliche Bedeutung der Baulinienführung zukommt und wie an einer wohlbedachten und weitschauenden Anlage dieser Pläne die öffentliche Wohlfahrt in hohem Maße interessiert ist. Hiebei ist auf die unendliche Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse hinzuweisen, welche unbedingt fordert, daß mit dem hergebrachten geometrischen Schematismus der Straßenanlegung gründlich gebrochen wird und möglichste Freiheit im einzelnen waltet, daß gebührende Rücksicht genommen wird auf die Grundbesitz- und Grenzverhältnisse, die Gestaltung und Verwertung der Baublöcke, auf die wachsenden Bedürfnisse gesunden Wohnens, die Erleichterung des Erwerbslebens, die Entwicklung der Industrie, auf den Verkehr und dessen voraussichtliche, künftige Gestaltung namentlich bei Straßenkreuzungen, Brückenköpfen, Bahnhofplätzen u. dgl. Es ist weiter zu achten auf die natürliche Beschaffenheit des Geländes, die umgebende Landschaft, charakte-

Digitized by Google

ristische Höhenunterschiede, Wasserläufe, Baumbestände, auf Klima, Winde, Besonnung, Fernblicke, Perspektiven, auf Schonung reizvoller Straßenzüge und Plätze, die Geschlossenheit der Straßen- und Platzbilder, auf ortsübliche Bau- und Wohnweise monumentale oder sonst interessante Gebäude, auf künftige Bedürfnisse an öffentlichen Gebäuden, Anlagen, grünen Erholungsstätten, Kinderspielplätzen mit Ruhebänken, Brunnen u. dgl.

Es ist auch angezeigt, in den Baulinienplänen diejenigen Baulichkeiten, Ausblicke u. dgl., welche bei den Bauführungen berücksichtigt und geschont werden sollen, zu vermerken.

Werden alle bei der Baulinienfestsetzung in Betracht zu ziehenden Bedürfnisse sorgfältig beachtet, so ergibt sich von selbst, daß krumme Straßen, Brechungen und Unregelmäßigkeiten der Baulinien überall da zuzulassen sind, wo das örtliche Bedürfnis und die wünschenswerte Abwechslung im Städtebild hiefür sprechen, daß auch schmale Straßen für besondere Zwecke, wie für ruhige Wohnviertel mit niedrigen Wohnhäusern ihre Vorzüge haben, daß man an Stelle der bisher üblichen wenigen Normalbreiten der Straßen namentlich in größeren Städten eine Fülle von Abstufungen machen muß von den außergewöhnlich breiten Hauptverkehrsstraßen bis zu ganz schmalen Wohnstraßen, kurz daß jede Straße und jeder Straßenteil so hergestellt werden, wie es der Verkehr, dem sie zu dienen haben, fordert. Daher müssen die Hauptverkehrslinien im voraus richtig erkannt, die wichtigsten Verkehrsmittelpunkte entsprechend verbunden und die Straßen nach dem gefundenen Zukunftsbedürfnisse in entsprechender Breite angelegt werden. Auch kann durch einstweilige Genehmigung breiter Vorgärten einer für die Zukunft erwarteten Verkehrsentwicklung Rechnung getragen und doch der Straße bis dahin der Wohncharakter gewahrt bleiben.

Bei wohl überlegter, richtiger Anwendung der heute in maßgebenden Kreisen anerkannten Grundsätze des Städtebaues und bei entsprechender Voraussicht für die Zukunft durch im einzelnen noch unverbindliche und nur in großen Zügen angelegte Generalbaulinienpläne kann rechtzeitig dafür Sorge getragen werden, daß in gleichem Schritte mit der Entwicklung der Verhältnisse die Geschäftswelt entsprechend breite Verkehrsstraßen, die Industrie ein besonderes den Wohnstätten tunlichst entrücktes Gebiet mit dem nötigen Anschlusse an Bahnen und Tranportstraßen, die Einwohner aber vom Verkehr möglichst abgeschlossene, daher auch stille, mehr staubfreie und gesündere Wohnviertel erhalten. Dies namentlich dann, wenn gleichzeitig mit der

Digitized by Google

Baulinienfestsetzung, wo nötig, auch das einschlägige Bebauungssystem festgestellt, eine entsprechende Verschiedenheit in Gebäudehöhe und Gebäudeabstand vorgesehen und im Gebiete der offenen Bauweise das Zurückrücken der Gebäude in Gartenanlagen dispensweise da gestattet wird, wo dies gesundheitlichen Rücksichten oder zur Belebung des Straßenbildes dienlich ist.

Entsprechen aber die Baulinien und die Bauführung den verschiedenen praktischen Bedürfnissen, so daß die ganze Anlage des Ortes den Charakter der Zweckmäßigkeit trägt, dann wird die Entwicklung der Orte vielgestaltig und reizvoll und insoferne ist die zweckmäßige und gesunde bauliche Entwicklung eines Ortes auch die Vorbedingung schöner Straßen- und Platzbilder.

Schließlich sei auch noch bemerkt, daß Baulinien nur da gezogen werden sollen, wo wirklich ein Anlaß und Bedürfnis hiezu besteht, und daß es nicht angezeigt ist, kleine Orte und Ortsteile, in welchen eine Bautätigkeit überhaupt nicht zu erwarten ist, überfürsorglich mit Generalbaulinienplänen zu versehen.

Wenn in vorstehendem einige Grundsätze des Städtebaues, wie sie von den ersten Meistern dieser Kunst gelehrt werden, berührt wurden, so geschah das keineswegs zu dem Zwecke, Vorschriften zu geben, wie bei der Festlegung der Straßenzüge zu verfahren sei; die Kunst des Städtebaues läßt sich nicht in Formeln zwängen, es muß das natürliche Empfinden entscheiden. Vielmehr wollte nur gezeigt werden, welch große, vor allem wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung diesen Fragen für die Gemeinden nicht minder als für die einzelnen zukommt, und daß diese überaus wichtige und schwierige Aufgabe nur von solchen richtig gelöst werden kann, welche in den Fragen des Städtebaues besondere Schulung und Erfahrung besitzen, von Sachverständigen, die nicht bloß eine besondere technische Schulung für die Straßenführung, die bauliche Ausnützung und entsprechende Ausgleichung der angrenzenden Bauplätze besitzen, sondern auch Blick und Verständnis für die Bedürfnisse und die Entwicklung des örtlichen Verkehrs, des Erwerbslebens und der Industrie. Solche vielseitig geschulte und erfahrene Sachverständige stehen nun, wie die Erfahrung lehrt, den Gemeinden, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht zur Verfügung. Wirtschaftliche Mängel der Baulinienpläne können aber in der Regel auch von den meist nur aus der Entfernung urteilenden mit der Bauliniengenehmigung befaßten Aufsichtsbehörden und -Stellen nicht durchweg erkannt und beseitigt werden. Denn bei der Anlage der Baulinienpläne liegt der

Digitized by Google

Schwerpunkt in der entsprechenden Vorbereitung und Ausarbeitung an Ort und Stelle, nur dort kann voll und richtig erkannt werden, was der Gemeinde, der Allgemeinheit und den einzelnen not tut.

Angesichts der Bedeutung der Sache ist daher den Gemeinden, größeren wie kleineren, dringend zu empfehlen, bei der Anlage von umfangreichen oder sonst wegen der in Betracht kommenden wirtschaftlichen und schönheitlichen Interessen wichtigen Fluchtlinienfestsetzungen und Generalplänen stets einen in Fragen des Städtebaues geschulten Architekten, wo nötig auch Ingenieur, zu Rate zu ziehen, wie dies neuerdings in anerkennenswerter Weise u. a. die Gemeinden Pfersee, Lechhausen, Friedberg, Memmingen getan haben.

Auch erscheint es dringend geboten, die älteren Baulinienpläne gerade jetzt in der Zeit geringer Bautätigkeit einer entsprechenden Revision unterziehen zu lassen.

Die auf Zuziehung geeigneter Sachverständiger verwendeten Auslagen werden durch anderweite Ersparungen und durch den späteren glatten Vollzug weit aufgewogen.

Der Bayerische Verein für Volkskunst und Volkskunde e. V. in München (Heustr. 18) und der Bayerische Architekten- und Ingenieur-Verein in München mit seinen 8 Kreisvereinen haben sich bereit erklärt, den Gemeinden und Behörden auf Wunsch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und Sachverständige zu benennen, welche mit den technischen und wirtschaftlichen Fragen des Städtebaues vertraut und auch bereit sind, auf Grund der nötigen Feststellungen an Ort und Stelle die betreffenden Pläne herzustellen oder doch hiebei beratend mitzuwirken.

Die auf diesem Wege zustande gekommenen wichtigeren Baulinienprojekte sind bis auf weiteres dem K. Staatsministerium des Innern zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern und die Distriktsverwaltungsbehörden werden sich den Vollzug gegenwärtiger Entschließung angelegen sein lassen.

München, den 18. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Digitized by Google

137.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 19. Juli 1905,

die Aenderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 527. — J.M.Bl. 1905, 779.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 16. Dezember 1899, die Gerichtsvollzieherordnung [1]) betreffend, zu ändern, wie folgt:

1. An die Stelle des ersten und des zweiten Absatzes des § 13 tritt die Vorschrift:

   Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge jeder Art, die ihnen von den Justizbehörden erteilt werden und ihrer dienstlichen Stellung entsprechen, auszuführen, insbesondere die Zustellungen von Amtswegen und solche Zustellungen vorzunehmen, für welche die in der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, Behändigungen mit oder ohne Beurkundung und schriftliche und mündliche Mitteilungen zu besorgen und Ermittelungen jeder Art zu pflegen.

2. Dem Absatz 1 des § 17 wird als dritter Satz angefügt:

1) Siehe B. G. Bd. 37, 876.

Digitized by Google

Die Hilfskräfte, die der geschäftsleitende Sekretär mit Genehmigung des Amtsgerichtsvorstands dem Gerichtsvollzieher beigibt, haben den Anordnungen des Gerichtsvollziehers, soweit sie sich auf die Vorbereitung und Durchführung seiner Dienstgeschäfte und auf seine Akten- und Registerführung beziehen, Folge zu leisten.

3. Im § 35 Abs. 2 wird die Nr. 3 gestrichen.

4. An die Stelle des § 40 Abs. 1 tritt die Vorschrift:

Als Verweser soll nur aufgestellt werden, wer den im § 6 Nr 1 und 2, 4 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen entspricht, volljährig ist und genügende Vorbildung besitzt.

5. Der § 42 hat zu lauten:

Wenn die Verwesung nicht länger als 14 Tage dauern soll, stellt der Amtsgerichtsvorstand, wenn sie nicht länger als zwei Monate dauern soll, stellt der Landgerichtspräsident den Verweser auf. Wird eine Verwesung in der Dauer von mehr als zwei Monaten notwendig, ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz einzuholen. Auch wenn die Verwesung länger als vierzehn Tage zu dauern haben wird, kann der Amtsgerichtsvorstand den Verweser einstweilen bestellen, sofern ein dringender Fall vorliegt; er hat jedoch die höhere Genehmigung unverzüglich nachzusuchen.

München, den 19. Juli 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Pohl.

Digitized by Google

138.

Bekanntmachung

vom 19. Juli 1905,

die Qualifikation des Justiz-Personals

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 781.)

K. Staatsministerium der Justiz.

1. Die Periode für die Qualifikation des Personals der Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaften, der Notariate und der Gerichtsgefängnisse ist vierjährig; die jetzt im Laufe befindliche Qualifikationsperiode endigt mit dem Jahre 1908.

Die Periode für die Qualifikation des Personals der übrigen Gerichte ist fünfjährig; die jetzt im Laufe befindliche Qualifikationsperiode endigt mit dem Jahre 1909.

2. Das Personal der Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaften und der Gerichtsgefängnisse ist im März des ersten Jahres der Qualifikationsperiode, das nächstemal im März 1909 zu qualifizieren;

die Notare und die Notariatsgehilfen im März des vierten Jahres der Qualifikationsperiode, das nächstemal im März 1908

die Räte der Landgerichte (Landgerichtsräte, Oberlandesgerichtsräte), bei der Visitation des Landgerichts, die der Präsident des Oberlandesgerichts in einem der beiden letzten Jahre der Qualifikationsperiode vornimmt;

die Direktoren, die Obersekretäre, die Sekretäre und das nichtpragmatische Personal der Landgerichte unmittelbar nach der Beendigung dieser Visitation;

die Räte der Oberlandesgerichte, die Obersekretäre, die Sekretäre und das nichtpragmatische Personal des Oberlandesgerichts und des Obersten Landesgerichts im März des vierten Jahres der Qualifikationsperiode, das nächstemal im März 1908.

3. Die Direktoren der Landgerichte, die Oberlandesgerichtsräte an den Landgerichten und

Digitized by Google

an den Oberlandesgerichten, ferner die Obersekretäre der Oberlandesgerichte, der Obersekretär und die Sekretäre des Obersten Landesgerichts sind nach ihrer Ernennung auf diese Stelle einmal zu qualifizieren; eine weitere Qualifikation erfolgt nur, wenn sie um Beförderung oder Versetzung nachgesucht haben.

4. Die Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienst und die geprüften Bewerber um das Gerichtsschreiberamt sind alle zwei Jahre im Februar, das nächstemal im Februar 1906 zu qualifizieren. Die zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste werden nur qualifiziert, wenn sie ein Anstellungsgesuch eingereicht haben.

5. Die Notare und die Notariatspraktikanten qualifiziert nicht mehr das Präsidium, sondern der Präsident des Landgerichts[1]). Die von ihm dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgelegten Qualifikationen legt dieser mit den durch seine eigenen Wahrnehmungen veranlaßten Bemerkungen dem Staatsministerium der Justiz vor.

6. Die Qualifikationen der Räte der Landgerichte sind künftig unmittelbar nach der Beendigung der Visitation des Landgerichts dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und von diesem, nachdem er sie dem Präsidium des Oberlandesgerichts mitgeteilt hat, mit dem Bericht über die Visitation des Landgerichts dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Die übrigen Qualifikationen sind alsbald nach ihrer Feststellung vorzulegen. Die Vorschrift, daß die Qualifikationen der Landgerichtsräte gleichzeitig mit denen der Direktoren der Landgerichte und der Oberlandesgerichtsräte an das Staatsministerium der Justiz einzusenden sind (Vorschriften über die Personalakten, die Qualifikation u. s. w. vom 17. August 1883[2]) A Nr. I § 20, B Abs. 1 Satz 3, JMBl. S. 305) wird aufgehoben.

7. Die Erteilung der Note II ist künftig nicht mehr zu begründen, die Erteilung der Note I nur dann, wenn bei der letzten Qualifikation eine andere Note erteilt worden war.

8. Im übrigen gelten für die Vornahme und die weitere Behandlung der Qualifikationen die bisherigen Vorschriften[2]).

Infolge der Verlängerung der Qualifikationsperioden erhöht sich die Bedeutung der

1) Die Vorschrift, daß der Staatsanwalt bei der Qualifikation mitzuwirken hat (Vorschriften über die Personalakten, die Qualifikation u. s. w. vom 17. August 1883 A Nr. I § 12, B § 2 Abs. 2 Nr. 3, J.M.Bl. S. 300[2]), 318) wurde schon im Jahre 1902 aufgehoben.

2) Siehe B. G. Bd. 20, 424, dann 23, 65; 28, 492; 40, 848.

Digitized by Google

Vorschriften im § 25[1]) der Qualifikationsvorschriften vom 17. August 1883 (JMBl. S. 307) und im § 10[2]) der Bekanntmachung vom 16. Februar 1886 (JMBl. S. 81). Es wird deshalb erwartet, daß sie auf das gewissenhafteste befolgt werden.

München, den 19. Juli 1905.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 20, 426.
2) Siehe B. G. Bd. 23, 69.

Digitized by Google

139.

Bekanntmachung

vom 19. Juli 1905,

die Handhabung der Dienstaufsicht über die Gerichte und die Notariate durch die äußeren Dienstaufsichtsbehörden

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 783.)

K. Staatsministerium der Justiz.

An die Stelle der §§ 7 bis 19 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1900 [1]) JMBl. S. 997) treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Alsbald nach dem Antritte des Amtes hat der Präsident des Landgerichts die Amtsgerichte und die Notariate des Landgerichtsbezirks zu besuchen und sich dabei die für den Dienst nötige Kenntnis der Verhältnisse und einen Ueberblick über den allgemeinen Stand der Geschäfte zu verschaffen.

Außerdem steht es ihm frei, Gerichte und Notariate des Bezirks zu besuchen, so oft er aus irgend einem Grunde persönlichen Einblick in die Führung auch nur eines Teiles der Geschäfte für nötig oder persönliches Eingreifen zur Ordnung und Erledigung einer Angelegenheit oder zur Feststellung eines Vorkommnisses für zweckmäßig hält.

Ueber diese Besuche (informatorische Besichtigungen) haben die Landgerichtspräsidenten Berichte nicht zu erstatten, sofern nicht eine dabei gemachte Wahrnehmung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntnis höherer Dienstaufsichtsstellen gebracht

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1147—1153.

Digitized by Google

werden muß oder das Einschreiten einer solchen Stelle notwendig erscheinen läßt.

§ 8.

Innerhalb der Qualifikationsperiode hat der Landgerichtspräsident bei jedem Amtsgericht und bei jedem Notariate des Bezirks einmal eine eingehende Prüfung der Geschäfte vorzunehmen (ordentliche Visitation).

Außerdem kann er, wenn ein besonderer Grund dazu vorliegt, jederzeit bei einzelnen Amtsgerichten und Notariaten eine außerordentliche Visitation vornehmen. Diese kann auf die Prüfung einzelner Geschäftszweige beschränkt werden.

§ 9.

Bei der Visitation ist genau zu erforschen, ob in allen Geschäftszweigen gesetzmäßig verfahren wird und ob die zur Wahrnehmung der Geschäfte getroffenen Einrichtungen ihrem Zwecke entsprechen. Zugleich soll sich der Präsident dabei nach Möglichkeit Kenntnis von den Fähigkeiten und den sonstigen persönlichen Eigenschaften der Beamten und Bediensteten verschaffen.

§ 10.

Die Prüfung der Geschäfte soll erschöpfend und eingehend sein. Der Präsident wird insbesondere mündlichen Verhandlungen anwohnen, erledigte und in der Bearbeitung begriffene Akten und Urkunden, Bücher und Register prüfen. Er wird dabei, ohne die formelle Behandlung außer acht zu lassen, sein Hauptaugenmerk darauf richten, ob die Geschäfte sachlich richtig, zweckmäßig und mit der nötigen Beschleunigung erledigt werden und ob das Verhalten der Beamten und Bediensteten im Verkehre mit der Bevölkerung angemessen ist.

§ 11.

Nimmt der Präsident bei der Visitation Mängel, Mißstände oder Mißbräuche wahr, so hat er zunächst zu erwägen, ob sie nicht auf der Stelle durch mündliches Benehmen beseitigt werden können. Die mündliche Erledigung wird insbesondere immer einzutreten haben, wenn die Mängel minder erheblich sind und die Beanstandung des Präsidenten sofort als richtig anerkannt wird.

Ist die Erlassung eines schriftlichen Visitationsbescheides an ein Amtsgericht nötig, so ist dazu ein Beschluß des Präsidiums des Landgerichts zu erwirken. Ist der Präsident mit einem Beschlusse des Präsidiums nicht einverstanden, so hat er die höhere Aufsichtsbehörde anzurufen.

§ 12.

Bei der Visitation wird sich der Präsident, soweit er es für

Digitized by Google

veranlaßt hält, durch mündlichen Verkehr davon überzeugen, ob die Beamten und Bediensteten die für ihre Tätigkeit wichtigen neuen Gesetze und Ausführungsvorschriften hinreichend kennen. Er wird ferner, wenn sich Gelegenheit dazu gibt, mit den Beamten zweifelhafte Rechtsfragen erörtern. Er wird endlich etwaige Vorschläge in Justizverwaltungssachen entgegennehmen und die an ihn kommenden Bitten und Beschwerden erledigen oder auf den rechten Weg verweisen.

§ 13.

Ueber das Ergebnis der Visitation hat der Präsident so bald als möglich dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

§ 14.

Alsbald nach dem Antritte des Amtes hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Landgerichte des Gerichtsbezirks zu besuchen und sich dabei die für den Dienst nötige Kenntnis der Verhältnisse und einen Ueberblick über den allgemeinen Stand der Geschäfte zu verschaffen.

Außerdem steht es ihm frei, Landgerichte des Bezirks zu besuchen, so oft er aus irgend einem Grunde persönlichen Einblick in die Führung auch nur eines Teiles der Geschäfte für nötig oder persönliches Eingreifen zur Ordnung und Erledigung einer Angelegenheit oder zur Feststellung eines Vorkommnisses für zweckmäßig hält.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird nach und nach auch die Amtsgerichte und die Notariate des Bezirks besuchen, sobald er neben dem laufenden Dienste Zeit dazu findet. Außerdem kann er Amtsgerichte und Notariate des Bezirks auch in den im Abs. 2 bezeichneten Fällen besuchen.

Auf die Berichterstattung über die Besuche der Oberlandesgerichtspräsidenten finden die Vorschriften im § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 15.

Im Laufe der beiden letzten Jahre der Qualifikationsperiode hat der Oberlandesgerichtspräsident bei jedem Landgerichte des Bezirks einmal eine eingehende Prüfung der Geschäfte vorzunehmen (ordentliche Visitation).

Außerdem kann er, wenn ein besonderer Grund dazu vorliegt, jederzeit bei einzelnen Landgerichten eine außerordentliche Visitation vornehmen. Diese kann auf die Prüfung einzelner Geschäftszweige beschränkt werden.

Auf die Vornahme der Visitationen und auf die Berichterstattung darüber finden die für die Visitationen der Landgerichtspräsidenten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 16.

Besteht Anlaß, gegen einen Beamten oder Bediensteten eine

Digitized by Google

Maßregel der Dienstaufsicht oder der Disziplin zu ergreifen, so hat der Präsident des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts, dem der Beamte oder Bedienstete untersteht, die dazu erforderlichen Schritte zu tun.

§ 17.

Ergibt sich bei der Handhabung der Dienstaufsicht die Notwendigkeit sofortigen Eingreifens oder sofortiger Kenntnisnahme durch eine höhere Dienstaufsichtsbehörde, so ist dieser unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu berichten. Ergibt sich die Notwendigkeit bei einer Visitation, so ist der Bericht noch während der Visitation zu erstatten und im späteren Visitationsberichte darauf zu verweisen.

Erstattet hiernach ein Landgerichtspräsident oder ein Amtsgerichtsvorstand einen Bericht unmittelbar an eine ihm nicht zunächst vorgesetzte Stelle, so hat er gleichzeitig den Zwischenstellen davon Mitteilung zu machen.

§ 18.

Erläßt der Präsident eines Landgerichts eine allgemeine dienstaufsichtliche Anordnung von Wichtigkeit oder beschließt eine solche das Präsidium des Landgerichts, so sind Abdrucke davon dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte werden von allgemeinen Anordnungen solcher Art, die sie selbst erlassen oder die das Präsidium des Oberlandesgerichts beschließt, ebenfalls Abdrucke dem Staatsministerium der Justiz vorlegen.

Auch außer diesen Fällen sind wichtige Beschlüsse der Präsidien und wichtige Verfügungen der Präsidenten in Dienstaufsichtssachen in der im Abs. 1 und Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zur Kenntnis der höheren Dienstaufsichtsbehörden zu bringen.

§ 19.

Die Vorstände der Amtsgerichte und die Präsidenten der Landgerichte und der Oberlandesgerichte können bei der Erledigung der ihnen obliegenden Dienstaufsichtsgeschäfte die Mitwirkung der ihnen unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Die Beamten und Bediensteten der Behörden, bei denen Visitationen oder informatorische Besichtigungen vorgenommen werden, haben dem Präsidenten, der sie vornimmt, in jeder Weise förderlichen Beistand zu leisten und alle zur Erforschung der Verhältnisse von ihnen verlangten Aufschlüsse rückhaltslos zu erteilen.

München, den 19. Juli 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

140.

Bekanntmachung.

vom 19. Juli 1905,

die Regie der Amtsgerichte

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 787.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund der Ziffer 9 der Entschließung vom 13. Juni 1862 (JMBl. 1863 Erg.H. S. 83) wird den kleineren Amtsgerichten zur Bestreitung der Ausgaben, die nicht den Regiebauschbeträgen der Gerichtsvorstände, der Etatsposition für ständige Bauausgaben oder dem Landbauunterhaltungsetat zur Last fallen, ein unüberschreitbarer Höchstbetrag zur Verfügung gestellt, der der Staatskasse unmittelbar verrechnet wird. Bis zu diesem Höchstbetrage hat der Vorstand des Gerichts die erforderlichen Ausgaben kraft eigener Zuständigkeit anzuordnen. Einer besonderen Erlaubnis zur Anschaffung der für den Dienst notwendigen Gerätschaften und Literalien bedarf er nicht mehr.

Die entgegenstehenden Vorschriften in Ziffer 10 der Entschließung vom 13. Juni 1862 werden im Einverständisse mit dem Staatsministerium der Finanzen hiermit aufgehoben.

München, den 19. Juli 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

141.

Bekanntmachung

vom 18. Juli 1905,

die Bekämpfung der Tuberkulose

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 354.)

K. Staatsministerium des Innern.

Das Internationale Zentral-Bureau zur Bekämpfung der Tuberkulose hat im Mai v. Js. eine Internationale Tuberkulose-Konferenz veranstaltet, auf der in Form einer Resolution die Gefahr der Weiterverbreitung der Tuberkulose[1]) durch den Auswurf Tuberkulöser und die Notwendigkeit anerkannt wurde, in geschlossenen Räumen, die dem Publikum zugänglich sind, das Ausspucken auf den Boden zu verbieten.

Der Erlaß eines solchen Verbotes muß aus gesundheitlichen wie ästhetischen Gründen als durchaus wünschenswert bezeichnet werden.

Die dem K. Staatsministerium des Innern unterstellten Behörden werden deshalb veranlaßt, bezüglich der in Betracht kommenden, ihrer Aufsicht unterstehenden Räume das Geeignete zu verfügen; hierbei ist jedoch die Androhung von Polizeistrafen oder Disziplinarmaßregeln in der Regel zu unterlassen.

München, den 18. Juli 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe hieher B. G. Bd. 31, 399.

Digitized by Google

142.

Bekanntmachung

vom 23. Juli 1905,

die Prüfungsordnung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 331.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Lehramtsprüfung aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie erstmals im Jahre 1906 provisorisch und bis auf weiteres an Stelle der §§ 58 bis 63 der Prüfungsordnung vom 21. Januar 1895[1]) die nachfolgenden Bestimmungen treten.

München, den 23. Juli 1905.

Dr. v. Wehner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 32, 37.

Digitized by Google

D.

Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an technischen Mittelschulen.

§ 58.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:
   a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,
   b) ein vierjähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmungen.
2. Von den vier Jahren akademischen Studiums sind mindestens drei Jahre dem Besuche von Vorlesungen aus der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie sowie der tätigen Anteilnahme an den Uebungen der einschlägigen Seminare zuzuwenden.
   Außerdem ist der Besuch
   a) einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und
   b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät (Physik, Geologie, Chemie und Mineralogie, Anthropologie, Zoologie und Botanik) geboten.
3. Ueber den Besuch der Vorlesungen und über sein sittliches Verhalten während dieser Zeit hat der Kandidat ein Abgangszeugnis vorzulegen. Die tätige Anteilnahme an den Seminarübungen ist durch ein Zeugnis des Seminarvorstandes nachzuweisen.

§ 59.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus 6 Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem Vertreter der deutschen Sprache, der deutschen Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie, der Pädagogik, dann aus einem weiteren Mitgliede zur Zensur des deutschen Aufsatzes.
2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 60.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:
   a) einen deutschen Aufsatz über ein allgemeines Thema, der das Urteil des Kandidaten und seine Fähigkeit zu logisch geordneter sprachrichtiger und stilistisch gewandter Darstellung erkennen läßt (Arbeitszeit 5 Stunden);
   b) die Bearbeitung von Aufgaben aus der historischen deutschen Grammatik und aus der deutschen Literaturgeschichte (Arbeitszeit 4 Stunden);
   c) die Darstellung eines Abschnittes aus der deutschen

Digitized by Google

142.

Bekanntmachung

vom 23. Juli 1905,

die Prüfungsordnung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 331.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Lehramtsprüfung aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie erstmals im Jahre 1906 provisorisch und bis auf weiteres an Stelle der §§ 58 bis 63 der Prüfungsordnung vom 21. Januar 1895[1]) die nachfolgenden Bestimmungen treten.

München, den 23. Juli 1905.

Dr. v. Wehner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 32, 37.

Digitized by Google

D.

Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an technischen Mittelschulen.

§ 58.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:
   a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,
   b) ein vierjähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmungen.
2. Von den vier Jahren akademischen Studiums sind mindestens drei Jahre dem Besuche von Vorlesungen aus der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie sowie der tätigen Anteilnahme an den Uebungen der einschlägigen Seminare zuzuwenden.
   Außerdem ist der Besuch
   a) einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und
   b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät (Physik, Geologie, Chemie und Mineralogie, Anthropologie, Zoologie und Botanik) geboten.
3. Ueber den Besuch der Vorlesungen und über sein sittliches Verhalten während dieser Zeit hat der Kandidat ein Abgangszeugnis vorzulegen. Die tätige Anteilnahme an den Seminarübungen ist durch ein Zeugnis des Seminarvorstandes nachzuweisen.

§ 59.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus 6 Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem Vertreter der deutschen Sprache, der deutschen Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie, der Pädagogik, dann aus einem weiteren Mitgliede zur Zensur des deutschen Aufsatzes.
2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 60.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:
   a) einen deutschen Aufsatz über ein allgemeines Thema, der das Urteil des Kandidaten und seine Fähigkeit zu logisch geordneter sprachrichtiger und stilistisch gewandter Darstellung erkennen läßt (Arbeitszeit 5 Stunden);
   b) die Bearbeitung von Aufgaben aus der historischen deutschen Grammatik und aus der deutschen Literaturgeschichte (Arbeitszeit 4 Stunden);
   c) die Darstellung eines Abschnittes aus der deutschen

Digitized by Google

und aus der bayerischen Geschichte (Arbeitszeit 4 Stunden),

d) die Bearbeitung von Aufgaben aus der Länderkunde einschließlich der Elemente der Völkerkunde sowie aus der physischen und der mathematischen Geographie (Arbeitszeit 4 Stunden).

§ 61.

1. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

a) seine Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der deutschen Literatur, eine genauere aus eigener Lektüre geschöpfte Kenntnis einer Anzahl von Hauptwerken der beiden Blütezeiten und sein geschichtliches Verständnis des Mittelhochdeutschen, wobei er auch einen ihm vorgelegten mittelhochdeutschen Text zu übersetzen und zu erklären hat;

b) seine Vertrautheit mit der allgemeinen Geschichte namentlich mit der deutschen und bayerischen, insbesondere auch sein Verständnis für den Zusammenhang der Ereignisse, dann seine allgemeine Bekanntschaft mit einigen von ihm namhaft gemachten hervorragenderen Geschichtswerken der neueren Zeit; und

c) seine Bekanntschaft mit den grundlegenden Lehren der mathematischen, physischen und topischen Geographie, seine Fertigkeit in der Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel des geographischen Unterrichtes, anschauliche Vorstellung und klare Kenntnis der Einzelländer der Erde mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Hilfsquellen;

d) seine Kenntnisse in der Pädagogik und deren Geschichte.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich 2 Stunden zu verwenden.

§ 62.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird jede der vier in § 60a mit d bezeichneten schriftlichen Arbeiten 1fach und die Leistung in der mündlichen Prüfung 4fach in Anschlag gebracht.

§ 62a.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen geprüften Kandidaten haben nach Bestehen der Hauptprüfung einen pädagogisch-didaktischen Kurs von einjähriger Dauer nach Maßgabe der vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten getroffenen Bestimmungen zu besuchen.

§ 63.

1. Den Kandidaten, welche in der Prüfung die Note I

oder II erhalten haben, steht es frei in einem der kommenden Jahre ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichen Leistungen durch eine besondere (zweite) Prüfung zu beweisen.

2. Die Anmeldung hiezu hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.
3. Mit der Anmeldung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der germanischen Philologie oder der Geschichte oder der Geographie einzureichen.
4. Jeder Kandidat ist verpflichtet, das gewählte Thema selbständig und ohne Beihilfe eines anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Abhandlung beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.
5. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.
6. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.
7. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern gebildet und zwar regelmäßig aus je 2 Lehrern der drei Prüfungsfächer.
8. Die Tätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.
9. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhalts aberkannt, oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Teilnahme an der weiteren Prüfung (Ziffer 11) nicht zugelassen und hat derselbe somit die gesamte besondere (zweite) Prüfung für dieses Jahr nicht bestanden.
10. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.
11. Die weitere Prüfung ist eine mündliche und besteht in
    a) einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Abhandlung des

Digitized by Google

Kandidaten und das Arbeitsgebiet, dem die Abhandlung entnommen ist,

b) bei den deutsch-philologischen Arbeiten in dem Nachweise eingehender Kenntnis der historischen Grammatik der deutschen Sprache auf Grund genaueren Studiums des Althochdeutschen und des Gotischen;

bei historischen Arbeiten in dem Nachweise seiner Bekanntschaft mit den wichtigsten Fragen und Quellen der deutschen und der bayerischen Geschichte;

bei geographischen Arbeiten in dem Nachweise seiner Vertrautheit mit den Elementen der mathematischen Geographie, namentlich der Kartographie, sodann mit den Hauptzweigen der physischen Geographie insonderheit der Morphologie der Erdoberfläche und der Klimatologie, endlich mit der Geschichte der Erdkunde, mit den geographischen Grundzügen der Völkerkunde und mit der Siedelungs- und Wirtschaftsgeographie.

12. Auf diese Prüfung ist durchschnittlich 1 1/2 Stunden zu verwenden.

13. Ueber das Bestehen der gesamten Prüfung wird ein eingehendes Zeugnis ausgestellt.

14. Die Kandidaten, welche die besondere Prüfung bestanden haben, erscheinen hienach — vorbehaltlich der Qualifikation in der Praxis — als vorzugsweise geeignet zur Verwendung an einem Realgymnasium oder an einer Industrieschule.

Digitized by Google

143.

Vertrag

vom 14. Mai 1904,

zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 709.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg andererseits,

von dem Wunsche geleitet, eine Vereinbarung über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre zu treffen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Luxemburg, Legationsrat Grafen Carl von Pückler,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Dr. Paul Eyschen,

welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, folgenden Vertrag geschlossen haben:

Artikel 1.

Nachdem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Großherzogtume Luxemburg neu ge-

Digitized by Google

regelt und mit den vom Deutschen Reiche über den gleichen Gegenstand erlassenen Bestimmungen [1]) in Uebereinstimmung gebracht worden ist, soll Fleisch, das in Luxemburg nach den dort geltenden Vorschriften untersucht oder abgefertigt worden ist, in Deutschland ebenso behandelt werden, wie das in Deutschland untersuchte oder abgefertigte Fleisch.

Das Gleiche gilt für die Behandlung deutschen Fleisches in Luxemburg.

Artikel 2.

Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden und tritt mit Beginn des vierzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der in Luxemburg zu bewirkende Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist, in Kraft.

Artikel 3.

Jedem der vertragschließenden Teile steht es jederzeit frei, von diesem Vertrage nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung zurückzutreten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen zu Luxemburg, am 14. Mai 1904.

(L. S.) C. Pückler. (L. S.) Eyschen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 18. Juli 1905 in Luxemburg stattgefunden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 587.

Digitized by Google

144.

Bekanntmachung

vom 24. Juli 1905,

Aenderungen der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1905, 710.)

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen [2]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird die Anlage B dieser Ordnung, wie folgt, geändert:

1. In Nr. XXXV a [3]) Ziffer 6 wird hinter den Worten: „Patronen aus Kinetit (eine durch Nitrozellulose gelatiniertes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kali eingeknetet ist)," eingeschaltet: endlich Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl.
2. In Nr. XXXV c [4]) wird der mit „Chlorat-Sprengstoffen" beginnende Absatz gestrichen.

Die Bestimmung zu 1. tritt sofort, die Bestimmung zu 2. am 1. September d. J. in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1905.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

In Vertretung:
von Misani.

---

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 28. Juli 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1905, 545).

2) Siehe B. G. Bd. 38, 929.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 197, 615; 43, 795; 44, 964.

4) Siehe B. G. Bd. 32, 210, 612; 35, 730; 40, 778, 821; 42, 37; 44, 966 u. Nr. 169.

Digitized by Google

145.

Bekanntmachung

vom 27. Juli 1905,

den Verkehr mit Sprengstoffen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 531.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches[1]) für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches[2]) für das Deutsche Reich sowie auf das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884[3]) wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen gemäß den von dem Bundesrate hierüber vereinbarten Bestimmungen verfügt was folgt:

§ 1.

Umfang der Bestimmungen.

I. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Spreng-

1) Siehe B. G. Bd. 14, 347.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 113.
3) Siehe B. G. Bd. 21, 268.

Digitized by Google

stoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

II. Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

I. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
   d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
   e) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
   f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere mit

Digitized by Google

mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte, insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;

4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

II. Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der K. Regierung, Kammer des Innern, für ihren Bezirk gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr ausgeschlossene Sprengstoffe.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe welche entweder:
   a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder,
   b) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

Digitized by Google

§ 4.

Versendung in Mengen von mehr als 35 kg.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Erlaubnisschein.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Verpackung für die Versendung.

I. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

II. Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozelluloſe mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2 1/2 Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke

1) Siehe B. G. Bd. 21, 268.

Digitized by Google

aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

III. Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

IV. Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

V. Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

VI. Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

VII. Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

VIII. Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaum-

Digitized by Google

wolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von dem K. Staatsministerium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

IX. Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

X. Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Verbot gleichzeitiger Beförderung von Sprengstoffen und Personen auf Fuhrwerken.

I. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

II. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Vorsichtsmaßregeln beim Verpacken.

I. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

II. Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen

Digitized by Google

zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

III. Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

I. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

II. Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Beschaffenheit der Fuhrwerke.

I. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

II. Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

III. Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

IV. Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

V. Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen

Digitized by Google

müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Vorschriften für den Fuhrwerkstransport.

I. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

II. Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

I. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

II. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14.

I. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

II. Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

III. Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

I. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

II. Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

I. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

II. Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Sendungen in Mengen bis zu 35 kg.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Verbot gleichzeitiger Beförderung von Sprengstoffen und Personen auf Schiffen und Fähren.

I. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

II. Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Digitized by Google

III. Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Vorsichtsmaßregeln beim Verpacken; Ein- und Ausladen auf Schiffe; Verstauung der Sprengstoffe.

I. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

II. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

III. Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

IV. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

V. Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

I. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

II. Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen

Digitized by Google

dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

III. Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Passieren von Brücken und Schleusen; Anlegen an Orten.

I. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

II. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

III. Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Anzeigepflicht; polizeiliche Erlaubnis.

I. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884[1]) unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Abgabe der Sprengpatronen in Behältern und Originalverpackungen.

II. Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von 1/4, 1/2, 1 und 2 1/2 Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung dem K. Staatsministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine

1) Siehe B. G. Bd. 21, 268.

Digitized by Google

von dem K. Staatsministerium des Innern gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von diesem Ministerium einer in Bayern betriebenen Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

III. In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884[1]) zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Buchführung über An- und Verkauf von Sprengstoffen.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Abgabe von Sprengstoffen an unzuverlässige und jugendliche Personen.

I. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dgl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

II. Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884[1]) unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen

1) Siehe B. G. Bd. 21, 268.

Digitized by Google

zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Verausgabung von Sprengstoffen an Arbeiter u. dergl.

I. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884[1]) unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u.s.w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

II. Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Gefahrdrohender Zustand der Lagerung.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Lagerungen für Handelsgeschäfte.

I. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1) Siehe B. G. Bd. 21, 268.

Digitized by Google

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

II. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

III. Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Polizeiliche Erlaubnis zur Lagerung.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der ortspolizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Magazine; Aufbewahrung an der Herstellungs- u. Verbrauchsstätte.

I. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Distriktspolizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

II. Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Distriktspolizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

III. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

I. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

II. Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in

Digitized by Google

Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung[1]) vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

III. Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der distriktspolizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Distriktspolizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

IV. Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Distriktspolizeibehörde.

V. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

I. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

II. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der K. Regierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs[2]) bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884[3]) verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau, dann die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37.

Die obigen Vorschriften treten an Stelle der Bekanntmachung vom 15. Februar 1894, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend[4]), (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 86 ff.), mit dem 1. September 1905 in Kraft.

München, den 27. Juli 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 8.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 113.
3) Siehe B. G. Bd. 21, 268.
4) Siehe B. G. Bd. 31, 117 u. 86, 382.

Digitized by Google

146.

Abkommen

vom 18. Mai 1904,

zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel[1]).

(R.G.Bl. 1905, 695.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und der Schweizerische Bundesrat, von dem Wunsche geleitet, gegen das unter dem Namen „Mädchenhandel" bekannte verbrecherische Geschäftstreiben volljährigen Frauenspersonen, die getäuscht oder genötigt wurden, sowie minderjährigen Frauen und Mädchen wirksamen Schutz zu gewähren, haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, um zur Erreichung dieses Zweckes geeignete Maßregeln zu vereinbaren, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den

1) Vergleiche B. G. Bd. 43, 297.

Digitized by Google

Fürsten von Radolin, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn A. Leghait, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn Grafen F. Reventlow, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Exzellenz Herrn F. de Leon y Castillo, Marquis del Muni, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Th. Delcassé, Abgeordneten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien:

Seine Exzellenz Sir Edmund Monson, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz Herrn Grafen Tornielli Brusati di Vergano, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Ritter de Stuers, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien:

Herrn T. de Souza Roza, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi-

Digitized by Google

nister bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Exzellenz Herrn von Nelidow, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

für Schweden und für Norwegen:

Herrn Akerman, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

und der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Karl-Eduard Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Auslande an einer Stelle zu sammeln; diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen vertragschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.

Artikel 2.

Jede der Regierungen verpflichtet sich, Ueberwachung ausüben zu lassen, um, insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt, die Begleiter von Frauen und Mädchen, welche der Unzucht zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen. Zu diesem Zwecke sollen an die Beamten oder alle sonst dazu berufenen Personen Weisungen erlassen werden, um innerhalb der gesetzlichen Grenzen alle Nachrichten zu beschaffen, die geeignet sind, auf die Spur eines verbrecherischen Geschäftstreibens zu führen.

Die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, soll gegebenenfalls den Behörden des Bestimmungsorts, den beteiligten diplomatischen oder konsularischen Agenten oder jeder sonst zuständigen Behörde gemeldet werden.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Regierungen verpflichten sich, gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Aussagen der Frauen und Mädchen fremder Staatsangehörigkeit, die sich der Unzucht hingeben, aufnehmen zu lassen, um ihre Identität und ihren Personenstand festzustellen und zu ermitteln, wer sie zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat. Die eingezogenen Nachrichten sollen den Behörden des Heimatlandes der besagten Frauen und Mädchen behufs ihrer etwaigen Heimschaffung mitgeteilt werden.

Die Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und soweit es geschehen kann, die Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie von Mitteln entblößt sind, öffentlichen oder privaten Unterstützungsanstalten oder Privatpersonen, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, im Hinblick auf etwaige Heimschaffung, vorläufig anzuvertrauen.

Die Regierungen verpflichten sich auch, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen nach ihrem Heimatlande zurückzusenden, welche ihre Heimschaffung nachsuchen oder welche von Personen, unter deren Gewalt sie stehen, beansprucht werden sollten. Die Heimschaffung soll erst ausgeführt werden nach Verständigung über die Identität und die Staatsangehörigkeit sowie über den Ort und den Zeitpunkt der Ankunft an den Grenzen. — Jedes der vertragschließenden Länder soll den Durchgang durch sein Gebiet erleichtern.

Der Schriftwechsel über die Heimschaffungen soll, soviel als möglich, auf unmittelbarem Wege erfolgen.

Artikel 4.

Falls die heimzuschaffende Frauensperson (Frau oder Mädchen) die Kosten ihrer Beförderung nicht selbst zurückerstatten kann und weder Ehemann, Eltern, noch Vormund hat, die für sie zahlen würden, so sollen die Kosten der Heimschaffung dem Lande, auf dessen Gebiete sie sich aufhält, bis zu der Grenze oder dem Einschiffungshafen, die in der Richtung nach dem Heimatlande die nächsten sind, zur Last fallen und im übrigen das Heimatland belasten.

Artikel 5.

Durch die Bestimmungen der obigen Artikel 3 und 4 werden besondere Vereinbarungen nicht berührt, die etwa zwischen den vertragschließenden Regierungen bestehen möchten.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, inner-

Digitized by Google

halb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit eine Ueberwachung des Bureaus und Agenturen auszuüben, die sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Auslande zu vermitteln.

Artikel 7.

Den Staaten, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Absicht auf diplomatischem Wege der Französischen Regierung anzuzeigen, die hiervon allen vertragschließenden Staaten Kenntnis geben wird.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Abkommen soll sechs Monate nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Falls einer der vertragschließenden Teile es kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Teiles wirksam werden und zwar erst zwölf Monate nach dem Tage der besagten Kündigung.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen

Geschehen zu Paris am 18. Mai 1904 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt bleiben soll und wovon eine beglaubigte Abschrift einer jeden vertragschließenden Macht übergeben werden soll.

(L. S.) Radolin.
(L. S.) A. Leghait.
(L. S.) F. Reventlow.
(L. S.) F. de Leon y Castillo.
(L. S.) Delcassé.
(L. S.) Edmund Monson.
(L. S.) G. Tornielli.
(L. S.) A. de Stuers.
(L. S.) T. de Souza Roza.
(L. S.) Nelidow.

Für Schweden und für Norwegen:

(L. S.) Åkerman.
(L. S.) Lardy.

Digitized by Google

(Uebersetzung.)

Unterzeichnungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, die heute zusammengetreten sind, um zur Unterzeichnung des Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den „Mädchenhandel" zu schreiten, haben hinsichtlich der Anwendbarkeit jenes Abkommens auf die Kolonien der vertragschließenden Staaten folgende Erklärung ausgetauscht:

Artikel 1.

Die Länder, die das obenerwähnte Abkommen unterzeichnet haben, haben das Recht, ihm jederzeit für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Zwecke können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, wodurch alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt eingeschlossen werden, oder diejenigen, die darin eingeschlossen werden, ausdrücklich benennen oder sich auf die Angabe derjenigen beschränken, die davon ausgenommen werden.

Artikel 2.

Die Deutsche Regierung erklärt, sich ihre Entschließungen wegen ihrer Schutzgebiete vorzubehalten.

Die Dänische Regierung erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, dem Abkommen für die dänischen Kolonien beizutreten.

Die Spanische Regierung erklärt, sich ihre Entschließungen wegen ihrer Kolonien vorzubehalten.

Die Französische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf alle französischen Kolonien Anwendung finden soll.

Die Regierung Seiner Britischen Majestät erklärt, sich das Recht vorzubehalten, für jede der britischen Kolonien oder Besitzungen besonders dem Abkommen beizutreten und es zu kündigen.

Die Italienische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf die erythräische Kolonie Anwendung finden soll.

Die Regierung der Niederlande erklärt, daß das Abkommen auf alle niederländischen Kolonien Anwendung finden soll.

Die Portugiesische Regierung erklärt, sich für später die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob das Abkommen in

Digitized by Google

einer der portugiesischen Kolonien in Kraft gesetzt werden soll.

Die Russische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf das ganze Gebiet des Reichs in Europa und in Asien unbeschränkt Anwendung finden soll.

Artikel 3.

Die Regierungen, die weiterhin Erklärungen hinsichtlich ihrer Kolonien abzugeben haben, sollen sie in der im Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Form abgeben.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des Abkommens zu schreiten, wünscht Seine Durchlaucht der Fürst von Radolin, Deutscher Botschafter, im Namen seiner Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Nach Auffassung der Deutschen Regierung finden auf Personen, die in Gemäßheit des gegenwärtigen Abkommens auf dem Wege über Deutschland heimgeschafft werden sollen, die zwischen dem Deutschen Reiche und dem Heimatstaate wegen wechselseitiger Unterstützung von Hilfsbedürftigen etwa bestehenden Abmachungen keine Anwendung.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Paris am 18. Mai 1904.

Radolin.
A. Leghait.
F. Reventlow.
F. de Leon y Castillo.
Delcassé.
Edmund Monson.
G. Tornielli.
A. de Stuers.
T. de Souza Roza.
Nelidow.

Für Schweden und für Norwegen:

Åkerman.
Lardy.

Digitized by Google

147.

Bekanntmachung

vom 12. Juli 1905,

das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 705.)

Das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen [1]) über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, das nebst Unterzeichnungsprotokoll, beides mit deutscher Uebersetzung, vorstehend abgedruckt ist, ist, nachdem sämtliche Bundesregierungen und der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen ihr Einverständnis damit erklärt hatten, für Deutschland ratifiziert worden; es ist ferner ratifiziert worden von Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Spanien. Die Ratifikationsurkunden aller dieser Länder sind am 18. Januar 1905 in Paris, durch Niederlegung bei der Französischen Regierung, ausgetauscht worden. Im Anschluß an das Unterzeichnungsprotokoll hat die Dänische Regierung gegenüber der Französischen Regierung, wie hier von dem Botschafter der Französischen Republik am 10. September 1904 mitgeteilt worden ist, auf diplomatischem Wege die Erklärung abgegeben, daß sie auch für Island und die dänischen Antillen dem Abkommen beitritt.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1039.

Digitized by Google

Bei der erwähnten Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet, aber bis dahin nicht ratifiziert hatten, vorbehalten worden, ihre Ratifikationsurkunden der Französischen Regierung bis zum 18. Juli 1905 zu übermitteln, mit welchem Zeitpunkte das Abkommen gemäß Artikel 8 für alle Staaten, die es bis dahin ratifiziert haben, in Kraft treten soll. Demgemäß hat Belgien seine Ratifikationsurkunde der Französischen Regierung unter dem 22. Juni 1905 übermittelt.

Oesterreich-Ungarn, welches das Abkommen nicht unterzeichnet hatte, ist ihm am 18. Januar 1905 durch eine gemäß Artikel 7 abgegebene Erklärung beigetreten; ebenso Brasilien am 12. Mai 1905 [1]).

Berlin, den 12. Juli 1905.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

1) Bezüglich Portugal siehe B. G. Bd. 44, Nr. 155.

Digitized by Google

148.

Bekanntmachung

vom 28. Juli 1905,

Bekämpfung des Mädchenhandels

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 355.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Zum Vollzuge des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai v. Js.[1]), welches nebst dem Unterzeichnungsprotokolle mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. v. Mts. im Reichsgesetzblatt 1905[2]) Nr. 33 veröffentlicht ist, wird nachstehendes bekanntgegeben:

Zu Art. 1. Als Behörde für die hier bezeichneten Aufgaben ist für das Deutsche Reich, unter Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen und des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen, das K. Preußische Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden. Diese Stelle führt ihren Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung

„Königlicher Polizeipräsident, Abteilung IV, Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels in Berlin."

Das Nähere über die Organisation der Stelle enthält die Ministerialbekanntmachung vom 20. Mai 1904[3]), Ministerial-Amtsblatt S. 192.

Zu Art. 2. Die Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen und die Verwaltungen der Privatbahnen werden das gesamte, hiefür nach seiner

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1039.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 1046.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 297.

Digitized by Google

Dienstesaufgabe in Betracht kommende Personal der Bahnstationen, ferner das im Personenzugdienste verwendete Schaffnerpersonal anweisen, von allen Vorgängen in Bahnhöfen und Zügen, welche auf das verbrecherische Treiben des Mädchenhandels hinweisen, sofort Meldung zu machen.

Das Stationspersonal hat diese Meldung dem Stationsvorstande oder dem diensttuenden Stationsbeamten zu erstatten, in dringenden Fällen auch anwesende Organe der Sicherheitspolizei ohne Verzug zu verständigen; das Fahrpersonal hat die Anzeige an den Zugführer zu richten, der sie bei erster Gelegenheit einem Stationsvorstande oder einem diensttuenden Stationsbeamten übermittelt.

Die Stationsvorstände oder diensttuenden Stationsbeamten haben für sofortige Verständigung der Polizeibehörde und veranlaßtenfalls dafür zu sorgen, daß die Spuren der Verdächtigen nicht verloren gehen.

In gleicher Weise haben die Stationsvorstände oder diensttuenden Stationsbeamten zu verfahren, wenn sie aus eigener Wahrnehmung oder aus Mitteilungen gefährdeter weiblicher Reisender sowie dritter Personen von Vorgängen, die auf das verbrecherische Treiben des Mädchenhandels hinweisen, Kenntnis erhalten.

In allen diesen Fällen ist mit dem gebotenen Takt und, zur Vermeidung von Mißgriffen, mit ruhiger Ueberlegung vorzugehen.

Im übrigen behält die in der obenerwähnten Ministerialbekanntmachung angeführte Entschließung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 24. März 1904[1]) ihre Geltung.

Zu Art. 3. Die in Abs. 1 bezeichneten Erhebungen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen. Die Verhandlungen sind der oben (zu Art. 1) genannten Zentralpolizeistelle mitzuteilen.

Die in Abs. 2 vorgesehene, vorläufige Unterbringung der Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens obliegt gleichfalls den Distriktsverwaltungsbehörden, welche behufs Festsetzung und Einweisung der Kosten auf die Etatsposition „Uebrige Ausgaben auf den Polizeidienst" den vorgesetzten K. Regierungen, Kammern des Innern, zu berichten haben.

Auch Abs. 3 bezieht sich nur auf Opfer des Mädchenhandels. Nur die Heimschaffung von solchen (und nicht etwa von Prostituierten im allgemeinen) hat auf Grund des Abkommens zu geschehen.

Zu Art. 4. Die Kosten, welche innerhalb des Reichsgebiets

a) durch die Heimbeförderung

1) Siehe B. G. Bd. 43, 298.

Digitized by Google

148.

Bekanntmachung

vom 28. Juli 1905,

Bekämpfung des Mädchenhandels

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 355.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Zum Vollzuge des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai v. Js. [1], welches nebst dem Unterzeichnungsprotokolle mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. v. Mts. im Reichsgesetzblatt 1905 [2] Nr. 33 veröffentlicht ist, wird nachstehendes bekanntgegeben:

Zu Art. 1. Als Behörde für die hier bezeichneten Aufgaben ist für das Deutsche Reich, unter Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen und des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen, das K. Preußische Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden. Diese Stelle führt ihren Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung

„Königlicher Polizeipräsident, Abteilung IV, Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels in Berlin."

Das Nähere über die Organisation der Stelle enthält die Ministerialbekanntmachung vom 20. Mai 1904 [3], Ministerial-Amtsblatt S. 192.

Zu Art. 2. Die Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen und die Verwaltungen der Privatbahnen werden das gesamte, hiefür nach seiner

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1039.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 1046.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 297.

Digitized by Google

Dienstesaufgabe in Betracht kommende Personal der Bahnstationen, ferner das im Personenzugdienste verwendete Schaffnerpersonal anweisen, von allen Vorgängen in Bahnhöfen und Zügen, welche auf das verbrecherische Treiben des Mädchenhandels hinweisen, sofort Meldung zu machen.

Das Stationspersonal hat diese Meldung dem Stationsvorstande oder dem diensttuenden Stationsbeamten zu erstatten, in dringenden Fällen auch anwesende Organe der Sicherheitspolizei ohne Verzug zu verständigen; das Fahrpersonal hat die Anzeige an den Zugführer zu richten, der sie bei erster Gelegenheit einem Stationsvorstande oder einem diensttuenden Stationsbeamten übermittelt.

Die Stationsvorstände oder diensttuenden Stationsbeamten haben für sofortige Verständigung der Polizeibehörde und veranlaßtenfalls dafür zu sorgen, daß die Spuren der Verdächtigen nicht verloren gehen.

In gleicher Weise haben die Stationsvorstände oder diensttuenden Stationsbeamten zu verfahren, wenn sie aus eigener Wahrnehmung oder aus Mitteilungen gefährdeter weiblicher Reisender sowie dritter Personen von Vorgängen, die auf das verbrecherische Treiben des Mädchenhandels hinweisen, Kenntnis erhalten.

In allen diesen Fällen ist mit dem gebotenen Takt und, zur Vermeidung von Mißgriffen, mit ruhiger Ueberlegung vorzugehen.

Im übrigen behält die in der obenerwähnten Ministerialbekanntmachung angeführte Entschließung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 24. März 1904[1]) ihre Geltung.

Zu Art. 3. Die in Abs. 1 bezeichneten Erhebungen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen. Die Verhandlungen sind der oben (zu Art. 1) genannten Zentralpolizeistelle mitzuteilen.

Die in Abs. 2 vorgesehene, vorläufige Unterbringung der Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens obliegt gleichfalls den Distriktsverwaltungsbehörden, welche behufs Festsetzung und Einweisung der Kosten auf die Etatsposition „Uebrige Ausgaben auf den Polizeidienst" den vorgesetzten K. Regierungen, Kammern des Innern, zu berichten haben.

Auch Abs. 3 bezieht sich nur auf Opfer des Mädchenhandels. Nur die Heimschaffung von solchen (und nicht etwa von Prostituierten im allgemeinen) hat auf Grund des Abkommens zu geschehen.

Zu Art. 4. Die Kosten, welche innerhalb des Reichsgebiets

a) durch die Heimbeförderung

1) Siehe B. G. Bd. 43, 298.

Digitized by Google

mittelloser Inländerinnen, die nach dem Ausland verkuppelt waren, von der Reichsgrenze bis zu ihrem Bestimmungsorte,

b) durch die Heimbeförderung mittelloser Ausländerinnen, die nach dem Inland verkuppelt waren, von ihrem Aufenthaltsorte bis an die Reichsgrenze

erwachsen, sind entsprechend dem Bundesratsbeschlusse vom 28. Februar 1873, betreffend die Kosten für die Beförderung Ausgewiesener (M. A. Bl. S. 402)[1]) zu behandeln, also von jedem Bundesstaat insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung der Verkuppelten durch sein Gebiet aufzuwenden sind.

Zu Art. 5. Der von dem Kaiserl. Deutschen Botschafter in Paris am Schlusse des Unterzeichnungsprotokolls vom 18. Mai v. Js. erklärte Vorbehalt soll insbesondere zum Ausdruck bringen, daß die für das Reich geltenden Abkommen mit ausländischen Staaten über die wechselseitige Tragung der Kur- und Beerdigungskosten hilfsbedürftiger Angehöriger (Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 im Verhältnisse zu Oesterreich-Ungarn, und die Abmachungen des Reiches wegen wechselseitiger Unterstützung von Hilfsbedürftigen, insbesondere mit Belgien, Dänemark, Italien, Rußland und der Schweiz) auf Opfer des Mädchenhandels, die auf Grund des Abkommens durch Deutschland durchgeführt werden, keine Anwendung finden.

Zu Art. 6. Bezüglich der Ueberwachung derjenigen Bureaus und Agenturen, welche sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Auslande zu vermitteln, wird auf die Ministerialbekanntmachung vom 29. Mai 1901[2]), den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler betreffend (Ges.- u. VO.Bl. S. 435), hingewiesen.

München, den 28. Juli 1905.

v. Pfaff. J. V.: Staatsrat **v. Bever**, Staatsrat **v. Ebermayer**, Staatsrat Dr. **v. Proebst**, Staatsrat Dr. **v. Henle.**

1) Vergl. B. G. Bd. 41, 583.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 401.

Digitized by Google

149.

Bekanntmachung

vom 28. Juli 1905,

Bakteriologische Untersuchungen, hier Postversand von infektiösem Material

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 358.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 und 3 der Beilage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904[1]) (R. G. Bl. S. 159), dann auf Anlage I[2]) zur Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1902 (Min. A. Bl. S. 600) wird nachstehendes bekanntgegeben:

Die Versendung infektiösen Materiales (mit Ausnahmen des Materiales von Pest, Cholera und Rotz) ist nunmehr auf der Post auch in Briefen zugelassen, sofern die im folgenden beschriebene Verpackung gewählt wird:

Die Umhüllungen (Taschen) der Versandgefäße bestehen aus festem Papier mit Stoffbezug. Diese an der einen Schmalseite offenen, mit dem Vordrucke „Vorsicht. An das hygienische Institut der K. Universität (Die K. Bakteriologische Untersuchungsstation) . . . . . " versehenen Taschen sind etwa 28,5 cm lang und 9 cm breit; sie werden nicht durch Zukleben, sondern wie bei Warenproben durch eine kleine Klammer aus Metall geschlossen.

Bei den Versandgefäßen, die ungefähr halb so lang wie die Umhüllungen (Taschen) sind, ist gegen das Ausfließen infektiösen Materials eine dop-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 282.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 1046.

Digitized by Google

velte Sicherung gegeben und zwar

a) durch eine äußere Hülse aus Holz,
b) durch eine innere Hülse aus Blech.

Die hölzerne durch einen Deckel geschlossene Hülse ist mit einem roten Zettel überklebt, der den Vordruck enthält: „Vorsicht! Infektiöses Material! An das hygienische Institut der K. Universität (die K. Bakteriologische Untersuchungsstation) . . . . .“.

Die Blechhülse ist durch einen weit übergreifenden Deckel sicher verschließbar. An beiden Enden der Blechhülse befinden sich zum Auffangen etwaiger Ausflüsse bestimmte etwa 4 mm dicke Filzscheiben.

In der Blechhülse befindet sich ein mittels Korkpfropfens gut verschlossenes Glasgefäß mit dem zur Untersuchung bestimmten Material.

Nach Mitteilung des Reichsamts des Innern hat sich die Firma F. und M. Lautenschläger, Berlin N. 24, Oranienburgerstraße 54, erboten

a) die Versandgefäße zum Preise von 30 Mark für 100 Stück bei Abnahme von mindestens 1000 Stück, von 35 Mk. für 100 Stück bei Abnahme von weniger als 1000 Stück,
b) die Briefumschläge zum Preise von 14 Mk. für 100 Stück bei Abnahme von mindestens 1000 Stück, von 15 Mk. 50 Pfg. für 100 Stück bei Abnahme von weniger als 1000 Stück zu liefern.

(Die Art der Adresse wäre bei Bestellungen besonders zu bestimmen.)

Für die Versendung von Pest-, Cholera- und Rotzerregern, dann für die Versendung lebender Kulturen anderer Krankheitserreger bewendet es bei den geltenden Vorschriften (Anl. II § 9 [1]) zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900 [R. G. Bl. S. 849], § 7 und § 8 Abs. 1 [2]) der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904 [R. G. Bl. S. 159], dann Anl. 6 Buchst. C und D der in Ziff. II der Ministerialentschließung vom 9. November 1904 [3]) [M. A. Bl. S. 502] erwähnten Anweisung zur Bekämpfung der Cholera).

München, den 28. Juli 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
Dr. von Proebst.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1338.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 281.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 1146 u. 94 ff.

Digitized by Google

150.

Ministerial-Entschließung

vom 29. Juli 1905,

Verehelichung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 352.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zu der Ministerialentschließung vom 4. November 1901[1]), Verehelichung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern betreffend (Min. A. Bl. S. 531), wird bekanntgegeben, daß das in Abs. 3 dieser Entschließung erwähnte Zeugnis der zuständigen Heimatbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen, durch das zugleich der Nachweis der zivilrechtlichen Zulässigkeit der Eheschließung nach den schweizerischen Gesetzen erbracht werden kann, ausschließlich durch die schweizerischen Zivilstandesbeamten, welche die Verkündung der Ehe vollzogen haben, auszustellen ist und zwar durch folgende Erklärung auf dem Verkündschein:

„Der Zivilstandesbeamte von . . . erklärt, daß er, ohne daß irgendwelche Einsprache erhoben worden ist, die Verkündung der Ehe . . . vorgenommen hat und daß dem Vollzuge dieser Ehe nach schweizerischen Gesetzen nichts im Wege steht."

München, den 29. Juli 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
Dr. **von Proebst.**

1) Siehe B. G. Bd. 40, 771 u. 82, 779.

Digitized by Google

151.

Ministerial-Entschließung

vom 29. Juli 1905,

Vollzug der Bauordnungen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 352.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III [1]) der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und des § 17 Abs. III [2]) der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 wird die sogenannte Luginowand (D. R. P. Nr. 132334 und 139062) als eine sich vollständig freitragende, feuerfeste Scheide- und Trennungswand zum Ersatze für die in den §§ 34 I Z. 2 und 37 I der Bauordnung vom 17. Februar 1901 [3]) und in § 49 I der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 [4]) vorgeschriebenen Materialien zugelassen.

München, den 29. Juli 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
Dr. **von Proebst.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **40**, 111.
2) Siehe B. G. Bd. **32**, 650.
3) Siehe B. G. Bd. **40**, 121, 122.
4) Siehe B. G. Bd. **32**, 664.

Digitized by Google

152.

Ministerial-Entschließung

vom 2. August 1905,

die Einrichtung von Strafregistern

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 375.)

(J.M.Bl. 1905, 792.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nach Nr. I der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882[1]) (M. A. Bl. S. 271) war bisher die Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte München I als diejenige Behörde bestimmt, bei der bezüglich aller im Bezirke des Amtsgerichts geborenen Personen die im § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882[2]) bezeichneten Register zu führen sind. Nunmehr ist bei der Polizeidirektion München eine Geschäftsstelle mit der Bezeichnung „K. Polizeidirektion München (Strafregister)" errichtet, die als Strafregisterbehörde bestimmt ist. Alle Mitteilungen und Nachrichten zum Zwecke der Eintragung in die Register und alle Ersuchen um Erteilung von Auskunft aus den Registern sind daher künftig an die „K. Polizeidirektion München (Strafregister)" zu richten.

München, den 2. August 1905.

v. Pfaff. J. V.: Staatsrat **v. Heller.** J. V.: Staatsrat Dr. **v. Proebst.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 19, 228.
2) Siehe B. G. Bd. 19, 216 u. Chron. Repert. S. 916.

Digitized by Google

153.

Reichsgesetz

vom 22. April 1905,

Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 316.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[1]) wird mit Wirkung vom 1. April 1905 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Messina, den 22. April 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 14, 508.

Digitized by Google

154.

Verordnung

vom 3. August 1905,

wegen Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.

(R.G.Bl. 1905, 718.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrat, im Namen des Reichs, was folgt:

Das Gesetz vom 22. April 1905[2]) (Reichsgesetzbl. S. 316), betreffend Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, findet auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kopenhagen, den 3. August 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 13, 332.
1) Siehe B. G. Bd. 44, 1056.

Digitized by Google

155.

Bekanntmachung

vom 9. August 1905,

die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 715.)

Außer den in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1905 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 705) aufgeführten Staaten hat auch Portugal das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 695) ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde ist der Französischen Regierung unterm 12. Juli 1905 übermittelt worden.

Berlin, den 9. August 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Mühlberg.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1046.

Digitized by Google

156.

Bekanntmachung

vom 9. August 1905,

die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 716.)

Die am 12. Juni 1902[1]) im Haag abgeschlossenen drei Abkommen über das internationale Privatrecht (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 221, S. 231, S. 240) nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung[1]),
2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett[1]),
3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige[1]),

von denen die zu 1 und zu 2 bezeichneten von den in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1904[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 249) aufgeführten Staaten ratifiziert worden sind und das zu 3 bezeichnete Abkommen außer von diesen Staaten laut Bekanntmachung vom 17. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) auch von Spanien ratifiziert worden ist, sind sämtlich auch von Italien und der Schweiz ratifiziert worden. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist am 17. Juli 1905 im Haag erfolgt.

Berlin, den 9. August 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Mühlberg.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 408, 415, 418.

2) Siehe B. G. Bd. 43, 422.

Digitized by Google

157.

Ministerial-Entschließung

vom 9. August 1905,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 871.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895[2]) wird nachstehendes bestimmt[3]):

Die Bimssand-Zement-Dielen, System Scheld, werden zur Herstellung von unbelasteten Scheidewänden, sowie statt der Ausmauerung von Fachwerk, wo es sich um erdgeschossige Bauten handelt, als feuersicheres Material zugelassen. In letzterem Falle müssen die Dielen auf der Außenseite mit Verputz versehen werden.

München, den 9. August 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
Dr. **von Proebst.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 111.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 650.
3) Vergleiche B. G. Bd. 43, 1130, 1161; 44, 40; 772, 773, 846, 960 u. Nr. 199.

Digitized by Google

158.

Ministerial-Entschließung

vom 10. August 1905,

Denkmalpflege

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 371.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Der fünfte Tag für Denkmalpflege[1]) hat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Wiederherstellung an einem Denkmal ist durch Anbringung der Jahreszahl und durch Zeichen, welche eine Unterscheidung der alten von den neuen Teilen ermöglichen, kenntlich zu machen. Die Art der Kennzeichnung bleibt dem leitenden Künstler überlassen."

Zur Begründung wurde angeführt:

„Das Ziel der Denkmalpflege ist Erhaltung und Sicherung des Bestehenden. Es kann aber im Sinne der Erhaltung eines Bauwerks eine Wiederherstellung sowohl wie die Erneuerung einzelner Teile und die Ergänzung fehlender Bauglieder nötig werden. Sind größere oder geringere Zutaten, Erneuerung verschwundener Teile oder Auswechselungen unabweisbar, so liegt es unter allen Umständen im Interesse sowohl der Kunstwissenschaft wie der mit der Denkmalpflege betrauten Bauverwaltung, vor allem aber auch der weiteren Kreise der Kunstfreunde, daß die erneuerten, ergänzten oder wiederhergestellten Teile genau gekennzeichnet und damit auch die Grenzen des Eingriffs festgelegt werden. In den meisten Fällen wird eine kurze Inschrift am Platze sein, die über das Jahr oder die Dauer der Wiederherstellungsarbeiten, die Art und den Meister der ausgeführten Arbeiten knappen Auf-

1) Vergleiche B. G. Bd. 48, 1, 228, 237, 259.

Digitized by Google

schluß gibt, in anderen Fällen wird schon eine Jahreszahl genügen, immer aber sollten an den erneuerten Teilen u. s. w. für die Sachverständigen der gegenwärtigen wie der späteren Generationen leicht erkennbare Zeichen angebracht werden, die über deren Erneuerung keinen Zweifel lassen. Auf die Bedeutung dieser Zeichen kann in der Hauptinschrift oder an besonderer Stelle kurz hingewiesen werden. Das hier Gesagte gilt auch in entsprechender Weise für Werke der Plastik, der Malerei und des Kunstgewerbes."

Soweit nicht schon bisher in diesem Sinne verfahren worden ist, wird hiemit auf den Beschluß des Denkmalpflegetages zur künftigen tunlichsten Beachtung und gegebenenfalls zur Verständigung beteiligter Kreise hingewiesen.

München, den 10. August 1905.

In Vertretung:

Dr. **von Wehner.** Der K. Staatsrat:

Dr. **von Proebst.**

Digitized by Google

159.

Ministerial-Entschließung

vom 11. August 1905,

Arbeiterfahrkarten

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 372.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach den besonderen Vorschriften der K. Staatseisenbahnverwaltung über Gewährung von Fahrpreisermäßigungen[1]) für Arbeiter dürfen Arbeiterfahrkarten nur an solche Personen, die außerhalb ihres ständigen Wohnortes der Beschäftigung nachgehen, und nur zu Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsorte abgegeben werden. Die Verabfolgung der Karten ist von der Beibringung des Nachweises über die Beschäftigung als Arbeiter abhängig. Als solcher Nachweis dient ein vom Arbeitgeber ausgestellter und mit der ortspolizeilichen Bescheinigung über den ständigen Wohnort des Arbeiters versehener Ausweis.

Außerdem sind Hausgewerbetreibende und deren Angehörige gegen Beibringung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über Stand und Beschäftigung zur Benützung von Arbeiterrückfahrkarten befugt, bei Fahrten von ihrem Wohnorte nach der auswärtigen Geschäftsstelle des auftraggebenden Gewerbeunternehmers und zurück zum Zwecke der Ablieferung der in ihren eigenen Betriebsstätten hergestellten oder bearbeiteten gewerblichen Erzeugnisse.

Seitens der Staatseisenbahnverwaltung wird nun darüber Klage geführt, daß die beteiligten Ortspolizei- und Gemeindebehörden bei der Aus-

1) Siehe im Generalrepertorium unter „Fahrpreisermäßigung" u. „Excursionen."

Digitized by Google

stellung der von ihnen abverlangten Bescheinigungen nicht immer mit der Sorgfalt verfahren, die zur Hintanhaltung mißbräuchlicher Benutzung der in Frage stehenden Karten erforderlich erscheint. Insbesondere wird bemerkt, daß an Stelle des Ortes, wo der Arbeiter ständig wohnt, häufig der Heimatort desselben ortspolizeilich beglaubigt werde.

Unter Hinweis auf die oben angeführten Bestimmungen werden deshalb die Ortspolizei- und Gemeindebehörden angewiesen, vor Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen stets die Angaben auf ihre Richtigkeit gewissenhaftest zu prüfen und allenfallsigen unzuverlässigen oder unrichtigen Ausweisvorlagen die Bescheinigung zu verweigern.

München, den 11. August 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
Dr. **von Proebst.**

Digitized by Google

160.

Ministerial-Entschließung

vom 12. August 1905,

Ueberhandnahme der Feldfrevel und feldpolizeilichen Uebertretungen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 374. — J.M.Bl. 1905, 803.)

K. Staatsministerium des Innern.

In einer Sitzung des bayerischen Landwirtschaftsrates ist über die Zunahme der Feldfrevel namentlich in der Umgegend von größeren Städten, über die Mehrung der Obstdiebstähle, und über die mangelhafte Ausübung des gemeindlichen Flurschutzes in vielen Gegenden Klage geführt worden. Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden werden deshalb beauftragt, der Handhabung des Feldschutzes erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Namentlich haben die Distriktspolizeibehörden darauf zu dringen, daß die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Handhabung der Feldpolizei in entsprechender Weise nachkommen, hierzu vollkommen geeignetes Personal aufstellen und dasselbe in genügender Weise entlohnen.

Die Organe der Feldpolizei sind ferner anzuweisen, bei Feldpolizeiübertretungen — sofern nicht der Verletzte erklärt, daß er sich die Verfolgung seines Anspruches vorbehalte — neben dem Sachverhalte der Uebertretung auch zum Zwecke der Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Strafverfahren jene Tatsachen zu ermitteln, welche für die Beurteilung der Ersatzfrage maßgebend sein können, damit die einschlägigen Bestimmungen der Art. 13 bis 19 des Feldschadengesetzes vom 6. März 1902 [1]) (Ges. u. VO.Bl. S. 99) in entsprechender Weise zum Vollzug gebracht werden.

München, den 12. August 1905.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat:

Dr. **von Proebst.**

1) Siehe B. G. Bd. 41, 121.

Digitized by Google

161.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. August 1905,

die Schulkommissionen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 559.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die Verordnung vom 1. April 1832, die Errichtung der Kreis-Scholarchate betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen, was folgt:

I. Von den Kreisschulkommissionen.

§ 1.

Zum Zwecke der fachmännischen Beratung wichtigerer Angelegenheiten der Lehrerbildungsanstalten, der Lehrerinnenbildungsanstalten sowie der sonstigen höheren weiblichen Unterrichtsanstalten, dann der Volksschulen, der allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen, ländlichen und anderen Fortbildungsschulen wird bei jeder Regierung, Kammer des Innern, ein besonderes Kollegium gebildet. Es führt die Bezeichnung Kreisschulkommission und setzt sich zusammen aus den beteiligten Regierungsreferenten, aus den Kreisschulinspektoren und einer dem Umfange des Regierungsbezirkes und der Vielgestaltigkeit seiner Unterrichtsanstalten entsprechenden Anzahl weiterer und zwar im Nebenamte aufzustellender Mitglieder, welche aus weltlichen und geistlichen Schulaufsichtsbeamten, aus Leitern und Lehrperso-

Digitized by Google

nen der oben aufgeführten Schulgruppen je auf fünf Jahre durch Uns ernannt werden. Der Vorsitz kommt dem Regierungspräsidenten zu.

§ 2.

Die Kreisschulkommissionen werden durch die Regierungen zu den Sitzungen einberufen. Die Sitzungen sind nach Bedürfnis anzuberaumen; jährlich hat aber mindestens eine Sitzung stattzufinden.

In der ordentlichen Jahressitzung der Kreisschulkommission ist

1. eine Darstellung über den Stand des Volksschulwesens im Kreise, insbesondere über die seitens der K. Regierung ergangenen Bescheide auf die Schulprüfungsverhandlungen zu geben,
2. über den Besuch der Lehrerbildungsanstalten und über die Ergebnisse der Seminarschlußprüfung vorzutragen,
3. das Arbeitsprogramm für die Fortbildungskurse des Lehrpersonals an den Volksschulen gutachtlich festzustellen,
4. das Ergebnis der Lehrerfortbildungskurse und der Anstellungsprüfung bekannt zu geben,
5. über die Entwicklung und die Leistungen der Fach- und Fortbildungsschulen, ferner
6. über den Besuch und die Entwicklung der höheren weiblichen Unterrichtsanstalten das Geeignete mitzuteilen, und ist endlich
7. über die Wünsche und Anträge, welche zu den vorbezeichneten Gegenständen der Tagesordnung oder außerhalb derselben über Gegenstände des Geschäftskreises der Kreisschulkommission aus deren Mitte vorgebracht werden, Beratung zu pflegen und gutachtlicher Beschluß zu fassen.

Weiter hat die Kreisschulkommission in der ordentlichen Jahressitzung oder in außerordentlichen Sitzungen Beratung zu pflegen und gutachtlichen Beschluß zu fassen über die im Zuständigkeitskreise der Kreisregierungen gelegenen wichtigeren pädagogischen und schulaufsichtlichen Anordnungen und Einrichtungen allgemeinerer Natur, dann über die Gegenstände, die durch besondere Entschließungen des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und im Wirkungskreise der Kreisregierungen durch die Regierungspräsidenten an sie verwiesen werden.

§ 3.

Die Kreisschulkommission verhandelt in der Regel in Plenarsitzungen.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, zum Zwecke der Vorberatung von Verhandlungsgegenständen für die Plenar-

Digitized by Google

sitzung einzelne besonders geeignete Mitglieder einzuberufen. Ebenso kann er zur Beratung von Fragen, welche ausschließlich eine einzelne Schulgruppe berühren, lediglich jene Mitglieder der Kreisschulkommission berufen, welche nach ihrer Vorbildung und amtlichen Wirksamkeit dieser Schulgruppe angehören oder nahestehen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreisschulkommissionen ist, soweit die Protokolle nicht ohnehin dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen sind, alljährlich durch die Kreisregierungen ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

II. Von der Landesschulkommission.

§ 4.

Für die oberste fachmännische Begutachtung wichtigerer Angelegenheiten

I. der Kunstgewerbeschulen, der kunstgewerblichen, gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen und Fortbildungsschulen, der Veranstaltungen zur Heranbildung des Zeichenlehrpersonals mit Ausnahme des Zeichenlehrpersonals der zur Zuständigkeit des Obersten Schulrats gehörigen Schulen,

II. der Anstalten zur Heranbildung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen,

III. der höheren weiblichen Unterrichtsanstalten mit Ausnahme der unter Ziffer I und II fallenden sowie der Anstalten für humanistischen und realgymnasialen Unterricht,

IV. der Volksschulen und der nicht unter Ziffer I fallenden (ländlichen und sonstigen) Fortbildungsschulen sowie für Fragen der Jugendbibliotheken und Jugendschriften

wird bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein besonderes Kollegium gebildet. Es führt die Bezeichnung Landesschulkommission und setzt sich zusammen aus den beteiligten Ministerialreferenten, dann aus der entsprechenden Zahl weiterer und zwar im Nebenamte aufzustellender Mitglieder. Als solche werden teils Mitglieder der einzelnen Kreisschulkommissionen, teils sonstige auf dem Gebiete des Unterrichtswesens erfahrene, kenntnisreiche und angesehene Männer, geistliche und weltliche Schulinspektoren sowie Lehrer je auf fünf Jahre durch Uns ernannt. Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Dieser ist ermächtigt, wenn es durch die Beratungsgegenstände veranlaßt erscheint, Mitglieder des Obersten Schulrats zu den Sitzungen der Landesschulkommission und umgekehrt Mitglieder der Landesschulkommission zu

Digitized by Google

den Sitzungen des Obersten Schulrats beizuziehen.

§ 5.

Die Mitglieder der Landesschulkommission erledigen die Geschäfte teils in Plenarsitzungen, teils in Abteilungssitzungen; sie werden jeweils durch den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einberufen. Plenarsitzungen sind nach Bedürfnis anzuberaumen zur Beratung grundlegender Vorschriften für die Organisation der treffenden Schulen, zur Prüfung allgemein gültiger Lehrpläne und zur Begutachtung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung.

Zum Zwecke der Beratung von Fragen, welche ausschließlich einzelne Schulgruppen betreffen, dann zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen für die Plenarsitzung ist die Landesschulkommission entsprechend den in § 4 Abs 1. unter I—IV aufgeführten Schulgruppen in vier Abteilungen gegliedert. Diesen Abteilungen obliegt vor allem wichtige Vorlagen für die Plenarsitzung, insbesondere allgemein verbindliche Anordnungen und neue Einrichtungen vorzuberaten. Ohne nachfolgende Behandlung in Plenarsitzungen können durch die Abteilungen Einzelangelegenheiten, Ausführungs- und Vollzugsvorschriften begutachtet, die für den Schülergebrauch in den einzelnen Schulgruppen zuzulassenden Lehrbücher und Lehrmittel geprüft, ferner Prüfungsaufgaben ausgewählt werden.

In den Plenar- wie in den Abteilungssitzungen kommt den Mitgliedern das Recht zu Wünsche und Anträge vorzubringen, welche der Beratung und eventuellen Beschlußfassung zu unterstellen sind.

Welche Gegenstände sonst in den Plenar- oder Abteilungssitzungen zu behandeln sind, bestimmt der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Von demselben können der Landesschulkommission auch sonstige auf das Schulwesen bezügliche Gegenstände zur Beratung zugewiesen werden. Dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist es auch unbenommen, für wichtigere Angelegenheiten, welche eine besondere Fachkenntnis erheischen, statt der Beratung im Plenum der Landesschulkommission eine solche in der entsprechenden Abteilung, die auch durch Zuziehung weiterer Sachverständiger verstärkt werden kann, anzuordnen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 6.

Die Schulkommissionen erledigen ihre Geschäfte auf Vortrag eines Referenten in kollegialer Beratung.

Die Vorsitzenden können sich in Verhinderungsfällen durch

Digitized by Google

ein Mitglied der Schulkommission vertreten lassen. Die Referate verteilt der Vorsitzende.

Zu den Beratungen der Kreisschulkommissionen können durch die Regierungspräsidenten andere, insbesondere auch medizinische und bautechnische Sachverständige nach Bedürfnis beigezogen werden. In gleicher Weise können zu den Sitzungen der Landesschulkommission oder deren Abteilungen weitere Sachverständige durch den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Bedürfnis berufen werden.

Die zu den Schulkommissionen berufenen Regierungs- und Ministerialreferenten, dann die zu den Verhandlungen der Schulkommissionen von Fall zu Fall beigezogenen Sachverständigen nehmen an den Abstimmungen nicht teil.

Im übrigen können besondere Vorschriften für die formelle Behandlung der Geschäfte der Kreisschulkommissionen durch die Regierungspräsidenten, für die Landesschulkommission durch den Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegeben werden.

§ 7.

Den nebenamtlich aufgestellten Mitgliedern der Schulkommissionen werden nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme entsprechende Vergütungen gewährt.

Die Kosten für die Schulkommissionen werden auf Staatsfonds übernommen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1905 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 1. April 1832, die Errichtung der Kreisscholarchate betreffend, (Regierungsblatt S. 293) und die auf Grund derselben verfügten Ernennungen von nebenamtlich aufgestellten Kreisscholarchen außer Wirksamkeit.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt die zum Vollzuge dieser Verordnung weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Linderhof, den 13. August 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

Digitized by Google

162.

Urkunde

vom 20. August 1905,

über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitz in Fall[1]).

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 555.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur dauernden Erinnerung an Unseren langjährigen regelmäßigen Jagdaufenthalt in den Forstamtsbezirken Fall, Krünn und Garmisch mit einem Kapitale von 15000 Mk. eine Stiftung zu errichten, und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" und hat ihren Sitz in Fall.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens übertragen Wir dem K. Forstamte Fall.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses obliegt für jeden einzelnen Forstamtsbezirk dem jeweiligen Forstamtsvorstand beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Vor Verleihung des Stiftungsgenusses sind die treffenden Gemeindeverwaltungen gutachtlich einzuvernehmen.

§ 4.

Die Renten des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März — Unserem Geburtstage —, erstmalig am 12. März 1906, sollen an sieben Kinder, deren

1) Siehe hieher B. G. Bd. 40, 184, 833, 1013, 1015; 41, 892, 895; 42, 899, 1006; 43, 1132, 1135, 1138, 1140, 1183.

Digitized by Google

Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als ärarialische Waldarbeiter in den genannten Forstamtsbezirken beschäftigt werden und die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, je 50 Mk. in Form je eines Sparkassebuches verteilt werden und zwar so, daß auf den Forstamtsbezirk Fall drei Präbenden, auf die Forstamtsbezirke Krünn und Garmisch je zwei Präbenden treffen.

Die zu bedenkenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit beziehungsweise bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Forstamtes Fall und dürfen nebst Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 Mk. an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die eventuellen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das treffende Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Der Rest der Stiftungsrenten soll unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses, wie bei Verteilung der Präbenden, zur alljährlichen Veranstaltung je eines Kinderfestes, verbunden mit Ausspeisung für die genannten 3 Forstamtsbezirke verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen sind, insofern die Zustifter nicht anderes bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Stiftung neuer Präbenden zu verwenden.

Gegeben Linderhof, den 20. August 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
Staatsrat Dr. v. Praehst.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Regierungsrat Neubert.

Digitized by Google

163.

Kriegs-Ministerial-Entschließung

vom 21. August 1905,

Entschädigungsanträge wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft

betreffend.

(Kriegs-M.Bl. 1905, 185.)

K. Kriegsministerium.

Nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904[1]) (R. G. Bl. S. 321 24) sind die auf Grund des § 6 a. a. O. geltend gemachten Ansprüche durch Antrag bei dem Gerichtsherrn erster Instanz zu verfolgen. Hierzu wird bestimmt:

Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Kriegsministerium vor und äußert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben worden ist,
b) ob und in welcher Höhe ein nach § 3 a. a. O. zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist.

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden die Angaben im wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

Die Zustellung der Entscheidung veranlaßt der Gerichtsherr.

München, den 21. August 1905.

Frhr. v. Horn.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 578. Vergl. Bd. 44, 971.

Digitized by Google

164.

Ministerial-Entschließung

vom 25. August 1905,

Wegweiser

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 375.)

K. Staatsministerium des Innern.

Bei der Ausbesserung oder Erneuerung von Wegweisern an den Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewegen ist darauf zu achten, daß die Aufschrift sowohl auf der Vorder-, wie auf der Rückseite jedes Armes angebracht und neben dem Namen einer Ortschaft auch deren Entfernung vom Standorte des Weisers in Kilometern (ganzen und zehnteln) angegeben werde, z. B.

Amberg 10,4 km.

München, den 25. August 1905.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat:

Dr. **von Proebst.**

Digitized by Google

165.

Bekanntmachung

vom 15. Mai 1905,

die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 412.)

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das K. Sächsische Nebenzollamt I. Bärenstein-Weipert erfolgen.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 20, 378. Vergleiche Bd. 40, 780; 43, 294, 700, 1164.

Digitized by Google

166.

Kaiserliche Verordnung

vom 14. Juli 1905,

Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 717.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee im Namen des Reichs, was folgt:

I. Zwangsverfahren wegen Geldforderungen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen im Verwaltungswege.

A. Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen.

§ 1.

Wegen der von den zuständigen Verwaltungsbehörden festgestellten Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen wird die Zwangsvollstreckung, soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen enthalten sind, durch diejenige Verwaltungsbehörde bewirkt, welche dazu nach den bestehenden Vorschriften zuständig ist oder in Ermangelung solcher Vorschriften durch den Gouverneur ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Anordnung dem Verpflichteten bekannt gemacht ist. Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug obwaltet. Ist durch besondere Vorschriften die Voll-

Digitized by Google

streckung vor dem Ablauf einer Frist oder vor der Entscheidung über ein gegen die Anordnung eingelegtes Rechtsmittel (Beschwerde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung usw.) untersagt, so bewendet es bei diesen Vorschriften.

§ 2.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften, die in den Schutzgebieten für die Vollstreckung gerichtlicher, die Pflicht zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Herausgabe von Sachen aussprechender Urteile gelten, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle des Bezirksrichters tritt die nach § 1 für die Zwangsvollstreckung zuständige Verwaltungsbehörde. Diese Behörde hat auch die dem Prozeßgericht obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 767, 768, 781 bis 784 und 786 der Zivilprozeßordnung[1]) tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei der Verwaltungsbehörde.

2. Die Bezirksrichter und gegebenenfalls die Bezirksgerichte bleiben zuständig:

a) für die Verhandlung und Entscheidung auf die Klage in den Fällen der §§ 771 bis 774, 805, 856 der Zivilprozeßordnung[1]),

b) für die Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 807, 883 der Zivilprozeßordnung[1]).

3. In den Fällen der sofortigen Beschwerde (§ 793 der Zivilprozeßordnung)[1]) ist der Gouverneur ermächtigt, die Beschwerdefrist allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets zu verlängern.

§ 3.

Hat eine mehrfache Pfändung derselben beweglichen Sache (§ 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches)[2]) durch Verwaltungsbehörden oder durch solche und den Bezirksrichter stattgefunden, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung. Die Behörde, welche die zweite oder eine spätere Pfändung bewirkt, hat den anderen beteiligten Behörden Abschrift ihrer Pfändungsverfügung zuzusenden.

Die Versteigerung findet für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen statt.

Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Verteilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausrei-

1) Zivilprozeßordnung — B. G. Bd. 37, 95 ff.
2) Bürgerliches Gesetzbuch — B. G. Bd. 34, 1 ff.

Digitized by Google

chend, und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung bewirkt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Bezirksrichter, in dessen Bezirke die erste Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Verteilung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung durch den Bezirksrichter.

Ist die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 4.

Ist eine Forderung durch Verwaltungsbehörden oder durch solche und durch den Bezirksrichter für mehrere Gläubiger gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die darin dem Amtsgerichte zugewiesene Tätigkeit stets von dem Bezirksrichter ausgeübt wird, auch wenn keine oder nicht die erste der Pfändungen von ihm ausgegangen ist. Ist keine der Pfändungen von dem Bezirksrichter ausgegangen, so ist in den Fällen des § 853 und des § 854 Abs. 2 der Bezirksrichter zuständig, der bei gerichtlicher Zwangsvollstreckung als Vollstreckungsgericht tätig zu sein haben würde (§ 828 der Zivilprozeßordnung).

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864, 865 der Zivilprozeßordnung) ist nur zulässig, wenn die beizutreibende Geldforderung den Betrag von dreihundert Mark übersteigt und die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners erfolglos war oder voraussichtlich sein wird.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Bezirksrichter, der zuständig sein würde, wenn ein gerichtliches Urteil zu vollstrecken wäre.

Der Bezirksrichter ist durch die Verwaltungsbehörde unter Uebersendung einer Ausfertigung der zu vollstreckenden Anordnung und Vorlegung der Nachweise für ihre Vollstreckbarkeit um die Vollstreckung zu ersuche.

§ 6.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle vorschreiben, daß die Verwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung auch dann, wenn sie wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen erfolgen soll, oder wenn sie auf die Erwirkung der Herausgabe von

Digitized by Google

Sachen gerichtet ist, nur durch Ersuchen des Bezirksrichters ausführen dürfen.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3 finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Vertretung des Fiskus in Prozessen, die aus einem gemäß den §§ 1 bis 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen, erfolgt durch die nach § 1 für die Zwangsvollstreckung zuständige Verwaltungsbehörde. Würde danach derselbe Beamte als Richter und als Vertreter des Fiskus tätig zu sein haben, so ist er in der einen oder der anderen Eigenschaft durch einen Vertreter zu ersetzen.

B. Handlungen und Unterlassungen.

§ 8.

Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden ermächtigen, nach Maßgabe der §§ 9 bis 22 Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. Die Ermächtigung kann mit Einschränkungen erteilt werden. Auch der Gouverneur selbst ist zur zwangsweisen Durchführung der von ihm oder den nachgeordneten Behörden erlassenen Anordnungen befugt.

§ 9.

Soll eine Handlung erzwungen werden, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung diese, sofern es tunlich ist, selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen und die Kosten von dem Verpflichteten einziehen (§§ 1 ff.). Auch vor endgültiger Feststellung der Höhe dieser Kosten ist die Einziehung nach einer vorläufigen Berechnung zulässig. Mit der Androhung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

§ 10.

Ist die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht tunlich, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festsetzen. Mit der Androhung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

Digitized by Google

§ 11.

Steht fest, daß der zu einer Handlung Verpflichtete außerstande ist, die aus der Ausführung der Handlung durch die Behörde selbst, oder durch Dritte entstehenden Kosten zu tragen, so darf die Behörde nach der Vorschrift des § 10 verfahren.

§ 12.

Soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist nach der Vorschrift des § 10 mit der Maßgabe zu verfahren, daß die Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht wird und eine Fristgewährung nicht stattfindet.

§ 13.

Die Festsetzung der in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Zwangsmittel erfolgt durch eine schriftliche Verfügung, die dem davon Betroffenen bekannt gemacht werden muß. Die Verfügung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) enthalten.

§ 14.

Zur Verhütung eines mit Strafe bedrohten Verhaltens dürfen die in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel nicht angewendet werden.

§ 15.

Soweit eine Anordnung mit den in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmitteln nicht durchführbar ist, kann auch unmittelbarer Zwang gebraucht werden.

§ 16.

Gegen die im § 8 bezeichneten Anordnungen, gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel, wie auch gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges findet, soweit diese Maßnahmen vom Gouverneur ausgegangen sind, die Beschwerde an den Reichskanzler, im übrigen die Beschwerde an den Gouverneur und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichskanzler statt. Der Gouverneur kann sich durch den mit den oberrichterlichen Geschäften betrauten Beamten bei der Entscheidung vertreten lassen.

Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder berechtigt, dessen Person oder Vermögen durch die Maßnahme betroffen ist.

§ 17.

Die Beschwerde (weitere Beschwerde) wird bei der Behörde, gegen deren Maßnahme sie gerichtet ist, angebracht. Diese Behörde hat die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgeben will, an die Behörde abzugeben, der die Entscheidung zusteht. Der Beschwerdeführer ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Richtet sich die Beschwerde entweder gegen Anordnungen

Digitized by Google

polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges, so ist sie bei der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörde innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer anzubringen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei einer anderen als der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörde angebracht wird. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an die im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Behörde abzugeben. Letztere Behörde hat dann so zu verfahren, als ob die Beschwerde bei ihr eingelegt worden wäre.

§ 18.

Die Beschwerde (weitere Beschwerde) hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann die Behörde, deren Maßnahme angefochten ist, die Vollziehung aussetzen. Die gleiche Befugnis hat die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde.

§ 19.

Gegen die Versäumung der im § 17 Abs. 2 bestimmten Frist ist unter den im § 44 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Dieselbe ist bei einer der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Behörden binnen zweier Wochen nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe nachzusuchen; wird das Gesuch bei einer anderen Behörde angebracht, so finden die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Mit dem Gesuch ist zugleich die Beschwerde selbst nachzuholen. Ueber das Gesuch entscheidet endgültig die Beschwerdebehörde.

§ 20.

Der Gouverneur ist befugt, die in den §§ 17, 19 bestimmten Fristen allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets zu verlängern.

§ 21.

Auch, wenn die Beschwerde (weitere Beschwerde) nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt ist, kann die Behörde die von ihr getroffene Maßnahme aufheben, abändern oder ihre Vollziehung einstweilen aussetzen.

Die gleiche Befugnis haben die in höherer Instanz zuständigen Behörden gegenüber den Maßnahmen der unteren Instanzen.

§ 22.

Ist eine nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 festgesetzte

Digitized by Google

Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist sie nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft bis zu vier Wochen umzuwandeln.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt auf Ersuchen der Behörde, die für die Festsetzung der Geldstrafe in erster Instanz zuständig war, durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirke diese Behörde ihren Sitz hat.

Die Vollstreckung der Haftstrafe liegt gleichfalls dem Bezirksrichter ob und ist erst statthaft, wenn die Anordnung, deren Befolgung durch die Strafe erzwungen werden soll, mit einer Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 16, 17 nicht mehr anfechtbar ist.

II. Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§ 23.

Die Befugnis zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung sowie die Befugnis zum Erlasse von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach Maßgabe der §§ 459 bis 463 der Strafprozeßordnung steht den Behörden zu, die der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur dazu ermächtigt. Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können den Umfang der Befugnis allgemein oder für einzelne Behörden beschränken.

An Stelle der im § 453 Abs. 3 und im § 459 Abs. 2 der Strafprozeßordnung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von zwei Wochen. Der Gouverneur kann diese Frist allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets verlängern.

§ 24.

Ist vor Bekanntmachung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheides an den Beschuldigten der Richter eingeschritten, so ist die Strafverfügung oder der Strafbescheid wirkungslos.

§ 25.

Ist die polizeiliche Strafverfügung oder der Strafbescheid vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Verfolgung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung eine Straftat darstellt, zu deren Bestrafung die Behörde nicht zuständig war. In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung oder des Strafbescheids einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung, so tritt die Strafverfügung oder der Strafbescheid außer Kraft.

Digitized by Google

§ 26.

Gegen die polizeiliche Strafverfügung ist nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Wird der Antrag bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen, oder bei der Behörde, die sie dem Beschuldigten bekannt gemacht hat, rechtzeitig angebracht, so hat diese Behörde für die Uebersendung der Akten an das Gericht Sorge zu tragen.

§ 27.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde, und zwar, wenn die Entscheidung vom Gouverneur erlassen ist, an den Reichskanzler, sonst an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht hat.

Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer einzulegen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf das Beschwerdeverfahren mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine weitere Beschwerde ausgeschlossen ist. Der Strafbescheid soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg enthalten.

§ 28.

Sofern ein gerichtliches Verfahren nicht stattgefunden hat, erfolgt die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 5. Soweit danach eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, tritt an deren Stelle eine mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehene beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheids. Der Gouverneur kann vorschreiben, daß alle oder einzelne Verwaltungsbehörden die auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen auch in das bewegliche Vermögen nur durch Ersuchen des Bezirksrichters vollstrecken dürfen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3 finden alsdann entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 festgesetzten Freiheitsstrafen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirke diese ihren Sitz hat.

Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die Vollstreckung der Freiheitsstrafen außer in dem Falle des § 463 der Strafprozeßordnung für bestimmte Teile einzelner Schutzgebiete anderen Behörden übertragen.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen.

§ 29.

Die nach dieser Verordnung von den Verwaltungsbehörden zu bewirkenden Bekanntmachungen erfolgen entweder durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung.

Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Uebergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr unterstellte Beamte mit der Beglaubigung sowie der Uebergabe zu beauftragen.

Auf die Zustellung durch Uebergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Uebergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablaufe die Zustellung als bewirkt anzusehen ist. Der Gouverneur kann die Bestimmung der Frist für einzelne Teile des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

IV. Rechtshilfe.

§ 30.

Die Behörden desselben Schutzgebiets einschließlich der Gerichte haben einander bei Bekanntmachungen und Vollstreckungshandlungen Rechtshilfe zu leisten. Auch kann die Rechtshilfe der Gerichte von den Verwaltungsbehörden zum Zwecke der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Anspruch genommen werden.

Ist eine nach dieser Verordnung den Verwaltungsbehörden obliegende Vollstreckungshandlung, Bekanntmachung oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in einem anderen Schutzgebiet Afrikas oder der Südsee vorzunehmen, so erfolgt sie durch einen dortigen Bezirksrichter.

Das Ersuchen ist von der Verwaltungsbehörde an den Gouverneur des anderen Schutzgebiets zu richten. In dringenden Fällen kann der Bezirksrichter unmittelbar ersucht werden. Er hat, falls ein anderer Bezirksrichter desselben Schutzgebiets zuständig geworden ist, das Ersuchen an diesen abzugeben.

Die Bezirksrichter haben bei den in dieser Verordnung ihnen zugewiesenen Geschäften einander Rechtshilfe nach Maßgabe

Digitized by Google

der darüber geltenden allgemeinen Bestimmungen zu leisten.

Dem Ersuchen um Vornahme von Vollstreckungshandlungen sind die Urkunden, auf Grund deren die Vollstreckung bewirkt werden soll, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 31.

Der Reichskanzler kann vorschreiben, daß die Bezirksrichter deutschen Verwaltungsbehörden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ihren Sitz haben, bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, sowie bei Zustellungen oder Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen Rechtshilfe zu leisten haben, wenn diese Behörden darum ersuchen und dabei amtlich bescheinigen:

1. bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, daß sie nach dem Rechte des Sitzes der ersuchenden Behörde durch diese im Verwaltungszwangsverfahren bewirkt werden darf,
2. in allen Fällen, daß die Erstattung der durch die Rechtshilfe erwachsenen Kosten und Auslagen nach Einsendung einer Berechnung darüber erfolgen wird.

V. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Wo gemäß dieser Verordnung die Bezirksrichter auf Veranlassung einer Verwaltungsbehörde tätig werden, richtet sich das Verfahren mit Einschluß der Rechtsmittel nach den Vorschriften, die für die gleichartigen richterlichen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen gelten.

§ 33.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er regelt das Gebührenwesen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Arten des außergerichtlichen Verfahrens. Bis zum Zeitpunkte dieser Regelung werden Gebühren für das bezeichnete Verfahren nur insoweit erhoben, als dies zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehen ist; bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 34.

Eingeborene im Sinne des § 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit, als dies durch den Gouverneur bestimmt wird.

§ 35.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen

Digitized by Google

chend, und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung bewirkt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Bezirksrichter, in dessen Bezirke die erste Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Verteilung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung durch den Bezirksrichter.

Ist die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 4.

Ist eine Forderung durch Verwaltungsbehörden oder durch solche und durch den Bezirksrichter für mehrere Gläubiger gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die darin dem Amtsgerichte zugewiesene Tätigkeit stets von dem Bezirksrichter ausgeübt wird, auch wenn keine oder nicht die erste der Pfändungen von ihm ausgegangen ist. Ist keine der Pfändungen von dem Bezirksrichter ausgegangen, so ist in den Fällen des § 853 und des § 854 Abs. 2 der Bezirksrichter zuständig, der bei gerichtlicher Zwangsvollstreckung als Vollstreckungsgericht tätig zu sein haben würde (§ 828 der Zivilprozeßordnung).

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864, 865 der Zivilprozeßordnung) ist nur zulässig, wenn die beizutreibende Geldforderung den Betrag von dreihundert Mark übersteigt und die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners erfolglos war oder voraussichtlich sein wird.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Bezirksrichter, der zuständig sein würde, wenn ein gerichtliches Urteil zu vollstrecken wäre.

Der Bezirksrichter ist durch die Verwaltungsbehörde unter Uebersendung einer Ausfertigung der zu vollstreckenden Anordnung und Vorlegung der Nachweise für ihre Vollstreckbarkeit um die Vollstreckung zu ersuche.

§ 6.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle vorschreiben, daß die Verwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung auch dann, wenn sie wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen erfolgen soll, oder wenn sie auf die Erwirkung der Herausgabe von

Digitized by Google

Sachen gerichtet ist, nur durch Ersuchen des Bezirksrichters ausführen dürfen.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3 finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Vertretung des Fiskus in Prozessen, die aus einem gemäß den §§ 1 bis 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen, erfolgt durch die nach § 1 für die Zwangsvollstreckung zuständige Verwaltungsbehörde. Würde danach derselbe Beamte als Richter und als Vertreter des Fiskus tätig zu sein haben, so ist er in der einen oder der anderen Eigenschaft durch einen Vertreter zu ersetzen.

B. Handlungen und Unterlassungen.

§ 8.

Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden ermächtigen, nach Maßgabe der §§ 9 bis 22 Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. Die Ermächtigung kann mit Einschränkungen erteilt werden. Auch der Gouverneur selbst ist zur zwangsweisen Durchführung der von ihm oder den nachgeordneten Behörden erlassenen Anordnungen befugt.

§ 9.

Soll eine Handlung erzwungen werden, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung diese, sofern es tunlich ist, selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen und die Kosten von dem Verpflichteten einziehen (§§ 1 ff.). Auch vor endgültiger Feststellung der Höhe dieser Kosten ist die Einziehung nach einer vorläufigen Berechnung zulässig. Mit der Androhung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

§ 10.

Ist die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht tunlich, so darf die Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung und Gewährung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Handlung gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festsetzen. Mit der Androhung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) verbunden werden.

Digitized by Google

§ 11.

Steht fest, daß der zu einer Handlung Verpflichtete außerstande ist, die aus der Ausführung der Handlung durch die Behörde selbst, oder durch Dritte entstehenden Kosten zu tragen, so darf die Behörde nach der Vorschrift des § 10 verfahren.

§ 12.

Soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist nach der Vorschrift des § 10 mit der Maßgabe zu verfahren, daß die Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht wird und eine Fristgewährung nicht stattfindet.

§ 13.

Die Festsetzung der in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Zwangsmittel erfolgt durch eine schriftliche Verfügung, die dem davon Betroffenen bekannt gemacht werden muß. Die Verfügung soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg (§§ 16 bis 18) enthalten.

§ 14.

Zur Verhütung eines mit Strafe bedrohten Verhaltens dürfen die in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel nicht angewendet werden.

§ 15.

Soweit eine Anordnung mit den in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmitteln nicht durchführbar ist, kann auch unmittelbarer Zwang gebraucht werden.

§ 16.

Gegen die im § 8 bezeichneten Anordnungen, gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel, wie auch gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges findet, soweit diese Maßnahmen vom Gouverneur ausgegangen sind, die Beschwerde an den Reichskanzler, im übrigen die Beschwerde an den Gouverneur und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichskanzler statt. Der Gouverneur kann sich durch den mit den oberrichterlichen Geschäften betrauten Beamten bei der Entscheidung vertreten lassen.

Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder berechtigt, dessen Person oder Vermögen durch die Maßnahme betroffen ist.

§ 17.

Die Beschwerde (weitere Beschwerde) wird bei der Behörde, gegen deren Maßnahme sie gerichtet ist, angebracht. Diese Behörde hat die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgeben will, an die Behörde abzugeben, der die Entscheidung zusteht. Der Beschwerdeführer ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Richtet sich die Beschwerde entweder gegen Anordnungen

Digitized by Google

polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges, so ist sie bei der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörde innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer anzubringen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei einer anderen als der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörde angebracht wird. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an die im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Behörde abzugeben. Letztere Behörde hat dann so zu verfahren, als ob die Beschwerde bei ihr eingelegt worden wäre.

§ 18.

Die Beschwerde (weitere Beschwerde) hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann die Behörde, deren Maßnahme angefochten ist, die Vollziehung aussetzen. Die gleiche Befugnis hat die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde.

§ 19.

Gegen die Versäumung der im § 17 Abs. 2 bestimmten Frist ist unter den im § 44 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Dieselbe ist bei einer der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Behörden binnen zweier Wochen nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe nachzusuchen; wird das Gesuch bei einer anderen Behörde angebracht, so finden die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Mit dem Gesuch ist zugleich die Beschwerde selbst nachzuholen. Ueber das Gesuch entscheidet endgültig die Beschwerdebehörde.

§ 20.

Der Gouverneur ist befugt, die in den §§ 17, 19 bestimmten Fristen allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets zu verlängern.

§ 21.

Auch, wenn die Beschwerde (weitere Beschwerde) nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt ist, kann die Behörde die von ihr getroffene Maßnahme aufheben, abändern oder ihre Vollziehung einstweilen aussetzen.

Die gleiche Befugnis haben die in höherer Instanz zuständigen Behörden gegenüber den Maßnahmen der unteren Instanzen.

§ 22.

Ist eine nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 festgesetzte

Digitized by Google

Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist sie nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft bis zu vier Wochen umzuwandeln.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt auf Ersuchen der Behörde, die für die Festsetzung der Geldstrafe in erster Instanz zuständig war, durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirke diese Behörde ihren Sitz hat.

Die Vollstreckung der Haftstrafe liegt gleichfalls dem Bezirksrichter ob und ist erst statthaft, wenn die Anordnung, deren Befolgung durch die Strafe erzwungen werden soll, mit einer Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 16, 17 nicht mehr anfechtbar ist.

II. Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§ 23.

Die Befugnis zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung sowie die Befugnis zum Erlasse von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach Maßgabe der §§ 459 bis 463 der Strafprozeßordnung steht den Behörden zu, die der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur dazu ermächtigt. Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können den Umfang der Befugnis allgemein oder für einzelne Behörden beschränken.

An Stelle der im § 453 Abs. 3 und im § 459 Abs. 2 der Strafprozeßordnung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von zwei Wochen. Der Gouverneur kann diese Frist allgemein oder für einzelne Teile des Schutzgebiets verlängern.

§ 24.

Ist vor Bekanntmachung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheides an den Beschuldigten der Richter eingeschritten, so ist die Strafverfügung oder der Strafbescheid wirkungslos.

§ 25.

Ist die polizeiliche Strafverfügung oder der Strafbescheid vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Verfolgung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung eine Straftat darstellt, zu deren Bestrafung die Behörde nicht zuständig war. In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung oder des Strafbescheids einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung, so tritt die Strafverfügung oder der Strafbescheid außer Kraft.

Digitized by Google

§ 26.

Gegen die polizeiliche Strafverfügung ist nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Wird der Antrag bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen, oder bei der Behörde, die sie dem Beschuldigten bekannt gemacht hat, rechtzeitig angebracht, so hat diese Behörde für die Uebersendung der Akten an das Gericht Sorge zu tragen.

§ 27.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde, und zwar, wenn die Entscheidung vom Gouverneur erlassen ist, an den Reichskanzler, sonst an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht hat.

Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung an den Beschwerdeführer einzulegen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf das Beschwerdeverfahren mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine weitere Beschwerde ausgeschlossen ist. Der Strafbescheid soll eine Belehrung über den Beschwerdeweg enthalten.

§ 28.

Sofern ein gerichtliches Verfahren nicht stattgefunden hat, erfolgt die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 5. Soweit danach eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, tritt an deren Stelle eine mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehene beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der polizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheids. Der Gouverneur kann vorschreiben, daß alle oder einzelne Verwaltungsbehörden die auf Grund der §§ 23 bis 27 verhängten Geldstrafen auch in das bewegliche Vermögen nur durch Ersuchen des Bezirksrichters vollstrecken dürfen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 3 finden alsdann entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung der auf Grund der §§ 23 bis 27 festgesetzten Freiheitsstrafen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch den Bezirksrichter, in dessen Bezirke diese ihren Sitz hat.

Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur können die Vollstreckung der Freiheitsstrafen außer in dem Falle des § 463 der Strafprozeßordnung für bestimmte Teile einzelner Schutzgebiete anderen Behörden übertragen.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen.

§ 29.

Die nach dieser Verordnung von den Verwaltungsbehörden zu bewirkenden Bekanntmachungen erfolgen entweder durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung.

Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Uebergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr unterstellte Beamte mit der Beglaubigung sowie der Uebergabe zu beauftragen.

Auf die Zustellung durch Uebergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Uebergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablaufe die Zustellung als bewirkt anzusehen ist. Der Gouverneur kann die Bestimmung der Frist für einzelne Teile des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

IV. Rechtshilfe.

§ 30.

Die Behörden desselben Schutzgebiets einschließlich der Gerichte haben einander bei Bekanntmachungen und Vollstreckungshandlungen Rechtshilfe zu leisten. Auch kann die Rechtshilfe der Gerichte von den Verwaltungsbehörden zum Zwecke der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Anspruch genommen werden.

Ist eine nach dieser Verordnung den Verwaltungsbehörden obliegende Vollstreckungshandlung, Bekanntmachung oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in einem anderen Schutzgebiet Afrikas oder der Südsee vorzunehmen, so erfolgt sie durch einen dortigen Bezirksrichter.

Das Ersuchen ist von der Verwaltungsbehörde an den Gouverneur des anderen Schutzgebiets zu richten. In dringenden Fällen kann der Bezirksrichter unmittelbar ersucht werden. Er hat, falls ein anderer Bezirksrichter desselben Schutzgebiets zuständig geworden ist, das Ersuchen an diesen abzugeben.

Die Bezirksrichter haben bei den in dieser Verordnung ihnen zugewiesenen Geschäften einander Rechtshilfe nach Maßgabe

Digitized by Google

der darüber geltenden allgemeinen Bestimmungen zu leisten.

Dem Ersuchen um Vornahme von Vollstreckungshandlungen sind die Urkunden, auf Grund deren die Vollstreckung bewirkt werden soll, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 31.

Der Reichskanzler kann vorschreiben, daß die Bezirksrichter deutschen Verwaltungsbehörden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ihren Sitz haben, bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, sowie bei Zustellungen oder Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen Rechtshilfe zu leisten haben, wenn diese Behörden darum ersuchen und dabei amtlich bescheinigen:

1. bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, daß sie nach dem Rechte des Sitzes der ersuchenden Behörde durch diese im Verwaltungszwangsverfahren bewirkt werden darf,
2. in allen Fällen, daß die Erstattung der durch die Rechtshilfe erwachsenen Kosten und Auslagen nach Einsendung einer Berechnung darüber erfolgen wird.

V. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Wo gemäß dieser Verordnung die Bezirksrichter auf Veranlassung einer Verwaltungsbehörde tätig werden, richtet sich das Verfahren mit Einschluß der Rechtsmittel nach den Vorschriften, die für die gleichartigen richterlichen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen gelten.

§ 33.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er regelt das Gebührenwesen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Arten des außergerichtlichen Verfahrens. Bis zum Zeitpunkte dieser Regelung werden Gebühren für das bezeichnete Verfahren nur insoweit erhoben, als dies zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehen ist; bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 34.

Eingeborene im Sinne des § 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit, als dies durch den Gouverneur bestimmt wird.

§ 35.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen

Digitized by Google

Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen. Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshallinseln und den Vizegouverneur im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

§ 36.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, vom 19. Juli 1886 und die Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 15. Oktober 1886 außer Kraft.

Die übrigen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, durch die das Verfahren der Verwaltungsbehörden auf bestimmten Gebieten ihrer Tätigkeit, insbesondere dem Zoll- und Steuerwesen geregelt ist, bleiben in Geltung, bis sie von den Stellen, von denen sie ausgegangen sind, aufgehoben werden. Auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens bleiben der Reichskanzler und die von ihm dazu ermächtigten Behörden auch in Zukunft, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 23 Abs. 2 befugt, von dieser Verordnung abweichende Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht Hohenzollern, Gefle, den 14. Juli 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

Digitized by Google

167.

Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika

vom 8. August 1905.

(R.G.Bl. 1905, 727.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund der §§ 1, 3, 6 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes[1]) (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgesucht und gewonnen werden.

I. Edelmineralien.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), gediegen und als Erze,
2. Edelsteine.

II. Gemeine Mineralien.

1. Alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze,
2. Glimmer und Halbedelsteine,
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
   a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
   b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt,
   c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,
   d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von

1) Siehe B. G. Bd. 89, 1184 ff.

Digitized by Google

Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.

Die Entnahme von Kochsalz aus den sogenannten Salzpfannen ist dieser Verordnung nicht unterworfen.

§ 2.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Eingeborene und andere Farbige können das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind. Verträge, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

§ 3.

Für alle das Schürfen (§ 10) und den Bergbau (§ 36) betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten müssen Personen, die nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften, die dort keine Niederlassung im Sinne der §§ 17, 21 der Zivilprozeßordnung [1]) haben, einen sich daselbst dauernd aufhaltenden Vertreter gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Der Gouverneur ist befugt, den Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Niederlassung in solchen Teilen des Schutzgebiets, welche von dem Sitze der Bergbehörde besonders schwer erreichbar sind, dem Wohnsitz oder Aufenthalt oder der Niederlassung außerhalb des Schutzgebiets für gleich zu erklären.

Bis die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung erfüllt wird, ist der Gouverneur befugt, auf Kosten des Verpflichteten einen Vertreter zu bestellen.

Eingeborne und andere Farbige dürfen als Vertreter nur mit Zustimmung der Bergbehörde bestellt werden.

§ 4.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, soweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Auf das Beschwerdeverfahren finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die auf die Beschwerde gegen Polizeiverfügungen bezüglichen Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 [2]) mit der Maßgabe ent-

1) Zivilprozeßordnung — B. G. Bd. 87, 95 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 1076.

Digitized by Google

sprechende Anwendung, daß die Frist für die Beschwerde, abgesehen von den in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, drei Monate, für die weitere Beschwerde vier Wochen beträgt.

§ 5.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ansprüche privatrechtlicher Natur ist neben der Beschwerde (§ 4) der Rechtsweg insoweit zulässig, als er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Soweit hiernach der Rechtsweg zulässig ist, findet aus den bezeichneten Entscheidungen auf Antrag des danach Berechtigten und auf dessen Gefahr eine vorläufige Zwangsvollstreckung durch das nach § 764 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zuständige Gericht statt. Die Vollstreckung hängt davon ab, daß der Berechtigte die Stellung einer angemessenen Sicherheit für den Ersatz des dem anderen Teile aus der Vollstreckung erwachsenden Schadens nachweist.

Der Antragsteller ist auch ohne Verschulden und über den Betrag der geleisteten Sicherheit hinaus zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Haftung der Sicherheit erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrer Bestellung, es sei denn, daß bis dahin der Rechtsweg beschritten ist.

Abgesehen von den vorstehenden Fällen sind die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden vollstreckbar nach Maßgabe der allgemeinen, für die Vollstreckung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Südwestafrikanischen Schutzgebiete geltenden Vorschriften.

§ 6.

Wo auf Grund dieser Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke das Schürffeld oder Bergbaufeld liegt, ausschließlich zuständig.

Liegt das Feld in den Bezirken mehrerer Gerichte, so bestimmt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte, welches dieser Gerichte ausschließlich zuständig ist.

§ 7.

Den Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, vor den in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen Zeugen und Sachverständige zu hören. Auf die Zuziehung und die Vernehmung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

§ 8.

Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden die

Digitized by Google

auf die Rechtshilfe bezüglichen Vorschriften des § 30 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905[1]) entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde. Mit der ersten Anheftung, die zu beurkunden ist, ist die Bekanntmachung als bewirkt anzusehen.

Auf die Bekanntmachungen an bestimmte Personen finden die Vorschriften des § 29 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905[1]) über Bekanntmachungen Anwendung.

II. Vom Schürfen.

A. Im allgemeinen.

§ 10.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (das Schürfen) ist einem jeden gestattet.

§ 11.

Auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, soweit nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Bergbehörde entscheidet auch, in welcher Entfernung von Quellen oder sonstigen Wasserstellen das Schürfen unstatthaft ist.

Unter Gebäuden und in einer Entfernung von ihnen bis zu fünfzig Meter sowie in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und der Eigentümer ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

§ 12.

Der Schürfer kann die Ueberlassung der Benutzung des zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen und zu Weidezwecken erforderlichen fremden Grund und Bodens sowie des darauf befindlichen Wassers und Holzes insoweit verlangen, als die Ueberlassung für die Schürfarbeiten notwendig ist, Weide,

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1076.

Digitized by Google

Wasser und Holz jedoch nur, soweit die Ueberlassung ohne wesentliche Schädigung des Wirtschaftsbetriebs geschehen kann. Wegen Ueberlassung dieser Benutzung hat sich der Schürfer in Ansehung eines bewirtschafteten Grundstücks mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter zum Zwecke einer Vereinbarung in Verbindung zu setzen.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Schürfer nicht verlangen.

§ 13.

Der Schürfer ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung monatlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

§ 14.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Schürfer bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

§ 15.

Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Schürfer das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 16.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 15 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrig bleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

§ 17.

Hinsichtlich aller zu Schürfzwecken veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu bergbaulichen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

§ 18.

Können sich der Schürfer und die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 16 ihm gegenüber

Digitized by Google

Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen und der Schürfer zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Grundeigentums verpflichtet ist. Ueber die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

Die Bergbehörde darf die Schürfarbeiten nur in den Fällen des § 11 untersagen. Sie setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheit fest.

§ 19.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, der Bezirksamtmann.

§ 20.

Der Schürfer ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch das Schürfen zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Schürfer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch das Schürfen entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch das Schürfen drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 21.

Ansprüche auf Ersatz eines durch das Schürfen verursachten Schadens (§ 20), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

§ 22.

Der Schürfer darf ohne Zustimmung der Bergbehörde über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen.

Die Bergbehörde kann, un-

Digitized by Google

beschadet der im § 91 Nr. 1 angedrohten Strafe, von dem, der die Vorschrift des Abs. 1 übertritt, die Herausgabe des Wertes der Mineralien, über welche unbefugt verfügt worden ist, verlangen.

B. Vom Schürffelde.

§ 23.

Der Schürfer kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein oder mehrere Schürffelder, sei es als Edelmineralschürffelder, sei es als gemeine Schürffelder, belegen.

Durch die Belegung schließt der Schürfer jeden Dritten, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf die im § 1, II bezeichneten Mineralien aus (Schließung des Schürffeldes).

Die Schürffelder haben, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte Dritter, in wagerechter Erstreckung die Form eines Rechtecks, und zwar betragen die Seitenlinien eines Edelmineralschürffeldes höchstens vierhundert zu zweihundert Meter, eines gemeinen Schürffeldes höchstens zwölfhundert zu sechshundert Meter.

§ 24.

Die Belegung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle, tunlichst in der Mitte des Schürffeldes, ein deutlich erkennbares Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird. Auf dem Merkmale sind in haltbarer Schrift anzugeben:

1. der Name der Schürfers;
2. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
3. der Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
4. behufs Unterscheidung mehrerer von demselben Schürfer in demselben Distrikte belegter Schürffelder eine Ordnungsnummer.

Zu beiden Seiten des Merkmals sind geradlinige, mindestens zwei Meter lange Gräben zu ziehen, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen. Soll das Merkmal nicht mit dem Mittelpunkte des Schürffeldes zusammenfallen, so ist auch die Lage des Merkmals zu den Eckpunkten oder zum Mittelpunkte des Schürffeldes anzugeben.

Der Gouverneur kann andere Vorschriften für die Form und Beschaffenheit des Merkmals erlassen.

Das Aufrichten von Schürfmerkmalen darf nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen.

§ 25.

Entspricht das Merkmal den im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom

Digitized by Google

Gouverneur vorzuschreibenden Erfordernissen nicht, so tritt die Schließung des Schürffeldes nicht ein.

§ 26.

Binnen zwei Wochen nach Belegung des Schürffeldes müssen dessen Eckpunkte durch deutlich sichtbare, wenigstens ein Meter hohe Pfähle oder Steinmale, an welchen die im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Angaben vermerkt sind, kenntlich gemacht sein. Falls die Eckpunkte unzugänglich sind, ist ihre Lage anderweit derart kenntlich zu machen, daß sie in der Natur ohne weiteres ersichtlich ist.

Wird der Vorschrift des Abs. 1 nicht genügt, so hört die Schließung des Schürffeldes auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die zulässige Feldesgröße überschritten oder wenn von der vorgeschriebenen Form wesentlich abgewichen wird.

§ 27.

Für jedes Edelmineralschürffeld ist eine Schürffeldgebühr von monatlich zehn Mark, für jedes gemeine Schürffeld eine solche von monatlich fünf Mark im voraus zu entrichten, und zwar für die Zeit vom ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, bis zum letzten Tage des Monats, in welchem der Antrag auf Umwandlung des Schürffeldes bei der zuständigen Behörde gestellt (§ 37) oder die Umwandlung von der Bergbehörde verfügt (§ 38) wird oder die Schließung des Schürffeldes aufhört.

Die Gebühr ist an die Bergbehörde oder eine andere von dem Gouverneur bezeichnete Behörde für wenigstens sechs Monate zu zahlen und wird erstmalig am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28), in der Folgezeit am ersten jedes Kalendermonats fällig. Ist sie nicht am Tage der Fälligkeit entrichtet, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 28.

Von der Belegung des Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige bei einer anderen Behörde anzubringen ist.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den Distrikt, in dem das Schürffeld belegen ist;
3. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
4. den Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
5. die möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes unter Angabe der

Digitized by Google

Ordnungsnummer und Beifügung einer Skizze, aus der dessen Grenzen, seine Größenverhältnisse, die vorhandenen Geländegegenstände (Tagesgegenstände) sowie die Nordrichtung in der Weise ersichtlich sein müssen, daß das Schürffeld danach im Gelände aufgefunden werden kann.

Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat oder in bestimmter Form zu erstatten ist.

Fehlt der Anzeige eine der erforderlichen Angaben, so kann die Behörde (Abs. 1) für die Vervollständigung eine Nachfrist setzen.

§ 29.

Geht die Anzeige nicht binnen vier Wochen nach Belegung des Schürffeldes oder im Falle der Setzung einer Nachfrist binnen dieser Frist bei der Behörde ein, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 30.

Zur Uebertragung des Rechtes am Schürffeld ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebietes abgegeben werden. Die Uebertragung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Uebertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen. Bis zum Eingange der Anzeige kann der in dem Schürfregister Eingetragene von der Bergbehörde als der hinsichtlich des Schürffeldes Berechtigte und Verpflichtete behandelt werden.

Ueber die Eintragung wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Mark eine Bescheinigung erteilt.

§ 31.

Das Recht am Schürffelde kann dadurch aufgegeben werden, daß der Schürfer von dem Verzichte der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige erstattet. Mit dem Eingange der Anzeige hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 32.

Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Schürffeldes entweder selbst oder durch eine mit den Verhältnissen vertraute, bevollmächtigte Person vorzuweisen.

§ 33.

Bei Aufhören der Schließung des Schürffeldes ist der Schürfer verpflichtet, das Merkmal und die Grenzzeichen in deutlich erkennbarer Weise zu entfernen. Die gleiche Verpflichtung hat er, wenn die Schließung des

Digitized by Google

Schürffeldes gemäß § 25 nicht eingetreten ist.

Kommt der Schürfer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Entfernung, unbeschadet der im § 91 Nr. 1 angedrohten Strafe, behördlicherseits auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden.

§ 34.

Jede form- und fristgerecht angezeigte Belegung eines Schürffeldes sowie die Uebertragung oder Aufgabe des Rechtes am Schürffelde wird in ein bei der Bergbehörde zu führendes Schürfregister eingetragen.

Ueber die erste Eintragung jedes Schürffeldes wird von Amtswegen und unentgeltlich eine Bescheinigung erteilt.

Die weiteren Vorschriften über Inhalt und Führung des Schürfregisters werden vom Gouverneur erlassen.

§ 35.

Die Einsicht des Schürfregisters ist einem jeden gestattet.

III. Vom Bergbau.

A. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen.

§ 36.

Die regelmäßige Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art (der Bergbau) ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 37.

Der Schürfer kann jederzeit auch ohne den Nachweis eines Fundes beanspruchen, daß sein Schürffeld oder ein Teil desselben in ein Bergbaufeld umgewandelt wird.

Der Umwandlungsantrag ist unter Angabe des dem Bergbaufelde beizulegenden Namens bei der Bergbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Plan nebst einer Beschreibung beizufügen, woraus Lage und Größe des Bergbaufeldes ersichtlich sind (Lageplan).

Der Gouverneur kann eine andere Behörde zur Entgegennahme des Umwandlungsantrags für zuständig erklären.

§ 38.

Wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmäßig gewonnen werden, oder, wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten worden ist, kann die Bergbehörde die Umwandlung auch gegen den Willen des Schürfers vornehmen. Statt dessen kann sie das Aufhören der Schließung des Schürffeldes aussprechen.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schließung gemäß Abs. 1 aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nicht wieder erworben werden. Ebenso kann Dritten von der Bergbehörde das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus

Digitized by Google

den Umständen ergibt, daß eine Umgehung der Vorschriften des Abs. 1 beabsichtigt ist.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen unterliegen nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Gouverneur kann die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

§ 39.

Das Bergbaufeld soll, abgesehen von Ausfällen durch Rechte Dritter, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind, wie die Schmalseiten.

Nach der Teufe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Der Flächeninhalt des Bergbaufeldes ist nach der wagerechten Erstreckung in Hektaren zu bestimmen.

§ 40.

Mit Zustimmung der Bergbehörde können mehrere unmittelbar aneinanderstoßende Schürffelder oder Teile derselben zu einem Bergbaufelde vereinigt werden.

§ 41.

Der Umwandlung hat eine Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes voranzugehen. Die Bergbehörde ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

Ist die Vermessung und Vermarkung erforderlich und weigert sich der Schürfer, sie zu bewirken, so ist die Umwandlung zu versagen. Mit der Bekanntmachung des die Umwandlung endgültig versagenden Bescheids an den Schürfer hört die Schließung des Schürffeldes auf. Der Bescheid unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes erfolgt nach den vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

§ 42.

Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der Schürfer zu tragen.

Ordnet in den Fällen des § 38 die Bergbehörde die Umwandlung an, so ist sie befugt, Vermessung und Vermarkung auf Kosten des Schürfers ausführen zu lassen.

§ 43.

Ueber das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung wird von der Bergbehörde oder einer anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde eine Urkunde (die Vermessungsurkunde) aufgenommen, der ein Vermessungsriß beizufügen ist.

§ 44.

Vor der Entscheidung über die Umwandlung eines Schürf-

Digitized by Google

feldes in ein Bergbaufeld hat die Bergbehörde die in Aussicht genommene Umwandlung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den dem Bergwerke beizulegenden Namen;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des beanspruchten Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Distrikts, in dem das beanspruchte Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung beziehen soll.

Mit der Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß diejenigen, welche widersprechende Rechte zu haben glauben, den Widerspruch binnen einer zu bestimmenden Frist anmelden, widrigenfalls ihre Rechte bei der Entscheidung über die Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen würden. Während dieser Frist ist die Einsicht des Vermessungsrisses oder Lageplans bei der Bergbehörde einem jeden gestattet.

Wird der Bergbehörde bekannt, daß derartige Rechte beansprucht werden, so hat sie die Aufforderung den Betreffenden besonders bekanntzumachen. Die Frist läuft in jedem Falle von der öffentlichen Bekanntmachung an.

§ 45.

Nach Ablauf der Frist entscheidet die Bergbehörde über die angemeldeten Widersprüche.

§ 46.

Die Entscheidung über die angemeldeten Widersprüche kann von denen, gegen die sie ergangen ist, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung an sie durch Klage angefochten werden. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die Entscheidung der Bergbehörde ergangen ist. Sind danach mehrere zu verklagen, so kann die Klage nur gegen alle gemeinschaftlich erhoben werden.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht, bevor die im Abs. 1 bestimmte Frist für alle Klageberechtigten abgelaufen ist. Mehrere Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Einreichung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind durch das Gericht unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und außerdem der Bergbehörde mitzuteilen.

§ 47.

Wenn Widersprüche nicht angemeldet sind, entscheidet die

Digitized by Google

Bergbehörde nach Ablauf der Frist (§ 44 Abs. 3), anderenfalls nach endgültiger Erledigung der Widersprüche über die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfinde, ist öffentlich bekanntzumachen. Die Beschwerde findet nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung statt. Eine weitere Beschwerde (§ 4 Abs. 2) findet nicht statt.

§ 48.

Sobald die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfinde, unanfechtbar geworden ist, hat die Bergbehörde über die Umwandlung eine Urkunde auszustellen.

Die Urkunde soll enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2. Namen des Bergwerkes;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Distrikts, in dem das Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht;
6. Datum der Ausstellung;
7. Siegel oder Stempel und Unterschrift der Bergbehörde.

§ 49.

Mit der Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde wird in Ansehung der darin bezeichneten Fläche das Bergwerkseigentum für den Berechtigten begründet, und erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte.

Die Umwandlungsurkunde selbst ist bei der Bergbehörde aufzubewahren, eine Ausfertigung auf Antrag dem Berechtigten gegen Zahlung einer Gebühr von fünfzig Mark auszuhändigen.

§ 50.

Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Feldes in mehrere selbständige Bergbaufelder und die Vereinigung mehrerer Bergbaufelder zu einem Ganzen ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses oder Rechte Dritter entgegenstehen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 49 finden entsprechende Anwendung.

B. Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers.

§ 51.

Der Bergwerkseigentümer

Digitized by Google

(§ 49) hat die ausschließliche Berechtigung:

1. in einem Edelmineralbergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämtliche im § 1, II bezeichnete gemeine Mineralien

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach Maßgabe der ausgehändigten Urkunde (§§ 49, 50 Abs. 2) aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 52.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und zu betreiben.

§ 53.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugnis kann ihm durch die Bergbehörde in dem Schürf- oder Bergbaufeld eines Dritten zugesprochen werden, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezweckt, und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der Schürfer oder der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtswegs.

Der Hilfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hilfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Teil der Förderung desjenigen Bergwerkes behandelt, dem der Hilfsbau dient. Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Bergbaufeld eines Dritten Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 54.

Inwiefern der Bergwerkseigentümer befugt ist, das in seinem Bergbaufelde vorhandene oder diesem künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebs zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt die Bergbehörde. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

§ 55.

In einem gemeinen Bergbaufeld ist der Bergwerkseigentümer befugt, Edelmineralien

Digitized by Google

insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs, ob der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmineralien beruht; in diesem Falle ist das Bergbaufeld, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, ganz oder teilweise durch die Bergbehörde zum Edelmineralbergbaufelde zu erklären und die nach §§ 48, 49, 50 ausgestellte Urkunde durch einen Zusatz entsprechend zu ergänzen. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 56.

Steht das Recht zur Gewinnung edler und zur Gewinnung gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder von ihnen das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen zustehenden Mineralien müssen jedoch diesem auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49 Abs. 1) einen ordnungsmäßigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, daß er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist festsetzen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs, ob ein Betrieb im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorhanden ist.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern für die Ausführung bergmännischer Arbeiten genügt wird. Er kann auch die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Kommt der Bergwerkseigentümer den durch die Vorschriften des Abs. 1, 3 begründeten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 58.

Der Bergwerkseigentümer hat die Eröffnung des Berg-

Digitized by Google

werksbetriebs vor der Eröffnung, jede wesentliche Aenderung des Betriebs vor Eintritt der Aenderung sowie die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte der Einstellung der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Der Bergwerkseigentümer ist ferner verpflichtet, die beabsichtigte Förderung eines bis dahin nicht gewonnenen Minerals der im Abs. 1 bezeichneten Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Erstattung dieser Anzeige erlassen.

§ 59.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, über die Förderung, deren Wert (§ 64 Abs. 1), die Belegschaft und die gezahlten Löhne Buch zu führen.

Die Bergbehörde oder die anderweit von dem Gouverneur bezeichnete Behörde ist befugt, von den danach zu führenden Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Einrichtung der Buchführung erlassen. Er kann bestimmen, daß der Bergwerkseigentümer der Bergbehörde oder einer von ihm zu bezeichnenden anderen Behörde zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Formen Nachweisungen aus den zu führenden Büchern beizubringen hat.

§ 60.

Wenn der Bergwerkseigentümer den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitet und beaufsichtigt, hat er, unbeschadet der Vorschriften des § 3, für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs eine Person (Betriebsführer) zu bestellen, welche für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich des Bergwerksbetriebs obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Der Betriebsführer ist der Bergbehörde namhaft zu machen. Eingeborene und andere Farbige bedürfen als Betriebsführer der Bestätigung der Bergbehörde.

Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so kann die Bergbehörde, unbeschadet der im § 90 Nr. 7 angedrohten Strafe, den Bergwerksbetrieb untersagen und die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 61.

Der Gouverneur kann anordnen, daß die von dem Bergwerkseigentümer mit der Untersuchung der Erze, mit der Buchführung oder mit der Fertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht von einer durch den Gouverneur zu bestimmenden Be-

Digitized by Google

hörde an Eidesstatt zu verpflichten sind.

§ 62.

Der Bergwerkseigentümer hat eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe zu bezahlen.

§ 63.

Die Feldessteuer beträgt für das Jahr:

a) für Edelmineralbergbaufelder dreißig Mark für je ein Hektar,

b) für gemeine Bergbaufelder eine Mark für je ein Hektar,

mindestens jedoch dreißig Mark für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse zu zahlen. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginne des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

§ 64.

Die Förderungsabgabe beträgt zwei vom Hundert des Wertes, den die geförderten Mineralien (§ 1) vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Der Gouverneur kann allgemein oder hinsichtlich bestimmter Mineralien besondere Vorschriften darüber erlassen, wie diese Förderungsabgabe zu berechnen ist.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober, und zwar jedesmal für dasjenige Halbjahr, welches mit dem 1. April beziehungsweise 1. Oktober des Vorjahrs beginnt.

§ 65.

Wer mit der Zahlung einer Feldessteuer oder Förderungsabgabe länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags. Nach erfolgter Verwirkung ist der Säumige zur Zahlung aufzufordern.

§ 66.

Erfolgt die Zahlung der fälligen Feldessteuer oder Förderungsabgabe und des nach § 65 verwirkten Zuschlags auch binnen weiteren zwei Monaten nach der Aufforderung nicht, so hat die Bergbehörde die Beitreibung der schuldigen Beträge anzuordnen.

Verläuft die Beitreibung ergebnislos, so kann die Bergbehörde die Aufhebnng des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 67.

Die sich aus den Vorschriften der §§ 51 bis 66 ergebenden Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers gehen im Falle der Uebertragung des Nutzungsrechts an dem Bergbaufeld auf den Nutzungsberechtigten über.

Digitized by Google

§ 68.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs, inwieweit der Wegnahme der Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, der unterirdischen Fahr- und Betriebsvorrichtungen sowie der sonstigen Anlagen polizeiliche Gründe entgegenstehen.

C. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 69.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) wird von der Bergbehörde durch einen Beschluß ausgesprochen.

§ 70.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an dem ihm der Beschluß (§ 69) bekanntgemacht ist, gegen die Bergbehörde auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht das nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

§ 71.

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluß von der Bergbehörde den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntgemacht.

§ 72.

Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn, längstens aber binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten, vorbehaltlich ihrer Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, bei dem Bezirksgerichte zu beantragen. Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, hat bei Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines dinglichen Rechtes zu gewärtigen.

Der Bergwerkseigentümer sowie die Bergbehörde können binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung die Zwangsversteigerung des Bergwerkes gleichfalls beantragen.

§ 73.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Der Beschluß unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Beschluß ist dem Bergwerkseigentümer und allen be-

Digitized by Google

kannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß für sämtliche nach Abs. 2 Beteiligte unanfechtbar geworden ist, erlöschen alle Rechte an dem Bergwerke.

§ 74.

Will der Bergwerkseigentümer auf sein Bergwerkseigentum ganz oder teilweise verzichten, so hat er dies der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Die Bergbehörde hat diese Erklärung den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Bezieht sich die Erklärung auf den gesamten Umfang des Bergwerkseigentums, so finden die Vorschriften der §§ 72, 73 Anwendung.

Bezieht sich die Erklärung nur auf einen Teil des Bergwerkseigentums, so sind die dinglich Berechtigten und die Bergbehörde befugt, nach Maßgabe des § 72 die Zwangsversteigerung des gesamten Bergwerkes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder führt er nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde nach Maßgabe des § 73 die Aufhebung des Bergwerkseigentums in dem Umfang aus, in welchem der Verzicht erklärt worden ist.

§ 75.

Durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird das Bergbaufeld wieder frei.

IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

A. Von der Grundabtretung.

§ 76.

Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschließlich der dazugehörigen Anlagen (§§ 52, 53, 54) die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig ist, kann der Bergbautreibende die Ueberlassung der Benutzung verlangen. Die Ueberlassung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Bergbautreibende nicht verlangen.

§ 77.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Digitized by Google

§ 78.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergbautreibende bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch kann der Grundeigentümer, wenn das Grundstück nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können, fordern, daß der Bergbautreibende, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 79.

Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergbautreibende das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 80.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 78 Satz 3, § 79 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

§ 81.

Hinsichtlich aller zu Zwecken des Bergbaues veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu diesen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

§ 82.

Können sich der Bergbautreibende und die nach den Vorschriften der §§ 76 bis 80 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Benutzung stattzufinden hat und der Bergbautreibende zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist.

Ueber die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 76 Abs. 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 83.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen

Digitized by Google

der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, der Bezirksamtmann.

B. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen von Grundstücken.

§ 84.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch den Bergbau zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Bergbautreibende ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekant bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 85.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 84), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

V. Von der Beteiligung des Grundeigentümers an der Förderungsabgabe.

§ 86.

Werden Mineralien der im § 1 bezeichneten Art aus einem vermessenen und in landwirtschaftliche Benutzung genommenen Grundstücke gefördert, so hat der Landesfiskus den Grundeigentümer auf seinen Antrag an der nach Maßgabe des § 64 gezahlten Förderungsabgabe durch Ueberweisung eines Viertels dieser Abgabe zu beteiligen, sofern das Fördergebiet in seinem ganzen Umfang in das Grundstück hineinfällt.

Fällt das Fördergebiet nur zum Teil in das Grundstück, so findet die Ueberweisung nur zu demjenigen Bruchteile des Viertels statt, welcher dem Größenverhältnisse zwischen dem in das Grundstück fallenden Fördergebiet und dem Gesamtfördergebiete des Bergwerkes entspricht.

Der Antrag auf Beteiligung an der Förderungsabgabe muß binnen sechs Monaten nach den

Digitized by Google

im § 64 Abs. 3 bestimmten Terminen bei der Bergbehörde eingegangen sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Beteiligung zugunsten des Landesfiskus erlischt.

Die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Entscheidungen werden unter Ausschluß des Rechtswegs von der Bergbehörde erlassen.

Gesellschaften, deren Grundeigentum auf einer von dem Reichskanzler oder dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Berechtigung beruht, wie auch Eingeborenen steht ein Anspruch gemäß Abs. 1, 2 nicht zu.

VI. Von der Bergpolizei.

§ 87.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

Die Uebertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 88.

Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Sicherheit der Baue;
2. die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beamten und Arbeiter;
3. die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe;
4. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs;
5. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.

§ 89.

Wer beim Schürfen fündig wird oder beim Bergbau Mineralien findet, die noch nicht als Gegenstand der Förderung angezeigt sind, ist verpflichtet, binnen drei Monaten, nachdem der Fund zu seiner Kenntnis gekommen ist, der Bergbehörde von dem Funde Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erlassen, auch bestimmen, daß der Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige bei einer anderen Behörde genügt wird.

VII. Strafbestimmungen.

§ 90.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer zur Ausführung von Schürfarbeiten ein fremdes

Digitized by Google

Grundstück unbefugt benutzt (§ 12);

2. wer ein Schürfmerkmal oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt;
3. wer ohne Befugnis Bergbauarbeiten vornimmt oder bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht;
4. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufeld oder im Bergfreien anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen;
5. wer bei Ausübung seines Bergbaurechts wissentlich die Grenze seines Bergbaufeldes überschreitet;
6. wer im Falle des § 59 über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft, die gezahlten Löhne und die sonstigen vom Gouverneur vorgeschriebenen Gegenstände nicht Buch führt oder dabei wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht;
7. wer den Vorschriften des § 60 zuwiderhandelt;
8. wer die im § 89 vorgeschriebene Fundanzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form oder wer gegen besseres Wissen eine unwahre Fundanzeige erstattet;
9. wer Anlagen der im § 68 bezeichneten Art gegen die Entscheidung der Bergbehörde oder, bevor eine solche Entscheidung ergangen ist, wegnimmt.

§ 91.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 11, 22, 24, 32 und 33 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 28, 30 und 58 vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen nicht rechtzeitig erstattet;
3. wer als Bergbautreibender aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Bergbaufeldes überschreitet.

§ 92.

Eingeborenen gegenüber finden außer den in den §§ 90, 91 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 93.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung,

Digitized by Google

in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.

§ 94.

Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen.

In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.

§ 95.

Den im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen ist ohne Genehmigung des Reichskanzlers das Schürfen und der Bergbau im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch den Bergbau ohne Genehmigung gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum mit der Gewinnung.

§ 96.

Soweit die auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse nicht durch diese Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler zu dieser Regelung ermächtigt. Er kann insbesondere bestimmen, daß diese Verordnung auch auf die Aufsuchung und Gewinnung anderer als der im § 1 bezeichneten Mineralien Anwendung findet.

Der Reichskanzler kann ferner für den Geltungsbereich dieser Verordnung oder Teile desselben:

1. die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern,
2. die Zuständigkeit der Behörden im Schutzgebiet abweichend von dieser Verordnung regeln,
3. für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteine sowie auf andere Edelmineralien, soweit letztere auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen,
4. die Erlaubnis zum Schürfen von der Lösung eines Schürfscheins abhängig machen und vorschreiben, daß ein Schürfer nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Schürffelder belegen darf,
5. die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermäßigen oder erhöhen.

§ 97.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswär-

Digitized by Google

tige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen.

§ 98.

Die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwest-afrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird aufgehoben.

Eine in Gemäßheit der Verordnung vom 15. August 1889 erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Ein auf Grund einer solchen Erlaubnis gemachter und der Bergbehörde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung angezeigter Fund gibt dem Schürfer als Finder das Recht, binnen einer vom Gouverneur bestimmten Frist ein die Fundstelle einschließendes Schürffeld nach Maßgabe dieser Verordnung abzustecken. Während der Frist dürfen von Dritten Schürffelder nur, unbeschadet dieses Rechtes des Finders, abgesteckt werden.

Ein nach den Vorschriften der Verordnung vom 15. August 1889 verliehenes Bergbaufeld bleibt seiner räumlichen Ausdehnung nach bestehen, unterliegt jedoch im übrigen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§ 99.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Lager bei Posen, den 8. August 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

Digitized by Google

168.

Bekanntmachung

vom 23. August 1905,

Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend[1]).

(R.G.Bl. 1905, 750.)

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1905[2]), betreffend Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 542), verfügt,

daß die zur Verpackung fertiger Metallpatronen für Feldgeschütze verwendeten Holzkisten im Innern nicht mit Zinkblech ausgeschlagen zu sein brauchen, und

daß die Nägel und Schrauben der Kisten auch aus unverzinktem Eisendrahte hergestellt sein dürfen.

Berlin, den 23. August 1905.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

---

1) In Bayern eingeführt durch Min.-Entschl. v. 2. Sept. 1905, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. (Ges.- u. V.Bl. 1905, 578).

2) Siehe B. G. Bd. 44, 964; Nr. 206 u. 215.

Digitized by Google

169.

Bekanntmachung

vom 25. August 1905,

die Errichtung offener Depots der Gemeinden und Stiftungen bei der Bayerischen Handelsbank

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 434.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen.

Die Bayerische Handelsbank in München hat gebeten, offene Depots von Gemeinden, Stiftungen und Kirchengemeinden bei ihr unter den gleichen Bedingungen zuzulassen, wie sie für den Depotverkehr der Königlichen Bank gelten (vgl. Amtsbl. d. K. St. M. d. J. 1904 S. 259[1]) (M. Bl. f. K. u. Sch. A. 1905 S. 218, auch F. M. Bl. 1905 S. 204[2]).

Diesem Ansuchen entsprechend wird bestimmt, daß die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1904[1]) (Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 257) sowie der Ziff. 22 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1905[2]) (M. Bl. f. K. u. Sch. A. S. 210, auch F. M. Bl. S. 196) auf den Depotverkehr der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, dann der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden mit der Bayerischen Handelsbank entsprechende Anwendung finden.

Bemerkt wird jedoch, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die sich im offenen Depot der Bayerischen Handelsbank befinden, auf den Namen der Gemeinde, Stiftung oder Kirchengemeinde umgeschrieben sein müssen.

München, den 25. August 1905.

J. V.: Staatsrat Dr. **v. Bumm.** J. V.: Staatsrat **v. Pausch.**

J. V.: Staatsrat Dr. **v. Proebst.**

1) Siehe B. G. Bd. 43, 480.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 820 u. 811.

Digitized by Google

170.

Bekanntmachung

vom 28. Oktober 1905,

die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 663.)

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Oktober 1905 zu genehmigen geruht, daß die durch den § 23 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend[1]), vorgeschriebene Untersuchung hinsichtlich der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern den Hausärzten bei diesen Anstalten übertragen werde.

München, den 28. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 31, 449.

Digitized by Google

171.

Oberpolizeiliche Vorschriften

vom 4. September 1905

zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 567.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1900[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 484) geänderten Fassung, dann des § 120 e Abs. II[2]) der Reichsgewerbeordnung erlassen die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern und des Innern die nachstehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ausführung der Bauarbeiten im allgemeinen.

Sämtliche Arbeiten bei Tiefbauten, insbesondere an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen, müssen den Rücksichten auf Leben und Gesundheit der Arbeiter entsprechend fest und sicher ausgeführt und durch hiezu befähigte Personen geleitet und beaufsichtigt werden.

§ 2.

Materialien, Geräte, Maschienen. Regelmäßige Untersuchung.

Die bei dem Baubetriebe sowie bei den provisorischen Bauanlagen zur Verwendung kommenden Materialien, Geräte und Maschinen müssen sich stets in gutem, vollkommen gebrauchsfähigem und zweckentsprechendem Zustande befinden und in angemessenen Zwischenräumen sorgfältig untersucht werden.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 1003.
2) Siehe B. G. Bd. 89, 97.

Digitized by Google

§ 3.

Arbeiten von besonderer Art oder Gefahr.

Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfordern oder mit besonderer Gefahr verbunden sind, insbesondere bei der Aufstellung und Abtragung von Rüstungen jeder Art, beim Brems- und Seilbahnbetrieb, bei maschinellen Anlagen, beim Schiffahrtsbetrieb, bei Abbruch- und Sprengarbeiten dürfen nur fachkundige, geübte und zuverlässige Personen verwendet werden.

§ 4.

Gebrechliche Personen.

Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an körperlichen Gebrechen leiden, dürfen nur bei Arbeiten beschäftigt werden, welche sie ohne Gefahr für sich und andere ausüben können.

§ 5.

Die Zugänge zur Arbeitsstätte.

I. Durch Anlage sicherer Zugänge und durch geeignete Vorkehrungen (Treppen, Leitern, Stege usw.) ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die ihnen auf den Baustellen zugewiesenen Arbeitsplätze ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

II. Bei Dunkelheit sind während des Betriebs die Arbeitsstellen und deren Zugänge ausreichend zu beleuchten.

III. Das Betreten der Baustelle nach Schluß der Arbeit ist zu untersagen und soweit tunlich durch Abschließen der Zugänge zu verhindern.

§ 6.

Abschluß der Oeffnungen.

Alle beim Verkehr der Arbeiter in Betracht kommenden Vertiefungen der Baustelle, wie Lucken, Fundamentgruben, Schachtlöcher, Kalkgruben, sind sicher einzufriedigen oder sicher zu überdecken.

§ 7.

Rettungsvorkehrungen.

I. Zur Ausführung von Arbeiten an besonders ausgesetzten Stellen müssen, soferne hiezu nicht genügend sichere Schutzgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgürtel und starke Leinen vorrätig gehalten werden. Die Arbeiter sind zum Gebrauche derselben anzuhalten.

II. Bei allen mit der Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten nächst und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Kähne, Seile, Haken, Rettungsringe oder -Bälle u. dergl.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

§ 8.

Schutzbrillen.

Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Steinsplitter, Funken und

Digitized by Google

dergl. mit sich bringen, sind Schutzbrillen bereit zu halten; die Arbeiter sind zum Gebrauche derselben anzuhalten.

§ 9.

Sandstreuen.

Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Treppen und Laufdielen sowie die dem Verkehr dienenden Wege und Steige innerhalb der Baustelle ausreichend mit Sand oder dergl. bestreut werden.

§ 10.

Trinkgelegenheit.

I. Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereit zu stellen.

II. Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen.

III. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit auf derselben nicht zu gestatten.

§ 11.

Aborte.

Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete für die Geschlechter getrennte, genügend erhellte, lüftbare, reinlich gehaltene und nach Bedarf desinfizierte Aborte in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Unterkunftsräume.

I. Bei länger dauernden Betrieben an gleichen oder benachbarten Stellen, bei denen mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benützung während der Arbeitspausen entsprechend große, gegen die Unbilden der Witterung allseitig geschützte, genügend belichtete, lüftbare und bei kalter Witterung geheizte Unterkunftsräume mit Holzfußböden und ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.

II. Die Unterkunftsräume sind entsprechend rein zu halten und dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume für Baumaterialien benutzt werden.

III. In denselben ist an geeigneter, jedem Arbeiter zugänglicher Stelle ein Verbandkasten anzubringen, in welchem Verbandzeug in hinreichender Menge und in gebrauchsfähigem Zustande bereit zu halten und reinlich aufzubewahren ist. Eine Anleitung über die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist an leicht zugänglicher Stelle in Plakatform anzubringen.

IV. Das Aufsichtspersonal soll für Ausübung der Nothilfe bei Unglücksfällen zuverlässig geschult sein.

V. Bei Bauten der in Abs. I bezeichneten Art kann die Distriktspolizeibehörde erforderlichenfalls die Bereitstellung von

Digitized by Google

Speisewärmvorrichtungen fordern.

II. Gerüste, Leitern, Abbrucharbeiten und dergleichen.

§ 13.

Allgemeine Bestimmungen für Gerüste.

I. Alle Gerüste müssen den fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden.

II Ungleichmäßige und übermäßige Belastung der Gerüste ist verboten.

III. Eigenmächtige Aenderungen an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern und Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern und Dielen, sind den Arbeitern zu verbieten.

§ 14.

Gerüstständer.

Die Gerüstständer müssen in einer der Beanspruchung entsprechenden Weise mittels Holzunterlagen (Schwellen) oder durch Eingrabung oder Einrammung sicher und unverrückbar mit dem Untergrunde verbunden werden.

§ 15.

Schutz gegen Verschiebungen der Gerüste.

I. Die Gerüste sind mit den nötigen Streichstangen zu versehen, die entsprechend befestigt und bei stärkerer Belastung noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern, Steifhölzer oder ähnliche Hilfsmittel unterstützt werden müssen.

II. Zur Verhütung von Längen- und Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Diagonalverstrebungen angebracht werden.

§ 16.

Gerüstbelag, Bordbretter, Brustwehren, Lauftreppen, Stege.

I. Die zum Gerüstbelag verwendeten Hölzer müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so gelegt werden, daß das Aufschnappen oder Ausweichen derselben ausgeschlossen ist.

II. Gerüstgeschoße, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit Bretterbelag und da, wo sie von Wänden abstehen, innen und außen mit gehörig befestigten Brustwehren und Bordbrettern zu versehen. Die Bordbretter müssen an den Bretterbelag dicht anschließen.

III. Aus den Gerüstbrettern, Gerüstlatten und sonstigen zur Verwendung gelangenden Holzteilen sind vorstehende Nägel zu entfernen.

IV. Lauftreppen und Stege sind mit festen Geländern zu versehen und in einer solchen

Digitized by Google

Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten.

§ 17.

Hängekörbe, Hängeböden.

Die Verwendung von Hängekörben und Hängeböden ist nur mit besonderer distriktspolizeilicher Genehmigung und nur für solche Bauvornahmen zulässig, zu deren Ausführung ein größerer Materialaufwand nicht notwendig ist. Diese Gerüste müssen vor der Verwendung auf ihre Tragfähigkeit geprüft und gegen Absturz genügend versichert werden.

§ 18.

Besondere Schutzgerüste.

I. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes von Personen oder des Herunterfallens von Bauteilen und Werkzeugen besteht, sind besondere Schutzgerüste anzubringen.

II. Sind letztere lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, nicht auch für den Verkehr von Personen bestimmt, so sollen sie so hergestellt werden, daß sie nicht ohne weiteres betreten werden können.

§ 19.

Leitern.

I. Leitern müssen den Austritt entsprechend überragen und so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, nach oben überschlagen oder ausweichen können.

II. Die Sprossen müssen in denselben gut befestigt sein und dürfen nicht durch aufgenagelte Holzstücke ersetzt werden.

III. Der Transport von Lasten auf Leitern ist verboten.

IV. Leitern dürfen nicht als Laufgänge oder als Gerüstgeschoße verwendet werden.

§ 20.

Aufstellen und Abbrechen der Gerüste, Aufbringen des Baumaterials.

I. Während des Aufstellens der Gerüste und des Aufbringens (Aufziehens) der Gerüsthölzer oder anderer Baumaterialien hat, wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede andere Beschäftigung an den betreffenden Stellen zu ruhen.

II. Desgleichen ist Sorge zu tragen, daß bei dem Abbruch der Gerüste und bei dem Entfernen von Absteifungen ein unnützes Verweilen von Arbeitern unter denselben nicht stattfindet.

§ 21.

Abbrucharbeiten.

I. Bei Abbrucharbeiten sind ausreichende Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Personen gegen herabfallende Gegenstände zu treffen. Ein Umwerfen ganzer Wände oder sonstiger Bau-

Digitized by Google

§ 31.

Ueberlastung der Wagen, Personentransport.

I. Die Ueberlastung der Wagen ist bei allen Bahnen verboten.

II. Die Benützung der Transportbahnen zur Beförderung der Arbeiter ist nur bei betriebssicherem Geleise zu gestatten.

§ 32.

Rollbahnstege.

I. Bei Rollbahnstegen muß zwischen dem Rollwagen und den Geländern beiderseits genügend Raum für eine Person vorhanden sein.

II. Die Rollbahnstege sind in ganzer Breite abzudecken.

§ 33.

Bremsbahnen.

I. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit zuverlässig wirkender Bremse versehen sein. Die Verbindung der Transportgefäße untereinander und mit dem Förderseil oder der Förderkette muß so sicher sein, daß eine selbsttätige Lösung ausgeschlossen ist.

II. Das Betreten des Bremsberges während der Fahrt ist zu verbieten.

§ 34.

Seilbahnen.

I. Wo die Wagen einer Seilbahn und dergleichen mit der Unterkante 2,50 m oder weniger vom Boden abstehen, ist der Verkehr unter der Bahn durch Geländer von mindestens 1 m Höhe sicher abzuschließen.

II. Begangene oder befahrene Wege, über welche Seilbahnen und dergl. hinführen, müssen an den Uebergängen durch Schutzdächer oder Schutznetze gesichert werden.

§ 35.

Signalvorrichtungen.

Zwischen der Abgangs- und Endstation müssen bei Brems- und Seilbahnen sowie ähnlichen Anlagen zuverlässig wirkende Signalvorrichtungen, welche gegenseitige Verständigung ermöglichen, vorhanden sein.

V. Arbeiten unter Anwendung von Preßluft.

§ 36.

Altersgrenze der Arbeiter, ärztliche Untersuchung.

I. Zur Arbeit in verdichteter Luft dürfen nur durchaus gesunde Personen, welche das 20. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben, zugelassen werden.

II. Die Arbeiter müssen vor der erstmaligen Verwendung im Betriebe ärztlich untersucht und gehörig unterwiesen werden. Die Untersuchung ist in angemessenen Zwischenräumen

Digitized by Google

und nach jeder vorausgegangenen Gesundheitsstörung zu wiederholen. Die Verwendung oder Wiederverwendung der Arbeiter darf nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung über deren Tauglichkeit erfolgen. Bei Arbeiten unter einem Ueberdruck von mehr als 1 1/2 Atmosphären muß für den Bedarfsfall rasche ärztliche Hilfeleistung bereit gestellt sein.

§ 37.

Arbeitsschichten, Ein- und Ausschleusen.

I. Die Arbeitsschichten sind nach Maßgabe der Zunahme des Ueberdruckes entsprechend abzukürzen.

II. Das Ein- und Ausschleusen ist langsam unter allmählicher Ausgleichung des Luftdruckes auszuführen. Beim Ausschleusen muß für je 1/10 Atmosphären Druckminderung bei einem Ueberdruck bis zu 1 1/2 Atmosphären ein Zeitraum von mindestens 1 Minute, bei einem Ueberdruck von mehr als 1 1/2 Atmosphären ein Zeitraum von mindestens 2 Minuten verwendet werden.

III. Bei jeder Schleuse muß ein gut funktionierender Manometer und Kontrollmanometer vorhanden sein.

§ 38.

Signalvorrichtungen.

Die unter Preßluft arbeitenden Personen müssen durch Signalvorrichtungen in den Stand gesetzt werden, sich jederzeit mit den oberirdischen Betriebsstätten in Verbindung zu setzen.

§ 39.

Schleusenräume.

I. Der zum Ein- und Ausschleusen benützte Raum muß eine solche Größe haben, daß auf jede der gleichzeitig durchzuschleusenden Personen mindestens 0,75 cbm Raum entfällt und der Gesamtinhalt desselben mindestens 2,5 cbm umfaßt.

II. Wird mit einem Ueberdruck von mehr als 1 1/2 Atmosphären gearbeitet, so muß eine entsprechend eingerichtete Sanitätsschleuse mit Vorkammer und Ruhebett, Telephon und elektrischer Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein.

III. Die verbrauchte Luft ist stets rechtzeitig zu erneuern.

§ 40.

Schutz der Schleusen gegen Sonnenwärme.

Die Schleusen sind im Sommer vor der unmittelbaren Einwirkung der Sonne mit Matten oder Stroh zu schützen und durch Begießen mit Wasser zu kühlen.

§ 41.

Beförderung der Materialien.

Alle Materialien und Werkzeuge müssen mittels der För-

Digitized by Google

derkübel in den Caisson verbracht werden. Das Hinunterwerfen durch den Einsteig- oder Förderschacht ist zu verbieten.

§ 42.

Wasser- und Luftdruckproben.

Die Schleusen und Schachtrohre sind vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme, ferner nach jeder länger als 12 Monate dauernden Unterbrechung des Gebrauches mit Wasser- oder Luftdruck zu proben. Letzterer muß das Doppelte des Luftdruckes betragen, mit dem die Schleuse arbeiten soll, beziehungsweise bei der ersten Probe einer neuen Schleuse das Doppelte desjenigen Druckes, für welchen sie berechnet wurde.

VI. Baumaschinen.

§ 43.

Einfriedigung, Schutzvorrichtungen.

I. Bei allen maschinellen Einrichtungen sind im Verkehrsbereich der Arbeiter die gefahrdrohenden beweglichen Teile, soweit es der Betrieb zuläßt, einzufriedigen oder mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

II. Besonders gefahrbringende Orte sind durch Warnungstafeln u. dergl. kenntlich zu machen oder abzuschließen.

§ 44.

Bedienung von Motoren und Transmissionen.

I. Die bei Motoren und Transmissionen beschäftigten Arbeiter sind anzuhalten, anschließende Kleidung zu tragen.

II. Personen unter 16 Jahren sind von der Bedienung und Beaufsichtigung von Motoren und Transmissionen auszuschließen.

§ 45.

Hebewerke.

I. Hebezeuge aller Art sind mit der Angabe über die größte zulässige Belastung zu versehen; dieselben dürfen niemals über letztere hinaus beansprucht werden. Alle Triebwerksteile, die Seile und Ketten müssen für die Gesamtförderlast mindestens fünffache Sicherheit bieten.

II. Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen.

III. Die Beförderung von Personen mittels Hebewerken, die nur für Lastentransport bestimmt sind, ist verboten.

§ 46.

Unter den in einem Hebezeug hängenden Lasten darf niemand Stellung nehmen oder Arbeit verrichten; ist dies unumgänglich nötig, so ist die Last vorher abzufangen.

§ 47.

Hebezeuge mit Kurbelantrieb

Digitized by Google

müssen mit Sicherheitskurbeln und mit einer wirksamen Sperrvorrichtung versehen sein, soferne sie nicht selbstsperrend sind. Soll das Hinablassen der Last durch das Eigengewicht geschehen, so muß eine zuverlässige Bremse vorhanden sein.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Anzeigepflicht. Bauleiter.

I. Ueber den Beginn und die voraussichtliche Dauer umfangreicherer Tiefbauten, bei welchen mehr als zehn Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, hat der Unternehmer der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Zugleich ist die mit der Bauleitung betraute Person namhaft zu machen, welche die Verantwortung durch unterschriftliche Erklärung zu übernehmen hat.

II. Auf regelmäßig wiederkehrende Tiefbauarbeiten, wie Bach-, Graben-, Kanal-Räumungen, Frühjahrs- und Herbstwegreparaturen u. dergl. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 49.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

I. Die Distriktspolizeibehörde kann die als Bauleiter bestellte Person beanstanden, wenn diese die für eine sichere Bauführung erforderliche Verlässigkeit nicht besitzt. Bis zur Behebung des Anstandes kann die Inangriffnahme oder Fortsetzung der Bauarbeiten untersagt werden.

II. Die Distriktspolizeibehörde kann erforderlichenfalls Nachschau bei den Bauten durch geeignete Sachverständige anordnen. Die Kosten dieser Kontrolle hat der Unternehmer zu tragen.

§ 50.

Verantwortlichkeit.

Verantwortlich für den Vollzug gegenwärtiger Vorschriften sind zunächst der Unternehmer oder die von diesem mit der Bauleitung betraute Person, ferner diejenigen bei dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die Ueberwachung der Bauausführung von dem Bauleiter besonders übertragen ist, außerdem innerhalb ihres Geschäftskreises jene Unternehmer von Nebenbetrieben, welche in selbständiger Weise zur Ausführung der Bauten mit beitragen und die von diesen mit der Ueberwachung besonders betrauten Aufsichtsorgane.

§ 51.

Bekanntgabe der Vorschriften.

Die Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo regelmäßig mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform ficht-

Digitized by Google

bar angebracht oder den einzelnen Arbeitern übergeben werden.

§ 52.

Dispensation.

Die Distriktspolizeibehörde kann unter besonderen Verhältnissen, namentlich bei einfacheren Bauten, von einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Vorschriften entbinden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 53.

Bauführungen der Zivilliste und des Staatsärars.

Für die Bauführungen der Zivilliste und des Staatsärars gelten an Stelle der Zuständigkeitsbestimmungen in den §§ 12, 17, 21, 48, 49 und 52 die jeweils bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 54.

Ortspolizeiliche Vorschriften.

Die Erlassung weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

§ 55.

Bergwerksbetrieb.

Gegenwärtige Vorschriften finden keine Anwendung auf die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Tiefbauten.

München, den 4. September 1905.

J. V.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Staatsrat v. Beyer.

Digitized by Google

172.

Ministerial-Entschließung

vom 4. September 1905,

Verhütung von Bauunfällen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 445.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und des Innern.

Die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern und des Innern haben unterm 4. September l. Js. [1]) in Ergänzung der oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 24. Juli 1904 [2]) besondere Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen erlassen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt l. Js. S. 567 veröffentlicht sind.

Die Polizeiorgane werden angewiesen, auch dem Vollzuge dieser neuen Vorschriften unausgesetzt ihr Augenmerk zuzuwenden und Sorge zu tragen, daß dieselben alsbald zur Kenntnis der beteiligten Bauunternehmer und Bauhandwerker gebracht werden.

Im Einvernehmen mit den übrigen Zivilstaatsministerien werden die K. Bauämter angewiesen, diesen Vorschriften auch bei der Ausführung von Staatsbauten den Vollzug zu sichern.

München, den 4. September 1905.

In Vertretung:

Dr. Graf von Feilitzsch. Der K. Staatsrat:

von Bever.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1115.
2) Siehe B. G Bd. 43, 567.

Digitized by Google

173.

Ministerial-Entschließung

vom 15. September 1905,

Bekämpfung der Cholera

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 446.)

K. Staatsministerium des Innern.

Wenn auch die in jüngster Zeit in Deutschland vorgekommenen Cholerafälle[1]) sich hauptsächlich auf das Weichselgebiet beschränkten und in Bayern kein einziger Cholerafall bisher sich ereignete, so nimmt das K. Staatsministerium des Innern gleichwohl Veranlassung, vorsorglich die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden sowie die K. Bezirksärzte auf die Ministerialentschließung vom 9. November 1904[2]), betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten (M.A.Bl. S. 502), insbesondere auf die dortselbst unter Ziff. II erwähnte „Anweisung zur Bekämpfung der Cholera“[3]) besonders aufmerksam zu machen.

Die genannten Behörden werden nicht versäumen, die fraglichen Bestimmungen genau ins Auge zu fassen, damit gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen in Vollzug gesetzt werden können.

München, den 15. September 1905,

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe hieher B. G. Bd. 44, Nr. 212.

2) Siehe B. G. Bd. 43, 1146.

3) Siehe B. G. Bd. 43, 95 ff. Bezüglich der Bezugsquelle dieser „Anweisung“ siehe Min.-Entschl. vom 27. September 1905 (M.A.Bl. 1905, 482).

Digitized by Google

174.

Ministerial-Entschließung

vom 7. September 1905,

Statistik der landwirtschaftlichen Sondervereine

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 447.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Aufhebung der in der Ministerialentschließung vom 15. September 1887 Nr. 8093 (M.A.Bl. S. 293) gegebenen Anordnungen wird hiermit bezüglich der statistischen Erhebungen über die landwirtschaftlichen Sondervereine folgendes bestimmt:

1. Die Erhebungen haben sich auf alle der Landwirtschaft unmittelbar oder mittelbar dienenden Vereine zu erstrecken; ausgenommen sind nur die eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die der Landes-, Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt angeschlossenen Vieh- und Pferdeversicherungsvereine, die Kulturgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Bezirksvereine. Im wesentlichen haben daher die Erhebungen zu umfassen: die in der Regel nicht als eingetragene Genossenschaften organisierten Vereine zur Förderung der Tierzucht, dann die Obst- und Gartenbauvereine, die Weinbau- und Hopfenbauvereine, die Vereine zur Benützung landwirtschaftlicher Maschinen (Dampfdreschmaschinen-Genossenschaften), sowie die zur Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebildeten Vereine, endlich die oben nicht ausgenommenen Versicherungsvereine.

2. Die Vornahme der Erhebungen hat durch die Distriktsverwaltungsbehörden alljährlich nach dem Stande vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres zu geschehen.

3. Den Distriktsverwaltungsbehörden obliegt auch die Ausfüllung der Fragebogen, welche

Digitized by Google

ihnen in der erforderlichen Anzahl nach dem als Anlage beigefügten Muster durch das K. Statistische Bureau erstmals gegen Ende des Jahres 1905 zugehen werden. In den folgenden Jahren werden jeweils die ausgefüllten und an das K. Statistische Bureau eingesandten Fragebogen den Distriktsverwaltungsbehörden zum Zwecke der Eintragung des neuen Mitgliederstandes und der sonst etwa veranlaßten Berichtigungen oder Ergänzungen zurückgegeben werden. Die Einsendung der ausgefüllten bezw. ergänzten Fragebogen an das K. Statistische Bureau hat alljährlich bis längstens 1. März zu erfolgen.

4. Die Verarbeitung des Materials wird dem K. Statistischen Bureau übertragen. Dieses hat etwaige Berichtigungen und Ergänzungen im unmittelbaren Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden zu veranlassen. Bezüglichen Ersuchen des K. Statistischen Bureaus ist seitens der genannten Behörden förderlich zu entsprechen.

München, den 7. September 1905.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat:

Dr. von Praehst.

Digitized by Google

Anlage.

Von der Distriktsverwaltungsbehörde auszufüllen
Nummer des Fragebogens ..... Distriktsverwaltungsbehörde .....

Fragebogen

für landwirtschaftliche Sondervereine

(ausschließlich der eingetragenen Genossenschaften, der der Landes-, Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt angeschlossenen Vereine und der Kulturgenossenschaften.

1. Name[1]) des Vereines .....
2. Sitz:[2]) .....
3. Vereinszweck: .....
4. Bezirk, auf welchen sich die Vereinstätigkeit erstreckt .....
.....
5. Zahl der Vereinsmitglieder am Schlusse des Jahres 1905 .....
" " " 1906 .....
" " " 1907 .....
" " " 1908 .....
" " " 1909 .....
" " " 1910 .....
6. Bezeichnung des größeren Verbandes (Kreisvereines, Zuchtverbandes, Herdebuchgesellschaft), welchem der Verein etwa angeschlossen ist, ...

1) Genaue Bezeichnung, insbesondere Beifügung des Zusatzes e. V., wenn der Verein in das amtsgerichtliche Vereinsregister eingetragen ist, erforderlich.

2) Als solcher gilt der Sitz des Verwaltungsorganes, sofern nicht statutenmäßig etwas anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

175.

Bekanntmachung

vom 18. September 1905,

Giroverkehr der K. Rentämter mit der K. Bank

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 302.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Vom 1. Oktober l. Js. an werden den am Sitze der K. Bankanstalten (Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Hof, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Straubing und Würzburg) befindlichen Rentämtern Girokonten bei der K. Bankanstalt ihres Dienstsitzes eröffnet. Diese Einrichtung ermöglicht auch Privaten, Zahlungen, welche an die beteiligten Rentämter geschuldet sind, durch Vermittlung der K. Bank zu begleichen. Hierüber gelten folgende Vorschriften:

1. Zahlungspflichtige, welche bei der K. Bankanstalt ihres Wohnsitzes ein Konto besitzen, können Staatsgefälle jeder Art und jeden Betrages bis zur Höhe ihres Guthabens im Wege der Ueberweisung auf das Konto des Rentamts dem letzteren zuführen. Hierzu hat sich der Pflichtige des als Anlage I beigefügten Formblattes zu bedienen.
2. Zahlungspflichtige, welche mit der K. Bankanstalt ihres Wohnsitzes nicht im Kontokorrentverkehre stehen, können ihre Schuldigkeiten auf das Konto des Rentamts bei der K. Bank einzahlen, jedoch nur wenn es sich um größere Beträge handelt. Zunächst und bis auf weiteres ist als unterste Grenze für Einzahlungen von unständigen Gefällen (Staatsgüterkaufschillingen, Holzgeldern, Bodenzins-

Digitized by Google

kapitalien ꝛc.) der Betrag von 2000 M., für Einzahlungen von wiederkehrenden Gefällen (Steuern, Umlagen, Bodenzinsen ꝛc.) der Betrag von 4000 M. bestimmt. Das Verfahren regelt sich nach dem als Anlage II beigefügten Formblatte.

3. Bei Benützung dieser Einrichtung erhält der Pflichtige von der Bankanstalt, bei welcher er überweisen läßt oder Einzahlung leistet, die den Formblättern unten angefügte Bescheinigung bezw. Quittung, während das Rentamt von der Ueberweisung bezw. Einzahlung gelegentlich der nächsten Vorlage des Kontogegenbuches, welche mindestens alle 10 Tage zu erfolgen hat, verständigt wird. Soferne daher bereits das Mahn- oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet sein sollte, liegt es im Interesse der Pflichtigen, die von der K. Bank erhaltene Bescheinigung bezw. Quittung sofort dem Rentamte vorzuzeigen.

4. Zahlungspflichtige, welche die Steuern ꝛc. nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen im Girowege zu begleichen wünschen, haben hiervon das betreffende Rentamt zu verständigen, welches ihnen sodann alljährlich vor Beginn der Einhebung ihre Jahresschuldigkeit an Steuern, Kreisumlagen, Bodenzinsen, etwaigen Gemeinde- und Kirchenumlagen ꝛc. schriftlich mitteilen wird. Das Porto für die rentamtlichen Schreiben, für welche Gebühren nicht in Ansatz kommen, haben die Empfänger zu entrichten; die Formblätter (Anlage I und II) werden bei der K. Bank unentgeltlich abgegeben.

5. Selbstredend tritt durch den Anschluß der Rentämter an den Giroverkehr mit der K. Bank in keiner Weise eine Aenderung an der Verpflichtung der K. Bankanstalten ein, alle geschäftlichen Vorgänge im Verkehre mit ihren Kunden jedermann gegenüber geheim zu halten.

München, den 18. September 1905.

von Pfaff.

Digitized by Google

Formblatt. **Anlage I.**

Die K. Bank wolle zu Lasten meines Konto überweisen dem K. Rentamte Nürnberg III

	ℳ	₰
zusammen		

Nürnberg, den ..... 190.

(Unterschrift und Wohnung des Zahlungspflichtigen.)

(Das beteiligte Rentamt ist stets genau zu bezeichnen. Zusammenfassung von Ueberweisungen an mehrere Rentämter am gleichen Orte ist nicht zulässig.)

Die K. Bank wolle zu Lasten meines Konto überweisen dem K. Rentamte Nürnberg III

	ℳ	₰
Gewerbsteuer für ..... Quartal 190.		
Städt. Umlage „ „		
Kreisumlage „ „		
zusammen		

Mark .....
in Buchstaben

Nürnberg, den ..... 190.

(Unterschrift des Zahlungspflichtigen.)

Vorstehenden Betrag dem Girokonto des K. Rentamts Nürnberg III gutgeschrieben.

Nürnberg, den ..... 190.

Königliche Hauptbank.

Bescheinigung.

Dem K. Rentamte Nürnberg III
für Rechnung des Herrn .....
an Staatsgefällen den Betrag von
Mark .....
auf Girokonto gutgeschrieben zu haben bescheinigt

Nürnberg, den ..... 190.

Königliche Hauptbank.

ℳ .....

Digitized by Google

Formblatt. **Anlage II.**

Anbei folgen zur Ueberweisung an das K. Rentamt Nürnberg III

	ℳ	₰
zusammen		

Nürnberg, den ..... 190 .

(Unterschrift und Wohnung des Zahlungspflichtigen.)

(Das beteiligte Rentamt ist stets genau zu bezeichnen. Ueberweisungen für mehrere Rentämter am gleichen Orte dürfen nicht zusammengefaßt werden.)

Anbei folgen zur Ueberweisung an das K. Rentamt Nürnberg III

	ℳ	₰
Gewerbsteuer für ..... Quartal 190 .		
Städt. Umlage „ „		
Kreisumlage „ „		
zusammen		

Mark .....
in Buchstaben

Nürnberg, den ..... 190 .

(Unterschrift des Zahlungspflichtigen.)

Vorstehenden Betrag dem Girokonto des K. Rentamts Nürnberg III gutgeschrieben.

Nürnberg, den ..... 190 .

Königliche Hauptbank
Hauptkasse.

Quittung.

Von Herrn .....
an Staatsgefällen den Betrag von
Mark .....
zur Gutschrift auf Girokonto des K. Rentamts Nürnberg III bar empfangen zu haben bescheinigt

Nürnberg, den ..... 190 .

Königliche Hauptbank
Hauptkasse.

ℳ .....

Digitized by Google

176.

Ministerial-Entschließung

vom 22. September 1905,

Flaschenbierhandel

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 469.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Neuerdings häufen sich die Klagen des Wirtstandes über die Mißstände beim Flaschenbierhandel, der häufig zu unbefugtem Wirtschaftsbetrieb mißbraucht werde und das berechtigte Wirtschaftsgewerbe schwer schädige. Neben dieser Beeinträchtigung des Wirtstandes muß wiederholt auf die Nachteile und Gefahren in sittlicher Beziehung hingewiesen werden, welche insbesondere durch den unbefugten Ausschank von Flaschenbier an die Jugend sich ergeben.

Ferner besteht Veranlassung, auf die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, welche für den Verkauf von Flaschenbier gleichfalls gelten, dann auf das Verbot des Flaschenbierhandels im Umherziehen (§ 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Gewerbeordnung[1]) aufmerksam zu machen, sowie auf die Vorschriften in § 33 Abs. 5 der Gewerbeordnung[1], bezüglich des Wirtschaftsbetriebes von Konsumvereinen.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben nach all diesen Richtungen den Betrieb der Flaschenbiergeschäfte genauestens überwachen zu lassen und allen Ausschreitungen strengstens entgegenzutreten, insbesondere auch durch Untersagung des Kleinhandels mit Bier (§ 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung[1]).

In gleicher Weise ist der Reinlichkeit in den Flaschenbiergeschäften das Augenmerk zuzuwenden und sind hierbei zu

1) Gewerbeordnung siehe B. G. Bd. 89, 1 ff.

Digitized by Google

Tage tretende Mißstände zu beseitigen.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben die desfallsige Tätigkeit der ihnen untergeordneten Behörden geeignet zu überwachen und über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen bis Ende dieses Jahres zu berichten.

Dabei ist auch festzustellen, ob eine Zu- oder Abnahme der Flaschenbiergeschäfte in den Jahren 1904 und 1905 stattgefunden hat.

München, den 22. September 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
von Bever.

Digitized by Google

177.

Bekanntmachung

vom 24. September 1905,

die Gewährung einer außerordentlichen Zulage an die Staatsbeamten und Staatsbediensteten

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 309.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

In § 5 Abs. 2, 5 und 6 der Ministerialbekanntmachung vom 18. August 1904[1]) (Fin.-Min.Bl. S. 127 29) ist für jene Orte, deren Versetzung in die I. Klasse der außerordentlichen Zulagen beantragt ist oder gegen deren Einreihung in die I. Ortsklasse Bedenken geäußert wurden, eine erneute Erhebung der Höhe der Wohnungsmieten vorbehalten.

Diese Erhebungen sind nunmehr endgültig abgeschlossen und haben sich auf die nachstehenden Orte erstreckt:

Aschaffenburg,
Bad Dürkheim,
Bad Tölz,
Bamberg,
Deidesheim,
Eichstätt,
Endorf, Bezirksamts Rosenheim,
Erlangen,
Feldafing, Bezirksamts Starnberg,
Freilassing, Bezirksamts Laufen,
Göggingen, Bezirksamts Augsburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landstuhl,
Miltenberg,
Neu-Ulm,

1) Siehe B. G. Bd. 43, 623.

Digitized by Google

Oberhausen, Bezirksamts Augsburg,
Oberndorf, Bezirksamts Schweinfurt,
Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen,
Passau,
Perlach, Bezirksamts München,
Pfronten, Bezirksamts Füssen,
Plattling,
Regensburg,
Rosenheim,
Rottach-Egern, Bezirksamts Miesbach,
Schliersee, Bezirksamts Miesbach,
Schönau, Bezirksamts Lindau,
Schweinfurt,
Speyer,
St. Ingbert,
Wachenheim, Bezirksamts Dürkheim,
Weilheim,
Wolfratshausen,
Wörishofen, Bezirksamts Mindelheim.

Nach dem Ergebnisse der neuerlichen Erhebungen berechnet sich der ermittelte regelmäßige Zimmereinheitspreis für die nachstehenden Orte auf mehr als 75% des für die gleichen Beamten- und Bedienstetengruppen in München erhobenen Einheitspreises, nämlich für

Aschaffenburg,
Deidesheim,
Feldafing,
Freilassing,
Göggingen,
Oberndorf,
Neu-Ulm,
Plattling,
Schliersee,
Schweinfurt,
Speyer.

Den pragmatischen Beamten sowie den statusmäßigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, die an einem dieser Orte ihren Dienstsitz haben, ist daher — soweit sie nicht ledig sind oder sonst infolge einer Ausnahmsbestimmung von dem Genusse der außerordentlichen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen erscheinen — mit Wirkung vom 1. Januar 1904 oder dem späteren Zeitpunkt ihrer Bezugsberechtigung an statt der bereits verabfolgten außerordentlichen Zulage der Ortsklasse II nachträglich die außerordentliche Zulage der Klasse I anzuweisen. Im einzelnen sind für die Anweisung und Auszahlung der erhöhten Zulage die Bestimmungen der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1904[1]) und der Bekanntmachung vom 18. August 1904[2]) (Fin.Min.Bl. S. 119 ff.) maßgebend.

Die für das Jahr 1904 sich berechnenden Nachzahlungen sind gleich dem Aufwande für das Jahr 1905 in den Rechnungen des letzteren als laufende Ausgabe nachzuweisen.

Die in § 24 der Bekanntmachung vom 18. August 1904[2]) für die erstmalige An-

1) Siehe B. G. Bd. 48, 602.
2) Siehe B. G. Bd. 48, 623.

Digitized by Google

weisung der außerordentlichen Zulagen vorgeschriebene Aufwandsanzeige ist den anweisenden Stellen bezüglich der Nachzahlungen erlassen.

Für die übrigen Orte, für welche nach Abs. 1 und 2 eine wiederholte Erhebung der Höhe der Wohnungsmieten stattfand, berechnet sich nach dem Ergebnis der neuerlichen Erhebungen der Zimmereinheitspreis nicht über 75 % des für die gleichen Beamten- und Bedienstetengruppen in München ermittelten Einheitspreises, weshalb es für die Beamten und Bediensteten, die an einem dieser Orte ihren Dienstsitz haben, — vorbehaltlich der in § 2 Abs. 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1904[1]) vorgesehenen generellen Revision der Klasseneinteilung — bei der Verabfolgung der außerordentlichen Zulage nach der Klasse II sein Verbleiben hat.

Hienach ist mit möglichster Beschleunigung das Weitere zu verfügen.

München, den 24. September 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch. Dr. von Wehner. von Frauendorfer. von Pfaff. J. V.: Staatsrat von Bever. J. V.: Staatsrat Dr. von Henle.

1) Siehe B. G. Bd. 48, 602.

Digitized by Google

178.

Abkommen

vom 2. September 1905,

zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung.

(R.G.Bl. 1905, 753.)

Nachdem der Deutsche Reichskanzler und die Großherzoglich Luxemburgische Regierung übereingekommen sind, die Anwendung der in Deutschland und in Luxemburg für andere als land- und forstwirtschaftliche Betriebe geltenden Unfallversicherungsgesetze auf solche Betriebe, die aus dem einen Lande vorübergehend in das andere übergreifen, durch ein Abkommen zu regeln, haben zu ihren Vertretern für den Abschluß dieses Abkommens bestellt:

der Deutsche Reichskanzler

den Kaiserlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Luxemburg, Legationsrat Herrn Grafen von Pückler,

die Großherzoglich Luxemburgische Regierung

den Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Herrn Dr. Paul Eyschen.

Diese Vertreter haben die folgenden Bestimmungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre Machtgeber vereinbart:

Artikel 1.

Die nach den Unfallversicherungsgesetzen [1]) beider Staaten versicherungspflichtigen Betriebe (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) folgen — mangels anderweitiger von dem Deutschen Reichskanzler und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung genehmigter Vereinba-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 139, 152, 283, 303, 369.

Digitized by Google

rungen zwischen den zuständigen beiderseitigen Versicherungsträgern — hinsichtlich derjenigen Personen, welche in einem vorübergehend in das Gebiet des anderen Staates übergreifenden Betriebsteile beschäftigt sind, auch für die Dauer dieser Beschäftigung der Unfallversicherung des Staates, in welchem der Sitz des Haupt- oder Gesamtunternehmens gelegen ist. Als vorübergehend übergreifender Betriebsteil im Sinne dieses Abkommens gilt nur ein solcher, dessen voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht übersteigt. Der Zeitraum wird für jeden einzelnen übergreifenden Betriebsteil besonders berechnet.

Als vorübergehend beschäftigt sind auch das Fahrpersonal, welches in durchgehenden Zügen die Grenze überschreitet, sowie solche Personen anzusehen, welche ohne Wechsel ihres dienstlichen Wohnsitzes in dringenden Fällen zur vertretungsweisen Wahrnehmung des Eisenbahndienstes in dem Gebiete des anderen Staates nicht über sechs Monate hinaus abgeordnet werden.

Artikel 2.

Entstehen Zweifel darüber, ob nach Maßgabe des Artikel 1 die Unfallversicherungsgesetze des einen oder des anderen Staates anzuwenden sind, so entscheidet — mangels einer Verständigung der beiderseitigen Versicherungsträger untereinander und mit dem Betriebsunternehmer und, falls es sich um ein Entschädigungsverfahren handelt, auch mit dem Entschädigungsberechtigten — darüber in ausschließlicher Zuständigkeit und endgültig die Behörde in dem Staate, in welchem die in Frage stehenden Betriebstätigkeiten ausgeführt werden, und zwar zutreffendenfalls im Deutschen Reiche das Reichs-Versicherungsamt, in Luxemburg die Regierung.

Die gemäß Abs. 1 ergehende Entscheidung ist maßgebend auch für den Versicherungsträger in dem anderen Staate sowie überhaupt für die weitere Behandlung der Sache, insbesondere auch für das Beitragsverfahren und für das Entschädigungsverfahren und für die Frage, ob die Organe in dem einen oder die in dem anderen Staate für die weitere Behandlung der Sache zuständig sind. Vor der Entscheidung der im Abs. 1 bezeichneten Stelle ist den beteiligten Versicherungsträgern und dem Betriebsunternehmer sowie, falls bereits ein Entschädigungsverfahren schwebt, auch dem Entschädigungsberechtigten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben; die ergangene Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen.

Artikel 3.

Liegt ein zweifellos entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vor, bestehen jedoch Zweifel darüber, ob dieser den Versiche-

Digitized by Google

rungsträgern in dem einen oder in dem anderen Staate zur Last fällt, so hat der mit der Sache zuerst befaßte Versicherungsträger nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einstweilen die Fürsorge für die Entschädigungsberechtigten zu übernehmen.

Zur endgültigen Uebernahme dieser Aufwendungen ist derjenige Versicherungsträger verpflichtet, welcher demnächst als der Entschädigungspflichtige festgestellt wird.

Artikel 4.

Haben nach den Grundsätzen dieses Abkommens einzelne Betriebe oder Betriebsteile aus der Unfallversicherung in dem einen Staate in die im anderen überzugehen, so erfolgt dieser Uebergang erst mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres. Durch Vereinbarung der beiderseitigen Versicherungsträger kann der Uebergang mit Rechtswirkung für alle Beteiligten bis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens (Artikel 7) zurückverlegt werden.

Verpflichtungen aus Unfällen, welche sich vor dem Zeitpunkte des Ueberganges ereignet haben, sind auch weiterhin von demjenigen Versicherungsträger zu erfüllen, bei welchem die unfallbringende Betriebstätigkeit vor dem Zeitpunkte des Ueberganges versichert war.

Artikel 5.

Bei der Durchführung der Unfallversicherung, insbesondere bei der Feststellung solcher Betriebsunfälle, welche der inländischen Unfallversicherung unterliegen, aber im Gebiete des anderen Staates sich ereignen, wird gegenseitige Rechtshilfe durch die zuständigen Organe und Behörden gewährleistet, unbeschadet ihrer Verpflichtung, solche Betriebsunfälle alsbald von Amts wegen festzustellen.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der im Artikel 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, für welche jedoch an Stelle der deutschen Unfallversicherung eine Unfallfürsorge im Sinne des § 7 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes [1]) besteht.

Dabei tritt an die Stelle des im Artikel 2 zur Entscheidung berufenen Reichs-Versicherungsamts für Reichsbeamte der Reichskanzler, für Staats- und Kommunalbeamte die Landeszentralbehörde.

Bei der Anwendung der deutschen Unfallfürsorgegesetze

1) Siehe B. G. Bd. 39, 155.

Digitized by Google

gelten die Vorschriften dieser Gesetze über die Geltendmachung anderweitiger infolge des Unfalls nach den deutschen Gesetzen begründeter Ansprüche auch für solche Ersatzansprüche, welche infolge eines auf luxemburgischem Gebiet eingetretenen Unfalls nach den luxemburgischen Gesetzen begründet sind.

Artikel 7.

Dieses Abkommen tritt mit dem Beginne des auf seinen Abschluß folgenden Monats in Kraft und kann beiderseits zum 1. Januar jedes Jahres mit Wirksamkeit vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Vertreter das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Luxemburg, den 2. September 1905.

(L. S.) C. Pückler. (L. S.) Eyschen.

Digitized by Google

179.

Bekanntmachung

vom 23. September 1905,

das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 756.)

Im Großherzogtum Luxemburg ist für Arbeiter und Beamte derjenigen Betriebe, welche durch das vorstehend abgedruckte Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung vom 2. September 1905[1]) getroffen werden, eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt worden.

Der Bundesrat hat seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilt.

Das Abkommen ist von mir und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung genehmigt worden.

Berlin, den 23. September 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Richthofen.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1141.

Digitized by Google

180.

Ministerial-Entschließung

vom 25. September 1905,

die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 482.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird bekanntgegeben, daß als Garnisonsorte im Sinne der Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 22. Juli 1902[1]) (Reichsgesetzblatt S. 257) auch diejenigen Orte zu betrachten sind, in denen sich lediglich ein Bezirkskommando befindet.

München, den 25. September 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 41, 561. Vergleiche Bd. 44, 1128 u. Nr. 212.

Digitized by Google

181.

Ministerial-Entschließung

vom 25. September 1905,

die Auflassung der Schlagregister-Duplikate

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 313.)

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerialforstabteilung.

Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Verbuchung des Hiebsmateriales zum Zwecke der Verwertung ergeht nachstehende Entschließung:

I.

Die Anfertigung von Schlagregister-Duplikaten wird erlassen.

Hiernach treten in § 24 der Geschäftsanweisung für die K. B. Forstämter vom 25. Mai 1885 [1]) (Fin.Min.Blatt. S. 337 ff.) an Stelle der Worte „in duplo angefertigt" die Worte „in einfacher Ausfertigung hergestellt".

Gleichzeitig ändern sich die Vorschriften der §§ 55 und 56 der genannten Geschäftsanweisung [1]) derart, daß in § 55 Abs. 3 die Worte „Duplikate abgeschlossener" durch das Wort „abgeschlossenen" ersetzt werden, und in § 56 Abs. 2 der erste Satz: „Die Duplikate der Schlagregister werden in der Registratur der Regierungs-Forstabteilung aufbewahrt" gestrichen wird.

In § 45 Abs. 5 des Normativs für die Einrichtung des gesamten Forstbuchhaltungsdienstes bei den Regierungs-Forstabteilungen sind die Worte „Duplikate abgeschlossener" zu streichen.

Abs. 6 loc. cit. erhält folgende Fassung.

„Die Schlagregister gehen nach vollzogener Revision nebst den Belegen an das Forstamt zum weiteren Gebrauche —

1) Siehe B. G. Bd. 22, 215, 230, 231.

Digitized by Google

bezw. zur wiederholten Vorlage im Haupttermine — zurück".

In § 45 Abs. 7 sind in der zweiten Zeile die Worte „Aenderungen oder" zu streichen. Die drei letzten Zeilen des zweiten Satzes haben zu lauten:

„an das betreffende Forstamt zu leiten, damit letzteres ungesäumt der Forstabteilung die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen in der Lage ist".

In § 47 letzter Absatz des Normativs Zeile 4 von oben, ist statt „Original-Schlagregister" zu setzen „Schlagregister"; in der vorletzten Zeile ist statt der Worte „die Originale letzterer" einzuschalten „diese"; in § 52 Abs. 2 tritt an Stelle der Worte „Schlagregister-Duplikate" das Wort „Schlagregister".

In Abs. 1, 2 und 3 des § 18 der Dienstesinstruktion für den K. B. Forstamtsassessor vom 14. August 1885[1]) (Fin. Min.Bl. S. 729 ff.) sind die Worte „Schlagregister-Duplikate" zu ersetzen durch das Wort „Schlagregister".

Das Wort „Original-Schlagregister" ist in § 18 Abs. 1[1]) durch das Wort „Holzkäuferliste" und im § 31 Abs. 5 und 6[1]) durch das Wort „Schlagregister" zu ersetzen.

In § 13 Abs. 1 Zeile 3 der Dienstesinstruktion für den K. B. Förster[2]), sowie in § 24 Zeile 3 der Dienstesinstruktion für die K. B. statusmäßigen Forstschutzbediensteten[3]) sind je die Worte „-Originale und-Duplikate" zu streichen.

In § 14 Abs. 1 der Försterinstruktion[2]) sowie in § 25 Abs. 1[3]) der Dienstesinstruktion für die statusmäßigen Bediensteten ist je nach dem Worte „hiebei" einzuschalten: „— soweit tunlich —".

In dem zweiten Absatz vorgenannter §§ 14[2]) und 25[3]) sind die Worte voranzustellen: „War der sofortige Eintrag der Käufer sowie der bezüglichen Erlöse in die Nummerbücher nicht möglich, oder".

II.

Zum Vollzuge vorstehender Anordnungen werden nachstehende Richtpunkte gegeben.

A. Verwertung bereits aufgearbeiteten Materiales.

1. Das Forstamt wird alsbald nach Beurkundung der Aufnahme im Nummerbuch Disposition über die Art der Abgabe und Verwertung der einzelnen Materialquantitäten treffen und sogleich den Abgabetitel sowie Wohnort und Namen der Empfänger und deren Zahlungsverbindlichkeit für jenes Material in die amtlichen Nummerbücher eintragen, welches in dem betreffendem Hiebe

1) Siehe B. G. Bd. **22**, 461 u. 466.
2) Siehe B. G. Bd. **23**, 566.
3) Siehe B. G. Bd. **23**, 638.

Digitized by Google

auf Berechtigung, für den Staatsdienst, dann auf den Titel c

aa) um akkordierte oder bewilligte Preise,

bb) um die volle Forsttaxe,

zur Abgabe gelangen soll.

Der Assessor hat diesen Eintrag in seine (amtlichen) Nummerbücher auf Grund des genehmigten Verwendungsvorschlages (§ 12 Abs. 4 der Dienstesinstruktion[1]) vorzunehmen.

Dieselben Einträge sind alsbald auch in den Original-Nummerbüchern des einschlägigen Schutzpersonales zu bewirken.

Das nicht zur Abgabe auf vorbezeichnete Titel bestimmte Material wird im Versteigerungswege zur Verwertung gelangen.

2. Auf Grund der in vorstehender Weise ausgestatteten Nummerbücher sind die Schlagregister anzufertigen.

Die Schlagregister einschließlich der Schlagregister über zufällige Ergebnisse, sind sogleich nach Verwendungstiteln anzulegen.

In den Schlagregistern für zufällige Ergebnisse ist deshalb für jeden Abgabe-Titel die erfahrungsgemäß erforderliche Blattzahl zu reservieren.

In das Formular der Schlagregister-Einlagebogen ist vor der Rubrik „Nummer des Materiales" eine Rubrik für den allenfallsigen Eintrag der Losnummer einzuschalten (vgl. nachstehende Ziffer 4 Abs. 6).

3. Soferne eine Erleichterung darin gefunden wird, ist gestattet, über zufällige Ergebnisse für jeden Schutzbezirk ein besonderes amtliches Nummerbuch (des Forstmeisters bezw. des Assessors) zu führen, ebenso ein besonderes Schlagregister anzulegen, unbeschadet der summarischen Zusammenstellung der einzelnen Schlagregister über zufällige Ergebnisse am Schlusse des Jahres.

Wird für jeden Schutzbezirk ein besonderes amtliches Nummerbuch geführt, so sind die jeweils vom Schutzpersonal gemäß § 23 Abs. 3 der forstamtlichen Geschäftsanweisung (§ 10 Abs. 7—9 der Försterinstruktion, § 21 Abs. 8—10 der Dienstesinstruktion für die statusmäßigen Bediensteten[2]) und § 25 Abs. 5 der Waldwärterinstruktion[3]) vorgelegten Nummerbuchauszüge lediglich in die für die amtlichen Nummerbücher bereit gehaltenen Umschläge der zeitlichen Reihenfolge nach einzuheften.

Die Schlagregister über zufällige Ergebnisse sind unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 sofort zu Beginn des Wirtschaftsjahres bezw. — wenn es als geschäftsförderlich erachtet

1) Siehe B. G. Bd. 22, 459.
2) Siehe B. G. Bd. 23, 636.
3) Siehe B. G. Bd. 23, 605.

Digitized by Google

wird — für jede Verkaufsperiode zu Beginn derselben ohne weiteres vom Forstamte (bezw. Assessor) in Heftform anzulegen.

Wenn in einer Abteilung oder Unterabteilung, für welche ein regulärer Hieb in der jährlichen Hiebsrepartition nicht vorgesehen ist, infolge von Ereignissen bedeutende Massen angefallen sind, so unterliegt es keinem Anstand, über diese zufälligen Ergebnisse ein besonderes Schlagregister anzufertigen.

4. Für die zweite Aufschreibung bei öffentlichen Holzversteigerungen hat die nach anliegendem Formular[1]) auf Grund des Schlagregister-Vortrages herzustellende (mit Einlagebogen zu versehende) „Holzkäuferliste" zu dienen.

Die Holzkäuferliste erstreckt sich nur auf das im Versteigerungswege zu verwertende Material.

In der Regel ist für jedes Schlagregister eine besondere Holzkäuferliste anzufertigen.

Wenn in ein und demselben Schlagregister zu verbuchendes Material etwa zur Verwertung in mehreren zeitlich getrennten Versteigerungsverhandlungen bestimmt wird, so ist für jede Versteigerung eine besondere (mit fortlaufender Nummer zu versehende Holzkäuferliste herzustellen.

Die Nummern des zur Versteigerung kommenden Materiales sind in der Holzkäuferliste unter allen Umständen und zwar in derselben Ordnung und Reihenfolge wie im Schlagregister vorzutragen.

In jenen Fällen, in welchen bereits vor der Versteigerung die Verkaufslose fest bestimmt und gedruckte oder auf andere Weise vervielfältigte Loseinteilungsverzeichnisse den Interessenten zugestellt worden sind, sodann bei der Versteigerung selbst nur die Losnummern, nicht aber die Nummern des Materiales, ausgerufen zu werden pflegen, ist bei Anfertigung der Schlagregister und der Holzkäuferlisten je den zu einem Lose vereinigten Materialnummern sogleich die betreffende Losnummer beizusetzen.

Sofort nach Beendigung der Versteigerungsverhandlung sind die Einträge der Käufer und Erlöse in der Holzkäuferliste mit den bezüglichen Einträgen im Schlagregister zu vergleichen und etwaige Anstände zu bereinigen.

Zu diesem Zwecke sind auch in jeder Holzkäuferliste die Erlöse aus § 1 Bau-, Nutz- und Werkholz und aus § 2 Brenn- und Kohlholz eigens aufzusummieren und ist sodann der Gesamterlös darzustellen (vgl. Abschluß des Versteigerungsprotokolles, Anlage 4 zur Geschäftsanweisung für die Forstämter).

Die Holzkäuferlisten können auch — wenigstens für ein Rentamt — zur Anfrage über die Solvenz der Käufer benützt werden.

1) Siehe Seite 1155.

Digitized by Google

Die mit der rentamtlichen Aeußerung über die Zahlungsfähigkeit der Käufer versehenen Listen werden mit möglichster Beschleunigung dem Forstamt bezw. dem Assessor zurückgestellt.

Aus den Holzkäuferlisten werden sofort die zu Handen des einschlägigen Schutz- und Betriebsvollzugspersonales stehenden Original-Nummerbücher durch Eintrag des Wohnortes und Namens der Käufer sowie der Erlöse vervollständigt.

Die amtlichen Nummerbücher (des Forstamtes bezw. des Assessors) bedürfen dieser Ergänzung nicht.

Die Holzkäuferlisten bleiben bei den Akten des Forstamtes bezw. des Assessors, so daß an Hand der Nummerbücher im Zusammenhalt mit den Holzkäuferlisten über etwaige Anfragen und Bedenken der Interessenten jederzeit Aufschluß gegeben werden kann, wenn die Schlagregister sich nicht beim Forstamt bezw. beim Assessor befinden (§ 55 der Geschäftsanweisung für die Forstämter[1]) § 31 der Dienstesinstruktion für den Assessor[2]), — sowie nachstehend lit. C Ziff. 1 Abs. 3).

B. Verwertung des Materiales im Vorverkauf.

1. Bei Verwertung vornehmlich von Bau-, Nutz- und Werkholz im öffentlichen Vorverkaufsverfahren werden zunächst für jeden in Aussicht genommenen Hieb Verkaufslose — nach möglichst genauer summarischer Einschätzung der voraussichtlichen Materialergebnisse der einzelnen Lose — gebildet und wird hierüber ein Verzeichnis (Loseinteilungsverzeichnis) hergestellt, an Hand dessen die Verkaufsverhandlungen stattfinden.

Ein Exemplar des Verzeichnisses ist zur zweiten Aufschreibung einzurichten und zu benützen.

Bei gemeinschaftlichen Verkäufen ist dem Assessor ein Auszug für das aus dessen Bezirk verwertete Material zuzustellen, soferne von diesem Beamten nicht ohnehin eine besondere Aufschreibung bei der Verkaufsverhandlung geführt worden ist.

Die Fällung und Aufbereitung des Materiales sowie die Aufnahme der Hiebsergebnisse in das Nummerbuch erfolgt — abgesehen von dem zulässigen früheren Beginn einzelner Hiebe — nach Abschluß der Vorverkaufsverhandlungen.

Die zu Handen des Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonales verbleibenden Original-Nummerbücher können dann sofort nach erfolgter Prüfung und Beurkundung der Aufnahme — auf Grund der einschlägigen, dem Schutzpersonal im Auszug zuzustellenden Verkaufsverhand-

1) Siehe B. G. Bd. 22, 231.
2) Siehe B. G. Bd. 22, 466.

Digitized by Google

lungen und der forstamtlichen Dispositionüber das nicht im Vorverkauf bereits verwertete Material — ergänzt und demnächst sogleich auch die Schlagregister in einfacher Ausfertigung hergestellt werden.

2. Findet der Vorverkauf im Submissionsverfahren statt, so werden auf Grund der Submissionsergebnisse in einem einfach gehaltenen Losverzeichnisse die für die einzelnen Lose meistbietend gebliebenen Käufer nebst ihren Geboten eingetragen und wird sodann weiter nach den vorstehend in Ziff. 1 enthaltenen Gesichtspunkten verfahren.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Bei der Anfertigung der Nummerbücher ist jede mit dem Zweck einer klaren Verbuchung vereinbarliche Vereinfachung gestattet.

Insbesondere erscheint es nicht erforderlich, bei kleinen Hieben, z. B. geringfügigen Nachhieben, Auszugshauungen und Durchforstungen, namentlich bei Anfall vieler Sortimente mit je unbedeutender Masse oder Stückzahl, dann in Fällen, in welchen das gesamte, nicht bedeutende Materialergebnis eines Hiebes zur Befriedigung des Lokalbedarfes bestimmt ist, den Festgehalt oder die Stückzahl für jedes Sortiment je in eine besondere Rubrik einzustellen und in dieser Weise auch das Nummerbuch abzuschließen.

Die Vorlage der Nummerbücher zur Revisionsstelle — wo solche etwa angeordnet sein sollte — hat künftighin regelmäßig zu unterbleiben; sie hat ausnahmsweise auf Grund jeweiligen besonderen Auftrages — nur dann stattzufinden, wenn es sich um Revisionsbedenken handelt, die ohne Zuhandnahme des Nummerbuches nicht behoben werden können, z. B. wenn der vorgetragene Kubikinhalt eines Stammes der Länge und dem Durchmesser desselben nicht entsprechen würde.

2. Unter Hinweis auf § 67 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die K. B. Forstämter[1]) wird bemerkt, daß der Vortrag auf dem Schlagregister-Titelbogen das gesamte Hiebsergebnis — die buchmäßige Materialeinnahme, den Holzlagerbestand — darzustellen hat.

Es hat demnach der Vortrag auf dem Schlagregister-Titelbogen sich lediglich auf Darstellung der Sortimente und ihres Fest- und bezw. Raumgehaltes (bei Kleinutzhölzern auch der Stückzahl) nebst der bezüglichen Gewinnungskosten, des Taxwertes und des Erlöses zu beschränken, nicht aber nach Verwendungstiteln stattzufinden.

Im Innern des Schlagregisters wird vorgetragen, in welcher Weise das Hiebsergebnis verwertet (der Lagerbestand

1) Siehe B. G. Bd. 22, 235, 219.

Digitized by Google

geräumt — die Materialeinnahme verausgabt) worden ist. Hier allein ist der Vortrag nach Verwendungstiteln geboten.

Unverkauft gebliebenes und deshalb gemäß § 31 Abs. 5 der Geschäftsanweisung [1]) unter der Hand veräußertes, bereits aufbereitetes Material ist als mit der anberaumt gewesenen öffentlichen Verkaufsverhandlung oder Submissionsverhandlung veräußert anzusehen und haben dementsprechend im Schlagregister Käufer und Erlös in Vortrag zu kommen, wenn der Verkauf unter der Hand am Tage des Versteigerungs- oder Submissionstermines selbst vollzogen worden ist.

Kann der Verkauf von im ersten Termine unverkauft gebliebenem Materiale nicht am Versteigerungstage selbst, sondern erst später im Laufe der Verkaufsperiode erfolgen, so erscheint es nach Sachlage zulässig, entweder das unverkauft gebliebene Material unter Aufnahme in eine besondere Holzkäuferliste gelegentlich einer anderen Versteigerung auszubieten oder den Verkauf solchen Materiales weiterhin unter der Hand eintreten zu lassen und über diesen Verkauf unter Hand einen besonderen Nachtrag zum ersten Versteigerungsprotokoll zu errichten. In beiden Fällen aber sind die Käufer nebst dem Erlös unter Einstellung des (späteren) Abgabedatums bei den betreffenden Positionen im Schlagregister nachzutragen.

Der Abschluß des Schlagregister-Titelbogens ist mit der Bezeichnung „Summa Materialeinnahme", der Abschluß im Innern des Schlagregisters mit der Bezeichnung „Summa Materialausgabe" zu versehen.

3. Der fortimentenweise Abschluß jeder Unterabteilung im Schlagregister über zufällige Ergebnisse, überhaupt der Abschluß der einzelnen Unterabteilungen, sowohl auf dem Titelbogen als im Innern der Schlagregister über zufällige Ergebnisse, ist mit den bestehenden Vorschriften nicht vereinbar, unnötig und daher zu unterlassen.

Es genügt vollständig, den Schlagregistern über zufällige Ergebnisse eine besondere Zusammenstellung der Materialergebnisse der einzelnen Unterabteilungen, ausgeschieden nach Haupt- und Zwischennutzung, zum Zwecke der Verbuchung anzufügen.

Es erscheint daher auch nicht nötig, für die zufälligen Ergebnisse nach Haupt- und Zwischennutzung gesonderte Schlagregister anzulegen, zumal seinerzeit in der Fällungsnachweisung Hauerlohn- und Tarbetrag nur einmal, z. B. bei den zufälligen Ergebnissen der Hauptnutzung vorgetragen und beim Vortrag der Zwischennutzung hierauf Bezug genommen werden kann.

Bei Anfertigung der Titel-

1) Siehe B. G. Bd. 22, 235, 219.

Digitized by Google

bogen für die Schlagregister über zufällige Ergebnisse ist nur soweit in das Sortimenten-Detail einzugehen, als es zur Darstellung der erlaufenen Gewinnungskosten erforderlich ist.

Schließlich wird bemerkt, daß es der Umsicht und Geschäftsgewandtheit der Beamten und Bediensteten anheimgestellt bleiben muß, die ihnen im Rahmen vorstehender Entschließung weiter verbleibenden Aufgaben ohne Beeinträchtigung des Zweckes in möglichst einfacher, den besonderen örtlichen Geschäftsverhältnissen entsprechender Weise zu lösen.

Die Revisionsstellen werden hiernach ebenfalls das Geeignete wahrnehmen.

Insbesondere sind die Schlagregister zur vorterminlichen Revision jeweils in einem Zeitpunkte einzufordern, in welchem der Geschäftsstand bei den Regierungs-Forstbuchhaltungen die Revision und somit die Rückgabe der Schlagregister an das Forstamt in angemesser Frist ermöglicht.

München, den 25. September 1905.

von Pfaff.

Digitized by Google

Exemplifiziertes Formular.

K. Forstamt ..... K. Rentamt .....
Assessorbezirk ..... Zahlungstermin .....

Etatsjahr .....

.....te (Verkaufsperiode)
(Semester)

Holzkäuferliste .....

zu

Schlagregister Nr. ..... (Distr. ..... Abt. ..... lit. ..... Hiebsart .....)
Ueber zufällige Ergebnisse.)

Versteigerung am ..... ten ..... 19 .....

Los-Nr.	Nummer des Materiales	Sortiment	Der Holzkäufer: Wohnort	Der Holzkäufer: Namen	Erlös: ℳ	Erlös: ₰	Bemerkungen
		§ 1. Bau-, Nutz- und Werkholz.					
1	5	Eichen I	N.	N. N.	120	.	
2	10	"	N.	N. N.	150	.	
3	20	"	N.	N. N.	130	.	
4	1. 3. 9.	Eichen V	N.	N. N.	30	.	
5	2	Fichtenlangh. I	N.	N. N.	32	.	
6	4	"	N.	N. N.	36	.	
7	6	Fichtenlangh. V	N.	N. N.	12	.	
	8	"					
	12	"					
			Sa. § 1. Bau-, Nutz- und Werkholz		510	.	
		§ 2. Brenn- und Kohlholz.					
	1. 4. 6.	Eichenknorz	N.	N. N.	56	.	
	2. 3. 5.	Eichenprügel I	N.	N. N.	84	.	
	7. 10.	Fichtenscheit II	N.	N. N.	30	.	
	8. 9.	Fichtenprügel II	N.	N. N.	20	.	
			Sa. § 2. Brenn- und Kohlholz hiezu		140	.	
			Sa. § 1. Bau-, Nutz- und Werkholz		510	.	
			Summa tot.		650	.	

....., am .... ten ..... 19 ....
..... K. Forstmeister (K. Forstamtsassessor)
..... K. .....

73*

Digitized by Google

182.

Ministerial-Entschließung

vom 27. September 1905,

die Unfalluntersuchungen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 483.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Zwecke übereinstimmender Behandlung und im Interesse der Vereinfachung werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, das Protokoll über die nach § 66[1]) des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 37[2]) des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmenden Unfalluntersuchungen sofort nach deren Abschluß an den Vorstand der betreffenden Berufsgenossenschaft oder den beteiligten Sektionsvorstand oder die betreffende Ausführungsbehörde zu übersenden, wie dies bisher schon meist üblich war.

Die Verhandlungen über die Untersuchung der unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft[3]) fallenden Unfälle sind auch fernerhin nebst der Unfallanzeige durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde an den Genossenschaftsvorstand einzusenden (Art. 20 des Ausf. Ges. vom 5. April 1888[4])

München, den 27. September 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89, 182.
2) Siehe B. G. Bd. 89, 298.
3) Siehe B. G. Bd. 89, 249 (§ 73).
4) Siehe B. G. Bd. 25, 119.

Digitized by Google

183.

Bekanntmachung

vom 29. September 1905,

Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 486.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 24. Januar 1903 [1]) (M. A. Bl. S. 61) wird bekanntgegeben, daß die dort bezeichnete Verpflichtung gegenüber der Eisenbahnverwaltung von folgenden weiteren Stellen übernommen wurde:

1. (Verzeichnis zu Buchstabe A) Friedhofverwaltung in Heilbronn.

2. (Verzeichnis zu Buchstabe B) Städtische Feuerbestattungsanstalt in Heilbronn.

München, den 29. September 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 19, 377, 815.

Digitized by Google

184.

Reichsgesetz

vom 14. Oktober 1905,

Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 759.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Im § 44 Abs. 1 der Gewerbeordnung[1]) ist am Schlusse als Satz 2 einzuschalten:

Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Oktober 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 26.

Digitized by Google

185.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Oktober 1905,

die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid[1])

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 611.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf § 367 Ziff. 5 und § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[2]) und vorbehaltlich der Vorschrift im § 367 Ziff. 6 a. a. O. auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 und 14, dann des Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871[3]) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

I. Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 21, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

II. Je eine genaue Beschreibung[1]) und Schnittzeichnung der

1) Vergleiche Technische Anleitung B. G. Bd. 44, 1167.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 113, 116.
3) Siehe B. G. Bd. 14, 345.

Digitized by Google

Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

III. Das gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Aufstellung der Apparate.

I. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen [1]) erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

II. Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

III. Feststehende Azetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3.

Apparatenräume.

I. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. I) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

II. Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

III. Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4.

Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und

1) Vergleiche: Technische Anleitung B. G. Bd. 44, 1167.

Digitized by Google

guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5.

Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6.

Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7.

Beschaffenheit der Apparate.

Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8.

In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9.

I. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten, oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung [1]) etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

II. Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10.

Beschaffenheit der Leitungen.

Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdrucke von $\frac{1}{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und

1) Siehe B. G. Bd. 39, 8.

Digitized by Google

im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11.

Abzugsrohr.

I. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

II. Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12.

Ueberwachung und Bedienung der Apparate.

Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13.

Carbidrückstände.

Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14.

Aufbewahrung von Carbid.

I. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

II. Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

III. Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

IV. Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Oeffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

V. Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

VI. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 15.

Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 17.

I. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

II. Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

III. Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18.

I. Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14, Abs. I vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

II. Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

III. Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

IV. Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 19.

Uebergangsbestimmungen.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Distriktsverwaltungsbehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20.

Ausnahmen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Car-

Digitized by Google

bidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abs. I Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 21.

Fabrikmäßige Herstellung von Azetylen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung[1]) bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 22.

Beseitigung ordnungswidriger Zustände.

Die Besitzer der in dieser Verordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benützung sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden in Bezug auf Abstellung verordnungswidriger oder sonst gefährlicher Zustände in diesen Anlagen innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nachzukommen.

§ 23.

Amtliche Revisionen.

I. Die Distriktsverwaltungsbehörde ist befugt, die in der Verordnung bezeichneten Anlagen nach Bedarf einer amtlichen Revision unter Zuziehung von Sachverständigen zu unterwerfen.

II. Alle zur Prüfung und Revision der Anlagen erforderlichen Werkzeuge und Instrumente sowie das nötige Hilfspersonal hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 24.

Kostentragung.

Die Kosten der im Vollzuge der Verordnung getroffenen amtlichen Maßnahmen hat der Besitzer der Anlage zu tragen.

§ 25.

Azetylenexplosionen.

I. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unver-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 8.
2) Siehe B. G. Bd. 21, 268.

Digitized by Google

züglich der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

II. Diese Behörde hat sofort, falls nicht die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung veranlaßt ist, unter Zuziehung von Sachverständigen den Tatbestand behufs Ermittlung der Explosionsursache festzustellen und die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

III. Vor Beginn und bis zur Beendigung der technischen Untersuchung dürfen an dem durch die Explosion verursachten Zustande der Apparate sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, daß dieselben aus polizeilichen Rücksichten erforderlich sind.

IV. Ueber die Tragung der erwachsenen Kosten ist nach Maßgabe der für polizeiliche Verhandlungen geltenden Grundsätze unbeschadet des Beschwerderechts Beschluß zu fassen.

§ 26.

Zuständigkeit.

I. Der Vollzug vorstehender Bestimmungen steht den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu.

II. In München besorgt der Stadtmagistrat die durch gegenwärtige Verordnung den Distriktsverwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte.

III. Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zuzulassen. Gegen den Bescheid der K. Kreisregierung kann Beschwerde zum K. Staatsministerium des Innern erhoben werden.

§ 27.

I. Hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, welche für den Dienst des K. Hofes, der Landesverteidigung, der staatlichen Werke, Eisenbahnen und Dampfschiffe sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür jeweils geltenden besonderen Vorschriften.

II. Die technischen Vorschriften dieser Verordnung finden übrigens auch im Falle des Absatzes I Anwendung, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche für einzelne Anlagen seitens der einschlägigen Staatsministerien bezw. Hofstäbe nach Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern zugelassen werden.

§ 28.

Vollzugsvorschriften.

Das K. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, Be-

Digitized by Google

stimmungen zum Vollzuge dieser Verordnung zu erlassen[1]).

§ 29.

Einführungstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit. Von dem gleichen Tage ab wird die K. Verordnung vom 22. Juni 1901, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylengas und Lagerung von Carbid betreffend[2]) außer Wirksamkeit gesetzt.

Berchtesgaden, den 15. Oktober 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Schreiber.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1167.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 460.

Digitized by Google

186.

Bekanntmachung

vom 16. Oktober 1905,

den Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 618.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 28 der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend[1]) (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 611ff.), erläßt das K. Staatsministerium des Innern folgende Anordnungen:

Zu § 1 Abs. II.

In der Beschreibung oder Zeichnung der Apparate muß auch der Aufstellungsort — die Betriebsstätte — nebst seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar gemacht sein. Die Anweisung über die Behandlung der Apparate muß auch die Höchstzahl der Normalflammen zu 10 Liter stündlichem Gasverbrauch angeben sowie bei sogenannten Automaten-Apparaten das Höchstgewicht des Carbids, das im Entwickler aufgespeichert werden darf.

Zu § 2 Abs. I.

Unter „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind", hat man auch solche Räume zu verstehen, die von Menschen nur gelegentlich benützt werden.

Zu § 2 Abs. II.

Unter diese Bestimmungen

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1165.

Digitized by Google

fallen auch die zur Beleuchtung von Schaubuden in Wägen montierten Apparate.

Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit ist zu verlangen, daß im „Freien aufgestellte Apparate" durch Umzäunung oder andere Absperrvorrichtungen gegen den Zutritt des Publikums geschützt werden.

Zu § 2 Abs. III.

Als „feststehende Azetylengasentwicklungs-Apparate" sind solche zu verstehen, die mit einer festverlegten Leitung dauernd verbunden sind.

Zu den § 7, 8, 9.

Die Apparate nebst Zubehör sollen hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.

Zu § 19.

Die auf Grund des § 25 Abs. 2[1]) der Azetylenverordnung vom 22. Juni 1901 erteilten Dispensen bleiben bis auf weiteres in Geltung. Neue Dispensationsgesuche sind in der Regel bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen. Zu denselben ist der Bayerische Revisionsverein in München oder das Bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg gutachtlich einzuvernehmen. Dispensationen dürfen nur erteilt werden, soweit dies ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geschehen kann.

Zu § 20 Ziff. 2.

Als „bewegliche" Apparate im Sinne der Ausnahmsbestimmung sind nur tragbare Lampen sowie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung anzusehen.

Bei der Ausnahme wird vorausgesetzt, daß das in diesen beweglichen Apparaten erzeugte Azetylen vollständig verbraucht sein muß, ehe eine weitere Füllung des Entwicklers erfolgt.

Zu § 21.

Die nichtfabrikmäßige Herstellung von flüssigem Azetylen und von Azetylengas unter einem Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre ist gemäß § 9 Abs. I Satz 2 der Verordnung ausgeschlossen und könnte nur von Fall zu Fall etwa für Versuchszwecke im Dispenswege zugelassen werden.

Zu § 23.

Eine solche Untersuchung wird namentlich bei größeren Anlagen alsbald nach Einlauf der Anzeige (§ 1 der Verordnung), veranlaßten Falles auch später in angemessenen Zwischenräumen angezeigt sein.

1) Siehe B. G. Bd. 40, 464.

Digitized by Google

Es ist darauf zu achten, daß nur wirklich sachkundige und zuverlässige Personen mit den Untersuchungen betraut werden. Hiebei wird bemerkt, daß der Bayerische Revisionsverein in München und das Bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg sich zur Vornahme derartiger Untersuchungen bereit erklärt haben.

Die nach Maßgabe der Verordnung zur Vornahme von Revisionen und Abgabe von Gutachten gemäß § 23 der Verordnung bestellten Sachverständigen haben ihre Obliegenheiten, insbesondere die erforderlichen Prüfungen und Revisionen unter tunlichster Vermeidung von Betriebsstörungen zu erledigen.

Sie sollen bei gegebener Gelegenheit sich darüber vergewissern, ob die mit der Wartung und Instandhaltung der Anlage betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen. Erforderlichenfalls haben sie auf deren Entfernung bei der Distriktsverwaltungsbehörde Antrag zu stellen.

Im übrigen wird bezüglich des weiteren Vollzuges der Verordnung auf die im Anhange abgedruckte technische Anleitung des Bayerischen Revisionsvereins in München zur Beachtung verwiesen.

München, den 16. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Anhang.

Technische Anleitung

des Bayerischen Revisionsvereins in München

zur K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend.

Zu § 2 Abs. I.

Ist das Apparatenhaus in die Erde eingebaut (sogen. Erdhäuser) und ragt der Dachrand nicht mindestens 1,50 m über das umliegende Terrain hervor, so soll das Haus mit einer Umfriedigung versehen sein.

Als „leichte Bedachung" sind insbesondere anzusehen: Pappdach, Ziegeldach, Schieferdach.

Digitized by Google

Als Zwischendecke im Sinne des § 2 sollen nur Brettlagen, die nicht gefedert sind, oder sonstige Dielenlagen zugelassen werden. Etwaige Unterstützungsbalken müssen darunter gelagert sein. Eingeschobene Decken sollen nicht zugelassen werden. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter, wie z. B. Torfmulle oder Häcksel, soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „geräumig" ist ein Apparatenraum dann anzusehen, wenn eine ungehinderte Bedienung der Apparate bei geschlossenen Türen möglich ist.

Der Kontakt elektrischer Meldevorrichtungen soll unter allen Umständen außerhalb des Apparatenraumes angebracht werden.

Zu § 3.

Das Einhüllen der Apparate mit Dünger u. dergl. zur Verhinderung des Einfrierens ist unzulässig.

Die Apparatenräume sollen trocken und reinlich gehalten, die Apparate, besonders die Entwickler nicht unmittelbar auf den Boden, sondern auf Bohlen oder dergl. gelagert werden.

Zu § 4.

Eine künstliche Beleuchtung des Apparatenraumes vom Dache aus soll nur dann zugelassen werden, wenn die Entlüftungsrohre so hoch über dem Dach ausmünden, daß das etwa aus ihnen austretende Azetylen-Luftgemisch sich nicht an dem Licht entzünden kann. Die Entfernung der Ausmündungsstelle des Entlüftungsrohres von der Lichtquelle soll in solchen Fällen in senkrechter Richtung gemessen mindestens 3 m betragen.

Zu § 6.

Sogenannte „Dachreiter" können ebenfalls als Entlüftungsrohre im Sinne des § 6 zugelassen werden.

Als genügend weite Entlüftungsrohre sind in der Regel solche von mindestens 100 mm Durchmesser anzusehen.

Zu § 7.

a) Sämtliche zur Entwicklung, Reinigung und Aufspeicherung des Azetylens dienenden Apparate sollen nur aus Eisenblech oder Gußeisen angefertigt sein.

Gemauerte Gasbehälterbassins sind zulässig.

b) Bei Herstellung aus reinem oder verzinktem oder verbleitem Eisenblech soll die Wandstärke der Entwickler, Reiniger, Kondenstöpfe, Gasbehälterbassins und, sofern vorhanden, der Wäscher und Trockner mindestens betragen:

bei weniger als 0,2 cbm Inhalt 1,00 mm,
bei 0,2 bis 0,5 cbm Inhalt 1,25 mm,
bei 0,5 bis 1,5 cbm Inhalt 1,50 mm,
über 1,5 cbm Inhalt 2,00 mm.

Digitized by Google

Die Wandstärke der inneren Glocke des Gasbehälters soll mindestens betragen:

bei weniger als 0,2 cbm Inhalt 0,75 mm,
bei 0,2 bis 0,5 cbm Inhalt 1,00 mm,
bei 0,5 bis 1,5 cbm Inhalt 1,25 mm,
über 1,5 cbm Inhalt 1,50 mm.

Böden, Deckel und Mannlochverschlüsse sollen, soweit sie nicht aus Gußeisen hergestellt sind, je 0,5 mm stärker sein. Außerdem sollen die Apparate in allen Fällen auch durch die konstruktive Ausführung gegen Formveränderungen hinreichend geschützt sein.

c) Entwickler, Reinigungsapparate und Gasbehälter sollen geschweißt oder genietet oder gefalzt sein; Weichlot soll hierbei nur als Dichtung zugelassen werden.

d) Für Gußeisen sollen die Normalien der deutschen Gas- und Wasserfachmänner zugrunde gelegt werden.

Zu § 8.

Alle Rohrleitungen und Verbindungsstücke für Azetylen sollen aus Guß- oder Schmiedeisen bestehen.

Zu § 9 Abs. I.

Die Apparate sollen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Bei Apparaten, in denen die jeweilig eingeführte Carbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, sollen Wasserzuführung und Carbidfüllung von außen ohne Unterbrechung des Betriebes in gefahrloser Weise möglich sein. Bei diesen Apparaten ist die Größe des Gasbehälterraumes nach der Carbidmenge zu bemessen, die in dem Entwickler aufgespeichert werden kann. Auf je 1 kg der letzteren soll der nutzbare Gasbehälterraum mindestens betragen:

20 Liter für die ersten 50 kg Carbid,
15 Liter für die folgenden 50 kg Carbid,
10 Liter für die Carbidmenge, welche 100 kg übersteigt.

Der Entwickler soll bei Apparaten dieser Art so groß bemessen sein, daß seine Füllung bei vollständiger Inanspruchnahme der vorgesehenen Normalflammen zu 10 Liter Stundenverbrauch mindestens 5 Stunden ausreicht, unter Zugrundelegung einer rechnerischen Gasausbeute von 300 Liter Rohazetylen aus 1 kg Carbid.

b) Apparate der unter a angegebenen Art sollen nur für kleinere Anlagen, etwa bis zu 30 Normalflammen, angewendet werden.

c) Bei Apparaten, in denen Carbid nicht zur Aufspeicherung gelangt, soll der

Digitized by Google

nutzbare Gasbehälterraum so groß sein, daß er für jede Normalflamme zu 10 Liter Stundenverbrauch mindestens 30 Liter beträgt.

d) Bei allen Apparaten sollen die Entwickler so eingerichtet sein, daß bei der Beschickung das Carbid nicht in schon vergaste Carbidrückstände fällt und daß die Carbidrückstände jederzeit bequem, vollständig und gefahrlos beseitigt werden können.

e) Die Apparate können auch durch die Gebrauchsleitung entlüftet werden. Eine genügende Entlüftung ist dann erfolgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme brennen. Wenn einzelne Apparate eigene Entlüftungsrohre besitzen, werden diese (sowie das Ueberstromrohr des Gasbehälters) zweckmäßig in die Entlüftungseinrichtung des Apparatenraumes eingeleitet.

f) Die Materialien der Reiniger und Wäscher sollen widerstandsfähig gegen die anzuwendende Reinigungsmasse sein.

g) Der Reiniger soll immer vorhanden sein und nicht zwischen Entwickler und Behälter eingeschaltet, sondern hinter dem letzteren aufgestellt werden. Seine Füllung hat in einer chemisch wirksamen Masse — nicht in Sägemehl, Wolle, Kies u. dergl. — zu bestehen und ist rechtzeitig zu erneuern.

h) Ein besonderer Wäscher soll immer dann zwischen Entwickler und Behälter eingeschaltet werden, wenn das Azetylengas im Entwickler und hinter ihm nur eine niedere Wassersäule (etwa weniger als 20 cm) durchzieht.

i) Entwickler und Behälter sollen von einander wenigstens durch eine Zwischenwand getrennt sein; jedenfalls darf das Abschlußwasser des Behälters nicht zugleich als Entwicklungswasser dienen.

k) Die beweglichen Teile der sog. „Automaten" müssen so eingerichtet und hergestellt sein, daß sie dauernd zuverlässig funktionieren.

Zu § 9 Abs. II.

Der Wasserabschluß soll dauernd wirksam sein und sich in der Regel außerhalb des Gasbehälters befinden.

Zu § 10.

In jeder Anlage soll sich ein gut zugänglicher Hahn (Haupthahn) befinden, durch den die gesamte Rohrleitung abgesperrt werden kann.

Zu § 11 Abs. II.

Rohre, die von unten in den Gasbehälter führen oder

Digitized by Google

nach unten aus ihm austreten und dann wieder nach oben geführt sind, sollen am tiefsten Punkte eine Entwässerungsvorrichtung besitzen.

Zu § 13.

Da den Carbidrückständen unter Umständen noch unvergastes Carbid beigemengt sein kann, so ist bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiven Azetylen-Luftgemenges Rücksicht zu nehmen. Die Rückstände sollen also nicht an Orten untergebracht werden, an denen die Gefahr einer Entzündung besteht. Ueber Gruben, die zur Aufnahme der Carbidrückstände dienen, soll keine Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein. Werden solche Gruben mit einem Deckel verschlossen gehalten, so soll eine ausreichende Entlüftungsvorrichtung angebracht werden. Das Einbringen der Carbidrückstände in öffentliche Kanalisationen ist nicht zu gestatten.

Zu § 23.

Der Verrostung und Dichtheit der Apparate ist bei der Revision ebenso besonderes Augenmerk zuzuwenden wie ihrer richtigen Funktionierung und Bedienung.

Digitized by Google

187.

Bekanntmachung

vom 11. Oktober 1905,

Aenderung der Bezeichnung der K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 624.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher mit dem Namen „K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung" bezeichnete Staatssammlung künftighin den Namen „K. Graphische Sammlung" führe.

München, den 11. Oktober 1905.

Dr. **v. Wehner.**

Digitized by Google

188.

Zusatzvertrag

vom 28. bezw. 15. Juli 1904

zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894.

(R.G.Bl. 1905, 35.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland noch lebhafter zu gestalten, haben den Abschluß eines Zusatzvertrags zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894[1]) und dem zugehörigen Schlußprotokolle[1]) beschlossen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz den Grafen Bernhard von Bülow, Allerhöchstihren Reichskanzler

und

Seine Majestät der Kaiser von Rußland:

Seine Exzellenz Herrn Sergius von Witte, Allerhöchstihren Staatssekretär, Wirklichen Geheimen Rat, Präsidenten des Ministerkomitees,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894[1]) wird

1) Siehe B. G. Bd. 81, 38 u. 47.

Digitized by Google

in nachstehender Weise abgeändert:

I. Artikel 2.

Hinter Abs. 1 wird nachstehender neuer Absatz eingefügt:

„Die dreijährige Frist, die durch den Kaiserlich Russischen Ukas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für die deutschen Reichsangehörigen auf zehn Jahre verlängert."

Die Worte „Ebenso sollen sie" im Anfange von Abs. 2 des Artikel 2 werden ersetzt durch: „Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen".

II. Artikel 6.

Der Artikel wird wie nachstehend gefaßt:

„Artikel 6.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse irgend eines anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- oder kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden."

III. Artikel 7.

Die in diesem Artikel genannten Tarife werden durch die anliegenden Tarife A und B ersetzt.

IV. Artikel 11.

Am Ende vom Abs. 1 der Ziffer 3 wird nachstehendes hinzugefügt:

„Doch soll die deutsche Einfuhr in gleicher Weise alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen mitgenießen."

Digitized by Google

V. Artikel 12.

Im Abs. 2 werden

1. hinter den Worten: „wohl Warenmuster" eingefügt die Worte: „aller Art";
2. die Worte: „binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist" ersetzt durch die Worte: „binnen einer Frist von einem Jahre".

VI. Neuer Artikel.

Der nachstehende Artikel wird hinter Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12a.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mit der Kaiserlich Deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll[1]) zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Erster Teil.

Zum Vertragstexte.

1. Neue Bestimmung zu Artikel 1.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 1.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht und Bestandteile des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile sind, die im Begriffe sind, sich im Gebiete des anderen Teiles niederzulassen, sollen in dem letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Die deutschen Berufskonsulate und die Beamten der diplomatischen sowie der gedachten konsularischen Vertretungen, die von der Deutschen Regierung nach Rußland entsandt sind, sollen sowohl für die Zeitungen wie für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.

Die nach Artikel 2 des Vertrags zwischen Deutschland und Rußland vom 8. Dezember bezw. 26. November 1874 den Konsulatsbeamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen werden auch den den deutschen Konsulaten in Rußland beigegebenen Spezialbeamten sowie den Agenten des russischen Finanzministeriums und ihren Sekretären (oder Attachés) in Deutschland zugestanden."

2. Zu Artikel 1 und 12.

Die nachstehenden Absätze werden hinzugefügt:

1) Siehe B. G. Bd. 81, 47.

Digitized by Google

„Die Gültigkeitsdauer des Paßvisa wird in Rußland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf das Paßvisa der deutschen Handlungsreisenden mosaischer Religion.

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Rußland wohnenden Deutschen wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 Kilometer Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Ueberschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage vom Tage der Ausfertigung an gerechnet benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die in zwei Sprachen, in Deutsch und in Russisch, abgefaßten Legitimationsscheine sollen beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Uebertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und deutschen Behörden sowohl nach der russischen wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen, auch an Israeliten verabfolgt werden.

Die russischen Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, sollen wie bisher kostenfrei mit Legitimationspapieren, gültig vom 1. Februar bis 20. Dezember neuen Stils, versehen werden.

Auch diese Papiere sollen in russischer und in deutscher Sprache abgefaßt sein."

3. Neue Bestimmung zu Artikel 3.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 3.

Soweit die Angehörigen eines dritten Staates auf

Digitized by Google

Grund der in Kraft stehenden Verträge und Uebereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die deutschen Reichsangehörigen in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nichtdeutsche Minderjährige dieselbe Vergünstigung genießen."

4. Neue Bestimmungen zu Artikel 5.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel 5.

Die von der Deutschen Regierung gegenüber der russischen Einfuhr getroffenen veterinären Maßnahmen können nicht in strengerer Form eingeführt werden, als diejenigen gegenüber von Staaten, welche sich hinsichtlich der Tierseuchen und der veterinären Einrichtungen in demselben Zustande befinden wie Rußland.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die veterinären Abmachungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Die Zahl der lebenden Schweine, deren Einfuhr nach Oberschlesien auf Grund der bestehenden Bestimmungen zugelassen ist, wird auf 2 500 Stück wöchentlich erhöht.

Fleisch, welches im Sinne des deutschen Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 als zubereitet anzusehen ist, wird zur Einfuhr nach Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zugelassen werden.

Die in den Abs. 3 und 4 der gegenwärtigen Bestimmung enthaltenen Zugeständnisse können zeitweise widerrufen oder aufgehoben werden, wenn außergewöhnliche Gründe veterinärpolizeilicher Natur dies notwendig machen.

Die Russische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags weder Ausfuhrzölle auf rohes oder behauenes Holz, soweit dasselbe in Nummer 6 des Verzeichnisses der Ausfuhrzölle nicht besonders benannt ist, einzuführen, noch die Ausfuhr derartigen Holzes zu verbieten."

5. Neue Bestimmung zu Artikel 6.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 6.

Der Deutsche Bundesrat wird während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrags von seinem Rechte, die Genehmigung zur Errichtung von gemischten Getreidetransitlagern in Königsberg, Danzig, Altona, Mannheim und Ludwigshafen zu widerrufen, keinen Gebrauch machen".

Digitized by Google

6. Zu den Artikeln 6 bis 9.

Am Ende dieser Bestimmung werden die letzten Worte, von den Worten „als Gegenwert von“ an, gestrichen und durch nachstehendes ersetzt:

„als Gegenwert von 462 Rubel (1 Rubel = 1/15 Imperial). In dem gleichen Verhältnisse werden die russischen Zollämter die deutschen Reichsbanknoten bei Zollzahlungen annehmen“.

7. Zu den Artikeln 6 und 7.

Hinter den Worten: „bei der Einfuhr von Waren“ werden die Worte eingefügt:

„wenn diese je nach ihrem Herkunftsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegen“.

8. Neue Bestimmung zu Artikel 12.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 12.

Um in Rußland das im Abs. 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die daselbst benannten Personen mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zu Gunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Wenn die mit den vorstehend erwähnten Gewerbescheinen versehenen Personen das im Abs. 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht durch in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ausüben wollen, so müssen diese Handlungsreisenden außerdem mit einem persönlichen Gewerbescheine versehen sein, dessen Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird.

Die im Abs. 1 der gegenwärtigen Bestimmung vorgesehenen Gewerbescheine können auf die Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbescheine zu versehen.

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrags der Gebühren dafür wird ein Unterschied zwischen den Personen der christlichen Religion und denjenigen der mosaischen Religion nicht gemacht werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die deutschen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen und örtlichen

Digitized by Google

Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen."

9. Zu Artikel 13.

Nachstehendes wird hinzugefügt:

„Die deutschen Schiffe, welche auf den die gemeinsamen Landesgrenzen schneidenden Flußläufen nach Rußland fahren, um später nach Deutschland zurückzukehren, werden ohne Zahlung oder Sicherstellung des Einfuhrzolls nach Rußland eingelassen werden.

Die Frist, innerhalb welcher solche Schiffe wieder nach Deutschland ausgeführt werden müssen, wird auf zwei Jahre von dem Tage ihres Einganges nach Rußland an festgesetzt. Wenn das Schiff in Rußland verkauft wird oder länger als zwei Jahre daselbst verbleibt, ist der betreffende Eingangszoll dafür zu entrichten. Die gedachte Frist soll verlängert werden, wenn das Schiff durch vom Willen des Schiffsführers nicht abhängige Umstände, wie niedriger Wasserstand, beträchtliche Reparaturen erfordernde Havarie oder andere ähnliche Ursachen, zurückgehalten wird. Der Eingangszoll wird nicht erhoben, wenn das Schiff durch Feuer oder Schiffbruch zu Grunde geht.

Die Scheine, welche die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Schiffe oder zur Zahlung des Eingangszolls enthalten, sollen von jeder Gebühr befreit sein.

Während des Aufenthalts des Schiffes in Rußland wird der Schiffsseichschein von den russischen Zollbehörden in Verwahrung genommen.

Die deutschen Passagierdampfer auf dem Niemen werden bis nach Georgenburg zugelassen, und die russischen Passagierdampfer werden bis Schmalleningken zugelassen und können in diesem Hafen überwintern.

Die Abstempelung der Frachtbriefe und Konossemente über die Ladung der nach Deutschland bestimmten Schiffe wird durch die an den Ufern der Weichsel errichteten russischen Zollämter besorgt."

II. Zweiter und dritter Teil.

Zu den Vertragstarifen.

Diese beiden Teile werden gestrichen.

III. Vierter Teil.

Zu den Zollreglements.

1. § 1.

Der § 1 wird wie nachstehend gefaßt:

„§ 1.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, anzuerkennen, daß die russischen

Digitized by Google

Zollämter erster Klasse in Kroettingen und in Praszka in Aemter zweiter Klasse und das Nebenzollamt in Sluziew in einen Uebergangspunkt umgewandelt werden können, wenn diesen Aemtern die für sie in der beigefügten Liste besonders vereinbarten Befugnisse belassen werden.

Im übrigen wird die Kaiserlich Russische Regierung den bestehenden Aemtern nicht nur den Rang und die Befugnisse belassen, die sie augenblicklich besitzen, insbesondere den Zollämtern erster Klasse in Slupce und in Herby, dem Zollamte dritter Klasse in Petrikau, den Nebenzollämtern in Tworki und in Zakrzewo und den Uebergangspunkten in Degutzky, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo, Skulsk und in Gostinczyk, sondern sie wird auch den Rang einiger bestehender Aemter erhöhen und ihnen weitere Befugnisse beilegen, sowie einige neue Aemter an Orten errichten, die mit solchen noch nicht versehen sind.

In Ausführung des vorstehenden werden:

1. die Zollämter dritter Klasse in Dobrzyn und in Modrzejewo zum Range von Zollämtern zweiter Klasse, die Nebenzollämter in Paschwenty, Wladislawowo, Wilczyn, Gola und in Podlenka sowie der Uebergangspunkt in Radziejewo zum Range von Zollämtern dritter Klasse erhoben,
2. Uebergangspunkte in Kirkily, Kibarty und in Pelty errichtet,
3. die in der beigefügten Liste genannten Aemter in Ayszehnen, Kirkily, Wladislawowo, Czarnowka, Dombrowo, Karw, Osiek, Dobrzyn, Radziejewo, Wilczyn, Peisern, Gola, Podlenka, Gniazdow, Nezdara, Czeladz und in Modrzejewo mit den in der erwähnten Liste für jedes dieser Aemter besonders bezeichneten Befugnissen ausgestattet

werden.

Diese Befugniserweiterungen werden sobald als möglich und jedenfalls im Laufe des der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags folgenden Jahres erfolgen.

Der Uebergangspunkt in Kibarty bleibt gleichzeitig Ansagepostен für das Zollamt erster Klasse in Wirballen.

Die Zollämter zweiter und dritter Klasse und die Nebenzollämter werden die Befugnis zur Zollabfertigung

1. der im Zirkulare des Zolldepartements vom 31. Januar 1900 Nr. 2154 bezeichneten Maschinen und landwirtschaftlichen Geräte,
2. der in den Nummern 41

Digitized by Google

Abs. 1, 2 und 3, 89 und 103 Abs. 1 des russischen Zolltarifs benannten Waren

erhalten.

Alle diese Zugeständnisse werden unter der Bedingung bewilligt, daß Deutschland gegenüber den russischen Zollämtern und Uebergangspunkten Aemter oder Grenzaufsichtsposten als deutsche Uebergangsstationen errichtet und unterhält und sie mit gleichwertigen Befugnissen ausstattet. Im besonderen wird das deutsche Zollamt in Zollhaus Gurzno gegenüber von Karw bei der Grenze belassen und nicht in die Stadt Gurzno verlegt werden.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich schließlich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche ein Teil an den anderen auch während der Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrags richten könnte, mit Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragschließenden Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamts, Erniedrigung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse verständigen.

Jede von einem Teile eingeführte Aenderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teiles gebracht werden."

2. § 2.

Am Ende des Paragraphen wird nachstehender Absatz hinzugefügt:

„Eine gleiche Befugnis ist ebenso dem deutschen Nebenzollamt erster Klasse in Preußisch-Herby beigelegt worden, und diese Befugnis wird ihm belassen werden, solange als das russische Zollamt erster Klasse in Russisch-Herby mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist."

3. § 7.

1. Die Worte: „drei Rubel Gold" werden gestrichen und ersetzt durch: „fünfzehn Rubel".

2. Die Worte: „neun Mark" werden gestrichen und ersetzt durch: „fünfunddreißig Mark".

4. Neuer Paragraph.

Die nachstehende Bestimmung wird hinter dem § 8 eingefügt:

„§ 8a.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Flußschiffe (vergl. I Nr. 9, Abs. 1 bis 4 des gegenwärtigen Artikels) werden Fahrzeuge aller Art, einschließlich

Digitized by Google

der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, welche zur Zeit der Einfuhr zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung vorübergehend nach Rußland von Personen eingeführt werden, die den russischen oder deutschen Zollbehörden bekannt sind, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolls oder Sicherheitsstellung für diesen Zoll eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fuhrwerkes verpflichtet, dasselbe binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung der Verpflichtungsscheine soll unentgeltlich und ohne jede Gebührenerhebung erfolgen."

5. § 10.

Der § 10 wird wie nachstehend gefaßt:

„§ 10.

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Landwege nach Rußland wird keine besondere Deklaration gefordert, sofern die Waren von Frachtbriefen begleitet sind. Es genügt in diesem Falle die Vorzeigung der Frachtbriefe bei dem Eingangsamte. Die Zahl der Pferde und der Fahrzeuge, aus denen sich der Transport zusammensetzt, sowie die Gesamtzahl der Frachtbriefe und der Kolli sind alsdann auf einem der Frachtbriefe zusammenzustellen und es ist diese Angabe von dem leitenden Führer zu unterzeichnen."

6. Neuer Paragraph.

Die nachstehende Bestimmung wird hinter dem § 12 eingefügt:

„§ 12a.

Im Laufe eines Jahres nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags wird die Kaiserlich Russische Regierung veröffentlichen;

1. eine systematische Ausgabe sämtlicher, die Anwendung des Zolltarifs betreffenden Zirkulare des Zolldepartements sowie der Entscheidungen des dirigierenden Senats, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen;
2. ein alphabetisches Verzeichnis aller im Zolltarif und in den oben angeführten Zirkularen und Entscheidungen aufgeführten Waren."

7. Neuer Paragraph.

Die nachstehende Bestimmung wird hinter dem vorstehenden neuen § 12a eingefügt:

„§ 12b.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen zu entrichtenden Gebühren wer-

Digitized by Google

den 5% des Gesamtbetrags des Zolles nicht übersteigen.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen bei Knöpfen, Bändern, Spitzen, Stickereien und Fellen zu entrichtenden Gebühren werden 1 Kopeke für jede Plombe nicht übersteigen. Der ganze Gebührenbetrag für die Plombierung wird 5% des Gesamtbetrags des Eingangszolls in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen.

Falls indessen der Interessent selbst wünscht, daß die Ware in einer Weise plombiert wird, die über das Bedürfnis der Identifizierung hinausgeht, so ist er verpflichtet, den dadurch entstehenden Mehrbetrag an Gebühren zu entrichten.

Die Punzierung deutscher Gold- und Silberwaren wird keinen anderen oder höheren Gebühren unterworfen werden als die Punzierung der gleichartigen einheimischen Arbeiten."

8. § 13.

1. Im Abs. 1 werden die Worte: „vom Tage des Beginns" ersetzt durch die Worte: „vom vierten Tage nach dem Beginne".

2. Am Ende des Abs. 2 werden die Worte: „5 bis 14 Tage" gestrichen und ersetzt durch: „5 bis 14 Tage, erhöht um die im Abs. 1 vorgesehene Frist von drei Tagen".

9. § 15.

Der § 15 wird wie nachstehend gefaßt:

„§ 15.

Die im Artikel 292 des russischen Reglements, betreffend die Wareneinfuhr, vom 15. Mai 1901 enthaltene Vorschrift, wonach der Unterschied zwischen dem angegebenen Gewichte von Gegenständen oder Waren und dem bei der Revision ermittelten Gewichte straffrei bleibt, sofern er 5% des Gesamtgewichts der Gegenstände oder Waren nicht übersteigt, wird abgeändert und die Duldungsgrenze auf 10% des Gesamtgewichts erhöht."

10. § 17.

Im Abs. 1 werden die Worte: „auf drei Wochen" ersetzt durch die Worte: „auf zwei Monate".

11. § 20.

Der Abs. 2 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

„Die örtlichen Maßnahmen, die — aus eigener Entschließung — von dem Vorstand eines Bezirkes (Landrat in Deutschland, Natschalnik Ujesda, Ispravnik in Rußland) getroffen werden, sollen

Digitized by Google

unmittelbar den betreffenden Vorständen der Bezirke des anderen Landes mitgeteilt werden. Diese Mitteilung soll zugleich die Gründe der Maßregel enthalten, soweit nicht die Beschaffenheit derselben ihre Mitteilung überflüssig macht.

Die Maßnahmen, die in Deutschland von einem Oberpräsidenten oder von einem Regierungspräsidenten und in Rußland von einem Generalgouverneur oder von einem Gouverneur getroffen werden, sollen gegenseitig dem im Range entsprechenden Beamten mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Gründe dieser Maßregeln soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

Die Maßnahmen, welche von den Zentralbehörden der beiden Länder getroffen werden, sollen einschließlich ihrer Gründe gegenseitig auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Man ist darüber einig, daß die Mitteilungen über veterinäre Maßregeln beiderseits tunlichst vor Ausführung derselben und spätestens gleichzeitig mit ihrem Erlaß erfolgen sollen.

Die beiden Regierungen werden Listen austauschen, in welchen die beiderseitigen Behörden bezeichnet sind, zwischen denen der gegenseitige Austausch in Gemäßheit des eben angegebenen Verfahrens stattfinden soll."

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Austausche der Ratifikationen, spätestens aber am 1. Juli bezw. 18. Juni 1906 in Kraft treten.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags wird der jetzige, am 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den durch den genannten Zusatzvertrag darin angebrachten Aenderungen und Zusätzen bis zum 31. bezw. 18. Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt dieses Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere mit den obenerwähnten Aenderungen und Zusätzen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Ber-

Digitized by Google

lin sobald als möglich ausgetauscht werden.
Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 28. bezw. 15. Juli Eintausend neunhundertundvier.

(L. S.) Bülow.
(L. S.) Sergei Witte.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 28. Februar 1905 stattgefunden. Der Zusatzvertrag tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Digitized by Google

Protokoll.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des heute zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 [1]) geschlossenen Zusatzvertrags zu schreiten, sind die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Teile über nachstehendes übereingekommen:

1. Die Kaiserlich Russische Regierung erkennt der Kaiserlich Deutschen Regierung das Recht zu, den aus Rußland nach Deutschland eingeführten Zucker mit einem Zuschlagszolle zu belegen, jedoch unter folgenden Bedingungen:
   a) daß dieser Zuschlagszoll nur auf den zum inneren Verbrauch in Deutschland bestimmten Zucker Anwendung findet und den von der ständigen Brüsseler Kommission festgesetzten Betrag nicht überschreitet;
   b) daß er nur erhoben wird, solange die Brüsseler Uebereinkunft in Kraft bleibt, und Deutschland daran teilnimmt;
   c) daß die Kaiserlich Deutsche Regierung von ihrem Rechte, die Einfuhr russischen Zuckers zu verbieten, keinen Gebrauch macht und keinerlei einschränkende Maßregel trifft hinsichtlich der Einfuhr des zur Wiederausfuhr bestimmten russischen Zuckers und aller Maßnahmen, denen in letzterem Falle der Zucker unterworfen werden könnte;
   d) daß eine Revision des Satzes des Zuschlagzolls vorgesehen wird, wenn die Umstände sie notwendig machen sollten.
2. Die Kaiserlich Russische Regierung ist bereit, soweit es ihr möglich ist, während der ganzen Dauer des Zusatzvertrags vom heutigen Tage den in der anliegenden Liste ausgesprochenen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände, Rechnung zu tragen.
3. Die Kaiserlich Russische Regierung wird, bevor sie zur Einverleibung des Zollgebiets des Großfürstentums Finland in dasjenige des Russischen Kaiserreichs schreitet, die Deutsche Regierung mindestens zwei Jahre vorher von ihrer bezüglichen Entschließung verständigen; zugleich erklärt die Kaiserlich

1) Siehe B. G. Bd. 81, 38 u. 47.

Digitized by Google

Russische Regierung, daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Einverleibung nur schrittweise in hinreichend abgemessenen Zwischenräumen bewirkt werden wird.

4. Das Schlußprotokoll der deutsch-russischen Konferenz 1896/97 vom 9. Februar 1897 wird hinsichtlich der Nummern I Abs. 4 Nummer 1 Abs. 2 und Nummern 2 und 3 und III 4 aufrecht erhalten bleiben. Die Nummern II, III 2, 3, IV Abs. 1, Nummern 1, 2, V 1, 2 und die Anlage des genannten Protokolls sind in den oben erwähnten Zusatzvertrag eingeschaltet und die Nummern I, Abs. 1, 2, 3, Abs. 4, Nummer 1 Abs. 1, III 1, 5—9, IV Abs. 1, Nummer 3 und Abs. 2 und V 3 sind aufgehoben worden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 28. bezw. 15. Juli Eintausend neunhundertundvier.

Bülow.
Sergei Witte.

Digitized by Google

Liste von deutschen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände.

1. Muschelschalen.

Rohe Muschelschalen, auch Perlmutterschalen, mit ihren natürlichen mineralischen Aufschichtungen sollen als nicht bearbeitete Muschelschalen und nicht als bearbeitete, wie es russischerseits geschieht, verzollt werden.

Rußland lehnte es ab, diese Tarifierung für Perlmutterschalen zu konzedieren, und gewährte die Zollfreiheit nach Nr. 44 nur den anderen Muschelschalen.

2. Chagrinleder.

Chagrinleder, d. h. lohgares Leder, welches mittels des Pantoffelholzes oder mittels gravierter Platten oder Walzen zum Zwecke der Herstellung der natürlichen Narbung oder einer künstlichen Musterung der meist geglänzten Oberfläche behandelt worden ist, ist nach Nr. 55, 2 mit 18 Rubel für das Pud zu verzollen.

Rußland tarifierte diese Ware jedoch als gewöhnliches Leder nach Nr. 55, 1 zum autonomen Satze von 16, 50 Rubel. Da der Zollsatz dieser Nummer durch die Zollerhöhungen des Jahres 1900 um 10% erhöht worden ist, unterliegt nunmehr Chagrinleder einem höheren als dem vertragsmäßig zugestandenen Zolle.

3. Maschinentreibriemen.

Das Zollzirkular Nr. 10116 von 1894 bestimmt, daß unter „ungenähten Maschinentreibriemen", welche unter Nr. 55, 3 des Vertragstarifs fallen, nur die aus einer Lederlage hergestellten Riemen zu verstehen sind, sowie, daß die Verbindung der Enden der einzelnen Lederstreifen durch Naht, Vernietung oder Zusammenkleben zur Erlangung von Riemen der erforderlichen Länge kein Grund sein soll, um sie unter die Nr. 57, 6 des russischen Tarifs zu bringen.

4. Faßdauben aus Eichenholz.

Durch das Zollzirkular Nr. 10568 vom Jahre 1883 sind nicht bearbeitete Faßdauben aus Eichenholz — als Holzware — dem Zollsatze der Nr. 58, 1 zugewiesen worden.

5. Zigarrenwickelformen aus Holz.

Die deutschen Interessenten

Digitized by Google

verlangten, daß diese Ware als aus gewöhnlichem Holze durch Fräsen hergestellte Tischlerarbeit den Zollsatz der Nr. 61, 1 zahlen soll.

Russischerseits wird die Ware nach Nr. 61,3 tarifiert.

6. Etagèren aus Papiermaché.

Die deutschen Interessenten beschwerten sich darüber, daß die von ihnen nach Rußland eingeführten Papiermachéwaren wie Etagèren, Konsolen, Zigarrenkasten, Kuvertkasten und dergleichen russischerseits nach Nr. 215, 2 als gewöhnliche Galanteriewaren verzollt werden, während sie entsprechend der Anmerkung zu Nr. 177, 2 des autonomen russischen Tarifs nach Nr. 61, 2 des Vertragstarifs zu verzollen sein würden, da sie mit keinen Verzierungen aus anderen Materialien versehen sind, sondern lediglich mit Lack, allerdings in verschiedenen Farben, bestrichen sind.

Russischerseits wurde zugestanden, daß Etagèren dieser Art, welche das Aussehen hölzerner Schnitz- oder Drechslerarbeit haben, nach Nr. 61, 3 oder 215, 2 zu verzollen sind, je nachdem sie mit Verzierungen aus verschiedenen Materialien nicht versehen oder versehen sind.

Die Befestigungen, wie Haken und Schnüre zum Aufhängen und andere notwendige Bestandteile der Etagèren, sind nicht als Garnitur anzusehen und können nicht die Verzollung der Etagèren aus Papiermaché nach Nr. 215 veranlassen (Zollzirkular vom 16. November 1894 — 21510, 2 —).

7. Kaminsteine.

Die deutschen Interessenten beschwerten sich darüber, daß russischerseits Kaminsteine nach Nr. 72, 2 als „feuerfeste" Steine statt nach Nr. 72, 1 verzollt werden. Eine Norm, was unter „feuerfesten" Steinen zu verstehen ist, ist von Rußland nicht aufgestellt worden.

Auf unsere Vorstellungen ordnete die Russische Regierung an, daß diejenigen Ziegel, welche bei einer Temperatur von 1300 Grad Celsius und darüber schmelzen, als feuerfeste Ziegel zu tarifieren sind; nur Klinker sollen regelmäßig nach Nr. 72, 2 verzollt werden (Zollzirkular vom 5. April 1899 — Nr. 6974, 2 —).

Allein diese Konzession wurde alsbald wieder aufgehoben (Zollzirkular vom 20. Januar 1900 — Nr. 1233 —).

8. Schamottemörtel.

Deutscherseits wird verlangt, daß Schamottemörtel, wenn er nur geringfügige Beimischungen von Gesteinstrümmern enthält, die sich bereits in dem zur Herstellung des Mörtels verwendeten rohen Tone befinden, als Schamottemörtel und nicht, wie dies russischerseits geschieht, als pulverisierte Steine verzollt wird.

Digitized by Google

Rußland hat diesem Wunsche stattgegeben, indem es Gesteinstrümmer in Mengen von nicht mehr als 10 % des Gesamtgewichts zuließ (Zollzirkular vom 5. April 1899 — Nr. 6974, 1 —).

Diese Konzession ist aber alsbald von Rußland wieder zurückgenommen worden (Zollzirkular vom 20. Januar 1900 — Nr. 1233 —).

9. Mettlacher Platten.

Im Jahre 1901 begannen die russischen Zollämter, Mettlacher Platten (glasierte, ein- und mehrfarbige Tonplatten zum Belegen von Fußböden und Wänden) nach Nr. 75, 1, 2 und 3 zu verzollen, während in Nr. 74, 1 Abs. 2 und 74, 2 Abs. 2 des russischen Zolltarifs Vertragssätze für diese Ware vereinbart sind. Unseren hierwegen erhobenen Beschwerden hat Rußland keine Folge gegeben, indem es erklärte, daß die unter Nr. 74 fallenden Tonwaren aus dichtem, nicht wassersaugendem (sinterndem) Materiale bestehen, wogegen die in Rede stehenden Fabrikate aus porösem, wassersaugendem Materiale bestehen, was ein charakteristisches Merkmal der Fayence sei.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Platten der in Frage kommenden Art russischerseits seit Bestehen des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 bis zum Jahre 1901 stets nach Nr. 74 verzollt worden sind, wohin sie auch gehören, da weder der russische Vertragstarif noch das Schlußprotokoll zu dem genannten Vertrag eine Bestimmung enthält, welche hinsichtlich der Tarifierung zwischen wassersaugendem und nicht wassersaugendem Material unterscheidet.

10. Flüssige Destillationsprodukte der Naphtha und Mineralschmieröl.

Die deutschen Interessenten verlangten für diese Waren, welche keinerlei Beimischung von Fett enthalten, Verzollung nach Nr. 85, während sie russischerseits im Widerspruche mit der früheren Praxis dem Zollsatze der Nr. 71, 5 a unterworfen werden.

Rußland hat sich schließlich im Prinzip der deutschen Auffassung angeschlossen, allein noch vor kurzem bedurfte es wieder der diplomatischen Vermittelung, um solchen aus Deutschland eingeführten Waren die richtige Tarifierung zu sichern.

11. Bestandteile von Dampfkesseln.

Das Zollzirkular Nr. 3523 von 1896 bestimmt, daß unter „Bestandteilen von Dampfkesseln", die mit diesen zu verzollen sind, auch die mit den Kesseln eingeführten, wenn auch gesondert verpackten Hähne, Dampfpfeifen, Manometer, sowie Kesselarmaturen überhaupt zu ver-

Digitized by Google

stehen sind, ferner aus verschiedenem Materiale gefertigte Röhren, wenn durch Sachverständige bestätigt wird, daß sie unmittelbar zu den Dampfkesseln gehören und zur Herstellung der gegenseitigen Verbindungen untereinander dienen.

12. Mundharmonika.

Nach dem Zollzirkulare Nr. 12608 vom Jahre 1896 sind die unter dem Namen „Mundharmonika" bekannten Musikinstrumente jeder Art dem Zollsatze der Nr. 172, 4 zugewiesen.

13. Lackierte und unlackierte Spulen aus Papiermaché.

Russischerseits wurden alle Fabrikate aus Papiermaché, die das Aussehen von Drechslerwaren haben, gleichviel ob sie lackiert oder unlackiert, angestrichen oder unangestrichen sind, nach Nr. 61, oder, wenn sie verziert sind, nach Nr. 215 verzollt.

Wir verlangten für die Spulen Tarifierung nach Nr. 177, 2.

Rußland bewilligte als Konzession nur Tarifierung nach Nr. 177, 4 (Zollzirkular vom 5. April 1899 — Nr. 6974 Abs. 4 —), nahm aber selbst diese Konzession alsbald wieder zurück (Zollzirkular vom 20. Januar 1900 — Nr. 1233 —).

14. Wäsche aus Zelluloid.

Die deutschen Interessenten verlangen Verzollung nach Nr. 177, 3 zum Vertragssatze von 3,60 Rubel für das Pud. Russischerseits wurde diese Ware zunächst als Wäsche aller Art nach Nr. 209 zum Satze von 2,70 Rubel für das Pfund verzollt. Auf unsere Vorstellungen bewilligte Rußland die Tarifierung nach Nr. 177, 6 zum Satze von 13,12½ Rubel für das Pud, lehnte aber die Tarifierung nach Nr. 177,3 (3,60 Rubel für das Pud) ab (Zollzirkular vom 16. November 1894 — Nr, 21510 Abs. 6 —).

Diese Konzession wurde plötzlich im Jahre 1896 aufgehoben und die fragliche Ware als Galanterieware der Nr. 215 zum Satze von 0,60 Rubel für das Pfund (24 Rubel für das Pud), zugewiesen (Zollzirkular vom 3. Januar 1896 — Nr. 155 —). Später trat aber gemäß der Bestimmung in Nr. III, 5 a des Schlußprotokolls der deutsch-russischen Konferenz 1896 bezw. 1897 vom 9. Februar 1897 die Tarifierung nach Nr. 177, 6 von neuem in Kraft (Zollzirkular vom 15. Januar 1897 Nr. — 1087 —). Im Jahre 1899 lehnte Rußland von neuem einen neuen Antrag auf Tarifierung dieser Ware nach Nr. 177, 3 ab, indem es anführte, daß alsdann das Fabrikat einen geringeren Zoll als das Rohmaterial (nach Nr. 68 — 4,50 Rubel) entrichten würde.

15. Zollfreie Rückeinfuhr von Getreide- usw. Säcken.

Die im zweiten Teile des Schlußprotokolls zum Handels-

Digitized by Google

und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 vereinbarte Bestimmung, daß Jute- und Leinwandsäcke, welche zur Ausfuhr von russischem Getreide aller Art gedient haben, bei der Wiedereinfuhr in Rußland zollfrei zu belassen sind, ist durch einen am 21. April 1895 bestätigten Beschluß des russischen Ministerkomitees autonom auf Säcke erstreckt worden, die bei der Ausfuhr von Mehl, Grütze, Kleie, Stärke, Samen von Hülsenfrüchten und Oelsaat, Körnern von Futter- und Kulturgräsern Verwendung gefunden haben.

16. Filetguipüre.

Die deutschen Interessenten verlangten entsprechend der früheren russischen Praxis Verzollung dieser Ware nach Nr. 205 (und den entsprechenden Unterabteilungen). Nur eventuell sollte Verzollung nach Nr. 207, 2 gefordert werden.

Rußland tarifierte die Ware nach Nr. 207, 1, bewilligte aber später die Tarifierung nach Nr. 207, 2 und lehnte die Verzollung nach Nr. 205 ab.

Digitized by Google

189.

Bekanntmachung

vom 12. Oktober 1905,

Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 625.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. November 1903[1]) — Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 513 ff. — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. September 1905, abgedruckt im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 294 ff., veröffentlicht.

Die bei Bayern — C. Staatsministerium des Innern Ziff. 8 — vorgetragene Aenderung ist schon mit Ausschreiben vom 1. April 1905, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 249, bekannt gegeben worden.

München, den 12. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.

Nachstehend wird der zweite Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3. August 1903[2]) (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten — unter dem 31. August 1904 (Zentralblatt S. 318) abgeänderten — Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. September 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 943. Vergleiche B. G. Bd. 43, 380, 383, 793, 1167; Bd. 44, 693.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 943.

Digitized by Google

Zweiter Nachtrag

zu dem

Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Königreich Bayern.			
Infolge der Neuorganisation der Ministerien ist bei **C. Staatsministerium des Innern** **Tit. 4. Etat der Bergbehörden nebst den zugehörigen Vorträgen zu streichen und bei**			

Digitized by Google

A. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern		
als Ziffer 3 zu übertragen.		
C. Staatsministerium des Innern.		
Bei Ziffer 8 **Kgl. Versicherungskammer** **ist statt „Funktionäre" zu setzen:** *Funktionäre I. Ordnung, Funktionäre II. Ordnung,	} zur Hälfte.	Kgl. Versicherungskammer.
G. Kriegsministerium.		
Bei Ziffer 4 **Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte** ist auf Zeile 1 statt „*Militärgerichtsschreiber" zu setzen: *Oberkriegsgerichtssekretär, ferner auf Zeile 3 statt „*Militärgerichtsschreiber": ***Kriegsgerichtssekretär.**		
Bei Ziffer 5 **Generalstab und Vermessungswesen** **treten hinzu:** Aufseher beim Armee-Museum.	—	Kriegsministerium.
Bei Ziffer 8 **Garnisonverwaltungs- und Serviswesen** **tritt hinzu:** Hausmeister für das Armee-Museumsgebäude.	—	Kriegsministerium.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Ziff. 9 **Garnisonsbauwesen** erhält folgende neue Fassung: **9. Militär-Bauwesen:** Militärbauregistrator. Bei Ziffer 10 **Militär-Medizinalwesen** sind die Worte: „bezw. *alleinstehende Lazarettinspektoren“ zu streichen. Bei Ziffer 16 **Allgemein** ist auf Zeile 7 hinter „Straßen-“ einzuschalten: Brücken-,	—	Kriegsministerium.	

Digitized by Google

190.

Zusatzvertrag

vom 8. Oktober bezw. 25. September 1904

zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893.

(R.G.Bl. 1905, 253.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der König von Rumänien andererseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Rumänien bestehenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893 einer Revision zu unterziehen, haben den Abschluß eines Zusatzvertrags zu dem genannten Vertrage beschlossen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Rumänien, Herrn Alfred von Kiderlen-Waechter

und

Seine Majestät der König von Rumänien:

Allerhöchstihren Minister, Staatssekretär im Auswärtigen Amte, Herrn Jean J. C. Bratianu,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Artikel 5.

Dieser Artikel wird wie nachstehend abgeändert:

Digitized by Google

„Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind."

II. Artikel 6.

Die Ziffer 1 von Abs. 2 dieses Artikels wird wie nachstehend gefaßt:

„1. auf die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je fünfzehn Kilometer Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten;"

III. Artikel 7.

Die im Abs. 2 dieses Artikels genannten Tarife werden durch die anliegenden Tarife B und C[1]) ersetzt.

IV. Artikel 12.

Die drei ersten Absätze dieses Artikels werden durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

„Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiet eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwande die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder im Falle, daß solche nicht vorhanden

1) Siehe die Tarife — R.G.Bl. 1905, 263 ff.

Digitized by Google

sind, die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation."

V. Neuer Artikel.

Der nachstehende Artikel wird hinter Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife B und C, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den geeigneten Angehörigen seines Landes einen Schiedsrichter bestimmt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmanne wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des zu ernennenden Obmanns zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung in dieser Richtung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrage bringen."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 21. Oktober 1893 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Zu Artikel 4.

Der nachstehende Absatz wird hinzugefügt:

„Man ist darüber einig, daß, falls über die Staatsangehörigkeit eines Militärpflichtigen Zweifel bestehen, dieser vor Feststellung seiner Staatsangehörigkeit weder zu militärischen Leistungen, noch insbesondere zu der für die Aushebung erforderlichen ärztlichen Untersuchung herangezogen werden kann."

II. Neue Bestimmungen zu Artikel 5.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel 5.

Unter dem im Artikel 1, I, Artikel 5, Ziffer 3 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehe-

Digitized by Google

nen Vorbehalte wird die Kaiserlich Deutsche Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleische, das rumänischen Ursprunges ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalte wird Fleisch rumänischen Ursprunges, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden."

III. Zu Artikel 7.

Diese Bestimmungen werden durch nachstehendes ersetzt:

„Zu Artikel 7.

1. Es besteht Einverständnis, daß bei Beschwerden von Beteiligten eines der beiden vertragschließenden Teile, durch welche die Behandlung nach dem Vertragstarife des anderen Staates verlangt wird oder bei denen es sich um die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden letzter Instanz keinen Grund für die Ausschließung weiterer Erörterungen über den Gegenstand der Beschwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweiten Entscheidung der in Frage stehenden Behörde nicht im Wege stehen soll, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschwerde auf diplomatischem Wege und unter Beifügung von Gutachten von Sachverständigen oder einer sonstigen berufenen Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erste Entscheidung amtlich bekannt gegeben worden ist. Die auf einen solchen Einspruch ergehende Entscheidung betrifft nur den in Frage stehenden Fall; für diesen ist sie endgültig. Den vertragschließenden Teilen steht es jedoch frei, für den in Frage stehenden Fall und für künftige Fälle die richtige Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf Grund des Artikels 12 a herbeizuführen.
2. Im Hinblick auf die in Deutschland in Kraft befindlichen Vorschriften, betreffend die Erteilung von amtlichen Auskünften in

Digitized by Google

Zollsachen, ist die Rumänische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu treffen, durch welche die Importeure in den Stand gesetzt werden, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von nach Rumänien einzuführenden Waren Auskunft zu erhalten."

IV. Neue Bestimmungen zu Artikel 12a.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel 12a.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze des Artikel 12a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so fortan abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete. Derjenige Teil, in dessen Gebiete das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Abs. 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte."

Artikel 3.

Das Protokoll vom 21. Oktober 1893, welches gelegentlich der Unterzeichnung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom gleichen Tage vollzogen worden ist, wird aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 bezw. 19. Dezember 1904 und nicht nach dem 1. Juli bezw. 18. Juni 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll der bestehende Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893 mit den durch den genannten Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen bis zum 31. bezw. 18. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bukarest, den 8. Oktober bezw. 25. September Eintausend neunhundertundvier.

(L. S.) von Kiderlen-Waechter.
(L. S.) Jean J. C. Bratianu.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 25. April 1905 stattgefunden. Auf Grund einer Vereinbarung der beiden vertragschließenden Teile tritt dieser Zusatzvertrag am 1. März 1906 in Kraft.

Digitized by Google

191.

Oberpolizeiliche Vorschriften

vom 20. September 1905,

Bekämpfung der Reblaus

betreffend.

(Kr.A.Bl. f. O. 1905, 114.)

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904[1]) (R.-G.-Bl S. 261), betreffend die Bekämpfung der Reblaus, und § 2 der K. Verordnung vom 7. Mai 1905[2]) (G.- u. V.-Bl. S. 465), den Vollzug des genannten Reichsgesetzes betr., wurden die oberpolizeilichen Vorschriften obigen Betreffs vom 7. Oktober vor. Js. (Kreis-Amtsblatt 1904 S. 181) einer Durchsicht unterzogen und werden nunmehr in folgender Fassung erlassen[3]):

§ 1. Das Betreten der verseuchten oder seuchenverdächtigen, polizeilich mit Warnungstafeln sowie mit Drahtumzäunung gekennzeichneten Rebgrundstücke (Seuchenherde) ist bis zur Freigabe verboten.

Ebenso ist es verboten, Hunde, Schafe, Schweine, Ziegen, Rinder oder Pferde auf die Seuchenherde laufen zu lassen.

§ 2. Untersagt ist es, von den Seuchenherden (§ 1) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Rebstockes, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile zu entfernen.

Most kann mit der Erlaubnis der Kgl. Regierung und unter Beachtung der in jedem Falle besonders bekannt gegebenen Vorsichtsmaßregeln

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 825.
3) Mit Reg.-Entschl. v. 6. Okt. 1905 (Kr.A.Bl. f. O. 05, 114) auch auf den Regierungsbezirk Oberfranken ausgedehnt.

Digitized by Google

auf den Seuchenherden gewonnen und abgeführt werden.

§ 3. Die Seuchenherde (§ 1) dürfen nach ihrer Freigabe nur nach Maßgabe der den Besitzern beziehungsweise den Nutzungsberechtigten jeweils bekannt gegebenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Benützung wieder zugeführt werden.

§ 4. Aus Gemeinde-Markungen oder Markungsteilen, die von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, jeweils als von der Reblaus verseucht oder als seuchenverdächtig erklärt worden sind, dürfen Reben, Rebteile, gebrauchte Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommene Erde oder einzelne Bodenbestandteile nicht ausgeführt werden.

Außerhalb der bezeichneten Markungen und Markungsteile darf niemand die soeben genannten Gegenstände, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie aus solchen Markungen und Markungsteilen ausgeführt worden sind, verheimlichen, kaufen oder sonst an sich bringen.

§ 5. Trauben ohne Blätter und Trestern dürfen aus den bezeichneten Markungen und Markungsteilen ausgeführt werden, wenn

a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
b) die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern und
c) die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern, die gleichfalls äußerlich gut gereinigt sind, sich befinden.

§ 6. In den in § 4 Abs. 1 erwähnten Markungen und Markungsteilen ist es verboten, neue Weinberge anzulegen.

Aeltere lückenhafte Rebgrundstücke durch Nachpflanzungen zu ergänzen (auszubüßen), sonstige vereinzelte Anpflanzungen von Reben vorzunehmen oder Rebschulen anzulegen, ist in diesen Markungen und Markungsteilen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, gestattet, die vorher ein sachverständiges Gutachten über die Lage des in Frage kommenden Grundstückes und über das zu verwendende Rebenmaterial erholen wird.

§ 7. Weinbergswerkzeuge zur Bearbeitung des Bodens, die innerhalb einer der fraglichen Markungen oder innerhalb einer der in Frage kommenden Markungsteile gebraucht worden sind, dürfen nicht mehr außerhalb derselben verwendet werden.

§ 8. Die Vorschriften in § 4, § 5 und § 7 gelten auch

Digitized by Google

für den Verkehr von einer der durch die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, für verseucht oder seuchenverdächtig erklärten Markung oder von einem solchen Markungsteile zu einer anderen solchen Markung oder zu einem anderen solchen Markungsteil.

Die Bestimmung in § 4 Abs. 2 und der § 7 gelten ferner nach entsprechender Bekanntmachung der betreffenden Namen im Unterfränkischen Kreisamtsblatte auch gegenüber solchen Markungen und Markungsteilen des ersten und zweiten fränkischen Weinbaubezirkes, die in den Regierungsbezirken Oberfranken oder Mittelfranken oder in der herzogl. sächsischen Enklave Königsberg liegen und für verseucht oder seuchenverdächtig erklärt worden sind.

§ 9. Wer beabsichtigt, in einer der in Frage kommenden Markungen oder in einem solchen Markungsteile eine Rebpflanzung zu entfernen (auszuhauen, auszuroden), hat der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt, Anzeige zu erstatten, damit zur Ausrodung ein Sachverständiger abgeordnet werden kann.

Vor der Anwesenheit des Sachverständigen darf mit der Ausrodung nicht begonnen werden.

Werden bei der Ausrodung verseuchte Reben gefunden, so sind sämtliche ausgehauene Weinstöcke und zwar sowohl die oberirdischen als die unterirdischen Teile sofort an Ort und Stelle zu verbrennen.

Weitere durch die Verseuchung bedingte polizeiliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

§ 10. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist allgemein verboten.

§ 11. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese oberpolizeilichen Vorschriften werden **mit Gefängnis bis zu einem Jahre** und mit Geldstrafe bis **zu eintausend Mark** oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei fahrlässigen Handlungen tritt Geldstrafe bis zu **300 Mark** oder Haft bis zu **6 Wochen** ein.

Reben und Rebteile, welche unter Verletzung der bestehenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, werden vernichtet.

Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 7. Oktober 1904 (K.-A.-Bl. S. 181) treten außer Kraft.

Würzburg, den 20. September 1905.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

v. Kobell, Kgl. Regierungspräsident.

Digitized by Google

192.

Ministerial-Entschließung

vom 11. Oktober 1905,

die Vornahme der Unfalluntersuchungen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 497.)

K. Staatsministerium des Innern.

Infolge vielfacher Klagen über die verspätete und mangelhafte Durchführung der in § 64[1]) des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 71[2]) des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebenen Unfalluntersuchungen[3]) werden die Ortspolizeibehörden auf nachstehendes aufmerksam gemacht:

1. Die Ortspolizeibehörden haben mit der Vornahme der Unfalluntersuchung nicht zu warten, bis dieselbe von den beteiligten Personen oder der Berufsgenossenschaft beantragt wird, sondern müssen in allen Fällen, in denen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zur Folge haben wird, von Amts wegen die Unfalluntersuchung vornehmen.

2. Bei der Untersuchung selbst ist hauptsächlich auf die sorgfältige Ermittelung und wahrheitsgetreue, eingehende Schilderung des wirklichen Sachverhalts Bedacht zu nehmen. Besondere Sorgfalt ist bei der Einvernahme der Zeugen und der Wiedergabe ihrer Aussagen anzuwenden.

3. Die Unfalluntersuchung ist so bald als tunlich vorzunehmen, da der Sachverhalt

1) Siehe B. G. Bd. 39, 181.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 248.
3) Siehe auch B. G. Bd. 44, 1056.

Digitized by Google

sich um so leichter und sicherer feststellen läßt, je weniger Zeit seit dem Unfalle verstrichen ist. Unter allen Umständen aber muß die Unfalluntersuchung so frühzeitig durchgeführt werden, daß die betr. Berufsgenossenschaft noch vor Ablauf der ersten 13 Wochen nach dem Unfall in den Besitz der bezüglichen Verhandlungen gelangt und sich rechtzeitig über die Gewährung der mit Beginn der 14. Woche eintretenden Unfallfürsorge schlüssig machen kann.

Die Distriktspolizeibehörden haben für den Vollzug vorstehender Anordnungen Sorge zu tragen.

München, den 11. Oktober 1905.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

Digitized by Google

193.

Ministerial-Entschließung

vom 12. Oktober 1905,

Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach dem Gesetze vom 22. Mai 1895

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 498.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Gemäß Art. III § 2 lit. a des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 (R. G. Bl. S. 237) sind Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen, von dem Genusse der Beihilfen ausgeschlossen.

Hiernach fällt der Bezug der Beihilfe auch dann weg, wenn ein hiermit bedachter Kriegsteilnehmer in den Bezug einer Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds tritt (Kaiserlicher Erlaß vom 22. Juli 1884 und Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1895 — Fin. Min. Bl. S. 215 und Amtsbl. d. K. St. M. d. J. S. 602. — vgl. auch Ministerialentschließung vom 25. Mai 1905, Amtsbl. des K. St. M. d. J. S. 220 und Fin. Min. Bl. S. 210[1]).

Ist ein Beihilfenempfänger für eine Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds in Vorschlag gebracht, so wird künftighin das K. Kriegsministerium den voraussichtlichen Einweisungstermin derjenigen K. Regierung, Kammer des Innern, mitteilen, in deren Bezirk der Beihilfenempfänger wohnt. Letztere hat einen Abdruck dieser Mitteilung dem Rentamte des Wohnortes zu übersenden. Veranlaßtenfalls hat die Verstän-

1) Siehe B. G. Bd. 44, 847.

Digitized by Google

digung derjenigen Kreisregiegierung, Kammer des Innern, zu erfolgen, deren Anteil die Beihilfe gemäß Ziff. 3 der Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1895 zur Last fällt.

Die K. Rentämter haben nach Empfang der Mitteilung des K. Kriegsministeriums die Beihilfen von dem voraussichtlichen Einweisungstermin ab nur mehr unter dem Vorbehalt auszuzahlen, daß sie auf die zur Anweisung kommenden Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds in der Art angerechnet werden, daß sich diese um den Betrag der für die gleiche Zeit bezahlten Beihilfen vermindern.

Wenn die Einweisung der Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds endgültig erfolgt ist, wird der K. Regierung, Kammer des Innern, neuerliche Mitteilung seiens des K. Kriegsministeriums zugehen. Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiervon die Regierungsfinanzkammer, das Rentamt des Wohnorts sowie die etwa weiter zuständige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verständigen.

Die Quittungen über die Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds sind auch für die Monate, in welchen die empfangenen Beihilfen auf die Unterstützungen angerechnet werden, aus Rücksichten der Rechnungsbedeckung auf ihren vollen Betrag auszustellen.

Die vom Einweisungstermine der Unterstützungen ab empfangenen Beihilfen sind von den Rentämtern in den Büchern in Rückersatz durchzuführen.

Ueber die hierdurch freigewordenen Beihilfen ist von der zuständigen K. Regierung, Kammer des Innern, mit rückwirkender Kraft Verfügung zu treffen.

München, den 12. Oktober 1905.

In Vertretung:

Dr. Graf **von Feilitzsch.** Staatsrat **von Pausch.**

Digitized by Google

194.

Ministerial-Entschließung

vom 14. Oktober 1905,

Besondere Bedingungen für die Ausführung eiserner Brücken- und Hochbaukonstruktionen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 499.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung eiserner Brücken- und Hochbaukonstruktionen der K. B. Staatseisenbahnen vom 1. September 1905, welche im Benehmen mit der K. Obersten Baubehörde festgesetzt wurden, haben künftig im Gebiete der K. B. Staatsbauverwaltung sinngemäße Anwendung zu finden. Die bezeichneten Vertragsbedingungen können vom Materialbureau der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen bezogen werden.

Die Ministerialentschließungen

1. vom 13. Februar 1878, M. A. Bl. S. 41—52,
2. vom 31. Januar 1879, M. A. Bl. S. 62—63,
3. vom 5. Dezember 1880 Nr. 17958,
4. vom 17. Juni 1882 Nr. 8475
5. vom 4. April 1893 Nr. 5517
6. vom 7. März 1895 Nr. 4394

werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Hinsichtlich der Verdingung der eisernen Brücken- und Hochbaukonstruktionen wird unter Hinweis auf die Vorschriften für die Vergebung und auf

Digitized by Google

die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung staatlicher Arbeiten und Lieferungen vom 2. April 1903[1]) noch besonders bestimmt:

A. Bei eisernen Brückenüberbauten.

1. Die Vergebung hat bei allen Objekten im Wege der besonderen Einladung stattzufinden.
2. Die Verbindungsgrundlagen sind von den K. Straßen- und Flußbauämtern nach den genehmigten Projekten aufzustellen und der zuständigen K. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.
3. Die Genehmigung der Verdingungsgrundlagen erfolgt
   a) für einfache Balkenbrücken einschließlich der Blechträger durch die K. Regierung,
   b) für alle übrigen Systeme, sowie dann, wenn die Wahl des Ueberbausystems den Unternehmern freigestellt ist, durch das K. Staatsministerium des Innern.
4. Die Ausschreibung erfolgt nach den genehmigten Verdingungsgrundlagen durch die K. Straßen- und Flußbauämter.
5. Bei allen Ausschreibungen sind außer den Konstruktionsplänen und dem Preisangebote die Gewichtsberechnung, die statische Berechnung und der Nachweis der Standfestigkeit zu verlangen.
6. Die Ausschreibungen haben außer den in § 14 der Verdingungsvorschriften vom 2. April 1903[1]) vorgeschriebenen Angaben die Bemerkung zu enthalten, daß für die zu den Angeboten gelieferten Zeichnungen und Berechnungen keine Vergütung gewährt wird, gleichviel ob der Zuschlag erteilt wird oder nicht.
7. Der Zuschlag ist im Falle 3a der K. Regierung, im Falle 3b dem K. Staatsministerium des Innern vorbehalten.
8. Bei Vorlage der Verdingungsverhandlungen hat das Bauamt bezw. die Regierung zu den einzelnen Angeboten Stellung zu nehmen und über den Zuschlag gutachtlich Antrag zu stellen.

B. Bei eisernen Hochbaukonstruktionen.

1. Die Vergebung hat, soweit sie nicht nach § 7 der Verdingungsvorschriften vom 2. April 1903[1]) freihändig erfolgen darf, auf dem

1) Siehe B. G. Bd. 42, 291.

Digitized by Google

Wege der besonderen Einladung stattzufinden.

2. Die Aufstellung der Verdingungsgrundlagen und die Ausschreibung erfolgt nach den genehmigten Projekten durch die K. Landbauämter.
3. Bei der Ausschreibung sind die unter A Ziffer 5 und 6 gemachten Vorschriften zu berücksichtigen.
4. Der Zuschlag erfolgt in der Regel durch die K. Landbauämter. In wichtigeren Fällen wird es den K. Regierungen anheimgestellt, sich die Erteilung des Zuschlages vorzubehalten. In diesen Fällen haben die K. Landbauämter die Verdingungsverhandlungen der zuständigen K. Regierung vorzulegen, zu den einzelnen Angeboten Stellung zu nehmen und über den Zuschlag gutachtlich Antrag zu stellen.

München, den 14. Oktober 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Digitized by Google

195.

Allerhöchste Order

vom 12. Oktober 1905,

Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 761.)

Ich bestimme:

1. Im Anschluß an Meine Order vom 29. September v. J.:[1])

   Den im Jahre 1905 an der Niederwerfung des noch andauernden Herero-Aufstandes in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt.

   Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

2. Die zur Zeit noch andauernde Niederwerfung der im Jahre 1904 im südlichen Teile des Südwestafrikanischen Schutzgebiets ausgebrochenen Hottentotten-Aufstände gilt im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes[2]), betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hin-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 787.
2) Siehe B. G. Bd. 11, 299 u, 307.

Digitized by Google

Wege der besonderen Einladung stattzufinden.

2. Die Aufstellung der Verdingungsgrundlagen und die Ausschreibung erfolgt nach den genehmigten Projekten durch die K. Landbauämter.
3. Bei der Ausschreibung sind die unter A Ziffer 5 und 6 gemachten Vorschriften zu berücksichtigen.
4. Der Zuschlag erfolgt in der Regel durch die K. Landbauämter. In wichtigeren Fällen wird es den K. Regierungen anheimgestellt, sich die Erteilung des Zuschlages vorzubehalten. In diesen Fällen haben die K. Landbauämter die Verdingungsverhandlungen der zuständigen K. Regierung vorzulegen, zu den einzelnen Angeboten Stellung zu nehmen und über den Zuschlag gutachtlich Antrag zu stellen.

München, den 14. Oktober 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Digitized by Google

195.

Allerhöchste Order

vom 12. Oktober 1905,

Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 761.)

Ich bestimme:

1. Im Anschluß an Meine Order vom 29. September v. J.:[1])

   Den im Jahre 1905 an der Niederwerfung des noch andauernden Herero-Aufstandes in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt.

   Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

2. Die zur Zeit noch andauernde Niederwerfung der im Jahre 1904 im südlichen Teile des Südwestafrikanischen Schutzgebiets ausgebrochenen Hottentotten-Aufstände gilt im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes[2]), betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hin-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 787.
2) Siehe B. G. Bd. 11, 299 u, 307.

Digitized by Google

terbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 [1]), betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 [2]) als Feldzug.

Den an der Niederwerfung dieser Aufstände im Sinne des vorerwähnten § 23 [3]) beteiligten Deutschen wird das Jahr 1904 beziehungsweise 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in einem der Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

3. Als Teilnehmer an der Niederwerfung der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete gelten diejenigen Deutschen, welche
   a) zwecks Verwendung in Südwestafrika die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Auslande,
   b) sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der vorbezeichneten kriegerischen Unternehmungen im Zusammenhange mit ihnen in Südwestafrika Verwendung gefunden haben.

Glücksburg, den 12. Oktober 1905.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marineamt).

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 407.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 509.
3) Siehe B. G. Bd. 11, 299 u. 307.

Digitized by Google

196.

Bekanntmachung

vom 14. Oktober 1905,

die Städtische Baugewerkschule in Bamberg

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 503.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Den Schlußprüfungszeugnissen der Städtischen Baugewerkschule in Bamberg ist gemäß § 129 Abs. 4 der Gewerbeordnung[1]) die Wirkung der Verleihung der in § 129 Abs. 1 bezeichneten Befugnis für die Gewerbe der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute beigelegt worden.

Ferner ist gemäß § 133 Abs. 7 a. a. O. das Bestehen der Schlußprüfung an der genannten Schule der Meisterprüfung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung hinsichtlich des theoretischen Teils gleichgestellt worden.

München, den 14. Oktober 1905.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
von Geiger.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 106.

Digitized by Google

197.

Bekanntmachung

vom 23. Oktober 1905,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 511.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die Ministerialbekanntmachung vom 20. Juli 1904[1]), „die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend" (M. A. Bl. S. 276), hat zu Mißverständnissen geführt, weshalb unter Aufhebung dieser Bekanntmachung nachstehender Auszug aus den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897[2]) bezw. 17. Februar 1904[3]) als Fassung für den Aushang (§ 5) bestimmt wird:

„Auszug aus den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 bezw. 17. Februar 1904 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion (R. G. Bl. S. 459 bezw. 62)."

Auf Werkstätten, in welchen:

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den

1) Siehe B. G. Bd. 43, 564.
2) Siehe B. G. Bd. 35, 477.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 83.

Digitized by Google

persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,

3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

finden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

§ 1.

(§ 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 2.

(§ 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 1) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen.

Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. — Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne verhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. — An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- oder Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Digitized by Google

§ 3.

(§ 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, soferne diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 4.

(§ 138 der Gewerbeordnung.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 5.

(§ 138a der Gewerbeordnung.)

Ueber die im § 4 Abs. 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine

Digitized by Google

Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

§ 6.

(§ 139 der Gewerbeordnung.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde, zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Pause gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 7.

Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1905.

Frhr. von Podewils.

Digitized by Google

198.

Ministerial-Entschließung

vom 28. Oktober 1905,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 515.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. 3[1]) der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und des § 17 Abs. 3[2]) der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 werden nachstehende Bestimmungen[3]) erlassen:

1. Türen, welche aus Eichenholz ohne Füllungen, massiv, in gleichmäßiger Stärke von mindestens 2 cm hergestellt, durch Nut und Feder fest versteift und mit einem die Türe allseitig, auch an den Rändern bedeckenden Eisenblechüberzug von mindestens 1 mm Stärke versehen sind,
2. Metalltüren mit Asbesteinlagen und Luftkammern nach dem System König, Kücken & Cie. in Berlin, wenn diese den unten gestellten Anforderungen entsprechen,

sind als feuersicher im Sinne der Bauordnungen zu erachten und dürfen auch in jenen Fällen, wo Türen oder Oeffnungsverschlüsse aus Eisen oder Eisenblech ausdrücklich vorgeschrieben sind, an deren Stelle verwendet werden.

In jenen Fällen, in welchen die Bauordnungen einen Verschluß auf beiden Seiten der Mauern vorschreiben, sind auch

1) Siehe B. G. Bd. 40, 111.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 650.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 1219; 43, 1130; 44, 40, 772, 773, 960, 1054 u. 1060.

Digitized by Google

die unter Ziff. 1 bezeichneten Türen beiderseits anzubringen.

Dagegen genügt in diesen Fällen, abgesehen von Gebäuden der in § 47 der allgemeinen und § 53 der Münchener Bauordnung [1]) bezeichneten Art, der einseitige Verschluß mit einer der unter Ziff. 2 aufgeführten Türen, wenn bei ihrer Herstellung und Anbringung folgende Vorschriften beachtet wurden:

1. Die Türen sind doppelwandig aus Eisenblech mit dazwischen befindlichem Luftraum herzustellen.

2. Der Abstand der beiden Wandungen von einander hat im Lichten mindestens 17 mm zu betragen.

3. Jede dieser Wandungen hat aus einem äußeren mindestens 0,9 mm starken gerieften Blech, einem inneren mindestens 0,6 mm starken Falzblech und einer zwischen diesen Blechen befindlichen mindestens 2,5 mm starken Asbestpappenlage zu bestehen.

4. Die innere Versteifung der Türwandungen ist durch rechtwinklige Verkröpfung bezw. rechtwinkliges Umkanten der inneren Falzbleche in mittleren Abständen von 100 zu 100 mm zu bewerkstelligen, wodurch der Hohlraum der Türe in einzelne Luftkammern geteilt wird.

5. Die Türumrahmung ist aus mindestens 5 mm starkem Formeisen herzustellen und zwar in der Weise, daß dieselbe die Türränder U-förmig umfaßt. Dabei muß der Rahmen auf der in den Steinfalz einschlagenden Seite vollständig glatt und mindestens 60 mm breit sein; für die entgegengesetzte Seite des Rahmens genügt eine Breite von 35 mm.

6. Die von dem Türrahmen umfaßten Teile der Luftkammern sind wenigstens auf die Breite des Rahmens vollständig mit Asbestpappe auszufüllen.

7. Zur Querversteifung sind außen auf beiden Seiten der Türen je 3 Flacheisenbänder anzubringen, wobei je ein äußeres und ein inneres paarweise anzuordnen und durch Vernietung unter sich zu verbinden sind. Die Zahl der Nieten eines jeden Bänderpaares bemißt sich nach der Zahl der Luftkammern. Die Stärke der Flacheisenbänder darf auf der inneren — sich an den Falz anlegenden — Seite der Türen nicht unter 40,5 mm, auf der äußeren Seite nicht unter 50,6,5 mm betragen; letztere müssen auch mit der Türumrahmung vernietet sein. Außerdem ist die Türumrahmung auf der Außenseite der Türen an jeder der vier Ecken durch Aufnieten eines 3 mm starken Winkelbleches von mindestens 150 mm Schenkellänge zu verstärken.

8. Die Türen sind mit einem kräftigen Kastenschlosse zu versehen.

1) Siehe B. G. Bd. 40, 126 u. 32, 665.

Digitized by Google

9. Ferner ist auf den Türen ein Schild aus unverbrennlichem Material aufzunieten oder aufzuschrauben, der mit erhabenen Metallbuchstaben die Aufschrift trägt: Eisen-Asbest-Türe mit Luftraum, König, Rücken & Cie. in Berlin.

10. Bezüglich des Anschlages der Türen verbleibt es bei den Vorschriften der Bauordnungen.

Die Ministerialentschließung vom 20. Dezember 1902[1]) (M. A. Bl. S. 681) wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 28. Oktober 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 1219.

Digitized by Google

199.

Urkunde

vom 2. November 1905

über eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 661.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, als weitere Zustiftung zu der mit Urkunde vom 20. Oktober 1901 [1]) und bezw. vom 17. Oktober 1903 [2]) zu Gunsten der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönau und Königssee errichteten „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden den Betrag von 5000 Mk. zur Verfügung zu stellen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 5000 Mk. ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleiben.

§ 2.

Die Renten dieses Teiles des Stiftungsvermögens sind nach Maßgabe des § 2 der Urkunde vom 17. Oktober 1903 zu verwenden.

1) Siehe B. G. Bd. 40, 1015.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 899.

Digitized by Google

§ 3.

Bei der Verleihung des Genusses aus der Zustiftung hat die Bestimmung des § 3 der Urkunde vom 17. Oktober 1903 gleichmäßige Anwendung zu finden.

§ 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Urkunde vom 20. Oktober 1901 Anwendung.

Gegeben Hintersee, den 2. November 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Digitized by Google

200.

Bekanntmachung

vom 25. Oktober 1905,

die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 662.)

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Oktober d. Js. anzuordnen geruht, daß die Rechnungsgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs künftig den Titel „Verwaltungsoffizianten" und die Schreibgehilfen den Titel „Verwaltungsfunktionäre" führen, ohne daß eine Aenderung ihrer Gehaltsverhältnisse oder ihrer dienstlichen Stellung eintritt.

München, den 25. Oktober 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.

Digitized by Google

201.

Zusatzvertrag

vom 12. November 1904

zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891.

(R.G.Bl. 1905, 319.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, anderseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 [1]) abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Legationsrat und Kammerherrn, Herrn Dr. Alfred von Bülow,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Dr. Adolf Deucher, Chef des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements;

Herrn Arnold Künzli, Mitglied des Schweizerischen Nationalrates;

Herrn Alfred Frey, Mitglied des Schweizerischen Nationalrates;

Herrn Dr. Arnold Eichmann, Chef der Han-

1) Siehe B. G. Bd. 28, 707.

Digitized by Google

delsabteilung des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements;

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages[1]) werden wie folgt abgeändert:

I.

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die beiden vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

II.

An Stelle der im Artikel 2 genannten Tarife treten die beiliegenden Tarife A und B[2]).

III.

Der Absatz 2 des Artikels 3 kommt in Wegfall.

IV.

Die Ziffer 3 des Artikels 5 erhält folgende Fassung:

3. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz-

1) Siehe B. G. Bd. 28, 707.
2) Zu finden R.G.Bl. 05, 330 ff.

Digitized by Google

und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiet in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden;

V.

Der Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten,

b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Außer den Geweben werden auch Stickmusterblätter, sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt;

Digitized by Google

2. unaufgeschnittene Samte, Plüsche, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

VI.

Der Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inlande domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

VII.

Dem bestehenden Vertrag wird folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 10a. Wenn wi-

Digitized by Google

schen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife, eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 2.

Die Anlage C[1]) wird wie folgt abgeändert:

I.

Der erste Absatz des § 1 erhält nachstehende Fassung:

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Ziergewächsen,
Stangen,
Rebstecken,
Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben,
Werkzeuge aller Art und
Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehältlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

II.

Es werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 4. Im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze werden beiderseits folgende nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweine-

1) Siehe B. G. Bd. 28, 713.

Digitized by Google

speck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg;
2. Müllereierzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5. Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnweges) nach Marktorten der deutschen Grenzzone an Markttagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6. Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen, oder bei vorgekommenen Mißbräuchen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere Teil berechtigt, alsbald die gleichen Maßregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7. Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Artikel 3.

Die Anlage D [1]) des bestehenden Vertrags wird durch die beiliegende Anlage D ersetzt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zum bestehenden Vertrag werden wie folgt abgeändert:

I.

Der erste Absatz der Ziffer I des Schlußprotokolls kommt in Wegfall.

II.

In Ziffer IIA des Schlußprotokolls [2]) treten an Stelle der bisherigen Nummern 2 bis 6 die folgenden Nummern 2 bis 7:

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.
3. Gebrauchte Kleidungsstücke

1) Siehe B. G. Bd. 28, 715.
2) Siehe B. G. Bd. 28, 716.

Digitized by Google

und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen; gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.
5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

   Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

   Ferner die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.
6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen

Digitized by Google

Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art, sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer, auf Grund besonderer, im einzelnen Falle zu treffender Verständigung der beiden Regierungen.

III.

Der Ziffer II A des Schlußprotokolls tritt folgender neuer Absatz hinzu:

Bei der Gewichtsermittelung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als ½ Kilogramm betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

IV.

An die Stelle von Ziffer II B und II C des Schlußprotokolls treten folgende Bestimmungen:

B. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

1.

Unter dem im Tarif A (An-

Digitized by Google

lage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung, und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten schweizerischen allgemeinen Tarif der Tarif vom 10. Oktober 1902 verstanden.

2.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

3.

Zu den Nrn. 892 bis 906, 907, 915, 921, 922 und 923 des deutschen allgemeinen Tarifs und zu den Nrn. 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen allgemeinen Tarifs.

Die in den genannten Tarifnummern aufgeführten Gegenstände (Maschinen, Fahrzeuge usw.) können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustande mit der Maßgabe eingeführt werden, daß die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen, oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt außer Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewicht gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtsendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder

Digitized by Google

eine Abbildung des Ganzen, sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichtes vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingange einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen oder, soweit besondere Zollsätze im Tarif nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zu der Schlußabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

V.

Ziffer V F des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung:

Für die in dem Artikel 6 vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 12 Monaten zu gewähren.

VI.

Der Ziffer V des Schlußprotokolls treten folgende Absätze hinzu:

G. Es ist statthaft, Gewebe, die im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken aus dem einen Lande in das andere versandt werden, im Veredlungslande in Abschnitte zu zerteilen, ohne daß der Anspruch auf Zollfreiheit bei der Rücksendung verloren geht. Zu diesem Behufe kann der Versender bei der Zollstelle des Versendungslandes die Teilung anmelden und beantragen, daß die Gewebe entweder derart am Rande plombiert, oder derart am Rande oder auf Querstreifen mit Stempeln bedruckt werden, daß auf jeden Teilabschnitt mindestens eine Plombe oder ein Stempelabdruck kommt. Mit dieser Maßgabe kann die Teilung auch noch im Veredlungsland und zwar sowohl vor, als nach bewirkter Veredlung angemeldet werden.

Sollen die Gewebe nach erfolgter Veredlung in abgepaßte Stücke (Taschen- und Umschlagetücher und dergleichen) zerteilt werden, so wird von der Anbringung besonderer Identitätszeichen an den einzelnen Teilstücken Umgang genommen und Kolloverschluß für die Kon-

Digitized by Google

trolle der Ausfuhr und Wiedereinfuhr in das Versendungsland als genügend erachtet, wenn die Teilung und die Verpackung unter amtlicher Aufsicht erfolgt. Ueber die hiernach zuständigen Organe werden sich die Regierungen Mitteilung machen.

In allen Fällen, in denen die Teilung erst im Veredlungsland angemeldet wurde, hat die Zollstelle dieses Landes bei der Abfertigung der Teilstücke zur Wiederausfuhr eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher die Zollstelle des Versendungslandes ersehen kann, zu welcher Sendung die Teilstücke gehören.

H. Für sogenannte Trommeln, auf denen Kabel eingehen, und die zu deren leichterer Beförderung und Verlegung dienen, wird beiderseits zollfreie Zulassung auf Zeit unter Vorbehalt derjenigen Kontrollmaßregeln gewährt, welche im Falle des Artikels 5 Ziffer 3 angewendet werden können.

VII.

Der erste Absatz der Ziffer VIII des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung:

Die im vierten Absatze des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung monopolisierter Waren ausschließende Verwendung gefunden haben.

VIII.

Es wird folgende neue Bestimmung angefügt:

IX. Zu Artikel 10a des Vertrages.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikel 10a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiet, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschlie-

Digitized by Google

ßenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag [1]) soll am 1. Januar 1906 Geltung erlangen. Indessen soll deutscherseits die Befugnis bestehen, die Inkraftsetzung der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen im Artikel 4 Ziffer IV bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Aenderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 [2]) während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile diese Abmachungen kündigt.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderteitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, den 12. November 1904.

(L. S.) v. Bülow.

(L. S.) A. Deucher.
(L. S.) A. Künzli.
(L. S.) Alfred Frey.
(L. S.) Eichmann.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden. Auf Grund der im Artikel 5 Abs. 1 gegebenen Befugnis ist deutscherseits der 1. März 1906 als Tag des Inkrafttretens der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen im Artikel 4 Ziffer IV festgesetzt worden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1228.
2) Siehe B. G. Bd. 28, 707.

Digitized by Google

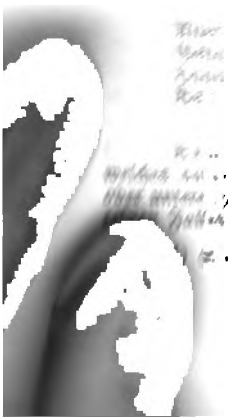

Digitized by Google

Bern, den 4. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat beehrt sich, Eurer Excellenz mit Bezug auf den stattgehabten Schriftenwechsel in der Patentfrage folgende Erklärung abzugeben:

Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 [1]) für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind [2]).

Der Schweizerische Bundesrat benutzt gern diesen Anlaß, um Eurer Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Seiner Excellenz
Herrn Dr. Alfred von Bülow,
außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches,
in Bern.

---

1) Siehe B. G. Bd. 28, 707.

2) Seitens des Deutschen Reiches mit dem gleichen Wortlaute ratifiziert mit Urkunde d. d. Bern, den 4. Nov. 1904 — R.G.Bl. 05, 411.

Digitized by Google

Anlage D[1]).

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 19 .... Nr. der Karte ....

(Wappen.)

(Alternat.) **Gültig in dem Deutschen Reiche, in Luxemburg, in der Schweiz.**

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 19 ...
(Siegel.)

(Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in .....
unter der Firma ..... besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma .....
in ..... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. ..... in ..... ;
2. ..... in .....

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....
Haare: .....
Besondere Kennzeichen: .....
Unterschrift: .....

Bemerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

1) Siehe B. G. Bd. 28, 715.

Digitized by Google

Bern, den 4. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat beehrt sich, Eurer Excellenz mit Bezug auf den stattgehabten Schriftenwechsel in der Patentfrage folgende Erklärung abzugeben:

Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 [1]) für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind [2]).

Der Schweizerische Bundesrat benutzt gern diesen Anlaß, um Eurer Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Seiner Excellenz
Herrn Dr. Alfred von Bülow,
außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches,
in Bern.

---

1) Siehe B. G. Bd. 28, 707.

2) Seitens des Deutschen Reiches mit dem gleichen Wortlaute ratifiziert mit Urkunde d. d. Bern, den 4. Nov. 1904 — R.G.Bl. 05, 411.

Digitized by Google

202.

Zusatzvertrag

vom 3. Dezember 1904

zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891.

(R.G.Bl. 1905, 413.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Italien bestehenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 [1]) einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen Anton von Monts, Ritter des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 2. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien,

und

1) Siehe B. G. Bd. 28, 688.

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz Tommaso Tittoni, Großkreuz des Ordens der Italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens, Allerhöchstihren Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten, Senator des Königreichs,

Seine Exzellenz Professor Luigi Luzzatti, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens von Savoyen, Großkreuz des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens, Allerhöchstihren Staatsminister des Schatzes, Mitglied der Deputiertenkammer,

Seine Exzellenz Carlo Mirabello, Großoffizier des Ordens der Italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 2. Klasse, Allerhöchstihren Staatsminister der Marine, Senator des Königreichs, Kontre-Admiral,

Seine Exzellenz Professor Luigi Rava, Großoffizier des Ordens der Italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstihren Staatsminister für Ackerbau-, Industrie und Handel, Mitglied der Deputiertenkammer,

Seine Exzellenz Professor Angelo Majorana, Kommandeur des Ordens der Italienischen Krone, Ritter des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstihren Staatsminister für die Finanzen, Mitglied der Deputiertenkammer,

Giacomo Malvano, Großkreuz des Ordens der Italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse mit Brillanten, Generalsekretär des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, Senator des Königreichs, Staatsrat,

Dr. Edoardo Pantano, Mitglied der Deputiertenkammer,

Dr. Nicola Miraglia, Großkreuz des Ordens der Italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, Generaldirektor der Bank von Ne-

Digitized by Google

apel, früheren Generaldirektor für Ackerbau und früheres Mitglied der Deputiertenkammer,

Gherardo Callegari, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse, Professor, Generalinspektor für Industrie und Handel,

Lodovico Luciolli, Kommandeur des Ordens der Italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Inhaber des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse, Direktor im Finanzministerium,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Im Texte des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 6. Dezember 1891 [1]) treten folgende Aenderungen und Zusätze ein:

I. Artikel 6.

Dieser Artikel wird, wie folgt, abgeändert:

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

II. Artikel 7.

An Stelle der in diesem Artikel erwähnten Tarife treten die beiliegenden Tarife A und B [2]).

III. Artikel 12.

Dieser Artikel wird, wie folgt, abgeändert:

1) Siehe B. G. Bd. 28, 688.
2) Zu finden R.G.Bl. 05, 435 ff.

Digitized by Google

Waren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlage gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Teiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlage gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit dem Anspruch auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen und Rückerstattungen, und zwar auch hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs, wie sie für die von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waren gelten.

IV.

In den Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891[1]) werden die drei neuen Artikel des nachstehenden Wortlauts aufgenommen:

Artikel 2a.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der italienischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Italien hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 10a.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Italien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den italienischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, die nach einer italienischen Station oder durch Italien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 14a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die

1) Siehe B. G. Bd. 28, 688.

Digitized by Google

Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll[1]) zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage vom 6. Dezember 1891 wird in folgender Weise abgeändert:

I.

Die gegenwärtigen Bestimmungen zu Artikel 7 des Vertrags fallen weg und werden durch folgende neue ersetzt:

Zu Artikel 7 des Vertrags.

a) Es besteht Einverständnis, daß bei Beschwerden von Beteiligten eines der beiden vertragschließenden Teile, durch welche die Verzollung nach dem Vertragstarife des anderen Staates verlangt wird oder bei denen es sich um die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden letzter Instanz keinen Grund für die Ausschließung weiterer Erörterungen über den Gegenstand der Beschwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweiten Entscheidung der in Frage stehenden Behörde nicht im Wege stehen soll, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschwerde auf diplomatischem Wege und unter Beifügung von Gutachten von Sachverständigen oder einer sonstigen berufenen Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erste Entscheidung amtlich bekannt gegeben worden ist. Die auf einen solchen Ein-

1) Siehe B. G. Bd. 28, 695.

Digitized by Google

spruch ergehende Entscheidung betrifft nur den in Frage stehenden Fall; für diesen ist sie endgültig. Den vertragschließenden Teilen steht es jedoch frei, für den in Frage stehenden und für künftige Fälle die richtige Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf Grund des Artikels 14a desselben herbeizuführen.

b) Hinsichtlich der Tarife A und B gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

§ 2. Tarif A. — Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Zu Nr. 23 und 47. Erzeugnisse, die nach dem Tarife A während eines bestimmten Zeitraums im Jahre einem Eingangszoll in Deutschland unterliegen, werden, sofern sie vor dem Beginne dieses Zeitraums einem zuständigen Grenzzollamt angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind, auch dann zollfrei abgelassen, wenn die Abfertigung erst nach diesem Termine beendigt wird.

Sind derartige Erzeugnisse einem Zollamt im Innern zur Schlußabfertigung überwiesen, so werden sie zollfrei abgelassen, wenn an dem Tage, an dem von dem Grenzzollamte das Ueberweisungspapier (Ladungsverzeichnis oder Begleitschein I) ausgehändigt worden ist, der erwähnte Zeitraum noch nicht begonnen hat.

Zu Nr. 36. Der ermäßigte Zollsatz für die unter Nr. 36 fallenden einfach zubereiteten Tomaten gilt auch für einfach zubereitete Tomatenkonserven, soweit sie sich nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen befinden.

Zu Nr. 37. Kleine Gurken und sonstige in den Nummern 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs nicht genannte Küchengewächse, einfach in Salzwasser eingelegt, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen, fallen unter Nr. 37.

Zu Nr. 135. Die Zollermäßigung, die Deutschland etwa den besonderen schweizerischen Käsesorten zugestehen möchte, soll auch auf die gleichartigen

Digitized by Google

italienischen Käsesorten sowie auf die im Tarif A aufgeführten besonderen italienischen Sorten „Stracchino-, Gorgonzola-, Fontina- und Parmesankäse" angewendet werden.

Zu Nr. 166. Wenn für die Verzollung von Baumöl (Olivenöl) bei der Einfuhr nach Deutschland Verfügungen getroffen werden, um festzustellen, daß es keine Beimengungen anderer Oele enthält, so werden die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in Deutschland anerkannt und die von solchen Zeugnissen begleiteten Oelsendungen nicht von neuem einer Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Oel, das gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 234. Marmor, Alabaster und Granit, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten, auch gepulvert, fallen unter Nr. 234 und sind zollfrei. Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh, auch gemahlen, werden gleichfalls zollfrei zugelassen.

Zu Nr. 384. Für Sumachauszug wird die Zollfreiheit unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reinen Sumachauszug handelt, der weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Sumach und anderen rohen Gerbstoffen hergestellt ist. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Sumachauszug, der gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 607. Bearbeitete Korallen anderer Art (weiße Korallen usw.) sollen nicht un-

Digitized by Google

günstiger behandelt werden als rote Korallen in gleichem Zustande.

Zu Nr. 680. Zu den in Nr. 680 bezeichneten Steinen gehören Marmor, Alabaster und Granit.

Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) aus den in Abschnitt XVII des allgemeinen Tarifs benannten Metallen, mindestens in natürlicher Größe, werden zollfrei abgelassen, sofern sie Kunstgegenstände sind.

Es besteht Einverständnis, daß unter dem im Tarife A (Anlage zu dem gegenwärtigen Zusatzvertrag) und in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten allgemeinen deutschen Tarife der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung zu verstehen ist.

§ 3. Tarif B. — Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Zu Nr. 4. Die Merkmale der unter der Position „aus Nr. 4" bezeichneten besonderen Bierart werden im Einvernehmen beider Regierungen festgestellt werden.

Jede Zollermäßigung, die Italien irgend einer anderen Bierart als dem dunkelen, nach bayerischer Art gebrauten Biere zugestehen möchte, wird auch dem letzteren sowie jedem anderen Biere deutscher Erzeugung zufallen.

Zu Nr. 76. Synthetischer Indigo soll keinem anderen oder höheren Zollsatz als natürlicher Indigo unterliegen.

Zu Nr. 122. Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 Prozent und der Zoll für abgepaßte Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepaßte Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Näharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen außer Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluß auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

Zu Nr. 131. Wollabfälle und Kratzwolle sollen keinem höheren Zolle als Rohwolle unterliegen.

Auf Abfälle von Wollengarn beliebiger Länge, die nicht mehr als Garne verwendet werden können, findet diese Bestimmung gleichmäßige Anwendung. In

Digitized by Google

Zweifelsfällen können die Zollstellen verlangen, daß die Abfälle unter amtlicher Aufsicht zerschnitten werden.

Zu Nr. 144[1]).

Zu Nr. 201. Kragen, Boas, Mützen und Barette aus Pelzwerk (mit Ausnahme der garnierten Mützen und Barette für Damen) mit Futter, Bändern und Schnüren aus Seide oder mit anderer Garnierung fallen unter Nr. 201.

Zu Nr. 214. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

Zu Nr. 218. Geldschränke fallen unter Nr. 218a 2 und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

Zu Nr. 225. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer in Blöcken, Rosetten, Feilspänen oder Bruch (Nr. 225a) können die für die Gegenstände der Nr. 225 aus d und der Nr. 225 aus l vereinbarten Zollsätze eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 239 und 240. Maschinen können zu den vertragsmäßigen Sätzen auch in zerlegtem Zustand unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eingeführt werden, gleichviel ob die Teile der Maschine gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen, und ob sie in einem oder in mehreren Wagen verladen sind.

Alle Teilsendungen von Maschinenteilen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Bei Einführung einer Maschine in zerlegtem Zustand oder einzelner Teile der Maschine hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen der vollständigen Maschine sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen.

Es besteht Einverständnis, daß, falls nach der Abfertigung von einzelnen Teilen der Maschine die anderen Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingeführt worden sind, die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Maschinenteile oder aber, soweit der Tarif besondere Zollsätze für diese nicht vorsieht, nach der Beschaffenheit des Stoffes zu erfolgen hat, aus

1) Enthält den gleichen Wortlaut wie S. 1249 Zu Nr. 122.

Digitized by Google

dem die einzelnen Teile bestehen. Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch nicht die Anwendung des für die vollständige Maschine geltenden Zollsatzes ausschließen.

Bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen; ferner ist sie befugt, durch eine nach Zusammenstellung der Maschine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

Zu Nr. 242. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer oder Waren aus Kupfer oder dessen Legierungen kann der vereinbarte Zollsatz für diejenigen unter den in Nr. 242 bezeichneten Apparaten, zu deren Herstellung diese Metalle oder Waren Verwendung finden, eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 243. Italien behält sich vor, die elektrischen Lampen besonders zu tarifieren. In diesem Falle soll der Zoll für Glühlampen 5 Lire für 100 Stück und der für Bogenlampen 60 Lire für 100 kg nicht übersteigen.

Zu Nr. 270 und 271.

1. Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifizierung ohne Einfluß.
2. Pfeifen aus weißem Ton oder aus Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waren aus weißem Ton oder aus Porzellan behandelt.

Die Deckel und anderen Zutaten aus Nickellegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 352 a (gemeine Kurzwaren).

Zu Nr. 278. Knöpfe aus Glas oder Porzellan werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 kg zugelassen.

Hinsichtlich der Eingangszölle, die für die nachstehenden Artikel des italienischen Tarifs zu entrichten sind:

Nr. 114 (buntgewebte oder gefärbte Gewebe aus Baumwolle);
Nr. 115 (bedruckte Gewebe aus Baumwolle);
Nr. 156 b (farbige Gewebe aus Seide oder Floretseide);

Digitized by Google

Nr. 157 (gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist);

Nr. 164 (Bänder und Borten aus Seide);

Nr. 240 g (Spinnereimaschinen, einschließlich der Garntrockenmaschinen und der Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen);

Nr. 240 aus h (Maschinen und Stühle für Weberei, mit Ausschluß der Strumpfwirkerstühle);

Nr. 240 aus l (Maschinen und Apparate zur Fabrikation von Papier und Papiermasse);

verpflichtet sich Italien für die Dauer des gegenwärtigen Zusatzvertrags, den bestehenden, auf dem allgemeinen italienischen Tarif und den verschiedenen Handelsverträgen Italiens mit dritten Ländern beruhenden Zustand nicht zum Nachteile der deutschen Ausfuhr zu ändern.

§ 4. — Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Die italienische Regierung behält sich vor, gegebenenfalls auf rohe Knochen einen Ausfuhrzoll zu legen. Hinsichtlich der übrigen, zur Zeit einem Ausfuhrzolle nicht unterworfenen Gegenstände wird Italien für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die Zollfreiheit aufrecht erhalten.

§ 5. — Erteilung amtlicher Auskünfte.

In Anbetracht der in Deutschland geltenden Vorschriften über die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zollsachen ist die italienische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu erlassen, durch die es den Wareneinbringern ermöglicht werden soll, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach Italien Auskunft zu erhalten.

II.

Nachstehende Bestimmungen werden angefügt:

Zu Artikel 10 des Vertrags.

Der von Bier bei der Einfuhr nach Italien als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zollzuschlag wird nach Wahl des Wareneinbringers entweder auf Grund eines Höchstgehalts von 16 Saccharometergraden oder auf Grund des Zucker- und Alkoholgehalts erhoben. Dieser wird nach der Formel $E + 2A$ berechnet, und zwar bedeutet E den trockenen Extrakt in Grammen auf 100 cm^3 und A den Alkohol in Grammen auf 100 cm^3.

Digitized by Google

Bei Anwendung dieser Formel werden auch die Bruchteile des Gewichts an Alkohol mit 2 vervielfältigt. Wenn sich bei der Zusammenzählung Bruchteile ergeben, so werden solche von $^{5}/_{10}$ oder weniger bei der Berechnung des Zuschlages außer Betracht gelassen, solche über $^{5}/_{10}$ als 1 Grad gezählt.

Falls auf Antrag des Wareneinbringers der Zuschlag auf Grund des festgestellten Zucker- und Alkoholgehalts erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellten Zeugnisse über den Untersuchungsbefund von den italienischen Behörden anerkannt. Die von solchen Zeugnissen begleiteten Biersendungen werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse der saccharometrische Grad der Stammwürze unter Anwendung der genannten Formel festgestellt worden ist und daß bei der Untersuchung die Vorschriften beobachtet worden sind, die im Einvernehmen der beiden Regierungen, auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Interessen, zu erlassen sind.

Andererseits erkennt Deutschland für die italienischen Weine die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in allen Fällen an, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die italienischen Weine nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß sie von den erwähnten Zeugnissen begleitet sind und daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der Vorschriften vorgenommen worden ist, die im Einvernehmen der beiden Regierungen zu erlassen sind.

In Zweifelsfällen bleibt den betreffenden Verwaltungen das Recht gewahrt, bei Bier und Wein, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Die wissenschaftlichen Anstalten, welche zur Ausstellung der in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Zeugnisse ermächtigt sein sollen, werden im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

Zu Artikel 14a des Vertrags.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 14a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz

Digitized by Google

im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag [1]) soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 [2]) mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifi-

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1242.
2) Siehe B. G. Bd. 28, 688.

Digitized by Google

kationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 3. Dezember 1904.

(L. S.) Monts.
(L. S.) Tittoni.
(L. S.) Luigi Luzatti.
(L. S.) C. Mirabello.
(L. S.) Luigi Rava.
(L. S.) Angelo Majorana.
(L. S.) G. Malvano.
(L. S.) Edoardo Pantano.
(L. S.) Nicola Miraglia.
(L. S.) Gherardo Callegari.
(L. S.) L. Luciolli.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden. Gemäß der Verständigung, die zwischen den beiderseitigen Regierungen auf Grund des Artikel 3 Abs. 1 getroffen worden ist, wird der Vertrag am 1. März 1906 in Kraft treten.

Digitized by Google

203.

Zusatzvertrag

vom 22. Juni 1904

zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891.

(R.G.Bl. 1905, 599.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891[1]) einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrage abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier, Herrn Grafen von Wallwitz,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Baron de Favereau, Mitglied des Senats,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrags werden wie folgt abgeändert:

I. — Dem Artikel 1 werden die folgenden zwei Absätze hinzugefügt:

1) Siehe B. G. Bd. 28, 696.

Digitized by Google

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Bürgerwehr befreit sein.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zu Gunsten der Inländer festgesetzt sind.

II. — Die im Artikel 3 genannten Anlagen A und B [1]) werden durch die beiliegenden Tarife A (Zölle bei der Einfuhr in Belgien) und B (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) ersetzt.

III. — Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus zwingenden Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit; aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
3. zu dem Zwecke, um auf ausländische Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger Waren im Inlande festgesetzt sind.

IV. — Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je fünfzehn Kilometer Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

V. — Der fünfte Absatz des Artikels 9 erhält folgende Fassung:

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Ein-

1) Zu finden R.G.Bl. 05, 613.

Digitized by Google

gangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

VI. — Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Sendungen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in dem betreffenden Gebiete nach einem inländischen Bestimmungsorte oder nach dem Auslande abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden.

Artikel 2.

Hinter Artikel 12 des bestehenden Vertrags wird folgender Artikel 12 A eingefügt:

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf Verlangen des einen oder des anderen Teils durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags entstehen könnten.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird

Digitized by Google

zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgericht bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Anwendung gelangen.

Artikel 3.

Das Schlußprotokoll[1]) zum bestehenden Vertrag wird wie folgt abgeändert:

I. — An Stelle der Bestimmung zu Artikel 3 tritt nachstehende Bestimmung:

Zu Artikel 2 und 3.

1. — Keiner der vertragschließenden Teile wird an irgend einer Grenze seines Gebiets günstigere Abgaben erheben als an der Grenze gegen das Gebiet des anderen Teiles.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse irgend welcher Herkunft, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als wenn

1) Siehe B. G. Bd. 28, 701.

Digitized by Google

sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

2. — Die im belgischen Zolltarife festgesetzten Wertzölle sollen nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Beförderungs-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wenn das für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert gegenwärtig geltende, auf Artikel 2 der Königlich Belgischen Verordnung vom 13. Mai 1882 beruhende Verfahren geändert werden sollte, so werden folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollbehörde den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um die von der Zollverwaltung geforderte ergänzende Erklärung zu unterzeichnen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Behörde ankommen zu lassen.

b) Der Fabrikant oder Kaufmann, für dessen Rechnung die Einfuhr erfolgt, kann eintretendenfalls der zuständigen Behörde seine Verteidigungsmittel schriftlich unterbreiten oder persönlich darlegen.

c) Wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollverwaltung oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht 10 Prozent dieses letzteren Wertes erreicht, wird keine Strafe verhängt. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf dessen Höhe der Zoll erhoben.

In Deutschland werden bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert von Bieren (Nr. 100 des deutschen Zolltarifs) folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollstelle den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um sich schlüssig zu machen, ob er die Feststellung der Zollstelle annehmen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Sachverständigen oder Behörde ankommen lassen will.

b) Der Einbringer kann seine Werterklärung vor den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Be-

Digitized by Google

hörde persönlich oder schriftlich rechtfertigen.

c) Der Einbringer unterliegt keiner Strafe, wenn infolge des größeren Wertes, der von der Zollstelle, den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, das Pferd zwar in eine höher belegte Wertklasse fällt, aber der Unterschied zwischen dem erklärten und dem festgestellten Werte 10 Prozent des letzteren nicht erreicht. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat.

3. — Die belgische Regierung behält sich die Befugnis vor, die im Tarife A aufgeführten Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird die belgische Regierung wegen der geplanten Umwandelung mit der deutschen Regierung in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an die deutsche Regierung die Einigung über die vorgeschlagenen Sätze nicht erzielt worden sein, so wird nach Maßgabe des Artikels 12 A das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandelung kann nur entsprechend der Entscheidung dieses Gerichts erfolgen.

4. — Falls Belgien dazu übergehen sollte, für die folgenden Waren die Zölle zu erhöhen, sollen diese die nachstehend angegebenen Sätze nicht überschreiten:

Kragen und Manschetten aus Leinengewebe: gleiche Zölle wie für Wäsche aller Art;

Kleidungsstücke für Männer aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend: 13 Prozent vom Wert;

Männerhüte aller Art: 13 Prozent vom Wert;

Draht oder Stäbe aus Schmiedeeisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, von weniger als 5 Millimeter Durchmesser oder Dicke, aber nicht verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert): 2 Franken für 100 kg;

Rohre oder Röhren, einschließlich der Verbindungsstücke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, auch gewellt, ohne andere Bearbeitung, jedoch auch geteert oder mit Mennige überzogen:

bloß geschweißt; gezogen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 25 Millimeter: 2 Franken für 100 kg;

andere: 4 Franken für 100 kg.

5. — Solange der belgische Zolltarif für gewisse im Tarif

Digitized by Google

A [1]) (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) aufgeführte Waren andere als die im Tarife A festgesetzten Zölle aufrechthält, hat der Einbringer die Wahl zwischen den beiden Verzollungsarten.

6. — Falls Deutschland für andere Pferdeschläge weitergehende Zollermäßigungen zugestehen sollte, so werden diese für die Dauer ihrer Geltung und unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die Pferde belgischen Ursprungs Anwendung finden, die den als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schlägen angehören.

7. — Für die Warenanbietung bestimmte, broschierte oder gebundene, auch mit Warenproben ausgestattete Kataloge in Deutschland ansässiger Geschäftshäuser werden in Belgien zollfrei zugelassen, wenn ihnen die deutsche Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist. Umgekehrt bleiben derartige Kataloge in Belgien ansässiger Geschäftshäuser in Deutschland zollfrei, wenn ihnen die belgische Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist.

8. — Zu Handschuhen zugeschnittenes oder gestanztes Leder, das aus Deutschland nach Belgien versandt wird, um dort genäht und darauf nach Deutschland zurückgesandt zu werden, sowie die aus diesem Leder durch Nähen in Belgien hergestellten Handschuhe, welche nach Deutschland zurückkehren, um dort fertig gestellt und in das Ausland ausgeführt zu werden, werden von den vertragschließenden Teilen beiderseits beim Ein- und Ausgang zollfrei abgelassen. Die Zollfreiheit wird nur dann gewährt, wenn die Identität der eingeführten und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist und die Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr binnen im voraus festzusetzender angemessener Fristen erfolgen.

II. — Die Bestimmung zu Artikel 7 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

In Ausführung des Artikels 3 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881, nach welchem die Pflanzen fest, jedoch in einer die erforderliche Untersuchung gestattenden Weise verpackt sein müssen, und des Artikels 1 dieser Konvention, welcher es den vertragschließenden Staaten überläßt, über die Beförderung und die Verpackung der Pflanzen Bestimmung zu treffen, wird vereinbart, daß die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen, Sträucher und Vegetabilien, welche aus Pflanz-

1) Siehe R.G.Bl. 05, 613.

Digitized by Google

schulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen und im Verkehr zwischen Belgien und Deutschland befördert werden, entweder:

1. verpackt in Kisten, Körbe oder sonstige verschlossene Behältnisse, oder:
2. als Sturzgut in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen, oder:
3. auf offenen Eisenbahnwagen mit einer Verpackung, welche die Erde und die Wurzeln vollständig bedeckt, während die Zweige zusammengebunden sind,

zum Versand gebracht werden müssen.

III. — Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens einander tunlichst unterstützen, insbesondere indem auf jeweiliges Verlangen des einen Teiles für Waren, in denen ein Verkehr nach der fraglichen Richtung besteht, direkte Eisenbahn-Frachttarife hergestellt werden.

IV. — Der fünfte Absatz der Bestimmung zu Artikel 10 kommt in Wegfall.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag [1]) soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 [2]) mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll vor seinem Inkrafttreten ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1257.
2) Siehe B. G. Bd. 28, 696.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Brüssel, den 22. Juni 1904.

(L. S.) Graf von Wallwitz.
(L. S.) Favereau.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden. Gemäß der Verständigung, die zwischen den beiderseitigen Regierungen auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 getroffen worden ist, wird der Vertrag am 1. März 1906 in Kraft treten.

Digitized by Google

204.

Bekanntmachung

vom 2. Oktober 1905,

Einziehung von Gerichtskosten

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 333.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in der Nr. 40 vom 29. September 1905 auf Seite 305/306 eine Aenderung des im Finanzministerialblatte 1885 Nr. 10 abgedruckten Behördenverzeichnisses[1]), welche nachstehend bekanntgegeben wird.

München, den 2. Oktober 1905.

von Pfaff.

Abdruck.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat unter dem 23. April 1880[1]) beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt von 1885 S. 79 ff.), erleidet nachstehende weitere Aenderungen:

1. Von Seite 102 ist das Amtsgericht Inowrazlaw nebst den darauf bezüg-

1) Vergleiche B. G. Bd. 42, 793, 835; 44, Nr. 209. Chron. Repertorium S. 829. — 1. Okt. 1880 —.

Digitized by Google

lichen Angaben unter der neuen Benennung Hohensalza nach Seite 101 zu übertragen und dort zwischen Hohenmölsen und Hohenstein einzuschalten.

2. Seite 103 ist der Name des Amtsgerichts Kalkberge Rüdersdorf in Kalkberge umzuändern.
3. Von Seite 123 ist das Amtsgericht Ruhrort nebst den darauf bezüglichen Angaben unter der Benennung Duisburg-Ruhrort nach Seite 90 zu übertragen und dort zwischen Duisburg und Durlach einzuschalten.
4. Auf Seite 131 ist das Amtsgericht Trarbach an bisheriger Stelle zu streichen und unter der Benennung Traben-Trarbach zwischen Tostedt und Trachenberg einzuschalten.
5. Von Seite 105 sind die Amtsgerichte Kulm und Kulmsee mit der neuen Schreibweise Culm und Culmsee nach Seite 88 zu übertragen und dort zwischen Cüstrin und Czarnikau einzuschalten.

   Desgleichen:
6. von Seite 87 Camen als Kamen nach Seite 103 zwischen Kaltennordheim und Kamenz;
7. von Seite 87 Clötze als Klötze nach Seite 104 zwischen Klingenthal und Klopenburg;
8. von Seite 88 Crone, Deutsch — als Krone, Deutsch — nach Seite 105 zwischen Kronach und Krotoschin;
9. von Seite 134 Wannfried als Wanfried nach Seite 133 zwischen Wandsbeck und Wangen.

   Dementsprechend sind ferner bei den vorangeführten Amtsgerichten die Benennungen der Gerichtskassen in der letzten Spalte des Verzeichnisses zu ändern.

Digitized by Google

205.

Bekanntmachung

vom 29. Oktober 1905,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 354.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Kenntnis des K. Staatsministeriums der Finanzen gelangt, daß einzelne Rentämter Strafbeschlüsse nach § 15 des Wechselstempelsteuergesetzes[1]) auch dann erlassen, wenn es sich nur um geringfügige formale Uebersehen bei Verwendung und Entwertung der Wechselstempelmarken handelt. Diese Wahrnehmung gibt Anlaß, auf Ziff. III der Ministerialbekanntmachung vom 11. Oktober 1873 (Fin. Min. Bl. S. 148 ff.) aufmerksam zu machen, wonach von Strafeinschreitung nach freiem Ermessen Umgang genommen werden kann, wenn die Stempelsteuer nicht mehr als 3 Mk. beträgt und wenn ferner die Verfehlung ganz zweifellos nur auf einem Versehen beruht und die Absicht der Steuerhinterziehung gänzlich ausgeschlossen ist. Zugleich wird auch auf die Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze vom 8. März 1901[2]) (Ges. u. VO. Bl. S. 148) hingewiesen, wonach es in Fällen unrichtiger Verwendung und Entwertung von Wechselstempelmarken — abgesehen von etwaiger Strafeinschreitung — in der Regel nicht der Beibringung neuer Stempelmarken, sondern nur der nachträglichen amtlichen Entwertung der bereits verwendeten Stempelmarken bedarf.

München, den 29. Oktober 1905.

von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. **11**, 193.
2) Siehe B. G. Bd. **40**, 180.

Digitized by Google

206.

Bekanntmachung

vom 2. November 1905,

Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1905, 765.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung [2]) hat der Bundesrat folgende Aenderungen der Anlage B [3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Bei Nr. XXXV:
   a) In der zweiten Klammer werden die Worte „mit Einschluß von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm" ersetzt durch:
      mit Einschluß von Brom bis zum Gewichte von 500 Gramm.
   b) Am Schlusse wird hinzugefügt:
      So verpackt darf auch jeder in den oben bezeichneten Nummern behandelte Stoff in Mengen bis zu 10 Kilogramm für sich allein aufgegeben und auch in bedeckten Wagen befördert werden.
2. Nr. IX Abs. 4, XI Abs. 2, XI a Ziffer 3, XVI Abs. 2, XIX Abs. 2, XX Ziffer 5, XXI Ziffer 5, XXII Ziffer 5, XXIII Abs. 3 und L Ziffer 3 werden folgendermaßen gefaßt:
   Wegen der Verpackung

---

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. vom 8. Nov. 1905, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 665).

2) Siehe B. G. Bd. **11**, 98.

3) Siehe B. G. Bd. **32**, 179. Vergleiche B. G. **Bd. 38, 954; 43**, 63, 221, 242, 496, 795; **44**, 964, 966, 1112 und **Nr. 215.**

Digitized by Google

in Mengen bis zu 10 Kilogramm und wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

3. Nr. XV wird, wie folgt, geändert:
   a) In der Eingangsbestimmung wird hinter „Chlorschwefel" eingefügt:
      und salpetersaures oder schwefelsaures Eisenoxyd, Ferrinitrat oder Ferrisulfat (Eisenbeize).
   b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
      Wegen der Verpackung und Beförderung von Mengen bis zu 10 Kilogramm und wegen der Zusammenpackung solcher Mengen mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
      Größere Mengen dieser Stoffe müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich nicht mit anderen Chemikalien in demselben Wagen befördert werden.
4. Nr. XXVI Abs. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
   Mengen bis zu 10 Kilogramm dürfen auch in Glas- oder Tongefäßen, die in Kisten aus festem, trockenem Holze mit geeigneten Verpackungsstoffen eingebettet sind, befördert werden.

Berlin, den 2. November 1905.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Digitized by Google

207.

Bekanntmachung

vom 2. November 1905,

die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 828.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Hinblick auf den Art. 23 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung[1]) und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird die Vorschrift des § 6 der Bekanntmachung vom 31. März d. J.[2]), die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend (JMBl. S. 587), dahin erweitert, daß bei einem Grundstück, das mit einem Gebäude versehen ist, die Terminsbestimmung auch dem Kaminkehrer mitgeteilt werden soll, in dessen Kehrbezirke das Grundstück liegt.

München, den 2. November 1905.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 37, 678.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 684.

Digitized by Google

208.

Bekanntmachung

vom 2. November 1905,

die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 829.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Der § 56 der Dienstanweisung für die Grundbuchämter[1]) in den Landesteilen rechts des Rheins wird im Hinblick auf das Gesetz, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung vom 14. Juli d. Js.[2]) R.-GBl. S. 707) durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

§ 56.

I. Jede Eintragung, also nicht nur die Eintragung eines Rechtes, sondern z. B. auch die Eintragung einer Löschung oder die Eintragung einer Aenderung der Bezeichnung der Grundstücke, soll unmittelbar nach dem Vollzuge

1. dem Antragsteller — wenn die Eintragung auf das Ersuchen einer Behörde erfolgt ist (§ 39 der G.-B.O.) der ersuchenden Behörde —,
2. dem eingetragenen Eigentümer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks,
3. allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird,

bekannt gemacht werden. Die Eintragung eines Eigentümers soll auch denjenigen Personen bekannt gemacht werden, für welche eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder ein Recht an einem solchen Rechte eingetragen ist (§ 55 der GBO. in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905[2]) R.-GBl. S. 707). Die im § 493

1) Siehe B. G. Bd. 44, 163.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 999.

Digitized by Google

bezeichneten Eintragungen sind dem Besitzer des Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs oder Rentenschuldbriefs bekannt zu machen.

II. Wird die den Eintragungsantrag enthaltende Urkunde von einem bayerischen Notariate vorgelegt und geht sie mit der Eintragungsbestätigung (§ 55) an das Notariat zurück, so hat der Notar den bei der Errichtung der Urkunde Beteiligten die Eintragung bekannt zu machen (vgl. § 565 Abs. 2, § 574). Der Benachrichtigung dieser Personen durch das Grundbuchamt bedarf es nicht.

III. Ist die im Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Bekanntmachung an eine Hypothekenbank (§ 1 des Hypothekenbankgesetzes) oder an die Bayerische Landwirtschaftsbank zu richten, so soll, wenn der neue Eigentümer infolge freiwilliger Veräußerung eingetragen wurde, in die Bekanntmachung die Mitteilung des Preises aufgenommen werden, um den das Grundstück veräußert worden ist. Ist die ziffermäßige Angabe des Preises auf Grund der dem Grundbuchamte vorliegenden Urkunden nicht möglich, so soll der der Berechnung der Gebühr zu Grunde gelegte Wert des Grundstücks in der Bekanntmachung mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch einen kurzen Vermerk, z. B.: „Der Kaufpreis ist auf 20000 Mk. angegeben" oder: „Der Tauschwert ist für PlNr. 17 auf 12000 Mk., für PlNr. 39 auf 15000 Mk. festgesetzt" oder: „Die Gebühren sind nach einem Grundstückswerte von 17000 Mk. berechnet". Für diesen Vermerk dürfen Kosten nicht angesetzt werden.

IV. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt an die im Abs. 1 bezeichneten Personen nur, soweit ihr Name und ihr Wohnort aus dem Grundbuch ersichtlich oder leicht zu ermitteln sind. Zu weitgehenden Nachforschungen nach dem Wohnorte der Beteiligten ist der Grundbuchbeamte nicht verpflichtet.

V. Die Bekanntmachung unterbleibt, soweit die zu benachrichtigenden Personen auf sie verzichtet haben. Die Verzichtserklärung ist an eine Form nicht gebunden.

München, den 2. November 1905.

v. Miltner.

Digitized by Google

209.

Bekanntmachung

vom 5. November 1905,

Einziehung von Gerichtskosten

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 356.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in der Nr. 45 vom 3. November 1905 auf Seite 342 eine Aenderung des im Finanzministerialblatte 1885 Nr. 10 abgedruckten Behördenverzeichnisses[1]), welche nachstehend bekanntgegeben wird.

München, den 5. November 1905.

von Pfaff.

Abdruck.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt von 1885 S. 79 ff.), erleidet folgende Aenderungen:

1. Die auf das Amtsgericht Cannstatt bezüglichen Angaben sind von Seite 87 unter der neuen Bezeichnung Stuttgart-Cannstatt nach Seite 129 zu übertragen und dort zwischen die Amtsgerichte Stuttgart Stadt und Stuttgart Amt einzuschalten; hierauf ist an der Stelle, wo das bisherige Amtsgericht Cannstatt gestrichen wird, durch den Vermerk „siehe Stuttgart-Cannstatt“ hinzuweisen.
2. Auf Seite 129 fallen bei den Worten Stuttgart-Stadt und Stuttgart-Amt die Bindestriche fort.

---

1) Vergleiche B. G. Bd. **42**, 793, 835; **44**, 1265. Chronologisches Repertorium S. 829. — 1. Okt. 1880 —.

Digitized by Google

210.

Bekanntmachung

vom 10. November 1905,

Uebernahmeverkehr mit Preußen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 525.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach einer mit der K. Preußischen Regierung getroffenen Vereinbarung soll vorerst versuchsweise der Austausch der Schubgefangenen von Schlüchtern nach Hanau verlegt werden.

Demnach sind bis auf weiteres die von Bayern nach Preußen zwangsweise zu befördernden Personen in der Regel im Gebäude der Polizeidirektion zu Hanau abzuliefern, woselbst auch die Begleitmannschaften etwaige Rücktransporte in Empfang zu nehmen haben. Von der K. Preußischen Eisenbahnverwaltung ist vorgesehen worden, daß den bayerischen Begleitmannschaften gestattet wird, die Rückfahrkarten für die Strecke Aschaffenburg – Hanau – Aschaffenburg nötigenfalls in Hanau nachzulösen.

Ausnahmsweise können vereinzelte Transporte nach Fulda geleitet werden, wenn deren Leitung über Hanau mit Rücksicht auf die Richtung des weiteren Transports untunlich erscheint.

Im übrigen besteht Veranlassung, die Distriktsverwaltungsbehörden neuerdings auf die Bestimmung Ziff. 4 der Ministerialentschließung vom 27. Juli 1894[1]) (M. A. Bl. S. 277), wonach bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes[2]) bezüglich des Verfahrens die §§ 8 bis 12 des Gothaer Vertrages[3]) zu beachten sind, nachdrücklich hinzuweisen.

München, den 10. November 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. **31**, 540.
2) Siehe B. G. Bd. **11**, 139.
3) Siehe B. G. **S. E.**, 602.

Digitized by Google

211.

Ministerial-Entschließung

vom 11. November 1905,

das Zentralblatt für Pharmazie und Chemie

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 526.)

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung vom 14. August 1874 Nr. 8313, vom 23. Juli 1886[1]) Nr. 9790 und vom 11. September 1886[1]) Nr. 12030 sind die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden ermächtigt worden, Veröffentlichungen im Bereiche des Apothekenwesens, insbesondere die Ausschreibungen von Apotheken-Konzessions-Gesuchen der „Pharmazeutischen Zeitung" in Berlin, der „Apothekerzeitung" ebendaselbst und der „Süddeutschen Apothekerzeitung" in Stuttgart zur unentgeltlichen Aufnahme mitzuteilen.

Die gleiche Ermächtigung wird hiermit für das Organ des Verbandes konditionierender Apotheker für das Deutsche Reich, nämlich das „Zentralblatt für Pharmazie und Chemie" in Magdeburg erteilt.

München, den 11. November 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 1256.

Digitized by Google

212.

Bekanntmachung

vom 13. November 1905,

Bekämpfung der Cholera, hier russische Durchwanderer

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 667.)

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Im Hinblick darauf, daß in Rußland die Cholera herrscht, wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler auf Grund der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900[1]) und unter Bezugnahme auf Nr. I 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 21. Februar 1904[2]) — mit Wirksamkeit bis auf weiteres — folgendes bestimmt:

1.

Der Uebertritt von Durchwanderern aus Rußland über die bayerische Auslandsgrenze darf nur mittels Eisenbahn, und zwar nur auf den Strecken Eger—Markt-Redwitz und Linz—Passau erfolgen.

2.

Auf den Bahnhöfen Markt-Redwitz und Passau findet eine ärztliche Besichtigung der Durchwanderer aus Rußland, sowie die Zurückhaltung und Absonderung der Choleraverdächtigen statt. Die Durchwanderer haben den zu diesem Zwecke ergehenden Anordnungen der zuständigen Beamten und Bediensteten Folge zu leisten.

---

1) Siehe B. G. Bd. **39**, 1101.
2) Siehe B. G. Bd. **43**, 94.

Digitized by Google

3.

Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 1 oder 2 sind, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, in § 46 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900[1]) mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht.

München, den 13. November 1905.

J. V.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Staatsrat v. Ebermayer.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1107.

Digitized by Google

213.

Bekanntmachung

vom 16. November 1905,

den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 833.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Die Schweizerische Regierung hat mitgeteilt, daß zu den Behörden der Schweiz, die befugt sind, die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande zu beantragen, die kantonale Polizeidirektion in Freiburg hinzutritt. Das der Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js.[1] (JMBl. S. 685) beigefügte Verzeichnis ist hiernach zu ergänzen.

Die Schweizerische Regierung[2] hat ferner das im Abdrucke folgende Verzeichnis der Behörden der Schweiz mitgeteilt, an die unmittelbare Ersuchen um vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher von ausländischen Behörden gerichtet werden können.

München, den 16. November 1905.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner.** J. V.: Staatsrat **v. Bever.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **44**, 839.

2) Siehe hieher: B. G. **6**. E. 309. Bd. **30**, **64**, **85**, 7; **42**, 923.

Digitized by Google

Verzeichnis

der Behörden der Schweiz, an die unmittelbare Ersuchen um vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher von ausländischen Behörden gerichtet werden können.

A. Bundesbehörden.

Das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Bern.

B. Kantonale Behörden.

1. Kanton Zürich.

Die kantonale Justiz- und Polizeidirektion und das kantonale Polizeikommando in Zürich; außerdem für den Bezirk Winterthur die dortige Bezirksanwaltschaft.

2. Kanton Bern.

Die kantonale Polizeidirektion in Bern; die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont, Erlach, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Moutier, Neuveville, Nidau, Oberhasle, Porrentruy, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

3. Kanton Luzern.

Das kantonale Polizeidepartement in Luzern.

4. Kanton Uri.

Die kantonale Polizeidirektion in Altdorf.

5. Kanton Schwyz.

Die Staatsanwaltschaft und das Verhöramt in Schwyz; die Bezirksämter Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Höfe.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Der Regierungsrat; die kantonale Untersuchungsbehörde; die kantonale Ueberweisungsbehörde, alle in Sarnen.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die kantonale Polizeidirektion in Stans.

8. Kanton Glarus.

Der Regierungsrat in Glarus.

Digitized by Google

9. Kanton Zug.

Die kantonale Polizeidirektion in Zug.

10. Kanton Freiburg.

Die kantonale Polizeidirektion in Freiburg; die Präfekten und die Gerichtspräsidenten der Bezirke Saane (Sarine), Sense (Singine), Greyerz (Gruyère), See (Lac), Glane (Glâne), Broye und Vivisbach (Veveyse).

11. Kanton Solothurn.

Das kantonale Polizeidepartement und die Staatsanwaltschaft in Solothurn; die Präsidenten der Amtsgerichte von Solothurn-Lebern in Solothurn, von Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, von Balsthal in Balsthal, von Olten-Gösgen in Olten und von Dorneck-Thierstein in Dornach.

12. Kanton Basel-Stadt.

Das kantonale Polizeidepartement in Basel.

13. Kanton Basel-Landschaft.

Die kantonale Polizeidirektion in Liestal; die Statthalterämter in Arlesheim, Liestal, Sissach und Waldenburg.

14. Kanton Schaffhausen.

Die kantonale Polizeidirektion in Schaffhausen.

15. Kanton Appenzell A. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Trogen.

16. Kanton Appenzell J. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Appenzell.

17. Kanton St. Gallen.

Das kantonale Landjägerkommando und die Staatsanwaltschaft in St. Gallen; subsidiär die Bezirksämter St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal im Rheineck, Oberrheinthal in Altstätten, Werdenbach in Buchs, Sargans, Gaster in Kaltbrunn, Seebezirk in Uznach, Obertoggenburg in St. Johann, Neutoggenburg in Wattwil, Alttoggenburg in Kirchberg, Untertoggenburg in Flawil, Wil, Gossau.

18. Kanton Graubünden.

Das kantonale Polizeidepartement in Chur; die Kreisämter Alvaschein, Belfort, Bergün, Oberhalbstein, Brusio, Puschlav (Poschiavo), Ilanz, Lugnez, Ruis, Domleschg, Safien, Thusis, Avers, Rheinwald, Schams, Rhäzüns, Trins, Obtasna, Remüs, Untertasna, Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Fünf Dörfer in Trimmis, Maienfeld, Schiers, Seewis, Bergell (Bregaglia), Oberengadin, Calanca, Misox (Mesocco), Roveredo, Münsterthal, Chur, Churwalden, Schanfigg, Disentis.

19. Kanton Aargau.

Die kantonale Staatsanwaltschaft in Aarau; die Bezirksämter in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm,

Digitized by Google

Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

20. Kanton Thurgau.

Die Bezirksämter in Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden (als Regel); subsidiär das kantonale Polizeidepartement, die Staatsanwaltschaft und das Verhörrichteramt in Frauenfeld.

21. Kanton Tessin.

Die kantonale Polizeidirektion in Bellinzona.

22. Kanton Waadt.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police) in Lausanne.

23. Kanton Wallis.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police) in Sitten.

24. Kanton Neuenburg.

Das kantonale Polizeidepartement (Département de Police) in Neuenburg.

25. Kanton Genf.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police) in Genf.

Digitized by Google

214.

Bekanntmachung

vom 21. November 1905,

Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 541.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird der auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900[1]) (R. G. Bl. S. 698) durch das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes neu festgesetzte, für die Jahre 1906 bis 1908 gültige Prämientarif[2]) für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

München, den 21. November 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 293.

2) Vergleiche B. G. Bd. 27, 619, 622 und Tarife vom 2. u. 6. Dezember 1902 (M.A.Bl. 02, 642 u. 645).

Digitized by Google

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1906 bis 1908.

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
		Prozent	Pfennig
	Erste Gruppe. Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen.		
1	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in ländlichen Gemeinden und größeren Kommunalverbänden . .	2,3	1,15
2	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien.	1,0	0,50
3	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in Städten	2,9	1,45

Digitized by Google

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
		Prozent	Pfennig
4	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	1,7	0,85
5	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein, in Städten . .	1,4	0,70
6	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, in Städten	3,3	1,65
	Zweite Gruppe.		
	Wegebauten.		
7	Wegebauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	2,3	1,15
8	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,4	1,70
9	Wegebauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen zur Boden- und Materialbeförderung, ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,1	2,05
10	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60

Digitized by Google

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
		Prozent	Pfennig
11	Wegebauten mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange . .	4,3	2,15
12	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,5	2,75
	Dritte Gruppe.		
	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten.		
13	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,2	1,10
14	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen und sonstigen Geräten, ohne maschinelle Einrichtungen	4,8	2,40
15	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen	5,7	2,85
16	Tunnel-, Stollen und Schachtbau.	6,8	3,40
17	Eisenbahnoberbau und Straßenbahnbau	4,5	2,25

Digitized by Google

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
		Prozent	Pfennig
18	Uferschutzbauten für sich allein .	2,6	1,30
19	Bauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton, einschließlich der Fundamentausschachtung für diese Bauwerke .	5,6	2,80
	Vierte Gruppe.		
	Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
20	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk: Hierher gehören: Einebnungen, Riesenfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch Ausschachtungen, soweit diese nicht unter die Ziffer 27 fallen	0,9	0,45
21	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	1,9	0,95
22	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,6	1,80

Digitized by Google

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
23	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange .	3,5	1,75
24	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60
25	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,5	2,25
26	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,3	3,15
27	Ausschachtungen für Keller, Gebäude- und sonstige Fundamente, Gräber u. s. w., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,8	2,40
28	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,5	3,25

Digitized by Google

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
		Prozent	Pfennig
	Fünfte Gruppe. Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.		
29	Kabelverlegungsarbeiten	2,9	1,45
30	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit im allgemeinen die Tiefe der Gräben 1,5 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt	3,3	1,65
31	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Ziffer 30 fallen	4,5	2,25
	Sechste Gruppe. Nebenbetriebe.		
32	Fuhrwerksbetriebe	5,1	2,55
33	Hochbau (Maurer-, Zimmerarbeiten u. s. w.)	3,2	1,60
34	Abbruch von Tiefbauten	11,0	5,50
35	Abbruch von Hochbauten . . .	20,0	10,00
36	Brunnenbau und Tiefbohrungen .	5,3	2,65
37	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,7	0,85
38	Steinbruchbetriebe	8,8	4,40

Digitized by Google

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
		Prozent	Pfennig
39	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten . . .	4,7	2,35
40	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	4,8	2,40
41	Maschinenbetriebe, Pumpwerke u. s. w.	2,9	1,45
42	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen	5,9	2,95
43	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen . . .	7,4	3,70
	Siebente Gruppe. Betriebsbeamte.		
44	Betriebsbeamte mit mehr als 1500 Mk. Jahreseinnahme . . Anmerkung: Für Betriebsbeamte, deren Gehalt oder Lohn 1500 Mk. für das Jahr nicht übersteigt, sowie für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen u. s. w. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird.	1,0	0,50

Digitized by Google

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

215.

Bekanntmachung

vom 22. November 1905,

Ergänzung der Nr. XXXVa in der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend[1]).

(R.G.Bl. 1905, 771.)

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Ergänzung der Nr. XXXVa in der Anlage B[2]) dieser Ordnung verfügt,

daß dreizöllige fertige Metallpatronen für Feldgeschütze mit eingesetzter scharfer Zündschraube in der Kartuschhülse bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

1. Die Zündschraube muß um wenigstens 0,5 Millimeter in dem Kartuschenhülsenboden versenkt liegen, ihr Zündhütchen muß durch eine wenigstens 1 Millimeter starke Metallplatte gedeckt sein.
2. Die Patronen sind in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten so fest zu verpacken, daß eine Bewegung während der Beförderung ausgeschlossen ist.
3. Die Kisten müssen innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 29. Nov. 1905, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 683).

2) Siehe B. G. Bd. 32, 179; 38, 929; 43, 63, 221, 242, 96, 795; 44, 964, 966, 1112, 1268.

Digitized by Google

„Dreizöllige Metallpatronen für Feldgeschütze“ zu versehen.

4. Jeder Sendung ist eine von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sowie über die sichere Festlegung der in den Patronen enthaltenen Spreng- und Schießmittel beizugeben.
5. Im übrigen finden die Bestimmungen der Nr. XXXV a lit. B bis J Anwendung.

Berlin, den 22. November 1905.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

Digitized by Google

216.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. November 1905,

den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 681.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884[1]) und in Abänderung des § 1 Absatz 2 Buchstabe d der K. Allerhöchsten Verordnung hierzu vom gleichen Tage[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 und 80) zu verordnen, was folgt:

Der § 1 Absatz 2 Buchstabe d der vorbezeichneten K. Allerhöchsten Verordnung erhält die Fassung:

„einem von der Handwerkskammer zu wählenden selbständigen Hufschmiedemeister."

München, den 23. November 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Schreiber.

---

1) Siehe B. G. Bd. 21, 84.
2) Siehe B. G. Bd. 21, 86.

Digitized by Google

217.

Bekanntmachung

vom 27. November 1905,

Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 671.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1894[1]) festgesetzte Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 151 und ff.) ergänzt werde, wie folgt:

I.

Für die zur Eichung zugelassenen Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit zwei Hähnen werden an Eichgebühren erhoben:

Für Meßwerkzeuge von 2 Liter Raumgehalt und weniger die Sätze gemäß Ziffer II Nr. 2 der Gebührentaxe[2]);

	A. Für die Eichung		B. Für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
für Meßwerkzeuge zu 5 Liter	—	40	—	20
„ „ „ 10 „	—	55	—	30
„ „ „ 20 „	—	70	—	40

1) Siehe B. G. Bd. 31, 206.
2) Siehe B. G. Bd. 31, 210.

Digitized by Google

II.

Für die zur Eichung zugelassenen Milchmaße werden an Eichgebühren erhoben:

	A. Für die Eichung		B. Für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
für Milchmaße mit Einteilung bis einschließlich 20 Liter	—	40	—	30
für Milchmaße mit Einteilung über 20 Liter bis einschließlich 50 Liter	—	60	—	40
für Milchmaße mit Einteilung über 50 Liter	—	80	—	60

III.

Für selbsttätige Registrierwagen, bei denen die eigentliche Wage eine Dezimal- oder Zentesimalwage ist, sind dieselben Gebühren zu erheben wie bei den Registrierwagen, bei denen die eigentliche Wage eine gleicharmige Balkenwage ist.

IV.

Für die zur Eichung zugelassenen Wagen für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen werden an Eichgebühren erhoben:

	A. Für die Eichung		B. Für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
für Wagen für eine größte zulässige Last von 750 Kilogramm und weniger . .	2	—	1	60
von mehr als 750 Kilogramm	2	50	2	—

München, den 27. November 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Digitized by Google

218.

Bekanntmachung

vom 28. November 1905,

Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 [1])

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 673.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 [2]), betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die K. Normal-Eichungs-Kommission nachstehende Vorschriften:

I.

Eichung von Längenmaßen.

Die Vorschrift im § 5 Nr. 3 der Eichordnung [3]) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1891, Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 S. 424), wonach bei zusammmenlegbaren Maßstäben ein besonderer Stempel zur Sicherung der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile anzubringen ist, wird aufgehoben.

II.

Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

1. Die Vorschrift im § 8 der Eichordnung, letzter Absatz [4]) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1893, Gesetz- und Verordnungsblatt 1893 S. 51) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Die innere Weite des Halses darf bei Flüssigkeitsmaßen von 5 Liter Raumgehalt nicht mehr als 15 Zentimeter,

1) Siehe B. G. Bd. 22, 368.
2) Siehe B. G. Bd. 11, 361.
3) Siehe B. G. Bd. 28, 723.
4) Siehe B. G. Bd. 30, 20.

Digitized by Google

von 10 Liter Raumgehalt nicht mehr als 19 Zentimeter,
von 20 Liter Raumgehalt nicht mehr als 24 Zentimeter,
betragen.

Die Maße dürfen auch rein zylindrisch, also ohne engeren Hals hergestellt sein, wenn der innere Durchmesser der Maße selbst die für die Halsweite festgesetzte Grenze nicht überschreitet.

2. An die Stelle der Vorschrift des § 10 Nr. 9 der Eichordnung[1]) tritt folgende Bestimmung:

Die Bodenflächen der metallenen Maße müssen eben und bei den Maßen von 5, 10 und 20 Liter Raumgehalt durch außen aufgelötete Stege verstärkt sein. Bei letzteren Maßen sind auch schwach nach außen gewölbte Böden zulässig, wenn Boden und Wand aus einem Stücke getrieben sind. Die äußere Boden-beziehungsweise die untere Randfläche jedes Maßes soll so beschaffen sein, daß das Maß auf einer ebenen Grundlage fest aufgestellt werden kann, und soll außerdem zu den oberen Begrenzungseinrichtungen des Meßraums eine solche Lage haben, daß die durch die letzteren gelegten Ebenen oder Richtungen bei horizontaler Lage der Aufstellungsebene gleichfalls horizontal sind.

III.

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten.

Die an die Stelle der §§ 13 bis 15 der Eichordnung getretenen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 578) werden ergänzt, wie folgt:

1. Zu den durch Ziffer I dieser Bestimmungen zugelassenen Meßwerkzeugen treten Meßwerkzeuge zum Zumessen von Flüssigkeiten durch Ablassen mittels eines Hahnes, bei denen die obere Begrenzung durch einen zweiten Hahn gebildet wird und zwar
   a) ohne Einteilung in den Maßgrößen des § 6 der Eichordnung,
   b) mit ungleichartiger Einteilung in den durch Ziffer I der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892, Nr. 1 a zugelassenen Maßgrößen und Einteilungen.
2. Als Material ist bei den Meßwerkzeugen unter a Glas und hinreichend festes Metall zulässig, doch muß bei den Meßwerkzeugen aus Metall, nötigenfalls durch Anbringung von Schaugläsern, dafür gesorgt sein,

1) Siehe B. G. Bd. 22, 376.
2) Siehe B. G. Bd. 29, 742.

Digitized by Google

daß die ordnungsmäßige Füllung und Entleerung beobachtet werden kann. Für die Meßgeräte unter b ist nur Glas zulässig.

Bei den gläsernen Meßgeräten dürfen die zur Befestigung der Hähne dienenden Fassungen nicht so eingerichtet sein, daß die Herbeiführung unvollständiger Füllungen oder Entleerungen leicht und unbemerkt erfolgen kann.

3. Die beiden Hähne müssen untereinander derart gekuppelt sein, daß sie durch Betätigung nur einer Handhabe gleichzeitig in die für Füllung und Entleerung des Maßraums geeigneten Stellungen gebracht werden können. Die Meßgeräte müssen sich nach beiden Hähnen hin kegel- oder kuppelförmig verjüngen, so daß ihre völlige Füllung und Entleerung gewährleistet wird. Die Oeffnungen der Hähne müssen so beschaffen sein, daß bei geringen Schiefstellungen des Meßwerkzeugs Unterschiede in den Füllungen nicht eintreten. Im übrigen gelten für die eingeteilten Meßwerkzeuge die für Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit einem Hahne geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892.

4. Als zulässige Eichfehler gelten für alle vorkommenden Maßgrößen die im § 11 der Eichordnung festgesetzten Fehlergrenzen.

5. Für die Stempelung sind die für Meßwerkzeuge mit einem Hahne geltenden Bestimmungen maßgebend, außerdem sind die zur Sicherung der Kuppelung der beiden Hähne erforderlichen Stempelungen auszuführen.

IV.

Eichung von Milchmaßen.

Zum Zumessen von Milch sind Maße mit gleichartiger Einteilung zulässig, wenn sie den folgenden Bestimmungen genügen.

§ 1.

Zulässige Maße.

1. Der Gesamtraumgehalt darf nicht weniger als 10 Liter betragen. Die Einteilung soll an einer Skale abzulesen sein; sie muß nach dem Liter fortschreiten, doch dürfen Maße mit einem Gesamtraumgehalte von 20 Liter und weniger Unterabteilungen zu $^1/_2$ Liter haben.

2. Als Material ist nur Metall unter der Voraussetzung des § 7 der Eichordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1895[1]) Ge-

1) Siehe B. G. Bd. 82, 357.

Digitized by Google

setz- und Verordnungsblatt 1895 S. 264) zulässig.

3. Der Maßkörper muß zylindrisch sein und kreisförmigen Querschnitt haben. Die Wand muß von genügender Festigkeit sein und aus einem Stücke bestehen. Bei Blechmaßen von mehr als 20 Liter Raumgehalt muß die Wand durch Reifen verstärkt sein.

4. Der Boden soll in der Regel eben sein; Maße, bei denen der Boden mit der Wand aus einem Stücke hergestellt ist, dürfen auch nach außen gewölbte Böden haben. Der Boden soll hinreichend kräftig sein und nicht durchfedern; er muß bei Blechmaßen durch aufgelötete Stege verstärkt sein.

5. Die Maße müssen auf wagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

6. Die Grenze für den Gesamtraumgehalt muß mindestens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

7. Zulässig sind Ausgüsse (Schnauzen), welche jedoch in den Meßraum nicht hineinragen dürfen.

8. Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken für einen Raumgehalt von 1 Liter muß bei Maßen bis 20 Liter einschließlich mindestens 2 Zentimeter, bei größeren mindestens 1 Zentimeter betragen. Er muß für alle gleichen Teilabschnitte eines Maßes gleich groß sein.

9. Bei Maßen bis zu 20 Liter einschließlich muß die Skale mit 1 Liter, bei den größeren mit 5 Liter beginnen.

§ 2.

Maße mit Innenskalen.

1. Der Gesamtraumgehalt der Maße mit Innenskalen darf nicht weniger als 20 Liter betragen.

2. Zulässig sind Maße mit zwei streifenförmigen Skalen aus Blech, die an der Innenwand einander gegenüber angelötet sind. Die Einteilungsmarken der Skalen müssen entweder durch in die Streifen fortlaufend eingeschnittene dreieckige Zähne oder durch aufgesetzte kegelförmige flache Stifte gebildet sein.

3. Die Blechstreifen für die gezähnten Skalen müssen mindestens 1 Millimeter stark sein. Die als Einteilungsmarken dienenden Kanten der Zähne müssen wagerecht verlaufen und mindestens 1 Zentimeter lang sein. Die für die Fünffachen des Liter geltenden Kanten sollen länger sein als die Kanten für die einzelnen Liter und diese länger als die für die halben Liter geltenden Kanten.

4. Bei den durch Stifte gebildeten Skalen sind für die Begrenzung der Füllungen die Spitzen der Stifte maßgebend. Die Stifte für die Unterabteilungen nach der Hälfte des Liter sollen kleiner sein als die übrigen. Die Marken für die ganzen und halben Liter sollen durch je einen Stift, die für

Digitized by Google

die Fünffachen des Liter durch zwei in wagerechter Linie nebeneinander gesetzte Stifte gebildet sein. An dem oberen Ende der Skalen muß ein Stift den Blechstreifen und die Maßwand durchsetzen, außen vernietet und mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

§ 3.

Maße mit durchsichtiger Skale.

1. Die durchsichtige Skale soll durch einen mindestens 4 Zentimeter breiten Glasstreifen, der in der zylindrischen Wand eingesetzt ist, gebildet sein.

2. Die Einteilungsstriche müssen mindestens 2 Zentimeter lang und auf dem Glasstreifen eingeritzt oder aufgeätzt sein.

3. Die Striche für die Fünffachen des Liter sollen länger als die für die ganzen Liter sein, und diese länger als die für die halben Liter.

4. Die Maße mit durchsichtiger Skale müssen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

§ 4.

Maße mit Schwimmereinrichtung.

1. Zulässig sind Maße, bei denen die Raumgehalte der Füllungen an einer mit dem Schwimmer fest verbundenen Skale aus Metall unmittelbar abgelesen werden.

2. Die Skale muß durch einen quer über dem Maße befestigten Bügel von hinreichender Festigkeit geführt sein. Die Ablesung der Einstellung kann entweder in der oberen Fläche des Bügels am Rande der zur Führung der Skale dienenden Oeffnung oder an einem besonderen, am Bügel fest angebrachten Zeiger erfolgen. In jedem Falle ist dafür zu sorgen, daß über die Stelle, an welcher die Ablesung der Skale zu geschehen hat, Zweifel nicht entstehen können.

3. Die Form des Schwimmerkörpers soll aus zwei flachen, durch einen schmalen zylindrischen Rand verbundenen Wölbungen bestehen. Der Schwimmer muß aus starkem Bleche angefertigt und nötigenfalls so verstärkt sein, daß Gestaltänderungen durch die beim Gebrauch unvermeidlichen Stöße nicht leicht eintreten können.

4. Der Schwimmer muß im Maße frei beweglich sein. Er soll jedoch den Querschnitt des Maßes möglichst ausfüllen; die Masse der aus Schwimmer und Skale gebildeten Einrichtung muß so verteilt und bemessen sein, daß letztere freischwimmend nicht kippt und bis zum größten Querschnitte des Schwimmers einsinkt.

5. Die Einteilungsstriche müssen auf der Skale deutlich erkennbar und vertieft aufgebracht sein. Sie müssen mindestens 1 Zentimeter lang sein. Im übrigen gilt für sie die im § 3 bei Nr. 3 bezüglich der Maße

Digitized by Google

mit durchsichtiger Skale gegebene Bestimmung.

6. Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäße muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke kenntlich gemacht sein.

§ 5.

Eichfehlergrenzen.

Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler des Gesamtraumgehalts sowie jedes durch die Einteilungsmarken begrenzten Raumes dürfen höchstens $^1/_{200}$ des Gesamtraumgehalts betragen.

§ 6.

Bezeichnung.

1. Die Bezeichnung ist auf einem mindestens 2 Millimeter starken Schilde anzubringen, welches bei den Maßen mit Schwimmereinrichtung auf dem Bügel neben der Oeffnung für die Skale, bei den übrigen Maßen auf dem Maßbehälter angelötet sein soll. Auf dem Schilde müssen die Worte „Nur für Milch" sowie der Gesamtraumgehalt unter Hinzufügung des Wortes Liter oder des Buchstabens l, endlich die Firma des Herstellers und eine Geschäftsnummer deutlich und unverwischbar angegeben sein. Bei den Maßen mit Schwimmer sollen Firma und Geschäftsnummer auch auf dem oberen Ende der Skale aufgebracht sein, um die Zusammengehörigkeit des Schwimmers mit dem Gefäße zu sichern.

2. Auf den Skalen der Maße müssen mindestens die Marken für die Fünffachen des Liter beziffert sein. Bei den in halbe Liter geteilten Skalen sind sämtliche Litermarken zu beziffern. Der obersten bezifferten Marke ist der Buchstabe l zuzufügen. Auf der Skale der Maße mit Schwimmer erhält die zur Kennzeichnung der Lage des Schwimmers im leeren Gefäße dienende Marke keine Bezeichnung.

§ 7.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt an der obersten Marke der Skalen. Ferner ist die Zugehörigkeit des Schildes zum Maße sowie bei gelöteten Blechmaßen die Verbindung von Boden und Wand durch Stempelung zu sichern. Bei den Maßen mit Glasskale erhält außerdem die Verbindung der die Glasskale einschließenden Metallfassung mit der Maßwand und bei den Maßen mit Schwimmereinrichtung die Verbindung des Schwimmers mit der Skale sowie die dem leeren Maße entsprechende Marke auf der Skale eine Sicherung durch Stempelung.

V.

Eichung von einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale.

In Abänderung der Vor-

Digitized by Google

schriften im § 62 Nr. 6 der Eichordnung[1]) werden auch solche einfache Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale zur Eichung zugelassen, bei denen das Laufgewicht nicht mittels eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorsteht, sondern die Skale selbst umschließt und auf ihr verschoben wird. Wagen dieser Art dürfen auch mehrere Laufgewichte und mehrere Skalen haben.

VI.

Eichung von selbsttätigen Registrierwagen.

Die Vorschriften im § 66 Nr. 1 und 3 der Eichordnung[2]) werden wie folgt abgeändert:

1. Bei selbsttätigen Registrierwagen für stückige Materialien von mehr als 500 Kilogramm Füllungsgewicht darf die eigentliche Wage auch eine Dezimal- oder Zentesimalwage sein. Sie muß nach Aufbringung der größten Last in bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit den für eine solche Last vorgeschriebenen Anforderungen des § 63 der Eichordnung genügen.
2. Zugelassen werden auch selbsttätige Registrierwagen, die für eine größte zulässige Last von 15, 30 und 40 Kilogramm bestimmt sind, sowie Wagen für stückige Materialien, deren größte zulässige Belastung 600, 700 Kilogramm und mehr in Abstufungen von je 100 Kilogramm beträgt. In bezug auf die Fehlergrenzen und Gebühren sowie auf die Abmessungen der Ausschnitte in der inneren Einlaufklappe soll
   die Wage zu 15 Kilogramm der zu 10 Kilogramm,
   die Wage zu 30 Kilogramm der zu 25 Kilogramm und die Wage zu 40 Kilogramm der zu 50 Kilogramm

   gleichgestellt sein.
3. Mit Füllungsregistrierung dürfen auch selbsttätige Registrierwagen versehen sein, deren größte zulässige Belastung 50 Kilogramm beträgt. Die Fehlergrenzen dieser Wagen sollen dieselben sein wie die für gleich große Wagen mit Gewichtsregistrierung vorgeschriebenen.

VII.

Eichung von Wagen für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen.

Der § 68 der Eichordnung[3]) wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt:

Zum Abwägen von Stück-

1) Siehe B. G. Bd. 22, 406.
2) Siehe B. G. Bd. 30, 20 u. 22, 412.
3) Siehe B. G. Bd. 22, 418.

Digitized by Google

gütern im Frachtverkehre der Eisenbahnen sollen Neigungs- oder Federwagen zugelassen werden, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe der Ablesungseinrichtung, ein Schild tragen mit der Aufschrift: „Wage für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen".
2. Die größte Tragfähigkeit soll nicht weniger als 500 Kilogramm und nicht mehr als 1000 Kilogramm betragen.
3. Die Wagen sollen den Vorschriften im § 68 Nr. 2, 3, 4 und 7 der Eichordnung genügen.
4. Die Empfindlichkeit soll derartig sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung als auch bei dem zehnten Teile derselben eine Zulage auf die Lastschale von $\frac{1}{1000}$ der größten zulässigen Belastung eine an der Ablesungseinrichtung deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Wage bewirkt.
5. Die Abweichungen der Angaben der Wage von der Richtigkeit dürfen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Teile ihres Betrages nicht mehr als $\frac{1}{1000}$ der größten zulässigen Belastung betragen.
6. Für die Stempelung gelten die Vorschriften im § 71 Nr. 10 der Eichordnung.
7. Es werden nur diejenigen Systeme zugelassen, deren Konstruktion ausdrücklich als für Wagen für Stückgüter im Frachtverkehre der Eisenbahnen geeignet veröffentlicht wird.

München, den 28. November 1905.

K. Normal-Eichungs-Kommission.
Dr. Zeulmann.

Digitized by Google

219.

Bekanntmachung

vom 27. Oktober 1905,

Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr[1])

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 581.)

(Kult.M.Bl. 1905, 462.)

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901[2]) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Oktober 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: gez. **v. Jonquières.**

---

1) In Bayern mitgeteilt durch Min.-Entschl. v. 18. Nov. 1905 — Kult.M.Bl. 1905, 461. — M.A.Bl. 05, 581. —

2) Siehe B. G Bd. 40, 390.

Digitized by Google

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

II. Königreich Bayern.

Zu den in den Bek. v. 8. Nov. 1903 — B. G. Bd. 42, 996 — u. v. 28. Okt. 1904 gleichen Betreffs — B. G. Bd. 43, 1160 — angeführten Krankenhäusern und Instituten kommen noch hinzu:

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
München, Fürstenriederstr. 13 1/3	Nervenheilanstalt „Neufriedenheim“	1
Eglfing	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei München	2
Neustadt a. H.	Städtisches Krankenhaus „Hetzelstift“	1
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	1

Bad Tölz, Landkrankenhaus wurde gestrichen.

Digitized by Google

220.

Bekanntmachung

vom 16. November 1905,

das Regieweſen bei den Gerichten und den Staatsanwaltſchaften

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 850.)

K. Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die Vorſtände der Gerichte und der Staatsanwaltſchaften, denen zur Beſtreitung der ſämtlichen Regiebedürfniſſe Höchſtbeträge angewieſen ſind, haben nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres den Regieaufwand unter Benützung des im Abdrucke folgenden Formulars dem Staatsminiſterium der Juſtiz unmittelbar anzuzeigen.

Der Entwurf der Regierechnung iſt künftig nur dann vorzulegen, wenn aus einem beſonderen Grunde eine Entſchließung des Staatsminiſteriums der Juſtiz einzuholen iſt.

München, den 16. November 1905.

v. Miltner.

Regieaufwand

im Jahre .....

Bewilligung durch den Spezialetat	ℳ
Zuſchüſſe	ℳ
Summe	ℳ
Ausgaben für	ℳ
Schreibmaterialien	ℳ
Bauſchbeträge für kleinere Schreibbedürfniſſe	ℳ
Buchbinder- und Buchdruckerlöhne	ℳ
Poſtporti und Botenlöhne	ℳ
Möbel und Gerätſchaften	ℳ
Literalien	ℳ
Beheizung	ℳ
Beleuchtung	ℳ
Aufſicht und Reinigung	ℳ
Telephonabonnementgebühren	ℳ
Sonſtige Bedürfniſſe	ℳ
Summe	ℳ

Digitized by Google

221.

Bekanntmachung

vom 25. November 1905,

das von den Justizbehörden behufs der Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren

betreffend.

(J.M.Bl. 1905, 851.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Bestimmungen der im JMBl. von 1890 S. 210 ff.[1]) bekannt gemachten Uebersicht über das von den Justizbehörden behufs der Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren wurden einer Nachprüfung unterzogen. Dabei haben sich außer den inzwischen bereits erfolgten, im JMBl. bekannt gemachten Aenderungen und Ergänzungen noch folgende weitere Aenderungen und Ergänzungen als notwendig ergeben:

1. An die Stelle der Ziff. 10 Abs. 1 ist zu setzen:

Der dem Staatsministerium der Justiz oder in eiligen Fällen unmittelbar dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern zu erstattende Bericht, in welchem die Herbeiführung der Auslieferung einer verfolgten Person nachgesucht wird, hat den Aufenthaltsort des Verfolgten, soweit er bekannt ist, anzugeben, und, wenn Schritte zur Herbeiführung der vor-

1) Siehe B. G. Bd. 27, 426; 44, 758.

Digitized by Google

läufigen Festnahme im Auslande getan sind, diese Schritte genau, auch dem Zeitpunkte nach, zu bezeichnen. Außerdem sind in dem Berichte zweifelhaft gebliebene Punkte, die für die Auslieferung von Wichtigkeit sein könnten, zu erörtern, z. B. die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die Frage, ob die strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes, falls diese bekannt sind, verjährt ist, oder weshalb dies nicht angenommen wird usw. Der Bericht hat sich, wenn es sich um ein verhältnismäßig geringes Vergehen handelt, darüber zu äußern, aus welchen Gründen ein öffentliches Interesse an der Durchführung des gestellten Antrags vorliegt (vergl. Ziff. 47); er hat sich geeignetenfalls ferner darüber auszulassen, ob auch die Beschlagnahme und Verabfolgung der im Besitze des Verfolgten etwa gefundenen Gelder und sonstigen Gegenstände beantragt werden soll.

2. Zur Ziff. 19 wird bemerkt, daß das dort mitgeteilte Muster eines Haftbefehls nur bei einfach gearteten Tatbeständen Anwendung finden darf, daß umfangreichere Sachdarstellungen dagegen nicht in die gesetzliche Tatbestandsformel einzuordnen, sondern dieser vor- oder nachzustellen sind.

3. Die Ziff. 23 erhält folgenden Abs. 2:

Der Haftbefehl oder ein sonstiges, die Straftaten des Flüchtigen genauer bezeichnendes Schriftstück ist dem Berichte nicht beizufügen.

4. Die Ziff. 24 erhält folgenden Abs. 2:

Der Haftbefehl oder ein sonstiges, die Straftaten des Flüchtigen genauer bezeichnendes Schriftstück ist weder dem Antrag auf vorläufige Festnahme beizufügen, noch der ersuchten Stelle nachträglich mitzuteilen.

5. An die Stelle der Ziff. 25 Satz 1 ist zu setzen:

Wird die vorläufige Festnahme eines Verfolgten beantragt, so sind tunlichst gleichzeitig und jedenfalls, ohne eine Nachricht der ausländischen Behörde über den Erfolg dieses Antrags abzuwarten, die zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden dem Staatsministerium der Justiz, in eiligen Fällen unmittelbar dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern einzureichen (vergl. Ziff. 10).

6. Hinter Ziff. 27 ist folgende Ziff. 27a einzuschalten:

27a. Ersuchen um Festnahme flüchtiger Verbrecher durch die auf dem Grenzbahnhof in Herbesthal stationierten Kriminalbeamten.

Es findet eine ständige Ueberwachung des Grenzbahnhofes Herbesthal durch besondere, dem Bezirks-Poli-

Digitized by Google

zeikommissarius in Aachen unterstellte Königlich Preußische Kriminalbeamte statt. Um diese Einrichtung für die Strafrechtspflege in vollem Umfange nutzbar zu machen, empfiehlt es sich:

Haftbefehle oder Steckbriefe gegen solche Personen, von denen bekannt oder zu vermuten ist:

a) entweder, daß sie über die belgische Grenze nach dem Auslande, namentlich nach Belgien, Holland, Luxemburg, England, oder Frankreich, sich zu begeben beabsichtigen,

b) oder daß sie sich in Belgien, Holland oder Luxemburg aufhalten,

unverzüglich und unmittelbar der bezeichneten Dienststelle unter der Adresse „Königlich Preußische Staatspolizei in Herbesthal" — nicht dem Bürgermeister oder dem Bahnhofvorsteher daselbst — mitzuteilen.

Die größte Schnelligkeit ist auch in den vorstehend unter b bezeichneten Fällen geboten, weil die nach den dort genannten Staaten geflüchteten Verbrecher alsbald ausgewiesen zu werden pflegen, wenn sie nicht im Besitze genügender Ausweispapiere oder Existenzmittel sind, ihr Eintreffen in Herbesthal daher regelmäßig in kurzer Zeit zu erwarten ist. Die Uebernahme der von Belgien ausgewiesenen Personen gehört zu den Obliegenheiten der mit der Ueberwachung des Grenzbahnhofs Herbesthal betrauten Kriminalbeamten.

7. Die Ziff. 28 erhält folgende andere Fassung:

Die Ausführung der Auslieferung erfolgt regelmäßig in der Weise, daß die fremde Regierung die festgenommene Person durch ihre Beamten an die Grenze schaffen und daselbst den deutschen Behörden übergeben läßt. An welchem deutschen Grenzpunkte die Uebergabe stattfinden soll, bestimmt die fremde Regierung.

Für die Weiterbeförderung des Ausgelieferten sorgt die deutsche Grenzbehörde. Wünscht indessen die Behörde, welche die Auslieferung betreibt, den Ausgelieferten von dem Orte der Uebergabe abholen zu lassen, so hat sie dies möglichst bald und, wenn angängig, schon in dem Berichte wegen Herbeiführung der Auslieferung, dem Staatsministerium der Justiz anzuzeigen. Es wird alsdann dafür gesorgt, daß die deutsche Grenzbehörde den Ausgelieferten bis zur Ankunft des mit der Abholung beauftragten Beamten in Gewahrsam hält und daß der zuständigen Justizbehörde rechtzeitig Ort und Zeit der Uebergabe mitgeteilt wird.

Soll der Ausgelieferte nach seiner Uebergabe nicht derjenigen Behörde, welche die

Digitized by Google

Auslieferung betreibt, sondern einer anderen Behörde zugeführt werden, so ist auch dies tunlichst bald dem Staatsministerium der Justiz anzuzeigen. Soweit erforderlich, haben die beteiligten Behörden sich vorher miteinander zu verständigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Auslieferung gleichzeitig von mehreren deutschen Behörden betrieben wird oder wenn die Auslieferung eines Verurteilten beantragt ist und die Strafvollstreckung an einem Orte erfolgen kann, welcher der Grenze näher liegt als der Sitz der ersuchenden Behörde.

8. Hinter Ziff. 30 ist folgende Ziff. 30a einzuschalten:

30a. Belohnungen.

Ist für die Ermittelung oder Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers eine Belohnung ausgesetzt, und kommt in Frage, ob diese Belohnung ganz oder zum Teil ausländischen Behörden oder Beamten zuzuwenden sei, so ist von einer unmittelbaren Zuweisung oder Auszahlung an letztere oder von Inanspruchnahme der diplomatischen oder konsularischen Vermittelung zu diesem Zwecke abzusehen, vielmehr schon vor der Verteilung an das Staatsministerium der Justiz zu berichten, damit durch Vermittelung des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern das Erforderliche veranlaßt werden kann.

9. Zur Ziff. 31 wird darauf hingewiesen, daß bei dem Auslieferungsverkehre mit Belgien auch der Zusatzvertrag zu dem am 24. Dezember 1874 [1]) geschlossenen Auslieferungsvertrage vom 28. November 1900 (R.-GBl. 1901 S. 203) zu berücksichtigen ist.

Die Bemerkung in Ziff. 31 über die Bedeutung des Art. 1 Ziff. 22 des Auslieferungsvertrags erhält folgenden Zusatz:

es sei denn, daß der Eid, zu dessen Verletzung der Zeuge (Sachverständige, Dolmetscher) verleitet werden sollte, in einem Strafverfahren abzuleisten war, welches ein Verbrechen zum Gegenstande hatte.

Zuständig für die Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist für Brüssel der Generaldirektor der Gefängnisse und der öffentlichen Sicherheit (directeur général des prisons et de la sûreté publique).

Wenn vermutet wird, daß der Verfolgte sich nach Belgien gewendet hat, näheres über seinen dortigen Aufenthalt aber nicht bekannt ist, so ist die Kaiserliche Gesandtschaft in Brüssel unmittelbar um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu ersuchen. An das Staatsmini-

1) Siehe B. G. Bd. 18, 292.

Digitized by Google

sterium der Justiz oder an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern ist in solchen Fällen das Ersuchen nur dann zu richten, wenn Zweifel darüber bestehen, ob wegen der Straftat die Auslieferung beansprucht werden kann.

Der vorletzte Absatz der Ziff. 31 kommt in Wegfall.

10. Hinter Ziff. 32 ist folgende Ziffer 32a einzuschalten:

32a. Columbien.

Bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen besonderen Vereinbarungen bleibt der Art. 23 des Freundschaftsvertrags vom 23. Juli 1892 (R.-GBl. 1894 S. 471) maßgebend.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme und Auslieferung sind im diplomatischem Wege zu stellen; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vgl. Ziff. 9, 12 ff., 23).

11. Die Ziff. 34 Abs. 4 entspricht nicht mehr der gegenwärtigen Sachlage und wird durch folgende Fassung ersetzt:

Wird die vorläufige Festnahme wegen einer Straftat beantragt, die unzweifelhaft unter den Auslieferungsvertrag fällt, so ist das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme unmittelbar an die Königliche Gesandtschaft in Paris zu richten, sofern nicht etwa anzunehmen ist, daß der Verfolgte sich in den Amtsbezirk eines der Kaiserlichen Berufskonsulate in Havre, Bordeaux oder Marseille geflüchtet hat. In den letzterwähnten Fällen ist die Vermittelung des für den Zufluchtsort zuständigen Kaiserlichen Konsuls unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Bestehen Zweifel darüber, ob die Straftat unter den Auslieferungsvertrag fällt, so ist an das Staatsministerium der Justiz, in eiligen Fällen an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern wegen Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu berichten.

12. Die Ziff. 36 wird dahin ergänzt:

Zu Art. 1 Ziff. 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Italien ist zu beachten, daß unter excitation à la debauche nicht nur Kuppelei im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs, sondern jede strafbare Verleitung zur Unzucht zu verstehen und auf Grund dieser Bestimmung z. B. die Auslieferung wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern bewilligt ist.

Auf Grund des Art. 1 Ziff. 11 und 12 des Vertrags findet die Auslieferung wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs auch dann statt, wenn mehrere Straftaten dieser Art begangen sind und der Wert des Gegenstandes

Digitized by Google

Auslieferung betreibt, sondern einer anderen Behörde zugeführt werden, so ist auch dies tunlichst bald dem Staatsministerium der Justiz anzuzeigen. Soweit erforderlich, haben die beteiligten Behörden sich vorher miteinander zu verständigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Auslieferung gleichzeitig von mehreren deutschen Behörden betrieben wird oder wenn die Auslieferung eines Verurteilten beantragt ist und die Strafvollstreckung an einem Orte erfolgen kann, welcher der Grenze näher liegt als der Sitz der ersuchenden Behörde.

8. Hinter Ziff. 30 ist folgende Ziff. 30a einzuschalten:

30a. Belohnungen.

Ist für die Ermittelung oder Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers eine Belohnung ausgesetzt, und kommt in Frage, ob diese Belohnung ganz oder zum Teil ausländischen Behörden oder Beamten zuzuwenden sei, so ist von einer unmittelbaren Zuweisung oder Auszahlung an letztere oder von Inanspruchnahme der diplomatischen oder konsularischen Vermittelung zu diesem Zwecke abzusehen, vielmehr schon vor der Verteilung an das Staatsministerium der Justiz zu berichten, damit durch Vermittelung des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern das Erforderliche veranlaßt werden kann.

9. Zur Ziff. 31 wird darauf hingewiesen, daß bei dem Auslieferungsverkehre mit Belgien auch der Zusatzvertrag zu dem am 24. Dezember 1874[1]) geschlossenen Auslieferungsvertrage vom 28. November 1900 (R.-GBl. 1901 S. 203) zu berücksichtigen ist.

Die Bemerkung in Ziff. 31 über die Bedeutung des Art. 1 Ziff. 22 des Auslieferungsvertrags erhält folgenden Zusatz:

es sei denn, daß der Eid, zu dessen Verletzung der Zeuge (Sachverständige, Dolmetscher) verleitet werden sollte, in einem Strafverfahren abzuleisten war, welches ein Verbrechen zum Gegenstande hatte.

Zuständig für die Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist für Brüssel der Generaldirektor der Gefängnisse und der öffentlichen Sicherheit (directeur général des prisons et de la sûreté publique).

Wenn vermutet wird, daß der Verfolgte sich nach Belgien gewendet hat, näheres über seinen dortigen Aufenthalt aber nicht bekannt ist, so ist die Kaiserliche Gesandtschaft in Brüssel unmittelbar um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu ersuchen. An das Staatsmini-

1) Siehe B. G. Bd. 18, 292.

Digitized by Google

sterium der Justiz oder an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern ist in solchen Fällen das Ersuchen nur dann zu richten, wenn Zweifel darüber bestehen, ob wegen der Straftat die Auslieferung beansprucht werden kann.

Der vorletzte Absatz der Ziff. 31 kommt in Wegfall.

10. Hinter Ziff. 32 ist folgende Ziffer 32a einzuschalten:

32a. Columbien.

Bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen besonderen Vereinbarungen bleibt der Art. 23 des Freundschaftsvertrags vom 23. Juli 1892 (R.-GBl. 1894 S. 471) maßgebend.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme und Auslieferung sind im diplomatischem Wege zu stellen; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vgl. Ziff. 9, 12 ff., 23).

11. Die Ziff. 34 Abs. 4 entspricht nicht mehr der gegenwärtigen Sachlage und wird durch folgende Fassung ersetzt:

Wird die vorläufige Festnahme wegen einer Straftat beantragt, die unzweifelhaft unter den Auslieferungsvertrag fällt, so ist das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme unmittelbar an die Königliche Gesandtschaft in Paris zu richten, sofern nicht etwa anzunehmen ist, daß der Verfolgte sich in den Amtsbezirk eines der Kaiserlichen Berufskonsulate in Havre, Bordeaux oder Marseille geflüchtet hat. In den letzterwähnten Fällen ist die Vermittelung des für den Zufluchtsort zuständigen Kaiserlichen Konsuls unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Bestehen Zweifel darüber, ob die Straftat unter den Auslieferungsvertrag fällt, so ist an das Staatsministerium der Justiz, in eiligen Fällen an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern wegen Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu berichten.

12. Die Ziff. 36 wird dahin ergänzt:

Zu Art. 1 Ziff. 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Italien ist zu beachten, daß unter excitation à la debauche nicht nur Kuppelei im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs, sondern jede strafbare Verleitung zur Unzucht zu verstehen und auf Grund dieser Bestimmung z. B. die Auslieferung wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern bewilligt ist.

Auf Grund des Art. 1 Ziff. 11 und 12 des Vertrags findet die Auslieferung wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs auch dann statt, wenn mehrere Straftaten dieser Art begangen sind und der Wert des Gegenstandes

Digitized by Google

zwar in jedem einzelnen Falle den Betrag von 1000 Franken nicht erreicht, der Gesamtwert aber diesen Betrag übersteigt.

Außer wegen der im Art. 1 des Vertrags aufgeführten Straftaten findet die Auslieferung zwischen Deutschland und Italien auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen auch wegen der nachstehend bezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind:

1. wegen Feilhaltung, Ausstellung oder Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen, Darstellungen oder sonstigen Gegenständen;
2. wegen Verhehlung von Sachen, die durch ein im Art. 1 des Auslieferungsvertrags aufgeführtes Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, und wegen Beistandes, der dem Täter oder dem Teilnehmer an einem dieser Verbrechen oder Vergehen nach dessen Begehung geleistet ist;
3. wegen Nötigung (§ 240 des deutschen Strafgesetzbuchs, Art. 154 Abs. 1 des italienischen Strafgesetzbuchs).

13. Hinter Ziff. 36 ist folgende Ziff. 36a einzuschieben:

36a. Japan.

Bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen besonderen Vereinbarung bleibt Nr. 2 des Protokolls zu dem Konsularvertrage vom 4. April 1896 [1]) (R.-G.Bl. S. 742) maßgebend.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme und Auslieferung sind im diplomatischen Wege zu stellen; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vgl. Ziff. 9, 12 ff., 23).

14. Die Ziff. 38 und die an ihre Stelle getretene Nr. I der Bekanntmachung vom 27. Januar 1898 [2]) (ZMBl. S. 3) werden dahin ergänzt und berichtigt:

Maßgebend für die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden sowie den niederländischen Kolonien ist der Vertrag vom 31. Dezember 1896 [3]) (R.-GBl. 1897 S. 731).

Zum Art. 1 Ziff. 24 des Vertrags kommt die frühere Bemerkung, wonach ein Betrug nach niederländischem Rechte nur gegen physische Personen begangen werden kann, in Wegfall.

Zum Art. 1 Ziff. 27 des Vertrags wird bemerkt: Zum Tatbestand des betrüglichen Bankerotts gehört, daß das gerichtliche Konkursverfahren er-

1) Siehe B. G. Bd. 88, 100 u. 113.
2) Siehe B. G. Bd. 36, 20 u. 18.
3) Siehe B. G. Bd. 85, 765.

Digitized by Google

öffnet ist. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens ist indessen nur dann einzureichen, wenn das Urteil, auf Grund dessen die Auslieferung erfolgen soll, keine Angaben über die Tatsache und über den Zeitpunkt der Konkurseröffnung enthält. Angaben hierüber sind in den Haftbefehl aufzunehmen, wenn die Auslieferung einer noch nicht verurteilten Person beantragt wird.

15. Zur Ziff. 42 sowie zu den Bekanntmachungen vom 27. Januar 1898[1]) (JMBl. S. 3) und 19. Oktober 1903[2]) (JMBl. S. 433) wird bemerkt, daß zwischen Deutschland und der Schweiz auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen die Auslieferung auch wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson und wegen Mißbrauchs einer geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe stattfindet.

Im übrigen hat sich die Schweiz bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen anderer Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit und wegen Sachbeschädigung einzugehen, soweit es die schweizerischen Gesetze gestatten.

München, den 25. November 1905.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch.

v. Miltner. v. Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 36, 20 u. 18.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 923.

Digitized by Google

222.

Ministerial-Entschließung

vom 30. November 1905,

die Erhaltung alter Straßennamen

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 570.)

K. Staatsministerium des Innern.

Der sechste Tag für Denkmalpflege [1]) hat einstimmig folgende Leitsätze über die Erhaltung alter Straßennamen aufgestellt:

1. „Jede alte und als solche geschichtlich bedeutungsvolle Bezeichnung von Straßen, aber auch von Plätzen, Brücken, Häusern und ganzen Stadtteilen, dann von Acker- und Waldstücken, Flüssen, Bächen, Teichen und Bergen ist auf alle Fälle zu schützen und zu erhalten, und zwar um so mehr, je eigenartiger und sinnvoller sie ist.

2. Insonderheit dürfen alte Namen nicht zu Gunsten von solchen berühmter oder verdienter Männer des Vaterlandes oder der engeren Heimat beseitigt werden.

3. Bei Benennung neuer Straßen sind in erster Linie die alten Flur- und Ortsbezeichnungen zu verwenden.

4. Da, wo erst in neuerer Zeit der alte Name durch einen modernen ersetzt ist, soll der erste, soweit es irgend angeht, wieder zu Ehren gebracht werden.

5. Es muß freilich dem Taktgefühl der betreffenden Behörde überlassen bleiben,

a) inwieweit auch solche alte Namen, die schon im Gedächtnis des Volkes geschwunden sind, wieder in Gebrauch zu setzen sind,

b) inwieweit auch ein neuerer Name bereits geschichtlichen Wert gewonnen und deshalb ebenfalls auf Schutz Anspruch zu erheben hat,

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1061.

Digitized by Google

c) inwieweit alte, aber verderbte Namen ihre ursprüngliche Form wieder erhalten können.

6. Zu allen Umnennungen alter Straßen und zur Benennung neuer sollen stets die örtlichen Geschichts- und Altertumsvereine, sowie auch einzelne geschichts- und sprachkundige Personen, insbesondere die Leiter der staatlichen und städtischen Archive, Bibliotheken und Museen als Sachverständige zu Rate gezogen werden."

Den Gemeindebehörden wird hiermit die tunlichste Beachtung dieser Leitsätze nahegelegt.

München, den 30. November 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

Digitized by Google

223.

Bekanntmachung

vom 6. Dezember 1905,

die Ableistung der informatorischen Beschäftigung der Bewerber um Rentamtsdienerstellen

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1905, 373.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß § 18 Ziff. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern[1]) (Ges.- u. VO.Bl. 1882 S. 516) sind bei der Anstellung als Rentamtsdiener, insoweit die Grundsätze unter Ziff. 1 und 2 des § 18[1]) keinen Vorzug begründen, in erster Reihe Unteroffiziere zu berücksichtigen, die mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hievon sind nur in Ausnahmsfällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

Da zurzeit eine mehr als ausreichende Anzahl von Militäranwärtern mit einer Dienstzeit von über zwölf Jahren als Bewerber für Rentamtsdienerstellen vorgemerkt ist, besteht für Militäranwärter, die weniger als acht Jahre aktiv gedient haben, keine Aussicht, je eine Rentamtsdienerstelle zu erreichen.

Mit Rücksicht hierauf werden die Rentamtsvorstände angewiesen, jeden Militäranwärter, der nicht mindestens acht Jahre aktiv gedient hat, vor der Zulassung zur informatorischen Beschäftigung gegen Unterschrift darauf aufmerksam zu machen, daß er ungeachtet der etwaigen Ableistung der informatorischen Beschäftigung keine Aussicht

1) Siehe B. G. Bd. 19, 269.

Digitized by Google

habe, als Rentamtsdiener oder auch nur als Hilfsbote angestellt zu werden.

Zugleich wird bei diesem Anlasse verfügt, daß die Rentamtsvorstände für die Militäranwärter, welche ihrer informatorischen Beschäftigung genügt haben, sofort nach Beendigung dieser Beschäftigung eine den Vorschriften des § 19 Abs. 1 und 4 der Geschäftsanweisung für die Rentämter[1] (Fin.Min.-Bl. 1903 S. 276) entsprechende Qualifikationsliste herstellen und diese unmittelbar an das Staatsministerium der Finanzen unter Umschlag einsenden. In dieser Qualifikationsliste ist zugleich anzugeben, für welche Stellen der betreffende Militäranwärter bereits vorgemerkt ist. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß der vorgesetzten Militärbehörde auf Wunsch Abschrift dieser Qualifikation für ihre Akten mitgeteilt wird. Die Aushändigung der Qualifikation an den Militäranwärter selbst ist dagegen unzulässig.

München, den 6. Dezember 1905.

von Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 533.

Digitized by Google

224.

Bekanntmachung

vom 6. Dezember 1905,

Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 687.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die Bekanntmachung vom 16. Februar 1905[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

I. § 2 erhält folgende Zusätze:

1. Zu Absatz 2:

„Außerdem ist der Bezirkstierarzt ermächtigt, bei größerer Verbreitung des Rotlaufes in einer Ortschaft durch zeitweilige Nachschau an Ort und Stelle von dem Stande der Seuche Einsicht zu nehmen und den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu kontrollieren".

2. Zu Absatz 5:

„Die Feststellung von Ueberbleibseln der Schweineseuche (bindegewebige Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dergl.) an geschlachteten Schweinen bietet für sich allein keine genügende Grundlage, einen Schweinebestand als verseucht zu erklären."

II. In § 9 treten folgende Aenderungen ein:

1. In Absatz 2 Buchst. b werden die Worte „in einem öffentlichen Schlachthause" gestrichen.

2. Absatz 4 hat zu lauten:

„Die Abschlachtung von Schweinen aus gesperrten

1) Siehe B. G. Bd. 44, 65.

Digitized by Google

Gehöften hat unter tierärztlicher Aufsicht zu erfolgen; wird dabei die Schweineseuche oder die Schweinepest unzweifelhaft festgestellt, so ist der Distriktspolizeibehörde des Herkunftsortes sachdienliche Mitteilung zu machen."

3. In Absatz 5 werden nach dem Worte „Transport" die Worte „und veranlaßtenfalles auch für die Abschlachtung" eingeschaltet.

III. In § 14 Buchstabe B Ziffer 1 treten an Stelle der Worte „oder ausgeführt" die Worte „ausgeführt oder genesen."

München, den 6. Dezember 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Digitized by Google

225.

Gesetz

vom 7. Dezember 1905,

die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Bayerische Staatsärar

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 689.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Pfälzischen Eisenbahnen nach Maßgabe des Angebotes der Generalversammlungen der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Ludwigsbahn, der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen vom 18. Juli 1904 zu erwerben.

Artikel 2.

Die mit Genehmigung der Staatsregierung von den in Artikel 1 genannten Gesellschaften ausgegebenen Prioritätsschuldverschreibungen werden nach dem Stande vom 1. Januar 1909 als Staatseisenbahnschuld zur Verzinsung und Tilgung nach den von den Gesellschaften eingegangenen Verpflichtungen übernommen. Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, diese Anlehen für einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt ganz oder teilweise zur baren Heimzahlung zu kündigen und die zur Heimzahlung erforderlichen Anlehen aufzunehmen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, behufs Beschaffung des an die in Artikel 1 genannten Aktiengesellschaften hinauszuzahlenden Betrages ein Anlehen im erforderlichen Betrage aufzunehmen.

Artikel 4.

Bezüglich der an den Staat übergehenden Fonds der Pensions- und Unterstützungskasse für die Angestellten der Pfälzischen Eisenbahnen und der Lebensversicherungsanstalt der Angestellten und ständigen Arbeiter der Pfälzischen Eisenbahnen, sowie des staatlichen Anteils an dem Versicherungsfonds der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften bleibt weitere gesetzliche Regelung vorbehalten.

Artikel 5.

Sämtliche Beamte und Bedienstete der Pfälzischen Eisenbahnen, es mögen dieselben im aktiven Dienste stehen oder bereits pensioniert sein, werden unter denselben Bedingungen, unter welchen sie von den Gesellschaften angestellt wurden, unter Anerkennung ihrer Ansprüche gegen die Pensions- und Unterstützungskasse und gegen Fortentrichtung der statutenmäßigen Pensionskassabeiträge vom Staate übernommen und verbleiben in diesem Verhältnisse, solange der Uebertritt derselben in den pragmatischen Staatsdienst beziehungsweise in die Dienstverhältnisse des nichtpragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der K. Verkehrsanstalten nicht erfolgt ist.

Die im Dienste der Pfälzischen Eisenbahnen stehenden Militärpensionisten, welche durch den Uebergang dieser Bahnen an den Staat ihrer Pension ganz oder teilweise verlustig werden, sind für den Entgang dieser Pension insolange zu entschädigen, bis sie in den pragmatischen Staatsdienst, beziehungsweise in die Dienstverhältnisse des nichtpragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der K. Verkehrsanstalten eintreten.

Entlassungen von Beamten und Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen mit Entziehung des Pensionsanspruches können je nach ihrer dienstlichen Stellung nur nach Maßgabe der für die K. Staatsdiener und Bediensteten der K. Verkehrsanstalten bestehenden Normen erfolgen.

Artikel 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die am 1. Januar 1909 nicht oder nicht vollständig verwendeten Erlöse aufgenommener Prioritätsanlehen der Eisenbahngesellschaften zur Ausführung von Bauarbeiten oder zu Anschaffungen, für welche sie bestimmt wurden, zu verwenden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die nach Artikel 2 und 3 aufzunehmenden Staatsanlehen sind auf die Staatseisenbahnen zu versichern. Die Tilgung dieser Anlehen richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Gesetze.

Gegeben zu München, den 7. Dezember 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.
Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

Digitized by Google

Beilage zu Artikel 1 des vorstehenden Gesetzes.

Das in Artikel 1 des vorstehenden Gesetzes erwähnte Angebot der Generalversammlungen der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften vom 18. Juli 1904 lautet:

I. Der Gesamtpreis für die Einlösung der Pfälzischen Eisenbahnen per 1. Januar 1905 berechnet sich nach den Fusionsbestimmungen auf 246 211 817 Mk. 60 Pf. Dieser Gesamtpreis setzt sich zusammen durch die Uebernahme der am 1. Januar 1905 noch vorhandenen Anlehensreste der drei Gesellschaften mit 153 744 400 Mk. — Pf., sowie durch Hinauszahlung des Restes mit 92 467 417 Mk. 60 Pf. an die Gesellschaften.

Der bayerische Staat übernimmt am 1. Januar 1909 das gesamte Eigentum der Pfälzischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen gegen diesen Preis mit der Abänderung, daß die in den Jahren 1905, 1906, 1907 und 1908 sich ergebenden Amortisationsbeträge der Prioritätsanlehen mit zusammen 8 346 900 Mk. nicht den Gesellschaften, sondern dem Staate gutkommen sollen, sodaß derselbe statt der vorbezeichneten Reste von 153 744 400 Mk. nur zu übernehmen hat den Betrag von 145 397 500 Mk.

Die Zahlung des für die Aktien zu entrichtenden Betrages von 92 467 417 Mk. 60 Pf. erfolgt am 1. Januar 1909 in $3^1/_2$ prozentigen bayerischen Staatsobligationen, welche von den Gesellschaften al pari angenommen werden.

Werden in den Jahren 1905 bis 1908 einschließlich mit Genehmigung der K. Staatsregierung weitere Prioritätsanlehen von den Gesellschaften aufgenommen, so wird der Betrag dieser Anlehen vom Staate ebenfalls übernommen.

II. Der zur Zeit des Ueberganges des Gesellschaftseigentumes vorhandene Versicherungsfonds wird zwischen Staat und Gesellschaften im Verhältnis von 3 : 1 verteilt. Der Reservefonds sowie der Reservefonds zur Verfügung der Verwaltung verbleiben den Gesellschaften, wogegen diese ausschließlich die Aufbringung der rückständigen halbjährigen Aktienzinsen im Betrage von 1 034 359 Mk. 22 Pf. übernehmen; die auf das letzte Quartal des Jahres 1904 treffende Zinsquote der Prioritäten mit 1 388 253 Mk. 51 Pf.

Digitized by Google

wird unter den Ausgaben des Jahres 1904 verrechnet.

III. Der bayerische Staat übernimmt die statutenmäßigen Verpflichtungen der Pensions- und Unterstützungskasse sowie der Lebensversicherungskasse des Personals der Pfälzischen Eisenbahnen, wogegen dem Staate die Fonds dieser Kassen zum freien Eigentum überwiesen werden. Der Stand dieser Fonds darf in keinem Falle unter denjenigen per 1. Januar 1905 herabsinken. Für die Jahre 1905 bis einschließlich 1908 muß der Gesellschaftszuschuß zur Pensionskasse 150 Prozent der Mitgliederbeiträge betragen.

Weitere Aenderungen des Besoldungsstatus als die im Budget für 1904 vorgesehenen Aufbesserungen können von den Gesellschaften mit Genehmigung der K. Staatsregierung bewilligt werden.

IV. Die Gesellschaften verpflichten sich, auf Verlangen der K. Staatsregierung für Rechnung des Staates neue Linien zu bauen und zu betreiben.

V. Die Bahnanlagen der Gesellschaften mit dem vollenden Material und allen sonstigen Zubehörungen sind bis zur Uebergabe an den Staat in gutem, vollkommen betriebsfähigem Zustande zu erhalten. Abgänge und erhebliche Mängel an denselben berechtigen den Staat zur entsprechenden Minderung des Kaufpreises; die Regierung wird alljährlich diese Abzüge feststellen und zur Kenntnis der Verwaltung bringen.

VI. Der K. Staatsregierung werden zur Sicherung der in Ziffer V getroffenen Abmachung für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 weitgehende Rechte auf die Verwaltung der Pfälzischen Bahnen zugestanden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Kosten für die Ausübung dieser Rechte dem Staate zur Last fallen.

VII. Die Gesellschaften bleiben an dieses Angebot zunächst bis 1. Oktober lfd. Js. und für den Fall, daß die K. Staatsregierung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ermächtigung das Angebot bis dahin angenommen hat, bis zum 31. Dezember 1905 gebunden.

VIII. Die in den Fusionsgrundlagen begründeten vertragsmäßigen Rechte des Staates werden durch den Kaufvertrag nicht berührt.

IX. Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten beim Vollzuge dieser Vereinbarung wird einem Schiedsgerichte übertragen, welches aus dem Präsidenten des K. B. Oberlandesgerichtes Zweibrücken oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen zwei durch die K. Staatsregierung und zwei von der Verwaltung der Pfälzischen Eisenbahnen gewählt werden.

Digitized by Google

226.

Allerhöchste Entschließung

vom 7. Dezember 1905,

die Generalsynode in Bayreuth, hier die Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke des Königreichs diesseits des Rheins

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 491.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der im Jahre 1905 in Bayreuth abgehaltenen, vereinigten ordentlichen Generalsynode für die Konsistorialbezirke des Königreichs diesseits des Rheins, soweit diese Verhandlungen bis jetzt in Vorlage gekommen sind, alleruntertänigsten Vortrag erstatten lassen und erwidern euch auf euren gutachtlichen Bericht vom 25. Oktober 1905, was folgt:

. . . . . [1])

Dem von euch ausgearbeiteten, von der Generalsynode einstimmig angenommenen als Anlage anruhenden Entwurf einer Verordnung, die Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins betr., samt den beigefügten Satzungen erteilen Wir gerne Unsere

1) Die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen siehe K.M.Bl. 05, 492.

Digitized by Google

Allerhöchste Genehmigung und beauftragen euch, die zum Vollzuge dieser Verordnung weiter veranlaßten Maßnahmen zu treffen.

Hienach habt ihr das Weitere zu verfügen und die Beilagen eures Berichtes vom 25. Oktober ds. Js. zurückzuempfangen.

München, den 7. Dezember 1905.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **von Wehner.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär
v. Leichtenstern.

Verordnung,

die Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins betreffend.

Die durch die Verordnung vom 19. Februar 1894 errichtete Pfarrtöchterkasse tritt vom 1. Januar 1906 an nach Maßgabe der hier beigefügten Satzungen in Wirksamkeit.

Satzungen

der Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins.

§ 1.

Die Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins hat den Zweck

a) zunächst den doppeltverwaisten, volljährigen noch unverehelichten leiblichen Töchtern der bis zu ihrem Ableben im Verbande der Anstalt verbliebenen Geistlichen nach dem Tode ihrer Eltern, sowie

b) beim Vorhandensein ausreichender Mittel auch den vaterlosen volljährigen noch unverehelichten leiblichen Töchtern der an der Anstalt beteiligten

Digitized by Google

Geistlichen nach dem Tode der Väter
Präbenden ohne Rücksicht auf Vermögen und sonstiges Einkommen bis zu ihrer Verehelichung, eventuell auf Lebensdauer zu gewähren.

§ 2.

Jeder Geistliche, welcher nach dem 31. Dezember 1905 in der diesrheinischen Landeskirche zur Anstellung gelangt, sowie jeder Pfarramtskandidat, welchem nach dem genannten Zeitpunkte der Eintritt in die Pfarrwitwen-Pensions-Anstalt des Königreichs diesseits des Rheins gestattet wird, ist verpflichtet, der Pfarrtöchterkasse als Mitglied beizutreten.

§ 3.

Alle diejenigen Geistlichen der diesrheinischen Landeskirche einschließlich der im Ruhestand befindlichen, welche vor dem 1. Januar 1906 Mitglieder der Pfarrwitwen-Pensions-Anstalt geworden sind, haben bis zum 1. Januar 1909 das Recht, der Pfarrtöchterkasse unter den in den §§ 8—12 bezeichneten Bedingungen als Mitglieder beizutreten, soferne sie zur Zeit des Beitritts noch Mitglieder der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt sind.

Den emeritierten und den nach kirchlichen Normen pensionierten Geistlichen der Landeskirche steht das Recht des Beitritts zur Pfarrtöchterkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatz 1 auch dann zu, wenn sie aus dem Verbande der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt ausgeschieden sind.

§ 4.

Jedes Mitglied der Pfarrtöchterkasse ist verpflichtet, derselben so lange anzugehören, als es im Verbande der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt verbleibt.

§ 5.

Ein aus dem Verbande der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt ausscheidendes Mitglied der Pfarrtöchterkasse ist berechtigt, diese Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten, wenn und solange es ohne Unterbrechung fortfährt, die ihr entsprechenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Durch den Uebertritt in einen auswärtigen Kirchendienst oder in einen nichtgeistlichen Beruf geht die Eigenschaft als Mitglied der Pfarrtöchterkasse verloren.

§ 6.

Diejenigen Geistlichen, welche auf Grund des § 3 der Kasse als Mitglieder beitreten, haben ihre desfallsige schriftliche Erklärung, soferne dieselbe nicht bereits der kirchlichen Oberbehörde vorliegt, bei der Administration der Pfarrunterstützungsanstalten abzugeben. Die letz-

Digitized by Google

tere bringt die Erklärung samt den nötigen Behelfen dem K. Oberkonsistorium in Vorlage, welches das Beitrittsrecht prüft und bei Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen anerkennt.

§ 7.

Die Verpflichtungen der Mitglieder bestehen

a) in der Entrichtung eines einmaligen Eintrittsgeldes,
b) in der Zahlung fortlaufender Jahresbeiträge.

§ 8.

Das regelmäßige Eintrittsgeld beträgt 24 Mk., der regelmäßige Jahresbeitrag 12 Mk.

Die Verpflichtung zur Leistung der Jahresbeiträge beginnt in den Fällen des § 2 für angestellte Geistliche mit dem Anfang des Monats, in welchem der Eintritt in den Pfründegenuß erfolgt, für Pfarramtskandidaten mit Bewilligung der Teilnahme an der Pfarrwitwenkasse.

§ 9.

Die Jahresbeiträge werden halbjährig in den Monaten Juni und Dezember entrichtet. Die Erhebung derselben erfolgt bei Mitgliedern, welche Bezüge von der K. Administration der Pfarr-Unterstützungs-Anstalten ausbezahlt erhalten, durch Abzug. Alle übrigen Mitglieder haben die verfallenen Beträge bei der genannten Administration unmittelbar portofrei oder bei dem einschlägigen Dekanat behufs Abrechnung einzuzahlen.

Bleibt ein Mitglied über ein Jahr mit Beiträgen im Rückstande, so kann dasselbe nach fruchtloser Mahnung von dem K. Oberkonsistorium der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 10.

Bei Geistlichen, welche zur Zeit des Beitritts zur Pfarrtöchterkasse das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, erhöht sich das Eintrittsgeld für jedes das vollendete 50. Lebensjahr übersteigende ganze Jahr um den Betrag von 6 Mk.

Der von solchen Geistlichen zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt:

15 Mk., wenn der Beitritt zur Kasse vor vollendetem sechzigsten Lebensjahr,

18 Mk., wenn er vor vollendetem siebzigsten Lebensjahr,

24 Mk., wenn er in einem höheren Lebensalter erfolgt.

Nach den nämlichen Sätzen sind Eintrittsgeld und Jahresbeiträge von denjenigen Geistlichen zu entrichten, welche zwar vor Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres Mitglieder der Kasse geworden sind, aber erst nach Vollendung desselben sich verehelichen oder wiederverehelichen.

§ 11.

Geistliche, welche in einem auswärtigen Kirchendienst an-

Digitized by Google

gestellt waren und als Pfarrer in den Dienst der diesrheinischen Landeskirche übertreten, haben außer dem sie treffenden Eintrittsgelde die vom Zeitpunkte ihrer ersten Anstellung an verfallenen regelmäßigen (§ 8) Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 12.

Die gemäß § 3 der Pfarrtöchterkasse beitretenden Geistlichen haben, falls sie den Beitritt nach dem 31. März 1906 erklären, mit dem Eintrittsgeld eine Nachzahlung im doppelten Gesamtbetrage derjenigen Jahresbeiträge zu leisten, welche sie bis zum Ablaufe des Monats, in dem ihr Beitritt erfolgt, zu entrichten gehabt hätten, wenn sie vom 1. Januar 1906 an der Töchterkasse beigetreten wären.

§ 13.

Ein Rückersatz der satzungsgemäß geleisteten Einzahlungen findet in keinem Falle statt.

§ 14.

Zur Dotation der Pfarrtöchterkasse ist ihr aus der Allgemeinen Pfarrunterstützungskasse als Gründungskapital die Summe von 100,000 Mk., dann aus den in der XXV. Finanzperiode reservierten Geldern ein Staatsbeitrag von 200,000 Mk. als unangreifbares Fondskapital zugewiesen worden.

Außer den Renten dieses Vermögens besteht das Einkommen der Kasse

a) aus den von 4 zu 4 Jahren nach Einvernahme der Generalsynode zu bewilligenden Zuschüssen der Allgemeinen Pfarrunterstützungskasse,

b) aus dem Unterstützungsbeitrag aus Staatsmitteln,

c) aus etwaigen Schenkungen, Vermächtnissen und Zustiftungen,

d) aus den Eintrittsgeldern und Pflichtbeiträgen der Mitglieder.

§ 15.

Die Jahrespräbende für eine bezugsberechtigte Doppelwaise, d. i. eine Tochter, deren leibliche Eltern gestorben sind, wird bis auf weiteres auf 180 Mk. festgesetzt.

Die Festsetzung und Gewährung von Präbenden für vaterlose Waisen bleibt vorbehalten.

§ 16.

Der Bezug der Präbende beginnt mit dem Anfang des auf die Vollendung des 21. Lebensjahres, beziehungsweise bei Doppelwaisen auf den Tod des längstlebenden Elternteiles, bei einfachen Waisen auf den Tod des Vaters nächstfolgenden Kalendermonates.

Der Bezug erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigte sich verehelicht oder stirbt.

§ 17.

Diejenigen weder zum Beitritt zur Pfarrtöchterkasse noch

Digitized by Google

zum Verbleiben in ihrem Verbande verpflichteten Geistlichen, welche unter der schriftlichen Erklärung, für ihre Töchter keine Ansprüche an die Kasse erwerben zu wollen, mindestens die regelmäßigen Jahresbeiträge nach § 8 leisten, werden als Ehrenmitglieder der Kasse betrachtet.

Der Beitritt als Ehrenmitglied steht jederzeit frei.

§ 18.

Der Pfarrtöchterkasse sind die Rechte einer juristischen Person eingeräumt.

§ 19.

Die Verwaltung der Pfarrtöchterkasse ist der K. Administration der Allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg übertragen und der Leitung und Aufsicht des K. Konsistoriums Ansbach sowie der Oberaufsicht des K. Oberkonsistoriums unterstellt.

Das Rechnungswesen der Pfarrtöchterkasse unterliegt im allgemeinen denselben Bestimmungen, wie dasjenige der Allgemeinen Protestantischen Pfarrwitwenkasse.

§ 20.

Die Satzungen können nur nach Vernehmung der Generalsynode und mit Königlicher Genehmigung abgeändert werden.

Digitized by Google

227.

Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1905,

die Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 693.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, den zur Zeit bestehenden ärztlichen Bezirksvereinen in Bayern die Rechtsfähigkeit[1]) als Vereinen des öffentlichen Rechtes zu verleihen und hierbei zu bestimmen, daß Aenderungen der Satzungen dieser Vereine der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern bedürfen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die K. Allerhöchste Verordnung vom 9. Juli 1895, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend[2]) — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 311 — hiermit bekanntgegeben.

München, den 10. Dezember 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B.G.B. § 22. — B. G. Bd. 84, 5.
2) Siehe B. G. Bd. 82, 607.

Digitized by Google

228.

Ministerial-Entschließung

vom 10. Dezember 1905,

Vollzug des Zusatzvertrags zum Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 578.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Ziffer VI des mit Ausnahme der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen im Artikel 4 Ziffer IV am 1. Januar 1906 in Kraft tretenden Zusatzvertrags zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz[1]) (R. G. Bl. 1905 S. 319, 329) wird bekanntgegeben, daß das der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. Januar 1893 Nr. 1600 (M. A. Bl. S. 19) beigegebene Verzeichnis der in der Schweiz zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugten Behörden auch für den Vollzug des Zusatzvertrags seine Gültigkeit hat.

München, den 10. Dezember 1905.

Frhr. von Podewils.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1228.

Digitized by Google

229.

Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1905,

Erstreckung der Krankenversicherungspflicht und Errichtung einer Militärkrankenkasse

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 579.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2 a des Krankenversicherungsgesetzes [1]) in der Fassung vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233) wird die Anwendung der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes auf alle in Betrieben oder im Dienste der K. B. Militärverwaltung — mit Ausnahme der technischen Institute — gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen erstreckt, soweit sie nicht schon auf Grund des § 1 Abs. I und II a. a. O. [2]) der Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nach § 2 b oder § 3 a. a. O. [2]) von dieser ausgenommen sind, und soferne nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Das K. Kriegsministerium hat im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern hinsichtlich der mit 1. Januar 1906 ins Leben tretenden Bayerischen Militärkrankenkasse die Befugnisse und Obliegenheiten sowohl der „Aufsichtsbehörde" als auch der „höheren Verwaltungsbehörde" der K. Intendantur der militärischen Institute übertragen.

München, den 10. Dezember 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 29, 248.
2) Siehe B. G. Bd. 29, 243 ff.

Digitized by Google

230.

Reichsgesetz

vom 20. Dezember 1905,

die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 773.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1905 [1]), was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1907 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meist begünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 1058, 1059.

Digitized by Google

231.

Bekanntmachung

vom 22. Dezember 1905,

die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 798.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 20. Dezember 1905[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 773) hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 205) enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1905 bis auf weiteres zu verlängern.

Berlin, den 22. Dezember 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1334.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 1059.

Digitized by Google

232.

Bekanntmachung

vom 28. November 1905,

Prämientarif der Versicherungsanstalt der B. Baugewerks-Berufsgenossenschaft

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 602.)

K. B. Landesversicherungsamt.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900[1]) (R.G.Bl. S. 698) wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem K. Landesversicherungsamte für die Jahre 1906—1908 — vorbehaltlich etwaiger früherer Abänderung — festgesetzte Prämientarif der Versicherungsanstalt der B. Baugewerks-Berufsgenossenschaft bekannt gemacht[2]).

München, den 28. November 1905.

von Müller.

K. Ministerialrat.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 293.
2) Vergleiche auch B. G. Bd. 44, 1282.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Gewerbezweig	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie	Sonach sind von den nachgewiesenen Lohnbeträgen zu entrichten, ausgedrückt in Prozenten
		Pfennige	Prozent
1	Bohner, Wachser	1	2
2	Feldmesser, Geometer, Markscheider, Wiesenbauer und Drainteckniker		
3	Ziegeleiarbeiter ohne Elementarkraftbetrieb		
4	Ofensetzer (Hafner, Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen)	1	2
5	Tapetenankleber (Tapezierer, Dekorateure), Anbringer und Abnehmer (inkl. Reparaturarbeiten) von Wettervorhängen und Läden (Rouleaus, Marquisen, Jalousien) .	1½	3
6	Maler, Anstreicher, Baulackierer, Baumaler, Dekorationsmaler, Kunstmaler an Bauten, Schildermaler, Tüncher, Weißbinder, Stubenmaler, Staffierer . . .	2	4
7	Glaser		
8	Ziegeleiarbeiter mit Elementarkraftbetrieb		
9	Steinmetzen, Steinbildhauer, Grabmal-Verfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaren-Verfertiger, Steinschläger, Steinsäger, Steinschleifer, Steinpolierer, Steinhauer, Anfertiger grober und feiner Steinwaren, Mühlstein-Verfertiger	2	4
9a	Theaterbauarbeiter		

Digitized by Google

Laufende Nummer	Gewerbezweig	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie	Sonach sind von den nachgewiesenen Lohnbeträgen zu entrichten, ausgedrückt in Prozenten
		Pfennige	Prozent
10	Stukkateure, Verfertiger von künstlichen Marmor- und Steinwaren	2½	5
11	Asphaltierer, Asphaltschläger, Zementierer, Fliesenleger	2½	5
12	Steinsetzer (Pflasterer)		
13	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Installateure	2½	5
14	Schiffsbauer in Holz, Bootsbauer, Schiffsmaler	3	6
15	Architekten, Bau- und Zivilingenieure, Baumeister, Bautechniker, Bauführer (Bautechnische Bureaux)	3	6
16	Bauunternehmer		
17	Maurer, Gipser, Verputzer, Ofenbauer, Backofenmacher, Schornsteinbauer		
18	Kanalisierungsarbeiter		
19	Zement- und Betonarbeiter		
20	Erdarbeiter ohne Rollbahnbetrieb		
21	Straßen- und Wegbauarbeiter		
22	Brückenbauarbeiter		
23	Bauklempner, Spengler, Baukupferschmiede und Bauschlosser		
24	Mühlenbauer in Holz		
25	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräbereiarbeiter, Erdtiefbauarbeiter		
26	Staaker (Wickeldeckenmacher)		

Digitized by Google

Laufende Nummer	Gewerbezweig	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie	Sonach sind von den nachgewiesenen Lohnbeträgen zu entrichten, ausgedrückt in Prozenten
		Pfennige	Prozent
27	Zimmerer		
28	Blitzableiterverfertiger und Blitzableitersetzer	$3^1/_2$	7
29	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpensetzer, Rohrmacher, Pumpenmacher, Brunnengräber		
30	Steinbrucharbeiter, deren Hilfsarbeiter	4	8
31	Fuhrwerksbetriebsarbeiter . . .		
32	Bahnbau-, Fortbau-Arbeiter mit Rollbahnbetrieb		
33	Abbrucharbeiter		
34	Dachdecker, Schieferdecker, Pappdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldecker . . .	4	8
35	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen (Wind-, Dampf-, Wasser-, Gas-Motoren) und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motore genannter Art betrieben werden, ferner Bedienungsmannschaften von offenen Feuerungen und mangelhaften Heizvorrichtungen bei Bauten	$4^1/_2$	9

Digitized by Google

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in vorstehendem Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarife aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten.

Für alle übrigen, im Gefahren- und Prämientarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz mit 3 Pfennigen für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnbetrages in Anwendung zu bringen.

Für Nebenarbeiten, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes von 3 Pfennigen für jede angefangene halbe Mark zu einer verhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Vorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Tarifs maßgebend sein soll.

Digitized by Google

233.

Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1905,

Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 113 —)

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 775.)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I.

In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O.[1]) dürfen bis zum 31. Dezember 1908 in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. O.[1]) verboten ist, eigene Kinder unter zehn Jahren unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen das neunte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind.
3. Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.
4. Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht

1) Siehe B. G. Bd. 42, 187.

Digitized by Google

vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Januar 1906 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 [1]) — Reichs-Gesetzbl. S. 312 — und vom 11. Juli 1904 [2]) — Reichs-Gesetzbl. S. 305 — verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 20. Dezember 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 1016.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 537.

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Werkstätten,

in deren Betrieb in Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) bis zum 31. Dezember 1908 beschäftigt werden dürfen.

Auf solche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, sowie auf solche Werkstätten, in deren Betrieb nach § 12 a. a. O. aus sonstigen Gründen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, finden die Ausnahmen keine Anwendung.

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist.	Bezirke, für welche die Ausnahme gewährt ist.
1	2	3	4
IV a 2.	Verfertigung grober Schieferwaren.	Bekleben der Schiefergriffel mit Papier, Bemalen, Zählen, Einlegen in Etuis.	**Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld.
IV a 9, IV d 7 u. IV e 5.	Verfertigung von Spielwaren aus Stein, Porzellan oder Glas.	Zählen der Märbel und Verpacken in kleine Säckchen; bei Porzellanmärbeln auch Bemalen. Bemalen und Anstreichen von Puppengliedern, Sortie-	**Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; **Sachsen-Coburg und Gotha:** Amtsgerichtsbezirk Neustadt.

Digitized by Google

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist.	Bezirke, für welche die Ausnahme gewährt ist.
1	2	3	4
IV a 9, IV d 7 u. IV e 5.	Verfertigung von Spielwaren aus Stein, Porzellan oder Glas.	ren und Einsetzen von Puppenaugen, Zusammensetzen von Puppenteilen. Zusammensetzen von Christbaumschmuck, Garnieren (Anbringen von Oesen, Hütchen, Schlingen und dergleichen), Sortieren, Einlegen in Kartons. Aufreihen von Perlen auf Fäden.	
IV d 6, V c, IX h, XII g 3.	Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter und dergleichen.	Aufnähen und Aufstecken auf die Karten.	**Preußen:** Regierungsbezirk Aachen; **Sachsen:** Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz; **Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum.
IV d 6.	Herstellung von Porzellanwaren.	Abputzen der geformten oder gegossenen Gegenstände vor dem Brande.	**Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum; **Schwarzburg-Sondershausen:** für das Fürstentum.

Digitized by Google

IV e 3.	Glasbläserei vor der Lampe.	Blasen von Puppenaugen mittels des Blasebalgs; Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen.	**Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld.
"	"	Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen; Anstielen, Anhängen, Anfädeln, Zählen und Einpacken von Glaswaren.	**Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum.
V b.	Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall.	Einfüllen kleiner Steinchen in Kreisel, Schlottern und Glöckchen für Spielwaren, Befestigen der Schnüre an Kindertrompeten, Einhängen von Ringelchen an die Scharniere von Handspiegeln.	**Bayern:** Regierungsbezirk Mittelfranken.
"	"	Anfügen von Haken, Anhängseln usw. an fertig gestellte Uhrketten aus Eisendraht, Anhängen der Ketten an Uhren, Aufnähen der Uhren auf Karten, Einlegen in Kartons.	**Sachsen:** Amtshauptmannschaft Marienberg; **Sachsen-Weimar:** für den Ort Ruhla.
V c.	Bearbeitung von eisernen Kurzwaren, Nadlerwaren; Drahtwarenfabrikation.	Einfüllen und Verpacken von Schnallen, Haken und Augen in Schachteln, Sortieren, Aufstecken und Aufnähen von Nadeln, Aufnähen und Aufstecken von Haken, Augen, Schnallen usw. auf Karten. Aufstecken von Stiften für Knopfbefestiger.	**Preußen:** Regierungsbezirk Aachen.

Digitized by Google

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist.	Bezirke,
1	2	3	4
VIII c 2.	Herstellung von Nachtlichten.	Einstecken der Nachtlichte in die Schwimmer.	**Bayern:** Regierungsbezirk **Mittelfranken.**
VIII c 3.	Herstellung von Räucherkerzen.	Formen der Kerzen.	**Reuß älterer Linie:** für das Fürstentum.
IX c.	Weberei einschließlich Bandweberei.	Spulen und andere leichte Vorarbeiten der Seidenbandweberei mit Ausnahme der Arbeiten am **Webstuhle selbst.**	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften **Bautzen** und **Chemnitz**; **Baden:** Kreise **Lörrach** und **Waldshut.**
IX e.	Strickerei und Wirkerei.	In der Strumpfwirkerei: das Strumpfwenden, Strumpfnähen und Garnspulen.	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften **Chemnitz, Dresden** und **Leipzig**; **Reuß ä. L.:** Amtsgerichtsbezirk **Zeulenroda.**
IX h.	Posamentenfabrikation.	Einfassen von Perlen und Flittern. Auszupfen von Heftfäden, Einfädeln des Zwirns, Abheften und Aufheften der Waren; Nähen und Häkeln von Perlen und dergleichen, Auffädeln von Perlen und Flittern; Knüpfen von Schlingen und Fransen.	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften **Chemnitz** und **Zwickau.**

Digitized by Google

X a u. b.	Papierindustrie.	Auflegen des Papiers auf die Form, Bemalen und Anstreichen der Masken.	**Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld.
XII b.	Herstellung von Zündholzschachteln und anderen Spanschachteln.	Umbiegen und Zumachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel.	**Preußen:** Regierungsbezirk Breslau.
"	Verfertigung von groben Holzwaren.	Leichtere Arbeiten und Handreichungen bei der Herstellung von Schnitz- und Drehwaren einschließlich der Herstellung von Holzschachteln und -kästchen (Bemalen, Zusammensetzen, Fertigstellen, Zählen und dergleichen).	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden; **Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; **Sachsen-Coburg und Gotha:** Amtsgerichtsbezirk Neustadt.
"	"	Anfertigung von Blumenstäben und Holzetiketten. Zusammensetzen und Leimen von Schachteln.	**Schwarzburg-Sondershausen:** Ortschaft Geschwenda (Verwaltungsbezirk Arnstadt); **Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum.
XII f.	Strohflechterei.	Herstellung von Strohhülsen.	**Preußen:** Regierungsbezirk Hannover; **Sachsen:** Kreishauptmannschaft Dresden.
XIII b 2.	Zubereitung von Fischen.	Auspflücken von Krabben.	**Preußen:** Regierungsbezirk Schleswig.

Digitized by Google

[illegible]sse [illegible] [illegible]erbe-statistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist.	Bezirke.
1	2	3	4
XIV a 5 u. XI c.	Fertigstellung usw. von Puppen.	Auseinanderschneiden zusammenhängend genähter Lederteile sowie Bekleidung der Puppenrumpfe.	**Sachsen-Weimar:** IV. Verwaltungsbezirk; **Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum
"	"	Nähen, Häkeln und Stricken von Puppenkleidern, Nähen von Puppenbälgen, sonstige leichtere Arbeiten zur Bekleidung und Ausstattung von Puppen, Wickeln von Locken für die Puppenfrisur, sofern dabei Wollhaar und Mohair in gereinigtem Zustande verwendet werden, Einlegen der Puppen in Kartons.	**Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; **Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum; **Schwarzburg-Sondershausen:** für das Fürstentum.
XIV a 6.	Herstellung künstlicher Blumen.	Hilfeleistungen mit Ausnahme des Pressens und Ausschlagens.	**Sachsen:** Kreishauptmannschaft Bautzen, Amtsgerichtsbezirk Elbernhau, Sebnitz und Umgegend; **Württemberg:** [illegible] Brakenheim, **Baden:** Bühl und Umgegend

234.

Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1905,

Vorschriften über Auswandererschiffe

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 779.)

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrat die folgenden Aenderungen der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57 ff.) beschlossen:

I.

Die Abs. 5 bis 8 und 10 des Verzeichnisses der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden Mengen von Proviant und Wasser, Brenn- und Leuchtmaterial — Anhang A zu den Vorschriften — erhalten folgende Fassung:

Absatz 5.

Wird statt eines Teiles des Rindfleisches Schweinefleisch oder Speck mitgenommen, so werden 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm Speck gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinesfalls mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Wird ein Teil des Rindfleisches durch Fisch ersetzt, so werden 375 Gramm Fisch gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; Schweinefleisch darf durch die gleiche Menge Hammelfleisch oder fettreichen Fisch (Lachs, Aal, Hering und dergleichen) ersetzt werden; jedoch darf Fisch nur in zwei Tagen der Woche gegeben werden.

Absatz 6.

Schiffe, welche eine der Anzahl der beförderten Auswanderer entsprechende Bäckerei an Bord haben, können statt der mitzunehmenden Menge Brot (Ziffer 4) eine um zwanzig Prozent geringere Menge Mehl mitnehmen. Von dem mitzunehmenden Brote oder Mehle muß mindestens die Hälfte Weizenbrot oder Weizenmehl sein.

Absatz 7.

Von den unter Ziffer 8

1) Siehe B. G. Bd. 85, 491.
2) Vergleiche B. G. Bd. 43, 171, 173.

Digitized by Google

und Ziffer 9 aufgeführten Nahrungsmitteln kann, wenn nur die Gesamtmenge vorhanden ist, der Vorrat des einen zu Gunsten des anderen verringert werden; dasselbe gilt von den unter Ziffer 11 und Ziffer 12 aufgeführten Gegenständen. Außerdem darf an Stelle von Erbsen, Bohnen und Graupen ein entsprechendes Quantum Makkaroni, Nudeln, Hafergrütze, Linsen oder Backobst mitgenommen werden.

Absatz 8.

Das Gemüse (Ziffer 14) ist in mindestens zwei Sorten mitzunehmen. Sauerkohl kann bis zur Hälfte durch andere Gemüse oder Salzgurken und Pickles ersetzt werden.

Absatz 10.

Statt der Butter (Ziffer 16) darf Margarine erster Qualität mitgenommen werden. Die vorgeschriebene Menge Butter oder Margarine darf um ein Drittel verringert werden, wenn statt dessen für je 3000 Gramm Butter oder Margarine 4000 Gramm Marmelade, Mus oder Honig in guter Qualität mitgenommen werden. An Stelle der Butter oder Margarine darf Marmelade, Mus oder Honig bis dreimal in der Woche gegeben werden.

II.

Die Spalten 3 und 4 der Uebersicht, betreffend die wahrscheinliche längste Reisedauer für Fahrten — Anhang B zu den Vorschriften — erhalten folgende Fassung:

Mit Dampfschiffen von 10 bis 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde:		Mit Dampfschiffen von mehr als 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde:	
Doppelschraubenschiffe: Tage:	Einschraubenschiffe: Tage:	Doppelschraubenschiffe: Tage:	Einschraubenschiffe: Tage:
21	25	17	20
26	30	26	30
39	45	39	45
39	45	39	45
51	60	51	60
68	80	68	80
51	60	51	60

Digitized by Google

III.

Der Anhang C zu den Vorschriften wird durch das nachstehende Verzeichnis ersetzt [1]).

IV.

Die abgeänderten Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

1) R.G.Bl. 1905, 781. Verzeichnis der mitzunehmenden Arzneien und Hilfsmittel der Krankenpflege.

Digitized by Google

235.

Bekanntmachung

vom 19. Dezember 1905,

Austausch von Zivilstandsurkunden mit der Schweiz

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 613.)

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Der Schweizerische Bundesrat hat am 29. September 1905 an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, betreffend Zivilstandsaktenaustausch mit dem Auslande, erlassen.

Die allgemeinen und die auf den Austausch mit Bayern bezüglichen Bestimmungen dieses Kreisschreibens werden im nachstehenden bekanntgegeben.

München, den 19. Dezember 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch. von Miltner.

Digitized by Google

Abdruck.

Zivilstandsaktenaustausch mit dem Auslande.

(September 1905.)

Allgemeines.

Die Mitteilung von Zivilstandsakten an die zuständigen Behörden des Auslandes erfolgt, soweit es den sogenannten Zivilstandsaktenaustausch[1]) betrifft, in der Regel auf diplomatischem Wege[2]) nach Art. 5 des Reglements für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. September 1881. Zu diesem Behufe werden die bezüglichen Zivilstandsakten von den Zivilstandsbeamten, sobald der weiter zu meldende Zivilstandsvorfall (Geburt, Ehe, Tod, Legitimation usw.) in ihre Register eingetragen ist, ohne Verzug den betreffenden Kantonskanzleien eingesandt, soweit kantonale Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Kantonskanzleien beglaubigen die Akten (Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 2. Juni 1887, Bundesbl. 1887, III, 497) und senden sie in der Regel monatlich mindestens einmal an das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, welchem seit 1. März 1905 die Uebermittlung derselben nach dem Auslande übertragen worden ist (Kreisschreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements Nr. 3 vom 18. Februar 1905).

Jede Sendung der Kantonskanzleien ist mit einer nach Staaten geordneten Liste zu begleiten, welche die Namen (Familien- und Vorname), den Heimatort und den Heimatstaat der Personen enthält, auf welche die Akten lauten (Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 14. März 1876).

Da die Versendung der nach dem Auslande bestimmten Zivilstandsakten durch das Zivilstandssekretariat des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements regelmäßig vom 1. bis 5. jedes Monats erfolgt, so ist es wünschenswert, daß dieses spätestens am 20. jeden Monats in den Besitz der zu übermittelnden Akten des vor-

1) Dazu gehört die Uebermittlung von Verkündgesuchen nicht. Für diese ist vielmehr der direkte Verkehr mit den Zivilstandsämtern des Auslandes Regel, soweit er nicht durch die ausländische Gesetzgebung ausgeschlossen ist.

2) Ausnahmen davon: siehe unter Baden und Bayern S. 1354.

Digitized by Google

hergehenden Monats gelange, falls die bezüglichen kantonalen Versandstellen nicht eine regelmäßige wöchentliche Versendung vorziehen.

Alle zur Eintragung in ausländische Standesregister bestimmten Zivilstandsakten, für welche vertraglich kein anderer Beförderungsmodus vorgesehen ist, werden auf diplomatischem Wege durch das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an ihren Bestimmungsort geleitet.

* * *

Verträge und Usancen.

Verträge und Usancen über gegenseitige Mitteilung von Zivilstandsakten bestehen mit folgenden Staaten:

1. Den sogenannten **Haager Konventionsstaaten.**

Infolge Beitrittes der Schweiz zu dem Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902 [1]) zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (A. S. n. F. XXI, 397 ff., Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. September 1905) ist die Schweiz durch Art. 5, Alinea 4, derselben verpflichtet, den Behörden der Vertragsstaaten beglaubigte Zivilstandsregisterauszüge über in der Schweiz abgeschlossene Ehen ihrer Angehörigen zuzustellen.

Folgende Staaten (in der offiziellen Reihenfolge) sind bis dahin neben der Schweiz dem genannten Abkommen beigetreten:

Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien und Schweden.

Diesen Staaten sind also in Zukunft obligatorisch Ehescheine ihrer Angehörigen mitzuteilen. Falls Braut und Bräutigam zwei verschiedenen Konventionsstaaten oder zwei oder mehreren verschiedenen Gemeinden eines Konventionsstaates angehören, so sind die Trauscheine in doppelter oder mehrfacher Ausfertigung einzureichen.

Es ist auch dann ein Trauschein zu übermitteln, wenn nur die Braut einem Konventionsstaate angehört.

Für die Art der Uebermittlung machen die mit den einzelnen Staaten bestehenden bisherigen Verträge Regel (siehe nachstehend). Wo kein Vertrag besteht, geschieht die Uebermittlung auf diplomatischem Wege.

. . . . . .

3. **Bayern.** Unterm 7. Dezember 1874 (A. S. n. F. I, 210) ist eine Uebereinkunft [2]),

1) Siehe B. G. Bd. 43, 408 u. 44, 1059.
2) Siehe B. G. 6. E., 470.

Digitized by Google

betreffend gegenseitige Zustellung von Geburts- und Totenscheinen, getroffen worden, wonach solche Urkunden für bayerische Staatsangehörige direkt und kostenfrei an die Distriktspolizeibehörden (Bezirksamt bezw. in unmittelbaren Städten an den Stadtmagistrat), und für die Pfalz an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln sind.

Diese Akten müssen von den den ausstellenden Zivilstandsbeamten vorgesetzten Behörden beglaubigt sein (wird durch die Kantonskanzleien besorgt).

Die nach Bayern bestimmten Akten müssen, wie alle im Austauschverkehre übersandten Akten, legalisiert und kostenfrei von den kantonalen Behörden an die bayerischen Amtsstellen geleitet werden. Portoauslagen oder Legalisationsgebühren dürfen von den Adressaten nicht erhoben werden.

Die Geburts- und Todesscheine der in Bayern geborenen bezw. gestorbenen Schweizer werden direkt und kostenfrei an die Kantonskanzleien gesandt. In Bayern werden die Zivilstandsakten von den Distriktspolizeibehörden legalisiert und nach der Schweiz übermittelt; in der Pfalz hingegen erfolgt die Beglaubigung durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes und die Versendung durch die Staatsanwaltschaft.

Die Annahme oder Ausstellung von Geburtsscheinen von seiten der Behörden eines der beiden Länder präjudiziert die Frage der Zuständigkeit der betreffenden Individuen in keiner Weise.

NB. Die schweizerisch-bayerische Uebereinkunft schließt die Legitimationsurkunden nicht ein, so daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Zeitverlust Legalisierenlassen derselben durch die bayerische Gesandtschaft oder ein deutsches Konsulat zu empfehlen ist.

Eheſcheine und Legitimationsurkunden werden auch nach Bayern auf diplomatischem Wege übermittelt.

Digitized by Google

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist.	Bezirke, für welche die Ausnahme gewährt ist.
1	2	3	4
VIII c 2.	Herstellung von Nachtlichten.	Einstecken der Nachtlichte in die Schwimmer.	**Bayern:** Regierungsbezirk Mittelfranken.
VIII c 3.	Herstellung von Räucherkerzen.	Formen der Kerzen.	**Reuß älterer Linie:** für das Fürstentum.
IX c.	Weberei einschließlich Bandweberei.	Spulen und andere leichte Vorarbeiten der Seidenbandweberei mit Ausnahme der Arbeiten am Webstuhle selbst.	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz; **Baden:** Kreise Lörrach und Waldshut.
IX e.	Strickerei und Wirkerei.	In der Strumpfwirkerei: das Strumpfwenden, Strumpfnähen und Garnspulen.	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften Chemnitz, Dresden und Leipzig; **Reuß ä. L.:** Amtsgerichtsbezirk Zeulenroda.
IX h.	Posamentenfabrikation.	Einfassen von Perlen und Flittern. Auszupfen von Heftfäden, Einfädeln des Zwirns, Abheften und Aufheften der Waren; Nähen und Häkeln von Perlen und dergleichen, Auffädeln von Perlen und Flittern; Knüpfen von Schlingen und Fransen.	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau.

Digitized by Google

X a u. b.	Papierindustrie.	Auflegen des Papiers auf die Form, Bemalen und Anstreichen der Masken.	**Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld.
XII b.	Herstellung von Zündholzschachteln und anderen Spanschachteln.	Umbiegen und Zumachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel.	**Preußen:** Regierungsbezirk Breslau.
"	Verfertigung von groben Holzwaren.	Leichtere Arbeiten und Handreichungen bei der Herstellung von Schnitz- und Drehwaren einschließlich der Herstellung von Holzschachteln und -kästchen (Bemalen, Zusammensetzen, Fertigstellen, Zählen und dergleichen).	**Sachsen:** Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden; **Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; **Sachsen-Coburg und Gotha:** Amtsgerichtsbezirk Neustadt.
"	"	Anfertigung von Blumenstäben und Holzetiketten. Zusammensetzen und Leimen von Schachteln.	**Schwarzburg-Sondershausen:** Ortschaft Geschwenda (Verwaltungsbezirk Arnstadt); **Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum.
XII f.	Strohflechterei.	Herstellung von Strohhülsen.	**Preußen:** Regierungsbezirk Hannover; **Sachsen:** Kreishauptmannschaft Dresden.
XII b 2.	Zubereitung von Fischen.	Auspflücken von Krabben.	**Preußen:** Regierungsbezirk Schleswig.

Digitized by Google

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist.	Bezirke, für welche die Ausnahme gewährt ist.
1	2	3	4
XIV a 5 u XI c.	Fertigstellung usw. von Puppen.	Auseinanderschneiden zusammenhängend genähter Lederteile sowie Bekleidung der Puppenrümpfe.	**Sachsen-Weimar:** IV. Verwaltungsbezirk; **Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum.
"	"	Nähen, Häkeln und Stricken von Puppenkleidern, Nähen von Puppenbälgen, sonstige leichtere Arbeiten zur Bekleidung und Ausstattung von Puppen, Wikkeln von Locken für die Puppenfrisur, sofern dabei Wollhaar und Mohair in gereinigtem Zustande verwendet werden, Einlegen der Puppen in Kartons.	**Sachsen-Meiningen:** Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; **Schwarzburg-Rudolstadt:** für das Fürstentum; **Schwarzburg-Sondershausen:** für das Fürstentum.
XIV a 6.	Herstellung künstlicher Blumen.	Hilfeleistungen mit Ausnahme des Pressens und Ausschlagens.	**Sachsen:** Kreishauptmannschaft Bautzen, Amtsgerichtsbezirk Olbernhau, Sebnitz und Umgegend; **Württemberg:** Oberamt Brakenheim; **Baden:** Bühl und Umgegend.

Digitized by Google

234.

Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1905,

Vorschriften über Auswandererschiffe

betreffend.

(R.G.Bl. 1905, 779.)

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrat die folgenden Aenderungen der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57 ff.) beschlossen:

I.

Die Abs. 5 bis 8 und 10 des Verzeichnisses der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden Mengen von Proviant und Wasser, Brenn- und Leuchtmaterial — Anhang A zu den Vorschriften — erhalten folgende Fassung:

Absatz 5.

Wird statt eines Teiles des Rindfleisches Schweinefleisch oder Speck mitgenommen, so werden 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm Speck gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinesfalls mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Wird ein Teil des Rindfleisches durch Fisch ersetzt, so werden 375 Gramm Fisch gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; Schweinefleisch darf durch die gleiche Menge Hammelfleisch oder fettreichen Fisch (Lachs, Aal, Hering und dergleichen) ersetzt werden; jedoch darf Fisch nur in zwei Tagen der Woche gegeben werden.

Absatz 6.

Schiffe, welche eine der Anzahl der beförderten Auswanderer entsprechende Bäckerei an Bord haben, können statt der mitzunehmenden Menge Brot (Ziffer 4) eine um zwanzig Prozent geringere Menge Mehl mitnehmen. Von dem mitzunehmenden Brote oder Mehle muß mindestens die Hälfte Weizenbrot oder Weizenmehl sein.

Absatz 7.

Von den unter Ziffer 8

1) Siehe B. G. Bd. 85, 491.
2) Vergleiche B. G. Bd. 48, 171, 173.

Digitized by Google

und Ziffer 9 aufgeführten Nahrungsmitteln kann, wenn nur die Gesamtmenge vorhanden ist, der Vorrat des einen zu Gunsten des anderen verringert werden; dasselbe gilt von den unter Ziffer 11 und Ziffer 12 aufgeführten Gegenständen. Außerdem darf an Stelle von Erbsen, Bohnen und Graupen ein entsprechendes Quantum Makkaroni, Nudeln, Hafergrütze, Linsen oder Backobst mitgenommen werden.

Absatz 8.

Das Gemüse (Ziffer 14) ist in mindestens zwei Sorten mitzunehmen. Sauerkohl kann bis zur Hälfte durch andere Gemüse oder Salzgurken und Pickles ersetzt werden.

Absatz 10.

Statt der Butter (Ziffer 16) darf Margarine erster Qualität mitgenommen werden. Die vorgeschriebene Menge Butter oder Margarine darf um ein Drittel verringert werden, wenn statt dessen für je 3000 Gramm Butter oder Margarine 4000 Gramm Marmelade, Mus oder Honig in guter Qualität mitgenommen werden. An Stelle der Butter oder Margarine darf Marmelade, Mus oder Honig bis dreimal in der Woche gegeben werden.

II.

Die Spalten 3 und 4 der Uebersicht, betreffend die wahrscheinliche längste Reisedauer für Fahrten — Anhang B zu den Vorschriften — erhalten folgende Fassung:

Mit Dampfschiffen von 10 bis 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde:		Mit Dampfschiffen von mehr als 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde:	
Doppelschraubenschiffe: Tage:	Einschraubenschiffe: Tage:	Doppelschraubenschiffe: Tage:	Einschraubenschiffe: Tage:
21	25	17	20
26	30	26	30
39	45	39	45
39	45	39	45
51	60	51	60
68	80	68	80
51	60	51	60

Digitized by Google

III.	IV.
Der Anhang C zu den Vorschriften wird durch das nachstehende Verzeichnis ersetzt [1]).	Die abgeänderten Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

1) R.G.Bl. 1905, 781. Verzeichnis der mitzunehmenden Arzneien und Hilfsmittel der Krankenpflege.

Digitized by Google

235.

Bekanntmachung

vom 19. Dezember 1905,

Austausch von Zivilstandsurkunden mit der Schweiz

betreffend.

(M.A.Bl. 1905, 613.)

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Der Schweizerische Bundesrat hat am 29. September 1905 an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, betreffend Zivilstandsaktenaustausch mit dem Auslande, erlassen.

Die allgemeinen und die auf den Austausch mit Bayern bezüglichen Bestimmungen dieses Kreisschreibens werden im nachstehenden bekanntgegeben.

München, den 19. Dezember 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch. von Miltner.

Digitized by Google

Abdruck.

Zivilstandsaktenaustausch mit dem Auslande.

(September 1905.)

Allgemeines.

Die Mitteilung von Zivilstandsakten an die zuständigen Behörden des Auslandes erfolgt, soweit es den sogenannten Zivilstandsaktenaustausch[1]) betrifft, in der Regel auf diplomatischem Wege[2]) nach Art. 5 des Reglements für die Führung der Zivilstandsregister vom 20. September 1881. Zu diesem Behufe werden die bezüglichen Zivilstandsakten von den Zivilstandsbeamten, sobald der weiter zu meldende Zivilstandsvorfall (Geburt, Ehe, Tod, Legitimation usw.) in ihre Register eingetragen ist, ohne Verzug den betreffenden Kantonskanzleien eingesandt, soweit kantonale Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Kantonskanzleien beglaubigen die Akten (Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 2. Juni 1887, Bundesbl. 1887, III, 497) und senden sie in der Regel monatlich mindestens einmal an das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, welchem seit 1. März 1905 die Uebermittlung derselben nach dem Auslande übertragen worden ist (Kreisschreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements Nr. 3 vom 18. Februar 1905).

Jede Sendung der Kantonskanzleien ist mit einer nach Staaten geordneten Liste zu begleiten, welche die Namen (Familien- und Vorname), den Heimatort und den Heimatstaat der Personen enthält, auf welche die Akten lauten (Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 14. März 1876).

Da die Versendung der nach dem Auslande bestimmten Zivilstandsakten durch das Zivilstandssekretariat des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements regelmäßig vom 1. bis 5. jedes Monats erfolgt, so ist es wünschenswert, daß dieses spätestens am 20. jeden Monats in den Besitz der zu übermittelnden Akten des vor-

1) Dazu gehört die Uebermittlung von Verkündgesuchen nicht. Für diese ist vielmehr der direkte Verkehr mit den Zivilstandsämtern des Auslandes Regel, soweit er nicht durch die ausländische Gesetzgebung ausgeschlossen ist.

2) Ausnahmen davon: siehe unter Baden und Bayern S. 1354.

Digitized by Google

hergehenden Monats gelange, falls die bezüglichen kantonalen Versandstellen nicht eine regelmäßige wöchentliche Versendung vorziehen.

Alle zur Eintragung in ausländische Standesregister bestimmten Zivilstandsakten, für welche vertraglich kein anderer Beförderungsmodus vorgesehen ist, werden auf diplomatischem Wege durch das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an ihren Bestimmungsort geleitet.

* * *

Verträge und Usancen.

Verträge und Usancen über gegenseitige Mitteilung von Zivilstandsakten bestehen mit folgenden Staaten:

1. Den sogenannten **Haager Konventionsstaaten.**

Infolge Beitrittes der Schweiz zu dem Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902[1]) zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (A. S. n. F. XXI, 397 ff., Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. September 1905) ist die Schweiz durch Art. 5, Alinea 4, derselben verpflichtet, den Behörden der Vertragsstaaten beglaubigte Zivilstandsregisterauszüge über in der Schweiz abgeschlossene Ehen ihrer Angehörigen zuzustellen.

Folgende Staaten (in der offiziellen Reihenfolge) sind bis dahin neben der Schweiz dem genannten Abkommen beigetreten:

Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien und Schweden.

Diesen Staaten sind also in Zukunft obligatorisch Ehescheine ihrer Angehörigen mitzuteilen. Falls Braut und Bräutigam zwei verschiedenen Konventionsstaaten oder zwei oder mehreren verschiedenen Gemeinden eines Konventionsstaates angehören, so sind die Trauscheine in doppelter oder mehrfacher Ausfertigung einzureichen.

Es ist auch dann ein Trauschein zu übermitteln, wenn nur die Braut einem Konventionsstaate angehört.

Für die Art der Uebermittlung machen die mit den einzelnen Staaten bestehenden bisherigen Verträge Regel (siehe nachstehend). Wo kein Vertrag besteht, geschieht die Uebermittlung auf diplomatischem Wege.

. . . . . .

3. **Bayern.** Unterm 7. Dezember 1874 (A. S. n. F. I, 210) ist eine Uebereinkunft[2]),

1) Siehe B. G. Bd. 43, 408 u. 44, 1059.
2) Siehe B. G. 6. E., 470.

Digitized by Google

betreffend gegenseitige Zustellung von Geburts- und Totenscheinen, getroffen worden, wonach solche Urkunden für bayerische Staatsangehörige direkt und kostenfrei an die Distriktspolizeibehörden (Bezirksamt bezw. in unmittelbaren Städten an den Stadtmagistrat), und für die Pfalz an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln sind.

Diese Akten müssen von den den ausstellenden Zivilstandsbeamten vorgesetzten Behörden beglaubigt sein (wird durch die Kantonskanzleien besorgt).

Die nach Bayern bestimmten Akten müssen, wie alle im Austauschverkehre übersandten Akten, legalisiert und kostenfrei von den kantonalen Behörden an die bayerischen Amtsstellen geleitet werden. Portoauslagen oder Legalisationsgebühren dürfen von den Adressaten nicht erhoben werden.

Die Geburts- und Todesscheine der in Bayern geborenen bezw. gestorbenen Schweizer werden direkt und kostenfrei an die Kantonskanzleien gesandt. In Bayern werden die Zivilstandsakten von den Distriktspolizeibehörden legalisiert und nach der Schweiz übermittelt; in der Pfalz hingegen erfolgt die Beglaubigung durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes und die Versendung durch die Staatsanwaltschaft.

Die Annahme oder Ausstellung von Geburtsscheinen von seiten der Behörden eines der beiden Länder präjudiziert die Frage der Zuständigkeit der betreffenden Individuen in keiner Weise.

NB. Die schweizerisch-bayerische Uebereinkunft schließt die Legitimationsurkunden nicht ein, so daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Zeitverlust Legalisierenlassen derselben durch die bayerische Gesandtschaft oder ein deutsches Konsulat zu empfehlen ist.

Eheschein und Legitimationsurkunden werden auch nach Bayern auf diplomatischem Wege übermittelt.

Digitized by Google

236.

Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1905,

Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1905, 587.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Nachstehend wird die im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr. 52 S. 385 erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. ds. Mts., betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte[1]) — Minist.-Bl. f. K. u. Sch.-Ang. 1889 S. 202 ff. und 1902 S. 497 ff. — zur Nachachtung zum Abdrucke gebracht.

München, den 20. Dezember 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch. Dr. von Wehner.

1) Siehe B. G. Bd. 41, 1033.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte. Vom 14. Dezember 1905.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung [1]) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte vom 13. Juli 1889 [2]) — Zentralblatt S. 421 — werden durch folgende zusätzliche Bestimmungen ergänzt:

1. Im § 14 Ziffer I wird hinzugefügt: „sowie die Prüfung in der Fleischbeschau";

2. im § 16 Abs. 1 wird:

a) in den Eingangsworten hinter „Prüfung" eingeschaltet: „sowie in der Prüfung in der Fleischbeschau",

b) als Ziffer 7 hinzugefügt: „an einem geschlachteten Tiere die Fleischbeschau auszuführen und sich über das Ergebnis zu äußern; der Befund und die Beurteilung sind schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist gleichzeitig durch eine mündliche Prüfung zu ermitteln, ob der Kandidat die für die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen theoretischen Kenntnisse, insbesondere auch hinsichtlich der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen besitzt";

3. im Schlußsatze des § 16 wird zwischen den Worten „aus" und „drei" das Wort „mindestens" eingefügt.

II. Vorstehende Bestimmungen finden auf alle Fachprüfungen in der Tierheilkunde Anwendung, welche nach dem 1. Januar 1906 begonnen werden.

München, den 14. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 15.

2) Vergleiche B. G. Bd. 41, 1033.

Digitized by Google

237.

Reichsgesetz

vom 21. Dezember 1905

über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900.

(R.G.Bl. 1905, 793.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 304) wird bis zum 1. Januar 1912 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz erlangt in dem Schutzgebiete Kiautschou mit dem 1. Januar 1906 verbindliche Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Digitized by Google

238.

Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1905,

die Arzneitaxe

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1905, 702.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1905[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79) wird die Deutsche Arzneitaxe[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 81) entsprechend einer Vereinbarung der Bundesregierungen mit Wirkung vom 1. Januar 1906 für Bayern wie folgt geändert:

I. In den Grundsätzen:

1. In Nr. 12 unter b und c wird hinter den Worten „einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers" eingeschaltet „bis zu einer Menge von 300 g".

2. In Nr. 12 unter p wird vor „Filtration" eingeschaltet „vorgeschriebene".

II. In der Preisliste.

1. In der Vorbemerkung erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Abgesehen von den Fällen der Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen ist der Preis dieser Arzneimittel, soweit sie unter ihrer geschützten Bezeichnung zur Abgabe gelangen, gemäß Nr. 2 bis 6 a. a. O. mit der Maßgabe zu berechnen, daß an Stelle des durchschnittlichen Einkaufspreises der tatsächliche Einkaufspreis zu Grunde gelegt wird."

2. Hinsichtlich der Aenderung der Arzneimittelpreise wird auf die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1906 verwiesen, die im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12 erschienen ist.

München, den 28. Dezember 1905.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 532 u. 533 ff.

Digitized by Google

239.

Ministerial-Entschließung

vom 18. April 1905,

Dänische, sowie schwedische, norwegische und amerikanische Handelsreisende

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 8295.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Dem Königreich Dänemark steht auf dem Gebiet des Gewerbebetriebes nur eine partikuläre Meistbegünstigung — in Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg auf Grund älterer Staatsverträge — zu. In den übrigen Teilen Deutschlands, insbesondere auch in Bayern, kommt für dänische Handlungsreisende nur die Ausstellung von Wandergewerbescheinen, nicht aber die Erteilung von Gewerbelegitimationskarten in Frage (vgl. § 24 Abs. 5 der Vollzugsanweisung vom 7. Februar 1898)[1].

Imgleichen können in Bayern, da entgegenstehende Verträge des Reiches oder Bayerns mit Schweden und Norwegen und mit den Vereinigten Staaten von Amerika nicht vorliegen, für Handlungsreisende dieser Länder nur Wandergewerbescheine, nicht aber Gewerbelegitimationskarten ausgestellt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Frhr. von Podewils.

1) Siehe B. G. Bd. 36, 96.

Digitized by Google

240.

Ministerial-Entschließung

vom 25. Mai 1905,

Bezirksärztliche Nachprüfung von Apothekerrechnungen für Träger der Krankenversicherung

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 7829.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf die Vorstellung des K. Bezirksarztes in Friedberg vom 31. März 1905 wird folgendes eröffnet:

1. Die Aeußerung eines Bezirksarztes darüber, ob eine Apothekerrechnung der Arzneitaxe entspricht, stellt sich zwanglos als ein „Gutachten" dar; die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind „Organe der Arbeiterversicherung."

   Gutachten über die Taxmäßigkeit von Apothekerrechnungen, die von Bezirksärzten „für" solche Versicherungsträger, d. h. auf deren Anfordern, erstattet werden, fallen daher unter § 9 Satz 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1902, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend [1]).

   Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß eine Gemeindeverwaltung für die Gemeindekrankenversicherung oder ein Distriktsratsausschuß für den distriktiven Gemeindekrankenversicherungsverband ein solches Gutachten einfordert.

   Denn das Gutachten wird auch in solchem Falle im Interesse des — den Arzneipreis schuldenden — Versicherungsträgers, also „für" diesen erstattet und

1) Siehe B. G. Bd. **41**, 1006.

Digitized by Google

es ist nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8 Abs. 1 der Verordnung [1]) ohne Belang, daß die Vergütung für das Gutachten nach § 9 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes [2]) der Gemeinde oder dem Distrikte zur Last fällt. Der Versicherungsträger, die Gemeinde oder der Distrikt haben hiernach in diesen Fällen die verordnungsmäßige Vergütung zu leisten.

2. Die bezirksärztliche Aeußerung über die Taxmäßigkeit von Apothekerrechnungen wird in der Regel in der „Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Ausführung" bestehen.

   Die Vergütung wird sich daher regelmäßig nach Ziffer 10 der Gebührenordnung [3]) (zu § 3 der Verordnung vom 17. November 1902) bemessen.

3. Es besteht keine allgemeine Vorschrift des Inhalts, daß Apothekerrechnungen für Träger der Krankenversicherung oder auch nur solche für Gemeindekrankenversicherungen oder Gemeindekrankenversicherungsverbände bezirksärztlich geprüft sein müßten. Die Träger der Krankenversicherung werden daher nicht behindert sein, hierin eine angemessene Beschränkung eintreten zu lassen.

   Nähere Anweisungen darüber zu erlassen, hat das K. Staatsministerium des Innern vorerst keinen Anlaß.

München, den 25. Mai 1905.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 41, 1006.
2) Siehe B. G. Bd. 29, 257.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 1010.

Digitized by Google

241.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 1. August 1905.

(R.G.Bl. 1906, 1.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien durch den Abschluß eines Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zu fördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte, Herrn O. von Mühlberg

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien:

Höchstihren diplomatischen Agenten in Berlin, General, Herrn N. Nikyforow,

den Professor an der Universität in Sofia, Herrn G. Danailow,

den Sektionschef im Finanzministerium, Herrn J. Tschakalow und

den Sektionschef im Ministerium für Handel und Landwirtschaft, Herrn R. Kossew,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen beiden Ländern soll vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen hinsichtlich ihres Handels und

Digitized by Google

ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an anderen Orten des betreffenden Landes, sei es, daß sie sich daselbst niederlassen, sei es, daß sie sich zeitweilig dort aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden; die Vorrechte, Befreiungen und andere Vergünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile oder der meistbegünstigten Nation in bezug auf Handel und Gewerbe genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Teiles zustehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handels- und Börsenmakler, Dorfschankwirte, Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe nicht berührt werden, welche in jedem der beiden Länder gelten oder gelten werden. Diese Gesetze, Erlasse und Verordnungen können in keinem Falle gegenüber den Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile in einer strengeren oder weniger günstigen Weise angewandt werden, als gegenüber den Angehörigen der meistbegünstigten Nation oder den Inländern.

Artikel 2.

Bezüglich des Rechtes, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentume zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, sollen die Deutschen in Bulgarien und die Bulgaren in Deutschland die Rechte der Inländer genießen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer oder der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel 3.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle

Digitized by Google

oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 4.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere höhere Abgabe entrichten müssen als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Gewerbe-Legitimationskarten sollen nach dem in der Anlage A[1]) enthaltenen Muster ausgestellt und in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vor-

1) Siehe Seite 1374.

Digitized by Google

schriften von den Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebs zu beachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den Handlungsreisenden eingeführt werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von zwölf Monaten unverkauft wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Hinterlegung des Betrags der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben oder daselbst ihre Erzeugnisse abzusetzen, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen anderen oder höheren als den von letzteren erhobenen Abgaben unterworfen werden.

Artikel 5.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen von jedem Militärdienst und von jeder militärischen Leistung, sowie von allen außerordentlichen Anforderungen, welche infolge außergewöhnlicher Umstände gestellt werden, befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgend eine Art des Besitzes unbeweglichen Vermögens geknüpften Lasten, sowie die militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienst in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung befreit sein.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, kön-

Digitized by Google

nen nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

Artikel 7.

Bezüglich des Betrags, der Sicherstellung und der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, sowie in bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtliche Niederlage, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Teile, den anderen bei der Ein- oder Ausfuhr der Boden- und Gewerbserzeugnisse der beiden Länder an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen vertragschließenden Teiles zu statten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je fünfzehn Kilometer Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten, und
2. auf die einem der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel 8.

Die bulgarischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Bulgarien eingeführt werden, sollen, mögen sie zum Verbrauch, zur zollamtlichen Niederlage, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, derselben Behandlung unterliegen und

Digitized by Google

keinen höheren oder anderen Zöllen unterworfen werden, als es in dieser Hinsicht die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation sind.

Im übrigen sollen von den in dem anliegenden Tarife B[1]) (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) aufgeführten bulgarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet und von den in dem anliegenden Tarife C[1]) (Zölle bei der Einfuhr nach Bulgarien) aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Bulgarien keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen festgesetzten Eingangszölle erhoben werden.

Artikel 9.

Bei der Ausfuhr nach Bulgarien dürfen im deutschen Zollgebiet und bei der Ausfuhr nach dem deutschen Zollgebiete dürfen in Bulgarien weder andere noch höhere Ausgangsabgaben erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zuteil werden.

Artikel 10.

Die Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel 11.

Von jedem der vertragschließenden Teile können Ursprungszeugnisse in dem Falle gefordert werden, daß er verschiedene Zölle je nach dem Ursprunge der Waren festgesetzt hat.

Artikel 12.

Nachstehende Gegenstände sollen beiderseits völlig zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

a) alle Waren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen gesendet werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht werden, um dort in zollamtliche Niederlagen oder Lager eingelagert zu wer-

1) Zu finden R.G.Bl. 1906, 21 u. 26.

Digitized by Google

den, unter der Bedingung, daß alle diese Waren binnen einer im voraus bestimmten Frist wieder ausgeführt werden;

b) Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, vorausgesetzt, daß ihre wesentliche Natur und ihre Benennung im Handel die gleichen bleiben und ohne daß wesentliche, einem Einfuhrzoll unterliegende neue Teile zu denselben hinzugefügt werden;

c) handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem Gebiet des einen der vertragschließenden Teile in das des anderen zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiete des anderen wieder zurückgebracht werden.

Artikel 13.

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwande die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder im Falle, daß solche nicht vorhanden sind, die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Was die im anliegenden Tarif C[1]) aufgeführten Waren betrifft, so können andere oder höhere Abgaben als die in den bulgarischen Gesetzen vom 20. Januar 1900, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 1903 und vom 23. März 1905, sowie im Gesetze vom 31. Januar 1905 vorgesehenen nur in dem Falle erhoben werden, daß Artikel derselben Art in Bulgarien erzeugt oder hergestellt werden und dort denselben Abgaben unterliegen. Was die im anliegenden Tarife B[1]) aufgeführten Waren anlangt, so können andere oder höhere Abgaben als die zur Zeit in Deutschland bestehenden nur dann erhoben werden, wenn Artikel derselben Art in Deutschland erzeugt oder hergestellt werden und dort denselben Abgaben unterliegen.

Boden- und Gewerbserzeugnisse des einen Landes, welche in das Gebiet des anderen eingeführt werden und zur zollamtlichen Niederlegung oder zur Durchfuhr bestimmt sind, unterliegen keiner inneren Abgabe.

Artikel 14.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Bul-

1) Zu finden R.G.Bl. 1906, 26 u. 21.

Digitized by Google

garien und die bulgarischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in betreff:

a) derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten;
b) der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Unterstützungen oder Garantien.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Nichtsdestoweniger soll jeder der beiden vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in Anspruch nehmen können. In jedem Falle soll es den deutschen und den bulgarischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 15.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Artikel 16.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem bulgarischen Hafen, und umgekehrt die bulgarischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen

Digitized by Google

desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 17.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

Artikel 18.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Alles was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Digitized by Google

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 19.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Bulgarien und die bulgarischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

Artikel 20.

Um die Handelsbeziehungen zwischen den beiden vertragschließenden Ländern zu erleichtern, wird Bulgarien das Recht eingeräumt, in den Haupthandelsplätzen Deutschlands Handelsagenten zu ernennen. Die Orte, an denen diese Agenten ihren Sitz haben, sowie die Befugnisse der Agenten werden Gegenstand einer späteren, auf diplomatischem Wege zu treffenden Vereinbarung bilden.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 22.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife B und C[1]), einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den geeigneten Angehörigen seines Landes einen Schiedsrichter bestimmt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des zu ernennenden Obmanns zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung in dieser Richtung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

1) Zu finden RGBl. 1906, 21 u. 26.

Digitized by Google

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 14. Januar (n. St.) 1906 in Kraft treten.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung soll jedoch berechtigt sein, die Inkraftsetzung des Tarifs B (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) und der darauf bezüglichen Vereinbarungen in den Artikeln 8 und 13 bis zum 1. März (n. St.) 1906 zu verschieben. Anderseits sollen die zur Zeit in Bulgarien zur Erhebung gelangenden Einfuhrzölle für die Einfuhr aus Deutschland mindestens bis zum 13. Januar (n. St.) 1906 aufrecht erhalten werden.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 28. Februar (n. St.) 1911 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 1. August eintausendneunhundertundfünf.

(L. S.) v. Mühlberg.
(L. S.) General Nikyphoroff.
(L. S.) Prof. Georg A. Danalloff.
(L. S.) F. Tchacaloff.
(L. S.) R. Kosseff.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Digitized by Google

Anlage A.
(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Für das Jahr ..... Nr. der Karte .....

(Wappen.)

Gültig im Deutschen Reich, Luxemburg und Bulgarien.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... (Tag, Monat, Jahr).
(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte eine { (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt,

{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....
Haar: .....
Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift:

.....

Digitized by Google

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Notiz

vom 1. August 1905.

Die Inkraftsetzung des Tarifes B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags.

(Reichsgesetzblatt 1906, 102.)

Auf Grund der im Art. 23 Abs. 2 des deutsch-bulgarischen Handelsvertrags[1]) vom 1. August v. J. (R.G.Bl. 1906, 1 ff.) gegebenen Befugnis ist deutscherseits der 1. März d. J. als Tag des Inkrafttretens des Tarifes B (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) und der darauf bezüglichen Bestimmungen in den Art. 8 und 13 des Vertrages[2]) festgesetzt worden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1373.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 1367 u. 1369.

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Bulgarien zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe die Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete der Handels-, Gewerbe-, Zoll- und Hafenpolizei umfassen.

Zu Artikel 4.

Um in Bulgarien das im Abs. 1 von Artikel 4 vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die daselbst benannten Personen entsprechend dem Artikel 6 des bulgarischen Gesetzes vom 26. März bezw. 8. April 1905 über die Handlungsreisenden mit einem besonderen Gewerbeschein versehen sein, dessen zu Gunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Franken für das ganze Jahr und 75 Franken für sechs Monate nicht übersteigen soll, wenn der Handlungsreisende nur ein Handelshaus vertritt. Wenn er mehr als eines vertritt, wird diese Gebühr noch um 100 Franken für das ganze Jahr und um 50 Franken für sechs Monate erhöht.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die in Abs. 1 vorgesehenen Gebühren nur das Handelshaus treffen sollen, und daß infolgedessen die Gebühr nur einmal zu entrichten ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Handelshaus einen oder mehrere Reisende in seinen Diensten entsendet.

Zu Artikel 5.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Bulgarien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind, nicht aber von den sonstigen militärischen Leistungen und Anforderungen, zu denen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in dieser nämlichen Eigenschaft herangezogen werden können.

Man ist darüber einig, daß, falls über die Staatsangehörigkeit eines Militärpflichtigen Zweifel bestehen, dieser vor Feststellung seiner Staatsangehörigkeit weder zu militärischen Leistungen, noch insbesondere

Digitized by Google

zu der für die Aushebung erforderlichen ärztlichen Untersuchung herangezogen werden kann.

Zu Artikel 6.

Unter dem im Abs. 2, Ziffer 3 des Artikels 6 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Vorbehalte wird die Kaiserlich Deutsche Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleische, das bulgarischen Ursprunges ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalte wird Fleisch bulgarischen Ursprunges, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden.

Zu Artikel 8.

Im Hinblick auf die in Deutschland in Kraft befindlichen Vorschriften, betreffend die Erteilung von amtlichen Auskünften in Zollsachen, ist die Bulgarische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu treffen, durch welche die Importeure in den Stand gesetzt werden, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von nach Bulgarien einzuführenden Waren Auskunft zu erhalten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Zeitpunkt der Ausführung dieser Bestimmung dem Ermessen der Bulgarischen Regierung überlassen wird.

Muster ohne Wert, welche mit der Post nach Bulgarien eingeführt werden, sollen nur dann der zollamtlichen Durchsicht unterworfen werden, wenn bestimmte Umstände die Absicht einer Zollhinterziehung vermuten lassen.

Zu Artikel 14 bis 19.

Den Schiffahrtsgesellschaften und den Eigentümern der deutschen Schiffe, welche einen regelmäßigen Frachtdienst versehen, soll es gestattet sein, in den Hafenbezirken die für ihre Geschäftsräume, Werkstätten und Lager nötigen Grundstücke, und zwar auch staatliche, gegen einen angemessenen Preis zu mieten, sofern der Staat ihrer nicht zu anderen Zwecken bedarf. Es besteht Einverständnis darüber, daß die gedachten Lager, sobald sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als zollamtliche Niederlagen gelten sollen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die deutschen Schiffe und die auf dem Wasser- oder Landwege eingeführten deutschen Waren nach Entrichtung des Eingangszolls in Bulgarien

Digitized by Google

keinem Zuschlagszoll oder neuen oder höheren Zuschlagsgebühren unterworfen werden sollen, als jenen, welche zur Zeit für einheimische Waren und Schiffe sowie für solche der meistbegünstigten Nation bestehen, nämlich:

1. Die Plombengebühr und zwar:
   a) 30 Centimes für jede große Plombe einschließlich der Schnur und
   b) 5 Centimes für jede kleine Plombe oder jedes Siegel einschließlich der Schnur.
2. Eine Gebühr von 10 Centimes wird für jedes Stück der folgenden von der Zollbehörde gelieferten Drucksachen erhoben:
   a) Manifest oder Manifestauszug,
   b) Zollerklärungen,
   c) Scheine, welche für die von einem bulgarischen Hafen nach einem anderen bulgarischen Hafen verschickten Waren ausgestellt worden sind,
   d) Durchfuhrscheine,
   e) Beförderungsscheine, welche von den Eingangszollämtern für Waren ausstellt worden sind, die von einem anderen Zollamt verzollt werden sollen.
3. Eine Gebühr von 5 Centimes wird für jede von der Zollbehörde ausgestellte gedruckte Empfangsbestätigung erhoben.
   Ebenso wird eine Gebühr von 5 Centimes für alle anderen von der Zollbehörde gelieferten Drucksachen erhoben.
4. Die Stempelgebühr wird nach Maßgabe des geltenden Stempelgebührengesetzes erhoben.
   Indessen sollen die deutschen Schiffe, welche in mehrere bulgarische Häfen einlaufen oder aus solchen auslaufen, nach einmaliger Entrichtung des Stempels für die allgemeinen Einlauf- oder Auslaufmanifeste im ersten Hafen nur eine Ergänzungsgebühr von einem Frank für die Auszüge aus den Einlaufmanifesten und von 50 Centimes für die Auslaufzusatzmanifeste entrichten.
5. Die Gebühr für Viehbeschau; die Hammelgebühr (beglik).
6. Die durch die XXVI. Entscheidung des Ministerrats in der Sitzung vom 28. Februar 1904, Protokoll Nummer 21, bestätigten Abgaben von Handelsfahrzeugen, welche bulgarische Häfen anlaufen.
7. Die Lagergebühren, welche gemäß Artikel 64 des bulgarischen Zollgesetzes erhoben werden.
8. Die statistische Gebühr:
   a) 10 Centimes vom Colli mit Ausnahme der Postsendungen,
   b) 15 Centimes für je 1000 Kilogramm unverpackt geladene Waren,

Digitized by Google

c) 10 Centimes für jedes Stück Vieh.

9. Der ½ prozentige Wertzoll von Waren sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, gemäß der Verordnung vom 28. März 1885 Nummer 61.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß andere als die oben vorgesehenen Zuschlagszölle oder Nebengebühren in Bulgarien für Schiffe und Waren nur zu dem einzigen Zwecke eingeführt werden können, um die Häfen zu verbessern und die Ausführung bestimmter öffentlicher Arbeiten zu fördern, welche das Einladen und Ausladen von Waren erleichtern sollen, all dies aber wohl verstanden nur unter den Bedingungen, welche in den hierüber ergangenen Gesetzen und besonderen Verordnungen enthalten sind.

Zu Artikel 22.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze des Artikels 22 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so fortan abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Abs. 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben

Digitized by Google

keinem Zuschlagszoll oder neuen oder höheren Zuschlagsgebühren unterworfen werden sollen, als jenen, welche zur Zeit für einheimische Waren und Schiffe sowie für solche der meistbegünstigten Nation bestehen, nämlich:

1. Die Plombengebühr und zwar:
   a) 30 Centimes für jede große Plombe einschließlich der Schnur und
   b) 5 Centimes für jede kleine Plombe oder jedes Siegel einschließlich der Schnur.
2. Eine Gebühr von 10 Centimes wird für jedes Stück der folgenden von der Zollbehörde gelieferten Drucksachen erhoben:
   a) Manifest oder Manifestauszug,
   b) Zollerklärungen,
   c) Scheine, welche für die von einem bulgarischen Hafen nach einem anderen bulgarischen Hafen verschickten Waren ausgestellt worden sind,
   d) Durchfuhrscheine,
   e) Beförderungsscheine, welche von den Eingangszollämtern für Waren ausstellt worden sind, die von einem anderen Zollamt verzollt werden sollen.
3. Eine Gebühr von 5 Centimes wird für jede von der Zollbehörde ausgestellte gedruckte Empfangsbestätigung erhoben.

   Ebenso wird eine Gebühr von 5 Centimes für alle anderen von der Zollbehörde gelieferten Drucksachen erhoben.
4. Die Stempelgebühr wird nach Maßgabe des geltenden Stempelgebührengesetzes erhoben.

   Indessen sollen die deutschen Schiffe, welche in mehrere bulgarische Häfen einlaufen oder aus solchen auslaufen, nach einmaliger Entrichtung des Stempels für die allgemeinen Einlauf- oder Auslaufmanifeste im ersten Hafen nur eine Ergänzungsgebühr von einem Frank für die Auszüge aus den Einlaufmanifesten und von 50 Centimes für die Auslaufzusatzmanifeste entrichten.
5. Die Gebühr für Viehbeschau; die Hammelgebühr (beglik).
6. Die durch die XXVI. Entscheidung des Ministerrats in der Sitzung vom 28. Februar 1904, Protokoll Nummer 21, bestätigten Abgaben von Handelsfahrzeugen, welche bulgarische Häfen anlaufen.
7. Die Lagergebühren, welche gemäß Artikel 64 des bulgarischen Zollgesetzes erhoben werden.
8. Die statistische Gebühr:
   a) 10 Centimes vom Colli mit Ausnahme der Postsendungen,
   b) 15 Centimes für je 1000 Kilogramm unverpackt geladene Waren,

Digitized by Google

c) 10 Centimes für jedes Stück Vieh.

9. Der $^1/_2$ prozentige Wertzoll von Waren sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, gemäß der Verordnung vom 28. März 1885 Nummer 61.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß andere als die oben vorgesehenen Zuschlagszölle oder Nebengebühren in Bulgarien für Schiffe und Waren nur zu dem einzigen Zwecke eingeführt werden können, um die Häfen zu verbessern und die Ausführung bestimmter öffentlicher Arbeiten zu fördern, welche das Einladen und Ausladen von Waren erleichtern sollen, all dies aber wohl verstanden nur unter den Bedingungen, welche in den hierüber ergangenen Gesetzen und besonderen Verordnungen enthalten sind.

Zu Artikel 22.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze des Artikels 22 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so fortan abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Abs. 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben

Digitized by Google

Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Anwendung gelangen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Tatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 1. August eintausendneunhundertundfünf.

v. Mühlberg.
General Nikyphoroff.
Prof. Georg A. Danalloff.
J. Tchacaloff.
R. Kosseff.

Digitized by Google

242.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 1. Oktober 1870,

die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern, hier die gewerblichen Fortbildungsschulen

betreffend.

(Regierungsblatt 1870, 2018.)

. . . . . .

Kapitel IV.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

§ 29.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen[1]) haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbschule zu besuchen, anderseits Gewerbschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbständige Anstalten.

§ 30.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabteilung und aus mehreren Fachabteilungen.

Die Elementarabteilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabteilungen wird das Erlernte auf die ge-

1) Vergl. B. G. 7. E., 247. — § 120 der Gew.-Ordn. B. G. Bd. 39, 94 und Bek. v. 23. Mai 1902, Verzeichnis der Fortbildungsschulen (Kult.M.Bl. 02, 239). — (Obige Verordnung wurde auf mehrfachen Wunsch in die Sammlung aufgenommen.)

Digitized by Google

wählten Gewerb- und Fabrikzweige angewendet.

§ 31.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden erteilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabteilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabteilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§ 32.

In der Elementarabteilung wird gelehrt:

1. Religionslehre,
2. Deutsche Sprache, Stilübungen, Geschäftsaufsätze,
3. Rechnen,
4. Zeichnen.

In den Fachschulen:

1. Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2. Bossieren und Modellieren,
3. Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4. Geometrie,
5. Naturlehre,
6. Chemie,
7. Gewerbsmaterialienkunde,
8. Gewerbliche Buchführung,
9. Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§ 33.

In der Elementarabteilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu erteilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jener der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Digitized by Google

243.

Bekanntmachung

vom 22. Dezember 1905,

den Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 5.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat erklärt, daß sie die von ihr in den Jahren 1852, 1853 und 1857 [1]) mit mehreren deutschen Staaten geschlossenen Auslieferungsverträge als für die Philippinen anwendbar erachtet. Hiernach kann auf Grund des Auslieferungsvertrags zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. September 1853 (Reg.Bl. 1854 S. 1089) [2]), die Festnahme und Auslieferung von Personen, die nach diesem Vertrag aus den Vereinigten Staaten auszuliefern wären, auch auf den Philippinen herbeigeführt werden. Auf das Verfahren findet die Bekanntmachung vom 18. Februar 1892 [3]) (J.M.Bl. S. 45) entsprechende Anwendung.

München, den 22. Dezember 1905.

v. Miltner.

1) Siehe alphab. Repertorium unter „Amerika".
2) Vergleiche B. G. Bd. 16, 287.
3) Siehe B. G. Bd. 29, 60.

Digitized by Google

I. Chronologisches Register

zum

XLIV. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc. (Deutsche Reichsgesetze)".

		Band	Seite
1870			
1. Okt.	Die gewerblichen Fortbildungsschulen betr. — Verordn. (Reg.Bl. 70, 2018)	44	1381
1888			
12. Juni	Die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 83, 137)	44	14
1899			
5. Nov.	Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz betr. — Bek. (J.M.Bl. 99, 1305)	44	597
1900			
1. Dez.	Die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 00, 723)	44	525
1904			
14. Mai	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre betr. — Vertrag (R.G.Bl. 05, 709) . .	44	1021
18. Mai	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel — (R.G.Bl. 05, 695)	44	1039

Digitized by Google

1904		Band	Seite
22. Juni	Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891 — (R.G.Bl. 05, 599)	44	1256
28. Juli	Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 — (R.G.Bl. 05, 35) .	44	1175
8. Okt.	Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893 — (R.G.Bl. 05, 253)	44	1199
4. Nov.	Den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen betr. — Bek. des Kais. Gesundheitsamtes	44	133
12. Nov.	Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 — (R.G.Bl. 05, 319)	44	1228
17. Nov.	Die Verrechnung von Geldstrafen und von Erlösen eingezogener Gegenstände in gerichtlich erledigten Zollstrafsachen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 1)		
3. Dez.	Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891 — (R.G.Bl. 05, 413)	44	1242
6. Dez.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn betr. — (R.G.Bl. 05, 11).		
6. Dez.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn betr. — (R.G.Bl. 05, 21).		
1905			
1. Jan.	Vollstreckung deutscher Urteile in Oesterreich betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 3) . .	44	1

Digitized by Google

1905		Band	Seite
1. Jan.	Verkehr der Justizbehörden mit den in Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 5)	44	4
1. Jan.	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 1).		
2. Jan.	Die Hinterlegungsstelle in Kaiserslautern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 3).		
3. Jan.	Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1905 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 4).		
4. Jan.	Formation der Staatsministerien betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 13) . . .	44	5
4. Jan.	Die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 5).		
5. Jan.	Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 15).		
10. Jan.	Die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile im Inlande betr. — Bek. (J.M.-Bl. 05, 6)	44	7
11. Jan.	Die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 8)	44	9
11. Jan.	Die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten betr. — Bek. (Kult. M.Bl. 05, 29)	44	13
14. Jan.	Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen betr. — Min.Entschl. (M.A.-Bl. 05, 17)	44	18
15. Jan.	Das Diphtherieserum betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 7)	44	16
16. Jan.	Aenderung der Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte in Zivil-		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
	sachen und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 27)	44	60
16. Jan.	Die Vorstände der Anwaltskammern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 9).		
16. Jan.	Die Geschäftsausweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr. — Bek. (J.M.-Bl. 05, 30).		
18. Jan.	Das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 33) .	44	63
19. Jan.	Statistik über die Beisitzerwahlen für die Kaufmannsgerichte betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 50)	44	50
25. Jan.	Vollzug des § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Namensänderung betr. — Min.-Entschl.	44	81
26. Jan.	Die Besetzung von Kehrbezirken betr. — Bek. (Generalisiert unter Nr. 1592) . .	44	54
26. Jan.	Die Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds betr. — Bek. (Fin.-M.Bl. 05, 2)	44	55
27. Jan.	Die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 14)	44	38
27. Jan.	Vollzug der Gesetze über die Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 05, 3)	44	56
28. Jan.	Das gewerbliche Genossenschaftswesen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 47)	44	57
31. Jan.	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben, betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 56).		
1. Febr.	Die Herstellung einer Konkursstatistik betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 35).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
3. Febr.	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 54)	44	40
3. Febr.	Verkehr mit Apothekerwaren betr. — Min.-Entschl. (Generalisiert unter Nr. 1791)	44	131
3. Febr.	Die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Banken betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 29).		
4. Febr.	Aenderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 7) . .	44	41
4. Febr.	Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Oesterreich — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 31).		
5. Febr.	Die Einführung der elektrischen Beleuchtung, der Gasbeleuchtung oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in den Amtsgebäuden betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 19)	44	45
10. Febr.	Die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904 betr. — Reichs-Gesetz (R.G.Bl. 05, 29).		
10. Febr.	Die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen in Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 41).		
10. Febr.	Das Hinterlegungswesen in Rosenheim betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 41).		
10. Febr.	Die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 betr. — Reichs-Gesetz (R.G.Bl. 05, 31).		
11. Febr.	Die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 37)	44	64
11. Febr.	Die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 43).		
12. Febr.	Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. 05, 47).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
14. Febr.	Religionsunterricht in den Volksschulen betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 05, 71) . . .	44	73
15. Febr.	Das Reichsarbeitsblatt betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 70).		
16. Febr.	Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 47)	44	65
16. Febr.	Die Strafverfahren wegen Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 573)	44	529
17. Febr.	Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr. — Min.-Entschl. (Generalisiert unter Nr. 2569) .	44	136
18. Febr.	Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 55).		
18. Febr.	Die Errichtung eines Bezirksgremiums in Haßfurt betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 69).		
20. Febr.	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 33).	44	75
21. Febr.	Das Nachlaßwesen betr. — Bek. (Fin.-M.Bl. 05, 91. — J.M.Bl. 05, 563) . .	44	83
22. Febr.	Die Gebühren in Grundbuchsachen betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 92)	44	85
22. Febr.	Geldanlagen bei der K. Bank betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 72).		
23. Febr.	Die Fortführung des Grundsteuerkatasters betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 39) . . .	44	87
23. Febr.	Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 574)	44	597

Digitized by Google

1905		Band	Seite
25. Febr.	Die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 57) . . .	44	76
25. Febr.	Die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 59. — J.M.Bl. 05, 561) . .	44	79
27. Febr.	Die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 betr. — Verordnung (R.G.Bl. 05, 155)	44	137
27. Febr.	Die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 63)	44	142
28. Febr.	Die Ausscheidung und Vernichtung von Akten bei den Amtsgerichten betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 565)	44	138
28. Febr.	Den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 96. — J.M.Bl. 05, 575)	44	139
2. März	Die Vorbedingungen für den mittleren Finanzdienst betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 103)	44	506
2. März	Die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 82)	44	522
6. März	Das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 62)	44	140
6. März	Die Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und Regensburg II betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 78. — M.A.Bl. 05, 91).		
7. März	Eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 157).		
8. März	Die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 90).	44	524

Digitized by Google

1905		Band	Seite
13. März	Die Prüfungen für den mittleren Finanzdienst betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 105)	44	509
13. März	Den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876, über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. — Bek (Ges.- u. V.Bl. 05, 171).		
15. März	Die Errichtung eines Handels- und Gewerbegremiums für den Amtsbezirk St. Ingbert betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 107).		
16. März	Erhebungen über die Zahl der ausgestellten Gewerbelegitimationskarten, Wandergewerbescheine ꝛc. ꝛc., sowie über die Bewegung des Wirtschaftsgewerbes betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 106).		
17. März	Die Arzneitaxe betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 79)	44	531
17. März	Die Quittungen über die Zahlungen an Handelsfirmen für Rechnung des Reichs betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 132)	44	687
18. März	Die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 180)	44	589
20. März	Schülerkarten für Besucher von Fachschulen betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 05, 115)	44	585
20. März	Aenderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 179)	44	588
22. März	Die Erteilung der Rheinschifferpatente betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 165) .	44	590
22. März	Zeit und Art des Fischfangs betr. — Oberpolizeiliche Vorschrift (Ges.- u. V.Bl. 05, 203)	44	639
22. März	Die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 207)	44	641
25. März	Aenderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 204)	44	640

Digitized by Google

1905		Band	Seite
25. März	Aenderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 205) .	44	640
26. März	Die Untersuchung der Rheinschiffe betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 175) . .	44	602
26. März	Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 200) .	44	636
27. März	Die Vollstreckung der über Mannschaften des Beurlaubtenstandes verhängten Disziplinarstrafen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 648)	44	756
29. März	Einzug der Militär- und Gendarmeriepensionen für die im Zivildienste angestellten Militär- und Gendarmeriepensionäre betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 133. — J.-M.Bl. 05, 681).	44	688
29. März	Dienstkleidung der mit polizeilichen Verrichtungen betrauten höheren Gemeindebediensteten in den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden rechts des Rheins betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 109)	44	775
29. März	Veröffentlichung der Satzungen der Süddeutschen Bodenkreditbank betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 247).		
31. März	Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 587)	44	682
1. April	Die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 249)	44	693
1. April	Die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 181).		
1. April	Die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 216).		
4. April	Die Beitreibung der Geldstrafen betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 136)	44	691

Digitized by Google

1905		Band	Seite
4. April	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben, betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 125).		
6. April	Das Verfahren der Justizbehörden bei Erwirkung von Auslieferungen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 649) . . .	44	758
6. April	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 108)	44	772
6. April	Die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 betr. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 05, 229).		
6. April	Die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 231).		
7. April	Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 05, 235)	44	694
7. April	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 108)	44	773
7. April	Die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 233).		
8. April	Die Benachrichtigung der Pfarrämter von den Sühneterminen in Ehesachen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 662)	44	770
8. April	Die Umbildung der Bezirke der Brandversicherungsinspektoren betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 127).		
9. April	Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 236) . . .	44	695
10. April	Die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betr. — Bek. (Ges. u. V.-Bl. 05, 314).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
11. April	Den Vollzug des Landtagswahlgesetzes betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 122)	44	776
11. April	Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 127) . . .	44	777
13. April	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 251)	44	696
13. April	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 314).		
13. April	Aenderung der Militär-Transport-Ordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 237).		
13. April	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 239).		
14. April	Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 05, 251)	44	778
14. April	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905 betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 240)	44	779
15. April	Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 247)	44	780
15. April	Aenderung der Wehrpflicht betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 249)	44	782
15. April	Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVII. Armeekorps betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 315).		
15. April	Die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 241).		
15. April	Die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
	das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 244).		
16. April	Die serbischen Konsulate in Bayern betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 139)	44	785
17. April	Ergänzung der „Besonderen Bestimmungen" des Militärtarifs für Eisenbahnen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 246).		
21. April	Die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 315).		
22. April	Das schweizerische Zentralpolizeibureau in Bern betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 684)	44	786
22. April	Die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 317)	44	787
22. April	Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 316) .	44	1056
24. April	Die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliothekdienst betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 318)	44	788
24. April	Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 225)	44	852
25. April	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 252).		
26. April	Den Verwaltungsbericht der Wittelsbacher Landesstiftung für das Jahr 1904 betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 140).		
27. April	Bayerische Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg im Jahre 1906 betr. — Min.Entschl. (M.-A.Bl. 05, 138).		
28. April	Aenderung der Militär-Transportordnung. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 464).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
1. Mai	Das Auftreten der Genickstarre betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 156)	44	795
5. Mai	Die Uniformierung des Forstpersonales betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 469)	44	798
5. Mai	Die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 461 — M.A.Bl. 05, 201)	44	799
5. Mai	Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherungen der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 468).		
6. Mai	Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier Postportofreiheit betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 171)	44	824
6. Mai	Den Schematismus der Zivil- und Militärärzte sowie der approbierten Zahnärzte im Königreiche Bayern für das Jahr 1905 betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 190).		
7. Mai	Den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 465)	44	825
8. Mai	Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhrenbüschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 467)	44	827
8. Mai	Das Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902 betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 188)	44	830
8. Mai	Die Erweiterung des Rayons für die Küstenbefestigung bei Wilhelmshaven betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 412).		
10. Mai	Die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 471)	44	832
10. Mai	Die Ueberwachung des Lehrlingswesens betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 170).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
13. Mai	Die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 203 — J.M.Bl. 05, 701)	44	801
15. Mai	Den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 685)	44	839
15. Mai	Die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 412)	44	1075
17. Mai	Die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 717 — Kult.-M.Bl. 05, 197)	44	816
18. Mai	Die Ausstellung von Geburtsscheinen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 725 — M.A.Bl. 05, 172)	44	843
18. Mai	Den Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 219)	44	846
20. Mai	Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 481)	44	859
23. Mai	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Indien bezw. im Staate Mexiko haben betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 232).		
24. Mai	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 482).		
25. Mai	Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. — Min.Entschl. (M.-A.Bl. 05, 220)	44	847
26. Mai	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 233).		
31. Mai	K. Portugiesisches Konsulat für die Pfalz in Mannheim betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 248).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
3. Juni	Die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 509)	44	860
3. Juni	Den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 531)	44	862
3. Juni	Die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 541)	44	962
3. Juni	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 508).		
4. Juni	Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 484) .	44	863
4. Juni	Die Auflösung des Landtages betr. — Kgl. Allerh. Entschl. (Ges.- u. V.Bl. 05, 483).		
5. Juni	Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 533)	44	891
5. Juni	Aenderungen der Zivilprozeßordnung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 536) .	44	895
6. Juni	Das Verfahren in Zollstrafsachen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 510) . . .	44	861
8. Juni	Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 542)	44	964
10. Juni	Aufstellung eines Kgl. Landesinspektors für Weinbau betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 255)	44	912
12. Juni	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 545).		
14. Juni	Das Bolivianische und Peruanische Generalkonsulat für das Deutsche Reich in Hamburg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 248).		
14. Juni	Das Kgl. Spanische Konsulat in Nürnberg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 249).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
15. Juni	Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 553)	44	900
16. Juni	Die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 545)	44	901
16. Juni	Die Behandlung der zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen aufgelassenen Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparate betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 258)	44	915
17. Juni	Die Hinterlegung zu offenem Depot betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 741)	44	916
18. Juni	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 511).		
20. Juni	Die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 271)	44	918
21. Juni	Ermäßigung der besonderen Abgabe für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 270).		
23. Juni	Die Ausführung des Impfgesetzes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 513)	44	909
25. Juni	Die Strafvollstreckung betr. — Bek. (J.-M.Bl. 05, 742)	44	917
26. Juni	Die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 514)	44	911
27. Juni	Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 555)	44	920
28. Juni	Fahrpreisermäßigung für Hopfenpflücker betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 272)	44	919
29. Juni	Die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 517).	44	927
30. Juni	Die Stiftung der Prinz-Regent-Luitpold-Medaille betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 515)	44	928

Digitized by Google

1905		Band	Seite
30. Juni	Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr. — Bek. (J.-M.Bl. 05, 743)	44	971
1. Juli	Den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 519)	44	930
1. Juli	Die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 561)	44	931
1. Juli	Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 276).		
2. Juli	Die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 563)	44	934
3. Juli	Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 568)	44	940
3. Juli	Die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 590)	44	946
4. Juli	Moorkulturanstalt — Bek. (M.A.Bl. 05, 276)	44	948
4. Juli	Die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen betr. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 05, 595)	44	958
4. Juli	Zahlung der Präbenden aus der mit dem Allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsverein verbundenen Töchterkasse betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 05, 247) .	44	975
5. Juli	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 270)	44	960
5. Juli	Die Wahlen zum Landtage betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 741).		
6. Juli	Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 05, 597)	44	966
6. Juli	Die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 334).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
7. Juli	Die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 05, 305)	44	968
7. Juli	Die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 690)	44	976
7. Juli	Das K. u. K. Oesterreichisch-Ungarische Konsulat in München betr. — Bek. (M.-A.Bl. 05, 312).		
10. Juli	Revision des Statuts der K. Akademie der Tonkunst betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 05, 311)	44	981
10. Juli	Statistische Veröffentlichungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 315).		
11. Juli	Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 310) . .	44	991
11. Juli	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 521).		
11. Juli	Das K. Württembergische Konsulat in Nürnberg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 312).		
12. Juli	Die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 338)	44	994
12. Juli	Das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 705)	44	1046
14. Juli	Aenderung der Grundbuchordnung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 707) . . .	44	999
14. Juli	Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee betr. — Kaiserl. Verordn. (R.G.Bl. 05, 717)	44	1076
17. Juli	Den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 523) . . .	44	993

Digitized by Google

1905		Band	Seite
18. Juli	Den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 339)	44	996
18. Juli	Die Herstellung von Baulinienplänen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 317)	44	1000
18. Juli	Die Bekämpfung der Tuberkulose betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 354)	44	1015
18. Juli	Den sechsten Tag für Denkmalpflege in Bamberg betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 316).		
19. Juli	Die Aenderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 527 — J.M.Bl. 05, 779)	44	100
19. Juli	Die Qualifikation des Justiz-Personals betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 781) .	44	1007
19. Juli	Die Handhabung der Dienstaufsicht über die Gerichte und die Notariate durch die äußeren Dienstaufsichtsbehörden betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 783)	44	1010
19. Juli	Die Regie der Amtsgerichte betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 787)	44	1014
22. Juli	Das Kaiserlich Japanische Konsulat in München betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 350).		
23. Juli	Die Prüfungsordnung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 05, 331)	44	1016
24. Juli	Aenderungen der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 05, 710)	44	1023
26. Juli	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 711).		
27. Juli	Den Verkehr mit Sprengstoffen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 531)	44	1024
28. Juli	Bekämpfung des Mädchenhandels betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 355)	44	1048

Digitized by Google

1905		Band	Seite
28. Juli	Bakteriologische Untersuchungen, hier Postversand von infektiösem Material betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 358)	44	1051
28. Juli	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 545).		
29. Juli	Verehelichung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 352)	44	1053
29. Juli	Vollzug der Bauordnungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 352) . . .	44	1054
29. Juli	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 545).		
1. Aug.	Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Bulgarien (R.G.Bl. 06, 1)	44	1363
1. Aug.	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 714).		
2. Aug.	Die Einrichtung von Strafregistern betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 375 — J.-M.Bl. 05, 792)	44	1055
2. Aug.	Die Förderung des Handwerks durch Abhaltung von Meisterkursen am Bayerischen Gewerbemuseum betr. — Bek. (M.-A.Bl. 05, 350).		
3. Aug.	Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten betr. — Verordn. (R.G.Bl. 05, 713)	44	1057
7. Aug.	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande — Amerika und Canada — betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 370).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
3. Febr.	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 54)	44	40
3. Febr.	Verkehr mit Apothekerwaren betr. — Min.-Entschl. (Generalisiert unter Nr. 1791)	44	131
3. Febr.	Die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Banken betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 29).		
4. Febr.	Aenderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 7) . .	44	41
4. Febr.	Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Oesterreich — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 31).		
5. Febr.	Die Einführung der elektrischen Beleuchtung, der Gasbeleuchtung oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in den Amtsgebäuden betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 19)	44	45
10. Febr.	Die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904 betr. — Reichs-Gesetz (R.G.Bl. 05, 29).		
10. Febr.	Die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen in Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 41).		
10. Febr.	Das Hinterlegungswesen in Rosenheim betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 41).		
10. Febr.	Die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 betr. — Reichs-Gesetz (R.G.Bl. 05, 31).		
11. Febr.	Die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 37)	44	64
11. Febr.	Die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 43).		
12. Febr.	Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. 05, 47).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
14. Febr.	Religionsunterricht in den Volksschulen betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 05, 71) . . .	44	73
15. Febr.	Das Reichsarbeitsblatt betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 70).		
16. Febr.	Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 47)	44	65
16. Febr.	Die Strafverfahren wegen Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 573)	44	529
17. Febr.	Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr. — Min.-Entschl. (Generalisiert unter Nr. 2569) .	44	136
18. Febr.	Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 55).		
18. Febr.	Die Errichtung eines Bezirksgremiums in Haßfurt betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 69).		
20. Febr.	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 33).	44	75
21. Febr.	Das Nachlaßwesen betr. — Bek. (Fin.-M.Bl. 05, 91. — J.M.Bl. 05, 563) . .	44	83
22. Febr.	Die Gebühren in Grundbuchsachen betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 92)	44	85
22. Febr.	Geldanlagen bei der K. Bank betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 72).		
23. Febr.	Die Fortführung des Grundsteuerkatasters betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 39) . . .	44	87
23. Febr.	Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 574)	44	597

Digitized by Google

1905		Band	Seite
3. Juni	Die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 509)	44	860
3. Juni	Den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 531)	44	862
3. Juni	Die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 541)	44	962
3. Juni	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 508).		
4. Juni	Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 484) .	44	863
4. Juni	Die Auflösung des Landtages betr. — Kgl. Allerh. Entschl. (Ges.- u. V.Bl. 05, 483).		
5. Juni	Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 533)	44	891
5. Juni	Aenderungen der Zivilprozeßordnung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 536) .	44	895
6. Juni	Das Verfahren in Zollstrafsachen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 510) . . .	44	861
8. Juni	Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 542)	44	964
10. Juni	Aufstellung eines Kgl. Landesinspektors für Weinbau betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 255)	44	912
12. Juni	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 545).		
14. Juni	Das Bolivianische und Peruanische Generalkonsulat für das Deutsche Reich in Hamburg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 248).		
14. Juni	Das Kgl. Spanische Konsulat in Nürnberg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 249).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
15. Juni	Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 553)	44	900
16. Juni	Die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 545)	44	901
16. Juni	Die Behandlung der zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen aufgelassenen Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparate betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 258)	44	915
17. Juni	Die Hinterlegung zu offenem Depot betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 741)	44	916
18. Juni	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 511).		
20. Juni	Die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 271)	44	918
21. Juni	Ermäßigung der besonderen Abgabe für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 270).		
23. Juni	Die Ausführung des Impfgesetzes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 513)	44	909
25. Juni	Die Strafvollstreckung betr. — Bek. (J.-M.Bl. 05, 742)	44	917
26. Juni	Die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 514)	44	911
27. Juni	Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 555)	44	920
28. Juni	Fahrpreisermäßigung für Hopfenpflücker betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 272)	44	919
29. Juni	Die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 517).	44	927
30. Juni	Die Stiftung der Prinz-Regent-Luitpold-Medaille betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 515)	44	928

Digitized by Google

1905		Band	Seite
30. Juni	Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr. — Bek. (J.-M.Bl. 05, 743)	44	971
1. Juli	Den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 519)	44	930
1. Juli	Die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 561)	44	931
1. Juli	Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 276).		
2. Juli	Die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 563)	44	934
3. Juli	Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 568)	44	940
3. Juli	Die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 590)	44	946
4. Juli	Moorkulturanstalt — Bek. (M.A.Bl. 05, 276)	44	948
4. Juli	Die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen betr. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 05, 595)	44	958
4. Juli	Zahlung der Präbenden aus der mit dem Allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsverein verbundenen Töchterkasse betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 05, 247) .	44	975
5. Juli	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 270)	44	960
5. Juli	Die Wahlen zum Landtage betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 741).		
6. Juli	Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 05, 597)	44	966
6. Juli	Die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 334).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
7. Juli	Die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 05, 305)	44	968
7. Juli	Die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 690)	44	976
7. Juli	Das K. u. K. Oesterreichisch-Ungarische Konsulat in München betr. — Bek. (M.-A.Bl. 05, 312).		
10. Juli	Revision des Statuts der K. Akademie der Tonkunst betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 05, 311)	44	981
10. Juli	Statistische Veröffentlichungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 315).		
11. Juli	Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 310) . .	44	991
11. Juli	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 521).		
11. Juli	Das K. Württembergische Konsulat in Nürnberg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 312).		
12. Juli	Die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 338)	44	994
12. Juli	Das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 705)	44	1046
14. Juli	Aenderung der Grundbuchordnung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 707) . . .	44	999
14. Juli	Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee betr. — Kaiserl. Verordn. (R.G.Bl. 05, 717)	44	1076
17. Juli	Den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 523) . . .	44	993

Digitized by Google

1905		Band	Seite
18. Juli	Den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 339)	44	996
18. Juli	Die Herstellung von Baulinienplänen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 317)	44	1000
18. Juli	Die Bekämpfung der Tuberkulose betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 354)	44	1015
18. Juli	Den sechsten Tag für Denkmalpflege in Bamberg betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 316).		
19. Juli	Die Aenderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 527 — J.M.Bl. 05, 779)	44	100
19. Juli	Die Qualifikation des Justiz-Personals betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 781) .	44	1007
19. Juli	Die Handhabung der Dienstaufsicht über die Gerichte und die Notariate durch die äußeren Dienstaufsichtsbehörden betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 783)	44	1010
19. Juli	Die Regie der Amtsgerichte betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 787)	44	1014
22. Juli	Das Kaiserlich Japanische Konsulat in München betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 350).		
23. Juli	Die Prüfungsordnung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 05, 331)	44	1016
24. Juli	Aenderungen der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 05, 710)	44	1023
26. Juli	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 711).		
27. Juli	Den Verkehr mit Sprengstoffen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 531)	44	1024
28. Juli	Bekämpfung des Mädchenhandels betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 355)	44	1048

Digitized by Google

1905		Band	Seite
28. Juli	Bakteriologische Untersuchungen, hier Postversand von infektiösem Material betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 358)	44	1051
28. Juli	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 545).		
29. Juli	Verehelichung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 352)	44	1053
29. Juli	Vollzug der Bauordnungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 352) . . .	44	1054
29. Juli	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 545).		
1. Aug.	Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Bulgarien (R.G.Bl. 06, 1)	44	1363
1. Aug.	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 714).		
2. Aug.	Die Einrichtung von Strafregistern betr. — Min.Entschl. (M.A.Bl. 05, 375 — J.-M.Bl. 05, 792)	44	1055
2. Aug.	Die Förderung des Handwerks durch Abhaltung von Meisterkursen am Bayerischen Gewerbemuseum betr. — Bek. (M.-A.Bl. 05, 350).		
3. Aug.	Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten betr. — Verordn. (R.G.Bl. 05, 713)	44	1057
7. Aug.	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande — Amerika und Canada — betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 370).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
8. Aug.	Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika. — Verordn. (R.G.Bl. 05, 727)	44	1087
9. Aug.	Die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 715)	44	1058
9. Aug.	Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 716)	44	1059
9. Aug.	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 371)	44	1060
10. Aug.	Denkmalpflege betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 371)	44	1061
11. Aug.	Arbeiterfahrkarten betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 372)	44	1063
11. Aug.	Den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 547).		
12. Aug.	Ueberhandnahme der Feldfrevel und feldpolizeilichen Uebertretungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 374 — J.M.Bl. 05, 803)	44	1065
13. Aug.	Die Schulkommissionen betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 559)	44	1066
20. Aug.	Die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitz in Fall betr. — Urkunde (Ges.- u. V.Bl. 05, 555)	44	1071
21. Aug.	Entschädigungsanträge wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft betr. — Kriegs-Min.-Entschl. (Kriegs-M.Bl. 05, 185)	44	1073

Digitized by Google

1905		Band Seite
22. Aug.	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 564).	
23. Aug.	Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 750)	44 1112
25. Aug.	Wegweiser betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 375)	44 1074
25. Aug.	Die Errichtung offener Depots der Gemeinden und Stiftungen bei der Bayerischen Handelsbank betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 434)	44 1113
1. Sept.	Das mexikanische Konsulat für die Pfalz in Mannheim betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 433).	
2. Sept.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. — (R.G.Bl. 05, 753)	44 1141
2. Sept.	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 578).	
4. Sept.	Schutz der bei Tiefbauten beschäftigten Personen betr. — Oberpolizeiliche Vorschriften (Ges.- u. V.Bl. 05, 567) . . .	44 1115
4. Sept.	Verhütung von Bauunfällen betr. — Min Entschl. (M.A.Bl. 05, 445)	44 1127
7. Sept.	Statistik der landwirtschaftlichen Sondervereine betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 447)	44 1129
10. Sept.	Die Rechtsauskunftstelle des Sozialen Museums in Frankfurt a. M. betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 804).	
15. Sept.	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 751).	
15. Sept.	Bekämpfung der Cholera betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 446)	44 1128

Digitized by Google

1905		Band	Seite
18. Sept.	Giroverkehr der K. Rentämter mit der K. Bank betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 302)	44	1132
19. Sept.	Die Volkszählung am 1. Dezember 1905 betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 477).		
20. Sept.	Bekämpfung der Reblaus betr. — Oberpolizeiliche Vorschriften (Kr.A.Bl. f. O. 05, 114)	44	1205
22. Sept.	Flaschenbierhandel betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 469)	44	1136
23. Sept.	Das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 756)	44	1145
23. Sept.	Herausgabe eines „Gesundheitsbüchleins" betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 471).		
24. Sept.	Die Gewährung einer außerordentlichen Zulage an die Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. — Bek. (Fin.-M.Bl. 05, 309)	44	1138
25. Sept.	Die Auflassung der Schlagregister-Duplikate betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 05, 313)	44	1147
25. Sept.	Die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 482)	44	1146
27. Sept.	Die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. — Min.-Entschl. (M.-A.Bl. 05, 482) in Anmerkung	44	1128
27. Sept.	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Gei.- u. V.Bl. 05, 579).		
27. Sept.	Die Unfalluntersuchungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 483)	44	1156
29. Sept.	Statistik des Wanderunterstützungswesens betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 484).		
29. Sept.	Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 486)	44	1157

Digitized by Google

1905		Band	Seite
1. Okt.	Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, Beilage zu Nr. 43).		
2. Okt.	Einziehung von Gerichtskosten betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 333)	44	1265
2. Okt.	Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 585).		
7. Okt.	Das Vize-Konsulat der Vereinigten Staaten von Brasilien in München betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 496).		
9. Okt.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 757).		
11. Okt.	Aenderung der K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 624)	44	1174
11. Okt.	Die Vornahme der Unfalluntersuchungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 497)	44	1208
12. Okt.	Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach dem Gesetze vom 22. Mai 1895 betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 498) . . .	44	1210
12. Okt.	Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 625) . . .	44	1195
12. Okt.	Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete betr. — Allerh. Order (R.G.Bl. 05, 761)	44	1215
14. Okt.	Die Städtische Baugewerkschule in Bamberg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 503) .	44	1217
14. Okt.	Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 759) .	44	1158
14. Okt.	Besondere Bedingungen für die Ausführung eiserner Brücken- und Hochbaukonstruktionen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 499)	44	1212

Digitized by Google

1905		Band	Seite
15. Okt.	Die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 611)	44	1159
16. Okt.	Den Vollzug der Kgl. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 618)	44	1167
20. Okt.	Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 644 — M.A.Bl. 05, 510).		
23. Okt.	Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion betr. — Bek. (M.-A.Bl. 05, 511)	44	1218
24. Okt.	Militäranwärterstellen im Reichsdienste betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05 657).		
25. Okt.	Die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 662) .	44	1227
28. Okt.	Die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 663)	44	1114
28. Okt.	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 515)	44	1222
29. Okt.	Den Vollzug des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 354)	44	1267
1. Nov.	Die Volkszählung am 1. Dezember 1905, betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 517).		
2. Nov.	Eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden betr. — Urkunde (Ges.- u. V.Bl. 05, 661)	44	1225
2. Nov.	Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.-Bl. 05, 765)	44	1268

Digitized by Google

1905		Band	Seite
2. Nov.	Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 828)	44	1270
2. Nov.	Die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 829)	44	1271
5. Nov.	Einziehung von Gerichtskosten betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 05, 356)	44	1273
8. Nov.	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 665).		
8. Nov.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 767).		
10. Nov.	Uebernahmeverkehr mit Preußen betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 525)	44	1274
11. Nov.	Das Zentralblatt für Pharmazie und Chemie betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 526)	44	1275
13. Nov.	Bekämpfung der Cholera, hier russische Durchwanderer betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 667)	44	1276
16. Nov.	Den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz betr. — Bek. (J.M.Bl. 05, 833)	44	1278
21. Nov.	Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbauberufsgenossenschaft betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 541)	44	1282
21. Nov.	Herausgabe eines „Büchlein für die Mutter" betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 537).		
22. Nov.	Ergänzung der Nr. XXXV a in der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 05, 771)	44	1291
23. Nov.	Den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 05, 681)	44	1293
23. Nov.	Privatwaldwirtschaft betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 538).		

Digitized by Google

1905		Band	Seite
25. Nov.	Wandernde Gewerbegehilfen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 569).		
27. Nov.	Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 671) . . .	44	1294
28. Nov.	Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 673)	44	1296
29. Nov.	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 683).		
1. Dez.	Die Bestellung eines Vizekonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 571).		
3. Dez.	Die Zentenarfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich betr. — Allerh. Kundgebung (Ges.- u. V.Bl. 05, 685).		
8. Dez.	Kaufmannsgerichte betr. — Bek. (M.-A.Bl. 05, 578).		
10. Dez.	Zuteilung des Amtsbezirks Teuschnitz zu dem Bezirksgremium für Handel und Gewerbe in Kronach betr. — Bek. (M.A.Bl. 05, 579).		
13. Dez.	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 05, 685).		
17. Dez.	Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 05, 605).		
24. Dez.	Die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 05, 795).		
24. Dez.	Die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 05, 796).		

Digitized by Google

1905		Band Seite
24. Dez.	Die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 05, 697).	
24. Dez.	Die provisorische Steuererhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. 05, 699).	
30. Dez.	Den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 1).	
30. Dez.	Den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 3).	
30. Dez.	Die Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 5).	
30. Dez.	Die ordentliche Generalsynode für den Konsistorialbezirk Speyer im Jahre 1905, hier das Rechnungswesen und die damit zusammenhängenden Verhandlungen betr. — Allerh. Entschl. (Kult.M.Bl. 06, 1).	

Digitized by Google

II. Alphabetisches Register

zum

XLIV. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc. (Deutsche Reichsgesetze)".

Band Seite

A.

Aerzte —
1. Bek. vom 6. Mai 1905, den Schematismus der Zivil- und Militärärzte, sowie der approbierten Zahnärzte im Königreiche Bayern für das Jahr 1905 betr. (M.A.Bl. 05, 190).
2. Bek. vom 27. Oktober 1905, Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr betr. (M.A.Bl. 05, 581) 44 1304

Aerztlicher Bezirksverein — Bek. vom 10. Dezember 1905, die Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 693) 44 1331

Aerztliche Dienstleistungen — Min.-Entschl. vom 25. Mai 1905, bezirksärztliche Nachprüfung von Apothekerrechnungen für Träger der Krankenversicherung betr. (Generalisiert unter Nr. 7829) 44 1361

Aerztliche Sachverständige — Bek. vom 18. Februar 1905, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 55).

Aerztliche Zeugnisse —
1. Bek. vom 31. Januar 1905, Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben, betr. (M.A.Bl. 05, 56).

Digitized by Google

Band Seite

2. Min.-Entschl. vom 4. April 1905, gleichen Betreffs für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben, betr. (M.A.Bl. 05, 125).
3. Min.-Entschl. vom 23. Mai 1905, gleichen Betreffs für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Indien bezw. im Staate Mexiko haben, betr. (M.A.Bl. 05, 232).
4. Min.-Entschl. vom 26. Mai 1905, gleichen Betreffs für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay betr. (M.A.Bl. 05, 233).
5. Min.-Entschl. vom 7. August 1905, gleichen Betreffs für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada betr. (M.A.Bl. 05, 370).

Akademie der Tonkunst — Bek. vom 10. Juli 1905, Revision des Statuts der k. Akademie der Tonkunst betr. (Kult.M.Bl. 05, 311) 44 981

Akten, Ausscheidung und Vernichtung — Bek. vom 28. Februar 1905, die Ausscheidung und Vernichtung von Akten bei den Amtsgerichten betr. (J.M.Bl. 05, 565) 44 138

Amerika — siehe unter Konsulate, ärztliche Zeugnisse, Handelsreisende und Auslieferungen.

Amtsgebäude, Beleuchtung derselben — siehe unter Beleuchtung.

Anlage B — siehe unter Eisenbahnverkehrsordnung.

Anstreicher — siehe unter Malerbetriebe.

Anwaltskammern — Bek. vom 16. Januar 1905, die Vorstände der Anwaltskammern betr. (Ges.- u. V.-Bl. 05, 9).

Apotheker — Min.-Entschl. vom 11. November 1905, das Zentralblatt für Pharmazie und Chemie betr. (M.A.Bl. 05, 526) 44 1275

Apothekerwaren — Min.-Entschl. vom 3. Februar 1905, Verkehr mit Apothekerwaren betr. (Generalisiert unter Nr. 1791) 44 131

Digitized by Google

	Band	Seite
Arbeiterfahrkarten — Min.-Entschl. vom 11. August 1905, Arbeiterfahrkarten betr. (M.A.Bl. 05, 372) .	44	1063
Arbeiterversicherung —		
1. Bek. vom 8. März 1905, die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. (M.A.Bl. 05, 90)	44	524
2. Bek. vom 1. Juli 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 276).		
3. Bek. vom 6. Juli 1905, gleichen Betreffs (M.A.-Bl. 05, 334).		
4. Bek. vom 1. Dezember 1900, gleichen Betreffs .	44	525
Arbeitshäuser — siehe unter Strafanstalten.		
Arzneitaxe —		
1. Verordn. vom 17. März 1905, die Arzneitaxe betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 79)	44	531
2. Bek. vom 28. Dezember 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 06, 702)	44	1359
Auslieferungen —		
1. Bek. vom 6. April 1905, das Verfahren der Justizbehörden bei Erwirkung von Auslieferungen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen betr. (J.M.Bl. 05, 649) .	44	758
2. Bek. vom 25. November 1905, das von den Justizbehörden behufs der Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren betr. (J.M.Bl. 05, 851)	44	1307
3. Bek. vom 22. Dezember 1905, den Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika betr. (J.M.Bl. 06, 5)	44	1383
Auslieferungsverkehr —		
1. Bek. vom 15. Mai 1905, den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz betr. (J.M.Bl. 05, 685) . . .	44	889
2. Bek. vom 16. November 1905, gleichen Betreffs (J.M.Bl. 05, 833)	44	1278
Auswandererschiffe — Bek. vom 20. Dezember 1905, Vorschriften über Auswandererschiffe betr. (R.G.Bl. 05, 779)	44	1349
Azetylen —		
1. Verordn. vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen		

Digitized by Google

	Band	Seite
sowie die Lagerung von Carbid betr. (Gef.- u. V.-Bl. 05, 611)	44	1159
2. Bek. vom 16. Oktober 1905, gleichen Betreffs (Gef.- u. V.Bl. 05, 618)	44	1167

B.

Bakteriologische Untersuchungen — Bek. vom 28. Juli 1905, bakteriologische Untersuchungen betr. (M.A.Bl. 05, 358) 44 1051

Bamberg — Bek. vom 14. Oktober 1905, die städtische Baugewerkschule Bamberg betr. (M.A.Bl. 05, 503) 44 1217
— siehe unter Denkmalpflege und Konsulate.

Bank, K. —
1. Bek. vom 3. Februar 1905, die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Banken betr. (Gef.- u. V.Bl. 05, 29).
2. Bek. vom 22. Februar 1905, Geldanlagen bei der K. Bank betr. (M.A.Bl. 05, 72).
— siehe unter Giroverkehr.

Bankkassen — Bek. vom 27. Januar 1905, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr. (Gef.- u. V.Bl. 05, 14) 44 38

Baugewerkschulen — siehe unter Bamberg.

Baulinienpläne — Min.-Entschl. vom 18. Juli 1905, die Herstellung von Baulinienplänen betr. (M.A.Bl. 05, 317) 44 1000

Bauordnung —
1. Min.-Entschl. vom 3. Februar 1905, Vollzug der Bauordnung betr. (M.A.Bl. 05, 54) 44 40
2. Bek. vom 6. April 1905, gleichen Betreffs (M.A.-Bl. 05, 108) 44 772
3. Bek. vom 7. April 1905, gleichen Betreffs (M.A.-Bl. 05, 108) 44 773
4. Min.-Entschl. vom 18. Mai 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 219) 44 846
5. Bek. vom 5. Juli 1905, gleichen Betreffs (M.A.-Bl. 05, 270) 44 960

Digitized by Google

	Band	Seite
6. Bek. vom 29. Juli 1905, gleichen Betreffs (M.A.-Bl. 05, 352)	44	1054
7. Min.-Entschl. vom 9. August 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 371)	44	1069
8. Min.-Entschl. vom 28. Oktober 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 515)	44	1222

Bauunfälle — Min.-Entschl. vom 4. September 1905, Verhütung von Bauunfällen betr. (M.A.Bl. 05, 445) 44 1127

Bauunfallversicherungsgesetz — siehe unter Postportofreiheit.

Bayerische Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung — Min.-Entschl. vom 27. April 1905, Bayerische Landes-Industrie, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg im Jahre 1906 betr. (M.A.Bl. 05, 138).

Beihilfen an Kriegsteilnehmer — siehe unter Invalidenfond.

Beleuchtung — Bek. vom 5. Febr. 1905, die Einführung der elektrischen Beleuchtung, der Gasbeleuchtung oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in den Amtsgebäuden betr. (Fin.M.Bl. 05, 19) 44 45
— siehe unter Unterrichtsanstalten.

Belgien — Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 zum Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Belgien (R.G.Bl. 05, 599) 44 1257

Bergbehörden — siehe unter Fabrikinspektoren.

Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika — Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 (R.G.Bl. 05, 727) 44 1087

Beurlaubtenstand — siehe unter Disziplinarstrafen.

Bezirksgremium —
1. Bek. vom 18. Februar 1905, die Errichtung eines Bezirksgremiums in Haßfurt betr. (M.A.Bl. 05, 69).
2. Bek. vom 10. Dezember 1905, Zuteilung des Amtsbezirks Teuschnitz zu dem Bezirksgremium für Handel und Gewerbe in Kronach betr. (M.A.Bl. 05, 579).

Digitized by Google

	Band	Seite
Bibliotheksdienst — Verordn. vom 24. April 1905, die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 318)	44	788
Bleihütten — Bek. vom 16. Juni 1905, die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten betr. (R.G.Bl. 05, 545)	44	901
Blei- und zinnhaltige Gegenstände — Bek. vom 4. November 1904, den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen betr.	44	133
Bolivia — siehe unter Konsulate.		
Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung — Min.-Entschl. vom 27. Januar 1905, Vollzug der Gesetze über die Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung betr. (Fin.M.Bl. 05, 3)	44	56
Brandversicherungsinspektoren — Bek. vom 8. April 1905, die Umbildung der Bezirke der Brandversicherungsinspektoren betr. (M.A.Bl. 05, 127).		
Brasilien — siehe unter Konsulate.		
Britisches Reich —		
1. Reichsgesetz vom 20. Dezember 1905, die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche betr. (R.G.Bl. 05, 773)	44	1334
2. Bek. vom 22. Dezember 1905, gleichen Betreffs (R.G.Bl. 05, 798)	44	1335
Brücken- und Hochbaukonstruktionen — Min.-Entschl. vom 14. Oktober 1905, Besondere Bedingungen für die Ausführung eiserner Brücken- und Hochbaukonstruktionen betr. (M.A.Bl. 05, 499)	44	1212
Bulgarien —		
1. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Bulgarien vom 1. August 1905 (R.G.Bl. 06, 1)	44	1363
2. Notiz vom 1. August 1905, die Inkraftsetzung des Tarifes B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages (R.G.Bl. 06, 102)	44	1375

C.

Carbid —

1. Verordn. vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen,

Digitized by Google

	Band	Seite
sowie die Lagerung von Carbid betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 611)	44	1159
2. Bek. vom 16. Oktober 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 618)	44	1167
Cigarren — Bek. vom 9. April 1905, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. (R.G.Bl. 05, 236)	44	695
Civilprozeßordnung — Reichsgesetz vom 5. Juni 1905, Aenderungen der Civilprozeßordnung betr. (R.G.Bl. 05, 536)	44	536
Civilstandsurkunden — Bek. vom 19. Dezember 1905, Austausch von Civilstandsurkunden mit der Schweiz betr. (M.A.Bl. 05, 613)	44	1352
China — siehe unter Haager Friedenskonferenz.		
Cholera —		
1. Min.-Entschl. vom 15. September 1905, Bekämpfung der Cholera betr. (M.A.Bl. 05, 446)	44	1128
2. Bek. vom 13. November 1905, gleichen Betreffs, hier russische Durchwanderer betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 667)	44	1276
Christbäume — Verordn. vom 8. Mai 1905, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 467)	44	827

D.

Dänemark — siehe unter Handelsreisende.		
Denkmalpflege —		
1. Min.-Entschl. vom 18. Juli 1905, den sechsten Tag für Denkmalpflege in Bamberg betr. (M.A.Bl. 05, 316).		
2. Min.-Entschl. vom 10. August 1905, Denkmalpflege betr. (M.A.Bl. 05, 371)	44	1061
— siehe unter Straßennamen.		
Deutsche Sprache — siehe unter Lehramt.		

Digitized by Google

	Band	Seite
Depot, offenes — Bek. vom 17. Juni 1905, die Hinterlegung zu offenem Depot betr. (J.M.Bl. 05, 741) .	44	916
Depositen — Bek. vom 27. Januar 1905, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 14)	44	38
Dienstanweisung — siehe unter Grundbuchämter.		
Dienstaufsicht — Bek. vom 19. Juli 1905, die Handhabung der Dienstaufsicht über die Gerichte und die Notariate durch die äußeren Dienstaufsichtsbehörden betr. (J.M.Bl. 05, 783)	44	1010
Dienstkleidung — Bek. vom 29. März 1905, Dienstkleidung der mit polizeilichen Verrichtungen betrauten höheren Gemeindebediensteten in den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden r. d. Rh. betr. (M.A.Bl. 05, 109)	44	775
Diphtherieserum — Bek. vom 15. Januar 1905, das Diphtherieserum betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 7) . . .	44	16
Disziplinarstrafen — Bek. vom 27. März 1905, die Vollstreckung der über Mannschaften des Beurlaubtenstandes verhängten Disziplinarstrafen betr. (J.-M.Bl. 05, 648)	44	756
Drachen — siehe unter Luftballon.		
Druse der Pferde — Bek. vom 7. April 1905, die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde betr. (R.G.Bl. 05, 233).		

E.

Ehesachen — Bek. vom 8. April 1905, die Benachrichtigung der Pfarrämter von den Sühneterminen in Ehesachen betr. (J.M.Bl. 05, 662)	44	770
Eheschließung — Bek. vom 29. Juli 1905, die Eheschließung von Schweizern in Bayern betr. (M.A.Bl. 05, 352)	44	1053
— siehe unter Personenstand.		
Eichordnung —		
1. Bek. vom 1. Oktober 1905, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe betr. (R.G.Bl. Beilage zu Nr. 43).		

Digitized by Google

	Band	Seite
2. Bek. vom 27. November 1905, Ergänzung der Gebührentaxe für Maße und Gewichte betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 671)	44	1294
3. Bek. vom 28. November 1905, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 673)	44	1296

Einjährig-freiwilligen Militärdienst — Bek. vom 2. Oktober 1905, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 585).

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung —
1. Bek. vom 13. April 1905, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 251) — 44 — 696
2. Bek. vom 24. Mai 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 482).
3. Bek. vom 3. Juni 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 508).
4. Bek. vom 29. Juli 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 545).
5. Bek. vom 22. August 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 564).
6. Bek. vom 27. September 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 579).
7. Bek. vom 13. Dezember 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 695).

Eisenbahnfrachtverkehr —
1. Bek. vom 7. März 1905, eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. (R.-G.Bl. 05, 157).
2. Bek. vom 25. April 1905, gleichen Betreffs (R.-G.Bl. 05, 252).
3. Bek. vom 12. Juni 1905, gleichen Betreffs (R.G.-Bl. 05, 545).
4. Bek. vom 26. Juli 1905, gleichen Betreffs (R.G.-Bl. 05, 711).
5. Bek. vom 9. Oktober 1905, gleichen Betreffs (R.G.-Bl. 05, 757).

Digitized by Google

Band Seite

6. Bek. vom 8. November 1905, gleichen Betreffs (R.G.Bl. 05, 767).

Eisenbahnverbindungen —

1. Staatsvertrag vom 6. Dezember 1904 zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn (R.G.Bl. 05, 11).
2. Staatsvertrag vom 6. Dezember 1904 zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn (R.G.Bl. 05, 21).
3. Bek. vom 4. Januar 1905, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Oesterreich betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 31).
4. Bek. vom 11. August 1905, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 547).

Eisenbahnverkehrsordnung —

1. Bek. vom 4. Februar 1905, Aenderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung betr. (R.G.Bl. 05, 7) 44 41
2. Bek. vom 7. April 1905, Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung betr. (R.G.Bl. 05, 235) 44 694
3. Bek. vom 8. Juni 1905, gleichen Betreffs (R.G.-Bl. 05, 542) 44 964
4. Bek. vom 6. Juli 1905, Aenderung der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung betr. (R.G.Bl. 05, 597). 44 966
5. Bek. vom 24. Juli 1905, gleichen Betreffs (R.G.-Bl. 05, 710) 44 1023
6. Bek. vom 23. August 1905, Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung betr. (R.-G.Bl. 05, 750) 44 1112
7. Bek. vom 2. November 1905, gleichen Betreffs (R.G.Bl. 05, 765) 44 1268
8. Bek. vom 22. November 1905, Ergänzung der Nr. XXXV a in der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung betr. (R.G.Bl. 05, 771) 44 1291
9. Bek. vom 11. Februar 1905, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 43).

Digitized by Google

	Band	Seite
10. Bek. vom 13. April 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 314).		
11. Bek. vom 18. Juni 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 511).		
12. Bek. vom 11. Juli 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 521).		
13. Bek. vom 28. Juli 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 545).		
14. Bek. vom 2. September 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 578).		
15. Bek. vom 8. November 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 665).		
16. Bek. vom 29. November 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 783).		
17. Bek. vom 1. Januar 1905, die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. (R.G.Bl. 05, 1).		
18. Bek. vom 13. April 1905, gleichen Betreffs (R.-G.Bl. 05, 239).		
19. Bek. vom 1. August 1905, gleichen Betreffs (R.-G.Bl. 05, 714).		
20. Bek. vom 15. September 1905, gleichen Betreffs (R.G.Bl. 05, 751).		
Elektrische Beleuchtung — Bek. vom 5. Februar 1905, die Einführung der elektrischen Beleuchtung, der Gasbeleuchtung oder einer ähnlichen zentralen Beleuchtung in Amtsgebäuden betr. (Fin.M.Bl. 05, 19) .	44	45
— siehe unter Unterrichtsanstalten.		
Erbschaftssteuergesetz — Bek. vom 28. Februar 1905, den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes betr. (Fin.-M.Bl. 05, 96 — J.M.Bl. 05, 575)	44	139
Erfindungen —		
1. Bek. vom 20. Februar 1905, den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen betr. (R.G.Bl. 05, 33) . .	44	75
2. Bek. vom 14. April 1905, den Schutz von Erfindungen, Mustern- und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 240)	44	779

Digitized by Google

	Band	Seite
Erweiterungsbauten — Gesetz vom 30. Dezember 1905, den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den in Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 3).		
Erziehungsanstalten — Verordn. vom 10. Mai 1905, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 471)	44	832
— siehe unter Unterrichtsanstalten.		

F.

Fabriken- und Gewerbeinspektoren — Min.-Entschl. vom 2. März 1905, die Jahresberichte der k. Fabriken- und Gewerbeinspektoren und der k. Bergbehörden betr. (M.A.Bl. 05, 82)	44	522
Feldfrevel und Feldpolizei — Min.-Entschl. vom 12. August 1905, Ueberhandnahme der Feldfrevel und feldpolizeilichen Uebertretungen betr. (M.A.Bl. 05, 374)	44	1065
Festungsanlagen — Bek. vom 8. Mai 1905, die Erweiterung des Rayons für die Küstenbefestigung bei Wilhelmshaven betr. (R.G.Bl. 05, 412).		
Finanzdienst, mittlerer —		
1. Bek. vom 2. März 1905, die Vorbedingungen für den mittleren Finanzdienst betr. (Fin.M.Bl. 05, 103)	44	506
2. Bek. vom 13. März 1905, die Prüfungen für den mittleren Finanzdienst betr. (Fin.M.Bl. 05, 105)	44	509
Fischfang — Oberpoliz. Vorschr. vom 22. März 1905, Zeit und Art des Fischfangs betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 203)	44	639
Flaschenbierhandel — Min.-Entschl. vom 22. September 1905, Flaschenbierhandel betr. (M.A.Bl. 05, 469)	44	1136
Fleisch — siehe unter Luxemburg.		
Forstfrevel — Verordn. vom 8. Mai 1905, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhrenbüschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 467)	44	827

Digitized by Google

	Band	Seite
Forstpersonal — Bek. vom 5. Mai 1905, die Uniformierung des Forstpersonales betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 469)	44	798
Fortbildungsschulen, gewerbliche — Verordn. vom 1. Oktober 1870, die gewerblichen Fortbildungsschulen betr. (Reg.Bl. 1870, 2018)	44	242
Friedenspräsenzstärke — Reichsgesetz vom 15. April 1905, die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres betr. (R.G.Bl. 05, 247)	44	780

G.

Gartenbau — Bek. vom 15. Mai 1905, die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues betr. (R.G.Bl. 05, 412)	44	1075
Gasbeleuchtung — siehe unter Beleuchtung und Unterrichtsanstalten.		
Gebühren — siehe unter Grundbuchsachen und Eichordnung.		
Geburtsscheine — Bek. vom 18. Mai 1905, die Ausstellung von Geburtsscheinen betr. (J.M.Bl. 05, 725 — M.A.Bl. 05, 172)	44	843
Gehalt — Bek. vom 24. September 1905, die Gewährung einer außerordentlichen Zulage an die Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. (Fin.M.Bl. 05, 309)	44	1138
Geldstrafen — Bek. vom 4. April 1905, die Beitreibung der Geldstrafen betr. (Fin.M.Bl. 05, 136)	44	691
Gemeinden — siehe unter offenes Depot.		
Gemeindebedienstete — Bek. vom 29. März 1905, Dienstkleidung der mit polizeilichen Verrichtungen betrauten höheren Gemeindebediensteten in den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden r. d. Rh. betr. (M.A.-Bl. 05, 109)	44	775
Gemeinde- und Stiftungsgelder — 1. Verordn. vom 5. Mai 1905, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 461. — M.A.Bl. 05, 201)	44	799

Digitized by Google

	Band	Seite
2. Bek. vom 13. Mai 1905, gleichen Betreffs (M.-A.Bl. 05, 203. — J.M.Bl. 05, 701)	44	801

Gemeinde- und Stiftungsgelder — siehe auch unter Kultusstiftungen und Kirchengemeinden.

Gemeingefährliche Krankheiten —

1. Bek. vom 1. Juli 1905, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 519) . . .	44	930
2. Min.-Entschl. vom 15. September 1905, Bekämpfung der Cholera betr. (M.A.Bl. 05, 446)	44	1128
3. Bek. vom 13. November 1905, gleichen Betreffs, hier russische Durchwanderer betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 667)	44	1276
4. Min.-Entschl. vom 25. September 1905, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. (M.-A.Bl. 05, 482)	44	1146
5. Min.-Entschl. vom 27. September 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 482) in Anmerkung . . .	44	1128

Gendarmeriepensionen — siehe unter Militärpensionen.

Generalsynode — Allerh. Entschl. vom 30. Dezember 1905, die ordentliche Generalsynode für den Konsistorialbezirk Speier im Jahre 1905, hier das Rechnungswesen und die damit zusammenhängenden Verhandlungen betr. (Kult.M.Bl. 06, 1).
— siehe unter Pfarrtöchterkassa.

Genickstarre — Min.-Entschl. vom 1. Mai 1905, das Auftreten der Genickstarre betr. (M.A.Bl. 05, 156) . 44 795

Genossenschaftswesen — Min.-Entschl. vom 28. Januar 1905, das gewerbliche Genossenschaftswesen betr. (M.A.Bl. 05, 47) 44 57

Geographie — siehe unter Lehramt.

Gerichte — siehe unter Dienstaufsicht.

Gerichtskosten —

1. Bek. vom 2. Oktober 1905, Einziehung von Gerichtskosten betr. (Fin.M.Bl. 05, 333)	44	1265
2. Bek. vom 5. November 1905, gleichen Betreffs (Fin.-M.Bl. 05, 356)	44	1273

Digitized by Google

	Band	Seite
Gerichtsschreibereien — siehe unter Geschäftsanweisung.		
Gerichtsverfassungsgesetz —		
1. Reichsgesetz vom 20. März 1905, Aenderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. (R.G.-Bl. 05, 179)	44	588
2. Reichsgesetz vom 5. Juni 1905, Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. (R.G.Bl. 05, 533)	44	891
Gerichtsvollzieher — Bek. vom 16. Januar 1905, Aenderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher betr. (J.M.Bl. 05, 27)	44	60
Gerichtsvollzieherordnung — Verordn. vom 19. Juli 1905, die Aenderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 527. — J.M.Bl. 05, 779)	44	1005
Geschäftsanweisungen — Bek. vom 16. Januar 1905, Aenderung der Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte in Zivilsachen und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher betr. (J.M.Bl. 05, 27)	44	60
Geschäftsausweise — Bek. vom 16. Januar 1905, die Geschäftsausweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften betr. (J.M.Bl. 05, 30).		
Geschichte — siehe unter Lehramt.		
Gesundheitsbüchlein — Bek. vom 23. September 1905, Herausgabe eines Gesundheitsbüchleins betr. (M.A.-Bl. 05, 471).		
Gesundheitspflege — Bek. vom 21. November 1905, Herausgabe eines „Büchlein für die Mutter" betr. (M.A.Bl. 05, 537).		
Gewerbebetrieb im Umherziehen — Min.-Entschl. vom 21. Juni 1905, Ermäßigung der besonderen Abgabe für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. (M.-A.Bl. 05, 270).		
Gewerbegehilfen — Min.-Entschl. vom 25. November 1905, wandernde Gewerbegehilfen betr. (M.A.Bl. 05, 569).		

Digitized by Google

	Band	Seite
Gewerbeordnung — Reichsgesetz vom 14. Oktober 1905, Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung betr. (R.-G.Bl. 05, 759)	44	1158
Gewerbliches Eigentum — Bek. vom 3. Juni 1905, den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums betr. (R.G.Bl. 05, 531)	44	862
Giroverkehr — Bek. vom 18. September 1905, Giroverkehr der K. Rentämter mit der K. Bank betr. (Fin.M.Bl. 05, 302)	44	1132
Graphische Sammlung — Bek. vom 11. Oktober 1905, die K. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 624)	44	1174
Großbritannien und Irland — Bek. vom 6. April 1905, das Verfahren der Justizbehörden bei Erwirkung von Auslieferungen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen betr. (J.M.Bl. 05, 649)	44	758
Grundbuch — Verordn. v. 25. Februar 1905, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 57)	44	76
Grundbuchämter —		
1. Bek. vom 27. Februar 1905, die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins betr. (J.M.Bl. 05, 63)	44	142
2. Bek. vom 2. November 1905, gleichen Betreffs (J.-M.Bl. 05, 829)	44	1271
Grundbuchordnung — Reichsgesetz vom 14. Juli 1905, Aenderung der Grundbuchordnung betr. (R.G.Bl. 05, 707)	44	999
Grundbuchsachen —		
1. Bek. vom 22. Februar 1905, die Gebühren in Grundbuchsachen betr. (Fin.M.Bl. 05, 92)	44	85
2. Verordn. vom 25. Februar 1905, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 59. — J.M.Bl. 05, 561)	44	79
Grundsteuerkataster — Bek. vom 23. Februar 1905, die Fortführung des Grundsteuerkatasters betr. (Fin.-M.Bl. 05, 39)	44	87

Digitized by Google

Band Seite

H.

Haager Abkommen —
1. Bek. vom 8. Mai 1905, das Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902 (Eheschließung) betr. (M.A.Bl. 05, 188) 44 830
2. Bek. vom 9. August 1905, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommens über das internationale Privatrecht betr. (R.G.Bl. 05, 716) 44 1059

Haager Friedenskonferenz — Bek. vom 15. Juni 1905 über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 unterzeichneten Uebereinkommen und Erklärungen (R.G.Bl. 05, 553) 44 900

Hagelversicherung — siehe unter Brandversicherung.

Handels- und Gewerbegremium — Bek. vom 15. März 1905, die Errichtung eines Handels- und Gewerbegremiums für den Amtsbezirk St. Ingbert betr. (M.A.Bl. 05, 107).

Handelsreisende — Min.-Entschl. vom 18. April 1905, dänische, schwedische, norwegische und amerikanische Handelsreisende betr. (Generalisiert unter Nr. 8295) 44 1360

Handelsverträge —
1. Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 zum Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Belgien (R.G.Bl. 05, 599) 44 1256
2. Zusatzvertrag vom 28. Juli 1904 zum deutsch-russischen Handelsvertrag (R.G.Bl. 05, 35) . . 44 1175
3. Zusatzvertrag vom 8. Oktober 1904 zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893 (R.G.Bl. 05, 253) 44 1199
4. Zusatzvertrag vom 12. November 1904 zum Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz (R.-G.Bl. 05, 319) 44 1228
5. Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 zum Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien (R.G.Bl. 05, 413) 44 1242

Digitized by Google

	Band	Seite
6. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Bulgarien vom 1. August 1905 (R.G.Bl. 06, 1)	44	1363

Handwerk —
1. Bek. vom 5. Januar 1905, Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land betr. (M.A.Bl. 05, 15).
2. Bek. vom 2. August 1905, die Förderung des Handwerks durch Abhaltung von Meisterkursen am Bayerischen Gewerbemuseum betr. (M.A.Bl. 05, 350).

Haßfurt — siehe unter Bezirksgremium.

Hinterlegungsstellen —
1. Bek. vom 2. Januar 1905, die Hinterlegungsstelle in Kaiserslautern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 3).
2. Bek. vom 10. Februar 1905, die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen in Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 41).

Hinterlegungswesen — Bek. vom 10. Februar 1905, das Hinterlegungswesen in Rosenheim betr. (Ges.- u. V.-Bl. 05, 41).

Hochbaukonstruktionen — siehe unter Brückenbaukonstruktionen.

Hochverrat — siehe unter Strafverfahren.

Hopfenpflücker — Bek. vom 28. Juni 1905, Fahrpreisermäßigung für Hopfenpflücker betr. (M.A.Bl. 05, 272). 44 919

Hufschmiede — Verordn. vom 23. November 1905, die Prüfung der Hufschmiede betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 681) 44 1293

J.

Japan — siehe unter Konsulate.

Impfgesetz — Bek. vom 23. Juni 1905, die Ausführung des Impfgesetzes betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 513) 44 909

Internationales Privatrecht — siehe unter Haager Abkommen.

Invalidenfond —
1. Min.-Entschl. vom 25. Mai 1905, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (M.A.Bl. 05, 220) 44 847

Digitized by Google

	Band	Seite
2. Bek. vom 24. April 1905, Ausführungsbestimmungen über die Gewährung der Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (M.A.Bl. 05, 225) . . .	44	852
3. Min.-Entschl. vom 12. Oktober 1905, Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (M.A.Bl. 05, 498) . . .	44	1210
Invalidenversicherung —		
1. Bek. vom 3. Juli 1905, die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für Invalidenversicherung betr. (R.G.Bl. 05, 590) . .	44	946
2. Bek. vom 12. Juli 1905, gleichen Betreffs (M.A. Bl. 05, 338)	44	994
3. Verordn. vom 17. Juli 1905, Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 523)	44	993
Italien — siehe unter Handelsverträge.		
Justizpersonal — Bek. vom 19. Juli 1905, die Qualifikation des Justizpersonals betr. (J.M.Bl. 05, 781)	44	1007

K.

Kaminkehrer — siehe unter Kehrbezirke.		
Kauffarteischiffe —		
1. Bek. vom 2. Juli 1905, die Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie die Aborte für die Schiffmannschaft auf Kauffahrteischiffen betr. (R.G.Bl. 05, 563)	44	934
2. Bek. vom 3. Juli 1905, Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen betr. (R.G.Bl. 05, 568)	44	940
Kaufmannsgerichte —		
1. Min.-Entschl. vom 19. Januar 1905, Statistik über die Beisitzerwahlen für die Kaufmannsgerichte betr. (M.A.Bl. 05, 50)	44	50
2. Bek. vom 8. Dezember 1905, Kaufmannsgerichte betr. (M.A.Bl. 05, 578).		
Kehrbezirke — Bek. vom 26. Januar 1905, die Besetzung von Kehrbezirken betr. (Generalisiert unter Nr. 1592)	44	54

Digitized by Google

	Band	Seite
Kiautschou — Reichsgesetz vom 21. Dezember 1905, Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes über die militärische Strafrechtspflege in Kiautschou betr. (R.G.Bl. 05, 793)	44	1358
Kinderschutz — Bek. vom 20. Dezember 1905, Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren nach dem Kinderschutzgesetze betr. (R.G.Bl. 05, 775)	44	1341
Kirchengemeinden — siehe unter Kultusstiftungen.		
Kleider- und Wäschekonfektion — Bek. vom 23. Oktober 1905, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion betr. (M.A.Bl. 05, 511)	44	1218
Kommunalverbände — Reichsgesetz vom 3. Juni 1905, über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken betr. (R.G.Bl. 05, 541)	44	962
Konkursstatistik — siehe unter Statistik.		
Konsulargerichtsbezirke — siehe unter Kommunalverbände.		
Konsularbehörden — Bek. vom 1. Januar 1905, den Verkehr der Justizbehörden mit den in Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden betr. (J.M.Bl. 05, 5)	44	4
Konsulate —		
1. Bek. vom 16. April 1905, die serbischen Konsulate in Bayern betr. (M.A.Bl. 05, 139)	44	785
2. Bek. vom 31. Mai 1905, K. Portugiesisches Konsulat für die Pfalz in Mannheim betr. (M.A.Bl. 05, 248).		
3. Bek. vom 14. Juni 1905, das Bolivianische und Peruanische Generalkonsulat für das Deutsche Reich in Hamburg betr. (M.A.Bl. 05, 248).		
4. Bek. vom 14. Juni 1905, das K. Spanische Konsulat in Nürnberg betr. (M.A.Bl. 05, 249).		
5. Bek. vom 7. Juli 1905, das K. u. K. Oesterreichisch-Ungarische Konsulat in München betr. (M.A.Bl. 05, 312).		
6. Bek. vom 11. Juli 1905, das K. Württembergische Konsulat in Nürnberg betr. (M.A.Bl. 05, 312).		

Digitized by Google

Band Seite

7. Bek. vom 22. Juli 1905, das Kaiserlich Japanische Konsulat in München betr. (M.A.Bl. 05, 350).
8. Bek. vom 1. September 1905, das mexikanische Konsulat für die Pfalz in Mannheim betr. (M.A.-Bl. 05, 433).
9. Bek. vom 7. Oktober 1905, das Vizekonsulat der Vereinigten Staaten von Brasilien in München betr. (M.A.Bl. 05, 496).
10. Bek. vom 1. Dezember 1905, die Bestellung eines Vizekonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg betr. (M.A.Bl. 05, 571).

Kosten der Rechtshilfe — siehe unter Rechtshilfe.

Kostenwesen — siehe unter Strafsachen.

Krankenversicherungspflicht —
1. Bek. vom 20. Juni 1905, die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht betr. (M.A.Bl. 05, 271) 44 918
2. Bek. vom 10. Dezember 1905, Erstreckung der Krankenversicherungspflicht und Errichtung einer Militärkrankenkasse betr. (M.A.Bl. 05, 579)) . . 44 1333

Krankheiten — Min.-Entschl. vom 14. Januar 1905, Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen betr. (M.A.Bl. 05, 17) 44 18

Kriegsjahre — Verordn. vom 12. Oktober 1905, die Anrechnung von Kriegsjahren betr. (R.G.Bl. 05, 761) 44 1215

Kriegsteilnehmer — siehe unter Invalidenfond.

Kultusstiftungen und Kirchengemeinden — Bek. vom 17. Mai 1905, die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden betr. (J.M.Bl. 05, 717. — K.M.Bl. 05, 197) 44 816

K. Kupferstich- und Handzeichnungensammlung — siehe unter graphische Sammlung.

L.

Lackierer — siehe unter Malerbetriebe.

Landgerichte — siehe unter Geschäftsanweisung.

Landesverrat — siehe unter Strafverfahren.

Digitized by Google

	Band	Seite
Landesversicherungsamt —		
1. Bek. vom 4. Januar 1905, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 5).		
2. Bek. vom 10. April 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 314).		
Landtag — Kgl. Allerh. Entschl. vom 4. Juni 1905, die Auflösung des Landtages betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 483).		
Landtagswahl		
1. Min.-Entschl. vom 11. April 1905, Vollzug des Landtagswahlgesetzes betr. (M.A.Bl. 05, 122) . .	44	776
2. Bek. vom 4. Juni 1905, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 484) . .	44	863
3. Bek. vom 5. Juli 1905, die Wahlen zum Landtage betr. (J.M.Bl. 05, 741).		
Landwehrbezirkseinteilung — Bek. vom 15. April 1905, Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVII. Armeekorps betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 315).		
Landwirtschaftliche Sondervereine — Min.-Entschl. vom 7. September 1905, Statistik der landwirtschaftlichen Sondervereine betr. (M.A.Bl. 05, 447) . . .	44	1129
Lehramt — Bek. vom 23. Juli 1905, die Prüfungsordnung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie betr. (Kult.M.Bl. 05, 331)	44	1016
Lehramtskandidaten —		
1. Bek. vom 11. Januar 1905, die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten betr. (Kult.M.Bl. 05, 29) . .	44	13
2. Bek. vom 12. Juni 1883, gleichen Betreffs (Kult.-M.Bl. 83, 137)	44	14
Lehrlingswesen — Min.-Entschl. vom 10. Mai 1905, die Ueberwachung des Lehrlingswesens betr. (M.A.-Bl. 05, 170).		
Leichen —		
1. Bek. vom 11. April 1905, Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. (M.A.Bl. 05, 127) . . .	44	777

Digitized by Google

	Band	Seite
2. Bek. vom 29. September 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 486)	44	1157
Luftballon — Bek. vom 16. Juni 1905, die Behandlung der zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen aufgelassenen Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparate betr. (M.A.Bl. 05, 258)	44	915
Luxemburg —		
1. Vertrag vom 14. Mai 1904 zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre betr. (R.G.Bl. 05, 709)	44	1021
2. Abkommen vom 2. September 1905, zwischen Deutschland und Luxemburg über Unfallversicherung (R.-G.Bl. 05, 753)	44	1141
3. Bek. vom 23. September 1905, das vorstehende Abkommen betr. (R.G.Bl. 05, 756)	44	1145

M.

Mädchenhandel —		
1. Abkommen vom 18. Mai 1904, zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (R.G.Bl. 05, 645)	44	1039
2. Bek. vom 12. Juli 1905, das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen vorstehenden Betreffs (R.G.Bl. 05, 705)	44	1046
3. Bek. vom 28. Juli 1905, Bekämpfung des Mädchenhandels betr. (M.A.Bl. 05, 355)	44	1048
4. Bek. 9. August 1905, die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens vorstehenden Betreffs durch Portugal betr. (R.G.Bl. 05, 715)	44	1058
Maler- und Tüncherbetriebe —		
1. Bek. vom 27. Juni 1905, Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betr. (R.G.Bl. 05, 555)	44	920
2. Min.-Entschl. vom 17. Dezember 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 605).		

Digitized by Google

Band Seite

Material infektiöses — siehe unter bakteriologische Untersuchungen.

Mexiko — siehe unter Konsulate.

Militäranwärter —
1. Bek. vom 1. April 1905, die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 249) 44 693
2. Bek. vom 12. Oktober 1905, zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05 625) 44 1195
3. Bek. vom 20. Oktober 1905, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 644).
4. Bek. vom 6. Dezember 1905, die Ableistung der informatorischen Beschäftigung der Bewerber um Rentamtsdienerstellen betr. (Fin.M.Bl. 05, 373) . 44 1316
5. Bek. vom 24. Oktober 1905, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 657).

Militärische Geheimnisse — siehe unter Strafverfahren.

Militärkrankenkasse — Bek. vom 10. Dezember 1905, Erstreckung der Krankenversicherungspflicht und Errichtung einer Militärkrankenkasse betr. (M.A.Bl. 05, 579) 44 1333

Militär- und Gendarmeriepensionen — Bek. vom 29. März 1905, Einzug der Militär- und Gendarmeriepensionen für die im Zivildienste angestellten Militär- und Gendarmeriepensionäre betr. (Fin.M.Bl. 05, 133. — J.M.Bl. 05, 681). 44 688

Militärtransportordnung —
1. Bek. vom 12. Februar 1905, Aenderung der Militärtransportordnung für Eisenbahnen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 47).
2. Bek. vom 13. April 1905, gleichen Betreffs (R.-G.Bl. 05, 237).
3. Bek. vom 28. April 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 464).

Digitized by Google

	Band	Seite
Moorkulturanstalt — Bek. vom 4. Juli 1905, die Moorkulturanstalt betr. (M.A.Bl. 05, 276)	44	948
Mündelgelder — Bek. vom 18. März 1905, die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums betr. (R.G.-Bl. 05, 180)	44	589
Muster und Modelle		
1. Bek. vom 20. Februar 1905, den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen betr. (R.G.Bl. 05, 33) . .	44	75
2. Bek. vom 13. März 1905, den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. (J.M.Bl. 05, 576).		
3. Bek. vom 14. April 1905, gleichen Betreffs für die Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 240)	44	779

N.

Nachlaßwesen — Bek. vom 21. Februar 1905, das Nachlaßwesen betr. (Fin.M.Bl. 05, 91. — J.M.Bl. 05, 563)	44	83
Namensänderung — Min.-Entschl. vom 25. Januar 1905, Vollzug des § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Namensänderung betr. (mitgeteilt durch Reg.-Entschl. v. 31. Jan. 05 N. 2343 v. Obfr.)	44	81
Naturalleistung —		
1. Bek. vom 17. April 1905, Ergänzung der „besonderen Bestimmungen" des Militärtarifs für Eisenbahnen betr. (R.R.Bl. 05, 246).		
2. Bek. vom 3. Januar 1905, Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1905 betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 4).		
Neubauten — siehe unter Erweiterungsbauten.		

Digitized by Google

Band Seite

Norwegen — siehe unter Handelsreisende.

Notare — Verordn. vom 25. Februar 1905, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 59. — J.M.Bl. 05, 561) 44 79

Notariat — siehe unter Dienstaufsicht.

Nürnberg — siehe unter Bayerische Landesausstellung.

O.

Oberlandesgerichte — siehe unter Geschäftsanweisung.

Oesterreich — Bek. vom 1. Januar 1905, die Vollstreckung deutscher Urteile in Oesterreich betr. (J.M.-Bl. 05, 3) 44 1
— siehe unter Konsulate.

Offenes Depot — Bek. vom 25. August 1905, die Errichtung offener Depots der Gemeinden und Stiftungen bei der Bayerischen Handelsbank betr. (M.-A.Bl. 05, 434) 44 1113

P.

Personenstand — Reichsgesetz vom 14. April 1905, Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes betr. (R.G.Bl. 05, 251) 44 778

Peru — siehe unter Konsulate.

Pfälzische Eisenbahnen — Gesetz vom 7. Dezember 1905, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. B. Staatsärar betr. (Ges. u. V.Bl. 05, 689) 44 1320

Pfarrtöchterkasse — Allerh. Entschl. vom 7. Dezember 1905, die Generalsynode in Bayreuth, hier die Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke des Königreichs diesseits des Rheins betr. (Kult.M.Bl. 05, 491) . . 44 1325

Pferderennen — Reichsgesetz vom 4. Juli 1905, die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen betr. (R.G.Bl. 05, 595) 44 958

Digitized by Google

Band Seite

Pferdeversicherungsanstalt — Bek. vom 6. März 1905, das Normalstatut für, der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungs-Vereine betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 62) 44 140

Pferdeversicherung — siehe unter Brandversicherung.

Philippinen — siehe unter Auslieferung.

Portugal — siehe unter Konsulate.

Postbauten — Gesetz vom 30. Dezember 1905, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr. (Ges.- u. V.Bl. 06, 1).

Postportofreiheit — Min.-Entschl. vom 6. Mai 1905, Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes betr. (M.-A.Bl. 05, 171) 44 821

Prämientarif —

1. Bek. vom 21. November 1905, Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbauberufsgenossenschaft betr. (M.A.Bl. 05, 541) 44 1282
2. Bek. vom 28. November 1905, Prämientarif der Versicherungsanstalt der B. Baugewerksberufsgenossenschaft betr. (M.A.Bl. 05, 602) 44 1336

Praktisches Jahr — siehe unter Aerzte.

Preußen — siehe unter Uebernahmeverkehr.

Prinzregent-Luitpold-Medaille — Verordnung vom 30. Juni 1905, die Stiftung der Prinzregent-Luitpold-Medaille betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 515) 44 928

Prinzregent-Luitpold-Stiftung —

1. Urkunde vom 20. August 1905, über die Errichtung einer Prinzregent-Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitze in Fall betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 555) 44 1071
2. Urkunde vom 2. November 1905, über eine weitere Zustiftung zur Prinzregent-Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Berchtesgaden (Ges.- u. V.Bl. 05, 661) 44 1225

Privatwaldwirtschaft — Min.-Entschl. vom 23. Nov. 1905, Privatwaldwirtschaft betr. (M.A.Bl. 05, 538).

Q.

Qualifikation — siehe unter Justizpersonal.

Quittungen —

1. Bek. v. 17. März 1905, Quittungen über Zahlungen

Digitized by Google

	Band	Seite
an Handelsfirmen für Rechnung des Reiches betr. (Fin.M.Bl. 05, 132)	44	687
2. Bek. vom 26. Januar 1905, die Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds betr. (Fin.M.Bl. 05, 2)	44	55

Quittungskarten — siehe unter Invalidenversicherung.

R.

Reblaus —
1. Verordnung vom 7. Mai 1905, den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 465) . . 44 825
2. Bek. vom 7. Juli 1905, Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden betr. (R.G.Bl. 05, 690) 44 976
3. Oberpolizeiliche Vorschriften vom 20. September 1905, Bekämpfung der Reblaus betr. (Kr.A.Bl. f. O. 05, 114) 44 1205

Rechtsauskunftstelle — Bek. vom 10. September 1905, die Rechtsauskunftstelle des Sozialen Museums in Frankfurt a. M. betr. (J.M.Bl. 05, 804).

Rechtshilfe — Bek. vom 11. Januar 1905, die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betr. (J.M.Bl. 05, 8) 44 9

Regensburg —
1. Bek. vom 6. März 1905, die Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und Regensburg II betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 78).
2. Bek. vom 6. März 1905, gleichen Betreffs (M.-A.Bl. 05, 91).

Regiewesen —
1. Bek. vom 19. Juli 1905, die Regie der Amtsgerichte betr. (J.M.Bl. 05, 787) 44 1014
2. Bek. vom 16. November 1905, das Regiewesen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften betr. (J.-M.Bl. 05, 850) 44 1306

Religionsunterricht — Bek. vom 14. Februar 1905, Religionsunterricht in den Volksschulen betr. (Kult.-M.Bl. 05, 71) 44 73

Digitized by Google

Band Seite

Rentämter — siehe unter Giroverkehr.

Rentamtsdienerstellen — siehe unter Militäranwärter.

Rhein — Bek. vom 26. März 1905, polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rheine betr. (Ges.- u. V.-Bl. 05, 200) 44 636

Rheinschiffe — Verordnung vom 26. März 1905, die Untersuchung der Rheinschiffe betr. (Ges.- u. V.-Bl. 05, 175) 44 602

Rheinschifferpatente — Bek. vom 22. März 1905, die Erteilung der Rheinschifferpatente betr. (Ges.- u. V.-Bl. 05, 165) 44 590

Rheinschiffahrtspolizeiordnung — Bek. vom 22. März 1905, Rheinschiffahrtspolizeiordnung betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 207) 44 641

Reichsarbeitsblatt — Bek. vom 15. Februar 1905, das Reichsarbeitsblatt betr. (M.A.Bl. 05, 70).

Reichsbankbeamte — Verordnung vom 3. August 1905, wegen Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten (R.G.Bl. 05, 713) 44 1057

Reichsbeamtengesetz — Reichsgesetz vom 22. April 1905, Aufhebung des Reichsbeamtengesetzes betr. (R.G.Bl. 05, 316) . . . . . 44 1056.

Reichsfond — siehe unter Quittungen.

Reichshaushalt —

1. Reichsgesetz vom 10. Februar 1905, die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904 betr. (R.G.Bl. 05, 29).
2. Reichsgesetz vom 10. Februar 1905, die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 betr. (R.G.Bl. 05, 31).
3. Reichsgesetz vom 1. April 1905, gleichen Betreffs, für das Rechnungsjahr 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 181).
4. Reichsgesetz vom 6. April 1905, die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat

Digitized by Google

Band Seite

für das Rechnungsjahr 1904 betr. (R.G.Bl. 05, 229).

5. Reichsgesetz vom 15. April 1905, gleichen Betreffs, für das Rechnungsjahr 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 241).
6. Reichsgesetz vom 24. Dezember 1905, gleichen Betreffs, für das Rechnungsjahr 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 795).
7. Reichsgesetz vom 10. Februar 1905, die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 betr. (R.G.Bl. 05, 31).
8. Reichsgesetz vom 1. April 1905, die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 216).
9. Reichsgesetz vom 6. April 1905, gleichen Betreffs, 3. Nachtrag pro 1904 (R.G.Bl. 05, 231).
10. Reichsgesetz vom 15. April 1905, gleichen Betreffs, pro 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 244).
11. Reichsgesetz vom 24. Dezember 1905, gleichen Betreffs, 2. Nachtrag pro 1905 betr. (R.G.Bl. 05, 796).
12. Reichsgesetz vom 21. April 1905, die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete betr. (R.G.Bl. 05, 315).

Reichsstempelgesetz — Bek. vom 3. Juni 1905, die Abstempelung von Schlußnotenvordrucken durch die Reichsdruckerei betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 509) . . 44 860

Reichstag — Verordnung vom 29. Oktober 1905, die Einberufung des Reichstags betr. (R.G.Bl. 05, 763).

Rotlauf der Schweine —

1. Bek. vom 16. Februar 1905, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 47) . 44 65
2. Bek. vom 6. Dezember 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 687) 44 1318

Rumänien — Zusatzvertrag vom 8. Oktober 1904, zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893 (R.G.Bl. 05, 253) 44 1199

Digitized by Google

	Band	Seite
Rußland —		
1. Bek. vom 11. Februar 1905, die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden betr. (J.M.Bl. 05, 37)	44	64
2. Zusatzvertrag vom 28. Juli 1904, zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar bezw. 29. Januar 1894 (R.G.Bl. 05, 35)	44	1175
— siehe unter Erbschaftssteuergesetz, Cholera.		

S.

Schiedsgerichte —		
1. Bek. vom 1. Dezember 1900, die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr.	44	525
2. Bek. vom 8. März 1905, die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. (M.A.Bl. 05, 90)	44	524
3. Bek. vom 5. Mai 1905, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherungen der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 468).		
Schiffsdienst — Bek. vom 1. Juli 1905, die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst betr. (R.G.Bl. 05, 561)	44	931
Schlagregister-Duplikate — Min.-Entschl. vom 25. September 1905, die Auflassung der Schlagregister-Duplikate betr. (Fin.M.Bl. 05, 313)	44	1147
Schülerkarten — Min.-Entschl. vom 20. März 1905, Schülerkarten für Besucher von Fachschulen betr. (K.-M.Bl. 05, 115)	44	585
Schulkommission — Verordnung vom 13. August 1905, die Schulkommission betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 559)	44	1066
Schutzgebiete — Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905, Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee betr. (R.G.Bl. 05, 717)	44	1076
— siehe unter Reichshaushalt.		
Schweden — siehe unter Handelsreisende.		
Schweine, Schweineseuche, Schweinepest — siehe unter Rotlauf.		

Digitized by Google

	Band	Seite
Schweiz —		
1. Bek. vom 15. Mai 1905, den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz betr. (J.M.Bl. 05, 685) . . .	44	839
2. Bek. vom 16. November 1905, gleichen Betreffs (J.M.Bl. 05, 833)	44	1278
3. Min.-Entschl. vom 10. Dezember 1905, Vollzug des Zusatzvertrages zum Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz betr. (M.A.Bl. 05, 578)	44	1332
4. Bek. vom 19. Dezember 1905, Austausch von Civilstandsurkunden mit der Schweiz betr. (M.A.Bl. 05, 613)	44	1352
— siehe unter Urteile.		
Schweizerisches Centralpolizeibureau in Bern — Bek. vom 22. April 1905, das schweizerische Centralpolizeibureau in Bern betr. (J.M.Bl. 05, 684)	44	786
Serbien — siehe unter Konsulate.		
Spanien — siehe unter Konsulate.		
Sprengstoffe — Bek. vom 27. Juli 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 531) .	44	1024
Staatsbeamte und Staatsbedienstete — siehe unter Gehalt.		
Staatserziehungsanstalten — siehe unter Strafanstalten.		
Staatsministerien — Min.-Entschl. vom 4. Januar 1905, die Formation der Staatsministerien betr. (M.-A.Bl. 05, 3)	44	5
Standesbeamte —		
1. Bek. vom 5. November 1899, die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz betr. (J.M.Bl. 99, 1305)	44	597
2. Bek. vom 23. Februar 1905, gleichen Betreffs betr. (J.M.Bl. 05, 574)	44	597
Statistik —		
1. Bek. vom 19. Januar 1905, Statistik über die Beisitzerwahlen für die Kaufmannsgerichte betr. (M.-A.Bl. 05, 45).		
2. Bek. vom 1. Februar 1905, die Herstellung einer Konkursstatistik betr. (J.M.Bl. 05, 35).		

Digitized by Google

Band Seite

3. Min.-Entschl. vom 16. März 1905, Erhebungen über die Zahl der ausgestellten Gewerbelegitimationskarten, Wandergewerbescheine ꝛc., sowie über die Bewegung des Wirtschaftsgewerbes betr. (M.A.Bl. 05, 106).
4. Min.-Entschl. vom 10. Juli 1905, statistische Veröffentlichungen betr. (M.A.Bl. 05, 315).
5. Min.-Entschl. vom 29. September 1905, Statistik des Wanderunterstützungswesens betr. (M.A.Bl. 05, 484).

Statistik — siehe unter Landwirtschaftliche Sondervereine, Konkursstatistik.

Steuererhebung —
1. Gesetz vom 24. Dezember 1905, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 697).
2. Gesetz vom 24. Dezember 1905, die provisorische Steuererhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 699).

Stiftungen — siehe unter offenes Depot.

St. Ingbert — siehe unter Handels- und Gewerbegremium.

Strafanstalten —
1. Bek. vom 25. Oktober 1905, Titeländerung für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 662) 44 1227
2. Bek. vom 28. Oktober 1905, die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 663) 44 1114

Strafregister — Min.-Entschl. vom 2. August 1905, die Einrichtung von Strafregistern betr. (M.A.Bl. 05, 375) 44 1055

Strafsachen — Bek. vom 18. Januar 1905, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (J.M.Bl. 05, 33) 44 63

Strafverfahren — Bek. vom 16. Februar 1905, Strafverfahren wegen Hochverrates und Landesverrates gegen Kaiser und Reich wegen Verrates militärischer Geheimnisse betr. (J.M.Bl. 05, 573) 44 529

Digitized by Google

	Band	Seite
Strafvollstreckung — Bek. vom 25. Juni 1905, die Strafvollstreckung betr. (J.M.Bl. 05, 742)	44	917
Straßennamen — Min.-Entschl. vom 30. November 1905, die Erhaltung alter Straßennamen betr. (M.-A.Bl. 05, 570)	44	1314
— siehe unter Denkmalspflege.		
Süddeutsche Bodenkreditbank — Bek. vom 29. März 1905, Veröffentlichung der Satzungen der Süddeutschen Bodenkreditbank betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 247).		
Südwestafrika — siehe unter Kriegsjahre.		
Sühnetermine in Ehesachen — siehe unter Ehesachen.		

T.

Telegraphenanlagen, Telephonanlagen — siehe unter Postbauten.		
Telegraphenordnung —		
1. Bek. vom 25. März 1905, Aenderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 205)	44	640
2. Bek. vom 14. März 1905, die Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr. . .	44	640
3. Bek. vom 25. März 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 204) in Anmerkung	44	640
Tiefbauten — Oberpolizeiliche Vorschriften vom 4. September 1905, zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 567) . .	44	1115
Tierärzte —		
1. Bek. vom 26. Juni 1905, die Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 514)	44	911
2. Bek. vom 14. Dezember 1905, Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte betr. . .	44	1357
3. Bek. vom 20. Dezember 1905, gleichen Betreffs (Kult.M.Bl. 05, 537)	44	1356
Todesursachen — Min.-Entschl. vom 14. Januar 1905, Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen betr. (M.A.Bl. 05, 17)	44	18

Digitized by Google

	Band	Seite
Tonkunst —		
1. Bek. vom 10. Juli 1905, Revision des Statuts der k. Akademie der Tonkunst betr. (Kult.M.Bl. 05, 311)	44	981
2. Bek. vom 30. Dezember 1905, die Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst betr. (Ges.- u. V.Bl. 06, 5).		
Totalisator — siehe unter Pferderennen.		
Tuberkulose — Bek. vom 18. Juli 1905, die Bekämpfung der Tuberkulose betr. (M.A.Bl. 05, 354)	44	1015
Tüncher — siehe unter Malerbetriebe.		

U.

Uebernahmeverkehr — Bek. vom 10. November 1905, Uebernahmeverkehr mit Preußen betr. (M.A.Bl. 05, 525)	44	1274
Umherziehen — Min.-Entschl. vom 11. Juli 1905, Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. (M.A.Bl. 05, 310)	44	991
Uniform — siehe unter Forstpersonal.		
Unfalluntersuchungen —		
1. Min.-Entschl. vom 11. Oktober 1905, die Vornahme der Unfalluntersuchungen betr. (M.A.Bl. 05, 497)	44	1208
2. Min.-Entschl. vom 27. September 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 483)	44	1156
Unfallversicherung — siehe unter Luxemburg.		
Unschuldig erlittene Untersuchungshaft — Kriegs-Min.-Entschl. vom 21. August 1905, Entschädigungsanträge wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft betr. (Kr.M.Bl. 05, 185)	44	1073
Unterrichtsanstalten —		
1. Verordn. vom 10. Mai 1905, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 471)	44	832
2. Min.-Entschl. vom 7. Juli 1905, die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. (Kult.M.Bl. 05, 305)	44	968

Digitized by Google

	Band	Seite
Untersuchungsanstalten — Bek. vom 20. Mai 1905, den Vollzug des § 14 der k. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 481) . .	44	859
Untersuchungshaft — Bek. vom 30. Juni 1905, die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr. (J.M.Bl. 05, 743)	44	971
Unterstützung — Min.-Entschl. vom 17. Februar 1905, Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr. (Generalisiert unter Nr. 2569) .	44	136
Unterstützungsverein — Min.-Entschl. vom 4. Juli 1905, Zahlung der Präbenden aus der mit dem Allg. Staatsdiener-Unterstützungsvereine verbundenen Töchterkasse betr. (Fin.M.Bl. 05, 247)	44	975
Urheberrecht — Bek. vom 13. März 1905, den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876, über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 171).		
Urkunden — Bek. vom 11. Februar 1905, die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden betr. (J.M.Bl. 05, 37) . . .	44	64
Urteile —		
1. Bek. vom 1. Januar 1905, die Vollstreckung deutscher Urteile in Oesterreich betr. (J.M.Bl. 05, 3) . .	44	1
2. Bek. vom 10. Januar 1905, die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile im Inlande betr. (J.M.Bl. 05, 6)	44	7

V.

Verehelichung —		
1. Bek. vom 11. Januar 1905, die Verehelichung der noch nicht in Verwendung stehenden geprüften Lehramtskandidaten betr. (Kult.M.Bl. 05, 29) . .	44	13
2. Bek. vom 12. Juni 1883, gleichen Betreffs (Kult.-M.Bl. 83, 137)	44	14
3. Bek. vom 29. Juli 1905, Verehelichung von Bayern in der Schweiz nnd von Schweizern in Bayern (M.A.Bl. 05, 352)	44	1053

Digitized by Google

	Band	Seite
Verkehrsanstalten —		
1. Verordn. vom 22. April 1905, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 317)	44	787
2. Verord. vom 29. Juni 1905, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 05, 517)	44	927
Vernichtung von Akten — Bek. vom 28. Februar 1905, die Ausscheidung und Vernichtung von Akten bei den Amtsgerichten betr. (J.M.Bl. 05, 565)	44	138
Viehversicherung — siehe unter Brandversicherung.		
Volksschulen — Bek. vom 14. Februar 1905, Religionsunterricht in den Volksschulen betr. (Kult.M.Bl. 05, 71)	44	73
Vollstreckung von Urteilen — siehe unter Urteile.		
Volkszählung —		
1. Min.-Entschl. vom 19. September 1905, die Volkszählung am 1. Dezember 1905 betr. (M.A.Bl. 05, 477).		
2. Min.-Entschl. vom 1. November 1905, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 05, 517).		

W.

	Band	Seite
Wahlkreiseinteilung — siehe unter Landtagswahlgesetz.		
Wäschekonfektion — siehe unter Kleider- und Wäschekonfektion.		
Warenzeichen — siehe unter Erfindungen.		
Wechselstempelsteuer — Bek. vom 29. Oktober 1905, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer betr. (Fin.M.Bl. 05, 354)	44	1267
Wegweiser — Min.-Entschl. vom 25. August 1905, Wegweiser betr. (M.A.Bl. 05, 375)	44	1074
Wehrpflicht — Reichsgesetz vom 15. April 1905, Aenderung der Wehrpflicht betr. (R.G.Bl. 05, 249)	44	782
Weinbau — Bek. vom 10. Juni 1905, Aufstellung eines K. Landesinspektors für Weinbau betr. (M.A.Bl. 05, 255)	44	912
Weißbinder — siehe unter Malerbetriebe.		

Digitized by Google

Band Seite

Wilhelmshaven — siehe unter Festungsanlagen.

Wittelsbacher Landesstiftung —
1. Bek. vom 5. Januar 1905, Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land betr. (M.A.Bl. 05, 15).
2. Bek. vom 26. April 1905, den Verwaltungsbericht der Wittelsbacher Landesstiftung für das Jahr 1904 betr. (M.A.Bl. 05, 140).

Württemberg — siehe unter Konsulate.

Z.

Zentenarfeier — Allerh. Kundgebung, die Zentenarfeier der Erhebung Bayerns zum Königreiche betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 685).

Zigarren — siehe unter Cigarren.

Zinsscheine — Min.-Entschl. vom 4. September 1905, die Ausgabe neuer Zinsscheine betr. (Fin.M.Bl. 05, 282).

Zollstrafsachen —
1. Bek. vom 6. Juni 1905, das Verfahren in Zollstrafsachen betr. (Ges.- u. V.Bl. 05, 510) . . . 44 861
2. Bek. vom 17. November 1904, die Verrechnung von Geldstrafen und von Erlösen eingezogener Gegenstände in gerichtlich erledigten Zollstrafsachen betr. (J.M.Bl. 05, 1).

Zolltarifgesetz — Verordn. vom 27. Februar 1905, die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 betr. (R.G.Bl. 05, 155) 44 137

Zwangserziehungsgesetz — Bek. vom 18. Juli 1905, den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betr. (M.-A.Bl. 05, 339) 44 996

Zwangsvollstreckung —
1. Bek. vom 31. März 1905, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (J.M.Bl. 05, 587) 44 682
2. Bek. vom 2. Nov. 1905, gleichen Betreffs (J.M.-Bl. 05, 828) 44 1270

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google